UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030603722

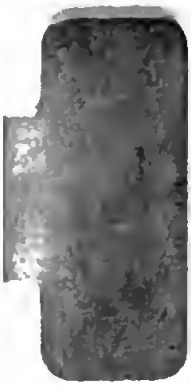

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

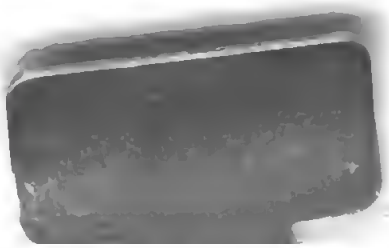

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

B IV. 49 d
A. 323. d

Jahrgang 1862.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Digitized by Google

L
403
.A5
1862.

Digitized by Google

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

Abgaben und Leiſtungen, welche aus dem Beſteuerungsrechte des Staats fließen, Zuläſſigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten über die Vertheilung derſelben 641. (748.)

Abgangszeugniſſe bei höheren Unterrichts-Anſtalten 466. 516. Abgangs-Zeugniſſe der auf eine Civillehranſtalt übergehenden Cadetten 712.

– bei Elementarſchulen 615.

Abiturientenprüfungen bei höh Lehranſtalten. Zulaſſung der privatim vorbereiteten Schüler 418. Anmeldung der Abiturienten 464.

— bei Seminarien. Verbindung der Commiſſionsprüf. mit denſ. 723.

Akademie der Künſte zu Berlin. Preisbewerbung und -Ertheilung 72. 132. 460. Kunſtausſtellung 130. 323. Legat des Profeſſors Guhl 654. Verleihung von Medaillen an Künſtler 706.

— der Wiſſenſchaften zu Berlin. Verhandlungen 3. 199. 577. 582. Preisverkündigung und Stellung einer neuen Preisaufgabe 577. Ausſcheiden bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder (ſ. a. das Namenverzeichniß) 202. 577. 654.

—, Leopoldiniſch-Karoliniſche, Zuſchuß aus Staatsfonds 202.

Alumnate. Nachrichten über die Alumnate des Pädagogiums zu Magdeburg 267, der Landesſchule zu Pforta 486, des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin 588.

Amtscautionen ſ. Cautionen.

Amtseinführung des Directors einer ſtädtiſchen höheren Unterrichts-Anſtalt, Competenzverhältniſſe 463.

Angerſtein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanſtalten 718.

Anſtellung im Schuldienſt. Erfüllung der Militärdienſtpflicht vor defin. und proviſ. Anſtellung an höh. Unt.-Anſt. 83, 417. Anſtellung und Wirkſamkeit von Lehrerinnen 279. Anſtellung von Ausländern 321, 452. Proviſ. und defin. Anſt. der Elementarlehrer 670. 719.

Anzugskoſten der Elementarlehrer 565.

Arbeiter, jugendliche. Schulbeſuch der in Näheanſtalten beſchäftigten Mädchen 119. Beſchäftigung und Schulbeſuch jugendl. Arb. in Fabriken und Werkſtätten 570. 696. 700. Fabrikarbeiterſchulen im Regierungs-Bezirk Aachen 698.

Archäologiſche Studien, Verleihung von Stipendien 461.

Armee-Angelegenheiten. Verordnung über die Ergänzung der Officiere des ſtehenden Heeres 138.
Aſſiſtenzärzte, deren Stellung bei kliniſchen Inſtituten 208.
Aufſicht über das Elementar-Schulweſen (ſ. a. Schulvorſtand, Schuldeputat., Schulinſpect.). Zuſammenberufung und Beſchlußfaſſung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangel. 284. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangel. 436. 437. Stellung der Lehrer zur Stadtbehörde 437.
Ausländer. Anſtellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienſt 321. Conceſſionirung bezüglich der Privatſchulen ꝛc. 452. Prüfung ausländiſcher Schulamts-Candidatinnen 433.
Auszeichnungen für Künſtler aus Anlaß der Kunſtausſtellung zu Berlin 1862: 706.

B.

Baupflicht bei Elem.-Schulen ſ. Unterhaltung der El.-Sch.
Beamte, Staatsbeamte. Anſtellung von Ausländern 321. Leiſtungen der Staatsbeamten für die Elem.-Schule 567, 763. Schulbaulaſt der Königl. Beamten im Ermlande 442.
Beer'ſche Stiftung zur Unterſtützung von Künſtlern, Statut 10, Preisbewerbung und -Ertheilung 132, 460.
Berichtigungen. Verbreitung einer Schrift von Dr. Gloger über Schutz der Thiere 317. Aufwendungen für Unterrichtszwecke 707.
Beſoldungen der Elementarlehrer. Termin für die Anrechnung perſönlicher Zulagen nach dem Dienſtalter 356. Gehaltsverbeſſerungen im Reg.-Bez. Oppeln 357. Ueberſicht der Verbeſſerungen 432. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern 541. Unzuläſſigkeit des Rechtswegs bezüglich der Dotation einer Lehrerſtelle 740.
Beſtellung des Schullandes. Beſtellungs- und Bedüngungskoſten für einen noch nicht in natura gewährten Schulmorgen 112. Rechtzeitige Beſtellung des Schullandes 690.
Bezirks- und Ortsverfaſſung, notoriſche, Zuläſſigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf derſelben beruhenden Abgaben 197.
Bibelkaſſen in Elem.-Schulen 764.
Bibliothek, Königliche, zu Berlin, Bereicherung derſelben in der ſyriſchen Litteratur 459.
Bibliotheken für die Schüler der höheren Unterr.-Anſtalten 19.
Blinden-Unterricht. Gutachten über den Leſeunterricht, Syſtem von Moon, Leſefibel, herausgegeb. von Mohr 242, 381.
Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf das Schulweſen. Unterhaltung der Elem.-Schulen ſeitens derſelben 437, 546, 754; vorzugsweiſe Berückſichtigung der Koſten in den Etats 158. — Stellung der Stadtverordneten-Verſammlung zu den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten 436, 437. Competenzverhältniſſe bei Feſtſetzung des Schulgelds 566. — Stellung der Lehrer an ſtädtiſchen Schulen zur Stadtbehörde, Rheinprovinz 437. — Zuſammenberufung und Beſchlußfaſſung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangelegenheiten 284.
Bürgerſchulen, höhere, Anerkennung als ſolcher der Anſtalten zu Ruhrort, Culm 213, Croſſen, Lauenburg 419, Lüdenſcheid 462.
Bunzlau, Schulordnung des Gymnaſiums daſelbſt 329. 406.

C.

Cadetten. Form der Abgangszeugniſſe der auf eine Civillehranſtalt übergehenden Cadetten 712.

Carcerſtrafen in Gymnaſien 264.
Cautionen. Ausſtellung von Amtscautionsverſchreibungen im Bezirk des Appell.-Ger.-Hofes zu Cöln 65.
Cenſuren bei höheren Unterr.-Anſt. 466. S. a. Abgangszeugniſſe.
Central-Turnanſtalt zu Berlin. Befähigungszeugniſſe für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Curſus für Civil-Eleven 349.
Chriſtliches Kunſtblatt, Empfehlung deſſelben 22.
Collecte für die Nothſtände der evangel. Landeskirche 737.
Commiſſionsprüfungen an Seminarien, Verbindung derſelben mit den Abiturientenprüfungen 723.
Concentration des Unterrichts in der Elementar-Schule 231.
Conferenzen der Gymnaſial- und Realſchul-Directoren in Weſtphalen (Berathungen) 19. 466; in Pommern (Einrichtung, Zweck) 213.
— der Elementarlehrer, bei dem Seminar in Cöpenick 220; im Regierungsbezirk Breslau 231, 732.
Confeſſionsſchulen. Zuſammenſetzung des Schulvorſtands, Rheinprovinz 46. Bedingungen für deren Gründung, Unterhaltung derſelben, Provinz Preußen 105, 107, 169, Rheinprovinz 241.
Confeſſions- und Religions-Verhältniß der Schüler höherer Lehranſtalten, Angabe in den Programmen 713. — Confeſſ. Verhältniſſe bei Aufnahme von Kindern in Privat-Elementarſchulen 571. Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confeſſion der Eltern 723.
Confirmanden, Confirmation. Zeit für den Confirm.-Unterricht der evangeliſchen Schüler höherer Unt.-Anſtalten 267. — Beſchaffung eines Locals, Benutzung der Schulſtuben für den Conf.-Unterricht 367, 569, 764. Dispenſation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation 614.
Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg, Statut 84; Verfügung des Evangel. Ober-Kirchen-Raths 661.
Corporationsrechte, Verleihung derſelben an Stiftungen und Anſtalten 445.
Corrigenden, jugendliche, Erziehungsanſtalt zu Steinfeld 171.
Curſusdauer. Dauer des Aufenthalts in den unteren Klaſſen der Gymnaſien und Realſchulen 143; desgl. in Prima 418. — Zweijähriger Seminarcurſus 218.

D.

Decanenwahl ſ. Rectorwahl.
Definitive Anſtellung. Erfüllung der Militärdienſtpflicht ſeitens der Candid. des höheren Schulamts vor defin. Anſtellung 83. — Definitive Anſtellung der Elementarlehrer 670, 719.
Deichbaubeiträge von den Grundſtücken der geiſtlichen und Schulſtellen, Erkenntniſſe 160.
Deutſche Sprache, Gebrauch bei dem Schriftwechſel der Adminiſtrationsbehörden in der Provinz Poſen 196.
Dieckmann'ſche Waiſenſtiftung zu Königsberg 434.
Dienſtzeit. Berechnung der Dienſtzeit der Gymnaſiallehrer bei der Penſionirung 587. — Perſönliche Zulagen der Elementarlehrer nach dem Dienſtalter 356.
Disciplinargewalt über Schullehrer, Competenzverhältniſſe 434.
Diſſertationen der Studirenden, Druck derſelben 458.
Doctoren der Medicin, Nachweiſung über die Zahl der Promotionen bei den Univerſitäten 79. Promotion und Noſtrification 586.
Dotation der Univerſität zu Königsberg 705, der Akademie zu Münſter 706.
Dropßig, Bildungs- und Erziehungsanſtalten daſelbſt, Wahlfähigkeitszeugniſſe 517.

E.

Einjähriger Militärdienſt ſ. Militärdienſt.
Entlaſſung aus der Elementarſchule. Dispenſation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation 614. Entlaſſungszeugniſſe für Schüler 615. S. a. Schulpflicht.
Erleuchtungsmaterial für Unterbeamte 260, 651.
Erziehungsanſtalten. Für Corrigenden in Steinfeld 171; zum St. Petri-Stift in Höxter 286. Verhältniſſe der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten 438.
Etats für Elementarſchulen, Regierungsbezirk Poſen 548.
Evangeliſch-theologiſches Stift der Univerſität zu Bonn, Statut ꝛc. 208.
Execution. Adminiſtrative Beitreibung von Schulgeldreſten 237. Executiv. Verfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten 238. Anwendbarkeit und Ausſchluß adminiſtrativer Exec. in Bezug auf Leiſtungen zu Schulbauten 385. Executivſtrafen der Polizeibehörde behufs Erfüllung einer Verpflichtung 386.
Externat und Internat für Schullehrer-Seminarien 34, 221.

F.

Fabrikarbeiter ſ. Arbeiter.
Fechtübungen, Ausſchluß derſelben vom gymnaſtiſchen Unterricht an höheren Unterrichtsanſtalten 21.
Fix' Leſebuch für evangel. Volksſchulen 50.
Forenſen, Concurrenz derſelben zu Schulbeiträgen 612, ſpeciell in der Prov. Sachſen 112.
Franke's Planiglob, Empfehlung 89, Gutachten 522.
Frauen-Schulvorſtand 699.
Frequenz der Univerſitäten und der Akademie zu Münſter. Nachweiſung über die Zahl der Studirenden überhaupt 80, 400, des Lyceums zu Braunsberg 263; desgl. der Studirenden aus den einzelnen Provinzen 206, 402; desgl. der inländiſchen Studirenden der evangel. Theologie 79, 660; desgl. der Studirenden aus dem Auslande 204, 404.
— der Gymnaſial- und der Real-Lehranſtalten 114, 504.
Fuhrengeſtellung für Schulinſpectoren 568.

G.

Garniſon-Schulweſen. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435.
Gehege ſ. Umfriedigung.
Geiſtliches Schulreviſorat 421, ſ. a. Schulinſpectoren.
Gemeindehaushaltsetats, vorzugsweiſe Berückſichtigung der Ausgaben für das Elem.-Schulweſen 158. Unterhaltung der Elem.-Schulen ſeitens der politiſchen Gemeinden 437, 546, 754.
Gemeinheitstheilung, Landdotation für zweite Schulſtellen 115.
Geographiſcher Unterricht in höheren Lehranſtalten 265.
Gerichtskoſten. Freiheit der Schulen von Entrichtung derſelben 609.
Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein bei der Univerſität zu Bonn, Gründung, Reglement 325.
Geſetz-Sammlung, Anſchaffung für Staatsbehörden ꝛc. 258, 323, 386.
Gewerksſchulen, Unterhaltung und Benutzung 48.
Glasmalerei-Fabrik von Dr. Oidtmann u. Comp. zu Linnich 263.
Gloger, Schriften über den Schutz der Thiere 317.

Göbel, Sammlung französischer Werke 516.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Wahlfähigkeitszeugnisse 517.
Gregor, Volksschulfreund 718.
v. Grüneisen, Christliches Kunstblatt 22.
Guhl'sches Legat für die Akademie der Künste zu Berlin 654.
Guhl und Koner, das Leben der Griechen und Römer 22.
Gutsherr. Eigenschaft als Patron und als Gutsherr in der Prov. Preußen 114, 759. Wesen und Ausübung der gutsherrlichen Rechte 285, 440. Leistungen für die Elem.-Schulen s. Unterhaltung der Elem.-Schulen.
Gymnasien. Anerkennung der Anstalt zu Spandau als Gymnasium 661. — Nachrichten über das Pädagogium zu Magdeburg 267. Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau 329, 406.
Gymnastik. Ausschluß der Fechtübungen bei höheren Unterrichts-Anstalten 21. Aufbringung der Kosten für Turn-Einrichtungen 286, 369, 613. Gymnast. Unterricht in der Volksschule 369; Reg.-Bez. Stettin 729, Breslau 736. Förderung des Interesses für denselben auf den Lehrerconferenzen 612. Befähigungszeugnisse für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Cursus für Civileleven in der Central-Turn-Anstalt 349. Ausbildung bereits angestellter Lehrer im Reg.-Bez. Breslau 669. Leitfaden für den gymnastischen Unterr. 157. Angerstein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanstalten 718.

H.

Hauptbestandtheile eines Schulhauses 538.
Hauptmaterialien zu Schulbauten, Lieferung seitens des Patrons 685.
Hauslehrer, Concessionirung der Ausländer 452.
Hecken. Anlegung lebendiger Hecken auf Schul- 2c. Gehöften 688.
Heizung des Schullocals und der Lehrerwohnung. Erhöhung einer früher mit dem Lehrer verabredeten Entschädigungssumme für Heizung 108. Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial 109. Brennholzquantum für Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt ist 444. Lieferung und Anfuhr des Brennholzes 558, 762. Verwendung des Holzdeputats 761. Beschaffung des Heizungsmaterials nach dem Allg. Land-Recht 762.
Heizungs-Material für Unterbeamte 260. 651.
Hinterbliebene der Lehrer. Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien von der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 419. — Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, Gutachten über die Höhe der Pension 90, Reg.-Bez. Düsseldorf 539, Posen 681.
Hirt's Stipendienstiftung bei der Universität zu Breslau 10.
Hütte-Schulen, im Reg.-Bez. Oppeln 367.
Humboldtstiftung. Bericht 200. Curatorium 200, 328. Zuschuß 461.
Hypothekarische Eintragung von Theilen der Abgaben an Schulen 2c. 611.

I.

Immunitäten. Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken 96. Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten 609.
Industrieschulen s. Weibliche Handarbeiten.
Instanzenzug bei Schulsteuer-Reclamationen 322.
Interimisticum s. Resolute.
Internat und Externat der Schullehrer-Seminarien 34. Wesen des Internats 221.
Joachimsthalsches Gymnasium zu Berlin, Nachrichten von dem Alumnat 588.

Jubiläen. Stipendienſtiftungen bei der Univerſität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654.
Juriſtiſche Perſon, Verleihung der Rechte als juriſtiſche Perſon an Stiftungen und Anſtalten 445, 766.

K.

Kapitalien der Schulen, Verfahren bei der Ausleihung, Reg.-Bez. Arnsberg 753.
Katechumenen-Unterricht der evangeliſchen Schüler höherer Unterrichtsanſtalten, Zeit für denſelben 267.
Kirchenbau, Regulativ für evangeliſchen Kirchenbau 393.
Kirchen-Dienſt und -Aemter, Anſtellung von Ausländern 321. Unterweiſung der evang. Seminariſten in den Küſterfunctionen 420. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Beſoldungen der El.-Lehrer 541.
Kirchengeſang- und Orgelſpiel-Schule zu Gumbinnen 519.
Klaſſenſteuer der im Ausland lebenden Preußiſchen Staatsangehörigen 653.
Klaſſenſyſtem bei Unterr.-Anſtalten. Dauer des Aufenthalts in den unteren Klaſſen der Gymnaſ. und Realſchulen 143, desgl. in Prima 418.
Kliniken. Stellung der Aſſiſtenzärzte 208.
Körperliche Züchtigung in höheren Unterrichtsanſtalten 83.
Kreisſchulinſpectoren, Betheiligung derſelben an der Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen 169.
Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Unterrichtsanſtalten 82.
Küſter- und Schulgebäude, Baupflicht. Aufbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verſtorbenen Gemeindemitglieds 159. Verpflichtung der kirchl. Intereſſenten 238. Unterhaltungspflicht nach Emanation des Geſetzes v. 21. Juli 1846: 561. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Küſterei verbunden worden iſt 685. Baupflicht bezüglich der Wirthſchaftsräume 687. Leiſtungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines ſäculariſirten Stifts 749. Baupflicht in der Provinz Preußen 239.
Kulmiſcher Schulmorgen, Beſtellungs- und Bedüngungskoſten des noch nicht in natura gewährten 112.
Kunſtausſtellung zu Berlin 1862: 130, 323, 706.
Kunſtblatt, Chriſtliches, 22.

L.

Landdotation für zweite Schulſtellen bei der Gemeinheitstheilung 115.
Landesſchule zu Pforta, Nachrichten über die Einrichtungen ꝛc. 486.
Landwirthſchaftliche Anſtalten für arme und verwahrloſte Kinder in der Schweiz 616.
Landwirthſchaftlicher Unterricht in der Elementarſchule, Gutachten über ein Lehrbuch 439.
Lateiniſche Sprache, Ausbildung der Studirenden der Theologie 134, 262.
Lectüre, politiſche, der Lehrer 45.
Lehrer an Univerſitäten. Nachweiſung über deren Zahl 82, 406. Errichtung eines Lehrſtuhls für hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerord. Profeſſur für Geognoſie und Mineralogie zu Münſter 458.
— an Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten, Zahl derſelben in den Frequenzliſten angegeben.
Lehrerinnen, Wahlfähigkeitszeugniſſe in Droyßig 517. Anſtellung und Wirkſamkeit 279.
Lehrer-Wohnungen, Nothwendigkeit der Beſchaffung 240. Zahlung des Schornſteinfegerlohns 546.

Lehrmittel. Ausstattung der Elementarschulen mit den nothwendigen Lehrmitteln, Reg.-Bez. Breslau 735.
Lehr- und Stundenplan, Lehrverfassung, an höheren Unterrichts-Anstalten. Dispensation von einzelnen Unt.-Gegenständen an Realschulen 2ter Ordnung 84. Aeußere Organisation des Unterrichts 329. Uebung der Gymnasialschüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken 713.
— an Seminarien. Unterweisung der evang. Seminaristen in den Küsterfunctionen 420. Berichte über die Revision von Seminarien 528, 663. Unterricht in der Naturlehre 595. Richtung und Umfang des Seminarunterrichts 663.
— an Elementarschulen. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahrs 231. Landwirthschaftlicher Unterricht 439.
Lesebücher für Elem.-Schulen. Westphälischer Kinderfreund von Fix 50.
Lesezirkel der Lehrer, Portopflichtigkeit der Sendungen 451.
Licitation von Kirchen- und Schulbauten, Verfahren 359.
Litnrgische Anordnungen, Benachrichtigung der Univ.-Prediger 403.

M.

Mäßigkeit, Beförderung derselben 542.
Militärdienstpflicht. Verhältnisse der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Priesteramts-Candidaten 5, Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach 83, desgl. vor provisorischer Anstellung 417. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung 538. Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährig. freiwill. Militärdienst 141, Ausstellung der Atteste über die moralische Qualification 711. Berechtigung der Schüler einzelner Anstalten zum einjähr. Dienst bei Anerkennung dieser Anstalten als Realschulen ꝛc. ausgesprochen.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 1. 129.
Mobilmachung der Armee, Reclamation von Lehrern 538.

N.

Nachdruck. Schutz gegen Nachdruck, Erkenntniß 69. Eintragung in die Journale über Werke der Wissenschaft und Kunst 207.
Nachhülfeschulen. Verpflichtung eines Lehrlings zum Besuch einer Nachhülfeschule 570. Nachhülfe-, Näh- und Strickschule zu Düren 571.
Nachprüfungen der Studirenden der Medicin 78.
Näheanstalten, Schulbesuch der in solchen beschäftigten Mädchen 119, 700. Nähschule zu Düren 571.
Naturlehre, Unterricht in Schullehrer-Seminarien 595.
Nebenämter der El.-Lehrer. El.-Lehrer als Schiedsmänner 433.
Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz 443.
Nitzsch-Stiftung für wissenschaftliche Theologie, Gründung, Statut 75.
Normal-Lehrplan s. Lehrplan.
Nostrificatiou als Doctor der Medicin und Chirurgie, Erfordernisse für die Zulassung 586.

O.

Observanzen, Unzulässigkeit analoger Anwendung in Bausachen 752.
Officiere, Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres, wissenschaftliche Anforderungen 138.
Organisation, äußere, des Unterrichts an höheren Lehranstalten 329.
Orgelspiel- und Kirchengesangschule in Gumbinnen 519.

Orts- und Bezirksverfassung, notorische, Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf derselben beruhenden Abgaben 197.

P.

Pädagogium zu Magdeburg, Nachrichten von demselben 267. Candidaten-Convict bei demselben 84, 661.
Pappdächer auf geistlichen ꝛc. Gebäuden, Leistungen des Patrons zur Unterhaltung in der Mark 559.
Parcelirung von Grundstücken, auf denen Abgaben an Kirchen und Schulen haften, hypothekarische Eintragung der Abgabetheile 611.
Patronat. Identität der Eigenschaft als Patron und als Gutsherr in der Prov. Preußen 114. — Vertretung des Patronats bei Einführung des Directors einer städtischen höheren Unterr.-Anstalt 463.
Pensionswesen. Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenscheinen für bisherige Pensionsempfänger 195. Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen 587.
Persönliche Zulagen für Elem.-Lehrer, Termin der Anrechnung 356.
Personal-Chronik auf den letzten Seiten jedes Monatshefts.
Petri-Stift in Höxter, evangel. Erziehungsanstalt 286.
Pfarramts-Candidaten, Militärdienstverhältniß 5. Dispensation vom Besuch eines Schullehrer-Seminars 97.
Pfarrgebäude, Verpflichtung zur Unterhaltung 560.
Pforta, Landesschule zu Pf. Nachrichten über die Einrichtungen ꝛc. 486.
Pharmaceutische Examinations-Commission in Bonn 705.
Planiglob von Franke, Empfehlung 89, Gutachten 522.
Politische Gemeinden s. Bürgerliche G.
Polnische Sprache, Gebrauch in der Provinz Posen 196.
Porto-Verhältnisse. Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten 193. Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel 451.
Präclusivfrist bei Schulsteuer-Recursen 322.
Präparanden für das Elem.-Schulfach. Präp.-Bildung, Denkschrift 23; im Reg.-Bez. Cöslin 156; Präp.-Anstalt zu Mühlhausen 666.
Preis-Bewerbung und -Ertheilung bei der Kunst-Akademie zu Berlin, akademisches Reisestipendium 72, 460; Reisestipendien der M. Beerschen Stiftung 132, 460. — bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 577.
Priesteramts-Candidaten, Militärdienstverhältnisse 5.
Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Bedürfnißfrage bei Concessionirung der Privat-El.-Schulen 123. Privatschulwesen in der Stadt Stralsund 378. Concessionirung der Privatlehrer 381. Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unter.-Anstalten, sowie der Privatlehrer 438. Concessionirung der Ausländer 452. Berücksichtigung der Confessionsverhältnisse bei Aufnahme von Kindern in Privatschulen 571. — Privatunterricht für Erwachsene 170.
Professuren an Universitäten. Errichtung eines Lehrstuhls für die historischen Hülfswissenschaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerordentl. Prof. für Geognosie und Mineralogie zu Münster 458.
Progymnasien, Anerkennung als solcher der Anstalten zu M. Gladbach, Mörs 462; Dorsten, Attendorn, Jülich 661; Wernigerode 661.
Promotionen. Nachweisung über die Zahl der Doctor-Promot. bei den medicinischen Facultäten 79. Unzulässigkeit der Wiederholung der Promotion als Dr. med. bei einer Preuß. Univers. nach erfolgter Promotion an einer ausländischen Univers. 586.
Provisorische Anstellung, vorherige Erfüllung der Milit.-Dienstpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts 417. — Prov. Anst. der Elem.-Lehrer 670, 719.

Prüfungen vor den Wiſſenſch. Prüfungs-Commiſſ., Nachweiſung über die Zahl 265.
— der Studirenden der Medicin, ſ. Tentamen phys.
— der Pharmaceuten. Errichtung einer belegirten pharmaceutiſchen Exam.-Commiſſion in Bonn 705.
— für das Elem.-Schulfach. Verbindung der Commiſſions- mit den Abiturienten-Prüfungen an Seminarien 723. Prüfung der Lehrer in fremden Sprachen 280. — Zulaſſung ausländiſcher Candidatinnen zu den dieſſeitigen Prüfungen 433.

R.

Realabgaben an Kirchen und Schulen, Eintragung von Theilen derſelben in das Hypothekenbuch 611.
Realſchulen, Anerkennung als Realſchulen 1ſter Ordnung der Anſtalten zu Frankfurt a. d. O., Dortmund, Duisburg 213; Stralſund 462; Hagen, Landsberg a. d. W. 661.
Rechtsweg, Erkenntniſſe des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte. Zuläſſigkeit bei den auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Abgaben an Kirchen ꝛc. 197. Bei Streitigkeiten über die Vertheilung der aus dem Beſteuerungsrecht des Staats fließenden Abgaben und Leiſtungen 641. (748.)
Unzuläſſigkeit gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken 386. bei Verwaltungsanſprüchen an den Staat 644. in Angelegenheiten der Dotation einer Schule 740.
Rector- und Decanenwahlen bei den Univerſitäten zu Greifswald, Königsberg 73, Halle 324, Berlin, Breslau, Bonn und der Akademie zu Münſter 457.
Reenrs in Schulſteuer-Reclamationsſachen, Inſtanzenzug, Präcluſivfriſt 322.
Religions-Unterricht für die Schüler, welche einer andern als der ſtiftungsmäßigen Confeſſion einer höheren Unter.-Anſtalt angehören 417. 462.
Religions- und Confeſſions-Verhältniß der Schüler höherer Unter-Anſtalten, Angabe in den Programmen 713.
Rentenbriefe, Verfahren bei dem Vorkommen falſcher Zinscoupons 259.
Repräſentanten der Schulgemeinde, Stellung in Schulbauſachen 609. Ausſchluß des Lehrers bei der Wahl von Repräſentanten 722.
Reſolute der Verwaltungsbehörden in Schul- ꝛc. Bauſachen. Unzuläſſigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines Reſoluts im Verwaltungswege 257, 449. Gegenſtände der reſolutoriſchen Entſcheidung 450. Grundlage zu einer reſol. Entſch. 609. Berückſichtigung von Verträgen, Judicaten ꝛc. 751. Unzuläſſigkeit einer analogen Anwendung von Obſervanzen 752.
Reviſion von Schullehrer-Seminarien 528, 663.

S.

Säculariſation geiſtlicher Güter zur Zeit der Fremdherrſchaft, Unzuläſſigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsanſprüche an den Staat 644. Leiſtungen des Fiscus als Rechtsnachfolgers eines ſäculariſirten Stifts bei Schul- und Küſterhausbauten 749.
Schaubert'ſche Sammlung chriſtlicher Alterthümer bei der Univerſität zu Breslau 74.
Schiedsmänner, Elementarlehrer als Schiedsm. 433.
Schornſteinfegerlohn, Zahlung deſſelben bei Lehrerwohnungen 546.
Schülerbibliotheken bei höheren Unter.-Anſt. 19.
Schulamts-Präparanden ſ. Präparanden.

Schulbesuch s. Schulpflicht.
Schuldienst s. Anstellung im Schuldienst.
Schuleinrichtungen, äußere. Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confessionellen Interesse 211. Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule 440. S. a. Schulwesen zu Stralsund 370, im Reg.-Bez. Cöslin 724, Stettin 728, Breslau 731.
Schuletats, im Reg.-Bez. Posen 548.
Schulgeld, Competenzverhältnisse bei der Festsetzung für Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen 463. — Aufbringung für ein Stiefkind des Ehemanns 49. Executivische Beitreibung der Reste 237. Zahlung während vorübergehender Abwesenheit des Schulkindes 435. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435. Umfang der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung 566. Competenz der Stadtverordneten bei Festsetzung des Schulgelds 566. Zahlung seitens jüdischer Einwohner nach erfolgter Einschulung zu einer christlichen Schule 690. Zahlung für die Kinder der Ortsarmen 691, speciell in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge dieses Schulgelds 694.
Schulgesetzgebung. Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes 50. Gültigkeit der bisherigen gesetzl. Bestimmungen 683.
Schulinspectoren. Betheiligung der Kreisschulinspectoren an der Aufsicht über das städtische Schulwesen 169. Gebrauch der deutschen oder polnischen Sprache seitens der Schulinsp. in der Provinz Posen, Stellung der Geistlichen als Schulinspectoren 196. Das geistliche Schulrevisorat 421. Stellung der Fuhren für Schulinsp. 568.
Schulland. Bestellungs- und Bedüngungskosten des noch nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgens 112. Landdotation für zweite Schulstellen bei Gemeinheitstheilungen 115. Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes 690.
Schulmorgen s. Kulmischer Schulmorgen.
Schulordnungen einzelner höh. Unter.-Anstalten: Gymnasium zu Bunzlau 329, 406. S. auch Alumnate.
Schulpflicht. Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen 119. Beginn der Schulpflichtigkeit 121. Verpflichtung eines Lehrlings zum Besuch einer Nachhülfeschule 570. Dispensation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation, Prov. Pommern 614. Schulbesuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten 696. Verordnung wegen Dispensation vom vollständigen Schulbesuch in Berlin 700. — Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confession der Eltern 723.
Schulrepräsentanten, Stellung in Schulbausachen 609. Ausschluß des Lehrers bei der Wahl 722.
Schulrevisorat, geistliches, Vortrag von Stolzenburg 421.
Schulschwestern, deren Stellung in Beziehung auf die Benutzung von Dienstwohnungen 240.
Schulsteuer-Reclamationssachen, Instanzenzug, Präclusivfrist 322.
Schulstuben, Benutzung derselben für den Confirmanden-Unterricht 367, 569, 764.
Schulverbände in der Provinz Preußen. Zusammenberufung und Beschlußfassung der Gemeinden in Angelegenheiten ihrer Schulen 284.
Schulversäumnisse. Unzulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf Schulversäumnißstrafen 386. Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse, Prov. Preußen 695.
Schulvorstand, Zusammensetzung bei Simultan- und Confessionsschulen, Rheinprovinz 46. desgl. bei der für eine Stadt und für ländliche Ortschaften bestehenden Schule 121. Ausschluß der Juden vom christlichen Schulvorstand, Reg.-Bez. Posen 569. Stellung des Schulvorstands in Schulbausachen 609. Frauen-Schulvorstand 699.

Schulweſen, in der Stadt Stralſund 370, in den Reg.-Bez. Breslau 100, 731; Cöslin 724; Stettin 728.
Schwabe-Prieſemuth'ſche Stiftungen für Waiſen und zu Univerſ.-Stipendien 657.
Seidenbau, Denkſchrift über die Entwickelung deſſelben in der Provinz Brandenburg 597.
Seminar-Curſus, Dauer in evangl. Seminarien 218. Sechswöchentl. Curſus der Predigtamts-Candidaten 97.
Seminarien, Stifte, Vereine bei Univerſitäten. Hiſtoriſches Seminar zu Bonn, Statut 74. desgl. zu Greifswald 261. Evang. theolog. Stift zu Bonn 208. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein daſelbſt 325.
— für Candidaten des höheren Schulamts, Candidaten-Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg 84, 661.
— für Elementarlehrer. Umwandlung des Externats zu Preuß. Eylau in ein Internat 221. Nachrichten über das Seminar zu Stettin, Verlegung deſſelben nach Pölitz 351. Errichtung eines Seminars in Reichenbach 663. — Reviſion von Seminarien 528, 663.
Seminar-Präparanden ſ. Präparanden.
Singumgänge bei Elem.-Schulen, Aufhebung 282.
Sommerſchulen im Reg.-Bez. Oppeln 367.
Sprachkenntniß. Ausbildung der Studirenden der Theologie in der lateiniſchen Sprache 134, 262. Prüfung der Elem.-Lehrer in fremden Sprachen bei dem Seminar zu Berlin 280.
Staats-Diener, -Dienſt. Anſtellung von Ausländern 321. Leiſtungen für die Elementarſchule 567, 763. Schulbaulaſt im Ermlande 442.
Staatszuſchüſſe für Unterrichtszwecke in den letzten Jahren 707. — Vorbereitung der Anträge auf Zuſchüſſe für Elem.-Schulen 361. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Lehrerbeſoldungen bei Nachſuchung von Staatszuſchüſſen 541.
Stadtverordneten-Verſammlung, Stellung zu den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten 436, 437; bei Feſtſetzung des Schulgelds 566.
Städtiſche höhere Unterr.-Anſtalten. Competenzverhältniſſe bei Einführung des Directors 463.
Steinfeld, Erziehungsanſtalt für jugendliche Corrigenden 171.
Stempel bei der Vocation von Lehrern 608.
Stempelmarken, Beſtimmungen über die Verwendung 646.
Stift, evangeliſch-theologiſches der Univerſität zu Bonn, Statut und Hausordnung 208.
Stipendienſtiftungen bei der Univerſität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654. Schwabe-Prieſemuthſche Stip.-Stift. 657.

T.

Tanzlehrer 438.
Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz, Denkſchrift 292.
Tentamen physicum, Nachprüfungen 78. Termin für die Zulaſſung 203.
Theologen, Militärdienſtverhältniſſe 5. Zahl der Studirenden der evangel. Theologie 79, 660. Beſuch eines Schullehrer-Seminars 97. Ausbildung in der lateiniſchen Sprache 134. 262.
Thierſchutz, Berichtigung wegen Verbreitung einer Schrift 317.
Todtenſcheine, unentgeltliche Ausfertigung für bisherige Penſionsempfänger 195.
Turnweſen ſ. Gymnaſtik.

U.

Umfriedigung der Schul- ꝛc. Gehöfte. Beſchaffung der Koſten 563, 688, ſpeciell im Reg.-Bez. Potsdam, Anlegung lebendiger Hecken 688, in der Provinz Preußen 759.

Unfreiwillige Verſetzung der Elem.-Lehrer 99.

Univerſitäten. Inſtitute: Hiſtoriſches Seminar zu Bonn, Statut 74. Evang. theol. Stift daſelbſt, Statut und Hausordnung 208. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein daſelbſt 325. Hiſtoriſches Seminar zu Greifswald 261.

Lehrer, Nachweiſung über deren Zahl 82, 406. Errichtung von Profeſſuren für die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften zu Berlin 324, für Geognoſie und Mineralogie in Münſter 458.

Dotation der Univerſ. zu Königsberg 705, der Akad. zu Münſter 706. Aufwendungen aus Staatsfonds in den letzten Jahren 707.

Gebäude, Errichtung und Einweihung eines neuen Gebäudes in Königsberg 453.

Univerſitäts-Prediger, Benachrichtigung derſelben von liturgiſchen Anordnungen 403.

Unterärzte, Wegfall des freien Schulunterrichts für deren Kinder 435.

Unterbeamte, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial 260, 651.

Unterhaltung der Elementar-Schulen und -Lehrer (wegen der Leiſtungen einzelner Verpflichteten, z. B. Forenſen, und für beſondere Zwecke, z. B. Anzugskoſten, Heizung, Gehege ꝛc. ſ. d.). Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Lehrer von Beiträgen 96. Landdotation für zweite Schulſtellen bei der Gemeinheitstheilung 115. Unterhaltung ſeitens der bürgerlichen Gemeinden 158, 437, 546, 754. Aufbringungsweiſe der Schulunterhaltungskoſten, Vorbereitung der Anträge auf Staatszuſchüſſe 361. Anwendbarkeit des Geſetzes vom 11. Juli 1822 (Leiſtungen der Staatsdiener) 567, 763. Ausſchluß des Rechtswegs in Angelegenheiten der Dotation 740.

In einzelnen Landestheilen: Prov. Preußen, Unterhaltung der Schulen, insbeſondere der Confeſſionsſchulen 105, 107, 169, 756. Schleſien, Beiträge eines Gutsbeſitzers als Gutsherr und als Hausvater 442.

Insbeſondere Baupflicht bei Schulgebäuden. Lieferung der Baumaterialien ſeitens der Gutsherrſchaft von den zu Einem Complex vereinigten Gütern 110, 683. Aufbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verſtorbenen Gemeindemitglieds 159. Baulaſt in Beziehung auf den Wohnſitz 283, 763. Nebenkoſten für das vom Fiscus herzugebende Bauholz 443. Lieferung des Bauholzes zu den Hauptbeſtandtheilen des Schulhauſes 558. Lieferung der Hauptmaterialien ſeitens des Patrons 685. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Küſterei verbunden worden iſt 685.

In einzelnen Landestheilen: Provinz Preußen, Leiſtungen der Königl. Beamten im Ermlande 442. Beſchaffung der nöthigen Wirthſchaftsräume 563. Lieferung des Bauholzes ſeitens des Gutsherrn 758, 759.

Küſter- und Schulgebäude ſ. d.

Unterrichtsgeſetz, vorbereitende Berathung 50. Gültigkeit der bisherigen geſetzl. Beſtimmungen 683.

Unterrichtsweſen in Preußen, Aufwendungen aus Staatsfonds zur Förderung deſſelben 707. S. a. Schulweſen.

Unterſtützungen für Studirende, Verfahren bei den Anträgen 327; für kranke Element.-Lehrer 431.

V.

Verlegung einer für mehrere Ortſchaften beſtehenden Schule 440.

Vermögensverwaltung bei Unter.-Anſt. Verfahren bei Ausleihung von Schulkapitalien, Reg.-Bez. Arnsberg 753.
Verſetzung, unfreiwillige, der Elem.-Lehrer 99.
Vertretung der Schule in der Provinz Preußen 284. Vertret. der Schule in Bauſachen 609.
Verwaltungsanſprüche und Forderungen an den Staat aus der Zeit der Fremdherrſchaft in neu und wieder eroberten Provinzen, Unzuläſſigkeit des Rechtswegs 644.
Verwaltungsberichte und allgemeine Verfügungen über das Volksſchulweſen, im Reg.-Bez. Breslau 100, 731; Cöslin 724; Stettin 728; Stadt Stralſund 370.
Vocationen für Elem.-Lehrer, Stempel 608.
Volksſchulfreund von Gregor zu Königsberg 718.
Vorbereitungsklaſſen der Gymnaſien, Ausſchluß der Lehrer an denſelben von der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt 419.
Vortragsübungen in Gymnaſien, Rheinprovinz 713.

W.

Waiſenhaus zu Königsberg, Vermehrung der Freiſtellen 518. Dieckmannſche Stiftung bei demſelben 434.
Waiſenſtiftung der Schwabe-Prieſemuthſchen Eheleute 657.
Weibliche Handarbeiten, Näh- und Strickſchule zu Düren 571. Aufbringung der Koſten 613. Unterricht in Mühlhauſen 699; im Reg.-Bez. Breslau 737.
Wirthſchaftsräume für den Lehrer in der Provinz Preußen 563. Baupflicht bezüglich derſelben bei Küſter- und Schul-Etabliſſements 687.
Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen, Zuſammenſetzung für 1862: 17; für 1863: 709. Austritt bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder: Königsberg 212, Berlin 264, Münſter 212, Bonn 328. — Nachweiſung über die Zahl der Prüfungen 265.
Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elem.-Lehrer. Gutachten über die Höhe der Penſion 90. Verfügung der Regierung zu Düſſeldorf 539, zu Poſen 681.
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, allgemeine. Ausſchluß der Lehrer an Vorbereitungsklaſſen der Gymnaſien 419.
Wohnſitz in Beziehung auf Schullaſten 283, 763.
Wohnungen der Lehrer ſ. Lehrerwohnungen.

Z.

Zinscoupons, Verfahren bei dem Vorkommen falſcher Zinscoupons von Rentenbriefen 259.
Zoologiſcher Garten in Cöln, Erhöhung des Grundkapitals 461.
Züchtigungsrecht. Körperliche Züchtigungen in höheren Unter.-Anſtalten 83.
Zulagen, perſönliche, Termin der Anrechnung nach dem Dienſtalter der Elem.-Lehrer 356.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Abegg 382.
Achenbach 382.
Airy 456.
Albers 125.
Altenburg 768.
Altgelt 253.
Anders 320.
Anſchütz 190.
Arendt 320.
Arndt 382.
Arnold 382.
Aufermann 574.
Auffenberg 574.
Aulike 2.
Axenfeld 574.

Bärthold 518.
Bahnſen 704.
Bail 639.
Banning 383.
Bardeleben 73, 318.
Baſſe 767.
Baſtian 191.
Baumert 19, 711.
Beer 19, 711.
Behr 456.
Behrendſen 706.
Behrns 573.
Beinling 319.
Benedict 320.
Benedix 573.
Berduſchek 127.
Berg 572.
Bergk 18, 710.
Berlage 702.
Bernatzky 281.
Bernhardt 319.
Bernhardy 318.
Bertelsmann 768.
Beſeler 457.
v. Bethmann-Hollweg 1, 129. 455. 654.
v. Beurmann 382.
Beyſchlag 18, 710.
Biedermann 456.
v. Bielicki 575.
Biermann 383.
Billig 518.
Bindewald 1.
Biſping 19, 457, 711.
Blechſchmidt 126.
Bleibtreu 707.
Bleske 192.
Bludau 767.
Bode, Gym.-Ob.-L. 383.
—, Gym.-Hülfsl. 573.
Böckh 766.
Böhlau 446.
Böhm 702.
Böttticher 573.
Bogen 573.
Bollert 192.
Borchard 383.
v. Borcke 517.
Borutto 282.
Bouterwek 573.
Brauer 192.
Braut 319.
Brieden 319.
Brinkmann 518.
Brockerhoff 384.
Bronn 577.
Bruckmann 447.
Bruders 191.
Brücke 456.
Brüggemann 2, 2.
Brunn 126.
Bürger 255.
Bunſen 577.
Buſch 457.
Buſchmann 518.
Buthy 64.
Butz 383.

Calo 383.
Canale 577.
Baron Carnot de Cuſſy 456.
Caspar 573.
Cauer 255.
d. Chiaje 202.
Cholevius 457.
Claus 574.
Clemens 19, 213, 255.
v. Cöln 281.
Fürſt Compagni 654.
Conrads, Gym.-L. 383.
—, Gym.-Ob.-L. 767.
Cordes 707.
v. Cornelius 766.
Coſack 446.
Crain 254.
de la Croix 2, 3.
Curtius 577.
Cybulski 18, 710.

Dannegger 282.
Dannenberg 767.
Delius 19, 711.
Dernburg 125.
Deuringer 282.
Deycks 19, 213, 711.
Dieckmann 253.
Diehl 518.

Dieſtel 125.
Dirkſen 382.
Döring 319.
Dörſchel 281.
Dohrn 456.
Dominik 319.
Domke 319.
Dorner 190.
Dornheckter 281.
Dove 766.
Drewitz 518.
Droyſen 17, 709.
Dub 767.
Dubislav 254.
Dümmler 18, 710.
Dyckhoff 573.
Dzialas 638.

Ebeling 254.
Eberts 766.
Eckardt 703.
Ehrenberg 17, 709.
Eitner 384.
Ellerich 703.
Elvenich 18, 710.
Erdmann 767.
Ernſt, Gouvernante 517.
—, Oberlehr. 638.

Fährmann 446.
Faulborn 127.
Ferrier 574.
Feuerbach 707.
Fickert 126.
Finſterbuſch 254.
Firmenich-Richartz 639.
Fiſcher 254.
Fitting 572.
Flashar 63.
Focke 702.
Förſtemann 63.
Foß 573.
Franck 383.
Frerichs 3.
Friede 319.
Friedländer 64.
Frommann 254.
Fuchs 574.
Fuhlrott 126.
Fuiſting 191.
Funcke 639.

Garcia 456.
Gauß 639.
Gay 456.
Gebhardi 63, 640.
Genthe 638.
Gentz 706.
George 18, 710.
Gerhard 319.
Gewieſe 517.
Giebel 63.
Gieſebrecht, Univ. Prof. 17, 192, 212.
—, Prof. am Gym. 457.
Gieswald 255.
Girard 18, 710.
Gliemann 703.
Glum 384.
Göbel, Gym.-Lehr. 640.
—. Karl, desgl. 703.
v. Goßler 456.
v. Gräfe 637, 702.
Grävell 517.
Grieben 192, 383.
Griegoleit 574.
Grimm 2.
Grimme 638.
Gröning 192.
Grohé 446.
Großmann 281.
Grote 457.
Groteſend 577.
Grube 18, 710.
Grunert 18, 710.
Gude 704.
Gülder 455.
Günther 447.
Gülterbock 572.
Gülthling 191.
Guhl 575.
Gundolf 704.
Gurlt 572.

Haaſe 18.
Habenicht 639.
Häberlin 446.
Hälſchner 457.
Hänel 446.
Häſer 125, 190.
v. Hagenow 255.
Hahn 383.
Hake 573.
Hammerſchmidt 711.
Hanſel 63.
Hanſen 768.
Hanſſen 577.
Harſchäkel 639.
Hartmann 192.
Hartung 456.
Haſſe 704.
Hecker 704.
Hedler 639.
Heidrich 638.
Heine, Univ.-Prof. 18, 710.
—, Gym.-L. 256.
Heinrich 127.
Heintz 456.
Heinze, Gym.-Ob.-L. 319.
—, Gym.-L. 638.
Heis 19, 711.
Helbig 461.
Helfferich 572.
Heller 518.
Helwing 190.
Henne 639.
Hennig 767.
Henſche 456.
Henſchen 703.
Herbſt 17, 709.
Hering 127.
l'Hermite 456.
Herrig 17, 709.
Hertz 3, 572, 710.
Heſſe 319.
Heuſer 639.
Heydemann 637.
Hiecke 64.
Hilgers, Profeſſ. 19, 711.
—, Realſch.-Dir. 254.
Hintz 457.
Hohohm 518.
Höfer 18, 710.
Höffner 575.
Höfig 447.
Höpfner 383.
Hörling 574.
Hövelmann 126.
Hoffmann, Muſikdirector 447.
—, Kupferſtecher, Prof. 706.
Hofmann 446.
Hohl 127.
Horn 3, 446.
Hornig 256.
Hoſius 459. 572.
Houſſelle 3.
Huthmacher 383.

Jacob 575.
Jacobſon 455.
Jäckel 318.

Jäger 319.
Jänicke 383.
Jänſch 702.
Jaffé 318, 324, 457.
Jagor 575.
Jahnke 281.
v. Jan 638.
Janſen 254.
Janſon 575.
Jaſtrzemski 127.
Igel 575.
Jungbahn 191.
Junkmann 710.

Kabſtein 126.
Kämpf 573.
Kahle 457.
Kallenbach 319.
Kamieth 639.
Karlinski 640.
Karſten 253.
Katſey 575, 638.
Kegel 768.
Keller 1, 2.
Kewitſch 575.
Kinzel 191.
Kionka 64.
Kirchhoff, in Heidelberg 456.
—, Prof. am Gym. 709.
Kirſch 575.
Klautſch 281.
Klinger 447.
Klitz 254.
Knaake 319.
Knerk 1. 2. 2.
Knoodt 328. 711.
Koch 574.
Köhler 518.
Königk 319.
Körber 383.
Kösling 127.
Köſtler 574.
Kolbe 518.
Koner 126.
Konſalik 281.
Kother 127.
Krain 639.
Kramer 18, 710.
Kranz 517.
Kraul 767.
Krauſe, Realſch.-L. 254.
—, Privatdoc. Prof. 572.
Krauſe, Gym.-Ob.-L. 575.
—, dsgl. Profeſſ. 638.
Kretſchmer 707.
Kreye 768.
Krukenberg 702.
Kühlenthal 2. 2.
Kühn 572.
Kühner, Gymn.-L. 638.
—, Schullehr. 639.
Küppers 281.
Küſter 64.
Kuhl 704.
Kuleſſa 574.
Kuntz 384.

Labraſch 638.
Lange, Conſiſt.-Rath, Prof. 19, 711.
—, Hülfspedell 255.
—, Gym.-Ob.-L. 575.
—, Schullehrer 639.
Langenbeck 572.
Langguth 573.
Lauff 191.
Lehnert 1.
Lemcke 638.
Lewitz 446.
Lichtenfeld 320.
Liebe 254.
Lieber 383.
Lieberkühn 446.
Liebhold 63.
Liebuſch 573.
Lieck 383.
Liedecke 281.
v. Linger 517.
Linhoff 2.
Lipſchitz 253.
Löbell 711.
Löchel 255.
Löwe 640.
Lohde 191.
Lorberg 319.
Lorenz 457.
Luchterhand 191.
Ludwig 281.
Lücke 702.

Maaß 125.
Märcker 382.
Malina 767.
Mante 281.
Marenski 456.
Markgraf 319.
Marſchall 281.
Martens 456.
Matzke 575.
Mayer 637.
Medem 456.
Meffert 446.
Meineke 17.
Merkel 64.
Meßner 17, 709.
Meuren 703.
Meyer, Gym.-L. 319.
—, Gym.-Ob.-L. 446.
—, Gym.-L. 638.
—, Schullehr. 639.
Michael 192.
Michaelis 637.
Mikloſich 577.
Mill 456.
Möller 127.
Mönch 575. 638.
Molin 706.
Monnard 19, 382, 711.
v. Mühler 129, 455.
Müller, Realſch.-L. 126.
—, Schullehr. 281.
—, A., Gym.-L. 319.
—, Gouvern. 517.
—, M., Gym.-L. 573.
—, Schullehr. 575.
Münſcher 319.
Münter 18, 710.
Mützell 17, 255, 264.
Muret 191.

Nake 639.
Natorp 383.
Neander 1.
Nehring 517.
Neſſelmann 457.
Neumann 460.
Nicolai 767.
Niemeyer, Univ.-Prof., Conſiſt.-Direct. 73.
—, Gym.-Direct. 318.
Nitzſch, Gym.-Direct. 191.
—, Univ.-Prof. 572. 709.

Oeſterreich 455.
Oblert 383.
Oldenberg 254.
v. Olfers 126.
Olshauſen, Geh. Reg.-Rath 2, 328.
—, außerord. Prof. 766.

Oppert 577.
Offenbeck 638.
Otto 126.

Pätzoldt 518.
Paſemann 517.
Pauli 384.
Pelka 767.
Pezzana 577.
Pietraszewski 125.
Pilger 254.
Pinder 2, 637.
Pitſch 383.
Plewa 639.
Plunien 517.
Pöthke 575.
Pohl 638.
Polke 573.
Polte 573.
Potthoff 518.
Pruß 191.
Pütz 126.

Quapp 254.
v. Quaſt 3.
Quetelet 456.
Quidde 254.

Rademacher 639.
Ranke 190.
Rathmann 703.
Rauſch 447.
Rautenberg 383.
Regener 574.
Reibſtein 126.
Reich 64.
Reifferſcheid 461.
Reishaus 254.
Reizner 447.
Remacly 574.
Reuſch, Trib.-Rath 456.
—, Univ.-Prof. 457.
Reuter, Univ.-Prof. 18, 73, 710.
—, Stadtger.-Präſ. 456.
Richelot 17, 709.
Richter, Geh.Ob.-Regr. 2.
—, R, Realſch.-Lehr. 126, 319.
—, Schullehr. 127.
—, Gym.-Dir. 318.
—, A., Realſch.- ſodann Gym.-Lehr. 319, 767.
Richter, Prof. am Gym. 456.
—, Gouvernante 517.
—, Conrect. am Gym 704.
Riehm 572.
Rietze 384.
Ringemann 574.
Ritſchl, Univ.-Prof, Geh. Reg.-Rath 19, 456, 711.
—, Univ.-Prof. 457.
Rochel 702.
Röpell 18.
v. Rohr 456.
Rollmann 707.
Romberg 518.
Roſcher 456.
Roſe 580.
Roſenkranz 17, 73, 455, 572, 709, 766.
Roſpatt 19, 457, 711.
de Roſſi 457.
Roth 125.
Rothſtein 191.
Rott 575.
Rovenhagen 383.
Ruhe 573.

Sachs 460.
Sack 575.
Sägert, Geh.Reg.-Rath 3.
—, Gym.-Ob.-L. 126.
Saniter 254.
Saran 767.
Sauer 255.
Sauppe, Director der Ritt.-Akad. 192. 254.
—, Schulamts-Candidatin 518.
Savels 19, 710.
v. Savigny 766.
Schacht 638.
Schäfer, Univ.-Prof. 18, 710.
—, Schullehrer 447.
—, Gym.-L. 573.
—, Realſch.-L. 574.
—, Schullehrer 703.
—, Gym.-L. 704.
Schaller 18, 63. 710.
Schede 255, 446.
Scheel 703.
Scheerer 573.
Scheffler 282.
Schellbach 17, 638, 709.
Schellen 639.
Scherſch 574.
Schievelbein 125.
Schillings 702.
Schippang 63.
Schleusner 703.
Graf v. Schlieffen 2.
Schlupkoten 191.
Schmalfeld 191.
Schmidt, Gym.-L. 281.
—, A, Gym.-Ob.L. 319.
—, L., Gym.-L. 319.
—, Th, Realſch.-L. 574.
—, R., Realſch.-L. 703.
Schmölders 18, 710.
Schnaaſe 455.
Schneeweis 574.
Schneider, Prof. 17, 709.
—, Seminar-Dir. 455.
—, Schullehrer 574.
Schobolt 460.
Schömann 17, 709.
Schönn 383.
Schönſtedt 575.
Schrader 17, 709.
Schröter 18, 710.
Schubert 212.
Schultze, Maler, Prof. 127.
—, Gym.-L. 254.
Schultze, K., Realſch.-L. 383.
—, R., Gym.-Ob.-L. 446.
—, Univ.-Prof. 457.
—, dsgl., Geh.Med.-Rath 572.
—, Muſikdirect. 767.
Schulz, Schullehrer 281.
—, Reg.-Rath 457.
—, Schullehrer 639.
—, dsgl. 639.
Schulze 191.
Schulz-Fleeth 255.
Schwartz 253.
Schwarz, außerord. Prof. 190.
—, Schullehr. 255.
Schwarzer 282.
Schwarzloſe 703.

Schweitzer, Geh. Reg.-Rath 253.
—, Director einer Handelsſchule 255.
Schwidop 253.
Seidelmann 127.
Semiſch 18, 710.
Senger 456.
Sielaff 281.
Simſon 456.
Skrodzki 63.
Solms 518.
Sommer 17, 709.
Sonnenberger 703.
Sonnenburg 254.
Speiſewinkel 517.
Spiegel 577.
Spörer 574.
Stähelin 456.
Stahlberg 703.
Stahr, Wilh., Gym.-Ob.-L. 574.
—, Karl, desgl. 574.
Stechow 253.
Stenzler 457.
Stephan 639.
Stephinsky 383.
Stern 18, 710.
Stiehl 2, 125.
Stier 253.
Stöckl 637 *), 711.
Storck 711.
Striez 253.
Stubenvoll 639.
Stüler 457.
Sudhaus 191.
Suffrian 18, 711.
Sundevall 202.
v. Sybel 19, 63, 125.

Täglichsbeck 704.
Tamnau 456.
Taute 127.
Tenckhoff 638.
Thiel 709.
Thiele 384.
Thielen 2, 2.
Thilo 281.
Tholey 703.
Tietſch 639.
Tiſcher 64.
Titel 320.
Tomaszewski 767.
Topf 383, 704.
Trendelenburg 17, 709.
Treplin 703.
Troſchel 457.
Troſien 446.
Tſchackert 281.
v. Turannyi 447.
Tzſchirner 264, 318, 709.

Ueberweg 19, 318, 328.
Uellner 767.
Ulrich, Geh. Reg.-Rath 2.
—, Trib.-Rath 456.
—, Schullehr. 575.
Ulrici 18, 63, 710.
Unger 192, 254.
Urban 767.

Bar. de la Valette St. George 446.
Vautier 707.
Vilmar 383.
Völkel 63.
Vogel 384.
Vogt, Univ.-Prof., Conſiſt.-Rath 73.
—, Muſikdirect. 575.
—, Gymn.-Lehr. 768.
Voigt, Profeſſ., Geheimrath 456, 456.
—, Schulamts-Candidatin 518.
Volckmann 702.
Volkmann, W., Gym.-L. 319.
—, Univ.-Profeſſ. 324.
—, D., Adjunct. 703.
Volz 573.
Vormbaum 639.

Wätzoldt 703.
Wagler 318.
vorm Walde 281.
Waldmann 639.
Wallbaum 281.
Walter 281.
Walther 702.
Wanke 255.
Weber, Univ.-Prof. 125.
—, desgl., Geh. Med. Rath 253.
—, Gymn.-L. 255.
Weichert 447.
Weidmann 281.
Weiland 191.
Weiß 456.
Wennekamp 281.
Wennemer 573.
Wentrup 319.
Wenzel 703.
Wernicke 447.
Werth 281.
Werther 456.
Wichert 253.
Wiedemann 456.
Wiedermann 574.
Wieſe 2, 702.
Wieſeler 766.
Wiesmann 575.
Wieszner 126.
Wild 638.
Wille 191.
Winiewski 19, 457, 711.
Winkler 638.
Winter 319.
Winzer 253, 255.
Witt 282.
Witte 190, 702.
Wittig 253.
Wöpcke 572.
Wolff 253.
Woſſidlo 319.

Zaddach 17, 709.
Zauritz 319.
Zeglin 191, 281.
Zeller 574.
Zerlang 573.
Ziegel 447.
Ziegler 703.
Ziegner 518.
Ziemßen 63.
Zimmer 574.
Zimmermann, Schullehr. 191.
—, Maler 707.
Zobel 767.

*) Seite 637 Zeile 13 v. u. iſt ſtatt Stöcke zu leſen Stöckl.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 22. Januar 1862.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär.

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.
" Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Bindewald, desgl. (Beurlaubt.)

Herr Kühlenthal, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Richter, desgl. und Professor.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath.

II. **Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. **Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — s. II. Abth.
= Stiehl, desgl.
= Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.

IV. **Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
= Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. Abth.
= Kühlenthal, desgl. }

Herr Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
" Dr. Houſſelle, desgl.
" Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Profeſſor.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Conſiſtorial-Rath. — ſ. I. Abth.

Conſervator der Kunſtdenkmäler.

Herr von Quaſt, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe).

General-Inſpector des Taubſtummen-Weſens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

I. Akademien und Univerſitäten.

1) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften in den Monaten September, October und November 1861.

Herr Rammelsberg las über die Iſomorphie der Sulfate von Kadmium, Didym und Yttrium; ferner über die Verbindung des jodſauren Natrons mit dem Chlornatrium, ſowie über einige nordamerikaniſche Meteoriten.

Herr Peters las über eine neue Art der Schlangengattung Silybura, S. macrolepis, ſowie über neue Schlangen des zoologiſchen Muſeums: Typhlops striolatus, Geophidium dubium, Streptophorus (Ninia) maculatus, Elaps hippocrepis.

Derſelbe legte eine Mittheilung des Dr. A. Schneider über die Weiterentwickelung der Actinotrocha branchiata, des Dr. Gundlach über zwei neue auf Cuba entdeckte Schlangen, Tropidonotus cubanus und Cryptodacus vittatus, ſowie des Dr. Gerſtäcker über eine Sammlung Raubfliegen aus Griechenland, welche das zoologiſche Muſeum kürzlich erworben hat, des Herrn R. Schomburgk in Auſtralien über die Entwickelung der Leipoa ocellata, und des Dr. Strahl über eine Species von Rüppelia, M. E. und die Gränzen der Brachyuren vor.

Herr Weierſtraß theilte eine Abhandlung des Dr. Chriſtoffel über die Dispersion des Lichtes, ſowie des Prof. Schö-

nemann über den Druck im fließenden Waſſer mit, und las ſelbſt über die geodätiſchen Linien auf dem dreiachſigen Ellipſoid.

Herr Braun las über die Natur der Schuppen an den Zapfen der Coniferen.

Herr Encke machte eine Mittheilung über den Ponsſchen Cometen.

Herr Kronecker las über die Theorie der algebraiſchen Functionen.

Herr Kirchhoff legte Inſchriften von Tomis vor und las einen Aufſatz des Herrn Gerhard, die Geburt der Kabiren auf einem etruskiſchen Spiegel betreffend.

Herr Mommſen theilte die Fortſetzung der epigraphiſchen Reiſeberichte von Hübner mit, gab nach einer Mittheilung des Dr. Jaffé Kenntniß von einer Mailänder Handſchrift, welche hauptſächlich die Etymologien Iſidors, die ars Donati grammatici und verſchiedene Gloſſare enthält. Derſelbe las über die kritiſche Grundlage unſeres Digeſtentextes.

Herr Haupt gab Nachricht über Dr. Tycho Mommſen's Pindariſche Studien in Italien.

Herr Weber las über den vediſchen Kalender Namens Jyotiſha.

Herr Ewald las die Fortſetzung ſeiner Unterſuchungen über die Gränzgebilde zwiſchen Trias- und Jura-Formation,

Herr Parthey über das Orakel des Ammon.

Herr du Bois-Reymond legte Unterſuchungen von Prof. von Bezold in Jena über den Beginn der negativen Stromesſchwankung im gereizten Muskel vor.

Herr Schott las über Namen der Taube in verſchiedenen Sprachen.

Herr Bekker gab Varianten zum Iſokrates, Lesarten der Urbinatiſchen Handſchrift, die im Druck durch Zufall oder Fahrläſſigkeit theils übergangen ſind, theils ungenau angegeben.

Derſelbe ſetzte ſeine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Reichert las vergleichende Beobachtungen über das innere Skelet der Wirbelthiere in ſeinem Verhalten zur Wirbel-Saite Chorda dorsualis.

Herr Dove ſprach über eine graphiſche Methode, das Verhältniß des Feſten und Flüſſigen auf der Erde darzuſtellen.

Herr Borchardt legte eine Mittheilung von R. Balzer in Dresden zur Geſchichte des Eulerſchen Satzes von den Polyedern und der regulären Sternpolyeder vor.

2) Militärdienſtverhältniß der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Prieſteramts-Candidaten.

Nach einer Mittheilung der Herren Miniſter des Innern und des Krieges haben ſich ſeit einigen Jahren und beſonders in neueſter Zeit die Fälle gehäuft, in welchen evangeliſche und katholiſche Studirende der Theologie, Predigtamts-Candidaten ꝛc. entweder um die Regelung ihres Militär-Dienſtverhältniſſes ſich gar nicht gekümmert, oder bei Erfüllung der ihnen in dieſer Beziehung obliegenden Pflichten in ſolchem Maße ſäumig gezeigt haben, daß ſie der ihnen durch die Staatsminiſterial-Beſchlüſſe vom 31. Juli 1835 und 15. September 1854, reſp. durch den Circular-Erlaß vom 9. December 1858 zugeſtandenen Vergünſtigung der bedingten Befreiung vom Militärdienſt, beziehungsweiſe der Berechtigung zur Ableiſtung der Militärpflicht durch einjährigen Dienſt haben verluſtig erklärt werden müſſen. In der Mehrzahl dieſer Fälle iſt zwar in der Centralinſtanz eine mildere Beurtheilung eingetreten, um von den betheiligten Perſonen diejenigen Nachtheile abzuwenden, welche ihnen aus der Heranziehung zur Ableiſtung der vollen geſetzlichen Militärpflicht erwachſen ſein würden. Indeß wird aus dienſtlichen Rückſichten dringend erforderlich, mit Beiſeiteſetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachſichtlich nach den beſtehenden Beſtimmungen gegen diejenigen Theologen zu verfahren, welche in Befolgung der über die Erfüllung der Militär-Dienſtpflicht ergangenen Vorſchriften Nachläſſigkeit ſich zu Schulden kommen laſſen.

Um bei der ferneren Behandlung der Sache in dem angedeuteten Sinn dem ſeither wiederholt erhobenen Einwande der Theologie-Studirenden ꝛc., daß ſie über ihre militäriſchen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht hinlänglich unterrichtet geweſen, von vornherein zu begegnen, erſcheint es zweckmäßig, die in Rede ſtehenden Militärpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weiſe über ihr Dienſtverhältniß zu belehren.

Indem ich hinſichtlich der katholiſchen Theologen auf den Erlaß vom 11. Mai 1859 (Anlage a.) die Militär-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 und die Beſtimmungen der Herren Miniſter des Innern und des Krieges über das formelle Verfahren ꝛc. d. eod. d. (Anlage b.) Bezug nehme, überlaſſe ich dem Königlichen Ober-Präſidium ergebenſt, mit den katholiſch-geiſtlichen Behörden des dortigen Reſſorts gefälligſt in Communication zu treten, und dieſelben zu erſuchen, die katholiſchen Studirenden der Theologie, reſp. die Prieſteramts-Candidaten in regelmäßig wiederkehrenden angemeſſenen Terminen mit den qu. ihr Militär-Dienſtverhältniß regelnden Vorſchriften bekannt zu machen, ſowie ſie auf die mit der Nichtbefolgung unvermeidlich verbundenen Nachtheile hinzuweiſen.

An die Königlichen Consistorien beziehungsweise die Universitäts-Curatorien ist gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden.

Berlin, den 31. December 1861.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Königlichen Ober-Präsidien.

Abschrift obiger Verfügung, sowie der Rescripte vom 11. Mai 1859 resp. 21. September ej. a.*) und der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. Dezember 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, übersende ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium beifolgend zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, daß die erwähnten Studirenden in angemessenen Zeitabschnitten mit den über ihr Militärverhältniß bestehenden Vorschriften, beziehungsweise mit den aus einer Nichtbefolgung für sie entstehenden Nachtheilen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu —

Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. December 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, erhält das Königliche Consistorium in Verfolg meiner Verfügung vom 18. Januar 1860 zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, Anordnung zu treffen, daß die evangelischen Predigtamts-Candidaten von ihren Superintendenten über die auf ihr Militärdienstverhältniß bezüglichen Bestimmungen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise belehrt werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Consistorien (an jedes besonders).
22,374. E. U. — 3036. K.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 581 Nr. 206.

a.

Da die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag der Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Das ꝛc. setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

An
1) sämmtliche Königliche General-Commandos,
2) sämmtliche Königliche Ober-Präsidien.

M. d. J. I. 299.

M. d. g. A. 1202. K.

Krgs. Min. 665/1 A. 1.

b.

Bestimmungen

über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung

zum einjährigen Dienſt und damit gleichzeitig der Ausſtand zum Dienſtantritt (§. 136 der Erſatz-Inſtruction) zugebilligt iſt — der Kreis-Erſatz-Commiſſion, in deren Bezirk dieſelben nach §. 21 l. c. geſtellungspflichtig ſind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologiſchen Facultät oder des Directors des Gymnaſiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem ſie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demſelben Zeitpunkt ſo lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienſte in Gemäßheit des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 15. September 1854 durch die Departements-Erſatz-Commiſſion ausgeſprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Beſcheinigung enthalten ſein, daß der betreffende Militärpflichtige vorausſichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht beſcheinigt werden, ſo iſt das Zurückſtellungs-Atteſt nicht zu ertheilen reſp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines ſolchen Zeugniſſes wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Looſung ausgeſchloſſen, von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden einſtweilen entbunden, ſogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächſt von einem Jahre zum andern zurückgeſtellt. Ueber die erfolgte Zurückſtellung iſt in einem dem Schema 11 der Erſatz-Inſtruction entſprechenden Atteſte Seitens der Kreis-Erſatz-Commiſſion das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts reſp. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangeliſchen Theologie auf, oder verläßt er die deutſche Univerſität, um außerhalb Deutſchlands ſeine Univerſitäts-Studien fortzuſetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, ſo darf eine fernere Zurückſtellung nicht ſtattfinden, vielmehr iſt der Betheiligte alsdann ſogleich zur Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.*)

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzuſehende unverſchuldete Umſtände abgehalten worden iſt, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweiſe ein weiterer Ausſtand, äußerſten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Looſung in ſolchen Fällen cfr. §. 61, 5 der Erſatz-Inſtruction.

diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erſt nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienſt erlangt haben, bevor ſie die Begünſtigung: als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt zu werden, in Anſpruch nehmen, darf der im §. 136 der Erſatz-Inſtruction gedachte Ausſtand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweiſt, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Erſatz-Commiſſion einen Ausweis über ſeine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt dieſen der Departements-Erſatz-Commiſſion zur Beſtätigung vor. Sobald letztere erfolgt, iſt der betreffende Theologe in allen Liſten zu ſtreichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt worden ſind, können, ſofern ſie dies Studium aufgeben und die Begünſtigung zum einjährigen Dienſt noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anſpruch nehmen. Es muß dies jedoch ſogleich, nachdem ſie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen ſind, geſchehen, ſo daß ſie die Berechtigung zum einjährigen Dienſt bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie den Beſtimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgeſtellt werden dürfen, erlangt haben. Haben ſie dies verſäumt und ſind ſie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteſte von den Erſatz-Behörden zur Muſterung herangezogen worden, oder wären ſie heranzuziehen geweſen, ſo darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienſt auch nur in dem §. 126, 2 der Erſatz-Inſtruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholiſche Theologen reſp. katholiſche Prieſter-Amts-Candidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Beſtimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 19. September 1854 auf Studirende der katholiſchen Theologie, ſowie auf katholiſche Prieſteramts-Candidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß ſie bis zum 1. April des Jahres, in welchem ſie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diaconats-Weihe empfangen haben müſſen, und falls ſie ihre Vorbildung nicht auf einer Univerſität erhalten, anſtatt des Decanats-Zeugniſſes ein Zeugniß ihrer Biſchöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorſtehenden Beſtimmungen verlieren mit dem Erlöſchen des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 15. September 1854 reſp. des Erlaſſes der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und

Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell. Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

---

3) Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der Universität zu Breslau ist bei der im Monat August v. J. stattgehabten Jubelfeier*) von dem Universitäts-Buchhändler Hirt daselbst die Summe von 500 Thlrn. zu einem Stipendium für arme Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, überwiesen worden.

---

4) Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

Statut

der Michael-Beerschen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer.

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr Michael Beer aus Berlin hat in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publicirten Testamente, wovon der hieher gehörige §. 10 Abschnitt B in beglaubter Form anliegt (Anlage a), ein Kapital von 10,000 Thlrn. Preuß. Courant zinsbar zu 5 Procent zu einer Stiftung ausgesetzt, welche bezweckt, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern. Damit die Ausführung der auf die Förderung der Kunst im Allgemeinen und insbesondere unter den Bekennern des mosaischen Glaubens gerichteten gemeinnützigen Absicht des Stifters für alle Folgezeiten gesichert werde, sind nachstehende nähere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 1.

Der Michael-Beerschen Stiftung steht ein Curatorium vor, welches aus einem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und zwei Mitgliedern der von den Eltern des Stifters, dem Banquier Herz Beer und dessen Ehegattin Amalie geborne Liepmann Meier Wulff abstammenden Beerschen Familie gebildet wird. Das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium führt die Aufsicht über diese Stiftung, er-

---

*) Centralblatt pro 1861 Seite 453.

nennt den aus der gedachten Akademie zu wählenden Curator und bestätigt die von der Beerschen Familie präsentirten Curatoren. Es setzt ferner, wenn es in der Beerschen Familie an tauglichen Personen fehlt, oder die vorhandenen das Amt nicht übernehmen wollen, Stellvertreter ein, welche lebenslänglich fungiren.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste hieselbst wird in, mit den Curatoren zu verabredenden Zeiträumen in den öffentlichen Blättern bekannt zu machende Preisaufgaben für Bildhauer und Maler aller Fächer abwechselnd bestimmen und ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten den Curatoren mittheilen.

§. 3.

Zur Concurrenz darf nur verstattet werden, wer:

1) sich zur jüdischen Religion bekennt,
2) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
3) Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

§. 4.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Italien von Fünfhundert Thalern, wovon ihm Einhundert beim Antritt der Reise, der Rest in gleichen Quartalraten in Italien an von den Curatoren zu bestimmenden Orten ausgezahlt wird.

§. 5.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionaire der Königlichen Akademie der Künste, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten, insbesondere auch in Betreff der sittlichen Führung nicht, so sind die Curatoren berechtigt, ihm auf die Mittheilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlich Preußischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 6.

Kann der Preis in einem Jahre wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden, so steht den Curatoren frei, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendii auf Ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen. Erfolgt aber keine solche Bewilligung, so wird die vacante Jahres-Rate aufgesammelt und in Staatsschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahren, bis ein ebenfalls einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant gewährendes Kapital vorhanden ist, womit sodann ein 2tes Reise-Stipendium fundirt wird. Dieses Reise-Stipendium wird alsdann nach Vorschrift der

§§. 2—5 jedoch ohne Rückſicht auf die Religion der Stipendiaten verliehen.

Nach Gründung des 2ten Reiſe-Stipendiums wird mit nicht vertheilten Raten beider Stipendien ſtets in gleicher Art verfahren und auf dieſe Weiſe ein drittes, viertes, fünftes ꝛc. Reiſe-Stipendium gegründet. Es ſollen indeß von den Erſparniſſen die durch Auszahlung der Reiſe-Stipendien in Italien entſtehenden Koſten in Abzug gebracht und hiezu ein von den Curatoren zu ermeſſender Theil der bis jetzt noch nicht verwendeten Zinſen des Stiftungs-Kapitals ſogleich beſtimmt werden. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn auf irgend eine Weiſe dieſes Kapital verringert würde, die Erſparniſſe zunächſt zu deſſen Ergänzung ſo lange verwendet werden müſſen, bis daſſelbe einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant gewährt.

§. 7.

Alle bei Auslegung der vorſtehenden Beſtimmungen entſtehende Zweifel oder Streitigkeiten entſcheidet das der Königlichen Akademie der Künſte zu Berlin vorgeſetzte Miniſterium.

Berlin, den 4. Juni 1835.

Amalie Beer geborne Liepmann Meier Wulff.

---

a.

Auszug aus dem Teſtament.

§. 10. (Legate.)

B. Setze ich ein Kapital von 10,000 Thlrn., ſage Zehn Tauſend Thalern, feſt, das jährlich zu 5 Procent verzinſt werden ſoll. Die Intereſſen dieſes Kapitals ſollen verwendet werden, daß es unbemittelten Künſtlern, d. h. Malern oder Bildhauern jüdiſcher Religion erleichtert werde, ſich in Italien in ihrer Kunſt zu vervollkommnen. Die jungen Leute, denen dies Stipendium zu Theil werden darf, müſſen ſich zum jüdiſchen Glauben bekennen und

a) das Alter von 22 Jahren erreicht haben;
b) Zöglinge einer deutſchen Akademie und mit den beſten Zeugniſſen ihrer Tüchtigkeit verſehen ſeyn;
c) eine Preisaufgabe gelöſt haben, die die Berliner Akademie in Rückſicht auf dieſes Stipendium gewiß nicht verſagen wird, alljährlich zu beſtimmen und ihr Gutachten über die Arbeiten den Curatoren meines Nachlaſſes mitzutheilen.
d) der, welcher den Preis erhält, wird auf ein Jahr mit Fünfhundert Thalern unterſtützt, um nach Italien zu gehen, nach ſeinen beſten Kräften die großen Vorbilder zu nützen und ſeine Kunſt mit allem Eifer und Fleiß zu betreiben.

Er ist verpflichtet, sich 8 Monate in Rom aufzuhalten. Das Geld wird ihm, mit einem Vorschuß von Hundert Thalern, quartaliter in Italien ausgezahlt.

Ueberdies wünschte ich, daß die nöthigen Maaßregeln getroffen würden, sich seiner Thätigkeit und Sittlichkeit in Rom zu versichern. Ein Zeugniß der dortigen Preußischen Autoritäten vom Gegentheile berechtigt die Curatoren meines Vermögens, nach einem halben Jahre das Stipendium dem für unwürdig Befundenen zu entziehen.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich angetragenermaßen die Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer jüdischen Glaubens, und ermächtige Sie, die mit ihrer Anlage zurückgehenden Statuten derselben, welche eine ergänzende Bestimmung über die nicht verwendeten Ersparnisse enthalten, zu bestätigen.

Teplitz, den 8. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Teplitz den 8. Juli 1835 wird hierdurch dem angehefteten Statute für die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juli 1835.

(Siegel.)

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Bestätigung
des Statuts für die Michael Beersche Stipendienstiftung.

14,726. U.

Statut
für das zweite Reise-Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung.

Nachdem das Kapital der Michael-Beerschen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28,000 Thlrn. und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Thlr. 15 Sgr. angewachsen ist, haben die unterzeichneten Mitglieder der Beerschen Familie beschlossen, in Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des

Stifters aus dem gegenwärtigen Zinsenertrage das ursprüngliche für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Reise-Stipendium von 500 Thlrn. auf 750 Thlr. zu erhöhen und den nach Abzug dieser 750 Thlr. verbleibenden Zinsenrest von 420 Thlrn. 15 Sgr. zur Gründung des zweiten im §. 6 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung vom 4. Junius 1835 in Aussicht genommenen Reise-Stipendiums zu verwenden. Für dieses zweite Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung sollen folgende nähere Bestimmungen gelten:

§. 1.

Das zweite Stipendium ist für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker bestimmt und wird ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Concurrenten verliehen.

§. 2.

Die Verwaltung auch dieses zweiten Stipendiums wird durch das im §. 1 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung angeordnete Curatorium geführt.

§. 3.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium werden im ersten Jahre Kupferstecher, im zweiten Musiker, im dritten Maler und im vierten Bildhauer zugelassen, und ist diese Reihefolge für alle Zukunft festzuhalten.

§. 4.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird dieser Reihefolge gemäß die für dieses Stipendium zu stellende Preisaufgabe bestimmen und mittels der öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. 5.

Das Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin über die eingelieferten Arbeiten ist dem Curatorium der Michael-Beerschen Stiftung mitzutheilen, und der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Das zweite Stipendium tritt mit Michaelis 1862 ins Leben und ist zu dem Ende die öffentliche Bekanntmachung der von der Königlichen Akademie der Künste zu stellenden Preisaufgabe rechtzeitig zu erlassen.

§. 7.

Zur Concurrenz darf nur verstattet werden, wer

a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
b) Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist und
c) sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann.

§. 8.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künſte in Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reiſe nach Rom von Siebenhundert fünfzig Thalern, wovon ihm Einhundert fünfzig Thaler beim Antritt der Reiſe und der Reſt im gleichen Betrage in Quartalraten ausgezahlt werden.

§. 9.

Der Stipendiat iſt denſelben Verpflichtungen, wie die Penſionaire der Königlichen Akademie der Künſte in Berlin, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieſelbe einzuſendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß ſich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entſpricht ein Stipendiat dieſen Verbindlichkeiten insbeſondere auch in Hinſicht der ſittlichen Führung nicht, ſo iſt das Curatorium der Michael-Beerſchen Stiftung berechtigt, ihm auf die Mittheilung der mehrgedachten Königlichen Akademie hierüber, und was die ſittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlich Preußiſchen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Mittel der Michael-Beerſchen Stiftung geſtatten werden, auch für dieſes zweite Stipendium alljährlich die Summe von 750 Thlrn. zu verwenden, wird daſſelbe nur alle zwei Jahre verliehen und fließen bis dahin die bei der Michael-Beerſchen Stiftung zu machenden Erſparniſſe dem für das zweite Stipendium zuzuſammelnden Fonds mit der Maaßgabe zu, daß auf Grund der Beſtimmung in §. 6 des mehrgedachten Statuts den Curatoren der Michael-Beerſchen Stiftung nach wie vor freiſteht, im Falle, wo der Preis des erſten Stipendiums wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es ſei, nicht zuerkannt werden kann, die Verlängerung des vorjährigen Reiſe-Stipendiums auf Ein Jahr und im nächſten Jahre in demſelben Falle noch einmal zu bewilligen.

§. 11.

Sobald der jährliche Zinſenertrag des Kapitals der Michael-Beerſchen Stiftung die zur Deckung des erſten und des zweiten Stipendiums von je 750 Thlrn. erforderliche Summe von 1500 Thlrn. erreicht haben wird, iſt auch das zweite Stipendium alljährlich zu verleihen. Mit den etwaigen von dieſem Zeitpunkte ab nicht vertheilten Raten des erſten und des zweiten Stipendiums iſt nach den betreffenden Beſtimmungen im §. 6 des mehrgedachten Statuts zu verfahren und auf dieſe Weiſe das 3te, 4te, 5te u. ſ. w. Reiſe-Stipendium zu gründen.

§. 12.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael-Beerſchen Stiftung vermindert werden, ſo ſind die Er-

ſparniſſe zu deſſen Ergänzung ſo lange zu verwenden, bis daſſelbe einen Zinſenertrag von 750 Thlrn. für das erſte und demnächſt für das zweite Stipendium gewährt.

§. 13.

Alle bei Auslegung der vorſtehenden Beſtimmungen erwachſenden Zweifel oder Streitigkeiten entſcheidet das der Königlichen Akademie der Künſte in Berlin vorgeſetzte Miniſterium.

Berlin, den 22. Mai 1861.

G. Meyerbeer,
Georg Beer,

für ſich und als General-Bevollmächtigter ſeiner Geſchwiſter:

a) der Frau Julie v. Haber geb. Beer,
b) der Frau Eliſe Oppenheim geb. Beer,
c) des Herrn Julius Beer,

ſämmtlich in Paris wohnhaft.

Auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. d. M., welcher wörtlich alſo lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem unter den Anlagen zurückfolgenden Nachtrags-Statut für die Michael-Beerſche Stiftung die Beſtätigung zu ertheilen.

Berlin, den 6. November 1861.

Wilhelm.

ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An
den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.“

wird das angeheftete Statut hiermit beſtätigt.

Berlin, den 26. November 1861.

(Siegel.)

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Beſtätigung.
23,733. U.

Die Rendantur der Stiftung wird ſeit dem Jahre 1859 von der Generalkaſſe des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt.

II. Gymnasien und Realschulen.

5) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1862.

(Centralblatt pro 1861 S. 16 Nr. 7.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1862 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzal-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath Erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Sommer, Professor,
Dr. Giesebrecht, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Mützell, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Meineke, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Ehrenberg, Geh. Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Meßner, Professor,
Dr. Schneider, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Haase, Professor,
Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Röpell, Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Tybulski, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Rospatt, Professor,
Dr. Deycks, Professor,
Dr. Clemens, Professor.

7. Für die Rhein-Provinz und die Hohenzollern'schen Lande, in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Beer, Professor,
Dr. von Sybel, Professor,
Dr. Baumert, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor,
Dr. Ueberweg, Privat-Docent.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

23,1'3. U.

---

6) Ueber die Einrichtung und Benutzung der Schülerbibliotheken.

Aus dem Protocoll der Versammlung von Directoren Westphälischer Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1860 theilen wir die nachstehenden Sätze mit:

1) Der auf's Neue angeregten Ansicht, daß den Schülern der beiden unteren Klassen von Seiten der Schule keine Lesebücher in die Hände zu geben seien, werde nicht allseitig beigestimmt. Es möge diese bereits in der vorigen Conferenz behandelte Frage auf sich beruhen, und den einzelnen Lehrercollegien die Anordnung überlassen bleiben. Eine Einheit der Ansicht werde in dieser Beziehung nicht herbeigeführt werden; und durch Stimmenmehrheit lasse sich eine solche Frage auch nicht füglich zum Abschlusse bringen.

2) Die Bemerkung der Correferenten, daß die lyrischen Dichter auszuscheiden seien, finde in den Bedenken fast sämmtlicher Anstalten über die Zulässigkeit der vorhandenen Gedichtsammlungen ihre volle

Begründung. Einzelne Ausnahmen möchten von den Lehrercollegien selbst gerechtfertigt werden.

3) Ebenso lasse sich über die Zulässigkeit erklärender Schriften zu Dichterwerken, die allerdings im Allgemeinen mehr schädlich als förderlich sein möchten, keine so beschränkende Regel aufstellen, daß es dem Lehrer der deutschen Sprache nicht gestattet sein sollte, derartige Bücher zu bestimmten Zwecken zu empfehlen, oder den Schülern einzuhändigen. Warum es einem strebsamen Schüler benommen sein solle, sich eine tiefere Einsicht in einen mit den Lehrgegenständen verwandten Gegenstand durch eine Einleitung oder durch eine literarische Abhandlung zu verschaffen?

4) Daß Uebersetzungen von französischen Werken, die in der Schule gelesen würden, auszuschließen seien, werde den Correferenten zugegeben werden müssen. Aber es werde auch mit Recht bemerkt, daß, wenn Uebersetzungen französischer Werke überhaupt ausgeschlossen werden sollten, der Catalog auch keine Uebersetzungen aus dem Altdeutschen und Griechischen enthalten dürfe, wie er doch thue. Schöne Werke in guter Uebersetzung seien, vorausgesetzt, daß sie sonst ungelesen blieben oder nicht gehörig verstanden würden, Originalwerken für den Zweck bildender Unterhaltung gleich zu achten. An Realschulen möge immerhin auf französische und englische Originale verwiesen werden.

Da die Commission bereits in einer Vorberathung über die in Frage stehenden Punkte sich geeinigt, so hatten die Correferenten dem Vortrage des Referenten nichts weiter hinzuzufügen. Nur wurde noch bemerkt, daß die Ausschließung von Uebersetzungen französischer Werke auch nur in der angedeuteten Absicht, daß Schüler sich derselben nicht bei ihren Präparationen zu den in der Klasse gelesenen Autoren in unstatthafter Weise bedienen sollten, vorgeschlagen sei. Uebersetzungen von Schriftstellern, die nicht in der Klasse gelesen würden, sollen, wenn sie sonst geeignet seien, nicht ausgeschlossen werden. Die Versammlung trat dieser Ansicht ohne Widerspruch bei, und wollte es nicht bloß mit Uebersetzungen aus dem Französischen, sondern auch aus anderen Sprachen so gehalten haben; manche seien sogar sehr zu empfehlen, wohin namentlich Uebersetzungen der griechischen Tragiker zu rechnen seien.

Mit der Zusammenstellung eines Verzeichnisses von wirklich empfehlenswerthen Schriften, woran die einzelnen Anstalten zugleich nach ihrem confessionellen Charakter einen ersten Haltpunkt gewinnen könnten, erklärte sich die Versammlung einverstanden, und wurde deshalb die bereits bestehende Commission mit der Ausführung beauftragt.

Hinsichts des von dem Referenten gestellten Schlußantrages, nach welchem die inzwischen von den einzelnen Anstalten neu angeschafften Bücher der Commission namhaft gemacht werden möchten,

machte der Vorsitzende den Vorschlag, daß vor dem 1. December jedes Jahrs die Directoren ein Verzeichniß der an ihren Anstalten im Laufe des Jahres angeschafften Bücher dem Königl. Provinzial-Schulcollegium einreichen möchten, welches letztere diese Verzeichnisse dann autographiren lassen und sämmtlichen Lehranstalten zufertigen werde. Auch dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedern der Conferenz einstimmig angenommen.

---

7) Fechtübungen bei dem gymnastischen Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 737.)

Auf die Vorstellung vom 2. September d. J., den für die Vorturner an den dortigen höheren Lehranstalten beabsichtigten Fechtunterricht betreffend, erwiedere ich dem Magistrat Folgendes:

Es ist richtig, daß die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von großem Werth ist, und daß es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches der Angabe des Magistrats zufolge in N. allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läßt sich erwarten, daß es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymnasiums und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und daß sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher, um sie dazu willig zu machen, nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat.

Daß den Vorturnern außer den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stoßfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasial-Directors N. vom 22. Mai d. J. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in der Sache erlassene Verfügung vom 24. Mai d. J., durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken angewiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden.

Berlin, den 4. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
23,497. U.

---

8) Empfehlung des chriſtlichen Kunſtblattes.

Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneiſen und dem Geheimen Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Schnaaſe in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erſcheinende „Chriſtliche Kunſtblatt“ eignet ſich ſowohl nach ſeiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangeliſchen Herrn Geiſtlichen, insbeſondere für deren Leſe-Vereine.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich daher, eine ſolche Empfehlung durch ihr Amtsblatt baldigſt auszuſprechen.

Berlin, den 17. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen.

25,760. E.

---

9) Empfehlung des Werks „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ für höhere Unterrichts-Anſtalten.

Das unlängſt in zwei Theilen von E. Guhl und W. Koner in der Weidmannſchen Buchhandlung hieſelbſt herausgegebene Werk „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ iſt durch die Darſtellung des Gegenſtandes und die zahlreichen wohlgelungenen Illuſtrationen ſehr geeignet, der Jugend in den oberen Klaſſen höherer Schulen ein anſchauliches Bild wichtiger Seiten des klaſſiſchen Alterthums zu geben.

Ich veranlaſſe das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnaſien und Realſchulen Seines Reſſorts auf das Werk aufmerkſam zu machen und ihnen daſſelbe zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anſchaffung für die Schülerbibliotheken zu empfehlen.

Berlin, den 19. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

25,452. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Präparanden-Bildung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat, um die nöthigen Erfolge des Präparandenunterrichts zu sichern, von dem Director und den Lehrern des Seminars in Cöpenick, auf Grund der seither gemachten Erfahrungen die nachfolgende Denkschrift ausarbeiten lassen und dieselbe den Präparandenlehrern zur Befolgung mitgetheilt.

Denkschrift,
die Vorbildung der Präparanden für die Schullehrer-Seminarien des Regierungs-Bezirks Potsdam betreffend.

Es ist zwar gern bemerkt worden, daß die Vorbildung der Präparanden im diesseitigen Bezirk in den letzten Jahren gegen früher im Allgemeinen nicht unwesentliche Fortschritte gemacht hat, und daß die Präparanden-Bildner sichtlich Fleiß angewendet haben, um ihren Zöglingen diejenige Bildung anzueignen, welche denselben die Aufnahme ins Seminar zu sichern, im Stande ist. Dennoch war dies nicht durchgängig und nicht überall in gleichem Maaße der Fall; nicht wenige der Präparanden ließen sogar noch wesentliche Mängel in ihrer Bildung erkennen. Es ist daher nicht überflüssig, auf die bemerkten Schwächen aufmerksam zu machen und in der Kürze die Maaßnahmen zu bezeichnen, welche besonders nöthig erscheinen, um überall genügende Resultate zu erzielen.

Wenn im Folgenden die Mängel der Präparanden-Bildung aus jahrelangen Wahrnehmungen zusammengestellt werden, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die zu erwähnenden Schwächen an jedem Einzelnen der Prüflinge in gleichem Maaße bemerkt worden seien; vielmehr ließen die Einen dieses, die Anderen jenes vermissen; ausdrücklich aber wird bezeugt, daß auch eine gute Anzahl ganz wacker vorgebildeter Präparanden die Prüfungen mitmachten und Aufnahme fanden.

Zuerst erscheint es wünschenswerth, auf einige allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1) Da beim Seminar-Unterrichte auf Leichtigkeit der Auffassung, auf Klarheit des Denkens Seitens der Zöglinge und auf die geistige Befähigung derselben, die gebotenen Lehrstoffe innerlich zu durchdringen und zu beherrschen, gerechnet werden muß, wenn überhaupt eine gründliche Durchbildung der Seminar-Zöglinge möglich sein soll: so müssen es die Präparanden-Bildner ihre ernste Sorge sein lassen, unfähigen und zu wenig begabten Aspiranten den Zugang zu den Se-

minarien ohne Weiteres durch Entlaſſung derſelben zu verſchließen. Das Seminar kann eher einige Lücken im Wiſſen, als ausreichende Begabung vermiſſen. In der Denkſchrift: „die Weiterentwickelung der drei preußiſchen Regulative. Mit einem Vorwort von F. Stiehl. Berlin. Hertz." iſt S. 52 ausdrücklich angedeutet „daß die Zulaſſung zum Präparanden-Unterrichte nur nach ſorgfältiger Prüfung, und wenn der Präparand ſich nicht eignet, ſeine Entlaſſung rechtzeitig erfolge."

2) Ferner muß immer noch darauf hingewieſen werden, daß mit einer überwiegend gedächtnißmäßigen Aneignung des Lehrſtoffs nicht nur nichts gedient iſt, ſondern daß dadurch geradezu Schaden, beſonders bei ohnehin mäßig begabten Präparanden angerichtet wird. Es kommt vielmehr auf eine ſolche Behandlung ſämmtlicher Unterrichtsſtoffe an, daß das geiſtige Leben der Präparanden nach allen Seiten energiſch angeregt und gehoben wird, daß dieſelben ſtetig an Willensenergie, an Schärfe und Sicherheit des Urtheils, an Klarheit des Wiſſens gewinnen, und daß ſie durch genaue und ſchriftliche Präciſirung der angeeigneten Gedanken bekunden, daß die Sache ihr Eigenthum geworden ſei. In der „Weiterentwickelung" ꝛc. ſind die Prüfungs-Commiſſionen S. 52 veranlaßt worden, in keiner Weiſe nur das gedächtnißmäßige Vorhandenſein des vorſchriftsmäßigen Lernſtoffes als Maaßſtab für die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit anzuſehen, ſondern ſie müſſen für letztere in gleicher Weiſe die geſammte Anlage zum Lehrerberuf, Verſtändniß des Lernſtoffes, geiſtige Arbeitskraft, Gewandtheit und Sicherheit im Auffaſſen, Denken, Sprechen und ſchriftlichen Ausdruck entſcheidend ſein laſſen.

3) Es iſt dringend geboten, daß die Präparanden-Bildner ihren Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtsſtunden ſelbſt und unmittelbar ertheilen. Im Regulativ vom 2. October 1854 wird auf 12 wöchentliche Lehrſtunden, welche die Präparanden empfangen ſollen, gerechnet. Aber nicht alle Präparanden ſind in einer ſo großen Stundenzahl unterrichtet worden. Dies iſt um ſo nachtheiliger, da die Präparanden noch gar nicht die Fähigkeit beſitzen, ſich auf zweckmäßige Weiſe ſelbſt zu beſchäftigen. Werden ſie nun zu viel ſich ſelbſt überlaſſen, ſo verfallen ſie auf ein rein äußerliches und darum werthloſes Einprägen des Lehrſtoffes. Es iſt aber auch von der Gewohnheit, die Präparanden beim Unterrichte in der Schule zuhören zu laſſen, nur mäßig, am eheſten noch in guten Stadtſchulen, aber jedenfalls nicht länger Gebrauch zu machen, als die Präparanden daraus

reellen Gewinn für ihre Bildung zu ziehen, im Stande ſind. Es darf nicht überſehen werden, daß der Präparand, und je beſſeren Unterricht er empfängt, deſto mehr, mit jedem Tage dem Wiſſensgebiete der Volksſchule entwächſt, daß er alſo immer weniger geiſtige Anregung und Nahrung erhält. Die Folge davon iſt, daß er an Energie einbüßt, und, nicht kräftig angefaßt, in ein träumeriſches Weſen verfällt, und ſich mit ſchlaffen und halben Leiſtungen begnügen lernt. Es muß mithin auf die energiſchſte unmittelbare Einwirkung der Präparanden-Bildner auf ihre Zöglinge gerechnet werden.

4) Endlich iſt noch an die Nothwendigkeit zu erinnern, daß ſämmtliche Lehrfächer mit gleicher Treue von den Präparanden-Bildnern mit ihren Schülern durchgearbeitet werden.

In Beziehung auf die einzelnen Lehrfächer iſt auf Folgendes hinzuweiſen:

1. Der Religions-Unterricht.

Den Text der bibliſchen Geſchichte pflegen ſich die Präparanden angeeignet zu haben. Vermißt aber wurde noch bei Vielen der gute Vortrag derſelben. Es iſt verhältnißmäßig noch zu ſelten, daß ein Präparand den erzählenden Ton zu treffen weiß, und daß er mit ſinngemäßer Betonung, mit richtiger Gliederung und mit überall angemeſſenem Ausdruck erzählt. Abzuhelfen iſt dem Uebel durch eine klare und anfaſſende Einführung in den Sinn und die Bedeutung der Geſchichte, durch reichliche Uebung im Erzählen und beſonders auch durch gutes Vorerzählen Seitens des Lehrers.

Verſucht der Examinator auf den Inhalt einer Geſchichte in entwickelnder Lehrweiſe einzugehen, ſo wird noch immer die Fähigkeit bei nicht Wenigen vermißt, auf den Wortlaut des bibliſchen Textes mit Schärfe und mit Nachdenken zu achten; noch zu Wenige ſind im Stande, einen aus dem Texte der Geſchichte entwickelten Gedanken in ein klares Wort zu faſſen. Es macht ſich die verderbliche Art und Weiſe bemerkbar, mit Phraſen und unverſtandenen Begriffen wie Glaube, Buße, Gerechtigkeit ꝛc. wie mit einer Münze umzugehen. Dieſer Mangel wird auch in den ſchriftlichen Arbeiten der Präparanden ſichtbar; ſie lieben es, hinter erbaulichen Auslaſſungen den Mangel an klarer Erkenntniß zu verbergen.

Es müſſen mithin die Präparanden angeleitet werden, das Wort der bibliſchen Geſchichte ſcharf ins Auge zu faſſen, damit durch einen klaren und lebendigen Unterrichtsverkehr die im Bibelwort liegenden Gedanken gehoben, durch mündliche Darſtellung flüſſig werden, und der Inhalt einer Geſchichte zu klarer Faſſung komme. Dieſes Ziel wird noch nicht dadurch erreicht, daß aus einer Geſchichte

dieſer oder jener Gedanke hervorgehoben und durch Spruch und Liedervers fixirt wird, ſondern vielmehr dadurch, daß der Präparanden-Lehrer es verſteht, ſeinen Schülern die bibliſchen Perſonen lebendig zu machen, ſo daß dieſelben nach ihren Eigenthümlichkeiten vor der Seele der Schüler Leben und Geſtalt gewinnen, daß er den Seelenzuſtänden der Perſonen nachzugehen und die Schüler in die äußere und innere Situation zu verſetzen weiß, daß ſo die bibliſchen Perſonen lebendig erwachſen. Dabei iſt fortwährend der ſtricte Anſchluß an das Bibelwort feſtzuhalten, und vorzügliche Sorgfalt auf den präciſen Ausdruck der Gedanken zu verwenden, damit die Kraft, der religiöſen Erkenntniß und Empfindung klaren Ausdruck zu geben, zur Entwickelung gelange, und ſomit auch zugleich ein gut Stück chriſtlicher Erziehung geübt werde. Dabei ergiebt ſich von ſelbſt reichliche Gelegenheit, den Schatz gelernter Sprüche und Kirchenlieder flüſſig zu machen, und, was wichtig iſt, dieſelben auf die in Behandlung ſtehende Geſchichte richtig und zutreffend beziehen zu laſſen.

Der Katechismus wird ſeinem Wortlaute nach in der Regel ſicher gewußt; es wird auch das Streben gern anerkannt, denſelben ſinngemäß und ausdrucksvoll aufzuſagen, obgleich das erreichbare Maaß eines angemeſſenen Vortrages noch nicht erzielt iſt. Sichtlich iſt auch das Verſtändniß deſſelben angeſtrebt worden, wenn auch nicht immer auf die rechte Weiſe. Vermißt wird auch hier namentlich das Achten auf das Wort. Aufgabe der Präparanden-Bildner wird es ſein, die Gliederung der einzelnen Stücke des Katechismus erkennen zu laſſen, und denſelben Wort für Wort in ſeiner Bedeutung zu erſchließen, indem jeder Begriff durch paſſende bibliſche Geſchichten, Spruch und Lied in das rechte Licht geſetzt und ſchließlich die gewonnene Erkenntniß in das Wort gefaßt wird. Von einer zu weit gehenden Behandlung des Katechismus iſt Abſtand zu nehmen.

Von den Kirchenliedern iſt die vorſchriftsmäßige Anzahl meiſt gewußt. Es iſt auch nicht unbemerkt geblieben, daß mehrere Präparanden-Lehrer auf angemeſſenen Vortrag derſelben Werth gelegt haben. Mehrere Präparanden ließen indeß in dieſer Beziehung noch viel zu wünſchen übrig; ſie ſprachen monoton, ſchleppend, den Sinn zu wenig berückſichtigend und ohne Innigkeit. Das Verſtändniß des Gelernten wurde öfter vermißt. Unbedingt nothwendig iſt eine ſorgfältige, nicht grammatiſche, ſondern ſachliche Einführung der Präparanden in den Sinn und die Bedeutung des Liedes, ein ſtetes Achtenlaſſen auf das Wort, Anleitung, die Gedanken richtig zu beziehen, den Gedankenfortſchritt aufzufaſſen und eine ſolche Auslegung, welche der Seelenſtimmung, die in einem Liede ihren Ausdruck gefunden hat, ſinnig nachgeht und ſie im Schüler lebendig werden läßt. Das Erkannte iſt auch hier in klare Faſſung zu bringen. Für

den angemeſſenen Vortrag wird das Vorbild des Lehrers die beſte Stütze geben.

2. In Beziehung auf die ſprachliche Bildung der Präparanden machen ſich folgende Mängel bemerklich:

1) Beim Leſen wird nicht ſelten die erforderliche Geläufigkeit, Sicherheit und Lautreinheit vermißt.
2) Der mündliche Ausdruck iſt bei Vielen unbeholfen, der Vorrath an Ausdrucksformen zu gering.
3) Derſelbe Mangel zeigt ſich dann nothwendiger Weiſe auch beim ſchriftlichen Gebrauch der Sprache. Nur tritt hierbei die ungenügende Gewöhnung an Sauberkeit und Ordnung in ſehr fühlbarer Weiſe zu Tage. Die Prüfungsarbeiten ſind bei nicht wenigen Präparanden ſehr ſchlecht geſchrieben; die äußere Ordnung und Sauberkeit fehlt; die Interpunction iſt vernachläſſigt.
4) Bei der Auswahl des ſprachlichen Memorirſtoffes wird das Bedürfniß und die Leiſtungsfähigkeit der Präparanden nicht genug beachtet. Es werden oft werthloſe, nicht ſelten auch zu ſchwierige Stoffe gelernt.
5) Der grammatiſche Lehrſtoff iſt bei nicht wenigen Präparanden ſehr äußerlich angeeignet, und beſteht oft nur aus angelernten Erklärungen und Definitionen; er bleibt deshalb auch ohne rechten Einfluß auf den mündlichen und ſchriftlichen Gebrauch der Sprache.

Es wird auf folgende Punkte beſonders zu achten ſein:

1) Beſondere Sorgfalt muß der tüchtigen Durcharbeitung des Leſebuchſtoffes zugewendet werden. Der Präparand muß unter der Führung des Lehrers den Gedankengängen der Leſeſtücke nachgehen, ihren Inhalt denkend durchdringen und mit eigenen Worten darſtellen lernen.

   Für den Lehrer zu benutzen: Richter: Anleitung zum Gebrauch des Leſebuchs in der Volksſchule. Berlin. Stubenrauch.
2) Die Uebungen im ſchriftlichen Gebrauch der Sprache müſſen vermehrt werden. Es genügt nicht, daß der Präparand ab und zu einen Aufſatz ſchreibt; er muß vielmehr täglich angehalten werden, Ergebniſſe aus dem Unterrichte kurz, bündig, correct und ſauber aufzuſchreiben.
3) Der ſprachliche Memorirſtoff werde aus dem Schul-Leſebuch und dem dazu gehörigen „Poetiſchen Anhange“ entnommen. Derſelbe iſt fleißig zu wiederholen, bis der Schüler das erforderliche Verſtändniß und die Befähigung zu einem dem Inhalte angemeſſenen Vortrage erworben hat.
4) Für den Erwerb der grammatiſchen Kenntniſſe müſſen Uebungen im Zergliedern von Sprachſtoffen angeſtellt wer-

den, wofür sich besonders die Sprüchwörter-Sammlungen des Schul-Lesebuches eignen. Das Ziel würde sein, daß die Präparanden die Glieder im einfachen und zusammengesetzten Satze unterscheiden lernen, und daß sie Kenntniß der Wortarten und ihrer wichtigsten Rectionsverhältnisse erlangen.

3. Die Vorbereitung der Präparanden im Rechnen leidet auch an wesentlichen Mängeln.

Die Präparanden verbinden mit nicht vielen Ausnahmen gar keine oder doch eine unklare Vorstellung mit den Sätzen, welche sich auf die Ausführung der allereinfachsten Rechenoperationen beziehen.

Daß z. B. ein Unterschied zwischen den Sätzen, „3 mal 4 ist 12 und 4 mal 3 ist 12", „5 ist in 15 dreimal enthalten, und der 5te Theil von 15 ist 3" vorhanden ist, darauf scheinen viele gar nicht aufmerksam gemacht worden zu sein. Eine solche Vernachlässigung der Elemente ist nicht verträglich mit den Ansprüchen, welche an einen geistbildenden Unterricht überhaupt gestellt werden müssen; man kommt dabei auch der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 S. 71 nicht nach, welches klares Denken und richtiges Sprechen für einen wesentlichen formellen Bildungszweck beim Rechenunterrichte erklärt. Sie ist aber auch Schuld, wenn auf späteren Stufen die Lösung von Rechenaufgaben auf sinnlose, jedes Verständnisses baare Weise geschieht.

Es ist demnach den Präparanden-Bildnern zu rathen, daß sie den Präparanden, sollten ihnen die bezeichneten Grundanschauungen gänzlich fehlen, den Unterricht in den Elementen auf anschauliche Weise ertheilen, was nur wenig Zeit in Anspruch nehmen wird, oder aber, daß sie die früheren Anschauungen wieder auffrischen. Es dürfte sich aus „Menzel's Lehrgang für den Elementar-Unterricht im Rechnen. Berlin. Stubenrauch" die Berücksichtigung folgender Abschnitte empfehlen: §. 14,1. §. 17,1. §. 37,1. §. 59. §. 91. §. 92. §. 94. §. 110. §. 113.

Die Präparanden müssen fleißig geübt werden in Ausarbeitung von Lösungen der Regeldetri-Aufgaben, wie sie §. 118, §. 120 bis 124 ff. des genannten „Lehrganges" gegeben sind. Hierbei muß alle Sorgfalt auf höchste Genauigkeit im Ausdruck, Correctheit, selbst in der Interpunction, auf Sauberkeit der Darstellung verwendet werden.

Die Präparanden müssen ferner, wenn sie auch als Schüler das schriftliche Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, und Dividiren mechanisch gelernt haben, über diese Stufe gehoben werden. Viele derselben haben nie erfahren, warum z. B. beim Multipliciren eingerückt wird. Die §§. 24, 27, 31—33, 38—41, 61 sollten sorgfältig durchgearbeitet werden; nur so lernen die Präparanden, was das Regulativ vom 2. October 1854 fordert, das Zehnersystem auf die Grund-Rechnungsarten anwenden.

Der den Präparanden ertheilte Unterricht ſcheint vielfach darin zu beſtehen, daß ihnen ein Aufgabebuch in die Hände gegeben wird und ſie angehalten werden, die in demſelben enthaltenen Aufgaben zu löſen, und dem Lehrer die Reſultate anzugeben. Bei einem ſolchen Verfahren muß darauf geſehen werden, daß die Löſungen reinlich und überſichtlich niedergeſchrieben werden: Aber die ſchriftlichen Rechen-Arbeiten vieler Präparanden ſind völlig ungenügend. Alles geht durch einander; die Ziffern ſind ſchlecht geſchrieben, die Striche krumm und ſchief. Es iſt bei vielen Aufgaben nicht möglich ſie zu beurtheilen, weil der Gang der Löſung nicht zu erkennen iſt, ganze Zahlengruppen gar nicht zu entziffern ſind.

Die Präparanden beſitzen zum großen Theil nicht die in dem Regulativ vom 2. October vorgeſchriebenen Kenntniſſe, deren Beſitz für das Kopfrechnen ſo wichtig iſt, wie das große Einmaleins mit 12, 15, 16, 24, die Grundfactoren der Zahlen von 1 bis 100. Dazu möchte noch kommen Sicherheit in der Verwandlung der wichtigſten Thalerbrüche in Sgr. und Pf.

Fertigkeit im Kopfrechnen beſitzen überhaupt nicht viele. Es können empfohlen werden: Böhme: Aufgaben zum Kopfrechnen, oder auch: Happich: Kopfrechenſchule.

4. In der Raumlehre wird der Forderung des Regulativs, daß die Präparanden die geometriſchen Hauptkörper kennen ſollen, durchſchnittlich nicht genügt.

5. In der vaterländiſchen Geſchichte wird im Ganzen noch eine ausreichende Bekanntſchaft mit der ſpeciell vaterländiſchen Geſchichte vermißt. Die Hauptthatſachen der Preußiſchen Geſchichte muß und kann jede Dorfſchule kennen lehren. Für den Präparanden iſt eine genauere Kenntniß derſelben erreichbar und in Beziehung auf den ſpäteren Seminar-Unterricht nothwendig. Es genügt aber nicht, die Präparanden zu nöthigen, ſich aus ihrem Leſebuche den bezüglichen Stoff ſelbſt anzueignen. Bei ihrer geiſtigen Unbehülflichkeit kommen ſie leicht dahin, die geſchichtlichen Abſchnitte auswendig zu lernen, oder doch ganz mechaniſch einzuprägen. Vielmehr iſt es nothwendig, daß der Präparanden-Bildner ſelbſt durch lebendige und anſchauliche Erzählung der Thatſachen ſeine Schüler lebendig erfaſſe. Dadurch werden ſie geübt, einen zuſammenhängenden Vortrag durch Anhören aufzufaſſen, was eine wichtige Uebung iſt, und ſie können auf dieſe Weiſe auch leichter dahin gebracht werden, Verſuche im ſelbſtſtändigen Erzählen mit eigenen Worten zu machen. Für die feſtere Einprägung des Stoffes wird das Leſebuch gute Dienſte leiſten.

Eine Kenntniß der wichtigſten Begebenheiten der deutſchen Geſchichte, beſonders ſolcher Thatſachen und Perſonen, welche von culturhiſtoriſcher Wichtigkeit ſind, als: Carl der Große, Heinrich I.,

Heinrich IV., die Kreuzzüge, die Geschichte der Reformation, ist unerläßlich. Das nöthige Material werden dem Lehrer Benders deutsche Geschichte, dem Schüler die bezüglichen Abschnitte des Schul-Lesebuches Ausgabe A. gewähren. Sehr ersprießlich wird es sein, wenn mit den Präparanden die epischen Gedichte aus dem poetischen Anhange zum Schul-Lesebuche zur Belebung und Veranschaulichung des Unterrichts durchgenommen werden.

6. Wenn das Regulativ in Beziehung auf die Realien auf das Lesebuch verweist, welches das für den Präparanden-Unterricht ausreichende Material gewähre, so darf dies nicht so aufgefaßt werden, als ob sich die Präparanden durch selbstständige Lectüre der bezüglichen Abschnitte das nothwendig zu fordernde Wissensquantum aneignen sollen. Ein auf diese Weise erworbenes Wissen bleibt unlebendig, weil es nicht auf klarer Anschauung beruht. Vielmehr muß auch hier der Lehrer selber unterrichten und sich der gebotenen Veranschaulichungsmittel fleißig bedienen. Das Lesebuch gewährt für die Einprägung und Wiederholung die erwünschten Anhaltepunkte.

In der Geographie muß der Präparanden-Bildner deshalb stetig die Karte gebrauchen, um die geographischen Verhältnisse klar und sicher auffassen zu lassen. Feste Einprägung des Erworbenen durch die mannichfaltigste Uebung, durch fleißiges Darstellenlassen und durch Kartenzeichnen werden den Besitz sichern. Uebrigens muß auf klare Erfassung der geographischen Grundanschauungen, auf Kenntniß des Globus, der Vertheilung von Wasser und Land, der wichtigsten Fluß- und Gebirgssysteme, wobei auf Specialitäten nicht eingegangen zu werden braucht, besonders aber auf eine genauere Kenntniß des weiteren und engeren Vaterlandes gerechnet werden. Hinsichtlich der mathematischen Geographie genügt das im Schul-Lesebuche Gegebene, vorausgesetzt, daß es den Schülern zur klaren Anschauung und zum Verständniß gebracht wird.

In der Pflanzenkunde wird von der Exemplar-Betrachtung auszugehen sein und Alles auf eine sorgfältige und genaue Betrachtung einer Anzahl von Pflanzen ankommen, wobei nur auch dafür zu sorgen ist, daß das Erkannte stets in das Wort gefaßt werde. Dem Lehrer wird Hübners Pflanzen-Atlas für seine Vorbereitung gute Dienste leisten. Das Allgemeine von der Pflanzenwelt, soweit es in den Präparanden-Unterricht gehört, kann durch eine zweckmäßige Besprechung der bezüglichen Abschnitte des Lesebuchs angeeignet werden.

Auch in der Thierkunde ist die sorgfältige Beschreibung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Thierklassen von Wichtigkeit. Das Lesebuch tritt aushelfend hinzu und gewährt besonders auch Anhalt für die allgemeinen Charakteristiken der Klassen der Thierwelt.

In der Naturlehre wird dasjenige ausreichen, was im Schul-Lesebuche enthalten ist, falls es von dem Präparanden-Bildner auf geeignete Weise veranschaulicht und zum klaren Verständniß gebracht wird.

7. Die musikalischen Fächer.

a. Das Clavierspiel.

Es kann den Präparanden-Bildnern nicht dringend genug der Rath gegeben werden, ernste Sorge auf den Anschlag, die Haltung der Arme und der Hand zu verwenden; es wird an den Präparanden noch viel zu sehr das Spiel „aus dem Fingergelenk" vermißt. Selbst die Pflege der Finger und Nägel darf nicht für gering angesehen werden, es ergab sich bei den Prüfungen nicht selten, daß erstere schwielig und steif waren. Zu tadeln ist oft die Ungeübtheit der linken Hand und an derselben die Trägheit des vierten und fünften Fingers, welche, wenn sie thätig sein sollen, auf den Tasten zu kleben pflegen. Bei mangelnder Pflege des Anschlages kann es nicht fehlen, daß das Spiel der Präparanden klebrig, verwaschen und unklar wird; sehr selten findet sich ein perlender Anschlag. Uebungen zur Gewinnung des letzteren giebt R. Lange: „Der Elementar-Unterricht in dem Pianofortespiel."

Das Tonleiternspiel wird nicht hinreichend gepflegt; es kommt leider noch vor, daß die Molleitern gar nicht geübt sind; die Regel pflegt zu sein, daß die Tonleitern nur bis zu den Tonarten geübt sind, welche drei Vorzeichnungen haben. Gewöhnlich werden die Tonleitern zu rasch gespielt und ohne Einsicht in die an den Tonleitern sich entwickelnden Applicaturgesetze; und doch läßt sich an den Tonleitern der gleichmäßige Anschlag erlernen. Auch hierüber giebt das oben angeführte Buch Belehrung. Die Fertigkeit eines Präparanden muß wenigstens so groß sein, daß er die drei Hefte von Löschhorns Etüden Op. 66 zu spielen im Stande ist.

Bei der Wahl der Musikstücke wird auf das Verständniß und die Fertigkeit der Präparanden noch zu wenig Rücksicht genommen. Empfehlenswerth ist Clementi in seinen Sonaten, aber nicht blos in den bekannten sechs kleinen; es ist räthlich, daß der Präparand von denselben viel auswendig lerne.

An den Musikalien, welche die Präparanden zur Prüfung mitbringen, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß dem Clavierspiel die rechte, eingehende Sorgfalt nicht zugewendet wird. Nirgends pflegt der Fingersatz bemerkt und ein Ausdruckszeichen überschrieben zu sein. Vor allem fehlt die Bezeichnung der Gliedrung, welche doch für die Uebersicht über das Ganze dringend nothwendig ist. — Auch das vierhändige Spiel wird selten getrieben. Eine

beklagenswerthe Erſcheinung iſt, daß ſich die Präparanden dem Clavier-Unterricht zu ſpät zuwenden.

b. Das Violinſpiel.

Das Violinſpiel wird entſchieden am meiſten vernachläſſigt. Die Präparanden pflegen daſſelbe erſt ſehr ſpät zu beginnen; es kommt ſelbſt vor, daß ſie Unterricht bei Dorfmuſikanten und Invaliden nehmen. Jedenfalls muß das Violinſpiel wegen des Einfluſſes, den es auf die Bildung des Gehörsſinnes hat, viel mehr in den Vordergrund treten. Aus dem mangelhaften Unterrichte erklärt es ſich, daß ſich von dem Strich und Anſatz des Bogens wenig oder nichts findet. Das rechte Handgelenk iſt ohne rechte Bewegung, was bewirkt, daß der Strich ſchiefwinklig erfolgt. Der Anſatz des Bogens iſt ohne Kraft, der Ton deswegen ohne Rundung. Vermißt wird auch die Fertigkeit der Präparanden, die Violine rein zu ſtimmen. Tägliche Uebung der Tonleitern mit den verſchiedenſten Stricharten erſcheint nothwendig, wenn rechte Erfolge erreicht werden ſollen. Als Violinſchulen können empfohlen werden die von Straub und Hubert Ries. Sehr wünſchenswerth für die muſikaliſche Bildung würde es ſein, wenn die Präparanden außer der Violine noch ein anderes Inſtrument, z. B. das Cello, behandeln lernten.

c. Der Geſang.

Die Präparanden-Bildner haben es reiflich zu überlegen, ob es räthlich iſt, mit ihren Schülern, welche in der Mutationsperiode zu ſtehen pflegen, einen vollſtändigen Geſangscurſus durchzumachen. Wenn nicht mit der größten Vorſicht verfahren, und wenn nicht jede Perſönlichkeit genau beobachtet wird, kann Stimme und Geſundheit zu Grunde gehen. —

In der Geſangſtunde, welche den Präparanden ertheilt wird, kommt es vor allem darauf an, daß der Tonſinn gebildet werde. Das hierher Gehörige findet ſich in dem Lange'ſchen Buche.

Wünſchenswerth iſt es, daß die Präparanden eine Anzahl von Choralmelodien und Volksliedern — letztere mit ganzem Texte, der aber zu erklären iſt — ſicher auswendig lernen; doch fehle auch bei dieſen Uebungen die Sorge um Stimme und Geſundheit niemals. Iſt die Mutationsperiode noch nicht vorüber, ſo laſſe man das Lied ganz leiſe, in tiefem Tone ſingen; beſonders laſſe man ſie auswendig auf der Violine ſpielen, theils in der gegebenen Tonart, theils transponirt. Von großem Vortheil iſt auch das Aufſchreiben der Melodien aus dem Kopfe. Was die Treffübungen betrifft, ſo müſſen ſie, wenn die Stimme noch im Bruche iſt, nur andeutungsweiſe mit halber Stimme vorgenommen werden. Betheiligung der Präparanden beim Chorſingen iſt nur ausnahmsweiſe zu geſtatten; die Pflege gelte den einzelnen Sängern.

d. Allgemeine Musiklehre.

Eine eigenthümliche Erscheinung auf dem Gebiete ist es, daß sich der Einzelne wohl um die Lehre von den Intervallen, von den Tonleitern, von den Accorden und ihren Verbindungen bekümmert hat; er ist aber über eine theoretische Auffassung nicht hinausgekommen; eine practische Darstellung auf dem Clavier, besonders in Sachen, welche die Accorde und ihre Verbindungen betreffen, fehlt gewöhnlich.

Es ist also zunächst Folgendes zu wünschen:

Der Präparand muß, außer einer klaren Einsicht in die Lehre von den Intervallen, Tonleitern, Accorden und ihren Verbindungen, die practische Geschicklichkeit besitzen, die sieben Dreiklänge und Hauptseptimen-Accorde der Dur- und Molleitern, und die Verbindungen, welche die einzelnen Accorde eingehen, zu spielen. Von großem Vortheil ist es, wenn der Präparand viele Choräle streng vierstimmig auswendig spielen lernt und dadurch einen Schatz harmonischer Verbindungen sich aneignet.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Es ist zwar gut, wenn einem Präparanden die Möglichkeit zum Orgelspiel geboten wird; zweckdienlicher aber ist es, wenn das Ueben auf einem Streichinstrumente in den Vordergrund gestellt wird.

8. Die Leistungen der Präparanden im Schreiben sind einer Steigerung bedürftig. Die Handschriften derselben sind meist zu wenig ausgeschrieben und tragen zu sehr den Stempel der Ungeübtheit an sich. Die Präparanden-Bildner werden gut thun, außer fleißigen Uebungen im Schönschreiben ihren Schülern auch reichliche Gelegenheit zu schriftlichen Aufzeichnungen zu gewähren, wobei auf Sauberkeit, Gefälligkeit und Gewandtheit in den Buchstabenformen zu sehen sein wird.

9. Was das Zeichnen betrifft, so ist es wünschenswerth, daß die Präparanden mit Lineal und Zirkel umgehen lernen. Es wird sich empfehlen, wenn Anfangs das Zeichnen mit der sogenannten Formenlehre in Verbindung gesetzt wird, um dadurch zugleich die wünschenswerthe Grundlage für den im Seminar zu betreibenden Unterricht in der Raumlehre zu legen. Doch darf auch nicht versäumt werden, die Präparanden auch im freien Handzeichnen in zweckmäßig abgestuften Uebungen zu beschäftigen.

Zum Schluß erscheint noch eine die Hebung der allgemeinen Bildung der Präparanden betreffende Bemerkung nothwendig.

Es ist bekannt, daß die Präparanden zur Zeit meist nur noch aus den ärmeren Ständen hervorzugehen pflegen. Ihre häuslichen, gewöhnlich höchst beengten Verhältnisse bringen es mit sich, daß ihr geistiger Gesichtskreis ein sehr beschränkter ist, und daß neben dem, was die Schule — und viele haben nur Dorfschulen besucht — ihnen an Bildungsmomenten zuzuführen vermochte, ihnen wenig oder

nichts hat geboten werden können, um den Blick über den allerengſten Kreis ihrer Umgebung herauszuheben. Nun wird zwar ein guter Unterricht dieſem Uebelſtand je länger deſto mehr abhelfen; indeß erſcheint es doch räthlich, Vorſorge dahin zu treffen, daß durch zweckmäßige Lectüre, welche den Präparanden für ihre Mußeſtunden geboten wird, der geiſtige Horizont derſelben erweitert werde. Es darf freilich den Präparanden nicht ſelbſt überlaſſen bleiben, ſich geeignete Schriften auszuwählen; vielmehr iſt es Pflicht der Präparanden-Lehrer, darüber mit Sorgfalt zu wachen, daß nur ſolche Bücher, welche einen bildenden Einfluß auszuüben im Stande ſind, von ihren Schülern geleſen werden. Neben guten Volksſchriften werden ſich geſchichtliche, biographiſche, geographiſche und auch naturkundliche Darſtellungen empfehlen. Nothwendig dabei iſt indeß, daß ſich der Präparanden-Lehrer von dem Geleſenen öfter Rechenſchaft geben laſſe; er wird ſo Gelegenheit zu Belehrungen und zur Berichtigung von irrthümlich Aufgefaßtem haben.

11) Anſtaltsleben in einem Preußiſchen Seminar.

Es iſt neuerdings in Lehrer-Verſammlungen, auch mit Bezug auf das zu erlaſſende Unterrichtsgeſetz, die Frage wieder angeregt worden, ob die Seminarien als Externate, oder als Internate zweckmäßiger einzurichten ſeien.

Die Unterrichtsverwaltung in Preußen iſt, ſeit die Lehrerbildung durch Seminarien als Princip angenommen worden, ſtets darauf bedacht geweſen, die Seminarien als Internate einzurichten. Nur wo dazu die nöthigen Localien fehlten, ſind ganz oder theilweiſe Externate geſtattet worden und beſtehen gegenwärtig noch in Angerburg, Marienburg, Berlin, Petershagen. Dagegen iſt ſeit zehn Jahren alle Sorge darauf verwendet worden, die Internate in allen äußeren Beziehungen dem Zweck und den Anforderungen des Zuſammenlebens in größeren Gemeinſchaften entſprechend herzuſtellen. Zu dem Ende ſind ganz neue Gebäude errichtet worden für die Seminarien in Münſterberg, Steinau, Pr. Eylau, Pölitz, Exin, Liebenthal, Peiskretſcham; der Vollendung nahe iſt das Seminar in Neuwied; in der Ausführung begriffen iſt der Seminarbau in Droſſen. Ferner ſind zu Seminarien umgebaut und eingerichtet die Königlichen Schlöſſer zu Cöpenick, Oranienburg und Elſterwerda, ſowie das Schloß zu Barby; zu gleichem Zweck iſt angekauft das Schloß zu Kozmin, und iſt in Oſterburg ein neues Seminar eingerichtet worden.

Man iſt bemüht geweſen, dieſen neuen Seminarien die bauliche Einrichtung zu geben, welche bei aller Einfachheit den Zwecken der Geſundheit und einer anſpruchsloſen, aber edlen Lebensgewöhnung die förderlichſte erſchien. — Von den Gegnern der Internate wird dieſen hauptſächlich der Vorwurf des von ihnen unzertrennlichen klöſterlichen, oder caſernenartigen Characters und des ängſtlich überwachten, beengten perſönlichen Lebens gemacht. Die Unterrichtsverwaltung in Preußen iſt aus Erfahrung der Anſicht, daß dieſer Character nicht nothwendig mit Internaten verbunden zu ſein braucht, und daß der erwähnte Vorwurf die Preußiſchen Seminarien nicht trifft. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Anſicht iſt ſchwer durch Einſicht von Reglements und Hausordnungen zu gewinnen. Es mag aber verſucht werden, durch Mittheilung von Anſchauungen und Thatſachen, die aus dem Leben gegriffen ſind, die Möglichkeit eines begründeten Urtheils zu ſchaffen.

Das erſte neu gebaute Seminar iſt das zu Münſterberg im Reg.-Bezirk

Breslau. Der hier befolgte Plan ist den später gebauten im Wesentlichen zu Grunde gelegt. Im October vorigen Jahres sollte das neu erbaute Seminar zu Pr. Eylau, Reg.-Bezirk Königsberg, eröffnet werden. Für dasselbe war ein neuer Director ernannt worden, und diesem sollte Gelegenheit gegeben werden, das äußere Anstaltsleben eines wohl eingerichteten Seminars kennen zu lernen. Wir theilen den von ihm über das Seminar in Münsterberg erstatteten Bericht, soweit er die äußere Einrichtung desselben und das Leben der Zöglinge in der Gemeinschaft betrifft, hier mit und glauben, daß derselbe einen klaren und unbefangenen Einblick in die die Erziehung und Characterbildung der künftigen Lehrer bedingenden Verhältnisse eines Seminars gestattet.

Der Bericht lautet:

Ich brauchte mir von Niemand das Seminargebäude in Münsterberg zeigen zu lassen, denn ich erkannte das schöne Vorbild sogleich, dessen Nachbild in Eylau durch Königl. Gnade erbaut, nun bald seine Bewohner aufnehmen soll. Der Bau in Münsterberg tritt nicht so majestätisch hervor, als der in Eylau, weil er nicht seine Umgebung durch höhere Lage beherrscht, sondern mit ihr in gleicher Ebene liegt. Das Hervorstehende des äußeren Eindrucks schon ist eine eigenthümliche Sauberkeit und Nettigkeit, ein Eindruck, der besonders durch die feinen, reinen Marmorstreifen, die das Hauptgebäude zieren, bewirkt wird; diese weißen, lichten Streifen geben dem dunklen Schieferdache gegenüber dem Hause etwas Anmuthiges, Freundliches. Zwei von wildem Wein umgrünte Veranden, die in die beiden Nebengebäude führen, ebenso wie der mit grünen Ziergewächsen bepflanzte und in seinen Gängen zierlich gepflasterte Vorraum befestigen jenen Eindruck. — In vollem Einklange mit dem Aeußeren steht das Innere des Hauses: auch hier überall freundliche Sauberkeit. Die marmorgepflasterten Corridore sind kühl und frisch und sehen nicht so aus, als ob die Füße von achtzig jungen Menschen sie schon vier Jahre hindurch tagtäglich betreten, sondern als wenn sie neulich erst gelegt worden. Der Sauberkeit für's Auge entspricht die Stille für's Ohr. Nichts von dem dumpfen Dröhnen, das man in solchen vielbewohnten Häusern unaufhörlich vernimmt, wenn Gänge und Treppen mit Dielen belegt sind; nichts auch vom Werfen der Thüren; — eine empfehlenswerthe Einrichtung — eingelegte kleine Lederpolster verhinderten dies. Durch die reinlichen klaren Fenster fällt überall helles Licht. Um den Zug zu vermeiden, der bei so großen Räumen im Winter sehr empfindlich ist, sind überall an den entsprechenden Stellen hölzerne Verschläge mit hellen Glasthüren angebracht.

Hiebei kann ich es nicht unterlassen eine Parallele zu ziehen. Statt des Marmors kommen in Steinau in den Corridoren Ziegel zur Anwendung. Der Nachtheil dieses Materials hat sich schon auf das Deutlichste herausgestellt. An Marmor ist natürlich in Ostpreußen nicht zu denken, statt dessen dürfte sich Asphalt oder Cement als Ueberkleidung der Ziegel in den Gängen empfehlen. —

Der Mittelpunkt der ganzen Anſtalt iſt der Betſaal, der mit ſeinen drei hohen, bunten Fenſtern, durch welche das Licht reich genug und doch gedämpft hereinfällt, durch die ſchöne Orgel, durch die Büſten unſerer Könige und Reformatoren, ſowie durch die Bilder aller Hohenzollern-Fürſten geziert, und über das Alles hinaus durch ein Ecce homo in Oel — das ernſte Ziel des Hauſes vor's Auge führt, zur Gottesfurcht vor Allem und zur Treue gegen das angeſtammte Königshaus die anvertrauten Jünglinge heranzuziehen. Dieſe Sauberkeit, daß ich nicht ſage, Feſtlichkeit des Hauſes, beſchränkt ſich nicht etwa auf ſolche, hervorragende Räume, wie den des Betſaals, ſondern tritt bis zu dem äußerſten, fernſten Winkel hin hervor. In den Souterrains, die nichts von dumpfigem Geruch, ſondern eine ebenſo friſche, geſunde Luft haben, als die oberen Räume, hat jede Abtheilung ihre feſte Beſtimmung: hier ſind die Holz- und Kohlenvorräthe in der beſten Ordnung aufgeſtapelt; dort die Zinkgefäße, um die Kohlen zum Heizen zu holen; an einer anderen Stelle finden Beſen und Kehrichtſchaufeln ihren Platz. Der Waſchraum, ſonſt nicht immer einer der erfreulichſten, zeichnet ſich durch ſeine Ordnung aus: auf einfachen, eiſernen Geſtellen ſtehen die zinkenen Waſchſchalen, das überfließende Waſſer findet ſeinen Ablauf durch eine Rinne, die in den Garten mündet.

In dem oberſten Stockwerke befinden ſich die Schlafſäle und Kleiderſtuben. Die einzelnen Abtheilungen dieſer oberſten Räume hängen mit einander durch weit gewölbte Bogen zuſammen, während ſie in unſerer zukünftigen Wohnung getrennt ſind, ſo daß entſprechend den Stuben-Brüderſchaften die zuſammenwohnenden auch in Einem Raum zuſammen ſchlafen werden. Die Einrichtung in Münſterberg empfiehlt ſich dadurch, daß in den beiden, auf die oben beſchriebene Weiſe entſtandenen großen Schlafſälen die beiden Hülfslehrer mit den ihrer Aufſicht übergebenen Zöglingen in Einem Raume zuſammen ſchlafen. So können ſie wenigſtens Alles, was vorgeht, hören, wenn freilich auch nicht den ganzen Raum überſehen, da die mächtigen Säulen die Ausſicht hemmen. Die geſonderten Schlafſtuben — wie hier in Eylau — dürften dieſes für ſich haben, daß ſie das Gefühl der familienartigen Zuſammengehörigkeit nähren.

Der Speiſeſaal, geräumig, licht und weit, liegt in nächſter Nähe der Küche, von der durch ein in den Corridor mündendes Fenſter die Speiſen durch die Seminariſten abgeholt werden. Der Speiſeſaal, ebenſo wie der Bet- und Muſikſaal werden im Winter durch Luftheizung erwärmt, eine Einrichtung, die ſich hier nach der Verſicherung des Directors trefflich bewährt hat. Zwar erfordert die Heizung Sorgfalt und Pünktlichkeit; doch wird dem durch den Haushälter vollkommen genügt. Der Bedenklichkeit, daß durch dieſe Heizungsart den Räumen zu trockene, und dadurch ungeſunde Luft

zugeführt werden könnte, wird dadurch vorgebeugt, daß mit dem Beſpeiſungsofen ein immer gefüllter Waſſerbehälter verbunden iſt, deſſen feuchte Dämpfe durch den Zug der erhitzten Luft mitgeführt werden. Schade, daß dieſe, auch für das Eylauer Seminar Anfangs in's Auge gefaßte Einrichtung ſpäter aufgegeben iſt; denn ſtatt deſſen werden inſonderheit die ſchönen Räume des Gebetſaales durch große Oefen verengt und die Heizung wird bei vielleicht bedeutend geringerem Erfolge viel mehr koſten.

Der wichtigſte Factor bei der glücklichen, wohl geordneten Regelung aller dieſer äußeren Angelegenheiten iſt nächſt dem Alles überwachenden, ſorgfältigen Auge des Directors Niemand anders als der Haushalter. Gelingt's, hiezu die entſprechende Perſönlichkeit auszuwählen, ſo iſt ſehr viel gewonnen. Dieſe Frage iſt in Münſterberg auf's Beſte gelöſt; es iſt der rechte Mann für die bedeutſame Stellung eines Oekonomen in einem ehemaligen Sergeanten gefunden, ein Mann nicht zu hochſtehend, um nicht, wo es gilt, friſch mit Hand anzulegen, aber auch nicht zu tief, als daß er dadurch den Reſpect bei den Seminariſten verlöre. Er geht mit weißer Schürze angethan an den Schrank, in welchem die Lampen aufbewahrt werden, um ſie ſauber und ordentlich mit Oel zu füllen; er ſteigt auf einer Leiter an der Veranda draußen hinauf, um die Ranken des wilden Weines anzubinden. Dann ſieht man ihn als Handwerker an ſeiner Hobelbank im Souterrain, denn er iſt nebenbei Tiſchler, oder er geht in ſauberer Uniform auf die Poſt, um die Briefſchaften zu holen. Er iſt ein Factotum, am Morgen zuerſt auf dem Platze, um zu wecken, am Abend der Letzte, um die Schlafſäle zu ſchließen und die Zimmer zu durchwandern und nachzuſehen, ob die Lichter gelöſcht, ob ſonſt Alles in Ordnung ſei. Hierzu kommt, daß ſeine Frau eine rüſtige tüchtige Wirthin iſt und die Küche wohl zu verwalten weiß.

Uebrigens wird in Bezug auf die Beköſtigung die Sache durch die ſchleſiſchen Verhältniſſe ſehr vereinfacht, wenigſtens im Vergleich mit der Art der Beſpeiſung, wie ſie im hieſigen Seminar für die Zukunft beabſichtigt iſt. Im Sommer nämlich hat der Speiſewirth nur für Frühſtück und Mittag zu ſorgen, im Winter kommt noch das Abendbrot hinzu. Alles Brot beſchaffen ſich die jungen Leute ſelbſt; theils bekommen ſie's von Hauſe zugeſchickt, theils kaufen ſie ſich's und müſſen dazu circa 7½—10 Sgr. wöchentlich verwenden. Sie bewahren es in Brotſchränken, in denen jeder Einzelne eine verſchließbare Abtheilung hat. Was etwa noch zu dem Brote gehört beim Veſper und der Abendmahlzeit im Sommer, als Butter, Obſt und dergl., müſſen ſich die jungen Leute ebenfalls ſelbſt beſorgen. Bei der durchſchnittlich größeren Armuth unſerer Provinz ließe ſich eine derartige Einrichtung hier nicht durchführen; indeß ſpringen die Vorzüge derſelben in's Auge. Es iſt ein ander Ding, wenn Jünglinge ſchon ſelbſt ſorgen müſſen, als wenn ſie nur die Hand aufzu-

thun haben, um den Mund zu füllen; sie lernen so bei Zeiten haushalten, sparen; sie werden nicht durch die Freiheit von allen Sorgen zum Uebermuthe verleitet. Auch wird auf diese Weise materiell gespart; denn wenn den jungen Leuten das Brot zugetheilt wird, so kann nie genau bemessen werden, wieviel jeder bedarf. Die meisten lassen Etwas übrig, verwerfen, verbringen's, — ein zwiefacher Verlust der Gottesgabe und der Achtung vor derselben. Daß dem durch die sorgfältigste Vertheilung und Bewachung nicht vorgebeugt werden kann, habe ich durch meine Erfahrungen nur zu deutlich kennen gelernt. Wie könnte dem aber abgeholfen werden, da unseren Seminaristen ihrer Armuth wegen nicht zugemuthet werden darf, sich das Brot selbst zu beschaffen? — Ein einfacher Ausweg würde sich darbieten; es könnte den Seminaristen eine entsprechende Geldentschädigung geboten, und sie angewiesen werden, für die Beschaffung ihres Brotes selbst zu sorgen. Natürlich würde auch diese Angelegenheit, wie es in Münsterberg geschieht, am Besten von Seiten der Anstalt durch Vertrag mit einem bestimmten Bäcker geregelt werden. So würde wahrlich nichts verschleudert werden, die Zöglinge würden sparen lernen, dem Haushalter wäre eine bedeutende Last entnommen.

In Münsterberg giebt demnach die Oeconomie im Sommer nur eine Suppe zum Frühstück und das Mittagbrot (stets Fleisch, am Sonntag Braten), im Winter noch ein Abendbrot. Darnach regelt sich die sehr einfache Berechnung der dem Oeconomen zu gewährenden Geldentschädigung, nämlich im Sommer pro Kopf und Tag 2 Sgr., im Winter ebenso 2 Sgr. 6 Pf. Tritt eine bedeutende und anhaltende Steigerung der Fleischpreise ein, so beantragt der Director eine Theuerungszulage. Die Wäsche der Seminaristen hat eine bestimmte, in der Stadt wohnende Frau übernommen und erhält dafür nach einer festgesetzten Taxe von den Einzelnen die Bezahlung. An jedem Montag wird die Wäsche zusammengenommen, an jedem Sonnabend rein ausgetheilt. Auch diese Einrichtung trägt zur Vereinfachung des ganzen Hauswesens bei und wäre, wenn für die jungen Leute der Betrag aus der Seminar-Kasse bezahlt würde, der Bewaschung durch die Oeconomien wohl vorzuziehen. —

Seien dieses die Hauptzüge des Bildes von den äußeren Einrichtungen, welches ich beim Besuch dieser Anstalt empfangen habe; es können eben nur einzelne Striche sein, mit denen ich das, was sich bei der Erinnerung lebendig und frisch mir vor die Seele gestellt, hier zu zeichnen versucht habe. Als Lichter dieses Bildes nenne ich noch einmal: Sauberkeit, Ordnung, Einfachheit. —

Wie eine gewisse Gemüthlichkeit und weiche Herzlichkeit des schlesischen Charakters Grundzug ist, so zeigte sich dieses auch in dem Gemeinschaftsleben des Seminars. Ich habe dies wahrnehmen können, so viel es bei einem nur sechstägigen Aufenthalte möglich war, an der Stellung der Seminaristen zu einander. Niemals, auch

wenn ſie ſich nicht beobachtet glaubten, habe ich irgend ein rauhes Wort, irgend einen Zank bemerkt, wenn ich nicht etwa eines Streits erwähnen ſoll, der eben auch jenes freundliche Verhältniß der Zöglinge unter einander kennzeichnet. Ich fand nämlich an einem Morgen die Aelteſten der verſchiedenen Stuben im Speiſeſaal in etwas lauter Verhandlung über die Vertheilung von Obſt aus dem Seminargarten, wobei Jeder ſeine Abtheilung vertrat und für ſie ein Mäßchen Birnen mehr zu gewinnen trachtete. Daß ſie auch ſonſt bereit ſind, einander beizuſtehen mit Rath und That, bewies mir die Antwort eines Seminariſten, den ich beim Anblick ſeines gefüllten Brotſchrankes fragte, ob denn ſo viel Vorrath nicht ſchimmele oder verderbe? Er ſagte lächelnd: „O nein, dazu kommt's nicht, die Anderen helfen mir ſchon.“ Ich erwähne dieſes Eindrucks beſonders darum, weil bei dem ſtreng bis in's Einzelnſte nach der Schnur geordneten Gange des Anſtaltslebens ſich dem oberflächlichen und flüchtigen Beſchauer nur der Typus der Geſetzlichkeit darzuſtellen ſcheint. Das zuſammengeſetzte und großartige Anſtaltsleben läßt eben nicht gerade die Wärme und Herzlichkeit in einzelnen Beziehungen augenfällig zu Tage treten; aber doch hat, wenn man tiefer ſieht, die milde, ſich ſtets gleiche Ruhe des Directors, der es hier in der That und im vollen Sinne iſt, einen, wenn auch nicht ſo gleich vor's Auge tretenden, ſo doch gewiß um ſo nachhaltigeren Einfluß nach dieſer Seite hin. Stets iſt er zugänglich und zur Auskunft bereit, ſtets greift er mit ruhigem aber ſicherem und beſtimmtem Wort in den Gang der zuſammengeſetzten Maſchine ein. —

Die Würze des gemeinſamen Vergnügens — dieſes ſo wichtigen Factors im Anſtaltsleben — fehlt nicht. Ich wünſchte mir für unſer Oſtpreußen die Möglichkeit, einmal „in die Kirſchen gehen zu können,“ während uns ja nur ein Gang in die Tannen gegönnt iſt. Ein- oder zweimal im Jahre wird ein Spaziergang zu den ſchönen Kirſchen-Alleen unternommen, die nach allen Seiten hin Münſterberg umgeben und mit ihren ſchönen rothen Früchten zum billigen Genuſſe einladen. Ich hatte das Glück, bei einem derartigen Spaziergange zugegen zu ſein. Mächtige Körbe voll des ſchönen Obſtes wurden vertheilt und in Kurzem von den im Schatten der Bäume Lagernden verzehrt. Auch einer Abendunterhaltung am Sonntage von 5—6, die im Seminargarten ſtattfand, wohnte ich bei. Dabei wurden außer mehreren recht gut geſungenen patriotiſchen und Volksliedern einige anſprechende Märſche auf Blechinſtrumenten vorgetragen. Es iſt nämlich dem Seminar-Director gelungen, allmälig die nöthigen, darunter auch recht werthvolle, Blechinſtrumente zu beſchaffen, ſo daß aus den Seminariſten ein Chor von ca. 32 Bläſern gebildet werden kann. Unter der tüchtigen Leitung des Muſikdirectors ſind ſie bei nur 2 Stunden wöchentlicher Uebung trefflich eingeſchult.

Das trat besonders erfreulich hervor bei Gelegenheit der Lehrer-Conferenz, wo in der evangelischen Kirche des Ortes vor den anwesenden Geistlichen und Lehrern außer mehreren schönen Orgelstücken auch einige Chöre mit Blechinstrumenten von außerordentlich guter Wirkung ausgeführt wurden. Freilich bietet sich hier dem einübenden Lehrer der große Vortheil, daß er nicht ganz rohe Kräfte erhält, sondern solche, die schon auf ihren Dörfern, von den Cantoren angeleitet, die Posaune bei Begräbnissen und andern Gelegenheiten haben blasen lernen.

Wenn ich vom Gemeinschaftsleben sprechen will, darf ich der Wohnstube nicht vergessen, welche die einzelnen Abtheilungen oder Familien zu ernster Arbeit vereinigt. Es wohnen je 9 Zöglinge in einem Zimmer. Die Aufsicht über dieselben führt der „Aelteste." Dieses Ehrenamt hat stets ein Seminarist des obersten Cursus inne. Bei den täglichen Bedürfnissen dienen die Glieder einer Abtheilung einander abwechselnd, so zwar, daß nach der Reihe das Amt des „Stubenwöchners" von einem zum andern geht. Dieser sorgt für Reinigung und Beheizung des Zimmers, ebenso für Herbeiholung der Lampen und des Trinkwassers. Die Bewohner einer Stube gehören den 3 Cursen an; es liegt auf der Hand, daß dieses Zusammenleben der verschiedenaltrigen und verschieden gebildeten Jünglinge von gutem Einflusse sowohl auf die Aelteren als auf die Jüngeren sein muß.

Das Unterrichtsleben.

Was das Unterrichtsleben, soweit es die Gemeinschaft betrifft, angeht, so werde hier zuerst des Turnunterrichts gedacht. Er hat dort für mich um so mehr Interesse gehabt, als er bei der Lehrer-Conferenz, der ich zu meiner Freude bei meinem Besuche in Münsterberg beiwohnen durfte, den Mittelpunkt bildete. Bei derselben zeigte zuerst der Seminar-Director in einem aus der Fülle der Erfahrung quellenden Vortrage den lebensvollen Zusammenhang zwischen den gymnastischen Uebungen und dem Gesammtgebiet des Unterrichts und der Erziehung. Danach gab der vierte Seminarlehrer, der zugleich Turnlehrer bei der Anstalt ist, einen klaren, kurzen Abriß von den einfachsten, auch in der gewöhnlichen Volksschule vorzunehmenden Uebungen. Das Wort wurde ergänzt durch concrete Anschauung. Auf dem Turnplatze wurden all' die Uebungen von der Seminaristen-Schaar genau, taktvoll, auf's Commandowort ausgeführt. Das war wieder ein Punkt, bei dem sich das Eigenthümliche der Anstalt, Genauigkeit, Sauberkeit und Pünktlichkeit im hellsten Lichte zeigte; keine, noch so wohl einexercierte Compagnie könnte die linealgrade Richtung so genau aufnehmen, kein noch so wohl geschulter Soldat so rhythmisch die Bewegungen ausführen.

Diese Pünktlichkeit und bis in's Einzelne gehende Genauigkeit findet sich wieder in dem ganzen übrigen Unterricht, zu dem ich nun übergehen will. Alles hiebei ist auf's Genaueste vorgesehen, und zwar nicht blos hie und da in den Lections- und Lehrplänen, die den Behörden eingereicht werden, sondern Allen sichtbar auf den Corridoren und den Lehrzimmern. Sei es mir gestattet, zum Beweise deß das anzuführen, was dieser Art in den einzelnen Räumen angeheftet ist:

1) Auf dem großen Corridor hängen aus:
   a. der Lehr- und Arbeitsplan für das Seminar und die Uebungs-Schule.
   b. Verzeichniß der Beschäftigung mit Gartenbau, Turnen, Musik, Botanisiren und Blasen (hiebei übergehe ich 4 Anzeigen, die nicht den Unterricht, sondern andere Gegenstände betreffen).
2) Im 3ten Lehrsaal:
   a. Lectionsplan für Cursus I.
   b. Uebungsplan für den Klassenflügel.
3) Im 2ten Lehrsaal:
   a. Lectionsplan für Cursus II.
   b. Uebungsplan für den Klassenflügel.
   c. Lectionsplan für die Unterklasse der Uebungsschule mit Angabe der Stunden, in welchen die Zöglinge des 2ten Cursus gruppenweise zu hospitiren haben.
4) Im 1sten Lehrsaal:
   a. Lectionsplan für Cursus I.
   b. Lectionsplan für die Oberklasse.
   c. Lectionsplan für die Mittelklasse.
   d. Lectionsplan für die Unterklasse (der Uebungsschule).
   e. Zwei Tabellen für die Eintheilung des Stoffes in der Ober- und Mittelklasse.
   f. Tabelle der Lehrer in der Seminarschule.
   g. Uebungsplan für die alte Orgel.
5) Im Betsaal:
   Ein Uebungsplan für die Betsaal-Orgel.
6) Im Musiksaal:
   Ein Uebungsplan für die kleine Orgel.
7) Im Speisesaal:
   Uebungsplan für den daselbst aufgestellten Flügel. Endlich
8) In den 3 Klassen der Uebungsschule hängen aus:
   a. der Lectionsplan,
   b. ein Stoffverzeichniß,
   c. ein Verzeichniß der Sprüche und Liederverse, welche zum Anfange und Schluß der Schule gebetet werden,
   d. in den beiden Oberklassen auch eine Tabelle für die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung.

Wenn ich nun die Eindrücke wiedergeben ſoll, die bei der Anſchauung des Unterrichts im Seminare mir geworden, ſo ſei es mir geſtattet, die einzelnen Bilder der miterlebten Stunden, wie ſie ſich in der Erinnerung mir geſtalten, nach der Reihe vorzuführen.

Treten wir zuerſt in die Uebungsſchule hinein, den Mittelpunkt, das ſchlagende Herz des ganzen Seminarlebens. Hier war mir's vergönnt, zuerſt einer Stunde beizuwohnen, die der 2te Hülfslehrer in der Unterklaſſe hielt. Für mich war es in der That ein lieblicher Willkommen. Es wurde der ſchöne Vers aus Paul Flemming's Liede: Leg' ich mich ſpäte nieder ꝛc. eingeübt und beſprochen, und zwar in einer trefflichen Weiſe. Der junge Mann, ſtill auf ſeinem Platze ſtehend, ruhig und ſicher und doch voll Leben, mit Wink und Blick das Ganze leitend, war der wirkliche Mittelpunkt der kleinen beweglichen Schaar. Das will etwas ſagen bei dieſer ächt ſchleſiſchen Leichtigkeit und Rührigkeit der Kinderchen, die dem an's langſamere Oſtpreußenblut Gewöhnten hier recht deutlich vor das Auge trat. Wollten doch einzelne der kleinen Mädchen namentlich ſich faſt die Arme verrenken vor Luſt und Eifer zu antworten, und ſtreckten bald den einen, bald den anderen Arm dem Lehrer entgegen, als wollten ſie's verſuchen, mit welchem ſie ihm am nächſten kommen könnten. Dazu ſprachen ſie das Verschen mit einem ſo lieblich melodiſchen Tonfall und ſo feiner Hervorhebung des Betreffenden, daß es eine Luſt war, ihnen zuzuhören. Der weiche ſchleſiſche Dialect trägt nun wohl das Seine hier bei, namentlich bei dem an härtere Laute gewöhnten Ohr. Die Ausſprache iſt freilich ſo rund und abgeſchliffen, daß bei dem öfteren Wiederholen des Satzes: „ſo tröſtet mich ſein Wort," das letzte Wort allmälig in Wott und endlich in Gott überging. Was zur Erklärung des Liederverſes aus der bibliſchen Geſchichte und dem Leſebuche beigebracht wurde, war verſtändig und lebendig. — Eine zweite Stunde in derſelben Klaſſe von demſelben Lehrer gewährte mir eben ſo viel Freude und Anregung. Mit derſelben Sicherheit, Ruhe und doch inneren Lebendigkeit wurde die Beſprechung eines Bildes, welches das Waldleben darſtellte, durchgeführt. Das Charakteriſtiſche war, daß er gern und mit Geſchick von den Kindern ſchon Gelerntes in die Beſprechung hineinzog, bei dem Namen des Neſtes z. B. das bekannte liebliche Gedichtchen von Hey, beim Eichhorn das Entſprechende u. ſ. w. Mit gleicher Lebendigkeit wie früher betheiligten ſich die Kinder bei der Sache. Kein Verſehen ſtörte die ſehr anſprechende Lection. In dem letzten Theil der Stunde ſchrieben die Aelteren über ein kleines Thema aus dem Gebiet des Beſprochenen einige Sätze auf; die nächſtfolgende Abtheilung, alſo die 2 Jahre in der Klaſſe weilten, ſchrieben den Anfang des Liedes: „Im Walde möchte ich leben" auf die Tafel. Mit den Kleinen wurde indeß das Lautiren mit zu Grundelegung der Hey'ſchen

Fabel: „Knabe und Hündchen“ geübt. — Von dieſer mich ſehr anſprechenden Klaſſe ſei mir nur noch einer Lection zu erwähnen erlaubt, einer Rechenſtunde, die mich nicht minder befriedigte, als die vorige. Was hierbei geleiſtet wird, zeigte ſich z. B. darin, daß Aufgaben, wie das Zuſammenzählen von 382 und 482 von der 1ten Abtheilung ohne Anſtoß im Kopf gelöſt wurden.

Der Standpunkt dieſer Klaſſe zumal ſchien mir ein bei weitem höherer zu ſein, als der der entſprechenden bei uns. Das hat freilich ſeinen Grund wohl auch darin, daß ſämmtliche Kinder der Uebungsſchule in Münſterberg den bemittelteren Ständen angehören, zu denen faſt ausſchließlich die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt zählen. Auch iſt's gewiß von Segen für die Unterklaſſe, daß ſie ganz allein dem 2ten Hülfslehrer zugewieſen iſt, ſo daß der wechſelnde Unterricht der Seminariſten, die hier nur gruppenweiſe hospitiren, nicht ſtattfindet. Nicht ſo verhält es ſich mit der Ober- und Mittelklaſſe der Uebungsſchule, die das eigentliche Uebungsfeld der Seminariſten bildet. Daß hier die einheitliche Leitung und Wirkſamkeit nicht ſo Platz habe, wie in der Unterklaſſe, ließ ſich auch bei den von mir gehörten Lectionen wahrnehmen. Ich hörte zuerſt die Beſprechung einzelner Gedichte aus dem Leſebuche. Der erſte Hülfslehrer hielt ſie. Die Form war eben ſo ruhig und maaßvoll, wie es der Grundtypus jenes Seminars beim Unterricht zu ſein ſcheint, dem Inhalte nach eben ſo ſicher und objectiv, als in der Unterklaſſe. Doch fehlte den Schülern hier die Lebendigkeit und Friſche. Ob es das andere Alter war, ob der häufig wechſelnde Unterricht die Schuld trägt oder ſonſt Jemand, — ich kann es nicht entſcheiden. Ehe ich von der Uebungsſchule ſcheide, will ich noch einer ſchönen Sitte erwähnen, die ich dort gefunden, der nämlich, daß der Hülfslehrer die paarweiſe die Schule verlaſſenden Kinder noch eine Strecke auf der Straße etwa bis 100 Schritt vom Seminar geleitet.

Beim eigentlichen Seminarunterricht, den ich nun noch nach der mir gewordenen Anſchauung zu ſchildern habe, will ich in eben derſelben Weiſe, wie bei der Uebungsſchule, verfahren, und an die gehörten Lectionen, ſie einzeln ſkizzirend, mich anſchließen.

In einer bibliſchen Geſchichtsſtunde, die der Director beim oberſten Curſus hielt, wurde zunächſt der 121ſte Pſalm geſprochen und erklärt. Danach trugen einzelne Seminariſten die vorliegenden bibliſchen Geſchichten vor und gaben ſelbſtſtändig in beſonnener, aber doch fließender und zuſammenhängender Weiſe ihre Erklärung darüber. Nur an einzelnen, beſonders ſchwierigen Stellen griff der Lehrer mit ſeinen Fragen aufhelfend ein. Gleich bei dieſer erſten Stunde trat mir die ruhig klare Haltung, ich möchte ſagen Objectivität der jungen Leute bezeichnend entgegen; derſelbe Zug ging durch alle ſpäteren Lectionen, denen ich beiwohnte, hindurch. In einer zweiten Stunde, in welcher mit dem erſten und zweiten Curſus die

Perikopen erklärt wurden, ward zunächst eine der früher erklärten Episteln wiederholt. Das von den jungen Leuten Ausgesprochene zeugte von der Gründlichkeit der vorhergegangenen Arbeit. Im Großen und Ganzen gaben sie Alles das, was man von einem tüchtig gebildeten, evangelischen Christen verlangen kann, geläufig, lebendig, besonnen wieder. Dem gründlichen, klaren und scharfen Gange der Erklärung der neu vorliegenden Perikope folgten sie mit Theilnahme und gutem Erfolge. Die milde und doch sehr bestimmte Art des Lehrers bewirkt einen ruhigen, aber auf sein bestimmtes Ziel hinziehenden Fluß der Unterredung. Zu Anfange einer anderen Stunde, die für das Bibellesen angesetzt war, wurde das dritte Hauptstück in der Weise cursorisch durchgenommen, daß hervorträte, ob das Vaterunser im Sinn der tief eingreifenden lutherischen Erklärung gebetet würde. Danach wurde die von den Seminaristen zu Hause gelesene Geschichte aus der Bibel fließend und im Ganzen im biblischen Tone erzählt. Dabei steht einer (dies ist ein für allemal festgesetzte Ordnung) an der Karte und zeigt die genannten Orte, während ein anderer an der Tafel steht, um die vorkommenden Namen aufzuschreiben, — eine nachahmenswerthe Einrichtung. In einer ferneren, der Katechismusstunde, wurde mit dem obersten Cursus das 4te und 5te Gebot wiederholt. Selbstständig entwickeln die Seminaristen den Inhalt des lutherschen Katechismus; es werden nicht leere Gedankenabstractionen gebracht, sondern so viel als möglich, wird in's wirkliche Leben gegriffen; die passenden Bibelstellen werden benutzt und deutlich ausgelegt, die biblischen Geschichten mit Vorliebe herbeigezogen. Wohl ließen sich bei dem Vorgetragenen die Grundzüge des vom Director herausgegebenen Leitfadens: „Unterricht im kleinen Katechismus Luthers für Schule und Haus" herauserkennen, aber auch zugleich, daß der Inhalt verständig durchgearbeitet und nicht nur mechanisch aufgenommen sei.

Soll ich, noch einmal auf die von mir angeschaute Unterrichtsweise des Leiters dieser Anstalt zurückblickend, das eigenthümlich Hervorstechende derselben aussprechen, so kann ich's in wenigen Worten: Besonnenheit, Klarheit, ruhige Objectivität, sichere Festigkeit. „Jeder Antwort des Schülers geht eine Pause vorher, damit sich die Gedanken entwickeln können"; nach jeder falschen Antwort ist's entschiedener Grundsatz, den Schüler schweigen zu lassen und einen andern zu fragen, damit Jener sich sammeln könne und nicht durch Drehen und Wenden auf die falsche Meinung komme, er habe recht geantwortet. ꝛc.

Ich schließe meinen Bericht über den Seminarunterricht mit dem „pädagogischen Wochenschluß", den der Director gewöhnlich am Sonnabend Abends von 8—9 Uhr im Beisein der beiden Hülfslehrer mit den Seminaristen der beiden oberen Curse hält. Es werden hiebei die im Laufe der Woche aufgestoßenen practisch päda-

gogiſchen Fragen, die fortlaufend auf einen beſtimmten Bogen verzeichnet werden, beantwortet. In dieſem Falle lagen folgende vor:

1) Warum ſind die Correcturen der Arbeiten nicht in Frageform zu ſchreiben? und
2) Wie unterſcheidet ſich der Stoff des ſachkundlichen Unterrichts von dem entſprechenden beim Leſen?

Dieſe Einrichtung erſcheint darum beſonders empfehlenswerth, weil auf dieſe Weiſe eine Stunde gewonnen wird, in der Bemerkungen, die ſonſt nur vorübergehend gemacht werden können, genauer feſtgeſtellt und für's practiſche Leben nutzbar gemacht werden. In derſelben Stunde gaben dann die beiden Hülfslehrer nach ihren ſchriftlichen Aufzeichnungen eine in's Einzelne gehende Beurtheilung aller, unter ihrer Aufſicht in der Uebungsſchule von den Seminariſten gehaltenen Stunden. Auch hieran knüpfen ſich für das Schulleben wichtige Fragen und Erörterungen.

Blicke ich auf all das zurück, was ich in dieſer Anſtalt geſehen und aufgenommen, ſo kann ich's dankbar in das Wort zuſammenfaſſen, das ich am Schluß einer Abendmiſſionsſtunde ſcheidend zu den verſammelten Seminariſten ſprach: „Ich gehe reicher, als ich gekommen bin", und meinen Wunſch für die Leiter, Lehrer und Glieder dieſes Hauſes lege ich, mich erinnernd an den erſten ſchönen Bewillkommnungsgruß: „Gott grüße Sie!" — in das Gebet und den Abſchiedsgruß: „Gott behüte Sie!" —

12) Politiſche Lectüre der Lehrer.

Ein Lehrer hatte in einer Eingabe an den Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt, daß er die Volkszeitung leſe, weil ihn das Mithalten derſelben vierteljährlich nur 2 Sgr. koſte. Von privater Seite ſei er darauf hingewieſen worden, daß er ſich dadurch mißliebig machen könne. Hierüber erbitte er ſich die Entſcheidung des Herrn Miniſters.

Der hierauf ergangene Beſcheid lautet:

„Auf die Eingabe vom 12. November v. J., in welcher Sie die Anfrage ſtellen, ob Seitens der Staatsbehörden dagegen ein Bedenken obwalte, daß Lehrer die Volkszeitung leſen, eröffne ich Ihnen, daß hinſichtlich der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Lehrer im Preußiſchen Staate keine Ausnahmeſtellung einnehmen."

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
24,291. U.

IV. Elementarſchulweſen.

13) Zuſammenſetzung des Schulvorſtandes bei Simultan- und Confeſſionsſchulen.

Mit der von Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 31. October d. J. ſowie in dem Erlaß vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholiſcher Mitglieder in den Vorſtand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverſtanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerklich gemacht iſt, darf der §. 9 der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

> der Vorſtand derjenigen Schulen, welche für verſchiedene Confeſſions-Genoſſen beſtimmt ſind, aus den Pfarrern der betheiligten Confeſſionen und aus einem Schulvorſteher von jeder Confeſſionsgemeinde, welche mehr als 24 ſchulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden ſoll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als ſolche ſind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinſamen mit Genehmigung der geiſtlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entſchließung beider Confeſſions-Genoſſen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt ſind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultan-Schulen beſtehen. Letzteres iſt jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule ſeit längerer Zeit von Kindern verſchiedener Confeſſionen beſucht worden iſt, ſondern es müſſen bei derſelben herkömmlich die confeſſionellen Beziehungen, namentlich hinſichtlich der Anſtellung der Lehrer unberückſichtigt geblieben ſein.

Solche Schulen dagegen, welche urſprünglich für Evangeliſche oder für Katholiſche beſtimmt ſind, und deren confeſſioneller Charakter inſofern feſtgehalten wird, als bei denſelben ſtets nur Lehrer Einer Confeſſion angeſtellt werden, ſind keine Simultan-, ſondern confeſſionelle Schulen, und verlieren dieſen Charakter auch dadurch nicht, daß ſie von Kindern der andern Confeſſion beſucht werden, oder daß eine gewiſſe Anzahl von Kindern der andern Confeſſion in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei dieſen Schulen von der Anwendung des §. 9 cit. keine Rede ſein.

Ebenſowenig iſt hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiſerlichen Decrets vom 17. December 1811

und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Confession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer Evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9 auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. Excellenz in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, daß das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeinde-Schule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Confession der Schule in der Verfügung vom 21. October 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. December 1857 bestimmt erklärt, daß die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk von — Thlrn. ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme. ꝛc.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu Coblenz.
24,207. U.

14) Unterhaltung und Benutzung von Gewerksschulen.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. ꝛc. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Daß diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikuxe für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge absorbirt wird, ist unzweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, daß die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist Kraft ihres Aufsichtsrechts befugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schulunterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrößern. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, daß von dieser Befugniß nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Maaßregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen sie den Vortheil des Bezuges des Fremdenschulgeldes genießen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfniß der Kinder der Professionisten, Gastwirthe und Colonisten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Ver-

bindung ſtehen, als deren Zuzug nach N. weſentlich durch das Bedürfniß des Hüttenperſonals hervorgerufen iſt.

Mit der erwähnten Einſchränkung muß ich daher die von der Königlichen Regierung geſtellte Bedingung aufrecht erhalten, indem ich überzeugt bin, daß durch dieſes Arrangement allen billigen Anforderungen der von Ew. ꝛc. vertretenen Geſellſchaft Genüge geſchehen iſt.

Berlin, den 20. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den General-Director der Actien-Geſellſchaft ꝛc.
24,777. U.

---

15) Aufbringung des Schulgelds für ein Stiefkind des Ehemannes.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. v. M., betreffend die Beitreibung des Schulgeldes für den Stiefſohn des Arbeitsmannes N. in N., hat mir zu einer Abänderung meiner Verfügung vom 16. September d. J. keine Veranlaſſung geben können.

Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Koſten der Erziehung ſeines Stiefſohnes zu tragen, nach den Geſetzen nicht obliegt, iſt unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen ſteht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich feſt, und kann auch der Ehemann aus ſeinem maritaliſchen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollſtreckung der Execution in das Vermögen der Frau zu widerſprechen. Unzuläſſig aber iſt es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anſpruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zuläſſig ſein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienſt der Frau die Execution zu vollſtrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlaſſen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,728. U.

---

16) Empfehlung eines Lesebuches.

Auf Veranlassung der Provinzial-Schulbehörden hat der Seminar-Lehrer Fix zu Soest ein Lesebuch für die evangelischen Volksschulen der Provinz Westphalen bearbeitet, welches unter dem Titel „Westfälischer Kinderfreund" im Verlage von C. F. Amelang zu Leipzig erschienen ist. Es zeichnet sich dieses zunächst für die oberen Klassen der evangelischen Elementarschulen der Provinz bestimmte Buch durch Zweckmäßigkeit in der Auswahl der Lesestücke und durch große Reichhaltigkeit des Inhaltes aus. Der Preis ist für das gelieferte reiche Material billig zu 10 Silbergr. gesetzt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bereits die Einführung dieses Lesebuches genehmigt. Wir empfehlen deshalb den evangelischen Schul-Vorständen unseres Bezirkes den westfälischen Kinderfreund zur Einführung.

Arnsberg, den 21. December 1861.

Königliche Regierung.

---

17) Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes.

In der Eingabe vom 18. December v. J. haben Sie darauf angetragen, daß der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, bevor derselbe dem Landtag zur Berathung vorgelegt wird, den Volksschullehrern zur Besprechung in allgemeinen und freien Conferenzen mitgetheilt werde.

Diesem Ihrem Antrage vermag ich nicht zu entsprechen.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, wie jedes andern Gesetzes, wird in dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen und sodann von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt. Bevor dieses geschehen, besteht überhaupt noch kein Entwurf des Unterrichtsgesetzes; ist derselbe aber auf diese Weise zu Stande gekommen, so kann von seiner nochmaligen, durch die Staats-Regierung anzuordnenden freien Berathung desselben durch Privatpersonen oder Vereine nicht weiter die Rede sein. Diese Berathung, der Staats-Regierung gegenüber, steht vielmehr nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde lediglich der Landes-Vertretung zu, welche in Gemeinschaft mit der Regierung die sämmtlichen bei dem Gesetz in Betracht kommenden Interessen, auch die des Lehrerstandes, wahrzunehmen hat.

Dabei versteht es sich von selbst, daß nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen keinem Lehrer und keinem Lehrer-Vereine das Recht verschränkt ist, seine Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Vorstellung oder der Petition zur Kenntniß der Staats-Regierung und der Landes-Vertretung zu bringen.

Im Uebrigen ist das Material, welches durch die von Ihnen gewünschten freien Conferenz-Berathungen beschafft werden könnte, für die Regierung bereits vorhanden, indem solche Conferenzen, ehe die Verfassungs-Urkunde erschienen war, im Jahre 1848 durch den damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angeordnet und abgehalten worden sind.

Die Beschlüsse dieser Provinzial-Conferenzen, welche sich auf die Berathungen der vorausgegangenen Kreis-Conferenzen gründeten, sind demnächst zur Kenntniß der Staats-Regierung gebracht worden und haben, soweit zulässig, ihre Berücksichtigung bei Erlaß der Verfassung vom 5. December 1848, sowie bei der schließlichen Feststellung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gefunden. Die Bestimmungen der letztern in den Artikeln 20 bis 25 bilden den Ausgangs- und Anhaltspunkt des zu erlassenden Unterrichtsgesetzes, und werden in dem letztern auch die aus den Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hervorgegangenen Anträge, soweit thunlich, ihre Berücksichtigung finden.

Außerdem ist Veranstaltung getroffen, daß in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung eine Zusammenstellung der von den Provinzial-Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hinsichtlich der Reorganisation des Volksschulwesens gemachten Vorschläge veröffentlicht werden wird. *)

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer, Herrn N. und Genossen. Nr. 1848. B. J.

---

*) Diese folgt unter a.

Unter dem 31. Mai 1848 (Nr. 13,148) hatte der damalige Minister der Unterrichts-Angelegenheiten Folgendes angeordnet: „Die sämmtlichen Lehrer der öffentlichen Elementarschulen treten an einem von dem Kreislandrath zu bestimmenden Tage unter dem Vorsitz des letzteren und mit Zuziehung der in dem Kreise vorhandenen Schul-Inspectoren zu einer Berathung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Conferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über eine Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Conferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmt formulirte Anträge sie zu den ihrigen macht. Sodann wählt sie ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit einen zu der Provinzial-Conferenz abzusendenden Deputirten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Lehrer, welcher die Anträge der Conferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Die diesergestalt gewählten Deputirten werden an einem noch näher zu bestimmenden Termin und Ort zu einer Provinzial-Conferenz, zu welcher die Departements-Schul-Räthe sämmtlicher Regierungen der Provinz und die Räthe des Provinzial-Schul-Collegiums, welche das Volksschulwesen bearbeiten, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien zu berufen sind, zusammentreten. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, selbstständig Gegenstände, das Volksschulwesen betreffend, zur Besprechung vorzuschlagen, sowie der Conferenz, derartige Anträge zu for-

a.

I. Stellung der Schule im Allgemeinen.

1) Die Schule sei Staatsanstalt (Pommern, Posen).

2) Die Schule sei Staatsanstalt unter Mitwirkung der Gemeinden (Brandenburg); vorbehaltlich einer geregelten Betheiligung der Gemeinden (Sachsen).

3) Die Volksschulen mögen zu einer einheitlichen, selbstständigen, an die gesammten Bildungsanstalten organisch sich anschließenden Volksschule vereinigt werden. Diese Volksschule sei Nationalanstalt (Schlesien).

4) Die Schule erhalte eine ihrer Bestimmung würdige selbstständige Stellung. Ihr Verhältniß zu Staat, Kirche und Gemeinde werde dem entsprechend durch ein Grundgesetz festgestellt (Rheinprovinz).

5) Die Schule sei kirchliche und Staatsanstalt (Westphalen).

II. Schulbeaufsichtigung und Schulbehörden.

1) Der Staat habe das Aufsichtsrecht über alle Schulen (Brandenburg, Rheinprovinz, Schlesien).

2) Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt (Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Westphalen). Demselben werden besondere Kirchenbeamte beigeordnet (Westphalen).

3) Es werde ein besonderer Volksschulrath eingesetzt, hervorgegangen aus dem Kreise der Volksschullehrer (Brandenburg).

4) Bei den Schulbehörden werden auch practische Schulmänner aller Kategorien angestellt (Posen, Schlesien, Preußen).

5) Für jeden (Regierungs-) Bezirk werde ein Bezirks-Schul-Inspector ernannt, der aus den Kreis-Schul-Inspectoren von den

---

miren. Das protocollarisch festzustellende Resultat der Berathung wird durch den von mir zu ernennenden Commissarius zu meiner Kenntniß gebracht werden."

In einer Bekanntmachung von demselben Tage in dem Preuß. Staats-Anzeiger heißt es zum Schluß: „Es steht zu erwarten, daß aus diesen Conferenzen, welche den Lehrern Gelegenheit geben sollen, ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich des Volksschulwesens vorzutragen, zweckmäßige Anhaltspunkte für die weitere verfassungsmäßige Vorbereitung eines Schulgesetzes hervorgehen werden, welches, an die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse sich besonnen anschließend, eine Bildung und Erziehung des gesammten Volkes als Ziel hinstellt, ohne die der weiteren Entwickelung des Staates auf der begonnenen Bahn der unentbehrliche Grundstein fehlen würde."

Es wurden indeß vielfach Stimmen laut, welche in dieser Zusammensetzung und Abhaltung der Provinzial-Conferenzen eine Bevormundung des Lehrerstandes erblicken wollten und die Befürchtung aussprachen, daß es so nicht zu freier Meinungsäußerung kommen würde. Mit Rücksicht hierauf wurde alsdann unter dem 15. Juli 1848 (Nr. 17,382) von dem damaligen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet, daß jene Conferenzen nur aus den deputirten Lehrern bestehen sollten, welche aus sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen hätten. Aus diesen Conferenzen sind die Anträge und Vorschläge hervorgegangen, welche hier zusammengestellt sind.

Volksschullehrern auf Lebenszeit gewählt und von der Regierung bestätigt werde. Hat die Regierung zweien die Bestätigung versagt, so müsse sie dem dritten ihr präsentirten Candidaten sie ertheilen (Brandenburg).

6) Der Kreis-Schul-Inspector werde von den Lehrern frei gewählt (Schlesien).

Er werde von der Regierung aus den durch die Lehrer ihr vorgeschlagenen Candidaten ernannt (Pommern, Rheinprovinz, Preußen).

Er werde von einer Commission gewählt, zu der aus jedem Schulvorstande Ein Lehrer und Ein Gemeindeglied deputirt wird (Westphalen).

7) Der Kreis-Schul-Inspector müsse ein Volksschullehrer sein, der neben seinem Schulamt kein geistliches Amt bekleidet (Brandenburg).

Er müsse ein practisch bewährter Schulmann sein (Preußen) und dürfe kein Nebenamt bekleiden.

Er dürfe auch ein sachkundiger Geistlicher sein, müsse dann aber sein geistliches Amt niederlegen (Schlesien).

Er dürfe auch ein Geistlicher sein (Posen).

8) Der Kreis-Schul-Inspector werde auf Lebenszeit ernannt (Preußen).

Der Kreis-Schul-Inspector werde nur auf 5 resp. 6 Jahre gewählt (Posen, Brandenburg). Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt, so trete er wieder in ein Schulamt (Brandenburg).

9) Der Kreis-Schul-Inspector allein beaufsichtige den Unterricht, auch den Religionsunterricht (Brandenburg).

Der Geistliche sei auch nicht Orts-Schul-Inspector. Dagegen erhalte die Kirche eine confessionelle Vertretung im Schulvorstande (Schlesien).

Dem Geistlichen verbleibe die Ueberwachung des Religionsunterrichts (Posen).

10) Die Schulrevisions-Protokolle müssen jedesmal dem Lehrer zur Einsicht und Mitzeichnung vorgelegt werden (Alle).

Schulrevisionen dürfen nur von dem Kreis-Schul-Inspector und den höheren Behörden abgehalten werden.

Bei jeder Schulrevision seien zwei Mitglieder des Schulvorstandes zugegen. Die Revisionsprotokolle werden dem Lehrer zur Kenntnißnahme vorgelegt (Preußen).

11) Die geheimen Conduitenlisten werden abgeschafft (Alle).

12) Der Lehrer sei jedesmal Mitglied des Schulvorstandes (Alle).

13) Diese Einrichtung möge sofort ins Leben treten (Brandenburg, Preußen, Posen).

14) Auf dem Lande sei der Lehrer jedesmal Vorsitzender des Schulvorstandes (Brandenburg).

15) Der Schulvorstand bestehe aus dem Lehrer, resp. einem oder mehreren von den sämmtlichen Lehrern gewählten Lehrern und aus mehreren von den Familienvätern gewählten Gemeindegliedern.

Im Uebrigen werde der Schulvorstand frei nach der Gemeindeordnung gewählt. Die confessionelle Gemeinde werde in ihm angemessen vertreten (Schlesien).

16) Der Ortsschulvorstand habe die Externa der Schule zu beaufsichtigen (Brandenburg, Preußen).

17) Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schulsynoden eingeführt werden, dieselben sollen aus den Lehrern, resp. deren Abgeordneten, (Preußen) und Abgeordneten der Gemeinden bestehen (Brandenburg, Posen, Westphalen).

Dem Lehrer stehe der schriftliche Verkehr mit den Mittelbehörden ohne Zwischen-Instanzen frei (Preußen).

Jeder Lehrer erhalte ein Amtssiegel, und werde mit den ihn und das Schulwesen betreffenden Verordnungen auf geeignetem Wege bekannt gemacht (Preußen).

III. Die Schulen.

1) Der Staat hat die Pflicht, für eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von öffentlichen Schulen zu sorgen (Brandenburg).

2) Die jetzigen Privatschulen mögen unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Vorsteher und Lehrer Staatsanstalten werden (Brandenburg).

3) Zur Ertheilung von Unterricht werde der Nachweis der gesetzlichen Qualification erfordert (Brandenburg, Pommern, Westphalen, Rheinprovinz, Schlesien, Posen, Preußen).

4) Zur Errichtung einer Privatschule sei eine Concession des Staats erforderlich (Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westphalen, Rheinprovinz).

5) Diese Concession werde nur solchen ertheilt, welche durch eine nochmalige Prüfung ihre Tüchtigkeit zur Leitung einer Schule nachweisen (Brandenburg).

6) Jeder Familienvater müsse seine Kinder in eine öffentliche oder eine concessionirte Privatschule schicken, oder ihnen nachweislich den für alle Volksklassen erforderlichen Unterricht ertheilen lassen (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen).

Der Staat gewährleiste jedem Kinde eines Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und National-Bildung erforderlichen Unterricht (Brandenburg).

7) Die Schulpflichtigkeit beginne mit vollendetem 6ten Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen, Preußen); aber erst mit vollendetem 7ten, wenn die Schule in einem andern Orte ist (Sachsen).

8) Die Schulpflichtigkeit dauere bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen) und noch länger, wenn alsdann das gehörige Maaß von Kenntnissen noch nicht erreicht ist (Westphalen). Sie dauere bis zum vollendeten 15ten Lebensjahr (Preußen).

9) Zulassungsfähig sei ein Kind nach vollendetem 5ten Lebensjahr (Rheinprovinz).

10) Für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sorge die Ortspolizei (Posen), der Staat durch durchgreifende Mittel (Preußen).

11) Von der Verpflichtung zur Einreichung der Versäumnißlisten werde der Lehrer entbunden (Pommern).

12) Der Lehrer allein habe das Recht, vom Schulbesuch zu dispensiren (Posen).

13) Das Viehhüten möge nicht mehr als ausreichender Grund zur Schulversäumniß gelten (Posen).

Die Ferien seien für alle Volksschulen von gleicher Dauer (Preußen).

14) Die Entlassung und Aufnahme von Schülern möge nur Einmal im Jahre stattfinden (Rheinprovinz, Westphalen, Posen).

15) Die Ueberfüllung der Schulklassen möge beseitigt werden (Schlesien).

Die höchste Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler sei 80 (Brandenburg, Rheinprovinz, Preußen), 100, in den Oberklassen aber nur 80 (Westphalen) 100 (Posen).

16) Bei einer übergroßen Anzahl von Schülern sei es dem Lehrer gestattet, die Hälfte Morgens und die Hälfte Nachmittags zu unterrichten (Westphalen).

Wo eine solche Einrichtung noch besteht, möge sie aufgehoben werden (Sachsen).

17) Die Zahl der Unterrichtsstunden betrage für kleinere Kinder nicht über 24, bei größeren nicht über 30 in der Woche (Brandenburg).

18) Die Zahl der Unterrichtsstunden werde während des Sommers im Interesse der Armen vermindert (Posen).

19) Der Confirmanden-Unterricht werde außerhalb der Schulstunden (Preußen), und nicht in der Schulstube ertheilt (Pommern). Der Confirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren (Schlesien). Für den Eintritt in denselben sei ein Abgangszeugniß aus der Volksschule erforderlich (Preußen).

20) Der Lehrer habe nicht mehr als 26 (Westphalen, Preußen und Sachsen), 28 (Posen) oder 30 (Brandenburg) Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen.

Jede Volksschule erhalte eine der Schülerzahl angemessene Anzahl von Stufenklassen (Preußen).

21) In den oberen Klaſſen finde wo möglich eine Trennung der Geſchlechter ſtatt (Poſen).

Wo mehrere Klaſſen ſind, mögen dieſe nicht nach den Geſchlechtern getrennt werden (Rheinprovinz, Weſtphalen, Preußen).

22) Die Leitung der Töchterſchulen möge nur Lehrern anvertraut werden (Poſen und Brandenburg).

23) Die jüdiſchen Schulen mögen den chriſtlichen gleichgeſtellt werden (Poſen).

24) Die Schulen mögen ſoviel als möglich nach den Nationalitäten getrennt werden. Iſt dies nicht möglich, ſo ſei die Sprache der Majorität der Schulintereſſenten Unterrichtsſprache, die der Minorität Unterrichtsgegenſtand (Poſen).

Iſt eine andere, als die deutſche, Mutterſprache, ſo ſei dieſelbe Unterrichtsſprache, die deutſche aber Unterrichtsgegenſtand (Preußen).

25) Die Filialſchulen mögen in ſelbſtſtändige Schulen verwandelt werden (Schleſien).

26) Die Hirtenſchulen mögen, wo es ausführbar iſt, aufgehoben, die Fabrikſchulen aber ſtreng beaufſichtigt werden (Schleſien).

27) Die Wander- und Reiheſchulen mögen überall aufgehoben werden (Sachſen und Weſtphalen).

28) Die Sonntagsſchulen mögen aufgehobenw erden (Poſen).

29) Unterrichtsgegenſtände ſeien auch deutſche Sprache und Litteratur, Geſchichte, Verfaſſungs- und Geſetzeskunde, die Naturwiſſenſchaften, die Elemente der Geometrie und das Turnen (Sachſen).

30) Der Religionsunterricht verbleibe der Schule und ſei confeſſionell (Pommern).

Der confeſſionelle Religionsunterricht verbleibe der Schule. Er werde in der katholiſchen Schule von der Geiſtlichkeit ertheilt. Iſt der Lehrer der Mann des Vertrauens, ſo könne ihn der Ortsgeiſtliche um ſeine Vertretung erſuchen, dürfe ſie aber nicht amtlich fordern (Schleſien).

Der Religionsunterricht in der Volksſchule ſei anbahnend für den confeſſionellen (Brandenburg).

Der Religionsunterricht verbleibe der Volksſchule und ſei nicht confeſſionell (Sachſen), ſondern allgemein chriſtlich (Preußen).

Auch in den Privatſchulen dürfe kein confeſſioneller Religionsunterricht ertheilt werden (Preußen).

31) Alle fremden Sprachen ſeien von der Volksſchule ausgeſchloſſen (Brandenburg).

32) Der Turnunterricht werde in der Volksſchule eingeführt (Pommern, Schleſien, Preußen), jedoch ohne Zwang zur Theilnahme an demſelben (Schleſien).

33) Der Induſtrie- und Handarbeits-Unterricht werde für die weibliche Jugend eingerichtet (Brandenburg, Preußen, Poſen).

34) Die Unterrichtsbehörde bezeichne zweckmäßige Lehrbücher, schreibe sie aber nicht vor. Zur Einführung neuer Lehrbücher sei deren Genehmigung erforderlich (Sachsen).

Die Kreislehrerconferenz habe die Lehrbücher zu bestimmen (Brandenburg).

35) Für jede Schule möge ein Lehrapparat angeschafft werden (Westphalen).

36) Lehr- und Lernmittel seien aus öffentlichen Kassen anzuschaffen (Preußen, Pommern).

Schullesebibliotheken sind wünschenswerth (Preußen).

37) Es möge ein allgemein gültiger Lehrplan unter Mitwirkung der Lehrer entworfen werden (Rheinprovinz, Schlesien, Preußen).

38) Auf Grund dieses allgemeinen Lehrplans mögen die Lehrer besondere Lehrpläne entwerfen (Sachsen, Preußen).

39) Die Lehrmethode bleibe dem Lehrer überlassen (Sachsen). Es sollen jährliche Prüfungen vor der Gemeinde, wo möglich auch jährliche Schulfeste stattfinden (Preußen).

40) Es mögen Kleinkinder-Bewahranstalten in Verbindung mit den Volksschulen eingerichtet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen). Dieselben stehen unter der Inspection der Volksschullehrer (Preußen).

41) Es mögen Fortbildungs-Anstalten gegründet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

42) Zu den Unterrichtsgegenständen derselben mögen auch die staatsbürgerlichen Verhältnisse gehören (Brandenburg).

43) Alle Jünglinge seien bis zum 18ten Lebensjahr zum Besuche derselben verpflichtet (Sachsen).

44) Zur Ertheilung von Unterricht an denselben sollen die Lehrer nicht verpflichtet sein und eventuell dafür entschädigt werden (Preußen, Sachsen).

45) Fähigen Schülern werde die Möglichkeit der Fortbildung auf höheren Unterrichts-Anstalten durch hinreichende Unterstützung des Staats gewährt (Preußen).

IV. Die Lehrer-Bildungs-Anstalten.

1) Es möge eine bessere und umfassendere Vorbildung der Lehrer angebahnt, und dem entsprechend eine Reorganisation der Seminarien vorgenommen werden (Alle).

2) Die Bildungs-Anstalten für Volksschullehrer mögen eine solche Erweiterung erhalten, daß sie ihren Zöglingen eine ganze, frei wissenschaftliche Befähigung geben. Sie seien ein Zweig der Universität und geben theoretische und praktische Ausbildung (Brandenburg).

3) Der Ort eines Seminars sei eine große, wo möglich Universitätsstadt (Schlesien, Pommern, Preußen, Sachsen).

Die Theilnahme an den Vorlesungen an der Universität sei den Seminaristen gestattet (Preußen).

4) Zum Eintritt in's Seminar werde erfordert ein Alter von wenigstens 18 Jahren (Posen), sowie die Kenntnisse eines Abiturienten der höheren Bürgerschule (Posen, Sachsen, Pommern, Schlesien, Westphalen), wenigstens möge die Anforderung allmälig so weit gesteigert werden (Preußen), nebst der nöthigen musikalischen Vorbildung (Schlesien).

5) Der Seminar-Cursus dauere drei Jahre (Schlesien, Preußen, Pommern).

6) Das gezwungene Zusammenleben der Seminaristen höre auf (Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien).

7) Das Lehrer-Personal der Seminarien werde aus ausgezeichneten Elementarlehrern ausgewählt (Posen, Preußen). Der Seminar-Director dürfe kein geistliches Amt bekleiden (Preußen). Die Seminaristen sollen wo möglich die Heilung des Stotterns, so wie den Unterricht der Taubstummen und Blinden erlernen (Preußen).

8) Die Seminarien werden aus Staatsmitteln unterhalten (Schlesien).

9) Unbemittelte Seminaristen werden aus Staatsmitteln unterstützt (Posen, Schlesien).

10) Jüdischen Schulamts-Candidaten werde die Ausbildung in den Seminarien gestattet (Posen).

11) In den Seminarien der Provinz Posen sei die deutsche Sprache Unterrichtssprache, die polnische Unterrichtsgegenstand, oder umgekehrt (Posen).

12) Die Seminarien seien Simultan-Anstalten. Die Anleitung zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts sei eine gesonderte (Schlesien).

13) Zu den Entlassungsprüfungen der Seminarien möge eine, von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählte Commission zugezogen werden (Brandenburg, Sachsen).

14) Zeugniß-Nummern mögen bei den Entlassungsprüfungen nicht gegeben werden (Posen, Pommern).

15) Die jetzigen Präparanden-Anstalten mögen aufgehoben werden (Brandenburg, Schlesien, Sachsen).

16) Die Vorbildung für die Seminarien sei frei (Schlesien, Sachsen).

17) Um polnischen Schulamts-Candidaten die Vorbildung möglich zu machen, sollen polnische Realschulen gegründet werden (Posen).

18) Die Nachprüfungen mögen bestimmten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden (Brandenburg).

19) Es mögen Bildungsanstalten für Lehrerinnen gegründet werden (Brandenburg, Schlesien), im Anschluß an die höheren Töchterschulen (Brandenburg).

20) Jeder Lehrer muß ſich die Qualification zur Anſtellung nach den künftig zu erlaſſenden Beſtimmungen erwerben (Preußen).

V. Anſtellung der Lehrer.

1) Jeder Schulamts-Candidat müſſe wenigſtens 3 Jahre lang als Hülfslehrer gegen eine Remuneration von 150 Thlr. jährlich nebſt freier Wohnung und Heizung arbeiten (Brandenburg).

2) Die definitive Anſtellung erfolge erſt nach erlangter Majorennität (Pommern). Sie erfolge erſt nach einer zweijährigen Probeanſtellung (Poſen, Weſtphalen). Sie erfolge bei denen, welche ihre Prüfung beſtanden haben, ſofort (Sachſen, Preußen). Die beſtandene Prüfung berechtige zur Uebernahme jeder Volksſchullehrerſtelle. Jeder Schulamts-Candidat beginne ſeine Amtsthätigkeit auf der unterſten Stufe der Volksſchule (Preußen).

3) Jeder Lehrer erhalte zuerſt eine Stelle mit Minimums-Beſoldung (Sachſen, Pommern).

4) Die Anſtellung aller Lehrer erfolge durch den Staat (Sachſen).

Der Staat ſtelle die Lehrer an unter geregelter Mitwirkung der Gemeinden und des Lehrerſtandes (Poſen).

Der Staat wähle die Lehrer durch die Schulbehörden. Den Gemeinden ſtehe nur Ein Veto zu.

Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus den von der Regierung vorgeſchlagenen Candidaten (Brandenburg, Pommern, Schleſien, Rheinprovinz, Weſtphalen). Die Regierung habe das Recht der Beſtätigung der Wahl (Schleſien, Rheinprovinz, Weſtphalen).

5) Die Regierung präſentire den Candidaten in der Regel nach der Anciennität (Brandenburg, Pommern).

6) Die Lehrer ſeien Staatsdiener und führen ein Amtsſiegel (Schleſien).

7) Den Adjuvanten werde eine ſelbſtſtändige Stellung gegeben. (Schleſien).

VI. Beſoldung der Lehrer.

1) Der Lehrer erhalte ſein baares Gehalt aus der Staatskaſſe. Das Schulgeld falle weg (Rheinprov., Sachſen, Pommern, Schleſien, Preußen, Poſen).

Das ganze Einkommen erhalte der Lehrer vom Staate, der die Mittel hierzu, wie zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe überhaupt nicht durch eine beſondere Schulſteuer, ſondern durch die allgemeinen Abgaben aufbringe (Preußen).

2) Das Minimum oder Normalgehalt der Lehrer werde von den Gemeinden aufgebracht. Die hinzukommenden Gehaltszulagen gewähre der Staat (Weſtphalen).

3) Alle den Lehrer entehrenden Beſoldungsverhältniſſe mögen ſchleunigſt aufgehoben werden (Sachſen).

4) Alle von dem Lehrer persönlich zu erhebenden Einnahmen mögen schleunigst gegen Entschädigung aufgehoben werden (Brandenburg).

5) Alle Naturallieferungen, mit Ausnahme der in Getreide und Holz bestehenden mögen aufgehoben werden (Brandenburg).

Alle Naturalleistungen mögen, wenn der Lehrer es beantragt, abgeschafft werden (Westphalen).

6) Die dem Lehrer als Cantor und Organisten zugeflossenen Accidenzien mögen fixirt werden (Brandenburg).

7) Alle Gratificationen mögen wegfallen (Posen).

8) Jeder Lehrer erhalte wo möglich soviel Garten und Acker, als zur Haltung eines Hausstandes nothwendig ist (Brandenburg).

9) Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. (Brandenburg, Pommern), zwischen 200 und 400 Thlr. (Westphalen).

Das Gehalts-Minimum betrage 250 Thlr. (Sachsen, Rheinprovinz), 300 Thlr. (Posen), 200 Thlr. auf dem Lande und in kleinen Städten, 300 Thlr. in Mittel- und 350 Thlr. in größeren Städten (Preußen).

10) Jeder Lehrer steige in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit (Brandenburg).

11) Die Besoldung steige von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. (Posen, Preußen), um 30 Thlr. (Rheinprovinz), um 50 Thlr., aber nur bis zum 35ſten Dienstjahre (Sachsen), um 30 bis 50 Thlr., aber nur bis zum 30ſten Dienstjahre (Pommern). Die Dienstalterzulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. (Preußen).

12) Die Gemeinden mögen schleunigst darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Schulgeld noch nicht aufgehoben sei (Schlesien). Vorläufig möge jede Lehrerbesoldung sofort auf mindestens 120 Thlr. gebracht werden (Westphalen).

13) Es möge sofort für gute Dienstwohnungen aller Lehrer gesorgt werden (Pommern).

Eine besondere Bau-Comission möge sofort alle Schulgebäude revidiren und behufs schleuniger Abstellung bestehender Mängel an die Behörden berichten (Brandenburg).

VII. Stellvertretung, Emeritirung und Pensionirung der Lehrer.

1) Die Stellvertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons (Sachsen). Die Behörde habe ohne Gehaltsabzüge dafür zu sorgen (Preußen).

2) Die aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten sollen sich eine Zeit lang zur Stellvertretung verwenden lassen (Pommern, Sachsen, Westphalen).

3) Zu dem Behuf sollen in jedem Kreise mehrere Schulamts-Candidaten, oder doch Einer, placirt werden (Pommern, Westphalen).

4) Die Emeritirung eines Lehrers möge von der Schulbehörde nur auf Grund eines beistimmenden Urtheils unparteiischer Lehrer ausgesprochen werden können (Sachsen).

5) Die bei der Emeritirung und Versetzung der Lehrer maaßgebenden Grundsätze mögen veröffentlicht werden (Posen).

6) Bei jeder Untersuchung gegen einen Lehrer sollen 3 Amtsgenossen zugezogen werden (Posen).

7) Die Amtsentsetzung der Lehrer könne nicht auf administativem Wege, sondern nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen (Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

Der Lehrer sei wegen Verbrechen nur durch das Urtheil des gesetzlichen Richters und wegen sonstiger Unwürdigkeit nur durch den Ausspruch eines Geschwornengerichts von Lehrern absetzbar. Unfreiwillige Versetzung dürfe auf Antrag der Behörde oder der Gemeinde nur nach Entscheidung eines solchen Geschwornengerichts stattfinden (Preußen).

8) Bei Untersuchungen gegen Lehrer dürfen keine Patrimonialgerichte, sondern nur Königliche Gerichte fungiren (Pommern).

9) In Bezug auf Pensionirung stehe der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz). Nur steigern sich die Pensionssätze in kürzeren Zwischenräumen (Preußen).

10) Der Staat garantire jedem Lehrer eine Pension von wenigstens 100 Thlrn. (Pommern, Rheinprovinz).

11) Dieses Minimum werde sofort auch allen bereits pensionirten Lehrern bewilligt (Pommern).

Das Minimum einer Lehrer-Pension betrage 250 Thlr. (Sachsen).

12) Nach 1—20 Dienstjahren erhalte jeder Lehrer ein Viertel, nach 20—30 die Hälfte, nach 30—40 drei Viertel und nach 40 die ganze Besoldung als Pension (Posen).

13) Keinem Lehrer dürfe die Pension seines Amtsvorgängers an seinem Gehalte abgezogen werden (Westphalen).

14) Statt der Pension könne den dienstunfähig gewordenen Lehrern auch eine passende anderweitige Anstellung gegeben werden (Brandenburg, Posen).

VIII. Lehrer-Wittwen-Kassen.

1) In Bezug auf die Wittwen-Kassen mögen die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden (Brandenburg).

Die Lehrer seien berechtigt, statt einer besonderen Lehrerwittwen-Kasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten (Preußen).

2) Den Lehrern möge die Theilnahme an der Verwaltung ihrer Wittwenkassen eingeräumt werden (Brandenburg, Westphalen, Rheinprovinz).

3) Die jetzigen Lehrer-Wittwenkaſſen mögen in freie, unter dem Beſchluſſe der Majorität ſtehende Aſſociationen verwandelt werden (Schleſien).

4) Die Lehrer-Wittwenkaſſen mögen mit den allgemeinen Beamten-Wittwenkaſſen unter der Vorausſetzung einer zeitgemäßen Reorganiſation der letzteren vereinigt werden (Poſen).

5) Jeder Lehrer ſei verpflichtet, ſeiner Wittwe eine Penſion von wenigſtens 50 reſp. 60 Thlrn. jährlich zu ſichern (Poſen, Preußen).

6) Die jetzigen Lehrerwittwen-Kaſſen mögen die von ihnen gezahlten Penſionen ſofort erhöhen (Brandenburg, Poſen) und zwar von 12 auf 36 Thlr. (Poſen).

7) Für die Einſendung der Wittwenkaſſen-Beiträge werde Portofreiheit bewilligt (Poſen).

8) Den Lehrer-Wittwen werde ein viertel reſp. ein halbes Nachjahr bewilligt (Poſen, Pommern, Schleſien).

9) Der Staat übernehme die Verpflichtung, für die Wittwen und Waiſen der Lehrer zu ſorgen (Pommern, Sachſen).

IX. Nebenämter der Lehrer.

1) Das Organiſten- und Cantor-Amt bleibe mit dem Schul-Amte verbunden (Weſtphalen, Pommern).

Daſſelbe iſt mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, ſondern auch ehrenvoll (Schleſien).

Daſſelbe könne von dem Lehrer behalten werden (Brandenburg Rheinprovinz, Schleſien).

Die Beibehaltung der mit den Schulſtellen ſeither verbundenen kirchlichen Nebenämter bleibe der Vereinbarung des Lehrers mit der kirchlichen Gemeinde überlaſſen. Sie dürfe aber in keiner Weiſe das Schulamt beeinträchtigen (Preußen).

2) Die übrigen Kirchenämter (Küſter-, Glöcknerdienſt ꝛc.) müſſen vom Schulamt getrennt werden (Brandenburg, Poſen, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Rheinprovinz).

Das Küſteramt braucht der Lehrer nicht beizubehalten (Pommern).

3) Kein katholiſcher Lehrer, der nicht Küſter iſt, dürfe zum Kirchenbeſuch gezwungen werden (Poſen).

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten.

An der Univerſität zu Greifswald iſt der Privatdocent Dr. Ziemſſen daſelbſt zum außerordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät,
an der Univerſität zu Halle ſind die außerordentl. Profeſſoren Dr. Dr. Ulrici, Schaller und Giebel daſelbſt zu ordentlichen Profeſſoren in der philoſophiſchen Facultät ernannt,
dem ordentl. Profeſſor Dr. von Sybel an der Univerſität zu Bonn iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgiſchen Leopold-Orden ertheilt worden.

B. Gymnaſien, Lyceum zu Wernigerode.

Es iſt am Gymnaſium
zu Stendal der Schulamts-Candidat Liebhold als ordentl. Lehrer angeſtellt,
zu Gleiwitz der Collaborator Dr. Völkel zum ordentl. Lehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Hanſel als Collaborator angeſtellt,
zu Mühlhauſen der Schulamts-Candidat Dr. Schippang als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Förſtemann am Lyceum zu Wernigerode iſt das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Seminarien.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Skrodzki iſt zum erſten Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Angerburg ernannt,
dem Muſiklehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Erfurt, Muſikdirector Gebhardi, iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem ſtellvertretenden Director der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin verbundenen Eliſabethſchule, Prediger Flashar, iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen worden.

a.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Mai c. würde die Durchführung der Vorschrift meines Erlasses vom 8. April d. J.,

> daß in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amts-Cautionen von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,

in denjenigen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein, in welchen sich der Cautionsbesteller an einem andern Ort aufhält, als wo die Kasse sich befindet, indem dann entweder der Cautionsbesteller oder der Beamte der Kasse zum Zweck der Ausstellung des Cautions-Documents eine Reise zu machen genöthigt sein würde. Mit Bezug hierauf eröffne ich der Königl. Regierung, daß die gleichzeitige Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten und den Cautionsbesteller in der Verfügung vom 8. April d. J. aus dem Grunde vorgeschrieben worden ist, weil der Artikel 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen öffentlichen oder einen einregistrirten Privatact erfordert, eine von dem Cautionsbesteller und den Kassenbeamten vollzogene Verpfändungs-Urkunde aber, da die Kassenbeamten nach der Natur des Verhältnisses mit der Beurkundung des Geschäfts gesetzlich betraut sind, unzweifelhaft als eine öffentliche Urkunde gelten muß, und demnach durch die bezeichnete Art der Vollziehung die mit Kosten für den Cautionsbesteller verknüpfte Einregistrirung vermieden werden kann. Da nun nach Art. 2074 a. a. O. die Pfandbestellung ebensowohl mittels einer gehörig einregistrirten Privaturkunde erfolgen kann, und es ferner kein Bedenken leidet, daß auf Verpfändungs-Urkunden die Bestimmung des Artik. 1325 ebendaselbst wegen der Ausstellung mehrerer Originale keine Anwendung findet, die Kosten einer Reise aber in allen Fällen zu dem geringen Betrage der Einregistrirungs-Gebühren außer Verhältniß stehen würden, so wird die Königliche Regierung ermächtigt, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistrirt sind, anzunehmen. — Mit Rücksicht darauf jedoch, daß jede Cautions-Verschreibung ein bedingtes Zahlungsversprechen enthält, wird nach Art. 1326 des Bürgerlichen Gesetz-Buchs darauf zu halten sein, daß dergleichen Urkunden unter Privat-

Unterschrift von den Cautionsbestellern ihrem ganzen Inhalt nach eigenhändig geschrieben werden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die andern vier Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

I. 9,225.

---

b.

Nachdem durch meinen Erlaß vom 8. April d. J. vorgeschrieben worden ist,

daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amtscautionen von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,

ist durch die fernere Verfügung vom 5. Juli d. J. nachgegeben worden, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten in solchen Fällen, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen, Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistrirt sind, anzunehmen. Das hiernach angeordnete Verfahren hat inzwischen zu Bedenken Anlaß gegeben, indem es einerseits in Frage gestellt worden ist, ob die Mitunterschrift der Kassenbeamten den von ihnen aufzunehmenden Cautions-Verschreibungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu verleihen geeignet sei, so wie andererseits, ob die Ausstellung einseitiger Cautions- und Verpfändungsurkunden zur Erfüllung der Vorschrift im Artik. 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuches genüge, und nicht vielmehr die Niederlegung der zur Caution gegebenen Papiere so wie das hinsichtlich derselben bestehende Rechts-Verhältniß jedesmal durch eine zweiseitige Erklärung des Cautionsbestellers und der Kassenbeamten beurkundet werden müsse. Um deshalb für die Fälle einer eintretenden richterlichen Entscheidung möglichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königl. Regierung in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtscautionen fernerhin folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Cautions-Verschreibungen sind in zwei Exemplaren auszufertigen, und von dem Cautionsbesteller, so wie von der Regierungs-Hauptkasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten und dem Visum des Kassen-Curators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verschreibungen sind
   a. die zur Caution gegebenen Papiere mit dem Bemerken, daß der Cautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen,
   b. die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Caution dienen soll, anzugeben,
   c. die Bestimmungen über den dem Cautionsbesteller im Fall der Ausloosung obliegenden Ersatz, so wie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Fassung, wie dieselbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni v. J.*) unter Nr. 5. auszustellenden Empfangsscheine vorgeschrieben ist, aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangsscheins" dahin umzuändern sind:
      „gegen Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers,"
   und schließlich ist
   d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Act in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Acte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Cautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Cautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es demnächst weiter nicht; die Bestimmung unter Nr. 5. der Verfügung vom 23. Juni v. J. tritt daher für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Cautionsverschreibungen nicht zu verwenden.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
die Königl. Regierungen zu Coblenz,
Düsseldorf, Trier und Aachen.

I. 13,132. II. 14,481. III. 26,922.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 450.

19) Schutz gegen Nachdruck.

(Gesetz vom 11. Juni 1837.)

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. November 1861.

1) Das Gesetz schützt gegen den Nachdruck litterarischer Erzeugnisse jeder Art; auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise kommt es nicht an; noch weniger auf den inneren Gehalt der Schrift;
2) Das Vergehen des Nachdrucks ist durch den bloßen Druck vollendet; daß die Verbreitung hinzugetreten sei, ist nicht erforderlich.
3) Wer den Druck hat bewirken lassen, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch nicht befreit, daß er der betreffenden Druckerei nur als Geschäftsführer vorgestanden.

Gesetz zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Ges.-Samml. S. 165.)

In der Untersuchungssache wider den Buchdruckerei-Vorsteher H. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. November 1861 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 25. Juni 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter den Werken der Wissenschaft und Kunst, welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 in Schutz nimmt, sind allerdings Geistesproducte verstanden, und zwar solche, bei welchen von einer Autorschaft überhaupt die Rede sein kann.

Das Wort Wissenschaft im Gegensatz zur Kunst ist hier nicht auf streng wissenschaftliche Werke beschränkt, sondern umfaßt litterarische Erzeugnisse jeder Art, d. h. schon der Theorie nach alle durch die Sprache, jedenfalls alle durch die Schrift fixirte individuelle geistige Hervorbringungen, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiete des allgemein geistigen Verkehrs dienen, und objectiv in denselben zu treten geeignet sind.

Wächter, das Verlagsrecht §. 12.

Auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production kommt dabei überall Nichts an. Ein einzelnes Gedicht, ein Lied, ist so gut ein litterarisches Erzeugniß, wie eine wissenschaftliche Schrift, oder ein größeres poetisches Werk.

Noch weniger wird der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit

berührt. Denn das Autorrecht besteht an den litterarischen Erzeugnissen als solchen; schlecht oder ausgezeichnet, fallen sie gleichmäßig in diese Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines ursprünglichen Geistesproducts kann nicht nach subjectiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objectiven Merkmalen erfolgen.

Wächter, §. 12. S. 115.
Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck, S. 24.
Eisenlohr, das litterarisch-artistische Eigenthum, S. 48.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 195.

Der mit dem Gesetze vom 11. Juni 1837 publicirte Bundesbeschluß vom 29. November 1837 rechnet darum auch zu den Werken der Wissenschaft oder Kunst (§. 3) litterarische Erzeugnisse jeder Art und Werke der Kunst überhaupt, und indem das eben citirte Gesetz vom 11. Juni 1837 die unter seinen Schutz gestellten Gattungen der Werke der Wissenschaft und Kunst bezeichnet, führt es im §. 1 bereits herausgegebene Schriften, ohne dabei einen weiteren Unterschied zu machen, und im §. 3 Manuscripte jeder Art auf, so daß es auch hiernach nicht zweifelhaft sein kann, daß unter den Werken der Wissenschaft Schriften überhaupt — sobald sie nur der litterarischen Sphäre angehören, begriffen sind, ohne daß dabei ihre innere Güte in Betracht kommen könnte.

Mit Recht hat daher der Appellationsrichter angenommen, daß das hier in Frage stehende, durch den Druck veröffentlichte Lied: „die Krinoline" ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth desselben Gegenstand des verbotenen Nachdrucks sein könne, und daß namentlich der Richter auf eine Prüfung des Werthes oder Unwerthes des Geistesproducts sich weiter nicht einzulassen habe.

Ob seine desfallsige Ansicht durch den von ihm mit bezogenen §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gestützt werde, ist gleichgültig.

Es bedarf nach dem Hervorgehobenen dieser Stütze nicht. Der §. 18 steht nur im Gegensatze zum §. 21 daselbst.

Während die eigentlichen Kunstwerke, d. h. solche Werke der künstlerischen Darstellung, welche der ästhetischen Betrachtung zu dienen bestimmt sind, in §§. 21 ff. unter besonderen Bedingungen geschützt werden, sollen die im §. 18 erwähnten Zeichnungen, welche Veranschaulichungen zu practisch-wissenschaftlichen Zwecken darstellen, ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke also nicht zu betrachten sind, dem für die Schriften geltenden Schutze unterworfen sein.

In dieser Auffassung spricht denn der §. 18 a. a. O. freilich nicht für die Ansicht des Appellationsrichters, aber auch nicht gegen dieselbe.

Mit Unrecht macht hiernach die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf, daß er sich einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dadurch schuldig gemacht

habe, daß er auf die Behauptung des Imploranten, daß das Lied: „die Krinoline" ſeinem Inhalt nach ein durch jenes Geſetz geſchütztes Werk der Wiſſenſchaft und Kunſt nicht ſei, ſich nicht eingelaſſen, ſondern angenommen habe, daß den geiſtigen Erzeugniſſen ohne Rückſicht auf ihren inneren Werth oder Unwerth der geſetzliche Schutz zukomme.

Gleich unbegründet iſt die weitere Beſchwerde des Imploranten, welche mit dem in zweiter Inſtanz aufgeſtellten Einwande in Zuſammenhang gebracht iſt, daß ihn die Strafe des Nachdrucks event. auch deshalb nicht treffen könne, weil er zur Zeit des Nachdrucks des Liedes: „die Krinoline" der H.. ſchen Buchdruckerei (im Auftrage des Vormundſchaftsgerichts) nur als Geſchäftsführer vorgeſtanden habe.

Der erſte Richter hat nämlich thatſächlich feſtgeſtellt, daß der Angeklagte (welcher im rubrum als Buchdruckerei-Vorſteher bezeichnet iſt) ohne Erlaubniß des Autors das Lied: „die Krinoline" gedruckt habe und darauf die Anwendung der §§. 2 und 10 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 gegründet.

Den vorerwähnten, von dem Appellationsrichter erhobenen Einwand beſeitigte dieſer zunächſt mit Bezugnahme auf §. 10 a. a. O., indem danach der den Autor Beeinträchtigende ſich ſtrafbar mache, dies aber derjenige ſei, welcher den Abdruck bewirke oder „bewirken laſſe," ſolches aber vom Angeklagten geſtändigermaßen geſchehen ſei, ſodann auch aus dem Grunde, weil er nach §. 54 Th. I. Tit 13 des Allg. Landrechts ſelbſt für Verſehen aufkommen müſſe.

Nunmehr macht die Nichtigkeitsbeſchwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf der Verletzung des §. 10 a. a. O., weil er ſchon denjenigen als den einen Autor Beeinträchtigenden im Sinne jenes §. anſehe, der den Abdruck bewirke oder „bewirken laſſe," während Implorant durch den Druck, reſp. durch die Veranlaſſung des Druckes des Liedes das dem Dichter O. zuſtehende ausſchließliche Recht der Vervielfältigung noch nicht beeinträchtigt habe, eine ſolche Beeinträchtigung vielmehr erſt durch den Verkauf reſp. die Verbreitung des Nachdrucks als bewirkt angeſehen werde.

Der Einwand, wie er in appellatorio aufgeſtellt war, iſt vom Appellationsrichter aus richtigen Gründen beſeitigt. Die Nichtigkeitsbeſchwerde benutzt nun das Motiv, welches der Appellationsrichter mit Rückſicht auf den aus der Perſon des Imploranten abgeleiteten Einwand gegeben hat, zu einem neuen ſachlichen Angriff, dahin gehend, daß durch den bloßen Druck des Liedes das Vergehen des Nachdrucks nicht vollendet worden ſei.

Hierüber ſich auszuſprechen, war dem zweiten Richter keine Veranlaſſung gegeben.

Aber der Angriff iſt jedenfalls verfehlt, wenn, wie thatſächlich

feſtſteht, der Angeklagte das fol. 2 der Acten befindliche Lied ohne Erlaubniß des Autors gedruckt hat, da nach §. 14 das Vergehen des Nachdrucks vollendet iſt, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden worden, welche den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider angefertigt ſind, zur Vollendung des Vergehens alſo die Verbreitung nicht gehört.

Im Uebrigen enthält die thatſächliche Feſtſtellung die Merkmale des Geſetzes. Das Strafmaaß bewegt ſich in den geſetzlichen Gränzen.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde hat daher nur zurückgewieſen werden können.

II. Akademien und Univerſitäten.

20) Preisbewerbung bei der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Central-Blatt pro 1861 Seite 129 Nr. 52).

1.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künſte in dem Bericht vom 14. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1862 eine akademiſche Preisbewerbung in der Geſchichtsmalerei veranſtaltet und in der dieſerhalb von der Königlichen Akademie der Künſte zu erlaſſenden Bekanntmachung als Preis, welcher am 3. Auguſt d. J. zuzuerkennen iſt, ein Stipendium von jährlich 750 Thlrn. für zwei nacheinander folgende Jahre zu einer Studienreiſe zugeſichert werde.

Ich gebe hiernach der Königlichen Akademie der Künſte das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 29. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künſte hier.

1,397. U.

2.

In Gemäßheit des Statuts der von des hochſeligen Königs Majeſtät Friedrich Wilhelm III. geſtifteten Preisbewerbungen in der Malerei, Skulptur und Baukunſt iſt die diesjährige akademiſche Konkurrenz für die Geſchichtsmalerei beſtimmt. Alle befähigten jungen Künſtler in dem Alter von weniger als 30 Jahren, insbeſondere die

Schüler der unterzeichneten Akademie zu Berlin, so wie der Königlichen Kunst-Akademien zu Düsseldorf und Königsberg werden eingeladen, sich bei dieser Preisbewerbung zu betheiligen. Um zu den Prüfungsarbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Actsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Direktoren der Kunst-Akademien zu Düsseldorf oder Königsberg oder von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen.

Die Meldungen zu dieser Preisbewerbung müssen bei dem Direktorat der hiesigen Akademie bis zum Sonnabend den 5. April, Mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Prüfungsarbeiten beginnen am 7. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 14. April ertheilt und die fertigen Konkurrenz-Arbeiten müssen am 14. Juli d. J. abgeliefert werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thlrn. für zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. — Ausländern können nur Ehren-Preise zu Theil werden.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

---

21) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald und Prorector-Wahl bei der Universität in Königsberg.

(Centralblatt pro 1861 Seite 87 Nr. 38.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 29. Januar 1861 die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Consistorialraths Professors Dr. Vogt zum Rector, und die von den Facultäten getroffene Wahl der Professoren Dr. Reuter, Consistorialdirector Dr. Niemeyer, Dr. Bardeleben und Dr. Hertz zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1862 bis dahin 1863,
2) vom 10. Februar 1862 die von dem Concilium generale der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Rosenkranz zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1862 bis dahin 1863

bestätigt worden.

---

22) Schaubert'ſche Sammlung griechiſcher Alterthümer bei der Univerſität zu Breslau.

Aus Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 29. v. M. habe ich gern entnommen, daß die im vorigen Jahre dem dortigen Univerſitäts-Muſeum für Kunſt und Alterthum zur vorläufigen Aufbewahrung übergebene, von dem verſtorbenen Königl. Griechiſchen Miniſterial- und Bau-Rath Schaubert hinterlaſſene Sammlung griechiſcher Alterthümer Seitens der Schaubert'ſchen Erben durch gerichtliche Verhandlung vom 12. Juli d. J. dem genannten Muſeum förmlich zum Geſchenk gemacht worden iſt. Indem ich dieſer Schenkung ſo wie der damit verknüpften Bedingung, daß das Kunſt- und Alterthums-Muſeum der dortigen Univerſität die geſchenkte Sammlung unter dem Namen: „Schaubert'ſche Sammlung" als unveräußerliches untheilbares Eigenthum in ihrer Integrität zu erhalten und für die Conſervirung des Andenkens an den Erblaſſer und die Stifter Sorge zu tragen verpflichtet ſein ſoll, hiermit meine Genehmigung ertheile, erſuche ich Ew. Excellenz ergebenſt den Schaubert'ſchen Erben für die durch ihre ſchätzbare Schenkung der dortigen Univerſität und insbeſondere dem genannten Muſeum bethätigte Theilnahme meinen Dank gefälligſt auszudrücken.

Berlin, den 30. November 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Univerſitäts-Curator ꝛc. zu Breslau.
23,136. U.

---

23) Statut für das hiſtoriſche Seminar der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität in Bonn.

§. 1. Das hiſtoriſche Seminar hat den doppelten Zweck, in die Methode der hiſtoriſchen Forſchung einzuführen und künftige Gymnaſiallehrer für den Unterricht im hiſtoriſchen Fache vorzubereiten.

§. 2. Es zerfällt hiernach in zwei Abtheilungen, deren Arbeiten unabhängig von einander betrieben werden.

§. 3. Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar geſchieht bei der Direction, welche bei vorhandener hinreichender Vorbildung die Zulaſſung ausſpricht. Die Wahl der Abtheilung, welcher er angehören will, ſteht dem Eintretenden frei. Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet. Mit dem Schluſſe des Semeſters kann jedes Mitglied austreten.

§. 4. Jedes Mitglied verpflichtet ſich, die ihm zugewieſenen Arbeiten, Vorträge, Forſchungen zur rechten Zeit zu erledigen und den

Weiſungen des leitenden Directors in den Angelegenheiten des Seminars pünktlich Folge zu leiſten. Auf fortgeſetztes regelwidriges Benehmen kann die Excluſion aus dem Seminar verfügt werden.

§. 5. In der erſten Abtheilung findet in der Regel wöchentlich einmal eine Zuſammenkunft ſtatt; es werden hiſtoriſche Quellen-Schriften geleſen, kritiſche Unterſuchungen angeſtellt, monographiſche Arbeiten nach den Quellen von den Mitgliedern gemacht.

In der zweiten Abtheilung werden, in der Regel in zwei wöchentlichen Stunden, entſprechend dem Gymnaſialunterricht in den verſchiedenen Klaſſen, Vorträge gehalten oder ſchriftliche Ausarbeitungen in demſelben Sinne gemacht, ſo wie auf die Erwerbung der für dieſen Zweck erforderlichen Quellenkunde und fortſchreitenden Litteraturkenntniß Bedacht genommen.

§. 6. Am Schluſſe jedes Semeſters erhalten die beſten Arbeiten beider Abtheilungen Prämien bis zum Geſammtbetrage von Hundert Thalern. Wenn in einem Semeſter dieſe Summe oder ein Theil derſelben nicht zur Vertheilung kommt, ſo fällt der Reſt an die Univerſitäts-Bibliothek zur Anſchaffung hiſtoriſcher Werke.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

24) Statut der Nitzſch-Stiftung.

Zur Feier des funfzigjährigen akademiſchen Amts-Jubiläums, am 16. Juni 1860, des Königlichen Ober-Conſiſtorial-Rathes, ordentlichen Profeſſors der Theologie und Propſtes zu St. Nicolai und St. Marien, Herrn Dr. Carl Immanuel Nitzſch in Berlin, beſchloß die Berliniſche Synode in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1860, eine Stiftung für wiſſenſchaftliche Theologie zu begründen, welche den Namen Nitzſch-Stiftung führen, und deren nähere Tendenz anzugeben, dem Herrn Jubilar anheimgeſtellt werden ſollte. Durch einen im Februar 1860 vom Comité der Synode erlaſſenen Aufruf an die evangeliſche Geiſtlichkeit Preußens wurde zur Betheiligung aufgefordert. Aus der Geſammtſumme der eingegangenen Beiträge, welche der Rechenſchafts-Bericht vom 16. November 1860 nachweiſt, iſt das Kapital der Stiftung gebildet worden, welches gegenwärtig 2900 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen beträgt.

Für dieſe Nitzſch-Stiftung iſt von dem Propſte Dr. Nitzſch, welchem auf Lebenszeit das Recht vorbehalten bleibt, ſelbſt den Stipendiaten zu wählen, das nachſtehende Statut feſtgeſetzt worden.

§. 1.

Von den Zinſen des Kapitals der Nitzſch-Stiftung wird ein Stipendium in dem jährlichen Betrage von achtzig Thalern (80 Tha-

lern) auf ein Jahr verliehen. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten den 1. April und 1. October praenumerando.

Fernere Verleihung an denſelben Empfänger iſt zuläſſig.

§. 2.

Der Stiftungsfonds wird durch Kapitaliſirung des Zinsbetrages, welcher nach Abzug der im §. 1 bezeichneten achtzig Thaler übrig bleibt, ſo lange erhöht, bis von den Zinſen ein zweites Stipendium von achtzig Thalern gegründet werden kann. Zur Gründung eines dritten Stipendii ſoll erſt geſchritten werden, wenn die beiden erſten, jedes auf zweihundert Thaler, haben erhöht werden können.

§. 3.

Sollte das Stipendium in dem einen oder andern Jahre nicht zur ſtiftungsmäßigen Verwendung kommen, ſo wird ſein Betrag für die Dauer ſolcher Vacanz dem Stiftungsfonds zugeſchlagen.

§. 4.

Die Nitzſch-Stiftung wird von einem Curatorio verwaltet, welches aus folgenden Mitgliedern beſteht:

1) dem Propſte von St. Nicolai und St. Marien als Vorſitzenden;
2) dem älteſten männlichen, in Berlin wohnhaften Nachkommen des Jubilars;
3) dem Superintendenten der Berliner Stadt-Diöces;
4) dem Archidiaconus von St. Nicolai;
5) dem Archidiaconus von St. Marien;
6) einem Geiſtlichen Berlins, der vom Curatorio gewählt wird und in der Regel Rendant und Schriftführer der Stiftung iſt;
7) dem Vorſitzenden des Kirchen-Vorſtandes von St. Nicolai.*)

§. 5.

Das Curatorium verſammelt ſich jährlich wenigſtens zweimal, im März und September, kann aber vom Vorſitzenden ſo oft zuſammenberufen werden, als es das Wohl der Stiftung erfordert.

Der Rendant der Stiftung hat alljährlich, und zwar in den erſten ſechs Wochen nach Ablauf des betreffenden Jahres, dem Curatorio Rechnung zu legen; ein anderes Mitglied des Curatorii hat die Rechnung zu revidiren und jährlich einmal auch die Kaſſe.

§. 6.

Der Zweck der Stiftung iſt, tüchtigen Privat-Docenten der evangeliſchen Theologie durch Verleihung des Stipendii in der Ausübung ihres Berufes zu Hülfe zu kommen.

§. 7.

Unter den vom Vorſitzenden in Vorſchlag gebrachten Bewerbern wählt das Curatorium durch Stimmenmehrheit. Das Stipendium

*) Dieſe Beſtimmung ad 7 tritt jedoch erſt nach dem Tode oder dem Austritt des Stadtraths Dr. Noth aus dem Curatorio in Kraft, da derſelbe zum lebenslänglichen Mitgliede gewählt iſt.

kann nur einem zur Zeit der Verleihung dem preußiſchen Staate angehörigen Privat-Docenten der evangeliſchen Theologie an einer preußiſchen Univerſität verliehen werden; gehört derſelbe der Familie des Jubilars an, ſo ſoll er vor allen andern den Vorzug haben, gleichviel auf welcher preußiſchen Univerſität er lehrt. Im Uebrigen ſollen die Univerſitäten in folgender Ordnung berückſichtigt werden: Berlin, Bonn, Halle, Greifswalde, Breslau, Königsberg.

§. 8.

Ueber die Würdigkeit der Bewerber, wenn ſie nicht hinreichend bekannt ſind, unterrichtet ſich das Curatorium durch Nachfrage bei der theologiſchen Facultät der betreffenden Univerſität.

§. 9.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen, wenn derſelbe von der preußiſchen zu einer ausländiſchen Univerſität übergeht, oder in ein Pfarramt eintritt, oder einen ſeiner Stellung unwürdigen Wandel führt.

§. 10.

Sollten im Laufe der Zeit Abänderungen dieſes Statuts nöthig werden, ſo können ſolche vom Curatorio, jedoch nur mit Stimmeneinigkeit, vorgenommen werden.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Das Curatorium der Nitzſch-Stiftung.

Dr. Nitzſch,
Propſt.

Schultz,
Superintendent der Berliner Stadt-Diöces.

Schweder,
Archidiakonus an St. Nicolai.

Müllenſiefen,
Archidiakonus an St. Marien.

Th. Hübner,
Prediger an der Louiſenſtadt-Kirche.

Dr. Noht,
Stadtrath.

Nachdem die Nitzſch-Stiftung durch die Allerhöchſte Ordre vom 26. v. M., welche alſo lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich der zur Feier des funfzigjährigen akademiſchen Amts-Jubiläums des Propſtes von Berlin, Ober-Conſiſtorial-Rathes und Profeſſors Dr. Nitzſch, unter der Benennung: „Nitzſch-Stiftung“ zum Beſten inländiſcher Privat-Docenten der Theologie gegründeten Stiftung die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Oſtende, den 26. Auguſt 1861.

(gez.) Wilhelm.

Für den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(ggz.) Graf von Schwerin.

An den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.“

die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, bestätige ich hierdurch das vorstehende Statut vom 24. Januar d. J. mit der Maßgabe, daß Abänderungen desselben der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten bedürfen.

Berlin. den 10. September 1861.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Keller.

---

25) Uebergangsbestimmung wegen Nachprüfungen der Studirenden der Medicin.

(Centralblatt pro 1861 Seite 582 Nr. 224.)

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die gefälligen Berichte vom 9. v. M. und 4. d. M., daß diejenigen Studirenden der Medicin auf der dortigen Universität, welchen bei Abhaltung des Tentamen philosophicum eine Nachprüfung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie, Zoologie, Botanik oder Mineralogie auferlegt war, diese Nachprüfung in demjenigen Fache oder in denjenigen Fächern, worin sie früher nicht genügt haben, bei der für die Abhaltung des Tentamen physicum angeordneten Commission zu bestehen haben.

Hiernach ersuche ich Ew. Excellenz, die medicinische Facultät auf ihren Bericht vom 21. October d. J. gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 9. December 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. in Königsberg.
26,129. U.

---

26) Zuſammenſtellung der im Winter-Semeſter $18\frac{6}{61}$ auf den Preußiſchen Univerſitäten immatriculirten inländiſchen Studirenden der evangeliſchen Theologie.

(Centralblatt pro 1861 S. 523 Nr. 199.)

Es waren immatriculirt auf der Univerſität

zu Berlin	345
„ Halle	388
„ Bonn	70
„ Greifswald	25
„ Breslau	113
„ Königsberg	119
überhaupt	1060
Im Sommer-Semeſter 1861 betrug die Zahl	1038
mithin ſind im Winter-Semeſter $18\frac{6}{61}$ mehr	22.

27) Nachweiſung über die Zahl der bei den mediciniſchen Facultäten der Univerſitäten ſtattgehabten Doctor-Promotionen.

Univerſität zu	Winter-Semeſter $18\frac{57}{58}$	Sommer-Semeſter 1858	Winter-Semeſter $18\frac{58}{59}$	Sommer-Semeſter 1859	Winter-Semeſter $18\frac{59}{60}$	Sommer-Semeſter 1860
Greifswald	14	14	20	14	12	18
Halle	5	2	7	—	2	9
Breslau	15	21	15	9	6	12
Königsberg	5	5	6	2	10	3
Berlin	122		126		134	
Bonn	11		—	7	17	
Summe	214		206		223	

28) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von April 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1861 Seite 404 Nr. 155.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Sommersemester 1861	22	1	23	14	1	15	146	8	154	80	18	98	290	3	293
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	25	2	27	9	—	9	154	13	167	75	16	91	294	18	312
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	3	1	4	—	—	—	8	5	13	—	—	—	4	15	19
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	—	—	5	1	6	—	—	—	5	2	7	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Sommersemester 1861	410	44	454	54	4	58	44	3	47	145	13	158	717	6	723
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	388	36	424	49	—	49	40	5	45	152	13	165	683	3	686
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	7	—	—	—
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	22	8	30	5	4	9	4	—	2	—	—	—	34	3	37
3. Universität zu Breslau.															
Sommersemester 1861	262	2	264	121	4	125	101	10	111	274	22	296	796	76	872
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	285	1	286	141	6	147	108	11	119	271	32	303	855	69[1])	924
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	23	—	22	20	2	22	7	1	8	—	10	7	59	—	59
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Sommersemester 1861	123	—	123	71	2	73	105	9	114	104	5	109	419	13	432
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	119	—	119	70	2	72	102	12	114	102	4	106	411	37	448
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	24	16
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	4	—	4	1	—	1	3	—	—	2	1	3	8	—	—

1) Darunter 58 nicht immatriculirte Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Sommersemester 1861	321	45	366	288	89	377	236	54	290	380	129	509	1542	741	2283
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	345	62	407	340	143	483	246	61	307	449	162	611	1808	787[1])	2595
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	24	17	41	52	54	106	10	7	17	69	33	102	266	46	312
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Sommersemester 1861	281	13	294	106	18	124	117	4	121	205	92	297	836	21	857
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	287	7	294	104	14	118	114	5	119	204	87	291[2])	822	45[3])	867
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	24	10
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	6	—	2	4	6	3	—	2	1	5	6	14	—	—
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Sommersemester 1861	215	47	262	—	—	—	—	—	—	227	5	232	494	8	502
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	238	39	277	—	—	—	—	—	—	244	27	271	548	5	553
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	23	—	15	—	—	—	—	—	—	17	22	39	54	—	51
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Sommersemester 1861	1634	152	1786	654	118	772	749	88	837	1415	284	1699	5094	868	5962
Wintersemester 18$\frac{61}{62}$	1687	147	1834	713	165	878	764	107	871	1497	341	1838	5421	964	6385
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin mehr . . .	53	—	48	59	47	106	15	19	34	82	57	139	327	96	423
Im Wintersem. 18$\frac{61}{62}$ mithin weniger . .	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter 101 Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 83 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc., 416 Eleven der Bau-Akademie, 43 Bergeleven, ꝛc.

2) Darunter 73, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

3) Darunter 22 Pharmaceuten.

29) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer bei den Univerſitäten und der Akademie zu Münſter im Winter-Semeſter $18\frac{6}{6}\frac{1}{7}$.

(Centralblatt pro 1861 Seite 406 Nr. 156.)

Univerſität resp. Akademie zu	Theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Zuſammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Perſonal für Kunſt-Unterricht.
	ordentlicher Profeſſoren.	außerordentlicher Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentlicher Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentlicher Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentlicher Profeſſoren	außerordentlicher Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentlicher Profeſſoren.	außerordentlicher Profeſſoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	5	1	1	6	3	6	13	3	3	29	7	11	1	2
Halle	6	4	3	4	1	2	7	1	5	14	8	7	31	14	17	1	4
Breslau { evang.	6	3	1	5	2	3	6	1	14	18	6	13	41	12	33	7	7
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	5	1	1	9	1	4	16	4	10	34	9	15	1	2
Berlin	6	6	3	11	2	9	12	8	22	26*)	30	31	55	46	65	3	4
Bonn { evang. . .	6	1	1	7	2	1	8	3	3	27	10	11	55	17	17	3	4
Bonn { kathol. . .	7	1	1														
Münſter	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	3	4	12	5	5	1	—
Summe	51	20	13	37	9	17	48	17	54	121	64	79	257	110	163	17	23
Summe im Sommerſemeſter 1861	49	22	13	35	11	17	48	17	48	121	66	77	253	116	155	17	23
Im Winterſemeſter $18\frac{4}{6}\frac{1}{2}$ { mehr . .	2	—	—	2	—	—	—	—	6	—	—	2	4	—	8	—	—
Im Winterſemeſter $18\frac{4}{6}\frac{1}{2}$ { weniger .	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—

*) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

30) Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Unterrichts-Anſtalten.

Die Verfügung vom 7. Juli 1823, die Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Schulen betreffend, findet, wie ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwiedere, nicht nur auf Gymnaſien Anwendung, ſondern ebenſo auf Progymnaſien, Real- und höhere Bürgerſchulen. Eine neue Feſtſetzung über denſelben Gegenſtand jetzt zu treffen, muß ich Bedenken tragen, da, wie dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium bekannt

iſt, in den Entwurf eines Unterrichtsgeſetzes für die höheren Schulen eine Beſtimmung auch über die Kündigungsfriſt aufgenommen worden iſt. Hienach empfehle ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, nach wie vor und bis auf Weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich iſt, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu laſſen, daß ſoviel wie möglich ebenſowohl das Intereſſe der Lehrer wie der Anſtalten gewahrt werde.

Berlin, den 18. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
26,756. U.

---

31) Erfüllung der Miliairpflicht vor definitiver Anſtellung im Schulfache.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat aus Anlaß eines ſpeciellen Falles durch Verfügung vom 13. Januar 1862 (Nr. 26799) dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. den generellen Auftrag ertheilt, dafür zu ſorgen, daß an den Unterrichts-Anſtalten ſeines Reſſorts fortan kein Lehrer definitiv angeſtellt werde, welcher nicht zuvor ſeiner Militairpflicht im ſtehenden Heer genügt hat, oder von derſelben definitiv befreit iſt.

---

32) Körperliche Züchtigungen in höheren Unterrichts-Anſtalten.

Nach den dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugekommenen Mittheilungen ſind neuerdings insbeſondere von jüngern Lehrern an höhern Lehranſtalten körperliche Züchtigungen der Schüler häufig angewendet worden, wozu die in manchen Anſtalten vorhandene, die Disciplin erſchwerende Claſſen-Frequenz die Veranlaſſung gegeben haben mag.

In Folge deſſen hat der Herr Miniſter durch Reſcript vom 26. November d. J. (U. 23,487) angeordnet, daß den Lehrer-Collegien die in der Directoren-Inſtruction der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1824 §. 12 enthaltenen disciplinariſchen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Euer Wohlgeboren ſetzen wir von dieſer Beſtimmung Behufs weiterer Veranlaſſung und Nachachtung in Kenntniß, indem wir Ihnen zugleich die Aufrechthaltung der, dem Mißbrauch des Straf-

rechts in der gedachten Instruction vom 10. Juni 1824 entgegentretenden Anordnungen zur Pflicht machen.

Berlin, den 12. December 1861.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

---

33) Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen an Realschulen zweiter Ordnung.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei den Realschulen zweiter Ordnung die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen so viel wie möglich zu verhindern ist. Da jedoch das Reglement vom 6. October 1859 in III. §. 2 und 3 den Anstalten gedachter Kategorie in Einrichtung des Lehrplans, mit ausdrücklicher Beziehung auch auf das Lateinische, eine größere Freiheit gestattet, so kann bei denselben der Unterricht in dieser Sprache nicht für obligatorisch gelten. Demgemäß wird es auch bei der Realschule zu N. nicht zu untersagen sein, in einzelnen Fällen auf den Wunsch der betreffenden Eltern, Schüler davon zu dispensiren, vorausgesetzt daß sie während der Zeit der lateinischen Lehrstunden anderweitigen Unterricht erhalten.

Berlin, den 24. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
821. U.

---

34) Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

§. 1.

Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2.

Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3.

Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4.

Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5.

Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6.

Der Aufenthalt im Convict wird auf 1½ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7.

Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der practischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8.

Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und practischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§. 9.

Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in practischen Uebungen.

§. 10.

Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichtes zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

§. 11.

Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden practischen Uebungen bestehen:

a. in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
b. in practischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen),
c. in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors,

d. in Abhaltung einzelner Unterrichtsſtunden, vorzugsweiſe in der Religion,
e. in der von Zeit zu Zeit ſtattfindenden Abhaltung gemeinſamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
f. in periodiſchen Conferenzbeſprechungen, welche der Geiſtliche Inſpector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Anſprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktiſche, pädagogiſche und beſondere Disciplinarfragen.

Dieſe Conferenzverhandlungen ſind jedesmal von einem der Candidaten ſchriftlich in einem beſonderen Protokollbuch wieder zu geben und müſſen dem Probſt und Director des Kloſters, ſo oft er es verlangt, von dem Geiſtlichen Inſpector zur Einſicht vorgelegt werden.

§. 12.

Die ſpeciellen Beſtimmungen zu §. 11 c., d., e. ſtehen dem Geiſtlichen Inſpector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probſtes und Directors vorher einzuholen.

§. 13.

Den Unterrichtsſtunden und den geiſtlichen Anſprachen (§. 11 d., e.) hat der Geiſtliche Inſpector ſo oft wie möglich perſönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geiſtliche Inſpector anderweitig beſchäftigt iſt, haben die Candidaten ſich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Beſtimmungen, ſowie den beſonderen Anordnungen des Probſtes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14.

Die Candidaten ſind an eine beſondere dieſem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptſächlich dem Geiſtlichen Inſpector als ihrem nächſten Vorgeſetzten obliegt.

§. 15.

In dem Probſt und Director des Kloſters haben ſie den gemeinſamen Vorgeſetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16.

Dem Probſt und Director liegt ob, Behufs des nach §. 7 von ihm und dem Geiſtlichen Inſpector gemeinſchaftlich auszuſtellenden Zeugniſſes nicht nur die Unterrichtsſtunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu beſuchen und an dieſe Beſuche Rath und Belehrung zu knüpfen, ſondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausſtellung jenes Zeugniſſes eine oder mehrere Probelectionen in ſeiner und des Geiſtlichen Inſpectors Gegenwart halten zu laſſen.

§. 17.

Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geiſtlichen Inſpectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältniſſe betroffen werden, hat ſich der Inſpector zuvörderſt der Zuſtimmung des Probſtes zu verſichern.

§. 18.

Unter dem Vorſitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Conferenz der ſämmtlichen am Convict beſchäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probſtes und Directors des Kloſters ſtatt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convictes erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauſcht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derſelben beſprochen werden. Aus beſonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19.

Der Geiſtliche Inſpector erſtattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder deſſelben, welcher uns durch den Probſt und Director und von uns urſchriftlich dem Herrn Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abſchriftlich dem Königlichen Conſiſtorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium..
(gez.) von Witzleben.

Vorſtehendes Statut wird auf Grund der durch das Reſcript des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. October 1861.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Witzleben.

Haus-, Studien und Lebensordnung für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben ſich aus dem Statut deſſelben, welches jedem Candidaten bei ſeinem Eintritt zur ſorgfältigſten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird.

Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a. Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlszeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnen-Inspectoren gegeben werden.

b. Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schul-Communionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen.

c. An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird.

d. Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Klassen (vergl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden.

e. Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

35) Empfehlung eines Planiglobs.

Der Lehrer Franke in Schweidnitz hat in dem Verlag von Brockhaus zu Leipzig einen Planiglob in zwei Wandkarten und 18 Blättern herausgegeben, welcher nach sachverständigem Gutachten ein großentheils neues und zweckmäßiges Lehrmittel für den Unterricht in der Geographie bildet.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, die

Seminarien der dortigen Provinz empfehlend auf dieſes Unterrichtsmittel aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

23,551. U.

---

36) Schullehrer-Wittwen-Kaſſen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 22 Nr. 11.)

An der bezeichneten Stelle iſt ein Gutachten abgedruckt, in welchem nachzuweiſen verſucht wird, nach welchen Grundſätzen bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Wittwen- und Waiſen-Penſionen zu verfahren iſt. Dieſe die Intereſſen des Lehrerſtandes tief berührende und der öffentlichen Discuſſion vielfach unterzogene Angelegenheit bedarf, um die Kaſſen für die Dauer ſolvent zu erhalten, der genaueſten und vielſältigſten Erwägung. Durch das hier unten abgedruckte neuere Gutachten wird hierzu ein Beitrag geliefert, nach welchem früher aufgeſtellte Anſichten eine theilweiſe Modification und Ergänzung erfahren.

Die Königliche Regierung zu Stettin beantragt in dem Bericht vom 14. November pr. die Erhöhung der von der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anſtalt ihres Bezirks zu gewährenden Penſionen von 12 Thlr. jährlich auf 16 Thlr. — Dem Antrage ſind ſtatiſtiſche Tabellen, auf Grund welcher die Leiſtungsfähigkeit der Anſtalt in rationeller Weiſe berechnet werden könnte, nicht beigefügt, vielmehr begründet denſelben das Curatorium der in Rede ſtehenden Anſtalt in dem Protokoll vom 3. November 1860 durch allgemeine Erwägungen, deren Unzulänglichkeit zur Feſtſtellung der Leiſtungsfähigkeit der Kaſſe bei einer gleichen Veranlaſſung ſchon in dem Gutachten des Rechnungsraths Brune vom 18. Februar 1853 hervorgehoben ſind, die Königliche Regierung aber durch Vergleichung der Zuſtände dieſer Anſtalt mit denen der Schullehrer-Wittwen-Kaſſe im Regierungsbezirk Minden, wie ſolche in einem darüber veröffentlichten Gutachten vom 23. April 1860 dargelegt ſind.

In beiden Fällen wird die Zahlungspflicht der Kaſſe im Beharrungszuſtande zu ermitteln und aus dieſer darzuthun verſucht, was die Kaſſe jetzt zu leiſten im Stande iſt. Das Curatorium nimmt an, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Mitgliederzahl von 1000 erreicht iſt, bis zum Beharrungsſtande noch 30 Jahre vergehen werden, und daß dann auf 1000 Mitglieder 400 Wittwen fallen, die Königliche Regierung aber berechnet nach Analogie des Gutachtens über die Mindener Anſtalt, welches den Beharrungszuſtand in das 28ſte Geſchäftsjahr verlegt, die ſchließlich dauernde Zahlungs-

pflicht auf 354 ganze Penſionsraten bei 1350 Mitgliedern. In beiden Fällen ſind jedoch die Grundlagen der Annahmen mehr oder weniger irrthümliche, ſowohl in Bezug auf den Zeitpunkt des Beharrungszuſtandes, als auf das demnächſtige Verhältniß zwiſchen Zahlenden und Empfängern. Es handelt ſich hier um eine Wittwen-Kaſſe mit einer nach einigen, in dem Regierungsbericht nicht näher angegebenen Jahren conſtanten Mitgliederzahl. Für ſolche Kaſſen iſt durch Rechnung feſtgeſtellt, und auch ohne Rechnung leicht zu erkennen, daß die Zahl der Wittwen noch ſo lange ſteigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl conſtant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden ſind. Wenn demnach zum Beiſpiel in dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl conſtant wird, die Frauen durchſchnittlich, wie jetzt, 38 Jahr alt ſind, ſo würden von dieſem Zeitpunkte ab noch 55 bis 60 Jahre bis zum Beharrungszuſtande vergehen, da nach den für Wittwen-Kaſſen beſonders bewährten Brune'ſchen Sterblichkeits-Tabellen von 10,000 im 16ten Lebensjahre lebenden Frauen noch

24	das	95ſte	Lebensjahr,
14	=	96ſte	=
7	=	97ſte	=
3	=	98ſte	=
1	=	99ſte	=

vollenden.

Was das Verhältniß zwiſchen Zahlenden und Empfängern anbetrifft, ſo ſind die aus den Lebens- und Sterbenswahrſcheinlichkeiten verbundener Perſonen ſich ergebenden Rechnungs-Reſultate durchaus abhängig von dem Alter jener Perſonen zur Zeit des Beitritts reſp. der Verheirathung nach dem Beitritt. So findet ſich beim Anfangs-Alter des Mannes von 30 und dem der Frau von 25 Jahren im Beharrungszuſtande das Verhältniß zwiſchen ſtehenden Ehen und Wittwen wie 1000 : 435, und bei den Anfangs-Altern von reſp. 27 und 23 Jahren (alſo bei einem nur 4jährigen Altersunterſchiede) nur wie 1000 : 401. Es kann alſo unmöglich der von dem Curatorium zur Anwendung gebrachte Satz, daß in einer Wittwen-Kaſſe auf 10 Mitglieder durchſchnittlich 4 Waiſen kommen, als ein allgemein gültiger hingeſtellt werden. Dieſe, von dem Curatorium einem Aufſatze des Provinzial-Schulraths Otto Schulz entlehnte Annahme ſoll aber auch ohne Zweifel nur Anwendung finden auf das Verhältniß zwiſchen ſtehenden Ehen und Wittwen, während bei der hier in Rede ſtehenden Kaſſe neben den Ehemännern auch noch die Wittwer und Junggeſellen zu Gunſten der Ehepaare zahlungspflichtig ſind, ein Umſtand, der bei der Zahlen-Combination des Curatoriums ganz überſehen zu ſein ſcheint.

Um für Erwägungen, wie ſie das Curatorium vorträgt, einen

ſicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, iſt es nothwendig, ſich an der Hand von Mortalitätstafeln die ſucceſſive Steigerung der Wittwenlaſt durch Zahlen zur Anſchauung zu bringen. Supponirt man einen alljährlich gleichmäßigen Beitritt neuer Mitglieder, ſo ergeben ſich bei Anwendung der Brune'ſchen Mortalitätstafeln und bei einem hier der Regel nach wohl als zutreffend anzunehmenden durchſchnittlichen Anfangs-Alter der Männer von 30 und der Frauen von 25 Jahren als Verhältnißzahlen für die ſtehenden Ehen und die Wittwen

im	1.	Geſchäftsjahr	0,000
=	6.	=	0,020
=	11.	=	0,043
=	16.	=	0,069
=	21.	=	0,100
=	26.	=	0,136
=	31.	=	0,178
=	36.	=	0,226
=	41.	=	0,281
=	46.	=	0,335
=	51.	=	0,382
=	56.	=	0,412
=	61.	=	0,428
=	66.	=	0,433
=	71.	=	0,4346
=	73.	=	0,4347

womit das Verhältniß conſtant bleibt. Es würden hier alſo im Beharrungsſtande auf 1000 ſtehende Ehen 435 Wittwen kommen. Will man hiernach einen Satz aufſtellen, nach welchem mit einigem Anſpruch auf Sicherheit die Zahlungspflicht der Kaſſe zur Zeit des Beharrungszuſtandes geſchätzt werden ſoll, ſo würde man denſelben dergeſtalt ausdrücken müſſen, daß auf 2 Ehen 1 Wittwe fällt. Dies iſt auch in der That für ſolche Schätzungen die gewöhnliche Annahme.

Es kommt aber hierbei noch 1 Moment in Betracht, welches in der Vorlage nicht genügend berückſichtigt iſt, nämlich die Verpflichtung der Kaſſe zur Zahlung von Waiſenpenſionen, für welche, da ſie nicht inbegriffen ſind, in dem eben angedeuteten Verhältniß zwiſchen ſtehenden Ehen und Wittwen, die Ausgabe beſonders veranſchlagt werden muß.

Mit dieſem Ergebniß harmonirt das Gutachten, auf welches die Königliche Regierung ihre Anträge ſtützt, allerdings nicht, da daſſelbe den Beharrungszuſtand bereits in das 28. Geſchäftsjahr verlegt und in demſelben das Verhältniß zwiſchen Mitgliedern und zu zahlenden vollen Penſionen wie 610 : 140 findet. Bei näherem Eingehen auf den Inhalt dieſes Gutachtens findet ſich indeſſen

1) daß bei Vorführung der Leiſtungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt eine Societät von 2700 Ehen in Betracht genommen worden, welche ſucceſſive ausſtirbt, während die Mindener Elementar-Lehrer-Wittwen-Kaſſe eine ſich beſtändig, theils durch den Zugang neuer Stellen, theils durch den Zugang neuer Mitglieder in Stelle verſtorbener, recrutirende Societät iſt. Es handelt ſich hier alſo um zwei vollſtändig verſchiedene Verhältniſſe, deren Vergleichung natürlich nichts beweiſen kann. Außerdem aber würde es auch noch darauf ankommen, mit welchen Anfangs-Altern die 2700 Ehen der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt ihre Societät begonnen haben; denn für alle Verhältniſſe iſt der Satz, daß bereits mit dem 28. Geſchäftsjahre eine (ausſterbende) Wittwenkaſſen-Societät ihren Culminationspunkt erreicht habe, nicht zutreffend.

Bei den Anfangsaltern der Männer von 30 und denen der Frauen von 25 fällt zum Beiſpiel in einer ſucceſſive ausſterbenden Societät nach den Brune'ſchen, aus den Erfahrungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt berechneten Sterblichkeitstafeln die höchſte Zahl von gleichzeitig vorhandenen Wittwen (von urſprünglich 1000 Ehen 325 Wittwen) erſt in das 40., 41. und 42. Geſchäftsjahr. Es iſt aber, und das iſt hier das Weſentliche,

2) dieſe höchſte Zahl gleichzeitig vorhandener Wittwen in einer ausſterbenden Societät keineswegs identiſch mit dem Beharrungszuſtande einer ſich beſtändig durch den Zugang neuer Mitglieder, in Stelle der abſterbenden, recrutirenden Societät mit feſtſtehender Mitgliederzahl, für welche allein der oben aufgeſtellte Satz gilt, daß die Zahl der Wittwen ſo lange ſteigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl conſtant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden ſind. Wenn das Gutachten daher annimmt, daß die Mindener Wittwenkaſſe im 28. Jahre, das heißt gleichzeitig mit dem Culminationspunkte der Wittwenlaſt der hier vorgeführten, ſucceſſive ausſterbenden Societät ihren Beharrungszuſtand erreicht, mit dem Satze von 610 Mitgliedern zu 140 Wittwen, ſo mußte dies — auch abgeſehen von der nicht erſchöpfenden Form der Rechnung — nothwendig zu unrichtigen Reſultaten führen.

Bei einer anderweiten Durchrechnung unter Zuhülfenahme des von der Königlichen Regierung zu Minden in dem Bericht vom 5. Auguſt 1858 beigebrachten allerdings nicht ganz vollſtändigen ſtatiſtiſchen Materials für den Jahresſchluß 1856, ergiebt ſich auch in der That bei Fortgewährung der berechneten Penſion von 24 Thlr. ein Deficit von circa 16,000 Thlr., ein Reſultat, welches ſich in Folge des Umſtandes, daß die erhöhte Penſion erſt vom 1. Januar 1860 ab gezahlt wird, zwar etwas verbeſſert, aber nicht ausgleicht, und höchſtens nur die Gewährung einer Penſion von 20 Thlr. geſtattet.

Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß, wenn auch die Voraussetzungen der Vorlagen als zutreffend nicht anzuerkennen sind, sofern nur das Verhältniß zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten, sowie die Altersverhältnisse der Ehepaare bei der hier in Rede stehenden Kasse sich nicht besonders ungünstig herausstellen, bei der eine längere Reihe von Jahren hindurch gewährten sehr geringen Pension und dem in Folge dessen erheblichen Betrage des bereits angesammelten Kapitals sich eine nicht unwesentliche Erhöhung der Pensionsraten berechnen lassen wird.

Eine blos überschlägliche Rechnung ergiebt folgendes Resultat:

Nach den statistischen Nachrichten aus dem Jahre 1853 befanden sich unter 898 Mitgliedern 804 Verheirathete und 94 Wittwer und Junggesellen. Wendet man daher das Verhältniß 9 : 1 auf die nach dem Bericht der Königlichen Regierung dauernd in Aussicht zu nehmenden 1350 Mitglieder an, so ergeben sich 1200 Ehepaare, und im Beharrungszustande auf 2 Ehen 1 Wittwe, also überhaupt 600 Wittwen, welche à 16 Thlr. eine jährliche Ausgabe von 9600 Thlr. und im 4procentigen Kapitalwerthe 240,000 Thlr. in Anspruch nehmen.

Hierzu treten nach den Angaben des Berichts vom 14. November pr. auf 610 etwa 20, also bei 1350 Mitgliedern etwa 40 einmalige Pensionszahlungen jährlich, was für die Rechnung ergiebt
$16 \times 40 \times 25 =$ . . . . . 16,000 Thlr.

Die Waisenlast ist in Ermangelung besserer Daten nach den Ergebnissen anderweiter Rechnungen für jede Ehe und den Betrag 1, im Kapitalwerth auf 0,55 Thlr. zu veranschlagen, also für 16 Thlr. auf 8,8 Thlr. und für 1200 Ehen auf . . . . . 10,560 "

Die jährlichen Unkosten des Geschäfts belaufen sich auf 280 Thlr. im Kapitalwerth also auf . . . 7000 "

Es würde mithin ein Kapitalwerth von . . . 273,560 " aufzubringen sein.

Die Einnahmen betragen:

1) von 1350 künftigen Mitgliedern á 2 Thlr.	2700 Thlr.	
2) an Antrittsgeldern sind jährlich zu erwarten 40 × 8 Thlr. . . .	320 "	
Es ist nämlich, da nach der Statistik von 1853 das Durchschnitts-Alter der Männer zur Zeit des Beitritts 30 Jahr betrug, und deren mittlere Lebens-		
Latus	3020 Thlr.	

Transport	3020 Thlr.	273,560 Thlr.

dauer nach Brune's Tabellen = 32,687 ist, auf einen jährlichen Zugang von 40 Mitgliedern, in Folge Absterbens älterer, zu rechnen.

3) Die Neben-Einnahmen der Kasse betragen nach dem vorliegenden Bericht zusammen . . . . . 618 =

Summa . . 3638 Thlr.

Das ist im 4 proc. Kapitalwerth 90,950 Thlr.

Das gegenwärtige Kapital-Vermögen beträgt . . . . . 75,000 =

Summa . . 165,950 =

Es müssen also bis zum Beharrungsstande noch aufgebracht werden . . . . . 107,610 =

Da der Beharrungszustand der Kasse, je nachdem die Mitgliederzahl früher oder später constant wird, erst in etwa 60 bis 70 Jahren zu erwarten ist, die Kasse aber gegenwärtig noch jährlich ca. 4000 Thlr zu kapitalisirende Ueberschüsse liefert, diese auch erst später allmälig geringer werden können, so hat es mit Rücksicht auf die durch Rechnung von Zins auf Zins innerhalb der angedeuteten Zeit in Aussicht stehende Kapitalmehrung (bei Kapitalisirung von jährlich nur 1000 Thlr. erfolgt die Deckung in 42 Jahren, von 2000 Thlr. in 29 Jahren und von 4000 Thlr. schon in 19 Jahren) kein wesentliches Bedenken, die erbetene Erhöhung des Pensionssatzes auf 16 Thlr. jährlich vom 1. Januar d. J. ab zu bewilligen. Es ergiebt indessen die vorstehende Berechnung, wie leicht zu erkennen, nichts weniger als ein erschöpfendes Resultat und namentlich läßt sich auf Grund derselben nicht behaupten, daß den Interessenten auch wirklich das gewährt werde, worauf sie nach Lage der Verhältnisse einen Anspruch haben. Bei der großen Geringfügigkeit der hier gewährten Pension dürfte es aber nothwendig sein, daß hierüber wenigstens kein Zweifel bestehe, weshalb die Erhöhung der Pension nur als eine vorläufige auszusprechen sein wird.

37) Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 552 Nr. 209.)

Auf die Namens des Presbyteriums der evangeliſchen Kirchengemeinde und des Schulvorſtands von N. eingereichte Vorſtellung vom 16. October cr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derſelben nach Einſicht des Berichts der Königlichen Regierung in N., daß die Vorſchriften welche die den Geiſtlichen und Schullehrern zuſtehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, nur auf das Dienſteinkommen zu beziehen ſind, wogegen Geiſtliche und Lehrer geſetzlich verpflichtet ſind, hinſichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegenden Falle iſt daher die größere Gemeinde-Repräſentation und der Schulvorſtand nicht befugt geweſen, den Pfarrer N. von dieſer Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den geſetzlichen Repartitionsmodus überſteigende Belaſtung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeizuführen. Soll dem ꝛc. N. eine beſondere Erleichterung in dieſer Beziehung zu Theil werden, ſo kann dies nur durch Zuwendung einer entſprechenden perſönlichen Gehaltszulage geſchehen.

Berlin, den 28. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Kirchmeiſter Herrn N. in N.
25,807 E. U.

38) Dispenſation der Candidaten des Predigtamts von dem Beſuch eines Schullehrer-Seminars.

(Central-Blatt pro 1859 Seite 745 Nr. 351).

Nach dem Bericht vom 7. Februar v. J. hat das Königliche Conſiſtorium ſeither alle diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche das Examen pro schola beſtanden, als ſolche angeſehen, welche vom ſechswöchentlichen Beſuche eines Schullehrer-Seminars dispenſirt ſeien. Dieſes Verfahren konnte nicht ohne Weiteres als mit den Abſichten des Erlaſſes vom 17. Juni 1842 (Nr. 13301) übereinſtimmend angeſehen werden. Vor meiner Beſchlußnahme auf den Antrag des Königlichen Conſiſtoriums, die ſeither befolgte Praxis als richtig zu genehmigen, habe ich durch die in Abſchrift beifolgende Verfügung (Anlage a) die übrigen Königlichen Conſiſtorien zur gutachtlichen Aeußerung über die vorliegende Frage aufgefordert. Auf Grund der eingegangenen Berichte beſtimme ich nunmehr im Einverſtändniß mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchen-Rath zur Erläuterung des erwähnten Erlaſſes vom 17. Juni 1842, daß behufs Zulaſſung zu der Prüfung pro ministerio nur diejenigen Candidaten des Predigtamtes von der Beibringung eines Zeugniſſes über Abſolvirung eines ſechswöchentlichen Curſus bei einem Schullehrer-Seminar dispenſirt werden dürfen, welche entweder:

1) die Prüfung pro schola beſtanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerſchulen mindeſtens ein Jahr lang verwaltet, oder
2) das Examen pro facultate docendi beſtanden und außerdem das vorgeſchriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anſtalt abgehalten haben.

Die übrigen Fälle, in welchen von dem ſechswöchentlichen Beſuch eines Schullehrer-Seminars dispenſirt werden kann, ſind in dem Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung 1859 Nr. 351 Seite 745 bezeichnet. Zugleich beſtimme ich auf den Antrag des Evangeliſchen Ober-Kirchen-Rathes, daß auch die Mitglieder des hieſigen Domſtiftes, welche den in demſelben eingeführten pädagogiſchen und didactiſchen Curſus abſolvirt haben, fernerhin ohne den vorhergegangenen Beſuch eines Schullehrer-Seminars zu der Prüfung pro ministerio zugelaſſen werden können.

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Conſiſtorium zu N.

24,243. U.

Abſchrift dieſer Verfügung iſt den andern Königlichen Conſiſtorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

---

a.

Unter dem 17. Juni 1842 (Nr. 13,301) iſt ſämmtlichen Königlichen Conſiſtorien Abſchrift eines von dem Königlichen Conſiſtorium zu N. erſtatteten Berichts, die Dispenſationen der Candidaten des Predigtamtes von dem Beſuch eines Schullehrer-Seminars betreffend, ſowie der darauf ergangenen Verfügung mitgetheilt worden.

In der letzteren iſt sub Nr. 1 beſtimmt, daß ſolche Candidaten, welche die Prüfung pro schola beſtanden und ein Lehramt bei Bürger- oder Volksſchulen ein Jahr lang verwaltet haben, von dem Seminarbeſuch dispenſirt werden können.

Nach der Beſtimmung unter Nr. 2 ſoll dieſelbe Vergünſtigung Candidaten der Theologie zugeſtanden werden, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günſtiges Zeugniß beibringen.

Beide Beſtimmungen zuſammengehalten ergeben es als wahrſcheinlich, daß auch bei den unter Nr. 1 genannten Candidaten die Ablegung der Prüfung pro schola nicht als genügend zur Dispenſation angeſehen, ſondern daß neben derſelben practiſches Arbeiten in einer Schule als erforderlich bezeichnet werden ſollte.

Unter Nr. 4 der Verfügung iſt ſodann bemerkt, daß die Wünſche, welche von Ephoren zu Gunſten der Candidaten ihrer Ephorate ausgeſprochen werden, durch die Beſtimmungen ad 1 und 2 als erledigt zu erachten ſeien.

Wird dieſe Beſtimmung mit der ſie veranlaſſenden Stelle Nr. 4 des Berichts verglichen, ſo könnte angenommen werden, daß in der erſteren ein Widerſpruch gegen die Beſtimmung unter Nr. 1 enthalten ſei, indem auf den bloßen Beſitz des Zeugniſſes pro schola hin, wenigſtens wenn daſſelbe ein gutes ſei, ohne ein Jahr practiſcher Arbeit in einer Schule, die Dispenſation ertheilt werden dürfe. Da indeſſen keine Veranlaſſung vorliegt, einen ſolchen verſteckten Widerſpruch zwiſchen den Beſtimmungen einer und derſelben Verfügung vorauszuſetzen, ſo würde angenommen werden können, daß mit der unter Nr. 4 erwähnten Erledigung der Anträge der Ephoren eben eine Zurückweiſung des Antrages, auf Grund des bloßen Zeugniſſes pro schola hin zu dispenſiren, habe ausgeſprochen werden

ſollen, wenn nicht wieder der folgende Satz, daß die Dispenſation nur auf Grund eines guten Zeugniſſes erfolgen ſolle, dieſes zweifelhaft machte.

Ueber dieſe Zweifel und Unbeſtimmtheiten iſt Seitens eines Königlichen Conſiſtoriums Anfrage bei mir erhoben worden, indem daſſelbe bemerkt, daß von ihm ſeither alle diejenigen Candidaten, welche das Examen pro schola beſtanden, als ſolche erachtet worden ſeien, die vom Beſuch eines Schullehrer-Seminars zu entbinden ſeien.

Dieſe Auffaſſung ſteht offenbar mit dem gedachten Reſcript nicht im Einklang, indem jedenfalls nach dieſem nur das Zeugniß mit der Cenſur „gut“ die Dispenſation begründen dürfte.

Ich veranlaſſe das Königliche Conſiſtorium zur Anzeige, wie nach dieſen Beziehungen ſeither in der dortigen Provinz verfahren worden iſt, und nach welcher Seite hin auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine Declaration der Verfügung vom 17. Juni 1842 zweckmäßig und erforderlich erſcheinen dürfte.

Berlin, den 16. März 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
ſämmtliche Königliche Conſiſtorien ausſchließl. des zu N.
4,147. U.

---

39) Unfreiwillige Verſetzung der Elementarlehrer.

Auszug.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Anſicht, daß eine zwangsweiſe Verſetzung der Lehrer geſetzlich unzuläſſig ſei, iſt nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der §. 16 des Disciplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 die mit beſonderen Nachtheilen verbundene Strafverſetzung der Elementarlehrer, inſoweit ſie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disciplinarverfahrens ausſchließt, ſo läßt doch der §. 87 ad 1 eine Verſetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienſteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskoſten, im Intereſſe des Dienſtes zu. Daß dieſe letztere Beſtimmung auf Beamte ſowohl in mittelbarem,

als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergiebt der §. 94 l. c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,695. U.

V. Elementarschulwesen.

40) Stand des evangelischen Elementarschulwesens im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem wir sämmtliche Berichte über die termino Ostern dieses Jahres von den Schulrevisoren abgehaltenen Schulprüfungen unsers Aufsichtsbezirks eingesehen und in Betreff vieler einzelnen Schulen an die Herren Ephoren speciell verfügt haben, lassen wir nachstehende allgemeine Bemerkungen den Herren Superintendenten zugehn.

Zuvörderst erkennen wir die der Jugend heilsame Veränderung gern an, welche die innere Verfassung der Schulen in den letzten Jahren erfuhr, indem die Zahl der vernachlässigten Schulen sich allmälig auf eine sehr geringe Anzahl reducirt hat, und fast überall die Lehrer unter umsichtiger Theilnahme ihrer Revisoren mit Geschick und Treue an Geist und Herz der Jugend arbeiten, wie in lebenvoller Weise die Kinder mittels ihres Unterrichts nicht bloß für die Schule und ihre Prüfungen, sondern für das Leben gehörig auszustatten bemüht sind. Das früher vielfach verkannte Regulativ vom 3. October 1854 wird jetzt von den Lehrern nach seinen wahren Intentionen klarer begriffen, während dagegen die Mißverständnisse, welche der Erreichung der heilsamen Absicht hindernd in den Weg traten, nach und nach verschwinden, in welcher Beziehung wir die diesseitigen betreffenden Erlasse wiederholt der Beachtung der Lehrer empfehlen. Auch glauben wir aus dem wachsenden Gedeihen der Schulen den Schluß herleiten zu können, daß den Lehrern unsere und der höchsten Staatsbehörden gleichzeitige Bemühungen, ihre äußere Lage nach Kräften zu verbessern und sie dadurch mit erhöhter Liebe für ihren hochwichtigen Beruf zu erfüllen, nicht verborgen geblieben sind. Wir bemerken in dieser Beziehung, daß von den seit dem Erscheinen des gedachten Regulativs den Lehrern unsers Departements theils aus

Staatsmitteln, theils von Dominien und Gemeinden erwirkten jährlichen Gehaltszuschüssen von in Summa 42,231 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., auf die evangelischen Lehrer 28,900 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. zu rechnen sind. Wir schließen an diese allgemeinen Bemerkungen nachstehendes, die einzelnen Lehrgegenstände Betreffendes an:

1) Bezüglich des Religionsunterrichts ist uns in vielen, auch sonst recht genügende und geförderte Schulen betreffenden Berichten etwa Folgendes angezeigt worden:

Der Katechismus, Sprüche und Lieder wurden gut gewußt und sinngemäß wie ausdrucksvoll gesprochen; über den Inhalt des Katechismus wurden unter Heranziehung darauf bezüglicher Liederverse, Sprüche und biblischer Geschichten, welche letztere zusammenhängend und nicht ungewandt erzählt wurden, genügendes Verständniß bekundende Antworten von den Kindern gegeben. Wir erklären das Alles für gut und löblich. Allein immer ist es nur Verstand und überwiegend Gedächtniß der Schüler, welche in solcher Anzeige beurtheilt werden. Weniger dagegen ist ersichtlich, ob dem Unterrichte die zur Erfassung des Herzens der Schüler nöthige Weihe und Würde beiwohne. Freilich wissen wir wohl, daß bei einer Schulprüfung dies leicht weniger hervortreten mag — dennoch aber kann der Revisor nach seiner allgemeinen Kenntniß der Art und Weise des Lehrers der Sache gewiß sein und das Nöthige darüber in seinem Berichte sagen. Das gute Sprechen der Lieder und das gleichartige Erzählen der biblischen Geschichten läßt ferner allerdings auf das Verständniß des Inhalts schließen; nichts desto weniger aber kann auch dies oft mehr Sache der Uebung, als des Verständnisses sein. Namentlich ist bezüglich der Lieder, die in ihrer poetischen Einkleidung weniger leicht verständlich sind, zu wünschen, daß der Sinn des Einzelnen und die Gedankenfolge des Ganzen dem Schüler überall erschlossen werde. Geschieht dies in ausländlicher Weise, so wird sich der Uebelstand der Ueberbürdung der Schüler mit Einprägung zu vieler Lieder von selbst beheben. Auch müssen wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von der Einprägung und Erklärung der vorgeschriebenen Lieder, auch der übrige Liederschatz der Jugend ein verschlossenes Buch nicht bleiben soll.

2) Die Gewandtheit der Kinder im Lesen dürfte in einer viel geringeren Anzahl von Schulen, als angenommen wird, die volle Höhe der nothwendigen Ausbildung erreicht haben. Es ist in der That das sichre gewandte und ausdrucksvolle Lesen, welches dem ganzen späteren Leben der Schüler dienstlich werden soll, etwas Schweres. Auch ist gewiß, daß diejeni-

gen Schüler, deren Leſen man nicht auch längere Zeit gern und aufmerkſam zu folgen, ſich angetrieben fühlt, oder die bei ſchwierigen Wörtern, bei Namen und Namenreihen den rechten Leſeton verlieren, das Ziel noch nicht vollſtändig erreicht haben.

3) In Beziehung auf den Schreibunterricht wünſchen wir unter Berückſichtigung der in neuerer Zeit immer häufiger zu Tage tretenden Kurzſichtigkeit vieler Schüler dringend, daß die Haltung des Kopfes, des linken Arms und der Feder Seitens der Schüler, von den Lehrern ſorgfältig ins Auge gefaßt werden möge. Auch bleibt es dabei, daß der Hauptzweck der Schreibübungen in der Schule die Aneignung der Geſchicklichkeit im correcten, ſachgemäßen, und dem Auge wohlgefälligen ſchriftlichen Ausdrucke des von Andren Gelernten oder ſelbſt Gedachten iſt. Erreicht wird das Ziel nur durch von früh auf beginnende und in gehörig geordneter Folge fortſchreitende Uebungen. Hülfsmittel bieten ſich den Lehrern für dieſen Zweck in reichem Maaße.

4) Das Rechnen wird in nicht wenigen Schulen immer noch ſo betrieben, daß die Berichte anzeigen: die erſte Schülerabtheilung rechnet mit Brüchen. Wir enthalten uns in Beziehung hierauf aller weiteren Bemerkungen und verweiſen auf unſre betreffenden Verfügungen, indem wir die Reviſoren zugleich veranlaſſen, dieſelben immer wieder zum Gegenſtande ihrer Conferenz-Berathungen zu machen.

5) Die Geſangfähigkeit der Schüler hat ſich faſt überall im Verhältniß zu früher bedeutend entwickelt, doch iſt uns die Wahrnehmung nicht entgangen, daß die in der Schule eingeübten Volkslieder den aus derſelben geſchiedenen Schülern noch ſehr ſelten dergeſtalt lieb geworden ſind, daß ſie dieſelben auch in die Mußeſtunden ihres ſpäteren Lebens als eine Quelle des Genuſſes und der harmloſen Freude begleiten.

Wir glauben nicht, daß dies hauptſächlich an dem Mangel an Sicherheit bezüglich der Melodie| liege. Eher könnte der Grund darin zu ſuchen ſein, daß der Geſangfertigkeit vielfach noch Reinheit und reizvolle Schönheit des Vortrags abgeht, hauptſächlich aber liegt er wohl in der Beſchaffenheit der Liedertexte. Namentlich dürfte dies bei der männlichen Jugend zutreffen. Der 14jährige junge Burſch dünkt ſich nach ſeinem Austritte aus der Schule alsbald ein Mann zu ſein und iſt geneigt Alles abzuthun, was, wie er meint, der Kindheit angehört. Dahin rechnet er denn auch die in der Schule gelernten Lieder, ſo weit dieſe ihren Texten nach nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie ſeinen dermaligen Stimmungen und auch wohl ſeinem hervorſprudelnden Uebermuthe als für

das heranreifende Jünglings- und Mannesalter geeignet entsprechen. Wird aber später die Stimmung wieder eine andere, so sind unterdeß die Lieder vergessen. Es wird daher bei Bestimmung der einzuübenden Volkslieder auf die Beschaffenheit der ihnen unterliegenden Texte nach Maaßgabe des Vorstehenden die sorgfältigste Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Revisoren werden sehr wohl thun, wenn sie die Lehrer-Conferenzen auch dazu benutzen, gemeinschaftlich mit den Lehrern diejenigen Volkslieder, welche sich außer der Melodie auch dem Texte nach für die Einübung in den Schulen besonders eignen, auszuwählen. Daß die Texte möglichst unverlierbar und zwar überall ganz, also nicht blos einzelne Verse der Lieder einzuprägen seien, ist an sich selbst verständlich und oft gesagt.

6) Die Uebungen im Zeichnen haben allmälig in den meisten Schulen Eingang gefunden. Wahrhaft bildend wird aber dieser Unterrichtsgegenstand auf die Schüler nur wirken, wenn die Lehrer auf die möglichst größte Sauberkeit und Genauigkeit der Ausführung des zu Zeichnenden ernstlich halten. Bei der Schulprüfung muß übrigens stets eine Probezeichnung, sei die Fertigkeit des Schülers auch noch so gering, vorgelegt werden.

7) Der Unterricht in den sogenannten Realien befriediget uns in vielen hie und da, auch sonst guten Schulen, noch nicht. Es ist indeß erfreulich, daß die Anzahl der Lehrer, welche den Gegenstand behandeln, wie es überall sein sollte, im Wachsen begriffen ist und sich besonders im letztvergangenen Schuljahre gemehrt hat.

Der Unterricht beschränkt sich bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes hauptsächlich auf Geschichte und Geographie, woran sich noch einiges Wenige aus der Naturlehre und Naturbeschreibung schließt. Am wenigsten befriedigen uns bezüglich der erstgenannten beiden Gegenstände diejenigen Schulen, deren Lehrer am Schlusse des Schuljahres nur zu berichten wissen, es sei im Laufe des Jahres Schlesien der Gegenstand der Behandlung gewesen. Besser ist es schon da, wo der Unterricht auf das ganze Vaterland sich ausdehnt. Dennoch bleibt auch hier ein großer Theil des reichen Materials, welches von dem eingeführten Lesebuche geboten wird, unbenützt, und selbst der durch die im Laufe des Jahres wiederkehrenden Gedenktage gebotene reiche Stoff wird dadurch bei weitem nicht erschöpft. Da es nicht thunlich ist, hier auf die Sache tiefer einzugehen, so beschränken wir uns auf folgende Rathschläge, indem wir

dabei wiederholt bemerken, daß, soweit der Lehrer nicht etwa zwei Schulen ohne Gehülfen zu versehen hat, in jeder Schule unsers Departements bei 30 Stunden wöchentlichen Unterrichts, die überall für die Schule zu verwenden sind, einige besondere Stunden wöchentlich der Welt- und Naturkunde gewidmet werden können. Der Unterricht in Geschichte und Geographie hat von dem der Zeit und dem Raume nach zunächst Liegenden auszugehen und das Nächste am eingehendsten zu behandeln, während bezüglich des entfernter Liegenden, was seine Anwendung selbst auf die Geschichte der heimathlichen Provinz findet, nur den Epoche machenden Ereignissen die Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Die Lehrer werden wohlthun, wenn sie die vaterländische Geographie und Geschichte, die in der Elementarschule überall die Hauptsache bleibt, auf die für diese beiden Lehrgegenstände besonders angesetzten Stunden verlegen. Was dagegen das Lesebuch sonst noch an über diese Grenzen hinausgehenden Stoffen bietet, dürfte Gegenstand der Behandlung in den Lesestunden werden. Bei treu und einsichtig benützter Zeit werden die Lehrer auf diese Weise, wie wir dies in einer nicht kleinen Anzahl von Prüfungs-Berichten schon jetzt gern wahrgenommen haben, ein reiches Maaß von Stoff im Laufe eines Jahres zu bewältigen, Gelegenheit haben. Es wird dabei indeß vorausgesetzt, daß sie selbst von ihrem Lesebuche die genaueste Kenntniß haben und sich seinen Inhalt für ihre Zwecke gehörig zurecht legen. Auch muß jede ausländlich versorgte Schule, soll das Lesebuch mit Segen benützt werden, Karten von Schlesien, Preußen, Deutschland, Europa und ein Planiglobium haben. Die Schulkassen sind, wenn deren Bestände nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmt sind, vor allem Andern zur Beschaffung der nöthigen Lehr- und Lernmittel zu verwenden.

Anlangend die Naturkunde, so bietet auch für ihre Zwecke das Lesebuch eine reiche Menge lehrreicher Lesestücke, deren für die Schüler heilsame Benutzung nur voraussetzt, daß die Lehrer sich mit dem Inhalte des Lesebuchs gehörig bekannt machen, sich diesen für ihre Lehrzwecke angemessen ordnen und den so geordneten Stoff den Schülern durch lebenvolle Behandlung anziehend machen. Eine Sammlung naturhistorischer Bilder ist der Schule für den in Rede stehenden Lehrgegenstand freilich ein fast unentbehrliches Bedürfniß.

Euer Hochwürden haben dieses Circulare zur Kenntniß sämmtlicher

Reviſoren und Lehrer zu bringen. Erſtere haben daſſelbe zum Gegenſtande der Berathung bei den Conferenzen zu machen. ꝛc.

Breslau, den 31. December 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungs-Bezirks Breslau.

---

41) Confeſſionsſchulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 273.)

Auf den Bericht vom 21. September d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß zur Gründung einer katholiſchen Elementarſchule in der Stadt N. der nachgeſuchte Staatszuſchuß von jährlich — Thlrn. nicht bewilligt werden kann.

In den am Ort vorhandenen Gemeindeſchulen iſt den katholiſchen Kindern der Schulunterricht geſichert, und vom katholiſchen Pfarrer daſelbſt kann für den confeſſionellen Religionsunterricht geſorgt werden. Es iſt ſomit ein dringendes Bedürfniß zu der wenngleich wünſchenswerthen Einrichtung einer katholiſchen Schule nicht vorhanden. Dieſelbe iſt demnach von der Gemeinde nur dann zu erwarten, wenn letztere den erforderlichen Koſtenaufwand ohne Ueberbürdung aufzubringen fähig wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Noch weniger iſt anzuerkennen, daß überall, wo den Gemeinden die Mittel fehlen, um confeſſionell geſonderte Schulen einzurichten und zu erhalten, die Staatskaſſe den Koſtenbedarf unbedingt und ohne Rückſicht darauf, ob dem Unterrichtsbedürfniß ſchon anderweit genügt, und der confeſſionelle Religionsunterricht im Schulbezirk geſichert iſt, zu übernehmen habe.

Was den von der Königlichen Regierung angenommenen Grundſatz betrifft, daß in der Regel ſchon für eine Zahl von 20 Kindern die Errichtung einer beſonderen Confeſſionsſchule nothwendig ſei, ſo kann eine ſtillſchweigende Billigung deſſelben aus dem Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen Einrichtung der katholiſchen Schule in P. ſowohl nach Lage des Falls, als im Allgemeinen nicht gefolgert werden. Auch iſt die unbedingte Nothwendigkeit der Errichtung einer Confeſſionsſchule beim Vorhandenſein von 20 Kindern in der That nicht anzuerkennen, vollends dann nicht, wenn es ſich um Errichtung einer Confeſſionsſchule neben beſtehenden Gemeindeſchulen handelt.

Sodann kommt in Betracht, daß die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 nur Gemeindeschulen kennt, und keine Bestimmung über die Errichtung besonderer Confessionsschulen enthält. Deshalb ist in der Verfügung vom 28. Juli 1852 die Entscheidung der Frage, ob und wann eine besondere Confessionsschule einzurichten sei, wesentlich von den localen und eigenthümlichen Verhältnissen im gegebenen Fall abhängig gemacht und angeordnet, daß, wo die Errichtung einer solchen Schule erfolgen soll, deren Unterhaltung nach Maaßgabe des §. 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gesichert sein muß.

Aber auch die Berufung auf den Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen der katholischen Schule zu P. kann die Aufrechthaltung des von der Königlichen Regierung aufgestellten Princips nicht begründen. Im Bericht vom 9. Januar 1855 bezeichnet die Königliche Regierung die Errichtung dieser Schule nur als höchst wünschenswerth. Die Errichtung selbst ist diesseits gut geheißen worden, weil der Bestand der Schule und zwar wesentlich aus kirchlichen Mitteln gesichert war, nicht aber in Anerkennung jenes Grundsatzes. Der in der Verfügung vom 28. Juli 1852 ausgesprochene, im Bericht vom 9. Januar 1855 hervorgehobene Grundsatz, daß dem Schulbedürfniß der Katholiken nicht durch Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers an einer evangelischen Schule, sondern durch Einrichtung einer eigenen katholischen Schule zu begegnen sei, wenn die Zahl der katholischen Kinder zur Gründung einer katholischen Schule groß genug sei, und die Anzahl der überhaupt vorhandenen Kinder die Errichtung einer zweiten Schulklasse erforderlich mache, konnte auf die Schule in P. keine Anwendung finden, weil Ein Lehrer die 86 Kinder — 57 evangelische und 29 katholische — welche dieser Schule angehören, wohl noch mit Nutzen unterrichten kann, mithin die Errichtung einer zweiten Klasse dort nicht nothwendig war. Wenn dennoch die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule in P. gebilligt worden, so beruhte dies lediglich auf Erwägung der obwaltenden localen Verhältnisse, welche die wünschenswerthe neue Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten zulässig erscheinen ließen.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn es auf Principienfragen ankomme, eine bestimmte Zahl als Norm festgehalten werden müsse, mag in der Theorie statthaft sein; in der Praxis aber werden Modificationen eintreten müssen, sollen nicht für den wirthschaftlichen Wohlstand der Gemeinden bedenkliche Ueberbürdung und der Förderung des Schulwesens überhaupt nachtheilige Stimmungen hervorgerufen werden. Im hohen Grade hart wäre es gewesen, die unbemittelte Gemeinde P. zur Einrichtung der katholischen Schule lediglich darum anzuhalten, weil in der Regel Einem Lehrer nur 80 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden sollen oder gar

nur deshalb, weil für 20 Kinder, welche nicht der Confeſſion der Gemeindeſchule angehören, eine beſondere Schule ihrer Confeſſion eingerichtet werden müſſe.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

24,682. U.

---

42) Unterhaltung der öffentlichen Confeſſionsſchulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 278 und Seite 32.)

Die Vorſtellung des Magiſtrats vom 4. d. M. hat mir zu einer Abänderung meiner an die Königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 11. December v. J. wegen der Unterhaltung der dortigen katholiſchen und evangeliſchen Mädchenſchule keine Veranlaſſung geben können.

Die Annahme des Magiſtrats, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 in den §§. 39 ff. nur die Unterhaltung der eigentlichen Gemeindeſchulen im Gegenſatz von Confeſſionsſchulen den Ortsgemeinden auferlegt habe, trifft nicht zu, da die Schulordnung eine ſolche Unterſcheidung überhaupt nicht macht, ſondern allgemein über die öffentlichen Elementarſchulen disponirt.

Desgleichen iſt die Bezugnahme des Magiſtrats auf den §. 49 der Schulordnung verfehlt, weil dieſer eine ſinguläre Vorſchrift wegen der Unterhaltung der öffentlichen jüdiſchen Schulen enthält, die auf öffentliche chriſtliche Schulen keine Anwendung erleiden kann.

Hiernach iſt es unzweifelhaft, daß die Unterhaltung der dortigen beiden öffentlichen Mädchenſchulen nach Maaßgabe des §. 39 der Schulordnung erfolgen muß, und die in Ausführung dieſer Entſcheidung getroffene Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October d. J. gerechtfertigt iſt.

Berlin, den 30. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magiſtrat zu N. (in der Provinz Preußen.)

25,966. U.

---

43) Erhöhung einer früher verabredeten Entschädigungssumme des Schullehrers für Heizung.

(cfr. Centr.-Bl. pro 1861 Seite 571 Nr. 218.)

Die Königliche Regierung hält in dem Bericht vom 15. v. M. über die Vorstellung des Lehrers N. zu N., den Anspruch des letzteren auf Erhöhung der ihm für die Beheizung der Schulstube zugebilligten Entschädigung mit 12 Thlr. jährlich für unbegründet, weil derselbe in der Verhandlung vom 25. October 1850 sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt für spätere Zeit und für den Fall einer Preissteigerung des Brennmaterials der Schulgemeinde gegenüber mit dieser Summe einverstanden erklärt habe. Ist es auch richtig, daß sich der Lehrer in jener Verhandlung bereit erklärt hat, die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials sowie das Kleinmachen und Anfahren desselben für jene Summe zu übernehmen, so bietet doch diese Verhandlung keinen Anhalt für die Annahme dar, daß dies Abkommen für alle Zeiten und unter allen Umständen habe gelten sollen. Vielmehr fehlt es in dieser Beziehung an jeder Erklärung der Parteien und müssen deshalb deren Verabredungen nach dieser Richtung hin in Gemäßheit der im Titel 5 §§. 252 ff. Theil I. Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Auslegungsregeln ergänzt werden. Hierbei ist zunächst auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien zurückzugehen, welche nur die gewesen sein kann, daß der Lehrer gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Aequivalent die Beheizung der Schulstube übernehmen sollte. Ist aber diese Voraussetzung zutreffend, so kann die Normirung der Entschädigung auf 12 Thlr. jährlich nur unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus" verstanden werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Lehrer unter allen Umständen mit dieser Entschädigung habe zufrieden sein und damit der Schulgemeinde einen ungewöhnlichen Vortheil habe zuwenden wollen (§. 267 a. a. O.).

Hiernach vermag ich den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine anderweite, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regulirung der Heizungsentschädigung nicht für unbegründet zu erachten und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, der Vorstellung desselben vom 27. September d. J. nach dieser Richtung hin weitere Folge zu geben.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,766. U.

44) Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial für Schulstellen in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 8. d. M. über die Vorstellung der Bauerschaft zu N. vom 15. October d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die spannpflichtigen Wirthe der Schulgemeinde zur Anfuhr des dem dortigen Lehrer in seiner Vocation unter pos. 5 und 10 ausgesetzten, so wie des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials gesetzlich verpflichtet sind.

Dagegen nehme ich Anstand, eine observanzmäßige Verpflichtung der Gemeinde auch zur Anfuhr eines Klafters Backholz, welches sich der Lehrer selbst beschafft, so wie der 200 Schock Torf, welche ihm seit dem Jahre 1858 von dem Dominium daselbst gewährt werden, anzuerkennen, da es nicht unzweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine so allgemeine Verpflichtung, wie die Königliche Regierung annimmt, durch Observanz bilden kann, und es unter allen Umständen bedenklich erscheint, eventuell eine solche Observanz auch auf die 200 Schock Torf auszudehnen, welche dem Lehrer erst im Jahre 1858 neu bewilligt sind.

Indessen soll hiermit nicht ohne Weiteres jede Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr auch des Backholzes und des Torfes verneint werden. Denn der §. 19 litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet die bespannten Wirthe ganz allgemein zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer, und ist hierunter nicht blos das dem Lehrer vocationsmäßig in natura zu liefernde, sondern das gesammte, zur Befriedigung des principienmäßigen Bedarfs erforderliche Brennmaterial zu verstehen. Gemeinde und Dominien sind zur Lieferung einer derartigen Quantität Brennmaterial gesetzlich verbunden, und auf diese Quantität erstreckt sich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr. Demnach ist, wenn einem Lehrer vocationsmäßig ein geringeres Quantum gewährt, und ihm die Beschaffung des Fehlenden überlassen wird, damit noch nicht ausgesprochen, daß er auch die Anfuhr des Mehrbedarfs selbst zu besorgen habe. Vielmehr würde es hierzu einer ausdrücklichen, den Lehrer verpflichtenden Festsetzung bedürfen.

Es ist daher in dem vorliegenden Fall, wo von einer derartigen Disposition zum Nachtheil des Lehrers Nichts constirt, zunächst zu prüfen, ob zur Erfüllung des principienmäßigen Bedarfs des Lehrers neben dem ihm in der Vocation ausgesetzten Quantum noch 1 Klafter Scheitholz zum Backen und 200 Schock Torf jährlich nothwendig sind, und unterliegt es, wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, keinem Bedenken, die spannpflichtigen Wirthe auch zur Anfuhr des Backholzes und des Torfes anzuhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst den prin-

cipienmäßigen Bedarf des Lehrers ermitteln lassen, was um so mehr nothwendig ist, als die Beschwerdeführer behauptet haben, daß der Lehrer nur deshalb mit dem vocationsmäßigen Brennmaterial nicht ausreiche, weil er eine größere Oeconomie betreibe. Demnächst ist anderweit in der Sache nach den angedeuteten Grundsätzen Verfügung zu treffen.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
27,003. U.

---

45) Lieferung der Baumaterialien zu Schulbauten seitens der Gutsherrschaft von den zu Einem Complex vereinigten Gütern.

ꝛc. ꝛc.

Die Bau-Verpflichtung anlangend, so ist dieselbe von den Schulgemeinde-Mitgliedern nicht bestritten worden. Auch der Vertreter der Gutsherrschaft hat sich bereit erklärt, nach Vorschrift des §. 36 Thl. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts die auf der Feldmark von A. vorhandenen Materialien an Steinen, Sand und Lehm unentgeltlich zu dem Bau herzugeben. Dagegen hat derselbe die Verpflichtung des Dominii, auch das Holz zu dem Schulbau unentgeltlich zu verabfolgen, bestritten, weil auf der Feldmark des Gutes A. sich Wald nicht befindet. Muß die Richtigkeit dieser Thatsache auch zugegeben werden, so ist die Besitzerin der Herrschaft A. dennoch verpflichtet, das verlangte Bauholz unentgeltlich herzugeben. Denn zu der Herrschaft A. gehört unter anderen Gütern auch das Gut N. und ist mit derselben zu einem auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen Ganzen vereinigt. Auf dem Gute N. aber ist Bauholz hinreichend vorhanden. Dasselbe muß daher nach den in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entscheidungen, Band 24 S. 138) entwickelten Rechtsgrundsätzen auch zu dem Bau der Schule in A. von der Besitzerin dieser Herrschaft unentgeltlich verabfolgt und mußte daher, wie geschehen, entschieden werden.

N., den 5. August 1861.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Resolut.

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Neubau des katholiſchen Schulhauſes in A. betreffend, beſtätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Reſolut der Königlichen Regierung vom 5. Auguſt v. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrſchaft von A. erhobenen Recurs.

Die Beſchwerde der recurrirenden Gutsherrſchaft darüber, daß ſie zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet erachtet iſt, erſcheint unbegründet. Denn, wie in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entſcheidungen, Bd. 24., S. 138) näher ausgeführt worden, ſind die zu einer ſogenannten Herrſchaft vereinigten und ſolchergeſtalt auf ein gemeinſames Blatt des Hypothenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und deſſelben Beſitzers dadurch auch in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung des Grundbeſitzers gegen die in dieſer Herrſchaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und iſt insbeſondere der Beſitzer aus dem in der Herrſchaft vorhandenen Walde das für dieſe Schulen erforderliche Bauholz nach Maaßgabe des §. 36 Thl. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts herzugeben ſchuldig, ſofern er nicht nachweiſet, daß dieſer Wald ſpeciell zu einem der einzelnen Güter gehört.

In dem vorliegenden Fall ſteht thatſächlich feſt, daß das Gut N., auf welchem ausreichendes Bauholz vorhanden iſt, mit dem Gute A. und mehreren anderen Vorwerken gemeinſchaftlich auf Ein Hypothekenfolium als Rittergut A. eingetragen worden iſt. Die recurrirende Gutsherrſchaft hätte daher, um die Befreiung von Hergabe des Bauholzes darzuthun, den Nachweis führen müſſen, daß der bei dem Gute N. befindliche Wald ſpeciell zu dieſem Gute gehöre. Dieſen Nachweis hat die Gutsherrſchaft nicht nur nicht erbracht, ſondern es iſt auch das Gegentheil durch die amtliche Auskunft des Landraths-Amts zu K., auf welche Recurrentin ſelbſt provocirt hatte, dargethan worden.

Hiernach erſcheint die Heranziehung der recurrirenden Gutsherrſchaft zur unentgeltlichen Hergabe des Bauholzes gerechtfertigt.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
27,049. U.

46) Leiſtung der Beſtellungs- ꝛc. Koſten für den kulmiſchen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 19. September d. J., die Gewährung des fiscaliſchen Schulmorgens für die Schule zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit dem Herrn Finanz-Miniſter der Anſicht Derſelben dahin beipflichte, daß, wo der Lehrer ſein ſchulordnungsmäßiges Gehalts-Minimum noch nicht bezieht, die Schulgemeinde nicht eher zur Bezahlung der Beſtellungs- und Bedüngungskoſten für den Schulmorgen angehalten werden darf, als bis der Schulmorgen in natura oder die Rente dafür vom Domainen-Fiscus gewährt worden iſt. Beide Leiſtungen ſind übrigens als Correlate anzuſehen, und demgemäß der Fiscus und die Gemeinde pro rata bis zur Ergänzung des Gehalts-Minimums heranzuziehen. ꝛc.

Berlin, den 9. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
24,869. U.

---

47) Schulbeiträge der Forenſen in der Provinz Sachſen.

(cfr. Ctr.-Bl. pro 1861 Seite 751—754.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 25. November v. J., betreffend die Heranziehung von Forenſen zu Beiträgen für die Schule in N., vermag ich nicht überall beizuſtimmen.

Zwar bin ich damit einverſtanden, daß die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltung für die vormals Sächſiſchen Landestheile der dortigen Provinz durch die Verordnung vom 11. November 1844 (Geſetz-Sammlung S. 698) inſofern modificirt ſind, als danach auch Grundbeſitzer, welche nicht Mitglieder der betreffenden Schulſocietät ſind, nach Maaßgabe ihres

im Schulverbande belegenen Grundbesitzes Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten zu leisten haben.

Desgleichen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß solche Forensen ungeachtet ihrer Beitragspflicht nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulsocietät zu zählen und daher auch zu der Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Schule nicht zuzuziehen sind, obwohl dies nicht aus dem Gesetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung, sondern aus der erwähnten Verordnung vom 11. November 1844 selbst herzuleiten ist. Denn der §. 16 derselben bestimmt hinsichtlich der Besitzer von Rittergütern und der ihnen gleichzustellenden Güter ausdrücklich, daß sie gleich den Parochianen resp. Schulgemeinde-Mitgliedern bei allen Verhandlungen zuzuziehen seien, wogegen der über die Beitragspflicht der sonstigen Grundstücke disponirende §. 18 zu Gunsten deren Besitzer eine solche Vorschrift nicht enthält. Daraus folgt, daß nur den erstern, nicht aber den letztern, ein Anspruch auf Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über dergleichen Angelegenheiten zusteht.

Dagegen kann hieraus die Berechtigung der Schulgemeinde-Mitglieder nicht abgeleitet werden, zum Nachtheil der Forensen einen vom Gesetz abweichenden Vertheilungs-Maaßstab festzusetzen. Gerade aus dem Umstande, daß die Forensen nicht stimmberechtigt sind, folgt, daß die übrigen Interessenten nicht einseitig zu deren Ungunsten Beschlüsse fassen können, und daß daher die gefaßten Beschlüsse nicht den Forensen präjudicirlich, sondern nur hinsichtlich der Verpflichtung der Schulgemeinde-Mitglieder selbst maaßgebend sein können.

Nach §. 18 a. a. O. haben aber die Forensen „zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen." In dem vorliegenden Fall sind daher auch die Beschwerdeführer zu dem Gehaltszuschuß für den Lehrer in N. nur insoweit heranzuziehen, als derselbe auf den Grundbesitz zu vertheilen ist. Da nicht constirt, daß in N. ein von dem allgemeinen Gesetz abweichender Modus für die Repartition der Schul-Unterhaltungskosten besteht, so würde der Gehaltszuschuß auf Grund des §. 31 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts nach Maaßgabe der vereinigten Grund- und Klassensteuer, resp. unter Ergänzung der erstern nach dem Besitzstande zu repartiren sein, und hätten dann die Forensen nur nach dem Grundsteuersoll mitbeizutragen. Da aber die Schulgemeinde die Aufbringung des Gehaltszuschusses lediglich nach dem Grundbesitz beschlossen hat, so ist zunächst der Beitrag der Forensen in der angedeuteten, dem Gesetze entsprechenden Art zu berechnen und hiernächst der Rest auf die übrigen Interessenten

nach dem von ihnen beſchloſſenen Vertheilungsmaaßſtab zu repartiren. ꝛc.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Sachſen).
25,921. U.

---

48) Identität der Eigenſchaft als Patron und als Gutsherr nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845.

Die Königl. Regierung zu N. in der Provinz Preußen hatte durch reſolutoriſche Entſcheidung feſtgeſetzt, daß für den Reparatur- und Erweiterungsbau der Schulgebäude in N. das Bauholz antheilig von Königl. Domainen-Fiscus und von der Gutsherrſchaft P. herzugeben ſei. In der auf den Recurs der Gutsherrſchaft ergangenen Verfügung vom 19. Dezember 1861 (N. 24,719) wird dieſerhalb Folgendes bemerkt:

Die Schulordnung unterſcheidet nicht zwiſchen Patronats- und gutsherrlichen Rechten reſp. Pflichten. Vielmehr iſt der Schulpatron im Sinne der Schulordnung der Gutsherr reſp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht, und auch namentlich die Beſtimmungen der §§. 6 und 30 der Schulordnung erſehen laſſen. Patronats- und gutsherrliche Rechte reſp. Pflichten ſind daher im Sinne der Schulordnung identiſch. Es würde demnach in dem vorliegenden Fall die Gutsherrſchaft von P. nach den geſetzlichen Vorſchriften mit dem Fiscus als Gutsherrn von N. ſowohl an den den Schulpatronen nach den §§. 6, 28, 29 und 30 zuſtehenden Rechten, als auch an den ihnen geſetzlich obliegenden Pflichten, namentlich zur Hergabe des Bauholzes zu participiren haben. Da aber bei Neuregulirung der Schule in N. nach den Vorſchriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Gutsherrſchaft von P. kein Antheil am Schulpatronate zugeſtanden, ſondern alle Rechte und Pflichten deſſelben lediglich dem Fiscus übertragen ſind, ſo iſt es nicht zuläſſig, die Gutsherrſchaft von P. zur antheiligen Hergabe des Bauholzes heranzuziehen. ꝛc.

---

49) Landdotation für zweite Schulstellen bei der Gemeinheitstheilung.

(Centr.-Bl. pro 1859 S. 109 Nr. 45.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Separations-Interessenten zu T., des Schulzen S. und Genossen, Verklagte und Imploranten,

wider

die Schule zu T., vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und deren Bevollmächtigten, Prediger T., Klägerin und Imploratin,

hat der II^te Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Culturſachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der Königlichen General-Commission der Kurmark Brandenburg vom 3. September 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts-Wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 53) schreibt vor:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 Buchstabe b. angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Circular-Reſcripte des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kamptz Annalen 20 S. 596) iſt zwar angenommen worden, daß gegen Entſcheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule niemals die Appellation, ſondern nur der Recurs zuläſſig ſei. Das Recht aber, welches im §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfaſſung der §§. 101 und 102, ſo wie ſeiner Natur und ſeinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erſcheinen, und deshalb auch gehört der Streit über deſſen Exiſtenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten, welche nach §. 1 der Cabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Geſetz-Sammlung S. 61) die Zuläſſigkeit der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde begründen.

Der Einwand der Klägerin und Imploratin gegen die Zuläſſigkeit der dritten Inſtanz iſt daher verfehlt, letztere auch ſchon ſonſt von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitſchrift für die Landes-Cultur-Geſetzgebung mitgetheilten, Urtel vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderſt nicht begründet erſcheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellationsrichter einer Nichtigkeit beſchuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anſpruch nicht ſchon durch die Feſtſtellung des Separationsplanes für beſeitigt angenommen hat. Nach der feſtſtehenden thatſächlichen Darſtellung des Appellationsrichters iſt nach Einleitung der ſchon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheitstheilung zu T., und zwar erſt im Jahre 1852 die Fundirung der zweiten Lehrerſtelle an der zu T. beſtehenden einzigen Schule und die Einführung des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Anſehung der Stelle des erſten Lehrers an der Gemeinheitstheilung als Intereſſentin Theil genommen hat, und die Feſtſtellung des Separationsplanes erſt durch das Erkenntniß der General-Commiſſion der Kurmark Brandenburg am 23. Auguſt 1856 erfolgt iſt, von der Schule bis dahin ein Anſpruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu P. der Anſpruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separations-Rezeſſes noch nicht erfolgt. Es iſt nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgeſtellt haben, daß in Betreff der Gemeinheitstheilungen die bloße Feſtſtellung des Separationsplanes ſchon dieſelben Wirkungen habe, welche §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Geſetz-Sammlung S. 161) erſt der Vollziehung des Rezeſſes beilegt, namentlich den Verluſt der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§. 10 ff. des Ausführungs-Geſetzes vom 7. Juni 1821 (Geſetz-Sammlung S. 83) und §§. 39 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſetz-

Sammlung S. 96) ergeben, ist in der behaupteten Beziehung ein Unterschied zwischen Gemeinheitstheilungen und andern Auseinandersetzungen nicht gemacht, also auch vom Appellationsrichter mit Recht der §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Rezesses vor Anmeldung des streitigen Anspruchs gar nicht erfolgt ist.

Ferner ist der Vorwurf, welcher dem Appellationsrichter wegen Verletzung der §§. 73 und 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angestellten Lehrern, das gesetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berücksichtigung, welche die §§. 101 und 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur bestimmt sein, um die Subsistenz des Schullehrers besser zu sichern, worüber die Worte der Gesetzstellen und deren Fassung nicht den mindesten Zweifel lassen. Nach §. 101 soll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfnisse des Haushalts einer Familie ermessen werden. Also nicht zu anderen Schulzwecken, sondern blos zur Subsistenz des Schullehrers, soll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterschied machen, wenn an der Schule nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mehr als ein Lehrer angestellt worden, da der Zweck des Gesetzes für jeden derselben seiner Natur nach gelten muß, und die Ansicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu T. ein bloßer Hülfs- oder Probelehrer sei, vom Appellationsrichter thatsächlich widerlegt worden ist.

Diese Grundsätze sind auch schon in dem obengedachten Urtel des Ober-Tribunals vom 22. November 1848 maaßgebend gewesen. Aber wohl ist die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beschuldigung der Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß das Recht der Schullehrerstelle auf die Dotation bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung in Ausführung gebracht werden soll. Wenn nun nach §. 90 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) §. 30 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provocation auf Gemeinheitstheilung die Zuziehung aller Interessenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerläßlich ist, so folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeinheitstheilung verfolgt werden soll, zu dem Zeitpunkte schon existiren müssen,

wo die Provocation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Intereſſenten mit ſolchen Rechten berückſichtigt und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden ſind. Wird alſo das Recht jeder Schullehrerſtelle auf die geſetzliche Dotation auf Grund des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beanſprucht, ſo muß die Schullehrerſtelle bei der Provocation auf Separation und der Einleitung vorhanden ſein. Es iſt auch nirgends und insbeſondere im §. 101 a. a. O. weder eine Beſtimmung, noch eine Andeutung darüber zu finden, daß Schullehrerſtellen, welche erſt während der Gemeinheitstheilung errichtet worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegränzte und nicht abzumeſſende neue Verpflichtungen den Separations-Intereſſenten aufgelegt werden ſollen. Die Bezugnahme des Appellationsrichters aber auf §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 iſt völlig unhaltbar, da die Geſetzſtelle nur präcludirte Intereſſenten angeht, jedoch der Anſpruch einer Schullehrerſtelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil die Stelle erſt während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu ſpät angebracht wird, kein präcludirter, ſondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellationsrichter, da die Gemeinheitstheilung zu T. im Jahre 1851 angebracht nnd eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerſtelle wegen der geſetzlichen Dotation zugezogen und berückſichtiget, die zweite Lehrerſtelle aber erſt nach Einleitung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1852 fundirt worden iſt, den §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er ſie auf den vorliegenden, ſogar erſt im Jahre 1859 angemeldeten Anſpruch auf Dotation für die zweite Schullehrerſtelle zur Anwendung gebracht hat.

Das Appellations-Urtel mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Hauptſache das Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt, wegen der Koſten aber nach §. 17 der Verordnung vom 14. December 1833 und §. 6 Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. Juli 1861.

50) Schulbeſuch der in Näheanſtalten beſchäftigten Mädchen.

(Centr.-Bl. pro 1861 S. 572 Nr. 220.)

Nachdem die Vorſteherinnen derjenigen hieſigen Näheſchulen, in welchen früher neben den Schülerinnen auch Lohn erhaltende Arbeiterinnen gewerbsmäßig mit der Anfertigung von Hemden und ähnlichen Waaren beſchäftigt worden, wie die mit dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 17. September d. J. vorgelegte Aeußerung der ſtädtiſchen Schuldeputation vom 27. Auguſt d. J. ergiebt, mit Ausnahme der Wittwe N. ſich der angeordneten Sonderung der Näheſchulen von den gewerblichen Näheanſtalten unterworfen haben, unterliegt es keinem Bedenken, dieſe durch ſittliche und erziehliche Rückſichten empfohlene Sonderung auch fernerhin im Sinne des an den Magiſtrat gerichteten Erlaſſes vom 30. December 1858 durchzuführen. Soweit indeſſen die von der ꝛc. N. nachgeſuchte Ermächtigung zur ferneren Unterweiſung junger Mädchen im Nähen in Frage kommt, läßt ſich die Beſchwerde derſelben darüber, daß die ihr im Jahre 1824 ertheilte Conceſſion zur Fortführung der Näheſchule ihrer Mutter jetzt lediglich wegen der fabrikmäßigen Ausdehnung ihres Betriebes für erloſchen erklärt worden iſt, nicht ohne Weiteres als unbegründet zurückweiſen.

Nach den ſtattgefundenen Ermittelungen erlernen in der Anſtalt der Beſchwerdeführerin junge Mädchen das Nähen in der Weiſe, daß ſie für ihre Unterweiſung kein Honorar entrichten, ſondern ſtatt deſſelben während der Lehrzeit für die ꝛc. N. arbeiten, ohne dafür einen Lohn zu erhalten.

Die Schuldeputation will dieſe Mädchen, abweichend von der Auffaſſung des Königl. Polizei-Präſidiums, nicht als Schülerinnen, ſondern wegen des gewerblichen Charakters der Anſtalt und mit Rückſicht auf den Zweck der in derſelben geſuchten Ausbildung als Fabrikarbeiterinnen anſehen und ihre Beſchäftigung von den in dem Regulative vom 9. März 1839 und im Geſetz vom 16. Mai 1853 vorgeſchriebenen Bedingungen abhängig machen. Das Lehrverhältniß, in welchem die erwähnten Mädchen ſtehen, entſpricht jedoch nicht den Vorausſetzungen, unter welchen nach der Circular-Verfügung vom 18. Auguſt 1853 zu I. (Miniſterialblatt für die innere Verwaltung S. 198) die Beſtimmungen über die Beſchäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter zur Anwendung kommen. Demzufolge darf jenen Mädchen auch die Beibringung der in den §§. 2 und 3 des Geſetzes vom 16. Mai 1853

erforderten Arbeitsbücher nicht angesonnen werden. Dieselben sind vielmehr gleich denjenigen, welche für ihre Unterweisung Honorar zahlen, als Schülerinnen zu behandeln, mithin zu der ihre Ausbildung im Nähen bezweckenden Beschäftigung auch ohne Erfüllung der Bedingungen zuzulassen, welchen die gegen Lohn beschäftigten Arbeiterinnen zu genügen haben.

Wenngleich danach bei der bezeichneten Klasse von Mädchen die Schwierigkeiten wegfallen, welche aus dem Widerstreben der Eltern gegen die verlangte Beschaffung der Arbeitsbücher herzuleiten sind, so würde die Beschwerdeführerin doch anderseits Schülerinnen, mögen dieselben Honorar zahlen oder nicht, überhaupt nicht mehr beschäftigen dürfen, wenn ihre Concession zur Fortführung einer Näheschule zurückgenommen werden sollte. Der Verlust der Befugniß zur ferneren Ausbildung von Schülerinnen würde aber nach den vorliegenden Nachrichten über die Einrichtung ihres Betriebs den jungen Mädchen eine häufig benutzte Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Fertigkeiten im Nähen entziehen, welche ihnen durch die auf das Honorar der Schülerinnen angewiesenen Näheschulen unter gleich günstigen Bedingungen nicht dargeboten wird.

Mit Rücksicht hierauf und auf die günstige Beurtheilung, welcher die in Rede stehende Anstalt unter der langjährigen Leitung der ꝛc. N. sich erfreut hat, ist der letztern die bisherige Concession zum Halten einer Näheschule ausnahmsweise in dem Falle zu belassen, wenn sie sich nicht allein für die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften über den Schulbesuch der noch schulpflichtigen Mädchen verbürgt, sondern auch ihren Betrieb so einrichtet, daß die als Schülerinnen anzusehenden Mädchen und die erwachsenen Arbeiterinnen in völlig getrennten Räumen beschäftigt werden, und ein häufiger Verkehr zwischen beiden Klassen von Mädchen ausgeschlossen bleibt.

Dagegen kann dieselbe von der Beibringung der Arbeitsbücher für diejenigen Mädchen unter 16 Jahren, welche von ihr gegen Lohn beschäftigt werden, nicht entbunden werden.

In dieser Beziehung ist auch auf den Vorschlag der Schuldeputation, nach welchem statt der im Gesetze vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Arbeitsbücher ein anderer Ausweis in der Form von Arbeitskarten zu verlangen wäre, aus den im Berichte des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erörterten Gründen nicht einzugehen.

In der Nähe-Anstalt der verehelichten P. werden nach den Ermittelungen des Königlichen Polizei-Präsidiums außer einer Gehülfin von 22 Jahren Arbeiterinnen gegen Lohn überhaupt nicht,

ſondern nur Schülerinnen beſchäftigt, welche, ohne Lohn zu beziehen, für die Anſtalt arbeiten oder für den ihnen ertheilten Unterricht Honorar zahlen. Da bei dieſer Einrichtung des Betriebs die Vorſchriften über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken außer Anwendung bleiben, ſo ſteht dem Geſuche der ꝛc. P. um die Erlaubniß zur Ausbildung von Schülerinnen im Nähen auch der Grundſatz nicht entgegen, nach welchem die Verbindung einer Näheſchule mit einer Fabrikanſtalt nicht zugelaſſen werden ſoll. Die Schuldeputation wird daher entweder jenem Geſuche mit Ausſchließung der Annahme von Lohnarbeiterinnen zu willfahren, oder ihre ſonſtigen Bedenken gegen die Ertheilung der nachgeſuchten Erlaubniß anzuzeigen haben. In letzterem Falle bleibt die weitere Beſchlußnahme über die Bewilligung der verſagten Conceſſion zunächſt dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium überlaſſen. ꝛc.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier.

IV. 10,889. M. f. H.
20,869. M. d. g. A.
II. 12,669. M. d. I.

---

51) Beginn der Schulpflichtigkeit. Zuſammenſetzung des Schulvorſtandes bei der für eine Stadt und für ländliche Ortſchaften beſtehenden Schule.

(Centralblatt pro 1861 Seite 556 Nr. 213.)

Die Beſchwerde des Magiſtrats und der Schulcommiſſion vom 16. November v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. October v. J. kann ich nicht für begründet erachten.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht II. 12 § 43 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 §. 1 das zurückgelegte fünfte Lebensjahr als Anfangspunkt der Schulpflichtigkeit festsetzen, so ist dadurch — wie der §. 44. II. 12 Allgemeinen Land-Rechts und der §. 3 der vorgenannten Cabinets-Ordre ergeben — für die Schulaufsichtsbehörden die Befugniß nicht ausgeschlossen, in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken.

Darf hiernach das Recht der Königlichen Regierung zu N. zu der getroffenen anderweiten Feststellung des schulpflichtigen Alters — welches sie übrigens nicht dort allein, sondern bereits in vielen Fällen zur Anwendung gebracht hat — nicht in Abrede gestellt werden, so muß ich derselben auch darin beistimmen, daß für den dortigen Schulbezirk ein Bedürfniß vorliegt, die Schulpflicht erst gegen den Beginn des 7ten Jahres eintreten zu lassen. Denn den jüngeren Kindern aus K. sowohl, als aus den städtischen Abbauten kann nicht zugemuthet werden, den Weg bis zum Schulhause in einer Entfernung von 2000 bis 2600 Schritten bei jeder Witterung und Jahreszeit regelmäßig zurückzulegen.

Uebrigens kann der Magistrat in jener Maßregel begründete Veranlassung zur Beschwerde um so weniger finden, als noch bis zum Sommer v. J. die Schulpflicht dort mit dem zurückgelegten 6ten Jahre begonnen hat und ein triftiger Grund zu der von den Stadtbehörden hierin getroffenen Aenderung nicht vorgelegen hat.

Die Anordnung der Königlichen Regierung in Betreff der Erweiterung des Schulvorstandes kann ich ebenfalls nur für gerechtfertigt halten. Daß die zur dortigen Schule gehörigen beiden ländlichen Ortschaften, welche 72 Kinder zur letzteren entsenden, mit je einem Deputirten in dem Schulvorstande vertreten werden, entspricht eben so sehr der Billigkeit, als es zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften nicht zuwider ist.

Die Instruction zur Bildung der städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811, auf welche der Magistrat sich beruft, findet auf das hier vorliegende Verhältniß einer Verbindung ländlicher Ortschaften mit der Stadt zu einem Schulbezirke insofern analoge Anwendung, als auf Grund der Bestimmung derselben, daß, wenn Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats im städtischen Schulbezirk vorhanden sind, Deputirte von Seiten des anderen Patrons den Schuldeputationen zugeordnet werden sollen, — ebenso auch Vertreter der besonderen Interessen der zu einem städtischen

Schulbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften in den Schulvorstand zugelassen werden dürfen.

Hiernach muß es bei den diesfälligen Anordnungen der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
554. U.

---

52) Bedürfnißfrage bei Concessionirung von Privat-Elementarschulen.

In dem Bericht der Königlichen Regierung vom 16. December v. J. sind ausreichende Gründe nicht angeführt, welche es rechtfertigen könnten, dem Privatlehrer N. zu N. die Errichtung einer Privat-Elementarschule zu gestatten. Nach Inhalt der Eingabe des katholischen Schulvorstandes zu N. sind daselbst mit erheblichem Kostenaufwande so ausreichende Anstalten für den Elementar-Unterricht vorhanden, daß dort das Bedürfniß einer Privat-Elementarschule, wie es die Instruction vom 31. December 1839 ausdrücklich voraussetzt, nicht anerkannt werden kann. Daß hierauf kein entscheidendes Gewicht zu legen sei, ist nicht richtig, vielmehr ist nach der gedachten Instruction vorzugsweise das Bedürfniß ins Auge zu fassen, welches denn auch in manchen Gemeinden nicht so gar selten vorhanden ist und theils wegen finanzieller Verhältnisse, theils wegen der Mischung der Confessionen nicht so rasch befriedigt werden kann, als es die Nothwendigkeit eines ausreichenden, in seinen Erfolgen gesicherten Unterrichts der schulpflichtigen Kinder erfordert.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die dem ꝛc. N. ertheilte Concession zwar bis Ostern d. J. fortbestehen zu lassen, von diesem Zeitpunkt ab aber die Fortführung oder Haltung einer Elementarschule demselben gänzlich zu untersagen.

Ob die Errichtung einer Fortbildungs-Schule für nicht mehr schulpflichtige Kinder, wenn dieselbe gewünscht und beantragt werden sollte, gestattet werden kann, bleibt der Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen. Die desfallsige Concession ist jedoch eventuell dem ꝛc. N. nur dann zu ertheilen, wenn er die für eine solche Schule

und deren Unterrichts-Gegenſtände erforderliche Befähigung gehörig nachgewieſen haben wird. In keinem Fall wird aber dem ꝛc. N. geſtattet werden können, nicht mehr ſchulpflichtige Knaben und Mädchen zu gleicher Zeit in einem und demſelben Local zu unterrichten.

Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,559. U.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Bei dem Krönungs- und Ordensfeſte am 19. Januar 1862 haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:
   Maaß, Superintendent zu Neuwied.
2) den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:
   Schievelbein, Profeſſor und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

B. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe ertheilt,

dem in den Ruheſtand getretenen Regierungs- und Conſiſtorial-Rath Roth bei der Regierung zu Cöslin der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

C. Univerſitäten, Muſeen.

Der ordentl. Profeſſor Dr. Dernburg an der Univerſität in Zürich iſt zum ordentl. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

die außerordentl. Profeſſoren Dr. Dr. Albers und Weber in Bonn ſind zu ordentl. Profeſſoren in der mediciniſchen Facultät der Univerſität daſelbſt,

der außerordentl. Profeſſor Lic. theol. Dieſtel in Bonn iſt zum ordentl. Profeſſor in der theologiſchen Facultät der Univerſität in Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Dr. Häſer in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald iſt der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Profeſſor Dr. von Sybel an der Univerſität zu Bonn die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe verliehen,

dem Lector der neueren orientaliſchen Sprachen an der Univerſität zu Berlin, Dr. Pietraszewski, die Erlaubniß zur Anle-

gung des ihm von dem Schah von Perſien verliehenen Löwen- und Sonnen-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,

dem Cuſtos Dr. Koner an der Univerſitäts-Bibliothek zu Berlin das Prädicat „Profeſſor" verliehen worden.

Dem General-Director der Muſeen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers, iſt die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen goldenen Verdienſtmedaille für Künſte und Wiſſenſchaften ertheilt worden.

D. Inſtitut für archäologiſche Correſpondenz.

Dem zweiten Secretär bei dem Inſtitut für archäologiſche Correſpondenz, Dr. Brunn in Rom, iſt das Prädicat „Profeſſor" verliehen worden.

E. Gymnaſien, Realſchulen.

Dem Director des Eliſabeth-Gymnaſiums in Breslau, Profeſſor Dr. Fickert, iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

dem Oberlehrer Pütz bei dem Gymnaſium an Marzellen in Cöln das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

am Gymnaſium zu Colberg der ordentl. Lehrer Sägert zum Oberlehrer befördert,

am Gymnaſium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Dr. Otto zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Hövelmann als ordentl. Lehrer,

am Gymnaſium zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Reibſtein, und

am Gymnaſium zu Görlitz der Lehrer Kabſtein als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am Eliſabeth-Gymnaſium zu Breslau der Collaborator Dr. Wieszner zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem Oberlehrer Dr. Fuhlrott an der Realſchule zu Elberfeld iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

an der Realſchule
zu Halberſtadt der Schulamts-Candidat Dr. Robert Richter,
zu Rawicz der Schulamts-Candidat Emil Müller
als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

F. Seminarien.

Der Hülfslehrer Blechſchmidt iſt zum dritten Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Elſterwerda ernannt worden.

Den evangeliſchen Schullehrern und Küſtern Richter zu Oberheldrungen im Kreis Eckartsberga und Heinrich zu Kurtſchow in der Ephorie Croſſen, dem evangeliſchen Schullehrer und Organiſten Faulborn zu Altengottern St. Trin. im Kreiſe Mühlhauſen, dem katholiſchen Schullehrer und Organiſten Jastrzemski zu Mühlbanz im Landkreis Danzig, dem Schullehrer Kösling zu Schönmohr im Kreiſe Königsberg, und

dem Obergehülfen Kother bei dem botaniſchen Garten zu Berlin iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Bildhauer C. Möller und dem Lehrer der akademiſchen Kunſt- und Gewerkſchule, Maler W. Schütze, zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" verliehen worden.

Dem Componiſten C. Hering zu Berlin und dem Dirigenten der Theater-Kapelle in Breslau, Seidelmann, iſt das Prädicat „Muſikdirector" verliehen worden.

Geſtorben.

A. Univerſitäten.

Der ordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Halle, Geheime Medicinal-Rath Dr. Hohl, iſt am 23. Januar,

der außerordentl. Profeſſor Dr. Taute in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg am 4. Februar 1862 geſtorben.

B. Gymnaſien.

Der Oberlehrer Dr. Berduſchek bei dem Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt am 10. Februar 1862 geſtorben.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

18. Amts-Cautions-Verſchreibungen. — 19. Schutz gegen Nachdruck. — 20. Preisbewerbung bei der Akademie der Künſte. — 21. Rector- und Decanenwahl in Greifswald und Königsberg. — 22. Schaubertſche Sammlung griechiſcher Alterthümer. — 23. Hiſtoriſches Seminar in Bonn. — 24. Nitzſch-Stiftung. — 25. Tentamen physicum. — 26. Zahl der evangeliſche Theologie Studirenden. — 27. Zahl der Doctorpromotionen in den mediciniſchen Facultäten. — 28. und 29. Ueberſicht über die Zahl der Studirenden und der Lehrer bei den Univerſitäten. — 30. Kündigungsfriſt für Lehrer. — 31. Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anſtellung. — 32. Körperliche Züchtigung der Schüler. — 33. Dispenſation von einzelnen Unterrichtsgegenſtänden. — 34. Candidaten-Convict bei dem Pädagogium U. L. Fr. in Magdeburg. — 35. Empfehlung eines Planiglobs. — 36. Schullehrer-Wittwen-Kaſſen. — 37. Beiträge zu kirchlichen und Schulzwecken. — 38. Dispenſation der Predigtamts-Candidaten vom Beſuch eines Seminars. — 39. Unfreiwillige Verſetzung der Elementarlehrer. — 40. Schulweſen im R.-B. Breslau. — 41. u. 42. Confeſſionsſchulen in der Pr. Preußen. — 43. Entſchädigung für Heizungskoſten. — 44. Anfuhr des Brennmaterials. — 45. Lieferung von Baumaterialien. — 46. Beſtellungskoſten für den kulmiſchen Morgen. — 47. Schulbeiträge der Forenſen. — 48. Patron und Gutsherr bei den Schulen. — 49. Landdotation für zweite Schulſtellen. — 50. Schulbeſuch der in Näheanſtalten beſchäftigten Mädchen. — 51. Schulpflichtigkeit und Zuſammenſetzung des Schul-Vorſtandes. — 52. Bedürfnißfrage bei Conceſſionirung einer Privatſchule. — Perſonalchronik. —

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenſt erſucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigteſt auf die Quelle verweiſen zu wollen.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 28. März 1862.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Staats-Minister Dr. von Bethmann-Hollweg auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, zu entbinden und Demselben den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen;

sowie den seitherigen Ober-Consistorial-Rath Dr. von Mühler zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

I. Akademien und Universitäten.

53) Ausstellung von Werken lebender Künstler im Gebäude der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1860 Seite 65; pro 1861 Seite 66.)

1.

Auf den Antrag vom 23. v. M. ermächtige ich hierdurch die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 1. September d. J. auf die Dauer von zwei Monaten zu eröffnenden großen Kunstausstellung in den Räumen des Akademie-Gebäudes, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
2,5.39. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes 1862.

1) Die Kunstausstellung wird am 1. September d. J. eröffnet und am 1. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.
2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.
3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 15. Juli d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Ar-

beiten nebſt Angabe der dargeſtellten Gegenſtände, ſo wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunſtwerk käuflich iſt oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und deſſelben Werkes ſind unzuläſſig; auch können mehrere Kunſtwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieſelben in einem gemeinſchaftlichen Rahmen befindlich ſind.

4) Um die rechtzeitige Anfertigung des Katalogs und Aufſtellung der Kunſtwerke möglich zu machen, müſſen die letzteren bis zum Freitag den 1. Auguſt d. J. bei dem Inſpectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbeſcheinigung geſtempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.

5) Die Herren Künſtler, welche die Ausſtellung zu beſchicken gedenken, werden hiermit beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künſtlerſchaft der oben angegebene Einlieferungstermin unabänderlich eingehalten werden wird und daß demgemäß kein Kunſtwerk, welches nicht bis zum 1. Auguſt bei der Königlichen Akademie eingegangen iſt, in die Ausſtellung aufgenommen werden kann.

6) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geſchäftsführung muß jedes Werk an einer ſichtbaren Stelle mit dem Namen des Künſtlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte bezeichnet, und bei Gegenſtänden, wo eine Verwechſelung möglich iſt, als Proſpecten, Landſchaften, Bildniſſen ꝛc. der Inhalt der Darſtellung auf der Rückſeite des Bildes kurz angegeben werden.

7) Anonyme Arbeiten, Copieen (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferſtich), von auswärts kommende Malereien und Zeichnungen unter Glas, muſikaliſche Inſtrumente, ſo wie mechaniſche und Induſtrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausſtellung zugelaſſen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausſtellung kann Niemand einen ausgeſtellten Gegenſtand zurückerhalten.

9) Eine für dieſe Ausſtellung aus Mitgliedern des akademiſchen Senats und der Akademie in einer Plenar-Verſammlung zu wählende Commiſſion iſt für die Beobachtung der Vorſchriften 2., 5., 6., 7. und 8., für die Aufſtellung der Kunſtwerke und die Ausſchließung nicht geeigneter Arbeiten verantwortlich. Erhobene Zweifel und Einſprachen entſcheidet der akademiſche Senat.

10) Transportkoſten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunſtwerke von ungewöhnlich ſchwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von dieſen nur nach vor-

gängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunst-Ausstellungen, nebst den desfallsigen Besorgungen und Correspondenzen, können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen ꝛc. von den Einsendern besorgt werden muß.

12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden. Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, den 22. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege. — Prof. Dr. Ernst Guhl. Secretair.

---

54) Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

(Centralbl. pro 1861 S. 129 und 130; pro 1862 S. 10.)

Bekanntmachung,

betreffend die Michael-Beer'sche Stiftung.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin sieht sich zu der Anzeige veranlaßt, daß in Folge der umsichtigen Verwaltung der Michael-Beer'schen Stiftung von Seiten des dazu ernannten Curatorii und nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs der bisher für Künstler jüdischer Religion alljährlich ausgesetzte und von der Königlichen Akademie zu vergebende Preis zu einer Studienreise nach Italien von 500 Thlr. auf 750 Thlr. erhöht worden,

und daß 2) in Uebereinstimmung mit den Statuten der ursprünglichen Stiftung aus den Fonds derselben ein zweites Stipendium gegründet worden ist. Dasselbe ist ebenfalls zu einer Reise nach Italien bestimmt, beläuft sich auch auf 750 Thlr. und wird nach den jedesmal vorher bekannt zu machenden Bestimmungen des Statutes von der Königlichen Akademie zuerkannt. Die Ausschreibung der Concurrenz findet bis auf weiteres alle zwei Jahre statt. Die Concurrenz selbst erstreckt sich auf Werke der Kupferstecherkunst, der Musik, der verschiedenen Gattungen der Malerei

und der Bildhauerei mit denen in der angegebenen Reihefolge abgewechselt werden soll. Zulässig zu der Concurrenz um diesen zweiten Preis der Michael-Beer'schen Stiftung ist jeder deutsche Künstler, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, welcher ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege. — Professor Dr. Ernst Guhl, Secretair.

I. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis (erster Stiftung).

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt und haben nach den Bestimmungen des Statutes die Concurrenten gleichzeitig einzusenden

1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend Jakob, dem der blutige Mantel des Joseph gebracht wird (1. Buch Mosis Kap. 37 Vers 31—35.)
2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges der Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Atteſten versehen sein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlr. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. Auguſt d. J.

II. Bewerbung um den Michael-Beer'ſchen Preis (zweiter Stiftung.)

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beer'ſchen Preis, der hiermit ins Leben tretenden zweiten Stiftung, iſt für Kupferſtecher ohne Unterſchied der Confeſſion beſtimmt. Der Behufs dieſer Bewerbung der Königlichen Akademie einzuſendende Kupferſtich muß in Linienmanier ausgeführt ſein und ſind demſelben Zeichnungen mindeſtens einer nach dem Leben ausgeführten Actfigur, ſo wie einer aus dem Original-Bilde eines guten Meiſters entlehnten Gewandfigur beizufügen.

Der Termin für die Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie iſt auf den 14. Juli d. J. feſtgeſetzt.

Die eingeſandten Arbeiten müſſen mit Atteſten verſehen ſein aus denen hervorgeht:

1) zu welcher Religion der Concurrent ſich bekennt, daß derſelbe ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutſchen Akademie iſt.

2) daß die eingeſandten Arbeiten von dem Concurrenten ſelbſt angefertigt nnd ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden ſind, in welcher Hinſicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis beſteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreiſe nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte ſich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über ſeine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erſtatten muß.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. Auguſt d. J.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künſte.

Im Auftrage: Profeſſor Dr. Ernſt Guhl,
Ed. Daege. Secretair.

---

55) Ausbildung der Studirenden der evangeliſchen Theologie in der lateiniſchen Sprache.

Es war bei dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten angeregt worden, daß die Candidaten der evangeliſchen Theologie bei den von ihnen abzulegenden Prüfungen mehrfach in dem mündlichen Gebrauch der lateiniſchen Sprache den zu ſtellenden Anforderungen nicht genügten.

Das dieſerhalb Veranlaßte ergiebt ſich aus folgenden beiden Verfügungen:

a.

Seit längerer Zeit ist bei den theologischen Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio Seitens der theologischen Prüfungs-Commissionen die Wahrnehmung gemacht, daß den Candidaten häufig diejenige Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache fehlt, welche für mehrere Theile der Prüfung durch die betreffende Instruktion angeordnet ist.

Wenngleich der zu den höheren Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im lateinisch Sprechen einschließt, welche auf nicht wenigen Gymnasien auch mit gutem Erfolge getrieben werden, wie denn auch nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 (§. 23. 2; §. 28. A. 2) und des Rescripts vom 12. Januar 1856, durch unsere Verfügung vom 5. April 1856 zur Kenntniß der Gymnasial-Directoren unseres Ressorts gebracht, den Abiturienten Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen, so ist doch nicht zu erwarten, daß der Erfolg dieser Uebungen bis zu den Candidaten-Prüfungen ausreiche, wenn sie in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand und um so viel als möglich auf Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken, hat daher der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 5. Dezember cr. (20016 U und E) angeordnet,

1) daß in die Maturitätszeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache erlangten Grad von Fertigkeit, und
2) eine Mahnung an die Geprüften aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt, und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im Besonderen nicht zu vernachlässigen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Herren Directoren bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, hiernach schon bei Ausstellung der nächsten Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse zu verfahren.

Berlin, den 24. Dezember 1861.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der Gymnasien.

b.

Der uns Seitens des Königlichen Consistoriums unter dem 31. August d. J. abschriftlich vorgelegte Bericht, den Dasselbe über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen auf Erfordern unter demselben Datum dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat, giebt uns, nachdem wir auch durch Mittheilung des Herrn Ministers sowohl von dem anregenden Breslauer wie von den übrigen Consistorial-Berichten und Gutachten, welche in dieser Angelegenheit eingefordert worden, Kenntniß genommen, nähere Veranlassung, dem Königlichen Consistorium Folgendes zu eröffnen.

Wir stimmen dem Königlichen Consistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den erwähnten Prüfungen vom Gebrauche der lateinischen Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene §. 10 der betreffenden Instruction vom Jahre 1799 entgegenstehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt. Was aber die Frage der Zweckmäßigkeit anlangt, so gereicht es zu besonderer Genugthuung, daß, so verschieden auch die berichtenden Kirchenbehörden theils den Werth des lateinischen Prüfungsgesprächs anschlagen, theils den Grad jetziger Unfertigkeit der Candidaten bei versuchter Uebung desselben, doch der Gegenstand fast durchgängig eine sorgfältige Würdigung gefunden hat, daß einige Consistorien mit großer Entschiedenheit und starken Gründen auf das Erforderniß eines Zusammenwirkens aller Betheiligten zur Erhaltung und Herstellung der Tüchtigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, im Interesse der Theologie eingehen, ja daß auch das Königliche Consistorium mit der Wahrnehmung von in neuester Zeit vermehrten Beispielen theils guter lateinischer schriftlicher Arbeiten, theils ernster Bestrebungen, das Prüfungsgespräch in dieser Sprache zu bestehen, nicht ganz allein steht.

Besonders wünschen wir den Aeußerungen Anerkennung, die sich im Consistorialberichte von Stettin finden:

„Wir haben daher den eben so angelegentlichen, als bestimmten „Wunsch, es möge bei unsern Prüfungen und Colloquien, und zwar „bei einzelnen Gegenständen des theologischen Examens, wie bei „einzelnen Prüfungsarbeiten nach der bisherigen, wohlbewährten „Ordnung der mündliche, beziehentlich schriftliche Gebrauch der la„teinischen Sprache — wobei wir hervorzuheben uns gestatten, daß „beide Arten des Gebrauchs durchaus wesentlich in einander greifen, „— in Anwendung bleiben."

„Wir begründen diesen dringenden Wunsch und event. diesen „ganz gehorsamsten Antrag zunächst durch die Rücksicht auf die „Würde und allgemeine wissenschaftliche Bedeutung der alten Spra-

„chen, deren Pflege der evangelischen Kirche zu allen Zeiten die „wesentlichsten Dienste geleistet hat. Wir machen namhaft, daß eine „mindere Beachtung der lateinischen Sprachbildung auch den Zu„gang zu unentbehrlichen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, namentlich „zu classischen Werken der Kirche, z. B. von Melanchthon, Calvin, „Gerhard, Bengel, erschweren dürfte. Besonders kommt, und gerade „bei theologischen Prüfungen, in Betracht, daß in der Schriftaus„legung, namentlich nach einigen Seiten hin, die lateinische Sprache „durch die ihr eigenthümliche Einfachheit, Nüchternheit, Kürze und „und Gedrungenheit eine Gegenwirkung gegen die Neigung mancher, „selbst glaubensernster junger Theologen bildet, von Schriftwahr„heiten sich verschwommene, eines klaren Erkenntnißgrundes er„mangelnde Anschauungen zu bilden und dieselben in willkürlich „modernen Ausdrucksweisen darzustellen."

„Schließlich scheint uns die Fertigkeit im Gebrauch der ge„nannten Sprache dadurch besonders gefördert zu werden, wenn die „Studirenden der Theologie Anregung erhalten, während ihrer „Universitätszeit bei ihren Studien, namentlich bei Retractationen „exegetischer und dogmatischer Studien die lateinische Sprache in „Anwendung zu bringen. Die Unterlassung derartiger Uebungen „Seitens der Studirenden halten wir wenigstens für eine Ursache „des getadelten Mangels."

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im Lateinischsprechen in sich schließt, daß aber die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittels der uns gleichfalls mitgetheilten Ministerial-Verfügung vom 5. Dezember d. J. an die Provinzial-Schul-Collegien angeordnet, daß in die Maturitätszeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, sondern auch eine Mahnung an Theologie Studirende aufgenommen werde, auf der Universität die Uebung in der gedachten Sprache fortzusetzen.

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die Praxis der theologischen Candidaten-Prüfung noch weiter, als es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit, der jetzigen wissenschaftlichen Gedankenreife in Philosophie und Theologie lateinischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruction abweiche. Im Gegentheil wird sie einer etwa wieder zunehmenden Fertigkeit und Bereitschaft der Candidaten entgegen kommen müssen. Da das theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateinischen Schriftquellen inne hat und nicht unbenutzt lassen darf, an Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde, wenn immer weniger die Leser dieselbe Sprache zu schreiben und zu reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung

eines Theils der ſchriftlichen häuslichen und Clauſur-Prüfungsarbeiten ſtreng feſtzuhalten; nicht weniger aber darauf, daß mindeſtens in der Exegeſe des Alten und Neuen Teſtamentes bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins ſich behaupte.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

Evangeliſcher Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An
das Königliche Conſiſtorium zu N.
6913 II. E. O.

II. Gymnaſien und Realſchulen.

56) Verordnung über die Ergänzung der Officiere des ſtehenden Heeres.

Durch Allerhöchſte Ordre vom 31. October 1861 iſt die Verordnung über die Ergänzung der Officiere des ſtehenden Heeres genehmigt worden. In derſelben befinden ſich, was die wiſſenſchaftlichen Anforderungen betrifft, folgende Beſtimmungen:

§. 1

Jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17ten und vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre mindeſtens 6 Monate gedient, ſich das weiter unten vorgeſchriebene Dienſtzeugniß erworben und in einer Prüfung ſeine wiſſenſchaftliche Qualification dargethan hat, kann, ſobald bei ſeinem Truppentheile eine Vacanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden iſt, zu letzterer Charge in Vorſchlag gebracht werden.

§. 3.

Die wiſſenſchaftliche Qualification eines jungen Mannes zum Portepeefähnrich wird entweder durch den Beſitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugniſſes eines Preußiſchen Gymnaſiums oder einer Preußiſchen Realſchule erſter Ordnung nachgewieſen, oder durch die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Commiſſion dargethan.

Um den Andrang ungenügend vorbereiteter junger Leute zur Portepeefähnrichs-Prüfung zu verhüten, iſt die Zulaſſung zur Prüfung abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Collegium eines Preußiſchen Gymnaſiums oder einer Preußiſchen Realſchule erſter

Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt.

§. 4.

In der Portepeefähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung dieser Disciplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädicat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disciplinen mit auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Secunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche, und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische, und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Potenzirung, Radicirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulairen Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Constructions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulairen Figuren und der Kreisstücke.

Bei der vorzugsweisen Wichtigkeit dieser Disciplin für die Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind die in der Mathematik für diese beiden Waffen zu machenden Anforderungen zwar nicht extensiv, doch intensiv, durch die Forderung des Prädikats von mindestens ziemlich gut im Hauptresultat zu steigern.

e) In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, specieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtniß die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außer-europäischen Staaten, specieller die europäischen; Elemente der Statistik der letzteren, specieller von Deutschland und Preußen.

f) In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Specielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

g) Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Construktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjecten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Atteſten Unterricht erhalten hat.

§. 5.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung kann beliebig sowohl vor als nach dem Diensteintritt abgelegt werden. Die Anmeldungen zu derselben erfolgen bei der Ober-Militair-Examinations-Commission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird.

§. 6.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abzuhalten.

Die Ober-MilitairExaminations-Commission entscheidet, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Fall über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhalten die Divisions-Commandos resp. die Inspektionen nur die Benachrichtigung, ob der Examinand gut, befriedigend oder nicht bestanden hat, und im letzteren Falle einen Auszug der Prüfungs-Verhandlung, worin bemerkt ist, ob in allen oder in welchen Gegenständen ein zweites und letztes Examen abzulegen, und welches Minimum der Vorbereitungsfrist zu stellen ist.

§. 8.

Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Officier erachtet worden sind, können, bei untadelhafter Führung, der Ober-Militair-Examinations-Commission zum Officier-Examen angemeldet werden. Letzteres, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abgehalten, umfaßt nur die Militair-Wissenschaften, d. h. die Lehrobjecte der Kriegsschulen in dem Umfange des Lectionsplans dieser Anstalten. Die Anforderungen im Officier-Examen finden sich angegeben im §. 20—30. der Bestimmungen vom 21. Juli 1859 über die Organisation der Kriegsschulen.

§. 9.

Wer im Officier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach 3 bis 6 Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen werden.

---

57) Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(Centralblatt pro 1861 Seite 657 Nr. 244.)

Durch die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Ministerialblatt 1859 Nr. 3) ist (§. 131) als Minimum der Anforderungen an diejenigen jungen Leute, welche sich den Anspruch auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß erwerben wollen, festgesetzt worden, daß sie nachweisen müssen,

wenigſtens ein halbes Jahr in der Sekunda eines Gymnaſiums geſeſſen und an allen Unterrichts-Gegenſtänden Theil genommen zu haben. Durch die Allerhöchſte Ordre vom 22. September 1859 — mitgetheilt mittels Circular-Erlaſſes vom 13. November ejusd. a. — (Miniſterialblatt S. 322) iſt dieſelbe Vergünſtigung auf die Realſchulen erſter Ordnung übertragen worden.

Ueber dieſe Einrichtung wurde bald von verſchiedenen Seiten das Bedenken laut, daß dadurch in der Sekunda der höheren Lehranſtalten eine Anhäufung von Schülern entſtehe, die lediglich um des zu der militairiſchen Berechtigung erforderlichen Atteſtes willen noch ein halbes Jahr in der Schule zubringen wollten, und, ohne Intereſſe am Unterricht, ihr nur zur Laſt fielen und den Lehrern die Förderung der übrigen Schüler ſehr erſchwerten.

Um zu beurtheilen, ob es rathſam ſei, deshalb auf eine Modification der beſtehenden Vorſchrift hinzuwirken, wurden die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten aufgefordert, ſich auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen gutachtlich zur Sache zu äußern. In den darauf erſtatteten Berichten wurde das Vorhandenſein der erwähnten Uebelſtände zwar ziemlich allgemein anerkannt, ſie gaben aber, hinſichtlich der Abhülfe, zu einer Abänderung der betreffenden Beſtimmung um ſo weniger Veranlaſſung, als ſicherem Vernehmen nach von den Departements-Prüfungs-Commiſſionen bereits in mehreren Fällen Schul-Atteſte als nicht genügend erklärt worden waren, welche zwar den halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda bezeugten, ſich aber über Fleiß und Fortſchritte ungünſtig ausſprachen.

Um jedoch die Schulen, ſo viel wie möglich, vor den Nachtheilen, welche die im Eingange erwähnte Einrichtuug zur Folge haben kann, zu ſchützen und die betreffenden Schüler zu fortgeſetztem Fleiße anzuhalten, hat der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 31. October pr. an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien eine Circular-Verfügung des Inhalts erlaſſen:

1) daß die Verſetzuug nach Sekunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rückſicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, ſondern auch anzuordnen ſei, daß in Zukunft die Abgangszeugniſſe für die nach dem erſten halben Jahre aus Sekunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Conferenz feſtgeſtellt werden nnd daß darin ausdrücklich bemerkt werde, ob der betreffende Schüler ſich das bezügliche Penſum der Sekunda gut angeeignet und ſich gut betragen habe;
2) daß Abgangszeugniſſe, welche ſich über den Stand der erworbenen Kenntniſſe, ſo wie über Fleiß und Betragen ungünſtig ausſprechen, von den Departements-Prüfungs-Commiſſionen nicht als genügend werden angeſehen werden, und die Erfah-

rung, daß in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen sei, ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen werde.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Commissionen ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

An
die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden.

---

58) Dauer des Aufenthalts der Schüler in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien die Verfügung erlassen, daß „solche Schüler der vier unteren Classen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämmtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Classe gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist."

Es erscheint zweckmäßig, dieselbe Bestimmung auch auf die drei unteren Klassen der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die betreffenden Directoren Seines Ressorts zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der Sexta, Quinta und Quarta dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Classe die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde.

Berlin, den 4. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

4,660. U.

59) Frequenz der
(Centralblatt pro 1861,

I. General-Ueberſicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860. in d. Gymnaſien.	in d. Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	19a)	175	20	33	11	5	8	4674	143	610	879	1365	982
2	Brandenburg . .	21b)	218	48	46	4	17	23	5780c)	904d)	624	958	1547	1190
3	Pommern . . .	13	112	23	20	2	—	9	2949	401	240	398	681	653
4	Schleſien . . .	22e)	207	32	41	19	11	13	6039	422	746	1019	1570	1321
5	Poſen	7	80	11	11	14	4	4	2245	150	200	398	691	434
6	Sachſen	21	198	32	44	10	4	8	4962	26	591	855	1048	1008
7	Weſtphalen . .	15	139	21	17	19	4	2	2943	97	668	758	720	416
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23f)	214	39	42	23	15	3	4263	60	733	1102	953	877
	Summe	141	1343	226	254	102	60	70	33855g)	2203h)	4412	6367	8575	6881

a) Neu: Gymnaſien zu Memel und Inſterburg.
b) c) d) Zugang: Wilhelms-Gymnaſium (zuvor Progymnaſium) zu Berlin mit 161 Gymnaſialſchülern und 108 Schülern der Vorbereitungsklaſſen.
e) Neu: Gymnaſium zu Bunzlau.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommee-Semeſters 1860. in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Peruußen	2	11	1	3	2	—	—	327	—	—	49	104	78
2	Beandenburg . .	2a)	9	3	2	—	—	8	187b)	259c)	—	6	43	44
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	139	62	—	—	22	32
4	Poſen	1	7	—	1	2	—	—	120	—	—	6	26	21
5	Sachſen	1	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	14
6	Weſtphalen . .	6	23	3	6	3	—	—	255	—	—	45	90	71
7	Rheinprovinz . .	11d)	40	10	18	14	—	—	650e)	—	—	24	110	169
	Summe	24	96	20	34	21	—	10	1701	321	—	130	395	429

a) b) c) Abgang: Progymnaſium zu Berlin, in Folge ſeiner Erhebung zu einem Gymnaſium, mit 161 Schülern in der Hauptſchule und 108 Schülern in der Vorſchule.
d) e) Zugang: Progymnaſium zu Mörs mit 50 Schülern.

höheren Lehranſtalten.

S. 480, Nr. 182.)

Frequenz der Gymnaſial-Lehr-Anſtalten des Preußiſchen Staats

naſien.

6. Frequenz im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
den Gymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				auf den Gymnaſien (6a)			in den Vorſchulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
953	846	5635	961	275	47	322	179	4246	1056	333	269	19	34
1094	1074	6487	707	752	374	1126	222	5931	110	446	1057	27	42
685	593	3250	301	314	233	547	146	3080	15	155	496	6	45
1296	1205	7157	1118	259	338	596	174	3478	2884	795	353	94	149
466	406	2595	350	134	82	216	66	874	1302	419	133	35	48
1129	779	5410	448	26	11	37	11	5104	254	52	37	—	—
495	519	3576	633	117	—	117	20	1396	2108	72	104	13	—
939	1023	5627	1364	85	10	95	35	1605	3936	86	79	16	—
7057	6445	39737	5882	1961	1095	3056	853	25714	11665	2358	2528	210	318

f) Neu: Katholiſches Gymnaſium an der Apoſtelkirche zu Cöln.

g) h) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Ueberſicht am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: g) (33694 + 161) = 33855; h) (2095 + 108) = 2203.

Progymnaſien.

6. Frequenz im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
den Progymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				in den Progymnaſien			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
93	79	403	76	—	—	—	—	110	280	13	—	—	—
58	61	212	25	117	163	280	21	206	1	5	275	1	4
47	39	140	1	33	35	68	6	134	2	4	64	—	4
37	49	139	19	—	—	—	—	65	45	29	—	—	—
13	—	27	4	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
53	74	333	78	—	—	—	—	33	287	13	—	—	—
265	315	883	233	—	—	—	—	187	667	29	—	—	—
566	617	2137	436	150	198	348	27	762	1282	93	339	1	8

f) g) Veränderungen gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: f) (1812 − 161 + 50) = 1701; g) (429 − 108) = 321.

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Gymnaſien (6a) Inländer: auf d. Schulort.	auf den Gymnaſien (6a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnaſien (6a): Ausländer.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: einheimiſche.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: auswärtige.	in den Vorſchulen (6b): Ausländer.	Geſammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: auf andere Gymnaſien.	auf: Progymnaſien.	auf: Realſchulen I. Ordnung.	auf: Realſchulen II. Ordnung.	auf: zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerſchulen.	auf: ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	3121	2480	34	261	56	5	105	72	1	68	3	1	21
2	Brandenburg . .	4210	2229	48	1031	86	9	156	95	2	55	36	2	26
3	Pommern . . .	1845	1395	10	475	72	—	61	42	2	7	37	17	15
4	Schleſien . . .	3597	3520	40	564	27	5	122	84	2	43	1	—	18
5	Poſen	1180	1395	20	188	23	5	27	25	—	26	—	—	6
6	Sachſen . . .	2613	2668	129	33	4	—	140	62	4	5	58	11	11
7	Weſtphalen . .	2070	1443	63	113	3	1	76	30	5	7	19	—	4
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3563	2016	48	79	15	1	6	43	3	4	2	1	23
	Summe	22199	17146	392	2744	286	26	693	453	19	215	156	32	124

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denſelben: in den Progymnaſien Inländer: einheimiſche.	in den Progymnaſien Inländer: auswärtige.	in den Progymnaſien: Ausländer.	in den Vorſchulen Inländer: einheimiſche.	in den Vorſchulen Inländer: auswärtige.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Geſammt-Abgang von den: nach Abſolvirung des Curſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ohne Abſolvirung des Curſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	andere Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	147	256	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	199	14	—	275	5	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3	Pommern . . .	109	30	1	62	6	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
4	Poſen	92	43	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
5	Sachſen	1	25	1	—	—	—	3	—	—	—	3	1	1	—	—	—
6	Weſtphalen . . .	214	118	1	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	523	358	2	—	—	—	9	—	—	—	12	—	—	—	—	1
	Summe	1284	844	9	337	11	—	23	—	—	—	27	1	3	1	—	1

Digitized by Google

Winter-Schulſemeſters $18^{60}/_{61}$.

naſien.

9. Im Winter-Semeſter $18^{60}/_{61}$.															10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$	
den Gymnaſien									b) von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus								auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelſem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelſem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnaſien.	in den Vorſchulen derſelben.
10	20	75	92	39	27	19	—	553	1	47	—	7	—	55	5082	267
8	17	113	87	69	38	24	—	728	2	138	60	27	—	227	5759	899
4	10	36	36	39	27	8	—	341	2	164	4	7	—	177	2909	370
11	34	82	117	102	62	22	—	700	1	78	9	11	—	99	6457	497
1	5	28	45	25	16	12	—	216	—	43	—	2	—	45	2379	171
8	25	70	59	70	36	19	—	578	—	11	—	4	—	15	4832	22
5	17	70	24	26	19	8	—	310	—	22	17	14	—	53	3266	64
8	19	119	44	45	35	28	—	380	—	24	—	5	—	29	5247	66
55	147	593	504	415	260	140	—	3806	6	527	90	77	—	700	35931	2356
									Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.						33855	2203
									Mithin am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$ mehr						2076	153

Progymnaſien.

9. Im Winter-Semeſter $18^{60}/_{61}$.														10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$	
Progymnaſien								von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus							auf							
durch Tod.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelſem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien oder Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelſem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen derſelben.
—	1	5	11	11	5	—	39	—	—	—	—	—	—	364	—
—	1	4	6	2	3	—	23	1	19	1	18	—	39	189	241
—	—	1	6	3	—	—	15	—	26	—	—	—	26	125	42
—	—	1	2	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	133	—
—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	18	—
—	4	7	4	2	1	—	24	—	—	—	—	—	—	309	—
3	5	13	16	29	30	—	118	—	—	—	—	—	—	765	—
3	11	31	46	47	40	—	234	1	45	1	18	—	65	1903	283
								Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.						1701	321
								Alſo am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$						mehr 202	weniger 38

II. General-Ueberſicht von der

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860: in den Realſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammtfrequenz a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Realſchulen														
1	Preußen	7 a)	56	14	11	5	2	7	2186 b)	364	80	277	519	544
2	Brandenburg . .	6	58	20	14	2	1	12	1982	483	85	262	500	467
3	Pommern . . .	1	13	4	1	—	—	5	538	200	7	103	97	129
4	Schleſien . . .	4	42	14	15	5	1	5	1567	284	91	199	334	364
5	Poſen	4	42	8	7	8	3	7	1010	195	42	105	283	224
6	Sachſen	2 c)	29	—	7	4	—	3	857 d)	186	38	167	162	208
7	Weſtphalen . .	4	25	4	3	7	3	—	619	—	43	149	172	139
8	Rheinprovinz . .	6	56	10	12	6	4	1	1438	17	58	300	364	389
	Summe	34	321	74	70	37	14	40	10197 e)	1729	444	1562	2431	2464
b) Realſchulen														
1	Preußen	4 f)	26	3	4	2	—	3	775	66	33	98	156	172
2	Brandenburg . .	7 g)	54	13	14	3	2	13	1864 h)	475	62	166	492	475
3	Pommern . . .	2	11	1	1	—	—	—	203	—	12	35	57	66
4	Schleſien . . .	2	15	2	5	3	—	—	285	—	18	36	54	76
5	Poſen	1	7	1	3	2	—	—	134	—	3	9	29	30
6	Sachſen	6 i)	45	9	12	4	3	4	1291 k)	234	50	200	244	309
7	Weſtphalen . . .	1 l)	6	2	1	1	1	—	143 m)	—	5	16	15	39
8	Rheinprovinz . .	3	21	5	8	2	—	1	403	14	31	74	107	99
	Summe	26	185	36	48	17	6	21	5098 n)	789	214	634	1154	1266

a) b) Zugang: die mit dem Gymnaſium zu Thorn verbundene Realſchule, welche am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 noch keine beſonderen Rechte erworben hatte, mit 66 Schülern.

c) d) Zugang: Realſchule zu Magdeburg, bis dahin Realſchule II. Ordnung, mit 486 Schülern.

e) Veränderungen gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: $(9645 + 66 + 486) = 10197$.

f) Abgang: Realſchule zu Memel (in ein Gymnaſium verwandelt), deren Schüler ſchon in der vorigen Liſte in Abgang nachgewieſen ſind. — Die mit Beginn des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$ aus der ſelbſtändigen Realſchule II. Ordnung zu Inſterburg gebildete Realſchule am Gymnaſium iſt noch im Laufe deſſelben Semeſters wieder als eine Realſchule II. Ordnung anerkannt worden.

Frequenz der Real-Lehr-Anſtalten des Preußiſchen Staats und berechtigte Realſchulen.

6. Frequenz im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
a) in deren Realſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				auf den Realſchulen			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
I. Ordnung.													
523	432	2375	189	293	123	416	52	2072	83	220	367	23	26
509	511	2334	352	383	235	618	135	2137	27	170	559	3	56
130	129	595	57	153	92	245	45	537	6	52	221	6	18
401	414	1803	236	130	196	326	42	1405	177	221	274	33	19
224	213	1091	81	142	114	256	61	700	158	233	191	27	38
186	140	901	44	128	74	202	16	824	33	44	179	16	7
123	110	736	117	—	—	—	—	415	288	33	—	—	—
400	428	1939	501	27	—	27	10	1116	687	136	24	3	—
2496	2377	11774	1577	1256	834	2090	361	9206	1459	1109	1815	111	164
II. Ordnung.													
183	176	818	43	108	57	165	99	752	25	41	133	12	20
464	425	2084	220	257	294	551	76	1876	29	179	498	10	43
42	30	242	39	—	—	—	—	240	1	1	—	—	—
70	67	321	36	—	—	—	—	172	102	47	—	—	—
31	40	142	8	—	—	—	—	104	8	30	—	—	—
341	251	1395	104	169	194	363	129	1322	21	52	341	6	16
36	40	151	8	—	—	—	—	139	12	—	—	—	—
121	119	551	148	34	—	34	20	305	219	28	34	—	—
1288	1148	5704	606	568	545	1113	324	4910	416	378	1006	28	79

g) h) Zugang: Realſchule am Gymnaſium zu Landsberg a./W., am Schluß des vorigen Semeſters ohne beſondere Rechte, mit 113 Schülern.

i) k) Abgang: die in die I. Ordnung aufgenommene Realſchule zu Magdeburg, mit 486 Schülern.

l) m) Zugang: Realſchule zu Hagen, vordem Real-Lehr-Anſtalt ohne beſondere Rechte, mit 143 Schülern.

n) Veränderungen gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: (5328 − 486 + 113 + 143) = 5098.

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen, während des

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Realſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realſchulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammtabgang: a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realſchulen I. Ordnung	auf andere Realſchulen II. Ordnung	auf Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerſchulen	auf ſonſtige Stadtſchulen.	auf Gymnaſien.	auf Progymnaſien.	durch Tod.
a) Realſchulen															
1	Preußen	1786	568	21	367	47	2	12	10	5	—	13	8	—	4
2	Brandenburg . .	2004	314	16	596	18	4	16	25	—	9	21	32	—	5
3	Pommern . . .	526	69	—	245	—	—	—	—	—	—	2	4	—	1
4	Schleſien . . .	1194	554	55	302	23	1	8	6	1	—	16	9	—	1
5	Poſen	660	410	21	218	38	—	9	3	—	—	11	12	—	2
6	Sachſen	552	326	23	199	3	—	1	1	4	—	10	13	—	1
7	Weſtphalen . . .	427	298	11	—	—	—	16	—	—	—	3	5	—	—
8	Rheinprovinz . .	1549	366	24	26	—	1	—	3	—	1	6	6	1	6
	Summe	8698	2905	171	1953	129	8	62	48	10	10	82	89	1	20
b) Realſchulen															
1	Preußen	528	290	—	143	22	—	4	5	2	8	27	96	—	2
2	Brandenburg . .	1536	517	31	486	60	5	8	12	2	—	21	27	1	3
3	Pommern . . .	163	78	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schleſien . . .	154	161	6	—	—	—	3	1	—	—	7	4	—	—
5	Poſen	107	35	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
6	Sachſen	677	659	59	341	20	2	7	18	1	—	11	29	1	1
7	Weſtphalen . . .	86	65	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
8	Rheinprovinz . .	451	83	17	34	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—
	Summe	3702	1888	114	1004	102	7	22	39	5	8	68	161	2	6

Winter-Schulſemeſters 18⁶⁰/₆₁.

berechtigte Realſchulen.

9. im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.														10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁	
den Realſchulen								b) von den Vorſchulen.							
zu anderweiter Beſtimmung aus								auf							
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anſtalten.	ſonſtige Stadt-ſchulen.	Gymnaſial-Anſtalten.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	auf den Realſchulen.	in den Vorſchulen derſelben.
I. Ordnung.															
14	50	40	16	8	5	—	185	—	5	17	12	—	34	2190	382
14	88	73	46	13	—	—	342	—	125	10	15	—	150	1992	468
—	38	7	12	5	1	—	70	—	46	5	4	—	55	525	190
27	52	45	47	26	10	—	248	—	47	20	9	—	76	1555	250
6	28	28	14	9	5	—	127	1	44	4	5	—	54	964	202
13	35	24	28	14	1	—	145	—	1	4	9	—	14	756	198
7	52	11	13	7	2	—	116	—	—	—	—	—	—	620	—
8	79	39	32	23	11	—	215	—	—	—	1	—	1	1724	26
89	422	267	208	105	35	—	1448	1	268	60	55	—	384	10326	1706
								Am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.						10197	1729
								Mithin am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁						mehr 129	weniger 23
II. Ordnung.															
7	11	15	7	5	—	—	189	—	7	4	—	—	11	629	154
19	35	108	58	44	13	—	351	1	119	12	12	—	144	1733	407
3	4	5	8	4	2	—	26	—	—	—	—	—	—	216	—
4	7	20	21	12	4	—	83	—	—	—	—	—	—	238	—
—	—	6	7	6	1	—	22	—	—	—	—	—	—	120	—
18	30	61	54	30	13	—	274	—	38	13	33	—	84	1121	279
1	2	—	5	4	2	—	15	—	—	—	—	—	—	136	—
17	4	5	8	8	8	—	57	—	—	—	—	—	—	494	34
69	93	220	168	113	43	—	1017	1	164	29	45	—	239	4687	874
								Am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.						5098	789
								Mithin am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁						weniger 411	mehr 85

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anſtalten.	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerſchulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860: in den höheren Bürgerſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen														
1	Pommern . . .	1	3	3	—	—	—	—	54	—	—	4	23	33
2	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	1	—	178	19	—	28	48	48
	Summe	3	17	3	2	2	1	—	232	19	—	32	71	81
b) Sonſtige in der Organiſation														
1	Preußen	— a)	—	—	—	—	—	—	— b)	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	1 c)	—	2	—	—	—	—	34 d)	—	—	2	10	28
3	Pommern . . .	1 e)	3	—	1	—	—	—	55	—	3	13	26	21
4	Weſtphalen . . .	3 f)	20	3	2	4	1	—	156 g)	—	11	45	45	63
	Summe	5	23	5	3	4	1	—	245 h)	—	14	60	81	112

a) b) Abgang: die im Laufe des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁ erſt in die II., demnächſt in die I. Ordnung aufgenommene, mit dem Gymnaſium zu Thorn verbundene Realſchule, mit 66 Schülern.

c) d) Abgang: die in die II. Ordnung aufgenommene Realſchule am Gymnaſium zu Landsberg a./W., mit 113 Schülern.

Beſtehen geblieben: die Realklaſſen am Gymnaſium zu Prenzlau, ohne beſondere Rechte.

e) Realklaſſen am Gymnaſium zu Colberg, bloß mit der Militairberechtigung der Realſchulen II. Ordnung.

Bürgerſchulen.

6. Frequenz im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
höheren Bürgerſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				in den höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Neuzugen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Neuzugen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
berechtigte höhere Bürgerſchulen.													
—	—	60	6	—	—	—	—	53	—	7	—	—	—
43	53	220	42	26	—	26	7	198	21	1	22	4	—
43	53	280	48	26	—	26	7	251	21	8	22	4	—
begriffene Real-Lehr-Anſtalten.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40	6	—	—	—	—	37	—	3	—	—	—
—	—	63	8	—	—	—	—	61	1	1	—	—	—
—	—	164	8	—	—	—	—	141	10	13	—	—	—
—	—	267	22	—	—	—	—	239	11	17	—	—	—

f) g) Abgang: die in die II. Ordnung aufgenommene Realſchule zu Hagen, mit 143 Schülern. Verblieben: Realklaſſen der Gymnaſien zu Bielefeld, Burgſteinfurt und Dortmund, bloß mit der Militairberechtigung der Realſchulen II. Ordnung.

h) Veränderungen gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: (567 − [66 + 113 + 143]) = 245.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben in d. höheren Bürgerschulen: Inländer einheimische.	Inländer auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer einheimische.	Inländer auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang: a) von den: m. d. Realschul-Reifezeugniß	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																		
1	Pommern . .	36	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
2	Rheinprovinz .	166	40	14	26	—	—	—	9	—	1	—	—	—	2	—	—	—
	Summe	202	64	14	26	—	—	—	9	—	1	—	1	—	5	—	—	—
b) Sonstige in der Organisation																		
1	Preußen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	30	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—
3	Pommern . .	35	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	Westphalen .	115	45	4	—	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—
	Summe	180	81	6	—	—	—	3	—	—	2	2	2	—	—	3	1	—

Bürgerſchulen.

9. im Winter-Semeſter 18⁶⁰/₆₁.																10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁	
höheren Bürgerſchulen									b) von den Vorſchulen								
durch Tod.	zu anderweiter Beſtimmung aus						zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnaſial-Anſtalten.	Real-Lehr-anſtalten.	Stadt-Schulen.					
berechtigte höhere Bürgerſchulen.																	
—	—	3	3	11	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—		39	—
—	—	1	7	5	4	3	—	32	—	—	6	—	—	6		188	20
—	—	4	10	16	4	3	—	53	—	—	6	—	—	6		227	20
								Am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.								232	19
								Mithin am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁								weniger 5	mehr 1
begriffene Real-Lehr-Anſtalten.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	1	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—		29	—
—	1	1	5	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—		53	—
—	1	7	7	3	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—		138	—
—	2	9	15	8	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—		220	—
								Am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nach Col. 5.								245	—
								Mithin am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁								weniger 25	—

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

60) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Cöslin.

Die ungenügende Vorbereitung, mit welcher viele Schulamts-Präparanden in die Seminare eingetreten sind und diesen die Durchführung des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes erschwert und zum Theil unmöglich gemacht haben, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer größeren Präparanden-Anstalt für unseren Bezirk zu beantragen.

Nachdem der Herr Minister die Genehmigung hierzu ertheilt hat, wird am 1. Mai d. J. zu Mocker bei Cösternitz eine Präparanden-Anstalt eingerichtet werden.

In dieselbe sollen 20 Zöglinge aufgenommen werden, welche von einem hierzu besonders angestellten Lehrer den Unterricht empfangen. Die Inspection der Anstalt hat der Herr Pfarrer Spreer zu Cösternitz übernommen.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Erleuchtung jährlich Dreißig Thaler in halbjährlichen Raten praenumerando.

Der Cursus ist zweijährig. Es können nur solche junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet und das ein und zwanzigste noch nicht überschritten haben, aufgenommen werden.

Die Väter, resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich reversalisch verpflichten, ihre Söhne, resp. Mündel während des ganzen Cursus in der Anstalt zu lassen, sie sogleich nach Vollendung desselben in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks eintreten zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 30 Thlr. pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten. ꝛc.

Cöslin, den 10. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks.

268/3. I. B.

Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, in dem Regierungsbezirk Cöslin nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 die Seminar-Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer zweckentsprechend vorbereiten zu lassen. Auf den Antrag der Königlichen Regierung in Cöslin ist daher ausnahmsweise, zunächst für die Zeit von fünf Jahren gestattet worden, daß eine größere Präpa-

randen-Anstalt eingerichtet wird. Die Kosten für diese Anstalt werden für jetzt aus Centralfonds hergegeben Es wird erwartet, daß durch diese Anstalt Muster und Anregung zur erfolgreichen Präparandenbildung wird gegeben werden, und daß nach einiger Zeit auch in diesem Bezirk in die gewöhnlichen Bahnen des Präparanden-Unterrichts zurückgegangen werden kann.

Auf diese Angelegenheit bezieht sich die oben mitgetheilte Verfügung der Königlichen Regierung.

---

61) Leitfaden für den gymnastischen Unterricht.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen“ *) fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der letztern, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhülfenahme besonderer Curse für bereits im Amt befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Leitfaden wird etwa sechs Druckbogen umfassen und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehen sein. ꝛc.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

*) Dieser Leitfaden ist in der Art hergestellt worden, daß von verschiedenen, der Sache kundigen Turnlehrern Entwürfe zu einem solchen ausgearbeitet, diese von Sachverständigen geprüft worden sind, wonach auf diesen Grundlagen in einer durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen Conferenz, welche die Turnlehrer Dr. Methner, Kawerau, Dr. Euler und Hupfer unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Stiehl bildeten, die schließliche Redaction bewirkt worden ist.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämmtlichen Schullehrerseminarien vom nächsten Cursus an nach dem genannten Leitfaden ertheilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Gränzen des Leitfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können. ꝛc.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
6,297. U.

IV. Elementarschulwesen.

62) Vorzugsweise Berücksichtigung der Ausgaben für das Elementarschulwesen in den Gemeinde-Haushalts-Etats.

Auf den Bericht vom 31. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die für die katholische Schule in S. nachgesuchten Staatszuschüsse nicht bewilligt werden können.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist der Königlichen Regierung in der Circular-Verfügung vom 23. October 1856 der Grundsatz mitgetheilt, daß in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich materiellen Interessen gegenüber, das Vorzugsrecht gebührt. Die Königliche Regierung ist in Folge dessen angewiesen, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeinde-Budgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausga-

ben für das Schulweſen belaſtet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Communal-Budgets von den Gemeinden ſelbſt ſehr wohl aufgebracht werden können. ꝛc.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3,164. U.

---

63) Aufbringung der Küſter- und Schulhausbaukoſten eines vor der Zahlung derſelben verſtorbenen Gemeindemitglieds.

(Centralblatt pro 1860 S. 497 Nr. 200.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M. über die wieder beigeſchloſſene Vorſtellung der Wittwe L. zu N. vom 6. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zu den Küſter- und Schulhausbaukoſten vermag ich nur unter der Vorausſetzung beizuſtimmen, daß die Beſchwerdeführerin alleinige Erbin ihres Mannes geworden iſt.

Einverſtanden bin ich mit der Königlichen Regierung darin, daß die nachträgliche Regulirung der Beitragsſätze nach demſelben Vertheilungsmaßſtab erfolgen muß, welcher bei der urſprünglichen Vertheilung und Einziehung der Baubeiträge im Jahre 1857 zu Grunde gelegt iſt, weil die nachträglich zu repartirenden Beträge bereits damals fällig waren, und bei richtiger Vertheilung auch damals ſchon von den eigentlich Pflichtigen eingezogen ſein würden. Auch folgt hieraus, daß der im Jahre 1857 auf den Ehemann der Beſchwerdeführerin ausgeſchriebene Betrag jetzt nach dem damaligen Klaſſenſteuerſatze deſſelben zu erhöhen iſt.

Dagegen folgt hieraus nicht ohne Weiteres die Verpflichtung ſeiner Wittwe, dieſes Mehr ex propriis zu entrichten. Für ihre Perſon beſteht vielmehr eine ſolche Verbindlichkeit nicht, ſondern die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Ehemannes haben für den nachträglich auf ihren Erblaſſer repartirten Betrag aufzukommen. Die Heranziehung der Wittwe würde daher nur für den Fall als gerechtfertigt angeſehen werden können, wenn ſie die alleinige Erbin ihres Ehemannes geworden iſt.

Die Königliche Regierung hat hiernach dieſe Angelegenheit

anderweit zu prüfen und demnächst das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5,246. U.

---

64) Deichbau-Beiträge von den Pfarr- und Schul-Ländereien.

(Centralblatt pro 1861 Seite 365 Nr. 138.)

1.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers H. auf Sch., Klägers und Appellanten

wider

den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Appellaten, hat der Civil-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau in der Sitzung vom 6. October 1859, an welcher Theil nahmen:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt,

daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 zu bestätigen, und Kläger auch die Kosten der zweiten Instanz zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Kläger ist Besitzer des Ritterguts Sch. und der Verklagte zeitiger Pfarrer der katholischen Kirche daselbst und als solcher Nießbraucher der zu ihr gehörigen Pfarrwiedemuthsländereien.

Durch die Seitens des Bᵉʳ Deichverbandes veranlaßte Eindeichung der letzteren sind nicht unbedeutende Kosten erwachsen und auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben worden.

Ueber die Tragung dieser Deichbaukosten, welche zum größten Theile von dem Pfarrer E. beigetrieben wurden, entstand Streit zwischen diesem und dem Gutsbesitzer H., welcher durch die Verwaltungs-Behörden interimistisch dahin entschieden worden ist,

daß die Koſten dieſer Deichbauten der Gutsherrſchaft von Sch. als Patronin zur Laſt zu legen.

In Folge deſſen hat nun auch der Gutsbeſitzer H. obige 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. theils unmittelbar an die Deichkaſſe gezahlt, theils, inſoweit ſie vom Pfarrer E. ſchon erhoben waren, dieſem erſtattet, H. will indeß die Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde nicht als richtig anerkennen. Er behauptet vielmehr, geſtützt auf § 16 und 18 des Geſetzes vom 28. Januar 1848 (Geſ.-Samml. pag. 54), daß die Deichpflicht jetzt als eine unablöslich auf den Grundſtücken ruhende öffentliche Laſt fixirt ſei, welche nach § 87 Landrechts Theil I. Titel 21 der Nießbraucher tragen müſſe, und daß dieſelbe auch auf ſolchen Grundſtücken hafte, welche ſonſt von den gemeinen Laſten befreit ſeien. Kläger hat deshalb im Wege Rechtens beantragt:

> den Verklagten Pfarrer E. zur Zahlung von 65 Thlr. 22 Sg. 6 Pf. nebſt 5 Proc. Zinſen ſeit dem Tage der Klagebehändigung an ihn zu verurtheilen.

Mit dieſem Anſpruche iſt er indeß durch Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 abgewieſen worden.

Der Vorderrichter führt aus, daß nicht das Geſetz über das Deichweſen von 1848 und noch weniger der § 87 Landrechts I. 21, ſondern nur die §§ 784 sequ. II. 11 Landrechts in Verbindung mit § 135 Landrechts I. 21 hier Anwendung finden, und daß hiernach mit Rückſicht auf die eigenthümliche Natur des einem Pfarrer verliehenen Nießbrauchs an den Wiedemuthsländereien dieſer zu Tragung der nicht unbedeutenden Deichbaukoſten nicht verpflichtet ſei. Außerdem hat aber auch der erſte Richter eine in Sch. herrſchende Ortsobſervanz:

> wonach die Reparaturen an Kirchen und Schulbauten durch das Patronat und die Eingepfarrten ſtets in der Art ausgeführt worden ſind, daß der Patron die Fuhren leiſtete und alle baaren Koſten trug, während die Eingepfarrten nur die Handdienſte verrichteten,

auf den vorliegenden Fall ausdehnend interpretirt und hieraus dem Kläger nachgewieſen, daß er zur Tragung der qu. Deichbaukoſten allein verpflichtet ſei.

Den Gründen dieſer Entſcheidung iſt übrigens eine ausführliche Zuſammenſtellung der Parteideductionen vorangeſchickt, auf welche zur Ergänzung des Vorgeſagten hier nur Bezug genommen wird.

Kläger hat dagegen rechtzeitig appellirt. Er hält die Deductionen des Vorderrichters, welche im Weſentlichen mit denen des Beklagten übereinſtimmten, für verfehlt und vielmehr das Geſetz vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit § 87 Landrechts I. 21 nach wie vor hier für allein maaßgebend, und zwar Erſteres namentlich noch deshalb, weil es die Natur der Deichpflicht, und die Qualität der

Deichabgaben absolut und nicht blos normativ für die Deich-Interessenten feststelle, was zugleich die Anwendung der für Baulichkeiten bei den Pfarrgrundstücken bestehenden Vorschriften unbedingt ausschließe. Die Anwendung des § 87 Landrechts I. 21 dagegen hält Kläger deshalb für geboten, weil die Deichlast eine öffentliche sei, bei Aufbringung der Deichbaukosten als Vertheilungsmaaßstab gerade das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vortheils angenommen werden solle, und der Beklagte hier den unmittelbarsten und alleinigen Vortheil an der Deichanlage habe.

Event. wenn auf die vom Beklagten angezogene Observanz Gewicht gelegt und diese hier angewendet werden sollte, will Kläger immerhin die in Rede stehenden Beiträge nicht den bei Bauten vorkommenden baaren Baukosten, vielmehr höchstens den Haud- und Spanndiensten gleichgestellt wissen.

Kläger hat deshalb unter Bezugnahme auf den Inhalt der Klage beantragt:

„das erste Erkenntniß abzuändern und nach dem Klageantrage zu erkennen."

Der Verklagte dagegen hat diese neuen Anführungen des Gegners bestritten und im Anschluß an seine Klagebeantwortung für Bestätigung des vorigen Urtels deducirt.

Die Förmlichkeiten der Appellation sind zwar beobachtet, in der Sache selbst aber mußte das abweisende erste Erkenntniß bestätigt werden, und nach § 6 Allg. Gerichts-Ordn. I. 23 waren auch die Kosten der zweiten Instanz dem Kläger zur Last zu legen.

Seitens der Br Deichverbandes ist eine Eindeichung der Schr Pfarrwiedemuths-Ländereien veranlaßt worden.

Von den hierdurch bis jetzt erwachsenen Kosten sind auch auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben worden, welche auf Veranlassung der Verwaltungs-Behörden vom Kläger Rittergutsbesitzer H., als Patron der dasigen katholischen Kirche, bezahlt worden sind. Dies ist unstreitig.

Auch darüber ist kein Streit unter den Parteien, daß die Pfarrwiedemuths-Ländereien als solche, gleich andern durch die Eindeichung geschützten Grundstücken deichpflichtig sind (§ 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, Ges.-Samml. S. 54).

Streitig ist nur:

Wer und insbesondere, ob der beklagte Pfarrer als Nießbraucher zur Tragung dieser nicht unbedeutenden Deichkosten verpflichtet ist?

Bei Beurtheilung des vorliegenden Streites ist zunächst darauf zu sehen, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen über das Deichwesen die Streitfrage entscheiden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das mehr allegirte Gesetz von 1848 hat nur den Zweck, diejenigen Verpflichtungen zu regeln und festzustellen, welche den im

Inundations-Gebiet belegenen Grundstücken einerseits dem Staate, andererseits dem Deichverbande gegenüber obliegen. Ueber die Haftbarkeit bestimmter Personen enthält dieses Gesetz Nichts, und namentlich nicht hinsichtlich des Nießbrauchers in seinem Verhältniß zum Eigenthümer. Dies erhellt unzweideutig aus § 8 und 19 dieses Gesetzes, welche ausdrücklich den Regreß an den eigentlich Verpflichteten gestatten und die zu den Kosten interimistisch Herangezogenen auf den Rechtsweg verweisen.

Geht man aber auch zurück auf die ältere Gesetzgebung über das Deichwesen, so gelangt man überall bezüglich der hier zu erörternden Streitfrage zu einem negativen Resultate.

In Schlesien besteht eine Ufer-Warde und Gogungs-Ordnung von 1763, welche später den Bedürfnissen entsprechend durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. April und 22. Juni 1830 (publicirt in den Schlesischen Regierungs-Amtsblättern am 27. Juni 1832) abgeändert worden ist.

In diesen sowohl, wie auch in den durch das Gesetz von 1848 aufgehobenen landrechtlichen Bestimmungen (§ 64, 65 Land-Rechts II. 15) wird aber die Deichpflicht den im Inundationsgebiet belegenen Grundeigenthümern zur Last gelegt, womit indeß gleich wie in dem Gesetz von 1848 nichts weiter als die Deichpflicht der Grundstücke geregelt werden sollte.

Beim Mangel specieller Bestimmungen in dem Deichgesetze selbst muß man daher die Frage:

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen muß?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen über den Nießbrauch und — da der Beklagte hier ein Pfarrer — nach den speciellen Regeln über den Nießbrauch eines Pfarrers an den Pfarrgrundstücken (Theil II. Titel 11 §§ 784 ff.) entscheiden.

Dieser, der Nießbrauch eines Pfarrers, ist aber von dem gewöhnlichen Nießbrauch wesentlich dadurch verschieden, daß er dem Pfarrer — wie in den Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden ganz richtig ausgeführt ist — an Stelle der baaren Besoldung, also titulo oneroso eingeräumt wird und mit Rücksicht hierauf ist eben in den §§ 784, 786, 787 Landrechts II. 11 Alles das speciell angegeben, was der Pfarrer an den ihm zum Nießbrauch verliehenen Sachen aus eigenen Mitteln besorgen muß. Hiernach hat er nur die Zäune und Gehege zu unterhalten, kleine Reparaturen an Gebäuden zu besorgen (§ 784), die inneren Pertinenzstücke der Gebäude mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf deren Betrag zu unterhalten (§ 786), und zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft befindlich sind, unentgeltlich herzugeben (§ 787). Der § 785 a. a. O. bestimmt dann,

daß für kleine Reparaturen diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten von jeder einzeln genommen (für den Pfarrer) nicht über 3 Thlr. betragen.

Wie es mit den größern Reparaturen (der Pfarrgebäude) zu halten, und woher namentlich die baaren Koſten zu nehmen, beſtimmt ſodann § 788 bis § 790 l. c., daß dieſelben in Ermangelung von Provinzialgeſetzen aus dem Kirchenvermögen genommen und event. bei deſſen Unzulänglichkeit von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden müſſen.

Das Marginale zu 784 l. c. lautet nun zwar: „Unterhaltung der Gebäude." Indeß abgeſehen davon, daß die Marginalien nicht Geſetzeskraft haben, ſo findet die mögliche Annahme, daß in den §§ 784 ff. nur die Unterhaltungspflicht des Pfarrers bezüglich der Gebäude geregelt werden ſollte, darin ihre Widerlegung, daß in demſelben §. 784 auch der Zäune und Gehege gedacht und beſtimmt iſt, daß dieſe der Pfarrer aus eigenen Mitteln und allein unterhalten muß.

Nach Alledem iſt der ſchon oben angedeutete Schluß gerechtfertigt, daß in dieſem vom Nießbrauch des Pfarrers handelnden Abſchnitt des 11ten Titels des Allg. Landrechts alle Verpflichtungen enthalten und aufgezählt ſind, welche dem Pfarrer bezüglich der ihm zum Nießbrauch verliehenen Sachen haben auferlegt werden ſollen.

Nirgends iſt aber in dieſem Abſchnitte von Dämmen oder Deichen und davon die Rede, daß der Pfarrer die durch Eindeichung der Pfarrländereien entſtandenen Koſten aus eigenen Mitteln tragen müſſe.

Und gleichwohl iſt das Bedürfniß zur Anlegung ſelbſt größerer ſogenannter Hauptdämme und ganzer Deichſtrecken ſchon zur Zeit der Emanation des Allgem. Land-Rechts vorhanden geweſen und fühlbar geworden, was aus den durch das neue Deichgeſetz von 1848 jetzt aufgehobenen §§. 64, 65, Landrechts II. 15 erhellt.

Hieraus folgt, daß dem Pfarrer mit Rückſicht auf die eigenthümliche Natur des ihm verliehenen Nießbrauchs nicht mehr Verpflichtungen auferlegt werden können, als ihm das Geſetz aufgelegt hat, es ſei denn eben durch neues, die bisherigen Beſtimmungen aufhebendes Geſetz.

Der beklagte Pfarrer iſt ſonach zur Tragung der qu. Deichbaukoſten nicht verpflichtet, und zwar hier um ſo weniger, als der eingeklagte Betrag die Koſten einer neuen Eindeichung betrifft, welche dem Pfarrer in ſeiner Eigenſchaft als Nießbraucher der Pfarrwiedemuthsländereien keinesfalls zur Laſt fallen, weil die hierdurch entſtandenen Koſtenbeträge meiſt die Revenüen eines oder mehrerer Jahre aufzehren, dies aber mit den dem Pfarrer zuſtehenden Rechten nicht vereinbar ſein würde.

Deshalb iſt der gegen den Pfarrer erhobene Anſpruch des

Klägers auf Erstattung der von ihm gezahlten Deichbaukosten unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Der Vorderrichter gelangt zwar — gleich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden — zu demselben Resultat dadurch, daß er in Ermangelung specieller Vorschriften im Titel vom Pfarrnießbrauch auf die allgemeinen Regeln über den Nießbrauch zurückgeht und den §. 135 Landrechts I. 21 analog anwendet. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigepflichtet werden, denn wenn man auch hier wiederum von dem Marginale „Verringerungen" zu §§. 132 ff. absieht, so spricht doch die ganze Stellung des §. 135 entschieden gegen die erstrichterliche Auffassung.

Der §. 134 a. a. O. handelt von in Verfall gerathenen Gebäuden.

Der §. 135 bestimmt: „was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen", und im §. 136 ist dann von andern durch die vernachläßigte Cultur ꝛc. entstandenen Verringerungen die Rede. Es ist also unzweifelhaft, daß dieser §. 135 in der That nur auf Verringerungen, auf Deteriorationen sich bezieht, und nicht aus seiner Stellung herausgerissen und wo man ihn gerade braucht, als allgemeine Regel angewendet werden darf. Das vom Vorderrichter citirte Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 22. August 1809,*) welches im Druck übrigens nicht existirt, steht seiner Ausführung auch nicht zur Seite, denn nach der zu den Acten gebrachten Abschrift desselben ist darin zwar ausgeführt, daß der §. 135 l. c. das einzige Gesetz sei, welches über die Unterhaltung der Dämme Seitens des Nießbrauchers etwas enthalte, die Anwendung desselben jedoch nur mit Rücksicht auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs erfolgen könne, welchem ein titulus onerosus zum Grunde liege, so daß der Pfarrer, welchem die Unterhaltung der Pfarrgebäude nicht obliege, auch nicht verpflichtet sei, die Dämme zu unterhalten. Hierdurch erübrigen sich auch alle vom Kläger gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle angebrachten Einwendungen.

Der Vorderrichter hat endlich noch in seinen Urtelsgründen auf eine in Sch. geltende Ortsobservanz bei Kirchenbauten Bedacht genommen und diese auf Dammbauten analog anwendend ausgeführt, daß in der That Kläger allein zur Tragung der hier streitigen Dammbaukosten verpflichtet ist.

Gleiche Grundsätze haben auch die Verwaltungs-Behörden bei ihren Vorentscheidungen geleitet.

Es bedarf indeß keines Eingehens auf diese Observanz, um den Ungrund des klägerischen Anspruchs darzuthun, es genügt vielmehr der oben angeführte Nachweis, daß der Pfarrer, der Beklagte, zur Tragung der eingeklagten Deichkosten nicht verpflichtet ist.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 170.

Die Erörterung der Frage, wer der eigentlich Verpflichtete ist? ist nicht Sache des vorliegenden Prozesses.

Hiernach war überall, wie geschehen zu erkennen.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Erkenntniß.
II. 5869.

2.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers H. auf Sch., Klägers und Imploranten,

wider

den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Imploraten:

hat der Erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom 6. October 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Appellationsrichter hat den Kläger mit seinem Anspruch an den beklagten Pfarrer auf Erstattung der für die Eindeichung der Pfarrwiedemuthsländereien erwachsenen, von ihm nach dem in der Recursinstanz bestätigten Resolut der Königlichen Regierung zu B. vom 23. April 1858 geforderten und gezahlten Kosten abgewiesen, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen keine Bestimmung über die Haftbarkeit bestimmter Personen, namentlich nicht hinsichts des Nießbrauchers in seinem Verhältnisse zum Eigenthümer enthalte, die Frage

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen müsse?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, im vorliegenden Falle aber, wo der Nießbraucher ein Pfarrer sei, die Vorschriften der §§. 784 ꝛc. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen

Land-Rechts Anwendung fänden, und nach dieſen, da dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarrländereien an Stelle der baaren Beſoldung titulo oneroso eingeräumt werde, die Frage zu Gunſten des Pfarrers zu beantworten ſei. Der Implorant wirft dem Appellationsrichter eine Verletzung der §. 16 und 18 des Geſetzes vom 28. Januar 1848, des § 87 Titel 21 Theil I. ſowie der §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts vor, jedoch mit Unrecht. Der §. 16 des Geſetzes vom 28. Januar 1848 — Geſetz-Sammlung Seite 54 — beſtimmt:

> Die Deichpflicht muß von allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geſchützten oder verbeſſerten ertragsfähigen Grundſtücken, Hof- und Bauſtellen, auch wenn dieſelben ſonſt von den gemeinen Laſten befreit oder dabei bevorrechtet ſind, nach dem in dem Statute zu beſtimmenden Maßſtabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßſtab iſt in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen, aus beſonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maßſtab zugelaſſen werden.

Der §. 18 ſetzt feſt:

> Die in einem Deichverbande zu leiſtende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundſtücken, iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten, und hat in Colliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

Daß in dieſen Beſtimmungen eine Verpflichtung des Nießbrauchers, insbeſondere eines Pfarrers zur Tragung der Deichlaſtkoſten ausgeſprochen, behauptet der Implorant ſelbſt nicht, er findet ſie aber indirect darin, daß hier die Deichpflicht als eine öffentliche Laſt anerkannt werde, ſolche aber der Nießbraucher tragen müſſe, da dieſer nach §. 87 Titel 21 l. c. alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Laſten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und deshalb behauptet er den §. 87 l. c. als verletzt.

Dieſe Behauptung iſt unrichtig.

Die Vorſchrift des §. 87 findet Anwendung bei einem gewöhnlichen, Jemandem nach Maßgabe der Beſtimmungen des erſten Abſchnitts des 21. Titels des Allgemeinen Land-Rechts an einer fremden Sache eingeräumten Nießbrauche, ſie iſt aber ausgeſchloſſen bei einem Rechtsverhältniſſe, wo die einer Kirche gehörigen, unmittelbar zur Erhaltung des Pfarrers beſtimmten Grundſtücke dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch als ein Theil ſeines Amtseinkommens überwieſen worden ſind, weil für dieſes Verhältniß beſondere geſetzliche Beſtimmungen gegeben ſind.

Mit Rückſicht darauf, daß ſolche Kirchengüter dem Pfarrer

zum Theil als baare Besoldung zu seinem Unterhalte eingeräumt worden, hat das Gesetz im 10ten Abschnitt des 11ten Titels IIten Theils des Allgemeinen Land-Rechts besondere und ausführliche Vorschriften in Betreff der Rechte und Pflichten eines Pfarrers bezüglich seiner Eigenschaft als Verwalter und Nutznießer der Pfarrgüter aufgestellt, und diese Rechte und Pflichten sowohl im Allgemeinen angegeben — §. 779 —, wie auch ganz speciell nach verschiedenen Richtungen hin aufgeführt — §§. 781, 784 bis 788, 799, 800 bis 802.

Es folgt aus dieser speciellen Angabe und Aufführung der Rechte und Pflichten eines Pfarrgüterverwalters und Nießbrauchers, daß die darüber gegebenen Vorschriften bei der Frage:

> was der Pfarrer bezüglich der ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauch übergebenen Pfarrgüter zu leisten habe?

in Anwendung kommen können, und daß die darin aufgeführten Verpflichtungen ihm obliegen.

Von einer Tragung der Deichbaulasten und Deichreparaturkosten Seitens des Pfarrers ist nicht die Rede. Eine solche Verpflichtung wäre auch mit den Rechten eines Pfarrers nicht füglich gut zu vereinbaren, und der Appellationsrichter hat aus diesen Gründen ebensowenig die §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und den §. 87 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts durch Nichtanwendung, als die §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. ibid. verletzt, wenn er den Verklagten für nicht verpflichtet erachtet hat, die fraglichen Deichbaukosten für die neue Eindeichung der Pfarrländereien zu Sch. zu tragen, weil die von der Verwaltung und dem Nießbrauch der Pfarrgüter handelnden speciellen Vorschriften des Abschnitts 10 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts eine solche Verpflichtung dem Pfarrer nicht auferlegen.

Die Beschwerde mußte hiernach zurückgewiesen und der Implorant nach §. 18 der Verordnung vom 14. December 1833 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 4. Mai 1860.

(L. S.)

gez. Wilke.

3444/59. 1109. I.

65) Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 273.)

Ihre Beschwerden vom 2. Januar d. J. gegen die Festsetzungen der Königlichen Regierung zu N. vom 21. November v. J. wegen Einrichtung einer zweiten, und zwar evangelischen Schule für die Ortschaften N. und N., vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Der Antrag, zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses der im Schulbezirk vorhandenen evangelischen Kinder die katholische Schule in eine Simultanschule umzuwandeln und bei ihr einen zweiten evangelischen Lehrer als Hülfslehrer des katholischen Lehrers anzustellen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft. Es muß daher, da die bestehende Schule nicht ausreicht, mit Rücksicht auf die Zahl der evangelischen schulpflichtigen Kinder eine besondere evangelische Schule errichtet werden.

Auch dem ferneren Antrag, beide Schulen in einem und demselben Gebäude unterzubringen, kann nicht entsprochen werden, weil weder das katholische Schulgebäude, noch das mittels einer Beihülfe aus Staatsfonds und aus milden Gaben für die evangelische Schule erkaufte Haus ausreichen, um beide Schulen in eins derselben zu verlegen.

Ihr Einspruch endlich gegen die Heranziehung zu den Kosten für die evangelische Schule ist unbegründet, da sowohl die letztere als auch die katholische Schule nach den §§. 39 und 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 von den zum Schulverband gehörigen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Confession der einzelnen Gemeindemitglieder unterhalten werden müssen.

Die Festsetzungen der Königlichen Regierung sind daher gerechtfertigt und muß es bei denselben bewenden.

Berlin, den 17. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die katholischen Gemeindemitglieder zu N.
5,245. U.

---

66) Betheiligung der Kreis-Schul-Inspectoren an der Aufsicht über das städtische Schulwesen.

Nach dem durch die diesseitige Verfügung vom 18. December 1827 mitgetheilten Ministerial-Rescripte vom 21. November 1827

ſollen die techniſchen Mitglieder der Schuldeputationen in denjenigen Städten, wo die Superintendenten der Schuldeputation nicht angehören, über alle wichtigeren Vorfälle im ſtädtiſchen Schulweſen an die Superintendenten als Kreis-Schul-Inſpectoren berichten.

Es iſt bei uns darüber Beſchwerde geführt worden, daß dies nicht immer geſchieht, während es doch durchaus nothwendig iſt, daß die Superintendenten in ſteter Kenntniß von allen das ſtädtiſche Volks-Schulweſen betreffenden Vorgängen gehalten werden.

Wir ſetzen deshalb hiermit feſt, daß ſämmtliche von den Magiſträten an die Schul-Deputationen zu erlaſſenden Verfügungen und Mittheilungen dieſen durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Superintendentur zugefertigt werden, und ebenſo haben die Schuldeputationen ihre Berichte an die Magiſträte durch die Superintendenten einzureichen.

Cöslin, den 16. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Magiſträte des Bezirks.

574/10. I. B.

---

67) Geſtattung des Privat-Unterrichts an Erwachſene.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das Königliche Polizei-Präſidium dem Concipienten N. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geſchäftsſtyl an Erwachſene mit Rückſicht auf ſein bisheriges Verhalten verſagen zu müſſen geglaubt.

Die von dem N. hiergegen angebrachte Beſchwerde kann jedoch inſofern nicht für unbegründet erachtet werden, als derſelbe zum Betrieb eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Conceſſion überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Miniſterial-Inſtruction vom 31. December 1839, auf welche das Königliche Polizei-Präſidium die Verſagung der Erlaubniß ſtützt, bezieht ſich (abgeſehen davon, daß in denjenigen Fällen, wo dieſelbe die Ertheilung von Privat-Unterricht an die Bedingung einer vorgängigen Genehmigung knüpft, dieſe Genehmigung nicht von der Ortsſchulbehörde auszuſprechen iſt) überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachſene, ſondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbeſondere aus dem §. 15 hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 es hinſichtlich der Privatlehrer bei den beſonderen Vorſchriften bewenden läßt, die in dieſer Beziehung ergangenen Vor-

ſchriften aber, als welche die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlaſſene Inſtruction des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 31. December 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Erwachſene keine Beſtimmungen enthalten, ſo fehlt es der Polizei-Behörde an einer geſetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie ſolche von dem ꝛc. N. beabſichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen reſp. dem Beſchwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen mangelnder ſittlicher Qualification zu unterſagen.

Das Königliche Polizei-Präſidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beſchwerde zu erledigen und den ꝛc. N. auf ſeine an uns gerichtete Vorſtellung vom 10. Juli v. J. zu beſcheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Miniſter des Innern.
Gr. v. Schwerin.

An
das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt.

4,935. U. M. d. g. A.
II. 1,166. M. d. J.

---

68) Königliche Erziehungs-Anſtalt für jugendliche Corrigenden zu Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb der obengenannten Anſtalt giebt der im Folgenden auszugsweiſe mitgetheilte Bericht der Königlichen Regierung zu Aachen Auskunft.

I. Gründung der Anſtalt.

Schon das ältere Rheiniſche Strafgeſetzbuch enthielt die Vorſchrift, daß Angeklagte unter 16 Jahren, die nach dem Urtheil des Richters ohne Unterſcheidungsvermögen gehandelt, von Strafe freizuſprechen und nach Bewandtniß der Umſtände ihren Angehörigen zurückzugeben, oder zur Erziehung in eine Beſſerungs-Anſtalt gebracht werden ſollten; die Dauer der Detention hing von dem Ermeſſen des Richters ab, durfte aber nie das 20. Lebensjahr überſchreiten. Eine gleiche Beſtimmung hatte demnächſt auch das Preußiſche Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 aufgenommen, indem es im §. 42 wörtlich ſagt: „Wenn ein (wegen eines Verbrechens oder Vergehens) Angeſchuldigter noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und feſtgeſtellt wird, daß er ohne Unterſcheidungsver-

mögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll."

„In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus."

Während der Fremdherrschaft hatten für jene Kategorie von Kindern besondere Anstalten nicht bestanden, und auch das Preußische Gouvernement sah sich längere Zeit genöthigt, derartige Corrigenden regelmäßig der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei Köln zu überweisen, wo sie eine von den übrigen Häuslingen der Anstalt räumlich gesonderte Abtheilung unter einem eigenen Aufsichtspersonal bildeten.

Der Zweck der Erziehung konnte dort aber nur unvollkommen erreicht werden, denn der verderbliche Verkehr mit den in derselben Anstalt detinirten Landstreichern und arbeitsscheuen Bettlern war nicht immer ganz zu verhüten; überdies bereitete aber auch die wachsende Ueberfüllung der Anstalt immer größere Schwierigkeiten. Der wiederholte Versuch, solche Kinder zu ihrer Erziehung in Privatfamilien unterzubringen, war ebenfalls ohne den entsprechenden Erfolg geblieben. Es fanden sich nur wenige Familien, die zu dieser Aufgabe geneigt und befähigt gewesen wären; wo sie sich ihr unterzogen, geschah es meist aus pekuniärem Interesse und ohne allen innern Beruf. Es fehlte die Vorbedingung, die natürliche Liebe der Eltern und Kinder, welche das Werk der Erziehung auch bei mangelnder Einsicht oft so wunderbar vollbringen hilft. Die Folge war Verwahrlosung der Kinder an Körper und Geist, eine Erfahrung, wie sie sich bei den in ähnlicher Art untergebrachten Waisenkindern leider noch täglich erneuert. Die Preußische Regierung hatte daher schon früher den Gedanken in's Auge gefaßt, zur Unterbringung der jugendlichen Corrigenden der Rheinprovinz eine eigene Anstalt zu gründen, und schritt rasch zur Ausführung, als sich ihr die Gelegenheit bot, die vormalige Abtei Steinfeld im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen, käuflich zu erwerben.

Das erworbene Terrain umfaßte alle Gebäude und Grundstücke der ehemaligen Abtei, welche innerhalb der dieselbe einschließenden Ringmauer belegen sind, mit Ausnahme der Kirche, die zugleich Pfarrkirche für die benachbarten Dörfer und Weiler ist, sowie des alten Kirchhofs. Da diese beiden letzteren durch Mauern von gleicher Höhe, wie die Ringmauer, von den übrigen Abteigrundstücken geschieden sind, schien ihr Erwerb für die Anstalt selbst von keiner wesentlichen Bedeutung.

Die Gebäude bestanden aus der sogenannten Prälatur (der ehemaligen Abtswohnung) welche zwischen den Jahren 1770—1780

großentheils neu erbaut, einen ganz schloßartigen Anblick gewährt, sodann aus dem eigentlichen, ungleich ältern Kloster mit seinen zahlreichen Räumlichkeiten, und aus einer Reihe von Wirthschaftsgebäuden. Sämmtliche Gebäude hoch, hell und geräumig, sind massiv in Bruchsteinen ausgeführt und zeugen fast durchweg von einer seltenen Solidität, ja Pracht. Von der gewaltigen Ausdehnung der Gebäude kann man sich einen Begriff machen, wenn man erwägt, daß sie ein Terrain von 5 Morgen 81 Ruthen und 20 Fuß bedecken, und daß ihre Dachfläche einen Raum von 108,743 Quadratfuß oder 755 Quadratruthen einnimmt. Die massive Mauer, welche das gesammte Areal mit Gebäuden, Höfen, Gärten und Wiesen umschließt, ist durchgängig 18 Fuß hoch und bildet einen Umkreis von etwa 500 Ruthen. Ein im neueren Styl erbautes Eingangsthor aus Quadersteinen führt zunächst auf den sehr geräumigen Vorhof und von da in die übrigen Abtheilungen des Etablissements. Im Innern sind die einzelnen Höfe, Gärten ꝛc. größtentheils wieder durch ähnliche Mauern abgetheilt und von einander geschieden.

Das vom Staate angekaufte Areal umfaßte im Ganzen 31 Morgen 146 Ruthen 50 Fuß; der Ankaufspreis betrug einschließlich der Anlage eines neuen Kirchhofes für die Gemeinde Steinfeld und eines neuen Pfarrhausbaues, die durch die Einrichtung der Anstalt nöthig geworden waren, 32,423 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1860 traten hierzu noch, um den landwirthschaftlichen Betrieb der Anstalt zu erweitern, außerhalb der Ringmauer, aber ihr unmittelbar sich anschließend, an Wiesen- und Acker-Parzellen 41 Morgen 160 Ruthen 30 Fuß für den Kaufpreis von 5268 Thlr. 11 Sgr. Der jetzige Besitzstand der Anstalt beträgt daher, und zwar:

1)	an Gebäuden	5	Morg.	81	Ruth.	20	Fuß
2)	„ Höfen und Wegen .	3	„	176	„	20	„
3)	„ Gärten	10	„	64	„	60	„
4)	„ Wiesen	19	„	54	„	50	„
5)	„ Aeckern	33	„	160	„	30	„
	zusammen . .	73	Morg.	127	Ruth.	80	Fuß,

die zu dem Gesammtkostenpreise von 37,692 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. erworben worden sind.

Steinfeld liegt 1200 Fuß über dem Meeresspiegel, das Klima ist daher im Ganzen rauh, aber gesund und kräftigend, die Vegetation mit Rücksicht auf das Klima und die felsige Unterlage des Bodens nicht reich. Die Anstalts-Ländereien gestatten daher vorzugsweise nur Kartoffel-, Hafer- und Futterbau; in den Gärten wird jedoch Obst und Gemüse mit Erfolg cultivirt; an tragfähigen Obstbäumen besitzt die Anstalt dermalen etwa 300 Stück.

Eine besondere Schwierigkeit bot anfangs der Mangel an Wasser, das auf der steilen Höhe nicht in genügender Menge zu beschaffen

war. Zur klöſterlichen Zeit hatte eine bleierne Röhrenleitung vom Dorfe Wahlen her die nöthige Speiſung zugeführt, ſie war aber ſo verfallen, daß eine dem Privateigenthum gegenüber ſehr ſchwierige Wiederherſtellung nicht verſucht worden iſt. Durch die Anlage von Brunnen, Ciſternen und Weihern iſt dem Mangel gegenwärtig zum großen Theile abgeholfen.

Die oben gedachten Koſten waren an ſich ſchon ein bedeutendes Opfer, welches der Staat dem wohlthätigen Zwecke brachte, aber es konnte dabei natürlich nicht bewenden. So ſehr auch die vorgefundene Einrichtung und der wohlerhaltene Zuſtand des Ganzen, der Abſicht, dort ein Beſſerungshaus zu errichten, förderlich war; es bedurfte doch noch ſehr erheblicher Einrichtungsbauten und der Beſchaffung der mannigfaltigſten Ausſtattungsgegenſtände, bevor an die wirkliche Eröffnung der Anſtalt gedacht werden konnte. Denn die Anſtalt, urſprünglich für 200 Zöglinge beſtimmt, ſollte nicht nur dieſen, ſondern auch dem geſammten Beamten- und Dienſtperſonal Wohnung gewähren; ſie ſollte ferner nicht nur die Aufgabe haben, ihre Zöglinge durch Erziehung und Unterricht ſittlich zu beſſern, ſie hatte vielmehr auch die weitere Beſtimmung, die Zöglinge durch Unterweiſung in techniſchen Fertigkeiten zugleich ſo weit zu fördern, daß ſie nach erfolgter Entlaſſung ſich in angemeſſener Weiſe ihren Unterhalt ſelbſtändig verdienen konnten. Es mußte daher neben der Einrichtung von Schulen auch für einen vollſtändigen Handwerksbetrieb geſorgt werden; imgleichen erforderte der eigene landwirthſchaftliche Betrieb der Anſtalt, auf den ſie bei ihrer iſolirten Lage ohnehin angewieſen war, ſowie die Abſicht, einen möglichſt großen Theil der Zöglinge zum ländlichen Geſindedienſt auszubilden, die umfaſſendſten Vorkehrungen. Es war dazu trotz des energiſchen Eifers der Behörden noch ein Zeitraum von faſt ſieben Jahren erforderlich, während welcher für Bauten und Anſchaffungen im Ganzen noch die Summe von 39,297 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. verausgabt wurde, ſo daß die erſte Einrichtung der Anſtalt mit Einſchluß des Einkaufspreiſes einen Koſtenaufwand von 76,989 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verurſacht hat.

Bei dem Organiſations-Plane ſelbſt hatte man die bewährteſten Sachkundigen zu Rathe gezogen. Dr. Julius, eine der erſten Autoritäten im Gebiete der Gefängnißkunde, war im Auftrage der Regierung wiederholt in Steinfeld geweſen, um Vorſchläge über die zweckmäßigſte äußere und innere Einrichtung der Anſtalt abzugeben; Kommiſſarien der Regierung hatten ſich nach Hamburg und Belgien begeben, um ſich eine genaue Kenntniß von den Einrichtungen des unter Dr. Wichern's Leitung ſo berühmt gewordenen Rauhen Hauſes bei Hamburg und des Belgiſchen Inſtituts zu St. Hubert bei Namur zu verſchaffen.

Anfänglich war die Abſicht geweſen, die Steinfelder Anſtalt zur

Aufnahme von Kindern verſchiedener Confeſſionen zu beſtimmen. Man ging jedoch mit Recht davon bald wieder ab, denn es handelte ſich hier nicht um eine correctionelle Strafanſtalt, ſondern um eine Anſtalt von überwiegend pädagogiſchem Charakter, die ihren Zöglingen das gewähren ſollte, was ihnen im Schooße der Familie verſagt geblieben war, Erziehung. Alle wahre Erziehung kann nur in der Religion ihren Mittelpunkt haben, die religiöſe Erziehung mußte daher Unterricht, Arbeit, das ganze Leben der Anſtalt erwärmend durchdringen. Das dazu nothwendige einheitliche Zuſammenwirken aller Kräfte iſt erfahrungsmäßig aber nur möglich, wenn das gleiche kirchliche Bekenntniß das gemeinſame Band derſelben iſt, während in Simultan-Erziehungs-Anſtalten, ſelbſt wenn durch gegenſeitige Duldſamkeit die äußere Harmonie nicht geſtört wird, doch die Gefahr des religiöſen Indifferentismus ſehr nahe liegt. Erwägungen dieſer und ähnlicher Art entſchieden dann ſchließlich für den confeſſionellen Charakter der Anſtalt. Sie hat die Beſtimmung erhalten, nur katholiſche Knaben und Mädchen aufzunehmen, und auch alle Beamte und Angeſtellte der Anſtalt müſſen derſelben Confeſſion angehören. Zur Aufnahme evangeliſcher Kinder aus der Rheinprovinz, die dem §. 42 des Strafgeſetzbuchs verfallen, iſt in Folge deſſen die Anſtalt zu St. Martin bei Boppard beſtimmt worden, nachdem die Stände der Provinz zu dieſem Zweck die Summe von 20,000 Thl. bewilligt hatten.

Das Problem, eine Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte Kinder in dem beabſichtigten Umfange unter unmittelbarer, ausſchließlicher Leitung des Staates herzuſtellen, war noch ziemlich neu, und es ſtanden dabei nur verhältnißmäßig geringe Erfahrungen zur Seite. Faſt alle bekannteren Inſtitute dieſer Art hatten einen überwiegend privaten Charakter. Aus chriſtlicher Nächſtenliebe hervorgegangen, ſtanden ſie entweder unter ausſchließlicher Leitung von Privatperſonen oder religiöſer Genoſſenſchaften, oder der Staat hatte ſich in einzelnen Fällen dadurch eine gewiſſe Mitwirkung, ein beſtimmtes Schutz- und Aufſichtsrecht verſchafft, daß er die ſeiner Fürſorge zugefallenen Zöglinge ſolchen Anſtalten anvertraute.

Wo der Staat ſelbſt ſie aber ins Leben rief und unterhielt, war meiſt wieder die innere Leitung und Pflege religiöſen Genoſſenſchaften übertragen worden. Selbſt in Deutſchland, der eigentlichen Heimath ſolcher Rettungshäuſer, wo ſie ihre zahlreiche Verbreitung gefunden, und ſpeciell in Preußen, welches nach dem Untergang des Falk'ſchen Inſtituts in Weimar jetzt die älteſten Rettungshäuſer auf Deutſchem Boden beſitzt, waren dieſelben nie ausſchließliche Staatsanſtalten geweſen. Steinfeld iſt in Preußen der erſte, und wie wir jetzt wohl ſchon ſagen dürfen, wohlgelungene Verſuch dieſer Art. Er verdient unſere Aufmerkſamkeit um ſo mehr, als er bis jetzt wenigſtens zugleich auch der einzige geblieben, denn keine der

übrigen Provinzen des Staats erfreut ſich zur Zeit einer gleichen Anſtalt.

Die confeſſionelle Begränzung hatte allerdings die Frage nahe gelegt, ob nicht auch in Steinfeld nach dem Vorgange ähnlicher Häuſer des Auslandes die Leitung und das geſammte Erziehungsweſen am Zweckmäßigſten einem religiöſen Orden zu überweiſen ſein möchte. Aber der Umſtand, daß die männlichen Orden, die hier allein in Betracht kommen könnten, im Inlande kein Mutterhaus beſaßen und von geiſtlichen Oberen abhängig waren, die dem Auslande angehörten, ſowie die Erwägung, daß die Mädchen der Anſtalt in gleicher Weiſe der Obhut weiblicher Religioſen bedurften, während das Zuſammenwirken zweier Orden an derſelben Anſtalt den Ordensregeln zuwiderläuft, boten unbeſiegbare Hinderniſſe, und man hatte den Gedanken bald aufgegeben. Inwieweit ſpäter dennoch barmherzige Schweſtern im Dienſt der Anſtalt zur Verwendung gekommen, wird weiter unten beſprochen werden.

Steinfeld bildet demnach gegenwärtig die gemeinſchaftliche vom Staat unterhaltene und verwaltete Erziehungs-Anſtalt für ſämmtliche jugendliche Corrigenden katholiſcher Confeſſion aus den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Düſſeldorf; der Regierungsbezirk Trier iſt einſtweilen davon ausgeſchloſſen geblieben, weil er in Verbindung mit ſeinem Landarmenhauſe bereits eine ähnliche Anſtalt beſitzt. Neuerdings ſind jedoch Verhandlungen eingeleitet, um auch den Beitritt von Trier herbeizuführen. Zunächſt war die Anſtalt nur für die Aufnahme von 150 Knaben und 50 Mädchen eingerichtet worden, da man nach den Statt gefundenen Ermittelungen auf eine ſtärkere Bevölkerung nicht rechnen zu dürfen glaubte; ein Maßſtab der ſich jedoch bald als unzureichend erwies.

Eine Hausordnung mit Tagesordnung für Winter und Sommer ſowie Inſtructionen für die einzelnen Beamten der Anſtalt wurden zwar entworfen, ihnen aber nur proviſoriſche Wirkſamkeit beigelegt, weil man zunächſt die weiteren practiſchen Erfahrungen und Bedürfniſſe abwarten wollte. Eine definitive Hausordnung nebſt Inſtructionen, nicht ängſtlich detaillirend, ſondern elaſtiſch genug, um die ſpäter ſtets wieder nothwendig werdenden und nicht im Voraus zu beſtimmenden Modificationen ohne Beſchwerung der Oberaufſicht und der Hausverwaltung eintreten laſſen zu können, wird vorbereitet.

Die nächſte Oberaufſicht über die Anſtalt führt die Königliche Regierung zu Aachen, in weiterer Inſtanz der Ober-Präſident der Provinz und das Königliche Miniſterium des Innern. Ein ſpezieller nach Titeln und Poſitionen geordneter Etat lag der Verwaltung der Anſtalt anfänglich nicht zu Grunde, ſondern die approximative Bedarfsſumme war nur ſummariſch im Staatshaushalts-Etat von der Verwaltung des Innern ausgeworfen; ſeit dem Jahre 1861 beſitzt die Anſtalt indeſſen einen beſonderen Etat ihrer Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem auf dieſe Weiſe nach allen Richtungen hin die ſorgfältigſten Vorbereitungen getroffen ſchienen, insbeſondere auch in dem Freiherrn von Devivere für die Direction der Anſtalt eine geeignete Perſönlichkeit gewonnen war, ward die Anſtalt ſelbſt am 20. Dezember 1853 dadurch eröffnet, daß aus der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler 50 jugendliche Corrigenden männlichen Geſchlechts nach Steinfeld überſiedelten, denen bald darauf noch ein zweiter Transport von dorther folgte.

Es war aber ein wider alles Erwarten trauriger Anfang. Wie jedes gute Unternehmen ſich ſeine Exiſtenz in der Regel erſt unter Hinderniſſen und Gefahren mühſam zu erkämpfen hat, ſo ward auch der jungen Anſtalt dieſe Feuerprobe nicht erſpart. Abgeſehen davon, daß eine ganz neue Kategorie von Beſſerungshäuſern einzuführen war, für welche es an den geeigneten Vorbildern und Erfahrungen fehlte, ſtellten ſich ſelbſt die von anderen Anſtalten entlehnten, an ſich ganz vortrefflichen Einrichtungen in Steinfeld ſchon beim erſten Angriff als völlig unausführbar heraus, — ſo die im Rauhen Hauſe mit günſtigſtem Erfolge durchgeführte Eintheilung der Zöglinge in „Familien“ und die Einrichtung von Probe-, Bewähr- und Strafklaſſen. Nicht minder zeigte ſich der für die Bevölkerung der Anſtalt urſprünglich angenommene Maßſtab gar bald als völlig trügeriſch, indem ſich neben den aus Brauweiler übernommenen auch die Zahl der zufolge richterlichen Urtheils neu eingelieferten Zöglinge in ſolchem Grade mehrte, daß ſie das Doppelte der in Anſchlag gebrachten Zöglinge überſtieg, und ſchon im Jahre 1856 eine förmliche Siſtirung fernerer Aufnahmen angeordnet werden mußte. Die Abweichungen von dem urſprünglichen Einrichtungsplane und die Nothwendigkeit, der Ueberzahl entſprechende Räumlichkeiten zu gewinnen, warfen alle bisherigen baulichen Einrichtungen über den Haufen und das anſcheinend Geordnete in ein ſolches Chaos zurück, daß die gebotene Reconſtruction trotz ihrer Dringlichkeit nur allmälig vor ſich gehen konnte. Dabei trat natürlich auch im Innern der Anſtalt der empfindlichſte Mangel ſelbſt an der nothwendigſten Ausſtattung, an Materialien, Utenſilien und Bekleidungsgegenſtänden hervor. Die Führer und Unterbeamten waren zum Theil noch ganz unerfahren, widerwillig in Verrichtung des ungewohnten anſtrengenden Dienſtes, unter ſich in Unfrieden und ohne Zuſammenhang. Zweimal entleerte ſich die Anſtalt zu Brauweiler ihrer jungen Corrigenden und zweimal bevölkerte ſich Steinfeld mit Weſen, die durch eine unglückliche Fügung des Zufalls eine wahre Elite menſchlicher Verkehrtheiten darſtellten, und von denen ſchwer zu ſagen war, ob ſie an Körper oder an Seele mehr verkrüppelt und verwahrloſt waren. Und um das Maß von Noth und Elend bis zum äußerſten Rande zu füllen, erſchienen zweimal die Brauweiler Zöglinge mit einer bösartigen, noch nicht ganz geheilten Augenkrankheit, die epi-

demiſch ſofort das ganze Haus ergriff und in ein vollſtändiges Lazareth verwandelte. Die Schulen mußten geſchloſſen, die Speicher in Schlafkammern verwandelt werden, und dieſes überdem zur Winterzeit im rauheſten Klima. Dabei Mangel an Waſſer und Mangel, wohin man nur blickte. Wahrlich, die Anſtalt befand ſich in der allerkläglichſten Lage, und das Bild, was ſie in Folge deſſen ſelbſt noch im Jahre 1856 dem Beobachter gewährte, war in der That ein höchſt entmuthigendes. Es war eine Kriſis der ernſteſten Art, die ſogar den Fortbeſtand der Anſtalt in Frage zu ſtellen ſchien; ſie hat ſie aber, Dank den energiſchen Anſtrengungen der Behörden, glücklich überwunden, unter Gottes Beiſtand zu um ſo größerer Geſundheit emporblühend. Im Jahre 1858 waren bereits alle Spuren des erſten Mißgeſchicks verwiſcht, die Phyſiognomie der Anſtalt eine weſentlich andere geworden, überall herrſchte Sauberkeit, Ordnung, Accurateſſe, die ſich gleich beim erſten Eintritt auf wohlthuende Weiſe kundgaben; die Kinder waren geſund, munter, geſittet und von friſchem, kräftigem Ausſehen. Im Jahre 1859 konnte die Siſtirungs-Ordre wieder zurückgenommen und die Anſtalt auch für die jugendlichen Corrigenden weiblichen Geſchlechts vollſtändig eröffnet werden. Es geſchah letzteres zunächſt ebenfalls durch die Translocirung von 20 Mädchen aus Brauweiler.

Gegenwärtig iſt die Anſtalt für eine Normalzahl von 300 Zöglingen, nämlich 250 Knaben und 50 Mädchen vollſtändig eingerichtet, wobei räumlich ſchon jetzt die Möglichkeit gegeben iſt, auch eine noch größere Anzahl aufzunehmen.

Die Bevölkerung der Anſtalt betrug ſeit der erſten Eröffnung am Schluſſe des Jahres

	Knaben.	Mädchen.	Zuſammen.
1853	50	—	50
1854	97	—	97
1855	195	—	195
1856	299	20	319
1857	253	20	273
1858	231	16	247
1859	205	42	247
1860	202	38	240
1861	203	39	242

II. Aeußere Organiſation und Verwaltung der Anſtalt.

Die Anſtalt ſteht unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines Directors, welchem die erforderliche Zahl von Ober- und Unterbeamten beigegeben iſt. In ſeiner Perſon concentrirt ſich die ganze äußere und innere Verwaltung der Anſtalt, ſeine Leitung und Aufſicht erſtreckt ſich ohne Ausnahme über alle Zweige derſelben, und alle Anſtaltsbeamte ſind ihm in adminiſtrativer Beziehung unterge-

ordnet; er allein vertritt auch die Anstalt nach Außen. Unter den in der Hausordnung vorgesehenen Beschränkungen gebührt ihm ingleichen die Disziplinargewalt in der Anstalt; gegen Unterbeamte kann er Ordnungsstrafen bis zum Betrage von einem Thaler verhängen, nöthigenfalls auch die vorläufige Dienstsuspension aussprechen.

Ein Hausgeistlicher versieht den Gottesdienst, die Seelsorge und den Religionsunterricht der Zöglinge, unter Concurrenz des Directors hat er zugleich die spezielle Leitung des gesammten Unterrichtswesens.

Ein Hausarzt ist für die ärztliche und wundärztliche Pflege der Zöglinge und Beamten einschließlich des Gesindes angestellt.

In technischen Gegenständen ihres Ressorts ist das Urtheil der beiden letztgedachten Beamten natürlich maßgebend und dem Director steht hierbei keine Einwirkung zu.

Ein Inspector besorgt das ganze Oeconomiewesen der Anstalt. In den Kreis seiner Geschäfte gehört daher neben der Comptabilität über das Ganze die Verwaltung aller Magazinbestände und des Utensilieninventars, die Leitung des landwirthschaftlichen sowie des Handwerksbetriebes, die Aufsicht über die Beköstigung der Zöglinge u. s. w.

Ein Rendant verwaltet das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt, ein Bureaugehülfe besorgt die schriftlichen Arbeiten und Alles, was zum eigentlichen Bureaudienst gehört.

Die Führung des Hauswesens im engeren Sinne einschließlich der Küche erfolgt unter Mitwirkung des Oeconomie-Inspectors durch barmherzige Schwestern, denen zugleich die Erziehung und der Unterricht der weiblichen Zöglinge, sowie die Krankenpflege übertragen ist. Die Oberin derselben hat mit den übrigen genannten Beamten die Stellung eines Oberbeamten.

Den Schulunterricht der männlichen Zöglinge ertheilen drei Lehrer, während den Führern die Beaufsichtigung der Knaben, sowie die Unterweisung derselben im Handwerk und Gesindedienst obliegt.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Anstalt umfaßt gegenwärtig einen Director, einen Hausgeistlichen, einen Hausarzt, einen Oeconomie-Inspector, einen Rendanten, einen Bureaugehülfen, neun barmherzige Schwestern unter Führung einer Oberin, drei Lehrer, wovon einer zugleich den Turnunterricht leitet, einen Exerciermeister, zehn Führer, einen Bäcker, einen Pförtner, einen Nachtaufseher, einen Hausknecht, einen Pferdeknecht, drei Mägde.

Mit Rücksicht auf den neuerdings erweiterten landwirthschaftlichen Betrieb, sollen hiezu fortan noch ein Oberknecht und ein sog. Schweizer treten.

Die speziellen Obliegenheiten eines jeden dieser Beamten und Angestellten sind durch besondere Dienstinstructionen geregelt.

Der Director, der Hausgeistliche und Inspector werden durch

das Königliche Miniſterium des Innern ernannt, die übrigen durch die Königliche Regierung zu Aachen; der Exerziermeiſter, die Führer und das Dienſtperſonal ſind nur auf jederzeitige Kündigung angeſtellt.

Mit Ausnahme des Arztes haben alle Beamte und Angeſtellte neben einer angemeſſenen Beſoldung in baarem Gelde freie Wohnung in der Anſtalt; vom Exerciermeiſter abwärts wird denſelben zugleich freie Beköſtigung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Dem Director, Hausgeiſtlichen, Inſpector, dem Rendanten und den Lehrern iſt außerdem noch ein Theil der Gartengrundſtücke zur unentgeltlichen Benutzung überwieſen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zuſammenwirkens der Beamten, ſowie zur Beſprechung über Angelegenheiten der Anſtalt im Allgemeinen, werden monatlich oder je nach Bedürfniß auch öfter vom Director mit den Oberbeamten, beziehentlich mit den Lehrern und Führern Conferenzen abgehalten, deren Ergebniſſe in ein beſonderes Protokollbuch einzutragen ſind.

In Abweſenheit- oder Krankheitsfällen wird der Director der Regel nach durch den älteſten Oberbeamten vertreten.

Der Königlichen Regierung zu Aachen, als der nächſt vorgeſetzten Behörde, gebührt die unmittelbare Aufſicht über die Anſtalt in allen Beziehungen, in polizeilicher, wie wirthſchaftlicher Hinſicht, ihr ſind ſämmtliche Anſtaltsbeamte in allen perſönlichen und dienſtlichen Angelegenheiten untergeordnet, ihr werden alle Berichte, Liſten, Etatsentwürfe, Rechnungen, Contracte u. ſ. w. eingereicht, ſie leitet die baulichen Ausführungen in der Anſtalt, befindet über die Entlaſſung der Zöglinge und entſcheidet überhaupt über alle Gegenſtände, welche nicht ausdrücklich der Verfügung des Directors überlaſſen ſind. Neben den in kürzeren Zeitfriſten wiederkehrenden periodiſchen Anzeigen hat der Director der Königlichen Regierung alljährlich einen Hauptverwaltungsbericht über die Anſtalt und die Reſultate ihrer Wirkſamkeit zu erſtatten. Um von dem innern Gange der Verwaltung ſtets genau unterrichtet zu ſein, etwaige Mißbräuche abzuſtellen und darauf zu ſehen, daß nicht ein geiſtloſer Mechanismus den höhern Zweck der Anſtalt gefährde, wird letztere durch die betreffenden Departements-Räthe der Königlichen Regierung von Zeit zu Zeit in allen ihren Theilen ſpeziell revidirt.

Die Feſtſetzung der Etats erfolgt durch das Königliche Miniſterium des Innern.

III. Innere Einrichtung der Anſtalt.

Ueberſicht ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

1. Aufnahme der Zöglinge. Knaben- und Mädchenſtation. Führer und Führerinnen. Tages-Ordnung.

Die gemäß §. 42 des Strafgeſetzbuchs verurtheilten Kinder werden auf Anordnung der betreffenden Bezirksregierungen ſofort

nach Erlaß des gerichtlichen Urtheils Seitens der Polizeibehörde des Orts, wo sie sich in Haft befinden, mittels Transportes und unter Beifügung des Urtheilsauszuges, eines Signalements und eines Atteſtes über das Betragen während der Unterſuchungshaft in die Anſtalt eingeliefert. Dort angekommen, werden ſie alsbald ſorgfältig gereinigt, ärztlich unterſucht, mit der vorgeſchriebenen Hauskleidung verſehen und ſodann den verſchiedenen Abtheilungen überwieſen, die mit irgend einer Krankheit Behafteten aber bis zu ihrer Geneſung in die Krankenſtation aufgenommen. Ueber jeden Zögling hat der Director beſondere Perſonalacten zu führen. Die Knaben und Mädchen bilden zwei getrennte größere Abtheilungen, die räumlich ſo geſchieden ſind, daß ſie unter einander nicht die geringſte Verbindung haben und ein perſönlicher Verkehr zwiſchen ihnen nicht ſtattfinden kann. Nur dem Gottesdienſte wohnen ſie mit ihren Führern und Führerinnen gemeinſchaftlich bei, aber auch hier in räumlicher Abſonderung.

Sowohl die Knaben- als auch die Mädchenſtation zerfällt in eine Anzahl von Unterabtheilungen, deren jede etwa 20—25 Zöglinge umfaßt, und unter der beſtändigen ſpeciellen Aufſicht eines Führers, beziehentlich einer Führerin ſteht. Zur Zeit enthält die Knabenſtation 10 ſolcher Unterabtheilungen, ſogenannte Familien, mit der gleichen Anzahl von Führern. Alle Verrichtungen der Zöglinge von Morgen bis Abend geſchehen unter ſteter Aufſicht der Führer, letztere begleiten ihre „Familien“ zur täglichen Reinigung, zum Gottesdienſte, zur Arbeit und Unterricht, in die Speiſeſäle und Abends in die Schlafſäle. Letztere dienen in der Regel für mehre Familien als gemeinſchaftliche Schlafräume, wo mit den Zöglingen der Beaufſichtigung wegen zugleich eine entſprechende Anzahl von Führern ihre Schlafſtätte hat. Gegenwärtig beſitzt die Anſtalt einen Mädchen- und drei Knabenſchlafſäle. Die Speiſung geſchieht gleichfalls in gemeinſchaftlichen Räumen. Während des Unterrichts und der Arbeit unterliegen die Zöglinge der ausſchließlichen Beaufſichtigung der betreffenden Lehrer und Handwerksmeiſter, indem am Schulunterricht, an der Anleitung zum Handwerk oder Geſindedienſt Zöglinge aus allen Familien theilnehmen. Bei der Wahl der Führer wird neben den nöthigen ſittlichen Garantien auch darauf geſehen, daß dieſelben in ſolchen Handwerken unterweiſen können, welche den Zöglingen nach der Entlaſſung zum beſſern Fortkommen am förderlichſten ſein können. Jeder Führer iſt daher in der Regel auch Inſtructor in einem Handwerk.

Als Führerinnen in der Mädchenſtation fungiren barmherzige Schweſtern vom Orden des h. Carl Borromäus, deren Provinzial-Mutterhaus ſich in Trier befindet. Sie ertheilen, wie bereits oben bemerkt, auch den Elementarunterricht in der Mädchenſchule, unterweiſen in den weiblichen Handarbeiten, im Geſindedienſt, beſorgen

die Küche und Wäſche für die ganze Anſtalt, den Krankendienſt und die geſammte innere Oeconomie der Anſtalt. Die eingelieferten Victualien, die zur Leib- und Bettwäſche angekaufte Leinwand, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfniſſe werden, nachdem dieſelben hinſichtlich ihrer Güte und Preiswürdigkeit gemeinſchaftlich von dem Oeconomie-Inſpector und der Oberin der barmherzigen Schweſtern geprüft, magazinirt und über Maaß, Gewicht und Zahl der magazinirten Gegenſtände Seitens der Oberin quittirt worden, den geiſtlichen Schweſtern unter Verantwortlichkeit der Oberin zur Verwaltung übergeben.

Auch bei der Beaufſichtigung der jüngern männlichen Zöglinge ſind die Ordensſchweſtern inſoweit betheiligt, als ſie dieſelben, um den Führern die nöthige Erholung zu gewähren, zu gewiſſen Tageszeiten außerhalb der Schul- und Arbeitsſtunden um ſich verſammeln und in geeigneter Weiſe beſchäftigen.

Eine weibliche Pflege der Zöglinge erſchien nicht nur in Bezug auf das bürgerliche Wohl derſelben, ſondern auch hinſichtlich der Erziehung, der Bildung von Herz und Gemüth, ganz unerläßlich. Das ganze Anſtaltsleben war dem Leben der Familie nachgebildet; wie in ihr nicht nur der Vater, ſondern auch die Mutter einen weſentlichen Antheil an der Erziehung haben, ſo ſollte auch in Steinfeld neben der väterlichen Einwirkung dem mütterlichen Einfluß Rechnung getragen werden. Anfangs vertrat dieſe mütterliche Seite der Erziehung eine ſogenannte Hausmutter. Aber es war ſchwierig, eine hierfür ganz geeignete Perſönlichkeit zu finden, die mit der erforderlichen öconomiſchen Thätigkeit auch die ebenſo nöthige geiſtige, ſittlich-religiöſe Befähigung in ſich verband, um durch Wort und Erſcheinung im rechten Sinne zu wirken. Die verſuchsweiſe Angeſtellten mußten bald wieder entlaſſen werden, bis man endlich den Orden der barmherzigen Schweſtern vom h. Carl Borromäus zu Trier gewann. Die Bedingungen zur Aufnahme in dieſen Orden, ſowie die im Orden gewährte Vorbereitung auf das praktiſche Leben ſcheinen die ſchönſten Erfolge zu ſichern. Denn aus den niederen Ständen wird in den Orden keine Aſpirantin zugelaſſen; die höhere Bildung, welche die Poſtulantinnen in das Mutterhaus mitbringen müſſen, wird durch fortgeſetzten Unterricht vervollkommnet, und zwar lediglich mit der Beſtimmung, ſie im Dienſt der körperlich und geiſtig hülfsbedürftigen Menſchheit, insbeſondere der verwahrloſten Jugend zu verwerthen. Ein 3—5jähriges ſtrenges Noviziat ſcheidet überdies alle nicht brauchbaren Aſpirantinnen aus. Ordnungsliebe, Fleiß, Beſcheidenheit, aufopfernde Nächſtenliebe, Heiterkeit und eine gewiſſe pädagogiſche Sicherheit ſind Vorzüge des Ordens, welche ihn recht geeignet zur weiblichen Pflege in einem Erziehungshauſe machen. Durch ſeine Betheiligung konnte außerdem auch der verderbliche Wechſel im erziehenden Perſonale

ferngehalten werden, da Geist und Methode der Erziehung sich immer gleich bleiben, selbst wenn die einzelnen Ordensschwestern wechseln. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, von welchen segensreichen Folgen die Berufung der barmherzigen Schwestern für die Steinfelder Anstalt in jedem Betracht geworden, und wie sehr sich letztere zu dieser Acquisition Glück wünschen darf.

Die für die Anstalt vorgeschriebene Tagesordnung beginnt im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr Morgens, wo sämmtliche Zöglinge aufstehen, nach kurzem Morgengebet sich ankleiden, reinigen und die Reinigung der Schlafsäle und des ganzen Hauses besorgen. Um 6 resp. 7 Uhr erfolgt die erste Speisung, eine halbe Stunde später gemeinschaftlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche, nach dessen Beendigung die schulpflichtigen Zöglinge vier Stunden hindurch Schulunterricht erhalten, die übrigen zur Arbeit angehalten werden. Von 12—1 Uhr Mittagessen und Erholung mit Turnübungen und militairischen Exercitien; von 1—4 Uhr wieder Schulunterricht beziehentlich Anleitung zur Arbeit; an der letzteren, welche bis 6 Uhr Abends fortgesetzt wird, nehmen nach Beendigung der Schulstunden auch die Schulkinder Theil; von 6—7 Uhr Feierstunde, um 7 Uhr Abendessen, von da ab bis 9 Uhr Abends, wo zur Nachtruhe gegangen wird, werden die Zöglinge wiederum mit Turnen oder sonstigen körperlichen Uebungen beschäftigt. Der leitende Grundsatz ist, daß die Kinder die freien Spiel- und Erholungsstunden abgerechnet, den ganzen Tag hindurch zu einer ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und leiblichen Kräften entsprechenden Thätigkeit angehalten werden.

2. Seelsorge, Erziehung und Unterricht.

Für die Seelsorge und den Religions-Unterricht der Zöglinge ist ein besonderer Geistlicher angestellt, dermalen der Ortspfarrer von Steinfeld, welcher in jeder der Knabenklassen sowie in der Mädchenschule wöchentlich in 3 Stunden diesen Unterricht ertheilt.

Die schulpflichtigen männlichen Zöglinge erhalten in 3 Schulklassen von jedem der 3 Lehrer wöchentlich 30 Stunden Unterricht in den gewöhnlichen Elementarfächern, einschließlich des Gesanges. Mit den bessern Sängern werden vierstimmige Lieder eingeübt. Den weiblichen Zöglingen, welche zur Zeit in einer Klasse vereinigt sind, ertheilt den gleichen Unterricht eine als Lehrerin ausgebildete barmherzige Schwester in wöchentlich 16 Stunden; die Gesangübungen leitet auch hier einer der Lehrer.

Die Vertheilung der Zöglinge in die verschiedenen Schulklassen erfolgt je nach dem Grade ihrer Ausbildung. Die Aufnahme der neu angekommenen Zöglinge in die eine oder andere Schulklasse geschieht nach einer Prüfung, welche dieselben unter Leitung des Hausgeistlichen vor dem ersten Klassenlehrer, beziehentlich der Leh-

rerin abzulegen haben. Für jedes Semeſter wird ein beſonderer Schulplan entworfen und durch den Director der Königl. Regierung zu Aachen zur Genehmigung vorgelegt.

Alljährlich wird eine öffentliche Prüfung der Schüler abgehalten.

Nach Erfordern wird auch den aus der Schule bereits entlaſſenen Zöglingen durch die dortigen Lehrer ein beſonderer Nachhülfeunterricht in den gewöhnlichen Elementargegenſtänden ertheilt.

Außerdem erhalten ſämmtliche männliche Zöglinge während der bereits oben gedachten Tagesſtunden durch einen Exerciermeiſter, ſowie durch einen der drei Lehrer, welcher in der Königl. Central-Turn-Anſtalt zu Berlin beſonders dazu vorgebildet worden, Unterricht in militairiſchen Uebungen und im Turnen. Der Turnplatz befindet ſich auf einem der Höfe der Anſtalt, im Winter wird dazu ein bedeckter Raum benutzt. Der Exerciermeiſter dient zugleich zur Aushülfe in der Aufſicht über die Knaben, wenn einer der Führer daran behindert iſt.

Die aus der Schule bereits entlaſſenen Zöglinge, ſowie außerhalb der Schulſtunden auch die ſchulpflichtigen Kinder, erhalten die ſorgfältigſte Anleitung zur Arbeit, indem die Knaben theils in den verſchiedenen Werkſtätten, theils in den Gärten und in der Landwirthſchaft, mit Reinigung des Hauſes und der Höfe, die Mädchen dagegen mit weiblichen Handarbeiten, in der Küche und im Geſindedienſt beſchäftigt werden.

Als Belohnung für beſonderen Fleiß und längeres gutes Verhalten werden namentlich am Weihnachtsfeſte kleinere Geſchenke vertheilt. Die würdigſten und zuverläſſigſten Knaben genießen außerdem die Auszeichnung, zu ſogenannten Gefreiten befördert und als ſolche mit einer rothen Einfaſſung des Kragens ihrer Litekka verſehen, zur Beaufſichtigung einzelner minder zuverläſſiger Zöglinge, ſowie zu Botengängen außerhalb der Anſtalt verwendet zu werden.

Die Disciplinarbeſtrafungen beſtehen je nach der Größe des Vergehens in Heranziehung zu häuslichen Verrichtungen während der Freiſtunden, in Entziehung der Morgen- und Abendſuppen, des Mittageſſens, der ganzen Tagesbeköſtigung, mit Ausnahme des Brodes, Einſperrung im Arreſtlokale mit ganzer oder theilweiſer Koſt, bei Waſſer und Brod, und äußerſten Falls in körperlicher Züchtigung durch Ruthenhiebe. Das Recht, Disciplinarſtrafen auszuſprechen, ſteht nur dem Director zu, leichtere Strafen kann indeß jeder Vorgeſetzte in ſeinem Bereiche unter Controle des Directors verfügen.

Strafrechtlich bedrohte Vergehen und Verbrechen der Zöglinge unterliegen natürlich der richterlichen Cognition, jedoch iſt durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 genehmigt worden, daß die gegen Zöglinge der Steinfelder Anſtalt gerichtlich

erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängniß, in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen. Hat die Strafvollstreckung außerhalb der Anstalt stattgefunden, so wird der Zögling, sofern er sich noch in dem zulässigen Alter befindet, nach verbüßter Strafe behufs weiterer Erziehung in die Anstalt zurückgeliefert.

Der Besuch der Zöglinge Seitens der Eltern oder nächsten Anverwandten darf, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen vorliegen, vierteljährlich nur einmal stattfinden; halbjährlich einmal können die Zöglinge mit ihren Angehörigen brieflich correspondiren, jedoch sind alle ab- und eingehenden Briefe der Einsicht des Directors unterworfen, welcher auch die für die Zöglinge bestimmten Gelder und Geschenke zur geeigneten Verwendung in Empfang nimmt.

Außer Weihnachten, wird auch der Geburtstag des Königs durch besondere Festlichkeiten in der Anstalt gefeiert.

3. Arbeitsbetrieb. Handwerke und Landwirthschaft.

Der Arbeitsbetrieb der Anstalt zerfällt in gewerbliche und landwirthschaftliche Beschäftigung und ist zunächst zwar auf die Bedürfnisse des Hauses gerichtet, soweit es aber irgend thunlich, werden auch Arbeiten für auswärtige Besteller übernommen. Außerdem sind von den Zöglingen alle in der Haushaltung vorkommenden Handleistungen zu verrichten.

Die männlichen Zöglinge werden je nach ihrer Fähigkeit und ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Handwerk oder zum ländlichen Gesindedienst ausgebildet. Der Unterricht im Handwerk erstreckt sich gegenwärtig auf Schusterei, Schneiderei, Schreinerarbeiten, Schlosserei und Bäckerei; die Beschäftigung der kleineren Kinder besteht in Mattenflechten und Stricken. In den verschiedenen Werkstätten der Anstalt wird Seitens der Zöglinge Alles angefertigt, was erstere selbst an derlei Gegenständen bedarf, und nebenbei auch in nicht unbedeutendem Umfange für fremde Rechnung gearbeitet. Die Arbeiten für Rechnung der Anstaltsbeamten sind zwar gestattet, aber zur Verhütung von Mißbräuchen nur auf das nothwendigste Maaß beschränkt. Dadurch, daß die unterweisenden Führer zugleich geprüfte Handwerksmeister sind, ist es möglich geworden, die tüchtigeren Zöglinge schon als Gesellen zu entlassen, nachdem sie vor der dazu berufenen Kreisprüfungs-Commission für Handwerker zu Gemünd die Gesellenprüfung abgelegt. Die Anleitung zum ländlichen Gesindedienst, welche eine Hauptaufgabe der Anstaltserziehung bilden soll, hatte in dem gewünschten Umfange bisher nicht stattfinden können, da es der Anstalt an dem nöthigen Grundbesitz fehlte, um eine entsprechende Landwirthschaft begründen zu können. Nachdem diesem Bedürfniß in neuester Zeit abgeholfen, und die erforderlichen Stall- und Wirthschaftsräume eingerichtet, ist auch diesem Zweige

der Ausbildung nunmehr die gebührende Sorgfalt zugewendet worden.

Auch der eingeführten Landwirthschaft liegt neben der Ausbildung der Zöglinge zugleich die Absicht zu Grunde, die Anstalt in den Stand zu setzen, ihre nothwendigsten Consumtibilien möglichst selbst zu gewinnen. Auf Milchproduction, Kartoffel- und Futterbau wird daher hierbei das Hauptaugenmerk gerichtet; der Viehstand soll allmälig dem Bedürfniß gemäß soweit vermehrt werden, daß die Anstalt etwa 8—10 Kühe, 6 Schweine, 2 Pferde ꝛc. unterhalten kann. Als Gesinde sind hierzu ein Oberknecht, ein Pferdeknecht und ein sogenannter Schweizer bestimmt. Alljährlich wird ein Wirthschaftsplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Königl. Regierung bedarf. Zur Zeit ist man mit einer zweckentsprechenden Melioration sämmtlicher Anstaltsländereien beschäftigt, bestehend in Be- und Entwässerungsarbeiten, Entsteinung des Bodens ꝛc.

Für ihre Gartenproducte ist übrigens die Anstalt bei der jüngsten landwirthschaftlichen Ausstellung zu Schleiden schon prämiirt worden.

Die Mädchen erhalten Anleitung im Gesindedienst und in den weiblichen Handarbeiten, als Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen, Bügeln; alle in dieser Beziehung für die Anstalt nöthigen Arbeiten werden meistentheils durch sie besorgt. Da die Zahl der weiblichen Zöglinge aber nicht immer groß genug, um ohne Gefährdung der Gesundheit die ganze Last dieser Arbeiten ihnen allein aufzubürden, so ist namentlich zur Erleichterung bei den massenhaft sich drängenden Näharbeiten neuerdings eine Nähmaschine angeschafft worden.

4. Beköstigung, Gesundheitspflege, Krankenstand.

Die tägliche Beköstigung der Zöglinge besteht nach den hierfür höhern Orts genehmigten Etatssätzen gegenwärtig neben 1 Pfund 2 Loth Schwarzbrod aus einer Frühstückssuppe, Mittagessen und Abendsuppe, wobei Morgens und Abends die Portion mit einem halben Quart, Mittags dagegen mit ¾ Quart berechnet wird; an Sonn- und Feiertagen erhalten die Zöglinge daneben noch Fleischnahrung. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß die bisherige Speisung für die dortigen Verhältnisse nicht ganz ausreichend ist, und man ist in Folge dessen jetzt damit beschäftigt, sie quantitativ und qualitativ, namentlich durch öftere Verabreichung von Fleisch, zu verbessern.

Die Speisung der Kranken und Reconvalescenten erfolgt nach specieller Anordnung des Arztes, wobei die im Krankenspeise-Etat vorgesehenen drei „Formen" im Allgemeinen zum Anhalt dienen.

Der Hausarzt, welcher nicht in der Anstalt selbst, sondern in dem 10 Minuten entfernten Orte Urft wohnt, woselbst sich auch

eine Apotheke befindet, besorgt gegen ein fixes Gehalt die ärztliche und chirurgische Behandlung sämmtlicher Zöglinge, der untern Beamten und ihrer Familien, sowie des Gesindes. Er muß zu dem Ende die Anstalt täglich wenigstens einmal und zwar in den Frühstunden besuchen und außerdem mindestens alle vier Wochen sämmtliche Zöglinge untersuchen, ob sich etwa Spuren einer ansteckenden Krankheit bei ihnen vorfinden. Zweimal im Jahr wird regelmäßig eine Vaccination vorgenommen, wobei die Kinder, welche noch ungeschützt, oder seit zwei Jahren nicht revaccinirt worden, geimpft werden. Dem Director hat der Arzt halbjährlich einen Krankenbericht zu erstatten, in welchem die Zahl der Kranken nebst Bezeichnung der Krankheiten aufzuführen, und der sich auch über den allgemeinen Gesundheitszustand in der Anstalt auszulassen hat. Der Director hat diesen Bericht durch den Kreis-Physikus der Königl. Regierung zu Aachen einzusenden.

Eine zweckmäßig eingerichtete Badevorrichtung, tägliches Turnen in Verbindung mit militairischen Exercitien, sowie möglichst vielseitige Bewegung in freier Luft sichern den Zöglingen die nöthige körperliche Kräftigung.

Für die Kranken und Reconvalescenten sind besondere sonnig belegene Räume eingerichtet; den Krankendienst besorgen die barmherzigen Schwestern, welche auch hier in leiblicher und sittlicher Pflege Außerordentliches leisten.

Der Gesundheitszustand der Anstaltszöglinge war übrigens im Allgemeinen bisher ein sehr günstiger. Bis auf die bald nach Eröffnung der Anstalt ausgebrochene Augenkrankheit und eine Masernepidemie, welche im Jahre 1856 einen Theil der Zöglinge befiel, sind ansteckende Krankheiten weiter nicht vorgekommen. Die wenigen seitdem beobachteten Krankheitsfälle, welche nur vereinzelt auftraten, waren gastrische und katarrhalische Fieber, kleine Haut- oder Augenübel, Scropheln und Schwindsucht, letztere eine Folge früherer Verwahrlosung.

In Lazarethpflege befanden sich, in runder Zahl anzugeben, durchschnittlich täglich von der Gesammtzahl der Zöglinge

	im Jahre	1854 . . .	5	Procent
	" "	1855 . . .	5	"
	" "	1856 . . .	3	"
	" "	1857 . . .	5	"
	" "	1858 . . .	1	"
	" "	1859 . . .	1½	"
	" "	1860 . . .	3¾	"
	" "	1861 . . .	8	
davon starben	" "	1854 . . .	3	Zöglinge,
	" "	1855 . . .	—	"
	" "	1856 . . .	5	"

im	Jahre	1857 . . .	1	Procent,
"	"	1858 . . .	4	"
"	"	1859 . . .	—	"
"	"	1860 . . .	5	"
"	"	1861 . . .	1	"

faſt alle an der Schwindſucht, einer Folge der früheren Verwahrloſung im elterlichen Hauſe, für welche die Pflege in der Anſtalt bereits zu ſpät kam.

5. Entlaſſung der Zöglinge und bisherige Erziehungsreſultate.

Die Geſammtzahl der Individuen, welche in der Anſtalt erzogen worden, belief ſich während des achtjährigen Beſtehens der letzteren bis Ende 1861 auf

423 Knaben
70 Mädchen

zuſammen 493 Kinder. Davon ſind 19 vor vollendeter Erziehung geſtorben, 16 wegen irrthümlicher Aufnahme oder wegen unheilbarer Krankheit an andere Anſtalten abgegeben, 12 entwichen, ohne daß ihre Wiedereinlieferung möglich geweſen, 7 wegen verübter Verbrechen in der Anſtalt ſelbſt der Juſtizbehörde überliefert; 4 ungebeſſert aus dem Grunde entfernt worden, weil ſie das 21. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Alle übrigen aus der Anſtalt Geſchiedene ſind mit der Ueberzeugung der Beſſerung entlaſſen worden; ihre Zahl betrug bis Ende 1861

183 Knaben
25 Mädchen

zuſammen 208 Zöglinge.

Die Entlaſſung erfolgt, nachdem der Zweck der Erziehung vollſtändig erreicht iſt, auf den Antrag des Directors, welchem ein Gutachten des Hausgeiſtlichen beigefügt ſein muß, mittels Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen. Ehe der Director an die Königliche Regierung berichtet, hat derſelbe Schritte zu thun, um dem zu Entlaſſenden ein geeignetes Unterkommen zu verſchaffen. Die Entlaſſenen erhalten zu ihrer erſten Ausſtattung auf Koſten der Anſtalt einen vollſtändigen Winter- und Sommeranzug nebſt der nöthigen Wäſche und ein Gebetbuch, und werden entweder von ihren Angehörigen oder Brodherren aus der Anſtalt abgeholt oder, wo dies nicht möglich, in Begleitung zuverläſſiger Perſonen, an ihren neuen Beſtimmungsort befördert. Die Zeit, welche die Entlaſſenen in der Anſtalt zugebracht, betrug ſeither durchſchnittlich 4¾ Jahre; das durchſchnittliche Alter der Entlaſſenen 16¼ Jahre. Im Allgemeinen wird dahin geſtrebt, die Zöglinge entlaſſen zu können, ſobald ſie überhaupt 3 Jahre in der Anſtalt geweſen, und das 16. Lebensjahr überſchritten haben.

Im Anfange war eine geeignete Unterbringung der Entlaſſenen ſehr ſchwierig, weil die Anſtalt noch neu, ihre Leiſtungen noch unbekannt, auch die nöthigen Verbindungen noch nicht überall angeknüpft waren, um ſolche Unterkommen zu ermitteln. Den raſtloſen Bemühungen der Direction, in Verbindung mit den erfreulichen Erfolgen der Anſtalt, iſt es aber bald gelungen, dieſe Schwierigkeit zu beſiegen, nnd faſt alle Zöglinge haben beim Austritt aus der Anſtalt ſogleich in ſehr geeigneter Weiſe untergebracht werden können; nur 3 haben in Ermangelung eines ſolchen Unterkommens ihrer heimathlichen Ortsbehörde zur weiteren Fürſorge überwieſen werden müſſen.

Es ſind ſeit dem Jahre 1857, wo überhaupt die erſten Entlaſſungen ſtattfanden, im Ganzen 113 Handwerker, 57 Dienſtboten und 34 zu ihren Angehörigen entlaſſen worden. Von den Handwerkern haben 60 ſogleich als Geſellen ein Engagement gefunden, die übrigen 53 als Lehrlinge, jedoch auch letztere neben freier Station mit einem Lohn in baarem Gelde. Von den im Jahre 1861 als Handwerker entlaſſenen 34 Zöglingen ſind ſogar alle als Geſellen ausgetreten.

Die junge Schaar hat ſich allmälig nicht nur über die ganze Rheinprovinz verbreitet, ſondern auch darüber hinaus; mehrere der vormaligen Zöglinge befinden ſich in Nordamerika, einer ſogar in Rio de Janeiro als Commis eines dortigen Handlungshauſes. Um die Entlaſſenen möglichſt vor Rückfällen zu bewahren, bleibt die Anſtalts-Direction mit denſelben noch einige Jahre nach dem Austritt in brieflichem Verkehre, ſucht die betreffenden Ortsgeiſtlichen und Ortsbehörden für dieſelben zu intereſſiren und zieht durch letztere jährlich Mittheilungen über das Verhalten eines jeden Entlaſſenen ein. Soweit ſolche amtliche Mittheilungen vorliegen, haben ſich nahe an 85 Procent der entlaſſenen Zöglinge bisher völlig tadellos geführt, eines großen Theiles derſelben wird ſogar mit beſonderem Lobe erwähnt, — ein Reſultat, welches gewiß um ſo erfreulicher und überraſchender und für die Anſtalt um ſo ehrender iſt, wenn man erwägt, daß es nach den Erfahrungen anderer ähnlicher Inſtitute ſchon als ein beſonders glückliches Ergebniß angeſehen wird, 16—18 Procent der Zöglinge als wirklich gebeſſert entlaſſen zu können. Die Steinfelder Anſtalt erfreut ſich in Folge deſſen trotz ihres kurzen Beſtehens ſchon jetzt in der Provinz eines ſo ausgezeichneten Rufes, daß Brodherren, welche Steinfelder Zöglinge in Dienſt genommen, ſich im Fall des Ausſcheidens der letzteren, regelmäßig wieder um Erſatz an die Anſtalt wenden, und aus Gegenden, wo ſolche Kinder untergebracht ſind, der Nachfragen um Zöglinge ſo viele eingehen, daß ſie nur zum geringen Theil befriedigt werden können. Ja, es kommt ſogar häufig vor, daß Familienväter die Aufnahme und Erziehung ihrer eigenen Kinder in der Anſtalt

gegen Zahlung eines Pensionsbetrages nachsuchen, welchem Ansinnen natürlich nicht entsprochen werden kann. So sind die Kinder, welche schon auf der Bahn des Verbrechens wandelten, dieser in den meisten Fällen glücklich wieder entrissen, aus verwahrlosten Subjecten brave Glieder der menschlichen Gesellschaft, aus der Schande ein Stolz und eine Stütze ihrer Familien geworden. Die Anstaltsverwaltung macht fast täglich die Erfahrung, wie dankerfüllt die Angehörigen der Steinfelder Zöglinge für die unberechenbaren Wohlthaten sind, welche den letzteren durch die Anstalt für das ganze Leben gewährt worden, und wie dankerfüllt die entlassenen Zöglinge selbst dafür sind, die ihr ehemaliges Erziehungshaus nach Jahren gern noch einmal besuchen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Dorner in Göttingen ist zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt,

der ordentl. Professor, Geheime Medicinal-Rath Dr. Häser an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die medicinische Facultät der Universität zu Breslau, und

der ordentl. Professor Dr. Anschütz an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Universität zu Halle versetzt,

der Privatdocent Dr. Schwarz in Breslau zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Helwing an der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Historiographen des Preußischen Staats, Dr. Ranke, die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte, die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden, sowie des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären, und

dem ordentl. Professor an der Universität zu Breslau, Hofrath

Dr. Schulze, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Orden Albrechts des Bären
ertheilt worden.

B. Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen.

Der Prorector Profeſſor Dr. Nitzſch am Gymnaſium zu Greifswald iſt zum Director dieſes Gymnaſiums und der mit demſelben verbundenen Realſchule ernannt,
dem Oberlehrer Dr. Schmalfeld am Gymnaſium zu Eisleben, und den Oberlehrern Dr. Fuiſting und Lauff am Gymnaſium zu Münſter iſt das Prädicat „Profeſſor“,
dem ordentl. Lehrer Kinzel am Gymnaſium zu Ratibor das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen;
es iſt am Gymnaſium
zu Bunzlau der Oberlehrer Dr. Güthling als Prorector und der Lehrer Luchterhand als ordentl. Lehrer,
an der Apoſtelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Bruders,
zu Krotoſchin der Schulamts-Candidat Junghahn, und
zu Treptow a. d. R. der Schulamts-Candidat Sudhaus
als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.
Am Progymnaſium zu Spandau iſt der Dr. Muret als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.
An der Realſchule zu Perleberg iſt der Schulamts-Candidat Dr. Baſtian als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

C. Central-Turn-Anſtalt in Berlin.

Dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anſtalt zu Berlin, Major von der Armee, Rothſtein, iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden ertheilt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer Weiland am Waiſenhaus in Rummelsburg iſt zum Lehrer bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Bromberg,
der Lehrer Zeglin an der Ottoſchule in Stettin zum Hülfslehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Pölitz ernannt worden.

Den evangeliſchen Schullehrern Lohde zu Bankau im Kreiſe Brieg, Pruß zu Schikorren im Kreiſe Lyck, Zimmermann zu Fürſtenwalde und Schlupkoten zu Elberfeld, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Wille zu Arensneſta im Kreis Schweinitz,

dem katholiſchen Schullehrer Bleske zu Groß-Wittenberg im Kreiſe Deutſch Crone, dem katholiſchen Cantor und Schullehrer Michael zu Sagan, und dem Schullehrer und Organiſten Brauer zu Stalle im Kreis Marienburg iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Es ſind penſionirt zum 1. April 1862:

der Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Profeſſor Dr. Sauppe,

der erſte Oberlehrer Profeſſor Dr. Griebeu am Gymnaſium zu Cöslin, und

der erſte Oberlehrer Profeſſor Dr. Unger an der Realſchule zu Erfurt.

Auf ihre Anträge ſind zum 1. April 1862 aus ihren Aemtern entlaſſen:

der ordentl. Profeſſor Dr. Hartmann in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

der ordentl. Profeſſor Dr. Gieſebrecht in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg,

der Oberlehrer Dr. Gröning an dem Gymnaſium und der Realſchule zu Dortmund, und

der ordentl. Lehrer Bollert an der Realſchule zu Potsdam.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. — 53. Ausſtellung von Werken lebender Künſtler. — 54. Preiſe der M. Beer'ſchen Stiftung. — 55. Die lateiniſche Sprache für Theologie Studirende. — 56. Wiſſenſchaftliche Anforderungen für die Officierscarriere. — 57. Schulzeugniſſe für den einjährigen Dienſt. — 58. Schulzeit in den untern Claſſen der Realſchulen. — 59. Frequenzliſte der Gymnaſien und Realſchulen. — 60. Präparandenbildung. — 61. Leitfaden für den gymnaſtiſchen Unterricht. — 62. Ausgaben für das Elementarſchulweſen in den Gemeindehaushalts-Etats. — 63. Aufbringung der Koſten zur Unterhaltung der Schul- und Küſterhäuſer. — 64. Deichbaubeiträge. — 65. Conſeſſionsſchulen. — 66. Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen. — 67. Privatunterricht für Erwachſene. — 68. Erziehungs-Anſtalt in Steinfeld. — Perſonalchronik.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

69) Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Unter dem 3. Februar d. J. ist, nach vorgängigem Benehmen mit meinem Herrn Amtsvorgänger, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ein mit dem 1. d. M. in Kraft getretenes Regulativ erlassen worden, welches Seite 21 ff. des Postamtsblatts abgedruckt ist, auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen und durch Nr. 3 des Verwaltungs-Ministerialblatts publicirt werden wird*). Soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1804 (Rabe, Sammlung VIII. S. 78 ff.) Nr. 10, wonach die Portofreiheit eine Ausnahme von der Regel ist und sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen muß, sowie der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Ges.-S. von 1861, S. 25 ff.), nicht etwa entgegenstanden, hat das Regulativ die früheren Portofreiheits-Bestimmungen im Wesentlichen aufrecht erhalten und zugleich unter übersichtlicher Zusammenstellung näher präcisirt.

*) Da hiernach das Regulativ ausreichend zur öffentlichen Kenntnißnahme gelangt ist, so wird dasselbe der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt, und wird bemerkt, daß obenstehender Verfügung entsprechend die Königl. Regierungen, Universitäts-Curatorien, ꝛc. mit Anweisung versehen worden sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, dasselbe nicht nur Sich Selbst zur Richtschnur zu nehmen, sondern auch den von Ihm ressortirenden Behörden, Schulen ꝛc., namentlich was die Fassung und resp. die Beglaubigung der Portofreiheitsvermerke anbetrifft, zur genauen Nachachtung zu empfehlen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes zu dem Regulativ:

1) die Bestimmung am Schluß des §. 8, wonach, unter möglichster Vermeidung von Geldsendungen, die Zahlungen so weit als thunlich durch Abrechnung und Anweisung geleistet werden sollen, entspricht der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 7. Juni 1857 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 185 ff.).

2) Der Kürze wegen bezeichnet das Regulativ nach der bisherigen Postpraxis, unbeschadet sonstiger besonderer Vorschriften ꝛc., die von Königlichen Behörden und Königlichen Beamten verwalteten unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds im Allgemeinen durchweg als „Königliche Fonds."

3) Nr. 24. (Kirchen- und Cultus-Sachen) des Verzeichnisses zu Abschn. III. S. 30.

Aus dem Eingang des Textes erhellet, daß in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die Dienst- und Aufsichts-Correspondenz jetzt Portofreiheit in demselben Umfang genießt, wie dieselbe für evangelische und katholische Kirchen-Angelegenheiten besteht.

4) Laufende Nr. 28 (öffentliche Lehranstalten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 36.

Bei der Revision des Correcturbogens ist es übersehen worden, unter pos. C. Zeile 2 von oben die Worte „und Realschulen" — weil gleich den Gymnasien, den Progymnasien und den höheren Bürgerschulen die Realschulen zu den höheren Lehranstalten gehören — der diesseits in Uebereinstimmung mit dem Rubrum vorgeschlagenen, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. zugestandenen Fassung gemäß zu streichen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird den etwa betheiligten Anstalten hiervon Kenntniß zu geben sein.

5) Laufende Nr. 30. (milde Stiftungen) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 37.

Wofern etwa eine milde Stiftung durch landesherrliche Verleihung oder einen sonstigen gültigen Rechtstitel eine weiter gehende Portofreiheit nachweisbar als Recht, nicht als bloße Vergünstigung, wohl erworben haben möchte, ist solche als durch das Regulativ aufgehoben nicht anzusehen.

6) Nr. 37. (Universitäten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 40.

Die hier zugesicherte Portofreiheit gebührt nicht blos den mit dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sondern auch den mit den sechs Universitäten und der theologischen und philosophischen Akade-

mie zu Münſter verbundenen Inſtituten (Convicten, Seminarien, Kliniken, Muſeen, Bibliotheken, Sternwarten u. ſ. w.); weshalb nach der declarirenden Circular-Verfügung des Herrn Miniſters für Handel ꝛc. vom 19. März d. J. (Poſtamtsblatt Nr. 8. S. 51) in der vorletzten Zeile des Rubrums „denſelben" ſtatt „demſelben" zu ſetzen iſt.

Berlin, den 12. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
7,762. U.

---

70) Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenſcheinen für bisherige Penſions-Empfänger.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat im §. 18. der Vorſchriften zur Anfertigung und Juſtification der von den Regierungs-Haupt-Kaſſen abzulegenden Civil-Penſions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 beſtimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieſelben herbeigeführt hat, durch die Todtenſcheine nebſt den ſonſt noch erforderlichen Juſtificatorien nachzuweiſen ſind. Die Beibringung dieſer Atteſte iſt lediglich im fiscaliſchen Intereſſe und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Penſionair reſp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenſcheine von Amtswegen unentgeltlich auszuſtellen, wie dies in Betreff der Militair-Invaliden-Penſionen bereits im §. 18. der unterm 8. Mai 1810 von der vierten Diviſion des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements erlaſſenen Inſtruction, beziehungsweiſe durch die Verfügungen der Section für den Cultus im Königlichen Miniſterium des Innern vom 20. November 1809, reſp. 11. Juni 1811 vorgeſchrieben iſt.

Aus Veranlaſſung eines Specialfalls erſuchen wir das Königliche Ober-Präſidium ergebenſt, hiernach das Weitere an die Königlichen Regierungen der Provinz gefälligſt zu verfügen, und ſo weit nöthig, auch mit den katholiſchen geiſtlichen Behörden in geeignete Communication zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

Im Auftrage:

des Finanz-Miniſters. Horn.

des Miniſters der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten. Keller.

An die Königlichen Ober-Präſidien.

F. M. I. 14,985.
M. d. g. A. — E. 27,152. K. 610.

71) Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Schriftwechsel der Administrationsbehörden in der Provinz Posen und amtliche Stellung der Geistlichen als Schul-Inspectoren.

Die von Ew. Hochwürden und mehreren anderen katholischen Pfarrern unter dem 13. November v. J. eingereichte Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Posen gegen dieselben ausgesprochenen Ordnungs-Strafen kann ich nicht für begründet erachten. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen und durch die Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 und vom 27. December 1845 bestätigten Regulativ vom 14. April 1842, welches nach den damals geltenden Bestimmungen durch die Publication in den Amtsblättern der Provinz Posen gesetzliche Kraft erlangt hat, soll eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Dieser Ausnahmefall liegt in Beziehung auf die Unterzeichner der Eingabe vom 13. November v. J. nicht vor, welche selbst eine ihnen beiwohnende, hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache nicht in Abrede gestellt haben und auch nicht in Abrede stellen können, da sie nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Posen in früheren Jahren in deutscher Sprache berichtet haben. Die Aufforderung der Königlichen Regierung zur Abfassung der Berichte in deutscher Sprache hat keine Beachtung gefunden. Auch die Rückgabe der in polnischer Sprache geschriebenen Berichte durch den Decan N. in N. mit der Weisung der Königlichen Regierung, dieselben in deutscher Sprache abzufassen, ist ohne Erfolg geblieben und dadurch die Königliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, bei welchen es daher auch bewenden muß.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Herrn Probst N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung auf die Berichte vom 29. December v. J. und 8. v. M. zur Kenntnißnahme. Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disciplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Functionen, namentlich der Schul-Inspection,

hinsichtlich deren die Geistlichen der Königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. An diesem Verhältniß ist durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Functionen steht dagegen die Disciplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Posen.

6732. U.
763. K.

---

72) Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Proceßsache

der 12 bäuerlichen Wirthe zu O., Kläger,

wider

die katholische Kirche zu R., Verklagte, betreffend Abgaben an die verklagte Kirche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc.

Während der Instruction des Competenz-Conflicts ist das Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Samml. Seite 241) publicirt, in dessen 4ten Abschnitte der Rechtsweg in Betreff der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben an Kirchen ꝛc. das rechtliche Gehör fortan unbedingt gestattet wird.

Gegen die Anwendbarkeit dieſes Geſetzes iſt in einem von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Königlichen Regierung zu N. vom 24. September pr. eingewendet, daß demſelben eine rückwirkende Kraft nach allgemeinen Rechtsprincipien, da ſie ihm nicht ausdrücklich beigelegt ſei, nicht zugeſchrieben werden könne. Es finde nur Anwendung auf nach ſeinem Erſcheinen vorkommende Streitfälle, wobei es alsdann darauf nicht ankommen dürfte, ob vor deſſen Erſcheinen bereits eine definitive Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde ergangen ſei oder nicht, weil fortan der Rechtsweg unbedingt geſtattet ſei.

Da nach den bisher von dem Gerichtshofe feſtgehaltenen Grundſätzen der Competenz-Conflict durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 begründet wird, iſt zu entſcheiden, in wiefern das Geſetz vom 24. Mai 1861 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Der allgemeine Rechtsſatz, daß ein Geſetz rückwirkende Kraft nur dann habe, wenn ſie ihm ausdrücklich beigelegt iſt, findet überall Anwendung, wo das materielle Recht durch ein ſpäteres Geſetz abgeändert wird. Es beruht darauf, daß in Betreff der Rechte und Rechtsverhältniſſe nur das zur Zeit ihrer Entſtehung geltende Geſetz zur Norm dienen kann. Anders verhält es ſich mit Geſetzen, welche die Verfolgung des Rechts vor den dazu beſtimmten Behörden zum Gegenſtand haben. Die betreffenden Befugniſſe dieſer Behörden gründen ſich allein auf die hierüber zur Zeit, wann ihr Amt in Anſpruch genommen wird, geltenden Geſetze. Sie müſſen die ihnen dadurch obliegenden Verpflichtungen ausüben, ſobald dieſelben publicirt ſind. Die Gerichte haben ſich daher der Entſcheidung in allen bei ihnen anhängigen Sachen, welche das neue Geſetz ihnen unbedingt zugewieſen hat, zu unterziehen.

Dieſe Grundſätze ſind in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 11. October 1839 (Geſetz-Samml. Seite 329) ausdrücklich beſtätigt.

Der Rechtsweg iſt daher in Gemäßheit des Geſetzes vom 24. Mai 1861 für zuläſſig, der Competenz-Conflict demgemäß für unzuläſſig zu erachten. Der richterlichen Entſcheidung fällt daher auch die von der Königlichen Regierung erwähnte Frage anheim: ob und welcher Einfluß dem Umſtande beizumeſſen ſei, wenn bereits von der nach dem aufgehobenen Geſetze competenten Verwaltungs-Behörde eine definitive Entſcheidung ergangen iſt.

Aus dieſen Gründen war, wie geſchehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) v. Lamprecht.

1,152.

II. Akademien und Universitäten.

73) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Dezember 1861, Januar und Februar 1862.

In der Gesammtsitzung der Königl. Akademie der Wissenschaften vom 5. December 1861 legte Herr Mommsen den von dem Hrn. Henzen für sich und für Hrn. de Rossi in Rom eingesandten, so wie den von ihm selbst erstatteten Bericht über den Fortgang der Arbeiten für das Corpus Inscriptionum Latinarum während des Arbeitsjahres 1. November 1860 — 31. October 1861 vor. Die römischen Arbeiten haben bestanden theils in der Copirung der in den Magazinen des lateranensischen Museums aufbewahrten Steine, deren Zahl gegen 2000 beträgt, und in der Copirung der Inschriften des durch den jetzigen Vorstand, Pater Sangiorgi, in liberalster Weise zugänglich gemachten Kircherschen Museums, theils in der Ordnung der bisher noch zur Seite gelassenen Ziegel- und Scherbeninschriften, theils endlich in der fortgesetzten Ausnutzung und Einreihung des handschriftlichen Materials, namentlich der durch Hrn. Mommsen übersandten Abschriften der hieher gehörigen Theile der in Deutschland, Belgien und Holland aufbewahrten epigraphischen Manuscripte. Hr. Mommsen theilt mit, daß der Druck des ersten Bandes bis zum 40. Doppelbogen vorgeschritten und dem Abschluß nahe sei. Dieser würde bereits erfolgt sein, wenn nicht der Beschluß dem ersten Bande die sämmtlichen Elogien, die Kalender und die republikanischen Consularfasten anzuhängen und damit das gesammte für die republikanische Epoche Roms unmittelbar wichtige epigraphische Material in demselben zu vereinigen, die Beendigung hinausgeschoben hätte. Außerdem waren die sämmtlichen in den Bibliotheken von Wolfenbüttel, Dresden, München, Augsburg, Brüssel, Leyden, Amsterdam und Utrecht von ihm aufgefundenen und nicht bereits während der Reise selbst erledigten epigraphischen Manuscripte, nachdem durch die Bereitwilligkeit der beikommenden in- und ausländischen Behörden und der zahlreichen Freunde des Unternehmens die Uebersendung derselben nach Berlin erlangt worden war, zusammen gegen dreißig Bände, im Laufe dieses Jahres durch ihn durchgearbeitet und ausgenutzt worden. Ueber die von Hrn. Hübner ausgeführte und im Herbst dieses Jahres beendigte Bereisung Spaniens für die Zwecke des C. I. L. sind bereits früher die Spezialberichte vorgelegt und großentheils zum Druck verordnet worden; der Druck der spanischen Inschriften selbst wird im nächsten Jahr beginnen.

In der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar d. J. erstattete Hr. Trendelenburg über die Humboldt-Stiftung*) folgenden Bericht:

In den Statuten der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen §. 34 wird die öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. zu einem Bericht über die Stiftung bestimmt.

Unter dem 9. April v. J. legte das Comité, das nach Alex. v. Humboldts Tode für die Gründung zusammengetreten war, in Folge der landesherrlich bestätigten Statuten die Verwaltung in die Hand des nach §. 14 zusammengesetzten Curatoriums. Dieses besteht, nachdem es sich in sich constituirte, aus dem Secretar der Akademie Trendelenburg als Vorsitzendem, Hrn. G. Magnus, Mitglied der Akademie, als dessen Stellvertreter, Hrn. Geheimen Commerzienrath Alex. Mendelssohn als Schriftführer**), dem Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin Hrn. Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Krausnick und Hrn. Geheimen Regierungsrath Dr. Olshausen, Vertreter des Königl. Staatsministers, Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz. Die Rechnungslegung des Comités schloß mit einem Bestand von 39,123 Rthlrn. 3 Sgr. 6 Pf. Auf das Gesuch des Curatoriums genehmigte Se. Excellenz der Staatsminister, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Hr. v. Bethmann-Hollweg, daß die Documente über die Capitalien der Stiftung bei der Generalkasse seines Ministeriums niedergelegt werden und beauftragte dieselbe mit der Redantur. Unter dem 8. Mai übernahm die Generalkasse nach der inzwischen eingetretenen Vermehrung 39,300 Rthlr. in preußischen Staatspapieren und 76 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. baar. Der §. 9, der die Einkünfte des vorhergehenden Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten, auf 50 Rthlr. abgerundet, als verwendbar für das laufende Jahr bestimmt, tritt nunmehr für 1862 in Anwendung. Diese Zinsen betragen, soweit sie bereits fällig geworden, abgerundet, 1550 Rthlr. Ein Theil derselben kommt erst mit 239 Rthlrn. 18 Sgr. 9 Pf. am ersten April d. J. zur Hebung und kann daher noch nicht verrechnet werden. Nach Deckung der obigen 1550 Rthlr., die Vermehrung durch Beiträge eingerechnet, beträgt gegenwärtig das Kapital der Humboldt-Stiftung 39,900 Rthlr. in preußischen Staatspapieren und 26 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. baar. Der Akademie der Wissenschaften, der nach den Statuten die Wahl des Unternehmens zusteht, wird das Curatorium anzeigen, daß für 1862 die Summe von 1550 Rthlrn. ver-

*) Centralblatt pro 1861 S. 67 Nr. 32.

**) Ibid. Seite 200 Nr. 69.

wendbar sei; und die Akademie wird zu erwägen haben, in wiefern es möglich sein wird, für diese Summe bereits ein Unternehmen auszurüsten, welches im Geiste Alex. v. Humboldts seines durch die Welt gehenden Namens würdig sei.

Das Curatorium spricht für die während der Zeit seiner Verwaltung eingegangenen Beiträge, welche den Statuten gemäß zum Kapital geschlagen sind, seinen angelegentlichen Dank aus. Durch die früheren Beiträge, welche wir der Munificenz Ihrer Königlichen Majestäten, Durchlauchtigster Glieder des Königlichen Hauses, Kaiserlicher und Königlicher Herrschaften außer Preußen, welche wir ferner der in großem Sinne zu Ehren Alex. v. Humboldts, ihres Mitbürgers, bewährten Freigebigkeit der Stadt Berlin, der Freigebigkeit anderer Städte, kaufmännischer Corporationen, wissenschaftlicher Anstalten und Körperschaften, anderer Vereine und vieler sich in nächster Nähe und hie und da in fernster Ferne betheiligenden Privatmänner verdanken, durch diese Beiträge aus so mannigfaltigen Quellen, daß wir sie hier nicht einzeln bezeichnen können, wird es heute möglich, daß die Summe von 1550 Rthlrn. für das Jahr 1862 wissenschaftlichen Zwecken zu Verfügung steht. Es ist ein erfreulicher Anfang. Aber der jährliche Bedarf zu einer Reise in ferne Welttheile, welche für wissenschaftliche Forschungen und für Anknüpfung neuer Beziehungen ersprießlich werden soll, übersteigt bei weitem den jetzigen Jahresbetrag der Einkünfte, der, wenn die jetzt noch nicht fälligen Zinsen eingerechnet werden, 1800 Rthlr. noch nicht erreicht. Wir dürfen daher zur Ehre Alex. v. Humboldts, zur Förderung der Wissenschaft einer weitern thätigen Theilnahme vertrauen. Es ist dem Curatorium eine willkommene Pflicht, die seit dem April eingegangenen Beiträge, in Summa 901 Rthlr. 20 Sgr., besonders zu erwähnen. Ein Legat des verstorbenen Apothekers Feldmann in Osnabrück von 100 Rthlrn. eröffnet diese Reihe, wie sich die Stiftung schon früher eines Legates des verstorbenen Hofraths Wagner in Dresden von 500 Rthlrn. erfreute. Es wäre schön, wenn diesem Beispiel von Männern, welche der während ihres Lebens erfahrenen wissenschaftlichen Förderung und geistigen Freude noch in ihrem letzten Willen dankbar gedachten, Andere in ähnlicher Weise folgten. Außerdem sind als Frucht der in den Rheinprovinzen von verschiedenen Seiten angeregten lebhaften Theilnahme noch weitere Beiträge aus Elberfeld, Aachen, Düren durch Königliche Behörden eingegangen. Wir gedenken ferner eines Beitrags aus Siebenbürgen, eines andern durch die Sammlung der Zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien und endlich einer Sammlung des Königl. General-Consuls in London. Diese letzte Beisteuer aus England weckt in uns eine dankbare Erinnerung an den früh geschiedenen großsinnigen Deutschen Fürsten, den Prinzen Gemahl, Herzog Albert von Sachsen-Coburg, der im Jahr 1859 an

Humboldts Geburtstage als Präsident der Britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Aberdeen die Theilnahme der Versammlung für die Humboldt-Stiftung anregte. In seine Eröffnungsrede verflocht er folgende Worte:

„Wenn die Thätigkeit dieser Gesellschaft, so wie ich sie zu schildern versucht habe, in Einem Manne ihre Personification, ja gleichsam ihre Incarnation fand oder finden konnte: so war es in dem ausgezeichneten und verehrten Forscher, der uns vor einigen Monaten in seinem 90sten Jahre entrissen wurde. Alexander v. Humboldt strebte unablässig nach der Herrschaft über die Allgemeinheit des menschlichen Wissens, welche, um die Ganzheit zu wahren, der Regierung und Führung des Gedankens bedarf. Er strebte danach, um die Fasces der Wissenschaften das Band zu schlingen, das ihnen in der Einheit Kraft giebt. Er begegnete allen Männern der Wissenschaft als Gliedern Einer Familie, indem er die Forschung, wo er das Bedürfniß oder den Willen dazu sah, begeistert lenkte, pflegte und ermuthigte. Vielen jungen und feurigen Männern gab sein Schutz auf ihrer Bahn Gelingen. Sein persönlicher Einfluß an den Höfen und bei den Regierungen der meisten europäischen Länder befähigte ihn, die Sache der Wissenschaft wie ihr Anwalt in einer Weise zu vertreten, daß es schwerer wurde, sein Anliegen abzulehnen als es zu gewähren. Alle Freunde der Wissenschaft trauern tief um den Verlust eines solchen Mannes."

Mit diesen Worten leitete der edle Fürst die Theilnahme ein, die er der Stiftung bezeugte. Möge aller Orten sein Wort und sein Beispiel unvergessen sein! Es ist noch viel zu thun, ehe die Stiftung sich ihrem Ziele nähert.

In der Sitzung vom 27. Februar d. J. wurden die Herren Stefano delle Chiaje in Neapel und Karl Sundevall in Stockholm zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

---

74) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centralblatt pro 1861 Seite 66. Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher nach Prüfung und Dechargirung der Rechnung pro 1861 auch für das Jahr 1862 einen außerordentlichen Zuschuß von 300 Thlrn. bewilligt.

---

75) Termin für die Zulaſſung zum Tentamen physicum.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 131 und Seite 461.)

Dem Königlichen Univerſitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß der Zeitraum für die Zulaſſung zu dem Tentamen physicum nach Maßgabe des Miniſterial-Reſcripts vom 20. Juli 1857*) zu beurtheilen iſt, und auch hinſichtlich der auf dieſes Tentamen bezüglichen Dispenſationen eine Abänderung des früher bei dem Tentamen philosophicum inne gehaltenen Verfahrens nicht beabſichtigt iſt.

Berlin, den 12. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Univerſitäts-Curatorium zu N.

4075. U.
1136. M.

---

*) Die betreffende Stelle der Verfügung vom 20. Juli 1857 lautet:
Da die Studirenden der Medicin in der Regel nicht vor dem Schluſſe des vierten Semeſters zu dem Tentamen philosophicum zugelaſſen werden dürfen, ſo iſt dieſer Zeitpunkt von dem Anfange des eigentlichen mediciniſchen Quadriennium, alſo mit Ausſchluß derjenigen Zeit zu berechnen, welche der Aspirant als Immaturus auf der Univerſität zugebracht hat. Ob aber einem Aspiranten, welcher mit dem Zeugniſſe der Reife früher einer andern Facultät als der mediciniſchen angehört hat, im Falle einer Aenderung ſeiner Berufswahl die Semeſter, welche er einem andern Studienfache gewidmet hat, hinſichtlich des Termins der Zulaſſung zu dem Tentamen philosophicum mit anzurechnen ſind, hierüber will ich mir in jedem einzelnen Falle die Beſchlußnahme vorbehalten.

76) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den Studirenden aus dem Auslande

(Centralblatt pro 1861

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Amerika	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	1	.	1	17	2	1	3	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien (Indien)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Hessen, Kurfürstenthum	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Großherzogthum	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	2	1	3	1	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	6	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Oesterreichische Staaten	.	.	.	1	1	8	.	.	.	8	.	1	2	9	12	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	7	2	12	.	.	4	1	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	9	9	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	2	6	.	8
Sachsen, Königreich	1	.	1	.	2	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Herzogthümer	.	.	1	.	1	1	.	.	4	5	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	1	1	8	18	28	44	4	3	13	64	2	4	10	22	38	.	2	10	5	17
Im Winter-Semester $18\frac{60}{61}$	1	1	8	19	29	63	1	2	11	77	2	2	10	23	37	1	2	10	8	21
Mithin im Sommer-Semester 1861 mehr	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1861 weniger	.	.	.	1	1	19	.	.	.	13	.	.	.	1	.	1	.	.	3	4

Preußiſchen Univerſitäten und der Akademie zu Münſter während des Sommer-Semeſters 1861.

Seite 468 Nr. 178.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münſter.			Zuſammen.				
	theol.	juriſt.	mediz.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	mediz.	philoſ.	Summe.	theol.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	mediz.	philoſ.	Summe.
	Facultät.				☉	Facultät.				☉	Facultät		☉	Facultät.				☉
Amerika	3	8	4	7	22	.	2	1	3	6	.	.	.	3	10	6	12	31
Anhalt	4	5	4	6	19	.	.	1	3	4	.	.	.	21	7	7	12	47
Aſien (Indien)	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Baden	.	2	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	7	11
Baiern	2	8	3	4	17	.	.	.	2	2	.	.	.	2	8	3	7	20
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunſchweig	.	3	2	3	8	.	.	.	2	2	.	.	.	1	3	2	6	12
Bremen	.	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1	1	.	2	4
Britiſches Reich	3	.	.	4	7	1	1	.	10	12	.	.	.	4	2	.	14	20
Dänemark	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Frankfurt a. M.	.	1	1	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	1	3	6
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Griechenland	.	1	1	7	9	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	10	12
Hamburg	1	4	.	3	8	1	.	.	5	6	.	.	.	2	4	.	8	14
Hannover	1	2	2	4	9	2	.	.	5	7	25	1	26	28	2	2	14	46
Heſſen, Kurfürſtenthum	2	2	2	5	11	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	5	13
„ Großherzogthum	.	1	.	2	3	1	4	.	6	11	.	1	1	1	5	2	10	18
Holſtein	.	3	1	5	9	.	.	1	7	8	.	.	.	.	3	2	13	18
Joniſche Inſeln	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lippe	1	1	.	2	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	5	7
Lübeck	.	.	.	1	1	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	4	6
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	5	11	3	9	28	1	1	1	5	8	.	.	.	8	12	6	16	42
Moldau und Wallachei	.	8	2	2	12	.	2	.	.	2	.	.	.	.	10	2	2	14
Naſſau	2	2	2	2	8	3	1	.	6	10	.	.	.	11	3	2	8	24
Niederlande	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	3
Oeſterreichiſche Staaten	12	.	.	6	18	.	1	.	3	4	1	.	1	21	2	2	20	45
Oldenburg	2	4	.	2	8	1	1	.	.	2	20	3	23	23	6	.	6	35
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	11	6	20
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Rußland	.	4	17	16	37	.	1	.	1	2	.	.	.	.	7	25	26	58
Sachſen, Königreich	1	1	.	2	4	.	.	.	4	4	.	.	.	2	2	1	7	12
„ Großherzogthum	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	5
„ Herzogthümer	.	3	3	10	16	.	.	.	5	5	.	.	.	1	3	4	20	28
Schleswig	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Schwarzburg	2	.	1	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	4	10
Schweden	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	4
Schweiz	2	8	1	5	16	1	.	.	7	8	.	.	.	6	8	1	13	28
Türkei	.	2	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	6
Waldeck	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2
Würtemberg	.	1	.	2	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	4	5
Summe	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Im Wint.-Semeſt. 18⅝	56	131	71	137	395	10	17	3	77	107	48	6	54	181	154	104	281	720
Mithin i. Sommer-Sem. 1861 mehr	.	.	.	.	.	3	1	1	15	20	.	.	.	.	.	.	3	.
Mithin i. Sommer-Sem. 1861 weniger	11	42	17	8	78	.	.	.	.	.	1	1	2	29	36	15	.	77

77) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus Univerſitäten und der Akademie zu Mün immatriculirt

(Centralblatt pr. 1861

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.				
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	2	8	3	14	21	2	2	3	28	3	1	7	19	30
Pommern . .	14	3	25	31	73	37	2	1	10	50	2	.	2	1	5
Brandenburg .	1	2	12	15	30	45	10	3	13	71	5	2	4	7	18
Poſen	1	3	9	7	20	6	2	1	2	11	16	16	12	38	82
Schleſien . . .	.	.	21	10	31	29	2	2	7	40	235	102	72	203	612
Sachſen . . .	5	1	18	6	30	232	30	30	97	389	3	1	2	4	10
Weſtphalen . .	.	1	30	7	38	25	4	2	9	40	.	.	1	5	6
Rheinprovinz .	.	1	23	1	25	15	2	3	4	24	.	.	3	3	6
Hohenzollern .	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	22	14	146	80	262	410	54	44	145	653	264	122	103	280	769

Provinz.	Hiernach betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden im Sommerſemeſter 1861					Im Winterſemeſter 18$\frac{6}{1}$ betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden.					Mithin im Sommerſemeſter 1861	
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	156	109	139	161	565	161	110	140	146	557	8	.
Pommern . .	120	29	41	71	261	104	45	38	65	252	9	.
Brandenburg .	229	116	82	209	636	226	121	78	204	629	7	.
Poſen	43	48	56	87	236	44	51	54	79	228	8	.
Schleſien . . .	275	135	121	263	794	259	126	123	250	758	36	.
Sachſen . . .	281	85	77	183	626	297	82	73	174	626	.	.
Weſtphalen . .	197	42	84	196	519	202	45	65	204	516	3	.
Rheinprovinz .	333	88	153	252	826	375	99	150	264	888	.	62
Hohenzollern .	.	3	.	.	3	.	2	.	.	2	1	.
Summe	1636	655	753	1422	4466	1668	681	721	1386	4456	72	62
										weniger	62	
										im Ganzen mehr	10	

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den ſter während des Sommer-Semeſters 1861 geweſen ſind.

Seite 470 Nr. 179.)

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münſter.		
theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	philoſ.	Summe.
Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facult.		
117	67	99	91	374	9	34	23	30	96	.	3	.	7	10	5	8	13
2	2	.	2	6	63	18	13	24	118	2	4	.	3	9	.	.	.
2	.	2	3	7	174	97	61	152	484	1	5	.	17	23	1	2	3
1	1	3	5	10	13	24	31	34	102	1	2	.	1	4	7	.	7
.	.	2	3	5	9	26	21	31	90	.	5	.	9	14	2	.	2
.	1	.	1	2	36	44	25	50	155	1	8	2	14	25	4	11	15
1	.	1	.	2	8	21	36	25	90	23	16	14	29	82	140	121	261
.	.	.	.	.	9	23	23	34	89	253	62	101	125	541	56	85	141
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.
123	71	107	105	406	321	288	236	380	1225	281	106	117	205	709	215	227	442

78) Schutz von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 41.)

Auf Grund des Geſetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 ſind auf die Anträge der Urheber beziehungsweiſe der Eigenthümer in das Journal, welches zu dieſem Zwecke bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1861 = 267 Gegenſtände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeſchloſſenen Vertrags vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und des Zuſatz-Vertrags vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{Auguſt}}$ 1855 ſind während des Jahrs 1861 in das ebendaſelbſt geführte Verzeichniß

für Kunſtſachen 5
für Bücher und muſikaliſche Compoſitionen 17

Gegenſtände eingetragen worden.

79) Stellung der Aſſiſtenzärzte bei kliniſchen Inſtituten.

Auf Ew. ꝛc. gefälligen Bericht vom 15. d. M. erwiedere ich ergebenſt, daß es nicht angemeſſen erſcheint, die Aſſiſtenten bei den kliniſchen Inſtituten über eine gewiſſe Zeit hinaus in ihren Functionen zu belaſſen, weil dadurch die Gelegenheit zur gründlicheren Ausbildung einer größeren Zahl von jungen Aerzten in ihrem Fache, wie ſie die Verwaltung jener Stellen darbietet, zu ſehr beſchränkt wird. Ferner iſt, ſoweit thunlich, zu vermeiden, daß an ſolchen Inſtituten, wo gleichzeitig zwei Aſſiſtenten beſchäftigt ſind, beide zu gleicher Zeit eintreten und abgehen, weil davon leicht Störungen in dem geregelten Gange der Verwaltung zu beſorgen ſind. ꝛc.

Berlin, den 27. Februar 1862.

In Vertretung des Herrn Miniſters der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Univerſitäts-Curator ꝛc. zu N.
4,064. U.

---

80) Statut und Haus-Ordnung für das evangeliſch-theologiſche Stift der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität in Bonn.

a.

Statut
für das evangeliſch-theologiſche Stift der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität in Bonn.

§. 1.

Das evangeliſch-theologiſche Stift ſoll einer Anzahl von zehn bis zwölf ausgezeichneten Studirenden der evangeliſchen Theologie die Gelegenheit geben, ſich im wiſſenſchaftlichen Zuſammenleben unter der Aufſicht der evangeliſch-theologiſchen Facultät wirkſamer, als es durch den Beſuch der Vorleſungen und durch Privatſtudium geſchehen kann, ſowohl für den practiſchen Dienſt der evangeliſchen Kirche, als auch für den akademiſchen Lehrberuf in der Theologie vorzubereiten.

§. 2.

Das Stift ſteht unter der Aufſicht der evangeliſch-theologiſchen Facultät, welche dieſelbe, wie ihre übrigen Geſchäfte, unter dem Vorſitz und der Leitung ihres Decans zu führen hat. Der Facultät ſteht die Aufnahme der Mitglieder und die Cognition über etwaige Ausſchließung von Mitgliedern zu. Die Facultät wird halbjährlich

die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Curator der Universität anzeigen, und demselben jährlich am Schlusse des Sommersemesters einen summarischen Bericht über den Zustand des Stifts sowie über die erheblichsten Vorgänge in demselben erstatten.

§. 3.

Der evangelisch-theologischen Facultät ist für die specielle Beaufsichtigung und Leitung des Stifts ein Inspector beigegeben, dessen Obliegenheiten durch eine besondere Instruction geregelt sind.

§. 4.

Der Inspector des Stifts wird von der evangelisch-theologischen Facultät gewählt und durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht. Seine Anstellung erfolgt unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung.

§. 5.

Den Mitgliedern des Stiftes wird Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Hand- und Betttücher unentgeltlich, auch während der Ferien, gewährt. Dieses Emolument wird den Stiftsgenossen bei der Vertheilung anderer akademischer Beneficien nicht in Anrechnung gebracht.

§. 6.

Die Mitglieder des Stifts haben sich nach der Hausordnung zu verhalten, mit welcher jedes Mitglied bei seinem Eintritt durch den Inspector bekannt gemacht wird.

§. 7.

Indem die Mitglieder des Stifts zu fleißigem und ordentlichem Betriebe ihrer theologischen Studien im Allgemeinen verpflichtet sind, liegt ihnen im Besondern ob,

1) als ordentliche Mitglieder entweder am theologischen oder am homiletisch-katechetischen Seminar Theil zu nehmen,
2) sich an einer gemeinsamen und regelmäßigen theologischen Uebung zu betheiligen, welche der Inspector nach Einvernehmen mit der Facultät während der Semester wöchentlich in einer Stunde abhalten wird, und
3) jeden Morgen an der von dem Inspector zu leitenden gemeinschaftlichen Andacht Theil zu nehmen.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Seminarien kann die Facultät unter Umständen entbinden.

§. 8.

Die Handbibliothek des Stifts, in welche die Bibliotheken des theologischen und des homiletisch-katechetischen Seminars aufgenommen sind, wird von den Mitgliedern des Stifts und der beiden Seminare gemeinschaftlich benutzt.

§. 9.

Bei der Besetzung der Stellen im Stift werden zunächst die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminars bis auf die Zahl von sechs berücksichtigt. Uebrigens steht die Bewerbung den Studirenden der evangelischen Theologie in Bonn, sowie den bei den übrigen evangelisch-theologischen Facultäten des Preußischen Staates Inscribirten frei. Ferner sind auch solche evangelische Theologen, welche ihre Universitätsstudien beendet und die erste Prüfung bestanden haben, der Aufnahme fähig, müssen aber zu dem Zweck sich wieder bei der Universität immatriculiren lassen.

§. 10.

Bei gleicher Qualification der Bewerber gehen die Inländer den Ausländern, und die in Bonn Studirenden den anderwärts Studirenden vor.

§. 11.

Die Bewerber, von denen die auswärts Studirenden ein Decanatszeugniß über ihren Fleiß und ihre sittliche Haltung beizubringen haben, müssen ihre Qualification durch eine schriftliche Arbeit über ein theologisches Thema in deutscher oder lateinischer Sprache nachweisen, die sie zugleich mit der Meldung der Facultät zu überreichen haben. Für die Mitglieder des theologischen Seminars genügt zu diesem Zweck eine für das Seminar gelieferte schriftliche Arbeit.

§. 12.

Die Stellen im Stift werden an Inländer auf Ein Jahr, an Ausländer auf ein halbes Jahr verliehen. Verlängerung des Beneficiums ist in der Regel nur auf ein halbes Jahr zulässig.

Eine Verlängerung auf ein ganzes Jahr, beziehungsweise auf drei Semester ist jedoch zu Gunsten solcher Mitglieder gestattet, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sich dem akademischen Lehrberuf in der Theologie mit Erfolg werden widmen können.

§. 13.

Für die äußeren Angelegenheiten des Stifts ist ein Hausmeister angestellt, dessen Obliegenheiten in einer für ihn festgestellten Dienstordnung geregelt sind. Er wird von der evangelisch-theologischen Facultät durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht und von demselben vorbehaltlich vierteljährlicher Kündigung angestellt.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

b.

Hausordnung

für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1.

Das evangelisch-theologische Stift steht unter der Aufsicht des amtlich berufenen Inspectors, welcher die Hausordnung in demselben zu handhaben und den zur Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten des Stifts ihm beigegebenen und untergeordneten Hausmeister, sowie das gesammte Hauspersonal zu überwachen hat.

§. 2.

Jeden Morgen versammeln sich die Stiftsgenossen unter der Leitung des Inspectors zu einer gemeinschaftlichen Andacht, an welcher auch der Hausmeister Theil nehmen kann. Dieselbe wird auch während der Ferien mit den im Stift verbliebenen Mitgliedern gehalten.

§. 3.

Wöchentlich einmal versammelt der Inspector die Mitglieder des Stifts zu einer gemeinsamen theologisch-wissenschaftlichen Uebung.

§. 4.

Die für das Stift gegründete unter der Verwaltung des Inspectors stehende Handbibliothek dient den Stiftsgenossen, sowie den Mitgliedern des evangelisch-theologischen und homiletisch-katechetischen Seminars zur gemeinschaftlichen Benutzung.

§. 5.

Die unentbehrliche Bedienung wird den Mitgliedern durch den Hausmeister geleistet und ist dieser auch gegen eine angemessene Vergütung verbunden, für die tägliche rechtzeitige Reinigung ihrer Kleider und ihres Schuhwerks zu sorgen. Die in Beziehung darauf den wechselnden Local-Verhältnissen gemäß festzusetzenden Bedingungen bedürfen wie bisher der Bestätigung Seitens des Curators der Universität.

§. 6.

In ihrem Verkehr unter sich und mit besuchenden Freunden sind die Stiftsgenossen nicht behindert. Doch darf der Verkehr in den einzelnen Stuben die Ruhe des Hauses nicht stören und die Besucher müssen das Haus zur Zeit der Schließung desselben verlassen.

§. 7.

Für die Musik- und Gesangübungen im Hause setzt der Inspector eine bestimmte Zeit fest. Für vereinzelte musikalische Uebungen

ist in Rücksicht auf die Ruhe des Hauses vorher die Genehmigung des Inspectors nachzusuchen.

§. 8.

Das Haus wird Abends um 11 Uhr geschlossen. Wollen einzelne Stiftsgenossen länger ausbleiben, so ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Inspectors erforderlich.

§. 9.

Wenn ein Stiftsgenosse eine Reise innerhalb des Semesters zu machen beabsichtigt, so hat er, ehe er die zu jeder Reise eines Studirenden nöthige Erlaubniß auf dem Universitätsgericht nachsucht, zuvörderst die schriftliche Genehmigung des Inspectors einzuholen.

§. 10.

Die genaue Befolgung dieser Hausordnung, welcher auch während der Universitäts-Ferien die im Stifte verbleibenden Mitglieder unterworfen sind, wird einem Jeden der Stiftsgenossen zur Pflicht gemacht, und wird von denselben überhaupt erwartet, daß sie in jeder Beziehung die Würde des Hauses als einer Stätte evangelischen Lebens und wissenschaftlichen Strebens, zu wahren unabläßig bemüht sein werden.

§. 11.

Sollten sich einzelne in das Stift aufgenommene Mitglieder eines unwürdigen Benehmens schuldig machen, so steht der evangelisch-theologischen Facultät das Recht zu, deren sofortige Ausschließung anzuordnen.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

III. Gymnasien und Realschulen.

81) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr 5.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat:

1) durch Verfügung vom 20. März d. J. an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Giesebrecht den Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Schubert zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg für das zweite, dritte und vierte Quartal 1862 ernannt,

2) durch Verfügung vom 31. März d. J. die Functionen des verstorbenen Professors Dr. Clemens bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster dem auch schon bisher als Commissions-Mitglied fungirenden Professor Dr. Deycks für das Jahr 1862 übertragen.

---

82) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Real- und als höhere Bürgerschulen.

Die Realschule zu Frankfurt a. O., imgleichen die mit den Gymnasien zu Dortmund und Duisburg*) verbundenen Realschulen sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Lehr-Anstalt zu Ruhrort ist als eine zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule**) anerkannt worden. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Culm***) hat die Organisation einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten.

Berlin, den 1. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.

8011. U.

---

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) desgl. Seite 607.

***) desgl. Seite 603.

---

83) Berathungen der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Stettin hatte auf die Zeit vom 22. bis 24. Mai v. J. die Directoren der in der Ueberschrift genannten Unterrichts-Anstalten zum erstenmal zu einer Versammlung berufen, in welcher über den Unterricht im Deutschen auf Gymnasien und Realschulen, über die Disciplin der Schule, besonders diejenige, welche sie außerhalb der Unterrichtsstunde zu üben hat, und über die Lehrmittel für den Unterricht im Lateinischen berathen worden ist.

Der von dem Vorsitzenden, Provinzial-Schul-Rath Dr. Wehrmann, gehaltene einleitende Vortrag, den wir hier abdrucken lassen, läßt die solchen Conferenzen sich stellende Aufgabe erkennen.

Der Vorsitzende wies in dem Vortrage, mit welchem er die Conferenz eröffnete, zunächst darauf hin, daß die Versammlung ihrem Ursprunge nach in enger Verbindung mit der ansehnlichen Vermeh-

rung und Erweiterung der höheren Lehranstalten stehe, durch welche in neuerer Zeit die Provinz Pommern sich auszeichne.

Nachdem nämlich von den gegenwärtig in Pommern existirenden Gymnasien das 16te Jahrhundert 3 (die zu Stettin, Stralsund und Greifswald), das 17te 2 (zu Stargard und Neustettin) ins Leben gerufen habe, nachdem dann andere neben diesen in Städten mittlerer Größe, z. B. Anclam, Stolp, Colberg, bestehende lateinische Schulen aus der Reihe der höheren für die Universität vorbereitenden Lehranstalten allmählig geschieden und zu Bürgerschulen geworden seien, sei zu jenen 5 Gymnasien im Jahre 1821 ein sechstes, in Cöslin, im Jahre 1836 ein siebentes, das Pädagogium zu Putbus, getreten. Eine neue starke Vermehrung der Gymnasien habe vor 14 Jahren begonnen. Der Entschluß mehrerer Städte, zunächst 1847 der Stadt Anclam, ihre unter den Segnungen des langen Friedens gewachsenen Mittel zu Stiftungen anzuwenden, die dem mehr und mehr gesteigerten Bedürfniß nach höherer Schulbildung abhelfend zugleich dem materiellen Wohlstande der Einwohner weitere Hebung gewähren sollten, habe in den letzten 14 Jahren zu jenen 7 noch 6 Gymnasien entstehen lassen, darunter 4 in den letzten 4 bis 5 Jahren. Einige Realschulen seien dabei in mit Gymnasien verbundene Realklassen verwandelt, während die 1840 hier gestiftete sich zu einer sehr großen Frequenz entwickelt habe und 1859 als eine Realschule erster Ordnung anerkannt worden sei und die seit 1854 mit dem Rechte zu Entlassungs-Prüfungen versehenen Greifswalder Realklassen als Realschule zweiter Ordnung fortbestünden. Eine neue selbständige Realschule, jetzt auch noch zweiter Ordnung, sei 1854 in Stralsund entstanden. Ein Progymnasium habe die Provinz vor 4 Jahren in Demmin erhalten.

Diese Entwickelung des höheren Schulwesens der Provinz mit ihren zahlreichen neuen Gestaltungen sei in dem höheren Lehrstande derselben von vielen Veränderungen begleitet worden. Nicht wenige Lehrer-Collegien seien in neuerer Zeit, zum Theil durch Berufungen aus andern Provinzen, ja auch aus dem Auslande, ergänzt und umgestaltet, eins, das des Gymnasiums zu Pyritz, ganz neu gebildet. Im Laufe der letzten 6 Jahre seien in Pommern die Directorstellen an 9 Gymnasien und die an der Realschule zu Stettin, die ersten Lehrerstellen an 9 Gymnasien neu besetzt. Außerdem habe in diesem Zeitraum die Person des Departementsrathes des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums für die Gymnasien gewechselt.

Alle diese Veränderungen haben auf dem Gebiete des höheren Schulwesens der Provinz eine Menge neuer Aufgaben und Fragen hervorgerufen: über zu treffende Schuleinrichtungen, über Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung, über die zu ihrer Ausführung mit Berücksichtigung sowohl der allgemein geltenden Forderungen als der besonderen provinziellen und localen Verhältnisse zu

ergreifenden Maßregeln. In der bisherigen Löſung dieſer Aufgaben und Fragen habe ſich — wie wäre es anders zu erwarten geweſen? — manche Verſchiedenheit der Auffaſſung zwiſchen verſchiedenen, manches Schwanken bei denſelben Perſonen kundgegeben.

Dieſe Wahrnehmung, fuhr der Vorſitzende fort, habe in ihm und in einigen der Gymnaſialdirectoren den Wunſch entſtehen laſſen, es möchte auch in der Provinz Pommern ein Mittel gebraucht werden, das ſich in Weſtfalen ſeit dem Jahre 1823 zur Ausgleichung ſtörender Verſchiedenheiten, zur Beſeitigung manches Schwankens und in mehrfacher anderer Hinſicht als dem höheren Unterricht förderlich erwieſen habe, — der Wunſch nach Veranſtaltung von Zeit zu Zeit wiederkehrender Conferenzen der Vorſteher der höheren Schulen, namentlich der Gymnaſien. Die Erfüllung dieſes Wunſches ſei durch die Erbauung der hinterpommerſchen Eiſenbahn und die neuerdings eingetretene Erweiterung des Dampfſchiffverkehrs weſentlich erleichtert worden. Ueber die Einrichtung der Directoren-Conferenzen von Weſtfalen habe ſich der Vorſitzende brieflich Auskunft erbeten und nachdem ſolche mit ſehr dankenswerther Gefälligkeit gegeben ſei und er geſehen habe, daß vieles von der dortigen Einrichtung, aber nicht alles hier nachgeahmt werden könne, habe er zur Veranſtaltung regelmäßig von 3 zu 3 Jahren wiederkehrender Conferenzen der Directoren der Gymnaſien und Realſchulen erſter Ordnung in Pommern einen Plan entworfen, denſelben im September 1859 dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hier vorgetragen und für ihn die Beiſtimmung aller ſeiner Mitglieder erhalten. Das Königliche Marienſtifts-Curatorium ſei ſodann erſucht worden, die erforderlichen Mittel zur Beſtreitung der Reiſekoſten und Diäten für die außerhalb Stettins wohnenden Theilnehmer der Conferenz zu bewilligen, und nachdem dies ſich hierzu bereit erklärt und zu dem ganzen von hier aus vorgelegten Plan im März 1860 die Genehmigung des Herrn Unterrichts-Miniſters erfolgt war, ſeien zur Ausführung die weiteren den Directoren bekannten Schritte gethan worden *).

*) Durch Circ.-Verf. vom 31. Mai 1860 wurde den betr. Directoren der Plan eröffnet und dieſelben veranlaßt, für die nächſte Conferenz Berathungsgegenſtände vorzuſchlagen. Mit Berückſichtigung der eingegangenen Vorſchläge wählte das K. Prov.-Schul-Coll. ſodann die Gegenſtände aus, ſtellte über dieſelben beſtimmte Fragen und forderte auf, ſie in den einzelnen Lehrer-Collegien nach und nach zu berathen und über das Reſultat dieſer Vorberathungen in einer dem Ermeſſen der Directoren überlaſſenen Form zu berichten, wobei die Beifügung über den ganzen Gegenſtand oder einzelne Fragen von kundigen Fachlehrern ausgearbeiteter Gutachten als recht erwünſcht bezeichnet wurde. Die eingegangenen Berichte und Gutachten ſind den vom K. Prov.-Schul-Coll. ernannten Referenten und Correferenten ſeiner Zeit zugeſandt worden.

Der Vorsitzende sprach sodann seine große Freude aus, in Folge aller dieser Vorgänge die Anwesenden als erste Versammlung der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung begrüßen zu können und ging hierauf zu einigen näheren Andeutungen über Zweck und Stellung dieser Versammlung über. Es sei keine gesetzgebende, keine verwaltende, sondern eine berathende Versammlung. Sie habe nicht etwa Beschlüsse zu fassen von für das höhere Schulwesen der Provinz gesetzlich bindender Kraft. Sie habe keine Anordnungen zu treffen, um die Berufsthätigkeit der einzelnen Mitglieder und der von ihnen vertretenen Anstalten in gewisser Weise zu bestimmen. Nein alle insgesammt und jeder einzelne Theilnehmer habe in dieser Versammlung nur Rath zu ertheilen. Zunächst ein jeder sich selbst, daß er in dem Nachdenken über wichtige Fragen des Schullebens sich die Zwecke desselben und die Mittel zu ihrer Erreichung immer klarer zum Bewußtsein bringe; sodann einander, damit in diesem oder jenem Punkte die reifere Erfahrung, die klarere Einsicht der einen den anderen zu Gute komme. Und niemand in der Versammlung habe, glaube er, so mit allen Fragen, die auf dem Gebiete des Gymnasial- und Realschulwesens aufgeworfen werden können, abgeschlossen, daß er nicht meinen sollte, hier und da noch fremden Rathes und der Belehrung durch die Erfahrungen und die Resultate des Nachdenkens anderer zu bedürfen. Stünden wir doch mit unseren Schulen mitten im geistigen Leben der Nation, in welchem unaufhörlich gerungen werde um alte und neue Schätze, um Güter der Wahrheit, Freiheit, Schönheit. Auch wir meinten nicht, daß wir sie schon ergriffen hätten; wir rängen danach, daß wir sie ergreifen möchten, daß wir in der Erkenntniß der Mittel, welche aus unsern Schülern frische, kräftige, kluge, sittlich reine und fromme Menschen machten, immer tiefer und klarer, in ihrer Anwendung immer eifriger und geschickter würden. Trügen dazu diese Conferenzen nur etwas bei — und man dürfe ja nicht zu viel Frucht von ihnen verlangen, — so werde die darauf verwandte Zeit und Mühe nicht als verloren erscheinen.

Mühe und Zeit forderten sie allerdings viel, schon durch die nothwendigen Vorberathungen innerhalb der einzelnen Lehrer-Collegien. Daß aber diese Versammlungen den Gymnasial- und Realschullehrern der Provinz die Anregung ja die Nöthigung gäben, gewisse pädagogische Fragen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, die Ergebnisse ihres Nachdenkens und ihrer Studien ihren Collegen mitzutheilen und damit namentlich den jüngeren unter denselben und solchen, welche dem grade behandelten Fache ferner stünden, Belehrung und Belebung zu gewähren, darauf sei ein besonderer Werth zu legen. Dürfe man aus der Gründlichkeit und Sorgfalt, mit welcher über die diesmal vorgelegten Fragen Bericht erstattet worden sei, hierauf schließen, so seien die über dieselben gehaltenen Berathungen

den Lehrer-Collegien gewiß schon von nicht unerheblichem Nutzen gewesen. — Die diesmal gestellten Fragen enthielten keine neuen Probleme, aber theils solche, die immer von neuem ventilirt zu werden verdienten, theils einige, welche nach den gerade in Pommern gemachten Erfahrungen und vorliegenden Bedürfnissen hier einer eingehenden gemeinschaftlichen Erörterung zu bedürfen schienen. Zu den letzteren gehörten namentlich manche das Verhältniß der Schule zum Hause und die Wahl gewisser Lehrmittel für den lateinischen Unterricht betreffende Fragen. — Die für die einzelnen Berathungsgegenstände ernannten Referenten hätten zur Behandlung derselben im Ganzen sehr viel Material erhalten, zu dessen Reichthum vielleicht ihre Zeit diesmal nicht in dem wünschenswerthen Verhältniß gestanden habe. Künftig werde es sich gewiß so einrichten lassen, daß den Referenten und Correferenten längere Zeit zur Durcharbeitung des Materials verstattet werde. — Sollte aber diese Arbeit in dem einen oder dem andern Punkte zu keinen festen, greifbaren Resultaten, keiner endgültigen Lösung der gestellten Fragen führen, das Arbeiten, das Suchen und Forschen werde doch seinen Werth haben. Ja brächten diese Conferenzen nichts, als die Vermittelung zu näherem persönlichen Verkehr zwischen den Vorstehern der gelehrten Schulen der Provinz, sie würden sich schon dadurch ihren Interessen förderlich erweisen. Ohne Zweifel würden sie dazu dienen, das Bewußtsein gemeinsamer Arbeit an Einem großen Werke in den Theilnehmern zu beleben. Möchten sie in denselben auch das Gefühl erzeugen ächt collegialischer freundschaftlicher Gemeinschaft!

Endlich aber, bemerkte der Vorsitzende, wenn er auch als nächste und vornehmste Aufgabe dieser Versammlungen betrachte, zu berathen, wie unter den gegebenen Verhältnissen, nach den bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften das Wohl der gelehrten Schulen Pommerns am besten gefördert werde, — es werde an Gelegenheit nicht fehlen, zu erwägen, ob nicht an den gegebenen Verhältnissen, an den geltenden Vorschriften dieses oder jenes zu ändern, zu reformiren sei. Von einer solchen Versammlung in dieser Beziehung gemachte Vorschläge oder abgegebene Gutachten würden gewiß nicht selten den Unterrichtsbehörden von großem Werthe sein.

An den Theilnehmern der Conferenz werde es nun sein, durch das Interesse, welche sie an dieser Veranstaltung nähmen, dadurch, daß sie diese Einrichtung ganz als ihre eigene Sache betrachteten, die von ihrer Liebe getragen und gepflegt sein wolle, der Directoren-Conferenz einen wichtigen Einfluß auf die Förderung des höheren Unterrichtswesens der Provinz zu sichern.

Für die Erfüllung der ihm in der Leitung der Berathungen obliegenden Pflichten bat der Vorsitzende um freundliche Unterstützung und rief schließlich, wobei sich alle Anwesende erhoben, in einem Ge-

bete Gott den Herrn an, daß Er zu dieſer Einrichtung Seinen Segen und dieſer Pfingſtverſammlung auch den rechten Pfingſtgeiſt geben wolle.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

84) Zweijähriger Seminar-Curſus.

Der Regierungsbezirk Potsdam beſaß bisher außer dem Seminar für Stadtſchulen in Berlin nur das Schullehrer Seminar in Cöpenick. — Um den Bedarf von Lehrern nur einigermaßen zu decken, mußte der Curſus in dieſem Seminar auf zwei Jahre beſchränkt, und mußten halbjährlich Entlaſſungs-Prüfungen abgehalten werden. Ueber die mit ſolchem nur zweijährigen Curſus verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ſpricht ſich der nachſtehende Auszug aus dem letzten Jahresbericht über das Seminar in Cöpenick aus. Zum nähern Verſtändniß der Klagen in demſelben muß indeſſen bemerkt werden, daß die unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen erzielten Leiſtungen des Seminars von dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt und belobt worden ſind, und daß ſofort nach Eröffnung des Seminars in Oranienburg auch für Cöpenick die Einrichtung eines dreijährigen Curſus angeordnet worden iſt.

Es iſt zwar allgemein anerkannt, daß ein zweijähriger Seminar-Curſus in keiner Weiſe ausreichend iſt, um den berechtigten Anſprüchen zu genügen, welche an die Volksſchullehrer billig zu ſtellen ſind, und ich könnte mich der Mühe für erhoben erachten, auf eine bekannte Sache zurückzukommen, wenn nicht der Umſtand, daß das Seminar zu Oranienburg den dreijährigen Curſus erhalten hat, während die hieſige Anſtalt den zweijährigen beibehielt, es mir zur Pflicht machte, die ſchwierigen und eigenthümlichen Verhältniſſe des hieſigen Seminars klar zu legen.

Der zweijährige Curſus an der hieſigen Anſtalt iſt ſeiner Zeit unter inſofern ſehr ungünſtigen Verhältniſſen eingerichtet worden, daß der Mangel an Lehrern im dieſſeitigen Bezirke eine zweimalige jährliche Aufnahme und eine zweimalige jährliche Entlaſſung nöthig machte.

Ganz abgeſehen von der hierdurch bewirkten Unruhe, erleidet die Anſtalt auch durch die in jedem Jahre viermal abzuhaltenden Entlaſſungs- reſp. Aufnahme-Prüfungen Unterbrechungen, welche bei der Kürze der gewährten Bildungszeit nicht eben leicht ins Gewicht fallen. Werden die jährlich dreimal abzuhaltenden Lehrer-Prüfungen und die viermal im Jahre ſtattfindenden Kreis-Schullehrer-Conferenzen hinzugerechnet, ſo wird mit Hinzunahme der jährlichen Ferien

und des Umstandes, daß durch die Entfernung der Schule vom Seminar die Zöglinge des obersten Cursus täglich etwa eine halbe Stunde Unterrichtszeit verlieren, die Bildungszeit überhaupt auf nahezu 18 Monate reduzirt.

Da nun trotzdem die den Seminarien gesteckten Ziele erreicht werden müssen — denn an eine Herunterschraubung derselben für die hiesige Anstalt wird doch füglich nicht gedacht werden können — so leuchtet ein, daß ungewöhnliche Anstrengungen erfordert werden, um die Ziele zu erreichen. Aus diesem Grunde hat den Zöglingen die möglichst größte Stundenzahl zuertheilt werden müssen; für ihre Privatthätigkeit sind sie bis zur äußersten Gränze in Anspruch genommen.

Die Präparanden, welche hier Aufnahme suchen und finden, werden im Ganzen nicht besser und nicht schlechter sein, als anderswo; so sind sie durchschnittlich nicht, daß es ihnen gelingen könnte, den gebotenen Lehrstoff in der gewährten kurzen Bildungszeit auf die rechte Weise zu durchdringen und innerlich sich so anzueignen, daß er ihr freies Eigenthum wird. Die Lehrer, von der Sorge, die nothwendigen Ziele zu erreichen, unabläſſig vorwärts getrieben, dürfen sich nicht Zeit gönnen, den Unterrichtsstoff in ruhiger Entwickelung auszubreiten; der schwächeren Schüler wegen bei einzelnen Abschnitten länger zu verweilen, durch öftere Wiederholung den Wissensstoff zu befestigen, und durch wiederholtes Zurückkommen auf die durchgearbeiteten Pensen dieselben zu vertiefen und allseitig und gründlich anzueignen. Es muß Vieles dem Privatfleiß überlassen bleiben, was besser noch einmal Seitens der Lehrer durchgearbeitet würde. Indem jede einzelne Stunde einen wahrnehmbaren Fortschritt in der Erwerbung des anzueignenden Stoffes bringen muß, kommt eine Hast in den Unterricht, welche sich mit einer gesunden Bildung nicht wohl verträgt. Unter solchen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß namentlich schwächere Zöglinge nur mit der äußersten Anstrengung folgen, endlich aber doch mehr oder weniger zurückbleiben und sich höchstens mit einer äußerlichen Erfassung des Materials begnügen. Es ist immer Gegenstand des Bedauerns, wenn sonst treue Zöglinge entlassen werden müssen, welche bei längerer Bildungszeit wohl befähigte Lehrer hätten werden können, und deren Schwächen man sich nicht scheut, ohne Weiteres auf Rechnung der Regulative zu schreiben.

Hierzu kommt noch ein Uebelstand.

Die Entlassungs-Prüfung nimmt die abgehenden Seminaristen etwa 3 Wochen in Anspruch. Es ist ganz natürlich, daß im letzten Vierteljahre die Gedanken der zu Entlassenden überwiegend darauf sich richten, alle Stoffe sich einzuprägen, über deren Besitz ein Abiturient sich auszuweisen hat. Darunter leidet nothwendig der unmittelbare Unterricht, den die Abiturienten selbst noch empfangen.

Trotz aller genannten Uebelstände ist es zwar noch gelungen, Leistungen zu erzielen, welche im Großen und Ganzen denen anderer Seminarien schwerlich nachstehen dürften. Es lehrt auch eine Vergleichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Präparanden mit denen der Abiturienten, daß sehr bedeutende, oft geradezu staunenswerthe Resultate erreicht worden sind. Aber es ist das Alles nur durch die größten Anstrengungen Seitens der Lehrer erreicht worden. Es hat die ganze Energie derselben, die freudigste Hingebung und eine allseitige Einigkeit in den unterrichtlichen Maßnahmen dazu gehört, um zu erreichen, was bis jetzt noch geleistet ist. Aber menschliche Kräfte haben ihr Maaß; und es ist leider eine Thatsache, daß die physische Kraft der Lehrer bereits merklich in der Abnahme begriffen ist.

---

85) Lehrer-Conferenzen bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Cöpenick.

Bei den Schullehrer-Seminarien sollen jährlich mehrere Conferenzen mit den Lehrern der Umgegend abgehalten werden, namentlich zu dem Zweck, um die Seminarien in lebendigem Zusammenhang mit dem Schulwesen zu erhalten. Ueber die in den letzten drei Jahren an dem obengenannten Seminar stattgefundenen Conferenzen spricht sich der zuletzt erstattete Jahresbericht folgendermaßen aus:

Unter Leitung des Directors wurden jährlich vier Lehrer-Conferenzen mit einigen zwanzig Lehrern der Umgegend im Seminar abgehalten. Es wurde jedesmal mit der Abhaltung einer Probelection Seitens Eines der Theilnehmenden begonnen. Der Beurtheilung derselben schlossen sich Gesangübungen unter Leitung des Seminarlehrers Lange an, worauf schriftliche Vorträge zur Besprechung kamen. Im Jahre 1859 wurden folgende Themata behandelt:

1) die Behandlung der biblischen Gleichnisse;
2) gute Gewöhnungen in ihrem Einfluß auf Disciplin, Erziehung und Unterricht;
3) der Lehrer, wie er sein soll, bei der Wahl des Berufs, seiner Vorbereitung und in seinem Amte;
4) wie kann der Lehrer und die Schule dahin wirken, daß nicht nur die letztere den Kindern angenehm, sondern auch den Eltern ein lebendiges Interesse an der Bildung ihrer Kinder erweckt, und auf solche Weise vornämlich ein regelmäßiger Schulbesuch ohne Zwangsmittel und Strafen herbeigeführt werde;
5) Referat über die Schrift Morffs: Die Aufgabe der Schule gegenüber der überhand nehmenden Verarmung.

1860.

1) Wie ist den Kindern die Landeskunde Palästinas zu erschließen.
2) Die Hindernisse einer freudigen Amtsführung des Lehrers.
3) Der Schreibunterricht in der Volksschule.
4) Warum muß mit dem Unterrichte die Erziehung verbunden sein, und worauf hat der Lehrer zu achten, um seinen Zweck zu erreichen?
5) In der allgemeinen Lehrer-Conferenz zu Tempelhof hielt der Director einen Vortrag über: „Vertiefung im Unterrichte."

1861.

1) Die Pflanzenkunde in der Volksschule. Vom Seminarlehrer Hübner.
2) Ueber die Worte Luthers: Sollen wir Kinder erziehen, so müssen wir mit ihnen Kinder werden.
3) Besprechung und Referat der Schrift vom Seminarlehrer Richter: „Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs", vom Director.
4) Ueber die Wichtigkeit, gewisse religiöse Grundbegriffe, welche früher im Volke verbreitet waren, jetzt aber fast ganz verloren sind, den Kindern tief einzuprägen, z. B. Sünde und Gnade, Gericht und Vergeltung, Himmel und Hölle, Segen und Fluch, Zeit und Ewigkeit, Reich Gottes und Reich der Welt ꝛc.

---

86) Das Internat der Schullehrer-Seminarien.

Das Seminar in Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, ist mit der Errichtung eines neuen Gebäudes für dasselbe (Centralblatt pro 1861 S. 659 Nr. 245. a) aus einem Externat in ein Internat umgewandelt worden.

In der bei Eröffnung desselben gehaltenen Rede hat sich der Regierungs- und Schul-Rath Dr. Woike über das Wesen des Internats folgendermaßen ausgesprochen:

Das Internat, d. i. diejenige Einrichtung eines Seminars, nach welcher Lehrer und Zöglinge, gleich einer großen Familie, mit- und nebeneinander unter einem Dache wohnen, beten und arbeiten sollen, gewährt als solches

den Zöglingen selbst eine auch äußerliche Erleichterung ihrer gesammten Ausbildung.

Bekanntlich gehören die Jünglinge, welche dem Elementarlehrer-Beruf sich zuwenden und darum Aufnahme in die Seminare begeh-

ren, in der Regel nicht zu den mit irdiſchen Gütern Geſegneten. Daher hatte der Staat auch bisher ſchon ſich genöthigt geſehen, den Zöglingen monatliche Unterſtützungen zu gewähren, denen bei ſteigender Theuerung noch ſogenannte Beköſtigungszuſchüſſe hinzugefügt wurden. Wie gering aber auch verhältnißmäßig die Beträge ſein mochten, die für Koſt und Wohnung zu entrichten waren: ohne bedeutende, oft (wenigſtens in dem erforderlichen Umfange) vergeblich erwartete Zuſchüſſe von Hauſe reichten jene Unterſtützungen nicht aus, um die Zöglinge auch nur vor wirklicher Noth zu ſchützen, ja überhaupt nur ihr Verbleiben in der Anſtalt zu ermöglichen. Beängſtigende Sorgen, die es zu keiner rechten Arbeitsfreudigkeit kommen ließen, waren die faſt unausbleiblichen Folgen. Und es iſt bekannt, was das meiſtens für Wohnungen waren, die der, ſelbſt ſchon beſchränkt wohnende Bürger den jungen Leuten einzuräumen, im Stande war. Waren's doch in der Regel nur die weniger bemittelten Bewohner, welche bei der zu erwartenden geringen Entſchädigung, die jungen Leute in Wohnung und Koſt zu nehmen ſich entſchloſſen. Darum hatte nur ausnahmsweiſe ein Zögling ein eignes kleines Zimmerchen; 2, 4, ja 6 mußten oft in engen, dunkeln, ſtockigen, ungeſunden Räumen, in Kammern und Dachſtuben ſich zuſammendrängen, wovon namentlich Bruſt- und Augenkrankheiten die nicht ſeltene Folge waren. Ja, einzelne Zöglinge hatten nur zum Schlafen eigene Räume, während ſie dieſe für die übrige Zeit mit dem Penſionshalter, ſeinen Lehrburſchen theilen, auch wohl unfreiwillige Zuhörer und Zuſchauer bei Betreibung ſeines Gewerbes ſein mußten. Da hatte denn der häusliche Fleiß mit fortdauernden Hinderniſſen zu kämpfen, und Störungen beim Arbeiten konnten nicht ausbleiben. Durften auch die Zöglinge ihre ſchriftlichen Arbeiten im Seminargebäude ſelbſt anfertigen, ſo konnten doch hiedurch die vielen häuslichen Störungen nicht gut gemacht werden. Und bei alledem mußten die Zöglinge noch froh ſein, wenn ſie überhaupt nur ein Obdach erhielten. Wie manche ernſte Sorge iſt hieraus dem Anſtaltsdirektor in früheren Zeiten erwachſen!

Solche Zuſtände muß man kennen, muß ſie aus eigener Anſchauung kennen, um den Werth des Internats zu würdigen. Hier iſt dies alles anders. In geſunden, lichten, freundlichen Räumen, durch nichts Fremdartiges geſtört, können die Zöglinge hier neben einander wohnen und arbeiten. Die Entſchädigung, die von ihnen für ſolches Wohnen, dazu für eine zwar einfache, aber ausreichende, geſunde und kräftige Koſt wird gefordert werden, wird eine verhältnißmäßig geringe ſein und hoffentlich nicht über ihr Vermögen hinausgehen.

Dazu gewährt das Internat eine innigere Gemeinſchaft der Zöglinge unter einander, wie mit ihren Lehrern.

Die Zöglinge werden hier Gelegenheit erhalten, ſich untereinander anſehn und behandeln zu lernen als Glieder einer großen Familie; ſie werden hier Gelegenheit erhalten, ſich gegenſeitig zu bilden und zu heben und, um mit einem Wort Frankes zu reden, unter und für einander zu den glühenden Kohlen zu werden, von denen eine die andere vor dem Verlöſchen ſchützt und auch wohl die nahe liegenden todten entzündet, ja ſie werden hier Gelegenheit finden, zu zeigen, daß ſie den reichen Sinn des Apoſtelwortes: „So ein Glied leidet, ſo leiden alle Glieder mit, und ſo ein Glied wird herrlich gehalten, ſo freuen ſich alle Glieder mit“, auch in Bezug auf ihr Zuſammenleben in dieſer Anſtalt verſtanden haben. Und wie viele Vorwände, wie viele Verſuchungen zu einem unnützen, zeitverſchwendenden Ausgehen werden den Zöglingen durch dies Zuſammenleben mit ihren Mitſchülern genommen werden!

Wie oft hat auch vordem ein Zögling ſich geſehnt nach innigerer Gemeinſchaft mit einem glaubenskräftigeren, ſittlich ſtärkeren, wiſſenſchaftlich fortgeſchritteneren Mitſchüler: aber die Ungunſt der Verhältniſſe, das ſcheele Geſicht des fremden Penſionshalters, der ſchon an den eigenen Zöglingen zu viel hatte, ließen ihn zu dieſer innigeren, heilſamen Verbindung ſelten gelangen. Die Zöglinge waren zwar, wie wir geſehn, ſelten allein in ihrer Stube, was unter ſolchen Umſtänden noch das beſſere geweſen wäre: aber ihr Zuſammenſein reſultirte weniger aus der Wahl umſichtiger, fürſorgender Lehrer, als aus der Noth, die oft gerade diejenigen zuſammenwürfelte, die am wenigſten geeignet waren, ſich zu ergänzen.

Von noch höherem Werth iſt die innigere Gemeinſchaft, die das Internat zwiſchen den Zöglingen und ihren Lehrern vermittelt.

Wie leicht kann hier der Zögling vom Lehrer ſich Rath holen; wie leicht kann er über das, was er in der Klaſſe nicht recht verſtanden, Aufklärung, Belehrung ſich erbitten, die er ſich in der Stunde ſelbſt nicht zu erbitten gewagt, weil es ihm unbeſcheiden ſchien, für ſich allein einen Theil der Unterrichtszeit zu beanſpruchen, auf die doch alle Schüler ein gleiches Anrecht haben.

Das häufige Sichbegegnen und Sehen in denſelben Räumen, das Bewußtſein, mit dem Lehrer unter demſelben ſchützenden Dache zu wohnen: das alles muß ja dem Zöglinge das Herz aufthun, muß ihn zutraulich machen gegen den Lehrer und mehr und mehr jede ängſtliche Scheu entfernen, als könne er dieſem doch vielleicht zu oft, könne ihm unbequem kommen.

Dabei iſt doch eine Hauptaufgabe des Seminar's und ſeiner Lehrer, die Erziehung der Zöglinge; und das um ſo mehr, als dieſe in der Regel eigentlich noch ſo wenig erzogen in die Anſtalt treten. Dieſe Erziehung durch Gewöhnung zu einer Ordnungsliebe und Genauigkeit, die auch dem Staubtuch ſeine Stelle anweiſ't; an eine

Pünktlichkeit, die uns ängstigt, daß wir auch nur einmal den Schlag der Stunde überhören könnten; an eine Sparsamkeit, die auch über den Pfennig Buch führt und den Holzspahn nicht verkommen läßt; an eine Arbeitsamkeit, die keine Minute vergeuden mag; an einen Sinn für Reinlichkeit und Sauberkeit, den jeder Flecken selbst am Fußboden quält und ärgert, und nicht ruhen läßt, bis wir ihn fortgeschafft, und mit dem die innere Reinheit und Lauterkeit viel inniger zusammenhängt, als mancher sich's träumen läßt; diese Erziehung, die freilich erst ihre Vollendung und ihre Krone empfängt durch die Gewöhnung an einen steten Wandel vor Gott, an ein stetes Messen unseres Denken's, Wollen's und Thun's an dem ewig gültigen Maße des göttlichen Wortes; diese Erziehung der Zöglinge ist gerade zu undenkbar ohne ein fortgesetztes, treues, väterliches Ueberwachen derselben durch die Lehrer. Aber dies Ueberwachen wird gerade im Internat durch das häufigere Zusammensein der Lehrer mit ihren Zöglingen, durch innigere Gemeinschaft beider mit einander mindestens sehr wesentlich erleichtert. Die Hausbesuche, die die Lehrer auch im Externat bei den Zöglingen zu machen verpflichtet waren, haben hier nur einen kümmerlichen Ersatz bilden können. Bald konnte bei den, früher geschilderten, fremdartigen Umgebungen kein ernstes, vertrauliches Wort gesprochen werden, bald war der Besuch überhaupt fruchtlos, weil die Zöglinge den vielen, bei ihren Umgebungen erklärlichen, Versuchungen zum Ausgehen, selbst in der eigentlich verbotenen Zeit unter allerlei Vorwänden nicht hatten widerstehen können.

Bei allen diesen kaum bestreitbaren Vorzügen des Internat's dürfen wir aber die schweren Angriffe gegen dasselbe nicht unberücksichtigt lassen. Wir beginnen mit dem am leichtesten zurückzuweisenden, obschon man ihm häufig genug, und zwar von den verschiedensten Seiten her, begegnet.

Das Internat, so meint man, verwöhne den Zögling und lege in ihn den Grund zur Unzufriedenheit mit seiner künftigen Lage.

Und zwar sollen dies vor allem die stattlichen Bauwerke verschulden, die man für die Internate hingestellt, und deren eins nun auch hier heute geweiht werden soll. Diese Schulmeisterpaläste sollen's verschulden, wie weniger gesunder Volkswitz, als Neid und Unverstand diese Gebäude nennen. Wie kann sich, meint man, der künftige Lehrer an der Dorfschule in seiner oft dürftigen Wohnung zufrieden fühlen, wenn er vorher an solches Prachtgebäude, an diese hohen, lichten, trefflich eingerichteten Räume gewöhnt worden. Er werde ja hier so recht eigentlich zur Unzufriedenheit mit seinem künftigen Beruf und zur Aufstellnng immer weiter gehender Forderungen erzogen, oder vielmehr verzogen. Es ließe sich hierauf zunächst erwiedern: das Gebäude, in welchem die Anstalt sich

bisher hat behelfen müſſen, iſt, das werden Sie Alle einräumen, wenigſtens kein Prachtgebäude geweſen, durch welches die Zöglinge hätten verwöhnt werden können, wenn wir auch dieſer lieben Stadt für die einſtige Ueberweiſung jenes Hauſes nicht dankbar genug ſein können. Noch weniger ſind das die Privathäuſer geweſen, in welchen die Zöglinge ein Unterkommen gefunden. Und doch mußten wir's erleben, daß einzelne Zöglinge in ihrem ſpäteren Amte nicht eben zu beſcheiden in ihren Anſprüchen waren. Gleiche Bemerkungen hat man an Lehrern aus anderen Seminaren machen können. Nicht alſo an dem äußeren Bau, und wäre er noch ſo großartig, der einſt den Zögling aufgenommen, liegt die Schuld, wenn es ihm ſpäter als Lehrer an rechter Beſcheidenheit, Anſpruchsloſigkeit und darum auch an rechter Zufriedenheit fehlt: der Grund liegt tiefer.

Im Rathhausſaale zu Augsburg hängt ein Alexanderbild mit der Inſchrift: „nihil sufficit pagano," das heißt, dem Sinne nach, zu Deutſch: „der Ungläubige hat nie genug". Ihm gegenüber ſieht man das Bild Karls des Großen, des chriſtlichen Kaiſers, mit der Inſchrift: „nihil deest christiano", das heißt: „dem wahren Chriſten mangelt nichts, er fühlt ſich ſtets zufrieden". Wenn darum die Zöglinge dieſer Anſtalt — und das hoffen wir zu dem gnadenreichen Gott, der ſich bisher zu ihr bekannt, das dürfen wir erwarten von dieſem bewährten Lehrer-Collegium und ſeinem theuern, lieben Vorſtande — wenn die Zöglinge dieſer Anſtalt nur gewöhnt werden, ſich täglich zu ſtellen unter die Zucht des göttlichen Worts, ſich täglich zu meſſen an dieſem Maße und dabei erfahren haben die Seligkeit eines innern Verkehrs mit Gott, dann wird's ſie auch ſchon zu dem Bekenntniß drängen: „Herr, ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und aller Treue, die du an deinem Knechte gethan haſt!" und: „Was iſt der Menſch, daß du ſeiner gedenkeſt, und des Menſchen Kind, daß du dich ſeiner annimmſt?" Wo ſich aber ein Herz zu ſolchem Bekenntniß gedrungen fühlt, wo es einmal ſolche Erfahrungen gemacht, da kann von einem anmaßlichen, anſpruchsvollen Weſen, von einer wirklichen Unzufriedenheit mit dem doch nicht ohne Gott erwählten Beruf wohl nicht mehr die Rede ſein. Im Uebrigen aber iſt durch die Hausordnung ſchon dafür geſorgt, daß ein eigentliches Verwöhnen und Verweichlichen, durch welches das ſpätere Lehrerleben mit dem Seminarleben in einen zu großen Widerſpruch treten könnte, *nicht eben zu befürchten ſteht*.

Doch die Angriffe gegen dieſe ſogenannten geſchloſſenen Seminare werden ſchwerer und bedenklicher.

Das Internat, ſo wird nämlich ferner behauptet, — von welcher Seite, iſt leicht zu errathen, — *entfremde den Zögling dem Leben und verkümmere ihm den harmloſen, freien Genuß ſeiner Jugend*.

Es iſt entſetzlich, was Unkenntniß, Phantaſie und *böſer Wille*

hier leiſten. Man thut ſo, als verſtände es ſich von ſelbſt, daß bei Internaten auch nur an ein vollſtändiges Abgeſchloſſenſein vom Leben gedacht werden könne; man ſpricht von klöſterlicher, trappiſtenartiger Zucht, von einem kaſernenmäßigen Einſperren, von dem Ertödten jeder freien, fröhlichen Lebensäußerung, ja man ſieht wohl im Geiſt ſchon hohe Mauern, die ſelbſt im Garten, auf den Turn- und Tummelplätzen eben nur noch ein Stückchen Himmel über uns zu ſehen geſtatten. Und die nach Entfernung aller dieſer Phantaſien, aller prinzipiellen Verdächtigungen übrig bleibende Wirklichkeit? — Nichts, als eine im Internat, wie in jedem geordneten Familienleben, wohl ausführbare Hausordnung, deren Nothwendigkeit jeder Vernünftige anerkennen muß. So hat hier allerdings bei der Koſtbarkeit und der gerade im Jünglingsalter vorkommenden leichtfertigen Vergeudung der Zeit jede Stunde ihre Beſtimmung, ſei's zur Arbeit, ſei's zur Ruhe. Beſtimmt iſt darum auch die Stunde des Aufſtehens, beſtimmt die Stunde, in welcher das Haus geſchloſſen und wieder geöffnet wird. Dabei fehlt's aber den Zöglingen auch nicht an Zeiten zu eigner, freier Benutzung, nur daß natürlich auch dieſe Zeiten ihr feſtes Maß haben. Und wenn es nun den Zöglingen unbenommen bleibt, ſolche Zeiten auch zum Beſuch befreundeter Familien auch außerhalb des Seminars zu benutzen, wenn man dabei ferner erwägt, daß in dieſen Räumen ſelbſt, außer den Lehrerfamilien, 60—80 Zöglinge gleichen jugendlichen Alters, gleichen Strebens, gleichen Berufs, dabei ausgerüſtet mit den verſchiedenſten Gaben, neben einander wohnen, daß hier ferner faſt täglich eine Schaar von über 100 Kindern ein- und ausgeht, und daß doch gerade die Kinder mit dazu helfen, daß wir mit dem wirklichen Leben, mit ſeinen Vorzügen, aber auch mit ſeinen Gebrechen und Bedürfniſſen vertraut werden, und daß endlich die jährlichen Schulferien die Zöglinge Wochen lang ganz in ihre Heimath und in den Schooß ihrer Familie zurückführen: wie kann da im Ernſte davon die Rede ſein, daß das Internat die Zöglinge dem Leben entfremde! Das Internat will und ſoll die Zöglinge nur fern halten von dem Schmutz des Lebens, fern halten von ſolchen Lebensſphären, in denen die Zöglinge erkranken und verkümmern müſſen an Leib und Geiſt. Oder, wenn die Zöglinge, was ſchon im Externat geſchieht, dort aber nicht ausreichend überwacht werden konnte, hier an einen regelmäßigen Kirchenbeſuch, an das tägliche Morgen-, Abend- und Tiſchgebet, und damit an ein tägliches Aufſchauen zu ihrem Gott und Herrn, zu einem täglichen Wandel vor ihm gewöhnt werden: iſt das klöſterliche Zucht? — Oder, wenn hier endlich die Zöglinge genöthigt werden, ſich ſelbſt ihr Bette zu machen, ihr Zimmer zu reinigen und zu heizen und ſelbſt ihr Waſſer ſich zu holen: liegt darin ein unerträglicher Zwang, iſt das nicht vielmehr ein rechtes Erziehen für's Leben, ein Unabhängig- und Freimachen von den oft gar nicht zu

beſchaffenden Dienſten Anderer? — — Muß darum jeder Vernünftige ſolches Erziehen nicht billigen? — Doch die ſchwerſten und zahlreichſten Angriffe hat das Internat gerade von denen erfahren müſſen, von denen man es eigentlich am wenigſten hätte erwarten ſollen.

Es iſt eine Reihe ſehr ausführlicher Artikel im 56. Bande der Berl. Evangeliſch. Kirchenzeitung, worin ſich dieſe Angriffe zuſammengehäuft finden. Man muß dieſe Artikel ſelbſt leſen, um es begreiflich zu finden, wie man, wenn auch in beſter Abſicht, aber verführt durch einzelne in allen Bildungs- und Erziehungsanſtalten vorkommende Mißbräuche und Verirrungen, in falſcher Conſequenz, in maßloſer Uebertreibung und blind gegen alle Vorzüge der Internate, in dem Grade den Stab über dieſe ganze Einrichtung hat brechen können, daß man dieſelbe eines der allerklägſten Inſtitute zu nennen und geradezu ihre Aufhebung zu verlangen gewagt hat.

Dieſe zahlreichen Angriffe conzentriren ſich in der Behauptung, die Internate ſeien religiös-ſittlich-gefährlich. Eine ſchwere Anklage! Treten wir ihr näher! Es iſt an ſich pädagogiſch richtig, daß bei der Erziehung die Verſchiedenheit der Temperamente berückſichtigt werden muß, daß die Individualität ihre Berechtigung hat und daß darum eigentlich jeder Zögling, wie überhaupt jeder Schüler und jedes Kind, nach ſeinem beſonderen Naturell, ſo viel als möglich, auch beſonders behandelt werden müßte. Es wird nun aber ferner behauptet, daß es auch dem ausgezeichnetſten Pſychologen nicht möglich ſein werde, bei Beſetzung der Stuben im Internat gerade diejenigen Zöglinge zuſammen zu bringen, die ſich unter einander ergänzen oder vorausſichtlich einen guten Einfluß auf einander ausüben werden. Hieraus wird dann weiter gefolgert, daß es, weil es ſo an der unerläßlichen Bedingung der Verträglichkeit, an der natürlichen oder geiſtlichen Liebe fehle, bei dieſem gezwungenen Zuſammenſein zu ewigen Reibungen, Zänkereien, gegenſeitigen Störungen im Arbeiten kommen müſſe, daß dabei ein räudiges Schaf leicht die ganze Stube, ja die ganze Anſtalt anſtecken und verführen könne, wobei u. A. auf ſodomitiſche Gräuel hingewieſen wird, die in ähnlichen geſchloſſenen Anſtalten vorgekommen ſeien. Es iſt hierauf Folgendes zu erwiedern:

Gerade im Externat ſind, bei der Schwierigkeit, überhaupt nur ein Unterkommen für die Zöglinge zu finden, durch die Noth oft erſt recht gerade ſolche Zöglinge in denſelben Raum zuſammengewürfelt, die am wenigſten zu einander paſſen. Umgekehrt hat's gerade im Internat der Director in ſeiner Hand, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen die Stubengenoſſen zu beſtimmen und, ſollte er bei längeren Beobachtungen und Erfahrungen finden, daß er ſich in ſeinem Urtheil getäuſcht habe, ſofort Aenderungen eintreten zu laſſen,

deren Durchführung im Externat, wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich schwierig ist. Hiemit fällt aber der ganze Angriff, insofern er aus dem erzwungenen Zusammensein solcher nicht zu einander passenden Persönlichkeiten hergenommen ist, vollständig zusammen, oder trifft wenigstens das Externat mehr wie das Internat.

Die Internate sollen aber weiter — so wird behauptet — eine durch und durch polizeiliche Signatur tragen, es solle sich in ihnen geheime Kontrolle, Spioniren, Angeberei, Mißtrauen, Verbitterung, Scheinwesen, Heuchelei, Zurückgehen der Sünde in die Innerlichkeit ꝛc. finden. Je schärfer der Zögling überwacht werde, je größer das Mißtrauen sei, das man ihm beweise, um so mehr fühle er sich aller Verpflichtung entledigt. Er wolle nun auch sein, wofür man ihn halte, und suche durch List und Verschlagenheit das zu erreichen, worauf er bei vertrauensvollem Entgegenkommen freiwillig Verzicht geleistet hätte. Die List des Schülers provocire einen erhöhten Eifer des Directors, und weil dieser nun doch einmal nicht alles selbst sehen und hören könne, so benutze er Schüler gegen Schüler. Und solche Buben seien leicht herauszufinden, die, um die Gunst des Lehrers buhlend, das widerwärtige und entsittlichende Amt geheimer Agenten und Zwischenträger übernehmen. So sei Keiner vor dem Andern sicher. Gegenseitiges Mißtrauen und Heuchelei seien die unausbleiblichen Folgen. Endlich sei der Uebergang von einer streng bewachten und überall bevormundeten Stellung zur Freiheit und Selbstständigkeit gewöhnlich von den traurigsten Folgen begleitet. Die unterdrückte, aber nicht ertödtete Natur suche sich zu rächen und verliere sich nach dem Gesetz der Gegenwirkung oft in die wildesten Ausschweifungen und Ungeheuerlichkeiten.

In der That: ein düsteres Bild! — Daß das alles möglich sei, daß das alles geschehen könne: wer wollte das leugnen? Aber daß das alles in jedem Internat geschehen werde und müsse, ist eine völlig leere Voraussetzung und zeugt von einem durch nichts zu rechtfertigenden Argwohne gegen den guten Willen oder die pädagogische Reife der Männer, denen die Leitung dieser Anstalten vertraut ist. Außerdem aber haben die Gegner der Internate vergessen, daß alle jene düsteren Befürchtungen sich eben so gut, ja noch eher im Externat erfüllen können. Dort — im Externat — ist ja der Director noch viel weniger im Stande, alles selbst zu sehen und zu hören, und müßten ihm darum, wenn es ihm überhaupt möglich wäre, zu solchen Mitteln zu greifen, geheime Agenten und Zwischenträger aus der Zahl der Zöglinge noch um vieles willkommner sein. — Aber es ist noch ein drittes Moment, welches von diesen Gegnern der Internate zur Begründung der schweren Anklage, daß dieselben religiös-sittlich-gefährlich seien, herbeigezogen wird.

„Das gezwungene Zusammensein im Internat und die Unmöglichkeit, sich in die Einsamkeit und in die

Stille begeben zu können, verwische die empfangenen Eindrücke und nehme jede Gelegenheit zum Gebet und zur Vertiefung in Gott." So die Gegner.

Zunächst ist auch hier wieder die falsche Voraussetzung zu berichtigen, als könne im Externat jeder Zögling sein eigenes Zimmer haben. Es ist aber bereits erwähnt, daß bei uns 2, 4, 6 und mehr Zöglinge in demselben engen Raume sich haben zusammendrängen müssen. Also auch der letzte Vorwurf würde zunächst das Externat ebenso treffen wie das Internat. Es ist aber auch an sich unrichtig, daß es den Zöglingen im Internat unmöglich sei, sich in die Einsamkeit und in die Stille zu begeben. Es wird Niemand einen Zögling hindern, seine Freistunden auch zu einem Spaziergang in das nahe Feld oder auch nur in einen entlegenen Theil des Seminargarten's zu benutzen, wenn sein Herz ihn dazu treibt. Er darf dabei nicht einmal, wie früher, die zerstreuenden Straßen der Stadt passiren. — Ob's aber überhaupt, abgesehen von der Möglichkeit der Ausführung, wünschenswerth wäre, jedem Zöglinge ein eignes Zimmer anweisen zu können, ist für solches Alter und gerade im Hinblick auf die angedeuteten schweren sittlichen Verirrungen aus dem Standpunkt einer christlichen Pädagogik viel eher zu verneinen, als zu bejahen. —

Als David einsam und müßig war und nicht mit in den Krieg zog, fiel er in Ehebruch und Todtschlag. In der Wüste trat der Versucher zum Herrn. In dem schönen Morgenliede: „Wach auf mein Herz und singe!" bekennt der Dichter: „Heut, als die dunkeln Schatten mich ganz umgeben hatten, hat Satan mein begehret." Ja Luther, der gewiß auch ein erleuchteter Pädagog war, sagt ausdrücklich: „Die Einsamkeit ist allen Menschen eitel Gift und Tod, sonderlich einem jungen Menschen. Es geschehen viel mehr und größere Sünden, wann die Leute allein sind, denn wann sie sich zu anderer Leute Gesellschaft halten. Denn, wo eine solutio und Einsamkeit ist, da hat der Teufel locum et occasionem, die Leute in Sünde zu führen; aber wer unter Leuten und bei ehrlicher Gesellschaft ist, der schämt sich, Sünde, Laster und Schande zu begehen, oder er hat ja nicht Raum und Gelegenheit dazu." Sagt der Herr auch: „So du betest, so gehe in dein Kämmerlein und schließe die Thür zu und bete zu deinem Vater im Verborgenen," so ist doch nicht zu übersehen, daß dies der Herr, dem Zusammenhange nach, denen zuruft, die da beten an den Ecken, auf den Gassen, auf daß sie von den Leuten gesehen werden.

Derselbe Herr spricht ja auch: „Wo zwei oder drei versammlet sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." Oder wer wüßte nicht auch, welchen erhebenden, überwältigenden Einfluß, schon in Folge der Macht der Sympathie, gerade die gemeinsame Andacht auch auf den Einzelnen ausübt. Und wer hätte nicht auch schon

an sich selbst es erfahren, daß man mit seinem Gott allein sein kann auch unter Tausenden, und daß umgekehrt, auch wenn man äußerlich allein ist, das Herz von weltlichen Dingen so überfüllt und bewegt sein kann, daß an einen eigentlichen Verkehr mit Gott, an ein Vertiefen in Gott gar nicht zu denken ist.

Man sieht aber auch hier, wie unendlich thöricht es ist, es allen Leuten recht machen und alle Leute befriedigen zu wollen. Während es den früheren Gegnern des Internat's darin zu klösterlich einsam vorkam, ist's den letzteren darin gerade nicht einsam genug.

Hiernach erscheinen denn die schweren Angriffe, die gegen das Internat erhoben werden, als völlig unerweislich und die angeblich verderblichen Folgen dieser Einrichtung zwar als möglich, aber durchaus nicht als mit dem Wesen des Internats nothwendig verbunden. Es liegt darum auch nichts vor, wodurch wir uns unsere heutige Festfreude sollten verkümmern oder trüben lassen. Und wenn darum die, im Februar 1851 in Königsberg gehaltene, Conferenz der Schulräthe der Provinz der angeregten Umwandelung der noch vorhandenen Externate in Internate fast einstimmigen Beifall zollte, so können wir heute, nach fast eilf Jahren, dieser Frucht jener Verhandlungen nur dankend uns freuen.

Dennoch dürfen wir's mit den geschilderten, wenn auch nur möglichen Gefahren durchaus nicht zu leicht nehmen. Und können namentlich sittliche Schäden schon in ihrer Entstehung im Internat leichter bemerkt und geheilt werden, so ist's doch andrerseits nicht zu läugnen, daß bei wirklichem Vorhandensein derselben, eben wegen des unmittelbaren Zusammenseins so Vieler, die Gefahr weiterer Ansteckung im Internat eine größere ist. Dadurch wird aber hier die Verantwortlichkeit der Lehrer und namentlich des Directors eine größere, ihre Aufgabe gegen früher eine schwierigere.

Doch wir sind gewiß, daß Sie mit Gott auch diese schwierige Aufgabe lösen werden. „So habet nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat" und: „thut von euch hinaus, wer da böse ist." Der Herr wird Sie dies Wort seines Apostels, das auch für Sie und Ihr Verhältniß zu den Zöglingen seine ernste Bedeutung hat, nicht vergessen lassen. Er wird's Ihnen auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen lassen an der Weisheit, die das Zusammengehörige herauszufinden und im Gewähren und im Verbieten das rechte Maß einzuhalten versteht. Er wird's Ihnen dabei auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen lassen an der bisher von Ihnen bewiesenen Treue, Geduld und Langmuth, an der heiligen Liebe, in welcher Sie Ihre Zöglinge auch fernerhin tragen werden auf Ihrem betenden Herzen, in welcher Sie Ihnen nachge-

ben, Keinen zu früh aufgeben, aber auch da, wo es um der Gesammtheit willen ſein muß, nicht zögern werden, das kranke Glied zu entfernen, damit nicht der ganze Leib erkranke.

Und wenn das Internat gerade Ihnen, den Zöglingen, ſo außerordentliche Vortheile darbietet, daß Sie nie genug Gott und unſerm theuren, lieben Könige dafür danken können, ſo ſeien ſie gleichzeitig deſſen eingedenk, daß, um der hier möglichen Gefahren willen, an Ihren Fleiß, an Ihr geſammtes Verhalten noch ernſtere Forderungen wie früher werden gemacht werden müſſen. Auch der geringſte Ungehorſam gegen die Geſetze und Ordnungen der Anſtalt wird hier nicht geduldet werden können. Laſſen Sie uns darum gewiß ſein, daß Sie fortan in erhöhtem Maß unter einander wetteifern werden in Fleiß, in Pünktlichkeit und Ordnungsliebe, in Wahrhaftigkeit, im Haß gegen die Lüge, in unbedingtem, ehrfurchtsvollem Gehorſam gegen Ihre Lehrer, in rückſichtsvoller, zuvorkommender, heiliger Liebe gegen einander, in welcher ſie einander nicht zu ſtören, ſondern ſich zu fördern ſuchen werden im Arbeiten und Beten, wie in allem Guten und Gottgefälligen.

---

87) Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Breslau über die Concentration des Unterrichts und über die Benutzung des erſten Schuljahres.

(Centralblatt pro 1861 S. 224 Nr. 81.)

Die von uns im vergangenen Jahre den Herren Superintendenten als Berathungsgegenſtand für die von ihnen abzuhaltende jährliche Diöceſan-Lehrer-Conferenz in Vorſchlag gebrachte Frage:

„Was iſt Concentration des Unterrichts in der Volksſchule?“

iſt in allen Diöceſen unſeres Departements behandelt worden. Die hierauf bezüglichen, an uns erſtatteten Berichte aber, wie die eingereichten Ausarbeitungen einzelner Lehrer laſſen es uns behufs der Erreichung des von uns bei Aufſtellung der Frage in's Auge gefaßten Zwecks als Pflicht erſcheinen, den Herren Superintendenten zur Mittheilung an die Lehrer und Reviſoren ihres Aufſichtskreiſes einige nähere Andeutungen zu machen.

Zunächſt haben wir gern geſehen, daß in einer Anzahl Diöceſen die geſtellte Frage unter lebhafter Betheiligung der Lehrer eine eingehende Erörterung erfahren hat, wie auch ein Theil der Conferenzvorträge von einer auf ſorgfältigem Studium und klarem Urtheile beruhenden Einſicht in die Sache Zeugniß ablegt. In anderen Kirchenkreiſen dagegen war die Theilnahme der Conferenz-Mitglieder an dem Gegenſtande eine auffallend geringe. Es kam nach Anhörung der betreffenden Vorträge zu einer weiteren Beſprechung nicht, oder die letztere beſchränkte ſich darauf, daß man

mißfällig bemerkte, es handle ſich bei der Frage um eine Aufgabe, die als etwas ganz Neues dargeſtellt werde, in der That aber von allen tüchtigen Lehrern bei ihrem Unterrichte bereits immer als maßgebend in's Auge gefaßt worden ſei. Wir haben nicht überſehen, daß einzelne Conferenzvorträge zu ſolcher Auffaſſung und Aeußerung wohl mögen Veranlaſſung gegeben haben, indem ſie in der That die Concentration des Unterrichts als etwas nicht bloß dem Namen, ſondern auch der Sache nach erſt durch das Regulativ vom 3. October 1854 an das Licht Gebrachtes darſtellten, oder den Gegenſtand einſeitig auffaßten, oder endlich auch in dem gewiß wohlgemeinten Eifer, den Unterricht um ein Centrum zu vereinigen, zu weit gingen.

Wir hätten gewünſcht, daß die verſammelten Lehrer dergleichen Fehlgriffe berichtiget, Einſeitigkeiten gerügt, und das zu weit Gehende auf ſein rechtes Maaß zurückgeführt hätten. Anlangend die angebliche Neuheit des Gegenſtandes, ſo würde ihnen die Einſicht in das Regulativ ſelbſt die Berichtigung überaus leicht gemacht haben; ſie durften nur den von den Conferenzvorträgen in Bezug genommenen Paſſus des Regulativs (S. 3) in ſeinem ganzen Umfange in's Auge faſſen. In der zweiten Hälfte des betreffenden Abſchnittes heißt es nämlich, nachdem vorher von der Ausſcheidung des Unberechtigten ꝛc. gehandelt worden, ausdrücklich:

> „was von denen, welche die Bedürfniſſe und den Werth einer wahrhaft chriſtlichen Volksbildung kennen und würdigen, ſeit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern aber als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden iſt."

Mit Rückſicht hierauf mußte demnächſt eine tiefere Erwägung ſie zu der Ueberzeugung führen, daß wenn eine für den Umfang der ganzen Monarchie gegebene Anordnung einen Gegenſtand in der Art, wie hier geſchehen, in Anregung bringt, dies zwar in vielfach gemachten, jedoch nicht für alle einzelnen Schulen gleichmäßig zutreffenden Wahrnehmungen ſeinen Grund habe. Wenn in einer Diöceſe darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, daß die von uns geſtellte Frage Gegenſtand der Verhandlung bereits geweſen ſei, ſo haben wir dagegen zu bemerken, daß uns dies nicht unbekannt geweſen iſt, ja daß es auffallend geweſen ſein würde, wenn bei dem in neuerer Zeit und namentlich ſeit dem Erſcheinen des Regulativs vom 3. October 1854 auf die Concentration beim Unterrichte gelegten Gewichte auch ohne äußere Veranlaſſung nicht alle Lehrer-Vereine den Gegenſtand zum Objecte ihrer eingehendſten Erwägungen gemacht hätten. Dennoch trugen wir kein Bedenken, die Sache der Berathung der Diöceſan-Vereine von Neuem zu empfehlen. Wir erblicken nämlich und dies gewiß in Uebereinſtimmung mit allen einſichtsvollen, ihrer Aufgabe ſich bewußten Lehrern in der

obengedachten Mahnung des Regulativs vom 3. October 1854, die seitdem ganz allgemein in den Begriff der Concentration zusammengefaßt worden ist, nichts mehr und nichts weniger, als den kurz und prägnant gefaßten Ausdruck für alles dasjenige, was schon in den alten Schulreglements aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mittelst einzelner zerstreuter Bemerkungen als der Inbegriff der Grundbedingungen für einen segensreichen, den inneren Menschen nach allen Seiten hin erfassenden und durchdringenden, wie für die verschiedenen Lebenskreise erziehenden Unterricht bezeichnet wird.

Daß dies bei Weitem noch nicht von allen Lehrern vollständig gewürdigt worden, hat uns die Einsicht in die Verhandlungen mehrerer der abgehaltenen Conferenzen wie ein Theil der Conferenzvorträge von Neuem zur Ueberzeugung gebracht; noch genauere Kenntniß aber haben wir davon mittels unserer bezüglich der Concentration in den Schulen selbst gesammelten Erfahrungen erlangt.

Es genügt nämlich in dieser Hinsicht noch bei Weitem nicht, wenn z. B. bei Behandlung des Katechismus zeitweilig eine biblische Geschichte erzählt, oder ein Spruch und ein Lied vom Schüler gesprochen wird. Eben so wenig verdient es diese Bezeichnung, wenn hie und da in den geographischen Unterricht eine geschichtliche Frage eingefügt, oder in der Geschichtsstunde ein geographisches Verhältniß erörtert wird. Noch weniger endlich ist Concentration das regellose Vermischen verschiedener Lehrgegenstände; in solchem ist vielmehr die Aufhebung jedes geordneten Lehrganges gegeben.

Dagegen läßt die genaue Erwägung dessen, was die alten Reglements und das neue Regulativ über den Gegenstand an die Hand geben, klar erkennen, daß der innerste Kern der Concentration, soll anders das Ziel erreicht werden, in einer das ganze Schulleben der Kinder umfassenden, eigenthümlichen Gestaltung des Unterrichts liege, und daß eine vollständige Erschöpfung des Concentrationsbegriffs in der Praxis des Unterrichts nichts Geringeres wäre, als die vollständige Aneignung eines vollkommenen Lehrverfahrens.

Unsere Circularverfügungen sind nicht die Stelle, wo wir uns in eingehender Weise über einen so vielseitigen Gegenstand auslassen und alle an ihn sich knüpfenden Consequenzen gehörig ans Licht stellen könnten. Nur einige ganz allgemein gehaltene Gesichtspunkte mögen die Bedeutung der Frage, die wir zur Conferenz-Berathung empfohlen haben, darlegen. Wir beabsichtigen dabei, den Lehrern die Unterrichtswege, deren immer sichrere Beschreitung der Zweck der von uns gestellten Frage war, noch bestimmter zum Bewußtsein zu bringen.

Wir begegnen dem Begriffe der Concentration auf verschiedenen

Lebens- und Wiſſensgebieten. Ueberall erſcheint ſein Weſen als eine Zuſammenziehung des Einzelnen um gewiſſe Mittelpunkte, oder doch als eine Beziehung auf dieſelben, wie endlich als eine Verknüpfung des Einzelnen zum Ganzen. Die Ausſcheidung des Unweſentlichen, Ungehörigen und Widerſprechenden iſt dabei überall mitgegeben. Ganz ſo verhält es ſich auch mit der Concentration des Unterrichts, wie alte und neue Regulative ſie fordern, und jede vernünftige, die letzten Zwecke des Unterrichts im Auge behaltende Lehranweiſung zu aller Zeit wird fordern müſſen.

Der Mittelpunkt für die Vereinigung alles Einzelnen im Unterrichte iſt das Unterrichts-Subject, der Schüler, in welchem alle Lehre zu einem Schatze, der ihn durchs Leben fruchtbringend begleiten ſoll, ſich vereinigen muß. Um indeß dieſes Ziel mittels der Lehrthätigkeit zu erreichen, iſt es unumgänglich nothwendig, daß auch in Beziehung auf das Unterrichtsobject, den Gegenſtand der Lehre nach ſeinen verſchiedenen Seiten hin der Concentration Rechnung getragen werde.

1) Rückſichtlich der Concentration gegenüber dem Unterrichtsſubjecte iſt zu erwägen, daß das Centrum für den Unterricht vorzugsweiſe nicht der äußere, ſondern der innere Menſch iſt. Der letztere ſoll von dem Unterrichte durchdrungen, gebildet und für das ſpätere Leben tüchtig gemacht werden. Alles darum, was dieſem Zwecke nicht dient, oder ihm gar zuwider läuft; was die geiſtige Kraft des Schülers zu entwickeln, nicht geeignet iſt, ſeinen Verſtand nicht aufklärt, ſein Herz für das Heilſame nicht erwärmt, ſeinen Willen nicht zu rüſtiger Thatkraft erhebt, was ihn alſo für das Leben reſp. deſſen Mittel — wie letztem und höchſten Zwecke nicht rüſtet, das ſcheidet die Concentration vom Unterrichte aus. Erſichtlich läßt ſich ein ſolcher Unterricht nicht ertheilen ohne genaue Rückſichtnahme auf die dem Schüler zu Gebote ſtehende Kraft, die Zeit, über welche er für ſeine Bildung zu gebieten hat, die Aufgabe, welche ihm nach menſchlichen Berechnungen im ſpäteren Leben zu löſen bevorſteht und die Hinderniſſe, die ihm bei ſeinem Streben entgegentreten. Sorgfältige Auswahl und genaue Anordnung des Lehrſtoffs ſind hierbei ſammt der den ganzen Unterricht durchdringenden Rückſicht darauf, daß das Leben eines chriſtlichen Schülers überall ein chriſtlich geordnetes ſein müſſe, unerläßliche Bedingung.

2. Nichts darf nach dem Grundſatze der Concentration, wie ſo eben bemerkt worden, gelehrt werden, was als überflüſſig dem an dem Schüler zu erreichenden Zwecke des Unterrichts nicht dient, oder was als irreleitend ihm die Erreichung ſeines Zieles erſchwert. Hierzu iſt unbedingt erforderlich, daß die Concentration auch in Beziehung auf das Unterrichtsobject nach ſeinen verſchiedenen Gebieten ihren Einfluß geltend mache und alles Einzelne gehörig zu verbinden, ſich bemühe. Jeder Lehrgegenſtand hat ſeinen Mittelpunkt, um welchen

die Vereinigung des Einzelnen an ihm ſtattfinden muß. Dieſer Mittelpunkt iſt gleichbedeutend mit dem Zwecke, welcher mittels des Unterrichts an dem Schüler erreicht werden ſoll, und die Aufgabe der Concentration erfordert von dem Lehrer, darauf zu achten, daß alle ſeine Beſtrebungen dieſem Zwecke dienen.

Welches der Mittelpunkt und reſp. das Ziel jedes Lehrgegenſtandes und ſeiner Behandlung ſei, das hier zu verfolgen, und weiter anzugeben, welche Methode und welche Auswahl des Stoffs ſie fordern, ſo wie endlich auseinander zu ſetzen, welcher Mittel es bedürfe, um durch den Unterricht nicht bloß dieſe oder jene einzelne Kraft des Schülers zu entwickeln, ſondern deſſen ganzen inneren Menſchen zu fördern, iſt als zu weitführend unthunlich und gehörte eben zu den Berathungen, zu welchen wir durch unſre Frage Veranlaſſung geben wollten.

Eines müſſen wir indeß beſonders hervorheben: Soll der Unterricht den oben sub 1 angegebenen Einfluß auf den Schüler ausüben; ſoll er für den ganzen inneren Menſchen Leben gebend werden, ſo darf er ſich nicht zerſplittern. Er darf, heißt das, auf jedem Punkte nicht bloß Einzelnes, ſondern muß vielmehr alles zur Sache Gehörige und ſie in das rechte Licht Setzende herbeiziehen und benützen. Eines muß durch das Andre begründet, das früher Dageweſene aufgefriſcht, erweitert, tiefer begründet und an den Kreis des gegenwärtig zu Behandelnden angeknüpft werden. Ueber dem Allen aber darf der einzelne Lehrgegenſtand an ſeinem Rechte nichts verlieren. Was aus anderen Gebieten herbeigezogen wird, ſoll vielmehr nur dazu dienen, zu dem Hauptgegenſtande in Beziehung ſich zu ſetzen und ſeiner gründlichen Behandlung förderlich werden. Geſchieht dieſe Zuſammenfaſſung des Zuſammengehörigen in der rechten Weiſe, dann lernt der Schüler für das Leben und nicht bloß für die Klaſſe, in der er eben ſitzt. Auch wird eine in ſolcher Art concentrirende Lehrthätigkeit bald die Erfahrung machen, daß das in neuerer Zeit geforderte Präſenthalten des früher Gelernten eine Unmöglichkeit nicht in ſich ſchließe, wie nicht minder die Klage der Lehrer an den oberen Klaſſen mehrklaſſiger Schulen, daß die Wiederholung alles in den unteren Gelernten unmöglich ſei, verſtummen wird.

Erwägt man endlich, daß das Leben mit ſeinen Erſcheinungen und Anforderungen nicht nach den Kategorien verſchiedener Lehrgegenſtände und in ſchulmäßig geordneter Folge ſeiner Ereigniſſe ſpäter an den Schüler herantritt, ſo wird es zuletzt noch zu einer unabweisbaren Forderung der Concentration beim Unterrichte, daß der Lehrer, namentlich beim Auffriſchen und Einüben des früher Gelernten, das letztere unter Benützung verſchiedener oder aller Lehrgegenſtände zu umfaſſenderen Unterrichtsbildern vereinige, dieſe dem Schüler vorhalte, ihn ſein Wiſſen und Können nach Maaßgabe der

vorgehaltenen Muſter mittels geſtellter Aufgaben zu benützen mit Anleitung verſehe und ſo ihn mit der nöthigen Rüſtung fürs Leben ausſtatte.

Die Lehrer werden leicht erkennen, daß, wenn ſie dieſe Andeutungen, die das Weſentlichſte des Begriffs der Concentration umfaſſen, feſthalten, ihnen eine reiche Fülle weitgreifender Erwägungen für die Ausübung ihres wichtigen Berufs zugeführt werde. Wir hoffen, daß ſie immer und überall durch entſprechende Auswahl, Anordnung und Behandlung ihres Lehrſtoffs die Ziele ihrer Thätigkeit, wie der Begriff der Concentration ſie ihnen vorhält, in immer vollendeterer Weiſe zu erreichen, ſich werden angelegen ſein laſſen. An ein Fertigwerden und vollkommenes Ueberwinden aller hierbei ſich bietenden Schwierigkeiten iſt freilich nicht zu denken.

Wer an keinem Theile fehlte, wäre ein vollkommner Mann! —

Für das laufende Jahr 1862 empfehlen wir den Herren Lehrern, Geiſtlichen und Superintendenten zum Berathungsgegenſtande für ihre Special- und General-Conferenzen die Erwägung der Mittel, durch welche dem Kinde während ſeines erſten Schuljahres, vom Tage des Eintritts in die Schule ab gerechnet, die Erreichung ſeiner Schulzwecke am angemeſſenſten angebahnt werden könne. Wir geben dem Gegenſtande die weiteſten Gränzen, indem wir das Conferenzthema formuliren:

„Das erſte Schuljahr der Kinder.“

Wir ſind uns dabei wohl bewußt, daß Aehnliches von uns ſchon früher in Vorſchlag gebracht worden iſt. Doch wird ſich der Unterſchied des Früheren und des Gegenwärtigen leicht erkennen laſſen. Diesmal bleiben wir bei dem erſten Jahresabſchnitte im Schulleben der Kinder ſtehen und empfehlen dieſen auf das ſorgfältigſte ins Auge zu faſſen. Das Motiv, welches uns hierbei leitet, iſt nicht unwichtig und liegt ebenſo in der hohen Bedeutung als in der großen Schwierigkeit einer nach allen Seiten hin angemeſſenen erſten Entwicklung der Seelenkräfte des Kindes mittels der Schule. Im erſten Schuljahre ſollen alle die Fäden, die ſpäter bloß fortgeführt werden dürfen, angeknüpft werden. Wird hierbei das Rechte verſehen, ſo iſt der Schade oft auf langehin wahrnehmbar, oft gar nicht zu heilen, während andrerſeits die richtige Behandlung des Kindes im erſten Jahre ſeines Schulbeſuchs zu den überraſchendſten Erfolgen zu führen geeignet iſt. Hieraus entſpringt von ſelbſt unſer Verlangen, daß kein Lehrer ſein möge, der es nicht zur Meiſterſchaft in der erſten Behandlung des Kindes gebracht hätte.

Gegenwärtig geht das erſte Schuljahr noch vielen Kindern theilweiſe oder ganz verloren.

Unſer Wunſch iſt, daß bei Löſung unſrer Aufgabe zunächſt die von uns vorſtehend kurz berührte hohe Bedeutung der Sache eingehend möge erörtert, und Weg wie Mittel zur Erreichung des ge-

ſteckten Zieles ins rechte Licht möchten geſtellt werden. Es wird uns freuen, wenn in methodiſcher Beziehung das Erforderliche durch die Conferenzvorträge moglichſt ſpeciell angegeben wird, und andrerſeits auch der Lernſtoff, deſſen Bewältigung während des erſten Schuljahres gefordert werden kann, eine eingehende Berückſichtigung findet. Wir dürfen erwarten, daß die vorſtehende Verfügung bei den Conferenzen mit den Lehrern eine ſorgfältige Berückſichtigung finden werde.

Breslau, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks Breslau.

V. Elementarſchulweſen.

88) Beitreibung von Schulgeldreſten.

(Centralblatt pro 1859 S. 617 Nr. 214.)

Auf die, von dem Herrn Miniſter des Innern an mich abgegebene Vorſtellung vom 20. v. M. eröffne ich dem Magiſtrat, daß ältere als zweijährige Schulgelderreſte der executiviſchen Beitreibung im Verwaltungswege nach der Nr. 1 der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Geſ.-Samml. S. 198) nicht unterliegen, und daher die Nachforderung derſelben nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Die von dem Magiſtrat angezogenen Vorſchriften des Geſetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben ſind hier nicht anwendbar; dieſelben handeln nur von der Verjährung, aber nicht von der Zuläſſigkeit, derartige Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. iſt daher völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magiſtrat zu N.
7819. U.

---

89) Executionsverfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

Der Rittergutsbesitzer N. war durch vollstreckbar gewordenes Resolut der Königlichen Regierung zu N. für verpflichtet erachtet worden, von Patronatswegen zum Bau der Cantorats- und Schulscheune in N. die Hauptmaterialien frei zu gewähren. Wegen Säumigkeit des N. war Execution nothwendig, welche auf Zahlung des Anschlagswerths der Materialien gerichtet wurde. Aus der auf eine Beschwerde des N. ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird folgender Auszug mitgetheilt:

Die Execution gegen den mit Lieferung der Baumaterialien säumigen Beschwerdeführer kann nicht auf Zahlung des Anschlagswerths der letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers eben nicht auf Zahlung des Anschlagswerths, sondern auf Lieferung der Materialien erstreckt, auch der Anschlagswerth den Behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf Nr. 14 §. 1 der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen, und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem letzteren executivisch einzuziehen.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
1603. U.

---

90) Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

(Centralblatt pro 1859 S. 429 Nr. 142.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. und die Recursgesuche des Rittergutsbesitzers N. zu B. und der Gemeinden zu B. und S., die Neudielung der Schulstube in dem Schul- und Küsterhause zu T. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J., da die Neudielung der in dem Küster- und Schulhause befindlichen Schulstube nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullocalien zu subsumiren

ist, und deshalb die Kosten derselben mit Recht den kirchlichen Interessenten zur Last gelegt sind.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Recurrenten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

25,964. E U.

---

91) Baupflicht bei Küster- und Schulhäusern in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 274.)

Von der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Preußen war durch Resolut vom 11. Januar d. J. auf Grund des §. 37 Nr. 4 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 festgesetzt, daß zu dem an dem Schul- und Küsterhause in N. wegen des Anbaues einer Schulstube und Lehrerwohnung nothwendig gewordenen Erweiterungsbau die Gutsherrschaft von N. das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Schulgemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten, gehalten sei. In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 6. März d. J., den Erweiterungs-Bau des Schul- und Küsterhauses in N. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Januar d. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrschaft daselbst erhobenen Recurs. Nach den unwiderlegt gebliebenen Gründen des Resoluts besteht hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses die Observanz, daß die Gutsherrschaft das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten hat.

Es können daher auf den vorliegenden Baufall, obwohl derselbe lediglich zur Vermehrung der Schulräumlichkeiten nothwendig ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. Seite 392) nach §. 6 daselbst keine Anwendung finden.

Ebensowenig ist hier der §. 54 der Schulordnung vom 11. December 1845, nach welchem ohne Rücksicht auf eine bestehende Observanz bei den durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nothwendig werdenden Erweiterungsbauten bestehender Schulen die Vorschriften der Schulordnung Anwendung finden sollen, entscheidend, weil sich dieser §. nur auf ausschließlich für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auch auf solche Schulhäuser bezieht, welche zugleich Küsterwohnungen sind, wie sowohl das Allegat

der §§. 44—47 im §. 54 cit., als auch namentlich der §. 48 klar ersehen lassen.

Es ist daher die Baulast in dem Resolut mit Recht nach der bestehenden Observanz regulirt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
6626. U. E.

---

92) Nothwendigkeit der Beschaffung von Lehrerwohnungen. Stellung der Schulschwestern in dieser Beziehung.

(Centralbl. pro 1860 S. 424 Nr. 163; pro 1859 S. 234 Nr. 74.)

Auf den Bericht vom 17. December v. J., den Umbau des katholischen Schulhauses in N. betreffend, hebe ich in Folge des Recurses des katholischen Kirchen- und Schul-Collegiums daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. Mai v. J. ad punct. 2*) hierdurch auf und verweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Umfang und die Art der Ausführung der erforderlichen Bauten an die Königliche Regierung zurück.

Das von der Königlichen Regierung behufs Beschaffung neuer Unterrichtsräume aufgestellte Project, die im Schulhause vorhandenen beiden Lehrerwohnungen zu Klassen einzurichten und für die Lehrer in der Stadt Wohnungen zu miethen, kann weder als zweckmäßig, noch als dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend anerkannt werden.

Zwar erscheint der Einwand der Recurrenten, daß die bei der Schule fungirenden Schulschwestern einen Anspruch darauf hätten, daß ihnen eine Wohnung im Schulhause gewährt werde, weil sie nach ihrer Ordensregel unter Clausur zu wohnen verpflichtet seien, unbegründet; denn die Schulschwestern können in Betreff ihrer Dotation gegen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten keinerlei Ansprüche aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft herleiten, da sie nur in ihrer Eigenschaft als Lehre-

*) Daselbst war festgesetzt, daß die Beschaffung neuer Unterrichtsräume nur durch Umbau im Innern des alten Schulhauses zu bewirken sei.

rinnen in einer rechtlichen Beziehung zu den Schulunterhaltungspflichtigen ſtehen.

Dagegen iſt es nicht zuläſſig, die vorhandenen Lehrerwohnungen in Unterrichtsräume zu verwandeln, ohne gleichzeitig anderweit für die erforderlichen Dienſtwohnungen zu ſorgen. Denn dieſe gehören zur ordnungsmäßigen Ausſtattung der Elementarſchulſtellen, und es ſind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung einer Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, ſo auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An dieſem Grundſatz muß ſowohl im Intereſſe der Lehrer ſelbſt, als auch aus pädagogiſchen Rückſichten feſtgehalten, und kann deshalb nur unter ganz beſondern Verhältniſſen dem Mangel von Dienſtwohnungen für die Lehrer nachgeſehen werden.

In dem vorliegenden Fall fehlt es gänzlich an derartigen Bedingungen, welche die Beſeitigung der vorhandenen Dienſtwohnungen rechtfertigen könnten, da bloße Sparſamkeitsrückſichten im Intereſſe des fiscaliſchen Patronats um ſo weniger entſcheidend ſein können, als die verpflichtete Gemeinde bereit iſt, die ſie treffenden zwei Drittheile der Koſten für einen Bau, der ſowohl die nöthigen Unterrichtsräume, als auch die erforderlichen Dienſtwohnungen herſtellen ſoll, zu tragen.

Der vorzunehmende Bau muß daher ſo eingerichtet werden, daß nicht allein die fehlenden Unterrichtsräume, ſondern auch die erforlichen Lehrerwohnungen beſchafft werden. ꝛc.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
1,642. U.

---

93) Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confeſſionellen Intereſſe.

ꝛc. ꝛc.

Ihre Eingabe geht von der irrigen Vorausſetzung aus, daß nach den für den Regierungsbezirk N. maßgebenden geſetzlichen Beſtimmungen für 100 Kinder gleicher Confeſſion eine Primärſchule zu errichten ſei. Das Kaiſerliche Decret vom 17. Dezember 1811 beſtimmt aber, daß auf 80 Kinder eine Primärſchule ſein ſolle, und die Miniſterial-Inſtruction vom 21. Juni 1812 ſetzt feſt, daß die Primärſchul-Bezirke ſo abzugränzen ſeien, daß jeder derſelben 100 ſchulfähige Kinder umfaſſe, unter denen ſich in der Regel 80 ſchulbeſuchende Kinder befinden würden. Wie groß die Zahl von

Kindern ſein muß, um eine beſondere Schule verlangen zu können, darüber beſtimmt die Inſtruction Nichts, ſondern ſagt im §. 6. nur, daß in der Regel jeder Confeſſion eine eigene Schule gegeben werden müſſe. In welchen einzelnen Fällen eine ſolche Schule zu errichten iſt, bleibt hiernach der Beurtheilung der Aufſichtsbehörde überlaſſen.

In M. befinden ſich gegenwärtig 55 katholiſche ſchulpflichtige Kinder, eine Zahl, welche hinreichend groß erſcheint, um für ſie eine eigene katholiſche Schule zu errichten, zumal, da die Geſammtzahl der Schulkinder in M. wenigſtens 136 beträgt, mithin die Anſtellung eines zweiten Lehrers erfordern würde, und die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder in der katholiſchen Schule zu N. im Ganzen ſich auf 541 beläuft, ſo daß auch nach erfolgter Errichtung einer vierten Klaſſe die Ueberfüllung dieſer Schule fortdauern wird. Da nun nach der von Ihnen angegebenen Entfernung der Wohnungen ſämmtlicher katholiſcher Kinder von M. und von N. der Schulbeſuch nach Einrichtung einer katholiſchen Schule in M. weſentlich erleichtert wird, nach der Erklärung der Kreisbehörde aber der Zu- und Abgang der katholiſchen Gemeindeglieder in M. ſich ziemlich gleich ſteht, und nach der Verſicherung des katholiſchen Pfarrers die Zahl der Katholiken daſelbſt ſogar im Steigen iſt, ſo iſt die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete Errichtung einer katholiſchen Schule in M. ſo wohl begründet, daß es bei derſelben bewenden muß.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Bürgermeiſter Herrn N. zu N. (in der Rheinprovinz).
4,900. U.

---

94) Gutachten des Lehrers Hebold über den Leſeunterricht für Blinde und insbeſondere über das Blindenleſeſyſtem von W. Moon.

Von dem Schriftgießereibeſitzer Mohr in Berlin iſt kürzlich eine Leſefibel für Blinde herausgegeben worden.

Das Erſcheinen dieſes neuen Hülfsmittels für eine beſondere Gattung des Unterrichts, zuſammengehalten mit den ſeit einiger Zeit hervorgetretenen Beſtrebungen, dem Blinden-Leſeſyſtem des Engländers W. Moon Eingang und Verbreitung zu verſchaffen, ſo wie mit der andererſeits geltend gemachten Anſicht von der Verwerflichkeit des letztgedachten Syſtems hat den Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, von competenter Seite, durch den Vorſteher der Blinden-Anſtalt in Barby, Lehrer Hebold, ein Gutachten über dieſen Gegenſtand ausarbeiten zu laſſen, welches hier zum Abdruck gebracht wird.

Die Lesefibel von Mohr hat das für Blinde bisher gebräuchliche große Alphabet der lateinischen Druckschrift beibehalten und will dem Lesenlernen dieser Schrift in erweiterten Kreisen förderlich sein. Dieser Umstand legt der Beurtheilung sogleich die Frage vor:

Ist diese Schrift als Leseschrift für Blinde die geeignetste?

Die Antwort kann nur auf dem Wege folgender Erwägungen gefunden werden.

Lesefertigkeit der Blinden.

Die Lesefertigkeit der Blinden besteht wie bei Sehenden nicht blos in der Verbindung der einzelnen Schriftzeichen zu Wörtern, sondern in der schnellen und sichern Auffassung ganzer Wortbilder und in der ruhigen und stetigen Verbindung derselben zu Satzgliedern und ganzen Sätzen mit gleichzeitiger verständiger Unterscheidung der Wörter und Satzglieder nach Form und Inhalt für den jedesmaligen Gedanken, dem sie zum Ausdruck dienen. Da es sich aber im vorliegenden Falle hauptsächlich um die mechanische Lesefertigkeit handelt, so muß das sprachliche Moment, welches an der vollkommenen Lesefertigkeit keinen geringen Antheil hat, unberücksichtigt bleiben, und es kann hier nicht weiter erörtert werden, wie z. B. auf Grund der Wortbildung und Flexion ein und dieselbe Sylbe in verschiedenen Wörtern wiederkehrt und die Auffassung des ganzen Wortbildes dadurch erleichtert, oder wie Rection, Wortfolge und Satzbau das verständige Zusammenfassen der Wörter zu Satzgliedern und Sätzen unterstützt.

Die mechanische Lesefertigkeit ist hauptsächlich eine Sache der Uebung, bei welcher jedoch der Blinde andere Schwierigkeiten zu überwinden hat, als der Sehende, wie sich dies aus der verschiedenen Natur des Tastsinns und des Gesichts leicht erklärt.

Dem mit einem Blick Viel auffassenden Auge wird es nicht schwer, ein Wortbild im Ganzen aufzufassen und schnell wieder zu erkennen; dagegen muß der sehende Leser den flüchtigen Blick so reguliren und zügeln lernen, daß er ruhig und stetig, ohne sich zu verirren, die Schriftreihen verfolgt und dabei jedes Wort genau auffaßt und unterscheidet. Es wird deshalb den Anfängern gewöhnlich gerathen, daß sie die Schriftreihen zugleich mit dem Finger verfolgen.

Der Blinde aber, welcher den Schriftreihen immer mit den Fingern nachgehen muß, hat weniger mit dieser Flüchtigkeit und Unstetigkeit zu kämpfen, dagegen erschwert ihm der anfänglich noch ungeübte und auch bei vollendeter Ausbildung immer nur Einzelnes auffassende Tastsinn die Auffassung ganzer Wortbilder.

Durch richtig geleitete Uebung gelangt er aber ebenfalls dahin, die Wörter durch ſchnelles Uebertaſten an ihrem Totaleindruck zu erkennen, und der fertig leſende Blinde hat immer bereits das folgende oder zweitfolgende Wort von dem, welches er ausſpricht, unter dem Finger.

Leſeſchrift der Blinden.

Für ſolche ſchnelle Auffaſſung ganzer Wörter iſt es von beſonderer Wichtigkeit, daß ſich jedes Wortbild durch eine gewiſſe Individualität in ſeiner äußeren Geſtalt kennzeichnet, wodurch es ſich der Vorſtellung feſter einprägt und beim Leſen von andern Wortbildern leichter unterſcheidet. Dieſe Individualität beruht im letzten Grunde auf der charakteriſtiſchen Form der Schriftzeichen, aus denen die unzählige Menge von Wörtern gebildet wird. Man hat deshalb in den meiſten Alphabeten für Sehende den Buchſtaben bei einem durchgehenden Grundcharakter eine möglichſt verſchiedene Geſtalt zu geben geſucht und außer den Mittelbuchſtaben (a, e, i, o, u etc.) Buchſtaben mit Oberlängen (b, d, h, k etc.), mit Unterlängen (g, p, q etc.) und mit Ober- und Unterlängen (f, h) eingeführt. Demſelben Zwecke dient auch die Anwendung eines großen Alphabets neben dem kleinen. Was dem Auge des Sehenden auf dieſe Weiſe zu Gute kommt, das muß der Finger des Blinden entbehren; denn eine Schrift mit Ober- und Unterlängen würde den Blinden nöthigen, die Wortbilder nicht blos in horizontaler, ſondern auch in vertikaler Richtung zu betaſten, wodurch das Leſen eine große Verzögerung und Unſtetigkeit erhalten würde. Wenn nun alſo für den Taſtſinn nur eine ſolche Schrift geeignet erſcheint, welche durch ihre Höhe die Breite der Fingerſpitze nicht überſchreitet, ſo muß um ſo mehr darauf geachtet werden, daß ſich die Buchſtaben innerhalb dieſes Raumes durch charakteriſtiſche Formen genügend von einander ſondern, welche Formverſchiedenheiten aber auch wieder innerhalb der Gränze liegen müſſen, daß die größte Beſtimmtheit und Klarheit der Formvorſtellung durch den Taſtſinn möglich iſt.

Das große lateiniſche Alphabet.

Unter den allgemein bekannten und gebräuchlichen Alphabeten kommt nun ohne Zweifel das große Alphabet der lateiniſchen Druckſchrift den aufgeſtellten Forderungen am nächſten; denn die Buchſtaben dieſes Alphabets haben bei einer entſprechenden Höhe zumeiſt einfache Formen von mathematiſcher Beſtimmtheit und hinreichender Mannigfaltigkeit, wie folgende Gruppirung derſelben nach den Grundformen zeigt.

1) die grade Linie . . . . . I J

2) der rechte Winkel:

a. ein rechter Winkel . . . . . L F
b. zwei rechte Winkel . . . . . E T
c. vier rechte Winkel . . . . . H X

3) der spitze Winkel:

a. ein spitzer Winkel . . . . . V A
b. zwei spitze Winkel . . . . . N Z
c. drei spitze Winkel . . . . . K

4) verschiedene Winkel:

a. ein spitzer und ein stumpfer . . . . Y
b. ein rechter und zwei spitze . . . . . M W

5) die Kreisform:

a. der ganze Kreis . . . . . O (Q)
b. der Halbkreis . . . . . C U
c. der rechts halbgeschlossene Halbkreis G
d. der linksgeschlossene Halbkreis . . . D
e. der doppelte Halbkreis . . . . . S

6) die Henkelformen . . . . . P (9) R B.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß bei der Individualisirung der Buchstaben nach einem doppelten Princip verfahren ist. Es erscheint nämlich in vielen Fällen ein und dieselbe Form nur verändert gestellt, um als besonderer Buchstabe zu gelten, z. B. L F, V A, C U u. s. w.

In anderen Fällen sind die verschiedenen Lagen einer Grundform in verschiedener Weise zu besondern Buchstaben combinirt, z. B. L E T H, V Z N K, C S.

Nach dem ersten Princip entstehen Schriftzeichen von der mannigfachsten Gestalt bei höchst einfachen Grundformen, wodurch die Schrift sich besonders als Blindenschrift empfiehlt.

Nach dem andern Princip werden die Formen mehr oder weniger complicirt und für den Tastsinn erschwert.

Man hat deshalb schon verschiedene Versuche gemacht, diesen schwierigern Buchstaben eine dem Tastsinn entsprechendere Gestalt zu geben, und glaubte sich um so mehr dazu berechtigt, weil ja das Alphabet nicht für Blinde erfunden worden ist.

Diese Verbesserungen sollten jedoch die Buchstabenform nicht unkenntlich machen und bestanden nur in der vereinfachenden Weglassung aller Verzierungen und in mancherlei veränderten Formverhältnissen der zusammengesetzteren Buchstaben z. B. M M.

In der obigen Zuſammenſtellung des Alphabets ſind zugleich die für den Taſtſinn geeignetſten Formen gegeben, von denen aber viele bis jetzt noch nicht in Gebrauch gekommen ſind. Bei allen dieſen Veränderungen bleibt aber das unparteiiſche Erfahrungs-Reſultat folgendes:

Erfolge des Leſeunterrichts.

Unter richtiger Leitung und Uebung des Taſtvermögens kann die in Rede ſtehende Schrift, namentlich von Kindern, in verhältnißmäßig kurzer Zeit erlernt und mit Fertigkeit geleſen werden.

Bei zunehmender Leſefertigkeit entſchwindet aber der Vorſtellung mehr und mehr das klare Bild vieler Buchſtabenformen, und zwar nicht blos in der Weiſe, wie auch die Sehenden beim Schnellleſen nicht mehr an die einzelnen Buchſtabenformen denken, ſondern in der Weiſe, daß der Taſtſinn die Buchſtaben ſtatt nach den erhabenen Linien vielmehr nach den durch dieſelben gebildeten Winkeln unterſcheidet, ohne daß aber die genauern Verhältniſſe dieſer Winkel in ſo kleinen Dimenſionen der Vorſtellung deutlich bewußt werden können. Wenn nun bei abnehmendem Taſtgefühl dieſe allgemeinen Taſteindrücke noch unbeſtimmter werden, ſo verwiſcht ſich das Wortbild immer mehr, und deshalb kann dieſe Schrift von vielen erwachſenen Blinden nicht mehr fertig geleſen werden.

Dieſen Mangel will das Leſeſyſtem von Moon beſeitigen, und es erſcheint demnach zweckmäßig, gleich an dieſer Stelle eine Kritik deſſelben folgen zu laſſen.

Moon's Syſtem.

Das Alphabet Moon's ſteht gewiſſermaßen zwiſchen den bekannten und unbekannten Schriftarten, indem es eine Vereinfachung des vorerwähnten römiſchen Alphabets ſein ſoll, die aber ſo weit fortgeſetzt iſt, daß viele Buchſtaben gar keine Aehnlichkeit mehr mit den entſprechenden Buchſtaben des römiſchen Alphabets haben.

Die Verwandtſchaft zwiſchen beiden Alphabeten geſtaltet ſich folgendermaßen:

Einzelne Buchſtaben des römiſchen Alphabets ſind von Moon unverändert beibehalten worden, nämlich: I J L V C O; andere ſind nur unweſentlich verändert:

$$\Lambda = A, \quad N = N, \quad \mathcal{Z} = Z;$$

noch andere ſind durch theilweiſe Benutzung der Formen des großen oder kleinen Alphabets für den erſten Augenblick unkenntlich geworden:

$$\supset = D, \ \Gamma = E, \ < = K, \ \overline{\ } = T, \ > = X, \ \backslash = R;$$

$$\flat = b, \ \Gamma = f, \ \urcorner = g, \ \urcorner = m;$$

eine vierte Gruppe endlich besteht aus ganz unbekannten Zeichen:

O = H, / = S, ⌓ = P, ⌓ = ꟼ, ∩ = W, ⌟ = ⁄.

Bei dieser Vereinfachung hat unstreitig das schon beim römischen Alphabet erwähnte Princip einen vorherrschenden Einfluß geübt, daß nämlich ein und dieselbe Grundform durch veränderte Stellung verschiedene Buchstaben bezeichnet. Um dies zu erkennen, darf man nur das Alphabet systematisch nach den Grundformen ordnen:

1) Die grade Linie in vier Richtungen:

I	—	/	\
i	t	s	r

2) eine Hakenlinie in sechs verschiedenen Stellungen:

⊢	ꟼ	⅃	⅃	⊂	⌟
f	g	j	b	p	q

3) ein rechter Winkel in vier Lagen:

∟	¬	⌜	⌟
l	m	e	y

4) ein spitzer Winkel in vier Lagen:

V	Λ	<	>
a	v	k	x

5) ein Halbkreis in vier Lagen:

⊂	⊃	∪	∩
c	d	u	w

6) ein Kreis in zwei Größen:

O	⊙
o	h

7) eine zweifach umgebogene Linie in zwei Stellungen:

Z	N
z	n

Die strenge Durchführung dieses Princips giebt der Schrift unstreitig den entschiedenen Charakter einer geeigneten Blindenschrift, welcher darin besteht, daß die einzelnen Schriftzeichen hinlänglich individualisirt sind und durch höchst einfache Formen dargestellt werden, welche bei ihrer Klarheit und Bestimmtheit der schnellen Auffassung durch den Tastsinn niemals Schwierigkeiten entgegensetzen. Dieser Charakter tritt bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Schriftzeichen noch besonders hervor.

Moon's System als Leseschrift.

Die sieben Grundformen sind sämmtlich aus dem großen lateinischen Alphabet entnommen, in welchem sie die Buchstaben I J L V C O Z bezeichnen, die sich bereits als dem Tastsinn entsprechende Formen hinlänglich bewährt haben.

Das Princip der Individualisirung innerhalb der dritten, vierten, fünften und siebenten Gruppe findet sich ebenfalls in dem lateinischen Alphabet, wo es durch die Buchstaben L F, V A, C U, Z N repräsentirt ist. Die weitere Durchführung dieses Princips im Moonschen System kann demselben nicht zum Vorwurf gereichen, weil die übrigen veränderten Stellungen einer Grundform, welche Moon noch angenommen hat, grade die charakteristischen Formtheile der zusammengesetztern Formen des lateinischen Alphabets sind, z. B.

< von K, > von X, ⊃ von D.

Nur die in der ersten, zweiten und sechsten Gruppe angewandten Unterscheidungsmerkmale finden im lateinischen Alphabet keine Analogie. Die Richtung einer graden Linie, welche in der ersten Gruppe zur Unterscheidung dient, ist zwar für den alleinstehenden Buchstaben ein sehr abstractes und unbestimmtes Merkmal, tritt aber durch die Verbindung der Buchstaben mit einander als relatives Merkmal sehr bestimmt und charakteristisch auf. Durch den Druck ist jedoch dafür zu sorgen, daß bei der Aufeinanderfolge dieser Buchstaben nicht andere Buchstabenformen entstehen z. B. in Wörtern wie:

I s r a e l, V e r s.

Das Unterscheidungsmerkmal der zweiten Gruppe ist dem in der dritten analog, nur daß statt eines rechten Winkels ein Haken verschiedene Stellung erhält.

Die beiden Zeichen der sechsten Gruppe endlich unterscheiden sich durch ein neues Moment, die Größe. Ihr Größen-Unterschied liegt aber innerhalb der bereits oben bezeichneten Gränzen und ist daher nicht blos ein berechtigtes, sondern auch ein wohl zu beachtendes Merkmal.

Ueberhaupt gewährt das System Moon's die Möglichkeit, den früher angedeuteten Vortheil einer Schrift mit Mittel-, Hoch- und Tiefbuchstaben in gewisser Weise auch auf die Blindenschrift zu übertragen, wie sich dies aus folgenden Wörtern ergiebt:

A n n a, T u l p e, W u n d e r.

Die Stierwendeſchrift.

Eine Einrichtung der mit Moon's Alphabet gedruckten Schriften kann jedoch unmöglich gutgeheißen werden, nämlich die, daß die Schriftreihen abwechſelnd von links nach rechts und von rechts nach links geleſen werden.

Wer jemals Blinde in ihrer Leſefertigkeit beobachtet hat, der wird überzeugt ſein, daß dieſe Einrichtung zunächſt ganz unnöthig iſt; denn wenn ſich der Blinde gewöhnt, beide Hände beim Leſen zu gebrauchen, ſo kann immer, bereits ehe eine Reihe ganz beendet iſt, die linke Hand zum Anfange der folgenden Reihe zurückkehren; und ſelbſt wenn dies nicht geſchieht, gewöhnen ſich die Finger ſo bald an die Schriftwege und werden ſo ſicher, daß an ein Verirren oder Suchen nicht zu denken iſt. Es ſollte indeß Nichts gegen dieſe Einrichtung geſagt werden, wenn ſie nicht, ſtatt die Leſefertigkeit zu befördern, dieſelbe geradezu beeinträchtigte. Um dies nachzuweiſen, muß etwas näher auf die Sache eingegangen werden.

Die von rechts nach links gehende Reihe iſt in einer dreifachen Geſtalt denkbar:

1) Die Wortbilder folgen in unveränderter Geſtalt von rechts nach links, (S. Zeile a.)
2) Die Buchſtaben folgen in unveränderter Geſtalt von rechts nach links, (S. Zeile b.)
3) Auch die Geſtalt der Buchſtaben iſt von rechts nach links verändert. (S. Zeile c.)

Beiſpiel:

Sie suchen viele Künste
Ziel dem von weiter kommen und (a.)
leiZ med nov retiew nemmok dnu (b.)

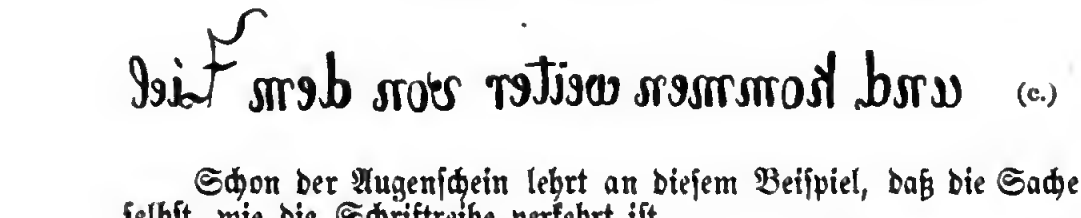 (c.)

Schon der Augenſchein lehrt an dieſem Beiſpiel, daß die Sache ſelbſt, wie die Schriftreihe verkehrt iſt.

Zeile a, welche noch die leſerlichſte iſt, weil wenigſtens die Wortbilder unverändert geblieben ſind, würde für den Taſtſinn ganz ungeeignet ſein, weil der Uebelſtand, den man beſeitigen will, vervielfacht würde, indem der Finger, anſtatt einmal zum Anfang der Reihe zurückzukehren, den Anfang jedes Wortes ſuchen müßte und dadurch zu einem beſtändigen Hin- und Herfahren genöthigt wäre.

Zeile b, welche Moon gewählt hat, giebt ganz veränderte Wortbilder und fordert demgemäß für das Lesen jedes Wortes eine andere Uebung und Fertigkeit. Das Wortbild ist nämlich kein einfaches Ganze, sondern besteht aus verschiedenen selbstständigen Buchstabenformen, die bei wiederholter Verbindung in ein und derselben Ordnung für die Auffassung zuletzt zu einem stereotypen Gesammtbilde werden. Stellen sich aber diese Buchstabenformen bei unveränderter Gestalt in umgekehrter Ordnung zusammen, so werden ihre relativen Formverhältnisse zu einander ganz andere, als in der ursprünglichen Ordnung, und das von rechts zu lesende Wort z. B.

m m o k

giebt ein ganz anderes Bild als das von links zu lesende:

k o m m

denn in dem erstern sind die Winkel des k und m gegen das o geschlossen, in dem letzteren aber geöffnet. Es bedarf also jedes Wort für die Lesefertigkeit einer doppelten Uebung.

Die unveränderte Buchstabenform steht aber nicht blos mit der veränderten Buchstabenfolge in Contrast, sondern auch mit der veränderten Richtung des Lesens; denn viele Buchstaben, die dem von links kommenden Finger als ein hohler Winkel entgegentreten, stellen sich in der Richtung von rechts nach links als ein erhabener Winkel dar, z. B.

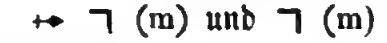

Dazu kommt noch der mißliche Umstand, daß viele Buchstaben in der letztern Auffassung ganz dieselben Formen darbieten wie andere in der ersten, z. B.

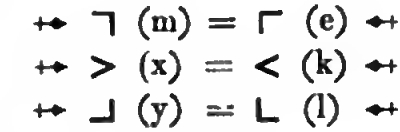

Alle diese störenden Uebelstände fallen weg, wenn man diese Stierwendeschrift aufgiebt und bei der wohlbegründeten gewöhnlichen Leseweise verbleibt. Was man dem sehenden Leser nicht zumuthet, dessen Auge doch mit einem Blick ein Wort viel leichter übersehen kann, das sollte man noch viel weniger einem Blinden zumuthen, für den die Auffassung eines Wortbildes dadurch erschwert ist, daß ihm dasselbe immer nur durch schnelles Erkennen aller Formenverhältnisse nach einander in die Vorstellung tritt.

Die letzte Zeile (c.) ist ebenso wenig zu empfehlen, obwohl das Wortbild durch die nun auch veränderte Buchstabenform als vollkommenes Spiegelbild erscheint. Solche Schrift aber zu lesen, käme dem Erlernen und Ueben eines ganz neuen und unbekannten Alphabets völlig gleich.

Die Vortheile des Moon'schen Systems sind also nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß die Schrift in der gewohnten Weise von links nach rechts gelesen wird, und es steht zu erwarten, daß sie unter dieser Bedingung durch günstige Resultate immer mehr Freunde und Anhänger gewinnen und namentlich das Vorurtheil durchbrechen wird, welches ihr jetzt wegen ihrer Fremdartigkeit noch vielfach im Wege steht.

Moon's System als Sonderschrift.

In Bezug hierauf mag endlich auch die Frage noch erörtert werden, wie der Blinde mit dieser Sonderschrift zu der übrigen lesekundigen Welt und den allgemein bekannten Schriftarten steht, welche Frage besonders in Betreff des Schreibens der Blinden von practischer Bedeutung ist.

Moons Schrift zu lesen, kann keinem Blinden verwehrt werden; sie wird im Gegentheil immer mehr Aufnahme und Verbreitung finden, je mehr sie sich durch die Erfahrung als eine für die meisten Blinden lesbare Schrift empfiehlt. Daß das System von den gangbaren Schriftarten abweicht, kann kein Grund der Zurückweisung sein; denn sind nicht alle Unterrichtsmittel für Blinde ihren Bedürfnissen gemäß verändert und sind solche Veränderungen nicht um so mehr gerechtfertigt, je gewisser und sicherer sie ihren Zweck erreichen?

Wie man niemals einem Stenographen deshalb einen Vorwurf machen wird, daß er nicht in der gewöhnlichen Schreibschrift stenographirt, so wird es auch Niemand einem Blinden verargen, wenn er in einer zwar fremden, aber für ihn leichteren Schrift liest.

Das Lesenlehren kann durch die Fremdartigkeit des Alphabets auch wenig behindert sein; denn bei der Verwandtschaft mit dem lateinischen Alphabet wird Jeder sehr bald mit Moons System bekannt, der sich nur die Mühe giebt, darauf näher einzugehen. Diejenige Schrift aber, welche die verbreitetste Leseschrift der erwachsenen Blinden ist, muß zuletzt auch jede Blindenanstalt ihren Zöglingen lehren. Möchten nur alle Lehrer, Freunde und Wohlthäter der Blinden die Sache unbefangen prüfen, damit endlich einmal Einheit in die Leseschrift der Blinden käme, und die bedeutenden Opfer, welche schon hier und da zur Beschaffung einer Litteratur für Blinde gebracht worden sind, Allen zu Gute kämen!

Moon's System als Schreibschrift.

Anders verhält es sich mit dieser Schrift in Betreff des Schreibens der Blinden. Sie wird immer nur in dem Falle Anwendung finden, wenn der Blinde eine für ihn selbst oder andere Blinde lesbare Schrift darstellen will, und läßt sich auch mit kleinen Veränderungen auf der von mir für die lateinische Schrift construirten Schreibtafel sehr leicht ausführen. Die Zöglinge hiesiger Anstalt, die freilich im Schreiben der lateinischen Hochschrift schon geübt waren, haben dieselbe in wenigen Tagen erlernt und schreiben sie viel sicherer und schneller, als jene.

Allein für den viel häufigern schriftlichen Verkehr mit Sehenden eignet sie sich als eine unbekannte Schrift gar nicht, und der Blinde ist deshalb genöthigt, das lateinische Alphabet als Schreibschrift daneben zu lernen. Diese doppelte Aufgabe ist aber keine zu schwere, denn die Buchstabenformen in Moon's System finden sich, wie oben nachgewiesen worden ist, im lateinischen Alphabet wieder; und wenn das sehende Kind in der Volksschule vier Alphabete der Druckschrift und vier Alphabete der Schreibschrift zu lernen hat, so ist ein Alphabet der Druckschrift und ein Alphabet der Schreibschrift für den Blinden nicht zu viel. Die in der hiesigen Anstalt gemachten Erfahrungen bestätigen wenigstens, daß sich dies Ziel sehr gut erreichen läßt.

Zusammenfassendes Urtheil.

Aus den bisherigen Untersuchungen ergiebt sich also auf die Eingangs gestellte Frage nach der geeignetsten Leseschrift für Blinde folgende Antwort:

Das Alphabet der römischen Unzialen hat zwar unter allen allgemein bekannten Schriftarten den entsprechendsten Charakter einer Blindenschrift; das Prinzip aber, welches ihr diesen Charakter giebt, nämlich einfache, präcise und individuelle Buchstabenform, ist im System Moon's vollständiger durchgeführt, und die dadurch entstandenen Veränderungen des römischen Alphabets sind den psychologischen Gesetzen, welche für das Lesen mittels des Tastsinnes gelten, so entsprechend, daß sie für die Lesefertigkeit nur förderlich sein können. Die Manier der Stierwendeschrift ist jedoch zu verwerfen. Der Umstand endlich, daß Moon's System keine allgemein bekannte Schrift ist, kann für den angestrebten Vortheil kein Hinderniß sein. Für den schriftlichen Verkehr mit Sehenden möge der Blinde das römische Alphabet als Schreibschrift noch dazu lernen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Regierungs- und Schulräthen Dr. Schweitzer zu Cöln, Dr. Dieckmann zu Königsberg und Altgelt zu Düſſeldorf, ſowie dem Conſiſtorial- und Schulrath Striez zu Potsdam iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem bisherigen Conſiſtorial- und Schulrath Winzer zu Minden iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

B. Univerſitäten, Akademien.

Der Privatdocent Dr. Lipſchitz in Bonn iſt zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Breslau,

der Privatdocent Dr. Karſten in Berlin zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Dr. Weber I. an der Univerſität zu Bonn iſt der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen worden.

Der Bildhauer A. Wittig, z. Z. in Rom, iſt zum Profeſſor und Lehrer der Skulptur an der Kunſt-Akademie in Düſſeldorf ernannt worden.

C. Gymnaſien, Real- und Gewerbeſchulen.

Der Director des Gymnaſiums in Guben, Profeſſor Dr. Wichert, iſt zum Director des Dom-Gymnaſiums in Magdeburg,

der Director des Dom-Gymnaſiums in Colberg, Dr. Stechow, zum Director der Ritter-Akademie in Liegnitz,

der Oberlehrer Stier am Gymnaſium in Wittenberg zum Director des Dom-Gymnaſiums in Colberg ernannt,

den Oberlehrern Dr. Schwidop am Kneiphöfſchen Gymnaſium zu Königsberg i. Pr., Dr. Schwartz und Dr. Wolff am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin iſt das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt,

am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Crain zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Pilger als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Minden der ordentl. Lehrer Quapp zum Oberlehrer befördert und der Lehrer Finſterbuſch ſowie der Schulamts-Candidat Dr. Frommann als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin der Dr. Schütze,

am Gymnaſium
zu Neuſtettin der Schulamts-Candidat Reishaus,
zu Stolp der Lehrer Oldenberg,
zu Stargard der Schulamts-Candidat Saniter
als ordentl. Lehrer angeſtellt,

dem bisherigen Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Profeſſor Dr. Sauppe der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

Der Profeſſor Dr. Hilgers an der Realſchule zu Aachen iſt zum Director dieſer Anſtalt ernannt,

der Oberlehrer Quidde am Gymnaſium zu Bückeburg in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Erfurt berufen,

an der Realſchule
zu Wehlau iſt der Schulamts-Candidat Dr. Klütz,
zu Burg der Dr. Ebeling,
zu Bromberg der Dr. Dubislav und der Dr. H. L. Krauſe,
zu St. Petri in Danzig der Dr. Sonnenburg
als ordentl. Lehrer angeſtellt,

an der Realſchule zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Janſen als Collaborator angeſtellt,

dem bisherigen Oberlehrer Profeſſor Dr. Unger an der Realſchule zu Erfurt iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

An der ſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin iſt der Schulamts-Candidat Liebe als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer am Waiſenhaus in Königsberg, Predigtamts-Candidat Fiſcher, iſt zum erſten Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Prß. Eylau ernannt worden.

Dem evangelischen Schullehrer, Conrector Löchel in Zehdenick, Kreises Templin, den evangelischen Schullehrern nnd Küstern Sauer zu Potsdam, und Schwarz zu Ostrau im Kreise Bitterfeld, dem evangelischen Schullehrer Bürger zu Görlitz, dem katholischen Schullehrer Wanke zu Bratsch im Kreise Leobschütz, sowie dem Hülfspedell Lange bei der Universität zu Königsberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten Dr. von Hagenow in Greifswald ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Provinzial-Schulrath Dr. Mützell bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin am 8. April,

der ordentl. Professor Dr. Clemens bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster am 24. Februar,

der Professor Dr. Schulz-Fleeth bei der Universität zu Berlin am 21. März,

der ordentl. Lehrer Dr. Gieswald an der Realschule zu St. Johann in Danzig am 23. Februar,

der Director der Handelsschule in Berlin, Dr. Schweitzer, am 14. März d. J.

Pensionirt:

der Consistorial- und Schulrath Winzer bei der Regierung in Minden zum 1. April,

der Lehrer Weber am Gymnasium in Brilon zum 1. Mai,

der Zeichenlehrer Cauer am Gymnasium in Creuznach zum 1. Mai d. J.

Auf ihre Anträge aus ihren Aemtern entlassen:

der Justizrath Schede zu Halle aus dem Amt als Universitätsrichter bei der Universität daselbst zum 1. Mai,

der Director des Gymnasiums in Stargard, Professor Dr. Hornig, zum 1. Mai,

der ordentl. Lehrer Dr. Heine am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen zu Ostern d. J.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

69. Portofreiheit — 70. Ausfertigung von Todtenscheinen für Pensions-Empfänger. — 71. Deutsche Sprache in der Prov. Posen und amtliche Stellung der Schul-Inspectoren. — 72. Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Abgaben. 73. Akademie der Wissenschaften. — 74. Leopold.-Carol. Akademie. — 75. Tentamen physicum. — 76. und 77. Uebersicht über die Zahl der Studirenden. — 78. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 79. Assistenz-Aerzte bei den Kliniken. — 80. Evangel. theol. Stift in Bonn. — 81. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission. — 82. Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten. — 83. Berathungen der Directoren in Pommern. — 84. Zweijähriger Seminar-Cursus. — 85. Lehrer-Conferenzen an Seminarien. — 86. Internat der Seminarien. — 89. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahres. — 88. Beitreibung von Schulgeldresten. — 89. Lieferung von Baumaterialien. — 90. und 91. Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. — 92. Beschaffung von Lehrerwohnungen. — 93. Erweiterung der Schuleinrichtungen. — 94. Blinden-Unterricht — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 30. Mai 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

95) Unzulässigkeit der Aufhebung eines Resoluts im Verwaltungswege.

(Centralblatt pro 1860 S. 644 Nr. 283.)

Seine Majestät der König haben Ihre erneuerte Immediat-Vorstellung vom 1. d. M., betreffend den Schulhausbau zu N., an mich abgeben zu lassen geruhet.

Unter Verweisung auf meinen Erlaß vom 21. v. M. eröffne ich Ihnen demgemäß, daß die obsiegende Partei ein wohlbegründetes Recht auf die Vollstreckung eines in der Recursinstanz bestätigten und dadurch vollstreckbar gewordenen Resoluts hat, und deshalb ein solches nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden kann.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den ꝛc. N. und Genossen zu N.
8758. U.

96) Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

Nach dem Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. (ad Nr. 1450) sollen den Königlichen Staats-Behörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. October 1810, §. 5a.) vom laufenden Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demzufolge, die in den Etats der von Derselben verwalteten Fonds des diesseitigen Ressorts zur Bezahlung der Gesetz-Sammlung ausgeworfenen Beträge vom laufenden Jahre ab zu Gunsten der betreffenden Spezialfonds, resp. der diesseitigen Centralfonds, als erspart verrechnen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Empfänger, für welche die Gesetz-Sammlung bisher aus Staatsfonds des diesseitigen Ressorts bezahlt worden ist — Superintendenten, Decane ꝛc. — in den der Königlichen Ober-Post-Direction mitzutheilenden Normallisten fortan als Gratis-Empfänger aufgeführt werden.

Berlin, den 10. April 1862.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In dem bisherigen Verfahren, wonach die obersten Provinzial-Behörden durch sämmtliche von ihnen ressortirenden Behörden alljährlich Normal-Listen über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten ꝛc. anfertigen zu lassen, diese Normal-Listen demnächst festzustellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Post-Direction bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, tritt außerdem die Aenderung ein, daß die qu. Normal-Listen fortan

die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Empfänger und
die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander nachweisen müssen. Behufs künftiger Beachtung dieser Aenderung, sowie der schleunigen Mittheilung einer für das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums anderweit aufzustellenden Normal-Liste pro 1862 an die dortige Königl. Ober-Post-Direction ist daher ungesäumt das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien ꝛc.
909. U.

97) Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium empfängt anbei Abschrift der Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Herrn Finanz-Ministers in Betreff des beim Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen zu beobachtenden Verfahrens unterm 28. März d. J. erlassenen Circular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und um die unter Seiner Aufsicht stehenden Kassen des diesseitigen Ressorts zur Beachtung der danach getroffenen Bestimmungen anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien ꝛc.
617. B.

---

a.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Coupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren Behufs Ermittelung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsifikate die Circular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in ebengedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direction die schließliche Ablieferung gefälschter Coupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Coupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Coupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Coupons unter Angabe der Fälschungs-Merkmale an diejenige Provinzial-Rentenbank-Direction, welche die ächten Coupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, Behufs vorläufiger Control-Notiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direction einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen. ꝛc.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.

2,312. M. f. l. A.
22. I. R. F. M.

---

98) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte an Unterrichts-Anstalten.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne specielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienstthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs für jeden einzelnen Fall stattfinden, und eine Erhöhung der betreffenden

Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieſelbe auf andere als Unterbeamte, ſelbſt wenn erſtere das Brennmaterial unter Verſchluß oder den Verbrauch zu überwachen haben ſollten, nicht ausgedehnt werden.

Es erſcheint nothwendig, dieſe Allerhöchſte Beſtimmung auch bezüglich der Schuldiener und ſonſtigen Unterbeamten an Königlichen Unterrichts-Anſtalten in Anwendung zu bringen, und durchzuführen, ſobald ſich bei Neubeſetzung der Stellen oder bei Einkommens-Verbeſſerungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinſichtlich des Erleuchtungs-Materials iſt in gleicher Weiſe, wie wegen des Feuerungs-Materials zu verfahren.

Die zu zahlenden Entſchädigungen ſind unter Titel Insgemein des Etats der betreffenden Anſtalten zu vereinnahmen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle hiernach event. verfahren.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

10,833. U.

II. Akademien und Univerſitäten.

99) Hiſtoriſches Seminar bei der Univerſität zu Greifswald.

Der ordentliche Profeſſor der Geſchichte Dr. Schäfer an der Univerſität zu Greifswald hatte bald nach ſeinem Amtsantritt in freier Weiſe und ohne ſtaatliche Unterſtützung für Studirende der Geſchichte und Geographie ein hiſtoriſches Seminar eingerichtet.

Die philoſophiſche Facultät erkannte in dem jetzt wieder häufiger als früher hervortretenden Streben, derartige Geſellſchaften oder Seminarien an den Univerſitäten zu gründen, einen erfreulichen und der Unterſtützung würdigen Beweis von dem Bedürfniß und Streben, die Vorleſungen und das ganze akademiſche Lehramt eindringlicher und wirkſamer zu machen. Sie erachtete dieſelben aber von beſonderem Werthe für die Heranbildung von künftigen Lehrern und Gelehrten der betreffenden Fächer, in denen die philoſophiſchen Facultäten im Hinblick auf die Gymnaſien und Realſchulen eine hervorragende Stellung einnähmen. Es gehöre zu den wichtigſten Aufgaben des akademiſchen Unterrichts, insbeſondere auch des hiſtoriſchen, daß

jungen mit Talent und Neigung für den Lehrerberuf ausgestatteten Männern Gelegenheit gegeben werde, sich eine über das Bedürfniß der allgemeinen Ansprüche hinausgehende, tiefer dringende historische Bildung zu verschaffen, welche ohne ausgedehnte Kenntniß der historischen Quellen, ohne Gewandtheit im Gebrauch der historischen Methode, ohne fleißige Uebung im eignen auf das Studium der Quellen gegründeten Arbeiten nicht gewonnen werden könne. Die Mehrzahl der hierher gehörenden Studirenden sei aber nicht in der Lage, sich solchen Studien, von denen die Beschaffung älterer und neuerer, kostspieliger Werke unzertrennlich sei, hinzugeben ohne Aussicht auf Entschädigung und Unterstützung.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurden durch den Unterrichts-Minister die Mittel zur Beschaffung eines historisch-geographischen Lehrapparats aus den Fonds der Universität bewilligt, und ist gegenwärtig durch Verfügung vom 10. März d. J. auch genehmigt worden, daß in jedem Semester demjenigen Mitgliede des Seminars, welches die beste, eines Preises würdige Abhandlung liefert, eine Prämie aus den Fonds der Universität gewährt wird.

---

100) Ausbildung der Studirenden der evangelischen Theologie in der lateinischen Sprache.

(Centralblatt pro 1862 Seite 134 Nr. 55.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium lasse ich anbei Abschrift der unter dem 5. December v. J. an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügung, den bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie häufig bemerkten Mangel an der nöthigen Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache betreffend, zugehen, um dieselbe der dortigen theologischen Facultät zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mitzutheilen, die Studirenden der Theologie an der dortigen Universität in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Berlin, den 3. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu N.
1479. U.

---

101) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden auf dem Lyceum zu Braunsberg.

In den ſummariſchen Ueberſichten der Studirenden ſind bisher die das Lyceum Hosianum zu Braunsberg im Regierungsbezirk Königsberg beſuchenden Studirenden nicht aufgeführt worden. Es wird dies fortan geſchehen, und tragen wir hier die Zahlen von demſelben Semeſter an nach, mit welchem nach Seite 3 des Centralblatts pro 1859 die andern Mittheilungen beginnen. Es ſei noch bemerkt, daß das Lyceum zu Braunsberg, gleich der Akademie zu Münſter, eine katholiſch-theologiſche und eine philoſophiſche Facultät hat, und vorzugsweiſe zur Bildung katholiſcher Geiſtlichen für Ermland und Weſtpreußen beſtimmt iſt.

Semeſter.	Theologiſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden.
	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	
Sommer-Semeſter 1858	39	—	39	9	—	9	48
Winter-Semeſter $18\frac{5\,8}{5\,9}$	32	—	32	13	—	13	45
Sommer-Semeſter 1859	37	—	37	12	—	12	49
Winter-Semeſter $18\frac{5\,9}{6\,0}$	37	—	37	10	—	10	47
Sommer-Semeſter 1860	40	—	40	10	—	10	50
Winter-Semeſter $18\frac{6\,0}{6\,1}$	30	—	30	16	—	16	46
Sommer-Semeſter 1861	31	—	31	19	—	19	50
Winter-Semeſter $18\frac{6\,1}{6\,2}$	36	—	36	20	—	20	56

102) Glasmalerei-Fabrik von Dr. Didtmann u. Comp. zu Linnich bei Aachen.

Die Dr. Heinrich Didtmann u. Co. haben in Linnich bei Aachen eine Glasmalerei-Fabrik errichtet, um mittels eines neuen vereinfachten Verfahrens die Glasmalerei in ihrer Anwendung auf Kirchenfenſter ꝛc. den Intereſſenten durch wohlfeile Preiſe zugänglicher zu machen. Nach dem Gutachten der Königlichen Ober-Baubehörde verdient das Unternehmen, durch Umdruck die Fabrikation von Glasmalereien im Gebiete architektoniſcher Decoration zu erleich-

tern und dadurch zu verhältnißmäßig sehr billigen Preisen herzustellen, Berücksichtigung. — Da es durch dieses Verfahren möglich sein wird, auch bei sehr beschränkten Mitteln den Kirchen geeigneten Falls den Schmuck farbiger Fenster zu gewähren, so habe ich der gedachten Firma überlassen, Proben und Preisverzeichnisse ihrer Fabrikate den Königlichen Regierungen einzusenden, damit sie von denselben Kenntniß erhalten und, wenn es die Verhältnisse gestatten, ihre Anwendung herbeiführen.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

9,648. E. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

103) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr 5.)

An Stelle des verstorbenen Provinzial-Schul-Raths Dr. Mützell ist der Provinzial-Schul-Rath Dr. Tzschirner zum Director und Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin auf den übrigen Theil des Jahres 1862 ernannt worden.

---

104) Carcerstrafen in Gymnasien.

Auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnen wir der Direction, daß die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen, eine seltene bleiben muß, ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen.

Koblenz, den 24. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien der Rheinprovinz.

---

105) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1861 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1861 S. 526 Nr. 202.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	1	9	5	—	15
Greifswald .	3	10	3	1	17
Berlin . . .	1	31	13	—	45
Breslau . .	—	15	16	2	33
Halle	1	22	9	1	33
Münster . .	2	29	11	3	45
Bonn	2	22	18	3	45
Summe	10	138	75	10	233
Im J. 1860 waren	9	130	71	9	219
Mithin i. Jahr 1861 mehr	1	8	4	1	14
Mithin i. Jahr 1861 weniger	—	—	—	—	—

106) Geographischer Unterricht in höheren Unterrichtsanstalten.

Von Seiten der Königlichen General-Inspection des Militair-Bildungswesens ist, wie uns ein Erlaß vom 19. d. M. eröffnet, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, daß in den Portepeefähnrichs-Prüfungen bei den von höheren Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntniß der Geographie angetroffen wird.

Auch in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturienten-Prüfungen Schüler der höheren Klassen das zu wünschende Maß geographischen Wissens öfters nicht gezeigt.

Wir veranlassen deshalb die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen unsers Ressorts, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betreffenden Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geo-

graphiſchen Verhältniſſe von Europa und Deutſchland nicht in Vergeſſenheit gerathen zu laſſen.

Es wird vorzugsweiſe darauf ankommen, den Stoff des geographiſchen Unterrichts, der zum dauernden Behalten feſt eingeprägt werden ſoll, für jede Klaſſe in Beſchränkung auf ein Minimum und Unterſcheidung von dem ſonſt Erwähnenswerthen genau zu beſtimmen und regelmäßige Repetitionen des früher Erlernten nicht bloß für die unteren und mittleren Klaſſen, ſondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymnaſien freilich, wie die weſtfäliſche Inſtruction für den geſchichtlichen und geographiſchen Unterricht vom Jahre 1859*) mit Recht annimmt, nicht mehr als eine Stunde vierzehntägig, die Realſchulen nur eine Stunde wöchentlich auf die Geographie beſonders verwenden können. Wird aber beim Geſchichtsunterricht der oberen Klaſſen die Beachtung der bezüglichen geographiſchen Verhältniſſe nicht vernachläſſigt und dabei von den zur nothwendigen Ausſtattung jeder höheren Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anſchaulich hervorgehoben, werden die Schüler außerdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen größeren Abſchnitt eines guten geographiſchen Leitfadens mit Weglaſſung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäßiger Karten zu wiederholen, verſteht der Lehrer in den geographiſchen Repetitionsſtunden und gelegentlich beim Geſchichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geographiſchen Kenntniſſe unter neuen Geſichtspunkten zuſammenzufaſſen und hier und da in anregender Weiſe zu vervollſtändigen, ſo wird nicht bloß im Weſentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den untern und mittleren Klaſſen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt iſt, ſondern es wird die bildende Kraft, welche in dieſer jetzt ſo hoch entwickelten Wiſſenſchaft für den jugendlichen Geiſt liegt, in gewiſſem, durch die nothwendige Rückſicht auf die übrigen Forderungen des Gymnaſialunterrichts freilich beſchränktem Maße auch der oberſten Bildungsſtufe der Gymnaſien und Realſchulen zu Gute kommen.

Im Uebrigen wird es, wie der erwähnte Erlaß des Herrn Miniſters bemerkt, angemeſſen ſein, diejenigen jungen Leute in den oberen Klaſſen, welche ſich dem Militairſtande widmen wollen, bei geeigneter Gelegenheit darauf hinzuweiſen, daß es Sache ihres Privatfleißes iſt, ſich für die beſonderen Anforderungen des militairiſchen Examens genügend vorzubereiten. Stettin, den 30. December 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der 12 Gymnaſien in Pommern, des Pädagogiums zu Putbus und der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin.

*) ſ. Centr. Bl. pro 1859 Seite 729 Nr. 346.

107) Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 657 Nr. 297.)

Die Circular-Verfügung vom 16. October 1860 bestimmt, daß der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Klassen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere, nur den Sinn haben, daß von der Schulzeit überhaupt nur zwei Stunden wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel" macht es jedoch unzweifelhaft, daß Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegen zu kommen im Stande sind, daß sie in den betreffenden Klassen noch eine oder zwei wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, demgemäß den Directoren zu N. und zu N. zu eröffnen, daß sie unverhindert sind, in diesem Sinne über das in der Circular-Verfügung vom 16. October 1860 angeordnete Maß von zwei wöchentlichen Stunden hinauszugehen, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.
9498. U.

---

108) Nachricht von dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg nebst den Bedingungen für den Besuch desselben.

Umfang des Pädagogiums.

§. 1. Das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen umfaßt ein vollständiges Gymnasium und eine Erziehungsanstalt für Gymnasiasten oder ein Alumnat.

Nach Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März 1856 soll mit dem Pädagogium auch ein Candidaten-Convict (ein Seminar von Candidaten der Theologie, welche die Prüfung wegen der Erlaubniß zu predigen gut bestanden haben), zur Bildung für das höhere Schulamt besonders im Religionsunterricht, von Michaelis 1857 an verbunden sein.*)

Gymnasium.

§. 2. Als Gymnasium ist das Pädagogium den allgemeinen Vorschriften für Preußische Gymnasien gemäß eingerichtet und hat mit diesen eine und dieselbe Aufgabe. Es besteht aus 6 Klassen, von denen die vier unteren je in zwei Abtheilungen, welche in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, getheilt sind.

Alumnat.

§. 3. Das Alumnat kann nach seiner Räumlichkeit 72 Zöglinge aufnehmen.

Im Gegensatz der im Kloster wohnenden Alumnen heißen die übrigen Schüler des Pädagogiums Stadtschüler.

Meldung eines Schülers zur Aufnahme.

§. 4. Die Aufnahme in das Pädagogium geschieht zu Ostern und zu Michaelis. Die Anmeldungen dazu werden entweder in Person oder schriftlich bei dem Propst und Director des Klosters bewirkt und zwar für Stadtschüler vier Wochen, für Alumnen ein Halbjahr vor diesen beiden Terminen. Doch ist es wegen der stets vorhandenen Exspectanten räthlich, wenigstens ein Jahr vorher die Anmeldung in das Alumnat zu besorgen. S. §. 9.

Zeugnisse.

§. 5. Dieser Meldung ist beizufügen:

a. ein genaues Zeugniß über die Fähigkeiten, die Vorkenntnisse und das sittliche Verhalten des Aufzunehmenden, welches, wenn der Zögling schon eine öffentliche Lehranstalt besuchte, von dem Dirigenten desselben ausgestellt sein muß;
b. ein Impfattest;
c. für Alumnen der Nachweis, daß die Impfung in den letzten Jahren zum zweiten Male stattgefunden hat.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 6. Auf diese Meldung erhält der Vater oder Vormund nicht bloß diese „Bedingungen", sondern auch die „Gesetze und Weisungen für die Schüler des Pädagogiums" und, im Falle der Aufzunehmende Alumnus werden soll, die „Gesetze

*) s. Centr. Bl. pro 1862 Seite 84 Nr. 34.

für die Alumnen des Klosters" zu sorgfältiger Kenntnißnahme. Uebergiebt er dann seinen Sohn oder Mündel der Anstalt, so macht er sich dadurch verbindlich, auch seinerseits darauf zu halten, daß jene Bedingungen und Gesetze pünktlich befolgt werden.

Aufnahmeprüfung.

§. 7. Die Klasse, in welche der Aufzunehmende zu setzen ist, wird unter Berücksichtigung des mitgebrachten Zeugnisses (§. 5, a) durch den Ausfall der Aufnahmeprüfung bestimmt.

Die Lehrpensa der einzelnen Klassen sind aus den Programmen des Klosters ersichtlich.

Erfordernisse für die Aufnahme in die Sexta.

§. 8. Zur Aufnahme in die Sexta wird, wie höheres Orts bestimmt worden ist, erfordert, daß der Schüler das neunte Lebensjahr zurückgelegt habe und folgende Kenntnisse und Fertigkeiten besitze:

a. er soll im Stande sein, Deutsche Druckschrift, mit Deutschen und Lateinischen Buchstaben, fließend und mit Verständniß zu lesen, die Redetheile zu bezeichnen und den einfachen Satz zu zergliedern, auch ziemliche Fertigkeit im orthographischen Schreiben haben;
b. er soll einige Fertigkeit besitzen, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c. er soll in den vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in den ersten Elementen der Bruchrechnung geübt sein, und das Ein mal Eins geläufig können;
d. er soll die ersten Elemente der Geographie, namentlich Europa's, kennen gelernt haben;
e. er soll mit den Hauptsachen aus der biblischen Geschichte des Alten Testamentes und mit dem Leben Jesu bekannt sein.

Aufnahme in das Alumnat.

§. 9. In das Alumnat können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mindestens die Quarta erreicht und das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und hängt die Gewährung des Gesuches um Aufnahme namentlich auch von den entstandenen Vacanzen ab.

Die Vorbildung des für die Quarta oder für eine noch höhere Klasse in das Alumnat Aufzunehmenden wird jedoch in der Regel dem Lehrgange und den Anforderungen des Pädagogiums vollkommener entsprechen, wenn derselbe wenigstens auch den Unterricht unserer Quinta als Stadtschüler genossen hat.

Anmeldung des Abganges.

§. 10. Auch der Abgang eines Zöglings muß von dessen Vater oder Vormunde dem Propst und Director schriftlich angezeigt wer-

den, und zwar eines Stadtſchülers mindeſtens vier Wochen, eines Alumnus ein volles Vierteljahr vorher; widrigenfalls iſt für den Stadtſchüler das bisherige Schulgeld, für den Alumnus die bisherige Penſion noch für ein volles Vierteljahr an die Kaſſe zu entrichten.

Die Anmeldung zum Abgange auf die Univerſität, demnächſt zum Abiturienten-Examen, geſchieht ohne Unterſchied für Stadtſchüler und Alumnen zu Johannis und Neujahr ſchriftlich bei dem Propſt und Director.

Zahlungen bei der Aufnahme; bei dem Abgange.

§. 11. An die Kaſſe des Kloſters bezahlt bei der Aufnahme der Stadtſchüler drei Thaler Eintrittsgeld, der Alumnus drei Thaler Eintrittsgeld und drei Thaler zum Tiſchſervice.

Bei dem Abgange bezahlt jeder Schüler für das über den Ausfall der Abiturientenprüfung ausgefertigte Zeugniß 2½ Thaler, für jedes andere Abgangszeugniß 1 Thaler. Für jedes während des Schulbeſuches ausgeſtellte Zeugniß werden 15 Silbergroſchen entrichtet. Die Zahlung geſchieht an die Kaſſe des Kloſters.

Schulgeld. Zahlung deſſelben.

§. 12. Das Schulgeld der Stadtſchüler beträgt vierteljährlich:
in Sexta 3 Thaler,
in Quinta, Quarta, Tertia 4 Thaler,
in Secunda und Prima 5 Thaler,
und wird im Anfange eines jeden Quartals an einem Tage, der dazu in den Klaſſen noch näher bezeichnet und angekündigt wird, entrichtet. — Zugleich ſoll nach einer Miniſterial-Verfügung (mitgetheilt durch Reſcript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 18. Juni 1857) mit dem Schulgeld ein Turngeld, jährlich 20 Sgr., vierteljährlich 5 Sgr., erhoben werden.

Erlaß des Schulgeldes.

§. 13. Die Bezahlung des vollen Schulgeldes gilt als Bedingung der Aufnahme in das Pädagogium; jedoch iſt das Lehrer-Collegium berechtigt, dürftigen und würdigen Stadtſchülern bis zu dem zehnten Theile der Geſammtzahl der Stadtſchüler das Schulgeld ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen.

Geſuche um Erlaß des Schulgeldes ſind ſchriftlich an den Propſt und Director zu richten.

Dauer des Schulgelderlaſſes.

§. 14. Ein ſolcher Erlaß wird im Anfange des Sommer- und Winter-Halbjahres zunächſt auf das laufende Halbjahr verwilligt und nur dann erneuert, wenn ſich der Schüler, bei fortdauernder Bedürftigkeit, durch Fleiß und ſittlich gutes Betragen deſſelben

würdig erhalten hat. Bei eintretender Unwürdigkeit wird der Erlaß aufgehoben.

Erlaß des Schulgeldes in Krankheitsfällen.

§. 15. Hat ein Stadtschüler erweislich Krankheits halber während eines ganzen Schulquartals die Schule nicht besuchen können, so kann dürftigen Eltern auf besonderes Ansuchen die Bezahlung des Schulgeldes für diese Zeit erlassen werden.

Beitrag zur Schul-Lesebibliothek.

§. 16. Um einem schädlichen Lesen vorzubeugen und die Schüler mit den besten und bildendsten Werken unserer Litteratur bekannt zu machen, auch ihnen manche zweckmäßige Hilfsmittel für ihre Studien darzubieten, besteht beim Kloster eine Schul-Lesebibliothek. Jeder Stadtschüler, der dieselbe benutzen will, zahlt ein Antrittsgeld von 10 Sgr. und vierteljährlich einen Beitrag von 7½ Sgr., jeder Alumnus ein Antrittsgeld von 10 Sgr., und zwar an den Lehrer, welcher die Schul-Lesebibliothek verwaltet. Aus dieser Bibliothek erhält der Theilnehmer wöchentlich an einem bestimmten Tage ein Buch, welches er unbeschmutzt und unbeschädigt spätestens nach vier Wochen zurückliefern muß. Wird eine Revision der Bibliothek angeordnet, so sind alle Bücher sofort zurückzugeben. Verlorene oder beschädigte Bücher muß derjenige, welcher sie aus der Bibliothek entnommen hat, ersetzen.

Das Abgangs-Zeugniß kann erst dann ausgehändigt werden, wenn der Bibliothekar bescheinigt, daß der Abgehende alle Bücher in gehöriger Beschaffenheit abgeliefert habe. Aus Leihbibliotheken Bücher zu lesen ist den Schülern nicht erlaubt.

Pension der Alumnen.

§. 17. Da das Kloster seine Einkünfte für die Schul- und Erziehungs-Anstalt verwendet, so ist es ihm möglich, die jährliche Pension eines Alumnus auf 120 Thaler, mit Einschluß des Schulgeldes, zu stellen, auch einer Anzahl dürftiger und hoffnungsvoller Zöglinge die Pension entweder ganz, oder zum Theil, zu erlassen.

Zahlung der Pension.

§. 18. Die Pension der Alumnen wird in Quartal-Zahlungen und zwar im ersten Monate eines jeden Schulquartals voraus entrichtet, und können die Eltern oder Vormünder die Zahlung an die Kasse bei der Administration des Klosters entweder selbst bewirken, oder durch den Tutor des Alumnus bewirken lassen.

§. 19. Sollte das Schulgeld oder die Pension nicht in den bestimmten Terminen abgeführt werden; so wird die Administration des Klosters, welcher dies obliegt, die Eltern oder Vormünder

an die Zahlung erinnern. Wer zwei Quartal-Zahlungen ſchuldet, kann nur dann Schüler der Anſtalt bleiben, wenn die ganze Schuld ſofort abgetragen wird. In der Mitte Decembers darf, des Rechnungs-Abſchluſſes wegen, Niemand mit ſeinen Zahlungen im Rückſtande ſein.

§. 20. Zur Zeit beſtehen bei dem Alumnate folgende, aus den Einkünften des Kloſters fließende Beneficien, welche, auf Vorſchlag des Conventes unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, ausſchließlich an dürftige, durch Fleiß und ſittliche Aufführung ſich auszeichnende Zöglinge unter derſelben Beſchränkung, wie §. 14., verliehen werden:

a. 20 Beneficien, welche 20 Alumnen einen völligen Erlaß der jährlichen Penſion von 120 Thalern (§. 17) gewähren, aber nur Primanern und Secundanern, in ſeltenen Fällen auch wohl einem Obertertianer, ertheilt werden dürfen;

b. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen an der feſtgeſetzten Penſion drei Viertel erlaſſen werden, ein jeder derſelben alſo jährlich an Penſion nur 30 Thaler zu entrichten hat;

c. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen nur die Hälfte der feſtgeſetzten Penſion mit 60 Thalern jährlich entrichten.

Bedingungen für ihre Gewährung.

§. 21. Geſuche um Verleihung dieſer Beneficien ſind ſchriftlich bei dem Propſt und Director des Kloſters einzureichen und können nur dann Berückſichtigung finden, wenn von den beſtehenden Beneficien (§. 20) eins erledigt iſt, die Bedürftigkeit des Zöglings feſtſteht, und das Lehrer-Collegium ſich für die Würdigkeit deſſelben ausgeſprochen hat.

Daher erhalten meiſt nur ſolche Alumnen ein Beneficium, welche ſich ſchon eine Zeit lang in Fleiß und Betragen bewährt haben.

Kloſter-Berge'ſche Schulſtipendien.

§. 22. Aus dem Kloſter-Berge'ſchen Studienfonds erhält z. B. das Pädagogium die Summe von 200 Thalern in halbjährlichen Raten. Hieraus werden ganze Beneficien von 50 Thalern und halbe von 25 Thalern gebildet und halbjährlich verliehen an dürftige, dem Univerſitäts-Studium künftig ſich widmende Schüler, welche bereits in der dritten Klaſſe, von oben gerechnet, ſich befinden und denen von dem Lehrer-Collegium das Zeugniß guter Fähigkeiten, eines vorzüglichen Fleißes und eines ſtets ſittlich guten Betragens ertheilt wird.

Am Ende der Monate April und October jedes Jahres werden die Vorſchläge zur Verleihung von dem Propſt und Director dem

Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eingereicht, welches hierauf die wirkliche Stipendien-Verleihung anordnet.

Diese Unterstützungsgelder werden vierteljährlich von der Kasse des Klosters nur an die Eltern oder Vormünder der Beneficiaten gegen Quittung gezahlt, welche sich gegen den Propst und Director über die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Summen auszuweisen haben.

Universitäts-Stipendien.

§. 23. Für Studirende auf Universitäten sind bei dem Kloster fundirt:

a. ein Stipendium von 25 Thalern, jährlich einmal aus der Armenkasse des Klosters an einen bedürftigen und würdigen Schüler bei seinem Abgange zur Universität zu zahlen;

b. Stipendien aus der von Klevenow'schen Stiftung.

Herr Karl Heinrich von Klevenow, Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landesgerichts in Magdeburg, hat im Jahre 1822 ein Vermächtniß von 6000 Thalern bei dem Kloster U. L. Fr. niedergelegt, mit der Bestimmung, daß der Propst und Vorsteher der Anstalt die davon aufkommenden Zinsen in jährlichen Stipendien von 50 und 100 Thalern an Studirende, welche von dem Kloster mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität abgegangen sind, vertheilen soll. In seinem letzten Willen spricht der Stifter von dem Collator die Erwartung aus, daß er in der Ernennung der Stipendiaten sich hauptsächlich durch anerkannte Talente, bewiesenen Fleiß, sittlich gute Aufführung und die größere oder geringere Dürftigkeit derselben werde leiten lassen.

Mitwirkung der Eltern für das Werk der Erziehung und Bildung.

§. 24. Das Lehrer-Collegium betrachtet nicht nur die wissenschaftliche, sondern die gesammte und besonders auch die sittliche Bildung seiner Schüler als die große Aufgabe, die es zu lösen hat, und hegt zu den Eltern und denen, welche deren Stelle vertreten, das Vertrauen, daß sie ihm in seinem Bemühen aufrichtig und hilfreich die Hand bieten, auch alle amtlichen Mittheilungen, insonderheit die Censuren, welche sie über ihre Söhne und Pflegbefohlenen erhalten, gehörig beachten und zur zweckmäßigen Einwirkung auf dieselben benutzen werden.

Disciplin der Anstalt.

§. 25. Zur Erziehung der ihm anvertrauten Schüler bedient sich das Lehrer-Collegium derselben Mittel, welche die Elternliebe in gebildeten Familien anwendet: der Belehrung und väterlichen Zu-

rechtweiſung, der Ermahnung und Warnung, und ſein unabläſſiges Streben iſt darauf gerichtet, durch die Einrichtung und Leitung des ganzen Schullebens ſeine Zöglinge vor Verirrungen und Fehltritten zu bewahren und zur chriſtlichen Frömmigkeit und Sittlichkeit zu führen.

Reicht die Güte und Milde nicht aus, ſo treten Vorhaltungen und Verweiſe, erſt unter vier Augen, dann, mit Benachrichtigung der Eltern und deren Stellvertreter, vor dem Klaſſen-Ordinarius, vor dem Director, vor der Lehrer-Conferenz, vor den Mitſchülern ein; hierauf folgen Freiheitsſtrafen mit aufgegebenen Arbeiten, zuletzt Androhung der Verweiſung.

Schüler, welche ſich auch durch dieſe Mittel nicht beſſern laſſen, die ſich mit Vorſatz ungehorſam und widerſetzlich gegen Lehrer und Schulordnung betragen, deren Beiſpiel einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Mitſchüler äußert, die wohl gar ein ſchimpfliches Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſen, kann die Schule nicht dulden. Das Lehrer-Collegium wird dann, nach Feſtſtellung des Thatbeſtandes und Erwägung aller Umſtände, entweder die Eltern veranlaſſen, einen ſolchen Schüler von dem Pädagogium wegzunehmen, oder ihn geradezu aus demſelben verweiſen, gemäß der Inſtruction für die Directoren der Gymnaſien der Provinz Sachſen vom 1. December 1827.

Cenſuren.

§. 26. Halbjährlich empfängt jeder Schüler eine von ſeinen Klaſſenlehrern entworfene und in der Lehrer-Conferenz feſtgeſtellte Cenſur über Betragen und Fleiß, über wiſſenſchaftliches Streben, Leiſtungen und Fortſchritte, welche zugleich in einer Schlußbemerkung die Eigenthümlichkeit des Schülers in kurzen Zügen zu charakteriſiren und beſonders auf etwaige Uebelſtände hinzuweiſen ſucht, welche in ſeiner Studienweiſe, ſeiner ſittlichen Haltung, ſeiner Lebensordnung eine glückliche Erreichung des Schulzweckes hindern. Außerdem erhalten die Schüler der drei unteren Klaſſen zu Johannis und Neujahr noch eine kürzere Vierteljahrs-Cenſur.

Eine jede Cenſur muß der Schüler ſeinem Vater oder Vormunde zur Kenntnißnahme vorlegen und daß dies geſchehen ſei, durch deſſen Unterſchrift unter der Cenſur im Vorzeigen dieſer an den Klaſſen-Ordinarius bei dem Wiederbeginn der Lectionen nachweiſen.

Rath zum Abgange wegen mangelnder Fähigkeiten.

§. 27. Sollte das Lehrer-Collegium nach ſorgfältiger Ermittelung die feſte Ueberzeugung gewonnen haben, daß es einem Schüler durchaus an den erforderlichen Fähigkeiten fehle und bei ihm die nöthigen Fortſchritte nicht zu bewirken ſeien, daß er mithin

ſich zum Studiren oder zur höheren Gymnaſialbildung nicht eigene, ſo wird daſſelbe den Eltern zeitig davon Kenntniß geben, damit ſie eine andere Bildungsanſtalt wählen. Wie wohlthätig eine ſolche Maßregel, welche die Behörde ſelbſt vorgeſchrieben hat, werden könne, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

Unzeitiges Verreiſen.

§. 28. Wir dürfen erwarten, daß die Eltern und Angehörigen alle Störungen und Unterbrechungen von den Studien unſerer Schüler fern halten. Darum können wir nur in den allerdringendſten Fällen unſere Einwilligung dazu geben, daß ein Schüler *während* der Schulzeit, oder bei dem Eintritte der Ferien *vor* dem Schluſſe der Lectionen verreiſe, und müſſen wir fordern, daß er ſchon am Abend vor dem Wiederanfange des Unterrichts in ſeine Wohnung zurückgekehrt ſei.

Privatpenſionen.

§. 29. In Folge der von den vorgeſetzten Behörden erlaſſenen Vorſchriften müſſen alle Schüler, die nicht bei ihren Eltern oder im Alumnat des Kloſters wohnen, geeigneten Perſonen zur Pflege und Erziehung übergeben werden, welche die nöthige Fürſorge für die Geſundheit ihrer Pflegbefohlenen üben, ihnen die erforderlichen Räumlichkeiten zum ungeſtörten Anfertigen ihrer Schularbeiten gewähren, ſie zur Ordnung und zum Fleiße anhalten und ſie ſittlich behüten. Die Lehrer haben die Verpflichtung und darum das Recht, dergleichen Schüler in ihrer Privatpenſion zu beſuchen, ſich von der vorſchriftsmäßigen Einrichtung ihrer Studien- und Lebens-Weiſe (*alſo einer angemeſſenen Tagesordnung für Sommer und Winter*) zu überzeugen und die Beſeitigung alles deſſen, was dem Schulzwecke widerſtreitet, zu veranlaſſen. Daher darf *kein* Schüler bei ſeinem Eintritt und auch ſpäter eine Penſion beziehen oder ſich bei Jemandem einmiethen, ohne vorher die Genehmigung des Directors erhalten zu haben, und er muß, ſo oft er ſeine Wohnung mit Genehmigung des Directors wechſelt, dies auch ſeinem Klaſſen-Ordinarius anzeigen. Daß Schüler in Kaffehäuſern, Tabagien, Gaſthäuſern irgend einer Art wohnen, oder ihre Koſt nehmen, iſt von den Behörden unterſagt.

Alumnat. Was der Alumnus an Hausgeräthen vorfindet.

§. 30. Wer in das *Alumnat* aufgenommen wird, findet daſelbſt vor zu *eigenem Gebrauch*: einen verſchließbaren Schrank zum Schreiben und Aufbewahren ſeiner Bücher und Wäſche, ein Bettgeſtell, zwei Stühle; zu gemeinſchaftlichem Gebrauch mit ſeinen Stubengenoſſen: die nöthigen Stuben- und Kammergeräthe und einen Kleiderſchrank; im Speiſeſaal: das erforderliche Tiſchgeräth,

also auch Servietten, Messer und Gabel, silberne Löffel, Gläser ꝛc. Was er davon beschädigen sollte, muß auf seine Kosten wieder hergestellt werden.

Was er mitzubringen hat.

§. 31. Dagegen hat der Alumnus mitzubringen:

a. ein vollständiges Bett, oder Matratzen (aber ohne Stahlfedern) mit wollenen Decken,
b. die nöthige Leib- und Bett-Wäsche und Handtücher.
c. einen Reisekoffer oder eine verschließbare Kiste zum Aufbewahren der schwarzen Wäsche,
d. Trinkglas, Tasse, Waschbecken, Nachtgeschirr und, da er sich sein Licht selbst halten muß, eine Lampe.

Es ist wünschenswerth, daß die Angehörigen neue Kleidungsstücke des Zöglings selbst beschaffen.

Bedienung.

§. 32. Wollen die Angehörigen des Alumnus das Reinigen der Wäsche nicht selbst besorgen lassen, so geschieht dies für ihre Rechnung von Wäscherinnen, welche das Kloster dazu annimmt. Stiefeln und Kleider reinigen die Hausdiener gegen eine vierteljährliche Vergütigung von 1 Thlr. 10 Sgr. Die übrige Bedienung, außer der Krankenpflege, verrichtet, so weit sie die eigenen Bedürfnisse des Alumnus erfordern, das Dienstpersonal des Klosters unentgeltlich. Ueber erforderliche Krankenpflege s. §. 38.

Stubengenossenschaften.

§. 33. Je sechs Alumnen wohnen zusammen auf einem geräumigen Wohnzimmer und schlafen zusammen in einem dicht dabei liegenden, eben so großen Schlafzimmer. Jede Stubengenossenschaft umfaßt Schüler verschiedener Klassen und steht unter einem Alumnus aus der Zahl der obersten Schüler (Stubenoberer oder Senior), der verpflichtet ist, unter seinen Stubengenossen auf Zucht und Ordnung, Fleiß und Beobachtung der Schulgesetze zu halten.

Die Stubengenossenschaften werden halbjährlich nach den über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Alumnen gemachten Erfahrungen vom Prorector aufgestellt und in gemeinsamer Berathung sämmtlicher Lehrer geordnet.

Lebensordnung der Alumnen.

§. 34. Die Tagesordnung der Alumnen, d. h. die Zeit des Aufstehens, des Studirens, des Unterrichts, der Erholungen ꝛc., die dabei zu beobachtenden Vorschriften, die Anordnungen zur Förderung eines wissenschaftlichen Strebens, eines religiösen Sinnes und einer gebildeten Umgangsweise, die Einrichtung ihrer häuslichen

Bedürfniſſe, mit einem Worte: die ganze Lebenseinrichtung der Alumnen iſt dem allgemeinen Zwecke und den beſonderen Verhältniſſen des Pädagogiums gemäß geregelt und in den Alumnats-Geſetzen des Kloſters feſtgeſtellt.

Mehrere Lehrer wohnen und leben unter den Zöglingen, eſſen Mittags und Abends mit ihnen gemeinſchaftlich an einem Tiſche und ſuchen durch Wohlwollen und Fürſorge einen offenen und vertrauensvollen Anſchluß des Zöglings an ihre Perſon zu bewirken.

Privat-Unterricht.

§. 35. Sollte ein Alumnus Privat-Unterricht in irgend einer Sprache oder Wiſſenſchaft, in der Muſik, im Zeichnen ꝛc. nöthig haben: ſo wird die Anſtalt denſelben anordnen und leiten. — Das Turnen bildet einen Theil des öffentlichen Unterrichtes. Tanz-Unterricht wird im Laufe des Winters im Alumnat ertheilt. Zum Unterricht im Schwimmen bieten die gut eingerichteten Bade- und Schwimm-Anſtalten der Stadt Gelegenheit.

Alumnats-Inſpection.

§. 36. An der Beaufſichtigung und den Erziehungs-Arbeiten des Alumnats nehmen ſämmtliche Mitglieder des Lehrer-Collegiums, mit Ausnahme der wiſſenſchaftlichen Hilfslehrer und der techniſchen Lehrer, Theil.

Neben je drei Stubengenoſſenſchaften wohnt im Alumnat ein unverheiratheter Lehrer, welcher die nächſte Aufſicht über das ganze Leben und Treiben dieſer drei Genoſſenſchaften führt, der Stuben-Inſpector; außerdem beſorgt in täglichem Wechſel einer der Lehrer die allgemeine Aufſicht über die pünktliche Durchführung der Tagesordnung, der Tages-Inſpector; dabei iſt jeder Alumnus einem Lehrer als ſeinem beſonderen Fürſorger und Berather in allen perſönlichen Angelegenheiten, ſeinem Tutor, zugetheilt. Der Prorector iſt der Vorſteher des ganzen Alumnats unter der Oberleitung des Directors.

Erhebliche Ereigniſſe und Diſciplinarfälle im Alumnat werden ſofort zur Kenntniß des Prorectors und des Directors und deren weiterer Verfügung gebracht. Gemeinſame Berathung und Erledigung finden die Angelegenheiten des Alumnats in den wöchentlichen oder außerordentlichen Lehrer-Conferenzen.

Tutel und Kaſſenführung.

§. 37. Der Tutor eines Alumnus iſt der Stellvertreter der Eltern in allen Angelegenheiten deſſelben, die Mittelsperſon zwiſchen der Anſtalt, dem Zöglinge und den Eltern: daher erſtreckt ſich ſeine Fürſorge über das ganze leibliche und geiſtige Wohl ſeines Anvertrauten und Schützlings.

Mit dem Tutor haben ſich die Angehörigen des Alumnus beim Eintritt zu berathen und zu einigen, in welcher Weiſe für die Bedürfniſſe deſſelben, deren Befriedigung die Anſtalt nicht übernommen hat, geſorgt werden ſoll, — namentlich über die Höhe des Taſchengeldes, das wöchentlich 7—15 Sgr. betragen kann, nie aber 20 Sgr. überſteigen darf, auch wenn Frühſtück und Vesperbrot zu beſtreiten iſt, über die Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Wäſche, Kleidungsſtücke ꝛc. — und wie viel etwa außerdem auf nützliche und lehrreiche Dinge, auf den gelegentlichen Beſuch eines Concertes, einer Kunſtausſtellung u. dergl. verwendet werden darf.

Es iſt nicht zuläſſig, daß der Alumnus über das Geld zu allen dieſen Ausgaben ſelbſtändig verfüge; ſelbſt der Primaner unterliegt in dieſer Beziehung noch gewiſſen Beſchränkungen der Obhut. Daher führt der Tutor die Kaſſe ſeines Schutzbefohlenen. (Alumnats-Geſetze §. 76 — §. 83.) Demzufolge ſind alle Gelder, die für einen Alumnus verwendet werden ſollen, unmittelbar und nur an deſſen Tutor gegen Quittung einzuſenden, und dieſer übergiebt am Ende eines jeden Quartals den Eltern oder dem Vormunde eine von dem Director durchgeſehene, mit den Quittungen der Empfänger belegte, Berechnung aller für den Alumnus beſtrittenen Ausgaben zur Abnahme und Rückäußerung. Mit dem Anfange des folgenden Quartals iſt der Vorſchuß zu den bevorſtehenden Ausgaben ausreichend zu erneuern, ſo daß der Tutor nicht genöthigt wird, Gelder auszulegen.

Wie der Director ſtets bereit ſein wird, die Wünſche der Eltern oder des Vormundes bei der Ernennung des Tutors zu berückſichtigen, eben ſo erforderlich iſt es, daß ſie dem Tutor mit Offenheit und Vertrauen entgegen kommen.

Krankenpflege.

§. 38. Sollte ein Alumnus erkranken, ſo wird zu ſeiner Heilung der klöſterliche Arzt, z. B. der Geh. Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Andreae, gerufen. Auf deſſen Rath bezieht der Kranke eins der zweckmäßig eingerichteten Krankenzimmer, wird zu ſeiner Bedienung eine beſondere Krankenwärterin angenommen, und der Tutor giebt ſeinen Angehörigen davon Nachricht. Alles, was zur Heilung, Wartung und Pflege des Kranken nun erfordert wird, ordnet der klöſterliche Arzt an, und unter Zuziehung des Tutors ſorgt der Prorector für die pünktliche Ausführung der ärztlichen Vorſchriften. Maßgebend bleiben die Beſtimmungen der Eltern oder des Vormundes. Sollten ſie ſchon bei der Aufnahme ihres Sohnes oder Mündels wünſchen, denſelben von einem anderen, namhaft gemachten Arzte, behandelt zu ſehen: ſo hätten ſie dies dem Tutor, dem Director und dem Prorector mit Beſtimmtheit auszuſprechen oder dem Director ſchriftlich zu erklären.

Das ärztliche Honorar, die Kosten für Heilmittel, Wartung und Pflege tragen die Angehörigen des Alumnus.

Magdeburg, den 1. Juni 1857.

Der Propst und Director und das Lehrer-Collegium des Klosters Unser Lieben Frauen.

Bestätigt durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg unter dem 12. Juni 1857.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

109) Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Berlin legt in einem Bericht vom 8. Februar d. J. folgende Wahrnehmungen über Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen dar.

Gedrängt von dem wachsenden Lehrermangel, entschloß sich die Schul-Deputation des hiesigen Magistrats im Jahre 1856 mit unserer Genehmigung, auch in denjenigen hiesigen Schulen Lehrerinnen zu beschäftigen, in denen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, wiewohl die Zuweisung dieser Thätigkeit in den durchschnittlich 70 Schülerinnen zählenden Klassen nicht ohne Bedenken war. Nach Verlauf eines Jahres berichtete die Schul-Deputation über die Thätigkeit dieser Lehrerinnen Folgendes: Der Anstellung von Lehrerinnen an denjenigen Privatschulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, sind wir nicht hinderlich und haben gern die erfolgreichen Leistungen wahrgenommen, durch welche sich einzelne auszeichnen. Uebrigens sorgen wir dafür, daß diesen Lehrerinnen von den Schulvorstehern kein geringeres Gehalt, als es die Lehrer contractmäßig empfangen sollen, gezahlt und mit ihnen ebenfalls ein Contract abgeschlossen wird.

Ein Jahr später äußert sich die Schul-Deputation über denselben Gegenstand folgendermaaßen: Bei dem eingetretenen Lehrermangel finden wir in den Mädchenschulen unseres Aufsichtskreises mehr und mehr Gelegenheit, die Wirksamkeit der Lehrerinnen, welche von den betreffenden Vorstehern für die Ertheilung des Elementarunterrichts engagirt werden, zu beobachten. Wir sind diesen Lehrerinnen die Anerkennung schuldig, daß sie in der Regel mit der treuesten Hingebung, mit Selbstverleugnung, hier und dort sogar mit

einem Eifer ihrem Berufe dienen, der uns wegen ihrer Gesundheit besorgt machen kann; sie bereiten sich meist auf das Gewissenhafteste auf die Lehrstunden vor, welche sie zu ertheilen haben und üben bei dem weiblichen Anstande, mit welchem sie sich unter ihren Schülerinnen bewegen, auf die äußere sittliche Haltung derselben einen recht heilsamen Einfluß aus.

Nach Ablauf des dritten Jahres berichtet die Schul-Deputation: Bei den im vergangenen Jahre abgehaltenen Revisionen der hiesigen Töchterschulen haben wir die in unserem vorjährigen Berichte über die erfolgreiche Thätigkeit der wissenschaftlichen Lehrerinnen enthaltenen Mittheilungen von Neuem bestätigt gefunden. Um so mehr haben wir uns für verpflichtet erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch den in den hiesigen Privatschulen für Armenkinder beschäftigten Hülfslehrerinnen aus Communalmitteln ein Zuschuß zu den Remunerationen, welche sie von den Schulvorstehern empfangen, gewährt wird.

Gegenwärtig unterrichten in den Schulen der Stadt Berlin mehr als 300 geprüfte Lehrerinnen, und alle uns zugehenden Berichte stimmen mit unseren eigenen Wahrnehmungen dahin überein, daß die Thätigkeit derselben allen Anforderungen genügt.

---

110) Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen.

Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Februar jeden Jahres bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsche der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfung besteht:

1) in einer Uebersetzung aus der betreffenden Sprache und einer schriftlichen Uebersetzung in dieselbe;
2) in einer mündlichen Prüfung zur Ermittelung der grammatischen Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die methodische Behandlung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes;
3) in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungs-Commission werden die betreffenden Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönlichen Anmeldung zu derselben an den Director des

Seminars für Stadtschulen, wenn die Prüfung in einem Gegenstande erfolgen soll 2 Thlr., wenn in zweien 4 Thlr., wenn in dreien 6 Thlr. an Prüfungsgebühren zu entrichten. Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei uns bis zum 15. Januar jeden Jahres unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses der Lehrerbefähigung.

Berlin, den 9. Mai 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

---

111) Befähigungs-Zeugnisse für Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1861 S. 273 Nr. 104.)

Als Civil-Eleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt während des abgelaufenen Cursus $18\frac{5}{6}\frac{1}{2}$ Theil genommen:

1. Professor Tschackert am Gymnasium zu Ostrowo.
2. Gymnasiallehrer Dr. vorm Walde aus Coblenz.
3. Seminarlehrer Großmann aus Angerburg.
4. „ Thilo aus Osterburg.
5. Seminar-Hülfslehrer Wennekamp aus Büren.
6. „ Wallbaum „ Langenhorst.
7. „ Konsalik „ Graudenz.
8. „ Marschall „ Bunzlau.
9. „ Bernatzky „ Peiskretscham.
10. „ Ludwig „ Neuwied.
11. „ Dornheckter „ Franzburg.
12. „ Zeglin „ Pölitz.
13. Lehrer Schmidt am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen.
14. „ Werth an der Vorschule des Gymnasiums zu Duisburg.
15. „ Müller aus Dramburg.
16. „ Sielaff „ Leba.
17. „ Jahnke „ Garz a. O.
18. „ Mante „ Bernau.
19. „ Schulz „ Sommerfeld.
20. „ Klautsch „ Cannawurf.
21. „ Dörschel „ Soest.
22. „ Walter „ Zeitz.
23. „ Weidmann aus Neutomysl.
24. „ Lindecke „ Arneburg.
25. „ von Cöln „ Aachen.
26. „ Küppers „ Steinfeld.

27. Lehrer Witt aus Barth.
28. „ Borutto „ Willenberg.
29. „ Schwarzer „ Ratibor.
30. „ Scheffler „ Heydekrug.
31. „ Dannegger „ Laiz.
32. „ Deuringer „ Harthausen.

Nach Absolvirung des Cursus haben diese Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten.

Der sechsmonatliche Aufenthalt der Civil-Eleven der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Weiterbildung derselben auf anderen Gebieten benutzt.

Die dazu erforderlichen Kosten werden größtentheils aus Centralfonds bestritten.

In dem abgelaufenen Cursus haben von den Civil-Eleven Theil genommen:

1) an einem Cursus in der Experimental-Chemie bei dem Professor Dr. Behnke 12 Eleven, darunter 8 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
2) an dem Zeichenunterricht in der Akademie der Künste 12 Eleven, darunter 2 Hülfslehrer von Seminarien;
3) an dem Schwimmunterricht 28 Eleven, darunter 9 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
4) an dem Unterricht im perspectivischen Zeichnen bei dem Professor Stövesandt 7 Zöglinge, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
5) an den Uebungen in der Sing-Akademie 8 Eleven, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
6) an Universitäts-Vorlesungen, und zwar in Geschichte, Sprachen, Litteratur, Naturwissenschaften und Stenographie 19 Eleven, darunter 6 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien.

---

112) Aufhebung der sogenannten Singumgänge.

Wir haben mehrfach bemerkt, daß die sogenannten Singumgänge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um dafür Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinden ganz verloren haben. Dadurch sind dieselben zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Die Betheiligung der Schulkinder an diesen Umgängen, die oftmals in rauhe Jahreszeiten fallen, wird von deren Eltern mißfällig angesehen, da sie die Gesundheit der Kinder gefährden und

dieſe als Erwerbsmittel für die Lehrer erſcheinen laſſen. Je häufiger ſich aber an dieſe Umgänge Ergötzlichkeiten anknüpfen, welche Seitens des Lehrers den Schülern nicht ſelten in den Wirthshäuſern gewährt werden, um ſo weniger kann der Fortbeſtand dieſer Geldquelle für die Lehrer als zum Heile der Jugendbildung dienend erachtet, es muß vielmehr die Beſeitigung dieſer Sitte erſtrebt werden. Hierzu wird überall da, wo die Erträge der Singumgänge dem Lehrer durch die Matrikel verbürgt ſind, ein Abkommen mit der Gemeinde über die Entſchädigung des Lehrers geſchloſſen werden müſſen, und auch an denjenigen Orten, wo die Umgänge nur auf Obſervanz beruhen, wird es eines ſolchen Abkommens wenigſtens Behufs Entſchädigung des jetzigen Inhabers der Lehrerſtelle bedürfen.

Um nun über die Sachlage in unſerem Aufſichtskreiſe in das Klare zu kommen, beauftragen wir Ew. Hochwürden, das nebenfolgende Schema auszufüllen ꝛc.

Ihrer gutachtlichen Aeußerung über den Werth oder Unwerth der Singumgänge, wie derſelbe ſich nach Ihrer Auffaſſung und nach der in Ihrem Synodalbezirk herrſchenden allgemeinen Anſchauung feſtſtellt, ſehen wir bei Einreichung der Ueberſicht gleichzeitig entgegen.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Circulare
an ſämmtliche Herren Superintendenten
und Schul-Inſpectoren.

V. Elementarſchulweſen.

113) Schulbaulaſten in Beziehung auf den Wohnſitz.

(Centralblatt pro 1861 Seite 33 Nr. 16.)

Auf den Bericht vom 31. v. M., den Erweiterungsbau der Schule zu S. betreffend, ſetze ich unter Abänderung der interimiſtiſchen Entſcheidung der Königlichen Regierung vom 25. November v. J. vorbehaltlich des Rechtsweges hierdurch feſt,

daß der Beſitzer des Gutes T., N. hierſelbſt, von Hausväterbeiträgen für den Bau frei zu laſſen.

Die in Folge des Recursgeſuches des N. angeſtellten Ermittelungen haben ergeben, daß derſelbe nur hier in Berlin einen Wohnſitz hat, nicht aber auch auf dem zum Schulverband S. gehörigen Gute T. Derſelbe gehört daher nicht zu den Mitgliedern der Schulge-

meinde S. und kann deshalb nicht zu Baubeiträgen wie die letztern herangezogen werden, da die Schulbaupflicht nach §. 34 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts eine persönliche Last der zu einer Schule gehörigen Hausväter ist. Der Einwand der Recursen, daß die Baulast bei der Schule in S. dinglicher Natur sei, und deshalb Recurrent als Besitzer des Gutes T. ohne Rücksicht darauf, ob er daselbst seinen Wohnsitz habe oder nicht, beitragspflichtig sei, entbehrt jeder Begründung.

Die Freilassung des Recurrenten für seine Person war daher auszusprechen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
8739. U.

---

114) Beschlußfassung der Gemeinden in der Provinz Preußen in den Angelegenheiten ihrer Schulen.

Mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schulpatron Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen, nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Corporation kennt die Schulordnung vom 11. December 1845 überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Societätsprincip verlassen und das sogenannte Communalprincip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§. 137 und 141 Tit. 6 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§. 31 und 32 derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Communallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben For-

men und durch dieſelben Organe geſchehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeſchluß überhaupt erforderlich iſt.

Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorſtand im Ganzen als befugt angeſehen werden, eine Verſammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde reſp. Gemeinden Behufs Beſchlußfaſſung über einen die Schulunterhaltungslaſt betreffenden Gegenſtand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindemitglieder durch den Beſchluß der Erſchienenen gebunden würden.

Damit iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß der Patron und der Vorſtand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden, vielmehr kann ich die dieſerhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnungen nur billigen. ꝛc.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
6698. U.

---

115) Weſen der gutsherrlichen Rechte.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverſtanden, daß die Frage wegen Heranziehung der verwittweten Frau v. N. zu P. zu den Hausväterbeiträgen für die dortige Schule durch das zwiſchen ihr und dem Rittergutsbeſitzer v. M. in Gemäßheit des §. 46 Tit. 21 Thl. I. Allg. Land-Rechts gerichtlich geſchloſſene Abkommen vom 7. September v. J. nach Maaßgabe meiner Verfügung vom 20. Auguſt v. J. als erledigt anzuſehen und demgemäß Frau v. N. zu Hausväter-Beiträgen nicht heranzuziehen iſt.

Das dagegen erhobene Bedenken, daß der Frau v. N. als Nießbraucherin der Herrſchaft P. nur die Ausübung der gutsherrlichen Rechte, dieſe Rechte ſelbſt aber dem Eigenthümer zuſtänden, und deshalb nicht der erſteren, ſondern dem letzteren die dem Gutsherrn gebührende exceptionelle Stellung der Schulgemeinde gegenüber zukomme, vermag ich nicht als zutreffend zu erachten. Denn die gutsherrlichen Rechte ſind ſubjectiv dingliche Rechte, welche ihrer Natur nach niemals mit einer Perſon, ſondern nur mit einer Sache verknüpft ſein können, und in Bezug auf welche einer Perſon nur die Befugniß zur Ausübung zuſtehen kann (§. 125 Tit. 2 Thl. I Allg. Land-Rechts). Es ſpricht deshalb auch der §. 45 Tit. 21 Thl. I Allg. Land-Rechts der Perſon des Eigenthümers gegenüber ebenſo nur von der Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte, als dies im §. 46 ibidem hinſichtlich des Nießbrauchers geſchieht. Die eigentliche Trägerin eines ſolchen Rechts iſt deshalb immer die

berechtigte Sache, während alle in diesem Recht enthaltenen Befugnisse jedesmal derjenigen Person zukommen, welcher die Ausübung des Rechts zusteht. Dies ist aber im vorliegenden Fall die Nießbraucherin, und nicht der Eigenthümer des berechtigten Guts.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3848. U.

---

116) Kosten für Turn-Einrichtungen.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turn-Geräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turn-Geräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumirt werden können.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach in Betreff des Spezialfalles, welcher zur Erörterung der angeregten Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
6700. U.

---

117) Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri Stifte in Höxter.

Die bezeichnete Erziehungs-Anstalt ist durch Combinirung einer von der Kreis-Synode Paderborn im Jahre 1847 gegründeten Erziehungs-Anstalt für evangelische Kinder und einer von dem evangelischen Verein für innere Mission in Höxter gestifteten Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder entstanden. Zweck der Anstalt ergiebt sich aus §. 1 der Statuten. Die letzteren sind von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter dem 26. April 1860 bestätigt, und sind der Anstalt durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juni 1860 die Rechte einer moralischen Person, soweit sie solche zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken bedarf, beigelegt worden.

§. 1.

Zweck der Anstalt ist, solchen Kindern des Regierungs-Bezirks Minden, welche sonst eine christliche Erziehung evangelischer Confession entbehren müssen, diese zu gewähren.

§. 2.

Die Anstalt wird geleitet von dem Vorstande und von einer Commission der Kreis-Synode Paderborn. Den Vorstand bilden die jedesmaligen beiden Geistlichen und fünf Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Höxter, welche die Eigenschaften haben müssen, die kirchenordnungsmäßig von den Gemeinde-Aeltesten erfordert werden.

Der Vorstand ergänzt sich durch Cooptation; besteht er jedoch nicht mehr, einschließlich der beiden Geistlichen, aus fünf Mitgliedern, so hat das Presbyterium der Gemeinde die Wahl der fehlenden Mitglieder vorzunehmen.

Dem Presbyterium ist von jeder geschehenen Wahl binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, und kann dasselbe die Wahl vernichten, falls es den Gewählten für unfähig erachtet.

Will sich der Vorstand hierbei nicht beruhigen, so entscheidet in zweiter Instanz das Consistorium nach Anhörung des Presbyteriums nach freiem Ermessen.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt lebenslänglich, so lange sie die erforderte Qualification besitzen.

Zunächst wird der Vorstand aus Mitgliedern des seitherigen Vorstandes des evangelischen Vereins gebildet, ꝛc.

Die Commission der Synode besteht aus dem Superintendenten und zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern derselben, welche die Synode je auf 6 Jahre wählt. Alle drei Jahre scheiden ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus, welche sofort wieder wählbar sind und zuerst durchs Loos bestimmt werden.

§. 3.

Der Vorstand hat allein die Verwaltung des gesammten Vermögens der Anstalt, kann für dieselbe erwerben und dieselbe verpflichten, insbesondere auch das Grundvermögen derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verpfänden oder veräußern.

Er ist verantwortlich dafür, daß die Zwecke der Anstalt nach Kräften erreicht werden, hat deshalb die Erziehung der Kinder zu beaufsichtigen und die Haus-Ordnung vorzuschreiben. Er stellt die Diener der Anstalt an und entläßt sie, jedoch mit der Beschränkung, daß jedesmal vor der definitiven Ernennung des Inspectors (Haus-Vaters) die Genehmigung der Synodal-Commission einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zugegen ist.

Urkunden, welche die Anstalt verpflichten sollen, sind wenigstens

durch einen der beiden Geistlichen und durch drei andere Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zur Ausstellung derselben in öffentlicher Form ist nur erforderlich, daß Seitens des Pfarrers der evangelischen Gemeinde zu Höxter unter Beidrückung des Kirchensiegels attestirt wird, daß die Unterschriften von den Mitgliedern des Vorstandes herrühren, und daß die Unterschriebenen mehr als die Hälfte des Vorstandes bilden.

§. 4.

Die Synodal-Commission hat außer der in §. 3 erwähnten Befugniß ferner das Recht, jederzeit selbst oder durch Delegirte eine Revision der Anstalt vorzunehmen und ist ihr dann von dem Vorstande jede erforderte Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Kassen und Rechnungen zu gewähren.

Ihr sind jährlich die Rechnungen nach vorheriger calculatorischer Prüfung derselben durch den Synodal-Calculator vorzulegen, und hat sie dem Vorstande nach Erledigung der etwaigen Monita Decharge zu ertheilen. Hat die Synodal-Commission in Betreff der Verwaltung der Anstalt Ausstellungen zu machen, welche durch gütliches Uebereinkommen nicht beseitigt werden können, so ist der Zwiespalt dem Consistorium vorzutragen, und ist der Anordnung desselben Folge zu leisten.

§. 5.

Die definitive Aufnahme der Kinder in die Anstalt erfolgt in einer halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis zu haltenden und von dem Vorstande zu berufenden gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und der Synodal-Commission, in welcher wenigstens 6 Mitglieder gegenwärtig sein müssen und nach Stimmermehrheit entschieden wird.

Es ist hierbei vorzugsweise auf die Aufnahme der Kinder Bedacht zu nehmen, welche durch die Geistlichen der Diöcese Paderborn in Vorschlag gebracht werden.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch allein vorläufig Kinder in die Anstalt aufnehmen, es muß jedoch, wenn sie in der Anstalt verbleiben sollen, deren Aufnahme in den halbjährigen, gemeinsamen Sitzungen nachträglich genehmigt werden.

§. 6.

Die Kinder werden in der Regel nicht vor dem neunten Jahre aufgenommen und verbleiben sie dort regelmäßig bis zu ihrer Confirmation. Der Vorstand hat jedoch die Befugniß, dieselben zu jeder Zeit zu entlassen.

So lange sich die Kinder in der Anstalt befinden, stehen dem Inspector und den Lehrern ausschließlich die Erziehung und die daraus fließenden Befugnisse zu, und haben sich die Eltern oder Vormünder jeder Einwirkung auf die Kinder wider den Willen des Inspectors zu enthalten. Die Anstalt kann die Arbeiten der Kinder in ihrem Interesse verwenden.

Ob für die Erziehung eines Kindes eine bestimmte Vergütung bezahlt wird, soll bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der Verhältnisse desselben durch ein Abkommen zwischen dem Vorstande oder in dessen Namen von dem Inspector (Haus-Vater) und den Vertretern des Kindes geregelt werden.

Ist eine solche Vergütigung nicht festgesetzt und scheidet das Kind vor seinem zurückgelegten 15ten Jahre ohne Zustimmung des Vorstandes aus der Anstalt, so kann die Anstalt 1½ Thaler an Verpflegungskosten für jeden Monat, während dessen das Kind in demselben zugebracht hat, von dem Kinde selbst, oder von demjenigen, der gesetzlich zu dessen Unterhalt verpflichtet war, beanspruchen.

§. 7.

In jeder Gemeinde der Diöcese Paderborn werden jährlich zwei Collecten für die Erziehungs-Anstalt abgehalten und zwar:

a. in der Regel am Confirmationstage eine Kirchen-Collecte.
b. im Herbst eine Haus-Collecte, durch die Diaconen jeder Gemeinde.

§. 8.

Jährlich wird am dritten August den Pfleglingen der Anstalt ein Fest gegeben zur Erhaltung des dankbaren Andenkens an unsern in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm III., welchem wir die Gründung vieler Gemeinden der Diöcese Paderborn verdanken.

§. 9.

Die Auflösung der Anstalt oder eine Aenderung dieses Statuts kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes, des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde und der Kreis-Synode unter Genehmigung des Consistoriums und der Königlichen Provinzial-Regierung bewirkt werden.

Receß

zwischen der Kreis-Synode der Diöcese Paderborn, der evangelischen St. Kiliani-Gemeinde zu Höxter, und dem evangelischen Verein für innere Mission daselbst, in Betreff der dort bestehenden evangelischen Erziehungs-Anstalt.

Die evangelische Erziehungs-Anstalt für die Diöcese Paderborn zu Höxter, welche durch die Verschmelzung einer von der Kreis-Synode von 1847 begründeten Erziehungs-Anstalt evangelischer Kinder und einer vom evangelischen Verein für innere Mission in Höxter begründeten Rettungs-Anstalt für verwahrloſete Kinder entstanden ist, wird zur Zeit nach den von der Kreis-Synode 1854 festgestellten Statuten von einer Commission der Synode und dem Vorstande des evangelischen Vereins geleitet.

Der Platz, auf welchem sich die Gebäude der Anstalt befinden, gehörte zu der, unter Westfälischer Herrschaft abgebrochenen St. Petri-Kirche und ist jetzt Eigenthum der evangelischen Gemeinde St. Kiliani. Derselbe ist dem evangelischen Verein durch Beschluß der Gemeinde-Repräsentation vom 24. April 1849 zur Nutznießung überlassen worden. Die sonstigen für die Erziehungs-Anstalt angekauften Gründstücke sind ebenfalls auf den Namen des evangelischen Vereins erworben, welchem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Januar 1850 Corporations-Rechte, soweit er derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, verliehen worden sind.

Der evangelische Verein hat seine anderweite, in den Statuten festgesetzte Thätigkeit als Hülfs-Verein des Presbyteriums zur Wirkung und Förderung des christlichen Lebens in der evangelischen Gemeinde in Höxter aufgegeben und hat keine andern thätigen Mitglieder, als die Vorstands-Mitglieder, welche nach dem unterm 26. August 1851 beschlossenen, vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde unterm 3. September 1851 und von dem Ober-Präsidenten von Westfalen unterm 25. November 1851 genehmigten Nachtrage zu den Statuten sich selbst vorbehaltlich der Bestätigung des Presbyteriums durch Wahl ergänzt.

Um dieses Zustandes des evangelischen Vereins willen, und um der Erziehungs-Anstalt für alle Fälle die Möglichkeit eines sichern Credits zu gewähren, sowie um auch alle Zweifel und Rechts-Unsicherheiten abzuschneiden, welche aus der Fortdauer der seitherigen Verhältnisse entstehen können, ist unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden und in der Hoffnung, daß Seine Majestät der König den Uebergang der Corporations-Rechte von dem evangelischen Verein auf die evangelische Erziehungs-Anstalt Allergnädigst genehmigen werden, folgender Receß zwischen der Kreis-Synode Paderborn, der evangelischen Gemeinde zu St. Kiliani zu Höxter und dem Vorstande des evangelischen Vereins daselbst abgeschlossen.

Artikel I.

Der evangelische Verein für innere Mission zu Höxter erlöscht und gehen dessen Corporations-Rechte, sowie das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben auf die evangelische Erziehungs-Anstalt in Höxter über, welche auf Grund der diesem Recesse angehängten Statuten und unter dem Namen:

„Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift"

als selbstständige fromme Stiftung constituirt wird.

Diese übernimmt die sämmtlichen Rechts-Verbindlichkeiten des evangelischen Vereins für innere Mission als alleinige Selbstschuldnerin.

Artikel II.

Die evangelische Gemeinde zu Höxter, welcher nach den Statuten des seitherigen evangelischen Vereins das gesammte Vermögen desselben bei dessen Auflösung zufallen sollte, willigt ausdrücklich in den Artikel I und überträgt ferner die durch Beschluß vom 24. April 1849 bereits dem evangelischen Verein zur Nutznießung überlassenen Grundstücke, den ehemaligen sogenannten Petri-Kirchhof, nebst dem Platze der frühern Küsterwohnung, welche in dem Grundsteuer-Kataster die Bezeichnung:

a. Flur 5 Nr. 1057/536, am Petri-Kirchhof, 1 Mrg. 57 Rth. 20 Fuß
b. Flur 5 Nr. 535, daselbst, — „ 25 „ 10 „
c. Flur 5 Nr. 1058/537, daselbst, — „ 30 „ 20 „

führen und in den angehängten Kataster-Auszügen vom 18. August 1858 näher beschrieben sind, zum freien Eigenthum an die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte. Diese hat dagegen der evangelischen Gemeinde einen Kaufpreis von 500 Thlrn. — Fünfhundert Thalern — zu zahlen, jedoch soll derselbe so lange, als die übertragenen Grundstücke von der Erziehungs-Anstalt zu den in den Statuten bestimmten Zwecken benutzt werden, zinsenfrei der Anstalt creditirt werden.

Zur Sicherheit für dieses Kaufgeld verpfändet die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte die oben genannten ihr verkauften Grundstücke und willigt in die Eintragung ins Hypothekenbuch.

Ferner behält sich die evangelische Gemeinde ein Vorkaufs-Recht vor und bewilligt ebenfalls die Eintragung desselben ins Hypothekenbuch.

Artikel III.

Ferner verpflichtet sich die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte in Berücksichtigung des Umstandes, daß das auf dem abgetretenen Grundstücke befindliche Gebäude, seiner Zeit von dem evangelischen Vereine auch um der Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde willen errichtet worden ist:

1) die nöthigen Räume in demselben zur Benutzung für die Kleinkinder-Schule der evangelischen Gemeinde und für die Wohnung der daran bestellten Lehrerin herzugeben und Heizung und Licht dafür zu beschaffen, auch den Gehalt der Lehrerin zu zahlen.
2) die Benutzung des darin befindlichen Saales für Bibel- und Missionsstunden, sowie für die Versammlungen der Repräsentanten der Gemeinde oder anderer kirchlicher Versammlungen während der Nachmittag- oder Abendstunden zu gestatten, so wie auch den Saal zu solchen Zwecken angemessen zu heizen und zu beleuchten.

Artikel IV.

Die Synode der Diöceſe Paderborn verpflichtet ſich, die in den Statuten der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte beſtimmten Kirchen- und Haus-Collecten in allen Diöceſan-Gemeinden regelmäßig abhalten und den Ertrag dem Vorſtande der Anſtalt übermachen laſſen zu wollen.

Artikel V.

Bei Aufhebung der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte fallen die ihr durch dieſen Receß Artikel II. übertragenen Grundſtücke mit den ſämmtlichen darauf errichteten Gebäuden und Pflanzungen an die evangeliſche Gemeinde zu St. Kiliani zurück, wogegen dieſelbe auf ihre Forderung des Kaufpreiſes verzichtet.

Das ſonſtige Vermögen der Anſtalt iſt zunächſt zu verwenden, um etwaige Schulden zu tilgen, welche auf den oben erwähnten an die evangeliſche Gemeinde zurückfallenden Grundſtücken haften; der Ueberſchuß von dieſem ſonſtigen Vermögen iſt von der Diöceſan-Synode nach ihrem Ermeſſen dergeſtalt zu verwenden, daß dadurch der jetzige Zweck der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt (§. 1 der angehängten Statuten) möglichſt erreicht wird. Iſt eine derartige Verwendung nicht möglich, ſo fällt ein Drittel eines ſolchen Ueberſchuſſes der Armenkaſſe der evangeliſchen Gemeinde zu Höxter, die zwei Drittel davon den übrigen kirchlichen Armenkaſſen der evangeliſchen Diöceſe Paderborn zu gleichen Theilen zu.

Artikel VI.

Dieſer Receß tritt erſt in Gültigkeit, wenn der Uebergang der Corporations-Rechte des ſeitherigen evangeliſchen Vereins auf die evangeliſche Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte Allerhöchſt geſtattet worden iſt.

---

118) Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz.

Ueber die Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz einen Bericht ausarbeiten laſſen, aus welchem wir folgende Mittheilungen machen.

1. Errichtung von Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz.

Die erſte Taubſtummen-Anſtalt in Deutſchland wurde im Jahre 1778 (von Heinicke in Leipzig, nachdem er ſchon eine Reihe von Jahren vorher einzelne Taubſtumme, namentlich in Eppendorf bei Hamburg, von wo er nach Leipzig überſiedelte, unterrichtet hatte), die erſte derartige Anſtalt in Preußen im Jahre 1788 (von Eſchke, dem Schwiegerſohn Heinicke's in Berlin) errichtet. Bis auch

die Rheinprovinz sich eines ähnlichen Instituts für die in ihr vorhandenen zahlreichen Taubstummen erfreuen durfte, mußten, wenn man von der kleinen, im Jahre 1806 von einem Sohne Heinicke's in Crefeld eingerichteten, aber bald wieder eingegangenen Privat-Anstalt absieht, noch viele Jahre vorübergehen. Erst im Jahre 1829 trat in sehr bescheidener Weise die später zu so segensreicher Wirksamkeit gelangte Privat-Anstalt in Cöln, erst im Jahre 1841 traten unter Zusammenwirkung der Staatsbehörden und der Provinzial-Stände die mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubstummen-Anstalten zu Kempen und Moers in's Leben. Das Verdienst, die Errichtung der erstgenannten Anstalt, der zu Cöln, ermöglicht und die Errichtung der beiden andern Anstalten oder vielmehr überhaupt das Verdienst, das Interesse für die Errichtung von Taubstummen-Anstalten in der Provinz bei den zunächst betheiligten Behörden angeregt zu haben, gebührt dem Regierungs- und Schulrath Dr. Schweitzer zu Cöln. In seiner Eigenschaft als Director des Schullehrer-Seminars zu Brühl berichtete derselbe unter dem 15. August 1825 an das Königliche Ober-Präsidium, welcher Behörde die Schullehrer-Seminare damals noch untergeordnet waren, daß bei seiner Anwesenheit in Berlin im verflossenen Schuljahre keine Elementar-Unterrichts-Anstalt größeres Interesse für ihn gehabt habe, als das dortige Taubstummen-Institut und die Blinden-Anstalt. Er habe dort Seminaristen aus verschiedenen Provinzen des Staates angetroffen, welche sich die Behandlung und Lehrweise für Taubstumme und Blinde aneigneten, um sie dann in ihren Provinzen auszuüben und anzuwenden, und er trage darauf an, daß auch ein Zögling des Seminars zu Brühl in das Taubstummen-Institut zu Berlin gesandt und nach dort vollendetem Cursus als Lehrer an der Seminarschule oder als Hülfslehrer am Seminar zu Brühl angestellt werden möge, damit auf diese Weise künftig die Elementarlehrer in den Stand gesetzt werden könnten, den hülflosen taubstummen Kindern Unterricht zu ertheilen. Dieser Antrag fand die Zustimmung und Fürsprache des Königlichen Ober-Präsidiums, und trat zu Michaelis 1826 der von dem Dr. Schweitzer dazu in Vorschlag gebrachte Seminarist Gronewald auf zwei Jahre in das Königliche Taubstummen-Institut zu Berlin ein. Auf diese Weise war zu Michaelis 1828 ein für die Ertheilung von Unterricht an Taubstumme vorgebildeter, der Provinz angehöriger Lehrer und somit eine der Hauptbedingungen zur Errichtung einer Taubstummen-Anstalt in der Provinz vorhanden. Aber die Errichtung einer solchen Anstalt in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminar zu Brühl, woran man zunächst gedacht hatte, scheiterte an einer andern Hauptbedingung: es fehlte an den Mitteln, um für den ꝛc. Gronewald bei dem Seminar zu Brühl eine Stellung zu gründen, wie der Director Schweitzer und die diesem vorgesetzten Behörden beabsichtigt hatten.

Die in Gronewald für die Ausbildung taubſtummer Kinder gewonnene bedeutende Kraft blieb indeſſen der Provinz glücklicherweiſe dennoch erhalten. Gronewald zum Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Cöln ernannt, unterrichtete ſeit Januar 1829 in ſeinen dienſtfreien Stunden einige der Stadt Cöln angehörige taubſtumme Kinder privatim und wußte durch die mit dieſen erzielten Erfolge ein ſo lebhaftes Intereſſe für den Taubſtummen-Unterricht hervorzurufen, daß er, da auch die oberen Behörden ſich der Sache annahmen, von Oſtern 1832 ab theilweiſe und von October 1832 ab ganz von dem Unterrichte an der höheren Bürgerſchule entbunden wurde und ſich dem Unterrichte taubſtummer Kinder ausſchließlich widmen konnte. In welcher ausgezeichneten Weiſe dieſes ſeitdem geſchehen iſt, davon geben die über die Wirkſamkeit der Taubſtummen-Anſtalt zu Cöln veröffentlichten Berichte Zeugniß.

Die betheiligten Behörden, das Provinzial-Schul-Collegium, das Ober-Präſidium und das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſtrebten indeſſen vom Jahre 1825 an bis zum Jahre 1840 dem Ziele, mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz Taubſtummen-Anſtalten in Verbindung zu bringen, fortwährend entgegen; es fanden mancherlei auf dieſes Ziel gerichtete Verhandlungen zwiſchen dieſen Behörden ſtatt, und auch auf den Provinzial-Landtagen, dem 3. und 4. kam die Angelegenheit zur Sprache. Erſt auf dem 5. Provinzial-Landtage konnte indeſſen ein allſeitige Zuſtimmung findender Modus, in welcher Weiſe die Mittel zur Unterhaltung der zu gründenden Anſtalten aufzubringen ſeien, gefunden und damit der Sache näher getreten werden. Der im Jahre 1837 verſammelte 5. rheiniſche Provinzial-Landtag faßte nämlich den Beſchluß, „daß die Errichtung kleiner Taubſtummen-Anſtalten bei den Schullehrer-Seminaren der Provinz nach dem Vorbilde der Provinzen Sachſen und Weſtphalen ſehr wünſchenswerth, und daß es angemeſſen ſei, daß zur Beſtreitung der Koſten für dieſe Anſtalten wie in der Provinz Weſtphalen jährlich eine Haus- und Kirchen-Collecte erhoben würde.“ Mit Rückſicht auf dieſen Beſchluß genehmigten unter dem 28. März 1840 die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Polizei, daß einſtweilen bei dem katholiſchen Seminar zu Brühl und dem evangeliſchen zu Moers und, ſobald die Mittel dazu vorhanden ſeien, auch bei den Seminaren zu Kempen und Neuwied kleine Taubſtummen-Anſtalten, eine jede für wenigſtens 10 Schüler, eingerichtet würden, das Königliche Ober-Präſidium ſchrieb noch in demſelben Jahre die erſte Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubſtummen-Anſtalten aus, es wurden für die beiden Anſtalten zwei Lehrer gewonnen und dieſelben konnten im Anfange des Jahres 1841 ihre Wirkſamkeit beginnen. Statt des Seminars zu Brühl hatte man indeſſen mit Rückſicht auf die günſtigeren örtlichen Verhältniſſe

Kempen als Sitz für die katholische Anstalt gewählt. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der für die beiden Anstalten anfänglich in Aussicht genommenen Freistellen zu wiederholten Malen im Ganzen sehr erheblich vermehrt, dem Bedürfnisse der Provinz konnten dieselben aber auch in dieser ausgedehnteren Weise und im Vereine mit den beiden Taubstummen-Anstalten zu Cöln und Aachen (letztere 1838 durch den Gymnasial-Oberlehrer Klapper in Aachen in's Leben gerufen) nicht vollständig genügen. Die Absicht, durch die Verbindung von Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren, die in letzteren ausgebildeten Zöglinge zugleich auch für den Unterricht an taubstumme Kinder wenigstens einigermaßen zu befähigen, war durch die Errichtung der Taubstummen-Anstalten in Kempen und Moers auch nur theilweise und nur für einen Theil der Provinz erreicht, und die Zöglinge der Seminare zu Brühl und Neuwied, aus welchen die Lehrer für die Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Cöln (die katholischen für letzteren nur theilweise) und die evangelischen Lehrer für den Regierungsbezirk Aachen hervorgehen, blieben fortwährend ohne diese Anleitung. Aus diesen Gründen wurde schon seit dem Jahre 1846 auf die Errichtung von Taubstummen-Anstalten auch bei den Seminaren zu Brühl und Neuwied hingewirkt, die Eröffnung dieser Anstalten durch die Ungunst der Zeitverhältnisse verzögert, fand indessen erst am 1. October 1854 statt. Seit diesem Tage sind endlich mit den vier Schullehrer-Seminaren der Provinz Taubstummen-Anstalten verbunden. Die beiden größeren Anstalten zu Kempen und Brühl sind für die Taubstummen katholischer Confession, die beiden kleineren zu Moers und Neuwied für die evangelischen Taubstummen bestimmt; doch haben in den beiden letztgenannten Anstalten auch schon einige Kinder jüdischen Glaubens Aufnahme und Unterricht gefunden.

2. Anzahl und Vertheilung der Freistellen in den Taubstummen-Anstalten.

Wie bereits bemerkt worden ist, sollte jede der Taubstummen-Anstalten zu Kempen und Moers zunächst 10 Freistellen erhalten. Diese 20 Freistellen wurden nach Maßgabe einer im Jahre 1833 vorgenommenen Zählung der in der Rheinprovinz resp. der in den einzelnen Regierungsbezirken und Kreisen der Provinz vorhandenen Taubstummen (die Zählung hatte ergeben: Taubstumme überhaupt = 1292, darunter unter 5 Jahren = 55, im Alter von 5 bis 15 Jahren = 391, über 15 Jahre = 846, zusammen 1292; hiervon waren katholischer Herkunft 958, evangelisch 289, jüdisch 45) durch Oberpräsidial-Verfügung vom 16. April 1840 auf die einzelnen Regierungsbezirke der Art vertheilt, daß der Regierungsbezirk Aachen 3,

Cöln 3, Coblenz 4, Trier 4 und Düſſeldorf 6 Freiſtellen erhielten. Indeſſen ſchon das Oberpräſidial-Reſcript vom 21. October 1841 änderte dies Verhältniß in ſehr erheblicher Weiſe ab. Mit Rückſicht auf die ſehr günſtigen Ergebniſſe der beiden erſten zum Beſten der Taubſtummen-Anſtalten erhobenen Collecten ſollte von Oſtern 1842 ab die Zahl der Freiſtellen in den Taubſtummen-Anſtalten auf 35 reſp. 40 erhöht werden. Es ſollte dieſes in der Weiſe geſchehen, daß unter gleichzeitiger Berückſichtigung der in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen bildungsfähigen Taubſtummen und der in denſelben aufgebrachten Collecten-Erträge von den 40 Freiſtellen 35 und von dieſen 20 bei der Anſtalt zu Kempen für Taubſtumme katholiſcher Herkunft und 15 bei der Anſtalt zu Moers für evangeliſche Taubſtumme auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, dem Regierungsbezirk Düſſeldorf aber, ſo lange das überwiegende Ertrags-Verhältniß der Collecte in demſelben fortdauere, 5 außerordentliche Freiſtellen in der Anſtalt zu Moers, alſo für evangeliſche Taubſtumme zugetheilt würden.

In Folge eines Beſchluſſes des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 5. April 1844 wurden weitere 15 Freiſtellen gegründet. Davon wurden 9 ordentliche, von denen 6 für katholiſche Taubſtumme in Kempen und 3 für evangeliſche Taubſtumme in Moers, wieder auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. Die noch erübrigenden 6 Freiſtellen behielt ſich das Provinzial-Schul-Collegium zu einer beſonderen Dispoſition vor, um darüber in außerordentlichen, dringenden Fällen ohne Rückſicht auf die Confeſſion und die Heimathsverhältniſſe der Taubſtummen unbehindert verfügen zu können.

Bis zur Errichtung der beiden Taubſtummen-Anſtalten zu Brühl und Neuwied fand eine Erhöhung der Freiſtellenzahl für die Anſtalten zu Kempen und Moers nicht ſtatt, es mußte ſogar mit Rückſicht auf die finanzielle Lage der Anſtalten ſeit dem Jahre 1851 die Beſetzung von zuletzt 6 Freiſtellen einſtweilen und bis zu einer günſtigeren Geſtaltung der Anſtalts-Fonds unterbleiben. Der Aufſchwung, welchen das Taubſtummen-Weſen in der Provinz ſeit dem Jahre 1854 überhaupt nahm, führte auch eine Erhöhung der Zahl der Freiſtellen für die beiden älteren Anſtalten in der Art herbei, daß die bis dahin unbeſetzt gebliebenen Freiſtellen wieder ſämmtlich vergeben wurden. In dem im Jahre 1855 aufgeſtellten nunmehr die vier Anſtalten umfaſſenden Etat kamen in Anſatz:

1) für Kempen 30 Freiſtellen, für Moers 25 Freiſtellen
2) „ Brühl 30 „ „ Neuwied 10 „

für katholiſche Zöglinge 60 Freiſtellen, für evangeliſche 35 Freiſtellen.

Eine Vertheilung dieſer Freiſtellen auf die einzelnen Regierungsbezirke fand nicht weiter ſtatt. Das Königliche Provinzial-

Schul-Collegium besetzt seitdem die Stellen zunächst nach Maßgabe des Alters der Angemeldeten und der Dringlichkeit der Verhältnisse und sucht erst in zweiter Linie eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Freistellen auf die einzelnen Regierungsbezirke festzuhalten.

Es könnte scheinen, daß die katholische Bevölkerung der Provinz mit 60 Freistellen auf 2,313,924 Seelen der evangelischen gegenüber mit 35 Freistellen auf 747,988 Seelen (nach der Zählung von 1858) nicht reichlich genug bedacht wäre. Es kommt aber in Betracht, daß die beiden Taubstummen-Anstalten zu Aachen und Cöln, letztere mit mehr als 50 Schülern, zwar nicht stiftungsmäßig aber thatsächlich fast ausschließlich der katholischen Bevölkerung zu Gute kommen, ein Umstand, der auch, wie in dem folgenden Abschnitte gezeigt werden wird, bei der Theilung der Fonds unter die beiden christlichen Confessionen von Einfluß gewesen ist.

Außer den Freistellen war von Anfang an auch eine gewisse Zahl von Pensionair-Stellen für Kinder wohlhabenderer Eltern oder für solche eingerichtet, deren Aufnahme über die etatsmäßige Zahl der Freistellen dadurch ermöglicht wurde, daß von Gemeinden, Armen-Verbänden, Vereinen ꝛc. ꝛc. der etatsmäßige Pflegesatz von 50 Thlr. für dieselben entrichtet wurde. Die Zahl der Inhaber dieser Stellen, — denn nicht alle zahlenden Schüler waren Pensionaire, — ist indessen der Zahl der Freischüler gegenüber im Ganzen nicht erheblich gewesen und in der Regel hinter dem etatsmäßigen Ansatze zurückgeblieben.

3. Die Fonds der Taubstummen-Anstalten.

Bei einer Besprechung der Fonds der Taubstummen-Anstalten scheint es angemessen, die Quellen, aus denen die Einnahmen der Anstalten fließen, und die Art und Weise, in welcher die Einnahmen für die einzelnen Anstalten zur Verwendung kommen, besonders zu behandeln. Was zunächst die Quellen betrifft, so ist die älteste, auf deren Ertrag hin die beiden älteren Anstalten im Jahr 1841 in's Leben traten, die alljährlich abgehaltene Haus- und Kirchen-Collecte. Zugleich ist dieselbe auch die reichhaltigste, sowohl in ihrem für die Jahre 1840—1859 erzielten Gesammtresultate, wie in den einzelnen Jahres-Erträgen. In den Jahren 1840—1859 sind im Ganzen 60,507 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und mit Hinzurechnung des erst in der Rechnung pro 1860 erscheinenden Theilbetrags der Collecte des Jahres 1859 sogar 62,180 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. aufgekommen. Die Ergebnisse der Collecte sind in ihren Jahreserträgen, wie es bei Einnahmen, zu denen die ganze Bevölkerung der Provinz und zwar freiwillig beisteuert, natürlich nicht anders sein kann, sehr ungleich gewesen. Der jährliche Ertrag bewegte sich

in den Jahren 1840—1854 in den Gränzen von 3907 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1840 und 1939 Thlr. für das Jahr 1849. Im Jahre 1854 erreichte derselbe die Höhe von 3213 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. gegen 2634 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. des Vorjahres und ist seitdem fortwährend bis zu 4463 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1859 gestiegen.

Die zweite Einnahme-Quelle für die Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten bilden die Zuschüsse aus den Polizei-Strafgelder-Fonds, welche für die einzelnen Regierungsbezirke gebildet sind. Diese Zuschüsse sollten ursprünglich nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Collecten-Ertrag, nachdem die Generalkosten für die Taubstummen-Anstalten aus letzterem vorab bestritten worden, zur Deckung der Verpflegungskosten für die etatsmäßigen Freischüler nicht ausreichte, und zwar sollte jeder Regierungsbezirk für die ihm zugewiesene Zahl von Freistellen aus dem ihm eigenthümlichen Polizei-Strafgelder-Fonds aufkommen. Aber schon durch Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 24. October 1842 wurden diese Beiträge auf 1600 Thlr. pro Jahr für die ganze Provinz fixirt. Der Regierungsbezirk Aachen sollte davon 200 Thlr., Coblenz 460 Thlr., Cöln 240 Thlr., Düsseldorf 420 Thlr. und Trier 280 Thlr. aufzubringen gehalten sein, jedoch nur in der Voraussetzung, daß durch diese Ausgaben für die bestimmungsmäßigen Ausgaben der Polizei-Strafgelder-Fonds — die Fürsorge für verlassene, der allgemeinen Wohlthätigkeit anheimfallende Kinder — eine Verkürzung eintreten zu lassen nicht nöthig sei. Diese Voraussetzung ist leider nicht immer eingetroffen und es haben namentlich für die Jahre 1848—1852 nicht unerhebliche Niederschlagungen von rückständigen Zuschüssen aus den Polizei-Strafgelder-Fonds eintreten müssen. Im Ganzen sind an Zuschüssen aus Polizei-Strafgelder-Fonds eingegangen 23,361 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Die Beiträge zur Verpflegung der Zöglinge, die dritte, aber weniger erhebliche Einnahme-Quelle, fließen wie die beiden ersten seit der Errichtung der beiden älteren Anstalten. In den Etats für die Taubstummen-Anstalten wird zwar nur zwischen Pensionairen, d. h. solchen Zöglingen, für welche der jährliche Verpflegungsbetrag von 50 Thlrn. an den Taubstummen-Fonds entrichtet wird, und durchaus unentgeldlich verpflegten und unterrichteten Zöglingen, den Freischülern, unterschieden, indessen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nicht immer an der Entrichtung des ganzen Verpflegungsbetrags festgehalten. Denn gar manche Eltern, welche den Jahresbetrag von 50 Thlrn. nicht zu erschwingen vermögen, sind doch die Hälfte oder einen noch niedrigern Betrag aufzubringen im Stande und um ihrem unglücklichen taubstummen Kinde die Wohlthat des Unterrichts zu sichern, selbst zu

Opfern gern erbötig; ebenſo Gemeinden, bei denen noch die Rückſicht hinzukommt, daß die Ausbildung der ihnen angehörigen mittelloſen Taubſtummen ſie gegen größere Ausgaben, welche ſie ſonſt in Zukunft vielleicht auf lange Zeit für dieſelben zu tragen hätten, einigermaßen ſicher ſtellt. So ſind denn fortwährend von Angehörigen und Gemeinden Beträge von 25 Thlr., 20 Thlr. jährlich und ſelbſt noch niedrigere Beiträge für einzelne Zöglinge gezahlt und durch Cumulation der Beiträge für zwei oder mehrere Zöglinge für das eine oder andere derſelben künſtlich Penſionair-Stellen geſchaffen worden, während der andere Theil dieſer Kinder in der Reihe der etatsmäßigen Freiſchüler mitzählte, und es iſt auf dieſe Weiſe die Aufnahme einer größeren Zahl taubſtummer Kinder ermöglicht worden, als bei ſtricter Feſthaltung des ganzen Penſionsſatzes von 50 Thlrn. für die nicht in Freiſtellen eintretenden Zöglinge hätte geſchehen können. Im Ganzen ſind an Verpflegungsgeldern 15,350 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. aufgebracht worden, wozu die Angehörigen oder Gemeinden von 115 Kindern beigetragen haben.

An Vermächtniſſen und größeren Geſchenken iſt den Taubſtummen-Anſtalten in den 19 erſten Jahren ihres Beſtehens, im Verhältniß zu der Größe der Provinz, dem im Allgemeinen in ihr herrſchenden Wohlſtande und der großen Zahl von Taubſtummen, welche ihr angehören, eigentlich ſehr wenig zugefloſſen und es bleibt zu wünſchen, daß der nach andern Seiten oft ſo glänzend hervortretende Wohlthätigkeits- und Gemeinſinn der rheiniſchen Bevölkerung des unverkennbaren Segens, den die Taubſtummen-Anſtalten ſtiften, mehr und mehr eingedenk werden und durch größere Gaben zu fördern bemüht ſein möge. Es iſt dies um ſo mehr zu wünſchen, als die beſtehenden Taubſtummen-Anſtalten mit der gegenwärtigen Zahl von Freiſtellen dem Bedürfniſſe der Provinz noch lange nicht vollſtändig genügen, die laufenden Einnahmen theilweiſe ſehr precairer Natur und in ihrem Ertrage ſehr von den Zeitverhältniſſen abhängig ſind und die Anſtalten mit Rückſicht auf die Anforderungen, welche an ſie gemacht werden und die Geldmittel, mit denen ſie dieſen Anforderungen entſprechen ſollen, ein Sparſyſtem befolgen müſſen, deſſen allmälige Beſeitigung in ihrem eigenen, wie im Intereſſe der an ihnen wirkenden Lehrer liegt.

Die provinzialſtändiſche Bewilligung von 4000 Thlr. jährlich. Dieſe Quelle fließt ſeit dem 1. Juli 1854 und gründet ſich auf einen Beſchluß des 10. rheiniſchen Provinzial-Landtags vom 9. October 1852, und die Summe von 4000 Thlr. wird von den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz zu $\frac{2}{3}$ nach Maßgabe der Grundſteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach Maßgabe der Bevölkerung aufgebracht. An die Bewilligung dieſer Summe knüpfen ſich die wichtigſten Aenderungen in dem Taubſtummen-Weſen der Provinz, ſoweit daſſelbe zum Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gehört,

nämlich die Errichtung der beiden Anſtalten zu Brühl und Neuwied und die confeſſionelle Sonderung der Beſtände und Einnahmen der Taubſtummen-Fonds.

4. Organiſation der Reſſort-Verhältniſſe der Taubſtummen-Anſtalten.

Die Taubſtummen-Anſtalten gehören, wie die Schullehrer-Seminare, mit denen ſie urſprünglich alle, ſeit dem Jahre 1857 bis auf eine, die zu Moers, verbunden ſind, zum Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz. Die ſpezielle Oberleitung der Anſtalten zu Brühl, Kempen und Neuwied iſt den Directoren der betreffenden Schullehrer-Seminare übertragen, die der Anſtalt zu Moers, welche überhaupt eine Ausnahme-Stellung einnimmt, iſt dem früheren Seminar-Director Zahn, auch nach deſſen am 1. Mai 1857 erfolgten Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte, verblieben. An der Spitze einer jeden der vier Anſtalten ſteht ein Hauptlehrer, unter welchem je nach der Frequenz der Anſtalten ein oder mehrere Hülfslehrer beim Unterrichte mitwirken.

Die Anſtalten zu Brühl, Kempen und Neuwied ſind ſogenannte Externate, d. h. die Zöglinge wohnen nicht in einem Gebäude zuſammen, ſondern ſind zu 1, 2 oder 3 bei Bürgern der Stadt untergebracht und kommen nur zu dem gemeinſchaftlich ertheilten Unterricht zuſammen, in Brühl und Kempen in dem Seminar-Gebäude, in Neuwied in einem zu dieſem Zwecke gemietheten beſonderen Unterrichts-Lokale, da in dem Seminar-Gebäude hierzu der erforderliche Raum fehlt. Anders iſt die Einrichtung der Anſtalt zu Moers. Als nämlich dieſe Anſtalt im Jahre 1840 errichtet werden ſollte, wurde mit Rückſicht auf die von dem Seminar-Director Zahn bereits im Jahre 1838 in's Leben gerufene Privat-Taubſtummen-Schule der Beſchluß gefaßt, die neu zu errichtende öffentliche und die bereits beſtehende Privat-Anſtalt in der Art mit einander zu verbinden, daß dem Director Zahn die Zöglinge der erſteren gegen eine jährliche Entſchädigung von 50 Thlrn. pro Kopf, wie ſie auch an die Pflegeeltern der Zöglinge in den Anſtalten zu Kempen, Brühl und Neuwied gezahlt wird, in Koſt und Pflege gegeben wurden. Der anzuſtellende Lehrer ſollte für beide Anſtalten gemeinſam ſein und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium angeſtellt werden. So lange ein Hülfslehrer nicht vorhanden war, war der Director Zahn, damit die dem Lehrer zugewieſene Arbeit nicht über ſeine Kräfte ging, verpflichtet, die Zahl der Privatſchüler ſoweit zu beſchränken, daß der Lehrer gleichzeitig nicht mehr als 15 Zöglinge zu unterrichten hatte. Alle Zöglinge wohnten zuſammen im Seminar-Gebäude. Im Mai 1846 geſtattete das Provinzial-Schul-

Collegium dem ꝛc. Zahn, der das Zusammenleben der besonders in den letzten Jahren des Unterrichts-Cursus theilweise herangewachsenen Mädchen mit den Knaben, sowie mit den Zöglingen des Schullehrer-Seminars, bedenklich fand, die Uebersiedelung der Mädchen auf den sogenannten Waisenberg, auf dem dem Director Zahn gehörigen, unweit Moers gelegenen Gute Fild. Seit dem Jahre 1854 befinden sich dort auch die Knaben. Die Zöglinge wohnen dort, nach dem Geschlechte getrennt, in zwei besonderen Häusern.

Um die Vorzüge und Nachtheile dieser beiden zur Anwendung gekommenen verschiedenen Systeme hervorzuheben, möge der nachstehende Auszug aus einem in den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums enthaltenen Berichte über eine Revision der Anstalt zu Moers hier seine Stelle finden:

„Die Taubstummen wohnen, nach dem Geschlechte getrennt, in zwei Bauernhäuschen auf dem sogenannten Waisenberge bei Fild. Die Kinder, 17 Knaben und 9 Mädchen, wohnen eng und knapp, die Schulsäle sind sehr niedrig; reinlich ist Alles gehalten. Die meisten Kinder haben es ohne Zweifel weit besser, ordentlicher, reichlicher, als sie es zu Hause hatten und haben werden; auch die Kinder aus wohlhabenderen Häusern befinden sich sichtlich wohl, sind munter und fröhlich.

„Einzeln in Bürgershäusern untergebracht, wie z. B. in Kempen, würden die Kinder wohl mannigfaltigere Anschauungen und Anregungen haben, gute und schlechte; für ihre sittliche Erziehung, Bewahrung vor bösem Beispiel, Schutz gegen Mißhandlung und Spott würde nicht so gut gesorgt sein."

5. Der Unterricht in den Taubstummen-Anstalten.

Sind so die Taubstummen-Anstalten in ihrer äußeren Einrichtung nach zwei verschiedenen Prinzipien organisirt, so befolgt man dagegen bei dem Unterrichte überall dasselbe, auch bei den übrigen Taubstummen-Anstalten Deutschlands zur Anwendung kommende und deshalb schlechtweg das deutsche genannte System; die Erlernung und Anwendung der Lautsprache durch die Taubstummen ist das Ziel, welches man sich gleichmäßig gestellt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß hiernach der Sprachunterricht durch alle Klassen und Stufen der Taubstummenschule, deren je nach der Zahl der Schüler oder Lehrer mehr oder weniger sind, der eigentliche Angelpunkt des Unterrichtes ist, und daß aller andere Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen und Realgegenständen, ja selbst der gerade in der Taubstummenschule so höchst wichtige Religions-Unter-

richt immer und immer wieder zugleich ein Unterricht in der Sprache, ſei es des Sprechens, ſei es des Verſtehens des Geſprochenen (Abſehens vom Munde des Sprechenden) oder Geſchriebenen iſt. Sonſt ſind im Allgemeinen der Inhalt des Unterrichts und der Umfang des zu Erlernenden in den Taubſtummen-Anſtalten dieſelben, wie in der Elementarſchule, nur daß je nach der Individualität des Lehrers oder der beſonderen Einrichtung der Anſtalt der eine oder der andere Gegenſtand hinzukommt oder eine vorwiegende Berückſichtigung erhält. So erhalten die Mädchen in ſämmtlichen Anſtalten, und mit großem Nutzen für ihr Fortkommen im Leben einen gründlichen Unterricht in weiblichen Handarbeiten, und erlernen in der Anſtalt zu Neuwied auch die Knaben nicht bloß ſtricken, ſondern ſelbſt die Nadel handhaben; ſo werden in der Anſtalt zu Moers ſeit ihrer Ueberſiedelung nach Fild alle Kinder mit den Handreichungen eines ländlichen Haushalts und mit den Arbeiten in Garten und Feld vertraut gemacht, und unterrichtete der Lehrer dieſer Anſtalt früher die Kinder in der Anfertigung von Papparbeiten, der Aufſeher Moll die Knaben im Korbflechten. Zeichen-Unterricht wird in allen vier Anſtalten ertheilt, und die Kinder bringen es in dieſem Unterrichtszweige zu einer verhältnißmäßig großen Geſchicklichkeit, wie denn überhaupt zu mechaniſchen Arbeiten der Taubſtumme im Allgemeinen großes Geſchick zu haben pflegt. Doch wird nirgendwo die Taubſtummen zu Künſtlern vorzubilden, erſtrebt; es ſoll durch den Zeichen-Unterricht nur Bildung des Auges und der Hand und Erweckung des Schönheitsſinnes erzielt werden. In der Anſtalt zu Neuwied turnen die Knaben auch, und was von Werth für die geiſtige Ausbildung iſt und dem Lehrer bisweilen eigenthümliche Blicke in das Seelenleben der Kinder und deren frühere häusliche Verhältniſſe zu thun Gelegenheit giebt, in dieſer Anſtalt werden die älteren Zöglinge angehalten, regelmäßige Tagebücher zu führen. Auch die gemeinſamen Spaziergänge werden überall mit in den Kreis des Unterrichts gezogen. Denn dieſelben ſind nicht blos der Geſundheit wegen wichtig, ſondern ſie bieten auch Stoff zu vielfachen Betrachtungen, die ſich in der Schule gar nicht oder nicht mit demſelben Erfolge anbringen laſſen. Auch das ſpätere Fortkommen ihrer Pflegebefohlenen faſſen die Anſtalten ſchon während deren Schulzeit in's Auge. In der Anſtalt zu Kempen, denn die noch jungen Anſtalten zu Brühl und Neuwied können in dieſer Beziehung noch keine maßgebenden Erfahrungen gemacht haben, werden die Knaben möglichſt bei Handwerkern untergebracht, und dieſe willig gemacht, ihren Pfleglingen in den letzten Jahren des Schulbeſuchs Anleitung in ihrem Handwerke zu geben. In Folge dieſer Einrichtung hat ſchon eine ziemliche Anzahl von Knaben nach ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt bei ihren früheren Pflegevätern unentgeltliche Aufnahme als Lehrlinge gefunden, oder es wurden doch für ſolche bereits für ein Hand-

werk vorbereitete Knaben ſpäter leichter Lehrherrn ermittelt. In der Anſtalt zu Moers, wo die Kinder zuſammenwohnen, kann dieſes Syſtem natürlich nicht zur Anwendung kommen, doch bemüht ſich der Director Zahn auch hier, ſeine Pflegebefohlenen nach ihrer Entlaſſung bei tüchtigen Handwerkern oder in geeigneten Familien unterzubringen, und auf ſeinen Antrag iſt in einzelnen Fällen ſelbſt Lehrgeld aus dem Taubſtummen-Fonds an die betreffenden Handwerksmeiſter gezahlt worden.

Durch die Verbindung der Taubſtummen-Anſtalten mit den Schullehrer-Seminaren ſollte indeſſen noch nach einer anderen Seite für den Taubſtummen-Unterricht gewirkt werden. Schon der Seminar-Director Schweitzer deutete in ſeinem, in Abſchnitt I. erwähnten, Berichte auf dieſe Seite hin und in ſpäteren Miniſterial-Reſcripten, beſonders in einem Reſcripte vom 14. Mai 1828 wird dieſelbe beſonders hervorgehoben und gewiſſermaßen zur Hauptſache gemacht. Nach dieſem Reſcripte ſollte bei jedem Seminar ein Lehrer angeſtellt werden, der die Behandlung der Taubſtummen in einem der vorhandenen Inſtitute gründlich erlernt habe. Er ſollte in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsſchule eine Anzahl Taubſtummer fortdauernd unterrichten und dabei die für die Sache empfänglichen, fähigeren und verſtändigeren Zöglinge des Seminars mit der Methode des Taubſtummen-Unterrichts theoretiſch und praktiſch bekannt machen. Man gedachte auf dieſe Weiſe die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubſtumme zu unterrichten, allgemeiner zu verbreiten und den Taubſtummen auf leichtere und weniger koſtſpielige Weiſe, als wenn dieſelben in eigentliche Taubſtummen-Anſtalten gebracht würden, durch die Lehrer ihres Wohnorts oder doch einen benachbarten Lehrer helfen zu können. Iſt nun auch dieſe Seite des Taubſtummen-Unterrichts in den mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubſtummen-Anſtalten der Provinz mit Rückſicht auf die bei ihrer Errichtung im Jahre 1841 bereits vorliegenden anderweitigen Erfahrungen nicht in der urſprünglich beabſichtigten Ausdehnung zur Ausführung gekommen, ſo wird ſie doch keineswegs vernachläſſigt. In dem Seminare zu Kempen erhalten die Zöglinge beider Curſe wöchentlich je eine Stunde Unterricht in der Theorie des Taubſtummen-Unterrichts, in dem Seminar zu Brühl die Zöglinge des oberen Curſus wöchentlich 2 und es ſind dieſe Stunden in den Lectionsplan des Seminars aufgenommen; außerdem werden in beiden Seminaren ſämmtliche Zöglinge auch praktiſch mit dieſem Unterrichtszweige bekannt gemacht. Auch die Zöglinge des Seminars zu Neuwied erhalten, obwohl in dem Lectionsplan beſondere Stunden hierfür nicht angeſetzt ſind, ſowohl theoretiſchen wie praktiſchen Unterricht in der Unterweiſung von Taubſtummen, in Moers dagegen hat man, ſeitdem die Leitung der Taubſtummen-Anſtalt mit der des Seminars nicht mehr vereinigt iſt, hiervon abſehen müſſen.

Es hat indeſſen auch nach den in unſerer Provinz gemachten Erfahrungen die Verbindung von Taubſtummen-Anſtalten mit den Schullehrer-Seminaren auf die Vorbildung von Elementarlehrern zu Taubſtummen-Lehrern nicht den von dieſer Einrichtung erwarteten günſtigen Erfolg, oder doch wenigſtens nicht in der erwarteten Ausdehnung gehabt. Es iſt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis jetzt kein einziger Fall bekannt geworden, daß ein Taubſtummer ausſchließlich von dem im Seminar mit dem Taubſtummen-Unterricht vertraut gemachten Lehrer ſeines Heimathsortes ausgebildet worden wäre. Nur in einem Falle wird von einem Mädchen in der Anſtalt zu Kempen geſagt, daß es von ſeinem Ortslehrer, einem früheren Zöglinge des Seminars zu Kempen, eine gute Vorbildung genoſſen habe, und daß mit Rückſicht hierauf deſſen Aufenthalt in der Anſtalt um einige Jahre habe abgekürzt werden können; in einigen anderen, daß der in ihrer Heimathsſchule genoſſene Vorunterricht es möglich gemacht habe, denſelben nach dem Eintritte der Kinder in die Anſtalt ſofort in geregelter Weiſe und mit günſtigerem Erfolge weiterführen zu können. Es iſt nicht unterlaſſen worden, die Seminariſten hierauf aufmerkſam zu machen und ihnen für die Zukunft gleichen Eifer zu empfehlen und die auf Veranlaſſung des Provinzial-Schul-Collegiums getroffene Einrichtung, daß die Taubſtummen der Provinz, ſobald ſie das ſchulpflichtige Alter erreicht haben, die Schule ihres Wohnorts zu beſuchen angehalten werden, wird den Lehrern zur Bethätigung dieſes Eifers hinreichend Gelegenheit geben und ſo die Verbindung der Taubſtummen-Anſtalten mit den Seminaren von ſegensreicheren Folgen ſein, als bei oberflächlicher Beurtheilung ſcheinen möchte.

6. Die Aufnahme in die Taubſtummen-Anſtalten und die Bedingungen derſelben.

Ueber die Aufnahme taubſtummer Kinder in die Anſtalten entſcheidet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Als Taubſtumme werden ſolche angeſehen, welche entweder in Folge gänzlicher Taubheit ſtumm geblieben ſind, oder ſolche, welche wegen großer Schwerhörigkeit die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen können; nur ſolche Unglückliche, nicht etwa diejenigen, welche wegen Mißbildung der Sprachwerkzeuge nicht oder nur unvollkommen ſprechen können, ſind zur Aufnahme befähigt, eben ſo wenig Blödſinnige. Zu dieſer erſten Bedingung der Aufnahme kommt als zweite, daß die Kinder ſich in dem bildungsfähigen Alter befinden. Als ſolches iſt allgemein das Alter vom zurückgelegten 5ten bis zum 15ten Lebensjahre angenommen. Als den geeignetſten Zeitpunkt zur Aufnahme in die Taubſtummen-An-

ſtalten, beſonders mit Rückſicht auf die Dauer des Aufenthaltes in denſelben, hat ſich nach den Seitens des Provinzial-Schul-Collegiums im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen das 8te bis 10te Lebensjahr herausgeſtellt. Die taubſtummen Mädchen werden, ſobald ſie das 11te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, mit Rückſicht auf die Gefahren, welchen ſie während ihres Aufenthaltes in der Anſtalt ausgeſetzt ſind und welche ſie bereiten können, in der Regel nicht mehr aufgenommen.

7. Verhältniſſe der Taubſtummen vor ihrem Eintritt in die Anſtalten.

Um die durch die Taubſtummen-Anſtalten im Einzelnen erzielten Reſultate nach Verdienſt würdigen zu können, muß man nothwendig vorher die Lebensverhältniſſe in Betracht ziehen, aus denen die Taubſtummen in die Anſtalten überzugehen pflegen.

Unter den bis zum Schluſſe des Jahres 1859 in die Taubſtummen-Anſtalten aufgenommenen 318 Kindern befinden ſich 281, von deren Eltern ſich die Lebensverhältniſſe aus den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erſehen laſſen. Eine diesfällige Zuſammenſtellung liefert den übrigens allgemein anerkannten Beweis, daß die bei weitem größte Zahl von Taubſtummen aus den unterſten Ständen hervorgeht. Meiſtens ſind es Kinder von Tagelöhnern, kleinen Ackersleuten, Handwerkern und Fabrikarbeitern, alſo von ſolchen Leuten, welche unter der Sorge um das tägliche Brod ihren Kindern keine beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden können.

Unter den 318 aufgenommenen Kindern befinden ſich 38, deren Eltern zu den Pflegekoſten einen Beitrag überhaupt, und nur 15, deren Eltern den ganzen Penſions-Beitrag für ſie geleiſtet haben. Rechnet man dieſen Kindern nun auch diejenigen hinzu, welche, von den wohlhabenden Eltern den Taubſtummen-Lehrern in beſondere Obhut und Pflege übergeben, nur als ſogenannte Gäſte an dem Unterrichte in den Taubſtummen-Anſtalten Theil genommen haben, ſo bleibt doch die Zahl derjenigen Kinder, für deren Ausbildung die Eltern Koſten zu übernehmen nicht im Stande oder doch nicht geneigt waren, überwiegend groß, und man darf wohl nicht mit Unrecht ſagen, die Taubſtummen ſind Kinder des Mangels und der Dürftigkeit.

Als ſolche charakteriſiren ſie ſich leider aber auch in anderer Weiſe, nämlich in der Vernachläſſigung in leiblicher und geiſtiger Beziehung, wie ſie erfahrungsmäßig faſt immer Mangel und Noth im Gefolge haben, und welche in vorliegendem Falle geradezu als

die Haupt-Ursache so vieler taubstummen Kinder in der ärmeren und niedrigeren Volksklasse angesehen werden darf.

Unter den 318 überhaupt in die Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kindern befinden sich 234, von denen die Ursache der Taubstummheit aus den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ersichtlich ist.

Von diesen waren:

taub geboren 87,
taub geworden in Folge von Krankheiten in den ersten Lebensjahren . . . . . 147.

Sehen wir von den Taubgeborenen ganz ab und ziehen blos die in Folge von Krankheiten Taubgewordenen in Betracht, so können wir uns mit Rücksicht darauf, daß allen den als Ursache der Taubheit angegebenen Krankheiten auch die Kinder aus wohlhabenderen und besseren Ständen unterworfen sind, und daß trotzdem die Taubstummheit bei diesen vergleichsweise selten vorkommt, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ungeeignete Behandlung und Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren in den bei weitem meisten Fällen bei der Entstehung dieses Gebrechens wesentlich mitgewirkt haben. Diese bei den Zöglingen unserer Taubstummen-Anstalten gemachte Erfahrung stimmt auch mit der allgemein gemachten überein, und die Statistiker ziehen aus der im Laufe der letzten 20 Jahre allmählig fortschreitenden verhältnißmäßigen Abnahme der Taubstummen den Schluß, daß nicht blos der Wohlstand, namentlich der unteren Stände, sich im Laufe der Zeit allmälig gehoben, sondern daß auch zum Theil in Folge davon die Behandlung der jungen Kinder eine bessere geworden sei. Aber die Spuren dieses Mangels und besonders dieser Vernachlässigung im elterlichen Hause in leiblicher und geistiger Beziehung, welche, außer in der Taubstummheit, auch noch in manchen anderen Krankheits-Erscheinungen sich geltend macht, nehmen sehr viele Taubstumme, zu großer Beschwerde für die Anstalt wie für die Pflegeeltern, mit in die Anstalt hinüber, bisweilen in einem Grade, daß auf die Ausbildung der Kinder ganz verzichtet werden muß.

So sehr durch solche Krankheiten, wie offene Scrophelgeschwüre, bösartige Ausschläge, besonders Kopfausschläge, Krätze u. dergl., welche die Taubstummen aus ihrem elterlichen Hause in die Anstalt mitbringen, den Taubstummen-Anstalten ihre eigentliche Aufgabe erschwert wird, so geschieht dieses doch noch ungleich mehr dadurch, daß man denselben bisweilen durchaus bildungsunfähige, völlig blödsinnige Kinder, die zudem keineswegs immer taubstumm sind, überweist, welche dann nach bald mehr, bald weniger langem, vergeblichen Bemühen der Lehrer, zum Schaden dieser, die ihre Kraft

nutzlos vergeudet, und zum Nachtheil der Klasse, in welche sie eingetreten, und welche sie in ihren Fortschritten aufgehalten, wieder entlassen werden müssen.

Aber auch in dem Charakter der Taubstummen macht sich die Vernachlässigung in ihren häuslichen Kreisen, nebenbei allerdings auch der Spott, welchem derartige Unglückliche leider noch so oft ausgesetzt sind, auf eine für die Anstalt höchst störende und den eigentlichen Unterricht beeinträchtigende Weise vielfach geltend. Unreinlichkeit und Widerstreben gegen die Anordnungen des Lehrers, wie der Pflegeeltern, große Reizbarkeit und Heftigkeit, außerordentlicher Jähzorn und Eigensinn sind Dinge, über welche von den Lehrern häufig geklagt wird.

Daß Kinder, welche sich an die ihnen ungewohnte Anstaltszucht nicht gewöhnen wollten, der Anstalt entliefen und durch Requisition der Polizei-Behörden wieder eingebracht werden mußten, ist mehrfach vorgekommen, und doch ließen die Lehrer in solchen Fällen ihren Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Zöglinge nicht erlahmen.

Diese Uebelstände in dem Charakter der Taubstummen, die sich aus der häuslichen Erziehung derselben, wenn nicht ganz so doch zum großen Theil herschreiben, zu beseitigen, wird zwar immer mit eine Aufgabe der Taubstummen-Anstalten bleiben, erleichtert kann denselben diese indessen doch dadurch werden, daß die aus den Seminaren hervorgehenden Lehrer, welche ja alle nicht blos den Taubstummen-Unterricht, sondern auch die Behandlung der Taubstummen in Bezug auf die ihren körperlichen Gebrechen anklebenden Charakter-Eigenthümlichkeiten in ihrem Seminarleben kennen lernen, die betreffenden Eltern auf diese Eigenthümlichkeiten aufmerksam machen; wenn darauf hingewirkt wird, daß man solche Unglückliche nicht, wie das so häufig geschieht, zur Zielscheibe des Spottes macht; wenn der Indolenz der Eltern vieler Taubstummen, die sich auch vielfach darin zeigt, daß man auf angebotene Freistellen keinen Werth legt, solche vielmehr geradezu zurückweist, seitens der Geistlichen mit Nachdruck entgegengetreten, und wenn namentlich darauf gehalten wird, daß die taubstummen Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, wie die vollsinnigen Kinder der Elementarschule übergeben werden. Denn der Besuch der Elementarschule ist den taubstummen Kindern von wesentlichem Nutzen auch dann, wenn der Lehrer mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts nicht vertraut ist. Die Kinder gewöhnen sich an Pünktlichkeit und Ordnung und lernen gehorchen und es wird den Lehrern der Taubstummen die Möglichkeit gegeben, die Zeit, welche sie sonst auf diese Dinge verwenden müssen, dem Unterrichte selbst zuzuwenden. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat Veranlassung genommen unter dem 11. April 1860 die rheinischen Regierungen hierauf aufmerksam zu

machen, damit den taubstummen Kindern, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, der Besuch einer Elementarschule allgemein zur Pflicht gemacht werde.*)

8. Leistungen der Taubstummen-Anstalten.

Seit der Errichtung der Taubstummen-Anstalten bis Ende 1859 sind in dieselben aufgenommen worden:

	Knaben.	Mädchen.	Summa.
1) In der Anstalt zu Brühl	34	23	57
2) " " " " Kempen	87	73	160
3) " " " " Moers	50	27	77
4) " " " " Neuwied	12	12	24
zusammen:	183	135	318
1) Hierzu kommen indessen noch bei Moers die nicht in die öffentliche Anstalt übergetretenen Zöglinge der Zahn'schen Privat-Anstalt	9	9	18
2) Privatschüler der Taubstummenlehrer, die an dem Unterrichte in der Anstalt Theil nehmen:			
a. in Kempen	8	1	9
b. in Brühl	1	—	1
c. in Neuwied	1	1	2
Zusammen:	202	146	348

Nach den Regierungs-Bezirken vertheilen sich die in die öffentlichen Anstalten aufgenommenen Kinder in folgender Weise:

1)	Reg.-Bez. Aachen	41	Kinder.
2)	" Coblenz	69	"
3)	" Cöln	40	"
4)	" Düsseldorf	129	"
5)	" Trier	39	"
	Summa:	318	Kinder.

Von den 318 Schülern waren während der ganzen Dauer des Schulbesuchs

*) cfr. Centralblatt pro 1860 Nr. 204 Seite 503.

1) Ganz frei	203	Kinder.
2) Penſionaire (50 Thaler)	51	"
3) Halbe Penſionäre (25 Thaler).	27	"
Während eines Theils des Aufenthalts waren:		
4) Penſionaire	17	"
5) Halb-Penſionaire	2	"
6) Dauernde Beiträge unter 25 Thlr. jährlich wurden geleiſtet für	8	"
7) Einmalige Beiträge beim Eintritt für . .	10	"
Zuſammen:	318	Kinder.

Von den bis Ende 1859 in die Anſtalten eingetretenen 318 taubſtummen Kindern ſind als ausgebildet aus denſelben entlaſſen worden: 177, und mit Hinzurechnung der aus der Privat-Anſtalt des Directors Zahn entlaſſenen Kinder: 187, und zwar:

aus der Anſtalt zu Kempen	105,
" " " " Brühl	18,
" " " " Moers	52,
" " " " Neuwied	2,
" " Privat-Anſtalt des Directors Zahn .	10,
zuſammen:	187.

Die Taubſtummen-Anſtalten haben neben der Ausbildung ihrer Zöglinge in der Sprache ſich das Ziel geſetzt, denſelben diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beizubringen, welche in einer Elementarſchule erlernt werden. So ſchließt denn auch, wie in der Elementarſchule, der Schulunterricht in den Taubſtummen-Anſtalten in der Regel mit der Zulaſſung der Kinder zur Confirmation und zum heiligen Abendmahle. Die meiſten der als ausgebildet ausgetretenen Zöglinge ſind in den Anſtalten ſelbſt confirmirt und zum erſten Male zum heiligen Abendmahle zugelaſſen worden, nachdem ſie vorher ihre in der chriſtlichen Religion ihres Bekenntniſſes erlangten Kenntniſſe durch eine öffentliche Prüfung an den Tag gelegt hatten.

Die in den Anſtalten erhaltene Ausbildung war natürlich ſowohl in Bezug auf die Kenntniſſe der Taubſtummen in der Religion, wie in den Schulkenntniſſen und Fertigkeiten, nach den Perſönlichkeiten eine ſehr verſchiedene. Die Anſtalten haben zwar das Ihrige gethan, um die angeborenen oder anerzogenen Ungleichheiten ſo weit als möglich auszugleichen, auch dadurch, daß der Aufenthalt der weniger begabten Zöglinge in der Anſtalt über die normalmäßige Zeit von 5 bis 6 Jahren bisweilen verlängert wurde; ganz ausgleichen konnten ſie dieſelben natürlich nicht, und es wäre manchen unter der

Zahl der als ausgebildet aufgeführten und als ausgebildet entlaſſenen Taubſtummen ein größeres Maaß von Kenntniſſen und größere Fertigkeit im Sprechen und deshalb ein noch längerer Aufenthalt in der Anſtalt zu wünſchen geweſen, wenn dieſes andere Gründe nicht unthunlich gemacht hätten. Doch iſt es immer ſchon ein Beweis großer Aufmerkſamkeit und Treue Seitens der Anſtalts-Lehrer, wenn taubſtumme Kinder dahin gebracht werden, öffentlich und in einer für das Publikum verſtändlichen Weiſe ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu können, und daß dieſes bei den bei weitem meiſten in unſere Taubſtummen-Anſtalten aufgenommenen Kindern wirklich erreicht wird, dürfte allein ſchon genügen, deren Wirken als ein ſegensreiches zu bezeichnen. Noch in die Augen ſpringender wird aber das erfolgreiche Wirken der Taubſtummen-Anſtalten erkannt, wenn man das Fortkommen der Taubſtummen im Leben nach ihrer Entlaſſung aus den Anſtalten mit in Betracht zieht.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat über die bis Ende 1853 aus den Anſtalten zu Kempen und Moers als ausgebildet entlaſſenen Taubſtummen durch die Landraths-Aemter bei den betreffenden Orts-Behörden Erkundigungen darüber eingezogen, ob:

1) der Taubſtumme nach ſeinem Austritte aus der Anſtalt ein Handwerk, und event. welches, und mit welchem Erfolge erlernt habe, oder durch welche andere Beſchäftigung derſelbe zur Beſchaffung ſeines Lebens-Unterhaltes beitrage;

2) der Taubſtumme im Laufe der Zeit dahin gelangt ſei, ſich ſeinen Lebens-Unterhalt ſelbſtſtändig zu erwerben, oder ob er ganz oder theilweiſe auf die Unterſtützung ſeiner Angehörigen reſp. der Gemeinde angewieſen ſei.

3) in welchem Umfange ſich der Taubſtumme im Verkehre mit Anderen der Lautſprache bediene.

Die auf dieſe Erkundigungen eingegangenen Mittheilungen der Bürgermeiſter ſind ſehr erfreuliche, beſonders die Antworten auf die Fragen 1 und 2, weniger auf Frage 3, und erſtrecken ſich auf 69 Kinder der Anſtalt zu Kempen und 37 Kinder der Anſtalt zu Moers.

Von den 69 Kindern der Anſtalt zu Kempen waren: Knaben 39,
Mädchen 30.

Von den 37 Kindern der Anſtalt zu Moers waren: Knaben 23,
Mädchen 14.

Von den Knaben ſind nach den Berichten der Bürgermeiſter-Aemter zu folgenden Berufs-Arten übergegangen:

1) In Kempen wurden:

Schuhmacher	7,	Buchdrucker und Setzer	1,
Schneider	6,	Glasschleifer	1,
Bäcker	1,	Seidenweber	5,
Schreiner	1,	Wachszieher	1,
Hufschmied	1,	Sortirer in einem Bilderladen	1,
Buchbinder	1,	Vorsteher eines Ladens	1,
Decorationsmaler u. Anstreicher	1,	Ackerer	7,
Buchdrucker	1,	Tagelöhner	1,
		Ohne Geschäft blieben	2,

Zusammen: 39, wovon 1 verheirathet und 6 gestorben.

2) Von den als ausgebildet aus der Anstalt zu Moers entlassenen Knaben wurden:

Buchbinder	1,	Töpfer	1,
Schuhmacher	4,	Sandformer in einer Eisenhütte	1,
Schneider	2,	Holzschuhmacher	1,
Weber	3,	Leiter einer Lakir-Fabrik	1,
Bäcker	1,	Tagelöhner	3,

Ohne bestimmten Lebensberuf blieben 4, davon ist 1 im Landarmenhause, 1 in einer Irrenanstalt, 1 ein Epileptikus, beim Baden ertrunken.

Zusammen: 23, wovon 1 verheirathet und 4 gestorben.

Von den aus der Anstalt zu Kempen entlassenen 30 Mädchen verdienen sich als Kleidermacherinnen oder Näherinnen ihr Brod: 9, eine dient als Magd und eine andere ist Seidenweberin geworden. 6 dieser Mädchen sind bis Mitte 1860 verstorben, keine verheirathet.

Von den 14 der Anstalt zu Moers angehörig gewesenen Mädchen sind 6 Kleidermacherinnen oder Näherinnen, eine arbeitet im Tagelohn. Gestorben ist keine, verheirathet 2.

Von den bis Ende 1853 als ausgebildet entlassenen taubstummen Kindern sind also verheirathet: 4, und zwar 2 Knaben und 2 Mädchen. Gestorben sind: 16, und zwar 10 Knaben und 6 Mädchen.

In Beziehung auf die Frage 2, die Erwerbsfähigkeit betreffend, klassifiziren sich die Kinder in folgender Weise:

Es erwerben sich ihren Lebens-Unterhalt selbstständig, oder waren befähigt, es zu thun:

Kempen	31	Knaben, 17	Mädchen,
Moers	16	„ 7	„

Zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes trugen bei:

Kempen	3	Knaben, 8	Mädchen,
Moers	2	„ 7	„

Auf fremde Unterstützung ausschließlich waren angewiesen:

Kempen	2	Knaben,	3 Mädchen,
Moers	5	„	— „

Die Frage 3, betreffend den Gebrauch der Lautsprache, wird dahin beantwortet, daß:

1) sich ausschließlich oder fast ausschließlich der Lautsprache:	in Kempen	12,
	„ Moers	6;
2) vorwiegend der Lautsprache	„ Kempen	23,
	„ Moers	9;
3) vorwiegend der Zeichen der Schriftsprache .	„ Kempen	16,
	„ Moers	9;
4) ausschließlich der Zeichen der Schriftsprache	„ Kempen	10,
	„ Moers	13

bedienen.

9. Schlußbetrachtung.

Nachdem wir in den vorstehenden Abschnitten die Geschichte der Entstehung der Taubstummen-Anstalten unserer Provinz, deren Entwickelung, die Resultate, welche sie bis jetzt erzielt, und mit welchen Mitteln sie dieselben erzielt, erzählt haben, erübrigt uns noch, nicht etwa die Erörterung der Frage, ob die in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten dem Bedürfnisse derselben genügt haben, denn darüber, daß dieses nicht geschehen, kann nach der erst im Jahre 1854 erfolgten Errichtung der Anstalten zu Brühl und Neuwied kein Zweifel sein, sondern ob die jetzt bestehenden Anstalten, die zu Aachen und Cöln mit eingeschlossen, mit ihrer jetzigen Stellenzahl und ihren jetzigen Mitteln dem Bedürfnisse der Provinz für die Gegenwart und die nächste Zukunft zu entsprechen im Stande sein werden, und wenn nicht, welche Erfahrungen die Vergangenheit an die Hand giebt, deren Beachtung die Erreichung dieses Zieles ermöglichen hilft.

Nach der statistischen Uebersicht betrug die Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen bildungsfähigen, d. h. derjenigen Taubstummen, welche das 5te Lebensjahr zurückgelegt, das 16te aber noch nicht erreicht hatten, bei der im Jahre 1858 erfolgten allgemeinen statistischen Erhebung 420. Ob diese Zahl nicht zu niedrig ist und ob überhaupt die Zählung der Taubstummen und ebenso der Blinden mit derjenigen Genauigkeit erfolgt, oder doch, ob die Angehörigen von Taubstummen den mit der Zählung beauftragten Beamten die

erforderlichen Angaben mit derjenigen Vollständigkeit machen, wie es mit anderem bei einer allgemeinen statistischen Erhebung in Betracht kommenden Material der Fall ist, läßt sich bezweifeln, und eine aufmerksame Betrachtung der statistischen Tabelle muß diesen Zweifel bestärken; jedenfalls darf die Zahl 420 als das Minimum der in der Provinz vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen angesehen, und muß der Erörterung der Frage, ob die vorhandenen Taubstummen-Anstalten mit ihrer gegenwärtigen Stellenzahl für das Bedürfniß der Provinz genügend sind, zu Grunde gelegt werden.

Die 420 bildungsfähigen Taubstummen vertheilen sich auf 10 Jahrgänge, es kommen also auf einen Jahrgang 42 und müssen demnach auch in jedem Jahre 42 Taubstumme in einer Anstalt Aufnahme finden, oder da, wie die Anlage nachweist, nach den bisherigen Erfahrungen die Ausbildung eines Taubstummen durchschnittlich eine Zeit von 5 Jahren (genau 5½ Jahre) erfordert, die Taubstummen-Anstalten der Provinz müssen, um dem Bedürfnisse vollständig genügen zu können, gleichzeitig $42 \times 5 = 210$ Zöglinge haben.

Es haben aber:

1) die 4 mit den Seminaren verbundenen Anstalten zusammen etatsmäßig . . . . . 95 Freischüler
und nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre 16 Pensionäre

2) die Anstalt zu Cöln hatte im September 1860 51 Schüler, in früheren Jahren aber schon eine größere Zahl und mag deshalb hier die Zahl . . 60 „
als annähernd richtig angenommen werden.

3) die Anstalt zu Aachen hatte nach dem letzten über dieselbe veröffentlichten Berichte vom 31. Mai 1860 damals 22 Schüler, darunter 10 neu eingetretene, in dem vorhergegangenen Jahre dagegen nur 14. Die Anstalt ist zunächst nur für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt, hat nur geringe Mittel und muß deshalb die Aufbringung der Verpflegungskosten den Angehörigen der Zöglinge überlassen. Es ist deshalb natürlich, daß die Anstalt fast nur von Taubstummen aus Aachen selbst und dessen nächster Umgebung besucht wird. Die durchschnittliche Schülerzahl von . . . . . 14 „
dürfte mit Rücksicht hierauf eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein. Es befinden sich hiernach
in den Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz 185 Schüler.
statt . . . . . 210 „
welche sich in denselben befinden sollten, also weniger 25 Schüler.

und bleiben somit von den 420 Taubstummen im bildungsfähigen Alter 50 ohne Ausbildung.

Die Verpflegung eines Taubstummen kostet in den 4 mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten jährlich 50 Thlr. pro Kopf, die Gesammtkosten dagegen betragen jährlich 76 Thlr. für jedes Kind.

Hiernach würde, um die Ausbildung aller bildungsfähigen Taubstummen der Provinz zu ermöglichen, noch eine Summe von 76 × 25 oder 1900 Thlr. jährlich erforderlich sein. Diese Summe für einen solchen Zweck aufzubringen, kann einer im Allgemeinen mit Glücksgütern so reich ausgestatteten Provinz, wie die Rheinprovinz ist, nicht schwer fallen; es kann sich nur um das Wie handeln, und da dürften die seitherigen Erfahrungen den angemessensten Weg an die Hand geben.

Die Betheiligung der Angehörigen der bis jetzt in die Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kinder an der Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung ist keine so große gewesen, als sie hätte sein sollen. Wenn auch die bei weitem meisten Taubstummen der ärmeren Volksklasse angehören, so ist doch fast mit Gewißheit anzunehmen, daß mehr hätte geschehen können, als geschehen ist. Von der Summe von 130,445 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., welche bis Ende 1859 im Ganzen für die Taubstummen-Anstalten aufgekommen ist, haben die Angehörigen von Taubstummen nur 5630 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. beigetragen, eine Summe, welche nur zur Ausbildung von etwa 15 Taubstummen hinreicht. Dieses bemerkenswerthe Resultat ist offenbar eine Aufforderung einerseits an die Geistlichen und Lehrer, den Eltern taubstummer Kinder ihre Pflichten gegen diese nachdrücklich an das Herz zu legen und sie auf den Nutzen, welcher ihren Kindern aus dem Besuche einer Taubstummen-Anstalt erwächst, aufmerksam zu machen, und anderer Seits an die Behörden, welche die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten vermitteln, weniger die Lage der Eltern von Taubstummen im Einzelnen, als das Ganze im Auge zu behalten, und bei der Ausstellung von Vermögens-Attesten es genauer zu nehmen, als es bisher in vielen Fällen geschehen ist. Nach den erwähnten Berichten der Bürgermeister-Aemter haben einige Taubstumme entweder kein oder, wie sich die Berichte ausdrücken, nur zum Zeitvertreib ein Handwerk gelernt, weil ihre Vermögens-Verhältnisse den Betrieb eines Handwerks für sie nicht nothwendig machten, und doch haben diese selbigen Taubstummen auf Grund von Armuths-Attesten ihre Ausbildung in Taubstummen-Anstalten erlangt, ohne daß die Eltern derselben zu den Kosten einen Pfennig beigetragen hätten. Die Beispiele dieser Art kommen zwar nur vereinzelt vor, aber in Verbindung mit der so geringen Gesammtleistung der Angehörigen berech-

tigen ſie mit Grund zu dem Schluſſe, daß man in der Vergangenheit zu nachſichtig bei Ausſtellung von Armuths-Atteſten geweſen iſt.

Auch die Gemeinden haben in den verfloſſenen 19 Jahren im Ganzen verhältnißmäßig wenig für die Taubſtummen-Anſtalten gethan, weit weniger, als ſie ſchon des eigenen Vortheils wegen hätten thun ſollen. Denn die meiſt unbemittelten Taubſtummen fallen, wenn ſie ohne Ausbildung bleiben, früher oder ſpäter unausbleiblich den Gemeinden zur Laſt und verurſachen denſelben dann unverhältnißmäßig größere Koſten, als ſie für deren Ausbildung aufzuwenden nöthig gehabt hätten. Von den 130,445 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. der Geſammt-Einnahme ſind durch freiwillige Beiträge der Gemeinden nur 9720 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. aufgebracht worden, eine Summe, die zur Ausbildung von etwa 25 Taubſtummen hingereicht haben würde. Daß gerade die Gemeinden derjenigen Regierungsbezirke, welche die meiſten Taubſtummen haben, die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, am wenigſten für die Ausbildung der Taubſtummen geleiſtet haben, mag wohl zum Theil an der geringeren Wohlhabenheit dieſer Bezirke liegen, allein hieran hat es ſicherlich nicht gelegen. Es iſt die Vermuthung nicht abzuweiſen, daß Gleichgültigkeit gegen das Loos der unglücklichen Taubſtummen bei dieſer unerfreulichen Erſcheinung mitgewirkt hat, wie denn auch einzelne Gemeinden gerade dieſer Bezirke zu verſchiedenen Malen nicht einmal die Verpflichtung übernehmen wollten, die Bekleidungskoſten für Taubſtumme, denen Freiſtellen angeboten waren, ſicher zu ſtellen, wie es in Betreff aller Aufnahme findenden Taubſtummen grundſätzlich geſchehen muß, und auch der Gedanke zu der allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte, wie zu der provinzialſtändiſchen Bewilligung beizutragen, iſt wohl nicht ohne Einfluß auf die geringen freiwilligen Beiträge der Gemeinden geweſen. Es iſt aber doch zu bedenken, daß die auf eben genannte Weiſe für die Taubſtummen-Anſtalten aufkommenden Mittel für die Ausbildung aller Taubſtummen der Provinz, wie es doch ſein müßte, bei weitem nicht hinreichen, und daß beſondere Anſprüche an die Taubſtummen-Anſtalten auch beſondere Opfer erfordern. Deshalb müſſen auch die Gemeinden für die Ausbildung der ihnen angehörigen Taubſtummen in Zukunft mehr thun, als bisher, und iſt es Pflicht ihrer Organe, darauf hinzuwirken, daß dieſes geſchieht. Auch iſt zu bedenken, daß für einen Penſionair, deſſen Unterhaltung und Ausbildung jährlich 76 Thlr. koſtet, nur ein Beitrag von 50 Thlrn. gefordert wird, daß alſo eine Gemeinde, welche ſelbſt die ganzen Pflegekoſten für einen Penſionair bewilligt, doch noch jährlich 26 Thlr. weniger leiſtet, als die Ausbildung des Zöglings der Anſtalt koſtet; daß aber die Leiſtung des ganzen Penſions-Betrages nur ſelten gefordert wird, und wenn für alle Zöglinge der Taubſtummen-Anſtalten auch nur ein verhältniß-

mäßig niedriger Beitrag an den Taubstummen-Fonds geleistet würde, überhaupt nicht gefordert zu werden brauchte.

Es ist noch einer Einrichtung zu gedenken, welche die Ausbildung von 7 Kindern in der Anstalt zu Kempen möglich gemacht hat, und wenn sie auch leider jetzt nicht mehr besteht, doch als nachahmungswürdiges Beispiel namentlich für diejenigen Kreise aufgestellt zu werden verdient, welche vorzugsweise viele Taubstummen enthalten.

Am 15. October 1842 bei Gelegenheit eines Festmahls zu Ehren des Geburtstags Seiner Majestät des Königs in der Stadt Kempen bildete sich ein Verein zu dem Zwecke, die Ausbildung taubstummer Kinder des Kreises Kempen zu fördern. Jedes Mitglied des Vereins leistete einen bestimmten jährlichen Beitrag und aus den auf diese Weise aufgebrachten Mitteln wurden für jedes durch den Verein der Anstalt zu Kempen überwiesene Kind anfangs jährlich 75 Thlr. später, als die Mittel des Vereins spärlicher flossen, 50 Thlr. an den Taubstummen-Fonds gezahlt. Der Verein hatte sich Anfangs nur auf eine Zeit von 5 Jahren constituirt, dauerte aber, freilich unter steter Verminderung der Mitgliederzahl, worauf das Jahr 1848 nicht ohne Einwirkung blieb, bis nach der Mitte der 50er Jahre fort und hat mit einer in der Summe von 9720 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. enthaltenen Summe von 2400 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. die Ausbildung von 7 Taubstummen ermöglicht.

Wenn in dieser Weise nicht einzelne Privatpersonen, sondern die Gemeinden eines Kreises zusammentreten und einzelne Pensionairstellen für die ihnen angehörigen Taubstummen gründen, wenn die Gemeinden überhaupt sowohl, wie die Angehörigen von Taubstummen für diese diejenigen Opfer bringen, welche Pflicht und eigenes Interesse ihnen zu bringen gebieten; wenn die Collecten für die Taubstummen-Anstalten in den Kirchen wie in den Häusern mit Sorgfalt erhoben werden; wenn namentlich auch die Geistlichen und Lehrer dahin wirken, daß der Segen der Taubstummen-Anstalten in allen Schichten der Bevölkerung mehr und mehr bekannt und immer richtiger erkannt, und dadurch der Ertrag der Collecten erhöht wird, dann werden die Mittel ausreichen, um bald *allen* bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die erforderliche Ausbildung in Taubstummen-Anstalten zu Theil werden zu lassen, die Gemeinden werden nicht ferner nöthig haben, unausgebildete und deshalb erwerbsunfähig gebliebene Taubstumme oft auf lange Zeit vollständig zu unterhalten und die Taubstummen selbst, ohne Ausbildung eine Last für die Angehörigen und Gemeinden, ja für sich selbst, werden alle zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft sich heranbilden.

119) Berichtigung.

In der Nr. 214 der National-Zeitung von diesem Jahre ist ein Vortrag von L. Bucher: „Altes und Neues über den Schutz der Thiere“ abgedruckt. In demselben heißt es hinsichtlich der Schriften des Dr. Gloger über den Schutz nützlicher Thiere: „Nur in Preußen sind sie in neuerer Zeit einer seltsamen Ungunst begegnet. Nachdem der Ackerbau-Minister, Graf Pückler, auf Kosten seines Ressorts 24,000 Exemplare der einen Schrift hatte drucken und dem Unterrichts-Minister zur Vertheilung an die 24,000 Landschullehrer zugehen lassen, ist die größte, wenn nicht die ganze Zahl dieser Exemplare in den Büreaus des letzteren, wie es scheint, verschwunden. Der Verfasser erwähnt eines Gerüchtes, daß die ganze Masse auf den Speicherräumen des Hotels Nr. 4 Unter den Linden unter der Aufsicht des Herrn Dezernenten — es ist der Verfasser der Schul-Regulative — wohl und fest verwahrt liege.“

Die in dieser Stelle enthaltenen Angaben, so weit sie sich auf das Unterrichts-Ministerium beziehen, sind unwahr. Die in Rede stehenden 24,000 Exemplare der Schrift von Dr. Gloger: „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere“, sind durch Verfügung vom 26. Mai 1859 an sämmtliche Land-Schullehrer vertheilt, und ist unter Nr. 190 des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 535 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß dieses geschehen sei.

Berlin, den 25. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

11,180. U.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Director des Gymnaſiums und der Realſchule zu Landsberg a. W., Profeſſor Dr. Tzſchirner, iſt zum Provinzial-Schul-Rath und Mitglied des Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg,

der Superintendent Jäckel in Wronke zum Conſiſtorial-, Regierungs- und Schul-Rath ernannt und demſelben die Stelle eines evangeliſchen geiſtlichen und Schul-Raths bei der Regierung in Poſen übertragen worden.

B. Univerſitäten.

Dem ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle und Ober-Bibliothekar Dr. Bernhardy iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, und

dem ordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald, Dr. Bardeleben, der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

der Privatdocent Dr. Ueberweg in Bonn zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg, und

der Dr. Jaffé in Berlin zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt worden.

C. Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen, Cadettenhäuſer.

Der Prorector Dr. Niemeyer am Gymnaſium in Anclam iſt zum Director des Gymnaſiums in Stargard, und

der Conrector Profeſſor Dr. Wagler am Dom-Gymnaſium in Colberg zum Director des Gymnaſiums in Guben ernannt,

am Gymnaſium zu Quedlinburg dem Director Profeſſor Richter der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, und den Ober-

lehrern Dr. Adalbert Schmidt und Kallenbach das Prädicat „Professor" beigelegt,

am Gymnasium zu Wittenberg dem Conrector Dr. Bernhardt das Prädicat „Professor" und dem ordentl. Lehrer Dr. Wentrup der Titel „Oberlehrer" beigelegt, auch sind die Adjuncten Dr. Winter und Adolph Müller zu ordentl. Lehrern befördert,

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau ist den Collegen Dr. Beinling, Königk und Friede das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

am Gymnasium
zu Wetzlar der Dr. Gerhard, bisher an der Realschule zu Siegen, als Oberlehrer, und der Lehrer V. Meyer, bisher am Gymnasium zu Wesel, als ordentl. Lehrer,
zu Anclam der Collaborator Theodor Heinze als Oberlehrer,
zu Wesel der Schulamts-Candidat Döring,
zu Arnsberg der Schulamts-Candidat Dr. Brieden,
zu Marienburg der Schulamts-Candidat Dr. Braut,
zu Thorn der Dr. Wilh. Volkmann,
zu Guben der Dr. Münscher,
zu Salzwedel der Schulamts-Candidat Knaake
als ordentl. Lehrer,

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Markgraf als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Greiffenberg der Dr. Ludwig Schmidt als ordentl. Lehrer und der wissenschaftliche Hülfslehrer Domke als Collaborator angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Jäger am Gymnasium in Wetzlar ist zum Rector des Progymnasiums in Mörs berufen worden.

Es ist an der Realschule
zu Barmen der Dr. Lorberg,
zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Arthur Richter,
zu Perleberg der Schulamts-Candidat Zauritz,
zu Siegen der Dr. Robert Richter,
am Zwinger zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Wossidlo
als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Am Cadettenhause zu Wahlstatt ist dem Oberlehrer Hesse das Prädicat „Professor" und dem Lehrer Dominik das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Cantor Lichtenfeld zu Reichenstein im Kreise Frankenstein, dem katholischen Schullehrer Anders zu Giesdorf im Kreise Namslau, und dem evangelischen Cantor und Kirchschullehrer Arendt zu Laptau im Kreise Fischhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gestorben.

Der akademische Zeichenlehrer bei der Universität zu Greifswald, Professor Titel, am 24. März,

der ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Geheime Medicinal-Rath Dr. Benedict, am 11. Mai 1862.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

95. Aufhebung eines Reſoluts im Verwaltungswege. — 96. Anſchaffung der Geſetz-Sammlung. — 97. Falſche Zinscoupons. — 98. Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte. — 99. Hiſtoriſches Seminar bei der Univerſität in Greifswald. — 100. Lateiniſche Sprache für Studirende der Theologie. — 101. Zahl der Studirenden auf dem Lyceum in Braunsberg. — 102. Glasmalereifabrik. — 103. und 105. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen. — 104. Carcerſtrafen in Gymnaſien. — 106. Geographiſcher Unterricht. — 107. Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts. — 108. Pädagogium U. L. Frauen in Magdeburg. — 109. Wirkſamkeit der Lehrerinnen — 110. Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen. — 111 Gymnaſtiſcher Unterricht. — 112. Aufhebung der Singumgänge. — 113. Schullaſten in Bezug auf den Wohnſitz. — 114. Beſchlußfaſſung der Gemeinden über Schul-Angelegenheiten. — 115. Weſen der gutsherrlichen Rechte. — 116. Koſten für Turn-Einrichtungen. — 117. Erziehungs-Anſtalt in Höxter. — 118. Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz. — 119. Berichtigung. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

120) Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen- und Schuldienste.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 70 Nr. 24.)

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1847 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1847 Seite 305) sollen Personen, welche die Eigenschaft Preußischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde empfangen haben, im Staats-, sowie im Kirchen und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befand, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im preußischen Heer genügt, oder durch ein Zeugniß der preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erforderniß einer vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Departements-Chefs vorgeschrieben und die Er-

theilung dieſer Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß von der Anſtellung beſonderer Nutzen für den Dienſt zu erwarten ſei, noch in Kraft beſtehen, oder ob dieſelben durch Art. 4 der Verfaſſungs-Urkunde, wonach die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Geſetzen feſtgeſtellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich ſein ſollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieſer Zweifel und um den Unterſchied zwiſchen Denen, welche die Eigenſchaft Preußiſcher Unterthanen durch Abſtammung oder Legitimation und ſolchen Perſonen, welche dieſe Qualität durch Naturaliſation erworben, aufzuheben, haben des Königs Majeſtät das Staats-Miniſterium mittels Allerhöchſter Ordre vom 27. Januar d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Beſtimmungen des Erlaſſes vom 17. October 1847, ſoweit dieſelben nicht auf die Militairverhältniſſe der Anzuſtellenden Bezug haben, künftighin abzuſehen.

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon mit Bezug auf das Reſcript vom 5. Januar 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es hinſichtlich der nicht naturaliſirten Ausländer bei den bisherigen Grundſätzen ſein Bewenden behält.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
ſämmtliche Königliche Regierungen.
die Königl. Univerſitäts-Curatorien.

10384. E. U.

---

121) Recurs in Schulſteuer-Reclamationsſachen.

Auf den über die Zuläſſigkeit des Recurſes in Schulſteuer-Reclamationsſachen erſtatteten Bericht vom 26. November v. J. eröffne ich der Königl. Regierung, daß der §. 3 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 — Geſetz-Sammlung S. 140 — keine Beſchränkung des ſonſt zuläſſigen Inſtanzenzuges enthält. Die Vorarbeiten zu dem Geſetz ergeben unzweideutig, daß die Abſicht nicht dahin gegangen iſt, über den Inſtanzenzug ſelbſt eine neue Beſtimmung zu treffen.

Dagegen iſt die im §. 3 l. c. angeordnete ſechswöchentliche Präcluſivfriſt für alle auf Grund dieſer Beſtimmung einzulegenden Recurſe ohne Rückſicht auf die Inſtanz, in welcher das Verfahren ſchwebt, maßgebend.

Mit dieſer Auslegung des Geſetzes hat der Herr Miniſter des Innern ſich einverſtanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
8408. U. E.

---

122) Anſchaffung der Geſetz-Sammlung.

(Centr.Blatt pro 1862 Seite 258 Nr. 96.)

Auf den Bericht vom 5. v. M. überlaſſe ich dem Königlichen Conſiſtorium, auch diejenigen Superintendenten, welche die Geſetz-Sammlung wegen ihres Ephoral-Amts pro inventario halten müſſen, ſie aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der betreffenden Königlichen Ober-Poſt-Direction einzureichenden Normal-Liſten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Berlin, den 5. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

II. Akademien und Univerſitäten.

123) Ausſtellung von Werken lebender Künſtler im Gebäude der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Centr.-Bl. pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Da ſich die Nothwendigkeit herausgeſtellt hat, in den für die Kunſtausſtellung beſtimmten Räumen des Königlichen Akademie-Gebäudes einige bauliche Aenderungen, ſowie andere im Intereſſe des Publicums, wie der betheiligten Herren Künſtler wünſchenswerthe Einrichtungen eintreten zu laſſen, mit dieſen Aenderungen aber erſt nach dem Schluß des akademiſchen Unterrichts in dem laufenden Sommerſemeſter begonnen werden kann, ſo hat ſich die Königliche Akademe veranlaßt geſehen, die diesjährige große Kunſtausſtellung erſt am Sonntag, den 7. September, zu eröffnen. Indem die Königliche Akademie dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt ſie zu gleicher Zeit, daß demgemäß der Termin zur Einſendung der für die Ausſtellung beſtimmten

Kunstwerke auf den 16. August festgesetzt worden ist, und erlaubt sich dieselbe, das hiernach modificirte Programm für die diesjährige Kunstausstellung, dessen übrige Bestimmungen unverändert in Kraft bleiben, zu veröffentlichen und den Herren Künstlern, welche die Ausstellung mit ihren Werken zu beschicken gedenken, zur gefälligen Beachtung zu empfehlen.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage:
Ed. Daege. Prof. Dr. Ernst Guhl.
Secretair.

---

124) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centralblatt pro 1861 S. 328 Nr. 119.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Volkmann in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1862 bis dahin 1863 bestätigt.

---

125) Errichtung eines Lehrstuhls für historische Hülfswissenschaften bei der Universität zu Berlin.

Für eine gedeihliche Entwickelung der historischen Studien auf der Universität zu Berlin und im Interesse der Ausbildung tüchtiger Archivbeamten erschien die Anstellung eines außerordentlichen Professors für die historischen Hülfswissenschaften der Paläographie, Diplomatik und Chronologie von großer Wichtigkeit.

Die philosophische Facultät äußerte sich, zum Gutachten aufgefordert, hierüber folgendermaßen: „Für das Studium der Urkunden des Mittelalters ist eine mündliche Anweisung dazu von unschätzbarem Werthe; die Königliche Universitätsbibliothek ist mit dem dazu erforderlichen Apparate unter der Bedingung beschenkt worden, daß davon in Vorlesungen Gebrauch gemacht werde; Chronologie und Geographie des Mittelalters sind Disciplinen von hoher Wichtigkeit für künftige Historiker und Archivare; sie können nur von einem Gelehrten docirt werden, der ein besonderes Studium daraus gemacht hat".

Hiernach ist durch die Seite 318 B des diesjährigen Centralblatts gemeldete Ernennung des Dr. Jaffé zum außerordentlichen Professor ein Lehrstuhl für jene historischen Hülfswissenschaften errichtet worden.

---

126) Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein bei der Universität zu Bonn.

a.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. d. M. will ich in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Professoren an der dortigen Universität Dr. Hälschner und Dr. Nasse, sowie des Privatdocenten Dr. Achenbach, unter Beseitigung des mit provisorischer Gültigkeit versehenen Statuts eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Seminars dem von den gedachten Docenten gebildeten germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereine für das Studienjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ eine Unterstützung gewähren, deren Anweisung mit Nächstem erfolgen wird. Es geschieht dies aber in der Voraussetzung, daß

1) die genannten Docenten bei der Leitung des Vereins nach Maßgabe des bereits früher vorgelegten Lehrplans und des mit der Eingabe vom 26. v. M. eingereichten Reglements verfahren;

2) die bewilligte Unterstützung theils in Gemäßheit des Reglements zu Preisen für Studirende, theils zur Anschaffung einer Vereinsbibliothek, sowie zur Bestreitung kleinerer Nebenausgaben verwendet werde;

3) dem Curator der Universität ein von den genannten Docenten gewählter Vorsteher bezeichnet werde, der für Inventarisation und Conservirung der Vereins-Bibliothek als Staatseigenthums verantwortlich ist, Zahlungsanweisungen an die Universitäts-Casse zu erwirken und die Correspondenz mit der vorgesetzten Behörde zu führen hat; endlich

4) am Schlusse des Studienjahres über die Arbeiten und Leistungen des Vereins hierher berichtet werde.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Professoren Hälschner und Nasse, sowie den Dr. Achenbach auf ihre Eingabe vom 26. v. M. bescheiden, auch der juristischen Facultät das Erforderliche mittheilen und derselben zugleich eröffnen, daß ich ihre Vorschläge über die Errichtung eines juristischen Seminars entgegenzunehmen gern bereit sei.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
7686. U.

b.

Reglement

für den germanistisch-staatswissenschaftlichen Verein.

§. 1.

Der von den Unterzeichneten geleitete germanistisch-staatswissenschaftliche Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Studirenden zu einem eindringenderen Studium der germanistisch-publicistischen Lehrfächer, namentlich zu selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit anzuleiten. Bei den wissenschaftlichen Uebungen des Vereins wird vorwiegend die Rücksicht auf das wissenschaftliche Bedürfniß der künftigen practischen Juristen und höheren Verwaltungsbeamten maßgebend sein.

§. 2.

Die Uebungen des Vereins werden von den Lehrern privatissime et gratis geleitet.

§. 3.

Alle Studirenden oder zum Hören der Vorlesungen berechtigten Hospitanten, welche an den Uebungen des Vereins als wirkliche Mitglieder oder nur als Zuhörer Theil nehmen wollen, haben sich bei Beginn des Semesters möglichst bald in ordnungsmäßiger Weise zunächst auf der Quästur, sodann bei dem betreffenden Docenten zu melden. Diejenigen, welche als wirkliche Mitglieder eintreten wollen, haben sich bei letzterem über die bisher gehörten Vorlesungen auszuweisen, und den Lehrern bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob dieselben zur Aufnahme als wirkliche Mitglieder genügend vorbereitet erscheinen.

§. 4.

Als wirkliche Mitglieder können in jede der zu bildenden Abtheilungen des Vereins in der Regel nicht mehr als zehn aufgenommen werden. Sollten sich für eine Abtheilung mehr als zehn Mitglieder melden, so entscheidet über die Aufnahme die Reihenfolge der Meldungen, immer aber haben die älteren wirklichen Mitglieder und Zuhörer ein Vorrecht vor neu eintretenden.

§. 5.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Uebungen und Arbeiten des Vereins regelmäßig Theil zu nehmen und die ihnen gestellten schriftlichen Aufgaben rechtzeitig anzufertigen und einzuliefern.

§. 6.

Der Eintritt in den Verein steht mit dem Beginn eines jeden Semesters, ebenso der Austritt mit Ablauf eines Semesters frei.

§. 7.

In Rücksicht auf diejenigen Studirenden, welche dem Vereine mehrere Semester angehören, wird bei der Anordnung der Uebungen

dafür geſorgt werden, daß ſich für ſie, und zwar ſowohl für Juriſten wie Cameraliſten ein geordneter Curſus ergiebt. Die Lehrer behalten ſich vor, darüber zu wachen, daß ſolche Studirende in der Theilnahme an den Uebungen einen ordnungsmäßigen Gang beobachten.

§. 8.

Die wirklichen Mitglieder des Vereins werden die für ihre Arbeiten erforderlichen Bücher, ſoweit als möglich, aus einer Handbibliothek des Vereins geliehen erhalten.

§. 9.

Am Ende jedes Semeſters wird in jeder Abtheilung des Vereins, ſo lange derſelbe durch die von der hohen vorgeſetzten Behörde gewährte Unterſtützung dazu in den Stand geſetzt wird, ein Preis von 25 Thlrn. an dasjenige wirkliche Mitglied des Vereins ertheilt, welches ſich im Laufe des ganzen Semeſters durch Fleiß und Leiſtungen beſonders ausgezeichnet hat. Findet ſich in einer Abtheilung kein Mitglied, welches ſich des Preiſes würdig gemacht hat, ſo wird die Preisſumme für die Vermehrung der Vereinsbibliothek verwendet.

Bonn, den 26. März 1862.

Hälſchner. Naſſe. Achenbach.

---

127) Verfahren bei Anträgen auf Unterſtützungen für Studirende.

Es iſt wiederholt beſtimmt worden, daß bedürftige Studirende, welche Unterſtützungen aus Centralfonds nachſuchen, ihre diesfälligen Eingaben nicht direct, ſondern durch den Herrn Rector und den Senat an das Miniſterium einzureichen haben.

Dieſer Beſtimmung iſt ſeit längerer Zeit häufig entgegen gehandelt worden. Es ſcheint daher, daß dieſelbe nicht mehr, wie vorgeſchrieben iſt, zu Anfang eines jeden Semeſters durch Anſchlag am ſchwarzen Brett den Studirenden bekannt gemacht wird.

Indem ich dem Herrn Rector und dem Senat dies für die Zukunft zur Beachtung empfehle, veranlaſſe ich Dieſelben unter Hinweiſung auf die Verfügung vom 30. Juni 1841 zugleich, die an mich gerichteten Unterſtützungs-Geſuche nicht mehr einzeln mittels Berichts mir einzureichen reſp. zurückzureichen, ſondern dieſelben zu ſammeln und nach ſorgfältiger Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittſteller in eine zu fertigende vollſtändige und überſichtliche Nachweiſung zuſammen zu ſtellen und dieſe nebſt den Geſuchen, Zeugniſſen und ſonſtigen Schriftſtücken allmonatlich mittels kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

Sollte in besonders dringenden Fällen eine schleunigere Berichterstattung nothwendig erscheinen, so wird dies in den diesseitigen Verfügungen ausdrücklich bemerkt werden, sowie denn auch über solche bei dem Senat unmittelbar eingehende besonders dringende Gesuche ausnahmsweise abgesondert berichtet werden kann.

Berlin, den 4. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der
Königl. Universität zu N.

9793. U.

---

128) Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Der Herr Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. von Mühler hat, eben so wie es von dem Herrn Staats-Minister von Bethmann-Hollweg geschehen war, mit Rücksicht auf die durch Seine amtliche Stellung bedingten vielfachen Behinderungen auf Grund des §. 14 des Statuts der Humboldt-Stiftung den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Olshausen zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Curatorium der Stiftung bestellt.

III. Gymnasien und Realschulen.

129) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. Mai d. J. an Stelle des von Bonn abberufenen Privatdocenten Dr. Ueberweg*) den Professor Dr. Knoodt auf den übrigen Theil des laufenden Jahres zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Bonn ernannt.

---

*) s. Centr. Bl. pro 1862 Seite 318.

---

130) Aeußere Organisation des Unterrichts an höheren Schulanstalten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns bemerklich gemacht, daß, wie aus den diesjährigen Programmen einzelner Anstalten hervorgehe, hinsichtlich der Vertheilung der Lehrkräfte, der Höhe der Stundenzahl für die einzelnen Disciplinen, der Führung der Ordinariate erhebliche Abweichungen von den normativen Bestimmungen vom 24. October 1837 und 7. Januar 1856 *) vorkommen. So findet sich beispielsweise in den untersten Klassen der deutsche Unterricht vom lateinischen getrennt, oder das Lateinische in Sexta unter zwei Lehrer vertheilt; oder es führt ein Lehrer zwei Ordinariate, oder es ist ein Lehrer in einer der untersten Klassen Ordinarius mit drei Stunden wöchentlich ꝛc. Bei solchen Willkürlichkeiten leidet der Unterricht, und das Institut der Ordinariate verliert jede Bedeutung. Wir sind veranlaßt worden, den Lectionsplänen und Lectionstabellen in dieser Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ähnliche Unzulässigkeiten künftighin nicht mehr zu gestatten. Wir machen die betreffenden Herren Directoren daher bei Zeiten darauf aufmerksam, damit sie schon jetzt auf Abstellung jener gerügten Abnormitäten Bedacht nehmen können. Wir müßten Lectionsplänen mit erheblichen Abweichungen vom Normalplan, ohne daß diese genügend motivirt wären, unsere Bestätigung versagen, und zur Umarbeitung zurückschicken.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
sämmtliche Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

---

131) Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau.

Für das neu errichtete Gymnasium in Bunzlau ist eine Schulordnung entworfen und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau bestätigt worden, deren Kenntniß wegen ihrer Richtung und ihrer Ausführung für weitere Kreise wünschenswerth erscheint. Sie lautet:

Vorbemerkung.

Damit die Schule eine christliche Gemeinschaft und nicht ein Aggregat von Schulklassen und Lehrerpersönlichkeiten werde, sind die dazu geeigneten Mittel und Institutionen in einer für Lehrer und Schüler gleich sehr verbindlichen Schulordnung festzustellen:

*) s. Centr. Bl. pro 1859 Seite 162 Nr. 56.

Als Theile derſelben müſſen angeſehen werden:

1) Feſte Lehr- und Unterrichtspläne. — 2) Die Lehrer-Conferenzen; — 3) Die Hausordnung des chriſtlichen Gemeinſchaftslebens; — 4) Die Inſtitutionen des anderweitigen (ſocialen) Gemeinſchaftslebens: — 5) Die Regierungsordnung und — 6) die Zuchtordnung.

I. Die Lehrordnung.

§. 1. Die Lehrordnung hat nicht blos zu umfaſſen und feſtzuſtellen die Gegenſtände im Allgemeinen und Ziele in den Klaſſen, ſondern ſie hat genau zu begränzen:

a) die Klaſſenpenſen nach Inhalt und nach den Abſchnitten der Lehr- und Leſebücher,

b) eine möglichſt genaue Charakteriſtik der mit den Schülern vorzunehmenden mündlichen und ſchriftlichen Uebungen,

c) Zahl und Art der den Schülern wöchentlich abzufordernden ſchriftlichen und mündlichen Aufgaben, um Lücken wie Ueberſchreitungen in den Penſen zu verhüten, und die Schüler vor Willkürlichkeiten und Ueberbürdungen, vor dem Vielerlei und vergeblichen Arbeiten zu bewahren.

Sie iſt im Zuſammenhange zu berathen und in einem eigenen Protokolle niederzulegen, und von Zeit zu Zeit immer wieder nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen zu berathen.

II. Die Conferenz-Ordnung.

§. 2. Die Lehrer-Conferenzen haben den Zweck, *Einheit in Unterricht und Zucht* unter allen Collegen hervorzurufen und zu erhalten.

§. 3. Regelmäßige Conferenzen werden gehalten:

a) wöchentlich nach der Schlußandacht (§. 10),
b) alle 6 Wochen eine Rangordnungs-Conferenz,
c) zu Michaelis, Weihnachten und Oſtern eine Cenſur-Conferenz,
d) zu Oſtern eine Verſetzungs-Conferenz für jede einzelne Klaſſe, und
e) jährlich *mindeſtens* eine Fachconferenz (außer der jedesmal vor Beginn des Schuljahres zur Zuſammenſtellung des Arbeitskalenders [§. 7] ſtattfindenden Conferenz) über einen Lehrgegenſtand. Außerdem kann und muß der Director
f) die Conferenz ſo oft zuſammen berufen, als etwa Erlaſſe der Behörden oder das Intereſſe der Schulzucht ein ſchleunige

oder eingehende und umfangreiche Berathung erfordern. (Außerordentliche und Disciplinar-Conferenzen.)

Anmerkung 1. Wenn die Conferenzen ad b. c. d. eintreten, so fällt die ad a. weg.

Anmerkung 2. Die Conferenz ad c. kann nur dann erst in so langen Zwischenpausen abgehalten werden, wenn der Lehrplan (§. 1) festgestellt ist.

§. 4. Die Wochen-Conferenzen haben im Besonderen den Zweck,

alle Lehrer der einzelnen Classen über die Sittlichkeit, den Fleiß und die Leistungen jedes Schülers in Kenntniß zu erhalten,

Abweichungen von der Schulordnung, von Seiten der Lehrer oder Schüler, zur Sprache zu bringen,

geeignete Maßregeln für erziehliche Einwirkung auf einzelne Schüler oder ganze Classen, wie auch für die Wirksamkeit der Schulordnung zu berathen.

§. 5. Wenn, was keineswegs ausgeschlossen ist, in ihnen principielle Fragen über Lehre, Methode, Zucht ꝛc. zur Sprache kommen sollen, welche die Ergänzung, resp. Abänderung des Lehrplanes oder eines anderen Theiles der Schulordnung betreffen, so hat der Director diese Frage in einer Conferenz vorher aufzustellen und der Ueberlegung der Collegen bis zur nächsten Conferenz anheim zu geben. — Jeder Lehrer, welcher eine derartige Frage von der Conferenz erörtert haben will, hat dieselbe möglichst präcisirt dem Director einzureichen, der sie dann in vorangegebener Weise zur Sprache bringt. Es bleibt dem Ermessen des Directors überlassen, ob er diese principiellen Fragen in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz oder in einer besonders dazu berufenen behandeln lassen will.

§. 6. 1) Die Rangordnungs-Conferenzen werden mit der gewöhnlichen Wochen-Conferenz verbunden.

2) Die Censur-Conferenzen werden für jede Classe besonders gehalten, können jedoch hintereinander, — was von der Menge der Schüler abhängt, — an ein oder zwei schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

3) Die Versetzungs-Conferenzen werden innerhalb einer Woche an jedem Tage nach der mündlichen Versetzungsprüfung für jede einzelne Classe besonders abgehalten.

§. 7. Die Fach-Conferenzen werden (wenn der Lehrplan [§. 1] feststeht) abgehalten:

1) in jedem Jahre am Tage vor dem Beginne der Schule, um nach Empfangnahme des Lections- und Stundenplanes und der Namen der neu aufgenommenen Schüler

für jeden Gegenstand die Zeit der Abgabe und Rückgabe der schriftlichen Schüler-Arbeiten und die Stunden zu

bestimmen, zu denen die Schüler eine mündliche und häusliche Aufgabe erhalten sollen;

2) innerhalb eines Jahres mindestens eine Fachconferenz über einen Lehrgegenstand nach einem vorangegangenen Probelehren.

§. 8. Das Probelehren geschieht in einem Unterrichtsgegenstande durch alle Classen in möglichst kürzester Frist hinter einander von den betreffenden Lehrern vor dem Director, allen Fachlehrern und allen denjenigen Collegen, welchen irgend dazu freie Zeit vom Unterrichte beschafft werden kann. Die Lehrer haben eine halbe Stunde lang zu unterrichten und ihr Unterrichtsverfahren nach möglichst vielen Seiten hin darzulegen, die andere halbe Stunde zu repetiren, um die erreichten Resultate zur Anschauung zu bringen. Zugleich werden die Uebungshefte der Schüler zur Ansicht vorgelegt. — Wenn alle Classen durchgegangen sind, so erfolgt die Fach-Conferenz, in der jeder Lehrer das Recht hat, Anfragen über das Wahrgenommene zu stellen, sowie auch seine etwa differirenden Ansichten über Methode zur Erörterung zu bringen. Als Zweck dieses Probelehrens und der darauf folgenden Fachconferenz ist möglichste Einheit der Methode und Vervollkommnung des Lehrplanes im Auge zu behalten.

III. Die christliche Gemeinschaftsordnung.

§. 9. Täglich am Beginne und am Schlusse des Schultages wird in jeder Classe von dem betreffenden Lehrer eine auf das nächste Sonntags-Evangelium Bezug nehmende*) Classen-Andacht gehalten, des Morgens bestehend aus: 1) dem Singen des Wochen-Verses 2) dem Beten des Wochenspruches, und 3) dem Verlesen des ausgewählten Bibeltextes; des Abends wie des Morgens nur in der Folge 2, 3, 1.

Anmerkung. Von Quarta ab wird vor dem Verlesen des Bibeltextes bei der Morgenandacht das Evangelium von einem Schüler gesprochen, in Sexta und Quinta gelesen.

§. 10. Sonnabends findet nach dem Schluß der Lehrstunden eine allgemeine Schulandacht statt. Sie besteht aus denselben Bestandtheilen, wie die Morgen-Classen-Andachten, nur tritt an die Stelle der Bibel-Lectüre eine freie von dem Director (abwechselnd mit den Religionslehrern) gehaltene Ansprache, welche die Hauptgedanken des Evangeliums erläuternd auf die Bedürfnisse der Schule

*) Der Stoff ist den Schlesischen Gymnasien durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4. November 1856 Nr. 3511 mitgetheilt, und ist abgedruckt im Gesangbuch für höhere Schulen vom Director Dr. Klix in Glogau, auch besonders als „Bibelkalender für die Schulandachten."

anwendet und die Schüler einerseits zur Sonntagsfeier vorbereitet, andererseits befähigt, den inneren Zusammenhang der gesammten Classen-Andachten der Woche aufzufassen. Dieser Ansprache folgt noch der gemeinsame Gesang eines oder einiger entsprechender Verse eines Kirchenliedes.

Anmerkung 1. Zur Erhöhung der Feier wird bei den wichtigeren Momenten des Kirchenjahres zwischen Evangelium und Ansprache des Lehrers ein Choral oder eine Motette von dem Sänger-Chor gesungen.

Anmerkung 2. Der Gesangunterricht hat dafür zu sorgen, daß die Wochenverse und Kirchenlieder ohne besondere Beihülfe gesungen werden können.

§. 11. Die Schüler sind zum Kirchenbesuche verpflichtet, derselbe wird von den Lehrern in bestimmter Reihenfolge überwacht.

§. 12. Die confirmirten Schüler genießen in jedem Semester einmal mit den Lehrern das heilige Abendmahl.

§. 13. Alle Schulfeierlichkeiten müssen einen christlichen Grundton haben und darum zum Gemeindegesang ein Kirchenlied, zum Texte ein Bibelwort nehmen, und die vom Sängerchor vorgetragenen Sachen müssen diesem gemäß gewählt sein.

§. 14. Am Schulschlusse zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird eine liturgische Andacht in Bezug auf das Fest und als Vorfeier zu demselben gehalten.

§. 15. Doch das Wesentliche ist, daß das christliche Leben wie der christliche Geist in allen Lebensthätigkeiten der Anstalt zur Erscheinung komme, nicht als Veranstaltung, sondern als eine innere Nothwendigkeit, so daß derselbe sich im Lehren nicht minder wie in der Zucht abspiegelt.*)

IV. Die anderweitige (sociale) Gemeinschafts-Ordnung.

Das Bewußtsein einer Gemeinschaft sollen wecken, fördern und erhalten:

§. 16. Die Einrichtung, daß alle Lehrer wochenweise in bestimmter Ordnung über die Schüler aller Classen vor 8 und 2 Uhr und in dem Respirium um 10 Uhr die Aufsicht führen, um so als Lehrer der Anstalt und nicht blos einzelner Classen zu erscheinen.

§. 17. Die Einrichtung, daß alle Lehrer nach der Reihe an 2 bestimmten Stunden der Woche (Mittwoch und Sonnabend von 3—4) über die zum Nacharbeiten beorderten Schüler aller Classen die Aufsicht führen, um den Schülern das Bewußtsein zu erhalten,

*) Dem wahrhaft christlich gesinnten Lehrer wird sich unwillkührlich der Zusammenhang des Kirchenjahres mit dem Schuljahre erschließen, und er wird aus eigenem Drange den wichtigen Momenten jenes ihren erziehenden Einfluß in diesem zu verschaffen suchen.

daß die von dem einzelnen Lehrer aufgegebene Arbeit eine von demſelben im Auftrage der Schule gegebene iſt, und daß die Schule die Leiſtung ihm abfordert, wenn ſie dem aufgebenden Lehrer nicht gethan war.

§. 18. Die Einrichtung, daß alle Lehrer abwechſelnd die Aufſicht über einzelne ihnen in der Conferenz namentlich überwieſene auswärtige Schüler durch Beſuchen in deren Wohnungen führen, zu welchem Zwecke es nothwendig wird, daß für dieſe Schüler gewiſſe Arbeitsſtunden feſtgeſetzt werden, in denen ſie zu Hauſe ſein müſſen.

§. 19. Ferner: 1) Das ſo organiſirte Turnen, daß ſeine weſentliche Bedeutung in dem gemeinſchaftlichen Thun liegt, und daß es mit Anleitung und Zucht den Schülern übergeben werden kann; doch muß ein Lehrer in abwechſelnder Reihenfolge auf dem Turnplatze zugegen ſein, um auch das Turnen als Angelegenheit der Schule darzulegen, reſp. die Autorität der Turnbeamten aus dem Kreiſe der Schüler zu ſchützen und aufrecht zu erhalten.

Anmerkung. Der Turnlehrer ſelbſt hat nur die eigentlichen Uebungen zu leiten, zu überwachen und zu unterſtützen und muß allen anderweitigen Functionen auf dem Turnplatze fern bleiben.*)

2) Der Chorgeſang, welcher außer ſeiner tiefen Bedeutung für das religiöſe Leben der Anſtalt einen nicht minder großen Werth für Erziehung und die gemüthliche Belebung und das feſtliche Leben der Schule hat und daher von allen Lehrern durch lebendige und ſoweit möglich durch thätliche Theilnahme zu fördern iſt.

§. 20. Die auf Turnen, Geſang, (und Inſtrumental-Muſik von Seiten der Schüler), Jugend-Spiele und Jugend-Arbeiten aller Art (ſoweit die letzteren ſelbſtändige ſind) organiſirten und ausgeſtattete Schulfeſte, deren Eines im Sommer, das Andere im Winter gehalten wird, bei denen auch geſellige und Volkslieder ihre geeignete Stelle finden, an denen aber nur die Lehrer mit ihren Familien und die Eltern der Schüler Theil nehmen können.

Anmerkung 1. a) Die Conſtruction ſolcher Feſte kann nicht gegeben werden, ſondern hängt von den Leiſtungen, Fähigkeiten und Neigungen, von dem Umfang des freien und ſelbſtändigen Arbeitens der Schüler in den oberen Claſſen und dem anderweitig entwickelten Gemeinſchaftsleben der Schuljugend ab.

b) Wenn der Drang zu dieſem Gemeinſchaftsleben in dem von den Schülern ſelbſt ausgehenden Wunſche zu Tage tritt, neben den beiden großen noch einige kleinere Schulfeſte einzurichten, ſo wird die Erlaubniß gern ertheilt werden; denn Nichts dürfte geeigneter ſein, den Sinn der Schüler von allen leeren, tändelnden und unerlaubten Zerſtreuungen ab- und auf edlere Freuden hinzulenken. Schüler, die ihre Mußeſtunden mit den Vorbereitungen zu Schulfeſten ausfüllen,

*) Die auf Grundlage und in weiterer Ausführung dieſes §. von dem Lehrer-Collegium entworfene Turnordnung wird im erſten Anhang mitgetheilt.

werden den Lehrern das traurige Amt polizeilicher Ueberwachung ersparen.

c) In demselben Sinne werden auch die Lehrer strebsamen Schülern, namentlich der oberen Classen, von Zeit zu Zeit Zutritt in ihren Familienkreis gestatten, um sie durch gemeinsame Lectüre, Musik, Gesang und anregendes Gespräch für die wahren Freuden der Geselligkeit zu gewinnen.

d) Sollten mehrere Schüler die Neigung zeigen, für einen bestimmten, ihr geistiges Leben fördernden Zweck einen fester geregelten Verein zu bilden, so werden die Lehrer bereitwillig Anweisung und Leitung übernehmen.

e) Dagegen sollten bloße Turn- oder Gesang- oder Musik- ꝛc. Feste nie Statt haben, weil sie zu Schaustellungen führen und in ihrer Einseitigkeit nie befriedigen.

Anmerkung 2. Es ist nicht ohne pädagogische Bedeutung, wenn in einer und derselben Woche derselbe Lehrer im Gottesdienste, in der Anstalt, in den Nacharbeitestunden, auf dem Turnplatze ꝛc. ꝛc. vor der Gesammtschule fungirt.

Anmerkung 3. Einen wesentlichen und fast den wesentlichsten Antheil an dem Beleben des Gemeinschafts-Bewußtseins hat die ganze Regierungs- und Zuchtordnung (V. VI) und die Einrichtung des Probelehrens (§ 8).

V. Die Schulregierungs-Ordnung.

A. Für alle Schüler.

§. 21. Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm eingehändigten Schulgesetze zu beobachten.*)

§. 22. Jeder Schüler empfängt daher bei seiner Aufnahme:

b) ein Exemplar der Schulgesetze,

a) ein Zeugnißbuch, welches im Verwahrsam der Schulebs zu seinem Abgange bleibt,

c) ein Ordnungsbuch.

§. 23. Das Ordnungsbuch enthält auf der ersten Seite ein Schema für den Stundenplan:

Stunde von	8—9	9—10	10—11	11—12		2—3	3—4	4—5
Montag								
Dienstag								

Die übrigen Seiten sind durchliniirt und mit Ueberschriften versehen nach folgendem Schema:

Aufgegeben	wann?	Zu wann?	Bemerkungen.

*) Diese Schulgesetze theilt der 2. Anhang mit.

Anmerkung 1. Dem Ordnungsbuche entsprechend ist auch das Classenbuch der Schule nach folgendem Schema eingerichtet:

Wann?	Fehlende.	Aufgaben.	Zu wann?	Nicht geleistet von	Bemerkungen.

Anmerkung 2. Die Rubrik „Bemerkungen" im Ordnungsbuche ist für den Ordnarius bestimmt, um etwaige Notizen an die Eltern gelangen zu lassen (§. 63).

§. 24. Am Beginne des Schuljahres wird den Schülern vom Ordinarius:

1) der Lectionsplan ins Ordnungsbuch dictirt, zugleich wird angegeben:
2) die Zahl und Beschaffenheit der von ihm zu führenden Hefte, (deren möglichst wenige und in unteren und mittleren Classen nur solche sein müssen, die der Lehrer sich regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit ansieht.)
3) die Tage und Stunden, zu denen er schriftliche und mündliche Aufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu leisten haben wird, wobei ein für alle Mal für die schriftlichen Aufgaben für alle Classen ohne Ausnahme festgesetzt ist, daß

Montags um 8 Uhr die deutsche,
Dienstags " " " mathematische (Rechnen),
Mittwochs " " " griechische,
Donnerstags " " " lateinische,
Freitags " " " französische,
Sonnabends " " " physikalische, hebräische, metrische ꝛc. Arbeit eingeliefert wird.

(Die Stunden, zu welchen mündliche Aufgaben zu leisten sind, werden vom Schüler in seinem Stundenplan unterstrichen.)

4) welche Form die Hefte haben sollen — (blauer, fester Umschlag mit weißer Titel-Vignette und Namen und Gegenstand darauf, reines Löschblatt, beschnitten und in den zur Correctur abzuliefernden Büchern weißes — nicht Concept-Papier).

Anmerkung. Am folgenden Tage hält der Ordinarius eine Vor-Revision, um sich zu vergewissern, daß jeder Schüler die vorgeschriebenen Bücher in Zahl und Ausstattung hat.

§. 25. Jede schriftliche und mündliche Aufgabe wird dem Schüler in das Ordnungsbuch mit dem Datum der Aufgabe und der Ableistung dictirt. — Der Lehrer schreibt dabei zugleich die Aufgabe in's Classenbuch mit dem Datum der Ableistung.

§. 26. Jede dem Lehrer abzugebende schriftliche Arbeit muß in einem mit einem Rande versehenen, reinlich gehaltenen Buche deutlich, sauber und (namentlich die Exercitien) ohne alle Correctur geschrieben, und oben mit dem Datum der Auf- und Abgabe bezeichnet sein.

§. 27. Jede mündlich zu leistende Aufgabe muß scharf, sicher und geläufig geleistet werden.

§. 28. Die Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgt an dem dafür festgesetzten Tage (§. 24. 3) unmittelbar nach der Morgenandacht an den Primus der Bank, der jedes Heft ansieht, ob die verlangte Arbeit in demselben ist, und sie nach der Rangordnung legt. Ein Ordnungsschüler geht zu den einzelnen Primen und nimmt die Hefte in Empfang, wobei der Primus die Namen derjenigen nennt, welche die Arbeit nicht abgegeben haben und gleich hinzusetzt, wenn die Betreffenden abwesend sind. Ein anderer Ordnungsschüler (custos) schreibt die genannten Namen (auch mit dem Vermerk „abwesend") auf einen Zettel, welcher den Heften beigelegt wird. Der betreffende Lehrer notirt zugleich dieselben Namen in's Classenbuch unter der Rubrik „nicht geleistet" (§. 23. Anm. 1) auch mit dem Vermerk „abwesend" an der Stelle des Buches, wo die Aufgabe verzeichnet steht, und unterstreicht die Namen derer, welche wegen Abwesenheit die Arbeit nicht abgegeben haben. Der erstere Ordnungsschüler bringt sogleich die Hefte mit dem Zettel auf das Lehrer-Zimmer, von wo sie im Respirium von den Schülern nach der Reihe, über deren Innehalten der Custos wacht, zum betreffenden Lehrer gebracht, und von dem sie an einem bestimmten Tage durch einen Schüler wieder abgeholt werden.

§. 29. Die dem Schüler zurück gegebene und mit Correctur-Zeichen (§. 60) versehene Arbeit hat der Schüler mit den Verbesserungen (am Schlusse) mit der folgenden Arbeit abzugeben. Die Unterrichtszeit darf nicht zum Corrigiren und Nachcorrigiren verwandt werden.

§. 30. Die Arbeitshefte, mögen sie an die Lehrer abgegeben werden oder nicht, dürfen innerhalb der Zeit eines Classen-Pensums vom Schüler nicht vernichtet werden, sondern derselbe ist gehalten, sie zu jeder Zeit dem Lehrer, resp. Ordinarius und Director zur Revision vorzulegen.

§. 31. Wenn ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Aufgabe in ganz ungenügender Weise oder gar nicht geleistet hat, so wird vom Lehrer dessen Name an der Stelle des Classenbuchs, wo die Aufgabe steht, notirt.

§. 32. Die notirten (§. 28 u. 31) Schüler müssen in der nächsten Nacharbeitsstunde (§. 17) unweigerlich erscheinen, um nun die Arbeit zu erledigen.

§. 33. Es entbindet sie davon nur:

a) wenn sie gleich zu der Stunde, zu der die Aufgabe geleistet sein sollte (schriftliche oder mündliche) vor dem Abgeben oder Abhören des Lehrers eine vom Vater oder dessen Stellvertreter begründete Entschuldigung schriftlich dem betreffenden Lehrer einhändigen, in welchem Falle zwar auch der Name notirt, aber zugleich unterstrichen wird, mit dem Vermerke: „entschuldigt. N.;“ —

b) wenn sie vor dem Eintreten der Nacharbeitstunde dem betreffenden Lehrer die Aufgabe noch nachträglich geleistet haben, der dann den notirten Namen unterstreicht, mit dem Vermerke: „erledigt. N.;“ —

c) wenn für einen besondern Fall von den Eltern oder deren Stellvertretern an den Direktor ein persönliches oder schriftliches, ihm genügend erscheinendes Gesuch um eine Entbindung von der diesmaligen Nacharbeitstunde gelangt, womit aber die Nachleistung der Arbeit nicht erlassen wird.

Anmerkung 1. Die ad c. vom Direktor entbundenen Schüler werden dem betreffenden Lehrer, der die Arbeitsstunde abhält, namhaft gemacht und bleiben notirt für die nächste Nacharbeitstunde, wenn sie die Sache nicht auf dem Wege ad b. bis dahin erledigen.

Anmerkung 2. Ob diejenigen Schüler, welche wegen Abwesenheit eine schriftliche Aufgabe nicht abgegeben haben (§. 28), die Arbeit nachträglich liefern sollen, bleibt dem Ermessen des Ordinarius nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer überlassen.

§. 34. In der Nacharbeitstunde hat der Schüler nur seine Aufgabe zu erledigen, und er wird, wenn es zur Befriedigung des Aufsichtslehrers geschehen ist, sogleich entlassen, und sein Name im Classenbuche unterstrichen, mit dem Vermerke: „geleistet. N.“

Nach Verlauf einer Stunde werden alle entlassen und:

1) Diejenigen, welche bei fleißiger und unausgesetzter Arbeit doch nicht fertig geworden sind, unterstrichen mit dem Vermerke: „nicht ganz geleistet. N.“

2) Diejenigen, welche leichtfertig die Zeit hingebracht und darum mit der Arbeit nicht fertig geworden sind, werden nicht unterstrichen, und bei ihrem Namen bemerkt: „nicht geleistet. N.“

3) Diejenigen, welche gar nicht erschienen sind, ohne daß sie (§. 33) entbunden worden, werden nicht unterstrichen und erhalten den Vermerk: „nicht erschienen. N.“

4) Die ad 2 genannten Schüler werden dem Ordinarius zu weiterem Befinden, die ad 3 genannten sogleich nach der Stunde dem Director namhaft gemacht, der sie mit einer Einsperrung von mindestens einer Stunde bestraft, falls der betreffende Schüler nicht eine vollgültige Entschuldigung dem Director nachweisen kann.

§. 35. Der Nacharbeitstunde muß jedes Entehrende und Beſchimpfende dadurch genommen werden, daß der Aufſichtslehrer den arbeitenden Schülern Rath, Anleitung, Fingerzeige, Ermunterung, kleine Hülfen zur möglichſt baldigen und guten Erledigung der Aufgabe bietet und ſich überhaupt um ſie bemüht.

§. 36. Der Schüler hat außer den zu der Unterrichtsſtunde nothwendigen Schulbüchern und Heften täglich und immer bei ſich ein Notandum (Diarium), das Ordnungsbuch und an den Tagen, wo Schulandacht gehalten wird, das Geſangbuch.

§. 37. Außer den beſonders beſtellten Ordnungsſchülern darf ſich kein Schüler auf den bänkefreien Claſſenräumen aufhalten, oder ſich ſelber ein Schulutenſil oder Buch aus dem Claſſenſpinde holen (welche Beſorgungen die Ordnungsſchüler nach der Schulordnung oder auch auf ſeine Bitte zu machen haben). Ebenſo wenig dürfen die Schüler irgendwo ſich balgen, lärmen, toben, laufen, oder in den Reſpirien Spiele arrangiren. Die dawider Handelnden ſind von den Ordnungsſchülern zur Ruhe zu verweiſen, und im Widerſetzungsfalle dem kommenden Lehrer zur Anzeige zu bringen, der dann näher nachzufragen und darüber ſelbſt zu befinden, oder auch nach Umſtänden Anzeige an den Ordinarius, reſp. Director zu machen hat.

Anmerkung. Die Aufſicht muß nicht ſo rigoröſe ſein, daß den Schülern der Verkehr mit ihren Mitſchülern in den Reſpirien, der nicht ohne weſentliche Bildungsmomente für die Charakter-Entwickelung iſt, zu ſehr verkümmert wird; ſie muß nur Ausbrüchen der Wildheit und Rohheit vorbeugen.

§. 38. Beim Eintritte des Lehrers in die Claſſe empfangen ihn die Schüler ſchweigend an ihren Plätzen ſtehend und warten das Zeichen zum Niederſetzen ab.

§. 39. Wenn des Morgens nur Claſſen-Andacht iſt, ſo wird dieſe ſogleich ſtehend abgehalten, und nach ihr erfolgt das Niederſetzen.

§. 40. Wenn ein Schüler nach dem Eintreten des Lehrers in die Claſſe kommt, ſo bleibt er an der Thür wartend ſtehen, bis der Lehrer ihn über den Grund der Verſpätung gehört und zum Einnehmen des Platzes ermächtigt hat.

§. 41. Vor dem Schüler darf weder beim Beginne noch während der Lehrſtunde ein anderes Buch oder Heft auf dem Tiſche liegen, als welches unmittelbar beim Unterrichte gebraucht wird, und nur auf jedesmalige Anordnung des Lehrers wird ein Buch hervorgeholt, reſp. weggelegt.

§. 42. Kein Schüler darf unter irgend welchem Vorwande während der Stunde den ihm angewieſenen Platz ohne Anordnung oder Erlaubniß des Lehrers verlaſſen.

§. 43. Die Schüler antworten dem Lehrer ſtehend.

§. 44. Kein Schüler darf durch Fragen den Unterricht un-

terbrechen, oder durch Plaudereien, unruhiges Sitzen, Spielereien ꝛc. den Unterricht oder die Aufmerksamkeit der Mitschüler stören.

§. 45. Wer etwas fragen, anzeigen, einen Wunsch, Bitte ꝛc. aussprechen will, der steht schweigend auf und wartet ab, bis der Lehrer nach seinem Begehr fragt und ihn zur Aeußerung ermächtigt.

§. 46. Die Schüler müssen beim sitzenden Anhören des Unterrichts beide Hände auf dem Tische haben (auch wenn sie kein Buch zu halten haben), dürfen sich aber hinten an die Bank, oder auch vorn an den Tisch lehnen.

§. 47. Kein Schüler darf jemals einem Lehrer widersprechen, oder gegen seine Anordnungen eine Einwendung machen. Glaubt er sich vom Lehrer ungerecht beschuldigt oder behandelt, so kann und darf er seine Entschuldigung, resp. Rechtfertigung am Schlusse der Lectionen oder im Respirium in bescheidenem Tone dem Lehrer vorbringen, der geeigneten Falles dann darüber befinden, oder auch die Sache dem Director vortragen, oder den Schüler an diesen verweisen wird.

§. 48. 1) Am Schlusse der Lehrstunde erheben sich die Schüler und bleiben auf ihren Plätzen stehen, bis der Lehrer die Classe verlassen hat; nur

2) am Schlusse der Tagesstunden, an denen nicht — wie am Sonnabend — eine Schul-Andacht ist, wird in dieser Stellung die Classen-Andacht gehalten, und die Schüler gehen dann bänkeweise unter bleibender Aufsicht des Lehrers aus der Classe;

3) dieselbe Ordnung und Beaufsichtigung des Hinausgehens hat täglich um 12 Uhr Statt.

§. 49. Zu den gemeinsamen Andachten des Morgens (§. 10. Anmerk. 3) versammeln sich die Schüler in ihren Classen wie zum Unterrichte, und der betreffende Lehrer läßt sie unter seinen Augen bänkeweise sich nach dem Beetsaale hinbegeben, wo sie der Director empfängt, und sie sich unter seinen Augen setzen läßt, und wohin der Lehrer ihnen folgt. Zu der Wochen-Schlußandacht geschieht dasselbe am Schlusse der Stunde.

Anmerkung. In welcher Folge die Classen gehen, hängt von der Localität ab. Am besten läßt man die unteren Classen zuerst gehen und auch zunächst am Katheder sitzen.

§. 50. Nach der Andacht gehen die Classen unter Vortritt des betreffenden Lehrers bänkeweise unter Aufsicht des Directors aus dem Saale; der Lehrer empfängt sie in der Classe und beginnt nun den Unterricht, oder entläßt sie am Sonnabend nach Hause.

§. 51. Jeder Schüler hat den Weisungen der Ordnungsschüler Folge zu leisten innerhalb des diesen zustehenden Aufsichtsgebietes, und demnach die Classendienste zu verrichten, die diese ihm auftragen. Ueberhebungen der Ordnungsschüler werden von den Betroffenen an den Ordinarius gebracht.

Digitized by Google

B. Für die Ordnungsschüler.

Vorbemerkung: Die Schule muß zum Zwecke ihres Gemeinschaftslebens möglichst viele Schülerämter schaffen.

§. 52. Die vom Ordinarius, unter Mitberathung der übrigen Classenlehrer, ernannten, in ihren Functionen eingesetzten, unterstützten und geschützten Ordnungsschüler sind:

1) der Custos auf $\frac{1}{4}$ Jahr;
2) 2—3 Tutores auf 6 Wochen; auf Vorschlag des Gesanglehrers
3) 1 Präcentor in jeder Classe für die Classen-Andachten; auf Vorschlag des Gesanglehrers ernennt der Director
4) einige Präcentores für die Schul-Andachten; in der Conferenz werden für die unteren Classen bestimmt
5) einige Adjutores.

Anmerkung 1. Die Aemter auf dem Turnplatz bestimmen sich nach dessen besonderer Organisation.

Anmerkung 2. Die Aemter für Schulfeierlichkeiten und Schulfeste werden nach der Natur des Festes und nur für das specielle Fest ertheilt.

§. 53. Der Custos behält die Schlüssel zum Classenspinde und das Classenbuch in Aufsicht, so auch die im Spinde aufbewahrten Schulutensilien, Bücher ꝛc.; bringt das Classenbuch zur Nacharbeitstunde zum Aufsichtslehrer (§. 34), holt es wieder aus dem Lehrerzimmer ab; macht dem Ordinarius eine Zusammenstellung aus dem Classenbuche zur Wochen-Conferenz und zwar

1) der Absenten mit Angabe der Stundenzahl,
2) der zum Nacharbeiten Notirten mit der Angabe, ob erledigt, geleistet ꝛc. (§§. 28, 33, 34);

er ordnet ferner die Geschäfte für die einzelnen Tutores und bringt endlich dem Ordinarius alles das zur Anzeige, was seinen Geschäftskreis berührt, doch nur vor der Classe.

§. 54. Die Tutores besorgen nach Anordnung des Custos

1) die Schulutensilien für den Unterricht und bringen sie und verwahren sie (Landkarten, Tafel, Zirkel, Kreide, Schwamm, Dinte ꝛc.);
2) theilen Schreib- nnd Zeichnenmappen, Bibeln, Rechentafeln ꝛc., die etwa im Schulspinde verwahrt werden, an die einzelnen Schultische aus, und sammeln sie nach der Stunde wieder ein;
3) desgleichen sammeln sie tischweise die schriftlichen Arbeiten ein und bringen sie ins Lehrerzimmer (§. 28);
4) weisen die Schüler noch (nach der Reihe) zum Wegtragen und Abholen der Hefte, wie auch zu anderweitigen Diensten für die Classe an, wie Schwammreinigen, Dinte-, Kreideholen ꝛc. ꝛc.;

5) führen die Aufsicht in den Zwischenminuten und in den Respirien sowohl in der Classe als auf dem Schulhofe;
6) sammeln am Schlusse der Tagesstunden die von den Schülern etwa vergessenen Bücher und Sachen und verwahren sie.

§. 55. Die Classen-Präcentores haben die Verpflichtung bei den Classen-Andachten durch Angeben der Melodie den Gesang zu leiten.

§. 56. Die von dem Director ernannten Schul-Präcentores haben dasselbe Amt, sowie Leitung der Choräle und Motetten bei den gemeinsamen Schulandachten.

§. 57. Die Adjutores werden verwandt, wenn man einem leicht störenden, oder leicht gestörten Schüler einen ruhigen Nachbar, einem schwachen Schüler eine Beihülfe bei seinen Arbeiten, einem unordentlichen einen Mahner beigeben will.

C. Für die Beziehung der Schule zum Hause.

§. 58. Die Schule tritt mit ihrem Thuen vor das Auge des Hauses: 1) mit ihren Aufgaben, 2) mit den Correcturen und Beurtheilungen der Arbeiten, 3) mit den Rangordnungen der Schüler, 4) mit den Censuren, 5) mit den Versetzungen.

§. 59. Die jedem Schüler in das Ordnungsbuch dictirten Aufgaben geben, und sollen es auch, den Eltern eine deutliche und klare Einsicht in den ganzen Unterrichtsgang der Schule, und darum schon muß jede Aufgabe eine wohl überlegte und wohl zugemessene sein.

§. 60. Um den Schülern, resp. Eltern auch die nur in Strichen und Zeichen gegebene Correctur leicht verständlich zu machen, werden alle Correcturen und Correctur-Zeichen mit farbiger Dinte und die Correctur-Zeichen von allen Lehrern auf gleiche Weise gemacht, und zwar: $\vee$, ein fehlendes Wort, $\overline{\quad}$ ein orthographischer Fehler (der kürzere Strich kommt unter den falschen Buchstaben), $=$ ein syntactischer Fehler, $\overline{\overline{\quad}}$ ein falsch construirter Satz (der ganze Satz ist zu unterstreichen), —— ein falsch gebrauchtes Wort (am Rande ist noch ein ? beizufügen, sobald durch das Wort der Sinn gestört ist), | eine fehlende Interpunktion (falsche Interpunktionen werden verbessert, überflüssige durchstrichen), $\smile$ ein Accentfehler (das Zeichen wird unter den falschen Accent gesetzt z. B. σῶμα.)

Anmerkung. Am Rande werden zur bessern Uebersicht für das Summiren der Fehler gegenüber der betreffenden Zeile die fehlenden Worte mit $\vee$, die orthographischen Fehler mit —, die syntactischen mit | bezeichnet, und die 3 Summen am Ende der Arbeit angegeben, als beispielsweise: 3 $\vee$, 5 —, 8 |. N. oder mit Worten: 3 Worte fehlen, 5 orth. und 8 synt. Fehler N.

§. 61. Das Urtheil des Lehrers ſoll eine Charakteriſtik der Leiſtung für Schüler und Eltern ſein, daher nicht mit Symbolen oder Zahlen, ſondern mit Worten bezeichnet werden. Nach dieſer Charakteriſtik, die freilich in den Exercitien unterer Claſſen ſchon mit Aufzählung der Menge und Art der Fehler gegeben ſein dürfte, wird das claſſificirende Prädicat nach den Abſtufungen: „ſehr gut, gut, befriedigend, nicht ganz befriedigend, unbefriedigend“ hinzugefügt. Namentlich aber muß in den beiden oberen Claſſen immer eine Charakteriſtik der Arbeit vor dem claſſificirenden Prädicate ſtehen.

§. 62. Um den Eltern ein Zeugniß von der Ordnung der Schule, der ſich auch die Lehrer unterziehen, zu geben, wird bei jeder corrigirten Arbeit vom Lehrer das Datum der Rückgabe an die Schüler unter dem Datum der Abgabe bemerkt.

§. 63. Um den Eltern außerdem leicht und zu jeder Zeit Nachricht über den geiſtigen und ſittlichen Zuſtand des Sohnes geben zu können, dient das Ordnungsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ (§. 23). In dieſe Rubrik werden vom Ordinarius ſolche Schülervergehungen für die Eltern zur Benachrichtigung eingeſchrieben, auf deren Abſtellung dieſe mitwirken können, als häufiges zu ſpätes Kommen, Unordnung in Büchern und Sachen, Vergeßlichkeit, wiederkehrend nachläſſiges häusliches Arbeiten, ſich häufendes Nacharbeiten — (nie aber einzelne Fälle von Betragen oder Unaufmerkſamkeit und Unthätigkeit in der Schule) und jede von der Conferenz beſchloſſene Schulſtrafe. Die Eltern, reſp. die verantwortlichen Stellvertreter derſelben, haben ſolche Notiz mit ihrem Namen und „geleſen“ zu unterzeichnen.

§. 64. In der Regel ſoll eine ſolche Notiz an die Eltern nur in Folge einer Beſprechung mit allen Claſſenlehrern in der Wochen-Conferenz gegeben werden.

§. 65. Mit der Rangordnung giebt die Schule den Schülern wie Eltern eine Art Urtheil über das Verhältniß, in welchem das Wiſſen und Können zu dem der Mitſchüler ſteht. Wenn daher eine ſolche allgemeine Rangordnung beſtimmt und proclamirt iſt, ſo hat ſie nur Bedeutung, wenn dann kein Lehrer ſie nach ſeinem Gegenſtande, ſei es nach Exercitien, oder mündlichen Leiſtungen, oder durch ſogenanntes Certiren-laſſen in den Stunden abändert — (was auch ſchon um des Schutzes der Tiſche und Bänke willen vermieden werden muß) — weil dadurch die Bedeutung der gemeinſamen, von der Conferenz beſchloſſenen Rangordnung ganz verloren geht, und das Urtheil der Eltern wie Schüler nur verwirrt wird.

Anmerkung 1. Will der Lehrer einmal zur Belebung der Kinder in den unteren Klaſſen certiren laſſen, ſo iſt das nicht verwehrt; nur muß es eine Art Spiel bleiben, und der Ausfall deſſelben iſt auf irgend

eine andere Weiſe zur Kenntniß der Schüler zu bringen als durch Veränderung der in der Rangordnung zugewieſenen Plätze.

Anmerkung 2. Dieſem Certiren wird meiſt eine viel zu große Wirkung beigelegt. Selbſt Kinder gewöhnen ſich bald daran, ohne ſolches Spiel- und Störwerk thätig und aufmerkſam zu ſein; dem wahrhaft lehrenden Lehrer muß aber ein ſolches Haſten und Stören zuwider ſein.

§. 66. Das Anfertigen der Rangordnung geſchieht folgendermaßen: Der Ordinarius legt eine für das ganze Jahr beſtimmte Liſte nach folgendem Schema an:

Nr. der Rangordnung.	Name des Schülers.	Religion.	Mathematik.	Naturwiſſenſchaften	Geſchichte, Geographie.	Deutſch.	Latein.	Griechiſch.	Franzöſiſch.		Vorgeſchlagener Platz.	Ertheilter Platz.	Bemerkungen.
1. Rangordn.	N. N.												
2. Rangordn.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													

In dieſer Liſte läßt der Ordinarius einige Tage vor der Rangordnungsconferenz (§. 3. b.) die Claſſenlehrer den Platz notiren, den ſie dem einzelnen Schüler in ihrem Lehrgegenſtande zuerkennen. Unter Berückſichtigung der notirten Plätze entwirft der Ordinarius die Reihenfolge in der Rubrik „vorgeſchlagener Platz“ und reicht die ſo ausgefüllte Liſte vor der Conferenz dem Direktor ein, der auf Grund dieſer Vorlage die Berathung und Beſchlußnahme über die definitive Rangordnung in der Conferenz vornehmen läßt. Das Ergebniß wird ſogleich in der Rubrik „ertheilter Platz“ notirt.

Anmerkung 1. Die auf dieſe Weiſe das ganze Jahr hindurch geführte Liſte wird am Ende des Schuljahres eine deutliche Ueberſicht des Fort- oder Rückſchrittes in den einzelnen Disciplinen für jeden Schüler ergeben und bei der Verſetzung eine ſichere Grundlage der Beurtheilung bilden.

Anmerkung 2. Techniſche Fertigkeiten ſind in der Liſte nicht zu berückſichtigen.

§. 67. Die Rangordnung kann in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz angefertigt werden, (§. 6. 1.) und wird am folgenden Montage vom Ordinarius in ſeiner 1. Lehrſtunde proclamirt.

§. 68. Wenn eine Cenſur-Conferenz (§. 3. c.) gehalten werden ſoll, dann haben die Lehrer in der 3ten Woche vor dem Schulſchluſſe in allen Gegenſtänden eine Probe-Arbeit anfertigen zu

laſſen (auf gleichem Papier, bis Tertia incl. auf halbgebrochenem Quart, in II. und I. auf halbgebrochenem Folio-Format), worauf rechts oben Platzes-Nummer, Name und Schulclaſſe ſteht. — Dieſe Arbeiten werden corrigirt, charakteriſirt und das claſſificirende Prädicat (§. 61) unter dem Namen des Verfertigers, dagegen am Schluſſe die Charakteriſtik geſchrieben.

Anmerkung. Vor Oſtern treten an die Stelle der Probe-Arbeiten die Verſetzungs-Arbeiten (§. 75).

§. 69. Zugleich läßt der Ordinarius von den Claſſenlehrern eine Liſte ausfüllen, wo jeder Lehrer für ſeine Objecte mit nur einer der 3 Zahlen:

1 = ſehr gut, gut, befriedigend, 2 = nicht ganz befriedigend,
3 = unbefriedigend.

das Wiſſen und Können der Schüler charakteriſirt und zwar nach den Leiſtungen des Semeſters, reſp. Quartals, und nicht nach dem Ausfalle der Probearbeit. Dieſer letztere wird von dem Ordinarius unter Benutzung derſelben 3 Zahlen mit farbiger Dinte daneben notirt und die ſo ausgefüllte Liſte ſammt den corrigirten Arbeiten dem Director übergeben.

§. 70. In derſelben Woche (drittletzten) fertigt jeder Lehrer auf dem Conferenz-Zimmer jedem Schüler in deſſen Cenſurbuch und zugleich in das Cenſurbuch der Schule, welches für jede Claſſe nach folgendem Schema beſonders angelegt iſt,

Name des Schülers.	Termin.	Sittliche Führung:			Leiſtungen:					
		Betragen.	Aufmerkſamkeit.	Fleiß.	Religion.	Mathemat.	Naturwiſſenſch.	Geſch. Geograph.	Deutſch.	Latein.
N. N.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Oſtern.									
O. O.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Oſtern.									

mit den claſſificirenden Prädicaten (§. 61) das Zeugniß über die Leiſtungen aus.

Anmerkung. Der Ordinarius hat zu dem Zwecke von den Schülern rechtzeitig die Cenſurbücher zurückzufordern.

§. 71. Die Wichtigkeit der Cenſur für die Schüler, behufs der Selbſterkenntniß, und für die Eltern, um ſie über den ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Standpunkt ihrer Söhne zu unterrichten, bedingt von Seiten der Schule die eingehendſte Ueberlegung, fordert

gebieterisch, daß das Zeugniß ein Ausdruck nicht der einzelnen, sich wohl gar widersprechenden und in ihren Urtheilen aufhebenden Lehrer, sondern des einheitlich handelnden, lehrenden und urtheilenden Lehrer-Collegiums sei, und bedingt es demnach, daß die Censur in einem vollständigen, das Sein und Behaben des Schülers charakterisirenden, die gemeinsame Ansicht aller Collegen einschließenden und durch Thatsachen begründeten Urtheile ausgesprochen werde. Darum wird in der zweitletzten Schulwoche außer der Schulzeit für eine jede einzelne Classe eine Censur-Conferenz gehalten, deren jedoch, je nach der Schüler-Frequenz, an einem Tage mehrere hinter einander sein können (§. 6. 2.).

§. 72. Die Fassung der Censur schlägt in der Conferenz der Ordinarius vor, und diese wird zur Debatte gestellt, nachdem er Gründe und Thatsachen für dieselbe angegeben hat. Jeder einzelne College muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob er mit dem proponirten Zeugnisse einverstanden sei, oder ob und aus welchen Gründen er es geändert haben wolle, und es ist eine wesentliche Aufgabe der Conferenz, dahin zu wirken, daß jedes begründete Urtheil eines Lehrers über Betragen, Aufmerksamkeit und Fleiß in der Censur irgend wie zur Geltung komme. Welche begründenden Thatsachen und in welcher Form sie in das Zeugniß aufgenommen werden sollen, unterliegt der Beschlußfassung.

Anmerkung. Zweckmäßig ist es, die bezügliche Rangordnungs-Conferenz der Censur-Conferenz vorangehen zu lassen.

§. 73. Das durch solche Besprechung festgestellte Zeugniß wird von dem Ordinarius sogleich in das Censurbuch der Schüler und von einem andern Lehrer zugleich in das Censur-Buch der Schule (§. 70) eingetragen, und die Schüler-Censur wird vom Director und Ordinarius unterschrieben, bleibt aber bis zum Censurtage auf dem Conferenz-Zimmer.

Anmerkung. In dem Censurbuche der Schüler werden auch die durch die Rangordnungs-Conferenzen zuertheilten Classenplätze aufgeführt.

§. 74. Wenn die Versetzungs-Conferenz abgehalten werden soll, so wird vor dem Probeschreiben am Schlusse der fünftletzten Schulwoche die Liste nach §. 69 eingereicht, in welcher die 3 Zahlen-Bezeichnungen in dem Sinne zu geben sind, daß: 1 = reif für die Versetzung, 2 = zweifelhaft, 3 = unreif für die Versetzung bezeichnet.

§. 75. Demnächst erst werden in der viertletzten Woche vor dem Schlusse in allen Classen bis Prima incl. an denselben Tagen und in den gleichen Gegenständen unter strenger Aufsicht der Lehrer Versetzungs-Arbeiten geschrieben, und zwar (§. 24):

Tag.	Gegenstand.	in	Classe.						
			Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda	Prima.	
Montag	Deutsch		1	1	2	2	3	4	Stunden.
Dienstag	Mathem. (Rechn.)		1	1	1	2	3	4	
Mittwoch	Griechisch		—	—	1	1	2	2	
Donnerstag	Latein		1	1	2	2	3	4	
Freitag	Französisch		—	1	1	1	2	2	
Sonnabend	Hebräisch		—	—	—	—	1	1	

Die corrigirten Arbeiten werden, unter dem Schülernamen mit: „reif — zweifelhaft — unreif" bezeichnet und am Schlusse charakterisirt, dem Director eingeliefert.

Anmerkung 1. Da die laufenden Correcturen für diese Woche wegfallen, so können die corrigirten Arbeiten schon am Schlusse der Woche in den Händen des Directors sein.

Anmerkung 2. Der Director ergänzt sich die Liste (§. 74) mit farbiger Bezeichnung nach dem Ausfalle der Versetzungs-Arbeiten und merkt zugleich durch ein hinzugefügtes (+) oder (−) an, wo etwa nach seiner Ansicht einzelne Arbeiten zu strenge oder zu milde beurtheilt worden sind.

§. 76. Am Schlusse dieser viertletzten Woche wird eine Vor-Conferenz gehalten, in welcher der Director nach Maßgabe der Urtheile der Lehrer (§. 74) und des Ausfalls der Probearbeiten (§. 75) die Namen derjenigen Schüler mittheilt, welche a reif, b zweifelhaft reif, c unreif zur Versetzung erscheinen.

§. 77. In der drittletzten Schulwoche haben die Lehrer die Verpflichtung, sich über die zweifelhaft reifen Schüler ein bestimmtes Urtheil zu bilden, und in der Wochen-Conferenz sich darüber auszusprechen.

§. 78. In der zweitletzten Schulwoche wird in jeder einzelnen Classe ein mündliches Versetzungs-Examen in allen Lehrgegenständen vor dem Direktor, dem Ordinarius und den Classen-Lehrern (soweit diese nicht in anderen Classen, oder durch die für den Ordinarius und Direktor nöthige Vertretung beschäftigt sind) von den betreffenden Lehrern, resp. dem Direktor selbst, nach Plan und Anordnung des letzteren abgehalten, und zwar: Montag in Sexta 4 Stunden. Dienstag in Quinta $4\frac{1}{2}$ Stunde. Mittwoch in Quarta 5 Stunden. Donnerstag in Tertia 5 Stunden. Freitag in Secunda $5\frac{1}{2}$ Stunde. — Der Zweck dieses Examens ist:

1) Daß alle Schüler in Voraussicht des Examens nochmals für sich die Classen-Pensen gründlich repetiren, und damit auch schon in den unteren Classen einen ernsten Antrieb zu länger

dauernden und umfangreicheren selbständigen Arbeiten erhalten;

2) Den Lehrern die Gelegenheit zum Nachweise darüber zu geben, wie das Pensum absolvirt worden;
3) Die Mitlehrer in Kenntniß zu erhalten, was in jedem Gegenstande von jedem Schüler gefordert werde;
4) Die zweifelhaften Schüler einer ganz genauen und eingehenden Prüfung zu unterwerfen und durch dieselbe alle Lehrer und besonders die Schüler selbst ein Urtheil über Reife und Nichtreife gewinnen zu lassen.

§. 79. Zu dem Ende wird beim Beginne des Examens die Classe vom Direktor in 3 Gruppen geordnet, indem er die reifen, zweifelhaften, unreifen zusammensetzt, ohne jedoch sonstwie dies auszusprechen. Darauf werden vorzugsweise die Zweifelhaften geprüft und die als „reif" bezeichneten nur gefragt, um jenen zu beweisen, daß man von ihnen nichts verlangt, was ein für die Versetzung reifer Schüler nicht zu leisten im Stande sein müsse.

Anmerkung 1. Während des Examens liegen die Prüfungsarbeiten, deren Ergebniß den Schülern nicht mitgetheilt wird, im Examenzimmer zur Ansicht für die Collegen vor.

Anmerkung 2. Es bleibt lediglich dem Ermessen des Directors anheim gegeben, welche Schüler er unter die zu prüfenden setzen will, da es sehr oft Fälle giebt, daß um der Eltern oder der Schüler willen eine Prüfung auch da eintreten muß, wo die Lehrer über den Ausfall derselben im Voraus ein ganz festes Urtheil haben.

Anmerkung 3. Sollte bei den gelegentlichen Fragen der schon als reif bezeichneten Schüler sich an irgend einem derselben eine Schwäche, die man vielleicht nicht erwartete, offenbaren, so steht es dem Director zu, diesen sogleich unter die zweifelhaften zu setzen und ihn mit prüfen zu lassen.

Anmerkung 4. Der Director ergänzt sich nun nach dem Ausfalle des mündlichen Examens die Liste (§. 74), die am zweckmäßigsten nach folgendem Schema angelegt sein wird:

Name des Schülers.	Relig.		Mathematik			Naturwissensch.		Gesch. Geogr.		Deutsch.			Latein.			
	Urtheil des Lehrers.	Ausfall der Prüfung.	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	ꝛc.
A. A.																
B. B.																
C. C.																
D. D.																
E. E.																

Digitized by Google

§. 80. Die Nachmittage der zweitletzten Schulwoche sind vom Unterricht frei, und an denselben wird die Versetzungsconferenz über die betreffende Classe gehalten, womit zugleich die Rangordnungs- und Censur-Conferenz derselben Classe, je nach Anzahl der Schüler, verbunden werden kann. Vermögen die Lehrer in ihrer Berathung über die Reife oder Nichtreife eines Schülers sich auch jetzt noch nicht zu einigen, so wird entweder noch eine besondere Stunde (12—1 oder 4—5) zu dessen Prüfung in Gegenwart aller Classenlehrer festgesetzt, oder (falls den Collegen dies nicht beliebt), der Direktor giebt die Entscheidung, die dann als eine einstimmig gefaßte von der Conferenz anerkannt werden muß.

Anmerkung. War indessen Lehre und Zucht in rechter Einheit, dann ergiebt sich wohl bei den allermeisten Schülern eine merkwürdige, nicht hoch genug anzuschlagende und für die wahre Einheit des Collegiums zeugende Einstimmigkeit der Lehrer, wie über die sittliche Führung, so auch über Reife und Nichtreife, und es wird ein seltener Fall sein, daß nicht mit Einstimmigkeit die Beschlüsse über die Versetzung gefaßt werden, nach welcher Einstimmigkeit durchaus zu streben ist.

§. 81. Das Verfahren in der Conferenz, wie die Vorbereitungen für die Censur siehe §. 70—73.

Auf dem Schülerzeugnisse wie auch im Censurbuche der Schule wird bemerkt: „er wird nach N. versetzt." —

(Der Schluß folgt in dem nächsten Hefte.)

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

132) Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt.

(Centralblatt pro 1861 Seite 344 Nr. 128.)

Bekanntmachung.

Am 1. October dieses Jahres wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Bei den diesjährigen Anmeldungen sind vorzugsweise diejenigen Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, welche noch keine ausgebildeten Turnlehrer besitzen.

Bei denjenigen Seminarien, welche auch nach dem diesjährigen Cursus noch ohne solche Lehrer bleiben, sind die Gründe anzugeben, welche deren Beschaffung verhindern.

Bei den Anmeldungen der Gymnasial- und Realschul-Lehrer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kosten aus den Fonds der betreffenden Anstalten hergegeben werden. Dabei bemerke ich, daß die Kosten des hiesigen Aufenthalts monatlich nicht unter 25 Thlrn. bestritten werden können.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kentnißnahme und Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Juni v. J. (Nr. 13329).

Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Besonders die Stadtgemeinden, für welche Lehrer angemeldet werden, sind anzuhalten, die Kosten ganz oder wenigstens theilweise aufzubringen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen.
11104. U.

---

133) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Pölitz, Reg.-Bez. Stettin.

Am 1. Mai d. J. ist das zu Pölitz neu errichtete evangelische Schullehrer-Seminar von dem dazu abgeordneten Ministerial-Commissarius dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Pommern übergeben und unter angemessener Feierlichkeit eröffnet worden.

Ueber die Einrichtung desselben, sowie über die früheren Verhältnisse des Seminars zu Stettin, aus welchem das zu Pölitz entstanden ist, giebt die folgende Darlegung Auskunft.

Durch den Prediger Schinmeyer an der Johanniskirche zu Stettin ward in Nacheiferung A. H. Franke's im Jahre 1732 die Begründung einer Waisenhausschule auf der Lastadie (dem jenseits der Oder belegenen Stadttheil Stettins) unternommen. In der Bestätigungsurkunde dieser Stiftung (Lastadiesche Schule genannt, noch bis heute bestehend) wird durch Königliches Rescript dem ꝛc. Schinmeyer aufgetragen, daß er bei der Waisenhausschule zugleich ein Seminarium errichten solle, d. d. Berlin den 5. December 1736:

„Wir befehlen Euch in Gnaden, alles Ernstes bemüht zu sein, daß bei Euch allezeit ein Seminarium von jungen Leuten angetroffen werde, aus welchen man geschickte Schulmeister und Küster nehmen könne. Es müssen sothane Subjekte im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die 5 Species betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber im Stande sein, der Jugend prima principia christianismi beizubringen. Ihr werdet hiedurch einen gnädigen Gott und König bekommen, sonderlich wenn Ihr auf Vorschläge zur Beförderung dieses heilsamen Werkes bedacht seid, und zu dem Ende mit den theologischen Facultäten in unsern Landen, an welche deshalb unter heutigem Dato absonderliche Verordnung ergeht, fleißig communiciret."

Es wurden in diesem Seminarium 24 junge Leute zu Landschullehrern vorbereitet und frei erhalten, aber da die Mittel dazu durch Einsammlung mildthätiger Gaben herbeigeschafft werden mußten, so ging das Seminarium nach Schinmeyers Versetzung von Stettin nach Rathenow im Jahre 1739 ein, wogegen die Lastadiesche Waisenhausschule in dem ihr gehörigen Gebäude fortbestand. Diese Schule bildete den Anknüpfungspunkt für die Wiedererrichtung eines Seminars durch den Minister von Zedlitz, welcher dazu jährlich 150 Thlr. aus Staatsmitteln anwies. Der 21. August 1783 ist als der Stiftungstag dieses erneuerten Seminars anzusehen. Die an diesem Tage vom Königlichen Consistorium bestätigte „Seminaristen-Instruction" ist bis zum Jahre 1829 die Grundlage für die Unterweisung und Erziehung der Seminaristen geblieben. Das Seminar bestand aus 4, später aus 6 Seminaristen, die freie Wohnung und

außerdem jeder 36 Thlr. zum Unterhalt erhielten. Ihr Lehrer war der Lehrer an der Laſtadieſchen Schule, Director der Anſtalt der jedesmalige General-Superintendent (zuerſt Göring, dann Ringeltaube). Im Jahre 1788 ward ein eigner Lehrer mit dem Titel „Seminarien-Inſpector" angeſtellt und ward dazu der Lehrer Roſinsky in Graudenz berufen. Die Zahl der Seminariſten ward auf 18 vermehrt, und erhielt von jetzt an jeder monatlich 3½ Thlr. zu ſeinem Unterhalte. Der unglückliche Krieg von 1806 führte die Auflöſung des Seminars herbei, der Inſpector Roſinsky verließ Stettin.

Vom Jahre 1810 ab ward auf die Wiederherſtellung des Seminars Bedacht genommen, und ward dazu die Penſionirung des Rectors Kühn an der unter Leitung der Stadtgeiſtlichkeit ſtehenden ſtädtiſchen Schule, Miniſterialſchule genannt, benutzt. Es ward das Rectorat an dieſer Schule dem Prediger Graßmann übertragen, und derſelbe unterm 18. Mai 1811 zugleich zum Inſpector des wiederherzuſtellenden, von nun an mit der Miniſterialſchule, wie mit der Laſtadieſchen Schule eng verbundenen Seminars ernannt. Außer ihm wirkten an der Anſtalt der Lehrer an der Laſtadieſchen Schule und der Profeſſor Graßmann am Gymnaſium. Die Zahl der eigentlichen Seminariſten betrug 14, außer dieſen nahmen meiſt noch 6 bis 8 Präparanden zeitweiſe am Unterrichte Theil. Vom Jahre 1817 ab ſtieg die Zahl der Seminariſten auf 30 bis 32, es fanden zweijährige Lehrcurſe und geordnete Anſtellungsfähigkeitsprüfungen ſtatt.

Bis 1817 war dieſes Stettiner Seminar das einzige in der Provinz Pommern; in dieſem Jahre ward ein zweites zu Cöslin begründet. Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1822 wurde die vollſtändigere Einrichtung des Stettiner Seminars anbefohlen, und erhielt in Folge deſſen das Seminar zu den bisherigen Einnahmen aus Staatsfonds einen jährlichen Zuſchuß von 1529 Thlrn., wodurch die Anſtellung eines beſonderen Muſiklehrers (Dr. Loewe), eines wiſſenſchaftlich gebildeten Oberlehrers (Schulz) und eines Hülfslehrers (Klöckner) ermöglicht wurde. Erſt im Jahre 1829 konnte indeß dem dringendſten Bedürfniſſe des Seminars, ein für ſeine Zwecke ausreichendes Local zu erhalten, Abhülfe gebracht werden. Es wurde in dieſem Jahre für daſſelbe das große dreiſtöckige Haus, in der kleinen Domſtraße belegen, welches bis 1806 Amtswohnung des Gouverneurs von Stettin geweſen, ſeitdem aber zum Lazareth gedient hatte, für die Summe von 14,000 Thlrn. angekauft, und nachdem auf den Ausbau des Hauſes für die Seminarzwecke 7692 Thlr. verwendet worden waren, ward das Seminar mit ſeinen Lehrern und Zöglingen aus dem Gebäude der Miniſterialſchule am 1. November 1829 in daſſelbe verſetzt, und konnte in demſelben nun auch eine eigne aus 2 Klaſſen von zuſammen 150 Kindern beſuchte

Seminarübungsschule eingerichtet werden. Außerdem diente auch noch fernerweit bis zum Jahre 1854 die siebenklassige Ministerialschule zu Lehrübungen der Seminaristen. Das neue Gebäude bot einen Wohnungsraum für 40 auf 5 Stuben vertheilte Zöglinge dar. Außer diesen nahmen indeß in der Regel bis zum Jahre 1854 noch 8 bis 10 andre aus Stettin gebürtige oder in der Stadt eingemiethete junge Leute an dem zweijährigen Unterrichtscursus im Seminar Theil, und wurden überdies noch einzelne ungeprüfte Lehrer durch die Königliche Regierung als Gäste auf ein halbes oder ganzes Jahr beim Seminarunterrichte zugelassen.

In dem 50jährigen Zeitraum seit Reorganisation des Seminars, vom 1. October 1811 bis Ostern 1862, dem Zeitpunkt der Verlegung des Seminars nach Pölitz, sind im Ganzen 1015 Lehrer durch einen zweijährigen Cursus in demselben für's Schulamt vorbereitet worden, und 51 Lehrer haben als Gäste den Seminarunterricht einige Zeit hindurch zu ihrer Ausbildung benutzt.

Die Gesammteinnahme des Seminars belief sich nach dem Etat von 1830 auf 3140 Thlr., wovon 3069 Thlr. aus der Regierungshaupt-Casse flossen; im Jahre 1860 dagegen in Folge nach und nach bewilligter Zuschüsse hatte sich die Einnahme auf 4656 Thlr. erhöht, wovon 3811 Thlr. aus der Königlichen Regierungshaupt-Casse gezahlt wurden.

Im Jahre 1839 ward unter Mitwirkung der Provinzialstände von Pommern mit dem Seminar eine neubegründete Taubstummenschule verbunden, und für dieselbe auf dem Seminargehöfte ein eignes dreistöckiges Haus für die Summe von 6000 Thlrn. gebaut. Zur Herstellung dieses Gebäudes gewährten die Provinzialstände von Pommern eine Beihülfe von 3500 Thlrn. und zur Unterhaltung der im Uebrigen auf Sammlung mildthätiger Gaben angewiesenen Anstalt einen jährlichen Beitrag von 700 Thlrn. Sämmtliche Seminaristen sind von da ab hülfeleistend zu der Unterweisung der taubstummen Kinder zugezogen worden, deren Anzahl sich von 9 an, mit denen die Anstalt eröffnet wurde, allmälig bis zur Zahl von 54 gesteigert hat, so daß die Gesammtzahl der bis zum Jahre 1861, wo die Taubstummenschule vom Seminar abgetrennt ward, ihr zur Bildung übergebenen taubstummen Kinder sich auf 162 gestellt hat.

Bereits vor dem zu Ostern 1853 erfolgten Austritte des Schulraths Graßmann aus dem 42 Jahre hindurch verwalteten Amte des Seminar-Directors und vor dem Amtsantritte des zu seinem Nachfolger berufenen Predigers Goltzsch war von der höchsten Verwaltungsbehörde die Verlegung des Stettiner Seminars aus der für mehrere wesentliche Seminaraufgaben ungeeigneten Provinzialhauptstadt nach einer andern Stadt des Stettiner Regierungsbezirks, und die Ausdehnung des bisherigen zweijährigen Seminarcursus zu einem dreijährigen beschlossen worden. Die Ausführung dieses Beschlusses

wurde durch die erforderlichen Ermittelungen des nach allen Beziehungen geeignetsten Ortes bis zum Jahre 1855 verzögert, in welchem Jahre die Entscheidung getroffen wurde, daß in der Stadt Pölitz die für die Ausbildung von 75 Seminaristen mittels eines dreijährigen Lehrcursus erforderlichen Gebäude zu errichten seien. Die Stadt Pölitz kam den Absichten der hohen Behörden fördernd entgegen durch das Erbieten, zur Errichtung dieser Gebäude, zu Hofräumen, Gärten und Turnplatz ein am nördlichen Ende der Stadt belegenes, sehr geeignetes Areal von 6 Morgen 49 □ Ruthen unentgeltlich zu überlassen, und außerdem für die Seminar-Oeconomie noch 7 Morgen Wiesen zu überweisen. Dieses Anerbieten ist angenommen worden, und dagegen dem Seminar die Verpflichtung aufgelegt worden, den Unterricht von gegen 400 Kindern in 6 gesonderten Schulklassen zu übernehmen, von denen 150 eine dreistufige Uebungsschule des Seminars bilden, deren Unterrichtslocale im Seminargebäude befindlich sind. Gegen 150 andere Kinder, nach den Geschlechtern getrennt, bilden zwei einstufige Schulen, und gegen 100 noch andre Kinder die unterste Klasse der vierstufigen allgemeinen Pölitzer Stadtschule. Die Unterrichtslocale für letztere 250 Kinder befinden sich im städtischen Schulgebäude.

Die Herstellung der Seminargebäude ward nach einem im Ganzen nach dem Muster der zu Münsterberg errichteten Seminargebäude entworfenen Bauplane unter Leitung des Königlichen Bau-Inspectors Herrmann zu Stettin am 1. August 1859 in Angriff genommen, und im Wesentlichen mit Ausschluß eines Theils der inneren Einrichtungen bis zum 1. October 1861 zu Ende geführt. Der Bau war incl. der inneren Einrichtungen auf 76,650 Thlr. veranschlagt.

Es bestehen die Pölitzer Seminargebäude aus nachstehenden Baulichkeiten:

A. Das Hauptgebäude in 3 Etagen massiv aufgeführt in verziertem Rohbau, mit einem Souterrain versehen und mit englischem Schiefer gedeckt, 120′ lang, 52′ tief und bis zur Oberkante des Gesimses 45′ hoch mit stattlichem Portale, Glockenthürmchen und vergoldetem Kreuze. Es enthält die Lehrzimmer, Bibliothek ꝛc., die Wohnstuben für 75 Seminaristen und den Seminar-Oeconomen nebst Küche, Backstube, Vorrathsräume, Rollkammer, Schlafsäle ꝛc. Treppen von Granit, die Corridore mit Quadern von Basaltlava belegt.

B. Das Saalgebäude, den Betsaal, Musiksaal, Speisesaal, Badezimmer enthaltend, 47′ lang, 40′ tief, 37′ hoch, aus 2 Etagen bestehend, mit englischem Schiefer gedeckt. Durch einen

schmäleren Verbindungsbau stößt es rechtwinklig an die Mitte der Hinterseite des Hauptgebäudes an.

C. Das südliche Wohngebäude der Seminarlehrer, 2 Etagen mit Kellergeschoß, massiv, mit Schiefer gedeckt, 58′ lang, 40′ tief und 34′ hoch.

D. Das nördliche Wohngebäude der Seminarlehrer, von genau denselben Dimensionen und Bauart.

Beide Wohngebäude bilden zwei vorspringende Flügel an der Vorderseite des Hauptgebäudes, und haben durch Verbindungsbaue Communicationen mit dem Hauptgebäude in beiden Etagen. Sie umschließen mit dem Hauptgebäude einen durch ein eisernes Gitter auch nach vorn abgeschlossenen Vorplatz, in dessen zwei Ecken sich je eine Veranda befindet, zu denen Freitreppen aus Granit hinaufführen.

E. Eine das ganze Seminargehöft nach den drei offenen Seiten umschließende aus Bruchsteinen erbaute Bewährungsmauer.

F. Innerhalb dieses Gehöfts zwei durch Bretterwände abgeschlossene Höfe (des Oeconomen und der Lehrer) mit Stall- und Abtrittgebäuden. Auf dem großen freien Hofe 2 Brunnen mit 3 Pumpröhren, die Gehäuse derselben mit Zinkbedachung.

G. Außerhalb der Umfassungsmauer, dicht an deren Hinterthore die Turnhalle, 57′ lang, 36′ breit und bis ans Dach 22½′ hoch, massiv von Ziegelsteinen, mit Schiefer eingedeckt. Sie enthält 32 feste Fenster und 16 einflügelige aufgehende Fenster an der Vorder- und Hinterfront, und außerdem 2 Rosettenfenster in den Giebeln, und wird durch 2 große eiserne Oefen geheizt.

H. Eine aus Ziegelsteinen aufgeführte Bewährungsmauer, welche die vor der vorderen Front des Hauptgebäudes liegenden über 1 Morgen großen 4 eingezäunten Gärten der Seminarlehrer von der Stadtstraße abschließt.

In den übrigen Räumen des 6 Morgen 49 □Ruthen großen Seminargrundstücks ist der Turnplatz mit den ihn umgebenden, aneinanderliegenden zwei Laufbahnen, einer freien, und einer mit Hindernissen (Gräben, Anhöhen, Bretterwänden) versehenen, eingerichtet, ferner eine Obstbaumschule, ein Seminar-Gemüsegarten und eine Maulbeerplantage. Das Ganze ist mit einer Hecke von Buchen eingeschlossen.

134) Termin der Anrechnung von persönlichen Zulagen.

Wegen Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer ist von dem Magistrat in G. unter dem 6. Dezember 1859 folgende Vereinbarung getroffen worden:

1) „daß, falls ein Lehrer 8 Jahre lang, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, nicht in eine höhere Stelle aufgerückt ist, als in eine der sub. 11—14 bemerkten Stellen von 180 Thalern, demselben zunächst durch eine persönliche Zulage sein Einkommen auf 250 Thlr. erhöht werden muß;
2) daß, falls ein Lehrer nach 12 Jahren, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, mit seinem Diensteinkommen nicht auf 300 Thaler gelangt ist, ihm diese Höhe durch eine persönliche Zulage zu gewähren ist." ꝛc.

Der Lehrer N., welcher bereits länger als 8 Jahre im Schulamt, aber noch nicht so lange in G. angestellt ist, hat die Gewährung der persönlichen Zulage beantragt. Die betreffende Regierung, zum Bericht aufgefordert, äußerte sich folgendermaßen:

„Im Jahre 1860 machte sich bei der Bestätigung der Vocation für den ersten seit der betreffenden Vereinbarung hier am Ort neu anzustellenden Lehrers hinsichtlich der Erklärung der Worte „von seiner ersten Anstellung an gerechnet" eine verschiedene Auffassung geltend: ob nämlich bei Berechnung der 8 resp. 12 Jahre der terminus a quo mit der ersten Anstellung *hier am Ort* oder mit der ersten Anstellung *im Schulamte überhaupt* anzunehmen sei. Der hiesige Magistrat beanspruchte das Erstere; in unserem Collegio waren die Ansichten getheilt. Referent machte die bei den Vorverhandlungen von ihm gehabte, und, wie er glaubte, in der oben bezeichneten Fassung auch deutlich genug ausgedrückte Auffassung geltend, daß die betreffenden 8 resp. 12 Jahre *von der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt* zu rechnen seien. Diese Auffassung erschien ihm auch theils rechtlich durch die Interpretationsregel des A. L. R. (§. 65. Tit. 4. Th. I.), daß „der Sinn jeder ausdrücklichen Willensmeinung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß", theils nach Seiten der Billigkeit durch den Umstand gestützt, daß die bei früherer Anstellung an einem andern Orte erlangte Unterrichtsübung, bei sonst gleicher persönlicher Qualification, eine größere Leistungsfähigkeit gewinnen läßt, welche den Vorwurf einer Unbilligkeit, die sonst in jener Forderung liegen könnte, aufhebt.

Dieser Anschauung haben sich zwar auch drei andere Mitglieder des Collegii angeschlossen, die Majorität desselben ist indessen der Auffassung des Magistrats beigetreten, und sind hierbei besonders folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

theils, daß zunächst für die Auffassung des Magistrats die Präsumtion spreche, derselbe habe nach Analogie der Regelung des Einkommens sonstiger Communalbeamten nicht ohne Weiteres annehmen können, daß eine anderweit gewonnene Anciennität von der hiesigen Commune mit in Anrechnung gebracht werden solle;

theils, daß der ersten (zunächst nur interimistischen) Anstellung gegenüber auch noch die definitive als Gegensatz aufgefaßt werden könne;

theils, daß, in Ermangelung einer ausdrücklichen gegentheiligen Erläuterung, der Auffassung des Magistrats auch verschiedene, zweifelhafte Stellen von Verträgen betreffende Interpretationsregeln des A. L. R. zur Seite stehen und zwar namentlich:

1) §. 253, Titel 5, Theil I. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat;
2) §. 285, daß in solchen Fällen der Vertrag nach dem minderen Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit ein Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten;
3) §. 269, daß wohlthätige Verträge im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten sind." —

In dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten ist eine, die Meinung der Majorität des Regierungs-Collegiums unterstützende Analogie, wenngleich auf anderem Gebiet in der Verordnung über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 217 — §. 14 in Betreff der Anrechnung der von städtischen Lehrern geleisteten Dienste bei der Pensionirung gefunden worden. Auch hier werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der Lehrer der betreffenden Commune geleistet hat.

Hiernach ist die vorliegende Frage in dem Sinne der Majorität des Regierungs-Collegiums entschieden worden.

---

135) Gehaltsverbesserung der Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Oppeln.

(Centralblatt pro 1860 S. 222 Nr. 92.)

Mittels der Circular-Verfügungen vom 6. März und vom 20. November 1860 haben wir das Verfahren angegeben, nach welchem bei Anträgen auf Schulgehalts-Verbesserungen der zu der Normalhöhe von 165 Thlr. fehlende Betrag ermittelt, resp. das Einkommen der Lehrer abgeschätzt werden sollte.

Um den in den Domainen-Ortschaften angestellten Lehrern eine Gehalts-Verbesserung desto schneller zuzuwenden, hat der Herr Finanz-Minister auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1859 mittels Rescripts vom 24. October ejd. anni uns ermächtigt, das Gehalt der in den Domainen-Ortschaften angestellten und zur Zeit noch nicht ausreichend besoldeten Lehrer ohne besondere Rückfrage von 50 auf 70 Thlr. zu erhöhen.

Die Voraussetzung, daß durch eine solche Zuwendung das Gehalt der betreffenden Lehrer auf die Normalhöhe von 165 Thlr. gebracht werden würde, war leider nicht zutreffend, vielmehr hat eine genaue Recherche die Nothwendigkeit eines größeren Erhöhungs-Beitrages ergeben.

Diese über 20 Thlr. hinausgehenden Gehaltszuschüsse müssen jedoch nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. Februar c. für jeden einzelnen Fall unter genauer Angabe der Bestandtheile des Einkommens und der Art der Schätzung der darunter befindlichen Naturalien speciell nachgesucht werden.

Unter Aufhebung der in der Circular-Verfügung vom 6. März 1860 ad 1, 2, 3, 4 und 5 gegebenen Normen weisen wir daher die Herren Landräthe an, in allen künftigen Fällen, wo die Höhe des Gehalts-Zuschusses für einen noch nicht ausreichend besoldeten Schullehrer ermittelt werden soll, nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) die Wohnung wird zum Geldwerth nicht veranschlagt, da die Normalhöhe einer ländlichen Schullehrerstelle von 165 Thlr. bei freier Wohnung erreicht werden soll,
2) die Wohlthat der freien Beheizung ist, sofern der Lehrer nur 7 Klaftern Holz, rheinländisch Maaß, oder ein Aequivalent an Kohlen erhält, auf rund 25 Thlr. anzuschlagen. Wo etwa der Lehrer ein größeres Quantum (excl. des zur Beheizung der Schulstube bestimmten Materials) bezieht, so ist das über die qu. 7 Klaftern hinausgehende Plus nach dem Werthe, welchen das Holz am Orte franco Schulhof hat, zu berechnen und als Einnahme in Ansatz zu bringen.
3) Das Deputatgetreide, der Decem und die Wettergarben sind nicht pro Schffl. mit 1½ Thlr., sondern jede einzelne Getreideart nach den gemäß §. 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 alljährlich von der Königlichen General-Commission publicirten 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen in Anschlag zu bringen, und Stroh und Heu nicht nach dem Marktpreise, sondern nach dem landwirthschaftlichen Nutzungswerthe zu berechnen.
4) Eine ganz besondere Sorgfalt wird auf die Abschätzung der Grundstücke und der Hutungsberechtigung zu verwenden sein.

Diese Abschätzung ist nicht, wie an manchen Orten bisher geschehen, den Ortsvorständen zu überlassen, sondern von den Herren Landräthen selbst auszuführen, oder unparteiischen Sachkennern zu übertragen.

Einen sicheren Anhalt werden die von der Grundsteuer-Regulirungs-Commission angenommenen Grundsätze gewähren.

5) Alle sonstigen Genüsse an Kraut, Kartoffeln, Brot ꝛc. sind nach dem örtlichen Werthe zu berechnen.

6) Wo mit der Schullehrerstelle ein Kirchenamt verbunden ist, können aus dem letzteren die fixirten Einnahmen unter specieller Angabe angerechnet werden, aber alle unfixirten Neben-Einnahmen in Gelde oder in Naturalien, sowie auch das Gemeindeschreiber-Gehalt, wenn der Lehrer mit diesem Communalgeschäfte betraut ist, werden außer Berechnung gelassen.

7) Endlich ist auch die Art der Schätzung in der Verhandlung auszudrücken.

Im Uebrigen behält es in Betreff der Anträge auf Vermittelung einer Staatshilfe und in Betreff der Anfertigung der hierauf bezüglichen Nachweisungen bei den Bestimmungen der Circ.-Verf. vom 20. November 1860 sein Bewenden.

Oppeln, den 28. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Circulare
an sämmtliche Herren Landräthe.

V. Elementarschulwesen.

136) Verfahren bei Licitation von Kirchen- und Schulbauten.

Die Licitations-Bedingungen und Contracte in Kirchen- und Schulbausachen geben oft Veranlassung zu Differenzen bei der Abrechnung mit dem Bauunternehmer, weil das, was von ihm verlangt wird, und Gegenstand der Ausbietung ist, nicht genau präcisirt wird.

Zur Vermeidung derartiger Differenzen veranlassen wir die Herren Landräthe resp. Landraths-Amts-Verweser, künftig streng darauf zu halten, daß jeder öffentlichen Ausbietung eines Baues resp. einer Lieferung möglichst vollständige nach den jedesmaligen

Umständen und localen Verhältnissen zu bemessende specielle Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

Als die wesentlichsten Momente in dieser Beziehung kommen folgende Fragen in Betracht:

1) welche Leistungen und Lieferungen aus dem genau zu bezeichnenden Anschlage unter Hervorhebung des für die Entreprise allein veranschlagten Kostenbetrages ausgeboten, so wie, ob und welche einzelne Ausgaben durch Rechnungen nachgewiesen werden sollen.
2) wie die von der Ausbietung ausdrücklich ausgeschlossenen, aber zur Bauausführung erforderlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere das Bauholz, die rohen Feldsteine, der Lehm und Grand ꝛc., so wie die Hand- und Spanndienste beschafft werden sollen und wo und von wem der Unternehmer solche zu erhalten hat.
3) welcher Betrag bei einer Holzlieferung in dem abgegebenen Gebote
   a) als reiner Holzwerth excl. Zurichtungskosten,
   b) als Forstnebenkosten — Hauer- und Rückerlohn —
   c) als Anfuhrkosten,

   anzunehmen.
4) ob und welche Caution nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen Nr. 18 gestellt werden soll.
5) bis zu welchem Zeitpunkte der Bau vollständig beendigt und zur Abnahme bereit gestellt werden soll.

   Wir bemerken hierbei, daß dieses mit Rücksicht darauf, daß die Kreisbaubeamten in der Zeit vom October bis April jeden Jahres mit Reisen möglichst verschont bleiben sollen, nach unserer Circular-Verfügung vom 15. Januar 1853 bis zum 15. September jeden Jahres geschehen muß.
6) in welchen Terminen und in welcher Höhe die nach Vorschrift der allgemeinen Baubedingungen ad 20 zu bemessende, ratenweise Zahlung geleistet werden soll.

In die Licitationsbedingungen ist ferner aufzunehmen:

7) daß der Bauunternehmer bei der Ausführung des Baues außer der Controle durch den Kreisbaubeamten sich der Aufsicht des Kirchen- resp. Schulvorstandes zu unterwerfen und sich in Fällen von Bedürfnissen zur Beschaffung von ihm nicht zu bewirkender Lieferungen und Leistungen rechtzeitig an den letzteren zu wenden hat.
8) daß der Bauunternehmer, wenn er nicht selbst ein geprüfter Bauhandwerker ist, verpflichtet bleibt, zur Bauausführung unter Beachtung der Vorschriften in der Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juli 1857 nur geprüfte und qualificirte Bauhandwerker zuzuziehen.

9) daß der Unternehmer im Uebrigen an die allgemeinen Baubedingungen vom 17. Juni 1858 — Amtsblatt Seite 141 bis 145 — ebenso gebunden bleibt, als wenn solche wörtlich hier aufgenommen wären.

Auf Bauten an Gebäuden der Kirchen Privat-Patronats beziehen sich vorstehende Bestimmungen im Allgemeinen nicht; sie werden aber bei diesen Bauten zur Beachtung empfohlen und müssen unbedingt zur Anwendung kommen, wenn solche Bauten von uns als Aufsichtsbehörde auf Grund eines erlassenen Resoluts im Wege der Execution zur Ausführung gebracht werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß in den Bekanntmachungen der Licitationen angegeben werden muß, wo und zu welcher Zeit dieselben beginnen und wann sie geschlossen werden sollen, so wie auch, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Königsberg, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Kreisbau-Beamte.

---

137) Aufbringung der Schulunterhaltungskosten. Vorbereitung der Anträge auf Staatszuschüsse.

(Centralblatt pro 1859 S. 770; pro 1861 S. 38 u. 278.)

a.

Auf den Bericht vom 18. v. M. wegen eines Staatszuschusses zur Besoldung des in S. anzustellenden zweiten evangelischen Lehrers eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher in dortiger Provinz die Schulunterhaltungspflicht ausgeübt wird, läßt sich von hier aus eine allgemein gültige Richtschnur für die Aufbringungsweise der Beiträge im Einzelnen nicht geben. Der Königlichen Regierung bleibt vielmehr überlassen, von Ihrer gesetzlichen Befugniß, das Elementarschulwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten, in jedem einzelnen Fall den zweckdienlichsten Gebrauch zu machen. Zunächst wird auf die bestehende provinzielle Verfassung zu sehen, resp. der Localobservanz, nach welcher die Schulunterhaltung im speciellen Fall bisher stattgefunden hat, zu folgen, und wo die gütliche Regelung einer zweckmäßigen Aufbringungsweise der Mittel Schwierigkeiten findet, sofern besondere Verordnungen im gegebenen Fall nicht entgegenstehen, auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen sein. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß die nächsten Betheiligten verpflichtet sind, für den Unterhalt der Schulen

zu ſorgen, und daß ſich nur in ſoweit ein Zuſchuß aus allgemeinen Staatsfonds erwarten läßt, als das Bedürfniß hierzu vorſchriftsmäßig nachgewieſen wird, und die Möglichkeit ausgeſchloſſen iſt, aus geeigneten Provinzialfonds Hülfe zu gewähren.

Wenn die Hülfe des Staats angerufen wird, iſt es geboten, daß die Königliche Regierung ſich nicht darauf beſchränke, das Leiſtungsvermögen der einzelnen Gemeindeglieder zu prüfen, ſondern zugleich die geſammten Schulverhältniſſe einer eingehenden Erörterung unterziehe, um darüber klar zu werden, was geſchehen muß, damit die Verpflichteten den Schulbedürfniſſen genügen können. In vielen Einzelfällen ſind der Königlichen Regierung bereits in dieſer Beziehung Andeutungen gegeben. In der Verfügung vom 6. Mai v. J. wegen der Schule in W. iſt der Königlichen Regierung z. B. ein Fall bezeichnet, in welchem die Gemeinde, eventuell unter Aenderung des Aufbringungsmodus bei angemeſſener Umlegung der Beiträge den geſammten Bedarf für die Schulunterhaltung ſelbſtändig aufbringen kann. In anderen Fällen genügt ſchon eine Erhöhung des Schulgelds, oder es läßt ſich durch eine ſonſtige Einigung über die Aufbringung eines Mehrbedarfs, wie z. B. eine das Schulgeld ergänzende Umlage an Geld oder Naturalien zum Ziel gelangen. Je nach den obwaltenden Umſtänden hat die Königliche Regierung Ihre Entſchließungen zu treffen.

Zur erſten allgemeinen Beurtheilung des Leiſtungsvermögens der Verpflichteten genügt es, die Klaſſenſteuer-Veranlagung zum Grunde zu legen. Bei der ſchließlichen Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit, ſowohl der Einzelnen als der Gemeinden können aber nur die Geſammtverhältniſſe, wie ſie der gegebene Fall ſpeciell darbietet, mit Rückſicht auf eine zweckmäßige Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge von Entſcheidung ſein, indem trotz der Gleichheit des Klaſſenſteuerſolls und der Kategorie, welcher der Einzelne als Gemeindeglied angehört, einflußreiche Verſchiedenheiten, wie z. B. die Zahl der Kinder, die für Haushaltung und Schulgeldzahlung von Bedeutung iſt, vorhanden ſein können. Die Prüfung und Erwägung aller Einzelheiten iſt ganz beſonders Pflicht der Königlichen Regierung.

Die Art und Weiſe, wie die Königliche Regierung das Unterſtützungsbedürfniß zu ermitteln pflegt, kann nicht zutreffen, weil derſelben nicht reale Verhältniſſe, ſondern Vorausſetzungen zum Grunde liegen. Eine bloß auf die Klaſſenſteuer geſtützte Berechnung des Beibringlichen oder Unbeibringlichen kann nicht alle in Betracht zu ziehenden Verhältniſſe berückſichtigen. Iſt auch die Klaſſenſteuerveranlagung in gewiſſer Beziehung der Inbegriff der Geſammtverhältniſſe der Einzelnen, ſo bringt ſie doch z. B. die größere Leiſtungsfähigkeit des Grundbeſitzes den beſitzloſen Gemeindegliedern gegenüber nicht genügend zum Ausdruck, abgeſehen davon, daß die

bemittelteren Gemeindeglieder die unbemittelteren ſoweit als nöthig in der einen oder andern Weiſe in ihren Leiſtungen zu übertragen, oder ſubſidiär Verpflichtete für Ausfälle einzutreten haben, dieſe Momente aber bei der gedachten Ermittelungsweiſe gar nicht zur Geltung kommen. Auch eine Vertheilung der Beiträge mit $\frac{2}{3}$ nach Klaſſen- und Gewerbeſteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Grundſteuer empfiehlt ſich eben ſo wenig, als eine progreſſive Betheiligung der Gemeindeglieder an den Schulunterhaltungsbeiträgen, da eine ſolche Vertheilungsweiſe nicht allein ſelten das Rechte treffen dürfte, ſondern auch die Sache ohne Noth complicirt.

Am zweckmäßigſten und faſt allgemein üblich werden Schulunterhaltungsbeiträge, wie der Königlichen Regierung mehrfach und zuletzt in der Verfügung vom 14. v. M. in Betreff der Schule zu N. bemerklich gemacht worden iſt, einfach nach der Grund- und Klaſſenſteuer vertheilt. Die Gewerbeſteuer kann in der Regel fortfallen, zumal ſie namentlich in ländlichen Gemeinden gewöhnlich nicht von Belang iſt.

Die Uebertragung der Schulunterhaltungsbeiträge anlangend, ſo iſt zunächſt die ganze zu beſchaffende Summe auf ſämmtliche Gemeindeglieder nach dem Grund- und Klaſſenſteuerfuß oder nach einem ſonſt ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen, ſo daß der Bedarf, die vollſtändige Leiſtungsfähigkeit jedes Einzelnen für ſeinen Antheil vorausgeſetzt, durch die Umlage gedeckt wird. Was ſich bei dieſer erſten Umlegung als unbeibringlich herausſtellt, wobei aber event. z. B. die Gutsherrſchaften für ihre Gutsangehörigen einzutreten haben, iſt wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß auf die Leiſtungsfähigen umzulegen, und ſo fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der Schulunterhaltungskoſten als nicht vorhanden angeſehen werden müſſen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung iſt jedoch unbenommen, dies darzuthun, wenn der Fall eintritt.

Im Allgemeinen kann erfahrungsmäßig angenommen werden, daß eine unbemittelte Gemeinde nicht überbürdet wird, wenn ſie mindeſtens die Hälfte ihres Klaſſenſteuerſolls jährlich baar für laufende Schulbedürfniſſe aufbringt. Der Einzelne muß hierbei leiſten, wozu er verpflichtet und im Stande iſt, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte ſeines Klaſſenſteuerſolls beträgt. Ob eine Gemeinde zu den unbemittelten zu zählen iſt, ergeben die aus den vorſchriftsmäßigen Präſtationsnachweiſungen erſichtlichen, thatſächlichen Verhältniſſe und ſonſtige Nachrichten, welche der Königlichen Regierung zur Hand ſind. Kann im einzelnen Fall eine Gemeinde auch nicht einmal die Hälfte ihres Klaſſenſteuerſolls baar aufbringen, ſo iſt der Königlichen Regierung anheimgegeben, eine Staatsbeihülfe nachzuſuchen nnd das Unterſtützungsbedürfniß unter

Einreichung einer der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden, übersichtlichen, vom Landrath hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigten Nachweisung zu begründen.

Je sorgfältiger und vielseitiger die Königliche Regierung bei Ihr eingehende Gesuche um Staatsbeihülfen prüfen wird, desto mehr wird Dieselbe im Stande sein, Ihren eigenen Anträgen hier Berücksichtigung zu sichern und zur Verminderung des Schreibwerks beizutragen.

Was den vorliegenden Fall von S. betrifft, so hätte die Königliche Regierung die Uebersicht von den Einkünften, welche der jetzige Lehrer hat und nach Anstellung eines zweiten Lehrers haben wird, wieder einreichen sollen; auch entsprechen die zurückfolgenden beiden Listen der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 nicht, indem sie namentlich die in dieser Verfügung verlangten Nachrichten weder übersichtlich noch vollständig geben. Außerdem soll in der Ergänzungsliste vom 26. August v. J. der Nachweis enthalten sein, worin die 134 Thlr. 23 Sgr. bestehen, welche die Gemeinde nach der Repartitionsliste vom 19. März für die Schule aufzubringen hat. Die Ergänzungsliste ergiebt aber nur, daß die Gemeinde jährlich 36 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar und 91 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. an Naturallieferungen resp. Leistungen oder zusammen 127 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. aufbringt. Auch in andern Positionen stimmen die beiden Listen nicht überein. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Gemeinde künftig für beide Lehrer circa 170 Thlr. jährlich baar aufzubringen haben wird.

Eine Schuldenlast von 29033 Thlr. auf dem Grundbesitz zum Werth von 65,315 Thlr. kann als eine bedeutende nicht angesehen werden; auch die Summe der öffentlichen Abgaben von 607 Thlr. ist gegen die Summe aller directen Staatssteuern von 531 Thlr. nicht außergewöhnlich. Ausgaben privatrechtlicher Natur können in der Regel nicht in Betracht kommen, da es selten gelingen wird, deren Höhe mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ganz zutreffend ist die Bemerkung der Königlichen Regierung, daß gewöhnlich, wenn der Einzelne nach den Repartitionslisten zur Klassensteuer eingeschätzt werden sollte, die Steuersätze viel niedriger ausfallen würden. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß die Angaben in den Repartitionslisten ausschließlicher auf den Mittheilungen der Betheiligten allein beruhen, während bei den Klassensteuerlisten schon die Vergleichung mit Gemeinden, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, Merkmale an die Hand giebt, die zum Erkennen des Richtigen führen. Es ist daher angemessen, die Klassensteuerveranlagung zum ersten Anhalt für die Beurtheilung der Repartitionslisten zu nehmen. So wie sich aber für die Klassensteuerveranlagung Merkmale herausgebildet haben, so wird die Königliche Regierung auch hinsichtlich der Leistungen für die Schule durch eingehende Prüfung

der zu Ihrer Kenntniß gelangenden Fälle in bemittelten und unbemittelten Gemeinden in verschiedenen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks Gesichtspunkte gewinnen, von welchen aus beurtheilt werden kann, ob eine Gemeinde einen Mehrbedarf wird aufbringen können. Eine Vergleichung der Summe der einzelnen öffentlichen Abgaben mit dem Klassensteuersoll wird erkennen lassen, ob es z. B. als ein ungünstiges Verhältniß bezeichnet werden kann, wenn eine große Gemeinde wie die zu S. nur circa die Hälfte ihres Klassensteuersolls für fortlaufende eigentliche Communal-Bedürfnisse aufzuwenden hat. Hier können nur die Verhältnisse nach den Erfahrungen gewürdigt werden, welche sich aus den Fällen ergeben, die aus der ganzen Monarchie zur diesseitigen Kenntniß gelangen. Die Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles müssen die Königlichen Regierungen zur Geltung bringen, und dies kann nur geschehen, wenn sie selbst den einzelnen Fall vorher sorgfältig geprüft haben.

Die Gemeinde S. muß nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten im Stande erachtet werden, die obengedachten 170 Thlr. selbst aufbringen zu können, und kommt es dabei nur darauf an, den Einzelnen je nach seiner Leistungsfähigkeit zu betheiligen, was der Sorge der Königlichen Regierung im Interesse des Schulwesens zufällt.

Ein baarer Schulunterhaltungsbeitrag von 36 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich gegen ein Klassensteuersoll von 273½ Thlr. neben der Lieferung von 82 Broden, 82 Würsten und 64½ Schffl. Korn durch eine Gemeinde von 149 Haushaltungen erscheint gering. Dasselbe gilt von einem Schulgelde von 7½ Sgr. jährlich pro Kind, während in anderen Landgemeinden bis zu 1 Thlr. und darüber gezahlt wird. Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist der Ortsarmenverband rechtlich verpflichtet. Was die fortdauernde Gültigkeit des §. 33 Thl. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts betrifft, so verweise ich auf die Circularverfügung vom 20. September 1856.

Berlin, den 14. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
7472. U.

---

b.

Die Verhältnisse der evangelischen Schulgemeinde zu N. erscheinen nach der zurückfolgenden Nachweisung so günstig, daß sich von den Verpflichteten erwarten läßt, sie werden mit Hülfe des bereits vor Jahren bewilligten Staatszuschusses von jährlich 112 Thlr.

auch die gegenwärtigen Schulbedürfnisse ohne Ueberbürdung im Wesentlichen zu befriedigen im Stande sein. Der Grundbesitz im Werth von 49,900 Thlr. ist mit Schulden nicht belastet, die Communalabgaben sind mäßig, die laufenden kirchlichen Abgaben sehr gering und weitere öffentliche Abgaben lasten auf den Gemeindegliedern nicht. Grundsteuer wird nicht erhoben und nach der aufkommenden Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb nicht ganz unerheblich. Hiernach und nach den in der Schulgemeinde bestehenden Klassensteuerabstufungen ist anzunehmen, daß die Verpflichteten ungefähr 400 Thlr. jährlich für die Schule aufbringen können, zumal die bemittelten Gemeindeglieder die unbemittelten soweit als nöthig bei den Schulunterhaltungsbeiträgen zu übertragen haben.

Wenn bei Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde Seitens der Königlichen Regierung davon ausgegangen wird, daß die Gemeindeglieder auf Einen Thaler Klassensteuer nur einen Beitrag von 15 Sgr. für die Schule zu entrichten im Stande seien, so ist dies nicht richtig. Der aus der Erfahrung genommene Grundsatz, daß eine unbemittelte Gemeinde in der Regel nicht überbürdet wird, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar zur Schulunterhaltung beiträgt, dient nur als Anhalt bei Prüfung der Leistungskraft einer Schulgemeinde, ist aber nicht so aufzufassen, daß eine Gemeinde nur jenen Beitragssatz zu leisten habe. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig ist und was sie leisten können, gleichviel ob dies die Hälfte ihres Klassensteuersolls erreicht oder übersteigt. Die Schulinteressenten sind allein die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. Hiernach hängt die Entscheidung über die Gewährung eines Staatszuschusses lediglich von dem Nachweis des Unvermögens der Verpflichteten zur Deckung des Bedarfs und zu diesem Behuf von einer eingehenden Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ab. Der Königlichen Regierung bleibt es hierbei in jedem einzelnen Fall überlassen, nachzuweisen, daß von der Schulgemeinde ein baarer Beitrag nur unter oder bis zu der Hälfte des Klassensteuersolls gefordert werden kann. Hier lassen sich nur die näher erörterten und aus den eingereichten Nachweisungen zu entnehmenden Verhältnisse zur Beurtheilung ziehen und je genauer diese Nachweisungen vorher durch die Königliche Regierung geprüft werden, desto eher ist eine durchgreifende Begründung Ihrer Anträge und damit um so sicherer eine Berücksichtigung derselben zu hoffen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
12828. U.

138) Benutzung der Schulstuben für den Confirmanden-Unterricht.

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe der Beilage, daß der Schulvorstand zu N. nicht berechtigt ist, einseitig und gegen den Widerspruch eines Theils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Confirmanden-Unterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen, und eben so wenig der Königlichen Regierung Selbst diese Berechtigung zusteht. Es ist vielmehr erforderlich, daß, wie auch die Beschwerdeführer verlangen, die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werde. Sollte diese — was aber nach dem Bericht der Königlichen Regierung kaum zu erwarten steht — ungünstig ausfallen, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen sein, so würde die Kirchengemeinde zum Bau oder zur anderweiten Beschaffung einer besonderen Confirmandenstube anzuhalten sein, insofern auf solche bei der Erbauung des Pfarrhauses wirklich nicht gerücksichtigt ist, und die Einschränkung des Pfarrers hinsichtlich seiner jetzigen Wohnungsräume nicht für zulässig befunden wird.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen. ꝛc.

Berlin, den 3. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9585. U.

---

139) Sommer- und Hüte-Schulen.

Wir haben bereits mittels Circular-Verfügung vom 29. Januar 1855 angeordnet, daß den Sommerschulen, auch Hüteschulen genannt, eine größere Sorgfalt zugewendet werden sollte, als dies bis dahin geschehen war; dennoch herrscht in Bezug auf diese Schulen immer noch eine so große Verschiedenheit, daß wir uns veranlaßt finden, Nachstehendes zur Nachachtung anzuordnen.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 gestattet zwar, daß der Schulunterricht auf dem platten Lande in der Zeit von Georgi bis Martini auf den Vormittag beschränkt werden darf; damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß er nicht auch Nachmittags ertheilt werden dürfte. Von dieser Auffassung, wir erwähnen dies gern zum

Lobe pflichtgetreuer und berufsfreudiger Lehrer, haben alle diejenigen Lehrer sich leiten lassen, welche den halbtägigen Unterricht auf die größeren Kinder, deren die Eltern im Sommer zu den verschiedenen Hilfsleistungen im Haushalte und in der Landwirthschaft bedürfen, erst dann beschränkt haben, nachdem die untere Abtheilung bereits in den Morgenstunden den erforderlichen Unterricht erhalten hatte. Diese Einrichtung empfiehlt sich als die zweckmäßigste und wird in Zukunft an allen Schulorten dergestalt zur Ausführung zu bringen sein, daß bei einklassigen Schulen die kleineren Kinder getrennt von den größeren in zwei Abtheilungen, nicht neben- sondern nacheinander durch je 3 Stunden unterrichtet werden.

Die Ansetzung der Stunden wird sich selbstverständlich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Entfernung der zur Schule gehörigen Ortschaften richten.

In den zwei- und mehrklassigen Landschulen wird sich, zumal bei den verschiedenen örtlichen Verhältnissen diese Einrichtung nicht vollständig zur Ausführung bringen lassen; in keinem Falle aber darf ferner gestattet werden, daß während der Sommermonate die Kinder aller Klassen neben einander zu gleicher Zeit unterrichtet werden. Wo etwa die für das Gedeihen der Schule höchst nachtheilige Einrichtung noch bestehen sollte, nach welcher sowohl der Hauptlehrer, als auch der Hilfslehrer sämmtliche Kinder während der Mittagszeit unterrichtet, so ist dieser Unfug sofort abzustellen, und die Einrichtung wenigstens dahin zu treffen, daß der Hilfslehrer die untere Klasse in den Morgenstunden und der Hauptlehrer die obere Klasse in den späteren Stunden unterrichtet, je nachdem sie zur Sammlung möglichst sämmtlicher größeren Kinder nach den örtlichen Verhältnissen am geeignetsten erscheinen.

Aber auch in den Adjuvanten-Klassen, welche größtentheils überfüllt sind, wird sich während der Sommermonate ein getheilter Unterricht in der Art einrichten lassen, daß die untere Abtheilung in den Morgenstunden und die obere Abtheilung später unterrichtet wird. Auf diese Weise wird den Eltern immer ein Theil der Kinder zur Verwendung bleiben, und die Lehrer werden hierbei Gelegenheit finden, die einzelnen Abtheilungen besser übersehen und gründlicher durcharbeiten zu können, als wenn sie die große Masse, zumal in der heißen Sommerzeit vor sich haben.

Wir beauftragen Euer Hochwürden, die Herren Schul-Revisoren und die Lehrer hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung, von welcher in die Schul-Currendenbücher Abschrift zu nehmen ist, überall ausgeführt und der desfallsige für die Sommerschule entworfene Lections-Plan an die Schulstubenthüre fixirt werde.

Die Herren Reviſoren werden darauf zu halten haben, daß ohne ihre Zuſtimmung die angeſetzten Stunden weder verlegt noch gekürzt werden.

Oppeln, den 25. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die ſämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inſpectoren und
Superintendenten des Departements.

---

140) Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule.

(Centralblatt pro 1862 S. 157 Nr. 61; S. 286 Nr. 116.)

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297) keinen Zweifel darüber laſſen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnaſtiſchen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden ſoll. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksſchule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Koſten aufzubringen haben. Hierhin iſt unter allen Umſtänden die Beſchaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anſchaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beſchränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußiſchen Volksſchulen dieſes angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksſchulen zur Ertheilung des gymnaſtiſchen Unterrichts verpflichtet ſind, und zwar ohne daß ſie an und für ſich deswegen eine beſondere Remuneration in Anſpruch nehmen können. Ein ſolcher Anſpruch würde etwa nur dann begründet ſein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer beſtimmten Zahl von Unterrichtsſtunden in der Woche verpflichtet wäre, und dieſe Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überſchritten würde. In einem ſolchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung feſtzuſetzende Remuneration aufzubringen. Dabei iſt zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denſelben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entſprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turnunterricht ein integrirender Theil des Volksſchulunterrichts iſt, folgt, daß die männliche, die Schule beſuchende Jugend zur Theilnahme an demſelben verpflichtet iſt, ſo wird es ſich, namentlich mit Rückſicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turnunterricht in unmittelbaren Anſchluß an die

übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turnunterrichts in der Volksschule Betheiligten es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht rege zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leitfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

11,110. U.

---

141) Schulwesen in der Stadt Stralsund.

Die von den übrigen Theilen der Monarchie erheblich verschiedenen Gemeinde-Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern, namentlich in den Städten, bedingen auch wesentliche Unterschiede in der Organisation und Verwaltung des Schulwesens, wozu noch kommt, daß Preußen bei dem Anfall dieses Landestheiles lang hergebrachte Zustände einer früheren Landesverwaltung vorfand.

Die äußeren Verhältnisse des Landschulwesens sind durch das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 29. August 1831 geordnet worden.

Neuerdings ist eine Reorganisation des städtischen Schulwesens in Stralsund in Anregung gebracht worden. Zu diesem Behufe hat zunächst eine Revision der sämmtlichen Schulen durch die Königliche Regierung stattgefunden. Wir theilen einen Auszug aus dem hierüber erstatteten Bericht mit, sowohl wegen des Aufschlusses, welchen derselbe über eigenthümliche Schuleinrichtungen giebt, als um der allgemeinen Organisationsfragen willen, welche derselbe für städtisches Schulwesen andeutet.

Die bestehende Organisation des Elementar- und Bürgerschulwesens in Stralsund beruht wesentlich auf denjenigen Grundlagen,

welche von der Reorganisation der städtischen Schulen im Jahre 1825 herrühren. Die damaligen Einrichtungen bezeichneten einen sehr bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung des hiesigen Elementarschulwesens. Während bis dahin nur eine größere öffentliche Schule, die sogenannte Industrieschule, und zwei kleinere Schulen im Waisen- und im Armenhause aus städtischen Mitteln unterhalten wurden, außerdem die Küster besondere kleine Schulen hielten, war der Jugend-Unterricht im Uebrigen auf die Privat-Unternehmer angewiesen, welche nach einmal erlangter Concession die Gränzen und die Einrichtung ihrer Schulen ziemlich frei bestimmten.

Bei der damaligen Reorganisation wurde nun zunächst durch eine Zählung der vorhandenen schulpflichtigen Kinder die Ausdehnung des Bedürfnisses, und auf Grund desselben ein System des öffentlichen Elementar-Unterrichts-Wesens für Stralsund festgestellt.

Es kam schon damals in Frage, ob nicht dahin zu trachten sei, für das gesammte constatirte Bedürfniß durch Communalschulen zu sorgen; doch entschied man sich aus mehrfachen äußeren und inneren Gründen dafür, neben einer erheblichen Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Schulen doch zunächst auch dem Privatschulwesen noch Raum zur Entwickelung zu gestatten, dasselbe aber den Grundzügen nach einer festen Organisation zu unterwerfen, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Einrichtung der öffentlichen Schulen.

An öffentlichen Schulen wurden vorerst folgende theils neu errichtet, theils vervollständigt und verbessert:

1) die sogenannte Industrie- oder Lehr- und Arbeitsschule, für beide Geschlechter in 3 Klassen,
2) eine besondere dreiklassige Knabenschule,
3) eine besondere dreiklassige Mädchenschule,
4) die Lehr- und Arbeitsschule im Waisenhause, zunächst für beide Geschlechter in 3 Klassen,
5) eine gemischte einklassige Schule in der Knieper Vorstadt,
6) ebenso in der Triebseer Vorstadt,
7) ebenso in der Franken-Vorstadt.

In diesen öffentlichen Schulen sollten die Kinder vom 6. bis 14. Jahre unterrichtet werden.

An den dreiklassigen gemischten, wie an der besonderen Mädchenschule sollten zwei Lehrer und eine Lehrerin, an den gemischten vorstädtischen Schulen eine besondere Lehrerin für Handarbeiten angestellt werden.

Die Privatschulen sollten dieser Organisation durch folgende Bestimmungen eingefügt werden.

Jede Privatschule sollte, insofern sie nicht bloße Vor- oder Pflegeschule für Kinder unter 6 Jahren wäre, sich von vornherein

darüber entſcheiden, welcher der folgenden Kategorien ſie angehören wolle:

1) Schulen für Kinder von 6 bis 10 Jahren, und zwar entweder
   a) für Knaben allein, oder
   b) für Mädchen allein, dann zugleich Arbeitsſchule, oder
   c) für Knaben und Mädchen, dann mit wenigſtens einem Lehrer und einer Lehrerin;
2) Schulen für Kinder von 10 bis 14 Jahren und zwar mit getrennten Geſchlechtern, entweder:
   a) für Knaben allein, oder
   b) für Mädchen allein;
3) Schulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren und zwar gleichfalls mit getrennten Geſchlechtern, entweder:
   a) für Knaben mit wenigſtens zwei Lehrern, oder
   b) für Mädchen mit wenigſtens zwei Lehrern oder Lehrerinnen.

Als Aufgabe der Bürgerſchulen iſt ausgeſprochen, den Knaben, welche nicht ſtudiren, ſondern einem Berufe, der keine gelehrte Vorbereitung erfordert, ſich widmen wollen, die nöthige allgemeine Bildung und Unterweiſung in dem Maaße zu geben, daß ſie aus der Schule in den Dienſt oder in die Lehre gehen oder zu einem jeden andern niedern oder höhern bürgerlichen Verhältniſſe ſich wenden können. Den Mädchen ſollen die genannten Schulen ebenfalls die ihrem Berufe entſprechende allgemeine Bildung, Kenntniß und Geſchicklichkeit verſchaffen.

Demgemäß ſind als Unterrichtsgegenſtände in allen öffentlichen und den entſprechenden Privatſchulen bezeichnet:

1) Religion, 2) Leſen, 3) deutſche Sprachlehre, 4) Schön- und Rechtſchreiben, 5) Rechnen, 6) Formen- oder Raumlehre, 7) Zeichnen, 8) Gemeinnützige Kenntniſſe (nämlich: Geſchichte, Naturlehre, Naturgeſchichte, Erdbeſchreibung), 9) Singen, 10) Gedächtnißübungen, 11) Denkübungen.

In denjenigen Schulen, welche zugleich Arbeitsſchulen ſind, ſoll Anleitung gegeben werden zum Haspeln, Garnwickeln, Stricken, Spinnen in Flachs und Wolle, Weiß- und Feinnähen und zum Ausbeſſern der Kleidungsſtücke.

Eine beſtimmte Lehrordnung ſollte die ſtufenweiſe Behandlung dieſer Gegenſtände in den öffentlichen Schulen regeln und ſollten die Privatlehrer möglichſt entſprechende Lehrpläne zur Genehmigung der Schulinſpectoren vorlegen.

Die Aufnahme der Kinder in alle Schulen findet nur zweimal im Jahre, am Donnerſtag nach Oſtern und am Montag nach Michaelis ſtatt, außerdem nur in beſonderen Fällen. Für die öffentlichen Schulen wird die Aufnahme durch die Inſpectionen der-

ſelben beſorgt; die Privatſchulen müſſen die von ihnen Aufgenommenen alsbald ihren Schulinſpectionen anzeigen, welche berechtigt ſind, Kinder, die ſich für die betreffende Schule nicht eignen, aus derſelben zu entlaſſen.

Die neu aufzunehmenden Kinder werden behufs Zuweiſung zu einer beſtimmten Klaſſe vom erſten Lehrer der Schule geprüft. Am erſten Schultage jedes Halbjahrs wird mit Genehmigung der geiſtlichen Inſpectoren beſtimmt, welcher Klaſſe fortan jedes Kind angehören ſoll. Auch über die Verſetzung der Kinder in den Privatſchulen haben die geiſtlichen Inſpectoren die Controle.

Zur Controle der Schulpflichtigkeit iſt Folgendes feſtgeſetzt:

Von jeder öffentlichen und Privatſchule iſt halbjährlich, und zwar 14 Tage nach Oſtern und nach Michaelis ein Verzeichniß aller Schulkinder mit Bemerkung des Alters an die Schulinſpectionen abzugeben. Die Schulcommiſſion empfängt von der Behörde jährlich eine Zählungsliſte über ſämmtliche Kinder von ſchulpflichtigem Alter, vergleicht dieſelbe mit den Schülerverzeichniſſen und unterſucht bei den nicht zur Schule geſandten Kindern die Urſachen des Ausbleibens. Wenn genügende Urſachen nicht vorliegen, Vorſtellungen aber erfolglos bleiben, wird der Fall der Polizei-Direction Behufs Erlaß von Strafbefehlen angezeigt.

Die Schulcommiſſion iſt die Aufſichtsbehörde für das geſammte Elementarſchulweſen und ſteht unmittelbar unter dem Rath. Sie iſt zuſammengeſetzt aus den drei beſonderen Kirchſpiels-Inſpectionen von St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi, deren jeder eine Anzahl öffentlicher und Privatſchulen zu ſpecieller Aufſicht zugewieſen iſt. Jede dieſer drei Inſpectionen beſteht aus dem Paſtor der betreffenden Pfarrkirche, einem Rathsmitglied und einem Mitgliede aus der Bürgerſchaft. Das Rathsmitglied führt im Allgemeinen die Direction, das geiſtliche Mitglied beaufſichtigt und leitet zunächſt die Amtsführung der Lehrer, den Unterricht, die Disciplin, überhaupt das Innere der Schule. Das bürgerliche Mitglied hat die öconomiſchen Angelegenheiten, das Rechnungsweſen u. ſ. w. zu beſorgen. Jedes Mitglied conferirt über die wichtigen Gegenſtände ſeines Fachs mit den übrigen Mitgliedern. Jedes beſucht monatlich wenigſtens einmal unangemeldet die Schulen der Inſpection und führt über dieſe Beſuche ein fortlaufendes Protokoll. Vierteljährlich mindeſtens einmal findet eine gemeinſame Berathung auf Grund der gemachten Wahrnehmungen ſtatt. Das geiſtliche Mitglied hält halbjährlich wenigſtens einmal Conferenzen mit den Lehrern zur Berathung über das Innere der Schulen.

In der Schulcommiſſion, welche aus den 9 Mitgliedern der drei beſonderen Inſpectionen beſteht, hat der Superintendent den Vorſitz, eines der drei Mitglieder nach Beſtimmung des Raths die Direction. Jedes Mitglied der Schulcommiſſion ſoll auch die Schulen der an-

dern Inſpectionen öfter beſuchen. Die Schulinſpectionen bringen alle wichtigeren Angelegenheiten an die Schulcommiſſion, an welche auch alle Verfügungen des Raths zunächſt ergehen, wie dieſelbe über alle erheblicheren Sachen an den Rath zu berichten hat. Abweichungen von den für die Bürgerſchulen beſtehenden Vorſchriften dürfen ohne Genehmigung des Raths nicht vorgenommen werden.

Dies ſind im Weſentlichen die Grundzüge der Organiſation des ſtädtiſchen Schulweſens ſeit dem Jahre 1825: Aenderungen in wichtigeren Punkten ſind ſeitdem nicht vorgekommen, nur hat eine Vermehrung und theilweiſe Erweiterung der öffentlichen Schulen und im Zuſammenhang damit eine weitere Trennung der Geſchlechter in denſelben, namentlich in den letzten Jahren ſtattgefunden.

Ein Vergleich der Schülerzahl in den öffentlichen und Privatſchulen ergiebt, daß von 2732 Kindern, welche im Jahre 1860 Schulen der in Rede ſtehenden Stufe beſuchten, 1519 den öffentlichen, 1213 den Privatſchulen angehörten. Aber das Verhältniß iſt bei den Knaben einerſeits und bei den Mädchen andererſeits ſehr abweichend: von 1197 Knaben befinden ſich 852 in öffentlichen, 345 in Privatſchulen, von 1535 Mädchen dagegen 667 in öffentlichen und 868 in Privatanſtalten. (Die überwiegende Geſammtzahl der Mädchen beruht ſelbſtverſtändlich darauf, daß aus der Zahl ſchulpflichtiger Knaben ca. 300, die ſich im Gymnaſium, in der Realſchule und in der Gewerbeſchule befinden, hier nicht mit in Betracht gezogen ſind, während ſämmtliche höhere Töchterſchulen mit in Rechnung kommen.)

Wird bei obigen Zahlen ferner noch in Betracht gezogen, daß unter den 345 Knaben, welche Privatſchulen beſuchen, 111 Anſtalten angehören, in welchen ſie faſt durchgängig für höhere Lehranſtalten vorbereitet werden, ſo bleiben von dem eigentlichen Bereich des bürgerlichen Elementarunterrichts nur 234 Knaben, die in Privatſchulen untergebracht ſind, gegen 852, die öffentliche Schulen beſuchen. Das Verhältniß bei den Mädchen (nur 667 in öffentlichen, 868 in Privatſchulen) iſt deshalb ein erheblich anderes, weil das ganze Gebiet des höheren und mittleren Töchterunterrichts ausſchließlich Privat-Unternehmern überlaſſen iſt. Wenn man die Schülerinnen der beiden vorzugsweiſe für die höheren Stände beſtimmten Töchterſchulen mit 192 in Abrechnung bringt, ſo bleiben immer noch 676 Mädchen für den bürgerlichen (mittleren und niederen) Elementar-Unterricht, die bisher auf Privatſchulen angewieſen ſind. Schon bei den Verhandlungen in den Jahren 1825 wurde es Seitens des Ober-Präſidenten zur Erwägung empfohlen, dieſem Uebergewicht des Privat-Unterrichts für Mädchen abzuhelfen; doch berief ſich der Magiſtrat wiederholt darauf, daß die Einwohner in Bezug auf den Mädchen-Unterricht mehr Vertrauen zu Privatſchulen haben, — ohne doch die Gründung entſprechender Schulen für die Zukunft abzulehnen.

Bei der Beurtheilung der Stellung des Privatſchulweſens zu

den öffentlichen Schulen ist wohl zu beachten, daß nach den Voraussetzungen der Schulordnung von 1825 die Privatschulen sich in den wesentlichen Einrichtungen dem System der öffentlichen Schulen genau anschließen sollen. Davon ausgehend, hat die städtische Schulbehörde auch die Privatschulen theilweise geradezu für ihre Zwecke benutzt, namentlich insoweit die öffentlichen Schulen für die Aufnahme von Freischülern nicht immer ausreichten, solche den Privatschulen gegen eine Remuneration Seitens der Communal-Armenpflege zugewiesen.

Eigentliche Armenschulen existiren nämlich hier nicht: man hat sich von jeher grundsätzlich dagegen ausgesprochen, die Freischüler in gesonderten Schulen zu unterrichten. Dagegen ist eine anscheinend sehr ausgedehnte Praxis der Befreiung vom Schulgelde hergebracht.

Zwar ist das Schulgeld selbst schon ziemlich niedrig angesetzt, nämlich

in den Stadtschulen je nach den Klassen von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. vierteljährlich,

in den vorstädtischen Schulen 15 Sgr. bis 25 Sgr.,

aber ein sehr erheblicher Theil der Schüler, auch solche, deren Familien nicht gerade in die Kategorie der officiell Armen gehören, werden vom Schulgeld befreit. Wenn solche Kinder nun in den öffentlichen Schulen nicht Aufnahme finden können, so entrichtet die Armenpflege für dieselben ein mäßiges Schulgeld von 15 Sgr. bis 1 Thlr. vierteljährlich an die Vorsteher der Privatschulen, denen sie überwiesen werden. Nach obigen statistischen Angaben ist natürlich die Zahl der Mädchen, welche auf diese Weise versorgt werden müssen, besonders groß.

Bei dieser unmittelbaren Benutzung der Privatschulen für Communalzwecke ist es um so wichtiger, zu ermitteln, in wieweit die Privatschulen in ihrer Organisation und in ihren Leistungen thatsächlich den hiernach an sie zu stellenden Anforderungen und Bedingungen entsprechen.

Die Besoldungsverhältnisse der städtischen Lehrer sind neuerdings dahin neu festgestellt, daß dieselben mit 200 Thlr. Gehalt und einer Miethsentschädigung von 70 Thlr. beginnen und von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. im Gehalt steigen bis zu 350 Thlr. und Miethsentschädigung (insofern sie nicht freie Wohnung im Schulhause haben). Einzelne Lehrer beziehen noch eine Remuneration von 20 Thlr. für die Leitung des Kirchengesanges. Obige Gehaltspositionen sind an und für sich nicht zu gering, freilich unter den sonstigen Stralsunder Verhältnissen auch nicht eben hoch. Während das Gehaltsminimum für junge Leute, die so eben in's Amt kommen, angemessen sein mag, sind die weiteren Sätze doch nicht geeignet, etwa tüchtige ältere Lehrer, die sich in anderen Stadtschulen schon bewährt

haben, heranzuziehen, da an den meisten Stadtschulen einige Stellen sind, welche durch die Verbindung mit dem Küster-, Kantor- oder Organistenamt guten Lehrern schon früher ein theilweise erheblicheres Einkommen gewähren, als hier überhaupt erreicht werden kann. Abgesehen hiervon hat die jetzige Einrichtung den Fehler, daß bei dem lediglich nach der Anciennetät geregelten Aufrücken im Gehalt für schlaffe Lehrer jeder Antrieb, für die Schulbehörde aber die Möglichkeit fehlt, hervorragende Leistungen auch (anders als etwa durch außerordentliche Bewilligungen) besonders anzuerkennen. Diese Erwägungen scheinen auch bereits vielfach in den betheiligten und in den maaßgebenden Kreisen Beachtung gefunden zu haben, und dürfte eine anderweitige Inbetrachtnahme der Sache sich baldigst als nothwendig ergeben.

Für die Lage pensionirter Lehrer wird Seitens der Stadt in liberaler Weise Sorge getragen, für die Wittwen und Waisen durch die Theilnahme der Lehrer an den Vortheilen der Communal-Wittwenkasse, welche für verhältnißmäßig geringe Beiträge eine Pension von 60 Thlr. sichert.

Die äußere Ausstattung der öffentlichen Schulen in Bezug auf Local, Lehrmittel ꝛc. ist im Allgemeinen durchaus angemessen. ꝛc. ꝛc.

Um den angemessenen Standpunkt für die Beurtheilung der Leistungen der städtischen Schulen zu gewinnen, ist davon auszugehen, daß dieselben wie ihrem Namen, so auch ihrer thatsächlichen Bestimmung nach nicht bloß niedere Elementarschulen, sondern Bürgerschulen sein sollen, für das Bedürfniß des gesammten unteren und mittleren Bürgerstandes, dessen Kinder hier diejenige Bildung erhalten sollen, welche sie befähigt, wohlvorbereitet in das Gewerbe oder einen sonstigen bürgerlichen Beruf einzutreten. Es ist zu beachten, daß einerseits zwischen den städtischen Elementarschulen und den höheren Lehranstalten (Gymnasium und Realschule) eine weitere Mittelstufe, eine mittlere Bürgerschule, nicht existirt, daß andererseits die städtischen Schulbehörden, wie bereits erwähnt, die anderwärts vielfach bestehende Scheidung von niederen Elementar- (oder Armen-) Schulen und eigentlichen Bürgerschulen (für den Handwerkerstand) jeder Zeit abgewiesen haben, daß daher die städtischen Knaben- und Mädchenschulen für den gesammten Kreis der Bevölkerung bestimmt sind, deren Kinder ihre Schulbildung nicht im Gymnasium oder in der Realschule, resp. in höheren Töchterschulen finden können.

Den Anforderungen aber, welche hiernach an die Stadtschulen, als an mehrklassige gehobene Elementar-Bürgerschulen zu stellen sind, entsprechen dieselben wohl noch nicht in ausreichendem Maße. So viel Gutes und Rühmliches die Specialberichte im Einzelnen anführen, so bleiben doch die Gesammtleistungen hinter dem Ziel einer tüchtigen bürgerlichen Schulbildung im Ganzen noch zurück. ꝛc. ꝛc.

Der Grund der mangelhaften Erfolge liegt vor Allem in dem Mangel einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts von der unteren bis zur oberen Klasse.

Zunächst freilich wäre es für eine Stadt wie Stralsund wohl erforderlich, daß ihre Elementarschulen, da dieselben zugleich die mittlere Bürgerschule vertreten, statt drei Klassen wie bisher, durchgängig vier Klassen erhielten. Die meisten kleineren Städte auch des hiesigen Regierungsbezirks besitzen vierklassige eigentliche Elementarschulen, combinirt mit 1 oder 2 Rector-Klassen, — daneben hier und da besondere Armen-Freischulen. In Greifswald, wo ebenso wie hier lateinische Rector-Klassen mit Rücksicht auf das Gymnasium und dessen Real-Klassen nicht erforderlich sind, bestehen abgesondert vierklassige Bürger-Knabenschulen und dreiklassige Armenschulen, für die Mädchen eine fünfklassige Bürger-Töchterschule und eine dreiklassige Mädchen-Freischule. In Stralsund sind nur die Mädchenschulen vierklassig, in Folge der Anstellung einer Lehrerin, neben drei Lehrern, welche letztere die durch die Handarbeiten verminderte Stundenzahl in den vier Klassen versehen. Eine der Knabenschulen war früher kurze Zeit wegen Ueberfüllung vierklassig geworden; jetzt sind sie sämmtlich dreiklassig. Augenblicklich drängt die große Schülerzahl von Neuem zur Vermehrung der Klassen, und in Kurzem werden die beiden Abtheilungen einer Schule mit je vier Klassen ausgestattet sein. Das äußere Bedürfniß führt so zu derselben Einrichtung, welche auch aus inneren Gründen, Behufs Herstellung eines vollständig entsprechenden Stufenganges, nothwendig erscheint.

Aber in den dreiklassigen, wie zukünftig in vierklassigen Schulen wird das Erforderliche nur unter der Bedingung geleistet werden, daß ein fester Unterrichtsplan mit bestimmter Abgränzung und strenger Aufrechthaltung der Klassenziele zu Grunde gelegt wird. Dies ist bisher nicht genügend der Fall: theils scheinen die Klassenziele viel zu allgemein gehalten zu sein, theils deren Beobachtung nicht streng genug überwacht zu werden. In den Unterrichts-Gegenständen fehlt ein gegenseitig förderndes Ineinandergreifen von einer Klasse zur anderen; an derselben Schule wird zu wenig in einem klar festgestellten größeren Zusammenhange auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet. Durch eine einheitlichere Gestaltung des ganzen Unterrichts würden die besseren Kräfte unzweifelhaft neu angeregt, die schwächeren in dem Gesammtorganismus leichter übertragen werden.

Eine weitere Forderung, die sich selbstverständlich anschließt, würde alsdann die sein, daß die Versetzung aus einer Klasse in die andere nur nach wirklicher Erreichung des Klassenziels erfolgen dürfte.

Bisher ist die Zuweisung in die einzelnen Klassen, sowie die Versetzung vielfach weniger nach den Kenntnissen der Kinder, als

nach räumlichen Rückſichten erfolgt. Die Entwickelung der Schulen mußte hierdurch in hohem Maaße beeinträchtigt werden. Eine Stadt wie Stralſund aber kann und muß Schuleinrichtungen haben, bei denen ſolche äußere Rückſichten nicht entſcheidend ſein dürfen. Auch in dieſer Beziehung wird die jetzt beabſichtigte Erweiterung der Schulen die Feſthaltung der richtigen Geſichtspunkte erleichtern.

ꝛc. ꝛc.

Das Privatſchulweſen

nimmt, wie bereits oben angegeben, eine verhältnißmäßig ſehr ausgedehnte Stellung im Stralſunder Schulweſen ein, insbeſondere in Bezug auf den Mädchenunterricht.

Es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß das Privatſchulweſen ſich meiſtens nur in dem Bereich der Schulen für die wohlhabenderen Stände gedeihlich entwickeln kann, wo einerſeits das Schulgeld hoch genug angeſetzt werden kann, um tüchtige Hülfskräfte heranzuziehen, wo andererſeits die Controle Seitens der Familien ſelbſt eine lebendigere, einſichtsvollere und wirkſamere iſt. Auf dem Gebiete des niederen Volksſchulweſens fehlen alle naturgemäßen Vorausſetzungen für ein erfolgreiches Wirken der Privat-Induſtrie. Dieſe Erfahrung beſtätigt ſich im Weſentlichen auch hier.

Die höheren Töchterſchulen müſſen im Allgemeinen als genügend anerkannt werden; es tritt in ihnen eine gewiſſe Gleichmäßigkeit guter Leiſtungen auf den hauptſächlichen Gebieten weiblicher Jugendbildung hervor. Die Hauptbedingungen einer tüchtigen Entwickelung, nämlich eine richtige Abſtufung der Klaſſen, eine nicht zu große Schülerzahl in jeder derſelben, gute Lehrkräfte und eine ſorgfältige Geſammtleitung — ſind vorhanden.

Auch die Töchterſchulen, welche mehr für den kleineren Bürger- und Handwerkerſtand beſtimmt ſind, leiſten bei verhältnißmäßig niedrigem Schulgeld ziemlich Gutes und ſcheinen namentlich auch für Pflege angemeſſener weiblicher Sitte und Zucht erfreulich zu wirken. Freilich wird dieſen Anſtalten das Beſtehen ungemein ſchwer.

Bedenklicher aber ſteht es mit der Mehrzahl der übrigen Privatſchulen, welche durchweg eigentliche niedere Elementarſchulen ſind. Bei dem geringen Schulgeld, welches ſie erheben können, iſt ihre Exiſtenz eine ſchwierige, und ſie ſind nicht im Stande, nebenher noch ordentliche Hülfskräfte zu beſolden. In mehreren derſelben unterrichtet nur *eine* Lehrkraft eine große Zahl von Kindern des verſchiedenſten Alters.

Dieſer Zuſtand, der den Anforderungen an geordnete Schulverhältniſſe nicht entſpricht, iſt auch nicht in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften der hieſigen Schulordnung, welche (wie oben näher ausgeführt) Privatſchulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren nur

mit getrennten Geschlechtern und mit mindestens zwei Lehrern kennt.

Die üblen Folgen des thatsächlichen Zustandes sind in den Specialberichten vielfach hervorgehoben, und wird die sorgfältigere Regelung und Ueberwachung des Privatschulwesens (mit Einschluß der Küsterschulen) ein Gegenstand der Beachtung für die Schulbehörden sein müssen.

Zunächst wird die Vermehrung der öffentlichen Schulen nach und nach die Beseitigung der Privat-Elementarschulen zur Folge haben müssen: als Ziel wenigstens dürfte festzuhalten sein, daß für das gesammte Gebiet des eigentlichen Elementarunterrichts eine ausreichende Zahl öffentlicher Schulen gegründet und dadurch die Privat-Industrie in diesem Bereich überflüssig gemacht werde.

Für die Knaben, von denen im vorigen Jahre noch 234 in Privatschulen untergebracht waren, würde die in Aussicht genommene Anlegung von je einer neuen Klasse in den drei Hauptschulen ungefähr hinreichen, um den Bestand schulpflichtiger Knaben annähernd in die öffentlichen Schulen aufnehmen zu können. Anders steht es mit den Mädchen, von denen nur 667 in öffentlichen, und 868 in Privatschulen unterrichtet wurden. Hier ist der Privat-Industrie offenbar zu viel überlassen und die weitere Errichtung öffentlicher Schulen höchst wünschenswerth. Hierzu drängt zunächst auch schon die Ueberfüllung der vorhandenen Mädchenschulen.

Die Errichtung noch einer öffentlichen Mädchenschule wird nicht zu umgehen sein.

Dabei wird sich die Erwägung aufdrängen, ob nicht für die Töchter des mittleren Bürgerstandes eine gehobene Bürgertöchterschule zu gründen sein möchte. Dahin gerichtete Wünsche sind innerhalb der Bürgerschaft schon öfter, neuerdings aber mit erhöhter Lebhaftigkeit laut geworden; und in der That ist es ein Uebelstand, daß über die eigentliche Elementarschule hinaus aller Mädchen-Unterricht sich in den Händen der Privat-Industrie befindet. Der Wunsch erscheint gerechtfertigt, daß der sehr großen Zahl von Familien wohlhabenderer Handwerker und kleinerer Gewerbetreibenden durch eine mit städtischen Mitteln wohl organisirte Bürgertöchterschule Gelegenheit geboten wird, ihren Töchtern eine über den bloßen Elementar-Unterricht hinausgehende tüchtige bürgerliche Bildung zu verschaffen. Wenn mit jenem Project hier und da aus einer unklaren Ansicht der Verhältnisse das Ziel erstrebt wird, die höheren Privat-Töchterschulen durch eine öffentliche allen Familien gleich zugängliche Schule zu ersetzen, so wird das freilich nicht erreicht werden, da Stralsund eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von Familien enthält, welche für ihre Töchter die Ausbildung und Erziehung in einer tüchtigen Privatschule immer vorziehen werden. Auch neben einer vortrefflich organisirten öffentlichen höheren Töchterschule würde sich mindestens eine höhere

Privattöchterschule sicherlich erhalten. Aber so gewiß und so begründet dies in den thatsächlichen socialen Verhältnissen sein mag, so ergiebt sich doch aus einem Blick auf die Statistik der jetzt vorhandenen Töchterschulen, daß neben etwa 200 Schülerinnen der eigentlichen höheren Lehranstalten noch 3—400 Mädchen in Anstalten mittlerer Art (abgesehen von den reinen Elementarschulen) unterrichtet werden, und für diese Zahl würde eben eine gehobene Bürgertöchterschule durchaus erwünscht sein.

Einstweilen aber thut jedenfalls die strengere Handhabung der Bestimmungen über das Privatschulwesen (wie solche bereits in der hiesigen Schulordnung enthalten sind) und die sorgfältige Ueberwachung der Privatschulen in Bezug auf ihre äußere Einrichtung und auf ihren Unterricht dringend Noth. Es ist hierzu um so bestimmterer Anlaß, als ein Theil der Privatschulen zugleich für die Armenschüler benutzt wird, welche in denselben, wenn der Raum in den öffentlichen Schulen mangelt, für ein bestimmtes Schulgeld untergebracht werden.

Es ist zunächst zu erwarten, daß dies künftighin nur in solchen Schulen geschehe, deren Leistungen die Gewähr geben, daß die ihnen zugewiesenen Kinder daselbst im Wesentlichen einen eben so guten Unterricht erhalten, wie ihn die öffentlichen Schulen geben sollen.

Allen Privatschulen wird die Innehaltung der Bedingungen, welche die Schulordnung festgestellt hat, und welche im Wesentlichen einer Modification nicht bedürfen, streng zur Pflicht zu machen, und zugleich die Befolgung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über den öffentlichen Unterricht in denselben ernst zu überwachen sein. Auf diejenigen Privatschulen aber, welche zugleich den Zwecken der städtischen Armenpflege dienen, dürften auch der für den Unterricht in den öffentlichen Schulen aufzustellende Lehrplan sowie die Anordnungen in Betreff der geeigneten Lehrmittel u. s. w. analoge Anwendung finden.

Auch hierin tritt wiederum hervor, daß das Haupterforderniß zur Hebung des gesammten hiesigen Schulwesens vor Allem die Ausarbeitung eines eigentlichen Lehrplanes und die ernste Durchführung desselben ist. Bei den erheblichen Mitteln, welche die Commune schon bisher auf die städtischen Schulen verwendet und bei der großen Bereitwilligkeit, auf welche auch für die Bewilligung weiter erforderlicher Mittel allseitig sicher zu rechnen ist, ist um so dringender zu wünschen, daß diese Aufwendungen und die vorhandenen vielfach tüchtigen Lehrkräfte nicht in Folge einer mangelnden inneren Organisation zersplittert und in ihrer Wirkung geschmälert, daß vielmehr aus den vorhandenen und zu vermehrenden Elementen ein gediegener Bau für eine wahrhaft tüchtige Schulbildung des hiesigen Bürgerstandes aufgeführt werde.

142) Lesefibel für Blinde, herausgegeben von C. W. Mohr.

(Centr.-Bl. pro 1862 Seite 242 Nr. 94.)

Der Schriftgießereibesitzer C. W. Mohr hierselbst hat eine Lesefibel für Blinde in erhabenem Druck herausgegeben, welche für die Anleitung blinder Kinder zum Lesenlernen wohl geeignet ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, auf die genannte Fibel empfehlend aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

11,138. U.

---

143) Concessionirung als Privatlehrer.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehmen muß, dem Gesuche des Schulamts-Candidaten N. um Verstattung zur Ertheilung von Privatunterricht innerhalb des Preußischen Staates Folge zu geben.

In Gemäßheit der §§. 14 und 15 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 92) ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubniß selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Ministerii des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu ertheilen. Diese Erlaubniß beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu ertheilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem

Petenten muß vielmehr überlaſſen werden, ſich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabſichtigt, zu wenden, wonächſt event. die dieſſeitige Genehmigung in dem durch den §. 15 l. c. vorgeſchriebenen Wege anderweit zu beantragen ſein wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten, Akademien.

Der Ober-Präſident a. D. von Beurmann iſt zum Curator der vereinigten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg,

der Privatdocent Dr. Arndt an der Univerſität in Berlin zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät dieſer Univerſität,

der Privatdocent an der Univerſität in Bonn, Kreisrichter Dr. Achenbach, zum außerordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät dieſer Univerſität,

der Privatdocent an der Univerſität in Halle, Oberlehrer Dr. Arnold, zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät dieſer Univerſität ernannt,

dem ordentlichen Profeſſor an der Univerſität und ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, Geheimen Juſtizrath Dr. Dirkſen, iſt der Rothe Adlerorden dritter Klaſſe verliehen,

dem ordentlichen Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Breslau, Geheimen Juſtizrath Dr. Abegg, ſowie dem Privatdocenten Profeſſor Dr. Märcker an der Univerſität zu Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem ordentlichen Profeſſor Dr. Monnard an der Univerſität zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächſiſchen Albrechts-Orden, ſowie des demſelben von des Königs Victor Emanuel Majeſtät ihm verliehenen Ritterkreuzes vom St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen.

Dem Privatdocenten bei der Universität und Collegen bei dem St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Dr. Körber, ist das Prädicat „Professor" verliehen,

am Gymnasium zu Stettin dem Oberlehrer Calo das Prädicat „Professor" verliehen und der Collaborator Pitsch zum ordentlichen Lehrer befördert,

den ordentlichen Lehrern Borchard am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und Dr. Bode am Gymnasium zu Neu-Ruppin das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

am Gymnasium zu Trier der Geistliche Stephinsky als ordentlicher Religionslehrer angestellt,

am Gymnasium zu Pyritz der ordentliche Lehrer Dr. Franck zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Lieber als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium

zu Burgsteinfurt der Dr. Banning und der Schulamts-Candidat Natorp,

zu Neustadt in Westpreußen der Schulamts-Candidat Rautenberg,

an der Apostelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Conrads,

zu Thorn der Schulamts-Candidat Butz, und

am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Dr. Höpfner

als ordentlicher Lehrer,

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg sind die Schulamts-Candidaten Biermann und Dr. Jänicke als Adjuncten angestellt,

dem bisherigen Prorector des Gymnasiums zu Cöslin, Professor Dr. Grieben, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

An der Realschule

zu Elbing ist der ordentliche Lehrer Dr. Ohlert zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Carl Schultze als ordentlicher Lehrer angestellt,

zu Aachen sind der Caplan Huthmacher als Religionslehrer, und die Dr. Dr. Rovenhagen und Lieck als ordentliche Lehrer angestellt,

zu Fraustadt ist der Hülfslehrer Hahn zum ordentlichen Lehrer befördert,

zu Erfurt der Predigt- und Schulamts-Candidat Topf,

zu Lippstadt der Schulamts-Candidat Vilmar,

zu Stettin der Schulamts-Candidat Dr. Schönn

als ordentlicher Lehrer,

an der Realſchule zum heiligen Geiſt in Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Eitner als Collaborator angeſtellt worden.

Den ordentlichen Lehrern Glum an der höheren Bürgerſchule zu München-Gladbach, und Brockerhoff an der höheren Bürgerſchule zu Rheydt iſt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

C. Waiſenhäuſer und Schullehrer-Seminarien.

Der Predigtamts-Candidat Pauli iſt als Lehrer bei dem Waiſenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angeſtellt worden.

Dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter, Cantor Vogel zu Goßmar im Kreiſe Luckau, und dem evangeliſchen Schullehrer Kunz zu Züſch im Landkreiſe Trier iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Thiele zu Nieder-Schönhauſen bei Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der mit dem Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Orden Albrechts des Bären verbundenen ſilbernen Verdienſt-Medaille ertheilt worden.

Geſtorben.

Der ordentliche Lehrer Rietze am Gymnaſium zu Thorn iſt am 6. Juni geſtorben.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

120. Anſtellung von Ausländern. — 121. Schulſteuer-Reclamationen. — 122. Anſchaffung der Geſetz-Sammlung. — 123. Kunſtausſtellung in Berlin. — 124. Rectorwahl in Halle. — 125. Lehrſtuhl für hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften. — 126. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein. — 127. Unterſtützung von Studirenden. — 128 Curatorium der Humboldtſtiftung. — 129. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen. — 130. Aeußere Organiſation des Unterrichts. — 131. Schulordnung des Gymnaſiums in Bunzlau. — 132. Curſus in der Central-Turnanſtalt. — 133. Seminar in Pölitz. — 134. Anrechnung perſönlicher Zulagen. — 135. Gehaltsverbeſſerung der Lehrerſtellen im Regierungs-Bezirk Oppeln. — 136. Licitation von Schulbauten. — 137. Aufbringung der Schulunterhaltungskoſten. — 138. Benutzung der Schulſtuben für Confirmanden-Unterricht. — 139. Sommer- und Hüte-Schulen. — 140. Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule. — 141. Schulweſen in Stralſund. — 142. Leſefibel für Blinde — 143. Conceſſionirung von Privallehrern. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 28. Juli 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

144) Anwendbarkeit der administrativen Execution wegen Leistungen zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1860 S. 644. Nr. 282.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. über die Beschwerde der Einwohner N. zu N. wegen des Schulscheuenbaus daselbst erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß wegen Leistungen zu Schulbauten die administrative Execution nur auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses oder eines vollstreckbaren Resoluts zulässig ist. Da keine dieser beiden Voraussetzungen in dem vorliegenden Fall zutrifft, der Bau vielmehr ohne vorgängige Verhandlung mit der Schulgemeinde ausgeführt ist, und die Kosten, so weit sie nicht aus einer, aus dem ꝛc. Fonds bewilligten Beihülfe gedeckt worden, von der Ortsgemeinde bestritten sind und hiernach auch mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 19. August 1854 *) eine nachträgliche Regulirung des Interimisticums nicht statthaft ist; so kann ich die zwangsweise Heranziehung der Schulgemeindemitglieder zur Erstattung der streitigen Kosten an die Ortsgemeinde nicht für gerechtfertigt erachten. Der letzteren ist vielmehr zu überlassen, die

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 258.

ſtreitigen Beiträge, ſoweit ſie nicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen ſind, im Wege des Prozeſſes einzuklagen. ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,785. U.

---

145) Anſchaffung der Geſetz-Sammlung.

(Centralblatt pro 1862 S. 258 und S. 323.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. überlaſſe ich der Königlichen Regierung, auch diejenigen katholiſchen Decane, welche wegen dieſes Amtes die Geſetz-Sammlung pro inventario halten müſſen, ſolche aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der dortigen Königlichen Ober-Poſt-Direction einzureichenden Normal-Liſten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Hinſichtlich der Superintendenten habe ich durch die an das Königliche Conſiſtorium daſelbſt erlaſſene, den übrigen Königlichen Conſiſtorien zur Nachachtung zugefertigte Verfügung vom 5. d. M. (10877. E.) gleiche Anweiſung bereits ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N., (und Abſchrift zur gleichmäßigen Beachtung den andern Königlichen Regierungen.)
12909. U. E. 1491. K.

---

146) Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken.

Nachſtehendes Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte theilen wir wegen deſſen Beziehungen zu der Feſtſetzung der Schulverſäumnißſtrafen mit:

Gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine beſtimmte Perſon zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweiſe anzuhalten, iſt nur der Weg der Beſchwerde, nicht aber der Rechtsweg zuläſſig.

Geſetz vom 11. Mai 1842 §§. 1—4. (Geſ.-Samml. S. 192.)
„ „ 28. Februar 1843 §. 3. (Geſ.-Samml. S. 41.)
„ „ 11. März 1850 §. 20. (Geſ.-Samml. S. 265.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache

der Fabrikbesitzer S. und Comp. zu Düsseldorf, Kläger,

wider

die Stadt und die Stadtkasse zu Düsseldorf, Verklagte,

betreffend Rückzahlung einer erhobenen Executivstrafe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die klagende Handlung besitzt in der Sammtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober-Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungsvorrichtungen nach wie vor aus den Bassins eine mit Sinkstoffen stark geschwängerte stinkende Flüssigkeit in den Düsselbach fließe, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserbassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weshalb ihr, der Handlung, in Gemäßheit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zuleitung des für den Betrieb des Etablissements benutzten Wassers in den Düsselbach bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thlr. für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klärvorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Gemäßheit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin der früheren Verfügung ungeachtet das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düsselbach zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thlr. festgesetzt, und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtkasse unter Wiederholung der Untersagung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hierauf ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtkasse erfolgt, sodann aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtkasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thlr. nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düsselbachs das Recht gesetzlich zustehe, Executivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei-

Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, so daß die erfolgte Festsetzung um so rechtswidriger sei, als durch die Maaßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr concessionsmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgeweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Verwerfung der vorgebrachten Incompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thlr. nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es ist darauf in Gefolge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erst nach dem Erkenntnisse des Friedensgerichts vorgelegten Beschlusses der Regierung zu Düsseldorf der Competenz-Conflict erhoben, welcher sich auf §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, nach welchem die Polizei-Behörde zu entscheiden hat, ob Wasser aus Färbereien einem Flusse zugeleitet werden darf; sodann auf die Verordnung vom 26. December 1808, die Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 und §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Executivstrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und festsetzen dürfe, wozu sie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeister besonders ermächtigt; endlich auf §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beschwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nicht zur gerichtlichen Cognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieses Gesetzes vorliege.

In einer zu den Acten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Competenz-Conflict unbegründet sei,

1) weil die im Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Befugniß der höheren Polizei-Behörden, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Gerichte zu befinden, durch die Bestimmung des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde beseitigt sei, nach welchem Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien;
2 weil, wenn jenes Gesetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Competenz begründet sei, indem
   a. die Festsetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung gesetzlich den Gerichten zustehe, und
   b. die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte ein-

gegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde.

Der eingelegte Competenz-Conflict mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage ist allerdings auf Zahlung einer Geldsumme von 100 Thlr. nebst Zinsen gerichtet, und man muß dem Erkenntnisse des Friedensgerichts darin beistimmen, daß gewöhnlich dergleichen Klagen zur Competenz der Gerichte gehören. Allein das ist nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Ansprüchen prozeßfähig ist, während, wo dies nicht der Fall, der Umstand, daß eine Geldsumme gefordert wird, gleichgültig ist. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thlr., die Kläger als Executivstrafe hat bezahlen müssen, um deswillen zurückgefordert, weil die städtische Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die untersagte angebliche Verunreinigung des Düsselbachs gesetzlich das Recht habe, Executivstrafen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, mithin die Festsetzung rechtswidrig sei, folgeweis auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache competent sind oder nicht? löst sich also in die auf: ob gegen die von der Polizei-Behörde erfolgte Androhung und Festsetzung der in Rede stehenden Strafe von 100 Thlr. der Rechtsweg statthaft sei? Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung nach Lage der Gesetzgebung ein Unterschied zu machen zwischen

1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeschriebenen Art öffentlich publicirten Strafpolizei-Verordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlassung überhaupt als strafbar bezeichnet, und im Falle der Uebertretung ihres Verbots blos wegen dieser Uebertretung das Strafübel Jedem angedroht wird, der sie sich zu Schulden kommen läßt, und
2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rücksichtlich jener, einen legislativen Charakter an sich tragenden Verordnungen der Polizei-Behörden, auf welche auch der §. 332. des Strafgesetzbuchs sich bezieht, disponirt das Gesetz vom 11. März 1850 in den §§. 5—19., nachdem es in den §§. 1—4. Polizei-Organisationsbestimmungen getroffen hat; und es setzt im Anschlusse an diese Organisationsbestimmungen fest, wer solche allgemeine Strafpolizei-Verordnungen erlassen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16.), über welche Gegenstände sie sich erstrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15.), und wer

über Zuwiderhandlungen dagegen zu erkennen habe (§§. 17, 18.). Dies sind die Gerichte; sie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Festsetzung zu prüfen (§§. 15 und 17.), und selbst eine entgegengesetzte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Competenz würde die Gerichte in ihrer gesetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verschieden davon aber sind andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittels Zwanges.

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20. sagt, daß durch die §§. 5 bis 19. die den Polizei-Behörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Executivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser Paragraphen und namentlich des §. 17. hinsichtlich der Befugniß der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieserhalb bebestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. die Regel, daß „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen", vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfinde.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d. J. ausführt, der §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rücksichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstützung dieser Ausführung geschehene Bezugnahme auf die Art. 8 und 9. (soll heißen 7 und 8.) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Worts, nicht auf Executivmittel, und der Art. 7. disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rücksichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen

Sachen ist dagegen durch den Art. 7. Nichts geändert. Hierdurch widerlegt sich auch die entgegengesetzte Behauptung des Klägers in seiner Erklärung über den Competenz-Conflict. Es muß noch jetzt der §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen.

Von einer allgemeinen Strafpolizei-Verordnung mit legislativem Charakter, in Bezug auf deren Anwendung die Gerichte nach §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850, wie gezeigt, die Gesetzmäßigkeit der Erlassung zu prüfen haben, handelt es sich nun vorliegend nicht.

Der Ober-Bürgermeister zu Düsseldorf, oder die Regierung durch ihn, hat mittels der Verfügung vom 19. September 1860 auf Grund des die Polizei-Behörde dazu ermächtigenden §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 entschieden, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Zuleitung des in dem Etablissement des Klägers zur Färberei benutzten Wassers in den Düsselbach ferner und bis zur verbesserten Einrichtung nicht stattfinden dürfe, und diese Untersagung ist dem Kläger speciell gemacht und ausdrücklich „bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thlr.", die also nur, um den Kläger zur Erfüllung der ihm polizeilich auferlegten Verpflichtung executivisch anzuhalten, mit andern Worten als Executions-Maaßregel, angedroht ist. Ist aber eben deshalb die Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 19. September 1860 keine allgemeine Strafpolizei-Verordnung, so fällt nach den angeführten Gesetzen vom 11. März 1850 nnd 11. Mai 1842 von selbst die Competenz der Gerichte hinweg, über dieselbe und ihren Vollzug zu erkennen, selbst wenn behauptet wird, gesetzlich habe die Verwaltung die Strafandrohung als Executionsmittel nicht gebrauchen dürfen, da eben auch die Legalität solcher Verfügungen der Cognition der Gerichte entzogen ist, wenn nicht einer der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes von 1842 vorliegt, was, abgesehen von dem nachher noch zu berührenden §. 4. dieses Gesetzes, nicht einmal behauptet ist.

Der Friedensrichter stützt in seinem Urtheil vom 9. März d. J. die Competenz der Gerichte in vorliegender Sache wesentlich auch darauf, daß in der That es sich hier von einer Polizei-Contravention, für welche Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Cognition der Gerichte anordne, handle, und zwar

1) deshalb, weil der Ober-Bürgermeister bei Festsetzung der Strafe selbst sie als eine Polizeistrafe bezeichnet habe;
2) weil in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei;
3) weil die Regierung ein allgemeines Strafpolizei-Reglement bereits am 23. Juni 1855 erlassen habe, in welchem bei einer

Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. den Färbereien verboten sei, anderes als geklärtes Wasser in die Düssel abzulassen, mithin die Handlung, deren Bestrafung mit 100 Thlr. hier in Frage stehe, gerade für eine gerichtlich zu ahndende Uebertretung im Sinne des §. 17. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 und des Art. XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Charakter durch Androhung von Executivstrafen nicht ändern könne.

Der Friedensrichter stützt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thlr. keine Polizei-Verfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Incompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der executivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thlr. begründe.

Es leuchtet indeß ad 1 ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die „angedrohte Polizeistrafe" festgesetzt, damit nicht eine Contraventionsstrafe, sondern nur die Executivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die specielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Völlig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde Etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches sei; denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publicirte Strafpolizei-Ordnung einem Jeden, der die verpönte Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, blos wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizeiauflagen angedrohten Executivstrafen. Richtig ist es sodann ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publicirte Polizei-Reglement für den Düsselbach vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25. die Ablassung nicht geklärten Wassers aus Färbereien in den Bach bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. verbietet. Allein dadurch ist formell das Befinden darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etablissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizeibehörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keineswegs entzogen, und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Executivstrafen. Eben davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Executivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten,

bleibt mithin immer eine Frage über die Gesetzlichkeit einer bloßen Polizei-Verordnung und deren Vollzug, und gehört als solche nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte. Es kommt daher nicht darauf an, hier die Gründe zu erörtern, welche der Friedensrichter in dem erwähnten Urtheil für die Ansicht ausgeführt hat, daß den Regierungen nach §. 18. des Ressort-Reglements in Verbindung mit den Regierungs-Instructionen von 1817 und 1825 und dem Anhange zur ersteren, so wie nach §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das Recht nicht zustehe, ihren polizeilichen Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Executivgeldstrafen Nachdruck zu geben; und noch weniger ist hier zu erörtern, ob event. die Regierung dieses Recht auf den Ober-Bürgermeister habe übertragen können.

Nur die von dem Kläger aufgestellte Behauptung bleibt noch zu prüfen, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Sache deshalb stattfinden müsse, weil die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde. Dieser Paragraph kann aber um deswillen die Zulässigkeit des Rechtsweges hier nicht begründen, weil er denselben wegen Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen nur zur Erlangung der Entschädigung zuläßt, die vorliegende Klage aber diesen Zweck nicht verfolgt, sondern die polizeiliche Anordnung selbst, nämlich die Untersagung der Zuleitung des für die Färberei des Klägers benutzten Wassers — und deren zwangsweise Durchführung mittels Rückforderung der Executivstrafe beseitigen, also den früheren Zustand mit Hülfe des Rechtsweges hergestellt sehen will, wozu ihn der Schluß des §. 4. ausdrücklich versagt.

Berlin, den 9. November 1861.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

I. 143. K. 36. Vol. XII.

---

147) Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

Durch die Circular-Verfügung vom 8. November 1852 — III. 9415. I. H. M. und 21276. M. d. g. A. — ist den Königlichen Regierungen eine von des hochseligen Königs Majestät gebilligte Denkschrift mitgetheilt worden, in der einige allgemeine, bei evangelischen Kirchenbauten zu berücksichtigende bautechnische Gesichtspunkte hervorgehoben worden sind. Auch die vorjährige deutsche evangelische Kirchen-Conferenz zu Eisenach hat sich in ihrer sechsten

Sitzung mit Erörterung des evangelischen Kirchenbauwesens beschäftigt und sich nach den drei Gesichtspunkten des liturgischen Bedürfnisses, der baulichen Angemessenheit und der oberen Leitung über die zweckmäßigste Einrichtung evangelischer Kirchenbauten zu verständigen gesucht (Protocolle der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach. 1861. Seite 25—27, 128—150 und 157—160). Das Ergebniß dieser Berathung ist in einem „Regulativ für evangelischen Kirchenbau" niedergelegt.

Das Regulativ entspricht in allen wesentlichen Punkten denjenigen Grundsätzen, welche beim evangelischen Kirchenbau in Preußen maßgebend sind; bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände werden jedoch vielfach Abweichungen in Einzelfällen nöthig machen. Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das Regulativ begutachtet und zu einzelnen Paragraphen desselben Bemerkungen gemacht, welchen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath beigepflichtet worden ist.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath übersende ich den Königlichen Regierungen einige Exemplare des Regulativs, in welchen diejenigen Paragraphen, zu denen die Königliche Ober-Baubehörde Bemerkungen gemacht hat, mit einem Stern bezeichnet sind, sowie das als Anhang beigefügte technische Gutachten selbst, um dieselben in vorkommenden Fällen zum Anhalt zu nehmen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird den kirchlichen Behörden und Geistlichen das Nöthige mittheilen.

Berlin, den 10. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

E. 11,604.

Das Regulativ und Gutachten lauten:

a.

1.

Jede Kirche sollte nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2.*

Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd $\frac{3}{4}$ der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das

akuſtiſche Bedürfniß zu nehmenden Rückſichten entſpricht, je weniger die Länge das Maaß ſeiner Breite überſchreitet.

Eine Ausladung im Oſten für den Altarraum (Apſis, Tribüne, Chor) und in dem öſtlichen Theile der Langſeiten für einen nördlichen und ſüdlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutſame Anlage der Kreuzgeſtalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarmanſätze iſt das Achteck akuſtiſch zuläſſig, die Rotunde als nicht akuſtiſch zu verwerfen.

3.

Die Würde des chriſtlichen Kirchenbaus fordert Anſchluß an einen der geſchichtlich entwickelten chriſtlichen Bauſtyle und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchriſtlichen Baſilika und der ſogenannten romaniſchen (vorgothiſchen) Bauart vorzugsweiſe den ſogenannten germaniſchen (gothiſchen) Styl.

Die Wahl des Bauſyſtems für den einzelnen Fall ſollte aber nicht ſowohl dem individuellen Kunſtgeſchmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweiſe der Landesgegend folgen. Auch ſollten vorhandene brauchbare Reſte älterer Kirchengebäude ſorgfältig erhalten und maßgebend benutzt werden.

Ebenſo müſſen die einzelnen Beſtandtheile des Bauweſens in ſeiner inneren Einrichtung, von dem Altar und ſeinen Gefäßen bis herab zum Geſtühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entſprechen.

4.

Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und ſolide Herſtellung ohne täuſchenden Bewurf oder Anſtrich. Wenn für den Innenbau die Holzconſtruction gewählt wird, welche der Akuſtik beſonders in der Ueberdachung günſtig iſt, ſo darf ſie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum iſt jedenfalls maſſiv einzuwölben.

5.*

Der Haupteingang zur Kirche ſteht am angemeſſenſten in der Mitte der weſtlichen Schmalſeite, ſo daß von ihm bis nach dem Altar ſich die Längenaxe der Kirche erſtreckt.

6.*

Ein Thurm ſollte nirgends fehlen wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, ſollte Fürſorge getroffen werden, daß er ſpäter zur Ausführung komme. Zu wünſchen iſt, daß derſelbe in einer organiſchen Verbindung mit der Kirche ſtehe, und zwar der Regel nach über dem weſtlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme ſtehen ſchicklich entweder zu den Seiten des Chors oder ſchließen die Weſtfront der Kirche ein.

7.*

Der Altarraum (Chor) iſt um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenſchiffes zu erhöhen. Er iſt groß genug, wenn er

allſeitig um den Altar den für die gottesdienſtlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Geſtühl, als etwa für die Geiſtlichen und den Gemeindevorſtand, und, wo der Gebrauch es mit ſich bringt, der Beichtſtuhl, gehört nicht dorthin.

Auch dürfen keine Schranken den Altarraum von dem Kirchenſchiffe trennen.

8.*

Der Altar mag je nach liturgiſchem und akuſtiſchem Bedürfniß mehr nach vorne oder rückwärts, zwiſchen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwiſchendurchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgeſtellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knieen für die Confirmanden, Communicanten, Copulanden u. ſ. w. haben.

Den Altar hat als ſolchen, ſoweit nicht confeſſionelle Gründe entgegenſtehen, ein Crucifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altartiſche ſich ein architektoniſcher Aufſatz erhebt, ſo hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, ſtets nur eine der Hauptthatſachen des Heils darzuſtellen.

9.

Der Taufſtein kann in der innerhalb der Umfaſſungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranſtoßenden Kapelle, ſodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor ſtehen. Da, wo die Taufen vor verſammelter Gemeinde vollzogen werden, iſt ſeine geeignetſte Stellung vor dem Auftritt in den Altarraum.

Er darf nicht erſetzt werden durch einen tragbaren Tiſch.

10.*

Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore ſtehen. Ihre richtige Stellung iſt da, wo Chor und Schiff zuſammenſtoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiffe zu); in mehrſchiffigen großen Kirchen an einem der öſtlicheren Pfeiler des Mittelſchiffs. Die Höhe der Kanzel hängt weſentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und iſt überhaupt möglichſt gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen ſichtbar zu machen.

11.

Die Orgel, bei welcher auch der Vorſänger mit dem Sängerchor ſeinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am Weſtende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, deſſen perſpectiviſcher Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporgebälke beeinträchtigt werden darf.

12.

Wo Beicht- oder Lehrſtuhl (Leſepult) ſich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieſer entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch ſo, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katecheſe, Bibelſtunde u. dergl. vor den Altar hingerückt zu werden.

13.*

Emporen, außer der weſtlichen (11), müſſen, wo ſie unvermeidlich ſind, an den beiden Langſeiten der Kirche ſo angebracht werden, daß ſie den freien Ueberblick der Kirche nicht ſtören. Auf keinen Fall dürfen ſie ſich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieſer Emporen, deren Bänke aufſteigend hintereinander anzulegen ſind, darf, ſoweit nicht die Ausladung von Kreuzarmen eine größere Breite zuläßt, $\frac{1}{4}$ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche $\frac{1}{3}$ der Höhe derſelben im Lichten nicht überſchreiten.

Von mehreren Emporen über einander ſollte ohnehin nicht die Rede ſein.

Bei der Anlage eines Neubaues, worin Emporen vorgeſehen werden müſſen, iſt es ſachgemäß, ſtatt langer Fenſter, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenſter, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenſter zur Erhellung des nächſten von der Empore beſchatteten Raumes anzubringen.

14.

Die Sitze der Gemeinde (Kirchenſtühle) ſind möglichſt ſo zu beſchaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienſtes geſehen werden können.

Vor den Stufen des Chors iſt angemeſſener Raum frei zu laſſen. Auch iſt je nach dem gottesdienſtlichen Bedürfniß ein breiter Gang mitten durch das Geſtühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein ſolches Bedürfniß vorliegt, ſind zwei Gänge von angemeſſener Breite an den Pfeilern des Mittelſchiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Baſen der Pfeiler ſollten nicht durch Geſtühl eingefaßt werden.

15.

Die Kirche bedarf einer Sakriſtei, nicht als Einbau, ſondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausſtattung.

16.

Vorſtehende Grundſätze für den evangeliſchen Kirchenbau ſind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchen-

regimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämmtliche Bauriſſe unterſtellt werden müſſen, zu Grunde zu legen.

b.

Gutachten

der Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend das von der Kirchen-Conferenz zu Eiſenach ausgearbeitete Regulativ für evangeliſchen Kirchenbau.

In allen weſentlichen Punkten entſpricht das Regulativ denjenigen Grundſätzen, welche ſeither beim Kirchenbau im Preußiſchen Staate maßgebend waren, und dürfte, wenn auch beſtimmte örtliche Verhältniſſe und andere Umſtände vielfache Abweichungen nöthig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und techniſchen Behörden zu empfehlen ſein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangeliſchen Gottesdienſt entſprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen ſelbſt betreffend, iſt zu bemerken:

Zu §. 2.

Die Grundform der Kirchen iſt von ihrer Größe und von der Geſtalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen erſcheint für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmäßigſte und am wenigſten koſtſpielige. Für größere Kirchen, namentlich ſolche mit ausgedehnten Emporen, iſt die Kreuzgeſtalt, mit gleichen Armen (griechiſches Kreuz) oder mit angebautem Langſchiff (lateiniſches Kreuz), und der Centralbau zu empfehlen.

Zu §. 5.

Die Anordnung der Eingänge iſt häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verſchiedenen, beſonders an einander gegenüber liegenden Seiten, ſind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum-Aufwandes nicht günſtig. Die Anordnungen von Vorhallen, mindeſtens von Windfängen iſt meiſtens unerläßlich.

Zu §. 6.

Die empfohlene Stellung des Thurmes *vor* dem weſtlichen Giebel entſpricht nicht immer der Oertlichkeit und iſt deshalb in keiner Zeit unbedingt feſtgehalten worden. Auch mißbilligte Se. Majeſtät der hochſelige König Friedrich Wilhelm IV. eine ſolche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektoniſche Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landſchaftlichere Gruppirung der Gebäude-Maſſen der ſtreng architektoniſchen nicht ſelten vorzuziehen iſt. Jedenfalls ſollte die Stellung des Thurmes zur Seite des weſtlichen oder öſtlichen Giebels um ſo weniger ausgeſchloſſen bleiben, als in beiden Fällen

die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesammt-Anlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu §. 7.

Insbesondere bei niedrigen Altarbauen empfiehlt sich wegen der bessern architektonischen Wirkung die Erhebung des Chores über dem Schiff um mindestens 3 Stufen.

Zu §. 8.

Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist noch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu §. 10.

Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seiten-Emporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp: die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.*)

Zu §. 13.

Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Structur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maaß von 8 Fuß überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnißmäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüberliegenden obern Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hintern Sitzreihen über die vorderen muß 7 bis 8″ betragen.

*) Die Richtigkeit der Bunsenschen Annahme gilt als Controvers.

II. Akademien und Universitäten.

148) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg für das Jahr von October 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1862 S. 80 Nr. 28 und S. 263 Nr. 101.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen [illegible]
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 1861/62	25	2	27	9	—	9	154	13	167	75	16	91	294	18	31[illegible]
Sommersemester 1862	26	3	29	6	—	6	154	14	168	83	15	98	301	6	30[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	1	1	2	—	—	—	—	1	1	8	—	7	7	—	—
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	12	[illegible]
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Wintersemester 1861/62	388	36	424	49	—	49	40	5	45	152	13	165	683	3	68[illegible]
Sommersemester 1862	381	41	422	43	1	44	56	3	59	154	18	172	697	2	69[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	—	5		—	1	—	16	—	14	2	5	7	14	—	1[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	7	—	2	6	—	5	—	2	—	—	—	—	—	1	—
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester 1861/62	285	1	286	141	6	147	108	11	119	271	32	303	855	69	92[illegible]
Sommersemester 1862	290	1	291	141	6	147	121	14	135	274	25	299	872	68[1])	94[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	5	—	5	—	—	—	13	3	16	3	—	—	17	—	1[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	1	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Wintersemester 1861/62	119	—	119	70	2	72	102	12	114	102	4	106	411	37	44[illegible]
Sommersemester 1862	116	—	116	62	3	65	103	12	115	102	7	109	405	7	41[illegible]
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	3	—	—	—
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	3	—	3	8	—	7	—	—	—	—	—	—	6	30	3

1) Darunter 54 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 12 Oeconomen.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Wintersemester $18\frac{61}{62}$	345	62	407	340	143	483	246	61	307	449	162	611	1808	787	2595
Sommersemester 1862	370	46	416	284	104	388	269	64	333	431	136	567	1704	611[1])	2315
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	25	—	9	—	—	—	23	3	26	—	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	—	16	—	56	39	95	—	—	—	18	26	44	104	176	280
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Wintersemester $18\frac{61}{62}$	287	7	294	104	14	118	114	5	119	204	87	291	822	45	867
Sommersemester 1862	268	11	279	117	21	138	119	5	124	211	88	299	840	46[2])	886
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	—	4	—	13	7	20	5	—	5	7	1	8	18	1	19
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	19	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Wintersemester $18\frac{61}{62}$	238	39	277	—	—	—	—	—	—	244	27	271	548	5	553
Sommersemester 1862	211	38	249	—	—	—	—	—	—	237	25	262	511	2	513
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	27	1	28	—	—	—	—	—	—	7	2	9	37	3	40
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Wintersemester $18\frac{61}{62}$	1687	147	1834	713	165	878	764	107	871	1497	341	1838	5421	964	6385
Sommersemester 1862	1662	140	1802	653	135	788	822	112	934	1492	314	1806	5330	742	6072
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	58	5	63	—	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	25	7	32	60	30	90	—	—	—	5	27	32	91	222	313
9. Lyceum zu Braunsberg.															
Wintersemester $18\frac{61}{62}$	36	—	36	—	—	—	—	—	—	20	—	20	56	—	56
Sommersemester 1862	39	—	39	—	—	—	—	—	—	19	—	19	58	—	58
Im Sommersem. 1862 mithin mehr . . .	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Im Sommersem. 1862 mithin weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—

1) Darunter 101 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 78 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc., 302 Eleven der Bauakademie, 23 Bergeleven, ꝛc.

2) Darunter 26 nicht immatriculirte Pharmaceuten.

149) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus Univerſitäten und der Akademie zu Mün immatriculirt

(Centralblatt pro 1862

Wo in der theologiſchen Facultät zwei Zahlen angegeben ſind, bezeichnet die

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.				
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	1	7	2	11	14	1	1	3	19	1 6	3	7	23	40
Pommern . .	19	5	22	34	80	22	1	1	8	32	2 —	—	1	—	3
Brandenburg .	—	2	12	10	24	47	7	2	14	70	4 2	5	2	8	21
Poſen	—	—	11	7	18	3	1	1	—	5	11 1	19	16	52	99
Schleſien . .	—	—	23	8	31	23	1	4	5	33	94 162	111	75	172	614
Sachſen . . .	5	1	18	9	33	233	31	28	107	399	1 —	2	1	6	10
Weſtphalen . .	—	—	36	3	39	27	4	2	8	41	—	1	3	7	11
Rheinprovinz .	—	—	25	2	27	19	3	1	6	29	—	—	3	4	7
Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	9	154	75	263	388	49	40	151	628	284	141	108	272	805

Provinz.	Hiernach betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden im Winterſemeſter 18$\frac{61}{62}$					Im Sommerſemeſter 1861 betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden.					Mithin im Winterſemeſter 18$\frac{61}{62}$	
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	152	117	137	163	569	156	109	139	161	565	4	—
Pommern . .	119	43	43	76	281	120	29	41	71	261	20	—
Brandenburg .	227	124	81	206	638	229	116	82	209	636	2	—
Poſen	37	49	52	96	234	45	48	56	87	236	—	2
Schleſien . . .	290	143	132	242	807	275	135	121	263	794	13	—
Sachſen . . .	283	91	79	201	654	281	85	77	183	626	28	—
Weſtphalen . .	215	52	77	214	558	197	42	84	196	519	39	—
Rheinprovinz .	362	93	163	300	918	333	88	153	252	826	92	—
Hohenzollern .	—	2	—	2	4	—	3	—	—	3	1	—
Summe	1685	714	764	1500	4663	1636	655	753	1422	4466	199	2
										weniger	2	
										im Ganzen mehr	197	

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den ster während des Winter-Semesters $18\frac{61}{62}$ gewesen sind.

Seite 206 Nr. 77.)

obere die Zahl der evangelischen, die untere diejenige der katholischen Studirenden.

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	philos.	Summe.
Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facult.		
113	66	96	88	363	10	45	26	39	120		1	—	6	7	7	2	9
1	3	—	2	6	73	33	17	29	152	2 –	1	2	3	8	—	—	—
1	—	1	3	5	173	110	63	164	510	—	—	1	5	6	—	2	2
1	1	2	4	8	12	28	22	32	94	1 —	—	—	—	1	8	1	9
—	—	2	4	6	10	27	28	46	111	—	4	—	7	11	1	—	1
—	1	—	4	5	38	53	30	58	179	1 —	3	2	10	16	5	7	12
1	—	1	—	2	18	23	22	44	107	20 2	24	13	20	79	147	132	279
1	—	—	—	1	11	19	38	37	105	46 215	71	96	152	580	70	99	169
—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1	1	—	1	1
118	71	102	105	396	345	340	246	449	1380	287	104	114	204	709	238	244	482

150) Benachrichtigung der Universitäts-Prediger von liturgischen Anordnungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Universitätsprediger an den Königlichen Universitäten von den Erlassen der Königlichen Consistorien über allgemeine kirchliche Dankfeste, Fürbitten, Einlagen in das allgemeine Kirchengebet und dergleichen keine regelmäßige Kenntniß zu erhalten pflegen, so daß es von zufälligen Umständen abhängt, ob dieselben darauf aufmerksam werden und in den von ihnen gehaltenen Gottesdiensten in gleicher Weise verfahren können, wie in den übrigen Gemeinden der Landeskirche. Es ist wünschenswerth, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde, und wir veranlassen zu dem Ende im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Königliche Consistorium, von allen, die Haltung des Gottesdienstes betreffenden allgemeinen liturgischen Angelegenheiten dem Universitäts-Prediger zu N. unmittelbar eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Berlin, den 25. October 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An das Königliche Consistorium zu N.
5662. E O.

151) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den Studirenden aus dem Auslande

(Centralblatt pro 186

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	3	1	4	15	.	1	5	21	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	2	.	.	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
" Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	3	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	10	.	.	.	10	.	2	1	13	16	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2	1	3	8	6	18	.	.	4	1	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	2	7	9	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	8	1	11
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	2	.	2	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	4	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	2	.	13	16	31	37	.	5	13	55	1	6	11	32	50	.	2	12	6	20
Im Sommer-Semester 1861	1	1	8	18	28	44	4	3	13	64	2	4	10	22	38	.	2	10	5	17
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{6}{1}$ mehr	1	.	5	.	.	1	.	2	.	.	.	2	1	10	12	.	.	2	1	3
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{6}{1}$ weniger	.	1	.	2	.	7	4	.	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters $18\frac{61}{62}$.

Seite 204 Nr. 76.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät			Facultät.				
Amerika	2	6	5	8	21	.	1	1	2	4	.	.	.	2	7	6	11	26
Anhalt	8	5	4	8	25	.	.	1	4	5	.	.	.	23	5	10	19	57
Asien	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Baden	3	3	.	1	7	.	.	.	1	1	.	.	.	5	3	.	2	10
Baiern	3	6	6	8	23	.	.	.	2	2	.	.	.	3	6	7	11	27
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunschweig	1	9	1	3	14	.	.	.	1	1	.	.	.	2	9	1	6	18
Bremen	.	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1	1	.	2	4
Britisches Reich	3	.	1	8	12	1	.	.	3	4	.	.	.	4	.	2	11	17
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankfurt a. M.	.	2	2	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	9
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Griechenland	2	2	2	4	10	.	1	.	.	1	.	.	.	2	3	2	5	12
Hamburg	.	5	1	8	14	.	.	.	5	5	.	.	.	.	5	2	13	20
Hannover	2	3	1	5	11	.	.	.	5	5	19	16	35	24	3	1	31	59
Hessen, Kurfürstenthum	2	3	1	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	4	10
„ Großherzogthum	.	2	.	3	5	.	2	1	6	9	.	.	.	.	4	3	10	17
Holstein	.	8	.	7	15	.	.	1	6	7	.	.	.	.	8	1	13	22
Jonische Inseln	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lauenburg	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	3
Lippe-Detmold	1	.	.	3	4	.	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	7	9
„ Schaumburg	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lübeck	.	2	.	2	4	.	2	.	2	4	.	.	.	.	4	.	5	9
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	7	32	4	10	53	1	.	1	4	6	.	.	.	8	32	8	18	66
Moldau und Wallachei	.	8	4	4	16	.	1	.	.	1	.	.	.	.	9	4	4	17
Nassau	2	2	1	1	6	2	1	.	5	8	.	.	.	6	3	1	6	16
Niederlande	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	3	2	.	.	3	5
Norwegen	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3
Oesterreich	13	1	1	11	26	.	1	.	4	5	.	.	.	23	4	2	28	57
Oldenburg	1	2	1	2	6	.	.	.	2	2	19	9	28	20	2	1	14	37
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	4	14	9	28
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2
Rußland	.	12	18	19	49	1	1	.	6	8	.	.	.	1	15	28	35	79
Sachsen, Königreich	2	2	.	3	7	.	.	.	4	4	.	.	.	2	2	.	9	13
„ Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3
„ Herzogthümer	.	6	2	13	21	.	.	.	6	6	.	.	.	1	6	4	22	33
Schleswig	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
Schwarzburg	2	.	2	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	2	3	11
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Schweiz	6	14	3	7	30	.	.	.	4	4	.	.	.	6	14	3	12	35
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Waldeck	.	1	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	2	.	1	3
Würtemberg	1	1	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	6	8
Summe	62	143	61	162	428	7	14	5	87	113	39	27	66	148	165	107	343	763
Im Sommer-Sem. 1861	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Mithin im Winter-Sem. $18\frac{61}{62}$ mehr	17	54	7	33	111	.	.	1	.	.	.	22	14	.	47	18	59	120
Mithin im Winter-Sem. $18\frac{61}{62}$ weniger	.	.	.	.	.	6	4	.	5	14	8	.	.	4	.	.	.	.

152) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer bei den Univerſitäten und der Akademie zu Münſter im Sommer-Semeſter 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 82 Nr. 29.)

Univerſität resp. Akademie zu	Theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Zuſammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Perſonal für Kunſt-Unterricht.
	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	4	1	1	5	4	6	13	3	4	27	8	12	1	1
Halle	6	4	3	4	1	1	6	1	6	17	5	7	33	11	17	1	4
Breslau evang.	6	3	1	5	2	3	6	2	12	18	7	12	41	14	30	7	6
Breslau kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	5	1	1	8	1	4	16	4	10	33	9	15	1	2
Berlin	7	6	5	11	2	8	12	8	23	27*)	32	30	57	48	66	3	4
Bonn evang.	6	—	1	7	3	—	10	1	3	27	10	10	57	15	16	3	4
Bonn kathol.	7	1	2														
Münſter	5	2	1	—	—	—	—	—	—	6	3	5	11	5	6	1	—
Summe	52	19	16	36	10	14	47	17	54	124	64	78	259	110	162	17	21
Summe im Winterſemeſter 1861/62	51	20	13	37	9	17	48	17	54	121	64	79	257	110	163	17	23
Im Sommerſemeſter 1862 mithin mehr	1	—	3	—	1	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—
Im Sommerſemeſter 1862 mithin weniger	—	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2

*) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

153) Schulordnung des Gymnaſiums zu Bunzlau.

(Schluß von Nr. 131 Seite 329 des Centralblattes pro 1862.)

VI. Die Zuchtordnung.

§. 82. Die wahre, poſitive Zucht, die von dem chriſtlichen Grund ausgehend, zu Chriſto führen ſoll, wurzelt vornehmlich in dem chriſtlichen Geiſte (§. 15.), den Unterricht und Zucht als das innerſte Geiſtesleben und Gemeinſchaftsleben der Schule wiederſpiegelt, wie in der feſten, einheitlichen Regierungsordnung (Abſchnitt V.), welche die Gewöhnung an das pflichtmäßige Thun zu Hülfe nimmt, und in deren Aufrechthaltung und Befolgung alle

Lehrer dem Schüler wie Eine erziehende Persönlichkeit gegenüberstehen, und in derjenigen Unterrichtsmethode, nach welcher der Schüler möglichst viel unmittelbar vom Lehrer (nicht blos aus dem Schulbuche) lernt, die ihn in den regsten Verkehr mit dem Geiste des Lehrers bringt und zur lebendigsten Mitthätigkeit anleitet. —

Damit nun dieser einheitliche Geist in den Augen des Schülers durch ein wesentlich abweichendes Verfahren in der negativen (strafenden) Zucht nicht gestört erscheine, sind außer den in Abschnitt V. gegebenen Maßregeln noch einige spezielle Bestimmungen von allen Lehrern zu beobachten.

§. 83. Körperliche Züchtigung eines Schülers vor der Classe darf der Lehrer nicht vornehmen; wenn eine solche in besonderen Fällen als das einzige Zuchtmittel nur noch übrig bleibt, so ist sie auf dem Conferenzzimmer und möglichst nur in Gegenwart des Direktors, und zwar nur an jüngeren Schülern vorzunehmen. —*)

Strafarbeiten, welcher Art sie auch sein mögen, dürfen nicht aufgegeben werden; nur wenn Arrest- oder Carcerstrafe über einen Schüler verhängt ist, und derselbe nicht noch eine Schulaufgabe zu erledigen hat, die ihn während dieser Zeit vollauf beschäftigt, sollen ihm solche außerordentliche Aufgaben für diese Zeit gestellt werden. — Schimpfen und Beschimpfen eines Schülers darf nicht Statt haben, indem es den Lehrer entwürdigt.

Längere Vermahnungen sind dann überall vor der Classe zu vermeiden, wenn nicht das Gemüth des Schülers und die ganze Haltung und Stimmung der Classe ihnen einen bereiten Boden sichert. Soll eine derartige Vermahnung Statt haben, so gehe sie von dem Worte Gottes aus, oder komme doch bei ihm an, welches die Classen- und Schulandachten darboten. — Eine Ermahnung auf dem Conferenzzimmer unter vier Augen ist meist fruchtbarer, nachhaltiger und gewinnender.

§. 84. Dessenohnerachtet soll und muß der Lehrer alle und jede Abweichung von der Schulordnung, jede Ungehörigkeit, jeden Schein und jede Unwahrheit, jede wie auch gestaltete Nichtbetheiligung des Schülers am Unterrichte, jede Unart ꝛc. als eine von ihm wahrgenommene und nicht zu duldende durch Wink, Anruf, Mahnung, Warnung, (nie Drohung), Verweis ꝛc. kennzeichnen. — Die Zerstreuten und Zerstreuenden zwinge er durch Merken auf sie, Fragen an sie, Stehenlassen auf dem Platze, Hinaustreten lassen aus der Bank (nie vor das Angesicht der Classe), durch Nebensetzen eines adjutor (§. 57); — die Plauderer oder sonst Störende setze er, wenn die gedachten Mittel ihre Wirkung verfehlen, in seine Nähe unter seine Augen, oder auf einen sie isolirenden Platz; — die Vor-

*) Daß der obige § auf eine wirkliche und nachdrückliche Züchtigung Bezug nimmt, wird kaum der Erläuterung bedürfen.

lauten weise er durch Nichtbeachtung oder kurz abgemachtes Blosstellen ihrer Unüberlegtheit, kurzen scharfen Verweis und ein „Schweige“ zurück; — Unlenksame, Widersprechende, Ungehorsame, Trotzige verweise er zur Ruhe und zugleich behufs Erledigung der Sache zu einer Besprechung nach der Stunde auf dem Conferenzzimmer, oder, wenn das nicht fruchtet, so möge er ihm eine Stunde Arrest dictiren, erreicht er auch damit den Zweck nicht, ungestört weiter unterrichten zu können, so weise er solchen Schüler unmittelbar aus der Classe auf das Zimmer des Directors (nie blos aus der Classe), oder auf das Conferenzzimmer, wo er den Director abzuwarten und von diesem nach Anhörung das Weitere zu gewärtigen hat. Sollte der Schüler ihm auch noch auf diesen bestimmten Befehl den Gehorsam verweigern, dann hat der Lehrer die Pflicht, mit Ruhe den Schüler daran zu erinnern, daß ein offener Ungehorsam die Entfernung von der Schule nach sich ziehen werde, und ihn danach nochmals zu dem Hingehen zum Director aufzufordern. Sollte auch dann noch der Schüler renitent bleiben und den Unterricht stören, dann läßt der Lehrer den Director durch den Custos bitten, zu ihm in die Classe zu kommen.

§. 85. Wenn ein Schüler Arrest bekommen hat, so muß der Lehrer dem Director persönlich die Veranlassung dazu, noch ehe der Arrest angetreten wird, vortragen.

§. 86. Sollte ein Schüler durch sein Verschulden in der Unterrichtsstunde nicht das und so viel gelernt oder gethan haben, als in der Stunde hat gelernt oder gethan werden sollen, so hat der Lehrer das Recht ihn nach der Stunde unter seiner Aufsicht zurückzubehalten und ihn zum Lernen des Versäumten anzuhalten, resp. es ihm einzuüben. (Nachhülfe-Stunden).

§. 87. Kein Lehrer sollte und kein wahrhaft pädagogischer und christlicher Lehrer kann sich scheuen, etwaige Uebereilungen oder gar Ungerechtigkeiten und Härten auf irgend eine Weise, auch wenn der betroffene Schüler es ruhig hingenommen hat, wieder gut zu machen.

§. 88. Es muß dem Schüler, der sich unrecht beurtheilt oder behandelt glaubt, namentlich wenn er ohne Widerrede sich gefügt hat, der Weg der bescheidenen Beschwerde durchaus offen stehen.

§. 89. Die Liebe des Schülers zum Lehrer kann nicht zur Voraussetzung genommen, sondern sie muß durch ernste und unablässige Bemühung um den Schüler vom Lehrer gewonnen werden. Wer viel zu rügen und zu strafen nothwendig hat, möge darin eine Mahnung finden, sich mehr um seine Schüler zu bemühen und besser zu unterrichten.

§. 90. Nie darf ein Lehrer die Auctorität eines andern durch Schülervermahnung für diesen, oder gar Nachstrafen und directes Eingreifen in das Zuchtverfahren stützen wollen; sondern, wo ein

College merkt, daß die Auctorität eines anderen wanke, oder einzelne ungehörige Disciplinarfälle bei ihm vorkommen, da hat er ihm mit gutem Rathe beizustehen, das Besondere aber lediglich dem Director und dessen Anordnungen anheim zu geben.

§. 91. Die Aufgabe der Conferenz auf dem Zuchtgebiete (namentlich in den Wochen-Conferenzen) ist nicht die, etwa Strafen und Strafmittel zu ersinnen und zu beschließen, sondern die, daß alle Lehrer über jeden Schüler, dessen Eigenthümlichkeit, sittlichen Zustand, Lebensverhältnisse, Umgang, Neigung, Umgebung und deren Einwirkungen auf ihn, und dessen Führung und Leistung bei allen Lehrern möglichst orientirt werden, um in ihrem Erziehungsgeschäfte nicht immer blos die einzelne Uebertretung, sondern den Quell, aus dem sie entspringt, in's Auge zu fassen.

§. 92. Die richtig geleiteten Conferenzen werden und müssen ohne alle förmlichen Beschlüsse dahin führen, daß alle Lehrer zugleich den sich verschlechternden Schüler, — auch wenn er bei Einzelnen noch in Führung und Leistung genügt, — Rückhaltung, Kälte, Unwillen, Mißcredit und bei einem Vergehen ein minder nachsichtiges Urtheil fühlen lassen; und ebenso auch, daß alle Lehrer zugleich einem sich bessernden Schüler, — auch wenn die Besserung bei einzelnen Lehrern noch nicht hervorgetreten ist, — sich milder, hoffender, vertrauender, nachsichtsvoller gegenüberstellen.

§. 93. Die Conferenz soll sich in allen Fällen durch den Ordinarius möglichst vergewissern, ob und wie weit auf die Mitwirkung des Hauses bei ihren Zuchtmaßregeln zu rechnen sei, und nur in den äußerst dringlichen Fällen, oder wo auf eine Mitwirkung des Hauses nicht zu rechnen ist, soll und darf sie nach reiflicher Ueberlegung von derselben Abstand nehmen.

§. 94. Welche Strafen und Straffolgen etwa eine Conferenz inne zu halten habe, das soll und darf nicht vorgeschrieben werden. Sie findet ihre Beschränkung in staatlichen Verordnungen, und innerhalb derselben ihr Recht in ihrer Pflicht, ihre Gründe in der erziehlichen Aufgabe der Schule. —

§. 95. Ein wichtiges Erziehungs- und Zuchtmittel ist der Censur-Act, daher diesem die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. —

Er wird folgendermaßen abgehalten: Am Censur-Tage d. h. am letzten Schultage vor Michaelis, Weihnachten und Ostern (zu Ostern nach dem öffentlichen Examen) sammeln sich die Schüler, nur mit dem Gesangbuche versehen, unter den Augen des Ordinarius in ihren Classen. Dieser unterhält sich mit den Schülern in ernstem Gespräche, bis der Director, der von Classe zu Classe geht, mit den Schülerzeugnissen in der Classe erscheint. Dieser hält eine kurze, dem Alter und sittlichen Verhalten der Classe angemessene Ansprache, wendet sich dann namentlich an diejenigen, welche harten Tadel verdient haben, mit sehr ernsten, ihr sittliches Sein ihnen auf-

ſchließenden, ſtrafenden Worten, proclamirt dann (wenn Verſetzung Statt hat) die Namen der Verſetzten und übergiebt dem Ordinarius die Zeugniſſe und geht zur folgenden Claſſe.

Nach dem Scheiden des Directors beginnt nun das Cenſurgeſchäft des Ordinarius. Er hat hier das Feld für das Wort der Ermahnung, Ermuthigung, Tröſtung, Strafe; vor Allem hat er hier die Gelegenheit und die Pflicht, jedem Schüler den Sinn der Cenſur aufzuſchließen, die Thatſachen ihm aufzudecken, worauf ſich das Urtheil gründet, die Milde, welche dies und das noch verſchwiegen hat, hervorzuheben ꝛc. und ſo den Schüler zum Nachdenken über ſich ſelbſt und zum Inſichgehen zu bringen. Dabei übergiebt er jedem Schüler die Cenſur und proclamirt am Schluſſe die Rangordnung und läßt ſich die Schüler gleich danach ſetzen. — Wenn noch Zeit iſt, ſo läßt er nun die Schüler auf den Schulhof austreten, wacht aber mit Ernſt darüber, daß kein ſtörender Lärm, oder ein ungehöriges Gebahren entſtehe, und läßt ſie ſich zu dem Zeitpunkte, wo der Director ſeinen Umgang durch die Claſſen vollendet hat, wieder in der Claſſe ſammeln und ordnen. — Die Claſſen werden dann einzeln zum Hinaufgehen in den Betſaal abgerufen, wo ſie der Director empfängt (§. 49.) und dieſelben nach der neuen Rangordnung ſich ſetzen läßt. —

Die ganze Schulgemeinde ſingt einſtimmig 2—3 Verſe eines Kirchenliedes. Darauf hält der Director eine allgemeine Cenſurrede, die ſich jedes Eingehens auf ſpecielle Cenſuren enthält, vielmehr die Schulzucht und das Schulthun unter der Leuchte des chriſtlichen Glaubens betrachtet. Der Sängerchor ſingt eine etwas längere der Sache und Rede angemeſſene Motette. — Zu Weihnachten und Oſtern kommt hierzu noch ein liturgiſcher Gottesdienſt (§. 14.) als Vorfeier des betreffenden chriſtlichen Feſtes. Ueber die Einrichtung deſſelben entſcheiden die in der Schule heimiſch gewordene chriſtliche Lebensgemeinſchaft und die ihr zu Gebote ſtehenden Geſangskräfte unter den Schülern.

Anmerkung. Es iſt von großer Wirkung, wenn die Weihnachts-Cenſur ſo abgehalten werden kann, daß der Act auf dem Saale in die Abendſtunde fällt, und namentlich die liturgiſche Feier bei erleuchtetem Saale gehalten, und dann auch das ſonſt einſtimmig zu ſingende Weihnachtslied unter Poſaunen-Begleitung geſungen werden kann.

VII. Eine Ordinariats-Ordnung.

Ohne die einzelnen Geſchäfte eines Ordinarius, welche aus den vorigen Abſchnitten IV—VI. ſich ergeben, im Einzelnen aufzuführen, ſollen hier nur die weſentlichen Aufgaben deſſelben genannt werden. Die Ordinarien ſind:

1) die Vermittler zwiſchen Schule und Haus in Beziehung

auf den einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, die Abſentenliſte im Tagebuche zu führen und die Entſchuldigungen entgegen zu nehmen und zu prüfen, Geſuche um Urlaub bis zu 2 Stunden — doch nicht die beiden letzten und erſten vor und nach den Ferien — zu ertheilen, weiter gehende Urlaubsgeſuche zu begutachten, ſelbſtſtändig (oder auch im Auftrage des Directors reſp. der Conferenz) im Ordnungsbuche Benachrichtigungen an die Eltern zu geben, die Unterſchriften der Eltern in den Cenſuren zu controliren, von Zeit zu Zeit mit dieſen Rückſprache zu nehmen, die auswärtigen Schüler unter ihre beſondere Obhut zu nehmen und die verantwortlichen Aufſeher zu unterſtützen ꝛc.

Sie ſind:

2) Vermittler zwiſchen der Schule und der einzelnen Claſſe. Darum haben ſie die Claſſenbedürfniſſe nach allen Seiten hin wahrzunehmen, das Claſſenbuch in Ordnung zu halten, Alles, was auf die Schulordnung in ihrem ganzen Umfange Bezug hat, (ſo weit es ſich der Director nicht vorbehält) den Schülern anzugeben, über das Vorhandenſein und die Führung der Ordnungsbücher durch regelmäßige Reviſionen zu wachen (ſpäteſtens monatlich), die Schülerhefte mindeſtens vierteljährlich zu revidiren und das Ergebniß der Reviſion behufs der Cenſur ſpeciell vorzulegen, über die Innehaltung der Schulordnung zu wachen, die Rangordnung wie Sittenzeugniſſe in Vorſchlag zu bringen, die Rangordnung zu proclamiren, die ſpecielle Cenſur mit den einzelnen Schülern abzuhalten, in den Wochen-Conferenzen ihre Wahrnehmungen über den Geiſt der Claſſe und einzelne Schüler zum Vortrage zu bringen, die für das Cenſur- und Verſetzungsgeſchäft nothwendigen Vorarbeiten der Collegen zu leiten ꝛc.

Sie ſind:

3) die perſönlich von der Schule beauftragten und im Namen derſelben handelnden Erzieher und Seelſorger der einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, dem einzelnen Schüler überall und in allen ſeinen Angelegenheiten der Seele und des Leibes mit Rath, Unterweiſung und That beizuſtehen, dem irrenden nachzugehen, dem fehlenden und ſtraucheluden zu helfen, den gefallenen, wenn möglich aufzurichten; in ihrer ganzen Zucht vornehmlich auf den Geiſt der Claſſe, wie den des einzelnen Schülers einzuwirken, hartnäckige Trägheit, Unordnung, Leichtfertigkeit — abgeſehen von den einzelnen Disciplinarfällen, welche den einzelnen Collegen zuſtehen — mit Vermahnung und durch Wachſamkeit zu bekämpfen, und wenn ſie dabei auf Widerſpenſtigkeit ſtoßen ſollten, auch mit Strafen bis zu 2 Stunden Arreſt (§. 85.) vorzugehen; nicht minder aber auch den Schüler wie die Claſſe gegen Unbill, Härte und Ungerechtigkeit durch Vertretung derſelben vor dem Director zu ſchützen.

Schlußbemerkung.

Die Frage, wie weit in den Classen hinauf eine solche Schulordnung aufrecht erhalten werden solle, erledigt sich durch die Bemerkung, daß der erwachsene Sohn im Hause, den eine feste, ihn gewöhnende Hausordnung erziehen half, von dem verständig erziehenden Vater mehr Freiheit nach und nach erhält, als er fordert, und doch nicht dem Wesentlichen der Hausordnung entwächst.

Erster Anhang zur Schulordnung.

Turn-Ordnung des Gymnasiums in Bunzlau.

§. 1. Das Turnen soll bei den Schülern das Bewußtsein der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit unterstützen und beleben. Es wird daher mit Anleitung und Zucht den Schülern selbst übergeben und nur durch Anwesenheit des jedesmaligen Aufsichtslehrers auf dem Turnplatze als Angelegenheit der Schule bezeichnet.

§. 2. Die Turngemeinde zerfällt in Riegen zu je 15, (resp. 22) Schülern.

§. 3. Jede Riege besteht aus: 1) dem Riegenführer, 2) 2 (resp. 3) Vorturnern und 3) 2 (resp. 3) Rotten zu je 6 Schülern.

§. 4. An der Spitze der Turngemeinde steht der Turnmeister. Derselbe wird auf Vorschlag des Directors von dem Lehrer-Collegium für 1 Jahr aus den Schülern der obersten Classe ernannt.

§. 5. Der Turnmeister ist einerseits der technische Gehülfe des Turnlehrers und unterstützt denselben in allen erforderlichen Handleistungen; andererseits ist er die oberste Instanz für die Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler und der Repräsentant der Turngemeinde gegenüber dem Lehrer-Collegium, welchem er als solcher für den Geist und das Benehmen der ganzen Turngemeinde verantwortlich wird. Um dies zu können übt er folgende Rechte aus.

§. 6. Er ernennt die Riegenführer aus den Mitgliedern der obersten Classen und ertheilt ihnen die erforderlichen Anweisungen zur Ausübung ihres Amtes. Riegenführer, die seinen Erwartungen nicht entsprechen und sich nachlässig in ihrem Amte oder unfähig erweisen, den unbedingt nöthigen moralischen Einfluß auf ihre Riege auszuüben, darf er, nach vorhergegangener Berathung mit den übrigen Riegenführern, durch geeignetere Persönlichkeiten ersetzen.

§. 7. Ihm erstatten die Riegenführer Bericht über alle irgend wie erheblichen Angelegenheiten der einzelnen Riegen und veranlassen bei vorkommender Renitenz seine Vermittelung.

§. 8. Er hat die Befugniß, wenn sein ermahnendes Wort nicht hinreicht, den renitenten Turner austreten zu lassen; erst, wenn auch dieses Mittel nicht ausreicht, sucht er das Einschreiten des anwesenden Aufsichtslehrers nach.

§. 9. Er empfängt von den Riegenführern die Meldung über nicht erſchienene Turner und hat das Recht, nöthigenfalls die ohne geſetzliche Entſchuldigung Fehlenden ſofort holen zu laſſen. Wiederholte Nachläſſigkeit einzelner Schüler in der Theilnahme am Turnen bringt er durch den Aufſichtslehrer zur Kenntniß des Lehrer-Collegiums.

§. 10. Er beſtimmt jedesmal diejenigen Turner, welche die Apparate herbei- und wegzuſchaffen haben, und veranlaßt die dabei erforderliche Beaufſichtigung.

§. 11. Er ordnet an und leitet die gemeinſamen Turngeſänge am Beginne in der Pauſe und am Schluſſe der Uebungen. Dabei wird er von dem Anſtalts-Praecentor unterſtützt.

§. 12. Er, wie ſämmtliche Turnbeamten, haben nur durch moraliſchen Einfluß, durch ermunternde, belehrende und mahnende Worte auf die Turner einzuwirken, und dürfen ſich nie zu Drohungen, Schmähungen, oder gar Thätlichkeiten hinreißen laſſen. Ihre Hauptaufgabe iſt, von dem Turnplatze, ohne irgendwie die wahre jugendliche Fröhlichkeit und den bereitwilligen Wetteifer zu beeinträchtigen, jede Roheit und Unverträglichkeit, jede Schlaffheit und Verdroſſenheit, jede Geringſchätzung des gemeinſchaftlichen Thuns und der gemeinſamen Ordnung fern zu halten.

§. 13. Der Riegenführer iſt der Repräſentant der einzelnen Riege gegenüber dem Turnmeiſter und als ſolcher dem letzteren für das Benehmen ſeiner Riege verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten ſind:

§. 14. Er ernennt aus den Mitgliedern ſeiner Riege die Vorturner der 2, reſp. 3 Rotten.

§. 15. Er führt ein genaues Verzeichniß über die Theilnahme am Turnen und die Leiſtungen der Einzelnen.

§. 16. Er beſtimmt den Sammelplatz, von dem aus die Riege unter ſeiner Leitung zur feſtgeſetzten Zeit ſich auf den Turnplatz begiebt, und zu dem ſie nach beendigten Uebungen von ihm wieder zurückgeführt und entlaſſen wird.

§. 17. Er ordnet und leitet alle die einzelne Riege betreffenden Angelegenheiten und verwaltet die für Turnſpiele oder Turnzwecke etwa gegründete Riegenkaſſe, welche letztere jedoch ſtets nur aus freiwilligen Beiträgen entſtehen darf.

§. 18. Seine Hauptaufgabe iſt, ſich die perſönliche Liebe und Achtung aller Mitglieder der Riege zu erwerben und das Verhältniß eines älteren Bruders zu jüngeren herbeizuführen. Sollte ihm das bei Einzelnen durchaus nicht gelingen, ſo hat er dem Turnmeiſter den Antrag zu ſtellen, für die Betreffenden einen Wechſel mit einer andern Riege eintreten zu laſſen. Wenn auch durch den Wechſel das erwünſchte Reſultat nicht erzielt werden kann, ſo wird

der Turnmeiſter dem Lehrer-Collegium davon Anzeige zu machen haben.

§. 19. Der Vorturner beſtimmt die Reihenfolge ſeiner Abtheilung bei den Uebungen, führt dieſelben zuerſt aus und wacht darüber, daß ſie raſch, regelmäßig und ohne Störung und Unordnung erfolgen. Er iſt dabei verpflichtet, die Angaben und Anordnungen des Riegenführers genau zu befolgen. Eine ſelbſtſtändige Disciplinargewalt übt er nicht aus, ſondern er wendet ſich, ſo oft ſeinem Commando nicht gehorcht wird, an den Riegenführer. Dagegen ſoll er den Andern ebenſo das Vorbild ſittlichen Weſens als körperlicher Gewandtheit ſein.

§. 20. Der eigentliche Turnlehrer wirkt auf dem Turnplatze nur techniſch als Anordner, Leiter und Unterſtützer der Turnübungen. Sollte er in dieſer Thätigkeit durch irgend etwas geſtört und gehemmt werden, ſo hat er den Turnmeiſter zur Beſeitigung des Wahrgenommenen anzuweiſen, und falls durch dieſen die Abhülfe nicht ſofort und vollſtändig bewerkſtelligt werden kann, dem Aufſichtslehrer Anzeige zu machen.

§. 21. Die Hauptaufgabe des Turnlehrers beſteht darin, den Turnmeiſter und die Riegenführer in wöchentlich einer beſonderen Stunde ſoweit techniſch vorzubilden, daß jener ihn in den allgemeinen Turnſtunden bei Leitung und Beaufſichtigung des Ganzen erfolgreich unterſtützen kann, und dieſe die den einzelnen Riegen aufgegebenen Uebungen ſelbſtſtändig zu leiten vermögen. Die Einübung und Anweiſnng der Vorturner erfolgt durch den Riegenführer unmittelbar vor jeder einzelnen Uebung und ſoll für die Riege das dem eigenen Verſuche vorhergehende Beiſpiel ſein.

Zweiter Anhang zur Schulordnung.

Schul-Geſetze für das Gymnaſium zu Bunzlau.

§. 1. Alle bei dem Director zur Aufnahme in das Gymnaſium ſich Anmeldenden werden durch dieſen einer Aufnahme-Prüfung unterworfen.

§. 2. Den Anmeldungen müſſen die erforderlichen Zeugniſſe beigefügt werden, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

§. 3. Nach vollzogener Inſcription iſt jeder Schüler, reſp. deſſen Eltern oder verantwortlicher Aufſeher zur genauen Befolgung ſämmtlicher Schulgeſetze verpflichtet.

§. 4. Als erſte Anforderung wird jedem Schüler ein moraliſches, anſtändiges und beſcheidenes Betragen ſowohl in als außer der Schule zur Pflicht gemacht. Alles Auffallende in der Kleidung iſt zu vermeiden.

§. 5. Die Schüler haben ſich erſt kurz vor Beginn der Stunden

in ihren Classen einzufinden und ruhig ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Jedes Umhertreiben auf dem Schulplane vor und nach der Schule ist untersagt.

§. 6. Das zur Erholung auf dem Schulplane bestimmte Respirium von 10 bis 10¼ Uhr steht unter Aufsicht eines Lehrers, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind.

§. 7. Jeder Schüler ist zu regelmäßigem Schulbesuch und zur Theilnahme an allen Schulfeierlichkeiten verpflichtet.

§. 8. Schulversäumnisse können nur nach vorher erfolgter Anzeige an den Ordinarius mit Genehmigung des Directors ausnahmsweise gestattet werden. In Krankheitsfällen ist eine glaubwürdige Bescheinigung an den Ordinarius einzusenden.

§. 9. Jede Abwesenheit von der Classe ohne die in §. 8. bezeichneten Modalitäten wird als willkürliche Schulversäumniß bestraft. Dasselbe gilt auch besonders von jedem Ausbleiben über die verstattete Zeit nach den Ferien und von jeder früheren Entfernung vor dem Beginn der Ferien.

§. 10. Allen Schülern wird den Lehrern gegenüber der pünktlichste Gehorsam und die gebührende Achtung, den Mitschülern gegenüber Verträglichkeit geboten. Streitigkeiten unter den Schülern und die sogenannte Selbsthülfe sind untersagt. Gegründete Beschwerden müssen dem Ordinarius, erforderlichen Falls dem Director zur Abhülfe vorgelegt werden.

§. 11. Jede unnöthige, oder gar muthwillige unmittelbare oder mittelbare Störung und Unterbrechung des Unterrichts ist verboten.

§. 12. Beschädigungen an Tischen, Bänken und Schulgeräthschaften müssen, außer der etwa erforderlichen Disciplinarstrafe, von dem Thäter ersetzt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so hat die betreffende Classe für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§. 13. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind in Ordnung und zum steten Gebrauche bereit zu halten. Die aufgegebenen Arbeiten müssen pünktlich abgeliefert werden und in vorgeschriebener Weise abgefaßt sein.

§. 14. Die aus den Classenbibliotheken empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen; Beschädigungen an denselben verpflichten zum vollen Ersatz. — Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist unbedingt untersagt.

§. 15. Der Besuch öffentlicher Vergnügungslokale jeder Art, incl. der Conditoreien ist unter keinerlei Vorwand gestattet, außer in Begleitung der Eltern, oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubniß des Ordinarius.

§. 16. Ohne besondere Genehmigung des Directors dürfen die Schüler nicht zu irgend einem Vereine unter sich zusammentreten; Theilnahme an anderweitigen Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist nicht gestattet.

§. 17. Oeffentliches Tabakrauchen ist unbedingt verboten; auch das Tabakrauchen in der eigenen Wohnung könnte nur bei den Schülern der obersten Classe in dem Falle ungestraft bleiben, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Eltern nachgewiesen ist.

§. 18. Der Verkauf von Büchern, Heften und anderweitigen Gegenständen ohne schriftlichen Erlaubnißschein der Eltern ist ebenso wie jedes Borgen und Tauschen untersagt.

§. 19. Auswärtige Schüler sind unter die Controle der Anstalt gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderte Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der speciellen Genehmigung des Directors. Das Speisen im Gasthause ist nicht gestattet.

§. 20. Die von der Schule ausgestellten Classen-Censuren sind, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, jedesmal an dem von dem Classen-Ordinarius bezeichneten Tage diesem wieder einzuhändigen. Jede Fälschung der Censuren zieht die strengste Strafe nach sich.

§. 21. Die Schüler sind zur Theilnahme an dem Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen verpflichtet. Versäumnisse desselben sind vorher den betreffenden Ordinarien anzumelden, oder nachher gegründet zu entschuldigen.

§. 22. Bereits confirmirte evangelische Schüler haben an der zweimal im Jahre zum Semesterschluß stattfindenden Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, und können davon nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern dispensirt werden.

§. 23. Kein Schüler darf, ohne die schriftliche Genehmigung seines Vaters oder Vormundes beigebracht zu haben, die Anstalt verlassen, widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu bezahlen hat.

§. 24. Das Schulgeld wird monatlich praenumerando an den städtischen Cassen-Beamten gegen dessen Quittung bezahlt. Die Schulgeldsätze sind:

a.	i. d.	Prima	jährl.	24.	Thlr.					
b.	„	Secunda	„	von	Auswärtigen	24	thl.,	von	Einheimischen	20 thl.
c.	„	Tertia	„	„	„	18	„	„	„	16 „
d.	„	Quarta	„	„	„	16	„	„	„	14 „
e.	„	Quinta	„	„	„	12	„	„	„	10 „
f.	„	Sexta	„	„	„	10	„	„	„	8 „

Für diejenigen, welche am Unterrichte im Englischen Theil nehmen, tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 4 Thlr. jährlich ein.

§. 25. Bei der Aufnahme ist zu entrichten:
an Prüfungs- und Inscriptions-Gebühren 1 Thlr.;
bei dem Abgange:
für ein gewöhnliches Abgangszeugniß 15 Sgr.
für ein Abiturienten-Zeugniß . . . 2 Thlr.

---

154) Erfüllung der Militairdienstpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts vor ihrer provisorischen Anstellung.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Schulamts-Candidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichts-Anstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mußten.

Um den durch derartige Abberufung von commissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, solche Candidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen.

11,894. U.

---

155) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichtsanstalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232 Nr. 72.)

Auf das gefällige Schreiben vom 7. v. M., die höhere Lehranstalt zu N. betreffend, kann ich mich mit Ew. Excellenz Auffassung hinsichtlich der Aufnahme des katholischen Religions-Unterrichts in den Lehrplan der Schule nur einverstanden erklären.

Demnach ersuche ich Ew. Excellenz, der städtischen Behörde in N. zu erkennen zu geben, daß, wie bei sämmtlichen höheren Lehranstalten ohne Beeinträchtigung ihres confessionellen Charakters für den Religions-Unterricht derjenigen Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession der Anstalt angehören, angemessen gesorgt wird, dies auch bei der projectirten Realschule daselbst geschehen müsse, und daß deshalb die Anstellung und Remunerirung eines katholischen Religionslehrers an derselben zu den Bedingungen ihrer Anerkennung gehören werde.

Berlin, den 24. Juni 1862.

v. Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

11270. U.

---

156) Dauer des Aufenthalts in Prima der Gymnasien und Realschulen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 S. 478. Nr. 181.)

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., die dortige Realschule betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Es ist richtig, daß die Forderung einer zweijährigen Theilnahme am Unterricht in Prima der Gymnasien und Realschulen zunächst nur auf diejenigen Schüler Anwendung findet, welche aus Secunda nach Prima versetzt, nicht auf solche, die privatim vorbereitet und erst in Prima eingetreten sind. Daß es aber mit Schülern dieser Art, deren Bildungsgang den Lehrern weniger bekannt ist, hinsichtlich der Zulassung zur Abiturientenprüfung mindestens eben so genau genommen werden muß, wie mit denen, die längere Zeit Schüler der Anstalt sind, ist selbstverständlich.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 4. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

13,217. U.

157) Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 28. April cr., daß der Lehrer N. an der Vorbereitungsschule des dortigen Gymnasiums nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. April 1820 und 27. Februar 1831 zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder berechtigt noch verpflichtet ist.

Es bleibt Ihnen überlassen, durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bei der Königlichen Regierung zu N. dahin zu wirken, daß der ꝛc. N. in die Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des dortigen Bezirks aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Gymnasial-Director N., Wohlgeboren zu N.

10,099. U.

---

158) Anerkennung von Unterrichts-Anstalten als höhere Bürgerschulen.

Die Bürgerschule zu Crossen im Regierungsbezirk Frankfurt und die Bürgerschule zu Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin sind als zu gültigen Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 berechtigte höhere Bürgerschulen*) anerkannt worden.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

14062. U.

---

*) Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 607.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

159) Unterweisung der evangelischen Seminar-Zöglinge in den Küsterfunctionen.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat bei mir die Frage wegen Unterweisung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Verwaltung des Küsteramtes in der evangelischen Kirche in Anregung gebracht.

Es versteht sich von selbst, daß diese Unterweisung schon seither in der Disciplin der Schulkunde, wo von der amtlichen Stellung der künftigen Lehrer nach allen ihren Beziehungen die Rede sein muß, ihre Stelle gefunden hat. Es mag aber fraglich sein, ob diese Unterweisung überall eine hinlänglich eingehende und genug umfassende gewesen ist, um den jungen Lehrer, wo er als Küster zu fungiren hat, vor Incorrectheiten und Mißgriffen zu bewahren.

Bei den provinziellen und localen Verschiedenheiten der Küsterfunctionen wird zwar der Küster in den einzelnen Fällen zunächst an die Anleitung und Anordnung des ihm vorgesetzten Pfarrers gewiesen sein. Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Functionen wird aber umfassend und eingehend dem künftigen Lehrer im Seminar gegeben werden können und müssen. Hierzu wird unter den jetzt vorhandenen litterarischen Hülfsmitteln zweckmäßig das Buch von F. Dreising „das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Berlin 1854" benutzt werden können.

Ich darf voraussetzen, daß an den meisten evangelischen Seminarien der Director, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, der Religionslehrer im Stande sein wird, die in Rede stehende Unterweisung zu ertheilen. Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium für einen Ersatz durch einen dazu befähigten und willigen Geistlichen Sorge zu tragen, für dergleichen Arrangements aber meine Genehmigung einzuholen. Ueberall aber ist den Seminardirectoren nach Maaßgabe dieser Verfügung eine sorgfältige Beachtung der in Rede stehenden Angelegenheit anzuempfehlen.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
8807. U.

160) Das geiſtliche Schul-Reviſorat.

Ueber dieſes Thema hat der Regierungs- und Schul-Rath Stolzenburg in Liegnitz auf einer Paſtoral-Conferenz folgende Auseinanderſetzung gegeben:

Der Gegenſtand, deſſen Behandlung mir nahe gelegt worden, iſt ein ſo umfaſſender und vielſeitiger, daß eine eingehende Erörterung aller dabei ſich darbietender Punkte das Maaß der hier verſtatteten Zeit überſchreiten würde. Eine Ausgleichung der Stoffmenge mit der Kürze der Zeit durch Faſſung meiner Gedanken und Wünſche in die kurze eigentliche Theſenform zu gewinnen, hat mir der Natur des vorliegenden Gegenſtandes nicht entſprechend erſcheinen wollen. So bleibt mir nur übrig, einestheils ſelbſt mein Thema mir zu beſchränken, anderntheils die zur Betrachtung gelangenden Seiten deſſelben mehr in kürzeren Andeutungen zu charakteriſiren, deren weitere Ausführung, je nachdem es gewünſcht werden ſollte, der ſich anſchließenden Debatte vorbehalten bleiben mag.

Hinſichtlich der Beſchränkung, die ich mir auferlegt, glaube ich der allgemeinen Zuſtimmung mich verſichert halten zu dürfen. Denn wie ſehr ich mich auch von Herzen gedrungen fühle, durch näher in die Natur der Sache eingehende Erörterungen über die *Berechtigung* und *Nothwendigkeit* des geiſtlichen Schulreviſorates ein Zeugniß abzulegen, ſo meine ich doch, daß in dieſer Verſammlung Niemand iſt, welcher eine ſolche Berechtigung und Nothwendigkeit als eine noch erſt zu beweiſende Theſis und nicht vielmehr als einen *Grundſatz* anſähe, der, wie ſehr auch von manchen Seiten her die Widerſacher dagegen anſtürmen mögen, wenigſtens in unſerer Gemeinſchaft nicht erſt des Beweiſes bedarf.

So habe ich weniger das *Recht* oder wohl gar die ſpeziellen Rechte des geiſtlichen Reviſorats, als vielmehr die *Pflichten* hier näher erörtern zu ſollen geglaubt, welche dieſem für uns nicht erſt nachzuweiſenden Rechte entſprechen. Dem Urtheil, ob die alſo begränzte Frage, gegenüber den brennendſten Bewegungen der Zeit, eine hinlänglich wichtige und tiefeingreifende iſt, um für eine Paſtoral-Conferenz einen angemeſſenen Berathungs-Gegenſtand abzugeben, können wir, glaube ich, mit Ruhe entgegenſehen. Meine Anſicht wenigſtens iſt die, daß, wären nur die in Rede ſtehenden Pflichten ſtets recht tief erfaßt und recht gewiſſenhaft geübt, auch das betreffende Recht minder bezweifelt und angefochten, von Kirche und Schule wenigſtens mancher in beide eingebrochener Schaden fern gehalten ſein würde. —

Die nächſten Objecte der geiſtlichen Schulreviſorats-Pflichten ſind, daß ich ſie in möglichſt concreter Faſſung bezeichne,

I. *die Schulkinder*,

II. *die Lehrer*.

Alles Andere, was den in der Schule zu ertheilenden Unter-

richt, die Schuldisciplin, die Beziehungen der Schule zum Hause, zur Gemeinde, zum Staat, zur Kirche betrifft, fällt, wenigstens seinen Hauptzügen nach, mit unter die Betrachtung der beiden bezeichneten Objecte der Schulrevisorats-Pflichten.

I. Die Kinder der Schule sind mit seltenen Ausnahmen *getaufte Christenkinder*. Schon vor ihrem Eintritt in die Schule hat der Geistliche zu denselben seelsorgerliche Beziehungen. Diese sind theils mehr mittelbarer Art durch die Einwirkungen, welche er durch Predigt und Hausbesuche auf die Kindererziehung in der Gemeinde zu gewinnen sucht, auf daß der Keim höheren Lebens, welchen der Herr selbst durch die Taufgnade in die Herzen der Kinder eingesenkt, treulich gepflegt, vor der Anschauung, der Einwirkung und Gemeinschaft der Sünde sorgsam bewahrt bleibe. Aber auch unmittelbar wird ihm dabei schon manche Gelegenheit geboten, durch freundliches, von höherer Weihe getragenes Wort den Herzen der Kinder in diesen früheren Jahren ihrer Entwickelung als geistlicher Freund des Hauses nahe zu kommen. Wird schon hierdurch die Empfänglichkeit der Kinderherzen für die späteren Einwirkungen des Geistlichen als Schulrevisors vorbereitet, so gestaltet sich noch viel unmittelbarer wirksam das seelsorgerliche Verhältniß desselben zu den Kindern der Gemeinde *während der Schulzeit*. Hier sollen „die theuer erkauften Kinder, welche ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorbereitet werden." Da gilt es nicht allein, im Allgemeinen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß auf jeder Stufe des Unterrichts, zumal des Religionsunterrichts, den Kindern die rechte geistliche Nahrung, zuerst die Milch und dann die starke Speise, dargeboten und recht lebensvoll in Fleisch und Blut des geistlichen Lebens übergeführt, alle falsche und lose Lehre dagegen, sowie jede unrichtige, sowohl zu harte als zu weichliche erziehliche Einwirkung entschieden fern gehalten werde. Hier tritt der Schulrevisor zu den Kindern in ein noch viel unmittelbareres Verhältniß, welches, je begränzter und leichter überschaubar die Frequenz der Schule ist, ein um so persönlicheres werden kann und soll. Hier ist ihm die Gelegenheit geboten, wenigstens hin und wieder, sei's mit unterrichtlich-anknüpfendem, sei's mit ernst mahnendem oder mit liebevoll aufmunterndem Wort, auch seinerseits den jungen Seelen zu zeugen von dem Sünderheilande, welcher auch schon die Kinder zu sich beruft, und von alle dem, was in seiner Nachfolge von früher Jugend an als wahrhaftig und ehrbar, als gerecht und keusch, als lieblich und wohllautend, als irgend eine Tugend und irgend ein Lob anerkannt, nachjagenswerth erachtet, geliebt und geübt werden soll. — Und was der Geistliche in seiner Eigenschaft als Schulrevisor, sei's Liebes oder Leides, über die geistige Entwickelung der einzelnen Schüler und Schülerinnen wahrnimmt

oder erfährt; die Kenntniß, welche er in dieſer Eigenſchaft von Krankheit, ſei's leibliche oder ſittliche, welche er über unregelmäßigen Schulbeſuch oder ſonſtige Unordnung einzelner Kinder gewinnt; die Blicke, die er aus der ſorgſamen Beobachtung der Kinder in das Familienleben derſelben vielfach zu thun in den Stand geſetzt wird — wie bedeutſame Anknüpfungspunkte ſind ihm hierin ſowohl für die concret-lebensvollere Eindringlichkeit der Predigt, als für ſeine ſeelſorgerliche Einwirkung bei den Hausbeſuchen; wie wirkſame Handhaben auch dazu gegeben, die betreffenden Kinder ſelbſt in's Pfarrhaus zu ziehen und dort ſeiner ſeelſorgerlichen Einwirkung zu unterſtellen.

Wie ſchwer es der ſpeziellen Seelſorge oft werden mag, in manche Häuſer hinein und an manche Herzen heranzukommen — der Beſuch von Kranken, namentlich auch von kranken Kindern, thut auch der Eltern Herzensthür am weiteſten auf und läßt das bei ſolcher Gelegenheit geredete Wort der Seelſorge auf verhältnißmäßig gelockertſten Boden fallen. Und wie ſchwer zugänglich auch das trotzig verhärtete Herz mancher Gemeindeglieder für das Strafen um die eigene Sünde iſt; ja wie gern auch von manchen Eltern die Sünden der Kinder gegen Andere in Schutz genommen, entſchuldigt und beſchönigt werden — die von heiligem Liebesernſte getragene Vorhaltung des Seelſorgers wirkt doch in dieſer Hinſicht immer noch am meiſten, ja wirkt auch wohl im Elternherzen noch etwas von Strafempfindung für die eigene Sünde, von welcher ja oft die Sünde des Kindes nur das Spiegelbild iſt. Und wo bei einem Kinde die gewöhnliche Schulzucht ſammt der häuslichen Erziehung unwirkſam geblieben, da hat ſchon oft das im Pfarrhaus unter vier Augen geredete Wort den Beginn der entſchiedenen Umkehr bewirkt; ja es mag auf ſolche Weiſe auch wohl die Bußfertigkeit der künftigen perſönlichen Anmeldung zur Beichte und heiligen Communion durch analoge Gewöhnung gedeihlich vorbereitet werden können.

Alle dieſe Beziehungen des geiſtlichen Schulreviſors zu den Kindern der ſeiner Aufſicht untergebenen Schule werden ſelbſtredend um ſo unmittelbarer perſönlich, um ſo tiefgreifender wirkſam für die Heranbildung zum kirchlichen Gemeindeleben in der Zeit des Confirmanden-Unterrichtes. Und daß grade auch dieſer durch die voraufgegangenen perſönlichen Beziehungen des Reviſors zu den Schulkindern eine weſentlich verſtärkte Wirkſamkeit gewinnt, bedarf wohl einer näheren Erörterung nicht.

So kann und ſoll der geiſtliche Reviſor durch die treue Ausrichtung dieſes ſeines Amtes zunächſt an den Kindern auf deren gedeihlichere geiſtige und ſittliche Entwicklung überhaupt, aber auch ganz beſonders auf die Heranbildung des nachwachſenden Geſchlechtes zu künftigem bewußteren kirchlichen Leben einwirken; er kann und ſoll dadurch auch eine weſentlich verſtärkte ſeelſorgerliche Einwirkung

auf die einzelnen Familien und ſomit auf die ganze Gemeinde gewinnen. Wer dagegen dies ihm vertraute Amt an den Seelen der Kinder auszuüben vernachläſſigt, der begiebt ſich dadurch weſentlicher Hülfsmittel für die gedeihliche Ausrichtung ſeines ganzen geiſtlichen Amtes; denn er läßt grade für die wichtigſte Entwicklungszeit der heranwachſenden Jugend die Continuität der Beziehungen unterbrechen, in welchen das Kind von der Wiege an mit der Kirche ſtehen, und deren perſönlicher Träger für die Zeit der Schulpflichtigkeit der Kinder grade der Geiſtliche in ſeiner Eigenſchaft als Schulreviſor ſein ſoll.

Was II. das Verhältniß des Geiſtlichen zum Lehrer betrifft, ſo bezeichnet der Herr ſelbſt den engen Zuſammenhang, welcher zwiſchen dem Amte des Geiſtlichen und dem des Lehrers ſtattfindet, ja die theilweiſe Coincidenz beider Aemter mit ſeinem Wort an Petrus: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer.“ Dem Paſtor, dem Hirten der Gemeinde, ſind die einen, wie die andern überwieſen; als Hauptgehülfe für die Kleinen iſt der Lehrer ihm zur Seite geſtellt.

Gemeinſame Arbeit und gegenſeitige Hülfe, und zwar auf dem wichtigſten, intereſſevollſten und fruchtbarſten Gebiete des geiſtigen, ja geiſtlichen Wirkens — das iſt der Grundzug des Verhältniſſes zwiſchen Beiden. Möchte doch der Grundton die gemeinſame Freude ſein können, die Grundſtimmung wenigſtens bei jedem Eintritt des Reviſors in die Schule der herzliche Wunſch, der Genoſſe der Freude des Lehrers zu ſein. Wo das lebendige Bewußtſein, daß, wer da pflanzet und begießet, Nichts iſt, ſondern allein der Herr, der das Gedeihen giebt; daß ohne ſeinen gemeinſam zu erbittenden Segen weder Reviſor noch Lehrer eine Frucht, welche bleibet, zu ſchaffen vermögen — wo dies der Grundton der Stimmung, da wird auch für die Mitarbeit der rechte Ton der heiligen Weihe und ernſteſten Angelegentlichkeit; da wird auch für die geſetzten Reſſortbeziehungen der amtlichen Ueber- und Unterordnung auf der einen Seite der Ton herzlicher Liebe, auf der andern das ſo dringend wichtige Vertrauen und die ſchuldige Ehrerbietung nicht fehlen.

Und ſollte ſelbſt bei Ausübung der Reviſoratspflichten, wie es in der That häufig der Fall iſt, zunächſt wegen Mangelhaftigkeit der Leiſtungen wenig Freude zu finden ſein; ſollte mancher Lehrer, in überheblichem Vorurtheil oder in ſonſt verkehrter Sinnesrichtung befangen, ſich dem Reviſor nicht anſchließen, mit ſeinem Wirken ſich iſoliren wollen; ſollte er ſelbſt in widerwillig ſchroffem Weſen hier und da der Wirkſamkeit des Reviſors entgegenzuarbeiten verſuchen: wo liegt dann das Mittel, um ſolch unrichtiges und ungedeihliches Verhältniß in ein richtiges und gedeihliches zu wandeln? Etwa darin, daß in gleich ſpröder oder gar ſchroffer Weiſe der Reviſor ſich auf die Forderung des ſtarren Geſetzes zurückzieht? Oder iſt da

nicht neben der Festigkeit, welche allerdings das Aufsichtsamt fordert, vor allen Dingen die Liebe noth, welche dem Verkündiger und Vertreter des Evangelii ziemt; die im rechten Glauben gegründete Liebe, welche sich nicht erbittern läßt und welcher allewege die Verheißung gegeben ist, daß sie bessert? Die Liebe, welche bei aller sicheren Bewahrung der amtlichen Stellung doch durch persönliche Selbstverleugnung den thatsächlichen Nachweis führt, daß es mit der Demuth ihr wahrhaftiger Ernst ist; welche durch unabläßiges Suchen des Verlorenen in der Gemeinde unter Großen und Kleinen keinen Zweifel über die aufrichtigste Angelegentlichkeit der seelsorgerlichen Arbeit übrig läßt; welche auch der sachlich nothwendigen Rüge diejenige milde Form zu geben weiß, welche alle, wenn auch noch so begründete persönliche Mißstimmung abstreift und bei dem Widerpart besonders die innere Ueberzeugung von der Verkehrtheit des Weges zu wecken beflissen ist; jene Liebe, welche neben allen andern Gemeindegliedern auch ganz besonders den Lehrer auf betendem Herzen trägt, aber auch Menschen gegenüber durch freundliche Vermittelungen die äußere Lage des doch meist bei schwerer Arbeit unter dem Drucke der äußeren Sorgen stehenden Mannes zu fördern, die gesammten Grundlagen und äußeren Bedingungen seiner Wirksamkeit günstiger zu gestalten, seine amtliche Autorität dem Unverstande vieler Eltern gegenüber zu stärken, Verwickelungen zu beheben, Verlegenheiten zu beseitigen, und, soweit es mit der Wahrheit vereinbar, in Beziehung auf ihn Alles zum Besten zu kehren bestrebt ist: solche Liebe, nachhaltig mit Festigkeit verbunden und dabei überhaupt in einem geistlich wahrhaft vorbildlichen Wandel des Geistlichen bewährt, wird, seltene Fälle ausgenommen, auch die verkehrtesten Verhältnisse der bezeichneten Art allmälig aufzubessern ein wirksames Mittel sein; und sollte sie auch hier oder dort des Erfolges ermangeln, so bewahrt doch die nachhaltige Uebung derselben das gute Gewissen. Oft wird ja auch schon im Herzen Manches umzuwandeln angefangen, was nur zunächst noch aus falscher Scham nicht in die äußere Erscheinung tritt. Da soll dieselbe Liebe, die den Keim des Bessern gepflanzt hat, mag derselbe auch lange im Verborgenen schlummern bleiben, nicht müde werden, ihn auch fleißig zu begießen, seine Kraft erneut zu beleben und zu stärken; er wird dann schon noch, wenn auch vielleicht erst sehr spät, einen Schößling treiben, der Blätter, Blüthen und Frucht bringt. —

Aber es liegt ja auch in der That die Sache nicht so, daß die verkehrte Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses von Seiten der Lehrer die Regel wäre, so daß die Liebe nur immer im Kampfe zu stehen hätte und nicht auch vielfach der Frucht des Friedens sich erfreuen dürfte. Mag auch in dieser Hinsicht noch viel Mangel an offenem Vertrauen, ja manche directe Beargwöhnung zu beklagen, auch sonst noch viel zu wünschen übrig sein: die

in Lehrerkreiſen früher ſo gefliſſentlich genährte Anſicht, daß die geiſtlichen Schulreviſoren die Dränger der Lehrer ſeien, deren Uebergriffen man mit Entſchiedenheit entgegentreten müſſe — wohl iſt ſie in den letzten Jahren von einigen Seiten her mit großem Eifer wieder aufgeſtachelt; aber eine überwiegende iſt ſie, ſo weit ich es in meinem Wirkungskreiſe zu überſehen vermag, in der That nicht. An vielen Orten leben geiſtliche Schulreviſoren mit ihren Lehrern in den vertrauensvollſten Verhältniſſen und freundlichſten Beziehungen, und zwar nicht etwa da, wo der Reviſor den Lehrer in der nur ſelten von ihm beſuchten Schule nach eigenem Gutdünken und Belieben in allen Stücken ſchalten und walten läßt, ſondern gerade da, wo derſelbe mit beſonders nachhaltiger Treue ſeine Reviſoratspflichten übt, fleißig die Schule beſucht, eingehend alle Seiten des Unterrichts und der Schuldisciplin beaufſichtigt, in allen Stücken unabweislich auf Ordnung hält; während die meiſten Verſtimmungen und Beirrungen da vorkommen, wo ohne ſtätige Uebung der betreffenden Pflichten nur hin und wieder einmal das betreffende Recht geltend gemacht wird. — Und es iſt unzweifelhaft, daß gerade das Jahr 1848, in welchem am tollſten die nach Emancipation gelüſtenden Gedanken der Herzen offenbar wurden, für viele Lehrer eine Zeit der Kriſis geworden iſt, welche, nachdem dieſer Krankheitsſtoff herausgeworfen war, die Herſtellung eines geſunderen Zuſtandes ermöglichte. Es bedarf ja auch für manche Gedanken, welche eine Zeit lang unklar im Herzen gewurmt und gewühlt haben, oft nur deſſen, daß ſie vollſtändig klar in Worte gefaßt und alle ihre Conſequenzen gezogen werden, um ihre innere Haltloſigkeit oder die gehäſſige Uebertreibung deſſen, was etwa in geringem Umfange wahr daran geweſen ſein möchte, vollſtändig klar erkennen zu laſſen. So iſt auch das ſchwere Unrecht, welches in jener Zeit von vielen Gliedern des Lehrerſtandes dem geiſtlichen Reviſorate geſchehen, von Seiten zahlreicher Lehrer, welche eine Zeit lang vom allgemeinen Taumel ſich hatten mit hinreißen laſſen, klar erkannt und nicht ohne Beſchämung empfunden. Die Ueberzeugung, daß im Reviſor der beſte Freund, der beſte Berather im Amte, der beſte Vertreter nach außen hin gegeben iſt, hat in immer mehr ſich erweiternden Kreiſen entſchieden Platz gegriffen; manches gelockert geweſene derartige Verhältniß iſt wieder gefeſtigt, mancher Lehrer hat im Herzen und Hauſe ſeines Reviſors einen der Natur der Sache entſprechenden früher vielleicht von der einen Seite verſchmäht, von der andern verſagt geweſenen Platz gewonnen, ohne daß durch nivellirende falſche Gemüthlichkeit der Ernſt des richtigen Verhältniſſes aufgegeben wäre.

Namentlich halte ich mich im Rückblick auf die letzten anderthalb Dezennien zu dem Zeugniß berechtigt, daß die aus unſern Seminarien ins Amt tretenden jungen Lehrer, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, in daſſelbe eine innere Stellung mitbringen, welcher

für die Gestaltung eines vertrauens- und pietätvollen Verhältnisses zu den geistlichen Schulrevisoren die Grundbedingungen nicht fehlen. Da muß aber ganz besonders als Pflicht des geistlichen Revisors betont werden, daß derselbe dem in die erste amtliche Stellung des Lehrers mitgebrachten berechtigten Wunsche und inneren Bedürfniß entgegenkomme, den empfänglichen Sinn auf die rechte Weise weiter pflege und leite. Ich bin eine geraume Zeit meines amtlichen Lebens besonders darauf angewiesen gewesen, die in den Zöglingen verschiedener Seminare gegebenen Zustände geistlichen Lebens ins Auge zu fassen und zum Ziele meiner auf dieselben einwirkenden Thätigkeit zu machen, und ich habe dieser Pflicht mit um so größerer Hingabe mich unterzogen, als ich aus dem Pfarramte nicht anders als in der gewissen Zuversicht geschieden war, daß auch im Seminar-Directorate gerade für die Pflege der speziellsten Seelsorge ein besonders weites Gebiet eröffnet sei. Ueberzeugt, daß Treibhaus-Pflanzen auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens der nachhaltigen Kraft ermangeln, habe ich die Illusion fern zu halten versucht, daß man in 17—20jährigen Jünglingen nach mittlerem Durchschnitt eine allseitige Ausgestaltung speeifisch christlichen Lebens in gedeihlicher Weise zu erzielen hoffen dürfe. Aber das muß ich als eine von mir und von Anderen in gleicher Lage gemachte Erfahrung constatiren, daß nach Seiten der unbedingt pietätvollen Unterordnung unter Gottes Wort, nach Seiten der Erkenntniß des sündlichen Verderbens und der in Christo Jesu, als dem einigen Sünder-Heiland, im Fleisch erschienenen göttlichen Herrlichkeit und Gnade, daß in Erfassung der Heilsordnung auch mit dem Gemüth, sowie hinsichtlich der Zucht, in welche das innere Leben nach dieser Ordnung gestellt ist — daß nach diesen für das höhere Leben grundlegenden Seiten bei der Mehrzahl der abgehenden Seminaristen eine umfassendere, tiefere und ernstere Gründung begonnen ist, als ein Gleiches sonst in demselben Lebensalter, ja auch selbst bei jungen Theologen, die in demselben Lebensalter stehen, meistens der Fall zu sein pflegt.

Aber ich betone besonders: diese Gründung ist nur begonnen, begonnen in einer Gemeinschaft, welche täglich unter Gebet, durch Lehre und erziehliche Einflüsse auf weitere Entwicklung solcher Anfänge christlichen Lebens, sowie auf Fernhaltung der demselben drohenden Gefahren hinarbeitet. Wenn nun diese Gemeinschaft aufhört, wenn aus derselben der angehende Lehrer in alle die Gefahren eintritt, mit welchen neben der natürlichen Beschaffenheit des eigenen Herzens die Strömung des Zeitgeistes, das Zudrängen verführerischen Umganges junge Seelen versucht, — bedarf es noch einer näheren Begründung, daß es da besonders die Gemeinschaft mit dem geistlichen Schulrevisor, welcher zugleich der Seelsorger ist, sein muß, die das im Seminar begonnene innere Leben in gleicher Richtung weiter zu pflegen und zu fördern hat? Wohl hat eine solche Gemein-

ſchaft, ohne die feſteren Normen der bisher geſetzten Anſtalts-Ordnungen, in freierer Weiſe ſich zu bilden; die zwingende Nöthigung tritt weſentlich zurück. Wie die Kirche nicht die Herrin, ſondern die Mutter der Schule, ſo ſoll ja auch der geiſtliche Schulreviſor nicht der Herr, ſondern der leitende Freund der Lehrer, zumal für die jüngeren der väterliche, für Alle der ſeelſorgerliche Freund ſein. Aber auch ſelbſt dies Freundesverhältniß ſoll ja nicht mit durchzufühlender Abſichtlichkeit aufgedrungen, ſondern es ſoll von Seiten des Reviſors ihm die Thür geöffnet, es ſoll dem jungen Lehrer als ein ſolches fühlbar werden, welches weniger dem perſönlichen Wunſche des Reviſors, als der Natur der Sache gemäß, ja aus dieſer ein ganz von ſelbſt ſich verſtehendes iſt. Was nach dieſer Seite hin in der erſten Zeit verſäumt wird — und es wird an vielen Orten darin recht viel verſäumt — das bringt ſich ſpäter, wenn erſt andere Einflüſſe dazwiſchen getreten ſind, ſehr ſchwer, ganz vielleicht nie wieder ein. —

Aber es ſoll der Reviſor neben ſeiner ſeelſorgerlichen Wirkſamkeit an den Lehrern, auch in Betreff der gedeihlichen Ausrichtung des Amtes und der angemeſſenen Fortbildung für daſſelbe, der Aufſicht führende, berathende und leitende Freund ſein. Das erfordert zunächſt ein inneres Mitleben in den Hauptgedanken und Grundanſchauungen, welche nach dieſen Seiten hin der Lehrer in ſeiner Seele zu bewegen und täglich zur thatſächlichen Ausgeſtaltung zu bringen hat. Ich meine nicht, daß jeder Reviſor von jeder Novität, die auf dem Gebiete der Volksſchulliteratur erſcheint, Notiz nehmen ſolle. Das wäre ja weder möglich, noch würde es einen, den ſonſtigen Pflichten des geiſtlichen Amtes angemeſſenen Gewinn, vielfach auch nicht eben beſondere Erquickung verſprechen. Aber es haben ſich auf allen Gebieten des Elementarſchulweſens, dem religiöſen ſowohl, wie allen übrigen, Entwickelungen vollzogen, welche an ſich in practiſcher und pſychologiſcher Hinſicht der Beachtung in hohem Grade werth, auch ſelbſt ſchon eine Reform der Lehrweiſe für manche höhere Disciplinen anzubahnen begonnen haben; es ſind bei den diesfälligen Arbeiten Stoffgebiete erſchloſſen und in populärer Form zugänglich gemacht, deren Aneignung ſowohl für die Hebung der geiſtigen Kraft der Jugend, wie für die Förderung des Volkslebens eine bedeutende Tragweite gewinnen kann und ſoll. Wenn nun auch die früher ſo ſtark im Schwange gegangene Ueberſchätzung der Methode, als ob von ihr allein das Heil zu erwarten ſei, unter den Lehrern der Gegenwart weſentlich verringert worden, ſo ſind doch die einigermaßen ſtrebſamen unter denſelben mit einer gewiſſen Begeiſterung für dasjenige erfüllt, was hinſichtlich des Stoffes und der Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichtes für die gedeihliche Ausrichtung ihres Amtes, als maßgebend ihnen beſonders nahe gebracht und als wichtig ihnen beſonders dringend ans Herz gelegt iſt. Und wer

möchte in dieſer Hinſicht den Geiſt dämpfen; wer nicht vielmehr dieſe Begeiſterung, von welcher das ganze Amtsleben innerlich mit gehoben werden ſoll, erhalten und verſtärkt zu ſehen wünſchen! Der Lehrer ſoll auch nach dieſen Seiten hin einem Ideale nachſtreben.

Wo nun für ſolche Berufsgedanken und Beſchäftigungen des Lehrers der Reviſor keine Theilnahme hat, eine ſolche nicht durch entſprechende pädagogiſche Lectüre, durch gelegentliches Eingehen auf Erörterung beſonders wichtiger pädagogiſcher und didaktiſcher Fragen, durch innerlich lebensvolle Betheiligung an den Lehrer-Conferenzen kundgiebt; wo ihm alſo für einen Haupttheil derjenigen Gedanken und Beſtrebungen, welche das innere Leben des Lehrers beſchäftigen ſollen, der gemeinſame Boden fehlt; wo dagegen über ſolches Streben hin und wieder wohl gar ein abſchätziges Urtheil laut wird und dem Reviſor die Unluſt anzumerken iſt, mit welcher er ſelbſt die allernächſte und allerſelbſtverſtändlichſte Pflicht, die Schule doch wenigſtens hin und wieder zu beſuchen, übt, da wird unwillkürlich auch das Verhältniß zwiſchen dem Reviſor und Lehrer ein fremderes; entweder wird auch der Geiſt des letzteren hinſichtlich der Fortbildung für ſein Amt gedämpft, oder er wird durch Nichtachtung derſelben von der andern Seite zu hoffährtiger Ueberſchätzung der eigenen Beſtrebungen angeſtachelt, in eine falſche Richtung hineingetrieben, welche nun auch ihrerſeits die ſonſt gemeinſamen Gebiete des geiſtlichen Lebens minder werth achtet, die innere Berechtigung des Reviſors zur Aufſicht über die nicht ſpecifiſch religiöſen Lehrfächer, wenigſtens im Herzen, in Frage ſtellt, nach Schwächen in dieſer Hinſicht ſucht, und dieſelben in einer Weiſe ausbeutet, welche auch ſonſt noch der Wirkſamkeit des geiſtlichen Amtes großen Nachtheil bereiten kann.

Wo aber der Reviſor neben fleißigem, freudig friſchem und erfriſchendem Beſuch der Schule auch die wichtigſten pädagogiſchen und didaktiſchen Fragen durch Studium der gediegenſten einſchlagenden Schriften, in regem perſönlichen und Conferenzverkehr mit Theilnahme verfolgt und ſomit für das, was er beaufſichtigen und leiten ſoll, ſich ſelbſt je länger deſto mehr befähigt; wenn er in dieſer Hinſicht nicht als ein abgeſchloſſen „Fertiger“ ſich darſtellt, dem Nichts recht zu machen, ſondern ſtets ein „Werdender“ bleibt, der für Alles dankbar iſt, was er, auch vom Lehrer, empfängt; wo er durch Aſſimilation ſolcher Beſchäftigungen mit ſeiner höheren wiſſenſchaftlichen Bildung leicht in den Stand geſetzt wird, auch auf dieſem Gebiete die geiſtige Superiorität zu behaupten, den Kreis der Anſchauungen des Lehrers zu erweitern, Dunkles aufzuklären, Irrthümliches zu berichtigen: da wird am ſicherſten und unwillkürlichſten auch das gleiche Intereſſe des Lehrers in ſeiner Weiterbildung rege erhalten, aber vor der Verirrung auf falſche Bahnen, wie vor einſeitiger Ueberſchätzung bewahrt; da bieten ſich auch die ungeſuchteſten Anknüpf-

ungspunkte für einen näheren persönlichen Verkehr dar, bei welchem von geringfügig scheinenden elementaren Uebungen der Schule auf die wichtigsten und höchsten Wahrheiten des tiefinnersten Seelenlebens; von Erfahrungen, an einzelnen Kindern gemacht, auf tiefeingewurzelte Schäden des Familien- und Gemeindelebens, auf Nothwendigkeit und zweckentsprechendste Art der Heilung solcher Schäden die Gespräche sich lenken und zum gemeinsamen Bunde, solche Heilung mit der Hülfe des Herrn gemeinsam zu erstreben, die Herzen und die Hände sich zusammen fügen mögen. Auf dem Boden eines solchen Verhältnisses wird auch der Saame zwieträchtiger Auflehnung gegen die amtlich geordnete Autorität nicht Wurzel schlagen; denn er findet in demselben nicht die analoge Befruchtung. Da wird vielmehr der häufige Besuch der Schule durch den Revisor von Seiten des Lehrers als ein Zeichen lebensvoller innerer Theilnahme an dem gemeinsamen Werk der Jugendbildung, die Ueberwachung des Lebens in der Schule als ein Sporn, die Erinnerung, ja der Tadel als eine Aufmunterung richtig aufgefaßt, und durch solch Zusammenwirken das Gedeihen der Schule gefördert werden, sowohl in ihrem innern Leben, als auch der äußern Darstellung nach. Denn auch die Externa haben für die Gebiete geistigen Lebens eine wichtige Bedeutung, welche freilich in Beziehung auf die Schule vielfach noch bei weitem nicht hoch genug angeschlagen wird.

Wohl wäre es nun noch eine dankbare und lohnende Aufgabe, den Nachweis zu führen, welcher Segen von den ersten Zeiten der Reformation her bis auf unsere Tage grade durch die bedeutendsten Koryphäen der Kirche auch der Schule erwachsen ist; doch es würde das über die selbstauferlegte Beschränkung des Themas hinausgehen. So will ich denn zum Schluß nur noch auf zwei näher liegende Punkte hinweisen, indem ich gewisser Entwicklungsstadien sowohl derjenigen Erwähnung thue, welche einst Schul-Revisoren, als auch derer, welche einst Lehrer werden wollen, und ich stelle in Beziehung auf die Predigt-Amt-Candidaten, wie auf die Präparanden zur etwaigen weiteren Vertretung folgende kurze Sätze:

1) die richtige Benutzung des sechswöchentlichen Candidaten-Cursus an Schullehrer-Seminarien kann für die angemessene Vorbereitung auf den Revisorats-Beruf von tiefgreifender Bedeutung werden;
2) die Theilnahme der Geistlichen an der Bildung der in ihrer Parochie befindlichen Präparanden ist
   a. eine pastorale Pflicht,
   b. ein wesentliches Mittel zur gedeihlichen Ausrichtung der Revisorats-Pflichten.

161) Außerordentliche Unterstützungen für kranke Lehrer.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß.

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfniß überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen fernern Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12,869. U.

162) Ueberſicht über die in den Jahren 1852 bis 1860 erfolgten Verbeſſerungen der Elementarlehrer-Beſoldungen.*)

(Centr.Blatt pro 1861 Seite 340 Nr. 126)

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Beſoldungszulagen ſind regulirt worden: in den Jahren 18½. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	im Jahre 1860. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	Summe in den Jahren 18½. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.
1.	Königsberg .	20,927	2,133	23,060	238	50	288	21,165	2,183	23,348
2.	Gumbinnen .	31,093	1,772	32,865	866	—	866	31,959	1,772	33,731
3.	Danzig . . .	8,430	1,494	9,924	89	—	89	8,519	1,494	10,013
4.	Marienwerder	12,426	1,731	14,157	394	456	850	12,820	2,187	15,007
5.	Poſen	13,973	3,964	17,937	1,237	—	1,237	15,210	3,964	19,174
6.	Bromberg. .	27,690	3,086	30,776	922	40	962	28,612	3,126	31,738
7.	Breslau. . .	23,717	844	24,561	8,933	780	9,713	32,650	1,624	34,274
8.	Liegnitz . . .	13,388	215	13,603	2,340	194	2,534	15,728	409	16,137
9.	Oppeln . . .	13,872	532	14,404	2,602	—	2,602	16,474	532	17,006
10.	Stettin . . .	21,389	824	22,213	2,298	—	2,298	23,687	824	24,510
11.	Cöslin . . .	15,227	2,935	18,162	561	372	933	15,788	3,307	19,095
12.	Stralſund. .	4,999	--	4,999	284	—	284	5,283	—	5,283
13.	Berlin . . .	21,941	—	21,941	2,850	—	2,850	24,791	—	24,791
14.	Potsdam . .	33,662	2,676	36,338	3,721	25	3,746	37,383	2,701	40,084
15.	Frankfurt . .	17,769	8,252	26,021	172	185	357	17,941	8,437	26,378
16.	Magdeburg .	16,065	798	16,863	3,655	80	3,735	19,720	878	20,598
17.	Merſeburg .	25,024	394	25,418	2,628	—	2,628	27,652	394	28,046
18.	Erfurt . . .	7,826	2,095	9,921	631	26	657	8,457	2,121	10,578
19.	Münſter. . .	4,770	250	5,020	496	10	506	5,266	260	5,526
20.	Minden . . .	14,600	1,781	16,381	1,602	104	1,706	16,202	1,885	18,086
21.	Arnsberg . .	32,719	1,306	34,025	4,926	402	5,328	37,645	1,708	39,353
22.	Coblenz . . .	10,049	8,162	18,211	546	552	1,098	10,595	8,714	19,309
23.	Cöln	21,401	3,281	24,682	4,210	60	4,270	25,611	3,341	28,952
24.	Düſſeldorf .	53,993	740	54,733	3,057	—	3,057	57,050	740	57,790
25.	Aachen . . .	13,180	3,148	16,328	4,750	20	4,770	17,930	3,168	21,098
26.	Trier	45,117	1,505	46,622	2,648	844	3,492	47,765	2,349	50,114
27.	Hohenzollern	1,132	181	1,313	80	—	80	1,212	181	1,393
	Summe	526,379	54,099	580,478	56,736	4,200	60,936	583,115	58,299	641,414

*) Die Grundſätze, nach welchen bei Regulirung dieſer Verbeſſerungen verfahren wird, ſind Centralblatt pro 1859 Nr. 13 S. 47 auseinandergeſetzt. Obige Nachweiſung ergiebt, daß im Jahre 1860 die einer Verbeſſerung bedürftigen Schulſtellen bleibende Zulagen von 60,936 Thlrn. erhalten haben, während die in dem Zeitraum von neun Jahren erzielten Verbeſſerungen die Summe von 641,414 Thlrn. betragen.

163) Zulaſſung ausländiſcher Schulamts-Candidatinnen zu den diesſeitigen Prüfungen.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß zu den diesſeitigen Lehrerinnen-Prüfungen auch Schulamts-Candidatinnen, welche dem Preußiſchen Unterthanen-Verband nicht angehören, zugelaſſen werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in den perſönlichen Verhältniſſen der betreffenden Perſonen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in N.
11,994. U.

---

164) Elementarlehrer als Schiedsmänner.

In neuerer Zeit ſind wiederum vielfach Elementarlehrer zu Schiedsmännern in Vorſchlag gebracht und gewählt worden, denen wir mehrfach die Uebernahme dieſes Neben-Amtes haben verſagen müſſen. Dies veranlaßt uns, den Herren Landräthen unſere Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1842 Nr. 1412 December 41 II. in Erinnerung zu bringen, wonach Elementarlehrer im Allgemeinen nicht zu Schiedsmännern ſich eignen. Nur ausnahmsweiſe, wenn gar keine anderen zur Uebernahme des qu. Amtes geeignete Perſönlichkeiten in dem betreffenden Bezirke vorhanden ſein ſollten und je nach den Verhältniſſen der Schule ſowie des Lehrers die Uebernahme des Neben-Amtes ohne für das Schulweſen zu gewärtigende Nachtheile ſtatthaft erſcheint, — wird hiervon abgewichen werden dürfen. Zur Vermeidung von unnöthigen Weiterungen empfiehlt es ſich daher in den betreffenden Fällen vor Abhaltung der Schiedsmannswahl durch Rückfrage bei dem zuſtändigen Schul-Inſpector ſich davon Ueberzeugung zu verſchaffen, ob es gerathen ſein kann, den qu. Lehrer zum Schiedsmann in Vorſchlag zu bringen.

Poſen, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulen.

An
ſämmtliche Herren Landräthe des hieſigen Regierungs-Bezirks.

---

165) Dieckmann'sche Waisenstiftung zu Königsberg in Preußen.

Zur Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Geheimen Regierungs- und Schul-Raths Dr. Dieckmann zu Königsberg in Preußen ist durch ein Comité eine wohlthätige Stiftung unter dem Namen Dieckmann'sche Stiftung zu dem Zweck begründet worden, den verwaisten Sohn eines würdigen evangelischen Elementarlehrers im Königlichen Waisenhause zu Königsberg bis zum Abgang auf die Universität zu erziehen und, wenn die Mittel dazu reichen, auch noch während des Universitätsbesuchs zu unterstützen.

Das Kapitalvermögen der Stiftung beläuft sich zur Zeit auf 1560 Thlr. Sofern die Zinsen des Stiftungskapitals, was jetzt nicht der Fall ist, in Zukunft etwa zur Unterhaltung des Waisenknaben nicht ausreichen sollten, ist durch das Statut vorgesehen, daß alsdann die Stiftung einstweilen ruhen, und der Zinsertrag so lange zum Kapital geschlagen werden soll, bis dieses die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel gewährt.

Auf den Bericht des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni d. J. der Stiftung sowie der Verbindung derselben mit dem Waisenhause zu Königsberg i. Pr. die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

166) Competenzverhältnisse bezüglich der Disciplinargewalt über Schullehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die abschriftlich eingereichte Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. gerechtfertigt erachte und Ihnen das Recht, dem dort mit Genehmigung der genannten Behörde angestellten Lehrer N. das Schulamt zu kündigen, nicht zugestehen kann.

Den Privatpatronen steht eine Disciplinargewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disciplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualification sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Rittergutsbesitzer ꝛc.
14,393. U.

V. Elementarschulwesen.

167) Schulgeldzahlung während vorübergehender Abwesenheit des Schulkindes.

Auf die Vorstellung vom 28. December v. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag, den dortigen Magistrat zur Zurückerstattung des pro $\frac{\text{Juli}}{\text{October}}$ v. J. eingezogenen Schulgeldes für Ihre Töchter zu veranlassen, nicht Folge geben kann.

Durch die vorübergehende Abwesenheit Ihrer Töchter von der dortigen Schule in der vorgenannten Zeit ist das Verhältniß derselben zur Schule ebensowenig, als durch Ihre hierauf bezüglichen Erklärungen an den Magistrat vom 6. und 30. Juli v. J. gelöset gewesen. Die Zahlung des Schulgeldes für diese Zeit durfte daher umsomehr von Ihnen gefordert werden, als nach der für die Stadt N. bestehenden Verordnung vom 22. Januar 1839 jedes einer dortigen Schule übergebene Kind auf mindestens ein halbes Jahr, vom 1. April ab gerechnet, zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet bleibt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N.
9,597. U.

---

168) Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 unter 2 d. der Instruction über das Garnison-Schulwesen vom 27. September 1834 sind die in der Armee noch vorhandenen Unterärzte im Fall ihrer Bedürftigkeit seither als berechtigt zum freien Schulunterricht ihrer Kinder angesehen worden.

Nachdem inzwischen die Unterärzte allgemein zu dem Gehaltssatz der Assistenzärzte gelangt sind, fällt der Grund fort, welcher die bedingungsweise Bewilligung jenes Beneficiums für dieselben hervorgerufen hat. In Folge dessen ist von dem Herrn Kriegs-Minister der Wegfall des Beneficiums vom 1. Juli d. J. ab angeordnet

worden, wovon ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) hierdurch in Kenntniß setze.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
1067. U.

---

169) Stellung der Stadtverordneten-Versammlung zu den städtischen Schul-Angelegenheiten.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört, wie ich der Stadtverordneten-Versammlung auf die Vorstellung vom 2. November v. J. eröffne, nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und ist daher die Stadtverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht Derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruction vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung hiernach schon durch die Wahl des Predigers N. zum technischen Mitglied der dortigen Schuldeputation über ihre Befugnisse hinausgegangen war, so geschah dies nicht minder, als Dieselbe aus der an sie gerichteten Beschwerdeschrift des ꝛc. N. Veranlassung nahm, unterm 11. August v. J. in directer Eingabe an die Königliche Regierung die Restitution des ꝛc. N. in die Stellung eines zweiten technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu verlangen.

Daß die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung das Ungehörige dieses Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magistrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerklich machen lassen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann somit auch die Beschwerde Derselben hierüber nicht für begründet erachten.

In der Hauptsache selbst habe ich den ꝛc. N. auf seine besondere Beschwerde ablehnend beschieden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.
13530. U.

---

170) Stellung der Lehrer an städtischen Schulen zur Stadtbehörde in der Rheinprovinz.

Nach Einsicht Ew. Excellenz gefälligen Berichts vom 8. März d. J. können wir uns nur damit einverstanden erklären, daß der Antrag des N. und Genossen, die Abänderung der in N. bestehenden Schulverfassung betreffend, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Derselbe beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Lehrer an städtischen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung S. 423 — seien. Aber auch wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern gemäß §. 53 a. a. O. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

v. Mühler. v. Jagow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. in Coblenz.
12466. U. Min. d. g. A.
I. B. 2327. Min. d. J.

171) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden in der Provinz Westphalen.

(Centralblatt pro 1861 S. 567. Nr. 216.)

Ew Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den die Aufbringung der Schulbedürfnisse in N. betreffenden gefälligen Bericht vom 4. April c., wie bereits in dem Erlaß unserer Amtsvorgänger vom 28. Juli v. J., die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffend, der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor und es irrt auch die Regierung zu N., wenn sie ihrer an den Landrath zu H. unterm 11. Januar c. erlassenen Verfügung zufolge davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli pr. nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schulsocietäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung, vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichtsbehörde angehalten werden könne, diese Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine

Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt. ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1862.

v. Mühler. v. Jagow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, ꝛc. in Münster.

U. 8,724. M. d. g A. I. B. 3,277. M. d. J

---

172) Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat- und insbesondere der Tanzlehrer.

Auf den Bericht vom 17. v. M. will ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch genehmigen, daß dem Tanzlehrer N. aus G. die nachgesuchte Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in H. ertheilt werde, da die Ortsschulbehörde, wenn sie auch die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs nicht besonders befürworten zu können geglaubt, doch gegen die Genehmigung desselben Nichts einzuwenden, auch der Petent über seine Qualification in sittlicher Beziehung sich durch die beigebrachten Zeugnisse ausgewiesen, mithin den Vorschriften genügt hat, von denen der §. 14 und 15 der Instruction vom 31. December 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 94) die Ertheilung einer derartigen Erlaubniß abhängig macht.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Der §. 18 l. c. spricht nur von Kunstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen und nimmt selbst hiervon diejenigen aus, bei denen ein rein wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Bittsteller auf seine Vorstellungen mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Mit Bezug auf die am Schluß des vorliegenden Berichts gestellte generelle Anfrage eröffne ich der Königl. Regierung endlich, daß es nach §. 43 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni pr. nicht aufgehoben worden ist, bei den hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. — Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen,

den bezüglichen Vorschriften der Instruction vom 31. December 1839 unterliegen.

Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

173) Landwirthschaftlicher Unterricht in Elementarschulen.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 77 und Seite 159.)

Ueber ein für Schulen berechnetes Lehrbuch der Landwirthschaft ist von einem Sachverständigen ein Gutachten erfordert worden, aus welchem wir folgende allgemeine, diesen Unterrichtsgegenstand betreffende Ansichten mittheilen.

Im Allgemeinen muß ich mich zu der Ansicht bekennen, nach welcher ein umfassender landwirthschaftlicher Unterricht auf Elementar- und sogenannten Fortbildungs-Schulen, — auch abgesehen von der mindestens zweifelhaften Frage: ob es wünschenswerth —, schon um deshalb unausführbar ist, weil die Masse des Stoffs viel zu groß ist, um ihn gründlich behandeln zu können; die ungründliche und oberflächliche Behandlung aber der wichtigen und schwierigen Fragen des landwirthschaftlichen Gewerbes geradezu schädlich wirkt und den Lernenden zu den bedenklichsten Irrthümern verleitet.

Fast jede Seite des vorliegenden Buches kann den Beweis liefern, wie gefährlich es ist, mit unverdauten, theils theoretischen und meist noch controversen Fragen unvorbereitete Schüler in aller Kürze dressiren zu wollen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß es mir scheinen will, daß wenn der Zweck, unvorbereiteten Schülern einige landwirthschaftliche Begriffe beizubringen, erreicht werden soll, man von vornherein aufgeben muß, dieses durch eine umfassende und erschöpfende Darstellung des ganzen Gebietes der Landwirthschaft thun zu wollen, sondern daß man einzelne Themata, die für eine bestimmte Gegend von practischer Wichtigkeit sind, herausgreifen und diese gründlich und mit derjenigen Ausführlichkeit, welche die populäre Darstellung verlangt, behandeln müßte. Dann würde noch am ersten die Gefahr des Vollstopfens mit unverdauten Begriffen vermieden werden, und würde bei einer solchen Behandlung die Möglichkeit einer allgemein geistigen Anregung, die doch

neben der Entwickelung religiöser und sittlicher Begriffe der höhere Zweck des Schul-Unterrichts ist, am wenigsten gefährdet sein.

---

174) Ausübung der gutsherrlichen Rechte in Bezug auf Schulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 285. Nr 115.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 23. v. M., daß ich Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule bis zum Abschluß des Vertrages vom 7. September v. J. nicht als ungerechtfertigt erachten kann.

Nach den §§. 45 und 46, Tit. 21, Thl. I. Allg. Land-Rechts gebührt die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur für den Fall, daß der Eigenthümer dem letztern die Ausübung dieser Rechte gegen Tragung der Lasten überlassen hat. In Bezug auf die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule ist dieser Fall erst durch den Abschluß des gerichtlichen Abkommens vom 7. September v. J., durch welches Ew. Hochwohlgeboren als Nießbraucherin der Herrschaft P. die Ausübung der gutsherrlichen Rechte von dem Eigenthümer überlassen ist, eingetreten. Daß bereits vor Abschluß dieses Vertrages zwischen Ihnen und dem Herrn v. M. ein gleiches Verhältniß factisch bestand, ist für die hier allein maßgebende rechtliche Beurtheilung der Sachlage unerheblich. Bis zu dem Abkommen vom 7. September v. J. stand Ihnen rechtlich die den Gutsherren gebührende exceptionelle Stellung gegenüber der Schulgemeinde nicht zu, und ist hiernach Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die verwittwete Frau von N. ꝛc. zu P.
13869. U.

---

175) Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule.

Auf den Bericht vom 3. v. M. und das Recursgesuch der Gemeinde N. hebe ich das die Verlegung der evangelischen Schule in N. nach R. anordnende Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, und setze dagegen fest,

daß das Schulhaus zu N. nach dem Anschlage des Kreisbaumeisters N. vom 8. April v. J. umzubauen und zu er-

weitern, und die Baukoſten von den Gemeinden N. und R. je zur Hälfte nach der Dotations-Urkunde vom 10. December 1836 aufzubringen.

Die im Reſolut für die Verlegung der Schule von N. nach R. geltend gemachten Gründe erſcheinen nicht ausreichend, um die zwangsweiſe Durchführung dieſer Maßregel gegen den Widerſpruch der recurrirenden Gemeinde N. zu rechtfertigen.

Auf den Umſtand, daß die größere Zahl der Schulkinder der Gemeinde R. angehört, kann ein entſcheidendes Gewicht nicht gelegt werden, da es für das Schulintereſſe nicht von durchgreifender Bedeutung iſt, ob des Schulbeſuchs wegen 40 Kinder von R. nach N., oder 30 Kinder von N. nach R. zu gehen haben.

Die für den Fall der Erledigung der Küſterſtelle bei der Mutterkirche in B. projectirte Errichtung einer beſonderen Filialküſterei bei der Kirche in R. läßt zwar die Verlegung der Schule als wünſchenswerth erſcheinen, kann aber zu einer zwangsweiſen Durchführung der letztern um ſo weniger eine ausreichende Veranlaſſung geben, als die Verwirklichung der projectirten Küſtereieinrichtung weder in naher Ausſicht ſteht, noch das Schulintereſſe unmittelbar hierbei betheiligt iſt.

Dagegen ſteht feſt, daß dem Bedürfniß einer Erweiterung und beſſern Einrichtung der Schulſtube und der Lehrerwohnung durch den von dem Kreisbaumeiſter N. begutachteten Um- und Erweiterungsbau des Schulhauſes in N. vollkommen und in zweckmäßiger Weiſe genügt werden kann. Auch ſind von keiner Seite Uebelſtände behauptet worden, welche aus der Lage des Schulhauſes in N. hervorgerufen wären und durch die Verlegung der Schule nach R. beſeitigt werden würden.

Hiernach fehlt es an ſolchen Umſtänden, wie ſie der §. 18 Lit. K. der Regierungs-Inſtruction vom 23. October 1817 vorausſetzt, um gegen den Widerſpruch der zunächſt betheiligten Gemeinde N. die Verlegung der Schule zwangsweiſe durchführen zu können.

Das Reſolut mußte daher aufgehoben und der Um- und Erweiterungsbau des alten Schulhauſes in N. angeordnet werden.

Die Aufbringung der Koſten für dieſen Bau regelt ſich nach der Dotations-Urkunde vom 10. December 1836.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten vorſchriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 30. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
6635. U.

176) Schulunterhaltungs-Beiträge eines Gutsbesitzers in der Provinz Schlesien als Gutsherr und als Hausvater.

(cfr. Centralblatt pro 1861 S. 555, 275, 35)

Im Einverständniß mit der in Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 23. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Gutsbesitzer W. zu S. als Dominialbesitzer zur katholischen Schule daselbst, von den ihm gehörigen Rusticalgrundstücken aber als evangelischer Hausvater zur evangelischen Schule in C. Beiträge zu leisten habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Anweisung Behufs der weiteren Veranlassung auf die Beschwerde des ꝛc. W. vom 4. Juni v. J. zu versehen, auch die übrigen Königlichen Regierungen der Provinz von dieser Entscheidung gefälligst zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Mai 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Lehnert.

An

den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu Breslau.

9854. U.

---

177) Schulbaulasten der Königlichen Beamten im Ermlande.

Nachdem durch den Erlaß vom 2. v. M. generell festgestellt worden ist, daß die Exemtion der Königlichen Beamten im Ermlande vom Parochialzwange anerkannt werden muß, lasse ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 2. October v. J. und 25. v. M., die Beschwerde des Kreisgerichtsraths N. in N. wegen seiner Heranziehung zu den dortigen evangelischen Schul- und Pfarrbaukosten anbei zurückgehen und bemerke zur Sache Folgendes:

Da Beschwerdeführer nicht als Mitglied der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, so ist er weder zu dem Drittheil der Schulbaukosten, welches die Kirchengemeinde zu tragen hat, noch zu den Pfarrbaukosten überhaupt heranzuziehen. Vielmehr hat derselbe nur zu dem Drittheil beizutragen, welches von der Schulgemeinde aufzubringen ist. ꝛc.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Mühler.

An

die Königliche Regierung zu Königsberg.

9839. U.

---

178) Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz.

In der Circular-Verfügung vom 2. November v. J. — Nr. 1619 F. und K. II. — haben wir festgesetzt, in welchen Fällen die Tax-, resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise des nächsten Königl. Forstreviers für das vom Fiscus als Gutsherr des Schulbezirks herzugebende Bauholz bei Berechnung des Holzwerths zu Schulbauten zur Anwendung kommen sollen.

Unter den von den Königl. Oberförstereien festgestellten Tax- und Lizitations-Durchschnitts-Preisen sind die Nebenkosten, welche in der Regel einen Pfennig für den Kubikfuß Bauholz betragen, mit einbegriffen. Höheren Orts ist nunmehr entschieden, daß die Nebenkosten nicht von dem Gutsherrn, sondern von den Schulgemeinden getragen werden müssen, daher solche in Zukunft von dem zu vergütenden Holzwerthe in Abzug zu bringen sind, der Art, daß Fiscus die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise für Bauholz, bei Schulbauten exclusive der Nebenkosten zu vergüten hat.

Zur rechnungsmäßigen Justification derartiger Zahlungen wird daher im Einverständnisse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, daß hinfort bei Schulbauten

a) in den Anschlägen das erforderliche Bauholz zu Zimmer- und Dachdeckerarbeiten unter einem besonderen Titel nachgewiesen wird, die auszuwerfenden Geldbeträge nach den vollen Tax- resp. Lizitions-Preisen zur Berechnung gelangen, und erst am Schlusse des betreffenden Titels von der Gesammtsumme des Holzwerths die Nebenkosten nach den zu motivirenden Sätzen in Abzug zu bringen sind,

b) in den sonstigen Holzwerthsberechnungen, die gewöhnlich erst nach bewirkter Bauausführung aufgestellt werden, die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise nach Abzug der Nebenkosten nachzuweisen sind und dies stets durch Uebernahme des Vermerks in die Berechnungen

— nach der Taxe (resp. Lizitations-Durchschnitts-Preisen) des von dem Schulorte ..... Meilen entfernten Königl. Forstreviers N. N. pro .. ausschließlich der Nebenkosten —

ersichtlich zu machen ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Schulgebäuden, wo der Fachwerksbau angewendet worden, der Gutsherr nur das Holz zum Verbande, nicht aber auch zur Bekleidung der Wände mit Brettern ꝛc. oder Ausfüllung der Fache mit Stakholz sowie Bedachung der Gebäude mit Brettern, hergiebt. Dies ist ebenfalls bei Aufstellung der Anschläge und Holzberech-

nungen zu Schulbauten künftig zu berücksichtigen, also alles Holz, außer zum Fachwerks-Verbande, von der zur Vergütigung des Holzwerths aufzustellenden Berechnung auszuschließen.

Den Herren Baubeamten wird zur Pflicht gemacht, hiernach genau zu verfahren.

Marienwerder, den 1 Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Baubeamten des Departements.

---

179) Brennholzquantum für Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt ist, in der Provinz Preußen.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., das vom Fiscus zu liefernde Brennmaterial für den dortigen Präcentor und die beiden Schulklassen betreffend, eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß es bei der anliegend zurückfolgenden, ablehnenden Bescheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. September v. J. bewenden muß.

Der dortige Präcentor hat, wie aus der von Ihnen vorgelegten Berechnung hervorgeht, bis zum Jahre 1855 im Ganzen nur 14⅓ Klafter Brennmaterial erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Deputat auf 15 Klafter erhöht worden, welche ihm nach der Anzeige der Königlichen Regierung auch jetzt noch gewährt werden. Eine Verminderung des dem Präcentor in früherer Zeit gewährten Brennmaterial-Deputats hat daher nicht stattgefunden. Ihre Annahme, daß dem Präcentor neben diesem Brennmaterial für Wohnung, Wirthschaft und Beheizung der Schulstuben in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter vom Fiscus noch 5 Klafter Holz und 5 Klafter Torf zu gewähren seien, die er bereits vor dem Erscheinen der Schulordnung vom 11. December 1845 bezogen habe, und um welche er nach §. 38 daselbst nicht verkürzt werden dürfe, ist unbegründet. Der §. 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmt ausdrücklich das Maximum, auf welches ein Lehrer Anspruch haben soll. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, jede weitere Anforderung abzuschneiden, sobald das Quantum von 15 Klaftern erreicht ist.

Nach §. 38 der Schulordnung soll, wo die Unterhaltung der Schulen und Lehrer auf besonderen Stiftungen beruht, es hierbei bewenden und sollen die Lehrer im Besitz der einmal hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimmung gilt aber selbstredend so-

wohl für als gegen die Lehrer, so daß ihnen zwar von dem Hergebrachten Nichts entzogen werden darf, sie aber auch in ihren Anforderungen das Maß der Observanz nicht überschreiten können. Hieraus folgt, daß, wenn eine Schullehrerstelle mit einem anderen Amt vereinigt ist, und durch diese Vereinigung das Maximum an Brennmaterial, auf welches der Lehrer Anspruch hat, vollständig erfüllt wird, ein weiterer Anspruch auf Brennmaterial für das Nebenamt nicht statthaft ist. ꝛc.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Pfarrer N. zu N. (in der Provinz Preußen).

9641. U.

---

180) Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Corporationsrechte an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1861 Seite 764 Nr. 281.)

Durch Allerhöchsten Erlaß

1) vom 12. Dzmbr. 1861 ist dem Conservatorium der Musik zu Cöln die Eigenschaft einer juristischen Person,
2) vom 26. Dzmbr. 1861 sind der in Klein-Bremen, Regierungsbezirk Minden, bestehenden, zur Erziehung verwahrloster Knaben bestimmten Rettungsanstalt „Gotteshütte" Corporationsrechte, soweit solche zum Erwerb von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind,
3) vom 28. Januar 1862 sind der in Gumbinnen bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt Corporationsrechte, soweit sie derselben zur Erwerbung resp. Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Statuts durch den Ober-Präsidenten,
4) vom 19. April 1862 ist der zur Unterstützung armer evangelischer Schulamts-Candidaten in Elberfeld errichteten „Wilberg-Stiftung" die Eigenschaft einer juristischen Person,
5) vom 28. Juni 1862 sind der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu Königsberg in Preußen die Rechte einer juristischen Person

verliehen worden.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn, vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, iſt der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten.

Der Privatdocent, Proſector Dr. Lieberkühn an der Univerſität in Berlin iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät dieſer Univerſität,

der Privatdocent, Proſector Dr. Baron de la Valette St. George an der Univerſität in Bonn iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät dieſer Univerſität,

an der Univerſität zu Greifswald ſind der außerordentliche Profeſſor Dr. Grohé daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, ſowie die außerordentlichen Profeſſoren Dr. Häberlin daſelbſt und Dr. Böhlau in Halle zu ordentlichen Profeſſoren in der juriſtiſchen Facultät,

an der Univerſität zu Königsberg der außerordentliche Profeſſor Dr. Coſack daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der theologiſchen Facultät, und der außerordentliche Profeſſor Dr. Hänel daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät ernannt,

dem bisherigen Univerſitäts-Richter, Juſtizrath Schede bei der Univerſität zu Halle iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

C. Gymnaſien, Realſchulen.

Dem Oberlehrer Dr. Lewitz am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

am Gymnaſium zu Bunzlau ſind die ordentlichen Lehrer Fährmann und Dr. Meyer zu Oberlehrern ernannt,

am Dom-Gymnaſium zu Colberg iſt der ordentliche Lehrer Dr. Reinhard Schultze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Meffert als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Inſterburg der Schulamts-Candidat Troſien, und

am Gymnaſium zu Creuznach der Schulamts-Candidat Dr. Hofmann als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

An der Realſchule zu Landeshut iſt der Schulamts-Candidat Dr. Klinger als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

D. Waiſen- ꝛc. Anſtalten.

An der Waiſen- und Schul-Anſtalt zu Bunzlau iſt der Predigtamts-Candidat Wernicke als dritter Lehrer angeſtellt worden.

Dem katholiſchen Schullehrer Schäfer zu Huckingen im Kreiſe Düſſeldorf, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Rauſch zu Loſſa im Kreis Eckartsberga, und dem evangeliſchen Schullehrer Höfig zu Gieshübel im Regierungsbezirk Liegnitz iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem ſeitherigen erſten geiſtlichen Rath des Gräflich Stolberg'ſchen Conſiſtoriums in Stolberg, Superintendenten und Oberpfarrer Dr. Günther, iſt der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Dem Dirigenten des Muſikvereins in Bielefeld, Muſiklehrer L. Hoffmann, und dem Muſiklehrer, Kapellmeiſter von Turannyi zu Aachen iſt das Prädicat „Muſikdirector" verliehen worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Oberlehrer Ziegel am Gymnaſium zu Treptow a. d. Rega am 11. Juni,
der ordentl. Lehrer Reizner am Gymnaſium zu Culm am 1. Juli,
der Prorector Dr. Weichert am Eliſabeth-Gymnaſium zu Breslau am 4. Juli.

Ausgeſchieden in Folge Verſetzung in ein Pfarramt:
der Religionslehrer Bruckmann bei der Ritter-Akademie zu Bedburg am Schluſſe des Winter-Semeſters $18\frac{6}{7}$.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

141. Anwendbarkeit der administrativen Execution. — 145. Anschaffung der Gesetzsammlung. 146. Ausschließung des Rechtsweges. — 147. Regulativ für den Kirchenbau. 148. und 149. Statistische Nachrichten über Universitäten. 150. Universitätsprediger. — 151. und 152. Statistische Nachrichten über Universitäten. — 153. Schulordnung für Bunzlau. — 154. Militairpflicht der Schulamts-Candidaten. — 155. Religionsunterricht. — 156. Dauer des Aufenthalts in Prima. — 157. Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien. — 158. Höhere Bürgerschulen. — 159. Unterweisung in den Küsterfunctionen. — 160. Das geistliche Schul-Revisorat. — 161. Unterstützung der Elementarlehrer. 162. Verbesserung der Lehrerbesoldungen. — 163. Zulassung von Ausländern zu Prüfungen. — 164. Elementarlehrer als Schiedsmänner. — 165. Dieckmannsche Waisenstiftung. — 166. Competenzverhältnisse über Elementarlehrer. — 167. Schulgeldzahlung. — 168. Schulgeld für Kinder von Unterärzten. — 169. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangelegenheiten. — 170. Stellung der städtischen Lehrer zur Stadtbehörde. — 171. Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden. — 172. Verhältnisse der Unternehmer von Unterrichts-Anstalten. — 173. Landwirthschaftlicher Unterricht. — 174. Ausübung der gutsherrlichen Rechte. — 175. Verlegung einer Schule. — 176. Schulunterhaltungsbeiträge eines Gutsbesitzers. — 177. Schulbaulasten für die K. Beamten im Ermlande. — 178 Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz. — 179. Brennholzquantum für Schulstellen. — 180. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. — Personalchronik.

Zur Nachricht.

Für die Monate August und September wird von dem Centralblatt ein Doppelheft im September erscheinen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. und 9. Berlin, den 30. September 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

181) Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines in der Recurs-Instanz bestätigten Resoluts seitens der Regierungen.

Auf den Bericht vom 28. v. M. über das Recursgesuch der Schulgemeinde Ober- und Nieder-N., den dortigen Schulbau betreffend, hebe ich die interimistische Festsetzung der Königlichen Regierung vom 24. März d. J. hierdurch auf und setze vorbehaltlich des Rechtsweges fest,

daß es bei dem Resolute vom 6. Juni und den Recursbescheiden vom 15. und 28. August 1860 sein Bewenden zu behalten habe.

Die Königliche Regierung war zum Erlaß der das Resolut vom 6. Juni 1860 aufhebenden Verfügung vom 24. März d. J. nicht competent, nachdem das Resolut die diesseitige Bestätigung erhalten hatte. Auch hätte einer neuen interimistischen Festsetzung unter allen Umständen eine erneuerte Verhandlung mit den Interessenten vorangehen müssen. Die Verfügung vom 24. März d. J. konnte daher schon aus diesen formellen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Es kommt somit auf eine Erörterung der principiellen Frage wegen der Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung vollstreckbarer Bau-Resolute im Verwaltungswege nicht weiter an.

In der Sache selbst ist über den Streit, ob die Erwerber von Dominialländereien von den letztern innerhalb des Dominialverbandes oder der Schulgemeinde beizutragen verpflichtet sind, nach vorgängigem, vorschriftsmäßigem Verfahren durch förmliches Resolut befunden, und letzteres auf die dagegen erhobenen Recurse bestätigt worden. Hiermit findet die Sache im Verwaltungswege ihre Erledigung, und kann in der nachträglichen Beibringung des Abgabenregulirungsplans für die abverkauften Dominialländereien kein Grund gefunden werden, um von Neuem in eine materielle Erörterung der Sache einzutreten. Vielmehr muß derjenigen Partei, welche sich durch die vollstreckbaren Festsetzungen jenes Resoluts beschwert fühlt, die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
15,231. U.

---

182) Gegenstände der resolutorischen Entscheidungen in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen.

Auszug.

Dabei bemerke ich, daß ich den von der Königlichen Regierung aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer corporativen Gesammtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinden unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Corporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob, resp. welche Exemtionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Kirchen- und Schulbausachen müssen sich nach der Circularverfügung vom 23. August 1828 (Annalen Bd. XII. S. 684) unzweifelhaft auch auf den Maaßstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speciellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulirung des Interi-

misticums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speciellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung Einzelner einen Bestandtheil der Observanz resp. des speciellen Rechtstitels bildet. Aber auch in anderen Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimisticums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit gesetzt würden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläuftige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem concreten Fall die Grundsätze im Auge haben, welche in der Circularverfügung vom 12. December 1843*) verzeichnet sind. In dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Rescript vom 24. Februar 1859 endlich ist diesseits das Eingehen auf die Reclamation des Schulzen N. in N. um Freilassung von den Fuhrkosten lediglich deshalb abgelehnt, weil bereits durch ein vollstreckbares Resolut über die Leistung der Baudienste befunden war, und den Festsetzungen des letztern gegenüber Reclamationen Einzelner im Verwaltungswege nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,232. E. U.

---

183) Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 193 Nr. 69.)

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß für Lehrer-Lesezirkel die Portofreiheit nicht erwirkt werden kann, da nach wiederholter Erklärung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Grundsätze, welche seit Abschluß des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5 December 1851 (Gesetz-Sammlung von 1852 Seite 401 ff.) und gemäß dem an dessen Stelle getretenen Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Gesetz-Sammlung von 1861 Seite 25 ff.) hinsichtlich der Portofreiheit zur Anwendung kommen, derartige, für theologische, medicinische und andere wissenschaftliche Lesezirkel längst zurückgezogene Vergünstigungen

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 429.

jetzt nicht mehr gestatten, besonders nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. März 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 161 f.) und der Instruction vom 12. April 1861 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 93 f.) eine wesentliche Reduction des Gewichtsporto's für Packete eingetreten ist.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,935. U.

---

184) Uebertragung der Befugniß, Ausländern die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten, auf die Regierungen.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 135) ergangene Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 bestimmt auf Grund der erwähnten Cabinets-Ordre in den §§. 6 resp. 15 und 22:

> daß Ausländern nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden solle, Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu ertheilen und Hauslehrerstellen anzunehmen.

In Gemäßheit dieser seither nicht abgeänderten Bestimmungen haben die Landespolizeibehörden bisher über jedes einzelne Gesuch eines Ausländers, ihm die Ertheilung von Privatunterricht im Inlande zu gestatten, an das meiner Leitung anvertraute Ministerium berichtet und dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem Seine Majestät der König auf meinen Vortrag nunmehr Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

> daß die dem Ministerium des Innern in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 vorbehaltene Befugniß den Landespolizeibehörden übertragen werden könne,

will ich mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem bisherigen Verfahren ein practischer Nutzen nicht ergeben hat, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen:

> Ausländern ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten.

Daß bei Prüfung der Zulässigkeit derartiger Genehmigungen auch die allgemeinen polizeilichen und die politisch-polizeilichen Interessen zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

II. 5810.

II. Akademien und Universitäten.

185) Einweihung des neuen Gebäudes der Universität zu Königsberg.

Für die Albertus-Universität zu Königsberg ist in den letzten Jahren ein neues Studiengebäude errichtet, und solches am 20. Juli d. J. seiner Bestimmung übergeben worden.

Zu der hierfür festgesetzten Feier hatten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus der Universität HöchstIhre Anwesenheit zugesagt, auch nahm an derselben der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herr Dr. von Mühler in Begleitung zweier Räthe des Ministeriums, der Herren Geh. Ober-Regierungs-Rath Knerk und Geh. Regierungs-Rath Dr. Olshausen, Theil.

Am 20. Juli erfolgte nach einer kirchlichen Feier zunächst die feierliche Investitur des Königlichen Thronerben als Rector der Albertina in der Aula des alten Gebäudes. Die Anrede des Prorectors Dr. Rosenkranz lautet:

„Als im Herbst des vergangenen Jahres in den Mauern dieser Stadt ein für die Krone Preußens hochwichtiges Fest gefeiert wurde, wagte die Albertus-Universität, Ew. Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte zu nahen, die Gnade zu haben, das Rectoramt unserer Hochschule übernehmen zu wollen. — Es ermuthigte sie zu diesem Schritt das schöne Verhältniß, in welchem sie so viele Jahre mit Seiner Majestät, dem Hochseligen Könige, gestanden hatte. — Ew. Königliche Hoheit geruhten, an HöchstIhrem Geburtstage der gehorsamsten Bitte der Universität eine gnädigste Gewährung zu schenken und versammelten am Tage darauf das General-Concil zur Uebernahme des Rectorats. — Die Insignien dieses Amtes wurden Ew. Königl. Hoheit

übergeben. Höchſtdieſelben geruhten, in den huldreichſten Ausdrücken ſich gegen uns auszuſprechen und HöchſtIhren Namen in das Album der Univerſität einzuzeichnen. — Aber in der Bedrängniß der Zeit konnte der Act der Inauguration nur unvollkommen, nur unvollſtändig und in einem beſchränkten Kreiſe ausgeführt werden. Die Inveſtitur mit dem Mantel, mit welcher die Inauguration des Rectors rite ſchließt, mußte zurückbleiben. — Ew. Königliche Hoheit machten uns die Hoffnung, daß Höchſtdieſelben in dieſem Jahre zur Feier der Einweihung unſers neuen Univerſitätsgebäudes hieher kommen würden. Dieſe Hoffnung iſt erfüllt, und wir ſehen mit freudig bewegtem Herzen nun unſer Feſt durch die Höchſte Gegenwart Ew. Königlichen Hoheit verherrlicht. Im Namen der Albertina ſpreche ich für dieſe Gnade unſern innigſten Dank aus. — Ew. Königliche Hoheit wollen erlauben, daß ich jetzt Höchſtdieſelben mit dem Purpur, der HöchſtIhnen gebührt, darf bekleiden laſſen."

Bei der Uebergabe des neuen Gebäudes hielt der Herr Cultus-Miniſter von Mühler folgende Anſprache:

„Kraft Allerhöchſten Auftrages Seiner Majeſtät des Königs genieße ich den hohen Vorzug, Ew. Königliche Hoheit, den erhabenen Rector der ehrwürdigen Albertina, an der Schwelle des neuen Univerſitäts-Gebäudes ehrfurchtsvoll empfangen zu dürfen und zugleich die geſammte akademiſche Körperſchaft, Prorector und Senat, Lehrer und Studirende, den Königlichen Curator und die Beamten der Univerſität feſtlich zu begrüßen. Die Gnade Seiner Majeſtät des Königs hat der Univerſität eine neue, würdige Wohnſtätte bereitet, und ihre Pforten harren nur des Winkes Ew. Königlichen Hoheit, um ſich ihren Bewohnern zu erſchließen. Mit dankbarer Rührung haben wir vor wenigen Minuten Abſchied genommen von den alten Räumen, welche drei Jahrhunderte hindurch ihr ſchirmendes Dach über dieſe Pflanzſtätte edler Wiſſenſchaft gebreitet; mit freudigem Aufblick nach Oben, zu dem Herrn, von dem allein aller Segen und alles Gedeihen kommt, werden wir die neuen betreten. Gottes Rathſchluß hat es nicht gewollt, daß der verklärte Monarch, welcher mit eigener Hand den Grundſtein zu dieſem Bau gelegt, ſeine Vollendung hat ſchauen ſollen. Aber ſein Wille war dem hohen Erben ſeiner Krone ein heiliges Vermächtniß, und ihm ward es beſchieden, zu vollenden, was der in Gott ruhende Königliche Bruder einſt verheißen und begonnen. Es iſt ein hellglänzender Edelſtein in der Königlichen Krone der Hohenzollern, daß ſie es allezeit für ihren hohen Beruf erachtet, die geiſtigen

Lebenskräfte der Nation zu pflegen, Hort und Schirm edler Wissenschaft und Bildung zu sein. Ein neues Pfand und Zeugniß dessen erblicken wir vor uns in dem vollendeten Prachtbau, und ein gleiches Zeichen ist uns der Purpurmantel der Rectorwürde, welcher heute abermals die Schultern eines Thronerben umkleidet. So nehme ich denn jetzt aus der Hand des Meisters, dessen kunsterfahrener Sinn den Plan dieses Baues erfand und über dessen Ausführung ordnend gewaltet, diesen Schlüssel, und lege ihn, im Namen Seiner Majestät des Königs, des erhabenen Bauherrn, in Ew. Königlichen Hoheit Hände, um damit für die Universität Besitz ergreifen zu wollen von den ihr gewidmeten Hallen. Möge der Geist, in welchem einst der erste Preußenherzog, Albrecht, diese Hochschule gründete, von welchem aus Königlichem Munde vor achtzehn Jahren hier aufs Neue Zeugniß abgelegt wurde — der Geist ächter Gottesfurcht, der Geist hingebender Treue an König und Vaterland, der Geist ernster Wissenschaft, allem Guten und Schönen zugewendet, und die Wahrheit in Liebe suchend und findend — möge dieser Geist miteinziehen in die neuen Räume, sie durchleuchten und durchwärmen, zum Heil des Vaterlandes und zum Segen den kommenden Geschlechtern."

Nach Beantwortung dieser Ansprache durch den Prorector sprach Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs, Meines erlauchten Vaters, übergebe ich diesen Bau dem Dienste der Wissenschaft. Möge in seinen Räumen ein segenbringender Geist walten. Es lebe Seine Majestät der König hoch! hoch! hoch!"

Aus Anlaß der Feier ist dem Prorector der Universität, Professor Dr. Rosenkranz, der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Zu Ehren-Doctoren sind promovirt worden:

I. von der theologischen Facultät:

1. Cultus-Minister, Dr. jur. utr. von Mühler,
2. Staats-Minister a. D., Dr. jur. utr. von Bethmann-Hollweg,
3. Pfarrer und Privatdocent Lic. E. Güder in Bern,
4. Professor, Dr. jur. utr. Jacobson in Königsberg,
5. Ober-Consistorial-Rath Oesterreich in Königsberg,
6. Diaconus an St. Johann, E. Schnaase in Danzig,
7. Seminar-Director Lic. Schneider in Neuwied,

8. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. A. Simson in Königsberg,
9. Pfarrer Lic. E. Stähelin zu Basel,
10. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg,
11. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. Weiß in Königsberg;

II. von der juristischen Facultät:

1. Geh. Justizrath Behr in Tilsit,
2. Baron Carnot de Cussy in Paris,
3. Tribunals-Vice-Präsident von Goßler in Königsberg,
4. Justiz-Rath Marenski in Königsberg,
5. Präsident Martens in Marienwerder,
6. Appellationsgerichtsrath Medem in Marienwerder,
7. Tribunalsrath Reusch in Königsberg,
8. Stadtgerichts-Präsident Reuter in Königsberg,
9. Geheimrath Professor Dr. Ritschl in Bonn,
10. Appellationsgerichts-Präsident von Rohr in Insterburg,
11. Hofrath Professor Dr. Roscher in Leipzig,
12. Stadtgerichtsrath und Universitätsrichter Senger in Königsberg,
13. Justizrath Tamnau in Königsberg,
14. Tribunalsrath Ulrich in Königsberg,
15. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg;

III. von der medicinischen Facultät:

1. Em. Garcia, Gesanglehrer in Paris,
2. Heintz, Professor der Chemie in Halle,
3. Hensche, Stadtrath und Medicinalassessor in Königsberg,
4. Kirchhoff, Professor der Physik in Heidelberg,
5. Quetelet, Professor der Astronomie in Brüssel,
6. Werther, Professor der Chemie in Königsberg,
7. Wiedemann, Professor der Physik in Basel;

IV. von der philosophischen Facultät:

1. Dr. G. Biedermann (practischer Arzt) in Bodenbach (Philosoph),
2. John Stuart Mill in London (Philosoph und Nationalöconom),
3. August Richter, Professor am Gymnasium in Elbing (Math.),
4. Ch. l'Hermite, Mitglied des Instituts in Paris (Math.),
5. G. B. Airy, Director der Sternwarte in Greenwich (Astr.),
6. G. Hartung in Königsberg (Naturforscher),
7. Jacq. Gay in Paris (Botaniker),
8. Ed. Brücke, Professor der Medicin in Wien (Physiolog),
9. C. A. Dohrn, Präsident der Entomologischen Gesellschaft in Stettin (Entomolog),

10. G. B. de Rossi in Rom (Epigraphiker),
11. G. Grote in London (Historiker),
12. Ph. Jaffé, Dr. med. und Professor in Berlin (Historiker),
13. L. Giesebrecht, Professor am Gymnasium in Stettin (Hist.),
14. O. Lorenz, Professor der Geschichte in Wien (Historiker),
15. L. Cholevius, Professor am Kneiph. Gymnasium in Königsberg (Literaturhist.),
16. A. Schulz (San Marte), Regierungsrath in Magdeburg (Literaturhist.),
17. A. Stüler, Geh. Oberbaurath in Berlin (Architekt).

Zu Licentiaten der Theologie wurden creirt:

1. Pfarrer Hintz in Pobethen,
2. Pfarrer Kahle in Caymen,
3. Prediger Nesselmann in Elbing.

---

186) Rector- und Decanen-Wahlen bei den Universitäten zu Berlin, Breslau und Bonn und der Akademie zu Münster.

(Centralblatt pro 1861 S. 522 Nr. 198.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justiz-Raths Dr. Beseler zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Stenzler zum Rector der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$,
2) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Busch zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Albrecht Ritschl, Dr. Reusch, Dr. Hälschner, Dr. Schultze und Dr. Troschel zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{7}$,
3) vom 21. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Winiewski zum Rector, und der Professoren Dr. Bisping und Dr. Rospatt zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ bestätigt worden.

---

187) Druck der Dissertationen der Studirenden.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. darüber, daß der Decan der medicinischen Facultät den Studirenden der Medicin untersagt hat, ihre Dissertationen bei Ihnen drucken zu lassen, kann für begründet nicht erachtet werden. Dem Decan einer jeden Facultät liegt die Verantwortlichkeit für die pünktliche Befolgung der hinsichtlich der Promotionen bestehenden Bestimmungen ob. Derselbe hat demzufolge die Dissertationen nicht allein nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt zu prüfen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eine der Würde der Facultät entsprechende äußere Ausstattung erhalten, namentlich in correctem Druck erscheinen.

Dieser Verantwortlichkeit nachzukommen, wäre der Decan völlig außer Stande, wenn den Candidaten eine freie Wahl in Beziehung auf die Druckerei, durch welche der Druck zu bewirken, gestattet würde.

Aus diesen Rücksichten ist den Decanen durch mehrfache Anordnungen ausdrücklich die Wahl unter den vorhandenen Druckereien überlassen worden.

Hierbei muß es auch für die Zukunft bewenden.

Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Buchhändler Herrn N. und
den Buchdruckereibesitzer Herrn N.

17,570. U.

---

188) Errichtung einer außerordentlichen Professur für das Fach der Geognosie und Mineralogie bei der Akademie zu Münster.

Bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster waren die Fächer der Geognosie und Mineralogie seit dem vor mehreren Jahren erfolgten Tode des Professors Dr. Becks nicht mehr vertreten. Die lebhaft betriebenen Erforschungen geognostischer Verhältnisse in der Provinz Westphalen und die Zunahme der Zahl derjenigen Studirenden, welche sich bei der Akademie den Naturstudien widmen, ließen es als Bedürfniß erscheinen, für diese Studien einen Mittelpunkt bei der Akademie in Münster zu bilden. Auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben demnächst Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni d. J. die Errichtung einer außerordentlichen Professur für die gedachten Fächer zu genehmigen und

der Akademie zur Dotation dieſer Stelle einen entſprechenden Zuſchuß aus dem Münſterſchen Studienfonds zu bewilligen geruht, und iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten — wie am Schluſſe dieſes Heftes unter den Perſonal-Veränderungen mitgetheilt wird — in die Stelle der Gymnaſial-Lehrer Dr. Hoſius zu Münſter berufen worden.

---

189) Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin in der ſyriſchen Litteratur.*)

Die Königliche Bibliothek hieſelbſt iſt ſo eben durch eine werthvolle Gabe Seiner Majeſtät des Königs bereichert worden. Während dieſes großartige Inſtitut an arabiſchen, perſiſchen und indiſchen Handſchriften bereits einen ausgezeichneten Schatz beſitzt, war in demſelben die ſyriſche Litteratur bisher nur durch ſehr wenige handſchriftliche Stücke vertreten; ein Umſtand, der um ſo mehr zu beklagen war, da grade in Berlin eine Anzahl der erſten Kenner des Syriſchen ihren Wohnſitz hat. Jetzt iſt durch den von Seiner Majeſtät befohlenen Ankauf einiger ſehr wichtiger Handſchriften aus dem Nachlaſſe des im vorigen Jahre verſtorbenen, als Kenner der ſyriſchen Litteratur rühmlichſt bekannten Profeſſors Bernſtein in Breslau und durch Ueberweiſung derſelben an die Königliche Bibliothek ein weſentlicher Schritt vorwärts gethan. Unter den neu erworbenen Handſchriften ſind beſonders hervorzuheben: eine vollſtändige Abſchrift des ſyriſch-arabiſchen Lexicons des Bar Bahlûl aus einem Codex der Bodlejaniſchen Bibliothek; die erſte Hälfte deſſelben Werks nach einer zweiten Handſchrift des Bodlejana, mit durchgängiger Collation der Cambridger und zum Theil auch einer Florentiner Handſchrift; ferner ein großer Theil des älteren ſyriſchen Original-Lexicons von Bar Ali, aus einer Leidener Handſchrift copirt, mit Varianten, vorzüglich aus Oxforder Handſchriften; endlich die kritiſchen Sammlungen Bernſtein's zu der ſehr fehlerhaft gedruckten Ausgabe der ſyriſchen Chronik des Bar Hebraeus nach zwei Oxforder und zwei Vaticaniſchen Handſchriften, ein ſchätzbares Hülfsmittel zu einer neuen Ausgabe dieſes bedeutenden Geſchichtswerks.

---

*) Dieſe Mittheilung iſt aus einer Veröffentlichung der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung entnommen.

190) Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin über die Preisertheilung im Jahre 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 72 und Seite 132.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair Professor Dr. Guhl der Jahresbericht erstattet und der Preis des von Sr. Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. gestifteten akademischen Reisestipendiums ertheilt wurde. Die Behufs Erlangung desselben veranstaltete Konkurrenz war in diesem Jahre für Historienmaler bestimmt und hatten sich acht Bewerber dazu gemeldet. Von diesen traten nach vorausgegangener Vorprüfung vier in die Bearbeitung der Hauptaufgabe ein, und wurde der Preis der mit Nr. II. bezeichneten Arbeit zuerkannt. Die Eröffnung des den Namen enthaltenden versiegelten Couverts ergab als Sieger den Historienmaler

Paul Aug. Heinr. Schobolt aus Magdeburg,

dessen Name sofort in das schon ausgefertigte Collations-Patent über ein zweijähriges Reisestipendium von je 750 Thlr. eingetragen wurde.

Zugleich wurde der Ausfall der diesjährigen Konkurrenzen um die Michael-Beerschen Preise (erster und zweiter Stiftung) bekannt gemacht. Die für Künstler jüdischen Glaubens bestimmte Konkurrenz bezog sich auf Werke der Historienmalerei, und erhielt von zwei Bewerbern den Preis der Maler Alexander Neumann aus Ofen. Die für Künstler ohne Unterschied der Konfession ausgeschriebene Konkurrenz war für Kupferstecher bestimmt, und erhielt den Preis von drei Bewerbern der Kupferstecher H. Sachs aus Berlin. Für jede dieser Konkurrenzen besteht der Preis in einem Stipendium zu einer einjährigen Studienreise nach Italien (vom Oktober des laufenden bis zum Oktober des künftigen Jahres) von 750 Thlr. Die Sitzung schloß mit der Ertheilung von Prämien an Studirende der Königlichen Akademie und an Schüler der mit der Akademie verbundenen hiesigen, so wie der Provinzial-Kunst- und Gewerksschulen. Zwischen den einzelnen Abtheilungen dieser öffentlichen Feier wurden von Eleven der akademischen Schule für musikalische Composition komponirte Musikstücke zur Aufführung gebracht.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. August 1862.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Im Auftrage:
Ed. Däge.

Professor Dr. Ernst Guhl,
Secretair.

191) Bewilligung eines Zuschusses für die Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1862 zu genehmigen geruht, daß der Humboldt-Stiftung in Berlin ein innerhalb der drei Jahre 1862, 1863 und 1864 in gleichen Theilen zahlbar zu machender Beitrag von 10,000 Thlrn. aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse gewährt werde.

---

192) Verleihung der Stipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centralblatt pro 1861 S. 522. Nr. 197.)

Die bei dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien sind für das Jahr vom 1. October 1862 bis dahin 1863 dem Privatdocenten an der Universität in Bonn, Dr. August Reifferscheid, zur Zeit in Rom, und den Dr. Wolfgang Helbig aus Dresden, zur Zeit in Berlin, verliehen worden.

---

193) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 10.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die von der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" beschlossene fernere Erhöhung ihres Grundkapitals auf 150,000 Thlr. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protocoll der General-Versammlung vom 4. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister für Handel ꝛc. v. Holzbrinck.

14,267. U. M. d. g. A.

IV. 6378. M. f. H.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

194) Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten als Progymnaſien, Realſchulen und höhere Bürgerſchulen.

Die bisherige Realſchule zweiter Ordnung zu Stralſund*) iſt in die erſte Ordnung der Realſchulen aufgenommen; die Progymnaſien zu München-Gladbach**) und zu Mörs**) im Regierungsbezirk Düſſeldorf ſind als vollſtändige Progymnaſien, insbeſondere auch im Sinne des §. 131. 1. g der Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858, und die Stadtſchule zu Lüdenſcheid im Regierungsbezirk Arnsberg als höhere Bürgerſchule mit dem Recht zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Berlin, den 13. Auguſt 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung
16,797. U.

---

195) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der ſtiftungsmäßigen Confeſſion einer höheren Unterrichtsanſtalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232; pro 1862 S. 417)

Nach den der Eingabe des Curatoriums der höheren Stadtſchule zu N. vom 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordneten-Verſammlung genehmigten Statuten derſelben ſoll die Anſtalt eine katholiſche ſein und katholiſche Lehrer erhalten. Dieſer von der Vertretung der Stadt feſtgeſetzte und den Bevölkerungs-Verhältniſſen entſprechende confeſſionelle Charakter der Anſtalt ſchließt jedoch nicht aus, daß auch Schüler, welche der katholiſchen Confeſſion nicht angehören, dieſelbe beſuchen, und daß von Seiten der Anſtalt auch für die religiöſe Unterweiſung evangeliſcher Schüler geſorgt werde, ſobald die Zahl derſelben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beſchränkt bleibt. Nach dieſem Grundſatze, welcher auch bei ſtädtiſchen evangeliſchen Anſtalten in Beziehung auf die katholiſchen Schüler derſelben in Anwendung kommt, kann das Curatorium der Anſtalt zu N. nicht genöthigt werden, für zwei

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 207.

evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrer-Collegium aufzunehmen; vielmehr muß es nach dem diesseitigen, an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichteten Schreiben vom 26. Januar 1859 (Centralblatt für 1859 S. 232), den evangelischen Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religions-Unterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangelische Pfarrer von N. seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangelischen Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangelischen Religionslehrers herbeizuführen. ꝛc.

Berlin, den 8. August 1862.

v. Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

15,394. U.

---

196) Competenz-Verhältnisse bei Festsetzung des Schulgelds in Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen.

Die Königliche Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe nach dem Bericht vom 17. v. M. glaubt, daß Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsklassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Communalfonds unterhalten werden. ꝛc.

Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

13,756. U.

---

197) Competenzverhältnisse bei Einführung des Directors einer städtischen (höheren) Unterrichts-Anstalt.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium darin einverstanden, daß die Einführung des Directors einer städtischen Unterrichts-Anstalt Sache

der Aufsichtsbehörde ist, dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen bleibt, bei der Einführungs-Feierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ermächtige ich, wegen Einführung des N. als Director des Gymnasiums zu N. demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
18,085. U.

---

198) Anmeldung von Abiturienten.

In Betreff der Anmeldung von Abiturienten finden wir uns veranlaßt zur Vermeidung von Excitatorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens unter Bezugnahme auf die Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834, vom 12. Januar 1856 *) und vom 6. October 1859 **) Folgendes zu verordnen:

1) Der Bericht, ob ein Abiturienten-Examen an den dazu bestimmten Terminen zu Ostern und zu Michaelis stattfinden werde, ist an das Königliche Schul-Collegium zu erstatten. Findet kein Abiturienten-Examen statt, so ist doch eine Vacat-Anzeige erforderlich. In dem Bericht ist zugleich die Anzahl der Abiturienten anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob die mündliche Prüfung mehr als einen Tag Zeit erfordern werde. Um bei der großen Anzahl der betreffenden Anstalten rechtzeitig bestimmen zu können, an welchen Tagen und an welchen Anstalten unser Departementsrath selbst die Leitung der mündlichen Prüfung übernehmen solle, ist der Bericht immer in den ersten Tagen des Januar für den Oster- und in den ersten Tagen des Juli für den Michaelis-Termin, jedenfalls vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach Neujahr und vor dem Beginn der großen Sommerferien zu erstatten. Dem Bericht ist Abschrift eines Protokolls beizufügen, welches in der Lehrer-Conferenz über die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung aufzunehmen ist.

Die Zulassung eines Schülers nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima darf nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, bei uns in Antrag gebracht werden. Es

---

*) Centralblatt pro 1859 Seite 225.

**) Daselbst Seite 582.

ist ferner beizulegen ein Verzeichniß der Abiturienten, das in tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf anzugeben hat, und außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers enthalten muß, aus der entnommen werden kann, ob derselbe nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife besitzt und ob der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

2) Gleichzeitig mit der Anmeldung der Abiturienten zur Prüfung bei uns sind die Themata und Aufgaben zur schriftlichen Prüfung von den Herren Directoren unserem Departementsrath direct zur Auswahl vorzulegen, und zwar zu jeder Gattung von schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Aufgaben. Dieselben sind auf halbgebrochenen Bogen, jede Gattung auf einen besonderen Bogen, zu schreiben und ist Ort, Zweck und Art der Aufgabe und der Name des die Aufgaben vorschlagenden Lehrers oben auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens anzugeben. Die Aufgaben sind mit dem Legi des Directors, wodurch derselbe seine Zustimmung und Billigung der Aufgabe bezeugt, in die gewöhnliche Berichtsform gefaltet, auf der Außenseite mit dem Namen des Orts, der Schule und der Gattung der Aufgabe bezeichnet, mittels kurzen Begleitschreibens von dem Director an unsern Departementsrath zu schicken. Von diesem werden die Aufgaben mit Bezeichnung der ausgewählten, jede Gattung besonders versiegelt, rechtzeitig den Herren Directoren wieder zugehen. Die Entsiegelung jeder Aufgabe hat vor den Augen der Schüler erst in dem Augenblicke zu geschehen, wo ihre Bearbeitung beginnen soll. Daß dieser Bestimmung genügt sei, ist ausdrücklich in dem Protokoll über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu bemerken. Die schriftliche Prüfung hat bald nach Rücksendung der ausgewählten Aufgaben zu beginnen, damit hinlänglich Zeit zur Correctur und zur Circulation der Arbeiten unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorhanden ist.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

199) In wiefern können gleichförmige Formulare für die Censuren, Abiturientenzeugnisse und sonstigen Abgangszeugnisse zum Gebrauche a. der Gymnasien, b. der Realschulen festgesetzt werden, und welche Schemata sind dazu als geeignet zu erachten?

(Mittheilung aus dem Protocolle der Westphälischen Directoren-Conferenz.)

Die Erfahrung, daß nicht allein hinsichts der vorbezeichneten Zeugnisse ꝛc. eine sehr große Verschiedenheit unter den höheren Lehranstalten der Provinz obwalte, sondern namentlich auch vielfach Abgangszeugnisse vorgekommen, aus denen der Standpunkt der betreffenden Schüler nur unsicher zu entnehmen sei, hatten das Königl. Provinzial-Schulcollegium, auf mehrseitigen Antrag veranlaßt, den vorliegenden Gegenstand unter die diesjährigen Berathungsgegenstände aufzunehmen. Der Vortrag darüber war dem Dir. N. übertragen, welcher auf Grund der von den einzelnen Anstalten erstatteten Berichte in nachstehender Weise referirte.

Die von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium durch Vorlegung der genannten Frage beabsichtigte Herbeiführung einer gewissen Gleichförmigkeit der Formulare zu den drei erwähnten Arten von Zeugnissen werde in den meisten der eingereichten Berichte willkommen geheißen. Nur ein Bericht spreche sich bestimmt dagegen aus, weil „solche Uebereinstimmung mit dem individuellen Leben jeder Anstalt nicht vereinbar scheine," und eben so bezeichne ein Bericht jene Uebereinstimmung als eine Sache, auf welche kein Werth zu legen sei. Von einigen Anstalten sei eine bestimmte Ansicht gar nicht ausgesprochen, doch liege auch kein Grund vor zu der Vermuthung, daß man dort der in Rede stehenden Vereinbarung abgeneigt sei. Daß eine Uebereinstimmung der Formulare bis in deren kleinste Bestandtheile nicht zu erreichen sein werde, ließen die Berichte allerdings erkennen, und eine solche habe auch die Behörde schwerlich im Auge. Es komme deshalb auf eine Bestimmung der wesentlichen Punkte an, in welchen eine Uebereinstimmung entschieden wünschenswerth, und andererseits ohne unnöthige und lästige Beschränkung der Individualität der einzelnen Anstalten füglich durchführbar erscheine. Es werde dabei zweckmäßig sein, die verschiedenen Arten von Zeugnissen einzeln in Erwägung zu ziehen. Was nun

A. die Censuren

betreffe, so sei darüber Folgendes zu bemerken:

Dieselben enthalten schon jetzt nach den fast von allen Anstalten vorgelegten Formularen übereinstimmend gewisse Rubriken, welche sich theils auf die Persönlichkeiten (Schüler, Lehrer, Eltern), theils

auf die beurtheilten Leiſtungen (Betragen, Fleiß ꝛc.), theils endlich auf den Zeitraum, für welchen die Cenſur gilt, beziehen und eben durch dieſe Uebereinſtimmung als weſentlich charakteriſirt werden.

2. Außerdem finden ſich in den Schematen einzelner Anſtalten noch gewiſſe andere Rubriken (z. B. Angabe von Cenſurnoten, Nachſitzen, Lob und Tadel ꝛc.), die ihrer Vereinzelung wegen nicht als weſentlich zu betrachten ſind.

3. Auch unter den Rubriken ad 1. ſeien mehrere (z. B. Alles, was zur Ueber- oder Unterſchrift gehöre), welche einer Erörterung nicht bedürften; dagegen möchten

4. folgende Punkte, wenn auch nicht alle in gleichem Maaße, als Gegenſtände einer wünſchenswerthen Einigung zu bezeichnen und deshalb näher zu beſprechen ſein: a. Zahl und Ausdruck der Prädikate für die Leiſtungen des Schülers in jedem Lehrfache. b. Aufzählung der Prädikate an geeigneter Stelle. c. Ob beſondere Prädikate für das Betragen? und wenn ſolche, d. Nennung derſelben auf dem Formular. e. Ob eine Hauptnummer auf jeder Cenſur? und wenn ſolche, f. Aufzählung der feſtgeſtellten Cenſurnummern auf dem Formular. g. Reihenfolge der einzelnen Unterrichtsfächer. h. Ob der Fleiß des Schülers ſummariſch, oder bei jedem einzelnen Lehrfache zu cenſiren? i. Ob die Theilnahme am Unterrichte (Aufmerkſamkeit) unter Fleiß einzuſchließen, oder beſonders zu charakteriſiren und — in letzterem Falle — ob ſummariſch oder bei jedem Fache ſpeziell? k. Ob neben der Doppelrubrik für Verſäumungen des Unterrichts und des Gottesdienſtes auch ſpecielle Angaben von Verſäumniſſen — „mit — ohne Entſchuldigung"? l. Freier Raum für „Beſondere Bemerkungen."

5. Auf Grund der vorliegenden Berichte und eigenen Urtheils ſprach ſich nun Ref. über die vorſtehend bezeichneten Fragen alſo aus:

ad a. Grade dieſer Punkt ſei in allen denjenigen Berichten, welche überhaupt möglichſte Gleichförmigkeit der Zeugnißformulare wünſchten, vorzugsweiſe betont worden. Ref. ſelbſt lege den größten Werth auf gleiche Zahl der Prädikate, und entſcheide ſich aus Rückſicht auf die bedeutende Mehrzahl der kundgegebenen Anſichten, wie auch aus inneren Gründen für die Zahl fünf. In zwei Berichten werde dieſer Punkt nicht ausdrücklich beſprochen; von den übrigen 16 wünſchen 9 die Fünfzahl; 4 derſelben halten deren vier ausreichend; eine Anſtalt führe 6, eine andere 7 Prädikate auf, und ein Bericht endlich empfehle „die möglichſt geringe Zahl", nämlich 3.

Hinſichtlich des Wortausdrucks werde eine Einigung aller 18 höheren Lehranſtalten der Provinz ihre Schwierigkeit haben, da nicht zwei Anſtalten von den neun, welche 5 Prädikate wünſchten, dafür überall dieſelben Ausdrücke vorſchlügen. Es ergebe ſich vielmehr Folgendes:

Von jenen 9 Anſtalten wählen 7 als fünftes Prädikat: ſchlecht; als zweites Prädikat wählen von jenen 9 Anſtalten 7 die Bezeichnung: gut, daſſelbe auch 2 von denen, die nur 4 Prädikate wünſchen, alſo im Ganzen 9 Anſtalten. — Als drittes Prädikat wünſchen 3 Anſtalten „befriedigend", 5 das gleichbedeutende „genügend"; und ganz nahe ſteht denſelben eine Anſtalt mit „eben genügend" und eine andere mit „noch genügend". — Hiernach ſchlage Ref. folgende Prädikate vor: 1. ſehr gut (oder: recht gut), 2. gut, 3. befriedigend, 4. nicht befriedigend, 5. ſchlecht. Letzteres ſollte nur zur Bezeichnung troſtlos geringer Leiſtungen dienen, und deshalb würden es leicht auch diejenigen Anſtalten hinzunehmen können, welche mit 4 Prädikaten auszureichen hofften. Für jene Ausdrücke ſei Ref. neben dem durch obige Zuſammenſtellung angedeuteten Grunde noch durch die Rückſicht beſtimmt worden, daß dieſe ſich am nächſten an die für die Abiturientenzeugniſſe ſeit dem 12. Januar 1856 beſtimmten Prädikate anſchlöſſen (das 2., 3. und 4. Prädikat ſeien gleichlautend); als ein für durchaus Unbefriedigendes leiſtende Schüler unentbehrliches Prädikat komme das fünfte („ſchlecht") hinzu; und das erſte („vorzüglich") ſei, weil gegen daſſelbe pädagogiſche, nur bei der Anwendung auf Abiturientenzeugniſſe einigermaßen zurücktretende Bedenken erhoben werden, mit „ſehr gut" oder „recht gut" vertauſcht worden. Dem letzteren Ausdrucke gebe er den Vorzug, weil „ſehr gut", wie auch in zwei Berichten hervorgehoben worden, ebenfalls etwas pädagogiſch Anſtößiges habe, was bei jenem nicht der Fall ſei. Endlich ſpreche noch für jene Ausdrücke deren Anwendbarkeit auf das Betragen, welche bei anderen Ausdrücken nicht in gleichem Grade zutreffe.

ad b. Dieſe Aufzählung ſei in dem einzigen Falle, daß alle Gymnaſien und Realſchulen der Provinz dieſelben Prädikate annehmen würden, für deren Directoren und Lehrer entbehrlich; aber ſelbſt dann, und vollends alſo bei dem Gebrauche verſchiedener Prädikate, nothwendig für jeden andern, der aus der Cenſur des Schülers eine genaue Kenntniß deſſelben erlangen ſolle.

ad c. Es ſeien fünf Prädikate vorgeſchlagen, die für Betragen ebenſowohl wie für die Leiſtungen paſſen. Sollten nicht dieſe, ſondern für die Leiſtungen andere gewählt werden, ſo würden für das Betragen beſondere zu wählen ſein; etwa die drei von der Realſchule zu Münſter empfohlenen: gut, nicht ohne Tadel, und tadelnswerth; oder etwa fünf: 1. ſehr oder recht gut, 2., 3. und 4. wie vorgenannt, 5. ſehr tadelnswerth. — Jedenfalls würde Ref. den Gebrauch feſtgeſtellter Prädikate einem ganz freien Ausdrucke vorziehen. Das Prädikat „tadelnswerth", vollends das Prädikat „ſehr tadelnswerth", müſſe übrigens, wo es angewandt werden ſolle, noch beſonders motivirt werden.

ad d. gelte das ad b. Gesagte.

ad e. Den Gebrauch einer Censur-Haupt-Nummer müsse Ref. dringend empfehlen. Bei deren Bestimmung sei natürlich der wissenschaftliche Standpunkt hauptsächlich maßgebend; doch sei bei erheblichen sittlichen Mängeln eine durch eine erläuternde Note motivirte Herabsetzung angemessen. Für solche Nummer sprächen sich die Berichte von 12 Anstalten aus.

ad f. Solche Aufzählung erscheine nicht weniger nothwendig, als die Aufzählung der festgesetzten Prädikate.

ad g. Die Reihenfolge scheine ziemlich gleichgültig; doch empfehle sich aus leicht ersichtlichen Gründen die Anwendung derselben Reihenfolge in den Censuren, den Abiturienten- und in den sonstigen Abgangszeugnissen, und würde sonach die in den Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 (für die Gymnasien) und vom 6. October 1859 (für die Realschulen) vorgeschriebene Reihenfolge der Fächer in den Abiturientenzeugnissen als maaßgebend anzusehen sein.

ad h. Es erscheine angemessen, daß jeder Lehrer den bei seinem Fache oder seinen Fächern wahrgenommenen Fleiß durch ein Prädikat charakterisire.

ad i. Ebenso erachte Ref. es für zweckmäßiger, daß die Aufmerksamkeit neben dem Fleiße besonders charakterisirt werde, schon deshalb, weil sonst einige Lehrer ihr Urtheil über jene mit dem über den Fleiß zusammenwerfen, andere es unter Betragen subsumiren würden; überdem werde keineswegs der häusliche Fleiß und die Aufmerksamkeit beim Unterrichte stets in gleichem Maße Lob oder Tadel verdienen. Auch müsse jeder Lehrer über die Aufmerksamkeit sein Urtheil bei jedem Schüler in Beziehung auf sein Lehrfach oder seine Lehrfächer besonders abgeben. Sonach würden neben den untereinander aufgeführten Lehrfächern in den Censurformularen drei Columnen mit den Rubriken: Häuslicher Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen zu bilden sein.

ad k. Die Unterabtheilungen „mit — ohne Entschuldigung" verwirft Ref. wegen der trotz eingereichter Bescheinigungen und stattgehabter Lehrerbesuche bleibenden Schwierigkeit, zu entscheiden, ob und in wie fern die Schul- und Kirchenversäumnisse in jedem einzelnen Falle wirklich gerechtfertigt gewesen.

ad l. Der Raum mit der Rubrik: „Besondere Bemerkungen" dürfe nicht zu eng bemessen werden, zumal wenn das Censurformular übrigens so eingerichtet sei, daß füglich nur charakterisirende Prädikate unter den Rubriken: Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen — eingetragen werden könnten. Denn öfter werde eine erläuternde Bemerkung, entweder in Beziehung auf diese Punkte, oder in Beziehung auf das Betragen sehr nützlich, wo nicht nothwendig sein. Weil aber solcherlei Bemerkungen nur hier und da nöthig sein würden, so genüge es und sei sogar aus naheliegenden Gründen vorzu-

ziehen, daß übrigens die Urtheile in die scharf ausgeprägte Form eines bestimmten Prädikats gebracht würden.

6. Bei mehreren Gymnasien seien Censurbücher statt einzelner Censurbogen in Gebrauch. Es lasse sich nicht läugnen, daß für diese Einrichtung gute Gründe sprächen; doch würden auch diejenigen Anstalten, welche seither sich einzelner Censurbogen bedient hätten, Gründe für die Beibehaltung dieses ihres Gebrauchs aufstellen. Es bedürfe nach dem Erachten des Ref. keiner Gleichförmigkeit in diesem Punkte bei den Gymnasien und Realschulen der Provinz. Von mehreren Anstalten werde noch für zweckmäßig gehalten, den Censurbüchern auch die Disciplinarordnung vorzuheften.

Auf dieses Referat über die Censuren erachtete der Vorsitzende angemessen, zuvörderst die betreffenden Correferate folgen zu lassen und demnächst durch Discussion dieser Vorträge den ersten Theil der Aufgabe zu erledigen, bevor zu deren folgenden Theilen übergegangen werde.

Der erste Correferent erklärte sich im Ganzen mit dem Ref. und dessen eingehender und erschöpfender Behandlung des Gegenstandes einverstanden; er könne sich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Das von mehreren Anstalten geäußerte Bedenken, daß durch eine in der Provinz zu erzielende möglichste Uebereinstimmung bei der Abfassung der Censuren, und durch Zugrundlegung gleichförmiger Formulare schablonenmäßige Behandlung und geistloser Mechanismus herbeigeführt werde, theile er nicht. Solche Gefahr sei bei Gleichförmigkeit der Formulare für ein von dem rechten Geiste geleitetes Lehrer-Collegium nicht vorhanden; sie liege aber auch bei Beseitigung der Formulare vor, wenn dieser Geist fehle.

Wichtig sei die Festhaltung des Zweckes der Censuren nicht nur für die Eltern und Schüler, sondern auch für die Lehrer. Daraus ergebe sich zunächst der Nutzen einer gemeinsamen Berathung des Gegenstandes, dann aber auch die Nothwendigkeit einer wenigstens alle wesentlichen Punkte umfassenden Uebereinstimmung. Dadurch sei keineswegs ausgeschlossen, daß einzelne Anstalten noch Manches von nur localer Bedeutung aufnähmen.

Die Censur solle ein auf den kürzesten Ausdruck gebrachtes, aber genaues und unzweideutiges Urtheil der Lehrer über das religiös-sittliche Verhalten der Schüler und deren Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern enthalten. Das religiös-sittliche Verhalten sei in vier verschiedenen Beziehungen aufzufassen: als Betragen, Theilnahme während des Unterrichts, häuslicher Fleiß und Ordnungsliebe.

Die Rubrik Betragen umfasse das religiös-sittliche Verhalten der Schüler im engeren Sinne: Wahrheitsliebe, Verhalten gegen Lehrer und Mitschüler, Beobachtung der Schulgesetze u. s. w. Den von einer Seite gegen die halbjährig wiederkehrende Beurtheilung

des Betragens geäußerten Bedenken trete Corref. nicht bei; ebenſowenig ſcheine es paſſend, ſtatt deſſen die Zahl der lobenden Eintragungen ins Klaſſenbuch ꝛc. aufzuführen. — Zur Beurtheilung des Betragens erachte er drei Prädikate ausreichend: gut — nicht ohne Tadel — tadelnswerth. In den beiden letzten Fällen, beſonders in dem letzteren, ſei die Veranlaſſung zum Tadel hiſtoriſch, nicht ſchildernd anzuführen. Entehrende und grobe ſittliche Vergehen ſeien durch beſondere briefliche Mittheilungen zur Kenntniß der Eltern zu bringen. In den lobenden Prädikaten über gut hinauszugehen, könne er nicht billigen; ebenſowenig die vielfachen Schattirungen der Prädikate.

Theilnahme beim Unterrichte und Fleiß ſeien, weil oft in den einzelnen Fächern ſehr ungleich, nicht zu einer Geſammtcenſur zuſammenzufaſſen, ſondern einzeln bei jedem Unterrichtsgegenſtande zu beurtheilen.

Die Erfolge der unterrichtenden Thätigkeit würden am beſten als „Leiſtungen im Verhältniſſe zu den Anforderungen der Klaſſe" bezeichnet. Für dieſelben, ſowie für Theilnahme und Fleiß ſeien dieſelben Prädikate feſtzuſetzen. Bei dieſer Feſtſetzung komme es in erſter Linie auf allgemeine Anerkennung und gleichmäßigen Gebrauch von drei Hauptprädikaten an: gut — genügend — ungenügend, — von denen genügend namentlich mit Bezugnahme auf die vorſtehend vorgeſchlagene Bezeichnung „Leiſtungen im Verhältniß ꝛc." unzweideutiger und objectiver ſei, als das verwandte befriedigend. Alle Zwiſchenprädikate, alle Schattirungen, wie: kaum genügend, ziemlich genügend ꝛc. ſeien verwerflich ebenſoſehr mit Rückſicht auf den Zweck in Beziehung auf die Lehrer, als auf Eltern und Schüler. Ein mehr lobendes Prädikat als gut erſcheine ihm unnöthig und unzweckmäßig; würde eins beliebt, ſo ſei recht gut das beſte, beſſer wohl als ſehr gut, viel beſſer als lobenswerth. Ein ſtarker Tadel, namentlich wenn er, wie das Regel ſein werde, ſich auf mehrere Gegenſtände beziehe, werde genauer, unzweideutiger und wirkſamer durch ein in die Rubrik „Beſondere Bemerkungen" aufzunehmendes Urtheil ausgedrückt, als durch ein einzelnes Prädikat. Würde aber ein Prädikat beliebt, ſo dürfte „ſchlecht" zu verwerfen ſein, weil es mehr einen ſittlichen Tadel enthalte, und beſſer durch „gering" erſetzt. Dieſelben Prädikate, welche bei den Cenſuren gebraucht würden, ſeien auch ſonſt, z. B. bei der Correctur der ſchriftlichen Arbeiten, anzuwenden.

Die Reihenfolge der Unterrichtsgegenſtände ſchließe ſich am zweckmäßigſten der in dem vorgeſchriebenen Formulare der Abiturientenzeugniſſe an. Nur würden anſtatt Naturwiſſenſchaften deren Zweige: Phyſik, Chemie, Naturbeſchreibung einzeln aufzuführen ſein; der letztere Ausdruck verdiene den Vorzug vor Naturgeſchichte; ebenſo Religionslehre vor Religion.

Eine Cenſur-Hauptnummer ſei dringend zu empfehlen. Der Mißbrauch, der möglicher Weiſe von Eltern oder Schülern damit getrieben werden könne, werde durch die größere Wirkſamkeit, welche ſie in der Regel den Cenſuren verleihe, reichlich aufgehoben.

In der Rubrik „Ordnungsliebe" ſeien namentlich die Verſäumniſſe im Beſuche der Kirche, der Schule und in den ſchriftlichen Arbeiten der Zahl nach aufzuführen. Nur, wo nachweislich eine ſolche Verſäumniß nicht gerechtfertigt geweſen, ſei dies ausdrücklich hinzuzufügen; bei den übrigen „mit Entſchuldigung" hinzuzufügen, möchte im Allgemeinen nicht paſſend ſein.

Beſonders wichtig ſei die Rubrik „beſondere Bemerkungen", durch deren zweckmäßige Benutzung die Cenſur in vielen Fällen nicht nur an Deutlichkeit für die Eltern, ſondern auch an nachhaltiger Wirkung für die Schüler gewinne.

Am Schluſſe werde die Formel „Unterſchrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter" anderen ähnlichen vorzuziehen ſein, namentlich der: „Unterſchrift und Bemerkungen der Eltern", indem letztere auf der Cenſur keine Bemerkungen zu machen hätten.

Die Frage, ob Cenſurbücher oder einzelne Cenſurblätter den Vorzug verdienen, könne füglich als eine offene betrachtet und behandelt werden, da hier eine Uebereinſtimmung ſämmtlicher Anſtalten am wenigſten nothwendig erſcheine. Die Cenſurbücher ſcheinen übrigens manche Vorzüge zu haben. Zweckmäßig ſei es dann jedenfalls, auf der erſten Seite die vollſtändigen Perſonalien des Schülers aufzuführen; unnöthig dagegen, einen Revers des Vaters zu verlangen, daß derſelbe mit der weſtfäliſchen Disciplinarordnung einverſtanden ſei, weil ſich das wohl von ſelbſt verſtehe.

Der zweite Correferent trat zunächſt der Mehrzahl der Anſtalten bei, welche eine Gleichförmigkeit der Zeugniſſe in ihren Hauptbeſtandtheilen, insbeſondere eine Feſtſetzung beſtimmter allgemein bindender Prädikate zur Werthbezeichnung wünſchen. Die von einzelnen Anſtalten ausgeſprochenen Gründe für eine Einigung in dieſem Punkte, daß nämlich den Behörden ſowohl als den Schülern bei der bisherigen Praxis eine klare Einſicht in den Werth des Zeugniſſes erſchwert werde, ſeien allerdings weniger für die nicht für weitere Kreiſe beſtimmten Cenſuren, als für die Abgangszeugniſſe zutreffend; eine Einigung ſei indeſſen auch für die Cenſuren wünſchenswerth, weil ſie in den einzelnen Anſtalten ein ſchwankendes und willkürliches Verfahren bei der Beurtheilung auf dem leichteſten Wege beſeitige; und werde nothwendig, wenn die auf den Cenſuren ausgeſprochenen Prädikate bei der Abfaſſung der Abgangszeugniſſe zu Grunde gelegt würden.

Die Cenſur müſſe, um ihrem Zwecke (Schülern und Eltern ein möglichſt klares und zuſammenfaſſendes Urtheil über Fleiß und Führung während eines beſtimmten kürzeren Zeitraums zu geben)

zu genügen, auf eine möglichſt einfache Form gebracht werden mit Beſeitigung aller entbehrlichen Rubriken und Unterabtheilungen. Unnöthig erſcheine deshalb die vorgeſchlagene Rubrik „Ordnungsliebe", ebenſo unnöthig die Unterſcheidung zwiſchen häuslichem Fleiß und Theilnahme am Unterricht (Aufmerkſamkeit), da dieſe nur eine beſondere Art des Fleißes darſtelle. Statt „Fortſchritte" ſei richtiger „Leiſtungen" zu ſagen, da nur dieſe von dem cenſirenden Lehrer ins Auge gefaßt würden.

Die Zahl der Prädikate dürfe weder zu gering ſein, weil ſonſt die unter den Schülern herrſchende Verſchiedenheit nicht in gehöriger Weiſe bezeichnet werden könne, noch zu groß, weil durch zu viele Abſtufungen das Urtheil abgeſchwächt, und unnöthige Schonung und Milde veranlaßt werde. Corref. trete deshalb der von der Mehrzahl der Anſtalten gewünſchten und von dem Ref. empfohlenen Zahl von 5 Prädikaten bei. Auch theile er ganz die Anſicht, daß es nicht ſo ſehr auf den Ausdruck für die einzelnen Abſtufungen, als vielmehr auf die Beſtimmung der Zahl der Prädikate ankomme.

Ziffern ſtatt der Wort-Prädikate zu gebrauchen, ſcheine aus mehrfachen Gründen verwerflich, einestheils, weil die dadurch bezweckte größere Ueberſichtlichkeit und Beſtimmtheit doch nur illuſoriſch ſei und nur etwa für die Nr. 1 geltend gemacht werden könne; anderntheils aus praktiſchen Gründen, wegen der leicht vorkommenden Verſehen Seitens des cenſirenden Lehrers und Fälſchungen Seitens der Schüler.

Mit der Feſtſetzung von Hauptnummern für die einzelnen Zeugniſſe kann Corref. ſich nicht einverſtanden erklären. Zahlen ſeien an ſich nicht geeignet, das aus ſehr verſchiedenen Factoren zuſammengeſetzte Verhältniß zweier Schüler auszudrücken; man werde ſich deshalb oft eine Unbilligkeit zu Schulden kommen laſſen, wenn man, wie nicht zu vermeiden ſei, Schüler, deren Leiſtungen mehr oder minder von einander abwichen, in dieſelbe Abtheilung zu verweiſen genöthigt ſei. Auch laſſe ſich nicht verkennen, daß ſolche kurz und beſtimmt hingeſtellte Geſammturtheile einerſeits Dünkel und Ueberhebung hervorrufen, andererſeits aber auch unverdient kränken und niederdrücken könnten, dadurch aber leicht zu Mißverhältniſſen unter Schülern ſowohl, als zu Colliſionen der Anſtalt mit den Eltern Veranlaſſung geboten werde. Endlich ſei es ſehr fraglich, ob der angebliche Nutzen, daß Eltern und Schülern dadurch das Verſtändniß der Cenſur erleichtert und ihr allgemeiner Werth zum Voraus bezeichnet werde, nicht vielmehr ein Nachtheil ſei und eine unbefangene und eingehende Prüfung der Cenſur und der einzelnen Prädikate verhindere. Eher würde Corref. ſich für die Feſtſetzung einer Rangordnung erklären, durch welche jedem Schüler nach ſeinen Geſammtleiſtungen ſein beſtimmter Platz angewieſen werde. Solches habe allerdings nur für die oberen Klaſſen, in de-

nen ein weiteres Certiren nicht ſtattfinde, eine größere Bedeutung und nachhaltige Kraft. Gegen den Grundſatz, daß in dieſem Falle bei gleichen Leiſtungen das Betragen bei der Entwerfung der Rangordnung entſcheide, werde ſich mit Grund ſchwerlich etwas erinnern laſſen.

Für das Betragen dieſelben Prädikate, oder überhaupt beſtimmte Prädikate vorzuſchreiben, ſcheine nicht nöthig, da die Aeußerung über daſſelbe nicht dem einzelnen Lehrer obliege, ſondern nach Berathung und Beſchlußnahme des geſammten Lehrercollegiums erfolge. Das Prädikat „recht gut" halte er nicht für unpaſſend, wenn es ſelten und nur ſolchen Schülern gegeben werde, die nicht blos in ihrem ſittlichen Verhalten, ſondern auch in ihren Leiſtungen ſich auszeichnen und deshalb den übrigen gleichſam als Muſter vorgeführt werden könnten.

Die Benutzung von Cenſurbüchern ſtatt der Cenſurbogen halte auch er ebenfalls für zweckmäßig, nicht bloß weil einer Verſchleuderung der Cenſuren vorgebeugt und die öfters wünſchenswerthe Vergleichung mit früheren Cenſuren dem Lehrer erleichtert werde, ſondern auch, weil durch dieſe ſich dabei auch den Schülern ſelbſt und deren Angehörigen unwillkürlich aufdrängende Vergleichung mit den vorhergehenden Cenſuren das jedesmalige Zeugniß in den Augen der letzteren eine größere Geltung erhalte.

Nach dieſen Vorträgen ſtellte der Vorſitzende zunächſt (ad 4 a. und b. des Referats) die Frage zur Erörterung: Ob eine Gleichförmigkeit der Cenſuren überhaupt als zweckmäßig zu empfehlen ſei. Ueber dieſelbe entſpann ſich ſofort eine allſeitige und lebhafte Discuſſion in der Verſammlung.

Zuerſt erklärte ſich Dir. N. gegen eine ſolche Gleichförmigkeit. Jede Anſtalt habe ihre ſelbſtſtändige Sphäre und ihr eigenes Publikum, ſei daher auch am Beſten im Stande, ſelbſt zu beurtheilen, wie ſie ſich innerhalb jener mit dieſem am leichteſten verſtändigen könne. Es handle ſich hier noch nicht um Abgangszeugniſſe, ſondern um Cenſuren, die eben als Eigenthum der einzelnen Anſtalten zu betrachten ſeien, und deshalb müſſe für das ganze Cenſurweſen jeder Anſtalt ihre Selbſtſtändigkeit und das Verbleiben bei dem nach ihren Erfahrungen als zweckdienlich Bewährten gelaſſen werden. Mit vielen der vorgeſchlagenen Beſtimmungen (Prädikate, Nummern ꝛc.) ſtimme er nicht überein; und wie er die abweichenden, mit Genehmigung der Behörde bis dahin bei ſeiner Anſtalt beſtehenden Einrichtungen nur ſehr ungern aufgeben würde, ſo wünſche er auch jeder anderen Anſtalt ihre Freiheit gewahrt. In Bezug auf Abgangszeugniſſe ſei es etwas anderes.

Dir. N. ſchloß ſich der vorſtehend ausgeſprochenen Anſicht vollſtändig an, weil jedes Lehrercollegium ſich unangenehm beengt und eingeſchränkt fühlen werde, wenn es ſich zur Annahme von Prädi-

katen verſtehen ſollte, die nach Zahl und Ausdruck ſeiner bis dahin ohne erweisliche Uebelſtände beſtandenen Praxis widerſprächen. Für die Abgangszeugniſſe ſei allerdings eine gewiſſe Gleichförmigkeit zu wünſchen. Dir. N.: Die Abgangszeugniſſe müßten mit den Cenſuren möglichſt in Einklang gebracht werden, und dadurch empfehle ſich auch für die Cenſuren in Bezug auf die Beſtimmung der Prädikate Gleichförmigkeit; wogegen von Dir. N. erinnert wurde, daß eine ſolche Gleichförmigkeit für die einzelnen Anſtalten kaum anders als durch Zwang zu erreichen ſcheine, und vor einem ſolchen möchte er dieſelben gern bewahrt ſehen. Dir. N.: Es liege in der Natur des Kenntlichmachens der Leiſtungen eines Schülers, daß dieſelben in ſehr verſchiedener Weiſe bezeichnet werden könnten. Wenn nun die Anſtalten ſich über eine beſtimmte Bezeichnungsweiſe derſelben einigten, ſo finde er darin durchaus keinen Zwang, der das Lehrercollegium beenge. Auch theile er die Anſicht, daß Abgangszeugniſſe ſich nur auf Grund der Cenſuren anfertigen laſſen; überdem würden ſolche Abgangszeugniſſe oft lange nach dem Austritte der betreffenden Schüler verlangt, und in ſolchen Fällen ſei man bei dem Mangel anderer Anhaltspunkte lediglich auf die Cenſuren angewieſen. Die zuletzt ausgeſprochene Erfahrung wurde von Dir. N. mit dem Zuſatze beſtätigt, daß es eben deshalb von Wichtigkeit ſei, beſtimmte Formen für die Cenſuren zu haben, auf deren Grund man ſolche nachträgliche Abgangszeugniſſe auszufertigen im Stande ſei.

Von dem Vorſitzenden wurde hier daran erinnert, daß Schüler auch oft zu beſonderen Zwecken (behufs der Bewerbung um Stipendien, Freiſtellen ꝛc.) Zeugniſſe gebrauchten. Dazu benutzten ſie häufig die Cenſuren, und ſo blieben die letzteren nicht immer in dem Bereiche der betreffenden Anſtalt. Auch aus dieſem Grunde ſei eine Uebereinſtimmung zu wünſchen.

Dir. N.: Den angeführten Grund, daß die Freiheit der einzelnen Anſtalten zu wahren ſei, weil ſonſt die Freudigkeit in den Lehrercollegien geſtört werde, erkenne er an. Indeß halte er doch, wie bei den Abgangszeugniſſen, ſo auch bei den Cenſuren und der Beurtheilung der Klaſſenarbeiten eine beſtimmte einſtimmig angenommene Norm für ſehr wünſchenswerth. Wie gleiches Maß und Gewicht den Verkehr unter Ländern erleichtere, ſo auch Uebereinſtimmung in den Prädikaten den Verkehr der einzelnen Anſtalten. Dabei könne immerhin eine freie Bewegung beſtehen, und über die Gleichförmigkeit in Beſtimmung der Prädikate müſſe dieſe Norm nicht hinausgehen.

Auch Dir. N. fand keine Beſchränkung der Freiheit in jener Gleichförmigkeit, wenn dieſelbe aus einer Verſtändigung der einzelnen Anſtalten durch ihre Vertreter hervorgehe; er wünſchte jedoch mehr eine Gleichförmigkeit in der Zahl der Prädikate, als in dem Ausdruck für dieſelben, während Dir. N. es grade für nothwendig erachtete, ſich über den Ausdruck für dieſelben zu verſtändigen.

Dir. N.: Er habe immer dahin geſtrebt, die Cenſuren ſo viel als möglich zu individualiſiren, indeſſen ſei er nicht gegen eine im Allgemeinen zu Grunde zu legende beſtimmte Scala, wobei jeder Lehrer gewiſſe Zuſätze (z. B.: Es fehle dem Schüler an Gewandtheit im Ueberſetzen, an Sicherheit in der Grammatik ꝛc.) hinzufügen könne; und eine ſolche Freiheit möge den Collegien gewahrt werden. Auch Dir. N. erklärte ſich gegen zu kurze Prädikate, da ſolche ſich nicht weſentlich von den mit Recht verworfenen Ziffern unterſcheiden. Er ſelbſt habe an den drei Lehranſtalten, an denen er bisher gewirkt, die Cenſuren möglichſt auszuführen geſucht, ſtets ins Einzeln gehende und vollſtändige Bezeichnungen angewandt, und deshalb oft von den Eltern der Schüler deren Zuſtimmung erfahren.

Dir. N.: Kleine Zuſätze würden immerhin gemacht, und das Betragen im Falle eines Tadels umſtändlicher charakteriſirt werden können; aber dieſe Freiheit beſäßen ja die Anſtalten auch ſchon jetzt, und gegen ausführliche Cenſuren müſſe er ſich ausſprechen, weil ſie beſonders bei zahlreichen Klaſſen den Lehrern manche Verlegenheiten bereiteten und nur zu oft übereilt würden.

Dir. N.: Man werde auch von ſelbſt am Ende ſtets auf die kürzeſte Bezeichnung zurück kommen, namentlich bei großen Klaſſen, und darum ſei doch eine Uebereinſtimmung zu wünſchen. Dir. N.: Zuſätze ſeien oft durchaus nothwendig. Ein Schüler könne z. B. im Ueberſetzen aus dem Lateiniſchen, nicht aber im lateiniſchen Stile das Prädikat gut verdienen; in ſolchen Fällen ſei die Unterſcheidung durch einen Zuſatz nothwendig. Dir. N.: Im Weſentlichen ſei doch Uebereinſtimmung vorhanden; eine gewiſſe Gleichförmigkeit werde gewünſcht, aber auch die Freiheit der Anſtalten bis zu einem gewiſſen Punkte wolle man gewahrt haben.

Da ein Widerſpruch hiergegen nicht erfolgte, ſo forderte der Vorſitzende die Anweſenden auf, ſich jetzt über die Zahl der Abſtufungen zu äußern.

Dir. N.: Die Gleichförmigkeit ſei hauptſächlich auch wegen der Abgangszeugniſſe gewünſcht worden, welche ſich an die Cenſuren anſchließen müßten. Es möchten deshalb wohl die Abiturientenzeugniſſe zur Norm dienen können. Ref.: Man müſſe vor allem die Zahl der Prädikate im Auge behalten und feſtſetzen; über die Ausdrücke werde man ſich ſchwerlich verſtändigen können.

Im Laufe der dann folgenden Erörterung entſchied ſich Dir. N. ganz beſtimmt für die Zahl 5; die beiden Extreme ſtänden feſt, und dazwiſchen gebe es eine Mitte; zwiſchen gut und mittelmäßig ſei aber noch eine Zwiſchenſtufe, wie zwiſchen mittelmäßig und ſchlecht. Deshalb 5 Prädikate, aber der Wortausdruck ſei, ſobald nur eben dieſe Stufenfolge feſtſtehe, mehr gleichgültig. Dir. N.: Eine große Zahl von Prädikaten gehe aus dem Beſtreben hervor,

recht gewiſſenhaft zu ſein. In Dortmund ſeien bisher 7 Stufen üblich geweſen, aber man werde dort auch gern der von den meiſten Stimmen gebilligten Fünfzahl ſich anſchließen.

Dir. N. wünſcht die bisherigen 4 Stufen ſeines Gymnaſiums beibehalten zu ſehen; da jedoch weitere Aeußerungen nicht erfolgten, ſtellte der Vorſitzende nun die Frage dahin, ob die Verſammlung mit der Annahme von 5 Abſtufungen als Bezeichnung der Leiſtungen der Schüler einverſtanden ſei, von denen

die erſte und zweite als Abſtufungen des Lobes,
die vierte und fünfte als Abſtufungen des Tadels, und
die dritte zur Bezeichnung der Mittelmäßigkeit

dienen ſolle. Nachdem von ihm noch die Frage des N.: ob bei der Annahme jener Abſtufungen die Freiheit der einzelnen Anſtalten für die Zweige eines und des anderen Unterrichtsgegenſtandes in vorkommenden Fällen die Prädikate zu theilen und weitere Zuſätze zu machen, geſichert bleibe, bejaht worden war, wurde die Zahl von 5 Abſtufungen einſtimmig angenommen; jedoch mit dem Zuſatze, daß dieſelben nur für die einzelnen Leiſtungen, nicht für die Geſammtleiſtung eines Schülers in Anwendung zu bringen ſeien. Ebenſo einſtimmig entſchied man ſich dahin, die Reihenfolge der Fächer (ad 4 g. des Referats) den einzelnen Anſtalten zu überlaſſen, zumal die Realſchulen hier mit den Gymnaſien nicht übereinſtimmen könnten. Dabei wurde der Ausdruck „Leiſtungen" für eine paſſendere Bezeichnung erachtet, als „Fortſchritte". Aufzählung der gewählten 5 Prädikate an einer geeigneten Stelle des Cenſurſchema's erachtete der Vorſitzende als unentbehrlich.

Von den noch weiter in dem Referate berührten Punkten wurden die sub 4 c. d. f. h. k. und l. aufgeführten nach dem Vorſchlage des Vorſitzenden dem Ermeſſen der einzelnen Anſtalten überlaſſen, zu k. jedoch von N. noch bemerkt, daß alle vorgekommenen Verſäumniſſe ohne Entſchuldigung allerdings durch einen Zuſatz in der betreffenden Rubrik hervorzuheben ſein würden: dagegen erſcheine es unpädagogiſch, eine beſondere Rubrik: „Verſäumniſſe ohne Entſchuldigung" aufzunehmen, und dadurch Seitens der Schule ſelbſt Eltern und Schüler darauf hinzuweiſen, daß die Möglichkeit und ev. Zuläſſigkeit derartiger Verſäumniſſe überhaupt von der Schule vorausgeſetzt werde. Sonach blieben von den Theſen des Referats nur noch e. und i. zu erörtern, und der Vorſitzende veranlaßte deshalb zunächſt eine Aeußerung über die Frage: Ob Fleiß und Aufmerkſamkeit auf den Cenſuren zu unterſcheiden ſei? N. erachtete für Fleiß und Aufmerkſamkeit Eine Rubrik ausreichend, eben ſo N. mit dem Zuſatz: daß häuslicher Fleiß und Aufmerkſamkeit überhaupt zuſammenzufaſſen und nur durch ein Geſammtprädikat zu bezeichnen, nicht ſpeciell bei jedem einzelnen Fache zu cenſiren ſeien, wenn man hier überhaupt Einförmigkeit erzielen wolle. Auf eine ſolche lege

er jedoch keinen Werth; es sei vielmehr zu fürchten, daß je mehr man in Einzelnheiten komme, desto mehr man Gefahr laufe, auseinander zu gehen. Auch Dir. N. und Dir. N. wünschen dies den einzelnen Lehrercollegien überlassen zu sehen; während der Vorsitzende es doch als etwas recht Erwünschtes bezeichnete, wenn man sich auch noch weiter, als nur über die Zahl der Abstufungen für die Leistungen verständigen und einigen könne. Nur hielt hierbei Dir. N. bindende Beschlüsse nicht für zulässig, weil dadurch die Ueberstimmten genöthigt werden würden, gegen ihre Ueberzeugung und Erfahrungen sich einer bloß numerischen Mehrheit zu fügen. Man möge also den Anstalten ihre bisherige Freiheit belassen.

Die Erörterung wandte sich nun zu der letzten Frage (4 e.) über die Bezeichnung jeder Censur durch eine Hauptnummer, und die Lebhaftigkeit, mit welcher sich an derselben alle Anwesenden betheiligten, ließ bald erkennen, daß Seitens aller Anstalten diesem Gegenstande eine besondere Wichtigkeit zuerkannt werde, und daß andererseits in der bisherigen Praxis derselben zwei bis dahin unvermittelte Gegensätze beständen, deren einer in einer solchen Hauptnummer einen nothwendigen Bestandtheil jeder Censur erkenne, während der andere dieselbe aus pädagogischen und sachlichen Gründen verwerfe.

Für dieselben wurde besonders geltend gemacht, daß die Möglichkeit, jeden einzelnen Schüler bestimmt charakterisiren zu können, jedem Lehrer und Director erwünscht sein müsse. Die Nummer spreche ein solches bestimmtes und kurzes Urtheil über den Standpunkt des Schülers im Allgemeinen aus; im Einzelnen könne kein Director die verschiedenen Leistungen ermessen und behalten.

Auch verlangten manche Stiftungen, z. B. in Köln, fundationsmäßig, daß von den Percipienten ein Zeugniß mit Nr. 1 oder wenigstens Nr. 2 vorgelegt werde.

Endlich aber könne es auf die mit der Bestimmung der Nummer verbundenen Schwierigkeiten viel weniger ankommen, als auf die Wirkung, welche die Nummer auf die Schüler und deren Angehörige ausübe. Nun sei erfahrungsmäßig diese Wirkung der Censur eine ganz andere, wenn die Nummer deren Werth bestimme. Von dem Vorsitzenden wurde dem noch hinzugesetzt: die Bestimmung der Nummern möge allerdings in manchen Fällen große Schwierigkeit haben. Die Schule befinde sich aber nicht selten in der Nothwendigkeit, ihr Urtheil über einen Schüler kurz zu präcisiren; namentlich verlangten dies oft die Eltern, und die Lehrer müßten ihnen dabei zu Hülfe kommen, und dazu böten die Nummern den geeignetsten Weg. Die Schwierigkeit der Bestimmung dürfe kein Grund sein, sie zu verwerfen; es sei ebenso schwierig, den Platz eines Schülers in der Schule zu bestimmen, und wenn doch letzteres möglich, könne auch die Feststellung der Nummern keine unüberwind-

liche Schwierigkeit haben. Dazu sei es für den Lehrer selbst von Wichtigkeit, sich von Zeit zu Zeit den Standpunkt jedes einzelnen Schülers klar zu machen, und danach die Frequenz ihrer Anstalt in bestimmter Weise zu gruppiren, und auch dies werde durch die Nummern ermöglicht. Auch habe der Gebrauch der letzteren bereits eine Geschichte; man habe ursprünglich nur die Leistungen der Schüler damit bezeichnen wollen; später sei auch deren Verhalten dabei in Anschlag gebracht worden, dessen Beschaffenheit nun auf die Nummer derartig einwirken müsse, daß letztere gewissermaßen den Total-Eindruck des censirten Schülers auf seine Lehrer wiedergebe.

Andererseits wurde auf die bei der Bestimmung solcher Nummern nicht bloß bei Anstalten hiesiger Provinz hervorgetretenen Schwierigkeiten hingewiesen, welche da, wo sie üblich gewesen, mehrfach den Wunsch nach deren Beseitigung hervorgerufen, auch wohl zu derselben geführt hätten, und über die man sich anderswo nur dadurch hinweghelfen könne, daß man die Bestimmung der Hauptnummer zu einem bloßen Rechen-Exempel gemacht. Ueberhaupt aber sei der Total-Eindruck, mit dem ein Schüler seinen Lehrern gegenübertrete, ein Product so verschiedenartiger Factoren, daß schon dessen Bezeichnung durch wenige Worte schwierig, durch eine bloße Ziffer aber gradezu unmöglich werde. Auch sei den Eltern an der Nummer an sich wenig gelegen, wenn sie nicht eine gute sei, und grade der bei den Nummern so häufig vorkommende, gegen die Lehrer erhobene Vorwurf der Partheilichkeit — mehrseitig, und namentlich von N. bestätigt — verrathe jedenfalls ein dunkles Gefühl der Eltern von der leichten Möglichkeit hier eintretender Mißgriffe; es erscheine daher mehr pädagogisch, daß man den Eltern überlasse, aus den Einzelprädikaten der Censur sich selbst ein Gesammtresultat derselben zu abstrahiren. Jedenfalls müsse man in jeder Nummer-Klasse eine Anzahl nicht zusammengehöriger Schüler zusammenwerfen, und werde sich consequenter Weise genöthigt sehen, die Schüler nach Leistungen und Verhalten verschieden zu classificiren, was dann wieder die Hauptnummer als solche aufhebe. Endlich wurde noch von N. daran erinnert, daß wenigstens bei den evangelischen Anstalten unseres Staats die Nummern niemals zu allgemeiner Geltung gelangt seien; an manchen sei davon niemals Gebrauch gemacht worden, während sie an anderen schon längst außer Gebrauch gekommen seien.

Durch diesen Austausch der verschiedenen Anschauungen wurde indeß ein Einverständniß über den vorliegenden Controvers-Punkt nicht herbeigeführt, und der Vorsitzende brachte deshalb die Frage zur Abstimmung: Ob die Bezeichnung der Censuren durch eine Hauptnummer als zweckmäßig zu empfehlen sei. Bejaht wurde dieselbe von zehn Stimmen, von den übrigen acht verneint, worauf der Vorsitzende noch hinzufügte, daß diejenigen Anstalten, die sich

gegen den Gebrauch ſolcher Hauptnummern ausgeſprochen, zu deren Annahme nicht verpflichtet ſeien; diejenigen aber, welche davon Gebrauch machen, wollen dadurch ein Geſammtprädikat über den cenſirten Schüler ausſprechen, wodurch natürlich die nähere Bezeichnung der einzelnen Cenſurrubriken durch beſondere Prädikate nicht aufgehoben ſei.

Nach Erledigung dieſes erſten Punktes folgte die Verhandlung über

B. Die Abgangszeugniſſe.

Referent bemerkte darüber Folgendes:

Aus den vorliegenden Berichten ergebe ſich, daß die Mehrzahl der Anſtalten die Anſicht vertrete, dieſe Zeugniſſe müßten im Weſentlichen den Abiturienten-Zeugniſſen ähnlicher ſein, als den Cenſuren, und verlange, daß der nach Umſtänden und Verhältniſſen zu modifizirenden Freiheit der Abfaſſung nicht durch die etwa zu beſtimmenden Formulare hemmende Schranken geſtellt würden. Dagegen ſprächen einige Anſtalten ſich für genauen Anſchluß an die Cenſuren aus. Von den vorher bezeichneten beſchränken übrigens mehrere ihre Forderung größerer Freiheit (in Vergleich mit den Cenſuren) darauf, daß das Urtheil ausführlicher ſein müſſe. Eine Vereinbarung ſcheine auf der Baſis folgender als Vorſchläge hingeſtellter Beſtimmungen, zu denen mehrſeitig die eingereichten Berichte Stützpunkte böten, erreichbar.

Formulare zu den Abgangszeugniſſen ſollen enthalten:

a) den Namen der Anſtalt, als hervorſtechende Ueberſchrift. Dann
b) die Worte: Abgangszeugniß für . . . . . .
c) Die ſog. Perſonalien: aus . . . ., Sohn des . . . . . ., ... Jahre alt, ... Confeſſion, trat im (Monat) 18 . . . in die . . . . Klaſſe des hieſigen Gymnaſiums (Realſchule) und verläßt daſſelbe gegenwärtig, nachdem er . . . . . Jahr Schüler der . . . . Klaſſe geweſen, um . . . . . (Zweck des Austritts).
d) Die Rubriken: 1. Betragen . . . . . .
   2. Fleiß . . . . (allgemein nach Inhalt der letzten Cenſur zu charakteriſiren).
   3. Kirchenbeſuch . . . . (Dieſe Rubrik entſpricht dem Gewichte, welches die chriſtliche Schule darauf legen muß, und der Berückſichtigung deſſelben in den Cenſuren.)
   4. Schulbeſuch.
   5. Leiſtungen nach der Reihenfolge der Fächer.
e) Am Rande, oder unter der Rubrik „Leiſtungen" in Klammern, die feſtgeſtellten Prädikate.

f) Die Rubrik „Besondere Bemerkungen"; darin jedenfalls, ob der Schüler zur Versetzung reif sei.
g) Datum. — h) Die Rubriken für die Unterschriften des Directors und des Ordinarius.

Der erste Corref. hatte, nachdem die Conferenz sich über die Zahl der Prädikate geeinigt, dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzusetzen.

Der zweite Corref. wünschte noch die Anzahl der Jahre, die der Schüler in der letzten Klasse gesessen, und die von ihm in derselben durchgearbeiteten Klassenpensa, namentlich die gelesenen Schriftsteller auf dem Abgangszeugnisse bemerkt zu sehen.

Darauf nahm zunächst der Vorsitzende das Wort. Ueber die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Anstalten in diesem Punkte werde wohl keine Verschiedenheit der Ansichten herrschen, ob dabei auch soviel als möglich die Freiheit der einzelnen Anstalten gewahrt bleiben möge. Wünschenswerth sei dabei auch hier wegen des Verkehrs der einzelnen Anstalten unter einander der Gebrauch von Formularen, und so sei die erste Frage: ob übereinstimmende Formulare angemessen erachtet werden.

Dir. N. wünschte nicht derartige feststehende Prädikate, wie bei den Censuren, weil das Zeugniß dann zu einförmig werde. Der Kirchenbesuch sei unter der Rubrik Ordnungsliebe neben Schulbesuch, Pünktlichkeit im Abgeben der Arbeiten ꝛc. anzuführen. Als dringend nothwendig erachte er, daß auf dem Zeugnisse angegeben werde, für welche Klasse der abgehende Schüler reif sei.

Von dem Vorsitzenden wurde hiergegen erinnert, daß der Schüler oft nicht bestimmt angebe, zu welchem Zwecke er das Zeugniß gebrauchen wolle. Auch sei der Anfang des Schuljahrs an den einzelnen Gymnasien nicht gleichzeitig; und einen weiteren Unterschied mache es, ob der Schüler am Ende, oder in der Mitte des Schuljahres austrete. Er erachte es deshalb zweckmäßiger, den Standpunkt des Schülers in der Klasse genau anzugeben, woraus dann hervorgehe, ob derselbe zum Aufsteigen befähigt sei, falls er zu einem anderen Gymnasium übergehe; trete er aber ins bürgerliche Leben, so sei ohnehin jene Angabe überflüssig. — Darüber, wie lange der Schüler das Gymnasium besucht habe, in welcher Klasse und wie lange er darin zuletzt gewesen sei, über sein Betragen, seinen Standpunkt in der Klasse — müsse das Zeugniß jedenfalls Auskunft ertheilen. Man habe nun zwar die Zahl der Prädikate festgesetzt, aber nicht den Ausdruck für das Gesammtprädikat in den einzelnen Fächern. Es frage sich deshalb, ob es nicht wünschenswerth sei, hier über diesen Ausdruck sich zu einigen; denn daß ein Prädikatenverzeichniß am Rande angegeben werde, wie bei den Censuren, passe sich doch für ein Abgangszeugniß nicht.

Nach der Ansicht des R. würde man sich vorab darüber zu verständigen haben, wie die Formulare beschaffen sein sollen, falls man sich über eine Uebereinstimmung in dem Ausdruck vereinige. Das Formular müsse einfach und die Zahl der Rubriken eine möglichst geringe sein; dabei müsse das Zeugniß durchaus verständlich sein, weil die austretenden Schüler meist ins bürgerliche Leben übergingen. Unter Fleiß — Führung — Kenntnisse — lasse sich Alles subsumiren. — Dann sei es Frage, ob diese Zeugnisse sich mehr den Censuren oder den Abiturientenzeugnissen anschließen sollen. Er halte das letzte für wünschenswerth. Wenn der Schüler ins bürgerliche Leben übergehe, so sei die klarste Fassung die beste. Zudem verlange ein bekannter Ministerial-Erlaß, daß im Abgangszeugnisse die Kenntnisse des Schülers charakterisirt werden sollten; das geschehe aber nicht durch ein kurzes Prädikat. Gehe der Schüler zu einem anderen Gymnasium über, so habe der Director auch dann einen besseren Anhaltspunkt für die etwa noch nothwendige Prüfung. Die Angabe, ob der Schüler zur Versetzung befähigt gewesen sei oder nicht, halte er dann für überflüssig.

Dir. R. kann eine derartige Angabe in Abgangszeugnissen auch deshalb nicht angemessen erachten, weil dadurch dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung in der aufnehmenden Anstalt leicht präjudicirt werde, und letztere in Gefahr gerathen könne, entweder die entlassende Anstalt bloszustellen, oder aus Rücksicht auf dieselbe einen Schüler in eine Klasse zu setzen, in die er nicht gehöre.

Der Vorsitzende: Es sei allerdings eine eigenthümliche Sache, die Reife eines Schülers für eine gewisse Klasse zu bestimmen. Wenn aber angedeutet werde, ob der Schüler zu den guten, mittelmäßigen, oder schwachen in seiner Klasse gehört habe, so sei damit dem aufnehmenden Director das Nöthige angegeben. Einen Schüler, von dem nach vorgängiger Charakterisirung im Einzelnen noch gesagt worden, er gehöre zu den guten Schülern seiner Klasse, werde wohl kein Director Anstand nehmen, in derselben Klasse wieder zuzulassen; gehöre er zu den schwachen, so wisse der Director hiernach, was er zu thun habe. Zudem kehre ein solcher Schüler oft erst nach einer kürzeren oder längeren Zeit zu einem Gymnasium zurück; habe er nun auch die Reife für eine bestimmte Klasse in seinem Zeugnisse bezeichnet, so könne er dennoch vielleicht dieselbe jetzt nicht mehr besitzen, weil er in der Zwischenzeit zurückgegangen sei.

Dir. R.: Eine Bestimmung, wonach er jeden von einem anderen Gymnasium kommenden Schüler zu prüfen habe, kenne er nicht. Auch wünsche er solche Aufnahme-Prüfungen möglichst zu vermeiden, weil sie zu unsicher seien und vielfach oberflächlich vorgenommen würden. Sei die Reife für eine bestimmte Klasse im Abgangszeugnisse ausgesprochen, so müsse das für seine Einordnung an der neuen Anstalt genügen. Nach der Ansicht des Vorsitzenden würde,

wenn hinter der speciellen Charakterisirung der Standpunkt des Schülers in seiner Klasse bemerkt werde, der aufnehmende Director daran Haltpunkt genug haben. Auch Dir. N. hat gegen einen solchen Vermerk nichts einzuwenden. Dagegen könne die Angabe der Versetzungsfähigkeit etwas Gehässiges auch dann zur Folge haben, wenn der Schüler an der neuen Anstalt etwa in der bezeichneten Klasse nicht fortzukommen vermöge. Aus einer Angabe des allgemeinen Standpunktes gehe die Versetzungsfähigkeit noch nicht hervor, und der neue Director könne den Schüler nach Maßgabe der vorgenommenen Prüfung, von der er seinerseits niemals Abstand nehmen werde, aufsteigen oder in die verlassene Klasse aufnehmen lassen.

Dir. N.: Ueber gewisse Punkte sei anscheinend die Versammlung einig; man wünsche eine gewisse Gleichförmigkeit, zugleich aber eine Reducirung derselben auf die einfachste Form; ferner eine Rücksichtnahme des Zeugnisses auf das bürgerliche Leben, falls der Schüler in dasselbe übergehen wolle, oder auf das Gymnasium, die Anstalt, der er sich zuwende. Alles Uebrige sei Sache der Verwaltung. Er erlaube sich deshalb den Vorschlag, daß, wenn die Versammlung über jenen Punkt wirklich einig sei, das Uebrige dem Königl. Provinzial-Schulcollegium überlassen bleiben möge, da die Versammlung die Ansicht der beiden Departements-Räthe ja erfahren habe.

Dir. N. wünschte vorab noch Auskunft darüber, ob unter die Rubrik: Fleiß und Führung — auch der Kirchenbesuch zu bringen sei. Der Ref. verlangte für denselben nochmals eine besondere Rubrik.

Nach Dir. N. Ansicht würde es hierbei darauf ankommen, ob der Kirchenbesuch obligatorisch sei und von der Schule beaufsichtigt werde oder nicht; an einigen Anstalten sei die Aufsicht darüber den Eltern anheim gegeben, und in solchem Falle unterliege derselbe überhaupt einer amtlichen Beurtheilung nicht. Ob letztere, wo sie eintrete, unter einer besonderen Rubrik geschehe, erscheine ihm von geringer Bedeutung. Damit erklärte sich die Mehrzahl einverstanden.

Der Vorsitzende legte nun nach den von Dir. N. gemachten Vorschlägen folgende Fragen vor:

1) Ist eine gewisse Uebereinstimmung in der Fassung der Abgangszeugnisse wünschenswerth? — (einstimmig bejaht).
2) Ist diese Gleichmäßigkeit auf das Nothwendigste zu beschränken? — (gleichfalls einstimmig bejaht).
3) Ist eine ausführliche Charakterisirung des Schülers in dem Zeugnisse aufzunehmen?

Dir. N.: Daß das Zeugniß eine Charakterisirung des Schülers enthalten müsse, erscheine ihm ebenso selbstverständlich, wie daß das Zeugniß den Namen des Schülers enthalten solle. Ob diese Charakterisirung nun aber kurz oder lang zu geben sei, möge dem Director oder Aussteller überlassen bleiben. Schulrath N.: Eine bestimmte Vorschrift darüber sei aber doch wohl nöthig, denn man be-

komme nicht selten Abgangszeugnisse zu sehen, worin z. B. nur stehe: „N. N. besuchte seit .... das hiesige Gymnasium, war seit .... Schüler der .. Klasse, führte sich gut, und verläßt jetzt die Anstalt, um ....“ Mit solchen Zeugnissen sei doch in der That nichts anzufangen.

Auch der Vorsitzende erachtete eine Einigung hierüber für nothwendig, selbst wenn man das Erforderniß einer ausführlichen Charakteristik fallen lassen wolle.

Die Frage, ob das Zeugniß eine Charakterisirung des Schülers enthalten solle, wurde darauf als selbstverständlich bejahet; ohne daß dadurch nach Dir. N. ausdrücklichem Vorbehalte einer Anstalt gewehrt werden sollte, diese Charakterisirung so ausführlich zu geben, als sie dieselbe nothwendig erachte.

4) Ist nach der besonderen Charakterisirung noch ein kurzes Resumé, z. B. N. N. gehört zu den guten, zu den schwächeren Schülern der Klasse ꝛc., aufzunehmen? — (Auch diese Frage wurde bejaht.)

5) Soll das Zeugniß für häuslichen Fleiß, Aufmerksamkeit, Kirchenbesuch, Ordnungsliebe ꝛc. besondere Rubriken enthalten, oder soll alles dieses unter der Rubrik „Fleiß und Führung“ zusammengefaßt werden? — (Die große Mehrzahl sprach sich für das Letztere aus.)

Weiter stellte der Vorsitzende noch die Frage: Ob die Gleichmäßigkeit sich auch auf andere Punkte erstrecken solle, z. B. Aufenthaltszeit im Gymnasium, in der zuletzt besuchten Klasse oder dergl.?

Dabei wünschte der Ref. Auskunft darüber, ob auch hier bei der Prädicirung zur Erzielung einer Uebereinstimmung bestimmte Prädikate zu gebrauchen seien.

Der Vorsitzende erachtete dies als durch die Feststellung der 5 Stufen erledigt. Der Angabe, wie lange Zeit der Schüler überhaupt das Gymnasium besucht habe, bedürfe es nach seiner Ansicht nicht, wohl aber sei anzugeben, in welcher Klasse er zuletzt gewesen und wie lange. Ebenso sei nicht zu bemerken, ob derselbe zum bürgerlichen Leben übergehen, oder ein anderes Gymnasium beziehen wolle. Dagegen hielt Dir. N. es doch für wünschenswerth, daß der Zweck des Abganges angegeben werde. Dem Aussteller des Zeugnisses sei es nicht immer gleichgültig, zu wissen, ob der Empfänger auf eine andere Anstalt oder ins bürgerliche Leben übergehen wolle. Letzteres in das Zeugniß mit aufzunehmen, sei besonders deshalb wünschenswerth, weil dadurch oft eine mildere Fassung veranlaßt werde; und wenn nun dennoch ein solcher Schüler sich bei einer anderen Anstalt zur Wiederaufnahme melde, so vermöge deren Director aus dem Zusatze zu entnehmen, was etwa auf die Fassung mildernd eingewirkt habe. Der zweite Corref. kam hier nochmals auf seine

bereits geäußerte Ansicht zurück, daß in den Zeugnissen bemerkt werden möge, welche Klassen-Pensen der Abgehende zuletzt durchgearbeitet, und namentlich mit welchen Schriftstellern er sich besonders vertraut gemacht habe. — Erinnert wurde dagegen, daß, wo viele Zeugnisse auszufertigen seien, eine Angabe der Lehrpensa die Arbeit sehr ausdehnen und erschweren werde; die Zweckmäßigkeit solcher Angaben an sich wurde jedoch von Niemandem bestritten.

C. Die Abiturientenzeugnisse

betreffend, nahm der Ref. zunächst auf das Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834, S. 14 ff., Bezug, durch welches die Form dieser Zeugnisse für die Gymnasien vorgeschrieben sei, wenngleich der in der Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 4. Februar 1856 mitgetheilte Ministerial-Erlaß dieselbe in einigen Punkten modificirt habe. Hiernach seien denn auch die einigen Berichten beigefügten gedruckten Formulare oder geschriebenen Entwürfe zu solchen eingerichtet, bei deren Vergleich sich nur einige Punkte zur Erörterung bezüglich zum Anknüpfen von Vorschlägen dargeboten hätten.

a) In den die Personalien enthaltenden Eingangszeilen seien Kreis und Regierungsbezirk der Heimath des Abiturienten anzugeben, weil mancher Abiturient aus einem gar kleinen und unbekannten Orte gebürtig sei.

b) Auch müsse daselbst Raum gelassen werden für die vorgeschriebene Angabe der Schule, die der Abiturient früher, d. h. ehe er auf das Gymnasium kam, von dem er entlassen wird, besucht.

c) Unmittelbar unter der Rubrik „Kenntnisse" müsse Raum verbleiben für die event. einzuschreibenden Worte: „Die mündliche Prüfung ist dem Abiturienten erlassen."

d) Zur Ersparung der Schreibearbeit ließe sich ein Schema aufstellen, in welches, außer einigen freieren Ausdrucksformen, z. B. zur Charakterisirung der sittlichen Führung und des Fleißes und zur specielleren Angabe der Leistungen in den Sprachen, meistens kaum mehr als das ertheilte Prädikat einzutragen sein würde. Ref. habe selbst ein solches entworfen, gebe jedoch jetzt den Schematen den Vorzug, worin nur die Lehrfächer mit hervorhebenden Typen genannt seien, und hinter jedem ein angemessener Raum für die Charakterisirung der Kenntnisse verbliebe.

e) Die Reihenfolge der Lehrfächer sei unwesentlich, doch für die Gymnasien die Beibehaltung der für die Censuren angenommenen empfehlenswerth. Endlich sei

f) für die Lehrfächer und die Fassung des Schlußpassus bei den Realschulen Einiges, doch nur Weniges, abzuändern. —

Die beiden Correferenten fanden dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzufügen. Ueberhaupt wurde dazu nur bemerkt, daß die Angabe über den Erlaß der mündlichen Prüfung beſſer am Schluſſe als zu Anfang des Zeugniſſes ſtehe, übrigens das Wo und Wie eines ſolchen Zuſatzes den einzelnen Anſtalten zu überlaſſen ſei.

Zum Schluſſe dieſer Berathung bemerkte Schulrath N. noch: es ſei ihm mehrſeitig der Wunſch ausgedrückt worden, daß der Herr Cultusminiſter durch das Provinzial-Schulcollegium gebeten werden möge, die Vertauſchung des Prädikats befriedigend in den Abiturientenzeugniſſen der Gymnaſien mit hinreichend oder (zum Erzielen einer Conformität mit den Abiturientenzeugniſſen der Realſchulen) genügend zu geſtatten. Befriedigend ſei in der Sprechweiſe des gewöhnlichen Lebens ein Synonym von gut, nicht aber bezeichne es das, was es hier bezeichnen ſolle, nämlich mittelmäßig, und es ſeien dadurch ſchon mehrfach Mißverſtändniſſe und irrthümliche Anſchauungen der Eltern über die Leiſtungen ihrer Söhne hervorgerufen worden, welchen vorzubeugen, nicht weniger im Intereſſe der Anſtalten, als der Eltern ſelbſt liege. Das Vorkommen ſolcher Mißverſtändniſſe wurde auch von anderen Seiten, namentlich von Dir. N. beſtätigt, weshalb ſich die Verſammlung einſtimmig für den gedachten Vorſchlag ausſprach.

Endlich kam auch die ſchon auf den beiden letzten Conferenzen erörterte Wiederherſtellung einer Abſtufung in den Gymnaſial-Abiturientenzeugniſſen der Reife durch Nummern oder Prädikate nochmals zur Sprache. Mit Ausnahme einer Stimme erklärten ſich die Anweſenden aus den ſchon früher hervorgehobenen Gründen und mit Rückſicht darauf, daß auch die neue Prüfungsordnung für die Realſchulen vom 6. October v. J. die ſchon früher bei dieſen Anſtalten übliche Abſtufung der Zeugniſſe der Reife nach drei Graden beibehalten habe, für die Herſtellung einer entſprechenden Abſtufung auch bei den Gymnaſien, mit dem Wunſche, daß der Herr Cultusminiſter gebeten werden möge, die für die Realſchulen feſtgeſtellten Prädikate der Reife (vorzüglich — gut — genügend beſtanden) auch auf die Gymnaſien zu übertragen.

---

200) Landesſchule zu Pforta.

Die im Centralblatt pro 1861 Seite 586 folg. abgedruckte „Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesſchule Pforta übergeben wollen", war von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg unterm 20. Februar 1858 erlaſſen worden. Es iſt inzwiſchen eine neue Ausgabe der Bekanntmachung veranſtaltet worden, welche in einigen Punkten von der früheren abweicht, und daher hier zum Abdruck gebracht wird.

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von anderen Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 16) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1. 2.)

d) daß er die §. 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 6) beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein;
2) ein Gesundheitsattest;
3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann;
4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6, 9, 10 und 14.

§. 4.

Für die Aufnahme in Untertertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

a) in der deutſchen Sprache: richtiges Leſen; eine reine, deutliche, möglichſt feſte Handſchrift, und Bekanntſchaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande ſei, ſeine Gedanken ſchriftlich und mündlich, ohne grobe Verſtöße gegen die Rechtſchreibung und die Grammatik, auszudrücken.

b) in dem Lateiniſchen: Kenntniß der grammatiſchen Formen und Hauptregeln, wie ſie in der lateiniſchen Grammatik von Zumpt enthalten ſind (mit Ausſchluß der Syntaxis ornata); die Fertigkeit, ein auf dieſelben berechnetes Exercitium aus dem Deutſchen ins Lateiniſche und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäſar oder Ovidius ohne grobe Fehler zu überſetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntſchaft mit den Regeln der lateiniſchen Proſodie und den Anfangsgründen der Verskunſt.

c) im Griechiſchen: fertiges, richtiges Leſen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation ſowohl der Verba in ω als in μι bezogen. Aus dem Deutſchen ins Griechiſche muß der Aufzunehmende leichte Sätze, wie ſie zu Anfange des erſten Curſus von Jacobs Elementarbuche ſtehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen und aus dem Griechiſchen ins Deutſche ein leichtes hiſtoriſches Stück, wie ſie der zweite Curſus des eben erwähnten Buches enthält, überſetzen können.

d) in der Geſchichte und Geographie: in jener Ueberſicht der Hauptperioden und ihrer wichtigſten Ereigniſſe und genauere Kenntniß der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte, in dieſer eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer phyſiſchen und politiſchen Eintheilung und eine genauere Bekanntſchaft mit der Geographie Deutſchlands und vorzüglich des preußiſchen Staates.

e) in der Mathematik:

aa) in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktiſchen Rechnen bis zur ſogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einſchließlich;

bb) in der Geometrie: praktiſche Bekanntſchaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenſeitigen Verwandtſchaft und Verſchiedenheit und im Gebrauch des Lineals und Zirkels zur Conſtruktion derſelben Raum-Größen.

f) in der Religion: Sicheres Auswendigwiſſen der Hauptſtücke des lutheriſchen Katechismus und einer

angemeſſenen Anzahl von geiſtlichen Liedern, Kenntniß der Hauptbeweisſtellen der chriſtlichen Religionslehre und Bekanntſchaft mit der bibliſchen Geſchichte und der Bedeutung der chriſtlichen Feſte.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, iſt den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn ſie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß ſie ihre Söhne und Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnaſium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen laſſen, um auf dieſe Art zu einem ſicheren Urtheil über dieſelben zu gelangen.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3 a. nur in Obertertia oder in Unterſecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entſprechender Weiſe geſteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4 bezeichneten Kenntniſſen und Fertigkeiten noch im Beſondern gefordert:

a) daß ſie in der deutſchen Sprache einige Gewandtheit in freien ſchriftlichen Aufſätzen und im mündlichen Vortrag beſitzen;

b) im Lateiniſchen, daß ſie verhältnißmäßig ſchwerere Exercitien aus dem Deutſchen ins Lateiniſche überſetzen können und einige Uebung in der lateiniſchen Verskunſt beſitzen, und für Unterſecunda noch beſonders, daß ſie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Faſten des Ovid verſtehen;

c) in der Geſchichte, daß ſie mit der griechiſchen, und wenn ſie in Unterſecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römiſchen Geſchichte genauer bekannt ſind;

d) in der Geographie, daß ſie eine genügende Bekanntſchaft mit den bedeutendſten europäiſchen und außereuropäiſchen Ländern in phyſiſcher und politiſcher Hinſicht beſitzen;

e) in der Mathematik,

aa) für Obertertia, daß ſie die Anfangsgründe der Buchſtabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausſchluß der Gleichflächigkeit derſelben,

bb) für Unterſecunda, daß ſie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengeſetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreiſchen Satze einſchließlich inne haben;

f) daß ſie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfaſſendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigſten Glaubenswahrheiten beſitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:

A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adelichen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.
B) 20 alte Koststellen.
C) 20 neufundirte Koststellen.
D) 20 Extraneerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 Königliche Freistellen, deren Collatur durch den Königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten Königlich Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen laut Königlicher Cabinetsordre vom 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche für Eingeborene des Herzogthums Sachsen gegründet sind und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung der §. 3 bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouverne-

ment wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thlrn. jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Eingeborne der Provinz Sachsen vorzugsweise gegründeten Stellen haben sonst Alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3 erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die Königlichen ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig.

§. 11.

Freistellen, wovon das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brücken, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine solche Stelle nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3 gedachten Zeugnisse bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 32), nicht für einen willkürlichen Zeitraum ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesetzt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§. 32) anheim.

§. 12.

Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domkapitul, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9 und 11 beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 13.

Adeliche Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolfersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Großkmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 14.

Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt.

Expectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung statt.

§. 15.

Die Zahl der Extraneerstellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die nur den Unterricht in der Anstalt frei haben und für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 300 Thlr. Cour. dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 16.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste,

und im Herbſte am erſten Montage und Dienſtage im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hinderniſſe, wie Krankheiten u. dergl., es einem oder dem andern unmöglich machen, ſich zur Zeit der Haupttermine einzuſtellen, ſollen, wenn es nöthig iſt, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es müſſen aber diejenigen, welche ſich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen laſſen wollen, durch Zeugniſſe — die womöglich noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichſt bald an den Rector einzuſenden ſind, — hinlänglich beſcheinigen, daß ſie zur Zeit der Haupttermine durch unvermeidliche Urſachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin ſich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieſelbe anderweitig verfügt werden.

§. 17.

Da in der Regel einzelne Stellen durch Abgang ſo kurz vor den Aufnahmeterminen zur Erledigung kommen, daß ihre neue Verleihung vorher nicht mehr möglich iſt, da ferner andere Stellen häufig wegen Unreife derer, welchen ſie verliehen worden, unbeſetzt bleiben, da endlich auch nicht ſelten in der Beſetzung der nicht königlichen Stellen eine Verzögerung eintritt, welche die Aufnahme an dem nächſten Termine unmöglich macht, ſo wird von uns dem Rector vor der Aufnahme immer eine angemeſſene Anzahl ſolcher Knaben bezeichnet werden, welche für eine königliche Stelle (§. 8, 9, 10) beſtimmt ſind, ohne daß ihnen zur Zeit eine ſolche verliehen werden konnte, mit dem Auftrage, dieſelben zur Prüfung zu laden und ſo viele derſelben, als noch in Folge der Eingangs des §. angegebenen Umſtände Stellen offen werden, aufzunehmen. Es verſteht ſich hiernach, daß diejenigen, welche in dieſer Weiſe geladen werden, auch dann, wenn ſie reif ſind, nicht mit voller Sicherheit auf die Aufnahme rechnen können.

Die nähere Beſtimmung der Stelle, in welche die hiernach Aufgenommenen zunächſt eintreten, geſchieht auf den Bericht des Rectors durch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium, und es werden dabei vorkommenden Falls auch diejenigen nicht königlichen Stellen für das nächſte Halbjahr mit verliehen, deren Verleihung durch die betreffenden Collaturbehörden nicht bis ſpäteſtens 8 Tage vor dem Aufnahmetermine geſchehen und bei uns angezeigt iſt.

§. 18.

Die bei der Aufnahme ſeit den älteſten Zeiten üblichen Gebühren beſtehen in 10 Thlr. 20 Sgr., einem Eintrittsgeſchenk an die Kaſſe

der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 19.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a) 6, 8, 10, 12 oder 14 Thlr. Beitrag zur Schulkasse. Jeder Vater und Vormund hat sich sogleich bei der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen gegen den Rector zu erklären, welchen von jenen fünferlei Beiträgen er nach Maßgabe seiner Vermögensumstände entrichten will. — Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 14 Thlr. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse (§. 27) an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b) 6 Thlr. bei dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.

c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefeln.

d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. viertel-

jährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr.. der Extraneer 3 Thlr.

In neuern romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, so wie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die drei obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden unteren Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 20.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 21.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Letztern durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und

Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 22.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuaufgenommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann.
b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c) 6 Hemden;
d) 6 Paar Strümpfe;
e) 4 Servietten;
f) 4 Handtücher;
g) Schreibzeug;
h) 1 Koffer.

Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neu aufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist einzelnen nicht verwehrt. Kleidung und Wäsche muß mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtsnamen bezeichnet sein.

Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 23.

An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert:

1) eine deutſche Bibel;
2) das neue Dresdener Geſangbuch nebſt dem dazu gehörigen Anhange: Sammlung geiſtlicher Lieder zum Gebrauch für Schulen. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel;
3) geiſtliche Lieder von Anders und Stolzenburg;
4) Zumpt's lateiniſche Grammatik;
5) Deutſches Leſebuch für Gymnaſien und Realſchulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. beſ. von Koberſtein;
6) Krüger's griechiſche Grammatik (die kleinere);
7) Voigt's Leitfaden der Geographie;
8) ein lateiniſch-deutſches Lexicon, von Georges, Freund, Klotz, Ingerslev u. a. m.
9) ein deutſch-lateiniſches Lexicon;
10) das griechiſch-deutſche Lexicon von Paſſow oder Pape;
11) das deutſch-griechiſche Lexicon von Roſt (8. Auflage, Göttingen 1860), Pape oder Franz;
12) Julius Caesar rec. Nipperdey;
13) Ovidii Opera, ſoweit ſie in der Klaſſe geleſen zu werden pflegen;
14) Jacobs Elementarbuch der griechiſchen Sprache, 1. und 2. Curſus;
15) Gradus ad Parnassum von Friedemann oder von Koch (Leipzig 1860);
16 ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erſchienene, oder der Handatlas von Kiepert oder „Zehn Karten zur alten Geſchichte" von Kiepert, Berlin 1861);
17) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düſſeldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow);
18) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf dieſem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verſchaffen.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder ſelbſt gegenwärtig ſein, jedoch müſſen ſie ſich während der Berathung des Lehrer-Collegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denſelben anzuweiſenden Platz entfernen.

§. 25.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beſtändigen Aufſicht der Lehrer, worunter ſie ſtehen, noch einer beſonderen und nähern Leitung zu übergeben, iſt die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen ſeinen Angelegenheiten ſogleich bei ſeiner Aufnahme

von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschluß des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indeß nöthig, daß die Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermine in Correspondenz setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 26.

In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Kassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang ꝛc. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 27.

Für die eigentliche Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährlich und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats die Rechnung nebst Belegen an die Väter oder deren

Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 18), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von resp. 25 Thlr., 30 Thlr. oder 60 Thlr. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährlich zwei Thalern, welche in Quartalraten pränumerando in Rechnung gestellt werden.

§. 28.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu über-

geben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatskasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen ꝛc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 29.

Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 3. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Dürftigen Schülern kann besonders in dem Falle, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen größeren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Nei-

gungen, wie Tabakrauchen oder Tabakschnupfen, Kartenspiel ꝛc. angewöhnen, welche sie mit sich selbst und mit den Schulgesetzen in Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aussetzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewöhnungen sich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur besondern unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 30.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder ververpflichtet, diese außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 31.

Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom gesammten Lehrer-Collegio eine Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet.

Nach Maaßgabe dieser Censur und auf den Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 32.

Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländischen Extraneer auf Sechs Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Ausschluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 33.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moritz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 34.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 20. Februar 1858 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 23. Juli 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

201) Frequenz der
(Centralblatt pro 1862,

I. General-Ueberſicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁ in d. Gymnaſien.	in d. Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20a)	180	20	32	11	5	9	5314a)	267	604	980	1384	1043
2	Brandenburg . .	21	225	40	47	4	20	23	5759	899	634	1007	1614	1242
3	Pommern . . .	13	118	23	19	2	—	12	2909	370	252	449	747	698
4	Schleſien . . .	22	210	33	42	19	13	15	6457	497	755	1095	1552	1354
5	Poſen	7	80	15	10	13	4	4	2379	171	200	403	694	449
6	Sachſen	21	199	28	44	9	11	11	4832	22	627	888	1095	1071
7	Weſtphalen . .	16b)	144	22	18	16	17	3	3314b)	64	638	727	747	431
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	219	38	44	23	15	3	5247	66	704	1000	918	841
	Summe	143	1375	219	256	97	85	80	36211c)	2356	4414	6449	8751	7119

a) *a*) Neu: Gymnaſium zu Neuſtadt, bis dahin Progymnaſium, mit 232 Gymnaſialſchülern.
b) *b*) Neu: Gymnaſium zu Rheine, bis dahin Progymnaſium, mit 48 Gymnaſialſchülern.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁ in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1a)	6	—	2	1	—	—	132a)	—	—	25	43	16
2	Brandenburg . .	2	9	2	2	—	—	9	189	241	—	8	45	52
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	125	42	—	—	27	34
4	Poſen	1	7	—	2	2	—	1	133	—	—	19	17	35
5	Sachſen	1	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	7
6	Weſtphalen . .	5b)	20	1	6	3	—	—	261b)	—	—	26	75	59
7	Rheinprovinz . .	11	40	10	19	15	—	—	765	—	—	17	96	146
	Summe	22	88	16	35	21	—	12	1623c)	283	—	95	303	349

a) *a*) Abgang: Progymnaſium zu Neuſtadt mit 232 Schülern.
b) *b*) Abgang: Progymnaſium zu Rheine mit 48 Schülern.

höheren Unterrichtsanſtalten.

S. 144, Nr. 59.)

Frequenz der Gymnaſial-Lehr-Anſtalten des Preußiſchen Staats

naſien.

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1861.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
den Gymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				auf den Gymnaſien (6a)			in den Vorſchulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Neuein.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Neuein.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
995	897	5803	489	349	53	402	135	4362	1093	348	337	35	40
1104	1114	6715	956	571	555	1126	227	6112	101	502	1061	23	42
672	622	3430	521	363	228	591	221	3240	11	179	541	4	46
1254	1252	7262	805	346	369	715	218	3624	2787	851	433	114	168
476	397	2619	240	157	80	237	66	890	1293	436	157	40	40
1123	837	5641	809	40	16	56	34	5328	260	53	54	2	—
534	508	3585	271	129	—	129	65	1433	2076	76	117	12	—
921	1040	5424	177	85	15	100	34	1549	3805	70	75	25	—
7079	6667	40479	4268	2040	1316	3356	1000	26538	11426	2515	2775	245	336

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Ueberſicht nachgewieſenen Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$: $35931 + 232 + 48 = 36211$.

Progymnaſien.

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1861.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
den Progymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				in den Progymnaſien			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Neuein.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Neuein.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
23	30	137	5	—	—	—	—	24	112	1	—	—	—
56	72	233	44	107	181	288	47	222	3	8	282	1	5
48	50	159	34	26	31	57	15	147	2	10	57	—	—
49	48	168	35	27	—	27	27	78	59	31	15	2	10
24	—	31	13	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
43	75	278	17	—	—	—	—	26	244	8	—	—	—
236	316	811	46	—	—	—	—	181	604	26	—	—	—
479	591	1817	194	160	212	372	89	709	1024	84	354	3	15

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Ueberſicht berechneten Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$: $1903 - (232 + 48) = 1623$.

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen, während des

A. Gym

Laufende Nummer.	Provinzen.	Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Gymnaſien (6a) Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnaſien (6a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnaſien (6a) Ausländer.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: einheimiſche.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: auswärtige.	in den Vorſchulen (6b) Ausländer.	Geſammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: andere Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	3147	2628	28	333	65	4	107	70	2	44	1	—	26
2	Brandenburg . .	4503	2167	45	994	120	12	108	146	1	32	44	7	34
3	Pommern . . .	1918	1504	8	524	67	—	28	37	—	8	24	16	26
4	Schleſien . . .	3762	3453	47	664	44	7	181	111	2	52	6	—	11
5	Poſen	1113	1490	26	204	29	4	53	34	4	17	1	—	3
6	Sachſen . . .	2741	2764	136	50	6	—	98	88	1	12	2	1	15
7	Weſtphalen . .	2111	1413	61	121	8	—	212	51	4	12	—	—	11
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3410	1964	50	82	17	1	302	106	6	26	25	8	23
	Summe	22705	17373	401	2972	356	28	1089	643	20	203	103	32	149

B. Anerkannte

Laufende Nummer.	Provinzen.	Der Heimath nach waren von denſelben: in den Progymnaſien Inländer: einheimiſche.	in den Progymnaſien Inländer: auswärtige.	in den Progymnaſien Ausländer.	in den Vorſchulen Inländer: einheimiſche.	in den Vorſchulen Inländer: auswärtige.	in den Vorſchulen Ausländer.	Geſammt-Abgang von den: nach Abſolvirung des Curſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ohne Abſolvirung des Curſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	andere Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	46	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	214	17	2	281	7	—	3	—	—	—	9	—	1	—	—	—
3	Pommern . . .	118	38	3	52	5	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	Poſen	105	59	4	23	3	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2
5	Sachſen	—	29	2	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
6	Weſtphalen . . .	162	114	2	—	—	—	19	2	—	—	24	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	476	334	1	—	—	—	16	1	—	—	9	—	3	—	—	—
	Summe	1121	682	14	356	15	1	45	3	—	—	47	1	4	—	—	2

Sommer-Schulſemeſters 1861.

naſien.

9. im Sommer-Semeſter 1861.															10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1861.	
den Gymnaſien									b) von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnaſien.	in den Vorſchulen derſelben.
6	20	78	64	60	34	26	—	538	1	102	3	9	—	115	5265	287
10	15	125	64	60	41	17	—	704	1	139	45	62	—	247	6011	879
4	12	39	35	27	24	6	—	286	3	84	4	10	—	101	3144	490
16	45	115	111	83	55	56	—	844	3	131	16	16	—	166	6418	549
2	7	44	39	28	7	4	—	243	—	79	4	2	—	85	2376	152
11	20	69	63	39	28	13	—	460	—	3	—	4	—	7	5181	49
10	17	75	44	21	16	12	—	485	—	—	—	1	—	1	3100	128
12	36	142	67	96	107	80	—	1036	—	21	4	2	—	27	4388	73
71	172	687	487	414	312	214	—	4596	8	559	76	106	—	749	35883	2607
										Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters 1860/61 nach Col. 5.					36211	2356
										Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1861					weniger 328	mehr 251

Progymnaſien.

9. im Sommer-Semeſter 1861.								10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1861	
Progymnaſien							von den Vorſchulen		
	zu anderweiter Beſtimmung aus						auf		
durch Tod.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien oder Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen derſelben.
—	2	2	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	132	—
—	1	3	3	1	1	—	22	—	21	—	46	—	67	211	221
—	—	3	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	148	57
—	3	4	7	4	1	—	24	—	4	—	2	—	6	144	21
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	28	—
1	2	6	7	6	6	—	73	—	—	—	—	—	—	205	—
2	5	10	19	26	28	—	119	—	—	—	—	—	—	692	—
2	13	28	37	37	37	—	257	—	25	—	48	—	73	1560	299
								Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters 1860/61 nach Col. 5.					1623	283
								Alſo am Schluß des Sommer-Semeſters 1861					weniger 63	mehr 16

II. General-Ueberſicht von der

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ordentliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁: in den Realſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammt- a) auf: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Realſchulen													
1	Preußen . . .	7	55	17	10	5	—	7	2190	382	106	325	536	604
2	Brandenburg .	8a)	78	28	22	3	3	16	2513b)	560 c)	104	329	690	596
3	Pommern . .	1	13	4	1	—	—	5	525	190	12	91	108	132
4	Schleſien . . .	4	46	11	15	6	1	5	1555	250	89	168	328	401
5	Poſen	4	43	7	7	8	3	7	964	202	58	129	303	229
6	Sachſen . . .	3d)	42	7	10	3	—	3	1138e)	188	64	253	287	310
7	Weſtphalen . .	4	27	3	[redacted]	7	3	—	620	—	43	143	198	146
8	Rheinprovinz .	6	57	9	12	6	3	1	1724	26	50	228	338	363
	Summe	37	361	86	81	38	13	44	[1229 f)	1798g)	526	1666	2788	2781
	b) Realſchulen													
1	Preußen . . .	4	24	3	4	2	—	4	629	154	34	106	153	154
2	Brandenburg .	5h)	36	9	10	2	1	9	1212 i)	315k)	48	116	343	367
3	Pommern . .	2	11	1	2	—	—	—	216	—	12	43	52	79
4	Schleſien . . .	2	15	2	4	3	—	—	238	—	19	40	42	55
5	Poſen	1	7	1	3	2	—	—	120	—	11	15	26	27
6	Sachſen . . .	4 l)	30	2	8	4	1	7	683 m)	279	35	92	136	186
7	Weſtphalen . .	3n)	22	4	2	5	1	—	212 o)	—	14	41	51	90
8	Rheinprovinz .	3	22	4	8	2	—	1	494	34	14	69	105	92
	Summe	24	167	26	41	20	3	21	3804 p)	782 q)	187	522	908	1050

a) b) c) **Zugang:** Realſchule zu Perleberg, mit 198 Realſchülern; Dorotheenſtädtiſche Realſchule zu Berlin mit 323 Realſchülern und 92 Schülern der Vorſchule. Beide Anſtalten bis dahin Realſchulen II. Ordnung.

d) e) **Zugang:** Realſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a./S., bis dahin Realſchule II. Ordnung, mit 382 Schülern.

f) g) **Veränderung** gegen den in der vorhergehenden Liſte am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁ nachgewieſenen Beſtand: bei den Realſchulen I. Ordnung: 10326 + 198 + 323 + 382 = 11229; bei den Vorſchulen derſelben: 1076 + 92 = 1798.

h) i) k) **Ausgeſchieden:** die in die I. Ordnung aufgenommenen Realſchulen zu Perleberg und auf der Dorotheenſtadt zu Berlin, jene mit 198 Realſchülern, dieſe mit 323 Realſchülern und 92 Schülern der Vorſchule.

Frequenz der Real-Lehr-Anſtalten des Preußiſchen Staats und berechtigte Realſchulen.

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1861.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
a) in den Realſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				auf den Realſchulen			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Revisen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
I. Ordnung.													
523	427	2521	331	354	141	495	113	2166	93	262	428	26	41
656	640	3015	502	447	275	722	162	2740	42	233	636	11	75
128	128	599	74	151	94	245	55	548	6	45	221	7	17
417	425	1828	273	134	202	336	86	1430	167	231	278	34	24
240	215	1174	210	151	130	281	79	764	159	251	210	28	43
292	199	1405	267	118	140	258	70	1295	45	65	236	13	9
122	105	757	137	—	—	—	—	444	270	43	—	—	—
382	441	1802	78	32	—	32	6	1043	629	130	29	3	—
2760	2580	13101	1872	1387	982	2369	571	10430	1411	1260	2038	122	209
II. Ordnung.													
151	102	700	71	104	64	168	14	620	31	49	137	10	21
342	271	1487	275	221	219	440	125	1336	14	137	418	3	19
51	43	280	64	—	—	—	—	278	1	1	—	—	—
63	62	281	43	—	—	—	—	140	101	40	—	—	—
32	51	162	42	—	—	—	—	118	12	32	—	—	—
231	198	878	195	173	205	378	99	817	19	42	352	8	18
34	49	279	67	—	—	—	—	241	27	11	—	—	—
119	117	515	21	36	—	36	2	297	194	24	—	36	—
1022	893	4582	778	534	488	1022	240	3847	399	336	907	57	58

l) m) **Ausgeſchieden:** die in die erſte Ordnung aufgenommene Realſchule zu Halle a./S. mit 382 Schülern; die zu einer höheren Bürgerſchule organiſirten Realklaſſen am Gymnaſium zu Torgau mit 56 Schülern.

n) o) **Hinzugekommen:** die mit den Gymnaſien zu Dortmund und Burgſteinfurt verbundenen Realſchulen, welche bis dahin nur die Militairberechtigung der Realſchulen II. Ordnung beſaßen, mit reſp. 56 und 20 Schülern.

p) q) **Veränderung** gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$ nachgewieſenen Beſtand: bei den Realſchulen II. Ordnung: $4687 + 56 + 20 - (198 + 323 + 382 + 56) = 3804$; bei den Vorſchulen derſelben: $874 - 92 = 782$.

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen, während des

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denſelben						Gesammtabgang						
		auf den Realſchulen			in den Vorſchulen									
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife	auf					
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.			andere Realſchulen I. II. Ordnung.	mit Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.	durch Rei
a) Realſchule														
1	Preußen	1912	593	16	449	44	2	19	15	2	1	44	13	2
2	Brandenburg . .	2453	523	39	696	31	6	17	21	4	11	29	19	1
3	Pommern . . .	512	86	1	240	4	1	2	—	—	—	5	6	—
4	Schleſien . . .	1215	556	57	309	23	4	11	3	—	—	6	7	29
5	Poſen	709	442	23	249	31	1	2	2	—	—	8	12	1
6	Sachſen	683	678	44	256	1	1	6	6	5	—	8	11	—
7	Weſtphalen . . .	426	318	13	—	—	—	4	2	—	—	8	12	—
8	Rheinprovinz . .	1435	347	20	32	—	—	22	5	1	—	2	13	—
	Summe	9345	3543	213	2220	134	15	83	54	12	12	110	92	33
b) Realſchule														
1	Preußen	438	261	1	152	16	—	6	8	2	3	6	7	—
2	Brandenburg . .	1125	351	11	393	47	—	6	—	3	—	17	9	—
3	Pommern . . .	197	82	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
4	Schleſien . . .	132	141	8	—	—	—	—	2	1	—	—	5	—
5	Poſen	120	42	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
6	Sachſen	539	296	43	361	17	—	2	22	1	—	5	6	—
7	Weſtphalen . . .	171	105	3	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—
8	Rheinprovinz . .	419	80	16	36	—	—	1	3	—	—	14	1	—
	Summe	3141	1358	83	942	80	—	23	37	7	4	45	28	—

Sommer-Schulsemesters 1861.

berechtigte Realschulen.

9. Im Sommer-Semester 1861.														10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861	
den Realschulen								b) von den Vorschulen.							
zu anderweitiger Bestimmung aus									auf						
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasial-Anstalten.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
16	81	61	44	17	4	—	325	2	115	28	12	—	157	2196	338
20	109	64	54	20	9	—	382	1	123	7	11	—	142	2633	580
1	25	4	5	2	—	—	50	2	39	13	2	—	56	549	189
18	38	34	32	22	7	—	208	—	79	13	3	—	95	1620	241
7	32	30	5	4	2	—	107	—	41	4	2	—	47	1067	234
16	128	22	11	12	3	—	228	—	61	4	1	—	66	1177	192
7	33	18	12	14	4	—	114	—	—	—	—	—	—	643	—
15	88	44	48	54	34	—	331	—	22	—	—	—	22	1471	10
100	534	277	211	145	63	—	1745	5	480	69	31	—	585	11356	1784
								Am Schluß des Winter-Semesters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.						11229	1798
								Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861						mehr 127	weniger 14
II. Ordnung.															
5	22	18	12	3	8	—	100	—	24	—	—	—	24	600	144
9	24	46	21	13	3	—	154	—	1	7	2	—	10	1333	430
1	6	7	4	2	1	—	25	—	—	—	—	—	—	255	—
6	4	5	6	6	1	—	36	—	—	—	—	—	—	245	—
—	3	4	—	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	151	—
7	13	8	9	7	2	—	82	—	1	9	—	—	10	796	368
2	3	5	6	3	1	—	29	—	—	—	—	—	—	250	—
»	8	8	10	16	13	—	79	—	14	—	—	—	14	436	22
35	83	101	68	52	29	—	516	—	40	16	2	—	58	4066	964
								Am Schluß des Winter-Semesters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.						3804	782
								Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861						mehr 262	mehr 182

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁵⁰/₅₁: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen														
1	Pommern . . .	1	2	1	—	—	—	—	39	—	—	11	22	23
2	Sachsen . . .	1 a)	4	1	—	—	—	—	56 b)	—	—	17	21	21
3	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	—	1	188	20	—	35	41	48
	Summe	4	20	2	2	2	—	1	283 c)	20	—	63	84	92
b) Sonstige in der Organisation														
1	Brandenburg . .	2 d)	9	2	3	—	—	2	172 e)	53 f)	7	21	42	75
2	Pommern . . .	1	3	—	1	—	—	—	53	—	3	16	23	27
3	Westphalen . . .	1 g)	6	1	1	1	—	—	62 h)	—	4	11	32	25
	Summe	4	18	3	5	1	—	2	287 i)	53 k)	14	48	97	127

a) b) Hinzugetreten: höhere Bürgerschule (früher Realschule II. Ordnung) am Gymnasium zu Torgau, mit 56 Schülern.

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁰/₅₁ nachgewiesenen Bestand: 227 + 56 = 283.

d) e) f) Hinzugekommen: Real-Lehranstalt zu Wittstock mit 143 Realschülern und 53 Schülern der Vorschule.

Bürgerſchulen.

6. Frequenz im Sommer-Semeſtee 1861.								7. Von dieſen Schülern (6a 6b) waren der Confeſſion nach					
höheren Bürgerſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				in den höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.	evangeliſche.	katholiſche.	jüdiſche.
berechtigte höhere Bürgerſchulen.													
—	—	56	17	—	—	—	—	51	—	5	—	—	—
—	—	59	3	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—
48	55	227	39	22	—	22	2	205	22	—	18	4	—
48	55	342	59	22	—	22	2	315	22	5	18	4	—
begriffene Real-Lehr-Anſtalten.													
48	52	245	73	31	52	83	30	230	1	14	78	—	5
—	—	69	16	—	—	—	—	67	—	2	—	—	—
—	—	72	10	—	—	—	—	68	3	1	—	—	—
48	52	386	99	31	52	83	30	365	4	17	78	—	5

g) h) **Ausgeſchieden:** die als vollberechtigte Realſchule II. Ordnung anerkannten Realklaſſen an den Gymnaſien zu Dortmund und Burgſteinfurt mit reſp. 56 und 20 Schülern.

i) k) Veränderung gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$ berechneten Beſtand: bei den Real-Lehranſtalten: $220 + 143 - (56 + 20) = 287$; bei den Vorſchulen derſelben: $0 + 53 = 53$.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: auswärtige.	in d. höheren Bürgerschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	in den Vorschulen: Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordnung.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordnung.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Progymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: andere gl. Abgangsprüfungen berechtigt. höh. Bürgerschul.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: sonstige Staatsschulen.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																	
1	Pommern . .	34	22	–	–	–	–	–	–	1	–	1	–	1	–	–	–
2	Sachsen . . .	30	29	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	Rheinprovinz .	178	36	13	22	–	–	6	–	1	–	–	–	–	–	–	–
	Summe	242	87	13	22	–	–	8	–	2	–	1	–	1	–	–	–
b) Sonstige in der Organisation																	
1	Brandenburg .	172	67	6	71	11	1	–	–	–	–	–	–	2	2	–	2
2	Pommern . .	45	23	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	Westphalen .	56	15	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe	273	105	8	71	11	1	–	–	–	–	–	–	2	2	–	2

Bürgerſchulen.

9. Im Sommer-Semeſter 1861.																10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1861	
höheren Bürgerſchulen									b) von den Vorſchulen								
durch Tod.	zu anderweiter Beſtimmung aus						zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnaſial-Anſtalten.	Real-Lehr-anſtalten.	Stadt-Schulen.					
berechtigte höhere Bürgerſchulen.																	
—	—	3	4	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—		42	—
—	—	2	3	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—		48	—
—	—	7	3	4	1	—	—	22	—	—	—	—	—	—		205	22
—	—	12	10	12	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—		295	22
								Am Schluß des Winter-Semeſters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.								283	20
								Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1861								mehr 12	mehr 2
begriffene Real-Lehr-Anſtalten.																	
1	—	2	3	7	1	—	—	20	—	—	—	3	—	3		225	80
—	1	1	5	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—		60	—
—	9	—	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—		60	—
1	10	3	11	9	1	—	—	41	—	—	—	3	—	3		345	80
								Am Schluß des Winter-Semeſters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.								287	53
								Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1861								mehr 58	mehr 27

202) Form der Abgangszeugniſſe.

Aus den auf unſer Rundſchreiben vom 15. März d. J. (Nr. 841) bei uns eingegangenen Berichten haben wir erſehen, daß bei Ausſtellung von Schul-Zeugniſſen bei den verſchiedenen Anſtalten eine unzuträgliche Verſchiedenheit des Verfahrens obwaltet.

Wir beſtimmen daher hierdurch, daß jedes Zeugniß, welches die Schule einem Schüler, ſei es behufs ſeiner Anmeldung zum einjährigen Heerdienſt oder für andere Zwecke ausſtellt, enthalten muß:

1) in welcher Klaſſe der Schüler ſitzt oder zuletzt geſeſſen hat, und wie lange;
2) ob er bei Gymnaſien griechiſchen, bei Realſchulen lateiniſchen Unterricht in ſeiner Klaſſe genoſſen hat;
3) wie fern ſein Betragen, ſein Fleiß und ſeine Fortſchritte den Anforderungen der Schule und Klaſſe entſprochen haben.

Wenn der Zweck des Zeugniſſes eine größere Ausführlichkeit, namentlich zu 3., erfordert, z. B. bei einem förmlichen Entlaſſungs-Zeugniß, ſo iſt dieſelbe ſelbſtredend nicht ausgeſchloſſen.

Koblenz, den 14. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen ſämmtlicher Gymnaſien,
Realſchulen ꝛc. der Rheinprovinz.

---

203) Sammlung franzöſiſcher Werke von Göbel.

1.

In der Theißing'ſchen Buchhandlung zu Münſter erſcheint eine von dem Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Anton Göbel herausgegebene Sammlung („Bibliothek") franzöſiſcher Werke, welche eine für die Schüler der oberen Klaſſen paſſende Auswahl enthält und ſich bei mäßigem Preiſe zur Anſchaffung für die Schülerbibliotheken empfiehlt.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) veranlaſſe ich, demgemäß die Directoren der höheren Unterrichts-Anſtalten Seines (Ihres) Reſſorts auf dieſe Sammlung aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.
6421. U.

2.

In Verfolg der Verfügung vom 3. Mai 1856 ſetze ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) davon in Kenntniß, daß die von dem Gymnaſial-Director Dr. Göbel herausgegebene Sammlung franzöſiſcher Werke, welche von der Theißing'ſchen Buchhandlung in Münſter verlegt worden, um einige Bände vermehrt worden iſt, unter welchen ich insbeſondere auf die „Histoire de Frédéric le Grand par Camille Pagange" aufmerkſam mache.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.
12,392. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

204) Bekanntmachung wegen Ertheilung von Wahlfähigkeitszeugniſſen für Zöglinge der Anſtalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1861 Seite 549 Nr. 206.)

Bei den diesjährigen Entlaſſungs-Prüfungen in dem Gouvernanten-Inſtitut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. Zur Anſtellung als Lehrerinnen an höheren Töchterſchulen und als Gouvernanten:

1) Lucie Gewieſe . aus Carolath,
2) Agnes Müller . „ Altenhauſen,
3) Hermine Plunien „ Trier,
4) Emilie Speiſewinkel aus Neuſtadt i. W. Pr.
5) Marie Grävell . aus Zibelle,
6) Martha Kranz . „ Grünberg,
7) Auguſte Paſemann „ Rottmersleben,
8) Anna Richter . . „ Halle a. d. S.,
9) Lucie v. Borcke . „ Prenzlau,
10) Thereſe Ernſt . . „ Wittſtock,
11) Helene v. Linger „ Wittekind bei Halle a. d. S.,
12) Alice Nehring . „ Gezèwo.

II. Zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen:

1) Emilie Heller . . aus Adorf,
2) Marie Hobohm . „ Prettin,
3) Selma Bärthold „ Sagan,
4) Marie Brinkmann „ Arnsberg,
5) Agnes Buschmann „ Sagan,
6) Louise Diehl . . „ Pyrmont,
7) Magdalene Kolbe „ Wongrowice,
8) Bertha Pätzoldt „ Groest,
9) Natalie Sauppe „ Zeitz,
10) Alwine Ziegner . „ Rheine,
11) Clara Billig . . „ Stargard,
12) Emilie Drewitz . „ Rogasen,
13) Marie Köhler . . „ Medzibor,
14) Meta Potthoff . „ Bielefeld,
15) Mathilde Romberg „ Hilchenbach,
16) Amalie Solms . „ desgl.,
17) Lina Voigt . . . „ Erfurt.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 12. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
17,128. U.

205) Gründung neuer Freistellen bei dem Waisenhaus in Königsberg.

Bei dem Waisenhaus in Königsberg haben die bisher bestandenen 46 Freistellen durch die aus Anlaß der Krönung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. erfolgte, im Centralblatt pro 1861 S. 701 erwähnte Bewilligung eines Gnadengeschenks von 10,000 Thlrn. um 6 Stellen vermehrt werden können.

Inzwischen sind die Einnahmen des Waisenhauses durch ein Vermächtniß des früheren Waisenhaus-Directors Steger und sonstige Zuwendungen, sowie durch Ersparnisse der Art gestiegen, daß die Anstalt genügende Mittel zur Unterhaltung von noch 8 Zöglingen besitzt.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher durch Verfügung vom 30. Juni d. J. die Vermehrung der Frei-

ſtellen auf überhaupt 60 genehmigt. Die Aufnahme der Freizöglinge für die zugetretenen 14 Stellen wird allmälig im Laufe der nächſten drei Jahre ſtattfinden.

Außerdem iſt durch die Dieckmann'ſche Stiftung (Centralblatt pro 1862 S. 434 Nr. 165) für den verwaiſten Sohn eines evangeliſchen Elementarlehrers eine Freiſtelle bei der Anſtalt gegründet worden.

---

206) Einrichtung von Orgelſpiel- und Kirchengeſang-Schulen.

Durch Verfügung des Herrn Miniſters der Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Mai und vom 23. Juni d. J. iſt die Einrichtung von Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchulen in Poſen und Gumbinnen genehmigt worden. Das Statut und der Lehrplan der letztern wird hier abgedruckt:

1) Mit Genehmigung des hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Juni 1861 wird an der neuſtädtiſchen Kirche in Gumbinnen eine Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchule gegründet.

2) Der Zweck dieſer Anſtalt iſt, Lehrer, welche mit dem Orgelſpiel und der Leitung des Kirchengeſanges betraut ſind, oder ſich künftig beſchäftigen ſollen, in dieſen für die Erbauung der Gemeinde ſo überaus wichtigen Functionen theoretiſch und practiſch weiter zu fördern und zu befeſtigen und ihnen einen nachhaltigen Antrieb zur eigenen ferneren Fortbildung zu geben.

3) Zu dieſem Zwecke werden in jedem Jahre während der Sommerſchulferien etwa acht Lehrer durch Vermittelung der Königlichen Regierung aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen zu einem ſechswöchentlichen Lehrcurſus nach Gumbinnen entſendet.

4) Die Unterhaltungs- und Reiſekoſten für dieſe 8 Curſanten werden aus Provinzial-Fonds der genannten Königlichen Regierung beſtritten.

5) Die Königliche Regierung zu Gumbinnen als Departements-Schulbehörde, übernimmt die nächſte Leitung der Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchule; die örtliche Leitung führt der Superintendent Conſiſtorial-Rath Heinrici; Lehrer der Anſtalt iſt der Organiſt an der neuſtädtiſchen Kirche hierſelbſt, Cantor Ungewitter, welcher für ſeine Mühwaltung eine jährliche Remuneration von 50 Thlrn. aus einem Central-Fonds des genannten hohen Miniſterii erhält.

6) Die Curſanten werden von dem Cantor Ungewitter in beſtimmten Stunden in folgenden Lehrgegenſtänden unterwieſen:

a. im Orgelſpiel,

b. in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conſervation,

c. in der Leitung des Kirchengeſanges,
d. in der Theorie der Muſik,
e. in einer gedrängten Ueberſicht der Geſchichte der kirchlichen Muſik.

7) Es werden während des ſechswöchentlichen Curſus 144 Unterrichtsſtunden ertheilt. Davon fallen auf die Unterweiſung im Orgelſpiel 72, auf die Kenntniß der Structur der Orgel 12, auf den Unterricht in der Leitung des Kirchengeſanges 12, auf die Theorie der Muſik 36, auf die Geſchichte der kirchlichen Muſik 12 Stunden.

Demnach erhalten die Curſanten wöchentlich 24 Unterrichtsſtunden, und zwar 12 im Orgelſpiel, 2 in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conſervation, 2 in der Leitung des Kirchengeſanges, 6 in der Theorie der Muſik, 2 in der Geſchichte der kirchlichen Muſik.

8) Außer dieſen 24 Stunden ſind die Curſanten noch verpflichtet, täglich 4 Stunden auf Privat-Uebungen zu verwenden.

Dieſe beſtehen
a. in Orgelübungen,
b. in Bearbeitung theoretiſcher Aufgaben.

9) Ueberdies ſind die Curſanten für die Zeit ihres Aufenthalts in Gumbinnen verpflichtet, dem ſonntäglichen Gottesdienſte Vor- und Nachmittags regelmäßig beizuwohnen, und bei dem Kirchengeſange und dem Vortrage der liturgiſchen Chöre mitzuwirken, auch ſich bei allen während dieſer Zeit ſonſt in der Kirche vorkommenden muſikaliſchen Leiſtungen thätig zu betheiligen.

10) Am Schluß des ſechswöchentlichen Curſus legen die Curſanten vor dem Muſiklehrer des benachbarten Schullehrer-Seminars in Karalene, dem Superintendenten, Conſiſtorial-Rath Heinrici und Cantor Ungewitter eine Prüfung ab in der Theorie und Praxis des Orgelſpiels, ſo wie in der Leitung des Kirchengeſanges, über deren Ergebniß jedem Curſanten ein Zeugniß von den Examinatoren ausgeſtellt wird.

11) Zur näheren Erläuterung der Unterrichts-Methode iſt noch Folgendes zu bemerken:

a. In den Orgelſtunden werden den Curſanten die in der Provinz Preußen gangbarſten älteren und neueren Choräle, auch einzelne vorzügliche, weniger bekannte mit den dazu gehörigen Vor-, Zwiſchen- und Nachſpielen zur Einübung vorgelegt werden. Unter den Zwiſchenſpielen werden nur die Uebergänge aus einem Liederverſe in den folgenden verſtanden; Zwiſchenſpiele innerhalb eines Verſes werden für unzuläſſig gehalten. Das Hauptaugenmerk wird bei dieſem Unterrichtsgegenſtande darauf gerichtet ſein, daß die Curſanten die vorkommenden Choräle zum Gemeindegeſang auf der Orgel ſo ſpielen lernen, daß jedesmal nach Bedürfniß

der cantus firmus hinreichend leitend hervortrete, daß das Spiel einschließlich der Registrirung sich stets sowohl der kirchlichen Zeit, wie dem Inhalte des Liedes überhaupt und dem Inhalte der einzelnen Verse möglichst conform anschließe. Was den Rhythmus betrifft, so soll zwar das eigentliche sogenannte rhythmische Spiel nicht ganz unbeachtet bleiben, für die Praxis aber wird es genügend sein; wenn das Schleppende des herkömmlichen Spieles durch einen schwunghaften Vortrag gänzlich überwunden wird. Im Orgelspiel wird das Ziel erstrebt werden, daß dasselbe aus frommem kirchlichem Sinne des Organisten hervorgehend, vor Allem die Erbauung der Gemeinde bezwecken und, den Choralgesang wirklich leitend, die Gemeinde zu einem reinen, frischen und schwunghaften Singen erziehen und darin befestigen soll.

b. Bei dem Unterrichte in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation sollen die Cursanten in das Verständniß des innern Baues der Orgel im Allgemeinen, der Bedeutung der einzelnen Theile für das Ganze und ihres Zusammenhanges und der Mechanik eingeführt werden. Auch soll hauptsächlich hervorgehoben werden, wie den oft in der Orgel entstehenden kleineren Fehlern von dem Organisten selbst kann abgeholfen werden. Auch wird eine Anleitung im Stimmen der Orgel gegeben werden.

c. In den Stunden, betreffend die Leitung des Kirchengesanges, sollen die Cursanten in dem für einen Vorsänger erforderlichen Vortrage von Chorälen geübt werden. Auch sollen die liturgischen Chöre und Responsorien in der Form, wie sie in Gumbinnen theils vom Kirchenchor, theils von der Gemeinde erbaulich gesungen werden, mit den Cursanten eingeübt, und diese sollen practisch angeleitet werden, Chöre und Responsorien auch mit etwa geringeren Mitteln in ihren Kirchspielen einzuführen.

d. In den theoretischen Stunden sollen die Cursanten, nachdem mit ihnen das betreffende Seminar-Pensum kurz wiederholt ist, hauptsächlich durch die Analyse der in den Orgelstunden durchgenommenen Choräle u. s. w. zum gründlichen allseitigen Verständniß derselben hingeleitet werden. Dabei wird mit ihnen das Wichtigste aus der Generalbaßlehre nach der theoretisch practischen Organisten-Schule von Töpfer durchgenommen werden.

e. Bei den Vorträgen über die Geschichte der kirchlichen Musik soll, soweit es die Zeit erlaubt, eine gedrängte Uebersicht

über die Entwickelung der kirchlichen Musik von den ältesten Zeiten bis jetzt gegeben, und namentlich berücksichtigt werden, aus welchen Vorstufen sich die heutige evangelische kirchliche Musik gebildet hat. Einzelne große Persönlichkeiten, welche in dieser Entwickelung Epoche gemacht und auf ganze Zeitalter bestimmend eingewirkt haben, sollen in biographischen Skizzen mit Bezeichnung und Würdigung ihrer hinterlassenen Hauptwerke vorgeführt werden.

Gumbinnen, den 15. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) Planiglob von Franke.

Unter Nr. 35, Seite 89 des diesjährigen Centralblatts ist die Verfügung abgedruckt, durch welche der obengenannte Planiglob empfohlen wird.

Die ursprüngliche Zeichnung und das vollendete Werk hatte das Ministerium von dem Lehrer Strübing an dem hiesigen Seminar für Stadtschulen begutachten lassen. Mit Rücksicht auf die in ihnen enthaltenen methodischen und sachlichen Ausführungen veröffentlichen wir diese Gutachten.

a.

Eine Besprechung dieses Planiglobs muß sich erstens auf den mathematischen Entwurf, zweitens auf die Darstellung des Topischen richten.

1) Bei den vielfach umgestaltenden, großen Fortschritten der Erdkunde haben die Mängel der früher angewandten stereographischen Projection der Kartenbilder vielfach Bedenken erregt, und von mehreren Seiten sind andere Projectionsweisen versucht worden, um die Fehler zu vermeiden oder doch zu mindern, die bei der Darstellung einer Kugeloberfläche auf einer Ebene sich herausstellen müssen. Neue nicht perspectivische Entwurfsarten wurden von Flamstedt, Malte Brun, Lambert u. A. angewandt. Unter neuen perspectivischen Projectionen sind die orthographische und die damit verwandte, von Arrowsmith zuerst zu einer Weltkarte angewandte, in den englischen Erdkarten jetzt meist gebräuchliche Globular-Projection des de la Hire die früheren; sie erscheinen vollkommener in den kartographischen Darstellungen von H. James (die „stumme Karte" v. J. O. Jarrels) und eignen sich namentlich für Karten, die mehr als eine Erdhalbkugel umfassen. Unter allen diesen Entwurfsarten hat sich die Lambertsche am zweckmäßigsten erwiesen — (wir besitzen schon aus dem Jahre 1814 die beiden Hemisphären nach Lamberts Projection entworfen von L. G. Reichard) — „weil sie alle Theile der Erde im richtigen Verhältniß ihres Flächeninhalts darzustellen gestattet." (Berghaus). Sie ist aber von Babi-

nets homalographiſcher Projection übertroffen, „welche diejenigen von Lambert und Flamſtedt vermittelt, ihre Vorzüge vereint, leichter zu konſtruiren iſt, die beim Entwurf der Kugelfläche in die Ebene unvermeidliche Veränderung der Flächenausdehnung regelt und die Verkürzung namentlich der Landformen nach den Rändern zu wenigſtens nach einer Richtung hin vermeidet.“ (Berghaus). Babinets Projection wird ohne Zweifel in der Zukunft die meiſte Anwendung auf Erdkarten finden. Wir beſitzen bereits eine darnach entworfene, ſehr ſchön ausgeführte Weltkarte von A. Vuillemin, jede Hemiſphäre von 1 Mtr. Durchmeſſer, und ein von demſelben gezeichneter homalographiſcher Univerſalatlas iſt von E. Bourdin angekündigt.

Dieſe homalographiſche Projection Babinet's hat Herr Franke mit einer geringen, in ſeinem Bericht angegebenen Abweichung beim Entwurf ſeiner Halbkugeln angewandt, und wenn ſein Netz auch vielleicht nicht früher entworfen iſt, als obige, die ſtereographiſche Projection verbeſſernde Vorſchläge und Darſtellungen, ſo gebührt ihm meines Wiſſens doch das Verdienſt, dieſen Fortſchritt der Wiſſenſchaft durch ſeine Hemiſphären zuerſt der Schule zuzuführen.

Jede Schule hat die Pflicht, die Fortſchritte der Wiſſenſchaft dem Kreiſe ihrer Aufgabe gemäß ſich anzueignen. Darum leiſten die vorliegenden Hemiſphären der Schule einen beachtenswerthen Dienſt. Dieſer iſt ungeſchmälert, wo die Schüler allein auf die Wandkarte gewieſen ſind, keinen Atlas in Händen haben, alſo durch die ſtereographiſche Darſtellung der Hemiſphäre und Continente, die bis jetzt in unſern Schulatlanten noch durchgehends angewandt iſt, nicht geſtört werden. Wo aber neben der Wandkarte der Hand- und Schulatlas der Führer in der Geographie wird und jedes andere Lehrmittel nach meiner Anſicht zu erſetzen hat, da möchte die verſchiedene Geſtalt der Continente, beſonders Europas auf der Wand- und auf der Handkarte ſtörend und der richtigen Anſchauung nachtheilig erſcheinen, indem eine gründliche Belehrung über das Weſen der verſchiedenen Projectionsarten außerhalb der Gränzen der Volks- und höheren Bürgerſchule liegt. Aber auch hier ſcheint die Anwendung der orthographiſchen Hemiſphären nicht nur unbedenklich, ſondern auch zu empfehlen, denn die erſten Curſe des Unterrichts erſtrecken ſich mehr über die allgemeinen Verhältniſſe der Erdoberfläche, und die Wandkarte vermittelt allein die Entwicklung des Lehrers; ſie bleibt Führerin bei den außereuropäiſchen Erdtheilen; und tritt ſpäter die ſpecielle Behandlung Europas in den Vordergrund, ſo wird die Anwendung einer ſtereographiſchen Wandkarte, ſowie der Handatlas durch des anregenden Lehrers Dazuthun unſchwer eine genügende Vermittelung finden, und etwa laut werdende Bedenken der Schüler können gehoben werden. Wir werden bei den kartographiſchen Darſtellungen kleinerer Theile der Erdoberfläche ohnehin vorherrſchend die ſtereographiſche Projection beibehalten ſehen, und

können daher keinem Bedenken Raum geben, anders entworfene Hemisphären anzuwenden, wollen wir der Schule nicht diesen Gewinn der Wissenschaft entziehen.

2) Bei der Darstellung des Landes hat sich Herr Franke die doppelte Aufgabe gestellt, Terrain und politische Begränzung in gleicher Berechtigung zu berücksichtigen, weil diese Erdkarten „in Volksschulen diejenigen der fremden Erdtheile ersetzen, in höheren Anstalten bei übersichtlichen Repetitionen dienen sollen.“ Der Maßstab gestattet dies, und die Ausführung ist nach beiden Seiten hin gut zu nennen. Das Terrain tritt deutlich, übersichtlich und im Allgemeinen in einer Specialisirung hervor, die von reifer methodischer Erfahrung Zeugniß giebt. Die Staateneintheilung läßt keine wesentliche Ausstellung zu, namentlich sind die Colonien genau und vollständig angegeben, auch in neuer Zeit aufgegebene.

Nach langjährigem Unterricht in der Geographie hat sich im Lehrer eine bestimmte Auffassung über das Material für jede Stufe seines Kreises gebildet, und es ist eigentlich nicht darüber zu rechten, wenn ein Anderer Dieses hinzugesetzt, Jenes übergangen wünscht. Die folgenden Bemerkungen sollen daher weniger für Ausstellungen, als für persönliche Ansichten gelten.

Die Darstellung des europäischen Berglandes scheint für eine Hemisphärenkarte zu viel zu enthalten, und eine allgemeine Uebersicht erscheint erschwert, welche hier um so mehr relativ zu halten wäre, da für den specielleren Unterricht eine Karte von Europa noch besonders und mit Recht beansprucht wird. Sowie daher das Bergland in Skandinavien ganz trefflich in großen Zügen ausgedrückt ist, so würde auch namentlich das Bergland Deutschlands und der Pyrenäen-Halbinsel eine allgemeinere Gruppirung wünschenswerth machen. — Auf und südlich von der Normannen-Halbinsel läßt die Darstellung eine unrichtige Auffassnng des Terrains zu, und auch der Höhenzug zwischen Ural und der Jütischen Halbinsel ist nicht hügelartig, sondern wie ein Gebirge gehalten. — Auf Hemisphären scheint diejenige Form für das Bergland am besten anwendbar, welche v. Sydow und Andere nach seinem Vorgange gebraucht haben, Kettenform aber statt des Berglandes gewiß zu vermeiden.

Die Zahl der aufgenommenen Wohnörter möchte mit Rücksicht auf den Zweck und unbeschadet des Kartenbildes hier und da zu vermehren sein. Es sind besonders nur politisch wichtige Oerter berücksichtigt, und es fehlen namentlich durch Handel, Industrie und dergl. hervorragende. Das europäische Rußland zeigt z. B. nur seine beiden Hauptstädte, während doch Arabien 5 Städte enthält. In Rußland hätte Odessa, Astrachan und Archangel, in Arabien Suez statt des zerstörten Derrejeh können angeführt werden. Auch vermißt man ungern Bosra, Kaschgar und das neu entstandene Nicolajewsk.

Bemerkungen dieſer Art erlaube ich mir noch einige hinzuzufügen und deren Berückſichtigung namentlich dem Herrn Verfaſſer anheimzuſtellen.

a. Zu Aſien. Rußlands Vordringen am Amur iſt nicht berückſichtigt, da doch ſeine neue Gränze am Syr Darja aufgenommen iſt. — Tibet iſt gewiß mehr plateauartig zu halten, ſowie der ganze ſüdliche Theil des öſtlichen Hochaſiens, ja dieſes ganz und gar, wie auch die Mandſchurei. Wir kennen hier das Terrain nicht genau genug, und namentlich iſt der Zuſammenhang des Tian-Schan mit dem In-Schan mehr als fraglich. — Die Lage der Inſel Olchon im Baikal-See iſt etwas weiter nördlich, und die Selenga, ſowie der Kaiſer-Kanal in China fordern ihre Stelle im Unterricht. — Ueber die Benennung Turfan iſt zu bemerken, daß die Chineſen das Land dieſſeits und jenſeits des Tian-Schan Ili nennen und Nan-lu und Pe-lu darin unterſcheiden. — Das Königreich Ladak iſt von Tibet zu trennen, da es in ganz anderem Verhältniß zum chineſiſchen Reiche ſteht, als dieſes, als Handelsſtaat zu wichtig und nebſt dem Staate Kaſchmir wenigſtens ebenſo eine beſondere Aufnahme fordert, als Butan und Nepaul. — Im Himalaja würde ich den Mount Everest als höchſten bekannten Gipfel mit aufnehmen. — In Anam (beſſer Cochinchina) iſt Hué die politiſche Hauptſtadt. In Dekan fehlt der vierte engliſche Schutzſtaat Maiſor, und die Laккadiven ſind als engliſcher Beſitz zu bezeichnen. — Die Stadt Damaskus müßte an den Oſtfuß des Libanon gelegt werden; hier ſcheint es in Cöleſyrien zu liegen.

b. Zu Afrika. Es wäre wünſchenswerth geweſen, wenn die neueren Nachrichten über die Entdeckungen im Innern Afrikas noch reichere Ausbeute gefunden hätten, namentlich Petermanns geographiſche Mittheilungen 1858. V. Hiernach wäre nicht nur der Zambeſe- ſondern auch der Congolauf umzuarbeiten (ibid. 1856. X.). In der Sahara könnten Murzuk, Aghades und einige andere wichtige Stationen genannt, auch der Schari (Scherri) beim Tſad-See aufgenommen worden ſein.

c. Zu Amerika. Hier ſcheinen noch folgende Punkte für den Schulzweck der Aufnahme zu bedürfen: Der Guapore als dritter Quellfluß der Madeira und Gränzfluß Braſiliens. Durch ſeine Eintragung würde auch das ſehr ſtark gehaltene Bergland der Matto Groſſo eine beſſere Geſtalt erhalten. (Geogr. Mittheil. 1857, S. 159). Die Stadt Belem, der Caſſequiari, die Kette von Cuzco, (da doch die drei Ketten Nieder-Perus und Neu-Granada's angegeben

sind) der Corcovado. — In Nordamerika möchte der Abfluß des Bärensees, der Hudsonfluß, der Eriekanal mit Buffalo, auch Chicago gewünscht werden.

d. Australien läßt eine genauere Bearbeitung wünschen, und erlaube ich mir darüber folgende Andeutungen. Die blauen Berge sind plateauartig mit schroffem, zerklüftetem Ostabfall, nicht als Kettengebirge zu halten, die weißen Berge mehr alpenartig. Das Mündungsland des Murray ist in großer Ausdehnung Sumpfland. In der Colonie am Schwanenfluß (sie heißt jetzt Westaustralia) ist die Hauptstadt Perth nicht genannt. Die Colonie Australia Felix heißt jetzt Victoria, und hier wäre die Stadt Gelong nicht zu übergehen. Van Diemensland heißt jetzt nach seinem ersten Entdecker Tasmania, und wäre hier die bedeutende Stadt Hobarton zu verzeichnen, auch der Australs-Golf zu nennen.

Im Allgemeinen erfüllen daher die vorliegenden Hemisphären vollständig ihren Zweck. Sie haben den Vorzug, daß sie physische und politische Verhältnisse zugleich behandeln und dadurch ihrem Zweck entsprechen, ausreichendes Lehrmittel auf den unteren, passendes Repetitionsmittel auf den oberen Stufen zu werden. Die Ausführung ist übersichtlich und klar, würde durch Vereinfachung der Erhebungen noch mehr gewinnen und durch Hinzufügung mancher oben angedeuteter Punkte namentlich Wohnörter nicht überfüllt werden. Die Anwendung der orthographischen Projection auf einer Schulkarte ist ein willkommener Fortschritt in diesem Gebiete der Kartographie.

---

b.

Aeußere Einrichtung und Eigenthümlichkeiten.

Früher habe ich einen gutachtlichen Bericht über die Originalzeichnung dieses Planigloben eingereicht, in welchem ich mich einleitend über die verschiedenen Methoden der Netzentwürfe zu Karten, und namentlich auch über die von Herrn Franke angewandte aussprach. Derselbe nennt sie nicht mit Recht eine von ihm ersonnene, denn sie ist eigentlich eine orthographische Aequatorial-Projection und schließt sich der homalographischen Projection Babinets genau an, deren Vorzüge nicht nur bei Hemisphären anerkannt, sondern auch bereits in einem ganzen Atlas zur Anwendung gekommen sind.

Alle Parallelkreise erscheinen, wie der Aequator gradlinig, sämmtliche Meridiane auf demselben Breitenkreise in gleichem Abstande. Höchst practisch für die Schule hat Herr Franke auf je 5

bis 7 Breitenkreiſen am Rande die Größe der Längengrade genau angegeben und dadurch in ſteter Anſchauung einer falſchen Auffaſſung dieſer Größenverhältniſſe entgegengearbeitet. Der in dieſer Projection unvermeidliche Fehler trifft die Polarländer und wird daher bei den dort vorherrſchenden maritimen Verhältniſſen und bei der Nothwendigkeit, ſich bei der Geographie von Europa nicht auf die Karte der Hemiſphären zu beſchränken, weniger ſtörend.

Die Schule beſitzt demnach in dieſem Planiglob meines Wiſſens die erſte Wandkarte nach einer Projection, welche die Kugelform anſchaulicher darſtellt, die Geſtalt der Erde alſo vollkommner, als die bisher auf den Schulkarten vorherrſchend angewandte ſtereographiſche. Das ganze Gradnetz iſt ſehr ſtark ausgeführt, die Hauptparallelen hervorgehoben.

Einen zweiten Vorzug haben dieſe beiden Wandkarten dadurch, daß ſie eine möglichſt ſorgfältige Darſtellung der phyſiſchen Verhältniſſe bieten. Dies iſt nicht nur in umſichtiger Auswahl im Intereſſe des Unterrichts geſchehen, ſondern auch in der Ausführung anſchaulich und zum Theil durch Farbendruck in die Augen fallend dargeſtellt. In dieſes Terrain ſind die politiſchen Gränzen der Staaten gezogen, und bei der Größe des Maßſtabes (5 Fuß Durchmeſſer) reichen daher die Karten für die außereuropäiſchen Erdtheile beim geographiſchen Unterricht in der Volksſchule vollkommen aus und mögen Karten der einzelnen Continente erſetzen. Es umfaſſen dieſe Gränzen im Allgemeinen alle wichtigen politiſchen Verhältniſſe, auch die Colonien, in Europa iſt z. B. Preußen und Oeſtreich beſonders markirt.

Für einen Vorzug in der Darſtellung iſt auch zu erachten, daß die Städte durch weithin ſichtbare Zeichen hervortreten, wogegen ſämmtliche Schrift nirgends ſtörend auftritt und in vielfacher Abwechſelung bis zur gewöhnlichen Schriftgröße auf unſern Handkarten herab zur Benennung verſchiedenartiger Verhältniſſe verwandt iſt.

Practiſcher Werth.

Alle dieſe Eigenthümlichkeiten erhöhen den Gebrauch dieſes Planigloben für die Schule und ſind geeignet, dieſe beiden Karten der Empfehlung, ihre Verbreitung der Begünſtigung der hohen Behörden werth zu machen.

Die zahlreichen Bemerkungen und Wünſche, welche ich über Einzelheiten in dem früheren Berichte zu der Originalzeichnung geäußert habe, ſind zum Theil benutzt worden, und dadurch hat die Ausführung viele Veränderungen erfahren, die dem Lehrer willkommen ſein werden. Der Verfaſſer hat gewiß vielfach erwogen, was aus dem großen Material für die Hemiſphären auszuwählen ſei, und es darf daher die Anſicht eines Dritten nicht durchaus maßgebend ſein wollen. Er bemerkt ausdrücklich, daß aus den Meeren und

Flüſſen nur das Wichtigſte benannt iſt; dadurch iſt es gekommen, daß die hydrographiſchen Verhältniſſe gegen die topiſchen und politiſchen zurückſtehen, weniger an Europas, als an den Küſten der anderen Continente.

Wünſche.

Neuere Erforſchungen und Berichtigungen ſind vielfach benutzt. In dem Archipel an der Nordküſte Amerikas vermißt man ungern die Namen vieler Straßen und Inſeln (ſ. Petermanns Mittheilungen 1859. Taf. 18), nicht minder eine vollſtändigere Darſtellung des Flußnetzes im engliſchen Nordamerika, wo der Fraſer, der Red River und das ganze Syſtem des Aſſiniboin fehlen (ſ. Petermanns Mittheilungen 1860. Taf. 1.).

Eine Wandkarte von Afrika, auf der die neueren Erforſchungen erſchöpfend eingetragen ſind, iſt noch nicht vorhanden. Der Maßſtab war hier groß genug. In den Ländern ſüdlich vom Aequator hat Herr Franke uns Vieles geliefert; für Sudan und die Sahara bleiben aber manche Wünſche. Durch Benutzung von Dr. Barths Karte Inner-Afrikas (ſ. Petermanns Mittheilungen 1858. Taf. 19. und andere) wären manche intereſſante Einzelheiten in die Sahara einzutragen geweſen, z. B. das wichtige Asben, und durch die Aufnahme der beiden großen Zuflüſſe des Tſad-Sees, Wauba und des noch wichtigeren Schari wäre das Terrain ſüdlich von dieſem See richtiger geſtaltet worden; jetzt zeigt es faſt den uralten Irrthum des Mondgebirges.

In Europa vermißt man recht ungern einige Wohnörter, durch welche die Auffaſſung einer ganzen Gegend vermittelt werden kann. In Italien ſind 4 Städte aufgenommen, Deutſchland zeigt nur Berlin und Wien. Hier hätte Hamburg als erſte Seeſtadt Deutſchlands nicht fehlen ſollen, ebenſowenig Aſtrachan als erſter Hafen des Caspi-Sees und Odeſſa als ein Haupthandelsplatz des ſchwarzen Meeres. — Daß Alt-Caſtilien und das Land am Nordfuße der Alpen als Tiefländer erſcheinen, iſt wohl nur ein Druckfehler, aber ſtörend.

---

208) Reviſion eines Schullehrer-Seminars.

Nach beſtehender Verordnung werden die Schullehrer-Seminarien in feſtgeſetztem Turnus alle drei Jahre außerordentlich revidirt. Den zuletzt über eine ſolche Reviſion erſtatteten Bericht theilen wir mit, um dadurch einen Einblick in die Ertheilung und in die Leiſtungen des Unterrichts zu gewähren.

Die Reviſion des Schullehrer-Seminars wurde von dem Commiſſarius heute damit eröffnet, daß derſelbe der um ¾8 Uhr auf dem Betſaale abgehaltenen Morgenandacht beiwohnte.

Dieſelbe wurde nach dem ſehr erbaulichen Geſange von Nr. 181 V. 5 aus Stolzenburg's Liedern über 1. Moſ. 49 würdig und angemeſſen abgehalten.

I. Untercurſus.

1. Bibliſche Geſchichte.

Aus dem vorgelegten Stoffberichte wurde Moſe's Geburt und Errettung ausgewählt. Zwei Zöglinge erzählten ohne Anſtoß, ruhig und ausdrucksvoll mit Schriftworten. Die Beſprechung des Inhaltes wurde in eingehender Weiſe unter Heranziehung von Spruch und Liedervers ſehr zweckmäßig geleitet. Ueber bibliſche Grundlage, Verfaſſer und Gedankengang des Liedes: Befiehl du deine Wege ꝛc. gaben die Zöglinge in fließendem Vortrage recht gute Auskunft; die Nachweiſung des Gedankenganges gelang dem Einen nicht ohne einige Nachhülfe, während ein Anderer ſehr gewandt das Ergebniß zuſammenfaßte.

Aus dem Neuen Teſtament wurde das Abendmahl in Bethanien und die Fußwaſchung zum Vortrage beſtimmt. N. erzählte ſicher und mit ſinngemäßem Ausdruck, N. fuhr weniger fließend, doch ohne Fehler fort. Die Beſprechung vermittelte das Verſtändniß wiederum ſehr gut. Die Seminariſten zeigten geſpannte Aufmerkſamkeit und antworteten unter feſter Anführung von Spruch und Lied in vollſtändigen Sätzen verſtändig und richtig auf die an ſie gerichteten Fragen. Ueber die Fußwaſchung im Hauſe Simons des Phariſäers ſprachen ſich die Zöglinge auf die Fragen des Commiſſarius ebenſo ſachkundig als eingehend aus; ebenſo wurde die Fußwaſchung des Herrn an ſeinen Jüngern geläufig erzählt und anregend beſprochen.

Der Unterricht iſt mit vielem Geſchick und erfreulichem Erfolge ertheilt worden.

2. Katechismus und Perikopen-Erklärung.

Der erſte Artikel wird ſicher und ſinngemäß würdig geſprochen. Das Wort- und Sachverſtändniß iſt angemeſſen unter Heranziehung von bibliſcher Geſchichte, Spruch und Liedervers vermittelt, wovon die guten Antworten der Zöglinge Zeugniß ablegten. Die Lieder ſind ſicher gelernt und wurden ausdrucksvoll geſprochen.

Die Evangelien ſind befriedigend angeeignet; das vom Sonntage Exaudi und Rogate wurden ohne Anſtoß geſprochen. Die Erklärung der Perikopen iſt einfach im Anſchluß an den Wortlaut gegeben.

Der Unterricht ist zweckmäßig und mit gutem Erfolge ertheilt worden, die Zöglinge zeigten gespannte Aufmerksamkeit und rege Theilnahme an der Sache.

3. Schulkunde.

Ueber Rousseau und Basedow gaben die Zöglinge nach Vormann's Schulkunde eben so vollständige, als geläufige Auskunft; sie zeigten sich mit dem Gegenstande in erfreulicher Weise vertraut.

4. Sprache.

Aus Wackernagel's Lesebuch Theil I wurde Nr. 25: „Adam's Tod" als Lesestoff vorgelegt. Das Lesen zeugte von richtiger Anleitung und befriedigender Uebung. Die stoffliche Besprechung und Zergliederung erfolgte unter lebendiger Betheiligung der Zöglinge, welche gute Antworten gaben und im Wiedergeben und Zusammenfassen des Gelesenen sich wohlgeübt zeigten. Ueber zwei verwandte Paramythien Herder's wußten sich die Seminaristen sachkundig auszusprechen.

Als Normalstoff wurde Nr. 71: Wie ruhest du so stille ꝛc. behandelt. Das Lied ist sicher gelernt, wurde wohlbetont gesprochen und stofflich richtig erläutert.

Der Unterricht wird mit Einsicht und Sorgfalt ertheilt; sein erwünschter Erfolg ist nicht zu verkennen.

5. Rechnen und Raumlehre.

Es sind alle 4 Rechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen und zuletzt das Multipliciren mit ungleich benannten Zahlen geübt worden. Ueber die Behandlung des großen Einmaleins gaben die Zöglinge angemessene Auskunft; die 16ner Reihe wird geläufig in und außer der Reihe gewußt; Resolvir- und Reducir-Uebungen werden angeschlossen. Die Zahlkraft ist hinreichend gestärkt; das Verfahren ist zweckentsprechend, der Ausdruck bündig und sachgemäß.

Ueber die Dreiecke und Vierecke, ihre Arten und Eigenschaften wußten die Zöglinge sich mit guter Sachkenntniß zu äußern.

6. Weltkunde (Geographie und Naturgeschichte).

Es wurde gefordert, die indischen Inseln und die italienischen Inseln zu besprechen. Die Zöglinge zeigten sich mit der Aufgabe sehr vertraut und antworteten ohne Anstoß auf die sehr geschickt und umsichtig gestellten, zum Theil nicht leichten Fragen des Lehrers.

Die eingeflochtenen Fragen über das Affengeschlecht, über die Zugvögel — die Wachteln —, über Wickenarten gaben Gelegenheit, die trefflichen Erfolge des gründlichen naturkundlichen Unterrichtes außer Zweifel zu setzen.

Die vorliegenden Schönschreibe- und Aufsatzbücher, sowie die Zeichnungen des Untercursus zeichnen sich durch Sauberkeit, Sorgfalt und Fleiß aus; sie weisen sichtliche Fortschritte nach und sind von den betreffenden Fachlehrern gewissenhaft durchgesehen resp. corrigirt worden.

II. Mittel-Cursus.

1. Katechismuslehre.

Es sind die ersten 4 Hauptstücke besprochen worden. Ueber die 4te Bitte antworteten die Zöglinge auf die ihnen vorgelegten Fragen mit befriedigender Einsicht unter überwiegend sicherer Anwendung von Bibelsprüchen und Perikopen. Die Auslegung schließt sich eng an den Wortlaut des Katechismus an, gründet sich durchgehends auf das Schriftwort und ist schlicht und faßlich; in der Zusammenfassung des befolgten Gedankenganges sind die Zöglinge wohlgeübt.

2. Bibellesen.

Aus dem Stoffberichte wurde der 1. Brief Pauli an die Korinther ausgewählt. Die Zöglinge zeigten sich mit der Veranlassung zur Abfassung des Briefes, sowie mit dem Inhalte desselben derart vertraut, daß sich daraus ergab, wie sie in das Verständniß des Briefes eingeführt worden sind. Bei einigen nicht ganz sicher behaltenen Stellen trat eine gewisse Ungeduld und Heftigkeit des sehr tüchtigen Lehrers hervor, welche jedoch mehr für den Eifer, mit dem er unterrichtet und befriedigende Erfolge erzielt, Zeugniß ablegte, als das Maaß des Erlaubten überschritt. Es ergab sich, daß die Epistel am 18 p. Trin. wegen der Michaelisferien in der Regel ausfällt und daher nicht gelernt worden ist; die übrigen aus 1. Korinther entnommenen Episteln waren fest angeeignet.

3. Perikopen-Erklärung.

Die epistolischen Perikopen sind mit sichtlichem Fleiße gelernt und zu gutem Verständniß gebracht worden. Es wurde die Epistel am Trinitatisfeste Römer 11, 33 folg. sicher und würdig gesprochen, und über den Inhalt derselben in freiem, großentheils fließendem

Vortrage von den Zöglingen gute Auskunft ertheilt; die angeführten Liederverſe und Bibelſprüche wurden ruhig und ausdrucksvoll vorgetragen.

4. Schulkunde.

Es iſt die Unterrichtskunde nach Bormann behandelt worden. Es wurde heute das Verſtändniß des „Lectionsplanes" als Aufgabe der Prüfung geſtellt, und zeigten ſich die Zöglinge mit dem Weſentlichen des Gegenſtandes wohlvertraut.

5. Sprache.

Aus Wackernagel's Leſebuch Theil II Nr. 175 wurde: „Jung Siegfried" eingehend beſprochen. Der freie Vortrag und die bewußte Aneignung des Leſeſtoffes iſt zweckmäßig geübt worden.

Der Unterricht in der Grammatik iſt etwas abſtract ertheilt worden, hat aber das Verſtändniß an Beiſpielen zu vermitteln gewußt, wie ſich aus der Beſprechung über die „Bindewörter" ergab, in welcher die Zöglinge gewandte Antworten gaben.

Die vorgelegten Aufſatzbücher enthalten meiſt mit Fleiß gearbeitete Löſungen einfacher, aus dem Gebiete des Unterrichtes entnommener Aufgaben. Die Correctur iſt gewiſſenhaft; gröbere Sprachfehler ſind ſehr ſelten; dagegen fehlt es hier und da noch an einer richtigen Gedankenentwickelung.

6. Rechnen.

Regeldetri mit Brüchen wurde durch Löſung einer Aufgabe vorgeführt. N. rechnet an der Tafel, während das Verfahren von Einem der Uebrigen angegeben, entwickelt und begründet wird. Die Zöglinge ſind ihrer Sache gewiß, rechnen und ſprechen richtig, ſo daß ſich überall eine ſorgfältige und zweckmäßige Anleitung zu erkennen giebt. Der Lehrer war ruhig und beſonnen, wodurch ſein Unterricht weſentlich gewinnt.

7. Weltkunde (Geſchichte und Geographie).

Die Geſchichte iſt in ſehr angemeſſener Weiſe vorgetragen worden, wie ſich aus den ebenſo ausführlichen, als gründlichen und treffenden Antworten der Zöglinge über Rudolph von Habsburg deutlich erkennen ließ. Es wurden ſehr geſchickt die geographiſchen Unterlagen der betreffenden Geſchichte: Baſel, Habsburg, Marchfeld, Steiermark, Kärnthen, Krain, Baiern, das Lechfeld, das Donaugebiet, der fränkiſche Rücken u. ſ. w. benutzt, um die ſehr tüchtigen

Kenntniſſe der Zöglinge in der Geographie vorzuführen. Der Unterricht iſt von dem tüchtigen Lehrer mit großem Geſchick und dem beſten, ja ausgezeichnetem Erfolge ertheilt worden.

8. Naturgeſchichte.

Es iſt das niedere Thierreich, Mineralogie und Kulturpflanzenkunde in den drei Tertialen behandelt worden. Nach dem Stoffberichte wurden Polypen und Infuſorien, Salze und Getreidearten zur Beſprechung aufgegeben. Die Zöglinge legten recht erfreuliche Kenntniſſe an den Tag und waren von Liebe und Eifer für die Gegenſtände des ſehr anregenden Unterrichts erfüllt. Auch auf die Elemente der Chemie iſt bei dem Unterricht die erforderliche Rückſicht genommen.

9. Muſikunterricht.

a. Unter-Curſus. (Weltliches Volkslied.)

Die Leiſtungen entſprachen der meiſterhaften Anleitung des hochbegabten Lehrers und waren lobenswerth.

b. Mittel-Curſus. (Choral.)

Der in jeder Hinſicht treffliche und würdevolle Vortrag der Choralmelodien, welcher kaum noch etwas zu wünſchen übrig läßt, iſt die Frucht der treuen und von tiefer Kenntniß der kirchlichen Muſik getragenen Arbeit des unermüdlich thätigen Lehrers, welcher die höchſten Forderungen an ſeine Zöglinge ſtellt, aber ſie auch in den Stand ſetzt, dieſen Forderungen zu entſprechen.

Dafür gab Zeugniß die Art und Weiſe, wie ſich die Zöglinge über die Methodik des Geſanges ausſprachen. Eine gründliche Einſicht gab ſich in allen Antworten zu erkennen.

Die abgelegten Proben lieferten den Beweis, daß der Muſikdirector noch jetzt ebenſo Ausgezeichnetes leiſtet, wie bei der Reviſion vor 3 Jahren; ſeine Kraft iſt ungebrochen, ſeine Energie läßt nicht ab, bis das Ziel erreicht iſt, und es erweckt Verwunderung, wie weit er ſelbſt Minderbegabte und dürftig Vorbereitete durch ſeinen lichtvollen Unterricht zu fördern im Stande iſt.

Von ½7 — 7½ Uhr turnten alle 3 Curſe unter geſchickter Leitung, zuerſt Freiübungen pünktlich ausführend, dann am Schwingel und Querbaum nicht ohne Geſchick, einige über das Maaß des „Leitfadens“ hinausgehende Uebungen vorführend.

Der Unterricht iſt correct und bildend.

Digitized by Google

III. Ober-Curſus.

1. Katechismuslehre.

Nachdem die Morgenandacht der Anſtalt gehalten worden war, wurde aus dem Stoffbericht des Ober-Curſus die Heilsordnung (Art. 3) zur Beſprechung ausgewählt. N. ſprach ſich fließend über Weſen und Entſtehung der Buße aus. N. bezog ſich paſſend auf das Gleichniß vom verlorenen Sohne; N. erzählt das Gleichniß recht gut, hat aber den Ausdruck: „er ſchlug in ſich“ ſich nicht klar gemacht; N. erzählt die Bekehrung des Apoſtel Paulus und gab dem Commiſſarius befriedigende Antworten über das Verſtändniß der Worte und Vorgänge; N. trug das Lied: Aus tiefer Noth ꝛc. ausdrucksvoll vor, wußte aber die einzelnen zu erklärenden Worte weder ſofort hervorzuheben, noch beſtimmt zu erläutern, obwohl der Sinn der Worte richtig erfaßt war. Die Zöglinge zeigten übrigens rege Theilnahme, waren mit der Schrift gut bekannt und antworteten größtentheils mit Einſicht in die Sache.

Die Frageſtellung des Lehrers ließ zuweilen etwas in der Form zu wünſchen übrig.

2. Sprache.

Es wurde das Gedicht: „Chriſt ein Schäfer“ aus dem Münſterberger Volksſchulleſebuch Theil III Seite 57 in anregender, gründlicher und methodiſch richtiger Weiſe beſprochen. Die Zöglinge ſind in ſcharfer Auffaſſung und gewandtem Ausdruck wohlgeübt. Eine Hervorhebung des äſthetiſchen Werthes des Gedichtes fand Seitens des Lehrers nicht in hervortretender Weiſe ſtatt; wenigſtens machte ſich dieſelbe nicht irgend überwiegend bemerklich, ſo daß Veranlaſſung zu einer Rüge gegeben wäre. Aus Wackernagel's Leſebuch Theil II Seite 15 wurde: „Soldaten Morgenlied“ recht eingehend und zweckmäßig beſprochen; über den Dichter Max von Schenkendorf theilte N. das Erforderliche mit.

Die Aufſätze der Zöglinge behandeln angemeſſene Themata in großentheils richtigem, gewandtem und entſprechendem ſchriftlichem Ausdrucke, ſind ſorgfältig durchgeſehen und ſauber geſchrieben und gehalten.

Auch die Schönſchreibehefte der Oberklaſſe weiſen bemerkbare Fortſchritte in der Bildung der Handſchrift und eine befriedigende methodiſche Anleitung nach.

3. Rechnen und Raumlehre.

In der Flächenberechnung zeigten sich die Zöglinge bewandert, namentlich war Kreisberechnung wohlgeübt. — Ueber Decimalbrüche wurde befriedigende Auskunft gegeben; mehrere Aufgaben wurden richtig gelöst.

4. Weltkunde.

a. Geschichte.

Aus der Geschichte Preußens wurde die des großen Kurfürsten ausgewählt. Die von dem Lehrer gut gestellten Fragen wurden treffend und geläufig beantwortet. Der Unterricht ist mit Geschick und Treue ertheilt und mit Liebe aufgenommen worden.

b. Naturlehre.

Wie gründlich und practisch die Zöglinge unterrichtet worden, stellte das Ergebniß der heutigen Prüfung über die „Metalloide" außer Zweifel; es trat in derselben deutlich hervor, wie viel die Zöglinge gelernt und sich völlig angeeignet haben.

Präparandenklasse des Waisenhauses, im Waisenhause. 10 Zöglinge, 6 Waisen, 2 Hausschüler, 2 Pensionäre.

1. Religion.

a. Katechismus.

Ueber den 3ten Artikel gaben die Präparanden, deren Haltung straff und aufmerksam war, mit guter Einsicht, gewandtem Ausdruck erfreuliche Schrift- und Liederkenntniß.

b. Biblische Geschichte.

Es wurde nach dem Stoffberichte Gideon ausgewählt. N. fand sich nicht gleich zurecht; N. erzählte sicher und schriftgemäß. Das Verständniß der Geschichte ist sehr gut vermittelt und aufgefaßt. Die Präparanden sind zu fließendem und bestimmtem Ausdrucke und vollständigen Antworten trefflich angeleitet und zeigten sich geweckt und sachkundig.

c. Perikopen-Erklärung.

Das Evangelium von der Versuchung Christi (Invocavit) und das vom 12jährigen Jesus (1 p. Epiph.) wurde ruhig, sicher und ausdrucksvoll ohne Fehler gesprochen. In das Verständniß sind die Zöglinge trefflich eingeführt, wie ihre Antworten bezeugten. Die

Fragen des Lehrers sind correct und bestimmt, wie seine ganze Haltung eine würdige ist.

2. Sprache.

Aus Gude und Gittermann's vaterländischem Lesebuch wurde: „Das Gewitter" Seite 284 ausgewählt. Nachdem das Gedicht mit sinngemäßem maaßvollem Ausdruck sehr gut gelesen worden, wurde es methodisch richtig eingehend stofflich besprochen. Die Zöglinge gaben verständige und besonnene Antworten; auch mit der Grammatik und der Lehre vom Satze zeigen sie sich wohlvertraut.

Die Aufsätze, welche in reinlichen Heften vorliegen und sorgfältig corrigirt sind, schließen sich an den Lesestoff an und sind mit Fleiß und Geschick gearbeitet.

Die Schönschreibehefte weisen eine erfolgreiche Anleitung nach und zeichnen sich durch gleichmäßige und wohlgebildete Schriftzüge aus.

Auch die Zeichnungen, welche sich auf Umrisse und einfache Nachbildungen mit Bleistift beschränken, sind sehr sauber und correct.

3. Weltkunde.

a. Geographie.

Ueber Asien geben die Zöglinge, welche nach Daniel recht anregend unterrichtet worden sind, durchgängig treffende Antworten. Die Leistungen sind als ausgezeichnete hervorzuheben.

b. Naturgeschichte.

Der Unterricht ist nach Scholz (Uebersicht des Thierreichs ꝛc.) im Anschluß an das Münsterberger Volksschullesebuch sehr practisch und gründlich ertheilt worden. Die Zöglinge sprachen sich über das höhere Thierreich so frisch und sachkundig aus, daß sie keine der zum Theil nicht leichten Fragen unbeantwortet ließen und alles Lob verdienen. Besonders zeichneten sich die 6 Waisenknaben aus, welche auch in den übrigen Gegenständen hervortraten.

c. Geschichte.

Ueber die Jugendgeschichte und erste Regierungszeit Friedrich's des Großen erzählten die Zöglinge in zusammenhängendem fließendem Vortrage mit solcher Sicherheit und solchem Ausdruck, daß der Erfolg des Unterrichts als ein ausgezeichneter sich herausstellte.

4. Rechnen.

Die aus der Regeldetri und Zinsrechnung gestellten Aufgaben wurden mit erfreulicher Gewandtheit und correctem Ausdruck schnell und richtig gelöst.

5. Musik. (Choral.)

Treffliche Stimmbildung, sehr gute Leistung.

Im Violin-, Flügel- und Orgelspiel leisten die Präparanden Vorzügliches, wie sich schon bei der vorjährigen Prüfung herausgestellt hat.

Die Präparandenklasse ist ein Schmuck des Waisenhauses und übertrifft jede Erwartung, was den an ihr arbeitenden Lehrern zur höchsten Ehre gereicht.

Von 5½ — 6 Uhr besuchte ich mit dem Director die Schlafsäle der Zöglinge, welche reinlich und gesund, ohne Ungeziefer und geräumig befunden wurden. Darauf revidirte ich das gesammte Inventarium der Anstalt und fand dasselbe wohl geordnet, sicher aufbewahrt und in gutem Stande.

Das neue Gebäude hat sich bis auf die schadhafte Pflasterung der Corridore, welche dringend einer Erneuerung aus festerem Material bedarf, durchgängig bewährt. Der Anstalts-Garten ist schön angelegt und wohlgepflegt.

Abends von 9—9½ Uhr wohnte ich dem Wochenschluß bei, welcher für die verbundenen Anstalten vom Director im Betsaale in einfachster Weise gehalten wurde. Nach dem Gesange eines Liederverses legte der Director den neuen Wochenspruch 1. Timoth. 2, 4—6 erbaulich aus und schloß mit Gebet und Segenswunsch, worauf noch ein Vers gesungen wurde.

Fortgesetzt Sonntag den 29. Juni. Von 8—8½ Uhr nahm ich an der Morgenandacht der Anstalt Theil, in welcher außer einer Psalmlection der Hauptlehrer nur einige kräftige und erweckliche Anwendungen in einer Ansprache aus dem Sonntags-Evangelium heraushob, welche auf die in der Kirche folgende Predigt vorbereiteten, ohne ihr Abbruch zu thun.

Der Gesang der Zöglinge, welcher heut von Posaunen begleitet wurde, hat durch seine maaßvolle Kraft und seltene Reinheit etwas überaus Erhebendes und ist in seiner Art eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Anstalt.

---

209) Reclamationen von Lehrern bei einer Mobilmachung der Armee.

In Betreff der Reclamationen der in ihren Civilämtern für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen militairpflichtigen Beamten unsers Ressorts ordnen wir auf Grund höheren Orts gegebener Vorschriften unter Aufhebung der bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich unsers Circular-Erlasses vom 21. Juni 1859 Nr. 901. hierdurch Folgendes an.

1) Eine Haupt-Nachweisung aller für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer und sonstigen Beamten einer Lehranstalt, event. eine Vacatanzeige, ist uns von dem betreffenden Director fortan alljährlich ohne besondere Aufforderung in der ersten Hälfte des October einzureichen.

2) In dem Fall, daß die Einreichung einer Nachtragsliste durch eingetretene Veränderungen bedingt wird, ist diese Veränderungs-Nachweisung, in welcher sowohl Ab- als Zugänge mit Beziehung auf die zuletzt eingereichte Haupt-Nachweisung zu bemerken sind, im Monat April jedes Jahres uns ebenfalls ohne besondere Aufforderung einzusenden. Der Einreichung einer Vacatanzeige bedarf es für diese nicht.

3) Bei den Reclamationen sind fortan folgende Vorschriften zu beachten:

a) Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 sind diätarisch beschäftigte Beamte, in deren Kategorie namentlich die nicht definitiv angestellten Lehrer gehören, unter keinen Umständen als unabkömmlich anzusehen, und von den Elementarlehrern vorzugsweise nur einzeln stehende, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte. Es wird angenommen, daß es in nicht ganz kleinen Städten immer möglich sein wird, für den Elementarunterricht nöthigen Falls aushülfsweise zu sorgen, wegen des dermaligen Mangels aber an akademisch gebildeten Lehrern wird in Aussicht gestellt, daß die Anerkennung der Unabkömmlichkeit provisorisch gegen Remuneration beschäftigter Candidaten des höheren Schulamts in außerordentlichen Fällen ausnahmsweise erfolgen solle.

b) Uebrigens sind von den Lehrern und sonstigen Beamten der Lehranstalt diejenigen zu reclamiren, für welche bei eintretender Mobilmachung der Armee in keiner Weise eine Stellvertretung oder Aushülfe zu beschaffen sein möchte und nach deren Abberufung also der Lehr- und Erziehungsplan der Anstalt im Wesentlichen nicht mehr durchführbar sein würde.

c) In der Regel sind die Reclamationen auf Mannschaften der Reserve des stehenden Heeres und des ersten Aufgebotes der

Landwehr zu beſchränken; denn die Einberufung des zweiten Landwehraufgebots und der Erſatz-Reſerve ſetzt Verhältniſſe voraus, unter deren Gewicht eine Dispenſation von militairdienſtlichen Pflichten nur bei dem Zuſammentreffen ganz exceptioneller Umſtände zuläſſig erſcheint, z. B. wenn eine Anſtalt einen zum zweiten Aufgebot gehörenden Director ohne geeigneten Vertreter hat.

Da nicht rechtzeitig, etwa erſt im Augenblick einer Mobilmachung bei den betreffenden Truppentheilen angebrachte Reclamationen keine Berückſichtigung finden, ſo empfehlen wir den Herren Directoren, im Intereſſe der Ihrer Leitung anvertrauten Anſtalten die oben angegebenen Termine pünktlich inne zu halten und die einzureichenden Nachweiſungen ſo ſorgfältig, namentlich in Betreff der Begründung der Unabkömmlichkeit, aufzuſtellen, daß keine Rückfrage nöthig wird.

Stettin, den 25. Auguſt 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An
die Directionen der Gymnaſien ꝛc.

---

210) Erhöhung der Penſion für Wittwen von Elementarlehrern.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 90 Nr. 36.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nach wiederholten Erörterungen der Leiſtungsfähigkeit der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementar-Schullehrer hieſigen Verwaltungs-Bezirkes ſchließlich ermitteln laſſen und feſtgeſtellt, daß die ſeither ausgezahlte Penſion vom 1. Januar d. J. um 6 Thlr. per annum erhöht, alſo zum Betrage von 36 Thlr. ausgezahlt werden ſoll.

Die von dem Herrn Miniſter verordnete und durch den Herrn Ober-Präſidenten unterm 8. v. M. uns eröffnete und mit einem ausführlichen eingehenden Gutachten begleitete Berechnung weiſet nach, daß eine Erhöhung des jährlichen Beitrages der Intereſſenten von 3 Thlr. auf 4 Thlr. 11 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando erforderlich ſei, um eine Penſion von 45 Thlr. per annum auszuzahlen, und ein jährlicher Beitrag von 6 Thlr. 19 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando eingezahlt werden müſſe, um die Penſion auf 60 Thlr. jährlich zu erzielen.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigen, die Gemeinde-Kaſſen anzuweiſen, den betreffenden Wittwen, welche für

das erste Semester laufenden Jahres 15 Thlr. erhalten haben, den 1. k. M. 3 Thlr. für die verflossenen sechs Monate, und 18 Thlr. für das zweite Semester, Summa 21 Thlr. auszuzahlen, und solches unserer Hauptkasse in Rechnung zu bringen, wollen wir den vorstehenden Eröffnungen weiter dahin Folge geben, daß den in Aussicht gestellten Erhöhungen näher getreten werden kann.

In dem unterm 14. Februar 1831 Allerhöchst bestätigten Reglement (Amtsblatt 1832 Nr. 64 und Altgelts Sammlung Abschnitt VI.) XIV. ist vorgesehen, daß

> wenn Abänderungen in den Bestimmungen des Reglements künftig für nothwendig erachtet werden sollten, die Kreisschulbehörden und die Verwaltungscommissionen gutachtlich gehört werden sollen.

Da nun aus mehreren Lehrerconferenzen Anträge um Erhöhung der Pensionen eingegangen sind, die die Bereitwilligkeit der Erhöhung des jährlichen Beitrags nicht ausschlossen, vielmehr in Aussicht nehmen, so wird es wie angemessen, so erforderlich sein, den nach §. 36 des Reglements gebildeten Kreisvorstand mit Verweisung auf die jährlich durch unser Amtsblatt bekannt gemachten Abrechnungen zur Sache zu vernehmen, ob es nach seinem Ermessen für die nächsten fünf Jahre bei der nunmehr mit 36 Thlr. festgesetzten Pension sein Bewenden haben, oder unter den erhöhten Beiträgen von 4 Thlr. 11 Sgr. eine Pension von 45 Thlr. oder bei 6 Thlr. 19 Sgr. eine Pension von 60 Thlr. beantragt werden soll.

Eine Vernehmung der Interessenten ist nicht verordnet. Damit aber die Schulpfleger in termino der Verhandlung wohl vorbereitet seien, wird es angemessen sein, ihnen von dem Inhalt der gegenwärtigen Eröffnung baldmöglichst Kenntniß zu geben, damit sie im Benehmen mit den Schulvorständen und Lehrern ihrer Inspection über die Leistungsfähigkeit und Wunsch und Willen der Interessenten unterrichtet, ihre gutachtliche Aeußerung zu motiviren in den Stand gesetzt seien.

Auf Anträge um weitere Erhöhung der Pension bei dem seitherigen Beitrag von 3 Thlr. ist nicht zurückzukommen, da solche nach den vorangemerkten Berechnungen nach dem Vermögen der Anstalt nicht zulässig, und auf 36 Thlr. festgesetzt ist.

Euer Hochwohlgeboren Bericht und die von dem Kreisvorstande gepflogene Verhandlung wollen wir den 1. October c. gewärtigen. —

Düsseldorf, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.

211) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer, im Besonderen bei Nachsuchung von Staatszuschüssen.

(Centralblatt pro 1860 S. 49 Nr. 16.)

Auszug.

Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küstereinkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet Derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen von der Anrechnung des Küstereinkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im dortigen Regierungs-Bezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung übersieht, daß es sich bei der Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen lediglich darum handelt, dem Stelleninhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungs-Bezirk angenommenen Minimalsatz entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stelleninhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Thlr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staatszuschusses an sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen besteht, wenn dasselbe nur den angenommenen Minimalsatz von — Thlrn. erreicht.

Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,333. U.

212) Beförderung der Mäßigkeit*).

Das Laster des übermäßigen Branntweingenusses bildet leider noch immer einen fressenden Schaden am Marke der Volkskraft.

*) Wir bringen die untenstehende Verfügung der Königl. Regierung in

Wer hätte je mit dem Auge des Menſchenfreundes in den Schichten der arbeitenden Klaſſen, auf deren ſittlicher und phyſiſcher Tüchtigkeit doch zuletzt Reichthum und Wohlfahrt der geſammten Nation beruhen, ſich umgeſchauet, ohne mit tiefem Schmerze zu gewahren, in welchem erſchreckenden Maaße hier, an der Quelle aller Production, Geſundheit, Familienglück, Religion und Sitte, Wohlſtand und Talent, mit einem Wort, alle Güter, die das Leben zu veredeln und zu verſchönern geeignet ſind, dem ſcheußlichen Götzen zum Opfer gebracht werden. Der Menſch, einmal dem unreinſten aller Geiſter, dem Branntweingeiſt verfallen, wie raſch ſinkt er von Stufe zu Stufe, bis in dem vollendeten Trunkenbold die letzte Spur des göttlichen Urbildes, das den Menſchen über das Thier erhebt, ausgetilgt zu ſein ſcheint.

Die Geſetzgebung iſt eifrig bemüht geweſen, dem Feind durch Verminderung der Schankſtätten und Erſchwerung des Handels mit Branntwein im Kleinen entgegenzutreten. Allein eine directe Löſung der Aufgabe iſt nicht auf dieſem Wege zu erwarten.

Hier kann nur der freie Entſchluß des Mannes, der edele Eifer des Menſchenfreundes und die Macht der Ueberzeugung helfen. Der Einzelne für ſich freilich iſt ſchwach im Verhältniß zu dem großen Zweck, aber rieſengroß wächſt der freie, bewußte Wille, wenn er in der Vereinigung Gleichgeſinnter und angelehnt an die beſtehenden kirchlichen und weltlichen Autoritäten zur Potenz gelangt. Für das Vereinsweſen, die ſchönſte Blüthe eines freien Verfaſſungslebens, iſt hier eine Aufgabe geſtellt, wie ſie würdiger in ihrer Abſicht und ſegensreicher im Erfolg kaum gedacht werden kann.

Es iſt nicht unbekannt, wie viel auf dieſem Wege bereits erreicht worden. Selbſt in Gegenden, in denen das Uebel die größte Verbreitung genommen hatte und wo ſogar Bedenken über die Wirkung einer zu plötzlichen Aenderung der Gewohnheiten gehegt worden waren, war der Erfolg gleich der erſten Verſuche mit Mäßigkeitsvereinen ein überraſchend günſtiger. Nicht allein auf die Geſundheit der Bewohner, auch auf ihren Haushalt und ihr finanzielles Wohl äußerten ſich bald die Einflüſſe des geregelten, von dem bisherigen unfreien Zuſtande losgetrennten Lebens in wunderbarer Weiſe. Fleiß und Ausdauer traten an die Stelle der Arbeitsunluſt, der Friede, welchen die Trunkſucht nur zu häufig geſtört hatte, wurde den Familien zurückgegeben, der Sinn für Religion nnd Geſittung erwachte wieder, die Geſetzesübertretungen minderten ſich. Mit einem Wort, Alles zeigte an, daß der vorher

---

Aachen zur weiteren Kenntnißnahme wegen der in ihr enthaltenen, die Wirkſamkeit des Lehrerſtandes vielfach tief berührenden Beziehungen.

unvermeidlich geschienene Verfall der Bevölkerung durch eine gesunde Krisis abgewendet war.

Die Nachahmung drang in weitere Kreise. Wie in vielen Theilen unseres Staates, so entstanden auch in unserem Bezirke, theils unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Mäßigkeitsvereine", theils unter anderen Namen Verbindungen, welche die Beschränkung des Branntweingenusses mehr oder weniger als Hauptaufgabe in ihre Statuten aufnahmen. Auch hier verleugnete sich die Wirkung nicht. Gerade in unseren Gegenden ist es einzelnen Vereinen in besonderem Maaße geglückt, daß nicht allein Erwachsene, sondern auch Jünglinge mit dem Versprechen der Mäßigkeit zutraten und demselben nachgewiesener Maaßen in den meisten Fällen treu geblieben sind. Sie erkannten neben der Besserung bereits von dem Laster inficirter Individuen es gerade für die wichtigste Seite ihrer Thätigkeit, das heranwachsende Geschlecht vor der Ansteckung zu bewahren. An anderen Orten haben die Gast- und Schankwirthe, sowie die Getränkekleinhändler sich freiwillig vereinigt, Niemanden Branntwein unter irgend einer Form zukommen zu lassen, der ihnen von Pfarrer und Bürgermeister als Säufer angegeben ist, auch solche Trunkenbolde und Müßiggänger in ihren Lokalen nicht zu dulden. Contravenienten trifft eine freiwillig festgesetzte Correctionalstrafe zum Besten der Ortsarmenkasse.

Wenn nun in dieser Weise zwar schon bis jetzt höchst Dankenswerthes geleistet, gleichwohl aber das hohe Ziel noch lange nicht erreicht ist, so trägt hieran die Schuld gewiß nicht die Unzulänglichkeit des Mittels selbst, sondern lediglich der Umstand, daß dasselbe noch immer nicht allgemein genug und mit hinreichender Energie zur Anwendung gelangt. In vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirkes gibt es bis jetzt noch gar keine derartigen Vereine, obwohl das Bedürfniß laut genug jedem Aufmerksamen sich ankündigt. Anderwärts sind die vorhandenen Vereine nicht immer dem Schicksal entgangen, daß die Aufgabe nach und nach gegen anderes Beiwerk in den Hintergrund trat und die Bestrebungen allmählig schlaffer wurden.

In beiden Beziehungen ist es an der Zeit, der Fortentwickelung des so schön Begonnenen in jeder Weise zu Hülfe zu kommen. Vor Allem gilt es, das Vereinsleben da, wo es noch gar nicht aufgetaucht ist, wo möglich zu erwecken. Wir nehmen angelegentlichst Veranlassung, den Ortsbehörden, Pfarrern, Lehrern, Gewerbtreibenden und allen braven Eingesessenen überhaupt, welche offenen Auges die entsetzlichen Folgen der Trunksucht erkennend einander zur Abhülfe die Hand reichen wollen, recht warm und dringend an's Herz zu legen, wie viel und wie leicht an dem Ziele gearbeitet werden kann, wenn jeder im eigenen Kreise redlich das Seinige thut. Kein Dorf, kein Weiler ist so klein, er birgt Männer von Einsicht, Wohlwollen

und Einfluß, welche, bis jetzt vielleicht aus allzugroßer Beſcheidenheit zurückhaltend, nur zu wollen brauchen, um ſofort durch Wort und Beiſpiel einen Kreis Gleichgeſinnter um ſich zu verſammeln. Jeder Landwirth, Gewerbtreibende, Familienvater hat ſchon ohnehin eine Zahl von Perſonen unter ſeiner Obhut, für die der eigene Entſchluß, dem verführeriſchen Branntwein ganz zu entſagen, unmittelbar zur Autorität wird. So wird das Haus das erſte Element der Vereinigung, welche ſich auf dieſer naturgemäßeſten aller Grundlagen gar leicht weiter entwickelt, ſobald nur die Familienväter u. ſ. w. ſich einander verſtändigen, um die daheim gewonnenen Reſultate auch außerhalb ſicher zu ſtellen.

Die Herren Geiſtlichen aller Confeſſionen haben längſt durch glänzende Reſultate gezeigt, wie gern ſie bereit ſind, zur Bildung von Vereinen anzuregen und helfend die erfahrene Hand zu bieten. Ein großer Theil des bisher Geſchehenen, wenn nicht der allergrößte, iſt gerade der kirchlichen Aſſociation zu verdanken. An ſie wenden wir uns daher mit beſonderem Vertrauen. Ihnen und den Herren Lehrern iſt es ja beſonders leicht, durch Aufklärung bei Jung und Alt dem traurigen und leider noch ſo ſehr verbreiteten Wahne entgegenzutreten, als ob der Spiritus ein Lebens- und Kraftwaſſer ſei, während ſein andauernder Genuß, ſtatt wirklich zu nähren, vielmehr nur Leben und Kraft zu zerſtören, geeignet iſt. Die erſten Autoritäten der Wiſſenſchaft aller Länder haben darüber abgeurtheilt, und jeder Gebildete weiß heute, daß der Branntwein abſolut keinen Nährſtoff enthält.

Von den Behörden dürfen wir erwarten, daß ſie ſowohl der keimenden Aſſociation, wo ſie dieſelbe irgend gewahren, alle Unterſtützung zur Dispoſition ſtellen, als auch ſelbſt zur Erweckung derſelben mitwirken. Ohne den geringſten obrigkeitlichen Zwang kann von ihnen unendlich viel ſchon dadurch gewirkt werden, daß ſie im Verein mit der Geiſtlichkeit taugliche Perſönlichkeiten aus dem Dunkel an's Licht ziehen und die übergroße Beſcheidenheit, welche ſo oft gerade die edelſten Charaktere begleitet, durch warme Darlegung der Anſprüche beſeitigen, welche das öffentliche Leben an jeden Fähigen zu ſtellen berechtigt iſt. Der mündliche Austauſch iſt hier überall der ſchriftlichen Einwirkung vorzuziehen; er wird um ſo raſcher dem Privatmann die Ueberzeugung ſeines Berufes für die gute Sache gewähren, je anſpruchloſer die Behörde einräumt, wie hier ſo wenig auf amtliche Wirkſamkeit und dagegen ſehr viel, ja Alles auf die freie Bethätigung bürgerlichen Gemeinſinnes und hingebender Nächſtenliebe ankommt. Wo Vereine zur Abſchaffung der Völlerei, oder deren Statute dieſen Zweck mitberückſichtigen, bereits exiſtiren, da iſt der Thätigkeit aller derjenigen, die wir oben angerufen haben, ein nicht minder dankbares Feld noch übrig. Nicht die äußere Form, ſondern das innere intenſive Leben ſichert den

Erfolg! Dieſes zu heben und für den Zweck immer mehr zu erwärmen —; wo die Aufgabe ſchwierig ſcheint, zu ermuthigen, und wo Mittel fehlen, nachzuhelfen, das ſei der Vorſatz eines Jeden. Wir unſererſeits ermächtigen die Behörden, den hervortretenden Leiſtungen überall unſeren beſonderen Schutz und werkthätige Anerkennung zuzuſichern. Wir werden es ſtets begünſtigen, wenn Gemeinde- und Armenverwaltung innerhalb zuläſſiger Gränzen die Zwecke des im Orte beſtehenden Vereines direct oder indirect fördern wollen. Wir ſind nicht minder bereit, bei Verwendung unſerer directen Wohlthätigkeitsmittel, die Intentionen der Vereine überall da mit in Berückſichtigung zu ziehen, wo dies nach Maßgabe der Perſönlichkeit der Unterſtützten geſchehen kann.

Ihnen, Herr Landrath, tragen wir insbeſondere auf, unſerer Abſicht durch Verwendung Ihres ganzen Einfluſſes in die Hände zu arbeiten. Sie wollen ſich zu dem Ende außer der amtlichen Communication mit den Localbehörden, ſchriftlich oder mündlich mit den Herren Geiſtlichen, Schulinſpectoren und durch dieſe mit den Lehrern in Verbindung ſetzen. Nicht minder wird der directe Verkehr Ihrerſeits mit namhaften Privaten von erſprießlicher Wirkung ſein. Auch die Gaſtwirthe und Wirthe wollen Sie je nach Befund direct, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden, in's Intereſſe zu ziehen ſuchen. Denn es iſt nicht zu leugnen, daß gerade von dem Verhalten dieſer Gewerbtreibenden, welche mehr wie irgend andere Leute in der Lage ſind, die locale Verbreitung des Uebels und deſſen Folgen zu erkennen, und für welche die ganze Frage in mehr als einer Hinſicht gewerbliche Ehrenſache iſt, unendlich viel abhängt.

Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, fügen wir eine Anzahl Abdrücke gegenwärtigen Erlaſſes bei, ſtellen aber zugleich anheim, demſelben durch Aufnahme in die Kreis- oder ſonſtigen Localblätter eine noch weitere Verbreitung zu geben, wobei Sie Alles hinzufügen mögen, was Sie nach den örtlichen Verhältniſſen für dienlich erachten.

Aachen, den 6. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

V. Elementarſchulweſen.

213) Zahlung des Schornſteinfegerlohns in Lehrer-Wohnungen.

Auf die Vorſtellungen vom 10. April und 24. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Beſchwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. April d. J., durch welche Sie zur Zahlung des Lohns für das Reinigen der Schornſteine in Ihren Dienſtwohnungen für verpflichtet erachtet worden ſind, nicht begründet iſt.

Das Reinigen der Schornſteine ſteht dem Reinigen der Oefen und Ofenröhren, ſowie den ſonſtigen Wohnungs-Reinigungen gleich. Daß das Schornſteinfegen einer beſonderen polizeilichen Controle unterliegt, macht in der Sache ſelbſt keinen Unterſchied. Das Schornſteinfegerlohn gehört daher zu den gewöhnlichen Wirthſchaftskoſten und muß alſo, ſofern nicht beſondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Demgemäß ſind nach dem Regulativ vom 18. October 1822 (v. Kamptz Annalen Band 7 Seite 3) auch die Königlichen Beamten, welche Dienſtwohnungen inne haben, zur Zahlung des Schornſteinfegerlohns verpflichtet.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. April c. ſein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Brüggemann.

An
den Lehrer und Organiſten ꝛc.
1740. K.
15,209. E. U.

---

214) Unterhaltung der Elementarſchulen ſeitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 437 Nr. 171.)

Der gegen die Entſcheidung des Königlichen Ober-Präſidiums vom 15. Mai c., betreffend die Verpflichtung der dortigen Stadt-

Gemeinde zur Gewährung eines Dotationszuschusses für die katholische Schule daselbst, eingelegte Recurs vom 6. v. M. kann, wie wir dem Magistrat eröffnen, nicht als begründet anerkannt werden.

Wenngleich den Städten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht obliegt, so steht ihnen doch unzweifelhaft die Befugniß zu, die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen. Von dieser Befugniß dürfen jedoch die Stadtgemeinden nicht einen solchen Gebrauch machen, daß sie nur die den Hausvätern der einen Confession obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der andern Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen, weil ein solches Verfahren mit dem §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sind, in Widerspruch stehen und eine unzulässige Prägravation des einen Theiles der Eingesessenen des Stadtbezirks zur Folge haben würde.

Hiernach und auf Grund des im §. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 263) hinsichtlich der jüdischen Schulen ausdrücklich anerkannten Princips ist die dortige Stadtgemeinde, so lange und insoweit sie die evangelischen Schulen erhält, verpflichtet, auch der katholischen Schule einen verhältnißmäßigen Unterhaltungszuschuß zu gewähren.

Wollen jedoch die städtischen Behörden für die Zukunft den bisher aus städtischen Mitteln für die evangelischen Schulen gewährten Zuschuß von zur Zeit jährlich — Thlrn. zurückziehen und die Aufbringung dieser Summe den nach dem Gesetz dazu verpflichteten evangelischen Hausvätern überlassen, so bleibt ihnen dies, sofern die Gewährung jenes Zuschusses auf freiwilliger Uebernahme beruhete, unbenommen, und würde dann auch ein Verpflichtungsgrund für die Stadtgemeinde zur Unterstützung der katholischen Schule nicht ferner bestehen. Wenn daher die städtischen Behörden glauben, den Eintritt dieser Eventualität als dem Gesammtinteresse der Stadt mehr entsprechend ansehen zu sollen, als wenn die Stadtgemeinde unter geringer Vermehrung der bisher von ihr zu Schulzwecken gemachten Aufwendungen ihre gegenwärtige Stellung zu den dortigen Schulen beibehält, so bleibt dem Magistrat überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge bei der Königlichen Regierung zu N. zu stellen. Wir bemerken jedoch für diesen Fall, daß bis dahin, wo in dieser Weise die Unterhaltungsverhältnisse der dortigen evangelischen Schulen definitiv regulirt sein werden, der gegenwärtige Zustand unverändert

beizubehalten, auch bis dahin der katholischen Schule der qu. Dotationszuschuß zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
den Magistrat zu N.
12,788. U. M. d. g. A.
I. B. 4013. M. d. J.

---

215) Einrichtung des Schul-Etats im Regierungs-Bezirk Posen.

Nachdem sämmtliche Kassen-Etats für diejenigen Elementar-Schulen, welche Zuschüsse aus Staats-Fonds beziehen, bereits erneut festgestellt sind — desgleichen bei vielen anderen Schulen eine neue Regulirung und Festsetzung der Etats aus verschiedenen Gründen stattgefunden hat, beabsichtigen wir nunmehr, auch alle übrigen Schul-Etats einer neuen Regulirung für die Etats-Periode $18\frac{6}{6}\frac{3}{8}$ zu unterwerfen.

Das Königliche Landraths-Amt erhält daher eine Nachweisung derjenigen Schulen des Kreises, deren Kassen-Etats nach den hiesigen Notizen bis jetzt nur einstweilen prolongirt sind, mit der Veranlassung, durch die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister unter Zuziehung des betreffenden Schulvorstandes, einschließlich des Gutsherrn am Schulorte so wie des Schul-Inspectors, die neuen Etats-Entwürfe aufstellen und über die Feststellung der einzelnen Positionen, soweit die Erläuterungs-Kolonne des Etats dazu nicht den erforderlichen Raum bietet, eine besondere Verhandlung aufnehmen zu lassen.

Bei der Anfertigung und vorläufigen Ausfüllung des Etats-Formulars sowie bei der demnächstigen Reinschrift des vom Schul-Vorstande festgestellten Etats-Entwurfes ermächtigen wir die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister sich der Hülfe des betreffenden Schulkassen-Rendanten oder bei dessen nicht zureichender Befähigung der Hülfe des Lehrers bedienen zu dürfen.

Nach erfolgter ordnungsmäßiger Vollziehung sind uns diese Etats sodann möglichst gleichmäßig in drei Terminen einzusenden, dergestalt, daß $\frac{1}{3}$ derselben spätestens bis zum 1. October c., das zweite Drittel bis zum 1. November c. und das dritte Drittel bis zum 1. December c. bei uns eingeht.

Was die Form betrifft, so fügen wir als Vorschrift für alle uns einzureichenden Etats ein Schema zu den Etats-Formularen hier bei *), dessen gewissenhafte Ausfüllung nach den darin enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen zur besonderen Pflicht gemacht wird, wobei wir noch namentlich hervorheben, daß jede Abweichung gegen den bisherigen Etat vollständig gerechtfertigt werden muß.

Außerdem haben wir noch auf folgende Momente aufmerksam zu machen und deren gewissenhafte Beachtung vorzuschreiben:

1) Als Hauptgesichtspunkt ist festzuhalten, daß bei der Etatsregulirung den Bedürfnissen der Schule, soweit die Leistungskraft der Gemeinde es gestattet, die erforderliche Befriedigung gewährt — insbesondere das Einkommen der Lehrer den Lokal-Verhältnissen entsprechend gestellt event. angemessen erhöht wird, welches letztere sich namentlich dann als billig und gerecht herausstellt, wenn der Lehrer bereits längere Zeit seine Stelle treu und fleißig verwaltet hat.

Auch bei unbemittelten Gemeinden darf das Gesammt-Einkommen des jüngsten Lehrers auf dem Lande nicht mehr unter 120 Thlr., in den Städten niemals unter 150 Thlr. zu stehen kommen; bei zureichender Leistungskraft ist aber das Lehrer-Einkommen bei ländlichen Stellen bis auf 150 Thlr., bei städtischen bis auf 200 Thlr. möglichst zu steigern und bei mehrklassigen Schulen jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß den oberen Lehrerstellen eine stufenmäßige Erhöhung ihrer Gehälter zu Theil wird.

2) Was die Leistungskraft der Schulgemeinden betrifft, so ist der bisher vielfach irrthümlicher Weise festgehaltene Standpunkt, wonach nur ausnahmsweise unter ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen über den sogenannten Normalsatz der Land- und Stadtgemeinden von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer hinausgegangen werden dürfe, — ganz zu verlassen. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schul-Unterhaltung beitragen, was nothwendig ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls beträgt, da die Schul-Interessenten der Schule gegenüber die allein Verpflichteten sind; selbst eine unbemittelte Gemeinde wird nach dem Anerkenntniß des Herrn Ministers erfahrungsmäßig in der Regel nicht überbürdet, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls jährlich baar zur Unterhaltung beiträgt. Soweit die Bedürfnisse der Schule es daher erfordern, wird in der Regel über diesen Satz von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer unbedenklich hinauszugehen sein, und auch bei weniger bemittelten Gemeinden muß dieser Satz mindestens in Anspruch genommen werden; sofern aber in einzelnen Fällen bei armen Ge-

*) Anlage a.

meinden hiergegen begründete Einwendungen und Bedenken obwalten, ſind dieſe unter Anſchluß der mittels unſerer Circular-Verfügung vom 27. Juni 1854 Nr. 397. R. II. vorgeſchriebenen Nachweiſung der Nahrungs- und Steuer-Verhältniſſe einer eingehenden gutachtlichen Erörterung zu unterwerfen und der Anſatz geringerer Schul-Unterhaltungs-Beiträge zu rechtfertigen, damit wir dadurch ſofort in Stand geſetzt werden, unſere Entſcheidung zu treffen.

3) Bei Angabe der Feuer-Verſicherungs-Summen der Schulgebäude iſt ſorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob dieſe Gebäude auch angemeſſen hoch und werthgemäß verſichert ſind, event. iſt die erforderliche Erhöhung herbeizuführen, da der Herr Ober-Präſident ſich gegen uns erklärt hat, daß er bei einem etwaigen Brand-Unglücke nur dann eine Bau-Unterſtützung fernerweit bewilligen werde, wenn die qu. Gebäude angemeſſen hoch verſichert waren.

4) Der Werth des dem Lehrer zur Nutzung überwieſenen Schul-Landes ꝛc. ſowie der Werth der Naturalien iſt überall nach den Grundſätzen zu ſchätzen, welche unſere Circular-Verfügung vom 8. October 1857 78⅓. II. vorſchreibt — wogegen der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers in der Regel auf die Hälfte des Werthes von dem ganzen Holzquantum zu berechnen ſein wird, welches die Schule bezieht oder braucht.

5) Wo die bisherigen Naturalien in Folge eingetretener Beſitz-Veränderungen nicht mehr ohne Ueberbürdung von den zur Schule gehörigen Grundbeſitzern aufgebracht werden können: da müſſen die hierdurch entſtehenden Ausfälle bei den Naturalien von der ganzen Schulgemeinde durch Baarbeiträge erſetzt werden.

Hiernach ſind die Königl. Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarien und Bürgermeiſter mit weiterer Anweiſung zu verſehen.

Im landräthlichen Bureau ſind ſämmtliche Etats-Entwürfe unmittelbar nach ihrem dortigen Eingange ſofort hinſichtlich der ſtattgefundenen Beachtung der gegebenen Vorſchriften und ſonſtigen angemeſſenen Behandlung einer ſorgfältigen Vor-Reviſion zu unterwerfen und auf die ſchleunige Beſeitigung der etwaigen Mängel hinzuwirken, dabei jedoch die pünktliche Einhaltung der von uns geſetzten Einſendungs-Termine wahrzunehmen und ſicherzuſtellen.

Poſen, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
ſämmtl. Königl. Landraths-Aemter des Regierungs-Bezirks.

a.

Entwurf
zum
Etat
für die Schule zu N. N. Kreis N.
für die Jahre $18\frac{4}{5}$.

a. Die Schule ist eine (evangelische) (katholische) ꝛc.
b. Gutsherr des Schulortes ist im Sinne des §. 36 Thl. II. Tit. 12 Allgem. Landr., N. N. — wohnhaft zu N. N.
c. Der Schul-Inspector wohnt in ....., X Meilen vom Schulorte.

d. Zur Schul-Societät gehören:

					Zahl der zur Schul-societät gehörigen					
					Familien			Kinder		
					evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.
Die Gemeinde	N.	Entfernung vom Schulorte		Meilen	—	—	—	—	—	—
dito	M.	dito		dito	—	—	—	—	—	—
dito	O.	dito		dito	—	—	—	—	—	—
dito	P.	dito		dito	—	—	—	—	—	—
			Summa		—	—	—	—	—	—
		Davon gehören dem Besitzstande an			—	—	—	—	—	—

e. An Gebäuden gehören zur Schule:
1) Ein Schulhaus mit .... Thlr. gegen Feuer versichert.
2) Ein Stall mit .... Thlr. dito
3) Eine Scheune mit .... Thlr. dito
4) Ein Appartement mit .... Thlr. dito
Summa .... Thlr.

f. An Grundstücken gehören zur Schule:
..... Morgen .... □R. Garten
..... dito .... □R. Acker
..... dito .... □R. Wiese
..... dito .... □R. Hütung
..... dito .... □R. Unland ꝛc.
Summa ..... Morgen .... □R., welche der Lehrer benutzt, mit einem Ertragswerthe von .... Thlrn.
Ferner ..... Morgen .... □R. Acker (Wiese ꝛc.), welche für .... Thlr. verpachtet sind. Confr. Tit. V der Einnahme.

Personal-Verhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrer.

Vor- und Zuname.	Alter.	Verheirathet.	Religion			Geprüft		No. des Prüfungs-Zeugnisses.	Anstellung		Datum der betreffenden Anstellungs-verfügung.	Ob Mitglied der Schullehrer-Wittwen-Kasse.
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	ja.	nein.		interimistisch.	definitiv.		
N. N.												
"												
"												

Tit.	Einnahme.	thlr.	sg.	pf.	Einnahme pro 18$\frac{4}{5}$ jährlich thlr.	sg.	pf.
I.	An Zinsen von Activis.						
	a. Von ... Thlrn. haftend auf . . . . . à 5$\frac{0}{0}$ . .	—	—	—			
	b. Von ... Thlrn. in Pfandbriefen ꝛc. . à 4$\frac{0}{0}$.	—	—	—			
	Summa Tit. I.	.	.	.	—	—	
II.	An Zuschuß aus Königlichen Kassen.						
	a. Aus Centralfonds, bewilligt vorläufig bis . . .	—	—	—			
	b. Aus dem Ober-Präsidial-Fonds, welcher alljährlich von Neuem bewilligt werden muß, wenn das Bedürfniß noch vorhanden ist	—	—	—			
	Summa Tit. II.	.	.	.	—	—	—
III.	An fixirten Einnahmen aus anderen Kassen resp. von der Gutsherrschaft des Schulortes.						
	a. baar	—	—	—			
	b. Naturalien u. zwar: ... Schfl. .. Metz. Roggen ꝛc.						
	c. Brennholz „ ... Klafter hartes (weiches) Klobenholz ꝛc.	—	—	—			
	Summa Tit. III per se	.	.	.	—	—	—
IV.	An jährlichen von den Schulsocietäts-Mitgliedern aufzubringenden Beiträgen à ... Sgr. pro 1 Thlr. Klassensteuer.						
	a. Von der Gemeinde N. N.	—	—	—			
	b. dito M. M.	—	—	—			
	c. dito O. O.	—	—	—			
	d. Von dem associirten Gutsbesitzer N. in M. à $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{3}$, $\frac{3}{4}$) des obigen Satzes	—	—	—			
	e. dito dito dito	—	—	—			
	Summa Tit. IV.	.	.	.	—	—	—
	Außerdem an Naturalien, welche der Lehrer bezieht.						
	a. Von den bäuerlichen Wirthen:						
	.... Schfl. ... Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	.... „ ... „ Weitzen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	.... „ ... „ Gerste à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	.... „ ... „ Erbsen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	.... „ ... „ Buchweitz. à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	ꝛc. (Kartoffeln, Stroh, Heu ꝛc.)						
	b. Von den associirten Gutsbesitzern:						
	.... Schfl. ... Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	ꝛc. (wie vor.)						
V.	An Landpacht von den dem Lehrer nicht überwiesenen Grundstücken.						
	Von dem Pächter N. N. für die Zeit vom ... bis ... laut Kontrakt jährlich	—	—	—			
	Summa per se						
VI.	An Schulversäumniß-Strafgeldern	—	—	—	—	—	—
	(cfr. Tit. V der Ausgabe.) Summa per se						
VII.	Insgemein (etwaiges Schulgeld fremder Kinder), sowie zur Abrundung	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	—	—	—

Der vorherige Etat pro 18.. ſetzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus ſowie ſonſtige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	ſg.	pf.	thlr.	ſg.	pf.	thlr.	ſg.	pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Der Grund dieſer Verpflichtung muß hier ſtets angegeben werden — auch iſt in Betreff der Naturalien ad b. anzuführen, ob ſie dem Lehrer reſp. bei mehreren, welchem Lehrer ſie überwieſen ſind.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Das geſammte Klaſſenſteuer- reſp. Einkommenſteuer-Soll der betreffenden Societätsmitglieder muß hier jederzeit angegeben werden und wenn die Schulbeiträge nicht nach der Klaſſenſteuer erhoben werden, iſt der zur Anwendung kommende anderweite Repartitionsmodus näher zu bezeichnen, auch die Genehmigungs-Verfügung anzuführen.
										Der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers iſt fernerweit nicht mehr unter den Naturalien zu berechnen, ſondern unter Tit. I der Ausgabe behörigen Ortes anzuwerfen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Im Tit. VI iſt der durchſchnittliche Betrag der Strafgelder zum Anſatz zu bringen, welcher in den letzten 3 Jahren aufgekommen iſt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Tit.	Ausgabe.				Jährlicher Betrag pro 18$\frac{4}{5}$.		
		thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
I.	An Gehältern der Lehrer.						
	1) Dem definitiv (interimistisch) angestellten Lehrer N.						
	baar	.	.	.	—	—	—
	durch Anrechnung der Naturalien und Nutzungen:						
	a. Ertragswerth der von ihm benutzten Schul-Grundstücke	—	—	—			
	b. Werth des zum Bedarf des Lehrers bestimmten freien Brennholzes	—	—	—			
	c. Werth der übrigen Naturalien incl. der gutsherrlichen laut Tit. III ad b. der Einnahme, soweit sie der Lehrer bezieht	—	—	—			
	d. Werth der freien Wohnung	—	—	—			
	Außerdem an Nebeneinkommen als Kantor (Küster, Schiedsmann, Post-Expedient) oder für Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichts in der Schule zu	—	—	—			
	Summa	.	.	.	—	—	—
	2) dem zweiten Lehrer M. M. (wie vor.)	.	.	.	—	—	—
	3) der Industrielehrerin N. N. laut Kontrakt vom 2c.	.	.	.	—	—	—
	Summa Tit. I.	.	.	.	—	—	—
II.	An Verwaltungs-Kosten.						
	1) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Rechnungslegung, und dabei erforderlichen Schreib-Materialien	—	—	—			
	2) dem Lehrer zu Schreib-Materialien, Drucksachen 2c.	—	—	—			
	3) dem Schul-Inspector desgl. zu seinen Berichten	—	—	—			
	Summa Tit. II.	.	.	.	—	—	—
III.	An Königlichen und Grundabgaben.						
	1) Feuer-Societäts-Beiträge von .... Thlrn. Versicherungssumme	—	—	—			
	2) Grundzins 2c.	—	—	—			
	2c. Summa Tit. III.	.	.	.	—	—	—
IV.	Zu Bauten.						
	Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen im Innern der Schulgebäude	.	.	.	—	—	—
	Summa per se						
V.	Zu Unterrichtsmitteln.						
	Die Schulversäumniß-Strafgelder (confr. Tit. VI der Einnahme)	.	.	.	—	—	—
	Summa per se						
	Bemerkung ad Tit. V.						
	Ueber diesen Betrag darf nur der Schul-Inspector zur Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder verfügen.						
	Latus						—

Der vorherige Etat pro 18.. ſetzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Be. läge.	Erläuterungen des plus und minus ſowie ſonſtige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	ſg.	pf.	thlr.	ſg.	pf.	thlr.	ſg.	pf.		
										In Betreff des ante lineam aufzuführenden Neben-Einkommens ſind die Modalitäten deſſelben, ſowie die Genehmigungs-Verfügung anzugeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	-	—	—		NB. Falls der qu. Betrag nicht reichen ſollte, iſt das Fehlende sub Tit. VII auszuwerfen, was aber kaum nöthig werden wird, wenn die Schulverſäumniſſe vorſchriftsmäßig behandelt werden.
-	—	-	—	—	-	—	—	—		

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Jährlicher Betrag pro 18$\frac{6}{7}$. Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						
VI.	Zu Schulbedürfnissen, für Beheizung, Reinigung ꝛc.						
	a. Zum Ankauf von .... Klaftern Brennholz (weich oder hart) zur Beheizung der Schulstube und zum Bedarf des Lehrers à .... Thlr. . . . . (Die Anfuhr besorgt die Schulgemeinde unentgeldlich.)	—	—	—			
	b. Für das Kleinmachen des Holzes à Klafter ... Sgr.	—	—	—			
	c. Für das Heizen und Reinigen des Schulzimmers, an Schornsteinfegerlohn, ꝛc.	—	—	—			
	Summa Tit. VI.	.	.	.	—	—	—
VII.	Insgemein.						
	a. An Fuhrkosten-Entschädigung des über $\frac{1}{4}$ Meile entfernt wohnenden Schul-Inspectors für abzuhaltende extraordinaire Schulrevision, für jedesmal — je nach der Entfernung — also im Ganzen . .	—	—	—			
	b. Für Unterrichtsmittel, sofern der Betrag sub Tit. V nicht ausreichen sollte	—	—	—			
	c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	—	—			
	Summa Tit. VII.	.	.	.	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	.	.	.	—	—	—
	Schluß des Etats.						
	Die Einnahme beträgt	—	—	—			
	Die Ausgabe dito	—	—	—			
	balancirt						
	N. N. den ... ten ..... 1862.						
	Der Schulvorstand.						
	(Unterschriften.)						
	(Einschließlich des Gutsherrn und Schul-Inspectors.)						

Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus sowie sonstige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		
										Die Gattung des Brennholzes muß jederzeit bestimmt angegeben werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		NB. Für einen Schul-Inspector, welcher am Orte oder bis auf ½ Meile entfernt wohnt, ist nichts anzusetzen, desgleichen wenn der Schul-Inspector auf eine solche Fuhrkosten-Entschädigung Verzicht leistet, was aber bescheinigt werden muß.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Es muß dahin gestrebt werden, überall einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Fonds von 5 Thlrn., 10 Thlrn., 15 Thlrn. zur Disposition zu haben, um vorwaltenden Nothständen sofortige Abhülfe gewähren zu können.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		

216) Hauptbestandtheile eines Schulhauses; Lieferung des Bauholzes zu denselben.

(Centralblatt pro 1860 Seite 426 Nr. 166.)

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Bauten bei der katholischen Schule in N. betreffend, bestätige ich unter Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe den dagegen von dem Dominium G. erhobenen Recurs.

Der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des §. 36 Titel 12 Theil II Allg. Land-Rechts zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach §. 4 Titel 2 Theil I Allg. Land-Rechts gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus §. 36 a. a. O. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Ob jedoch derartiges, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Gewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund thatsächlicher Ermittelungen in der Executionsinstanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine principielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam. ꝛc.

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,503. U.

---

217) Lieferung des Brennholzes für Schulen in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1861 S. 758; pro 1860 S. 176 und 685.)

Auf die Vorstellung vom 4. d. M. eröffne ich dem Orts- und Schulvorstand, daß die Gutsherrschaft von G. zur Hergabe des fehlenden Brennholzbedarfs für die dortige Schule nicht angehalten werden kann.

Nach der von dem Königlichen Ober-Tribunal dem §. 46 der Schulordnung vom 11. December 1845 gegebenen und als richtig anzuerkennenden Auslegung sind die Privatgutsherren zur Hergabe

des Brennholzes für die Schulen nur verpflichtet, wenn diese Verpflichtung auf einem speciellen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht. Keine dieser Voraussetzungen trifft in Bezug auf die Gutsherrschaft von G. zu, indem der Orts- und Schulvorstand selbst das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels nicht behauptet hat, und der Umstand, daß die Gutsherrschaft in der Zeit von 1856 bis 1861 auf Anordnung der Königlichen Regierung zu N. das Brennholz geliefert hat, zur Begründung eines Herkommens ungeeignet ist.

Hiernach hat die Gemeinde ohne Betheiligung der Gutsherrschaft das erforderliche Brennholz zu beschaffen. Es bleibt jedoch der erstern unbenommen, den vermeintlichen Anspruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrschaft im Rechtswege auszuführen, falls sie sich damit durchzudringen getrauet. —

Berlin, den 30. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N.

18,536. U.

218) Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistlichen Gebäuden in der Mark.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats in der Mark hat mir Veranlassung gegeben, auch die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg sowohl über die von denselben bisher befolgte Praxis als auch über das Prinzip zu hören.

In ersterer Beziehung haben dieselben angezeigt, daß sich in Betreff der streitigen Frage in ihrem Verwaltungskreis noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geistlichen Institute bisher nicht üblich gewesen. Auch bemerkt die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., daß sie sich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden soviel als möglich entgegenzutreten, weil eine solche Bedachungsweise nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei solchen Gebäuden vortheilhaft erscheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Diese Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geistlichen Gebäuden erscheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königlichen Regierung empfehle, auch Ihrerseits bei An-

legung ſolcher Bedachungen, namentlich bei Gebäuden fiscaliſchen Patronats, mit Vorſicht zu verfahren.

In Betreff der obengedachten Rechtsfrage haben ſich die beiden Königlichen Regierungen den Ausführungen der Königlichen Regierung angeſchloſſen, und trage auch ich kein Bedenken, denſelben beizuſtimmen, namentlich mit Rückſicht auf die Entſcheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1851 (Entſcheidungen Band 21 S. 313), nach welcher der Patron in der Mark vermöge ſeiner Verpflichtung zur Beſchaffung der Hauptmaterialien auch ſchuldig iſt, nicht blos Holz, Steine, Kalk u. dergl. Subſtanzen, ſondern auch die auf Anordnung der geiſtlichen Obern zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern.

Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung, die Koſten der Materialien für die zeitweiſe Abtheerung der Pappdächer auf geiſtlichen Gebäuden, ſoweit Fiscus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beſchaffen hat und nicht beſondere Feſtſetzungen etwas Anderes verordnen, auf Ihren Patronats-Baufonds zu übernehmen.

Berlin, den 16. September 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam, und abſchriftlich zur Kenntnißnahme reſp. Nachachtung an die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg.
18,574. E. U.

---

219) Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarrgebäude.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 40 Nr. 11.)

Die den Nutznießern von Pfarr-Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden ꝛc. nach den §§. 784 seq. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts auferlegten Verpflichtungen bei Unterhaltung dieſer Baulichkeiten ſind bisher nicht in ihrem vollen Umfange erfüllt worden. Es iſt daher nothwendig, wegen der Kirchen Königl. Patronats generelle Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, was erfolgen ſoll, ſobald die nach den §§. 779 und 780 a. a. O. angeordnete Aufnahme von Gebäude-Inventarien-Verzeichniſſen im dieſſeitigen Regierungsbezirk beendet ſein wird.

Ueber die Verpflichtung der Nutznießer beſtimmt

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine beſondern Auslagen erfordern oder wo die Koſten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfar-

rer nicht über drei und für den Kirchendiener nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

Als Erläuterung hierzu gelten folgende Vorschriften:

a. In Betreff der Zäune und Gehege.

In demjenigen Bezirk, wo das Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat, also in dem Kreise Rosenberg und einem Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz — conf. Amtsblatt Nr. 15. pro 1845 — werden nach §. 2. Zusatz 200. die Zäune von den Eingepfarrten unterhalten, oder es wird von ihnen an Orten, wo es hergebracht ist, ein besonderes Zaungeld entrichtet. Das Provinzial-Recht der Neumark, welches in einzelnen Theilen des Kreises Dt. Crone gilt, enthält bezüglich die Zäune und Gehege keine besonderen Bestimmungen. Nach dem in dem übrigen Theile des Regierungsbezirkes geltenden Westpreußischen Provinzial-Recht (ctr. §. 45.) hat es, wo seither die Zäune und Gehege bei den Pfarr-, Organisten- und Küster-Gebäuden von den Gemeinden unterhalten worden sind, bei dieser Observanz sein Bewenden.

In Anwendung der landrechtlichen Vorschrift des §. 784. hat das Ministerial-Rescript vom 21. October 1841 (Verw. Ministerial-Blatt S. 324) bestimmt:

daß zwar die hier dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung nicht auch die Hergabe der Kosten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun in sich begreift, sondern sich auf bloße Reparaturen beschränkt, daß aber diese Reparaturkosten dem Pfarrer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zur Last fallen, und daß ex §. 798. l. c. der Pfarrer sogar verpflichtet ist, auch die gesammte Wiederherstellung des Zauns (also den Neubau) auf eigne Kosten zu bewirken, wenn er durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen den Verfall des Zauns veranlaßt hat. Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so tragen die Kosten der Neufertigung, soweit das Kirchenvermögen nicht zureicht, die Bauverpflichten — Patron und Gemeinde —.

b. In Betreff der Unterhaltung der Pertinenzstücke.

Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§. 786.), sofern dieselben dem Nutzungsberechtigten in

brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschulden desselben durch Alter, Zufall, oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Pfarrer zur Last (R. vom 17. März 1842. V. M. Bl. S. 111).

Wegen der Umsetzung von Stubenöfen ist durch Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1842 noch besonders festgesetzt, daß die Umsetzung eines Ofens im Pfarrhause, auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenkacheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile erforderlich ist, zu derjenigen Instandsetzung der innern Pertinenzstücke des Gebäudes gehört, welche der Pfarrer nach §. 786 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

Die Herren Baubeamten werden aufgefordert, bei Veranschlagungen ꝛc. von Reparaturen an den Pfarr-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und alle solche Arbeiten, die durch den Nutznießer zu bewirken sind, von der Veranschlagung resp. Nachweisung über die von den Bauverpflichteten zu tragenden Kosten auszuschließen. Um die Nutznießer jedoch zu ihrer Pflicht anhalten zu können, und damit die Gebäude nicht durch die Unterlassung der fraglichen Reparaturen ꝛc. leiden, sind die desfallsigen Arbeiten mit Angabe des Kostenbetrages in den Begleitberichten näher zu bezeichnen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Baubeamten, auf denjenigen Pfarreien landesherrlichen Patronats, die Sie zum Zwecke der Erledigung von Dienstaufträgen besuchen müssen, von Zeit zu Zeit Gebäude-Revisionen abzuhalten und Sich zu überzeugen, ob die Nutznießer im Allgemeinen ihren vorbezeichneten Verpflichtungen nachkommen. Etwaige Ausstellungen hierbei sind von Amtswegen uns zur Anzeige zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An
sämmtliche Königl. Baubeamte des Departements.

Abschrift zur Nachricht.

Der §. 787. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts verordnet ferner:

„Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu den neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben."

Zu diesen Materialien ist zu rechnen Stroh, das der Pfarrer aus den Wirthschaftsbeständen hergeben muß, Feldsteine, Lehm, Grand und Holz, welche von den Pfarrländereien resp. aus dem Pfarrwalde entnommen werden können.

Die unten genannten Behörden haben künftig in jedem Falle bei Gelegenheit der Vernehmung von Pfarrgemeinden über auszuführende Neu- und Reparaturbauten auf Pfarreien, Königl. Patronats, festzustellen, ob und welche dieser Materialien, falls solche zum Bau gebraucht werden, auf der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft vorhanden sind und kostenfrei abgegeben werden können. Ueber das Resultat, welches zur besonderen Anzeige zu bringen ist, sind die Betheiligten zu hören, und deren Erklärung in das durch die Circular-Verfügung vom 24. November 1858 — Nr. 1685. K. — vorgeschriebene Protokoll zu übernehmen.

Marienwerder, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Landraths- und
Domainen-Rent-Aemter.

---

220) Beschaffung der Kosten für die Umfriedigung des Schulgehöfts.

(Centralblatt pro 1860 Seite 686 Nr. 307.)

Auf den Bericht vom 15. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß eine Betheiligung des Gutsherrn bei Herstellung von Gehegen auf Schulgehöften durch das Allgemeine Land-Recht nicht vorgeschrieben ist. Vor Beschlußnahme auf den Antrag der Gemeinde K., den Werth des ursprünglich zur Instandsetzung der Gehege ihres Schulgehöfts veranschlagten, durch die Errichtung einer Steinmauer aber entbehrlich gewordenen Holzes mit — Thlrn. aus dem Patronats-Baufonds zu gewähren, hat die Königliche Regierung daher noch nachzuweisen, daß Fiscus im vorliegenden Fall verpflichtet ist, zur baulichen Instandhaltung des gedachten Geheges Holz, resp. dessen Werth zu gewähren.

Berlin, den 28. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,401. U.

---

221) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsräume für den Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend den Bau einer Scheune bei der evangelischen Schule in N., bestätige ich das Resolut der

Königlichen Regierung vom 7. April d. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daſelbſt erhobenen Recurs.

Nach §. 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 iſt dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerſtück von einem Morgen kulmiſch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen preußiſch zu gewähren. Demgemäß iſt bei der Regulirung der Schule in N. nach den Vorſchriften der Schulordnung dem Lehrer das Schulland von 2 Morgen 31 Quadratruthen preußiſch als das zu gewährende Ackerſtück überwieſen worden. Es iſt daher unerheblich, ob dieſes Land urſprünglich als Abfindung für die der Lehrerſtelle früher zugeſtandene Weideberechtigung und das derſelben gebührende Futter gegeben worden iſt, und kann es mithin nach §. 12 Nr. 5 a. a. O. keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde dem Lehrer die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirthſchaftsräume gewähren muß.

Der fernere Einwand der recurrirenden Gemeinde, daß jenes Land zur Ackernutzung untauglich ſei, iſt hinfällig, weil daſſelbe bisher ſchon zur Gewinnung von Feldfrüchten benutzt worden iſt, und eventuell daraus nur für die Gemeinde die Verpflichtung folgen würde, an Stelle dieſes Landes ein anderes, zur Gewinnung von Feldfrüchten taugliches Stück Land dem Lehrer zu gewähren.

Hiernach konnte der Recurs der Gemeinde N. nicht als begründet anerkannt werden.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten vorſchriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
15,281. U.

---

222) Unterhaltungspflicht bei Küſter- und Schulhäuſern nach Emanation des Geſetzes vom 21. Juli 1846.

(Centralblatt pro 1861 Seite 756 Nr. 275.)

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Erweiterung der Schulklaſſe bei dem Küſter- und Schulhauſe zu K. betreffend, beſtätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Reſolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Halbſpänner N. und Genoſſen daſelbſt erhobenen Recurs.

Der in Rede ſtehende Erweiterungsbau der Schulklaſſe bei dem Küſter- und Schulhauſe in K. iſt ſeit Emanation des Geſetzes vom 21. Juli 1846 (Geſetz-Samml. S. 392) der erſte Bau, welcher nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes von denjenigen zu besorgen ist, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau einer Schule am Orte obliegen würde. In Betreff des Maßstabes für Vertheilung der Baukosten unter die Schulbaupflichtigen kann daher eine Observanz sich nicht gebildet haben, weil eben Bauten, welche als Schulbauten zu behandeln, bisher bei dem Küster- und Schulhause in K. nicht vorgekommen sind. Unzulässig aber ist es, die Observanz, welche wegen Vertheilung der für die Küsterbauten von den Gemeinden zu tragenden Leistungen besteht, auf die als Schulbauten zu behandelnden Bauten zu übertragen. Es ist daher gerechtfertigt, daß in dem Resolut als Vertheilungsmaßstab für die streitigen Baukosten den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den §§. 34, 30 und 31 Titel 12 Thl. II. gemäß die vereinigte Grund- und Klassensteuer angenommen ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten zu publiciren.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,130. U. E.

---

223) Anzugskosten der Elementarlehrer.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 48 Nr. 15.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Gemeinden ihren neu anziehenden Lehrern die Gestellung der zu ihrer Herbeiholung und zur Heranschaffung ihrer Sachen erforderlichen Fuhren verweigert, oder auch sich mit ihnen dahin geeinigt haben, daß sie auf Kosten der Gemeinde die Fuhren annehmen sollen, ohne jedoch über die Höhe der Erstattungssumme etwas festzusetzen.

Zur Vermeidung der in beiden Fällen entstehenden Streitigkeiten und processualischen Weiterungen empfiehlt es sich, daß diese Angelegenheit vor dem Anzuge des betreffenden Lehrers ins Klare gebracht werde.

Sollte deshalb eine Gemeinde sich überhaupt weigern, der nach §§. 39—41 Theil II Tit. 12 A. L. R. ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, so hat der betreffende Lehrer bei dem Königlichen Landrathsamte, resp. bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu beantragen, daß die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werde.

Ebenso ist ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigungs-Summe an diese Behörden zu richten, wenn sich der anziehende Lehrer mit der Gemeinde über eine solche nicht einigen kann; wogegen es der betreffenden Gemeinde überlassen bleiben muß, die erforderlichen

Fuhren in natura zu ſtellen, wenn ſie die Entſchädigungsſumme für zu hoch hält.

Die Herren Local-Schul-Inſpectoren wollen hiernach die in ihren Aufſichtskreis eintretenden Lehrer in jedem einzelnen Falle rechtzeitig inſtruiren, damit der Amtsantritt derſelben keinen Aufſchub erleide.

Cöslin, den 13. Auguſt 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten ꝛc.

---

224) Umfang der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Ihre Beſchwerde vom 20. Mai d. J. und 18. d. M. wegen angeblicher Entziehung von Schulgeldern vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Hausväter der dortigen Schule ſind nach dem Allerhöchſten Erlaß vom 14. Mai 1825 über den Schulzwang (Geſ.-Samml. S. 149) nur inſofern verpflichtet, ihre ſchulpflichtigen Kinder in die dortige Schule zu ſchicken, als ſie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derſelben ſorgen. Hieraus folgt, daß die Eltern oder deren geſetzliche Vertreter für die die Schule nicht beſuchenden Kinder nur dann das Schulgeld zu entrichten haben, wenn ſie den Kindern nicht anderweit einen genügenden Unterricht ertheilen laſſen.

Ihr Anſpruch auf das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortsſchule einen ausreichenden Unterricht erhalten, iſt hiernach nicht begründet.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Küſter und Lehrer, Herrn N. in N.
16,154. U.

---

225) Competenz der Stadtverordneten-Verſammlung bei Feſtſetzung des Schulgelds.

ꝛc. ꝛc. Was ſodann die Sache ſelbſt betrifft, ſo iſt das Schulgeld principaliter eine perſönliche Remuneration für den von dem Lehrer ertheilten Unterricht, alſo eine reine Schulabgabe. Dieſer Charakter deſſelben wird auch dadurch nicht geändert, daß daſſelbe aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht von den betreffenden Lehrern direct, ſondern zu der mit der Kämmerei-Kaſſe verbundenen Schulkaſſe oder

zur Kämmerei-Kasse selbst vereinnahmt, und erst durch deren Vermittelung zur Besoldung der Lehrer verwendet wird.

Hieraus folgt, daß jede Beschlußfassung wegen des Schulgeldes, sie betreffe dessen Normirung, Erhöhung, Herabsetzung oder Erlaß, nur den Schulbehörden zusteht, nicht den Vertretern der von der Schulgemeinde rechtlich verschiedenen Stadtgemeinde.

Die zum Beweis des Gegentheils von den dortigen Stadtverordneten vorgetragene Bezugnahme auf den §. 49 der Städte-Ordnung trifft deshalb nicht zu, weil das Schulgeld, wie vorstehend dargelegt, nicht zu dem Vermögen der städtischen Gemeinde gehört, zu dessen Benutzung die angeführte Gesetzesstelle disponirt.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Stadtverordneten in Bezug auf den Erlaß von Schulgeld in dem Falle ein Interesse wahrzunehmen haben, wenn das einkommende Schulgeld zur Besoldung der Lehrer nicht ausreicht, und hierzu Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen geleistet werden müssen. Sie werden deshalb Anlaß haben, bei der Bewilligung dieser Zuschüsse Auskunft über die Weise zu erfordern, in welcher das Schulgeld erhoben, erlassen und verwendet wird, und sofern sie durch die Weise, wie dies geschieht, das Interesse der Stadtgemeinde gefährdet erachten, deshalb bei der Ortsschulbehörde und eventuell bei den dieser vorgesetzten Instanzen Abhülfe zu beantragen.

Hiernach wolle der Magistrat die Stadtverordneten bescheiden.

N., den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

---

226) Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen für Schulen.

(Centralblatt pro 1859 S. 572 Nr. 201; pro 1861 S. 371 Nr. 142.)

Ew. ꝛc. Vorstellung vom 30. Juni d. J. wegen Ihrer Heranziehung zu den Unterhaltungskosten der dortigen katholischen Schule, welche von dem Herrn Minister des Innern als zu meinem Geschäftskreis gehörig an mich abgegeben worden ist, hat mir zu einer Abänderung der Verfügungen des dortigen Königlichen Landraths-Amts und der Königlichen Regierung zu N. vom 24. April und resp. 19. Mai d. J. keine Veranlassung geben können.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten (Gesetz-Sammlung S. 164), findet auf die Schulunterhaltungslast nur da Anwendung, wo die letztere der politischen Gemeinde obliegt. Da dies bezüglich der dortigen katholischen Schule nicht der Fall ist, diese vielmehr den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts entsprechend von der Schulge-

meinde, d. h. den zur Schule gehörigen Hausvätern, unterhalten wird, so erscheint Ihre Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 nicht zutreffend. ꝛc.

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Appellationsgerichts-Rath ꝛc.

17,307. U.

---

227) Umfang der Leistungen bei Stellung von Fuhren für Schulinspectoren.

Ew. ꝛc. Beschwerden vom 15. v. M. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 8. v. M. wegen der Gestellung der Fuhren für den Kreisschulinspector vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Ihre Verpflichtung als Besitzer des Dominiums N. zur Gestellung der Fuhren für den Kreisschulinspector Behufs Visitation der dortigen katholischen Schule steht nach der diesseitigen Verfügung vom 25. Mai v. J. unzweifelhaft fest. Diese Verpflichtung umfaßt aber nicht allein die Gestellung von Pferden, sondern auch des erforderlichen Wagens, da dem Schulinspector die Beschaffung eines solchen nicht obliegt, und die Fassung des §. 55 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß dem Schulinspector zur Bereisung nicht nur die Pferde, sondern die sämmtlichen erforderlichen Fortschaffungsmittel unentgeltlich zu stellen sind. Da Sie aber nur Pferde gestellt und einen Wagen zu liefern verweigert haben, und da der Schulinspector die Pferde ohne Wagen anzunehmen nicht verpflichtet war, so sind Sie verbunden, die durch die anderweite Beschaffung von Pferden und Wagen entstandenen Kosten mit 2 Thlrn. zu erstatten.

Hiernach muß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. v. M. bewenden.

Berlin, den 23. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc.

16,138. U.

---

228) Beſchaffung eines Locals für den Confirmanden-Unterricht.

(Centralblatt pro 1862 Seite 367 Nr. 138.)

Durch die Verfügung vom 3. Mai d. J. iſt, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 22. Juni d. J. erwiedere, dem Schulvorſtand zu N. nur die Befugniß abgeſprochen, in Beziehung auf die Benutzung der Schulſtube für den Confirmanden-Unterricht ohne Genehmigung der Schulgemeinde ein dauerndes Rechtsverhältniß zu begründen. Hingegen hat es bei der nachgewieſenen Unzulänglichkeit des Raums im Pfarrhauſe kein Bedenken, den von der Aufſichtsbehörde genehmigten Beſchluß des Schulvorſtandes als Interimiſticum ſo lange aufrecht zu halten, bis für das Bedürfniß des Confirmanden-Unterrichts in andrer angemeſſener Weiſe geſorgt ſein wird. Hierüber ſind diejenigen, denen die Beſchaffung eines ausreichenden Pfarrhauſes obliegt, zu hören, und bleibt es Sache der Pfarrbau-Intereſſenten, entweder das Pfarrhaus, ſoweit als nöthig, zu erweitern, oder den Widerſpruch der Schul-Intereſſenten gegen die dauernde Benutzung des Schulhauſes für die Zwecke des Confirmanden-Unterrichts zu beſeitigen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Erforderliche veranlaſſen. ꝛc.

Berlin, den 4. Auguſt 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,386. U. E.

---

229) Ausſchluß der Juden von der Mitgliedſchaft der Vorſtände chriſtlicher Elementarſchulen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 555 Nr. 228.)

Bei einigen evangeliſchen Elementarſchulen unſeres Verwaltungs-Bezirks, zu denen jüdiſche Hausväter gehören, ſind, wie wir in Erfahrung gebracht haben, Juden zu Mitgliedern des Schulvorſtandes erwählt und von den betreffenden Landräthen beziehungsweiſe Magiſträten als ſolche beſtätigt worden.

Dieſes Verfahren iſt nach der beſtehenden Geſetzgebung ungerechtfertigt; es dürfen vielmehr im Hinblick auf den Artikel 14 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bei chriſtlichen Elementarſchulen nur chriſtliche Schulvorſteher fungiren. Die Aufſicht über chriſtliche Schulen kann nicht Juden übertragen werden. Ein Jude wird alſo, wenn er Mitglied des Magiſtrats iſt, auch nicht in der Schuldeputation Aufſicht über chriſtliche Schulen üben

dürfen, und ebenso wird derselbe, wenn er Schulze ist, und als solcher vermöge seines Amtes zum christlichen Schulvorstande gehört, von der Theilnahme an diesem Schulvorstande auszuschließen und ihm ein Christ zu substituiren sein.

Das Königliche Landrathsamt (der Magistrat) hat sich hiernach in Zukunft zu richten.

Diejenigen Juden, welche als Schulvorsteher bei christlichen Schulen gehörig gewählt, bestätigt und zur Zeit noch in Function sind, mögen als solche bis zum Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit verbleiben, sind aber dann jedenfalls zu entlassen und statt ihrer Christen zu wählen.

Posen, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und
Magistrate des Regierungsbezirks.

---

230) Verpflichtung zum Besuch einer Nachhülfeschule seitens eines Lehrlings.

(Centralblatt pro 1861 S. 373 Nr. 145.)

Auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 16. v. M. eröffne ich Ihnen, daß die gegen Sie festgesetzte Strafe von 15 Sgr. nach §. 136 und 148 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 rechtlich begründet ist, da Ihr Lehrling N. bei dem Eintritt in die Lehre einer Nachhülfe im Schulunterrichte bedürftig befunden ist, und Sie deshalb als Lehrherr besonders verpflichtet worden sind, für die Nachhülfe durch Aufnahme des N. in die zu jenem Zweck eingerichtete Sonntagsschule zu sorgen, dieser Verpflichtung sich jedoch später entzogen haben.

Um den freiwilligen Besuch einer Fortbildungsschule handelt es sich hier nicht, sondern um den nothwendigen Besuch der Nachhülfe-Schule, wobei es weder auf das Alter des Lehrlings, noch auf den Umstand, daß derselbe bereits confirmirt ist, ankommt.

Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. v. M. kann ich hiernach nicht begründet erachten.

Berlin, den 16. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Schuhmachermeister N. zu N.
66,183. U.

231) Nachhülfe-, Näh- und Strickſchule zu Düren.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 437 Nr. 175.)

Nach einer Anzeige der Kgl. Regierung zu Aachen wurde die von Schöller ꝛc. zu Düren für die in der Flachsſpinnerei daſelbſt beſchäftigten jugendlichen Arbeiter vor zwei Jahren eingerichtete Nachhülfe-, Näh- und Strickſchule im vorigen Semeſter von 40 Knaben und 75 Mädchen beſucht, und es haben die Reſultate der im Monat März abgehaltenen Prüfung allſeitig befriedigt.

232) Aufnahme von Kindern in Privatſchulen in Beziehung auf das Confeſſions-Verhältniß.

(Centralblatt pro 1860 Seite 340 Nr. 135.)

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe vom 10. Mai d. J., daß die Faſſung, in welcher die Königliche Regierung zu N. unter dem 6. November v. J. dem Curatprieſter N. in N. die Conceſſion zur Errichtung einer katholiſchen Privatſchule ertheilt hat, zu der Auffaſſung Veranlaſſung geben konnte, als ſei die Aufnahme von Kindern evangeliſcher Eltern in dieſe Schule alsdann geſtattet, wenn die Eltern ihren desfallſigen Willen ausdrücklich erklärt hätten. Es liegt indeſſen in der Natur der Sache, daß in eine katholiſche Privatſchule, welche nur wegen des nachgewieſenen Bedürfniſſes eines angemeſſenen Elementar-Unterrichts für katholiſche Kinder conceſſionirt wird, Kinder evangeliſcher Eltern nicht aufgenommen werden können, wenn für deren Unterricht durch öffentliche Schulen ausreichend geſorgt iſt. Nach dieſem Grundſatz wird auch bei Conceſſionirung evangeliſcher Privatſchulen rückſichtlich der Aufnahme katholiſcher Kinder verfahren. In die Reihe öffentlicher Schulen können Privatſchulen grundſätzlich erſt dann aufgenommen werden, wenn für dieſelben als ſelbſtändige Anſtalten eine dauernd ausreichend Dotation nachgewieſen worden iſt.

In Betreff der Aufnahme von Kindern aus gemiſchten Ehen habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, von einer vor der Obrigkeit oder dem Orts-Schulvorſtande abzugebenden Willenserklärung der Eltern Abſtand zu nehmen, und es als ausreichend anzuſehen, wenn die Erklärung der Eltern über die Aufnahme ihres Kindes in die katholiſche Privatſchule dem Lehrer derſelben ſchriftlich übergeben wird. Der Lehrer hat dieſe Erklärung aufzubewahren, damit er ſich erforderlichen Falles über die Aufnahme eines ſolchen Kindes in ſeine Schule ausweiſen kann.

Berlin, den 29. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Fürſtbiſchöflichen Delegaten ꝛc.
13,790. U.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Waiſenhaus- und Seminar-Director Wöpcke in Bunzlau iſt zum Conſiſtorial-, Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung in Minden ernannt worden.

B. Univerſitäten, Akademien.

Der Profeſſor Dr. K. W. Nitzſch an der Univerſität in Kiel iſt zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg,

an derſelben Univerſität der Privatdocent, Stadtrichter Dr. Güterbock zum außerordentl. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät,

der Profeſſor Dr. Fitting in Baſel zum ordentl. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät, und der Dr. J. Kühn zum ordentl. Profeſſor der Landwirthſchaft in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

der außerordentl. Profeſſor und Licentiat der Theologie Riehm in Heidelberg zum außerordentl. Profeſſor in der theologiſchen Facultät derſelben Univerſität,

an der Univerſität zu Berlin ſind die Privatdocenten bei dieſer Univerſität: Dr. Gurlt zum außerordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, Dr. Helfferich und Dr. Berg zu außerordentlichen Profeſſoren in der philoſophiſchen Facultät ernannt,

der ordentl. Profeſſor Dr. Hertz bei der Univerſität zu Greifswald iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſophiſche Facultät der Univerſität zu Breslau verſetzt,

der Gymnaſiallehrer Dr. Hoſius in Münſter zum außerordentl. Profeſſor für das Fach der Geognoſie und Mineralogie an der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie daſelbſt ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Hofrath Dr. Schultze in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath,

dem Prorector der Univerſität zu Königsberg, Profeſſor Dr. Roſenkranz der Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen,

dem Geheimen Medicinal-Rath und Profeſſor Dr. Langenbeck zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des demſelben von Seiner Majeſtät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,

dem Cuſtos an der Univerſitäts-Bibliothek zu Halle, Privatdocenten Dr. J. H. Krauſe das Prädicat „Profeſſor" verliehen worden.

Es ist dem Lehrer an der Akademie der Künste und Assistenten der Skulpturen-Galerie der Museen zu Berlin, Professor Dr. Böttticher, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Officierkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Cadettenhäuser.

Der Oberlehrer Professor Dr. Kämpf am Gymnasium in Neu-Ruppin ist zum Director des Gymnasiums und der Realschule zu Landsberg a. d. W.,
der Oberlehrer Dr. Bogen am Gymnasium in Neuß zum Director des Gymnasiums zu Münstereifel ernannt,
am Gymnasium
zu Dortmund der Dr. Zerlang als Oberlehrer angestellt,
zu Greifswald der ordentl. Lehrer Dr. Langguth,
zu Coesfeld der Lehrer Dr. Wennemer,
zu Gleiwitz der ordentl. Lehrer Polke
zum Oberlehrer befördert,
zu Arnsberg der Lehrer Hake als Religionslehrer angestellt,
der ordentl. Lehrer Dr. Caspar am Apostel-Gymnasium in Cöln an das Gymnasium zu Emmerich als Oberlehrer,
der Collaborator Dr. Benedix am Gymnasium in Sagan an das Gymnasium zu Gleiwitz,
der ordentl. Lehrer Dr. Behrns am Gymnasium in Hamm an das Gymnasium zu Wetzlar, und
der Hülfslehrer Dr. Dyckhoff am Gymnasium in Münster an das Gymnasium zu Coesfeld
als ordentlicher Lehrer berufen,
bei dem Gymnasium
zu Elbing der Schulamts-Candidat Dr. Foß,
zu Insterburg der Schulamts-Candidat Dr. H. W. Schäfer,
zu Ratibor der Schulamts-Candidat Polte,
zu Stendal der Schulamts-Candidat Dr. Moritz Müller,
zu Quedlinburg der Diaconus Liebusch, und
zu Cöslin der Schulamts-Candidat Dr. Volz
als ordentlicher Lehrer,
an der Klosterschule zu Roßleben der Schulamts-Candidat Dr. Bouterwek als ordentl. Lehrer,
am Gymnasium zu Dortmund der Schulamts-Candidat Bode als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,
die Lehrer Ruhe am Progymnasium in Rheine und Dr. Scheerer am Gymnasium in Coesfeld sind zu Oberlehrern am nunmehrigen Gymnasium zu Rheine ernannt,

am Gymnaſium und der Realſchule zu Düſſeldorf iſt der Predigtamts-Candidat Arenfeld als evangeliſcher Religionslehrer angeſtellt,

den Oberlehrern Remacly am Gymnaſium zu Bonn und Dr. Spörer am Gymnaſium zu Anclam iſt das Prädicat „Profeſſor", den ordentlichen Lehrern Wilhelm Stahr und Dr. Karl Stahr am Gymnaſium zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Am Progymnaſium zu M. Gladbach ſind die Schulamts-Candidaten Ringemann und Dr. Hörling als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

An der Realſchule

zu Meſeritz iſt der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer zum Oberlehrer befördert,

zu Cöln der Kaplan Ferrier als Religionslehrer,

zu Cüſtrin der Schulamts-Candidat Theodor Schmidt als ordentl. Lehrer,

zu Stettin der Schulamts-Candidat Köſtler als Collaborator angeſtellt,

den ordentlichen Lehrern Dr. Fuchs an der Realſchule zum heiligen Geiſt in Breslau, und Claus an der Realſchule zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Dem ordentl. Lehrer F. W. Koch am Cadettenhaus zu Culm iſt das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Rector und Prediger Zeller in Luckenwalde iſt als erſter Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angeſtellt,

der interimiſtiſche Hülfslehrer Regener am Seminar in Barby zum Hülfslehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Halberſtadt ernannt worden.

Dem evangeliſchen Lehrer Griegoleit an der höheren Töchterſchule zu Gumbinnen, dem evangeliſchen Schullehrer Aufermann, in der Kreisſtadt Iſerlohn, und dem katholiſchen Schullehrer und Chorrector Schneeweiß in der Kreisſtadt Grottkau iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe,

den katholiſchen Schullehrern Auffenberg zu Döſſel im Kreis Warburg, und Zimmer zu Halbendorf im Kreis Grottkau, — den evangeliſchen Schullehrern Scherſch zu Burkersdorf im Kreis Hoyerswerda, Kuleſſa zu Bobern im Kreis Lyck, Wiedermann zu Rietſchütz im Kreis Glogau, und Schneider zu

Riegersdorf im Kreis Neuſtadt, — dem evangeliſchen Schullehrer und Cantor Janſon zu Döbern im Kreis Prſs. Holland, — den evangeliſchen Schullehrern und Organiſten Igel zu Prauß im Kreiſe Nimptſch, Müller zu Kirn im Kreiſe Kreuznach, und Pöthko zu Bluno im Kreis Hoyerswerda, — ſowie dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Ulrich zu Niederholzhauſen im Kreis Eckartsberga iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten, Naturforſcher Dr. Jagor zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Componiſten Johann Vogt iſt das Prädicat „Muſikdirector" verliehen worden.

Aus dem Amte geſchieden.

Geſtorben:

General-Superintendent Dr. Wiesmann zu Coblenz am 10. Auguſt,

Außerordentl. Profeſſor der Univerſität, Secretär und Ehrenmitglied der Akademie der Künſte zu Berlin, Dr. Guhl, am 20. Auguſt,

Oberlehrer Rott am Gymnaſium zu Gleiwitz am 9. Juli,

Ordentl. Lehrer Dr. Jacob am Gymnaſium zu Cleve am 9. September 1862.

Penſionirt zum 1. October 1862:

Director Katzfey am Gymnaſium zu Münſtereifel,

Conrector Profeſſor Dr. Mönch am Gymnaſium zu Eisleben,

Oberlehrer Krauſe am Gymnaſium zu Neu-Stettin,

Ordentl. Lehrer Kirſch am Gymnaſium zu Düſſeldorf,

Ordentl. Lehrer Schönſtedt am Dom-Gymnaſium zu Magdeburg.

Auf ihre Anträge ausgeſchieden zum 1. October:

Ober-Conſiſtorial-Rath Dr. Sack aus der Stellung als ordentlicher Honorar-Profeſſor bei der theologiſchen Facultät der Univerſität in Berlin,

Oberlehrer Lange am Gymnaſium zu Duisburg.

Desgleichen wegen Verſetzung in andere Aemter zum 1. October:

Die katholiſchen Religionslehrer von Bielicki am Gymnaſium zu Conitz, und Matzke am Gymnaſium zu Sagan,

Ordentl. Lehrer Höffner am Gymnaſium zu Cöslin,

Lehrer Dr. Kewitſch an der Realſchule zu Trier.

Inhaltsverzeichniß des Auguſt- und Septemberheftes.

181. Aufhebung eines beſtätigten Reſoluts. — 182. Reſolutoriſche Entſcheidung in Bau-Sachen. — 183. Portopflichtigkeit für Lehrer-Leſezirkel. — 184. Geſtaltung des Privatunterrichts an Ausländer. — 185. Neues Univerſitätsgebäude in Königsberg. — 186. Rector- und Decanen-Wahlen. — 187. Druck von Diſſertationen. — 188. Neue Profeſſur an der Akademie in Münſter. — 189. Königliche Bibliothek in Berlin. — 190. Akademie der Künſte in Berlin. — 191. Humboldtſtiftung. — 192. Stipendien für archäologiſche Studien. — 193. Actiengeſellſchaft zoologiſcher Garten in Cöln. — 194. Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten. — 195. Religionsunterricht für Schüler einer andern Confeſſion. — 196. Feſtſetzung des Schulgeldes. — 197. Einführung des Directors bei ſtädtiſchen Unterrichts-Anſtalten. — 198. Anmeldung von Abiturienten — 199. und 202. Form der Schulzeugniſſe. — 200. Landesſchule Pforta. — 201. Frequenztabellen der höheren Unterrichts-Anſtalten. — 203. Sammlung franzöſiſcher Werke von Göbel. — 204. Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Schul-Anſtalten in Dropßig. — 205. Freiſtellen am Waiſenhaus in Königsberg. — 206. Orgelſpiel- und Kirchengeſangs-Schulen. — 207. Geographiſche Unterrichts-Mittel. — 208 Reviſion eines Schullehrer-Seminars. — 209. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung. — 210. Penſion für die Wittwen der Lehrer. — 211. Einkünfte des Lehrers aus kirchlichen Aemtern. — 212. Beförderung der Mäßigkeit. — 213. Schornſteinfegerlohn für Lehrerwohnungen. — 214. Unterhaltung der Elementarſchulen durch die bürgerlichen Gemeinden. — 215 Einrichtung des Schul-Etats. — 216. Hauptbeſtandtheile eines Schulhauſes. — 217. Lieferung des Brennholzes für Schulen. — 218 Leiſtungen zur Unterhaltung von Pappdächern. — 219. Verpflichtung zur Unterhaltung von Pfarrgebäuden. — 220. Umfriedigung des Schulgehöfts. — 221. Beſchaffung der Wirthſchaftsräume für den Lehrer. — 222. Unterhaltungspflicht bei Küſter- und Schulhäuſern. — 223. Anzugskoſten für Elementarlehrer. — 224. Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. — 225. Feſtſetzung des Schulgeldes. — 226. Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 bei Leiſtungen für die Schulen. — 227. Stellung von Fuhren für Schul-Inſpectoren. — 228. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 229. Ausſchluß der Juden von dem chriſtlichen Schul-Vorſtand. — 230. und 231. Nachhülfe-, Näh- und Strickſchulen. — 232. Confeſſionelle Verhältniſſe der Privatſchulen. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October 1862.

I. Akademien und Universitäten.

233) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften vom März bis Juli 1862.

Durch Allerhöchste Erlasse vom 3. und 24. März haben des Königs Majestät die von der Akademie getroffenen Wahlen des Herrn Robert Bunsen in Heidelberg zum auswärtigen Mitglied der Akademie in der physicalisch-mathematischen Klasse, des Herrn Ernst Curtius in Göttingen und des Herrn Miklosich in Wien zu auswärtigen Mitgliedern und des Herrn Georg Hanssen in Berlin zum ordentlichen Mitglied in der philosophisch-historischen Klasse zu bestätigen geruht.

Die Akademie hat die Herren Giuseppe Canale in Genua, Grotefend in Hannover, J. Oppert in Paris und F. Spiegel in Erlangen zu correspondirenden Mitgliedern in der philosophisch-historischen Klasse erwählt.

Die Correspondenten der Akademie, Bibliothekar Pezzana in Parma, und der Großherzogliche Badische Hofrath Dr. Bronn sind verstorben.

In der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 1862 verlas der Secretair der philosophisch-historischen Klasse folgende Preisverkündigung:

„Die philosophisch-historische Klasse der Akademie hatte am leibnizischen Jahrestage 1856 eine vollständige kritische Sammlung der aristotelischen Fragmente als Preisaufgabe auf das Jahr 1859 gestellt. Da im Jahre 1859 Bewerbungsschriften

nicht eingegangen waren, erneuerte sie dieselbe auf 1862 und verdoppelte zugleich den Preis bis zu 200 Ducaten. Sie hat heute über den Erfolg zu berichten.

Es sind zu gehöriger Zeit drei Bewerbungsschriften eingangen, eine mit dem Motto: „pendent opera interrupta“ auf 2359 einseitig beschriebenen Quartblättern, lateinisch; eine andere mit dem Motto: „εἷς ἀνὴρ οὐ πάνυ' ὁρᾷ“ auf 1142 gespaltenen Blättern in vier Bänden großquart, deutsch verfaßt; eine dritte mit dem Motto: „ἐὰν μὴ αὐτὸς σὺ σαυτοῦ ἀκούσῃς, ἄλλῳ γε λέγοντι μὴ πιστεύσῃς“ auf 378 auf beiden Seiten eng beschriebenen Quartblättern, lateinisch.

Zur Norm des Urtheils über diese drei Concurrenzschriften dient die nähere Fassung der Aufgabe, welche so lautete:

Die Bruchstücke des Aristoteles und die Stellen, welche sich auf dessen verlorene Schriften beziehen, sollen aus dem griechischen und römischen Alterthume, insbesondere aus den Commentatoren gesammelt, kritisch behandelt, und, soweit sich Anknüpfungspunkte bieten, mit den vorhandenen aristotelischen Schriften verglichen werden. Was etwa noch die arabische und orientalische Litteratur für Aristoteles enthalten mag, bleibt für jetzt ausgeschlossen. Was bisher im Einzelnen für eine Sammlung geschehen, ist zu benutzen und zu berücksichtigen. Die Anordnung der Fragmente wird dem Urtheil der Bearbeiter überlassen; aber es ist der Schrift ein doppeltes Register beizufügen, wovon das eine die Schriften und Stellen, aus welchen die Fragmente entnommen sind, genau aufführt, das andere die wichtigeren Wörter und Gegenstände der Fragmente alphabetisch verzeichnet.

Die erste Schrift „pendent opera interrupta“, an Masse die andern überwiegend, zeugt von Fleiß und Belesenheit in der alten Litteratur. Aber sie häuft Unnöthiges und zieht Fremdes hinein. Das Erste thut sie, wenn sie z. B. die Vitae des Aristoteles in sauberer Abschrift, aber ohne erheblichen Zusatz bietet, und das Zweite, wenn sie kritische Fragen aufnimmt, welche von der Aufgabe ausgeschlossen sind. Indem namentlich der Verf. die in den aus dem Alterthum erhaltenen Katalogen verzeichneten Schriften des Aristoteles alle durchgeht und bespricht, bespricht er vielfach, statt der Fragmente der verlorenen, die allein zu sammeln waren, die auf uns gekommenen vollständigen Schriften des Aristoteles; und dabei meistens ungenügend; denn der Verf. weiß von dem wenig oder gar nichts, was in der neuern aristotelischen Litteratur für die Kritik der Schriften bereits geschehen ist. Neben dieser Unkenntniß zeigt die Arbeit durchweg Mangel an philologischer Methode und die Lesung wird durch incorrectes unlateinisches Latein erschwert. Hiernach ist diese Schrift mehr eine nützliche Vorarbeit zu der gestellten Aufgabe, als eine Lösung der Aufgabe selbst, und die Akademie darf ihr

bei aller Anerkennung des aufgewandten gelehrten Fleißes den Preis nicht zuerkennen.

Die zweite Schrift (εἷς ἀνὴρ οὐ πάνυ' ὁρᾷ) zeichnet sich durch reinliche und übersichtliche Zusammenstellung des zerstreuten Stoffs vortheilhaft aus und bewährt sich in dem Streben nach vollständiger Sammlung. Sie hält sich innerhalb der Schranken der Aufgabe, und zeigt selbständiges und besonnenes, wenn auch mitunter allzu zurückhaltendes Urtheil, und gewandte und klare, nur hie und da etwas weitschweifige Darstellung. Aber der Verf. verschmäht in einem einleitenden Vorwort, die Principien zu entwickeln, nach welchen er seine Untersuchung angelegt hat und die Kritik übt. Namentlich versäumt er, sich über die erhaltenen Verzeichnisse der aristotelischen Schriften und ihr Verhältniß zu einander im Zusammenhang zu erklären und dadurch für die Beurtheilung des Einzelnen leitende Grundsätze zu gewinnen. Kritische und grammatische Genauigkeit ist bisweilen vermißt worden.

Die dritte Schrift, deren Verf. durch den platonischen Spruch: „ἐὰν μὴ αὐτὸς σὺ σαυτοῦ ἀκούσῃς, ἄλλῳ γε λέγοντι μὴ πιστεύσῃς", die vollste Selbständigkeit anspricht, verfährt in dieser Ordnung. Nach einer in gedrängter Kürze gehaltenen Einleitung, in welcher die der ganzen Arbeit gegebene Ueberschrift: „Aristoteles pseudepigraphus" begründet wird, folgen zunächst die kritisch behandelten Verzeichnisse der aristotelischen Schriften, hierauf die Fragmente selbst, 616 an der Zahl; den Schluß bilden Anecdota Aristotelica aus Bibliotheken Frankreichs und Italiens: 1. περὶ τῆς Νείλου ἀναβάσεως. 2. νόμοι ἀνδρὸς καὶ γυναικός. 3. προβλήματα. 4. διαιρέσεις, die drei ersten in lateinischer Uebersetzung, in der sie allein noch erhalten sind, die διαιρέσεις in der Ursprache aus dem codex Marcianus. Den Fragmenten der einzelnen Werke sind kurze Einleitungen vorausgeschickt; die Bearbeitung derselben beschränkt sich mit richtigem Tact in Kritik und sachlicher Erörterung auf das Nothwendigste. Die Sammlung ruht auf der Grundlage sorgfältiger und ausgedehnter Studien; philologische Methode ist allenthalben geübt, und die Ergebnisse der neuern Texteskritik sind durchweg benutzt. Der Verf. beherrscht die aristotelische Litteratur und was mit ihr irgend zusammenhängt, und hat den Ernst und Eifer für die Aufgabe auch durch die Reisen bewährt, die er in Deutschland, Frankreich und Italien machte, um für ihre Zwecke den Schätzen der Bibliotheken nachzuspüren. Der lateinische Stil der Schrift ist correct, wenngleich schwerfällig und undurchsichtig. Bei den hervorgehobenen Vorzügen giebt die Schrift nur zu Einem wesentlichen Bedenken Anlaß. Sie erklärt schon in ihrem Titel: „Aristoteles pseudepigraphus" alle aristotelischen Fragmente für unecht und verfolgt, ein Zeitalter der Pseudepigraphie annehmend, die Hypothese, daß sammt vielen Büchern, welche in unserm Aristoteles stehen, alle

Schriften untergeſchoben ſeien, aus welchen uns Fragmente erhalten worden. Die Kritik bewegt ſich durchweg in der Richtung dieſer Vorausſetzung, deren Wahrheit, zumal in dem Umfang, welchen der Verf. behauptet, bis jetzt nicht bewieſen iſt. Indeſſen hat die thatſächliche Leiſtung der Sammlung und Sichtung durch dieſe vorgefaßte Meinung nicht gelitten.

Werden beide Bewerbungsſchriften mit einander verglichen, ſo vermeidet die letzte die Mängel der vorigen und iſt ihr durch Schärfe der Methode und Reichthum der Anknüpfungen überlegen. Ueberdies giebt ſie im Anhang Inedita, welche mit der Aufgabe in einigem Zuſammenhang ſtehen, und die vorige Schrift hat keine Seite, durch welche ſie etwa die letzte ergänzte. Daher gebührt nach dem Urtheil der Akademie der letzten Schrift: „ἐὰν μὴ αὐτὸς σὺ σαυτοῦ ἀκούσῃς, ἄλλῳ γε λέγοντι μὴ πιστεύσῃς“ der volle ungetheilte Preis. Sollte der Verf. nach §. 67 der Statuten wünſchen, daß die Schrift von der Akademie für ihre Rechnung gedruckt werde: ſo iſt das in der Aufgabe geforderte Regiſter über die wichtigeren Wörter und Gegenſtände der Fragmente von ihm noch hinzuzufügen.

Mit der Anerkennung, welche die Akademie der andern in ihrer Leiſtung verdienſtlichen Schrift (εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ) wünſcht, iſt ſie an ihre Statuten §. 64 und §. 66 gebunden. Dieſe laſſen nur eine ehrenvolle Erwähnung als Acceſſit zu. Sie verordnen, daß der Zettel, der zu einer des Acceſſit theilhaft gewordenen Abhandlung gehört, uneröffnet aufbewahrt und, wenn es der Verf. verlangt, ſpäter eröffnet, und der Name auf geeignetem Wege bekannt gemacht, im andern Falle aber dem Verf. uneröffnet zurückgeſtellt, oder, wenn dieſe Zurückſtellung nicht mittlerweile verlangt worden iſt, in der nächſten leibniziſchen Sitzung öffentlich verbrannt werde. Unter dieſen Beſtimmungen ertheilt die Akademie der Schrift: „εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ“ das Acceſſit.

Indem hiernach die Akademie der mit dem platoniſchen Motto verſehenen Abhandlung den ausgeſetzten Preis zuerkennt, wird der zugehörige Zettel eröffnet.

Der entſiegelte Zettel ergiebt den Namen des Verfs., Valentin Roſe, Dr. philos. in Berlin.

Hierauf wurde den Statuten gemäß, um Mißbrauch zu verhüten, der Zettel zu der Schrift, die weder gekrönt noch des Acceſſit theilhaft geworden, alſo der Zettel „pendent opera interrupta“ unentſiegelt verbrannt, dagegen der Zettel „εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ“ uneröffnet zur Aufbewahrung zurückgelegt.

Der Secretär fuhr ſodann fort:

Nach dieſer Preisverkündigung, deren Erfolges ſich die Akademie lebhaft freut, denn durch denſelben iſt eine ſeit 300 Jahren empfundene Lücke in der ariſtoteliſchen Litteratur endlich ausgefüllt, macht die Akademie unter dieſen günſtigen Auſpicien eine neue Aufgabe

der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe bekannt, und zwar eine hiſtoriſche. Sie lautet:

Die Geſchichte der neueren Zeiten unterſcheidet ſich von der des Alterthums hinſichtlich ihrer Grundlagen zu ihrem weſentlichen Vortheile. Die Griechen, die Römer und die übrigen Völker der früheren Jahrtauſende haben ſo gut als die neueren Culturvölker unter ihren ſchriftlichen Aufzeichnungen, welche den mannigfaltigen Geſchäftsverkehr ihres Lebens vermittelten, Urkunden beſeſſen; aber dieſe Urkunden ſind nur in geringer Anzahl auf uns gekommen und ſie bieten daher für die antike Geſchichtsforſchung ein Hilfsmittel von verhältnißmäßig beſchränkter Bedeutung. Die Staaten der ſpäteren Zeit hingegen haben von ihrer Entſtehung an eine ſo große Maſſe von Urkunden aufgeſammelt und großentheils bis auf unſere Tage erhalten, daß ſie nebſt den gleichzeitigen Geſchichtsſchreibern und den anderen ſchriftlichen Denkmälern, den Geſetzen, den Briefen und den Werken der Litteratur, mit Recht als die feſte Grundlage der Geſchichtsforſchung angeſehen werden. Um den umfangreichen in ihnen enthaltenen Stoff zu überſehen, bedurfte es kurzgefaßter und nach der Zeitfolge geordneter Auszüge, ſogenannter Regeſten, auf deren Ausarbeitung in unſerem Jahrhunderte großer und erfolgreicher Fleiß gewendet worden iſt. In Deutſchland und für die deutſche Geſchichte, welche das Leben eines durch einheitliche Reichsgewalt während eines Jahrtauſends verbundenen Volkes zur Aufgabe hat, waren das erſte Bedürfniß die Regeſten der Könige und Kaiſer. Ihnen ſchloſſen ſich die Regeſten der einzelnen großen Reichslande, der geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Landſchaften an. Es iſt allgemein anerkannt, welche Verdienſte ſich zuerſt Böhmer und Chmel durch ihre Regeſten der deutſchen Könige und Kaiſer von Pippin bis Maximilian I und durch verwandte Arbeiten erworben haben. War durch ſie die Aufgabe gelöſt einen Schatz von ungefähr fünfundzwanzig tauſend von deutſchen Königen und Kaiſern ausgeſtellten Urkunden in chronologiſcher Ueberſicht feſtzuſtellen und der allgemeinen Benutzung der Forſcher zugänglich zu machen, ſo ſollte dann auch ein anderes fühlbares Bedürfniß befriedigt werden, als vor elf Jahren in Berlin Jaffé's Regesta pontificum Romanorum ans Licht traten. Die Geſchichte der Päpſte greift ſo tief in die Geſchichte nicht nur des deutſchen, ſondern aller chriſtlichen Völker und Staaten ein, daß dieſe ohne ſie an weſentlicher Unvollſtändigkeit leiden würde. Jaffé's Werk iſt von den älteſten Zeiten bis auf Innocenz III und das Jahr 1198 geführt. Es bricht bei dem Zeitpunkte ab, mit dem das Jahrhundert der größten Höhe des Papſtthumes beginnt. Es iſt der Wunſch der Akademie, daß dieſer Zeitraum, von der Wahl Innocenz des III bis zum Tode Benedicts des XI im Jahre 1304, nach welchem das avignonſche Exil der Päpſte eintritt, in ähnlicher Weiſe behandelt werde.

Die Akademie ſtellt hiernach als Preisaufgabe:

die Bearbeitung der Regeſten der Päpſte von Innocenz III bis mit Benedict XI.

Es wird dabei verlangt, daß dieſe Regeſten aus ſämmtlichen zugänglichen gedruckten Quellen in derſelben Weiſe gewonnen werden, wie dies für die vorhergehende Zeit durch Jaffé's Regesta pontificum Romanorum geſchehen iſt. Als eine beſonders dankenswerthe Vervollſtändigung würde die Akademie die Benutzung ungedruckter Quellen anſehen. Bei jedem Papſte iſt eine kurze Nachricht über ſeinen früheren Lebenslauf vorauszuſchicken.

Die Arbeit kann in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher oder italiäniſcher Sprache abgefaßt werden.

Die ausſchließende Friſt für die Einſendung der dieſer Aufgabe gewidmeten Schriften iſt der 1. März 1865. Jede Bewerbungsſchrift iſt mit einem Motto zu verſehen und dieſes auf dem Aeußern des verſiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfaſſers enthält zu wiederholen. Die Ertheilung des Preiſes von 100 Ducaten geſchieht in der öffentlichen Sitzung am Leibniziſchen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1865."

In derſelben Sitzung machte das neu eingetretene Mitglied, Herr Hanſſen, über ſeine Auffaſſung der „politiſchen Oeconomie und Statiſtik" und über die Richtung ſeiner ſpeciellen Studien folgende Mittheilung:

„Meine Univerſitätsſtudien als ſogenannter Kameraliſt fallen in eine Zeit, in welcher der Sturz der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf deutſchen Kathedern zuſammengezimmerten Kameralwiſſenſchaft bereits entſchieden war. Als Wiſſenſchaft konnte nicht länger anerkannt werden und hätte von Anfang an nicht gelten ſollen ein Lehrgebäude, welches, nur einem zufälligen Umſtande ſeine Bezeichnung verdankend, eines durchgreifenden wiſſenſchaftlichen Princips und des inneren Zuſammenhanges ſeiner Beſtandtheile durchaus entbehrte, welches nur über dürftigen Stoff verfügte und noch dürftiger in der Behandlung deſſelben ſich zeigte, welches die Nationalöconomie, die den Kern des Syſtems hätte bilden müſſen, gänzlich ignorirte, die freie wiſſenſchaftliche Forſchung durch ihren beſchränkten polizeilichen und plusmacheriſchen Standpunkt von vorne herein lähmte und auch practiſch ſo unproductiv ſich erwies, daß der Staatsverwaltung meiſtens noch beſſer mit bloßen Juriſten als mit geſchulten Kameraliſten gedient war.

Obwohl nun einſichtsvolle deutſche Fachgelehrte in dem zweiten und dritten Decennium dieſes Jahrhunderts eine radicale Reform dieſes Lehrgebäudes, von welchem faſt nur der Name noch conſervirt blieb, mit günſtigſtem Erfolge vorgenommen haben, ſo iſt doch auch dieſer neuen Kameralwiſſenſchaft neben der friſch aufblühenden ein-

heitlichen, großen und ganzen Staatswissenschaft eine lange Lebensdauer schwerlich beschieden.

So weit dieselbe mit öffentlichen Angelegenheiten und deren theoretischen Begründung sich befaßt, greift sie in das unbestreitbare Gebiet der Staatswissenschaft ein, und so erscheint es einfacher, die politische Oeconomie unmittelbar als einen Theil der Staatswissenschaft und zwar als die wirthschaftliche Seite derselben in der Weise zu behandeln, daß darin die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre das theoretische Fundament bildet, auf welches die wirthschaftlichen Disciplinen der Staatsverwaltung nämlich die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Sorge für den Volkswohlstand und die Finanzwissenschaft oder die Regierungswirthschaftslehre sich stützen. —

Die Nationalöconomie kann ihre Aufgabe — die Erforschung der natürlichen Gesetze der Volkswirthschaft — nur zum geringeren Theile auf dem Wege des reinen philosophischen und mathematischen Denkens lösen, sie ist ihrem hauptsächlichen Inhalte nach eine Erfahrungswissenschaft gleich den Naturwissenschaften und somit darauf hingewiesen, durch anhaltende Beobachtung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen von diesen als Wirkungen zur Entdeckung der Ursachen emporzusteigen. Hierauf sind die empirischen Proceduren des Nationalöconomen aber auch ausschließlich beschränkt, da er nicht gleich dem Naturforscher experimentiren und durch Anstellung von Versuchen zur Offenbarung der Gesetze gelangen kann.

Und während ihm diese wesentliche Hülfe fehlt, ist seine Beobachtung der Volkswirthschaft selber eine unweit schwierigere, als z. B. die naturwissenschaftliche in der constanteren Pflanzen- und Thierwelt, weil er es mit der willensfreien Bewegung der Menschen und den hiedurch — wenn auch nicht hiedurch allein — geschaffenen Zuständen der Volkswirthschaft zu thun hat. Auch sind diese Zustände nicht stationäre, sondern rück- und vorschreitend dem Wechsel unterworfen, im regelmäßigen Laufe der Dinge aber in einer allmäligen Entwickelung begriffen, welche, von Jahr zu Jahr kaum erkennbar, wenigstens nach den unterscheidbaren Kulturstufen der Jahrzehnte und Jahrhunderte erfaßt werden soll. —

Das wirthschaftliche Leben der Völker bildet einen Theil ihrer ganzen Geschichte.

Der Nationalöconom muß daher mit dem Geiste und in dem Sinne des Historikers nicht bloß die wissenschaftliche Vergangenheit der Völker erforschen, sondern auch die wirthschaftliche Gegenwart derselben beobachten.

Er muß nach der historischen Methode operiren — würde ich mit angesehenen Fachgenossen es ausdrücken, wenn nicht, abgesehen von dem nicht seltenen Mißbrauch derselben zu verunreinigender Tendenzmacherei, ihre Handhabung häufig die Schwäche verriethe, aus zusammengetragenen sporadischen und aphoristischen Notizen un-

berechtigter Weise generelle Schlüsse auf die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ziehen und aus irgend einem ersichtlichen Bruchtheile des einen oder anderen volkswirthschaftlichen Factors erklären zu wollen, was nur aus allen zusammenwirkenden vollen Factoren der Volkswirthschaft hervorgegangen sein kann.

Fehlt es nun allerdings dem forschenden Nationalöconomen an umfassenden historischen Quellen, um das wirthschaftliche Bild vergangener Jahrhunderte sich zu vergegenwärtigen, so liegen glücklicherweise noch in der Gegenwart selber diese Jahrhunderte aufgerollt vor seinen Blicken, wenn er die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Kulturstufen erfaßt, auf welchen die einzelnen Länder und Völker noch zur Zeit neben einander sich befinden.

Nicht bloß die großen Gegensätze nach ganzen Erdtheilen und Völker-Massen gewähren hierüber eine Belehrung, welche die Meisten allerdings nur aus den besseren Reisebeschreibungen und anderen Werken zu schöpfen im Stande sind. Deutschland selber mit den angrenzenden Ländern enthält für solche Forschungen nach Provinzen und Gegenden noch die köstlichsten Fundgruben.

So habe ich denn früh den Wanderstab von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ergriffen, um das Bedürfniß eigener volkswirthschaftlicher Anschauungen zu befriedigen.

War es hiebei auf die speciellsten und detaillirtesten Wahrnehmungen abgesehen, so gab eine mehrjährige Unterbrechung meiner akademischen Laufbahn durch den practischen Staatsdienst mir die erwünschte Gelegenheit, von einem allgemeinen und höheren Standpunkte aus die Interessen des Handels und der Schifffahrt, der Fabrikation und der Landwirthschaft in's Auge fassen zu können. —

Die angedeutete Grundrichtung hat auch bei Behandlung der practischen Disciplinen der Nationalöconomie mich geleitet. Weder in der Volkswirthschaftspolitik noch in der Finanzwissenschaft ist irgend ein System von Maaßregeln berechtigt, die absolute Herrschaft und die practische Durchführung für alle Zeiten und Länder zu fordern.

Die öconomische, sittliche und intellectuelle Kulturstufe der Völker, die Größe und Bewohnerzahl der Länder, die politische Macht der Staaten geben in unserer Welt der Bedingungen auch in dieser Region den Ausschlag.

Was hier jetzt abzuschaffen, ist dort nun erst einzuführen und anderswo für immer gänzlich zu unterlassen.

Nur so lassen die vielen Streitfragen, wie beispielsweise über den Freihandel und das Schutzzollsystem, über die directe oder indirecte Besteuerung und die Auswahl und Veranlagung der einzelnen Steuern auch theoretisch richtig sich beantworten.

Gestatten Sie mir schließlich noch eine Andeutung über die Statistik, die ich freilich nur in so weit speciell kultivirt habe, als sie zur politischen Oeconomie in Beziehung steht.

Die Statistik soll das gesammte Leben der civilisirten Völker in der Gegenwart, die bürgerlichen wie die öffentlichen Angelegenheiten, nach allen für die menschliche Wohlfahrt wichtigen Momenten protocolliren, ich möchte sagen photographiren. Sie muß mit der Ehre und dem Verdienste sich begnügen, solchergestalt für die verschiedensten wissenschaftlichen und practischen Zwecke unentgeltliche Dienste leisten zu können.

Ihre wissenschaftliche Seite — die Theorie der Statistik oder die Lehre von der Erforschung und Darstellung statistischer Thatsachen, die zu der ausübenden Statistik etwa sich verhält, wie die Rhetorik zur Beredtsamkeit selber — ist in der Litteratur bis jetzt noch wenig und nur ungenügend behandelt worden. Doch zeigen die practischen Statistiker unserer Zeit durch ihre Arbeiten selber, daß sie weit mehr als ihre Vorgänger von richtigen und umfassenden theoretischen Ansichten geleitet werden. Zu diesem Fortschritt haben die Fachkatheder der deutschen Universitäten auch ohne besondere Vorlesungen über die Theorie der Statistik vornehmlich dadurch mitgewirkt, daß sie statt nach der früher üblichen Weise jeden Staat für sich und einen Staat nach dem anderen zu behandeln, mehr und mehr die sogenannte vergleichende Methode sich angeeignet haben, welche ein statistisches Moment nach dem anderen erörtert und jedes durch statistische Data aus verschiedenen Staaten nach solcher Auswahl erläutert, daß sichtbar wird, was für jedes statistische Verhältniß zur Zeit als ein Maximum, Medium und Minimum anzusehen ist, und welche wirkliche Bedeutung somit die Reihen von Zahlen haben.

Durch diese Methode bin ich vom Anfange meiner Lehrthätigkeit an bestrebt gewesen, meine Zuhörer zu eigener Würdigung der statistischen Daten anzuregen und ihnen hiezu einen sicheren Leitfaden zu geben.

Was die practische Statistik betrifft, so macht die amtliche trotz ihres großen, in den gegenwärtigen Publicationen der statistischen Bureaus sich manifestirenden Aufschwungs keineswegs die private entbehrlich, da diese nicht bloß um die weitere Verarbeitung der statistischen Tabellen und die Resultaten-Ziehung sich verdient machen kann, sondern auch berufen ist, diejenigen statistischen Erhebungen vorzunehmen, welche auf amtlichem Wege entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit gehöriger Zuverlässigkeit angestellt werden können. In letzterer Beziehung habe auch ich zur statistischen Litteratur mein Scherflein beizutragen mich bemüht und zwar durch Entwerfung von Monographien über einzelne Districte, — durch mikrokosmische Darstellungen von Land und Leuten, wobei ich zugleich den Zweck verfolgte, durch planmäßige und möglichst vollständige Behandlung aller vorkommenden statistischen Objecte ähnliche Arbeiten Anderen zu erleichtern."

234) Unzuläſſigkeit der Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin bei einer Preußiſchen Univerſität nach erfolgter Promotion an einer ausländiſchen Univerſität; Noſtrification.

Auf das anderweite Geſuch vom 7. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß eine Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der Königlichen Univerſität zu N., nachdem Sie von der Univerſität in Gießen zum Doctor promovirt worden, nicht zuläſſig iſt. Dagegen will ich geſtatten, daß Sie die Noſtrification als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der mediciniſchen Facultät in N. nachſuchen und Sie zu dieſem Behuf von Beibringung des Zeugniſſes der Reife zu den Univerſitäts-Studien, des Nachweiſes über das vollſtändig zurückgelegte Quadriennium und des Zeugniſſes über das beſtandene Tentamen physicum dispenſiren.

Außerdem iſt zur Noſtrification erforderlich:

die Beibringung einer lateiniſchen Doctor-Diſſertation und deren öffentliche Vertheidigung in lateiniſcher Sprache, falls eine ſolche nicht bei der Promotion ſtattgefunden hat,

die Ausarbeitung eines ſchriftlichen Extemporale in lateiniſcher Sprache unter Aufſicht des Decans

und

eine vollſtändige Prüfung des mediciniſchen Wiſſens in lateiniſcher Sprache vor den Examinatoren der Facultät.

Von dieſen Leiſtungen können Sie nicht dispenſirt werden; wenn Sie ſich aber getrauen, den Anforderungen zu genügen, werde ich die Ihnen zugeſicherte Dispenſation von Beibringung des Zeugniſſes der Reife ꝛc. zur Kenntniß der mediciniſchen Facultät in N. bringen.

Schließlich mache ich Sie noch darauf aufmerkſam, daß Sie nach erfolgter Noſtrification auch den mediciniſchen Prüfungs-Abſchnitt und die mündliche Schlußprüfung als Arzt und Wundarzt zu abſolviren haben, ehe es Ihnen geſtattet werden kann, den Doctor-Titel zu führen.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Kreis-Wundarzt Herrn N. zu N.

3171. M. 14,887. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

235) Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen.

Nach Inhalt des Berichts vom 16. Mai d. J. ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Ansicht, daß dem ohne seine Schuld dienstunfähig gewordenen ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium, N., ein Pensionsanspruch gesetzlich nicht zustehe, weil die Dienstzeit desselben erst von seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnasiums, d. i. vom 1. Juli 1848 ab, zu rechnen sei und somit einen Zeitraum von vollen 15 Jahren nicht umfasse.

Diese nicht näher motivirte Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach Lage der diesseitigen Acten hat der ꝛc. N. vom 1. Juli 1843 bis dahin 1844 am Gymnasium zu N. das Probejahr absolvirt, und von da ab an derselben Anstalt bis zum 1. Juli 1848 ununterbrochen als außeretatsmäßiger Hülfslehrer fungirt. In dieser Function hat er, „um die Errichtung der Unterquarta zu ermöglichen", seit Ostern 1846 das Ordinariat von Oberquinta mit 16 wöchentlichen Lehrstunden übernommen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistungen, welche in den zahlreichen Berichten aus jener Zeit übereinstimmend als „ersprießlich" bezeichnet werden, sind ihm auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums von Zeit zu Zeit Remunerationen aus der Schulkasse bewilligt worden.

Nach der inmitten dieser Beschäftigung des ꝛc. N. ergangenen Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 214) §. 12 wird bei der Pensionirung von Gymnasial-Lehrern die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte.

Das Probejahr wird jedoch bei den Schulamts-Candidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

Die Motive dieser Vorschrift, welche die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit keineswegs auf die in einer etatsmäßigen Lehrer- oder Hülfslehrerstelle zurückgelegte Dienstzeit beschränkt, sondern auch bedingt auf die Dienstzeit vor Uebernahme einer solchen Stelle ausdehnt, und demnach das Wort „Anstellung" im weitesten Sinn, insbesondere auch in der Bedeutung einer nach abgelegter Prüfung und beendetem Probejahr erfolgten provisorischen Verwendung, nimmt, ohne Art und Umfang derselben näher zu be-

ſtimmen, beruhen theils in der Erwägung, daß vor Erlaß der Verordnung vom 28. Mai 1846 eine eidliche Verpflichtung der Lehrer und der Schulamts-Candidaten nicht immer bei der erſten Anſtellung ꝛc. erfolgt iſt, und die Lehrer und die Candidaten an den höheren Schulen in der Regel anfänglich und oft Jahre lang interimiſtiſch beſchäftigt werden, namentlich aber zu jener Zeit meiſt nur in dieſer Weiſe zuerſt beſchäftigt wurden, theils in der Analogie des Penſions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 §. 9 ff. und des Staatsminiſterialbeſchluſſes vom 31. Mai 1842 (Verwaltungs-Miniſterialblatt Seite 176).

Hat, wie es ſcheint, die Vereidigung des ꝛc. N. erſt bei ſeiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnaſiums ſtattgefunden, ſo wird ſeine Dienſtzeit von dem auf das Probejahr folgenden erſten Eintritt in den Dienſt zu berechnen, als dieſer Zeitpunkt aber der Monat Juli 1844, mindeſtens der Monat April 1846 anzuſehen ſein, zumal der ꝛc. N. das 20ſte Lebensjahr längſt vor Beginn des Probejahrs zurückgelegt und ſchon in der Zeit von Oſtern 1846 bis Johanni 1848 eine damals bei Candidaten nicht gewöhnliche Dienſtfunction verſehen hat.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlaſſe ich, demgemäß die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu nehmen. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
11,843. U.

---

236) Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums nachſuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums, in welchem ſtiftungsmäßig hundert und zwanzig Stellen, und zwar 25 in der dritten Alumnats-Klaſſe, 75 in der zweiten (halbfreien), 20 in der erſten (ganz freien) Alumnats-Klaſſe vorhanden ſind, können nur die in der Chur- oder Neumark gebornen Söhne Königlicher Unterthanen, aus anderen Provinzen

des Preußischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civil-Diener des Staates gelangen.

In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§. 2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums sechs Stellen für junge Leute evangelischen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingebornen der Provinz Westpreußen und des Großherzogthums Posen, als vormaliger Bestandtheile des Königreichs Polen, vor den aus dem österreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Posen und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg i. P. angemeldet werden; im Uebrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

§. 3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Collegium der Provinz Brandenburg unter Einreichung folgender Zeugnisse, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen muß;

b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand;

c) eines ausführlichen Zeugnisses über den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben;

d) einer amtlichen Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind;

e) eines ärztlichen Attestes darüber, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem dreizehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen.

Das Maaß dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden:

1) In der Religion: Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, der Folge und Eintheilung und des Hauptinhalts der bibliſchen Bücher, ſowie des lutheriſchen Katechismus.

2) Im Deutſchen: die Fertigkeit, einen gegebenen geſchichtlichen Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie ſchriftlich nachzuerzählen; wobei auch eine gute Handſchrift mit zur Bedingung gemacht wird.

3) Im Lateiniſchen: Sicherheit in der grammatiſchen Formenlehre, Bekanntſchaft mit den Hauptregeln der Syntaxis in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieſelben auch ex tempore beim Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verſtehen des Cornelius Nepos oder des Julius Cäſar.

4) Im Griechiſchen: Kenntniß der regelmäßigen Declination der Substantiva, Adjectiva und Pronomina, der Verba pura ohne Contraction und der Verba muta; Geübtheit in der Accentuation aller dieſer Formen und Kenntniß der Hauptregeln der Accentlehre überhaupt.

5) Im Franzöſiſchen: Kenntniß der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäßigen Zeitwörter, ſowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Leſen und im Verſtehen leichter Sätze.

6) In der Geſchichte: eine Ueberſicht der denkwürdigſten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeſchichte.

7) In der Geographie: Kenntniß der Erdoberfläche nach Naturgränzen und nach ihrer politiſchen Eintheilung, und genauere Bekanntſchaft mit den europäiſchen Ländern.

8) Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, ſowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetiſche Aufgabe im Kopf und auf der Tafel, mit deutlicher Einſicht in die Gründe des Verfahrens, aufzulöſen.

§. 5. Wer bereits das funfzehnte Lebensjahr überſchritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn ſeine Vorkenntniſſe und ſeine geiſtige Entwickelung ſeinem Alter angemeſſen befunden werden.

§. 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termin (Oſtern und Michaelis) zu veranſtaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten

Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahme-Prüfung nicht genügt, wird nicht öfter, als noch einmal zu einer solchen zugelassen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahme-Prüfung stellen, sich anderweitig durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, daß sie den §. 4. aufgestellten Forderungen genügen.

Sollte der Fall eintreten, daß Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müßten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Falle, daß sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

§. 7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen und sich zur Verfolgung einer wissenschaftlichen Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

§. 8. Das Alumnat steht unter der Leitung des Directors als Alumnats-Inspectors; die einzelnen Alumnen stehen unter der speziellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, so wie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten.

§. 9. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist.

§. 10. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände,

namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkiſſen von gleicher Beſchaffenheit, zwei wollenen gezeichneten Decken und den nöthigen, zu einem vierwöchentlichen Wechſel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern beſtehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenſtände dem Lehrer, unter deſſen Aufſicht er ſteht, zu übergeben.

§. 11. Jeder Alumnus hat an die Anſtalt (in der dritten Alumnats-Klaſſe) jährlich 58 Thlr. Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten.

§. 12. Wer in die zweite Alumnats-Klaſſe (das halbfreie Alumnat) aufgenommen iſt, hat jährlich 30 Thlr. Hausgeld zu zahlen.

§. 13. Die erſte Alumnats-Klaſſe (das ganz freie Alumnat) iſt von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

§. 14. Zu dem Genuß des halbfreien Alumnats ſind vorzugsweiſe berechtigt:

1) Die §. 2. erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen;
2) Zehn Neumärker von Adel, inſofern ſie ohne Vermögen ſind;
3) Die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hieſigen böhmiſchen Colonie, welche ſich dem Dienſt der Kirche widmen; die Zahl derſelben bleibt jedoch ſtets auf zwei beſchränkt.
4) Die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waiſenhauſes zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird das Beneficium des halbfreien Alumnats nur ſolchen Alumnen ertheilt, welche ſich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieſer Begünſtigung würdig bewieſen haben.

Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigſten und bedürftigſten unter den Alumnen bei vorzüglicher Qualification und in der Regel erſt in den oberſten Klaſſen verliehen werden.

§. 15. Zur Beſtreitung der vierteljährlich zu leiſtenden Zahlungen (§. 11 und 12) und der ſonſtigen Bedürfniſſe eines Alumnus iſt bei deſſen Aufnahme eine Summe von wenigſtens 30 Thlr. an die Alumnen-Kaſſe zu zahlen und vierteljährlich durch Erſtattung der für Rechnung des Alumnus geleiſteten Zahlungen ſofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus beſtimmten Gelder ſind an den Rendanten der Alumnen-Kaſſe, nicht an den Alumnus, einzuſenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zwecke es auch ſei, ohne Vorwiſſen des näch-

sten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

§. 16. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnen-Kasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht, und es haben die Eltern und Vormünder demselben wegen der für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 17. Mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus, und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem Seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculatur-Beamten auf den Grund der Bücher, Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mittheilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

§. 18. Haben die Eltern oder Vormünder unterlassen, dem betreffenden Lehrer die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen, so können sie keine Beschwerden über die etwanige Höhe oder Unzweckmäßigkeit derselben führen; etwanige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Schul-Collegium anzubringen. Auf Beschwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

§. 19. Nach geschehener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungssumme (§. 15.) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern und Vormündern die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzutheilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen vier Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden. Drei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§. 20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorschüsse leisten darf, so sind die Eltern oder Vormünder derselben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzusenden. Sollten Eltern oder Vormünder sich hierbei säumig erweisen, so muß der Rendant nach fruchtlos geschehener Erinnerung hiervon dem unterzeichneten Schul-Collegium Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Alumnats-Inspector zur Beifügung seiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlaßt werden soll.

Alumnen, für welche die nöthigen Zahlungen gänzlich ausbleiben ſollten, würde ſich die Anſtalt genöthigt ſehen, ihren Eltern oder Vormündern zurückzuſenden.

§. 21. Wenn ein Alumnus die Anſtalt verlaſſen ſoll, ſo iſt hiervon dem Director drei Monate vor dem Abgang Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo dieſe Anzeige unterblieben iſt, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächſte Vierteljahr zu leiſten.

§. 22. Außer den Alumnen werden auch Penſionäre, für jetzt höchſtens 12, in die Anſtalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköſtigung vollſtändige Zahlung leiſten, in allen andern Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden.

Wegen der Aufnahme junger Leute als Penſionäre wendet man ſich an den Director. Bei ihnen wird außer den nöthigen Vorkenntniſſen für das Gymnaſium ein gutes ſittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es iſt deshalb, wenn der Angemeldete ſchon eine andere Schule beſucht hat, ein darüber ſprechendes Zeugniß der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berückſichtigt.

§. 23. Die jährliche Penſion mit Einſchluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes iſt auf 160 Thlr. beſtimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thlr. vorauszuzahlen ſind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöſt betrachtet werden.

§. 24. Zur Beſtreitung der kleinen Ausgaben für einen Penſionär ſind bei deſſen Aufnahme außer der vierteljährlichen Penſion von 40 Thlr. wenigſtens 25 Thlr. an die Alumnen-Kaſſe einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieſer Gelder gelten die §§. 15—20 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 25. Wenn Penſionäre die Anſtalt verlaſſen ſollen, ſo iſt hiervon dem Alumnats-Inſpector drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo dieſe Anzeige unterblieben iſt, hat die Anſtalt noch die Hälfte der Penſion für das nächſte Vierteljahr zu fordern.

Berlin, den 17. März 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

237) Unterricht in der Naturlehre in Schullehrer-Seminarien.

a.

In dem Regulativ vom 1. October 1854 sind als Lehrbuch für die Naturlehre in den Schullehrer-Seminarien: „Die Grundzüge der Physik von Crüger" als geeignet bezeichnet worden.

Das neuerdings in zweiter Auflage in Berlin, F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung, erschienene Lehrbuch der Naturlehre von Dr. Erler, Professor und Oberlehrer am Königlichen Pädagogium in Züllichau, eignet sich nach dem von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachten, welches demnächst in dem Centralblatt wird veröffentlicht werden *), ebenfalls sehr wohl für den bezeichneten Unterricht.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlasse ich es, von dem genannten Buche Kenntniß zu nehmen, und gestatte die Einführung desselben an Seminarien, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
20,624. U.

---

b.

1. Die Auswahl des Stoffes ist für den Seminarunterricht ganz geeignet und vollkommen ausreichend. Die Lehren von rein wissenschaftlichem Interesse, leere Theorien, gewagte Hypothesen sind nicht aufgenommen; dagegen die im täglichen Leben uns überall fortwährend entgegentretenden Erscheinungen, sowie die allgemein bekannten Werkzeuge und Instrumente sind eingehend behandelt; dadurch ist das in den Regulativen geforderte Maß von Kenntnissen gewährt und allen berechtigten Forderungen Genüge geleistet.

*) folgt unter b.

2. Die Anordnung des Stoffes ist dem neuesten Standpunkte der rapide fortschreitenden Wissenschaft angemessen. Die zuerst von Professor Koppe in Soest aufgestellte Gruppirung des gesammten physikalischen Stoffes in 3 Theile hat Crüger in seinen „Grundzügen der Physik" angewendet, und auch der Verfasser hat sich von den Vorzügen dieser Anordnung in seiner frühern Stellung genügend überzeugt und daher dieselbe in der zweiten Auflage beibehalten. Durch diese Anordnung ist es möglich, den Unterricht den Jahreszeiten anzupassen und beispielsweise die Lehre von der Wärme im Winterhalbjahre, die Lehre vom Lichte im Sommerhalbjahre zu behandeln. Jedes Seminar, es mag seinen Cursus im October oder im April beginnen, wird das Buch mit Vortheil brauchen können.

3. Die Behandlung ist eine elementare. Die Gesetze sind durch recht einfache Versuche zum klaren Verständniß gebracht. Das wichtige, nach dem Verstehen und Erfassen durch das Gedächtniß festzuhaltende Material ist in kurze Sätze zusammengedrängt, die gesperrt gedruckt und übersichtlich geordnet sind. Die einfachen, den Text verdeutlichenden, zahlreichen Holzschnitte erhöhen den Werth des Buches sehr. Bei der Abbildung der Wasserpumpe, Seite 77, mag dem Verfasser wohl die neuere, in den größeren Städten schon vorkommende Construction der Röhren aus Zinkblech vorgeschwebt haben. Holzröhren müssen einen viel stärkeren Holzring erhalten, um den Einflüssen der Witterung länger zu widerstehen.

Aus vorstehender Aeußerung ergiebt sich, daß das Lehrbuch zur Einführung an preußischen Seminaren sehr wohl geeignet ist; es treten aber für seine Verwendbarkeit an Seminaren noch andere Vorzüge hinzu:

Das Buch ist ein gutes Präparationsbuch für die Seminaristen. Die Vorbereitung ist für sie von großer Wichtigkeit, sonst würde bei der knapp zugemessenen Zeit für diesen Gegenstand wenig erreicht werden. Das Buch enthält 109 Paragraphen, das Jahr 80 Lehrstunden, es kommen sonach für jede Stunde durchschnittlich ein längerer oder zwei kürzere Abschnitte zur Präparation.

Das Buch ist ein vorzüglicher Leitfaden für den Unterricht des Lehrers. Es enthält so viel, daß es bei den meisten Abschnitten eigener Zuthaten kaum bedarf; nur in sehr wenigen Fällen wird der Unterricht ergänzend sein dürfen. Es enthält in §§. 35—52 auf Seite 93—131 die wichtigsten Abschnitte der Elementar-Chemie, die nach dem Erlaß vom 19. November 1859 Gegenstand des Seminarunterrichtes ist. Auch dieser Theil des Lehrbuchs ist nach bekannten Autoritäten, nach Stöckhardt Schule der Chemie, gearbeitet und enthält Alles, was den weitern Ausbau dieser Wissenschaft dem Seminarzöglinge erleichtern kann.

Das Buch ist ein passendes Wiederholungsbuch und sehr geeignet, den Privatfleiß der Zöglinge zu wecken, zu kräftigen und zu

regeln. Die Eintheilung des Stoffes in drei Theile und jedes Theiles in Abtheilungen und dieser in Kapitel mit kurzen, die Sache treffenden Ueberschriften erleichtert Lehrern und Schülern die Wiederholung.

Das Buch bleibt auch nach der Seminarzeit noch ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für den schon mit dem Amte betrauten Lehrer; besonders eignen sich dazu die geschichtlichen Bemerkungen, die entweder den ganzen Abschnitten oder jeder Abtheilung des Abschnittes beigefügt sind und von außerordentlichem Fleiße des Verfassers bei Benutzung der Quellen Zeugniß geben.

Schließlich erlaube ich mir noch zu sagen, daß der physikalische Unterricht für Lehrer und Schüler der schwerste Seminarunterricht ist, daher er im dritten Seminarjahre, also bei mehr geförderten, im Denken geübten Zöglingen zur Behandlung kommt und absolvirt werden kann, wenn

a. für den physikalischen Theil ein Vorbereitungs-Cursus in der Physik, wie ihn „Crüger, Physik in der Elementarschule" liefert, am Ende des zweiten Seminarjahres durchgenommen wird, auch wenn die Präparanden-Anstalten einen solchen schon durchgenommen haben sollten; wenn ferner
b. für die Elementarchemie die naturgeschichtlichen Zweige, Mineralogie, Botanik und Zoologie, so anregend und bildend getrieben werden, daß sie die haltbaren Fäden zum Anknüpfen, Anschließen, Verbinden, Zusammenfassen, Concentriren der naturkundlichen Fächer liefern.

---

238) Denkschrift, betreffend die Entwickelung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg seit Begründung des Seidenbau-Vereins im Jahre 1845.

(Auszug aus dem Jahres-Bericht des Vereins pro 1861—1862.)

Zweck dieser Denkschrift ist die Beseitigung der zum Theil noch fortbestehenden Vorurtheile gegen die vaterländische Seidenzucht, wie die Darlegung der Gründe für deren fernere kräftige Unterstützung durch Beihülfen des Staates.

I. Zustand der preußischen Seidenzucht vor der Gründung des Seidenbau-Vereins.

Die Bestrebungen Friedrich des Großen und seiner Vorfahren für Einführung der Seidenzucht in die preußischen Staaten als Volks-Industrie, sind allgemein bekannt. Diesen Bestrebungen war die Anlage einer beträchtlichen Anzahl von Maulbeerbäumen bis zum fernen Osten der Monarchie, wie die Herstellung einer nicht unbeträchtlichen Quantität Rohseide zu danken. Durch sie war thatsäch-

lich der Beweis geführt, daß der Maulbeerbaum in unſerem Klima gedeiht und daß deſſen Blätter hier eben ſo gut ernähren, als in den ſüdlichen Ländern.

Später gerieth dieſe preußiſche Seidenzucht indeß nicht bloß beim Volke, ſondern auch bei der Regierung in Mißkredit und danach in Verfall. Jedoch gelang es den Beſtrebungen von Türck's, welchem ſich einige andere Männer, wie Bolzani, Rammlow und Heeſe anſchloſſen, bei einzelnen Züchtern nicht bloß das Intereſſe für den Seidenbaubetrieb zu erhalten, ſondern auch neue Kulturen zu gründen. Dies freilich nicht mehr, wie früher, durch den äußeren Zwang der Behörden, ſondern allein durch Lehre und Beiſpiel.

So fand ſich im Jahre 1845 wiederum eine Anzahl vorurtheilsfreier Seidenzüchter und anderer gemeinſinniger Männer zur Gründung des Seidenbau-Vereins für die Mark Brandenburg zuſammen. Deſſen Vorgang belebte dieſe Induſtrie auch in einigen anderen Provinzen und führte hierauf in mehreren derſelben auch zu ähnlichen Vereinen.

Die Gründe des Verfalles der älteren preußiſchen Seidenzucht waren im Weſentlichen folgende:

Es waren durch zwangsweiſe Anordnungen der Regierung, beſonders unter Friedrich dem Großen, mit polizeilicher Strenge in den Landgemeinden Maulbeerpflanzungen eingerichtet. Es hatten indeß die Gemeinden damals, wie freilich auch großen Theiles noch jetzt, keine richtige Kenntniß von der Kultur und Pflege des Maulbeerbaums. Die Bäume wurden meiſt auf dem allerſchlechteſten Boden gepflanzt und höchſt unzweckmäßig behandelt. Der Zwang und die Bevormundung durch die Staatsbehörden erzeugte Widerwillen und Vernachläſſigung.

Dazu mangelte die gründliche Kenntniß vom Seidenbaubetriebe ſelbſt, von der richtigen Behandlung, ſowohl der Würmer als deren Erzeugniſſes, der Abhaspelung der Cocons, wie der beſſeren Verwerthung der Rohſeide. Es fehlte ferner an beſtimmten Verkaufsſtellen und Märkten, wie ſie erſt neuerlich in Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O. eingerichtet, um auch ſchon das Rohproduct — die Cocons — vortheilhaft verſilbern zu können, was eine Hauptbedingung zur angemeſſenen und ſicheren Verwerthung deſſelben zumal für die kleinen, mit den Handelsverhältniſſen nicht vertrauten Seidenzüchter iſt. Es gab überdies keine allgemeinen rationell betriebenen Haspelanſtalten, an welche die Cocons verkauft werden konnten. Jeder kleine Seidenproducent war zugleich auch Fabrikant. Daher kam es, daß bei den ſchlechten Haspelgeräthen und der mangelnden Uebung, ein großer Theil des Rohmaterials verdarb und der Reſt nur als ſchlechte Poſamentierwaare brauchbar blieb, ſo aber der erlangte Geldgewinn meiſt nur den kargen Tagelohn für die Zeit der Arbeit deckte.

Daraus erklärt sich, daß die Seidenzüchter, gleichwie die Regierung, Lust und Muth verloren, während man die Gründe des Verfalls in klimatischen Mißverhältnissen suchte. Selbst jetzt noch hat die vaterländische Seidenindustrie, allen vor Augen liegenden Erfahrungen zum Trotz, mit diesem Vorurtheil vielfach zu kämpfen.

II. Die Wirksamkeit des Seidenbau-Vereins seit 1845.

Von der Wichtigkeit des Erwerbszweiges und durch die Thatsachen von dessen Naturwüchsigkeit im Vaterlande überzeugt, ließ es sich der im Jahre 1845 gegründete Seidenbau-Verein angelegen sein, den erkannten früheren Mängeln und Hindernissen der Seidenzucht zu begegnen. Eine der größten Schwierigkeiten für Wiederbelebung dieser Volksindustrie lag in der Erhaltung der, in älterer Zeit zwangsweise eingerichteten Plantagen und — zumal seit der Ablösungs-Verordnung vom 2. März 1850.

Nach Beseitigung der älteren, freilich nur schädlich wirkenden Zwangsmaßregeln kam es darauf an, unter den Seidenzüchtern Kenntnisse über die richtige Behandlung der Sache, über die Erziehung und Pflege des Maulbeerbaums, wie des Seidenwurms durch Lehre und Schriften zu verbreiten und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die angemessene Verwerthung und der Absatz des Rohproductes — der Cocons gesichert werde.

Den hierauf gerichteten Bestrebungen hat sich der Verein mit derjenigen Beharrlichkeit unterzogen, welche allein im Stande ist, festgewurzelte Vorurtheile zu beseitigen und einen jungen, dabei fremden Industrie- und Kulturzweig zu heben. Wie in den südlichen Ländern, wo der Seidenbau schon vor Jahrhunderten, jedoch ebenfalls neu eingeführt und auch erst allmählig heimisch geworden ist, so wandten sich demselben auch bei uns vorzugsweise unbemittelte Personen zu, namentlich die Landschullehrer, soweit ihnen die von der Vernichtung verschont gebliebenen älteren Maulbeerbäume zu der lohnenden Nebenbeschäftigung Gelegenheit boten. Von Jahr zu Jahr wuchs seit 1845 die Anzahl der Seidenzüchter, je mehr die Ueberzeugung Boden gewann, daß der Maulbeerbaum selbst den strengsten Fröſten in unserem Klima widersteht und daß dessen Laub gesunde kräftige Würmer ernährt, von deren Cocons eine, der französischen und italienischen Rohseide durchaus gleichzustellende Qualität erzeugt werden konnte, und je häufiger die Erndten vortrefflichster Cocons bei den Züchtern sich erneuerten und guten Lohn abwarfen.

So vermehrte sich die Anzahl der Vereinsmitglieder von 95 im Jahre 1845 bis auf etwa 600 im Jahre 1861, obschon meist aus der mittelloseren Volksklasse.

Das einflußreichste Belebungsmittel der inländischen Seidenzucht, dessen Einführung dem Königl. Landes-Oeconomie-Collegium

zu verdanken ist, sind die Central-Haspelanstalten. Deren Zweck war die möglichste Abstellung des verderblichen Selbsthaspelns der Cocons Seitens der einzelnen kleinen Züchter. Denn indem letztere ihre Cocons an die Central-Haspelanstalten verkaufen, wird durch deren geübte Manipulationen und zweckmäßige Einrichtungen eine tadellose, werthvolle Seide hergestellt, welche die Concurrenz mit der ausländischen bestehen kann. Zur Erreichung des Zwecks wurde den Züchtern eine Prämie je nach der Seidenhaltigkeit der Cocons bezüglich von $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jede den Anstalten verkaufte Metze Cocons gewährt. Ein noch rascheres Anwachsen der inländischen Seidenzucht wurde hauptsächlich durch den in wenigen Jahren nicht zu beseitigenden Mangel von Maulbeerbäumen gehindert. Dabei darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß es vorzugsweise die mittellose Klasse der Bevölkerung ist, welche sich dieser wiedererwachten Volksindustrie zugewendet hat, für welche der Seidenbaubetrieb selbst auch besonders geeignet ist, daher auch ihr, und namentlich den bekanntlich im Allgemeinen so schlecht dotirten Landschullehrern auch die überwiegende Mehrheit der Vereinsmitglieder angehört.

Diesen Verhältnissen trugen deshalb die Landes-Kultur-Behörden, das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und das Königl. Landes-Oeconomie-Collegium, gebührende Rechnung. Sie überwiesen dem Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg, welcher mit der Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht voranging, aber nicht bloß der erste, sondern auch der nach seiner Wirksamkeit weitaus bedeutendste Verein zur Beförderung der vaterländischen Seidenzucht ist, alljährlich eine mäßige Subvention zur Vertheilung von Maulbeer-Saamen, von Bäumen und von Graines an solche wenig bemittelte Personen oder Institute, welche sich zur Pflanzung von Bäumen und zum Betriebe der Seidenzucht als Mitglieder des Vereins bei dem Vereins-Vorstande meldeten. Der Vorstand kontrollirte demnächst die sachgemäße Verwendung. Durch diese successive gesteigerten Geldbewilligungen wurde es möglich, in den 10 Jahren von 1850 bis 1860 eine Summe von etwa 10,000 Thalern, also jährlich durchschnittlich 1000 Thaler in der Provinz Brandenburg für obige Zwecke nutzbar anzulegen. Der letzte Jahresbericht weist nach, daß mit Hülfe jener Staats-Unterstützungen und im Privat-Verkehre zur Vermehrung des Maulbeerbaums, in dem zehnjährigen Zeitraum über

2000 Pfund Maulbeer-Saamen,
2 Millionen Maulbeer-Sämlinge und
150 Tausend hochstämmige Maulbeerbäume

vertheilt und benutzt werden konnten.

III. Das Bedürfniß und die Motive zur Staats-Unterstützung des Seidenbau-Betriebes in Verbindung mit dessen Entwickelung.

Unter den oben geschilderten Verhältnissen der Züchter und des Betriebes ist es unbestreitbar und natürlich, daß der in dem kurzen Zeitraum seit 1845, besonders von 1850 ab, so sichtbar hervorgetretene Aufschwung der inländischen Seidenzucht großentheils das Ergebniß der ihm wiederum zu Theil gewordenen Beihülfen des Staats gewesen ist. Nun aber will der Ministerialbescheid vom 2. Juli 1861 diese Staats-Unterstützung, wenn nicht ganz entziehen, so doch auf ein geringstes Maaß beschränken. Der Bescheid hält bereits den Zeitpunkt gekommen, in dem es einer solchen Unterstützung nicht weiter bedürfe. Dies aber wäre ein harter Schlag für den kaum erwachten inländischen Seidenbau. Damit wäre die so freudig begonnene inländische Seidenzucht wieder zum Stillstand, selbst zum Rückgang verurtheilt.

Was gelten 10 bis 15 Jahre im wirthschaftlichen Leben eines Volkes, bei einer neu und von vorn begonnenen Thätigkeit desselben! In Italien, wo man den Ertrag einer mittelmäßig guten Seidenerndte gegenwärtig auf 60 Millionen Thaler berechnen will, ist der auch dort einstmals neu eingeführte Kulturzweig der Maulbeerbaum- und Seidenzucht Jahrhunderte hindurch von den verschiedenen Regierungen gepflegt und unterstützt worden; in Frankreich, wo der Werth der jährlich gewonnenen Cocons, nach Angabe französischer Statistiker, jetzt 45 Millionen Thaler beträgt, geschieht dies noch jetzt eben so in sehr erheblichem Maaße, wie es Behufs seiner Einführung vor mehreren Jahrhunderten und seitdem unausgesetzt und zwar in allen denjenigen Beziehungen geschehen ist, in welchen bei uns mit der verhältnißmäßig doch nur geringen Staats-Unterstützung seit wenig länger als einem Jahrzehnt erst der Anfang gemacht worden war.

Schon jetzt ist die Wirkung des hohen Ministerial-Bescheides vom 2. Juli v. J. in der Lähmung unserer so segens- und erfolgreich gewesenen Vereinsthätigkeit im hohen Grade fühlbar. Wir haben in Folge jenes Bescheides sämmtliche in diesem Jahre beim Vereins-Vorstande eingegangenen Anträge, welche folgende Gegenstände betrafen:

1) 7 Pfund 25½ Loth Maulbeer-Saamen,
2) 28,530 Stück Maulbeer-Sämlinge,
3) 10,220 Stück Hochstämme,
4) 101¾ Loth Graines

ablehnen müssen.

Welche Motive und veränderten Ansichten auch der Versagung oder Beschränkung einer Staats-Unterstützung zum Grunde liegen

mögen, ſie ſcheinen unſerem Erachten nach nicht gerechtfertigt. Wir erlauben uns dagegen Folgendes anzuführen:

Wollte man etwa aus ſtatiſtiſchen Angaben entnehmen, daß die inländiſche Production an Cocons ſeit 10 Jahren nicht zugenommen habe?

Bekanntlich ſind die ſtatiſtiſchen Angaben über ländliche Productionen ſtets ſehr unzuverläſſig, dieſe ſtatiſtiſchen Angaben über den Ertrag der Coconerndte aber ſind lediglich auf den guten Willen der Producenten angewieſen, und nur zu oft bewegt erfahrungsmäßig die Beſorgniß vor vermehrter Beſteuerung oder vor Verſagung einer nöthigen Gehaltsverbeſſerung z. B. bei den Schullehrern, den kleinen Producenten zur Verſchwiegenheit.

Doch abgeſehen hiervon, ſind in denjenigen Ländern, in welchen die Seidenzucht eine Hauptquelle des Nationalwohlſtandes iſt, in Italien und Frankreich, ſeit dem Auftreten der Krankheit des Seidenwurmes, ſeit etwa 10 Jahren, die Erträge ſogar öfter weit unter die Hälfte heruntergeſunken; normale Erndten aber, wie vorher, ſind ſeitdem nicht mehr gemacht. Und dieſelbe Krankheits-Erſcheinung hat ſich in den letzteren Jahren hier gezeigt, wenn auch wegen des der Zucht der Raupe günſtigeren Klima's im geringeren Grade.

Traf doch andere Kulturen, z. B. den Kartoffel- und den Weinbau, ein ähnliches Schickſal.

Dennoch aber konnte in unſeren jährlich veröffentlichten Berichten des Seidenbau-Vereins nachgewieſen werden, „daß die vaterländiſche Seidenzucht nicht bloß vollkommen lebensfähig, ſondern daß ſie auch eine der einträglichſten, beſonders für den Nahrungsſtand der kleinen Leute wohlthätigſten Nebenbeſchäftigungen iſt“ und „daß die Verbreitung und Productions-Vermehrung in Preußen und namentlich in der Provinz Brandenburg im Gegentheile ſtetig zunimmt.“ Hunderte von Seidenzüchtern beziehen ſchon jetzt aus dieſem Induſtriezweige einen ſehr erfreulichen Nebenverdienſt. Auf den Coconmärkten und bei den Central-Haspelanſtalten löſen einzelne kleine Züchter für den, eine Zeit von etwa 6 Wochen Nebenarbeiten fordernden Erndteertrag die für ihre Verhältniſſe bedeutende Summe von 50 bis 100 und ſelbſt einigen 100 Thalern. Es darf angenommen werden, daß es im Lande noch viele Hunderte, ja Tauſende von Perſonen giebt, die gern Seidenbau treiben möchten, denen aber Mittel und Gelegenheit fehlen, Maulbeerbäume zu pflanzen und zu benutzen. Schon wird für das Laub der älteren Bäume, wo dergleichen noch vorhanden, eine recht bedeutende Geldpacht gern gezahlt.

Ueberdies iſt aber auch ein Beweis für die ſeit 10 Jahren ſehr ſichtbaren Fortſchritte der inländiſchen Seidenzucht durch die Statiſtik ſelbſt zu führen; zunächſt durch folgende Zuſammenſtellung der auf den Central-Haspelanſtalten ſeit den letzten 10 Jahren verarbeiteten Cocons.

	Berlin		Bornim	Paradies	Prettin	Bunzlau	
Jahr	Heese	Rammlow	Hussack	Kießewsky	Erhardt	Friedrich	Summa Metzen
1852	7,707	3,284	543	—	—	—	11,534
1853	11,159	4,681	1,275	1,286	505	—	18,906
1854	7,708	4,474	762	1,254	797	—	14,995
1855	10,939	6,540	2,077	1,168	1,283	—	21,707
1856	6,191	3,850	1,237	460	2,642	971	15,360
1857	6,250	3,552	1,152	1,632	1,415	907	14,908
1858	10,605	4,483	620	1,382	2,918	1,347	21,355
1859	7,832	5,535	1,031	1,020	3,109	1,557	20,084
1860	14,027	3,861	903	1,964	3,300	4,404	28,459
1861	13,425	4,123	700	1,389	3,919	5,062	28,618

Es geben aber die obigen Zahlen nur diejenigen Coconerndten an, welche auf den sechs Central-Haspelanstalten zur Verarbeitung kamen, worunter die zur Gewinnung von Graines entnommenen Cocons nicht begriffen sind.

Die hierzu verwendete Quantität Cocons ist aber eine sehr beträchtliche und was besonders hervorzuheben ist, eine erst vorzugsweise in den letzten Jahren benutzte Erwerbsquelle der inländischen Seidenzucht. Beispielsweise hat der Seidenzüchter Hussack zu Bornim 1860—1861 = 1610 Metzen hierzu verwendet. Der gewiß sehr merkwürdige Grund dieser Benutzungsweise der in Preußen, und vorzüglich der in der Provinz Brandenburg gewonnenen Cocons zur Eierzucht liegt in dem dringenden Begehren des Auslandes, namentlich des südlichen Frankreichs und Italiens, wo die Krankheit des Seidenwurms der Seidenzucht so verderblich geworden ist, nach unseren, durch bessere Gesundheit und Kräftigkeit sich auszeichnenden Seidenwurmeiern. Daher kommt es, daß der Verkauf der seitdem zu höheren Preisen heraufgegangenen gesunden Graines unseren Seidenzüchtern einen bedeutenderen Gewinn abwirft, als der Verkauf der Cocons zum Verhaspeln. Dieser so verwerthete Theil der Coconerndte ist statistisch im Ganzen schwer nachzuweisen. Die Jahres-Berichte des Vereins konnten darüber nur annähernde Notizen geben. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man das zur Gewinnung von Graines in dem letzten Jahre verwendete Quantum an Cocons auf 10,000 Metzen veranschlagt. Danach erweist sich im Jahre 1861 eine Erndte von ca. 40,000 Metzen, gegen 11,000 Metzen im Jahre 1852. Und das, obschon die Krankheit der Seidenraupen vor 10 Jahren bei uns kaum erkennbar war, während dieselbe in den letzten Jahren auch bei uns entschieden nachtheilig auftrat!

Jedenfalls ist also, trotz dieses Hindernisses auch der preußischen Seidenzucht, dieselbe doch in zehn Jahren um das Vierfache gestiegen. Im Jahre 1860 wurden und zwar von einigen unserer märkischen Seidenzüchter 15,468 Loth Graines im Werthe von 20,000 Thalern verkauft.

Der wahrlich doch sehr geringe Zeitraum des Wiedererstehens einer volksthümlichen und dabei rationellen Seidenzucht im preußischen Vaterlande hat unserem inländischen Seidenbaubetriebe bereits die Achtung des Auslandes, namentlich französischer und italienischer Seidenzüchter, erworben, obwohl in deren Vaterland die Einführung des Seidenbaubetriebes nicht nach Jahrzehnten, sondern nach Jahrhunderten zählt, und diese hauptsächlich deshalb successive zu einer so mächtigen Volksindustrie von enormem Werthe und Umfange erwachsen ist.

Der zur Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht erst 1845 errichtete Märkisch-Brandenburgische Seidenbau-Verein darf einen guten Theil jenes Erfolges als das Verdienst seiner Thätigkeit, wie der Richtung und der Art und Weise derselben in Anspruch nehmen, — allerdings unterstützt durch die besondere Emsigkeit, Sorgfalt und Geschicklichkeit der, der Seidenzucht sich zuwendenden Bevölkerung, wie durch die nachhaltige Unterstützung der Staats-Regierung bis 1860, welche der Sache die ihrer Wichtigkeit gebührende wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

So ist es der Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg gewesen, der die erste wissenschaftliche Abhandlung über die herrschende Krankheit des Seidenwurms veröffentlichte, eine Arbeit des Professor Lebert von Deutscher und von so hervorragender Gründlichkeit, daß sie in Frankreich und Italien von den wissenschaftlichen Notabilitäten als das gediegenste Werk über den Gegenstand anerkannt wird.

Italiener und Franzosen kommen jährlich zu uns und bewundern unsere vorzüglichen, seidenreichen, großen Cocons. Sie benutzen in steigender Progression unsere Graines zur Verbesserung ihrer degenerirten Seidenzucht und erkennen an, daß unser Klima die Zucht der Würmer begünstige und unser Betrieb ein durchaus sachgemäßer ist.

Die preußische Seidenzucht hat sich so seit wenig mehr als einem Jahrzehnt durch gründliche Kenntniß des Betriebes, durch Reinlichkeit und Pünktlichkeit in der Abwartung des Seidenwurms und durch das gesunde Laub der Maulbeerbäume ausgezeichnet und dadurch auch die Achtung der Ausländer erworben.

Doch knüpfen sich hieran vorerst nur Hoffnungen für künftige größere Erfolge. Denn zur Zeit nimmt unsere inländische Zucht unter den Kulturen und Volksindustrieen des Landes immer nur noch einen sehr geringen Platz ein.

Ihrer zukunftreichen Entwickelung würde aber keine größere Gefahr drohen, als die Ansicht, daß mit Erreichung des jetzigen Standpunktes nunmehr Alles gethan sei, was zur Förderung der Sache

habe geschehen können, damit sie sich nunmehr selbst die weitere Bahn breche, oder gar, daß sie der Opfer ungeachtet nicht fortschreite, daher nicht ferner zu unterstützen sei.

Das Irrthümliche der dieser Ansicht zum Grunde liegenden thatsächlichen Voraussetzungen ist bereits oben dargethan.

Wir müssen uns jedoch noch einige Bemerkungen zur Begegnung dieser für die fortschreitende Entwickelung der inländischen Zucht so bedenklichen Ansicht gestatten. Man wolle dabei aber stets im Auge behalten, daß bei Einführung und Verbreitung dieser Volksindustrie zur Zeit wesentlich die mittellosen und weniger intelligenten jedenfalls nicht die durch Grund- oder Kapital-Vermögen, durch allgemeine wissenschaftliche Ausbildung und sonst auf die eigene Kraft und Hülfe anzuweisenden Volks- und Berufs-Klassen in Betracht und Rechnung kommen, daß selbst dem Verein überwiegend nur Mitglieder der ersteren, nicht der letzteren Klassen angehören. Es ist in Preußen noch keineswegs Regel, daß sich die reichen Grundbesitzer, wie etwa in England lediglich im gemeinnützigen Interesse mit reichen Beiträgen und Spenden bei dergleichen Vereinen und deren Unternehmungen betheiligen.

Wenn der Staat in zehn Jahren dem Vereine, wie oben erwähnt, jährlich im Durchschnitt 1000 Thaler, im Ganzen 10,000 Thaler zur Aufhülfe des Seidenbaues überwies, der Verkauf von Graines dagegen im Umfange des Wirkungskreises des Vereins in einem einzigen Jahre 20,000 Thaler einbrachte, welche großentheils wenigstens der hülfsbedürftigen Bevölkerung, Landschullehrern, kleinen Handwerkern u. s. w. zu Gute kamen, so wird man sich überzeugen, daß kaum irgend eine andere ähnliche Verwendung von Staatsgeldern gleich nutzbringend geworden und daß der preußische Seidenbau nicht nur Lebensfähigkeit, sondern in seinem Fortschreiten selbst eine bedeutende Zukunft vor sich hat.

Nur der Mangel an Bäumen und daher an Futter hinderte einen Seidenzüchter im vorigen Jahre eine Bestellung des Auslandes von 800 Pfund = 24,000 Loth Graines zu realisiren.

Das Hauptaugenmerk ist deshalb auf die Vermehrung des Maulbeerbaums, als der alleinigen Grundlage der Seidenzucht zu richten.

Wie in Italien und Frankreich, so ruht nach den obigen, wie nach den Darstellungen in allen unseren Jahres-Berichten auch in Preußen die Seidenzucht hauptsächlich in den Händen kleinerer Wirthe, von Landschullehrern, Handwerkern, Büdnern, selbst Tagelöhnern mit kleinem Besitzthum u. s. w., im Allgemeinen also in der Klasse der Hülfsbedürftigen. Es wäre, wie in jenen südlichen Ländern, auch bei uns die Aufgabe und der Vortheil des großen Grundbesitzers, Maulbeerbaumpflanzungen anzulegen und das Laub zur Seidenzucht an kleinere Leute zu verpachten, dadurch aber seine

Bodenrente zu erhöhen. Doch gehören zur Zeit derartige Anlagen großer Grundbesitzer oder Anlagen von Gemeinden an den Wegen oder von Instituten, z. B. der Eisenbahn-Unternehmer an der Seite der Bahnkörper, bei uns noch zur Ausnahme, so gut sie auch rentiren würden. Denn beispielsweise bezahlte der Seidenzüchter, frühere Lehrer Hussack in Bornim, zum Betriebe seiner Seidenzucht an den Pächter des Amtes Bornim im vorigen Jahre für den Centner gepflücktes Laub 1 Thlr. 5 Sgr. und verwendete im Jahre 1861 mehrere Hundert Centner Laub. Ein starker Maulbeerbaum giebt ca. ½ Centner Laub und auf 1 Morgen Landes können ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterfrüchte 45 solcher Bäume stehen, so daß durch den Verkauf des Maulbeerlaubes ca. 20 Thaler Pacht pro Morgen gezogen werden können. Den kleinen Leuten, bez. Besitzern, fehlt das Kapital zur Anlage solcher Maulbeerpflanzungen aus eigenen Mitteln. Und doch geht gegenwärtig noch von ihnen hauptsächlich der Begehr nach Maulbeersaamen und -Bäumen aus. Ihnen ist durch die Unterstützung des Staats zur Befriedigung des Bedarfs geholfen worden und ferner zu helfen, wie das in Frankreich stetig in ausgedehntem Maaße geschah und fortwährend geschieht, auch durch die Natur der Verhältnisse gewissermaßen geboten ist.

Sind doch, und werden zum Theil noch jetzt vom Staate die größten Geldopfer gebracht für Einführung neuer Fabrikationszweige und Maschinen, für Durchführung von Landes-Meliorationen verschiedener Art, wie einst für edle Schafzucht, so für Runkelrüben-Zuckerfabrikation und fortgesetzt für Pferdezucht, wobei es sich nicht um Beförderung allgemein nutzbringender Volksindustrieen durch die hülfsbedürftigen mittellosen Klassen der Bevölkerung, wie dies beim Seidenbaubetriebe der Fall ist, handelt.

Es kommt in Betracht, daß sich die Seidenzucht langsamer, wie jede andere landwirthschaftliche Kultur entwickelt, weil sie vom Wachsthum des Maulbeerbaums abhängig ist. Deshalb aber darf sich auch nach kaum einem Jahrzehnt nicht schon die Ansicht geltend machen, daß sie der Hülfe und Förderung entbehren könne. Denn bei uns begannen die neuen Anpflanzungen von Hochstämmen zumeist erst seit 1850. Dieselben dürfen kaum noch ohne Gefährdung des Wachsthums und jedenfalls nur sehr mäßig benutzt werden. Auch bei der häufigen Benutzung des Laubes von Hecken und sogenannten Maulbeerwiesen ist doch das Laub der alten Bäume im Allgemeinen nicht zu entbehren. Eine Mehrzahl der Züchter ist daher immer noch auf ältere, der Zerstörung entgangene Bäume angewiesen.

Der Beweis der Lebensfähigkeit, wie der Fortschritte der inländischen Seidenzucht seit einem Jahrzehnt ist geführt, es handelt sich nicht mehr um Experimente.

Daß die glücklichen, überraschenden Erfolge dieser Volksindustrie guten Theils durch die gleichwohl nur sehr mäßigen Staatsunterstützungen

bedingt gewesen, ist aber eben so unbestreitbar. Es liegt dies in der besondern Natur der Verhältnisse, wie der Betriebsbedingungen und es wird bestätigt durch den Vorgang und die Erfahrung aller anderen südlicheren Länder. Man kann sich dieser Ueberzeugung nicht verschließen, so sehr auch sonst im Allgemeinen der Grundsatz berechtigt ist, daß der Staat die wirthschaftliche Entwickelung des Volks sich selbst zu überlassen habe. Ein ausgedehnterer inländischer Seidenbaubetrieb wird bei dem steigenden, immer allgemeineren Lurnsbedarf seinen angemessenen Vortheil auch dann noch gewähren, wenn die Ursprungsländer der Seidenzucht in Asien auch für die Lieferung von Seide mehr und mehr sich öffnen, grade so, wie unsere edle Schafzucht, bei deren Ausdehnung über andere Länder des Weltmeers, konkurrenzfähig bleibt.

Ein Moment hoher volkswirthschaftlicher Wichtigkeit hat die Seidenzucht vor vielen anderen Kultur- und Industriezweigen voraus. Das ist ihre Eigenschaft als Neben- und Füllarbeit. Als solche begegnet sie nicht blos wirksam der Noth und Armenpflege, sondern sie befördert auch eine merkliche Verbreitung von Wohlbefinden über die bedürftigeren Volksklassen. Sie kann mit der Zeit einen Theil des schwindenden Nebenverdienstes der ländlichen Bevölkerung für Spinnen und Weben von Linnen ersetzen. Der, durch kaum 6wöchentliche Arbeit — vom Mai bis in den Juni — oft allein durch sonst wenig beschäftigte Familienglieder, erzielte Gewinn von 30, 50, 100 Thalern und mehr sichert und verbessert die Existenz mancher mittellosen Familie während des ganzen übrigen Jahres. Ueberdies hat er — wovon einzelne Beispiele vorliegen — öfters die Mittel zur bessern Erziehung und Ausbildung der Kinder hergegeben. In der Lombardei treibt jede arme Familie, selbst der Dienstbote, Seidenzucht als Nebengeschäft und Füllarbeit und das eben erklärt die im Ganzen so ungeheure Einnahme für Rohseide in diesem viermal stärker bevölkerten Lande. Mögen dort auch die Bedingungen für Zucht des Baumes, wie der Cocons etwas günstiger sein, immerhin wird man es auch in Preußen als ein Ziel vor Augen haben können, daß ohne Beeinträchtigung der Landeskultur und anderer Volksindustrieen, wenn auch nicht der ganze Bedarf an Rohseide, so doch ein erheblicher Theil desselben auf gleiche Weise gewonnen werden kann. Denn ist doch auch in unseren mittleren Provinzen die Seidenzucht in Scheunen und Ställen, ohne besondere Heizräume, als practisch ausführbar bereits hier und dort erwiesen. Unser ganzer Bedarf an Rohseide möchte zur Zeit etwa einen Erndteertrag von etwa 20 Millionen Pfund Cocons erfordern und deren eigene Zucht dem Lande ca. 20 Millionen Thaler zuführen resp. ersparen; dazu werden freilich aber 12 Millionen ausgewachsene Maulbeerbäume von 50jährigem Alter à ½ Centner Laub-Ertrag auf etwa 200,000 Morgen nöthig sein.

Würde eine Subvention von jährlich nur 1000 Thalern auf Baumpflanzungen verwendet, so gehörte, nach Maaßgabe der Mittheilungen und Erfahrungen des Vereins in seinen Jahresberichten, zur Erzielung eines solchen Resultats freilich ein Zeitraum von vielleicht mehr als 400 Jahren. Mag man aber derartige Berechnungen und Aussichten auf sich beruhen lassen. Jedenfalls gewinnen der Handel, wie die Fabrikindustrie des Inlandes auch ihrerseits durch die Förderung der inländischen Seidenzucht, denn es ist die Ebenbürtigkeit unseres inländischen Rohproductes von unseren Seidenfabrikanten vollständig anerkannt. Die achtbarsten Kaufmannschaften, so die Korporation von Berlin und die Handelskammer von Breslau, haben der inländischen Seidenproduction in ihren neusten Jahresberichten von 1861 bereits eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; practisch ist dies unter anderem durch die Gründung des bedeutenden Etablissements von Heese zu Steglitz für inländische Seidenzucht und Zurechtmachung ihrer Producte geschehen. Wenn wir uns hiernächst auf die Bitte beschränken,

„dem Vereine zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg zu den von ihm verfolgten Zwecken mindestens die bisher gewährte Subvention von jährlich 1000 Thalern aus dem Fonds des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch ferner zu belassen",

so möge dabei noch berücksichtigt werden, daß seit der Aufhebung der allerdings nicht mehr erforderlichen Central-Haspelanstalten wohl einige 1000 Thaler an Prämien für Seidenzüchter erspart worden und künftig wegfallen*).

---

239) Verwendung des Stempels und Entrichtung der Stempelkosten bei der Vocation von Lehrern.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei der Vocation von Lehrern zwar der Aussteller der Vocation nach §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Verwendung des Stempels verpflichtet, jedoch zur Verabfolgung der Vocation nur gegen Erstattung der Stempelauslage verbunden ist.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, das bei Besetzung fiscalischer Stellen übliche Verfahren auch bei solchen Stellen in Anwendung zu bringen, deren Besetzung Privatpersonen oder Corporationen zusteht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
19,017. U.

---

*) Nach den Mittheilungen in der General-Versammlung ist Aussicht auf die Fortdauer einer angemessenen Staats-Unterstützung vorhanden.

IV. Elementarschulwesen.

240) Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten.

Die Bestimmung des §. 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851:

„daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt, und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, „Kaplaneien, Vicarien und Küstereien in soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der „Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs „nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben „vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird, — von „Zahlung der Gerichtskosten befreit sind,

bezieht sich nicht nur, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen worden ist, auf die im Abschnitt I §§. 1—14 des diesem Gesetze annectirten Tarifs aufgeführten Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit (Abschnitt II §§. 15—47 des Tarifs), z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Mieth-Kontrakten, Schenkungs-Urkunden ꝛc.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir Sie, die sämmtlichen Presbyterien der dortigen Diöcese anzuweisen, alle derartigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kosten den kirchlichen Fonds ganz oder theilweise zur Last fallen würden, in Zukunft nur gerichtlich, — und nicht notariell aufnehmen zu lassen; — und bemerken wir, daß die durch eine notarielle Aufnahme derartiger Kontrakte ꝛc. entstehenden ungerechtfertigten Kosten nicht aus den betreffenden kirchlichen Fonds gezahlt werden dürfen, sondern event. von den Mitgliedern des Presbyterii, welche die Aufnahme durch einen Notar veranlaßt haben, getragen werden müssen.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Superintendenten.

---

241) Grundlage zu einer resolutorischen Entscheidung, und Stellung des Schulvorstands in Schulbau-Sachen.

Auf den Bericht vom 4. d. M., den Schulbau zu N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Februar

d. J. und verwerfe den dagegen von den Repräſentanten der Schulgemeinde erhobenen Recurs.

In formeller Beziehung beſtreiten Recurrenten, daß ihnen gegenüber, als den Vertretern der Schulgemeinde, der Schulvorſtand als Partei auftreten könne und folgern hieraus, daß es, weil die Repräſentanten über den Bau einig ſeien, überhaupt zu einer reſolutoriſchen Entſcheidung an einer ausreichenden Grundlage fehle. Dieſe Beſchwerde iſt unbegründet. Denn ſelbſt wenn alle Intereſſenten einſchließlich des Schulvorſtandes über den Umfang des Bedürfniſſes und die Ausführung des Baues einig wären, ſo würde deſſenungeachtet die Königliche Regierung nach §. 707 Tit. 11 und §. 19 Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts im Schul-Intereſſe zu einer ſelbſtſtändigen Prüfung des Bauprojects und event. zu einer reſolutoriſchen Feſtſetzung über die Nothwendigkeit und die Art des Baues berechtigt reſp. verpflichtet geweſen ſein.

Es muß aber gerade der Schulvorſtand als Vertreter des betheiligten Schulinſtituts als legitimirt erachtet werden, bei Fragen über das Bedürfniß und die Art und Weiſe eines Baues das Intereſſe des Schulinſtituts gegenüber den oft collidirenden vermögensrechtlichen Intereſſen der Schulgemeinde wahrzunehmen, wie denn auch der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte wiederholt anerkannt hat, daß ein Prozeß über die Nothwendigkeit eines Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Baues nur zwiſchen den Intereſſenten zuläſſig ſei, und zwar entweder zwiſchen den Bauverpflichteten untereinander oder zwiſchen den Bauverpflichteten einerſeits und dem berechtigten Inſtitut andererſeits. Der letztere Fall liegt hier vor.

Es entſpricht daher den geſetzlichen Beſtimmungen, daß die Königliche Regierung, nachdem das von dem Schulvorſtand aufgeſtellte Project von den Repräſentanten abgelehnt und von dieſen ein Gegenproject veranlaßt war, welches wiederum die Zuſtimmung des Schulvorſtandes nicht erlangte, durch förmliches Reſolut in der Sache entſchieden hat.

Auch in materieller Beziehung erſcheinen die Beſchwerden der Recurrenten nicht begründet. ꝛc.

Berlin, den 23. September 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,599. U.

242) Eintragung von Abgabetheilen an Kirchen und Schulen in das Hypothekenbuch.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir auf das gefällige Schreiben vom 31. Juli d. J. — II. J. 2318 — ergebenst, daß wir mit Wohlderselben darin einverstanden sind, daß, wenn Bauerhöfe parzellirt und die denselben ursprünglich auferlegten allgemeinen Lasten auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, sowohl der Bauerhof seine ursprüngliche Natur verändert, als auch die Abgabentheile, welche nach erfolgter Parzellirung den einzelnen Parzellen auferlegt werden, nicht mehr als solche Abgaben anzusehen sind, welche, wie §. 48 Titel I der Hypothekenordnung voraussetzt, nach der Verfassung des Orts von allen Grundstücken derselben Art zu entrichten sind. Wir sind daher im Allgemeinen der Ansicht, daß die Vorschrift des §. 48 l. c. auf solche Abgabentheile keine Anwendung findet, und die Eintragung der letzteren in das Hypothekenbuch auf den Grund der Abgaben-Vertheilungs-Pläne und auf den Antrag der Vertreter der geistlichen Institute an und für sich zulässig ist. Inwiefern indessen in speciellen Fällen die Eintragung dennoch unstatthaft sein kann, müssen wir unserer Entscheidung vorbehalten. Generelle Anweisungen, welche in dieser Angelegenheit früher an die Untergerichte ergangen sind, haben wir übrigens nicht ermitteln können.

Berlin, den 3. September 1862.

Königliches Kammergericht.

An
die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam.

Abschrift erhalten Euer ꝛc. in Folge mehrseitiger, den obigen Gegenstand betreffenden Anfragen zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Geistlichen resp. Vertreter der Kirchen und Schulen Ihres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken, daß das von Bauerhöfen Gesagte ebenso von Kossäthenhöfen, Büdnernahrungen ꝛc. gilt, wenn sie als solche nach localer Verfassung zu allgemeinen Lasten an die geistlichen Institute verpflichtet waren, daß daher zur Sicherung der Rechte der Institute nach jeder die letzteren berührenden Parzellirung und Abgaben-Vertheilung unter Bezugnahme auf die dem Hypothekenrichter vorliegenden Abgaben-Vertheilungs-Pläne Anträge auf Eintragung der Abgabentheile, welche nicht etwa wegen ihrer Geringfügigkeit sofort der Capital-Ablösung unterworfen werden sollen, zu stellen sein werden.

Potsdam, den 3. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Superintendenten.

---

243) Concurrenz der Forenſen zu Schulbeiträgen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 752 Nr. 271.)

Ihre Beſchwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forenſen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beſchwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu dieſem Ende Zuſchläge zur Klaſſenſteuer und auf den Grundbeſitz erforderlich ſind, hat die Schulunterhaltungslaſt die Natur einer Communallaſt und ſind deshalb die Forenſen nach §. 4 Alin. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Geſ.-Samml. S. 261) verpflichtet, an dieſen Laſten, ſoweit ſie auf den Grundbeſitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Aber auch ſelbſt, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Communalmitteln erfolgte, ſo würde immer eine Heranziehung der Forenſen gerechtfertigt ſein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Geſ.-Samml. S. 698) im §. 18 abweichend von den Beſtimmungen des Allgemeinen Land-Rechts die Verpflichtung der Forenſen, zu den auf den Grundbeſitz zu vertheilenden Leiſtungen beizutragen, feſtſetzt. Ihre Berufung auf das Reſcript vom 19. März 1861, welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorſchriften vorausſetzt, iſt daher nicht zutreffend.

Hiernach kann Ihren Anträgen nicht entſprochen werden.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An Herrn N. in N.
15,276. U.

---

244) Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Nachdem durch unſere an die Herren Landräthe und Schul-Inſpectoren erlaſſene Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. A. V. 3014, der Turnunterricht zum integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichtes für die männliche Jugend erklärt iſt, veranlaſſen wir die Herren Schul-Inſpectoren, auch die Lehrer-Conferenzen dazu zu benutzen, um das Intereſſe der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes in den gymnaſtiſchen Uebungen anzuregen. ꝛc.

Arnsberg, den 16. Auguſt 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Schul-Inſpectoren.

---

245) Verpflichtung zur Zahlung von Turngeld bei Elementarschulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der Königlichen Regierung in der wiederangeschlossenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. December v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turnunterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schulversäumniß begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. ꝛc.
17,103. U.

---

246) Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Nachdem die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten für die erwachseneren Schülerinnen nunmehr als obligatorischer Lehr-Gegenstand in den Lehrplan aller Elementarschulen aufgenommen worden ist, und einen integrirenden Theil des Elementar-Unterrichts bildet, ordnen wir hierdurch unter Aufhebung der desfallsigen früheren Bestimmungen von Aufsichtswegen an, daß in Zukunft für die Theilnahme an dem Industrie-Unterricht von den betreffenden Schülerinnen ein besonderes Additional-Schulgeld nicht mehr erhoben werden soll, sondern die Kosten dieses Unterrichts vom Beginn des nächsten Schuljahrs, spätestens vom 1. Januar 1863 ab aus den betreffenden Schulkassen zu bestreiten sind.

Arnsberg, den 17. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

247) Dispensation von dem reglementsmäßigen Alter für die Confirmation.

Das Reglement vom 24. Juni 1850 enthält zwar die Bedingungen, unter welchen die Dispensation vom confirmationsfähigen Alter nachgesucht werden darf, allein die vermehrte Zunahme der Dispensations-Anträge in der letzten Zeit läßt uns besorgen, daß der Inhalt der §§. 6 und 7 des gedachten Reglements über die Reife der Confirmanden von den Herren Geistlichen nicht immer hinreichend beachtet wird, während die Gemeineglieder nur zu oft von äußerlichen Rücksichten sich bestimmen lassen und in dieser Richtung immer weiter fortschreiten, je mehr die Seelsorger sich ihren Wünschen willfährig zeigen.

Wir erinnern deshalb die Herren Geistlichen, welche es angeht, an die Wichtigkeit der Altersreife für den Erfolg des Confirmanden-Unterrichts und für den Eindruck des Confirmations-Actes selbst und legen ihnen die oft unterlassene Erwägung nahe, daß die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die niedrigste Altersstufe für den Abschluß des Confirmanden-Unterrichts und die darauf folgende Einsegnung ist. Im kirchlichen Interesse müssen wir aber darauf Bedacht nehmen, der Häufung der Dispensations-Gesuche für die Folge eine Schranke zu setzen, und eröffnen deshalb den Herren Geistlichen zur weitern Mittheilung an die Gemeinen, daß da, wo eine zweimalige Einsegnung im Jahre stattfindet, die Gesuche um Dispensation von mehr als 3 Alters-Monaten in der Regel unberücksichtigt bleiben werden, an den anderen Orten aber nur aus ganz besonderen Gründen genehmigt werden können. Die den Herren Superintendenten beigelegte Befugniß, innerhalb dreier Monate die Altersdispensationen zu ertheilen, sowie die an vielen Orten stattfindende Observanz einer zweimaligen Einsegnungsfeier machen es möglich, auch den äußeren Lebensverhältnissen der Confirmanden eine billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und besonders durch die letztgenannte Observanz wird dem Bedürfnisse weitgreifender Dispensationen vorgebeugt. Zur Beseitigung der letztern ist daher nur nöthig, daß bei Annahme der Katechumenen eine angemessene Vorsicht geübt wird, um unberechtigten Hoffnungen auf eine verfrühte Confirmation von vorneherein entgegen zu treten.

Ein weiterer Uebelstand in der vorliegenden Sache betrifft die Form der Dispensations-Gesuche. In der Regel werden dieselben für jeden einzelnen Fall mittels besonderer Anträge der Betheiligten direct bei uns angebracht, und häufig unterlassen es die Herren Geistlichen, jenen Eingaben, auch wenn sie vorher zu ihrer Kenntniß gelangen, ihr Gutachten beizufügen, so daß es erst mehrfacher Correspondenzen bedarf, um von hier aus den endlichen Bescheid ertheilen zu können. Es darf angenommen werden, daß die von den

Herren Ephoren zu ertheilenden Dispenſationen ähnlichen Weitläuftigkeiten unterliegen und gleichfalls zeitraubende Beläſtigungen herbeiführen. Wir erachten deshalb eine Beſchränkung dieſer Weiterungen für nöthig und beſtimmen, daß künftighin die Geſuche um Altersdispenſation der Confirmanden ſowohl an die Herren Superintendenten als auch an uns nicht in vereinzelten Schriftſtücken, ſondern in ſummariſchen Zuſammenſtellungen eingereicht werden. Die Herren Geiſtlichen werden demnach angewieſen, 3 Monate vor jedem Einſegnungstermin ein tabellariſches Verzeichniß aller Confirmanden, für welche die Dispenſation vom vorſchriftsmäßigen Alter nachgeſucht wird, bei den Herren Superintendenten einzureichen. Dieſe fügen dann in der betreffenden Columne die ihnen zuſtehenden Gutachten reſp. Entſcheidungen hinzu und geben die Liſten zur Nachachtung und demnächſtigen Aufbewahrung im Pfarrarchive zurück, wenn dieſſeitige Genehmigungen nicht einzuholen ſind. Iſt letzteres aber der Fall, ſo ſind die Liſten, nachdem ſie von den Herren Superintendenten vorſchriftsmäßig ausgefüllt ſind, durch die letzteren bei uns einzureichen. Auch unſrer Seits wird der zu ertheilende Beſcheid in die dazu beſtimmte Columne geſetzt und die Tabelle danach zurückgegeben werden. Zur Vereinfachung des Geſchäftsverkehrs müſſen wir aber wünſchen, daß die Herren Superintendenten die Liſten aller Parochien möglichſt in einer Sendung hierher befördern. Andere als in vorſtehend bezeichneter Form abgefaßte Dispenſations-Geſuche werden für die Folge nicht berückſichtigt werden. Die Herren Geiſtlichen werden daher wohl thun, ihre Gemeindeglieder davon in Kenntniß zu ſetzen, damit ſich dieſelben nicht in die Lage bringen, auf unmittelbare Eingaben ohne Beſcheid zu bleiben. Auch den Lehrern iſt von dieſer Verordnung Kenntniß zu geben, weil in vielen Fällen die bisherigen Geſuche von denſelben concipirt worden ſind.

Stettin, den 9. September 1862.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Pommern.

An
die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen der Provinz Pommern.

---

248) Entlaſſungszeugniſſe für Schüler.

Durch unſere Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1860 I. 6496 S. 5 haben wir beſtimmt, daß ein Duplikat der Abgangszeugniſſe, welche den Schülern und Schülerinnen bei ihrer Entlaſſung aus der Elementarſchule ertheilt werden, bei den Schulacten zu aſſerviren iſt, damit die Schule ſich auch in ſpäterer Zeit über die

dem betreffenden Kinde zu Theil gewordene Schulbildung oder über die Urſachen der nicht erreichten genügenden Schulbildung ausweiſen könne.

Es iſt von einigen Königlichen Landraths-Aemtern der Vorſchlag gemacht worden, die Zeugniſſe nur in einem Exemplar auszufertigen, welches dem betreffenden Schüler einzuhändigen iſt, dagegen aber ſtatt des bei den Schulacten zu aſſervirenden Exemplars ein Regiſter anzulegen, in welches jedesmal bei der Entlaſſung die Cenſuren eingetragen werden, welches auf der Prüfung abgeſchloſſen und von dem Königlichen Schulinſpector und von den übrigen zur Ausſtellung der Zeugniſſe berufenen Perſonen durch Unterſchrift zu vollziehen iſt.

Unter Modification unſerer citirten Cirkular-Verfügung beſtimmen wir daher hiermit, daß künftig die Entlaſſungs-Zeugniſſe nach obigem Vorſchlage nur in einem Exemplar ausgefertigt, und ſtatt des Duplikats ein Regiſter, in welches die Cenſuren einzutragen ſind, angelegt werde, welches demnächſt, wie vorgeſchrieben, zu vollziehen iſt. ꝛc.

Trier, den 27. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landraths-Aemter.

---

249) Die landwirthſchaftlichen Armenſchulen in der Schweiz.

Durch letztwillige Verfügung eines Menſchenfreundes iſt die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt in der Provinz Weſtphalen möglich geworden. Wegen der derſelben zu gebenden Organiſation haben mehrfache Ermittelungen ſtattgefunden, und iſt namentlich von dem Director der Königl. landwirthſchaftlichen Akademie in Poppelsdorf ein Bericht über die landwirthſchaftlichen Armenſchulen in der Schweiz erſtattet worden, welchen wir ſowohl in Rückſicht auf die erzielten Reſultate, als wegen der vielfachen in ihm enthaltenen anregenden Momente mit Zuſtimmung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten hier im Auszuge mittheilen.

Die dieſen Schulen zu Grunde liegende Idee verdankt ihren Urſprung Peſtalozzi. Ihre Ausführung erfolgte durch Fellenberg und Wehrli. Die zahlreichen landwirthſchaftlichen Rettungsanſtalten und Armenſchulen der Schweiz und anderer Länder ſind Nachbildungen der Wehrliſchule in Hofwyl. Im letzten Jahrzehnt haben mehrfache Aenderungen in der Organiſation ſtattgefunden, wohin namentlich die Einrichtung neuer Anſtalten nach dem Syſtem der Einzelfamilien zu rechnen iſt. Hierbei mögen beſonders das Rauhe Haus und das holländiſche Mettray als Anregung und Muſter gedient haben.

Zweck dieſer Schulen iſt die Erziehung armer und ſittlich verwahrloſter Kinder. Ihr Ziel geht dahin, durch ächt religiöſe Erziehung die Keime des Guten in die Herzen der Kinder zu legen und neben dem Unterricht durch Arbeit ſchon von früher Jugend an den Körper und Geiſt der Kinder zu entwickeln und für ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Unterricht und Arbeit bilden die Grundpfeiler der Erziehung. Der Arme kann bei ſittlich religiöſer Grundlage nur durch die Abhärtung des Körpers die Kraft gewinnen, die Beſchwerden des Lebens ſiegreich zu beſtehen. Die erſte und vorzüglichſte Aufgabe der Armen-Erziehung muß deshalb die Kräftigung des Körpers und Ausbildung körperlicher Gewandtheit ſein. Denn ihre Kraft und die intelligente Anwendung derſelben bilden das Fundament, worauf ihre ganze Zukunft beruht. Man erleichtere den Armenkindern ſchon von Jugend an die Einübung aller Arten von Fertigkeiten, man bringe es dahin, daß das Gefühl ihrer Kraft ihnen zur Freude werde und in ihnen ſelbſt ein freies lebendiges Streben errege, dieſe in ihrem ganzen Umfange immer mehr zu ſtärken und zu beleben. Die Erziehung entſpreche in allen Stücken ihren künftigen Verhältniſſen. Ihre Wohnung, ihre Kleidung, ihr Eſſen, ihr Lager ꝛc. muß mit ihrer Armuth und den Beſchwerden ihrer Lage in Uebereinſtimmung ſtehen. Es darf kein ſo ſchneidender Contraſt zwiſchen den Prachtgebäuden der großen ſtädtiſchen Waiſenhäuſer und der großen Dürftigkeit ihrer Bewohner geduldet werden. Sie müſſen von Jugend auf gewöhnt werden, die ganze Laſt des Tages tragen zu lernen. Es darf bei ihnen kein Gefühl einer leidenden oder gekränkten Ueberwindung in der Ausübung anſtrengender Arbeit oder im Auferlegen von Entbehrungen aufkommen. Ein mühevolles und thätiges Leben muß vielmehr zur unbedingten Gewohnheit, gleichſam zur anderen Natur bei ihnen werden.

Als Erziehungsmittel dienen hiernach:

1. Weckung und Belebung des religiöſen Sinnes,
2. Unterricht auf der Höhe einer guten Volksſchule,
3. ſtrenge Ordnung und chriſtliche Zucht, in Liebe geübt,
4. ländliche Einfachheit in Nahrung, Kleidung und der ganzen Lebensweiſe,
5. Arbeit im Hauſe und auf dem Felde.

Wehrli ſtellte den Grundſatz auf, daß ohne Erziehung zur Arbeit keine gründliche Rettung der Armen denkbar und da, wo die Arbeit als Bildungsmittel neben dem eigentlichen Schulunterricht nicht einhergehe, die Erziehung ohne Erfolg für das Leben ſei. Da hierin die Grundidee für die Armenerziehung liegt, möge es geſtattet ſein, zunächſt nachzuweiſen, inwieweit die Handarbeit für den Armen als vorherrſchendes Erziehungsmittel anzuſehen iſt.

Wehrli sagt hierüber: „Handarbeit gut geleitet, geordnet, genau mit Ueberlegung und Vergleichung verrichtet, strengt den Geist an, weckt ihn vom Schlummer auf, schärft Auge und Ohr und bildet eben so gut, wo nicht besser, als ein Buch. Während dieses nur die Seelenkräfte bildet, so stärkt und bildet veredelte Handarbeit Beides, Körper und Seele zugleich. Die Handarbeit, selbst im Schweiße des Angesichts, wird eine liebe, den Wohlstand fördernde Gewohnheit, wird Lust und Freude, und der Arme verschafft sich auf diesem Wege ein großes Capital, das ihm reiche Zinsen trägt, und um das ihn mancher Geldreiche beneiden dürfte. In landwirthschaftlichen Armenschulen, unter einem in Demuth, Einfachheit und Frömmigkeit wirkenden Erzieher, wird die arme Jugend an Kraft, Arbeitsamkeit, Arbeitsgeschick, Gottesfurcht und Genügsamkeit reich."

Ueber die Anleitung zur Arbeit sagt Wehrli weiter: „Die Kinder müssen derart zur practischen Thätigkeit angeführt werden, daß die Arbeit sich vergeistige. Die Vergeistigung der Arbeit giebt sich darin kund, daß bei derselben jeder Zug, Hieb, Druck oder Schlag, überhaupt jede Bewegung, Verstandesoperationen sind; die Arbeit soll eine vom Verstande und Willen begleitete und darum erfolgreiche und gelingende Thätigkeit sein, im Gegensatz zu der Arbeit, bei der aus jeder Bewegung hervorleuchtet, daß der Ausführende Verstand und Willen gar nicht dabei hat oder doch nicht in zureichender Weise auf seine Thätigkeit wirken läßt, und darum auch des Gelingens, des Erfolges sich nicht in befriedigendem Maaße erfreut. Die Arbeit selbst wird bei richtiger Leitung sich zum Unterricht erheben, sie bildet den Lebensnerv aller landwirthschaftlichen Armenschulen."

Wie weit soll die practische Beschäftigung der Kinder ausgedehnt werden? Soll dieselbe sich neben dem Unterricht auf kurze Zeit beschränken, oder eine weitere Ausdehnuug erhalten? Die Erfahrungen der schweizerischen Armenerzieher gehen übereinstimmend dahin, daß von der gut geleiteten practischen Arbeit nur dann ein wesentlicher Erfolg zu erwarten sei, wenn dieselbe namentlich während des Sommerhalbjahres die Hauptbeschäftigung der Kinder bilde und in dieser Jahreszeit nur die regnerischen Tage zum eigentlichen Schulunterricht benutzt werden. Im Winterhalbjahre dagegen ist dem Schulunterricht neben einzelnen häuslichen Beschäftigungen die ganze Zeit zu widmen. Im Allgemeinen sei hier bemerkt, daß ein häufiger täglicher Wechsel zwischen Arbeit und Unterricht als unzweckmäßig gilt. Man hat gefunden, daß Beharrlichkeit und Fleiß zum Einen wie zum Andern gehören, und daß das Vielerlei auf einmal den Armen in keiner Richtung zur Selbstständigkeit führt. Man ist zufrieden, wenn durch die wenigen Unterrichtsstunden des Sommers das im Winter in der Schule Erlernte erhalten wird. Durch die anhaltende practische Beschäftigung während des Sommers werden

die Kinder körperlich und geistig gekräftigt, sie gehen mit wahrem Verlangen, mit wahrer Lust in den Schulunterricht des Winters und machen in kurzer Zeit bewunderungswürdige Fortschritte. Ein solches Resultat wird aber auch bei ruhiger Prüfung nicht auffallen, wenn man erwägt, daß die Arbeit selbst zum Unterricht erhoben ist.

Welche Art von Arbeit eignet sich nun am besten für die Erziehung der Armenkinder? Die schweizerischen Armenschulen unterscheiden sich hinsichtlich der Beschäftigung in solche, welche neben den häuslichen Arbeiten fast ausschließlich Feld- und Gartenbau treiben, in solche, wo industrielle Thätigkeit vorherrscht, und solche, wo beide Arten von Beschäftigung gleichmäßig geübt werden.

Selbst ein flüchtiger Vergleich der industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigung zeigt, daß die letztere in verschiedener Beziehung den Vorzug verdient. Der Aufenthalt in der freien Natur im Gegensatz zu der sitzenden Beschäftigung in dumpfen engen Räumen, kräftigt den Körper und härtet ihn ab gegen die verschiedenen Einflüsse der Witterung; die landwirthschaftlichen Arbeiten selbst geben in ihrer Mannigfaltigkeit den Muskeln der Kinder Kraft und Biegsamkeit, und der Umgang mit der Natur, der ewig reinen und wahren, erfrischt und belebt den Geist und wirkt veredelnd auf den Menschen. In der bei Weitem überwiegenden Zahl der Armenschulen bildet der Landbau neben den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten die Hauptbeschäftigung der Kinder.

Armenschulen mit *ausschließlich* industrieller Beschäftigung, deren geringe Zahl auch auf durchaus industrielle Gegenden der Schweiz beschränkt war, giebt es zur Zeit nicht mehr. An die Stelle dieser Beschäftigung, welche im Weben, Strohflechten und verschiedenen Handwerken bestand, tritt immer mehr die ländliche Arbeit, und durch diese veränderte Beschäftigung ist das freudige Aufblühen auch jener Anstalten hervorgerufen. Die Besorgniß, daß durch die Einrichtung von rein landwirthschaftlichen Armenschulen den Kindern bei der Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Befähigung es schwer, wenn nicht unmöglich gemacht werde, sich einem anderen Berufe mit Erfolg zuzuwenden, weil ihnen nicht schon in der Jugend die entsprechende Vorbildung gegeben werde, — diese Besorgniß ist durch die That widerlegt worden. Die Erfahrung hat im Gegentheil gelehrt, daß die bei den landwirthschaftlichen Arbeiten gewonnene Kraft und Handfertigkeit als eine vortreffliche Vorübung für das Handwerk dient. Dazu kommt noch, daß den meisten Handwerkern, namentlich auf dem Lande, die ordnungsmäßige Bestellung des eigenen oder gepachteten Stück Landes, womit sie die landwirthschaftliche Armenschule vertraut machte, eine wesentliche Stütze für ihren Unterhalt darbietet. Nach den Erfahrungen in der Schweiz werden mit einem Worte die Armen-Erziehungsanstalten mit landwirthschaftlicher

Beſchäftigung als vortreffliche Pflanzſchulen für den Handwerkerſtand angeſehen.

Die Zahl der jetzt beſtehenden ländlichen Armenſchulen der Schweiz beträgt 55 mit ungefähr 1500 Kindern. Als Pflanz- und Muſterſchule derſelben iſt die 1810 zu Hofwyl gegründete Armenſchule zu betrachten. Die Errichtnng der Mehrzahl der jetzigen Anſtalten fällt in die neueſte Zeit. Zu den älteſten gehört die Linth-Colonie im Canton Glarus 1819 und die Armenſchule zur Grube bei Bern 1825; ebenſo wurden in den dreißiger Jahren nur wenige gegründet, vielmehr kamen ſie erſt nach 1840 in Aufnahme und haben ſich jetzt durch ihre guten Erfolge eine ſolche Anerkennung verſchafft, daß kaum ein Jahr vergeht, wo nicht mehrere ſolcher Anſtalten ſtill und geräuſchlos in's Leben treten.

Die bei weitem überwiegende Zahl gehört der Weſtſchweiz an; in den katholiſchen Cantons hat man erſt in neueſter Zeit mit der Errichtung ländlicher Armen-Erziehungsanſtalten begonnen, worunter Sonnenberg bei Luzern beſonders beachtenswerth iſt.

Die meiſten Anſtalten ſind ausſchließlich für die Aufnahme von Knaben beſtimmt, nur in einzelnen werden Knaben und Mädchen aufgenommen, jedoch letztere immer in geringerer Zahl. Unter den wenigen ausſchließlichen Mädchen-Armen-Erziehungsanſtalten verdient die Victoria-Anſtalt bei Bern und Mollis im Canton Glarus Beachtung. Die Anſichten über die Zweckmäßigkeit der gemiſchten Armenſchulen ſind ſehr getheilt und haben auch dieſe, wie oben erwähnt, im Ganzen wenig Eingang gefunden. Für eine Vereinigung von Kindern beider Geſchlechter wird hauptſächlich angeführt, daß die Armen-Erziehungs-Anſtalt das Bild eines Familienlebens in allen Theilen darſtelle, und daß ſomit wie in der Familie ſo auch in der Anſtalt Mädchen und Knaben vereint zu erziehen ſeien. Auf dieſe Weiſe würde durch das Zuſammenleben eine Art Geſchwiſterſchaft unter den Kindern erzielt, wogegen bei der klöſterlichen Abgeſchiedenheit nach dem Verlaſſen der Anſtalt mancherlei Verirrungen zu befürchten ſeien. Dieſe Anſchauung wird von der andern Seite vielfach bekämpft, und als beſonderer Nachtheil der gemiſchten Anſtalten eine größere Koſtſpieligkeit derſelben angegeben. Da es in der Abſicht liegt, in dem Folgenden hauptſächlich die Knaben-Armenſchulen näher zu beſprechen, ſo ſoll auf dieſe Streitfrage hier nicht weiter eingegangen werden.

Um die weitere Verbreitung der ländlichen Armenſchulen und Rettungsanſtalten hat die ſchweizeriſche gemeinnützige Geſellſchaft dadurch das größte Verdienſt ſich erworben, daß ſie nicht blos öffentlich das günſtigſte Urtheil über die Hofwyler Armenſchule ausſprach und zur Nacheiferung aufforderte, ſondern ſpäter ſelbſt zur Errichtung ſolcher Anſtalten ſchritt. Die Rettungsanſtalten zu Bächteln und Sonnenberg verdanken dieſer einflußreichen Societät ihre Grün-

dung. Staats-Armen-Erziehungsanstalten giebt es nur wenige; ebenso ist die Zahl der von Privaten gestifteten klein. In der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl sind sie Schöpfungen von wohlthätigen Cantonal-Gesellschaften und Gemeinden. Hiernach sind auch die Anstalten entweder für die Aufnahme von Kindern aus der ganzen Schweiz oder aus nur einem Canton oder blos aus einer Gemeinde bestimmt.

Die Mehrzahl der Anstalten ist durch einen ausreichenden Stiftungsfonds ökonomisch in ihrem Bestande für alle Fälle gesichert; andere hängen mehr oder weniger von der öffentlichen Wohlthätigkeit ab, jedoch sind auch diese bei dem wahrhaft erhebenden Wohlthätigkeitssinne der Schweizer in ihrer Existenz nicht gefährdet.

Sämmtliche Anstalten stehen in pädagogischer Beziehung unter der Schulinspection des Staates. Die sonstige Oberaufsicht und Leitung geschieht bei den Staatsanstalten direct durch die Regierung, bei den von Gemeinden gegründeten durch den Gemeinderath, und bei den von wohlthätigen Gesellschaften gestifteten durch ein von diesen gewähltes doppeltes Comité, ein engeres und ein weiteres. Dem engern Comité, welches aus Personen, die der Anstalt nahe wohnen, gebildet ist, liegt die Aufnahme und Entlassung der Kinder, die Controle des Rechnungswesens und des landwirthschaftlichen Betriebs, überhaupt die Ueberwachung aller speciellen Verwaltungssachen ob, während das weitere Comité über Abänderung der Statuten, Erwerbung von Grundstücken, Anstellung des Vorstehers und der Lehrer und dergleichen wesentliche Fragen entscheidet.

In dem Obigen wurden wiederholt die Bezeichnungen Armen-Erziehungsanstalten und Rettungsanstalten gebraucht. Bevor wir nun zur Beschreibung der innern Einrichtung derselben übergehen, ist es nöthig, den Unterschied von Rettungs- und Armen-Erziehungsanstalt festzustellen.

Nach den Statuten ist der Zweck der Rettungsanstalten die Besserung sittlich entarteter Kinder. Von der Aufnahme werden Alle ausgeschlossen, bei denen blos Armuth das Motiv der Meldung ist. Andererseits dürfen solche jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden, durch welche die Sicherheit der Anstalt gefährdet erscheint, also namentlich nicht Brandstifter.

Die Armen-Erziehungsanstalten dagegen bezeichnen in ihren Statuten die Erziehung armer verlassener Kinder als das Ziel ihrer Bestrebungen. Diese Anstalten sind jedoch wieder zu scheiden in solche, welche nur arme verlassene Kinder aufnehmen und sittlich verdorbene, verbrecherische ausdrücklich ausschließen, und in solche, welche neben den Armen auch wirklich verwahrloste, verdorbene Kinder nicht ausschließen und deshalb als gemischte Anstalten zu betrachten sind.

Zwiſchen beiden Arten von Anſtalten dürfte keine ſcharfe Grenzlinie zu ziehen ſein. Wenigſtens bedient man ſich hier wie dort derſelben Erziehungsmittel. Auch wird meiſt von den Vorſtänden der Armenſchulen, ſelbſt ſolcher, welche ſtatutgemäß verbrecheriſche Kinder ausſchließen, behauptet, daß ihre Anſtalten mit gleichem Rechte den Namen von Rettungsanſtalten in Anſpruch nehmen könnten. Sie motiviren dieſe Annahme dadurch, daß Kinder, ohne wirkliche Verbrechen begangen zu haben, durch langes Verweilen in einer phyſiſch und moraliſch verdorbenen Atmoſphäre des elterlichen Hauſes ſo durch und durch verkommen ſein können, daß ſie innerlich weit trauriger beſchaffen und viel ſchwerer zu erziehen und zu retten ſind, als Kinder, welche einen Diebſtahl oder andere Verbrechen bereits begangen haben. In den Armenkindern, die unter zerrütteten Familien-Verhältniſſen ohne körperliche und geiſtige Pflege heranwachſen, werden allerdings manche Keime des Verbrechens Wurzel faſſen; jedoch iſt das Maaß der Verwahrloſung und ſittlichen Verkommenheit, welches für die Aufnahme in die eine oder andere Anſtalt entſcheidet, unmöglich genau zu beſtimmen. Es iſt deshalb auch ein abſoluter Unterſchied zwiſchen den Rettungs- und Armen-Erziehungsanſtalten nicht zu machen. Sagt ja Bächteln, die berühmteſte Rettungsanſtalt, von ſich ſelbſt, daß ſie weder eine Strafanſtalt, noch Verſorgungsanſtalt, ſondern im eigentlichen Sinne des Wortes eine Erziehungsanſtalt ſei.

Es tritt ferner die Frage entgegen, welche Ausdehnung den Armen-Erziehungs- und Rettungs-Anſtalten zu geben ſei. In den großen Erziehungs- und Waiſenanſtalten verſchiedener Länder ſind bei der maſſenhaften Anhäufung von Kindern in neueſter Zeit ſo große Mißſtände und Gebrechen an den Tag getreten, daß die öffentliche Meinung ſich mit Recht gegen ſolche Inſtitute ausſpricht. In der Schweiz hat man von jeher den kleineren Anſtalten dieſer Art beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet. Man wurde hierbei von der Ueberzeugung geleitet, daß bei der Erziehung auf die körperlichen und geiſtigen Anlagen jedes einzelnen Kindes Rückſicht zu nehmen, mit einem Worte eine individuelle Behandlung nöthig ſei, was aber eben nur in kleineren Erziehungsanſtalten durchgeführt werden könne. Wenn dieſer Grundſatz als Kernpunkt aller Erziehung gilt, ſo wird derſelbe bei den mehr oder weniger verwahrloſten armen Kindern eine um ſo größere Bedeutung haben, weil ja hier die ſittliche Rettung des Individuums das Ziel aller Beſtrebungen iſt. Die Schweizer Armen-Erzieher erkennen hierin die Aufgabe ihres pädagogiſchen Wirkens. Sie ſuchen jeden Zögling in ſeiner Individualität zu erforſchen und ihn nach ſeiner Eigenthümlichkeit zu erziehen. Denn nur wenn der Menſch ſich perſönlich geliebt und geachtet fühlt, gelangt er zur Selbſtachtung und zur ſittlichen Selbſtſtändigkeit.

Die Frage über individuelle oder collective Erziehung ist daher als entschieden zu betrachten; über die Zweckmäßigkeit der zur Erreichung dieses Zweckes angewandten Mittel bestehen jedoch noch verschiedene Meinungen.

Wehrli stellte als Basis einer guten Erziehung das geordnete christliche häusliche Leben in der Familie hin, was man den armen und verwahrlosten Kindern auf künstliche Weise in den Armen-Erziehungsanstalten schaffen müsse. Von mancher Seite ist nun von diesem Gesichtspunkte aus die Unterbringung der Armenkinder bei ächt christlichen Familien als der einzig richtige Weg bezeichnet worden. Ohne Zweifel kann in dieser Weise Segensreiches geleistet werden, wovon in unserm eigenen Lande der Erziehungsverein zu Neukirchen bei Mörs die schlagendsten Beweise giebt. Dieses Mittel allein muß jedoch in Berücksichtigung der großen Zahl armer, verlassener Kinder als unzureichend bezeichnet werden; denn die Zahl solcher Rettungsherbergen im Schooße von Familien, welche die Armen mit wahrhaft christlicher Liebe und Opferbereitwilligkeit aufnehmen, wird immer verhältnißmäßig gering sein. Die dadurch übernommene Verpflichtung ist in der That aber auch groß und fordert bei der Unterbringung der Armen besondere Vorsicht. Vielen durchaus rechtschaffenen Familien fehlt es an Zeit oder an Geschick zur Erziehung; andere, und die Zahl dieser ist nicht zu unterschätzen, lassen sich durch Eigennutz zur Aufnahme von Armenkindern bestimmen. Hier werden die Kinder nicht als Familienglieder behandelt, ihnen wird nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet, sondern sie sind schutzlos der Willkühr und der Verwahrlosung preisgegeben.

Wenden wir uns nach dieser Zwischenbemerkung zu dem Bilde, welches Wehrli von den Armen-Erziehungsanstalten entwirft, so soll in denselben das Familienleben den armen verlassenen Kindern soviel als möglich geboten werden. An der Spitze der Anstalt stehe ein Elternpaar, welches entweder allein oder mit Unterstützung eines Hülfslehrers die ganze Erziehung der Kinder zu übernehmen hat. Zur möglichen Durchführung einer individuellen Behandlung der Kinder werde die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge beschränkt. In den bestehenden Armenschulen der Schweiz wechselt diese Zahl von 20 bis 36. Es wurde mir jedoch wiederholt versichert, daß schon bei einer Zahl von über 30 Kindern die Familienerziehung sehr erschwert werde. Die Vereinigung von 20—25 Kindern in einer Anstalt gilt als die zweckmäßigste. Eine solche Verminderung hält man namentlich in Anstalten, welche hauptsächlich für verwahrloste und sittlich entartete Kinder bestimmt sind, für dringend nöthig, weil jedes einzelne derselben doppelte Aufsicht und Sorgfalt erfordere.

In diese Kategorie gehört nun die Mehrzahl der jetzt bestehenden schweizerischen ländlichen Armen-Erziehungsanstalten. Abweichend hiervon, wenn auch in den Hauptprincipien der Erziehung überein-

ſtimmend, ſind in neuerer Zeit nach dem Muſter des Rauhen Hauſes bei Hamburg mehrere Anſtalten gegründet worden. Zur Vermeidung einer zu großen Familie ſind nämlich die Kinder in kleinere Familien eingetheilt, die bei aller Freiheit der Entwickelung und einer entſprechenden Selbſtſtändigkeit doch in der Geſammtanſtalt eine gewiſſe Vereinigung erhalten.

Die nach dieſem Syſtem eingerichteten Anſtalten ſind: die Rettungsanſtalten Bächteln, Landorf und Sonnenberg und zwei Armen-Erziehungsanſtalten, Königs und die Victoria-Stiftung, letztere ausſchließlich für Mädchen. Die älteſte dieſer Anſtalten, Bächteln, wurde 1840 von der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft gegründet. Der Vorſteher dieſer Anſtalt, Herr Curatli, ſchildert die Grundzüge der Organiſation folgendermaßen: „Eine kleine Colonie mehrerer kleiner Kinderkreiſe von 12 Knaben mit je einem Lehrer an ihrer Spitze, ſie väterlich lehrend, leitend und erziehend und alle Arbeit, Ruhe und Mühe mit ihnen theilend, — dieſe Familien, geſchieden in Wohnung, Arbeit und allem familiären Leben, vereinigt im Morgen- und Abendgebet und in der Schule, ſind hinwieder verbunden in ein Ganzes durch den Vorſteher, der in Feld und Haus Erziehung, Unterricht und in der geſammten Oeconomie die Oberleitung führt, damit bei aller Verſchiedenheit des Einzelnen und ſeiner durchaus freien Entwickelung doch wieder eine Seele durch das Ganze gehe und ein Geiſt das Einzelne zu einem größeren Organismus, zu einem organiſch zuſammenwirkenden Ganzen verbinde."

Dieſer Organiſationsplan fand auch in den oben genannten vier anderen Anſtalten Anwendung. Wie im Leben alle neuen Einrichtungen die verſchiedenſte Beurtheilung erfahren, ſo geſchah es auch hier. Man ſetzte vor Allem an dieſen neuen Anſtalten aus, daß durch die Stellung der Einzel-Familien unter einem unverheiratheten Lehrer der günſtige Einfluß, den gerade die Hausmutter auf die Kinder auszuüben vermöge, fehle, und daß ſo das eigentliche Familienleben getrübt werde, wenn überhaupt von einem ſolchen noch die Rede ſein könne. Außerdem aber ſei, wenn man die Erziehung in Familien feſthalte, die Stellung des Anſtaltsvorſtehers eine unnatürliche. In der Familie gäbe es nur einen Hausvater und eine Hausmutter, und dieſe müßten in der Familie vollkommen ſouverain ſein, wenn das geſammte Hausweſen und die Erziehung der Kinder von Erfolg ſein ſolle.

Dieſe und ähnliche Einwendungen werden gegen den neuen Organiſationsplan gemacht. Allerdings haben dieſelben Vieles für ſich. Zur Vermeidung der aus einer ſolchen Einrichtung hervorgehenden Nachtheile wird es hauptſächlich auf die richtige Auffaſſung der Aufgabe Seitens des Anſtalts-Vorſtehers ankommen. Dieſelbe wird dahin gehen müſſen, den einzelnen Lehrern, welche Vaterſtelle bei den Kindern vertreten, möglichſte Selbſtſtändigkeit zur Wahrung

ihrer Autorität bei den Kindern zu lassen und nur da rathend und belehrend einzugreifen, wo sichtbare Fehlgriffe Seitens des Hausvaters gemacht werden. Andererseits ist es nicht zu verkennen, daß ein solches Oberhaupt der Anstalt bei verständiger Einwirkung den Eifer unter den einzelnen Familien beleben und die einzelnen Hausväter mancher Sorge in Führung der häuslichen Geschäfte überheben kann, damit sie so ihre ganze Kraft der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu widmen vermögen. Dazu kommt der fernere wesentliche Vortheil, daß bei der Vereinigung der den einzelnen Familien angehörenden Kinder in der Schule ein möglichst umfassender und gründlicher Unterricht gegeben werden kann. Es wird bei dem so verstärkten Lehrerpersonal möglich, mehrere Schulklassen einzurichten und die Kinder nach ihrem Alter und ihrer Kenntniß denselben zuzuweisen, sowie die einzelnen Lehrer selbst je nach ihrer Befähigung für den Unterricht zu verwenden und so die verschiedenen Lehrkräfte möglichst auszunutzen.

Da mehrere dieser Anstalten bereits seit einer Reihe von Jahren bestehen, so werden bei der Beurtheilung der dort befolgten Erziehungsgrundsätze vor Allem die bisher erlangten Resultate maßgebend sein.

Mit wahrer Freude erinnere ich mich der Tage, welche ich in Bächteln verlebte, um den Geist und das innere Leben der Anstalt kennen zu lernen. Meinen Gesammteindruck kann ich nicht besser schildern, als wenn ich sage, daß über der ganzen Anstalt ein Hauch des Friedens, des Ernstes, der Würde und des gesunden Gedeihens schwebt. Es ist in der That eine Lust, unter den geistig und körperlich frischen Kindern zu sein, die mit Frohsinn an die ländlichen Beschäftigungen gehen und tüchtige Gewandtheit in den einzelnen Arbeiten zeigen. Der vortreffliche Zustand des wirthschaftlichen Betriebes, welcher ohne fremde Hülfe durch die jugendliche Schaar geführt wird, giebt ein Zeugniß von der Tüchtigkeit der Arbeitsleistung. Noch mehr aber überraschten mich die Schulkenntnisse der Kinder, die mit denen der besten unserer Elementarschule concurriren können. Es verdient dies um so mehr Beachtung, als die in Bächteln aufgenommenen Kinder fast ohne alle Schulbildung und sittlich sehr vernachlässigt eintreten.

Nach Besprechung der auf die ländliche Armen-Erziehung bezüglichen generellen Fragen sollen im Folgenden die wesentlichsten Punkte der innern Einrichtung dieser Anstalten erörtert werden.

Was zunächst das Personal betrifft, so besteht dasselbe, wenn wir von den zuletzt erwähnten Anstalten mit Einzelfamilien absehen, aus den Hauseltern, in der Person des Lehrers und seiner Frau. Diese haben bei kleinen Anstalten, wo die Zahl der Kinder nicht 20—25 überschreitet, die Haus- und Feldwirthschaft, die häusliche Erziehung und den Unterricht zu besorgen. Uebersteigt die Kinder-

zahl 25, so wird in der Regel ein Hülfslehrer sowohl für den Schulunterricht, wie für die practische Beschäftigung der Kinder beigegeben. Die Hauseltern wie die Lehrer werden bei allen Privatanstalten durch das weitere Comité angestellt, ihre Anstellung ist stets kündbar. Auch bei den Staats-Anstalten, wo früher die Berufung für 6 Jahre galt, findet jetzt ein gleiches Verhältniß statt. Da es im Princip der Armenerziehung liegt, die Kinder zu allen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden, so ist das sonstige Personal sehr beschränkt. Dasselbe besteht gewöhnlich nur aus einem Knechte und einer Magd. Man verwendet bei der Auswahl des Dienstpersonals große Sorgfalt und sieht ganz besonders auf die Sittlichkeit desselben. Sehr häufig treten frühere Zöglinge der Anstalt als Knechte ein.

In den Anstalten mit einzelnen Erziehungsfamilien haben je 12—15 Kinder einen Lehrer als Hausvater, während dem Vorsteher die Gesammtleitung der Anstalt obliegt. Mit einer Ausnahme (Bächteln) sind die Vorsteher verheirathet, und besorgen deren Frauen die Haushaltung. Das sonstige Personal ist dasselbe wie in andern Anstalten.

Schon aus den bisherigen Anführungen erhellt, daß die an das Elternpaar wie an die Hülfslehrer zu stellenden Anforderungen erheblich sind. Da in den landwirthschaftlichen Armenschulen die Arbeit als Haupterziehungsmittel dient, und die rationelle Bewirthschaftung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke den Kindern unter geschickter Anleitung des Hausvaters obliegt, so ist an denselben nicht blos die Forderung eines tüchtigen Erziehers und Schulmannes zu stellen, sondern sind von demselben auch tüchtige landwirthschaftliche Kenntnisse zu verlangen. Nur wenn der Hausvater diesen vielseitigen Anforderungen entspricht, wird er die Seele des Ganzen sein und so pädagogisch wie ökonomisch die Anstalt wesentlich heben. Was von dem Hausvater gesagt, gilt fast in gleichem Maaße von den in größeren Anstalten erforderlichen Hülfslehrern. Auch diese dürfen nicht einseitig gebildet sein, auch sie müssen sich namentlich mit dem practischen Landwirthschaftsbetrieb bekannt gemacht haben. Die Schweiz kann sich glücklich schätzen, daß sie keinen Mangel an derartigen Lehrkräften hat; ein Haupt-Contingent liefern die landwirthschaftlichen Armenschulen selbst in ihren Lehrerzöglingen.

Für alle Anstalten gilt als Aufnahmebedingung, daß die Kinder körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind. Es ist ferner das schulpflichtige Alter, also das sechste Jahr als Minimum erforderlich, während nach dem zurückgelegten zwölften in der Regel der Eintritt nicht mehr zulässig ist. Das Alter von 6—8 Jahren wird am meisten gewünscht. Um die individuelle Beschaffenheit jedes einzelnen Kindes von vorn herein genau kennen zu lernen, wird der gleichzeitige Eintritt vieler Zöglinge nicht gestattet. Es wird hierauf namentlich bei

den Rettungsanstalten mit aller Strenge gehalten. Bei den Anstalten mit Einzelfamilien hält man aus diesem Grunde auch die Einrichtung einer Vorbereitungsfamilie, welche direct unter Beihülfe eines Hülfslehrers von dem Anstaltsvorsteher geleitet wird, für wünschenswerth. Nach längerem Aufenthalt in der Vorbereitungs-Classe werden die Kinder unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften den einzelnen Familien zugetheilt.

Was die für die landwirthschaftlichen Armenschulen und Rettungsanstalten geeignetste Oertlichkeit betrifft, so sind für die Mehrzahl der Schweizer-Anstalten Bauerngüter von größerem und geringerm Umfange angekauft worden. Bei der Auswahl derselben wurde besonders auf eine gesunde freie Lage Rücksicht genommen, indem diese, verbunden mit einer schönen Aussicht, viel zu einem heitern und gesunden Sinne der Jugend beitrage. Man sieht ferner darauf, daß die Anstalt nicht inmitten eines Dorfes, sondern isolirt liege, andererseits aber auch die nächste Ortschaft nicht viel über ½ Stunde davon entfernt sei, um den regelmäßigen Besuch der Kirche zu erleichtern, sowie Arzt, Apotheke ꝛc. bei der Hand zu haben. Vor Allem ist es wichtig, daß sich in der Nähe keine böse Nachbarschaft befinde, welche leicht nachtheilig werden könnte, da ein hermetischer Abschluß der Zöglinge nach Außen durchaus nicht im Princip der Anstalten liegt. Die Kinder sollen von den schlimmen Einflüssen der Außenwelt bewahrt, sie dürfen aber nicht von dem Leben abgesperrt und so der Welt entfremdet werden, in die sie doch früher oder später wieder hinaustreten und in der sie sich dann entweder nicht zurechtzufinden wissen oder auf's Neue untergehen würden. Meistens sind die übernommenen Bauernhäuser für die erforderlichen Anstaltsräume in ländlicher Einfachheit hergerichtet worden. Diese bestehen bei den kleinern Anstalten mit einer Familie außer dem Wohn- und Schlafzimmer der Hauseltern und den für den Haushalt nöthigen Räumen als Küche, Keller ꝛc. in einem geräumigen Schlafzimmer und einem größern Zimmer, welches zum Unterricht und als gemeinschaftliches Wohn- und Eßzimmer für die Zöglinge dient. Wo es die vorhandenen Gebäulichkeiten gestatten, hat man bisweilen auch ein eigenes Schulzimmer. Ueber das Erforderniß an Gebäuden und die zweckmäßigste Einrichtung derselben für Anstalten nach dem System der Einzelfamilien machte mir Herr Curatli, der Director von Bächteln, folgende Mittheilung. Es sei zunächst ein größeres Haus nöthig, welches außer der Wohnung für den Vorsteher und der gemeinschaftlichen Küche und sonstigen Haushaltungsräumen einen Saal für die Morgen- und Abendandachten der vereinigten Familien, für häusliche gemeinsame Feste ꝛc. ferner 2 bis 3 Schulzimmer, und ein Krankenzimmer enthalten müsse. Für den Fall, daß die Anstalt eine Vorbereitungsklasse für die neu eintretenden Kinder, welche unter der speciellen Leitung des Vorstehers

ſtehen, beſitze, ſei es wünſchenswerth, daß hierfür daſſelbe Gebäude noch 2 Räume — ein Schlaf- und ein Wohnzimmer — umfaſſe. Für die Einzelfamilien ſeien getrennte Wohnhäuſer am zweckmäßigſten, welche für je eine Familie ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer zu enthalten haben. Zur Erſparung der Baukoſten könne jedoch ein Haus für zwei Familien ſo eingerichtet werden, daß jede ihren eigenen Eingang beſitze. Herr Curatli legt auf die Abſonderung der einzelnen Familien, ſoweit es das eigentliche Familienleben betrifft, einen ſo großen Werth, daß er ſelbſt für jede Familie einen eigenen Spielplatz nöthig erachtet.

Die Ausdehnung und Bewirthſchaftung der zu den Anſtalten gehörigen Landgüter wird nach den in der Anſtalt ſelbſt vorhandenen Arbeitskräften bemeſſen, indem die Verwendung von Tagelöhnern aus pädagogiſchen Rückſichten möglichſt zu vermeiden iſt.

Um die Hauptaufgabe, körperliche Kräftigung und Abhärtung zu erfüllen, findet in allen Anſtalten möglichſte Einfachheit in Koſt, Bekleidung, wie in der ganzen Lebensweiſe der Kinder ſtatt. Das Lager der Kinder beſteht aus einer Bettſtelle mit Strohſack, Spreu-Kopfkiſſen, zwei Leintüchern und wollenen Decken; nur während des Winters wird in einzelnen Anſtalten eine Federdecke gegeben. Ihre Kleidung iſt aus grauem ſtarken Zwillich gefertigt. Jeder Zögling hat einen Wochen- und Sonntags-Anzug. In einzelnen Anſtalten dient dieſelbe Kleidung für Winter und Sommer, in der Mehrzahl derſelben beſteht der Winteranzug aus braunem grobem Tuche. Ebenſo einfach iſt die Beköſtigung der Armenknaben. Als Norm für die Verpflegung kann Folgendes angeſehen werden:

1) Frühſtück: Milch und Brod, auch wohl Maisbrei in Milch gekocht oder Kartoffeln.
2) Mittagbrod: Suppe und Gemüſe, wöchentlich in der Regel zweimal Fleiſch, wobei durchſchnittlich $\frac{1}{3}$ Pfd. pro Kopf und Mahlzeit gerechnet wird.
3) Abendbrod: Mehl- oder Brodſuppe und Brod, auch Kartoffeln und Brod.

In der Sommerzeit wird als zweites Frühſtück um 9 Uhr ein Stück Brod gereicht, ebenſo des Nachmittags ein Vesperbrod, welches aus Brod und Obſt beſteht. Iſt letzteres nicht vorhanden, ſo giebt man, namentlich bei anſtrengender Arbeit Milch, auch wohl Moſt. Der durchſchnittliche tägliche Brodbedarf ſtellte ſich auf $\frac{1}{4}$ Pfd. pro Kopf.

Geiſtige Getränke, wie Wein oder Bier, werden den Kindern nicht gegeben. Ihr Getränk beſteht in Waſſer oder Milch.

Dieſe einfache Lebensweiſe bekommt den Kindern vortrefflich, wie dies das durchgängig kräftige friſche Ausſehen derſelben und die wenigen Krankheitsfälle am beſten beweiſen.

Das Essen wird den Kindern am gemeinschaftlichen Tische der Hauseltern gereicht. Auch in den Anstalten nach dem System der Einzelfamilien, wo der Ersparniß wegen die Kost in einer gemeinschaftlichen Küche zubereitet wird, speist jede Familie in dem gesonderten Familienhause für sich.

Um von dem innern Leben der Armen-Erziehungsanstalten ein anschauliches Bild zu geben, möge zunächst die Tagesordnung, wie solche mit geringen Abänderungen in der Mehrzahl der Anstalten eingeführt ist, erwähnt werden.

Die Sommertagesordnung ist folgende:

5 Uhr, Aufstehen, Waschen und Bettmachen,
5½—6 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,
6 Uhr Frühstück,
bis 7 Uhr verschiedene häusliche Arbeiten, als Holztragen, Hauskehren ꝛc.
7—11 Uhr, Arbeit,
11 Uhr, Mittagessen,
bis 1 Uhr, frei,
1—5 oder 6 Uhr, Arbeit,
von 5 oder 6—7 Uhr, Schulunterricht,
7 Uhr, Abendbrod,
bis 8½ Uhr, verschiedene häusliche Arbeiten, namentlich Zurichten von Kartoffeln, Gemüse ꝛc. für die Küche,
8½ Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Der Unterricht an den Nachmittagen des Sommers dient hauptsächlich nur dazu, die während des Tages ausgeführten Arbeiten näher zu besprechen. Es werden die Gründe für die Ausführung der einzelnen Arbeiten angegeben, Pflanzen beschrieben, leichte Berechnungen angestellt, kurz solche Uebungen vorgenommen, welche die Schule mit dem Leben verbinden.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Wintertagesordnung:

5½ Uhr, Aufstehen ꝛc.
6—7 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,
7 Uhr, Frühstück,
bis 8 Uhr, häusliche Verrichtungen, als Hauskehren ꝛc.
8—12 Uhr, Schulunterricht,
12 Uhr, Mittagessen,
bis 1 Uhr, frei,
1—3 Uhr, Arbeit, als Holzhacken, Strohflechten, verschiedene andere Arbeiten, namentlich das Ausbessern der Kleider ꝛc.,
3—6 Uhr, Schulunterricht,
6 Uhr, Abendessen,
bis 7 Uhr frei,
7—8 Uhr, häusliche Arbeiten,
8 Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Zur Vervollständigung des Bildes vom Anstaltsleben scheint es zweckmäßig, hier sogleich der den Kindern gewährten Erholungen sowie der Handhabung der Disciplin mit einigen Worten zu gedenken.

Ueberblickt man die angegebene Tagesordnung, wonach den Kindern so viele Arbeitsstunden zugewiesen sind, so könnte man leicht zu der Ansicht geführt werden, daß sie unter der Last der ihnen aufgebürdeten Arbeit schmachteten, daß ihnen dadurch jeder Frohsinn verkümmert werde. Es wäre dies aber ein großer Irrthum. Wer sich durch den Augenschein überzeugt hat, mit welcher Lust und Freudigkeit die Kinder unter der Führung ihres Hausvaters oder Lehrers zu den practischen Beschäftigungen eilen, welcher Frohsinn bei der Ausführung der Arbeit herrscht, der wird gern geneigt sein, die umsichtig geleitete Arbeit selbst nicht als Last, sondern eher als Erholung zu betrachten. Neben den practischen, mehr oder minder anstrengenden Beschäftigungen wird den Kindern jedes unschuldige Vergnügen gern bereitet, wie man denn überhaupt ernstlich bemüht ist, soviel nur immer möglich auf einen heitern frohen Sinn der Kinder hinzuwirken. So werden die freien halben Stunden des Tages zu Spielen benutzt, an Sonntagen Spaziergänge in der Umgegend gemacht, und mit den ältesten Knaben alljährlich ein oder zwei größere mehrere Tage in Anspruch nehmende Excursionen in besonders interessante Landschaften ausgeführt. Der Hausvater oder Lehrer sucht bei diesen Ausflügen die Aufmerksamkeit der Kinder auf die Reize der Natur hinzulenken und sie zur Beobachtung in der Natur anzuregen. Es werden schädliche und nützliche Pflanzen, Steine ꝛc. gesammelt, kurz die verschiedensten Dinge zum Gegenstand der Belehrung gemacht.

Wenn man erwägt, daß es sich in diesen Anstalten um die Erziehung mehr oder weniger verwahrloster Kinder handelt, bei welchen mancherlei Fehler und Verbrechen, als jugendlicher Leichtsinn, Trägheit, Lüge, Untreue ꝛc. zu bekämpfen sind, so leuchtet es ein, daß mit großer Umsicht die Disciplin gehandhabt werden muß. Da durch die Aufnahme der Kinder in die Anstalten Eltern-Pflichten übernommen sind, so müssen auch den Erziehern Elternrechte zustehen, und so kommen hier dieselben Erziehungsmittel wie im Elternhause zur Anwendung. Man bedient sich daher theils der Aufmunterung, theils der Bestrafung, wobei jedoch Hauptgrundsatz ist, so wenig wie möglich zu strafen; sondern durch die Liebe alles zu bewältigen. Der Erzieher sucht zunächst durch unausgesetzte Beobachtung der Haltung der Kinder, wie in seiner väterlichen Stellung durch Alleingespräche mit den Einzelnen den Character derselben kennen zu lernen, bei ihnen Vertrauen zu erwecken und ihnen als väterlicher Freund nahe zu treten. Das erste und hauptsächlichste Mittel ist Aufmunterung und Ermahnung zu einem guten sittlichen Lebenswandel; haben Ermahnungen in Ernst und Liebe keinen Er-

folg, so werden bei wiederholten Vergehen Verweise unter vier Augen oder öffentlich ertheilt, und wenn auch diese nicht fruchten, kommen erst eigentliche Strafen zur Anwendung. Dieselben bestehen im Verbot des Gesprächs mit andern Kindern, ferner in Entziehung von Speise, Zurücksetzung in eine niedrigere Klasse des Religionsunterrichts, bis Reue und Besserung sich zeigt, und endlich im Nothfalle körperliche Züchtigung mit der Ruthe. Die Entziehung von Speise wird namentlich dann angewendet, wenn einzelne Früchte z. B. Kartoffeln, bei der Erndte oder Aufbewahrung trotz wiederholter Ermahnung nicht sorgfältig gesammelt werden und sich hierin eine Mißachtung des Werthes der Frucht ausspricht. In einem solchen Falle pflegt man den Kindern die betreffende Speise ein oder mehrere Tage zu entziehen.

Andere Strafen kommen nicht zur Anwendung. Namentlich hält man die Einsperrung bei Kindern im Alter der Entwickelung für äußerst gefährlich. Wir finden daher weder in den Armen-Erziehungsanstalten, noch in den Rettungs-Anstalten einen zum Gefängniß bestimmten Raum, ebensowenig Mauern und Pallisaden zur Verhinderung der Entweichung. Die Knaben, selbst die am meisten Verwahrlosten, sollen durch liebevolle Behandlung dahin gebracht werden, freiwillig in der Anstalt zu verbleiben und sich freiwillig der Zucht zu unterwerfen.

Gehen wir jetzt auf die rein pädagogische Seite der Armen-Erziehungsanstalten näher ein, so finden wir dem vorher Besprochenen zufolge Unterricht und Arbeit als Erziehungsmittel. Unterricht und Arbeit sollen sich organisch so durchdringen, daß ersterer practisch und nachhaltig, letztere aber gehoben und vergeistigt, beide somit Organe der Erziehung werden.

Das den Armenschulen gesteckte Ziel ist umfassender als das einer Volksschule, indem dort durch die Arbeit eine gleichzeitige angemessene Vorbereitung für den Stand des Landbauers und Handwerkers erstrebt wird. Die Stufe des Schulunterrichts selbst ist die einer guten Volksschule.

Die Erfolge des Unterrichts sind durchaus befriedigend. Derselbe ist nicht hinaufgeschraubt, das Nothwendige und Nützliche herrscht vor, Realien werden nur sparsam gegeben. Man vermeidet sorgsam, die Elementarschule zur Fachschule zu erheben. Unter den von mir besuchten Anstalten zeichnete sich Bächteln besonders aus. Hier überraschten mich in der That die schönen Handschriften, die klare und geordnete Darstellung der Aufsätze und die saubern, mit sicherer Hand ausgeführten Zeichnungen. Nicht minder günstig waren die Leistungen im Lesen und Rechnen. Der Besuch der Schweizer Armenschulen hat mir die volle Ueberzeugung verschafft, daß der verkürzte Schulunterricht in Abwechslung mit Arbeit mindestens

ebenſoviel leiſten kann, als der ſorgfältige ununterbrochene Unterricht in unſern Volksſchulen.

Nächſt dem Schulunterricht bildet das zweite Erziehungsmittel die Arbeit. Die landwirthſchaftliche Arbeit hat den Vorzug vor der induſtriellen. Tüchtige Haus-, Garten- und Feldarbeiten bereiten auf die verſchiedenſten Berufsarten vor, indem durch ſie Körper und Geiſt zur Erlernung jeder ſpeciellen Arbeit tauglich und geſchickt gemacht werden. Uebung in einzelnen Handwerken dagegen kann nicht wie die Landarbeit als eine allgemeine practiſche Vorbereitung gelten.

Es werden von den Kindern die verſchiedenſten häuslichen Arbeiten, als Bettmachen, Kleiderreinigen, Zimmerkehren, Ofenheizen, Holzhacken und Tragen, Gemüſezurichten ꝛc. beſorgt, die Hauptbeſchäftigung aber bildet die Arbeit in Hof, Scheune, Stall, Garten, Wieſe und Feld, wozu die Kinder je nach ihrer körperlichen Entwickelung und Kraft verwendet werden. Die Erzieher ſind bei allen Arbeiten ſelbſt thätig, geben das Beiſpiel zur freudigen Arbeitſamkeit, leiten zu allen Einzelbeſchäftigungen an und bieten dem Schwächeren die nöthige Handreichung; daher auch die Luſt zur Arbeit, die bei Allen, ſelbſt den Trägen und Verdroſſenen, ſchon nach kurzem Aufenthalt in der Anſtalt erwacht. Durch die ſelbſtthätige Theilnahme des Erziehers an der Arbeit und durch die umſichtige Anleitung wird zugleich erreicht, daß die Kinder in kurzer Zeit viel Geſchick und gute Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten erlangen. Hiervon gaben die mit den Anſtalten verbundenen Landwirthſchaften, welche bei dem auf wenige Köpfe beſchränkten Dienſtperſonal durch die Kinder beſorgt werden, ein lautes Zeugniß. Die Felder ſind ſauber beſtellt, die Gärten, Wieſen, und Obſtpflanzungen ſorgfältig gepflegt, das Nutz- und Arbeitsvieh zeigt Gedeihen, im Hof und Stalle herrſcht die größte Reinlichkeit und Ordnung, kurz die ganze Landwirthſchaft bietet das Bild eines durchaus geregelten Wirthſchaftsbetriebs.

Bei der gebotenen Beſchränkung des Dienſtperſonals zeigen ſich in größern Wirthſchaften hinſichtlich der Wartung des Nutzviehs und der Bedienung des Zugviehs einzelne Schwierigkeiten. Es gilt dies namentlich vom Winter, wo die Kinder vorwaltend mit dem Schulunterricht beſchäftigt ſind, und ohne erhebliche Beeinträchtigung desſelben unmöglich für die viel Zeit und Aufmerkſamkeit erfordernde Wartung des Viehs verwendet werden können. In kleinern Wirthſchaften reichen ein oder höchſtens zwei Knechte aus, ſelbſt wenn die Kinder bei der Futterzubereitung gar keine hülfreiche Hand leiſten. Bei einem größeren Viehſtande hilft man ſich dadurch, daß einige austretende Zöglinge, welche ſich der Landwirthſchaft widmen wollen, als Gehülfen des Dienſtknechts ein oder mehrere Jahre zurückbehalten werden. Sie dienen im Sommer zugleich als Vorarbeiter und unterſtützen hierdurch den Hausvater in der Anleitung der Kinder

zu den einzelnen Arbeiten. Bei ihrem längeren Verbleiben werden sie noch als Glieder der Anstalt betrachtet und behandelt. In den Anstalten mit Einzelfamilien wohnen sie in dem Hause des Vorstehers, dem sie speciell untergeben sind. Man giebt ihnen bei freier Beköstigung einen geringen Lohn, woraus sie ihre Kleidung bestreiten. Zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung werden sie in den freien Stunden, namentlich des Abends, in einzelnen Fächern, als Schönschreiben, Buchführung ꝛc. geübt. Diese Einrichtung hat sich in Bächteln so ausgezeichnet bewährt, daß dieselbe allgemeine Beachtung und Einführung verdient. Es wird den sich dem Ackerbaubetrieb widmenden Zöglingen in dem längern Aufenthalte in der Anstalt eine Uebergangsstufe gewährt, welche für ihr weiteres Fortkommen äußerst nützlich ist. Werden auch die Zöglinge der Anstalt bis zu ihrem 15. oder 16. Jahre zu allen landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, so haben sie beim Verlassen der Anstalt im erwähnten jugendlichen Alter noch nicht die volle Sicherheit der von ihnen im Knechts- oder anderen Dienst geforderten Fertigkeiten erlangt. Durch den längern Aufenthalt in den Anstalten, wo sie gleichsam als Unterknechte dienen, werden sie nun in ihrem Berufe sicherer und reifer und finden dann überall ein gutes Fortkommen. Dazu kommt noch der Vortheil, daß sie bei dem längeren Verbleiben einestheils in der ihnen jetzt gebotenen freiern Stellung gegen früher, wo eine unausgesetzte Aufsicht stattfand, anderntheils unter dem wohlthätigen Einflusse des Vorstehers sich einen festern Character und größere Selbstständigkeit zu eigen machen und so beim Austritt den verderblichen Einflüssen der Außenwelt besser widerstehen.

Die angemessenste Größe der Gutswirthschaft richtet sich hauptsächlich nach der Ausdehnung der Erziehungsanstalt. Die Kinder sollen in den Landbauarbeiten eine ausreichende Beschäftigung erhalten. Zieht man in Betracht, daß die Größe des Guts keineswegs allein für die zum Betriebe erforderliche Arbeitskraft maßgebend ist, daß vielmehr hierfür fast in gleichem Umfange die Bodenbeschaffenheit, das Verhältniß der Culturen, vor Allem die Betriebsart bestimmend wirkt, so ist es natürlich, daß die zu den Anstalten gehörigen Güter von sehr verschiedener Ausdehnung sind. Ueber das passendste Größenverhältniß des wirthschaftlichen Betriebes hat man jedoch in der Schweiz mannigfache Erfahrungen gesammelt. Hiernach gilt im Durchschnitt als ein richtiges Verhältniß, wenn $1\frac{1}{2}$—3 Juchart, d. i. 2,12 bis 2,79 Preuß. Morgen auf ein Kind kommen.

In mehreren landwirthschaftlichen Armen-Erziehungsanstalten sind neben der landwirthschaftlichen Beschäftigung verschiedene Handwerke, namentlich das Schuster- und Schneider-Handwerk eingeführt, theils um denjenigen Knaben, welche hierfür Neigung zeigen, in dem Handwerk selbst die nöthige Ausbildung zu geben, theils um allen Kindern eine gewisse Fertigkeit in diesen Arbeiten zu verschaffen.

Namentlich hält man es in allen Anſtalten für zweckmäßig, die Kinder im Schneidern ſoweit zu bringen, daß ſie die Ausbeſſerung ihrer Kleider ſelbſt ausführen können; in mehreren Anſtalten werden ſogar ſämmtliche neue Kleidungsſtücke durch die Kinder gefertigt.

Von den ſonſtigen Beſchäftigungen findet man in den einzelnen Anſtalten die Leinweberei, welche in den Wintermonaten von einigen Kindern betrieben wird. Im Allgemeinen gilt dieſe Beſchäftigung für die körperliche Entwickelung der Kinder nicht förderlich. Dagegen wird das Strohflechten als Füllarbeit während des Winters vielfach mit gutem Erfolg betrieben. Endlich iſt noch die Beſchäftigung mit gröberen Holzarbeiten, als das Fertigen von Stielen für Spaten, Schüppen ꝛc. ferner von Rechen, einfachen Stühlen und ſonſtigen kleinern Schreinerarbeiten zu erwähnen, wodurch die Handfertigkeit der Kinder ſehr geübt und gleichzeitig die Kenntniß mancher für das ſpätere Leben wichtigen Arbeiten verſchafft wird.

Der Austritt der Zöglinge aus der Anſtalt erfolgt nach vollendetem 16—17 Jahre, es ſteht ihnen die Wahl des zu ergreifenden Berufs vollkommen frei. Es iſt dieſer Zeitpunkt wohl der wichtigſte ihres ganzen Lebens. Wollte die Erziehungsanſtalt jetzt die ſchützende Hand von ihren Zöglingen hinwegziehen, dann würde das Werk wahrer Erziehung, wahrer Rettung nicht vollendet ſein. Die ſchweizeriſchen Armen-Erziehungsanſtalten krönen nun aber ihr ſchönes Werk dadurch, daß ſie für das weitere Fortkommen ihrer Zöglinge nach Kräften ſorgen, daß die Anſtalten mit den entlaſſenen Zöglingen in inniger Verbindung bleiben und ihnen auch ferner Rath, Hülfe und Troſt ſpenden.

Vor Allem werden die austretenden Zöglinge mit Wäſche und Kleidung reichlich ausgeſtattet. Damit ſie ferner nicht mit leeren Taſchen die Anſtalt verlaſſen, wird ihnen eine kleine Geldſumme eingehändigt. Um die Aufbringung dieſer baaren Unterſtützung zu erleichtern, ſind in den meiſten Anſtalten Sparkaſſen für die Kinder eingerichtet. In Bächteln z. B. beſtehen die Einlagen der Sparkaſſe zumeiſt aus dem Erlös des ein Paar Ruthen enthaltenden Gärtchens, welches jedem Zöglinge überwieſen wird, ſodann aus den ſ. g. Meßgeldern, welche beim Verkaufe der Früchte, z. B. des Rapſes, vom Anſtaltsvorſteher ausbedungen und von den Käufern gern bewilligt werden, und endlich aus Geſchenken von Verwandten der Kinder oder ſonſtigen Menſchenfreunden. Die Verwaltung und zinstragende Anlage der Spargelder wird von dem Director ausgeführt.

Das wichtigſte Mittel endlich beſteht darin, daß die Anſtalt ſelbſt für ein paſſendes Unterkommen der Zöglinge ſorgt. Widmen ſie ſich dem Landbau, ſo wird ihnen eine geeignete Stelle als Aufſeher oder Knecht verſchafft. Bei der Wahl des Handwerks bringt man ſie bei einem tüchtigen Meiſter als Lehrling unter, bezahlt das Lehrgeld, was jedoch ſelten gefordert wird, und verſorgt ſie während

der Lehrzeit mit der nöthigen Kleidung. Oder bestimmen sie sich für den Lehrerberuf, so verbleiben sie einige Jahre länger als s. g. Lehrerzöglinge in der Anstalt, um von hier aus in einem Lehrerseminar untergebracht zu werden.

Die innige Verbindung mit der Anstalt wird durch den Hausvater vermittelt. Dieser überwacht die auswärts versorgten Zöglinge als väterlicher Freund und bleibt mit ihnen im brieflichen Verkehr. Auch die als Aufsichtsbehörde fungirenden Comité-Mitglieder lassen es sich gleichfalls angelegen sein, sich von dem Wohlergehn der ausgetretenen Zöglinge so viel als thunlich persönlich zu überzeugen und ihnen mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Von der großen Wichtigkeit einer angemessenen Versorgung der Armenkinder nach ihrem Austritt aus den Anstalten geleitet, haben sich in der Schweiz ausschließlich für diesen Zweck mehrere Hülfsgesellschaften gebildet, welche in Verbindung mit den Anstalts-Vorständen äußerst segensreich wirken.

Den Austritt der Zöglinge aus einer Armen-Erziehungsanstalt und die weitere Verbindung mit derselben schildert der Vorsteher in folgender Weise:

„Weinend trennen sich Alle von ihrem neuen Vaterhause, das ihnen stets unvergeßlich bleibt. Alljährlich treten sie am Eröffnungstage der Anstalt in ihrem Vaterhause zusammen, verleben da einen Tag mit den jüngeren Zöglingen und den Anstalts-Mitgliedern. Jeder solcher Vereinigungstag hat so viel Freundliches und Schönes, daß jeder Anwesende denselben zu den schönsten seines Lebens zählt. Namentlich auch hierdurch fährt das Vaterhaus fort, erzieherisch zu wirken, belebt den Muth zu Fleiß und Treue und ruft den vielleicht Zurücksinkenden auf den Weg der Tugend zurück. Unsere Zöglinge wollten diesen Tag noch mehr nützen, indem sie eine Hülfskasse gründeten, die jetzt schon ein schönes Sümmchen zur brüderlichen Unterstützung hat."

Wenden wir uns jetzt zu den Erziehungs-Resultaten, so tritt uns zunächst die Frage entgegen, welche Lebensberufe die in den landwirthschaftlichen Armenanstalten erzogenen Kinder vorwaltend wählen.

Die vorhandenen Uebersichten ergeben, daß die Zahl derjenigen, welche sich der Landwirthschaft widmen, im Ganzen sich viel niedriger stellt, als man nach der den Zöglingen in den Anstalten gegebenen practischen Vorbereitung erwarten sollte. In der Linth-Colonie tritt sogar die Zahl der Landbauer in auffallender Weise gegen die Handwerker und Fabrikarbeiter zurück. Es ist dieses jedoch darin begründet, daß diese Colonie eine Cantonal-Anstalt ist, und der Canton Glarus zu den Hauptfabrik-Districten gehört. Nach der mir von verschiedener Seite gegebenen Auskunft ist übrigens in den letzten Jahren die Wahl des landwirthschaftlichen Berufs Seitens der Anstalts-Zöglinge mehr in Aufnahme gekommen, nnd man kann jetzt im großen

Durchschnitt die Zahl der sich dem Landbau widmenden Zöglinge ungefähr auf die Hälfte aller Austretenden annehmen. Nächst der Landwirthschaft ist das Handwerk unter den verschiedenen Berufsarten am meisten vertreten; ein minder zahlreiches aber doch stets vertretenes Contingent liefern die Armen-Erziehungsanstalten für den Lehrerstand. Die Wahl anderer Berufsarten ist mehr zufällig und von keiner Erheblichkeit.

Die Hauptfrage bei den Erziehungsresultaten bleibt nun eben die, wie viele von den ausgetretenen Zöglingen sich als brauchbare und rechtschaffene Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft bewährt haben. Wie nicht anders bei der Sorgfalt und Liebe, welche man den Zöglingen nach ihrem Austritt noch widmet, zu erwarten ist, sind in den meisten Anstalten genaue Nachrichten hierüber gesammelt.

Dieselben ergeben, daß im großen Durchschnitte mindestens 75 bis 85 Proc. der Zöglinge als wohlgerathen oder gerettet, 10—12½ Proc. als unsicher und 5—12½ Proc. als mißrathen betrachtet werden können.

Der große Segen dieser Anstalten tritt namentlich dann in's rechte Licht, wenn man sich ihr Erziehungsresultat für die ganze Schweiz vergegenwärtigt. Die Zahl der dortigen Anstalten wurde früher auf 55 mit ca. 1500 theils armen und verlassenen, theils verwahrlosten Kindern angegeben. Treten nun bei einem durchschnittlichen Aufenthalte von 10 Jahren alljährlich 150 Kinder aus, und nehmen wir nun 80 Proc. als wohlgerathen an, so werden durch diese Anstalten der Schweiz jährlich 120 Menschen gerettet, die sonst dem größten Theile nach sich selbst und der Gesellschaft zum Verderben aufgewachsen wären.

Am Schlusse meines Referats über die schweizerischen Armen-Erziehungsanstalten sei noch mit einigen Worten der Kostenpunkt berührt. Die Unterhaltungskosten stellen sich, wie dies auch schon die oben geschilderte möglichste Einfachheit in der Haltung und der ganzen Lebensweise der Kinder erwarten läßt, verhältnißmäßig niedrig. Neben den Ausgaben für Kost und Kleidung der Zöglinge kommen hauptsächlich die Besoldungen des Personals in Betracht. Dieselben betragen für den Vorsteher außer freier Unterhaltung für sich und seine Familie 1000 bis 1500 Fr. (266⅔—400 Thlr.) und für die Hülfslehrer in größern Anstalten mit einer Familie oder die Erzieher der Einzelfamilien bei freier Station 400—500 Fr. (106⅔—133⅓ Thlr.). Was die jährlichen Gesammtkosten der Armenerziehung pro Kopf in den Schweizer-Anstalten betrifft, so schwanken diese nach den von mir über diesen Punkt gesammelten Nachrichten mit Einschluß der Kosten des Personals, der Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude u. s. w. pro Kind zwischen 150—250 Fr. (40—66⅔ Thlr.). Dieses günstige Resultat ist theils der vorerwähnten einfachen Haltung, theils der

zweckmäßigen Verwendung der Kinder zur Arbeit und dem nicht gering anzuſchlagenden Arbeitsverdienſt derſelben zuzuſchreiben. Die erhebliche Schwankung der Koſten von 150—250 Fr. wird aber erklärlich, wenn man in den einzelnen Anſtalten die verſchiedene Gelegenheit zu einer mehr oder minder lohnenden Arbeitsverwendung der Kinder, ferner den Wechſel der Erträge der mit den Anſtalten verbundenen Gutswirthſchaften und endlich die ſchwankenden Preiſe einzelner von den Anſtalten ſelbſt zu erkaufender Lebensmittel in Anſchlag bringt.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pinder im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiſerlich Franzöſiſchen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

B. Univerſitäten.

Der Privatdocent Dr. Michaelis in Kiel iſt zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald,

der geiſtliche Rath und Profeſſor am Lyceum zu Eichſtädt im Königreich Baiern, Dr. Stöcke, zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Akademie zu Münſter ernannt,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Mayer an der Univerſität zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Juſtiz-Rath Dr. Heydemann an der Univerſität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiſerlich Franzöſiſchen Orden der Ehrenlegion, und

dem außerordentl. Profeſſor Dr. von Gräfe an der Univerſität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majeſtät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ertheilt worden.

C. Gymnaſien und Realſchulen.

Dem Oberlehrer Dr. Krauſe am Gymnaſium zu Hohenſtein iſt das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt,

am Gymnaſium zu Landsberg a. d. W. ſind der Lehrer Winkler als Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Dr. von Jan und Dr. Kühner als ordentliche Lehrer angeſtellt,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen iſt der Lehrer Pohl zum Oberlehrer ernannt, und der wiſſenſchaftl. Hülfslehrer Heidrich zum ordentl. Lehrer befördert,

am Gymnaſium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Grimme zum Oberlehrer befördert, und der Hülfslehrer Dr. Tenckhoff als ordentl. Lehrer angeſtellt,

der Rector Dr. Meyer zu Saarlouis an das Gymnaſium zu Trier als ordentl. Lehrer verſetzt,

als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt am Gymnaſium:

zu Neuſtettin der Schulamts-Candidat Dr. H. Heinze,
zu Sorau der Dr. Ladraſch,
zu Görlitz der Schulamts-Candidat Wild,
zu Memel der Schulamts-Candidat Dr. Genthe,

als Collaboratoren angeſtellt:

am Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Dzialas,

am Gymnaſium zu Stettin der Schulamts-Candidat Lemcke;

dem bisherigen Director des Gymnaſiums zu Münſtereifel, Katzfey, iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife,

dem bisherigen Conrector des Gymnaſiums zu Eisleben, Profeſſor Dr. Mönch, dem Profeſſor Dr. Schellbach am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin, und dem Directorialgehülfen an der Vorſchule dieſes Gymnaſiums, Oberlehrer Ernſt, der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Der Oberlehrer Dr. Schacht an der Realſchule in Wittſtock iſt zum Director der Realſchule in Elberfeld ernannt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt an der Realſchule:

zu Cöln der Dr. Oſſenbeck, bisher Hülfslehrer am Gymnaſium in Münſter,

zu Burg der Schulamts-Candidat Gauß,
zu St. Johann in Danzig der Dr. Bail,
zu Magdeburg der Dr. Fr. Stephan,
zu Nordhausen der Lehrer Heuser,
zu Görlitz der wissenschaftl. Hülfslehrer Stubenvoll, und
an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Nake;

dem Director Dr. Schellen an der Realschule zu Cöln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Director Vormbaum am evangel. Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Harschäkel in der Kreisstadt Luckau, Funcke zu Führwigge im Kreis Altena, Schulz zu Marannen im Kreis Heiligenbeil, Plewa zu Schaden im Kreis Sensburg, Tietsch zu Alt-Gabel im Kreis Sprottau, Henne an der Hüttenschule zu Schreiberhau im Kreis Hirschberg, Lange zu Wuhden im Kreis Lebus, — den evangelischen Schullehrern und Küstern Hedler zu Fienstedt im Kreis Mansfeld, Kamieth zu Schwiesau im Kreis Gardelegen, Rademacher zu Insel im Kreis Stendal, Meyer zu Mitteledlau im Saalkreise, Waldmann zu Ober-Karlsbach im Kreis Naugard, Schulz zu Selchow im Kreis Sternberg, — dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Habenicht zu Langenweddingen im Kreis Wanzleben, — dem evangelischen Schullehrer und Kirchendiener Kühner zu Altendambach im Kreise Schleusingen, — dem katholischen Schullehrer und Organisten Krain zu Wischnitz im Kreise Tost-Gleiwitz.

Dem Professor Dr. Firmenich-Richartz zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Baierischen Verdienstorden des heiligen Michael ertheilt worden.

Aus dem Amte geſchieden.

Geſtorben:

der ordentl. Lehrer Karlinski am Gymnaſium zu Conitz am 2. October,

der Seminarlehrer, Muſikdirector Gebhardi zu Erfurt am 4. September 1862.

Penſionirt:

der Muſik- und Geſanglehrer an dem (inzwiſchen nach Pölitz verlegten) Schullehrer-Seminar zu Stettin, Muſikdirector Dr. Löwe, zum 1. April 1862.

Auf ſeinen Antrag entlaſſen:

der Lehrer Göbel am Gymnaſium zu Liegnitz zum 1. October 1862.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

233. Verhandlungen der Akademie. — 234. Promotion und Noſtrification. — 235. Penſionirung der Gymnaſiallehrer. — 236. Alumnat bei dem Joachimsthalſchen Gymnaſium in Berlin — 237. Unterricht in der Naturlehre. — 238. Entwickelung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg. — 239. Stempel bei Vocationen für Lehrer. — 240. Freiheit der Schulen von Gerichtskoſten. — 241. Grundlage für eine reſolutoriſche Entſcheidung. — 242. Eintragung von Abgabetheilen in das Hypothekenbuch. — 243. Schulbeiträge der Forenſen. — 244. und 245. Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule. — 246. Koſten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 247. Dispenſation von dem reglementsmäßigen Alter für die Confirmation. — 248. Entlaſſungszeugniſſe für Schüler. — 249. Die landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalten in der Schweiz. Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 29. November **1862.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

250) Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Küstrin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Vor-Prozesse zwischen den Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der Letzteren rechtskräftig festgestellt: daß die Büdner obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Dessenungeachtet sollen späterhin mehrere der Büdner durch den Schulzen zur Gestellung von Militair-Vorspannfuhren aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requisition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsstrafen und Einziehung derselben, sowie der Kosten für die anderweit beschafften Fuhren, exekutivisch angehalten worden sein. Dies hat jetzt die Büdner veranlaßt, ihrerseits gegen die Bauern und Kossäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen vom 12. November 1850, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeinde-Spanndiensten gehörten, von deren Mitleistung sie nach jenem rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses den Verklagten gegenüber befreit seien; und sie haben deshalb im Wesentlichen beantragt:

> die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen den Klägern, im Gemeindedienste die Leistung von Militair-Vorspannfuhren zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erstattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizei-Verwalter exekutivisch eingezogenen Gelder festzustellen.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über diesen, die Vertheilung öffentlicher Lasten betreffenden Streit unzulässig sei; eventuell aber bestritten sie, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeindediensten gehörten, und behaupteten, daß solche vielmehr eine Staatslast seien, deren Tragung nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Gespannhaltenden nach Verhältniß ihres Zugviehstandes, mithin auch den Klägern obliege. Hierzu seien daher dieselben auch auf Anordnung des Kreis-Landraths, der die zu gestellenden Fuhren nach jenem Maßstabe auf die verschiedenen Ortschaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden. nicht aber sei diese Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von dergleichen Vorspannleistungen frei bleiben sollten, so würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Gespannhaltenden der Gemeinde G., sondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhren mit herangezogenen Ortschaften des Kreises zur Last fallen.

Nachdem die Kläger diesen Einwendungen der Verklagten widersprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben sich über denselben schriftlich, und zwar die Kläger bestreitend, die Verklagten zustimmend, erklärt. Seitens des Ministeriums des Innern ist keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Küstrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Uebereinstimmend mit den Einreden der Verklagten stützt ihn die Regierung auf die Erwägungen: a) daß der Vorstand der verklagten Gemeinde die streitigen Vorspanndienste nicht für die Gemeinde, sondern im Auftrage und als Organ der Staatsgewalt von den Klägern verlangt, und daß der Staat die von diesen Beamten getroffene Anordnung zu vertreten habe; b) daß die Verpflichtung zum Militair-Vorspann gegen Entgelt nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 als eine Staatslast allen Besitzern von Zugvieh auferlegt worden sei; c) daß der Rechtsweg zum Zweck der Befreiung von dieser Last nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur insoweit zulässig sei, als ein spezieller Rechtstitel für eine solche Befreiung angeführt werden könne, was aber bei den Klägern nicht der Fall sei, da die Berufung auf ihre rechtskräftig erfolgte Befreiung von Gemeinde-Spanndiensten keinen Titel zu ihrer Befreiung von einer Staatslast darstelle, die gesetzlich allen Besitzern von Zugvieh obliege.

Mit Recht aber wenden die Gerichtsbehörden ein, daß keine dieser Erwägungen den Kompetenz-Konflikt rechtfertige. Die Regierung übersieht darin, daß die vorliegende Klage der Büdner zu G. nicht gegen den Staat, sondern gegen die Bauern und Kossäthen daselbst gerichtet ist, und daß dieselbe nicht die Befreiung der Kläger von einer ihnen durch den Staat angesonnenen Staatslast, sondern von einer angeblich durch den Vorsteher der Gemeinde und im Interesse der Verklagten ihnen aufgebürdeten Gemeindelast bezweckt. Nur wenn Ersteres der Fall wäre, wenn die Kläger gegen den Staat, oder den Fiskus, eine Exemtion von einer öffentlichen Last erstreiten wollten, würde die Berufung der Regierung auf die §§. 78. 79 Tit. 14, Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Konflikts zutreffen; dagegen passen diese Vorschriften auf den vorliegenden, lediglich unter den Mitgliedern der Gemeinde geführten Privat-Rechtsstreit nicht; ja sie erklären vielmehr, selbst wenn man auch mit der Regierung die Militair-Vorspanndienste als eine Staatslast betrachtet, den Rechtsweg insofern hier für zulässig, als der §. 79 und der am Schlusse darin allegirte §. 9 a. a. O. ausdrücklich die gerichtliche Verhandlung über Streitigkeiten gestattet, welche über die Vertheilung der aus dem staatlichen Besteuerungsrecht fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen.

Die thatsächlichen Behauptungen der Regierung und der Verklagten, daß die Militair-Vorspannfuhren eine Staatslast, und daß solche den Klägern unmittelbar vom Staat und durch dessen Organe, nicht aber von der Gemeinde und deren Organen auferlegt seien, zielen, wie das Appellationsgericht richtig bemerkt, auf eine Verneinung oder Bestreitung des Fundaments der vorliegenden Klage ab, und werden daher allerdings demnächst bei deren materieller Prüfung von den Gerichten ins Auge zu fassen sein, auch möglicherweise vielleicht da-

hin führen, daß die Kläger mit ihrem Anspruch gegen die Verklagten abgewiesen werden. Hier aber, wo blos erst von dem Kompetenzstreit die Rede ist, sind sie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatsächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlassung, der gerichtlichen Verhandlung über diesen Streit unter den Spanndienstpflichtigen Namens des Staats zu widersprechen, da dieser durch die zu erwartende richterliche Entscheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieselbe, sie möge ausfallen wie sie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorspannfuhren, falls solche wirklich eine Staatslast sein sollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

251) Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, so wie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden.

Auf den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der König. Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde zu R. verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in R. gehörige St. Georgen-Vikarie vermacht habe, sammt Nutzungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klage-Antrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inkorporirt worden, habe, verbunden mit der Pfarrkirche zu R., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des französischen Dekrets, portant suppression de toutes les corporations religieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei gesetzwidrig gewesen, weil das gedachte Decret nur die Säcularisation derjenigen geistlichen Güter

verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienſtlichen Zwecken dienten. Die van St.'ſchen Stiftungsgüter, beſtehend in einem Landgute und einem Hauſe in R., ſeien mit den übrigen Domänen des Lippe-Departements ſeiner Zeit an den preußiſchen Fiskus gekommen und von dieſem veräußert worden. Derſelbe befinde ſich demnach ohne Rechtstitel in dem Beſitze des Stiftungs-Vermögens und müſſe daſſelbe ſammt allen Nutzungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth erſetzen.

Die Regierung zu Düſſeldorf hat nach Zulaſſung der Klage Seitens der Gerichts-Kommiſſion in R. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823, der §§. 35 u. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 für unſtatthaft, da es ſich um Anſprüche aus der Verwaltungszeit der franzöſiſchen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maßgabe der allegirten geſetzlichen Beſtimmungen nicht Gegenſtand gerichtlicher Entſcheidung ſein ſollen. Der klagende Kirchen-Vorſtand hält den Rechtsweg für zuläſſig, weil es ſich nicht um richterliche Entſcheidung über Hoheitsrechte, ſondern lediglich um eine Entſcheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausdrückliches Geſetz — das franzöſiſche Dekret vom 14. November 1811 — gehandelt und dadurch wohlerworbene Rechte einer Privatperſon beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt geweſen ſei, das Säculariſations-Dekret zu erlaſſen, ſondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Dekret falle, was aber nicht der Fall ſei, da ſie einen pfarrſeelſorgeriſchen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Weſel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache ſelbſt mußte der Rechtsweg für unzuläſſig erachtet werden. Die Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 (Geſ.-Sammlung S. 21) ſagt: durch eine an das Staatsminiſterium erlaſſene Ordre vom 20. Juli 1822 ſeien die Grundſätze feſtgeſtellt, nach welchen die Verwaltungs-Anſprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrſchaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Miniſterio regulirt werden ſollen. In Verfolg deſſen und in Uebereinſtimmung mit den deshalb ertheilten Beſtimmungen wird ſodann vorgeſchrieben:

> daß die Gerichte hinſichtlich aller ſolcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der dieſſeitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen ſich durchaus jeder Einmiſchung im Wege eines von den Intereſſenten verſuchten oder beabſichtigten Prozeſſes gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anſpruch gründet ſich aber lediglich auf einen Verwaltungsakt der franzöſiſchen Regierung, indem behauptet wird,

daß dieſelbe gegen das Geſetz das Vermögen einer Vikarie eingezogen habe, welche keine religiöſe Corporation, ſondern eine Depetenz der Pfarrkirche zu R. mit pfarrgottesdienſtlichen und ſeelſorgeriſchen Zwecken geweſen ſei. Es liegt alſo eine Verwaltungsſchuld aus der Zeit vor der dieſſeitigen Landes-Occupation vor. Die Entſcheidung über derartige Verwaltungsſchulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung iſt den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den von Kamptz'ſchen Jahrbüchern Bd. 23 S. 43 abgedruckten Aberhöchſten Ordre vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigſte gänzlich entzogen und an andere Behörden gewieſen.

Auch die von der Regierung in Düſſeldorf zur ferneren Begründung des Kompetenz-Konflikts noch angezogene Kabinets-Ordre vom 4. December 1831 (Geſ.-Samml. S. 255) ſteht der Zulaſſung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiſer der Franzoſen als Regierungs-Vorfahr des Königs in dem betreffenden Landestheile angeordnete Säculariſation des Vermögens der geiſtlichen Corporationen iſt, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des Hoheitsrechts des Staats-Oberhauptes. Anſprüche, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, ſind aber durch die gedachte Allerhöchſte Ordre der Kompetenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Konſequenz der in jener Ordre enthaltenen Vorſchriften und Grundſätze darüber der Rechtsweg nicht zugelaſſen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen entſpreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souverainetät ſelbſt in den Bereich der Entſcheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

252) Verwendung von Stempelmarken.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überſende ich hierbei beglaubigte Abſchriften der Seitens des Herrn Finanz-Miniſters unter dem 30. September d. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die Verwendung von Stempelmarken:

A. zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, und
B. zu ſtempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftſtücken

mit dem Bemerken, daß die Provinzial-Steuerbehörden angewieſen ſind, dieſelben in den Regierungs-Amtsblättern abdrucken zu laſſen.

Mit Bezugnahme auf die in den Amtsblättern erfolgende Publication veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, diese Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Consistorien ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und ebenmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien,
Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.

21,073. U.

A.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten,)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteſte Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist;
b. die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten.

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3a), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat

in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

z. B. B. $\frac{7}{8}$62 statt Berlin, den 7. August 1862,
" C. F. H. (Firma) C. F. Haase,
" C. H. statt (Firma) C. Haase,
" H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft" D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlrn. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756 / 1/6 62 Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke, und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

---

253) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte.

(Centralblatt pro 1862 Seite 260 Nr. 98.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium übersende ich zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen die abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 2. Mai 1853 und und 28. Januar c. (Anlagen a und b.), nach deren Inhalt keinem Staatsdiener ohne Allerhöchste specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, dagegen denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden kann.

Berlin, den 17. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
19,174. U.

---

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 24. v. M. entwickelten Anſichten in Betreff der Auslegung des §. 17 der Inſtruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 dahin einverſtanden, daß keinem Staatsdiener ohne Meine ſpecielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, und beſtimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben ſoll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienſthauſe wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verſchluß oder Aufſicht haben, oder die Heizung beſorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemeſſene, durch techniſches Gutachten feſtzuſtellende Entſchädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen iſt, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Dieſe Bewilligung iſt in den Etats bei der Beſoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo ſie durch die Umſtände hinlänglich motivirt wird, ſowie mit ſpecieller Genehmigung des betreffenden Departementschefs für jeden einzelnen Fall ſtattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieſelbe auf andere, als Unterbeamte, ſelbſt wenn erſtere das Brennmaterial unter Verſchluß oder den Verbrauch zu überwachen haben ſollten, nicht ausgedehnt werden.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Mantenffel. ꝛc. ꝛc.

An
das Staats Miniſterium.

---

b.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 den Departements-Chefs vorbehaltene Befugniß: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskaliſchen Vorräthen unter den daſelbſt ausgeſprochenen Vorausſetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine beſtimmte Entſchädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald ꝛc.

An das Staats-Miniſterium.

---

254) Klaſſenſteuerfreiheit und Klaſſenſteuerpflichtigkeit der im Auslande lebenden preußiſchen Staatsangehörigen.

Mit Rückſicht darauf, daß Fälle vorgekommen ſind, in welchen dieſſeitige Lehrer eine Anſtellung im Auslande annehmen, aber die Eigenſchaft als Preußiſche Unterthanen beizubehalten wünſchen, theilen wir nachſtehenden Erlaß mit.

In Betreff der Klaſſenſteuerpflichtigkeit der im Auslande ſich aufhaltenden preußiſchen Staatsangehörigen wird beſtimmt, daß fortan diejenigen Perſonen, welche unter Aufgebung ihres Wohnſitzes in einem inländiſchen klaſſenſteuerpflichtigen Orte denſelben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloſchen iſt, zur Klaſſenſteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen ſind. Es iſt deshalb in allen Fällen, wo der Verluſt des Wohnſitzes in dem klaſſenſteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung deſſelben in das Ausland verbunden iſt, von der bei Aushändigung der Päſſe oder Heimathsſcheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klaſſenſteuerpflichtigkeit während des Aufenthalts im Auslande, und eben ſo von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnſitzes fällig gewordenen Klaſſenſteuer Abſtand zu nehmen.

Hinſichtlich derjenigen klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen, welche unter Beibehaltung des inländiſchen Wohnſitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnſitz begründen, ohne daß der bisherige inländiſche Wohnſitz in einem klaſſenſteuerpflichtigen Orte erliſcht, bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorſtehenden Beſtimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Cirkular-Verfügung des Finanz-Miniſters vom 13. Juli 1859 (III. 13,287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klaſſenſteuerrückſtände der im Auslande abweſenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, inſofern ſich bei Ausführung der obigen Grundſätze im Bezirke derſelben noch ein Bedürfniß dazu ergeben ſollte.

Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Miniſter.
von der Heydt.

Der Miniſter des Innern
von Jagow.

An
die Königliche Regierung zu N.

II. Akademien und Universitäten.

255) Akademie der Wissenschaften.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. ist die von der Akademie erfolgte Wahl des Herrn Fürsten Balthasar Boncompagni zu Rom und des Herrn Staats-Ministers a. D. von Bethmann-Hollweg zu Ehrenmitgliedern der Akademie bestätigt worden.

---

256) Legat des Professors Dr. Guhl für die Akademie der Künste zu Berlin.

Der am 20. August d. J. verstorbene Secretair der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Dr. Guhl, hat in seinem Testament vom 21. März d. J. diesem Institut ein Kapital von 6000 Thlrn. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben vorerst einigen seiner Verwandten auf deren Lebenszeit zufließen, sodann aber zur Unterstützung hülfsbedürftiger Künstler oder deren Hinterbliebenen verwendet werden sollen. — Zur Annahme dieses Legats ist der Akademie durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. October d. J. die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

---

257) Stipendien-Stiftungen bei der Universität zu Breslau.

An der Universität zu Breslau sind ausAnlaß ihrer fünfzigjährigen Jubelfeier im Monat August v. J. (Centralblatt pro 1861 Seite 453) einige Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

Der Stiftung des Universitäts-Buchhändlers Hirt ist bereits im diesjährigen Centralblatt Seite 10 Nr. 3 gedacht. Ueber die weiteren Stiftungen geben wir folgende Mittheilungen:

1. Stiftung der Stadt Breslau.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau haben der Universität ein Kapital von 2000 Thlrn. zur Gründung eines nach freier Wahl des akademischen Senats zu verleihenden Stipendiums für einen hülfsbedürftigen und talentvollen Studirenden der Universität zu Breslau gewidmet. Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2. Breslauer Stiftung ehemaliger Commilitonen.

Urkunde,

betreffend die Jubelstiftung von Commilitonen der Breslauer Universität.

In dankbarer Erinnerung an ihre Studienzeit, und um ihre Theilnahme für die fünfzigjährige Jubelfeier der hiesigen Königlichen Universität zu bethätigen, haben ehemalige Commilitonen der hiesigen Hochschule den Beschluß gefaßt, ein Universitäts-Stipendium zu stiften. Das unterzeichnete Comité, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, hat zu diesem Zweck Geldbeiträge von Commilitonen und Spenden patriotischer Männer und Corporationen gesammelt, und den Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Vierzig Thalern bei der Universitäts-Quästur zur Verfügung des akademischen Senats gestellt. Nunmehr bekundet das Comité durch gegenwärtige Schrift, daß der gedachte Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Vierzig Thalern zu einem Universitäts-Stipendium unter folgenden Maaßgaben gewidmet sein und für alle Zeiten gewidmet bleiben soll:

I. Das Stipendium soll auf den Betrag von Dreihundert Thalern jährlich gebracht, zu dem Zweck das Stiftungs-Kapital zinsbar belegt, und der zu erzielende Zinsgewinn so lange zum Kapital geschlagen werden, bis ein Kapitalstock erreicht ist, welcher eine Zinsenrente von 300 Thlrn. jährlich gewährt. Gleichergestalt soll künftig bei etwa eintretenden Vacanzen die Ansammlung der Zinsen stattfinden.

II. Der Genuß des Stipendiums soll — ohne Beschränkung auf gewisse Facultätsstudien — hiesigen Studirenden zugewendet werden, von denen hervorragende wissenschaftliche Leistungen erwartet werden können. Als nähere Erfordernisse der Verleihung sind dabei festzuhalten:
   a) daß der Bewerber nicht nur zur Zeit der Verleihung an hiesiger Universität studire, sondern daß er auch wenigstens ein Jahr lang bereits an derselben studirt habe;
   b) daß wissenschaftliche Leistungen von ihm bereits vorliegen.

III. Die Verleihung soll auf ein bis drei Jahre erfolgen.

IV. Der akademische Senat hiesiger Universität ist ersucht, auf vorbezeichneten Grundlagen ein Statut für die „Jubel-Stiftung von Commilitonen der Breslauer Universität" aufzurichten, die Bestätigung desselben nachzusuchen, die Verwaltung des Stiftungsfonds und die Collatur des Stipendiums zu übernehmen.

Vorstehende Widmung beurkunden wir durch unsere Namensunterschrift.

Breslau am ersten August Eintausend Achthundert und Ein und Sechzig.

Freiherr von Amstetter.
Appellationsgerichts-Rath.

K. S. v. Görtz.
Königl. Geh. Reg.-Rath,
Gen. Landschafts-Syndicus.

Joseph Neukirch.
Dom-Dechant.

Dr. August Wissowa.
Gymnasial-Director.

Dr. Friedrich Wimmer.
Director des Friedrichs-Gymnasiums.

Dieser Jubelstiftung, welcher alsbald nach der Gründung weitere Beiträge von mehr als 1000 Thlrn. zugewendet sind, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1861 unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Statuten die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3. Berliner Jubel-Stipendium.

Das unterzeichnete Comité, von einer Versammlung ehemaliger Breslauer Commilitonen zu Berlin am 10. Mai d. J. beauftragt, für die Gründung eines der Universität zu Breslau an ihrem ersten Jubelfeste zu widmenden „Berliner Jubel-Stipendiums" Beiträge zu sammeln, hat sich diesem Auftrage unterzogen und von den in der Anlage verzeichneten Personen Beiträge in Empfang genommen. Die Summe der letzteren beläuft sich auf 1105 Thlr. 5 Sgr. Den nach Abzug der dabei erwachsenen Unkosten verbleibenden Betrag von

= Ein Tausend und Zehn Thalern Preuß. Cour. =

überreichen wir nunmehr Einem hohen akademischen Senate der Breslauer Hochschule als das für letztere bestimmte „Berliner Jubel-Stipendium" mit dem ehrerbietigen Bemerken, daß rücksichtlich der Verwendung und Verwaltung dieses Stipendiums die General-Versammlung der Betheiligten zu Berlin am 12. Juli d. J. sich für folgende Bestimmungen ausgesprochen hat:

1) daß die Zinsen des Kapitals stets am 3. August auf ein Jahr ertheilt werden;

2) daß die Ertheilung jedes Mal nur an einen einzigen auf der Breslauer Hochschule Studirenden erfolge;

3) daß bei der Ertheilung ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Rücksicht auf die Facultät nur auf Würdigkeit des Bewerbers gesehen werde;
4) daß die Ertheilung durch Senats-Beschluß erfolge.

Berlin, den 2. August 1861.

Das Comité zur Gründung des für die Viadrina bestimmten „Berliner Jubel-Stipendiums."

Dr. med. Hermann Friedberg,
Vorsitzender.

Hiersemenzel, Schriftführer. — Dr. phil. Julius Harrwitz, Schatzmeister.

Dr. Friedberg sen., Sanitäts-Rath. — Albrecht Weber, Prof. phil. ord. — Ad. Wuttke, Prof. d. Theol.

Krech. — F. G. Schaffgotsch. — Sander, Ger.-Assessor. — Dove, Prof. — Ribbeck, Geh. Reg.-Rath.

Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

---

258) Schwabe-Priesemuthsche Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der im Jahr 1824 zu Braunau im Kreise Lüben verstorbene Gutsbesitzer Christian Gottlieb Schwabe hat durch Testament vom 12. Juli 1822 bestimmt, daß sein gesammtes Vermögen nach Abzug mehrerer Legate nach seinem und dem Tode seiner Gattin Johanna Juliane geb. Priesemuth zu milden Stiftungen verwendet werden solle. Die erste dieser Stiftungen soll als

„Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute für arme verwaiste Kinder männlichen Geschlechts"

bestehen; die zweite, unter der Benennung

„Stipendien-Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute",

ist für arme Studirende auf der Universität zu Breslau, und zwar nur für geborene Schlesier bestimmt. Zu der Waisen-Stiftung sind $\frac{2}{3}$, und zu der Stipendien-Stiftung ist $\frac{1}{3}$ jenes Legats ausgesetzt, und beide Stiftungen sollen erst dann in's Leben treten, wenn der Fonds für dieselben mindestens die Höhe von 200,000 Thlrn erreicht hat. Der Erblasser hatte sich vorbehalten, die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfassung der Stiftungen in einer besonderen Urkunde anzugeben; dies ist indeß nicht geschehen,

weshalb nach einer Bestimmung des Testaments der Staatsverwaltung die Aufgabe zugefallen ist, auf den Grund der im Testament gegebenen kurzen Umrisse und im Sinne derselben die Stiftungen zur Ausführung zu bringen.

Diese Stiftungen sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1825 Landesherrlich genehmigt, und ist gleichzeitig angeordnet worden, daß der Nachlaß der Königlichen Regierung in Liegnitz zur Verwaltung übertragen werde.

Der Nachlaß war erheblich geringer, als der Erblasser angenommen hatte, und erst im Laufe des Jahrs 1861 hat das Kapitalvermögen die Höhe von ungefähr 202,000 Thlrn, mithin den Minimalbestand erreicht, welcher nach der testamentarischen Bestimmung vorhanden sein soll, um die Stiftungen in Wirksamkeit zu setzen.

Wegen Errichtung der Waisenanstalt wird noch verhandelt.

Was aber die Stipendien-Stiftung anlangt, so hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 18. Juli v. J. angeordnet, daß dieselbe vom Beginne des Jahrs 1862 ab in's Leben trete, und daß derselben nach Maßgabe der testamentarischen Bestimmung ein Drittheil des dann vorhandenen Gesammtvermögens mit ca. 67,000 Thlrn überwiesen werde. Das Statut der Stiftung wird hier abgedruckt:

Statut
der Schwabe-Priesemuthschen Stipendien-Stiftung.

§. 1.

Die Stipendien-Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute ist für arme Studirende auf der Universität Breslau bestimmt, welche in der Provinz Schlesien geboren sind und sich durch Fleiß wie durch sittliche Führung empfehlen.

§. 2.

Die Collation der Stipendien steht dem Senat der Universität Breslau zu. Der Stiftungsfonds wird in verfassungsmäßiger Weise durch die Kassenbeamten der Universität verwaltet, welchen hierfür eine angemessene Remuneration aus demselben Fonds gewährt wird.

§. 3.

Einige Wochen vor dem jedesmaligen Collationstermin wird den Studirenden durch Anschlag am schwarzen Brett der Tag bekannt gemacht, bis zu welchem spätestens die schriftlichen Meldungen eingereicht sein müssen.

§. 4.

Bei Verleihung des Stipendiums haben die Studirenden evangelischen Bekenntnisses den Vorzug. Doch sind in Ermangelung geeigneter evangelischer Bewerber Nichtevangelische, Katholiken und

Juden, nicht ausgeschlossen. Ein Unterschied der Facultät findet nicht statt.

§. 5.

Den Vortritt vor allen übrigen Bewerbern haben diejenigen Studirenden, welche in dem von den Schwabe-Priesemuthschen Eheleuten fundirten Waisen-Erziehungs-Institut vorgebildet sind. Sie sollen zugleich vollkommen frei mit Wohnung, Kost, Kleidung und den nöthigen Büchern, doch ohne Luxus, gehalten werden.

§. 6.

Da nicht wohl ausführbar ist, daß ihnen diese Lebensbedürfnisse und litterarischen Hülfsmittel in natura verabfolgt werden, so soll das ihnen bewilligte Stipendium bis zu der für ein sorgenfreies Studium erforderlichen, den Verhältnissen der Stadt Breslau entsprechenden Geldsumme erhöht werden.

§. 7.

Für Zöglinge des Schwabe-Priesemuthschen Waisen-Erziehungs-Instituts beträgt hiernach das Stipendium mit Einschluß jener Mehrkosten die Summe von 250 Thlrn, für andere Stipendiaten je nach dem Maß ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit die Quote von 80 bis 120 Thlrn.

§. 8.

Doch können die in jenem Waisenhause erzogenen Stipendiaten ausnahmsweise auch noch besondere Unterstützungen erhalten, wenn entweder die Kostspieligkeit der zur Betreibung ihres Studiums nothwendigen Hülfsmittel vorzüglich begabten und strebenden Studirenden einen solchen Zuschuß unentbehrlich macht, oder wenn unvorhergesehene Zufälle und außerordentliche Verhältnisse (wie z. B. Promotionen mit ungewöhnlich zeitraubenden und kostbaren wissenschaftlichen Arbeiten) eine Mehrbewilligung rechtfertigen.

§. 9.

Zu diesem Behuf wird aus den Zinsen des Stiftungskapitals ein Dispositionsfonds von 300 Thlrn gebildet, dessen Bestand alljährlich um so viel zu ergänzen ist, als im nächst vorhergegangenen Jahre daraus zur Bestreitung jener außerordentlichen Unterstützungen entnommen war.

Dieser Dispositionsfonds tritt erst ins Leben, wenn Stipendiaten, welche in dem Schwabe-Priesemuthschen Waisenhause erzogen wurden, die Universität beziehen.

§. 10.

Den Zöglingen des Waisenhauses werden Stipendien sogleich nach erfolgter Immatriculation verliehen, falls sie durch die Abiturienten-Zeugnisse in Ansehung des Fleißes und wissenschaftlichen Strebens ausreichend empfohlen sind. Damit jenes möglich werde, haben sich diejenigen Waisenhaus-Zöglinge, welche ein Stipendium zu erlangen wünschen, ein halbes Jahr vor ihrem Abgang von der

Schule bei dem akademiſchen Senat vorläufig zu melden. Von Seiten anderer Bewerber wird keine Meldung vor der Immatriculation angenommen.

§. 11.

Den Waiſenhaus-Zöglingen werden die Stipendien für gewöhnlich auf Ein Jahr, den übrigen Bewerbern auf Ein Semeſter verliehen. Doch kann ihr Genuß beiden Beneficiaten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch für die ganze Studienzeit verlängert werden, ſofern ſie ſich des fortdauernden Genuſſes würdig zeigen; den Waiſenhaus-Zöglingen immer nur auf je Ein Jahr, den übrigen auf je ein halbes Jahr. Wird aus wohlbegründeten Motiven das akademiſche Studium über die Zeit des Trienniums reſp. Quadrienniums hinaus fortgeſetzt, ſo kann die ſucceſſive Collation des Stipendiums auch auf länger als 3 oder 4 Jahre geſchehen.

§. 12.

Die Stipendien-Antheile werden in vierteljährigen Raten pränumerando ausgezahlt.

Breslau, den 8. October 1862.

Rector und Senat der Königlichen Univerſität.

Umſtehendes Statut wird hierdurch von mir beſtätigt.

Berlin, den 24. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Beſtätigung.
22,601. U.

---

259) Zuſammenſtellung der im Sommer-Semeſter 1862 auf den inländiſchen Univerſitäten immatriculirten inländiſchen Studirenden der evangeliſchen Theologie.

(Centralblatt pro 1862 Seite 79 Nr. 26.)

Es waren immatriculirt auf der Univerſität

zu Berlin	370
„ Halle	381
„ Bonn	54
„ Greifswald	26
„ Breslau	115
„ Königsberg	116
überhaupt	1062
Im Winter-Semeſter $18\frac{61}{62}$ betrug die Zahl	1060
mithin im Sommer-Semeſter 1862 mehr	2.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

260) Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten als Realſchulen erſter Ordnung und als Progymnaſien.

Die Realſchule zu Hagen und die mit dem Gymnaſium zu Landsberg a. d. W. verbundene Realſchule, welche bisher zur zweiten Ordnung der Realſchulen gehört haben, ſind in die erſte Ordnung aufgenommen; die Progymnaſien zu Dorſten, Attendorn und Jülich ſind als vollſtändige Progymnaſien, insbeſondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858, anerkannt worden.

Berlin, den 25. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

22,706. U.

---

261) Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten als Gymnaſien und Progymnaſien.

Das bisherige Progymnaſium zu Spandau iſt als Gymnaſium und das Lyceum zu Wernigerode als vollſtändiges Progymnaſium, insbeſondere auch im Sinne des §. 131, 1. g. der Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

23,861. U.

---

262) Candidaten-Convict bei dem Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg.

Unter Nr. 34 Seite 84 folg. des diesjährigen Centralblatts iſt das Statut des in der Ueberſchrift bezeichneten Candidaten-Convicts abgedruckt worden. Wir laſſen nachträglich die Verfügung hier folgen, welche der Evangeliſche Ober-Kirchen-Rath aus Anlaß der Publication dieſes Statuts an die Königlichen Conſiſtorien gerichtet hat.

In dem Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg beſteht ſeit dem Jahre 1856 ein für ſechs Candidaten eingerichteter Convict, welcher den Zweck hat, durch wiſſenſchaftliche

und practiſche Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangeliſchen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt ſind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden und ſich bei dem übrigen wiſſenſchaftlichen Unterrichte zu betheiligen. In dieſen Convict können ſolche Candidaten aufgenommen werden, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindeſtens mit dem Prädicate gut erworben haben und Willens ſind, ſich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Sie erhalten im Kloſter freie Wohnung, Mittags- und Abendsbeköſtigung, Bedienung und ein Geldſtipendium von monatlich zehn Thalern. Außerdem genießen ſie das Beneficium, im Falle der Erwerbung eines günſtigen Zeugniſſes im Pädagogium, über ihre pädagogiſche und didaktiſche Befähigung, von der Ableiſtung eines Probejahrs entbunden zu werden.

Die Errichtung dieſes Convicts, welcher weſentlich dazu geeignet iſt, die Durchführung der in der Conferenz der General-Superintendenten vom 1. December 1856 beſprochenen Grundſätze über die Ertheilung des Religionsunterrichts auf den Gymnaſien und höheren Schulen verwirklichen zu helfen, iſt bisher außerhalb der Provinz Sachſen nur wenig bekannt geworden. Es iſt jedoch wünſchenswerth, daß dieſelbe auch in den übrigen Provinzen Beachtung finde, und daß die geiſtlichen Behörden ſolche jüngere Theologen, welche die nöthige wiſſenſchaftliche Vorbildung beſitzen und bei denen ſich Gabe und Neigung findet, ſich wenigſtens auf einige Jahre dem höheren Lehrfache zu widmen, auf den gedachten Convict aufmerkſam machen und dieſelben ermuthigen, ſich um die Aufnahme in denſelben zu bewerben. Insbeſondere werden die Herren General-Superintendenten und die Mitglieder der Prüfungs-Commiſſionen Gelegenheit finden, geeignete Perſönlichkeiten kennen zu lernen und ſie in die ihnen hier geöffnete Bahn der weiteren Fortbildung für den wichtigen Beruf eines evangeliſchen Religionslehrers an den höheren Lehranſtalten zu weiſen.

Wir veranlaſſen daher das Königl. Conſiſtorium, aus dem Inhalte der mitgetheilten Statuten von der Einrichtung des Convicts nähere Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß derſelbe auch von den der dortigen Provinz angehörigen geeigneten Candidaten beſucht werde. Zugleich bemerken wir, daß zu Oſtern d. J. mehrere Stellen in demſelben zur Erledigung kommen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Evangeliſcher Ober-Kirchen-Rath.

An
das Königl. Conſiſtorium zu

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

263) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. Reg.-Bezirk Liegnitz.

(Centralblatt pro 1859 S. 21, pro 1860 S. 460 Nr. 192.)

Wie an der zuletzt angeführten Stelle des Centralblattes berichtet, war seit dem Jahre 1858 in Reichenbach ein einjähriger Lehr-Cursus für Schulamts-Präparanden eingerichtet worden, welcher unter der Direction des dortigen Oberpfarrers stand.

Nachdem es möglich erschienen, die erste Rate der für das dort projectirte Schullehrer-Seminar erforderlichen Baukosten auf den Staatshaushalts-Etat pro 1863 zu bringen, wurde es nothwendig, den einjährigen Lehrcursus allmälig in ein vollständiges Seminar überzuleiten, damit nach Vollendung des Gebäudes die Anstalt sofort in Wirksamkeit treten könne.

Zu diesem Behufe ist der einjährige Lehr-Cursus in ein Seminar zunächst mit zweijährigem Cursus umgewandelt, und letzteres am 15. October d. J. eröffnet worden. Zum interimistischen Dirigenten des Seminars ist der Seminaroberlehrer Siegert aus Bunzlau bestellt. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist das Seminar aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau übergegangen.

---

264) Richtung und Umfang des Seminar-Unterrichts.

Aus den vorliegenden Revisionsberichten über zwei Schullehrer Seminarien theilen wir Urtheile über die Leistungen in einzelnen Unterrichtsfächern mit, aus welchen auf Ziel und Behandlung des Seminarunterrichts, sowie auf Auswahl des Stoffs geschlossen werden kann.

I. Unter-Cursus.

2c.

Naturkunde.

Einige Pflanzen, welche Vertreter ganzer Geschlechter sind, wurden beschrieben: die große rothe Taubnessel, der Besenginster, gefleckter Knabenkraut, Kornblume. Die Beschreibungen werden in guter Ordnung, vollständig fließend von den Zöglingen, welche mit dem Gegenstande wohlvertraut sind, ohne Anstoß gegeben.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durchgängig sehr erfreuliche.

Sprache.

2c.

Die an dem Leſeſtücke Wackernagel II. S. 24. „der Weltverbeſſerer“ vorgeführte Analyſe von Sätzen gab den Beweis, daß der grammatiſche Unterricht zweckmäßig und mit ſehr gutem Erfolge ertheilt worden iſt. Eine Wortfamilie von „ſiegen“ wird richtig von N. an die Tafel geſchrieben.

2c.

II. Mittel-Curſus.

2c.

Rechnen und Raumlehre.

Mit der Flächen- namentlich der Kreis-Flächenberechnung zeigten ſich die Seminariſten wohl vertraut. Die geſtellten Aufgaben wurden ſchnell und richtig gelöſt.

2c.

Geographie.

Mit der appeniniſchen Halbinſel zeigten ſich die Seminariſten wohl vertraut; über die Alpen, die Tiefebene des Po, die italieniſchen Inſeln wurde gute Auskunft ertheilt.

Sprache.

Privatlectüre. N. referirt aus Grube's Biographieen: das Dromedar; N.: der Elephant. N.: aus Lederhoſe's Melanchthon (Auftreten in Wittenberg und Leipzig); N. aus W. Halm's Ziethen — ſämmtlich mit treuem Gedächtniß und gewandtem Vortrage.

Als Leſeſtück wurde „die Schlacht bei Haſtings“ ausgewählt. Der Inhalt des Leſeſtücks wurde von den Seminariſten geläufig wiedergegeben.

Die Leiſtungen der Zöglinge ſind anerkennenswerth.

2c.

Geſchichte.

Es wurde über Juſtin den Märtyrer und Theodorich in zuſammenhängendem Vortrage von den Seminariſten ſicher und gewandt Bericht erſtattet.

2c.

III. Ober-Curſus.

2c.

Schulkunde.

Aufgabe: „Aller Unterricht ſoll im Denken üben.“ Die Seminariſten ſprachen ſich über die Aufgabe mit großer Klarheit und

concreter Bestimmtheit aus, indem sie an einzelnen Beispielen nachzuweisen suchen, wie Kinder zum richtigen Denken angeleitet werden. Allerdings trat bei einigen Zöglingen hervor, daß sie die Schwierigkeit der Aufgabe noch nicht völlig überwunden haben; dennoch bewies die gesammte Leistung, daß mit Erfolg eine elementare Auffassung des wichtigen Gegenstandes angestrebt und vermittelt worden ist.

Rechnen.

Ueber Quadratzahlen und Ausziehen der Wurzel werden nach angemessener Veranschaulichung für das vorgeschriebene Verfahren mehrere Aufgaben richtig gelöst.

Mit der Berechnung einer Ellipse zeigten sich die Seminaristen wohl vertraut.

Naturlehre.

Die Lehre von der Wärme, Wärmeerregung und Wärmeleitung ist in angemessener Weise practisch veranschaulicht und von den Seminaristen gut aufgefaßt worden. Die letztern sprechen sich über die betreffenden Erscheinungen in freiem Vortrage sachkundig aus.

Sprache.

a. Lesestoff: Die Singeschule der Meistersänger von Hagen (aus Wackernagel's Lesebuch Theil III.) wurde fließend von den Seminaristen referirt; sie zeigten eine ziemlich umfassende Kenntniß des deutschen Volksgesanges.

b. Lernstoff; das Lied von der Glocke ist sicher gelernt, wird ausdrucksvoll gesprochen und ist sachlich sehr angemessen zum Verständniß gebracht, wie die Erklärungen beweisen, welche von den Seminaristen gegeben worden.

Die gelieferten Aufsätze sind Zeugniß, daß der schriftliche Gedankenausdruck wohlgeübt ist; sie sind mit Sorgfalt durchgesehen, und die Fehler verbessert worden. ꝛc.

Geschichte.

Aufgabe: Die Geschichte des 30jährigen Krieges seit 1630. Die Seminaristen erzählen in zusammenhängendem freiem Vortrage ohne Anstoß, die meisten mit sehr erfreulicher Sachkenntniß. Der Unterricht ist eben so anregend, als erfolgreich ertheilt worden.

Die Zeichnungen des Ober-Cursus zeichnen sich ebenso, wie die der beiden anderen durch seltene Reinheit und Richtigkeit des Umrisses aus. Mehrere perspectivisch nach der Natur aufgenommene Ansichten beweisen eine verständige Auffassung und treffliche Anleitung.

Hinsichtlich des zweiten Seminars wird bemerkt: Im weiteren Verlauf der deutschen Lektion wurde der Unterschied von Märchen, Parabel, Legende, Sage und Fabel besprochen, und an einzelne Dichtungen erinnert, an denen die erläuternden Begriffe zur Anschau-

ung kamen. Zugleich hatte der Lehrer die sich hier ihm darbietende Gelegenheit für die Mittheilung litterär-historischer Kenntnisse wohl benutzt. Der Lehrer, der in der ersten Klasse den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre ertheilt, ließ zuvörderst einige algebraische Aufgaben lösen. Klares Denken und präcises Sprechen, worauf es bei diesen Uebungen besonders ankommt, waren mit Sorgfalt gepflegt worden. Einige Aufgaben der genannten Art wurden auch durch Gleichungen gelöst, was freilich nur den besseren Schülern gelang. Hierauf ließ der Lehrer das Verfahren bei der Berechnung eines Prismas und einer Pyramide angeben; die zur Anwendung kommenden Regeln waren auf dem Wege der Anschauung gefunden worden. In gleicher Weise ward gelehrt, wie der körperliche Inhalt eines Keils gefunden werde; die grundlegenden Sätze waren genügend bekannt, und ihre Anwendung war geläufig. Der Lehrer unterrichtet mit Geschick und mit gutem Erfolg.

Im Deutschen wurde gelesen ein in dem Wackernagel'schen Lesebuche abgedruckter Abschnitt aus Schiller's Wilhelm Tell, der die besondere Ueberschrift trägt: Vaterlandsliebe und Vaterlandsverrath. Daraus entwickelte der Lehrer das Wesen der Vaterlandsliebe, indem er die einzelnen Momente aufzeigte, welche in der Vorlage als die characteristischen Merkmale der Vaterlandsliebe aufgeführt werden. Es kam dabei der feine Sinn des Lehrers zur Erscheinung, der in das Verständniß eines poetischen Stückes wohl einzuführen versteht.

---

265) Seminar-Präparanden-Anstalt in Mühlhausen.

In Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht eine Seminar-Präparanden-Anstalt, über welche nach dem letzten Jahresbericht folgende Mittheilungen gegeben werden.

Bereits im vorigen Jahrhunderte bestand hierselbst ein Schullehrer-Seminar, enge zusammenhängend mit dem vom hiesigen Superintendenten Ludwig Helmbold gegründeten Schüler-Singechore, dessen fester Kern meist die Seminaristen als Präfekten, Adjunkten und Concertisten bildeten.

Dies Seminar war mit dem hiesigen Gymnasium in der Art verbunden, daß Schüler des letztern, welche sich dem Elementar-Schulamte widmen wollten, mit ihrem Eintritt in die Tertia an dem besondern Seminar-Unterrichte Theil nahmen, während sie, vom Lateinischen und Griechischen dispensirt, nur noch den Religions- und wissenschaftlichen Unterricht in den aufsteigenden Klassen des Gymnasiums genossen. Es hat Seminaristen gegeben, welche außer in Religionslehre und Musik in den Realien zu den vorzüglichsten Schülern gehörten.

In dieſer alſo verbundenen Anſtalt wurden vom Anfange dieſes Jahrhunderts an die Elementarlehrer hieſiger Stadt und Umgegend gebildet.

Nach Errichtung reſp. Neugeſtaltung des Königl. Hauptſeminars zu Erfurt, wohin ſich viele Schulamts-Aſpiranten behufs ſicherer Erlangung der Wahlfähigkeit begaben, ſind viele der jetzt noch hier und auswärts im Segen wirkenden Lehrer für ihren dreijährigen, nicht wenige für ihren nur einjährigen Curſus auf dem Erfurter Seminare, auf dem hieſigen vorgebildet, während mehrere andere auch ſpäter noch bis zur Ablegung der Lehrerprüfung hier völlig durchgebildet worden ſind. Alle von hier gebürtigen Elementar-Lehrer haben ſonach die Vorbereitung für ihren Beruf hier empfangen; ja unter den von hier gebürtigen jetzt noch hier wirkenden jüngern Lehrern iſt nicht ein Einziger, der nicht in der hieſigen Anſtalt auf die Bahn gebracht und zu weiterm Fortſchreiten angeleitet worden wäre.

Nachdem durch Reſcript der hohen vorgeſetzten Behörde vom 1. Juli 1856 die bisher beſtandene Verbindung des Seminars mit dem Gymnaſium als mit den Gymnaſialzwecken nicht mehr verträglich aufgehoben worden, erklärte der Magiſtrat als Stadt-Schul-Patron durch Reſcript vom 11. ejsd. in gewohnter anerkennenswerther Fürſorge für das hieſige Schulweſen das Fortbeſtehen des Seminars als beſonderer Vorbereitungs-Anſtalt durch Fortgewährung der bisherigen pecuniären Mittel und ſtellte dieſelbe unter die Ober-Aufſicht des Oberpfarrers und Königl. Superintendenten Herrn Dr. Schollmeyer, indem er zugleich den Berichterſtatter aufforderte, zu erklären: „Ob und wie er die fernere Anleitung übernehmen und die Einrichtung treffen wolle.“ —

Die Anſtalt hatte zu Michaelis 1856 nur noch 4 Schüler. Der Berichterſtatter, geleitet von der prophetiſchen Mahnung und Verheißung: „Verdirb's nicht, es ruhet ein Segen darauf!“ — erklärte unterm 24. ejsd., daß er neben dem bisherigen Hauptunterrichte den nöthigen Unterricht in Geographie und Geſchichte in einigen Mehrſtunden ertheilen, für den Unterricht in Mutterſprache, Rechnen, Naturkunde und Zeichnen hieſige geeignete und geneigte Lehrer gewinnen werde. Dies geſchah und wurde von Michaelis 1856 ab der Unterricht in Gemäßheit der Regulative incl. des fortgehenden vom ſtädtiſchen Muſikdirektor ertheilten Muſik- und Geſangunterrichts in wöchentlichen 18 — 20 Stunden ertheilt.

Zu	Oſtern	1857	war	die	Zahl	der	Schüler	6,
"	"	1858	"	"	"	"	"	9,
"	"	1859	"	"	"	"	"	14,
"	"	1860	"	"	"	"	"	15,

welche Zahl bis in's Jahr 1861 blieb.

Von dieſen gingen zu Michaelis 1858 ab in's Seminar zu Erfurt 2; Oſtern 1859 in's Seminar zu Halberſtadt 1; Michaelis 1859 nach Erfurt 2; Oſtern 1860 nach Halberſtadt 2; Michaelis 1860 nach Erfurt 2; Michaelis 1861 nach Erfurt 5, — während ein anderer im Herbſte 1861 die Wahlfähigkeits-Prüfung in Erfurt beſtand.

Zum Beweiſe, daß der Anſtalt nicht an recht vielen, ſondern an recht befähigten und eifrigen Schülern gelegen iſt, diene die Mittheilung, daß im Laufe der letztern Jahre 4 Schülern theils wegen ihrer mangelnden Befähigung, theils wegen mangelnden Fleißes ſchon nach kurzem Aufenthalte in der Anſtalt der Rath zum Abgange in einen andern Lebensberuf ertheilt wurde, einer aber, der um ſeiner guten Befähigung willen lange Zeit mit Geduld war getragen worden, wegen wiederholter Vergehen gegen die Geſetze der Anſtalt endlich von derſelben verwieſen werden mußte.

Indem die verbliebenen mit den Lehrern ihrer Arbeit und ihrer Fortſchritte ſich erfreuten, wurde im Sommer 1860 der Anſtalt die Ehre einer Reviſion durch den Königl. Conſiſtorial- und Schulrath Herrn Bieck zu Theil.

Nach dieſer Reviſion trat eine höchſt erfreuliche Aenderung im Organismus der Anſtalt ein. In Folge derſelben nämlich ſprach die vorgeſetzte Königl. Regierung gegen den Magiſtrat den Wunſch aus, „die hier beſtehende Seminar-Präparanden-Anſtalt ſo zu erweitern, daß die Zöglinge darin ſoweit geführt würden, daß ſie ſich der Prüfung für's Amt unterwerfen könnten.“ —

Dieſem Wunſche gemäß traf der Magiſtrat in Erwägung des großen Bedarfs an Lehrern und zur Hebung und Erhaltung des hieſigen Sing-Chors, im Einverſtändniſſe der Schul-Commiſſion, unter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung und unter Genehmigung Königl. Regierung folgende Anordnung: Dem Diaconus Barlöſius wird die Direction der Anſtalt übertragen; die andern betheiligten Lehrer ſind: Herr Rector Knauth, Herr Hauptlehrer Renneberg, ſowie Herr Muſikdirector Schreiber, das Honorar erhalten die Lehrer nach Verhältniß ihrer Stundenzahl aus dem von den Schülern zu zahlenden, durch die Stadtkaſſe für Rechnung der Lehrer zu erhebenden Schulgelde, zu welchem die Stadtkaſſe 25 Thaler jährlich zuſchießt. Das Schulgeld beträgt für die untere Abtheilung 12 Thlr., für die obere 16 Thlr. jährlich. —

In der alſo geordneten Anſtalt wird der Unterricht ertheilt:

1. vom Diac. Barlöſius 6ſtündig in Religionslehre, Schrifterklärung und Schulkunde;
2. vom Muſikd. Schreiber 6ſtündig in Generalbaßlehre, Orgel- und Violinſpiel;
3. vom Rector Knauth 4ſtündig in Mutterſprache;
4. vom Hauptlehrer Renneberg 7ſtündig im Rechnen, Geographie, Geſchichte, Naturkunde und Zeichnen.

Das Singe-Chor gewährt außerdem den Präparanden neben dem fast täglichen öffentlichen Chorgesange Gelegenheit zur Ausbildung im Gesange in wöchentlichen 4 besonderen Singestunden.

---

266) Ausbildung bereits angestellter Lehrer für den Turnunterricht.

Die Regierung in Breslau hat in diesem Jahre, um für weitere Kreise im Turnwesen anregende Mittelpunkte zu schaffen, bereits angestellte Lehrer für die Ertheilung des gymnastischen Unterrichts in der Volksschule ausbilden lassen. Zu diesem Zweck wurden 14 Lehrer des Regierungsbezirks zu einem von dem Turnlehrer Roebelius in Breslau abzuhaltenden Cursus einberufen; für neun andere Lehrer wurde an dem Seminar in Münsterberg ein besonderer Cursus eingerichtet. Den über letzteren von dem Seminardirector Bock erstatteten Bericht theilen wir hier mit.

Eine Königliche Regierung hatte unter dem 19. v. M. einen Turn-Cursus für Lehrer im hiesigen Seminare angeordnet.

An demselben haben 9 Lehrer Theil genommen.

Um die verhältnißmäßig kurze Zeit möglichst zu benutzen, wurden:

1) täglich 4—5 Unterrichtsstunden von dem Turnlehrer Förster ertheilt,
2) geeignete in das Turnwesen einschlagende Bücher den Lehrern zur Lektüre und weiteren Orientirung auf dem Gebiete des Turnunterrichts behändigt, so daß jeder je nach dem Umfange der betreffenden Schriften zwei bis drei zu lesen hatte. Ueber diese wurden in Vortragsstunden Referate mitgetheilt, an welche sich weitere Besprechungen anschlossen.
3) Unter Benutzung dieser Schriften wurden von den cursirenden Lehrern Ausarbeitungen gemacht. Dazu wurden folgende Aufgaben gestellt:
   1) Ist es wahr, daß das Ling-Rothsteinsche System der Gymnastik einen vorwaltend diätetischen Charakter hat und darum als Grundlage für den Unterricht größerer Massen nicht geeignet ist?
   2) Auf welche Grundsätze ist die Unterrichtsmethode der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin gegründet, und welchen Werth mißt sie den gymnastischen Freiübungen bei?
   3) Warum gehören Rüstübungen nicht, oder nur in beschränktem Maße in die Volksschule?
   4) Warum gehören auch gymnastische Spiele in die Volksschule? Welche Spiele eignen sich für die Schule, und wie ist zu spielen?
   5) In wie fern sind die Freiübungen geeignet, den Körper allseitig durchzubilden?

Die Arbeiten über dieſe Aufgaben wurden mit Fleiß gefertigt und hatten einen Umfang von 1½ bis 4 Bogen. Die Arbeiten liegen zur Kenntnißnahme bei.

Ebenſo füge ich den Stundenplan bei.

Es wurden im Ganzen 42 Stunden ertheilt; davon kamen:

auf Freiübungen	15	Stunden
" Springen und Rüſtübungen	11	"
" Hoſpitiren in den Turnſtunden der Seminariſten	3	"
" Lehrübungen mit den Knaben der Seminarſchule	2	"
" Beurtheilung der Lehrübungen	2	"
" Wiederholung und Vorturnen	2	"
" Vorträge	7	"

Es geht hieraus hervor, daß der ganze Unterricht

1) in Uebungen,
2) in Hoſpitiren,
3) in Lehrproben und
4) in theoretiſcher Anweiſung beſtand.

Letztere wurde, ſoweit ſie die Inſtruktion für das Turnen betraf, in 5 Stunden von dem Turnlehrer Förſter ertheilt, während der Direktor 2 Stunden der Beſprechung des Turnunterrichtes in ſeiner Stellung zur Aufgabe der Volksſchule und zu den übrigen Unterrichtsgegenſtänden widmete.

Den Beſchluß machte ein Vorturnen in Anweſenheit des Direktors.

Es haben die curſirenden Lehrer mit erfreulichem Intereſſe und ausdauernder Beharrlichkeit ſich der ihnen zugemutheten Arbeit unterzogen.

Durch die vereinte Anſtrengung ſowohl des leitenden Turnlehrers wie der Eleven iſt es gelungen, ein Reſultat zu erzielen, welches im Verhältniß zu der gewährten Zeit überraſchte. Die curſirenden Lehrer haben ſich in den vorgenommenen Uebungen eine recht anerkennenswerthe Fertigkeit erworben und auch in der Ertheilung des Turnunterrichtes gutes Geſchick und richtige Einſicht an den Tag gelegt. Es dürften ſich hiernach ſolche Turncurſe beſonders dazu eignen, unter den Lehrern eine Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes raſch zu erzielen.

---

267) Proviſoriſche und definitive Anſtellung der Elementarlehrer.

Es ſind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die proviſoriſche Anſtellung der Elementarlehrer

von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Interessen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Oktober 1854 (Nr. 3651. II.) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine practische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Controle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
21,581. U.

Die Entwickelung, welche diese Frage im Zusammenhang mit den für die Elementarlehrer vorgeschriebenen Prüfungen bis zu dem jetzt erfolgten Abschluß genommen, ergiebt sich aus den folgenden Actenstücken.

1. In der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (Nr. 8926) ist an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen Folgendes verfügt:

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Verfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen, sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde. Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schul-

amtsbewerber das Erforderliche an die Seminar-Directoren zu erlassen.

Außerdem wird hiedurch ferner festgesetzt: 1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden. — 2) Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Collegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein. — 3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. — 4) Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden. — 5) In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. — 6) Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädicat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen-Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden. — 7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-

Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königlichen Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden. — 8) Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden. — 9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden. — 10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betreffenden Königl. Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden. — 11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schul-Collegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz. — 12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Directoren alljährlich während der Ferien einen Theil des

Regierungs-Bezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königl. Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11 sich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, soweit solches thunlich ist, bestritten werden kann. — Endlich 13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Junius, Julius, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Königl. Provinzial-Schul-Collegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben.

Was in Gemäßheit der in diesem Circular-Rescripte enthaltenen Bestimmungen von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio im Einverständnisse mit den Königl. Regierungen dortiger Provinz verfügt und eingerichtet worden, darüber erwartet das Ministerium zu seiner Zeit ausführlichen Bericht.

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abschrift des Circular-Rescripts, welches unter heutigem Dato an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegia wegen Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Schulamts-Candidaten und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescriptes erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber Folgendes festgesetzt: 1) Bei allen von der Königl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungs-Fähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject genommen werden. — 2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentations-Recht zusteht. — 3) Auch den Pri-

vat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungs-Fähigkeit begründet ist, versehen sind. — 4) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungs-Fähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein. — 5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10 in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist. — 6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden und derselben a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen. — 7) Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen. — Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben. — 9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königl. Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

— 10) Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

2. Eine theilweise Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Circular-Verfügung vom 19. October 1832 (Nr. 5586), welche lautet:

Nachdem die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im §. 6 der Verfügung vom 1. Junius 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten hiemit folgendes.

1. Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen die Prüfung, Anstellung, Fortbildung ꝛc. der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche

unter dem 1. Junius 1826 an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, sowie auch der, welche an demselben Tage an die Königlichen Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien haben von dieser Verfügung die Seminar-Directoren in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig abgehalten und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung ausgestellt werden.

Die Königlichen Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgegeben werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge verfahren und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert.

3. Die Angelegenheit wurde durch nachfolgende Circular-Verfügung vom 1. Juli 1845 (Nr. 14,420), welcher aber keine weitere Folge gegeben worden ist, wieder aufgenommen.

Durch die Verfügung vom 19. October 1832 ist bestimmt worden, daß nur die mit dem Zeugniß Nr. I. aus den Schullehrer-Seminarien entlassenen Candidaten sofort definitiv angestellt werden können; daß dagegen die mit dem Zeugniß Nr. II und III entlassenen Schulamts-Candidaten zunächst auf 2 Jahre nur provisorisch angestellt werden dürfen und demnächst ihre definitive Anstellung von der auf dem Aufsichtswege gewonnenen Ueberzeugung ihrer Tüchtigkeit, oder von der Ablegung einer nochmaligen Prüfung abhängig sein soll.

Es hat nur die Absicht dieser Bestimmung sein können, daß die provisorische Anstellung der Schullehrer nicht länger als 2 Jahre dauern solle, indem mit Grund angenommen werden zu können schien, daß bei gehöriger Aufsicht ein zweijähriger Zeitraum ausreichen dürfte, um die sittliche und technische Befähigung eines Candidaten zur definitiven Verwaltung des Schulamtes mit Sicherheit beurtheilen zu können.

Die fragliche Bestimmung scheint indessen von mehreren Königlichen Regierungen nicht in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt worden zu sein; es sind vielmehr neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen die provisorische Anstellung von Schullehrern selbst über 10 Jahre hinaus ausgedehnt worden ist; in andern Fällen hat es sich ergeben, daß einzelne Regierungen die definitive Anstellung überhaupt von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig machen.

So wenig es zu verkennen ist, daß das jugendliche Alter, in welchem viele Individuen zur Verwaltung einer Schulstelle gelangen,

die Beurtheilung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung in einzelnen Fällen schwierig, und so sehr die Befürchtung nicht ohne Grund zu sein scheint, daß eine frühe definitive Anstellung einzelne Schullehrer in ihrem Streben lässig machen kann, ebensowenig darf auf der andern Seite außer Acht gelassen werden, daß eine zu lang ausgedehnte provisorische Anstellung eine Unsicherheit in die persönliche Lage der Elementarlehrer bringt, welche um so drückender erscheint, als ein nur provisorisch angestellter Lehrer nach Befinden der Umstände ohne förmliche Untersuchung seines Amtes entlassen werden kann. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß in allen Regierungsbezirken feste und gleichmäßige Grundsätze in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht werden.

Um diese dem Interesse der Schulverwaltung und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer möglichst entsprechend feststellen zu können, wünsche ich vorher die bisher befolgte Praxis, sowie die Erfahrungen und Ansichten der Königlichen Regierung in dieser Beziehung kennen zu lernen, und veranlasse daher Dieselbe

1) ein Verzeichniß der gegenwärtig in Ihrem Verwaltungsbezirk provisorisch oder commissarisch angestellten Lehrer nebst Angabe der Zeugnißnummer und des Datums der provisorischen Anstellung derselben einzureichen;

2) die Grundsätze darzulegen, nach welchen Dieselbe bisher die definitive Anstellung hat erfolgen lassen;

3) zu berichten, welche Resultate die Wiederholungsprüfung der mit Nr. II und III aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten bisher ergeben hat;

4) die Ihr wünschenswerth erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der künftig bei der definitiven Anstellung der Schulamts-Candidaten zu befolgenden Bestimmungen zu machen.

4. Die Verhältnisse derjenigen provisorisch angestellten Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, wurde durch die Circular-Verfügung vom 17. November 1850 (Nr. 24,714) geregelt. Dieselbe lautet:

Auf den Bericht vom 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Cantor der Kirchengemeinde fungirenden, evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königlichen Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu, und hat Dieselbe Sich bei Ausübung dieses Rechts lediglich durch die Interessen des Unterrichtes leiten zu lassen. ꝛc.

5. Endlich setzte die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Nr. 3651.) Folgendes fest:

Hinsichtlich der Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Candidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826, unter theilweiser Modification derselben, Folgendes:

In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religions-Unterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechen-Unterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und des Natur-Geschichts-Unterrichts unter Clausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Beherrschung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf Vorschlag des Seminar-Directors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesang-Unterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so Statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwicklung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesammt-Urtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrertüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt“ unter den entsprechenden Nummern I. II. und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen practischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung er-

forderlich ist, zu erforschen. Zugleich können, wie auch schon bei der Abiturienten-Prüfung, diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die sub pos. 10 der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge. — In ihren anderweiten Bestimmungen bleibt die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Berlin, den 6. October 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der Anlage desselben erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 6. October 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. 3651 II.

---

268) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Posen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 22 Nr. 11.)

Von einem großen Theil der Mitglieder des hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins ist der Wunsch ausgesprochen, eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Pensions-Rate herbeizuführen und erforderlichen Falls zu diesem Behufe auch eine Steigerung der Vereins-Beiträge in Anspruch zu nehmen.

Das Bedürfniß einer solchen Erhöhung der Pensions-Rate muß unbedingt anerkannt werden; die hierbei erforderliche Erhöhung der

Beiträge und damit zugleich gebotene Abänderung des Gesellschafts-Statuts erfordert aber nach §. 29, 67 und 180 II., 6 Allgemeinen Landrechts die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

Nach den Erörterungen, welche auf Grund umfassenden statistischen Materials über die Leistungsfähigkeit der hiesigen Vereinskasse gepflogen und deren Ergebnisse auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch einen hierzu besonders berufenen Techniker in Form einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung dargelegt sind, steht fest, daß bei der gegenwärtigen Lage der Kasse ohne Steigerung der Beiträge die Pensions-Rate nur von 12 Thlr. auf 15 Thlr. erhöht werden könnte — wogegen in dem Falle, daß den interimistisch angestellten christlichen Elementar-Lehrern der Beitritt zum Verein gestattet wird, und eine Steigerung des Antrittsgeldes sowie der jährlichen Beiträge von je 2 Thlr. auf 4 Thlr. stattfindet, schon jetzt, obwohl der Beharrungsstand der Gesellschaft noch lange nicht erreicht ist, eine Erhöhung der Pensions-Rate von 12 Thlr. auf 24 Thlr. jährlich zulässig erscheint.

Bei dem lebhaften Interesse, welches die überwiegende Mehrzahl der Vereins-Mitglieder bereits bethätigt hat, wobei zugleich eine Pensions-Rate von 15 Thlrn. als unzureichend erachtet worden ist, nehmen wir keinen Anstand weiter, die Erhöhung der Pensions-Rate auf 24 Thlr. jährlich, wie sie das Bedürfniß entschieden fordert, des Kräftigsten zu befürworten und geben uns der Hoffnung hin, daß alle Vereins-Mitglieder gern dazu mitwirken werden, die kummervolle Lage der Lehrer-Wittwen und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks dadurch wesentlich zu verbessern.

Demzufolge veranlassen wir das Königliche Landraths-Amt,

1. ein vollständiges, nach den Polizei-Districten geordnetes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereins-Mitglieder des dortigen Kreises von dem dortigen Vereins-Vorstand aufstellen und als richtig bescheinigen zu lassen, —
2. unter Zufertigung des betreffenden Extractes aus diesem Verzeichniß die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Vereins der abzugebenden Erklärung durch die Königlichen Polizei-Districts-Kommissarien und Bürgermeister herbeizuführen, — und
3. die vollzogenen Erklärungen unter Anschluß des ad 1 gedachten Mitglieder-Verzeichnisses uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Zur Begegnung von Zweifeln und Irrthümern bemerken wir, daß von den Betheiligten einfach der ad 2 gedachten Erklärung durch Namens-Unterschrift beizustimmen ist; anderweite Vorschläge sind zurückzuweisen, und im Fall wider alles Erwarten von Einem oder dem Andern die Zustimmung versagt werden sollte, wird hierüber

mit demſelben eine beſondere Verhandlung aufzunehmen und mit einzuſenden ſein, um event. durch weitere Verhandlungen die nachträgliche Zuſtimmung herbeizuführen, welche unerläßlich iſt, um die erforderliche Aenderung des Statuts herbeiführen zu können.

Im Uebrigen iſt darauf zu halten, daß bei Vollziehung obiger Erklärung von Jedem ſeiner Namens-Unterſchrift auch der zubehörige Schulort beigefügt wird. Die Erklärung der im Termin Ausgebliebenen iſt nachträglich einzuholen und die Erklärung der Abweſenden event. durch Vermittelung der betreffenden auswärtigen Orts-Polizeibehörde herbeizuführen, — wogegen bei unzurechnungsfähigen Kranken die Abhaltung durch den competenten Beamten zu beſcheinigen bleibt. ꝛc.

Poſen, den 30. October 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Königliche Landraths-Aemter
des hieſigen Regierungs-Bezirks.

V. Elementarſchulweſen.

269) Leiſtungen des Gutsherrn zu Schulbauten. Gültigkeit der bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

Auf den Bericht vom 12. Auguſt d. J., den Neubau des evangeliſchen Schulhauſes in O. betreffend, beſtätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Reſolut der Königlichen Regierung vom 11. Juni v. J. und verwerfe den dagegen von dem Beſitzer der Herrſchaft W. erhobenen Recurs.

Durch das Reſolut vom 13. November 1856 und den Recursbeſcheid vom 24. Februar 1857 iſt bei Gelegenheit des katholiſchen Schulhausbaues in O. feſtgeſtellt worden, daß dieſer Ort als Beſtandtheil der Herrſchaft W. anzuſehen, und demgemäß der Beſitzer derſelben für verpflichtet zu erachten iſt, nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Theil II. Allgem. Landrechts zu den Schulbauten in O. die Baumaterialien unentgeltlich herzugeben, gleichviel auf welchem Theile der Herrſchaft ſich ſolche vorfinden.

Gegen dieſe adminiſtrativen Feſtſetzungen hat der Beſitzer der Herrſchaft W. zwar den Rechtsweg beſchritten und auch in erſter Inſtanz ein ihn freiſprechendes Erkenntniß erſtritten. Indeſſen abgeſehen davon, daß das letztere bisher die Rechtskraft nicht erlangt hat, würde daſſelbe immer nur gegen die katholiſche Schule res judicata begründen, nicht auch gegen die evangeliſche, ſo daß bezüglich der letztern nur dann ein Gewicht auf dieſes Erkenntniß gelegt

werden könnte, wenn deſſen Gründe überhaupt als zutreffend anerkannt werden müßten. Dies letztere iſt jedoch nicht der Fall. Denn der Richter hat bei ſeiner auf den, überdies durch das Geſetz vom 14. April 1856 (Geſetz-Samml. S. 353) weſentlich abgeänderten Artikel 42 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 geſtützten Entſcheidung die Vorſchrift des Artikels 112 vollſtändig unberückſichtigt gelaſſen, wonach es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgeſehenen Unterrichts-Geſetzes hinſichtlich des Schul- und Unterrichtsweſens, alſo auch hinſichtlich der baulichen Unterhaltung der Schulen, bei den beſtehenden Geſetzen bewenden ſoll.

Hiernach ſteht die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Landrechts außer Zweifel, und kann es ſich alſo nur fragen, ob der recurrirenden Gutsherrſchaft ein beſonderer Befreiungsgrund gegenüber der evangeliſchen Schule in O. zur Seite ſteht. Ein ſolcher kann jedoch nicht als erwieſen angenommen werden.

Die Bezugnahme der recurrirenden Gutsherrſchaft auf ein angebliches Privilegium vom Jahre 1756 iſt unerheblich, weil ſich daſſelbe nicht hat beſchaffen laſſen, auch nach der eigenen Angabe der Gutsherrſchaft darin nicht die Befreiung der letztern von jeder Beitragspflicht zu den Schulbauten ausgeſprochen, ſondern nur keine Verpflichtung zu Beiträgen übernommen ſein ſoll. Eine ausdrückliche Feſtſetzung über die Befreiung der Gutsherrſchaft hätte es aber bedurft, um dieſelbe von der ihr geſetzlich obliegenden Beitragspflicht zu liberiren.

Endlich iſt auch der Umſtand, daß ſich kein Baufall hat ermitteln laſſen, bei welchem die Gutsherrſchaft nachweislich beigetragen hätte, nicht geeignet, eine obſervanzmäßige Befreiung derſelben hinſichtlich des vorliegenden Neubaues des Schulhauſes zu begründen. Denn bisher iſt noch kein Neubau des Schulhauſes, ſo weit die vorhandenen Nachrichten reichen, vorgekommen, und eine etwaige Obſervanz für Reparaturbauten bei demſelben oder auch für Neubauten bei den Wirthſchaftsgebäuden kann nach den wiederholten Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals nicht auf die Neubauten des Schulhauſes ſelbſt ausgedehnt werden.

Hiernach war das Reſolut der Königlichen Regierung zu beſtätigen, und iſt dieſe Entſcheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,510. U.

270) Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach Emanation der Verordnung vom 2. Mai 1811 die Küsterei verbunden worden ist. — Lieferung der Hauptmaterialien zu Schulbauten seitens des Patrons.

Auf den Bericht vom 1. d. M., die Aufbringung der Kosten für den Schulscheunenbau zu G. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Juni d. J. (Anlage a.), da das Dominium G. nur nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allg. Land-Rechts beitragspflichtig, nicht aber, wie die recurrirenden Gemeinden beanspruchen, den gesetzlichen Patronatsbeitrag wie zu einem Pfarrbau zu gewähren, verbunden ist, indem mit der Schule in G. erst im Jahre 1836 die Küsterei verbunden worden, und dadurch nach §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen (Gesetz-Samml. S. 193) dem Kirchenpatron nicht die Verpflichtung überkommen ist, nunmehr nach §. 37 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen.

Da hiernach der vorliegende Bau dem Dominium G. gegenüber lediglich den Character eines Schulbaues hat, so ist auch der fernere Antrag der recurrirenden Gemeinden, das Dominium auch innerhalb der Gemeindebeiträge nach Verhältniß der von ihm besessenen contribuablen Hufen heranzuziehen, unstatthaft. ꝛc.

Berlin, den 16. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.
22,125. U.

---

a.

In der streitigen Bausache, betreffend die Schulscheune zu G., wird hiermit vorbehaltlich einer anderweiten Entscheidung im Rechtswege als Interimisticum festgesetzt:

daß das Dominium zu G. nur gehalten, das zu dem Scheunenbau der Schule G. erforderliche Material an Holz und Steinen unentgeltlich zu liefern und von allen ferneren Beiträgen freizulassen.

Gründe.

Zwischen den Interessenten der Schule zu G., den Dominien und Gemeinden G. und K., ist Betreffs der Beitragspflicht zu dem im vergangenen Jahre nothwendig vorgenommenen

Scheunenbau der Schule in G. insofern Streit entstanden, als einmal die Gemeinden von G. und K. die unentgeltliche Hergabe von Steinen, Holz und Kalk seitens des Dominii G., als des Patrons der Schule, und die Gemeinde G. außerdem verlangt, daß zu den ihr zufallenden Kosten auch das Dominium G. beitrage, weil es 25 contribuable Hufen besitze.

Das Dominium G. hält sich aber nur zur Lieferung des Holzes und der Steine verpflichtet, weil der Kalk auf seinem Gute nicht gewonnen werde, und seine weitere Heranziehung außer der unentgeltlichen Hergabe von Holz und Steinen nicht gesetzlich sei.

Es mußte, wie geschehen, resolvirt werden.

Obgleich der Lehrer in G. zugleich Küster ist, so sind doch nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Gesetz-Samml. de 46 S. 392 — nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem mit Land dotirten Lehrer erforderlichen Wirthschaftsräume zu bauen.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Unstatthaftigkeit des Einwandes der Gemeinden G. und K., daß die Gutsherrschaft von G. analog wie bei dem vor einigen Jahren nothwendig gewordenen Kellerbau zu dem jetzigen Scheunenbau beizutragen habe. Der Entscheidung über die Höhe des Seitens des Dominii zu leistenden Beitrags ist somit der §. 36 II. 12. Allg. Land-Rechts zu Grunde zu legen.

Nach der Bestimmung dieses § kann aber von der Gutsherrschaft nur das Material gefordert werden, welches auf dem Gute wächst oder gewonnen wird, also alles im Gute in hinreichender Quantität vorhandene Bau-Material — cfr. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 3. Juli 1857 (Entsch. Band XXXVI. S. 331). Da nun auf dem Dominio unbestritten Kalk nicht vorhanden, so ist die Forderung desselben Seitens der Gemeinden ungerechtfertigt. Ebenso ungesetzlich ist aber das weitere Verlangen der Gemeinde G., es müßten die übrigen Kosten, soweit solche auf die Gemeinde G. fielen, auch auf die 25 contribuablen Hufen des Dominii repartirt werden. Nach §. 29 und 34 II. 12 Allg. Land-Rechts liegt die Unterhaltung der Schulen allen Hausvätern nach Verhältniß ihres Besitzes und ihrer Nahrungen als eine gemeinsame Last ob. Da nun der Gutsherr als Patron des Schulverbandes nicht zu den Hausvätern gerechnet werden kann, und überdies zu den Schulbauten durch die unentgeltliche Hergabe des Materials herangezogen wird, auch sonst kein Gesetz ihm weitere Verpflichtungen auferlegt hat, so kann er auch wegen seines Besitzes der contribuablen Hufen nicht zu weiteren Beiträgen für verpflichtet erachtet werden. ꝛc.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Resolut.

271) Baupflicht bezüglich der Wirthschaftsräume bei Schul- und Küster-Etablissements.

(Centralblatt pro 1861 Seite 498 Nr. 189)

Auf den Bericht vom 7. v. M., den An- und Ausbau des Stallgebäudes auf dem Schul- und Organisten-Etablissement zu S. betreffend, wird in Folge des Recurses der Schulgemeinde-Repräsentanten das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. ad punct. 3 und 4 hierdurch aufgehoben und vorbehaltlich des Rechtsweges festgesetzt,

daß die baaren Baukosten bei dem Unvermögen der evangelischen Kirchenkasse zu S. von dem Patronat zu zwei Dritteln und von der Kirchengemeinde zu einem Drittel aufzubringen, die letztere auch die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten resp. in baarem Gelde zu vergüten verbunden.

Die von der Königlichen Regierung unter dem 21. Juli 1857 bestätigte Matrikel der Schule in S. bestimmt zwar, daß sowohl Neubauten als auch die Unterhaltung des Schulhauses, welches zugleich die Küster- und Organistenwohnung ist, sowie der übrigen Gebäulichkeiten durch die Schul- und Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) zu bewirken sind.

Der vorliegende Baufall kann aber nicht als ein solcher angesehen werden, dessen Kosten ausschließlich der Schulgemeinde nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zur Last zu legen wären.

Denn der §. 4 a. a. O. kann zunächst nicht Anwendung finden, da derselbe nur von der Beschaffung der Wirthschaftsräume handelt, welche zur Benutzung der einer Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation erforderlich sind, dieser Fall aber nicht vorliegt.

Ebenso wenig treffen die Voraussetzungen des §. 3 a. a. O. zu. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle weder um einen Erweiterungsbau der Schulstube, noch um die Beschaffung von Räumen für neue Schulklassen oder Lehrerwohnungen, und wenn man selbst die Bestimmung des §. 3 auf alle Erweiterungsbauten ausdehnen will, welche lediglich im Interesse der Schulanstalt nothwendig werden, so kann der vorliegende Baufall doch auch nicht unter diese Kategorie subsumirt werden, weil Alles, was sich auf die Dotation eines Lehrers bezieht, welcher gleichzeitig Kirchenbeamter ist, nicht weniger die Kirchen- als die Schulgemeinde interessirt, indem beide ein gleiches Interesse an der Unterhaltung ihres gemeinschaftlichen Beamten haben.

Es ist daher auch unerheblich, ob die Landdotation, welche eine Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes nothwendig macht, als

ausschließliches Eigenthum der Schule anzusehen ist oder nicht; der Bau selbst kann nicht als lediglich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt betrachtet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt allerdings der §. 4 a. a. O., welcher jedoch nicht analog angewendet werden darf.

Hiernach konnten die Festsetzungen des Resoluts zu 3 und 4, durch welche der Schulgemeinde allein sämmtliche Baarkosten und die Spanndienste auferlegt sind, nicht bestätigt, es mußte vielmehr die Baulast anderweit nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude regulirt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,313. U.

---

272) Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege auf Pfarr-, Küster- und Schulgehöften, speciell im Regierungsbezirk Potsdam. Anlegung lebendiger Hecken.

(Centralblatt pro 1862 Seite 563; pro 1860 Seite 686.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Kirchenpatrone sowohl gemeinrechtlich als nach den im dortigen Regierungs-Bezirk gültigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronats-Beitrags zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küster- resp. solchen Schulgehöften, bei welchen sich die Baulast nach den Vorschriften über die geistliche Baulast regelt, verpflichtet sind, insoweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas Anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt.

Dagegen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die den Gutsherren nach §. 36. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Schulbauten obliegende Verpflichtung sich auch auf die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte erstrecke. Diese Verpflichtung der Gutsherren ist von jeher bei allen diesseits zur Cognition gelangten Fällen sowohl den Privat-Gutsherren als auch dem Fiscus gegenüber nur auf die eigentlichen Schulgebäude bezogen, und demzufolge namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäunungen als eine der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft obliegende Verpflichtung angesehen

worden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt pro 1860 Seite 686 und 687 mitgetheilten Recursbescheide vom 12. und 13. October 1860. In gleichem Sinne hat sich auch das Königliche Finanz-Ministerium in dem im Erlaß vom 27. Juni d. J. angezogenen Rescript vom 22. September 1844, welches in einem Specialfall an die Königliche Regierung zu N. ergangen ist, ausgesprochen. Auch ist bisher kein Fall bekannt geworden, wo Seitens der Gerichte die Verpflichtung der Gutsherren zur Gewährung des Holzes auch zu den Gehegen auf Grund des §. 36 cit. durch Erkenntniß ausgesprochen wäre. So lange daher nicht durch das Königliche Ober-Tribunal judicando eine der diesseitigen Praxis entgegenstehende Interpretation des §. 36 a. a. O. zur Anwendung gebracht wird, muß ich Anstand nehmen, die diesseitige constant befolgte Praxis zu verlassen, zumal dieselbe verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Eine Verpflichtung der Gutsherren zur unentgeltlichen Gewährung des erforderlichen Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte ist demgemäß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzuerkennen und muß daher, wo sie behauptet wird, durch den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes dargethan werden.

Hieraus folgt in Bezug auf den Antrag der Königlichen Regierung wegen Bewilligung von Prämien aus dem Patronats-Baufonds an Küster und Lehrer, welche sich um die Anlegung lebendiger Hecken besonders verdient machen würden, daß das fiscalische Patronat nur hinsichtlich der Gehege um Pfarr- und Küster-Gehöfte betheiligt werden könnte. Der Patronats-Baufonds darf aber nach seiner Bestimmung nur zu Ausgaben, welche auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen, verwendet werden, und zu solchen Ausgaben sind die gedachten Prämien nicht zu zählen.

Inzwischen werde ich mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken und das besondere Interesse der betheiligten kirchlichen und Schul-Institute an dieser Einrichtung einzelnen Küstern und Lehrern, welche sich um die Cultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, auf den motivirten Antrag der Königlichen Regierung gern eine Unterstützung aus diesseitigen Fonds bewilligen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 4. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

19552. E. U.

273) Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes.

Auf Ihre von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegebene Eingabe vom 5. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. nicht für begründet erachten kann.

Nach den Aussagen des auf Ihren Vorschlag vernommenen Dorfboten N. daselbst ist Ihre Behauptung, daß Sie zur Bestellung des Schullandes erst am 14. November v. J. aufgefordert worden seien, unrichtig. Sie sind hiezu das erstemal sehr zeitig im Sommer, dann nochmals um die Bartholomäuszeit und schließlich zum dritten mal um Martini durch den ꝛc. N. im Auftrage des Schulvorstandes aufgefordert worden. Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, so mußte der Schulvorstand die Arbeiten auf Ihre Rechnung ausführen lassen. Sie können daher von der Zahlung der hierdurch entstandenen Kosten nicht entbunden werden.

Berlin, den 30. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Gutsbesitzer N. zu N.
22,183. U.

274) Zahlung von Schulgeld seitens jüdischer Einwohner nach erfolgter Einschulung zu einer christlichen Schule.

Die Beschwerde des evangelischen Schulvorstandes vom 9. August d. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 21. Juni d. J., betreffend die Heranziehung des jüdischen Kaufmanns L. zu den Beiträgen für die dortige katholische Schule, vermag ich nicht für begründet zu erachten.

Nachdem die dortigen Juden und unter ihnen insbesondere auch der ꝛc. L. bei Gelegenheit der Einführung von Hausväter-Beiträgen an Stelle der bisherigen Unterhaltung der Schulen aus der Kämmerei-Kasse und der dadurch bedingten neuen Regulirung der dortigen Schulverhältnisse vor dem Magistrat zu Protocoll erklärt haben, sich der katholischen Schule anschließen zu wollen, und dies unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung gekommen ist, müssen die dortigen Juden als zur katholischen Schule eingeschult betrachtet werden, und steht es nicht in ihrem Belieben, sich von dieser zu trennen und nunmehr zur evangelischen Schule sich zu halten. Wenn dessenungeachtet einzelne Juden ihre Kinder in die evangelische Schule schicken, so werden sie dadurch von der Beitragspflicht zur katholischen Schule nicht befreit. Andererseits ist aber auch der evangelische Schulvorstand nicht verpflichtet, jüdische

Kinder ohne eine angemessene Entschädigung in die evangelische Schule aufzunehmen. Es bleibt daher Demselben unbenommen, sich eine solche bei Aufnahme jüdischer Kinder auszubedingen und, wenn dieselbe verweigert wird, die Aufnahme abzulehnen.

Berlin, den 27. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den evangelischen Schulvorstand zu N.
20,703. U.

---

275) Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

1.

Auf den, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß auch in demjenigen Theile Ihres Verwaltungsbezirks, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Ortsarmenverbände verpflichtet sind, für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder innerhalb ihres Verbandes zu sorgen, und daß sich diese Verpflichtung auf alle Kinder erstreckt, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dagegen folgt hieraus noch nicht die Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände, ohne Weiteres alle unbeitreiblichen Schulgelderreste zu decken. Da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich subsidiäre ist, so kann von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung überhaupt erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürsorge für die betreffende Person eintreten zu lassen, geltend gemacht worden ist. So lange daher Kinder, welche der Fürsorge der Armen-Verwaltung nicht ohnehin schon anheimgefallen sind, in den Schulen unterrichtet werden, ohne daß die öffentliche Hülfe für sie in Anspruch genommen wird, liegt auch kein Gegenstand der Armenpflege vor, und kann mithin den Ortsarmenkassen die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angesonnen werden. Vielmehr muß, um eine derartige Verpflichtung des Armenverbandes zu begründen, jedes Kind, bei welchem sich herausstellt, daß das Schulgeld für dasselbe

nicht gezahlt werden kann, bei der Armenverwaltung angemeldet werden, und beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Anmeldung die Pflicht des Armenverbandes, für den Unterricht eines solchen Kindes zu sorgen. Dem Verbande steht dann unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise er seiner Fürsorgepflicht nachkommen, z. B. ob er die Kinder besonders dazu errichteten Armenschulen überweisen, oder ob er sonstige Veranstaltungen treffen will, vorausgesetzt, daß dies in einer, dem Schulbedürfniß des Kindes entsprechenden Weise geschieht. Beläßt dagegen der Armenverband das Kind in seinen bisherigen Schulverhältnissen, so ist er von nun ab unzweifelhaft verpflichtet, das Schulgeld für dasselbe so lange zu entrichten, als das Unvermögen der zunächst Verpflichteten fortdauert, wogegen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung eine gleiche Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes nicht als bestehend anerkannt werden kann.

Die Königliche Regierung wolle Sich diese Grundsätze in Zukunft als Richtschnur dienen lassen. ꝛc.

Berlin, den 30. September 1862.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler.

des Innern. v. Jagow.

An

die Königliche Regierung zu N.

16145 U. M. d. g. A.

I. B. 5855. M. d. J.

2.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 15. April v. J. über die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 26. Januar v. J., betreffend die Erstattung der unbeitreiblichen Schulgelderreste der die katholischen Pfarrschulen besuchenden städtischen Kinder, vermögen wir nicht überall beizustimmen.

Die Stadtgemeinde B. ist zwar Kraft der ihr obliegenden Fürsorge für die ihrem Verbande angehörigen Armen verpflichtet, wie für den nothdürftigen Lebensunterhalt, so auch für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder zu sorgen. Auch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht blos auf solche Kinder, deren Eltern der Armenpflege überhaupt anheimgefallen sind, sondern es ist im Wege der öffentlichen Armenpflege für das Schulbedürfniß auch aller derjenigen Kinder zu sorgen, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dieſer Verpflichtung kommt aber die Stadt B. dadurch nach, daß ſie zur Befriedigung des Schulbedürfniſſes der katholiſchen Bevölkerung ſechs ſtädtiſche katholiſche Elementarſchulen gegründet hat, in welchen unvermögende Kinder unentgeltlich unterrichtet werden, und daß ſie außerdem in den katholiſchen Pfarrſchulen arme katholiſche Kinder gegen vertragsmäßige Vergütigung unterbringt. Daneben iſt die Stadt nicht verpflichtet, ohne Weiteres auch noch ſämmtliche unbeitreibliche Schulgelderreſte, welche bei den katholiſchen Pfarrſchulen entſtehen, zu decken. Denn der Stadt ſteht unzweifelhaft die Befugniß zu, ſelbſt zu beſtimmen, in welcher Weiſe ſie ihrer Fürſorgepflicht Genüge leiſten will. Dieſes Wahlrecht würde aber illuſoriſch werden, wenn die Stadt alle Schulgelderreſte bei den katholiſchen Pfarrſchulen ohne Weiteres übertragen ſollte, indem dies auf die Verpflichtung hinausliefe, die armen Kinder in den Pfarrſchulen unterrichten zu laſſen, während hierauf weder die Pfarrſchulen, noch die Eltern der Kinder ein Recht haben. Auch kann, da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich ſubſidiäre iſt, von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leiſtung überhaupt erſt von dem Zeitpunkt an die Rede ſein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürſorge für die betreffende Perſon eintreten zu laſſen, geltend gemacht worden iſt. So lange daher Kinder in den katholiſchen Pfarrſchulen unterrichtet werden, ohne daß für ſie die öffentliche Hülfe in Anſpruch genommen wird, liegt auch kein Gegenſtand der Armenpflege vor, und kann mithin der Ortsarmenkaſſe die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angeſonnen werden. Vielmehr iſt es, um eine Verpflichtung der Stadt zur Fürſorge für jene Kinder zu begründen, erforderlich, daß jedes Kind, ſobald ſich herausſtellt, daß das Schulgeld für daſſelbe uneinziehbar iſt, ſofort bei der Ortsarmen-Verwaltung Seitens der Rectoren der Pfarrſchulen angemeldet werde. Erſt mit dieſem Zeitpunkte beginnt die Pflicht der Stadt, für den Unterricht des Kindes im Wege der Armenpflege zu ſorgen. Wird dann das Kind Seitens der Stadt in der Pfarrſchule belaſſen, ſo iſt ſie unbedenklich von nun ab zur Entrichtung des Schulgeldes für daſſelbe reſp. der vertragsmäßig feſtgeſetzten Vergütigung verpflichtet, während es andererſeits der Stadt nach ihrer freien Wahl unbenommen bleibt, das Kind einer ſtädtiſchen Schule zu überweiſen. ꝛc.

Berlin, den 8. October 1862.

Die Miniſter

der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler.

des Innern. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu N.

17386. U. M. d. g. A.

I. B. 5869. M. d. J.

276) Schulgeld für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge deſſelben, Aufbringung durch den Armenverband.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 1. d. M. über die Vorſtellung des Lehrers K. zu S. wegen Uebertragung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern, vermag ich nicht beizuſtimmen.

In der, der Vocation des ꝛc. K. angehängten Matrikel iſt unter dem Einkommen des Lehrers aufgeführt:

„Nr. 7. B. nicht feſtſtehende Beträge, nach Angabe des vorigen Lehrers

a.	von 20 Kindern der Einſaſſen zu S. und K. à 1 Thlr. 22 Sgr. . . .	34 Thlr.	20 Sgr.
b.	von 80 Einwohnerkindern à 26 Sgr.	69 „	10 „
	Summa	104 Thlr.	— Sgr.“

Die Feſtſetzung am Schluß der Matrikel: „Etwaige Ausfälle an den unfirirten Beiträgen trägt der Lehrer, wogegen ihm auch die etwaigen Mehreinnahmen zuſtehen“, hat daher offenbar nur die Bedeutung, daß die als nicht feſtſtehende Beiträge aufgeführten Summen nicht garantirt werden, daß alſo, wenn die angenommene Zahl der Schulkinder ſich vermindern ſollte, die Mindereinnahme am Schulgeld von dem Lehrer getragen werden müſſe, ſowie umgekehrt ihm die Mehreinnahmen bei einer Steigerung der Zahl der Schulkinder zu Gute kommen ſollten.

Dagegen kann in dieſe Feſtſetzung nicht der Sinn gelegt werden, als ſolle der Lehrer auch die Ausfälle am Schulgeld tragen, welche durch die Armuth der Eltern der Schulkinder entſtehen. Dieſe zu übertragen, ſind vielmehr nach §. 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 diejenigen verpflichtet, welchen geſetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt. Es hätte daher, wenn die Gemeinden des Schulbezirks von dieſer ihnen in ihrer Eigenſchaft als Ortsarmenverbänden obliegenden Verbindlichkeit befreit werden ſollen, einer ausdrücklichen, hierauf gerichteten Feſtſetzung bedurft. Eine ſolche iſt in der mitgetheilten Stelle der Matrikel nicht zu finden, und erſcheint deshalb der Anſpruch des Beſchwerdeführers auf Erſtattung der Schulgelder für die Kinder armer Eltern durch die Ortsgemeinden begründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach der Beſchwerde des ꝛc. K. Abhülfe zu verſchaffen.

Berlin, den 20. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
22,145. U.

277) Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse.

(Centralblatt pro 1860 Seite 740 Nr. 337.)

Ew. ꝛc. Beschwerden vom 4. v. M. über die Anordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg in Betreff der Schulversäumniß-Listen vermögen wir nicht als begründet anzuerkennen.

Die Schulvorstände sind nach §. 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 hinsichtlich der Schulversäumnisse mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut; an dieselben sind daher die von den Polizeibehörden festzusetzenden und beizutreibenden Strafgelder abzuführen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Polizeibehörden den Schulvorständen sowohl von den getroffenen Festsetzungen als auch von dem Erfolg des Executionsverfahrens Kenntniß zu geben haben. Lediglich aber um den Polizeibehörden diese Benachrichtigung zu erleichtern, ist in den betheiligten Regierungsbezirken unter diesseitiger Billigung angeordnet worden, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumniß-Listen in 2 Exemplaren — einer Haupt- und einer Nebenliste — einzureichen sind, von denen die erstere zur Verfügung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebniß des Executionsverfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Schulregistratur zurückgesandt werden muß.

Durch diese Anordnungen ist daher weder eine unnütze Last für die Polizeibehörden geschaffen, noch ist dabei der Gedanke an Einführung einer unberechtigten Controle der Schulvorstände über die Ortspolizeibehörden leitend gewesen. Sofern daher Ew. ꝛc. nicht jetzt noch vorziehen, das Hauptexemplar nach Erledigung der Sache an die Schulvorstände zurückzugeben, haben Sie Sich der geringen Mühe der Ausfüllung und Rücksendung der Nebenliste zu unterziehen.

Daß Ew. ꝛc. gleichzeitig Patron der betheiligten Schulen sind, ändert in der Sachlage nichts, da Ihnen in dieser Eigenschaft zwar die Direction des Schulvorstandes zusteht, hierdurch aber die Nothwendigkeit einer besondern Benachrichtigung des letztern über die von Ihnen als Ortspolizeibehörde getroffenen Festsetzungen nicht beseitigt wird.

Hiernach vermögen wir den Anträgen Ew. ꝛc. keine Folge zu geben.

Berlin, den 17. October 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An

den Herrn ꝛc. zu N. (im Regierungsbezirk Königsberg).

20,741. U. M. d. g. A.

II. 7659. M. d. J.

278) Beſchäftigung und Schulbeſuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und in Werkſtätten.

(Centralblatt pro 1859 S. 483; pro 1861 S. 187.)

Die Erwägung der Verhältniſſe, auf welche der Magiſtrat in Seiner, an das Königliche Staats-Miniſterium gerichteten, reſſortgemäß zur Verfügung uns mitgetheilten Vorſtellung vom 8. April d. J. den Antrag ſtützt, daß für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter Abänderung der Beſtimmungen im §. 4 des Geſetzes vom 16. Mai 1853 die Dauer der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt, und der tägliche Schulunterricht durch einen nachhelfenden Unterricht in der Sonntagsſchule erſetzt werde, führt nicht zu der Ueberzeugung, daß dieſe Aenderung der bisherigen Beſtimmungen durch überwiegende Rückſichten geboten, oder zur Förderung des beabſichtigten Zwecks geeignet ſei.

Iſt, wie auch der Magiſtrat anerkennt, im Intereſſe des Gemeinwohls darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Fabriken beſchäftigten Kinder vor einer nachtheiligen Ueberbürdung mit Arbeiten bewahrt und in ihrer Schulbildung nicht vernachläſſigt werden, dann darf weder die im §. 4 a. a. O. angeordnete Beſchränkung ihrer täglichen Arbeitszeit auf ſechs Stunden, noch auch ihr regelmäßiger dreiſtündiger Schulunterricht wegfallen. Denn diejenige Stufe der körperlichen und geiſtigen Entwickelung, welche bei Kindern bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre in der Regel vorauszuſetzen iſt, macht jene Anforderungen des Geſetzes nothwendig. Die Entbehrlichkeit derſelben läßt ſich ebenſowenig aus allgemeinen Wahrnehmungen, wie aus den beſonderen Verhältniſſen der hieſigen Reſidenz herleiten, und der Magiſtrat überſchätzt die durchſchnittliche Schulbildung der Kinder, welche hier vor Ueberſchreitung der bezeichneten Altersſtufe in Arbeit treten, wenn Er zur Vervollſtändigung ihrer Elementar-Kenntniſſe den Nachhülfe-Unterricht in einer Sonntagsſchule für ausreichend erachtet. Gegenüber den Nachtheilen, welche aus der phyſiſchen und ſittlichen Verkümmerung ſolcher Kinder entſtehen, iſt auch darauf, daß ſie bei nur ſechsſtündiger Beſchäftigung einen geringeren Lohn erhalten, als bei längerer Arbeitszeit, ein entſcheidendes Gewicht nicht zu legen, weil das Beſtreben der Eltern, die Kräfte ihrer Kinder in frühem Lebensalter zur Erwerbung des Unterhalts der Familie auszunutzen, nach keiner Seite hin Unterſtützung verdient. Wenn aber der Magiſtrat ferner geltend macht, daß die Durchführung der beſtehenden Vorſchriften die Zahl der in Fabriken beſchäftigten Kinder vermindere, dagegen die Zahl der in anderen Werkſtätten arbeitenden Kinder ſteigere, und daß dieſer Erfolg den heilſamen Zweck des Geſetzes vom 16. Mai 1853 vereitele, ſoweit deſſen Beſtimmungen nur die in Fabriken beſchäftigten jugendlichen Arbeiter gegen eine ſchrankenloſe Ausbeutung ihrer Kräfte

ſchützen, ſo können die daraus gezogenen Folgerungen die vorgeſchlagene Aenderung dieſer Beſtimmungen ebenfalls nicht motiviren.

Die ſtattgefundenen Ermittelungen ſtellen außer Zweifel, daß die Bedingungen, unter welchen der §. 4 a. a. O. die Beſchäftigung jüngerer Kinder in den Fabriken geſtattet, ſich mit deren Betriebs-Einrichtungen wohl vereinigen laſſen. Deshalb iſt auch die Einführung einer, jenen Bedingungen entſprechenden Wechſelarbeit von den Inhabern der Fabriken nicht von vorn herein zurückgewieſen, ſondern zum Theil mit günſtigem Erfolge verſucht worden. Ebenſowenig haben die Fabrik-Inhaber über die Controle Beſchwerde geführt, welcher die Beſchäftigung und der Schulbeſuch der bei ihnen arbeitenden Kinder nach den Beſtimmungen des Geſetzes unterworfen iſt. Danach muß Bedenken getragen werden, die Verminderung der Zahl dieſer Kinder der Abneigung der Arbeitgeber gegen die Befolgung der erwähnten Beſtimmungen zuzuſchreiben. Den Fabrikbeſitzern iſt vielmehr, wie die nähere Prüfung der Angelegenheit herausgeſtellt hat, durch andere Verhältniſſe, welche nicht ausſchließlich auf den Vorſchriften des §. 4 a. a. O. beruhen, die Gelegenheit zur Beſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder ſelbſt dann entzogen worden, wenn ſie bereit waren, den Bedingungen des Geſetzes zu genügen.

In dieſer Beziehung hat bei den Eltern, welche von den Arbeitskräften ihrer Kinder Nutzen zu ziehen wünſchten, die Auffaſſung vorgewaltet, daß der Beſchäftigung in den Fabriken die Arbeit in andern Betriebsſtätten vorzuziehen ſei. Wenngleich dabei vorzugsweiſe die Ausſicht auf höheren Lohn leitend geweſen ſein mag, welchen die Inhaber der Fabriken wegen der für ihren Betrieb angeordneten Beſchränkung der Arbeitsſtunden nicht gewähren konnten, ſo iſt doch die Unterbringung vieler Kinder in andern Werkſtätten hauptſächlich dadurch gefördert worden, daß die Schulbehörde zu häufig ſchulpflichtige Kinder, deren Heranziehung zu ſolchem Erwerbe beabſichtigt wurde, ohne zureichende Prüfung der vorgeſchützten Unentbehrlichkeit im Hauſe von dem regelmäßigen Beſuche der gewöhnlichen Schule dispenſirt hat, während nach den aus dem allgemeinen Schulzwange ſich ergebenden Geſichtspunkten der Beſuch der gewöhnlichen Schule in der Regel nur denjenigen Kindern hätte erlaſſen werden ſollen, welche als Fabrikarbeiter den im §. 4 a. a. O. vorgeſchriebenen dreiſtündigen Schulunterricht erhielten.

Die Beſtimmungen des Regulativs vom 21. October 1844 zur Conſtatirung des Beſuchs der Schulen und des Confirmanden-Unterrichts in Berlin ſind inzwiſchen dahin abgeändert, daß künftighin bei Kindern von zwölf bis zu vierzehn Jahren, welche in nicht zu den Fabriken gehörenden Betriebsſtätten oder im elterlichen Hauſe beſchäftigt werden, in der Regel der volle Schulbeſuch verlangt und nur ausnahmsweiſe eine Beſchränkung des Schul-Unterrichts

auf drei Stunden täglich, wie in den Fabriken, nachgegeben werden soll. Unter den obwaltenden Umständen empfiehlt sich die sorgfältige Beachtung dieser Anordnung als das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche bis dahin die jugendlichen Arbeiter den kleineren Betriebsstätten zugeführt und dadurch von den Vortheilen des mehr erwähnten Gesetzes ausgeschlossen haben. Dagegen würden die Gründe, aus welchen der Magistrat der Beschäftigung in den Fabriken den Vorzug vor der Arbeit in andern Betriebsstätten zugesteht, im Wesentlichen ihre Bedeutung verlieren, wenn die zur Zeit geltenden Bedingungen jener Beschäftigung nach Seinen Vorschlägen abgeändert werden sollten.

Für die beantragte Ausdehnung der Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken auf alle Betriebsstätten und Industrie-Anstalten würden gewichtige Rücksichten sprechen, wenn die Ausführbarkeit der durch diese Maßregel bedingten Control-Bestimmungen dargethan wäre. Auf eine zufriedenstellende Lösung der Schwierigkeiten, welche sich der von dem Magistrate zu jenem Zwecke gewünschten Ueberwachung sämmtlicher Werkstätten entgegenstellen, darf indessen nicht gerechnet, und es muß schon aus diesem Grunde auf die Ausführung Seines Vorschlages verzichtet werden. Abgesehen davon fällt aber auch die Beschäftigung der Kinder in den kleineren Werkstätten nicht durchgängig unter gleiche Gesichtspunkte, wie die Arbeit in den Fabriken, indem manche jener Werkstätten den jugendlichen Arbeitern zur Erlernung und Anwendung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit geben, bei welcher die Nachtheile der einseitigen Beschäftigung in Fabriken nicht hervortreten.

Demnach ist auf die erörterten Anträge nicht einzugehen.

Berlin, den 30. October 1862.

Mininisterium für Handel ꝛc. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An den Magistrat hier.
IV. 9456. M. f. H.
U. 23037. M. d. g. A.
II. 8596. M. d. I.

---

279) Fabrikarbeiter-Schulen im Regierungs-Bezirk Aachen.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königl. Regierung zu Aachen für die Monate August und September 1862.

Die mittels einer fortlaufenden Subvention des Aachener Vereines zur Beförderung der Arbeitsamkeit hier und in Burtscheid ein-

gerichteten Abendschulen für Fabrikarbeiter sind in Tagesschulen umgewandelt worden, an welchen ein Theil der jugendlichen Arbeiter Vormittags, der andere Nachmittags unterrichtet wird. Die Einrichtung, durch welche den Arbeitgebern die Gelegenheit zu einer zweckmäßigeren Verwendung solcher Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie den letzteren zu einer sechsstündigen lohnenden Beschäftigung verschafft wird, tritt mit dem jetzt beginnenden neuen Schuljahre in Wirksamkeit.

280) Frauen-Schulvorstand.

In der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht für die Mädchen-Bürgerschule ein Frauen-Vorstand, über dessen Bedeutung und Wirksamkeit der letzte Jahresbericht Folgendes mittheilt:

Der Frauen-Schulvorstand hat seine Wirksamkeit zum Besten der Schule mit Liebe und Bereitwilligkeit auch im vergangenen Jahre fortgesetzt. Welche Bedeutung die Schule ihm beilegt, ist in frühern Jahresberichten vielfach ausgesprochen worden. „Da die Mädchen-Bürgerschule für das Haus zu bilden und zu erziehen hat, so muß sie," heißt es in dem Programme von 1843, „in ihrer Einrichtung dem Hause sich zu nähern suchen. Sie wird das aber, wenn sie Mütter dafür gewinnt, daß sie bei dem Unterrichte in der Schule öfters gegenwärtig sind." Von dieser Ansicht geleitet, wurde vom Magistrate auf den Antrag der städtischen Schul-Commission der Frauen-Schulvorstand in's Leben gerufen, der sich's zur Aufgabe machte, die weibliche Erziehung und Bildung möglichst fördern zu helfen, besonders aber die Lehrerin bei der Unterweisung in weiblichen Handarbeiten zu unterstützen. Derselbe ist der übernommenen Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen, indem er bald nach seiner Begründung mit der Lehrerin einen Plan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit bestimmter Stufenfolge festgestellt und die Lehrerin in der Beseitigung der Hindernisse, die der Ausführung desselben vielfach entgegentraten, entschieden unterstützt hat. In den 20 Jahren seines Wirkens hat er in Krankheits- und andern Behinderungsfällen der Lehrerin den Unterricht derselben wiederholt auf längere Zeit übernommen und regelmäßig ertheilt. Zugleich aber gewährt er der Lehrerin in jeder Stunde eine wesentliche Unterstützung bei der Unterweisung. Der Einfluß seines Wirkens giebt sich in dem geordneten Unterrichte und dem Erfolge desselben sichtlich zu erkennen. Die alljährlich ausgelegten zahlreichen und mannigfaltigen Arbeiten zeigen, daß in unsrer Schule in dem, was das Haus von der weiblichen Hand verlangt, ein sehr guter Anfang gemacht wird, was Anerkennung verdient. Eine höhere Aufgabe, als sie jetzt löst, kann sich die Schule bei der Beschränktheit der Zeit von wöchentlich

2—4 Stunden nicht ſtellen. Sie hat ſich aber auch keine höhere zu ſtellen, da das Leben lang genug iſt, um den guten Anfang zu einer guten Vollendung zu führen. In Hinſicht auf ſeine thätige Mitwirkung und Unterſtützung, ſo wie in Rückſicht darauf, daß ſchon die bloße Gegenwart der verehrten Frauen von großem Einfluſſe iſt, inſofern „dieſe der Schule ein gut Theil ihres öffentlichen Gepräges nimmt und jene ſtille Sittigkeit und Zurückgezogenheit begünſtigt, denen die Ausbildung des weiblichen Gemüths nicht entrathen kann,“ fühlt ſich die Schule von Neuem zu dem wärmſten Danke gegen den Verein verpflichtet.

---

281) Dispenſation ſchulpflichtiger Kinder von dem vollſtändigen Schulbeſuch in Berlin.

Während die beſonderen Verhältniſſe der Stadt Berlin bei Erlaß des Regulativs vom 21. October 1844 noch weitgehende Befugniſſe zur Dispenſation von dem öffentlichen Schulunterricht erforderlich erſcheinen ließen, hat gegenwärtig durch die nachſtehend abgedruckte Verordnung eine normalere Geſtaltung angebahnt werden können.

Verordnung, betreffend die Dispenſation ſchulpflichtiger Kinder von dem Schulbeſuch.

Auf Grund des Reſcripts der Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. Auguſt d. J. wird unter Abänderung des §. 11 des Regulativs zur Conſtatirung des Schul- und Confirmanden-Unterrichts-Beſuchs vom 21. October 1844*) für die Stadt Berlin Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Jedes Kind iſt im Allgemeinen ſo lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als ſchulpflichtig zu betrachten. Doch darf bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Fabriken im Sinne des Geſetzes vom 16. Mai 1853 Beſchäftigung finden, die Beſchränkung auf einen täglich dreiſtündigen Schulbeſuch verſtattet werden. Dieſe Dispenſation von dem vollen Schulunterricht tritt erſt dann in Kraft, wenn nach vorgängiger Ertheilung des Schulzeugniſſes nach §. 2 des Regulativs vom 9. März 1839 und nach §. 3 des Geſetzes vom 16. Mai 1853 Nr. 3 das Arbeitsbuch ausgefertigt und der Schulbehörde vorgezeigt iſt.

---

*) Dieſer Paragraph lautet: Jedes Kind iſt im Allgemeinen ſo lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als ſchulpflichtig zu betrachten. In beſonderen Fällen kann von dieſer Regel ſoviel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Confirmanden-Unterricht beſuchen, nach den darüber beſte-

§. 2.*)

Bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Betriebsstätten, die nicht zu den Fabriken im gesetzlichen Sinne gehören, beschäftigt werden sollen, kann eine gleiche Beschränkung auf täglich dreistündigen Schul-Unterricht nur ausnahmsweise nachgegeben werden, wenn die Verhältnisse der Eltern hierzu eine dringende Veranlassung geben, und wenn die Arbeitgeber sich schriftlich verpflichten, die Kinder während der festgesetzten Unterrichtszeit von der Arbeit frei zu lassen. Wird die täglich dreistündige Unterrichtszeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht inne gehalten, so tritt die Verpflichtung zum vollen Schulbesuch sofort wieder in Kraft.

§. 3.

Kinder von 12 bis 14 Jahren, deren Dispensation von dem vollen Schulunterricht wegen häuslicher Nothstände nachgesucht wird, können von der Tagesschule dispensirt und einer Sonntagsschule zugewiesen werden, wenn jene Nothstände von der betreffenden Armen-Commission nachgewiesen sind, und zugleich durch die Bescheinigung des Seelsorgers dargethan wird, daß die betreffenden Kinder den Confirmanden-Unterricht besuchen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten von dem 1. October d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 30. August 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

---

henden Vorschriften zum Besuch einer Nachhülfeschule verstattet werden. In Fällen, wo der Confirmande bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Armuth so groß und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Confirmanden die nöthige Zeit zum Besuch der Nachhülfeschule gänzlich fehlt, ist die Schul-Deputation befugt, von dem Besuch der Nachhülfeschule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Bescheinigung seines Seelsorgers bereits die nothwendigsten Schulkenntnisse erlangt hat und den Confirmanden-Unterricht fortdauernd regelmäßig besucht.

*) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 187, pro 1862 Seite 119.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wieſe im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Univerſitäten ꝛc.

Es iſt die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung
des Ritterkreuzes vom Päpſtlichen Pius-Orden dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Juſtizrath Dr. Witte an der Univerſität zu Halle,

des Ritterkreuzes vom Königlich Däniſchen Dannebrogs-Orden dem außerordentl. Profeſſor, Geheimen Medicinalrath Dr. Böhm an der Univerſität zu Berlin,

des Kommenthurkreuzes zweiter Klaſſe vom Königl. Württembergiſchen Friedrichs-Orden dem außerordentl. Profeſſor Dr. von Gräfe an der Univerſität zu Berlin ertheilt,

dem ordentl. Profeſſor Dr. Berlage an der Akademie zu Münſter die Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papſt verliehenen Titels eines Antistes domesticus ertheilt worden.

C. Gymnaſien, Realſchulen.

Dem ordentl. Lehrer Krukenberg am Pädagogium in Züllichau iſt das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnaſium zu Raſtenburg der ordentl. Lehrer Jänſch zum Oberlehrer befördert, und der Dr. E. Volckmann als ordentl. Lehrer angeſtellt,

als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden:

am Gymnaſium zu Anclam der Schulamts-Candidat Walther,
" " " Arnsberg der Schulamts-Candidat Schillings,
" " " Culm der bisherige Hülfslehrer Rochel bei dieſer Anſtalt,
" " " Münſter der bisherige Hülfslehrer Dr. Focke bei dieſer Anſtalt,
" " " Wetzlar der Schulamts-Candidat Lücke,

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der Schulamts-Candidat Dr. Eckardt,

am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Dr. Carl Göbel, der wissenschaftl. Hülfslehrer Rathmann und der Lehrer Treplin;

an der Landesschule zu Pforta ist der Schulamts-Candidat Dr. Diedrich Volkmann als Adjunct angestellt,

dem Conrector Professor Gliemann am Gymnasium zu Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rector Dr. Stahlberg ist zum Director der Realschule in Hagen ernannt,

als ordentliche Lehrer sind an der Realschule
zum heiligen Geist in Breslau der Collaborator Rudolph Schmidt,
zu Burg der Schulamts-Candidat Dr. A. Ziegler.
zu Görlitz der Dr. Schwarzlose
angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Der Oberpfarrer und Seminardirigent Wätzoldt in Reichenbach O./L. ist zum Director des evangelischen Waisenhauses und Schullehrer-Seminars in Bunzlau ernannt worden.

Dem Propst, Oberpfarrer und Superintendenten Schleusner zu Kemberg im Regierungsbezirk Merseburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer Henschen zu Lienen im Kreis Tecklenburg, und das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Schäfer zu Görlitz und Scheel zu Strippow im Kreis Fürstenthum, — dem evangel. Schullehrer und Cantor Wenzel zu Schmiegel im Kreise Kosten, — dem evangel. Schullehrer, Küster und Organisten Sonnenberger in der Kreisstadt Bitterfeld, — den katholischen Schullehrern Ellerich zu Hausen im Kreis Mayen, Tholey zu Alsfassen im Kreis St. Wendel, und Meuren zu Neuendorf bei Coblenz.

Aus dem Amte geſchieden.

Geſtorben:

der Profeſſor in der evangeliſch-theologiſchen Facultät der Univerſität zu Bonn, Conſiſtorialrath Dr. Haſſe, am 14. October,

Oberlehrer Profeſſor Dr. Gundolf am Gymnaſium zu Paderborn am 1 Auguſt,

Conrector Richter am Gymnaſium zu Guben am 4. November,

Ordentl. Lehrer Muſikdirector Täglichsbeck am Gymnaſium zu Brandenburg am 7. November.

Entlaſſen auf ſeinen Antrag:

der Profeſſor Gude aus der Stellung als Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf zum 1. November.

Wegen Berufung in andere Aemter ſind ausgeſchieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Bahnſen am Gymnaſium in Anclam zum 1. October,

der ordentl. Lehrer Dr. Kuhl am Gymnaſium zu Düſſeldorf bei dem Beginn des Schuljahres $18\frac{6\,2}{6\,3}$,

der katholiſche Geiſtliche Hecker als Lehrer am Gymnaſium zu Kempen, zu Anfang des Winter-Semeſters,

der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Poſen zum 1. November,

der ordentl. Lehrer Topf an der Realſchule in Erfurt zu Michaelis 1862.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

250. Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienſte. — 251. Unzuläſſigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsanſprüche an den Staat. — 252. Stempelmarken. — 253 Feuerungs- und Erleuchtungsbedarf für Unterbeamte. — 254. Klaſſenſteuerfreiheit für Preußen im Auslande. — 255. Akademie der Wiſſenſchaften. — 256. Legat des Profeſſors Guhl. — 257. und 258. Stipendienſtiftungen bei der Univerſität Breslau. — 259. Zahl der Studirenden der Theologie. — 260. und 261. Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten. — 262. Candidatenconvict in Magdeburg. — 263. Neues Schullehrer-Seminar in Reichenbach. — 264. Richtung und Umfang des Seminarunterrichts. — 265. Seminar-Präparandenanſtalt in Mühlhauſen. — 266. Ausbildung von Lehrern für den Turn-Unterricht. — 267. Proviſoriſche und definitive Anſtellung der Lehrer. — 268. Fürſorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer. — 269. Leiſtungen des Gutsherrn zu Schulbauten. — 270. und 271. Baupflicht bei Schulen, mit denen eine Küſterei verbunden iſt. — 272. Leiſtungspflicht bei Herſtellung und Unterhaltung der Gehege. Lebendige Hecken. — 273. Rechtzeitige Beſtellung des Schullandes. — 274. Schulgeld für Kinder von Juden. — 275. und 276. Schulgeld für die Kinder von Ortsarmen. — 277. Aburtheilung der Schulverſäumniſſe. — 278. und 279 Fabrikarbeiter-Schulen. — 280. Frauen-Schulvorſtand. — 281. Dispenſation ſchulpflichtiger Kinder. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 29. December 1862.

I. Akademien und Universitäten.

282) Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Pharmaceuten zu Bonn.

(Centralblatt pro 1861 S. 403 Nr. 154.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtagsabschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Rheinprovinz vom 15. November 1862.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungs-Commission für Pharmaceuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Commission, welche mit dem Winter-Semester $18\frac{6}{61}$ ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

---

283) Dotation der Universität zu Königsberg.

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Preußen vom 15. November 1862.

In dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Erhöhung der Dotation der Universität zu Königsberg Behufs anderweiter Regulirung der Besoldungen der an derselben angestellten ordentlichen Lehrer erkennen Wir gern den Ausdruck des der Hochschule der Provinz von deren Bewohnern gewidmeten Interesses. Eine Verbesserung der Gehälter einer namhaften Zahl von Lehrern der Universität Königsberg ist inzwischen schon erfolgt, und Wir werden dafür Sorge tragen, daß solches nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel auch weiterhin geschehe.

---

284) Dotation der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter.

Auszug aus dem Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die in den Jahren 1860 und 1861 verſammelt geweſenen Provinzial-Stände der Provinz Weſtphalen.

II. 5. Gewährung eines ferneren jährlichen Zuſchuſſes von 750 Thlrn. aus allgemeinen Staatsfonds an die theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.

In dem Landtags-Abſchiede vom 16. October 1860*) iſt Unſeren getreuen Ständen in Beziehung auf die Dotation der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter eröffnet worden, daß durch die Bewilligung eines neuen Zuſchuſſes von 2270 Thlrn die Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuſchuſſes ihre Erledigung gefunden haben. Hiernach kann auf den Antrag, der Akademie noch einen weiteren Zuſchuß von 750 Thlrn aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, nicht eingegangen werden. Dagegen dürfen Unſere getreuen Stände ſich verſichert halten, daß die Fürſorge Unſerer Regierung der Akademie auch ferner zugewendet bleiben wird.

---

285) Verleihung von Medaillen an Künſtler.

(Centrbl. pro 1861 Seite 66 Nr. 31; pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Die Königliche Akademie der Künſte benachrichtige ich auf den Bericht vom 21. v. M., daß Seine Majeſtät der König mit Rückſicht auf die Allerhöchſtdenenſelben von mir angezeigten Vorſchläge der Akademie in Betreff der Ertheilung goldener Medaillen an diejenigen Künſtler, deren Werke ſich auf der diesjährigen akademiſchen Kunſtausſtellung beſonders auszeichneten, durch Allerhöchſten Erlaß vom 15. d. M. Allergnädigſt zu bewilligen geruht haben:

I. die große goldene Medaille für Kunſt:

1) dem Bildhauer Profeſſor J. P. Molin in Stockholm und
2) dem Maler Profeſſor Auguſt Behrendſen zu Königsberg i. Pr.

II. die kleine goldene Medaille für Kunſt:

1) dem Maler Wilhelm Gentz in Berlin,
2) dem Kupferſtecher, Profeſſor Auguſt Hoffmann daſelbſt,

---

*) ſ. Centralblatt pro 1860 Seite 647 Nr. 288.

3) dem Maler Richard Zimmermann in München,
4) dem Maler Anſelm Feuerbach in Rom,
5) dem Landſchaftsmaler J. Rollmann in Düſſeldorf,
6) dem Maler Profeſſor Hermann Kretſchmer in Berlin,
7) dem Maler B. Vautier in Düſſeldorf,
8) dem Maler G. Bleibtreu in Berlin und
9) dem Maler W. Cordes in Weimar.

Indem ich der Königlichen Akademie der Künſte die hiernach erforderlichen zwei großen und neun kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künſtler überſende, gebe ich Derſelben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchſten Bewilligung anheim.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künſte hier.
23579. U.

---

286) Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preußen.

In öffentlichen Blättern war der Vorwurf erhoben worden, daß für die Unterrichtsverwaltung in Preußen in den letzten Jahren nicht die nöthigen Mittel aufgewendet worden wären, um die Zwecke der Wiſſenſchaft und der Volksbildung angemeſſen zu fördern.

Dieſe Anſchuldigungen haben unter dem 29. November d. J. ihre amtliche Berichtigung in der Volkszeitung gefunden. Aus dieſer Berichtigung theilen wir die factiſchen Angaben mit, welche die Aufführung der verwendeten Mittel enthalten:

An dauernden Mehrausgaben ſind zum Etat gebracht worden:

1) für Univerſitäten: 1859: **16,450** Thlr., 1860: **34,901** Thlr., 1861: **9310** Thlr., 1862: **22,222** Thlr.,
zuſammen in 4 Jahren: **82,883** Thaler.

2) für Gymnaſien und Realſchulen: 1860: **450** Thlr., 1861: **500** Thlr., 1862: **1956** Thlr.,
zuſammen in 3 Jahren: **2906** Thaler.

3) für Schullehrer-Seminarien: 1859: **8377** Thlr., 1860: **3227** Thlr., 1861: **9837** Thlr., 1862: **6640** Thlr.,
zuſammen in 4 Jahren: **28,081** Thaler.

4) Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer in diesem Zeitraum:
   a. bei den Gymnasien: **20,000** Thlr.,
   b. „ „ Schullehrer-Seminarien: **10,000** Thlr.,
   c. „ „ Elementarschulen: **9266** Thlr.;
   zusammen **39,266** Thlr.

In vier Jahren sind hiernach an dauernden Ausgaben für Unterrichtszwecke mehr zum Etat gebracht worden: **157,154** Thlr., oder, wenn die in den Etats gegenüberstehenden Ersparnisse mit 22,629 Thlr. in Abzug gebracht worden: **134,525** Thlr.

Hierbei ist zu bemerken, daß alle Etatserhöhungen bei den für Unterrichtszwecke bestimmten Provinzialfonds hier außer Erwähnung geblieben sind.

An einmaligen Ausgaben sind zum Etat gebracht worden:

1) für Universitäten: 1859: **100,986** Thlr., 1860: **107,700** Thlr., 1861: **118,182** Thlr., 1862: **90,365** Thlr.,
   zusammen in 4 Jahren: **417,233** Thaler.

2) für Gymnasien: 1859: **4000** Thlr., 1860: **26,480** Thlr.,
   zusammen in 2 Jahren: **30,480** Thlr.

3) für Schullehrer-Seminarien und Waisenhäuser: 1859: **163,543** Thlr., 1860: **34,915** Thlr., 1861: **131294** Thlr., 1862: **127,990** Thlr.,
   zusammen in 4 Jahren: **457,742** Thaler.

4) Zur Unterstützung:
   a. der Gymnasiallehrer in 3 Jahren: **30,000** Thlr.,
   b. „ Elementarlehrer in 4 Jahren: **140,000** Thlr.

Hiernach sind für Unterrichtszwecke in vier Jahren an einmaligen Ausgaben zum Etat gebracht worden: **1,075,455** Thlr.

Kommt hierbei in Betracht, daß die Unterhaltung des Elementarschulwesens grundsätzlich Sache der Gemeinden und einzelner Verpflichteten ist, daß fast alle Stadtschulen von städtischen Communen unterhalten werden, daß sehr viele Gymnasien eigene Fonds besitzen und Zuschüsse von städtischen Communen beziehen, und daß alle auf diesen Gebieten, sowie bei den betreffenden Provinzial-Fonds in den letzten vier Jahren bewilligte, zum Theil sehr bedeutende Mehrausgaben hier gänzlich unerwähnt geblieben sind; so soll zwar nicht behauptet werden, daß das Nothwendige und Wünschenswerthe bereits überall erreicht sei: die Anschuldigungen wegen materieller Vernachlässigung und Verkürzung der Unterrichts- und Bildungszwecke können aber hiernach lediglich sachkundiger und vorurtheilsfreier Erwägung überlassen werden.

II. Gymnasien und Realschulen.

287) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1863.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17 Nr. 5.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1863 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Sommer, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Thiel, Professor,
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Meßner, Professor,
Dr. Schneider, Professor,
Dr. Kirchhoff, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Cybulski, Professor,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Junkmann, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath,
Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Rospat, Professor,
Dr. Deycks, Professor,
Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Storck, Professor.

7. **Für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, in Bonn.**

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Löbell, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Beer, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor,
Dr. Baumert, Professor,
Dr. Knoodt, Professor.

Berlin, den 22. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Bekanntmachung.
26,294. U.

---

288) Ausstellung der Atteste über die moralische Qualification der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich meldenden Zöglinge höherer Unterrichts-Anstalten.

Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter k. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums finden wir uns im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren:

daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow. — Der Kriegs-Minister Im Auftrage: v. Gliszinsky.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

I. 2181. M. d. J.

599/10. A. I. K. M.

---

289) Form der Abgangszeugnisse für die auf eine Civillehranstalt übergehenden Cadetten.

Bei der Aufnahme von Schülern, welche von andern Lehranstalten abgegangen sind, haben die Directoren der Gymnasien und Realschulen sich Abgangszeugnisse vorlegen zu lassen, aus welchen der auf der vorigen Anstalt bewiesene Fleiß, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und das sittliche Verhalten der betreffenden Schüler ersehen werden kann. Als ein bei einem Gymnasium angemeldeter vormaliger Cadet ein Zeugniß des Cadettenhauses vorlegte, welches in den angegebenen Beziehungen nur unvollständige Auskunft gab, wurde der Wunsch ausgedrückt, daß auch den Abgangszeugnissen der auf eine Civillehranstalt übergehenden Cadetten eine Form gegeben werden möge, durch welche die Directoren über das Nöthige sich authentisch unterrichten können und einer Privatcorrespondenz mit dem betreffenden Cadettencorps überhoben sind. Auf ein desfallsiges Schreiben des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Herrn General-Inspecteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat Letzterer unterm 27. November 1862 Folgendes geantwortet:

„Dem Königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. hujus ganz ergebenst zu erwiedern,

daß ich in Folge deſſelben und auf den Grund des Zeugniſſes, welches dem jetzt bei dem Gymnaſium zu N. angemeldeten vormaligen Cadetten N. unterm 8. v. M. vom Cadettenhauſe zu N. ausgeſtellt worden iſt, und welches allerdings eine unvollſtändig eAuskunft über den Fleiß, das ſittliche Verhalten ꝛc. des ꝛc. N. giebt, das Commando des Cadetten-Corps veranlaßt habe, von nun ab ſowohl in der hieſigen Central-Anſtalt, als in den Provinzial-Cadetten-Anſtalten in allen derartigen Zeugniſſen den wiſſenſchaftlichen Standpunct des abgehenden Cadetten und den Fleiß deſſelben zu characteriſiren und ſich über ſeine ſittliche Führung in der Anſtalt auszuſprechen, ſo wie endlich die Veranlaſſung des Austritts aus dem Cadetten-Corps anzugeben." ꝛc.

---

290) Angabe des Religions- und Confeſſions-Verhältniſſes der Schüler in den Programmen.

Aus den Angaben, welche die Progamme der höheren Lehranſtalten über die Frequenz der Schüler enthalten, muß auch das Verhältniß der Religionen und Confeſſionen zu einander erſichtlich ſein. Da dies in einigen Progammen der höheren Lehranſtalten unſeres Reſſorts bisher nicht der Fall geweſen iſt, ſo machen wir die Herren Directoren zur Nachachtung mit dem Bemerken hierauf aufmerkſam, daß, da der Ausdruck „Confeſſion" nur zur Bezeichnung der verſchiedenen chriſtlichen Religionsgemeinſchaften üblich iſt, der Ausdruck: „moſaiſche Confeſſion" als unſtatthaft erſcheint, und daher da, wo er bisher zur Anwendung gekommen iſt, in: „jüdiſche Religion" umzuwandeln iſt.

Poſen, den 29. November 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
ſämmtliche Herren Directoren der höheren Lehranſtalten
der Provinz Poſen.

---

291) Uebung der Gymnaſial-Schüler in mündlicher Darſtellung ihrer Gedanken.

Es wird Veranlaſſung genommen, folgende unter dem 16. Juni 1843 von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz erlaſſene Verfügung, die Uebungen der Gymnaſialſchüler in mündlichen Vorträgen betreffend, hier zu veröffentlichen.

In den uns jetzt vorliegenden, auf unſere Verfügung vom 8. October v. J. eingegangenen Berichten ſämmtlicher Gymnaſial-Directionen der Provinz giebt ſich nicht nur, wie dies zu erwarten ſtand, eine ernſte Auffaſſung und Würdigung der Aufgabe der Gymnaſien, ihre Zöglinge zu klarer und angemeſſener mündlicher Dar-

ſtellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, ſondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinſtimmung über die Mittel, dieſer Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Geſichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, daß die Aufgabe der Gymnaſien nicht iſt, den Schein einer Beredſamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung ſein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieſelben an ein Sprechen, um zu ſprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine weſentliche Grundlage ächter Beredſamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; daß daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymnaſien anzuſtellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler ſicher und einheimiſch geworden ſind, hinausgreifen, in keiner Weiſe zu Oſtentationen und anmaßlichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlaſſen dürfen, und ſich alſo in der Regel auf freie Reproduction deſſen, was die Schule zum geiſtigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beſchränken müſſen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, daß durch ſtätige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der ſonſtigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirkſamkeit der Rede äußerlich bedingt iſt, durch vielfache und planmäßige Uebungen des Gedächtniſſes, durch ſtrenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Geſtaltung und bündige Darſtellung des Gedachten, ſo oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlaſſung hat, ſich auszuſprechen, endlich durch eigene geordnete, abgeſtufte Uebungen in freier Darſtellung von den Gymnaſien für den in Rede ſtehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und muß, daß ſie ihre Aufgabe nicht löſen, wenn ſie ihre Zöglinge nicht außer gründlichen Kenntniſſen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu geſtalten und darzuſtellen, ausrüſten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, daß keineswegs die Lehrer des Deutſchen allein für die Leiſtungen der Schule in dieſer Hinſicht verantwortlich ſein können, ſondern daß alle wiſſenſchaftlichen Lehrer theils im Allgemeinen durch den mächtigen Einfluß ihres Beiſpiels, theils dadurch, daß ſie immer auf klare, beſtimmte vollſtändige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit iſt, auf zuſammenhängende Darſtellung dringen, weſentlich mitwirken können und ſollen; daß die Reſignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen läßt, ihn ausreden läßt, und ſeine Entwickelungen und Vorträge nur wo es unerläßlich iſt, unterbricht, eine weſentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenſchaft eines guten Lehrers iſt.

Der Grundſatz der alten Meiſter: „Stilus egregius dicendi magister“ iſt gleichermaßen in den vorliegenden Berichten durch-

gängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zusammenhang damit unter andern auch den schriftlichen Uebersetzungen aus den Klassikern ihre volle Bedeutung als Stylübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegentheil den Styl holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in andern auf das vollgültige Zeugniß der Römischen Redner verwiesen, und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

> In den freien schriftlichen Arbeiten, zumal der untern und mittleren Klassen, deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im Alltäglichen ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten muß er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichthum, in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth.

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämmtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, daß dem in unserer Verfügung vom 8. October v. J. von neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an den Gymnasien der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, daß die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztlichen und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsre Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfaßt wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, daß unsere Gymnasien sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäßiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen.

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den obern Klassen nothwendig findet, so sprechen andre sich entschieden dafür aus, daß zwei wöchentliche Stunden in den obern Klassen vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken.

Wir werden beide Ansichten zur Kenntniß des vorgeordneten Königlichen Ministeriums bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichig auch für den fraglichen Zweck ein bewußtes Zusammenwirken alle Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnißnehmen von dem Unterricht der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in dtn Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemer-

kung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, daß sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben.

Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fern zu halten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen.

Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymnasiums zu N. N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrer-Collegien mit.

Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentlicher Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Klassen, in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müßte. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Klassen nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen.

In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Karrikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Klasse, das ihm durch achtjähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künftigen Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschließt sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Klasse den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Klassen sich als Schüler *einer* Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste

geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unſere Redeübungen bei öffentlichen Prüfungen fordern, eben weil ſie öffentlich ſind, ganz eigene Rückſichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Klaſſen gern und mit Luſt, die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meiſtens nur dem Gebote der Schule.

Daß es zweckmäßig iſt, nicht bloß Gedichte, ſondern auch proſaiſche Stücke in den unteren und mittleren Klaſſen recitiren zu laſſen, daß zu den freien Vorträgen der oberen Klaſſen geſchichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet ſind, daß darauf gehalten werden muß, daß dieſen Vorträgen eine klare Dispoſition zu Grunde liege, daß Disputirübungen, welche ſich an die Aufſätze der Mitſchüler und deren Beurtheilung anſchließen, von Nutzen ſein können, ſofern ein geübter Lehrer ſie leitet und beherrſcht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat ſich ferner ſehr nützlich erwieſen, am Schluſſe der Lehrſtunden regelmäßig etwas Zuſammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefaßten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu laſſen.

Die Uebung einzelner Anſtalten, bedeutende Abſchnitte aus Klaſſikern, z. B. einer Ciceroniſche Rede, nachdem ſie vollſtändig erklärt ſind, aus dem Original in freier Nachbildung deutſch vortragen zu laſſen, erſcheint ebenfalls ſehr beachtungswerth.

Erheblich erſcheint auch die Bemerkung, daß Schreibübungen, namentlich Abfaſſung von Aufſätzen in der Schule, mit Ausſchließung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenſtand zu concentriren, in den oberen Klaſſen, mäßig angewendet, ſehr förderlich ſein würden.

Die Nothwendigkeit, daß die Schüler aus dem Leſen vaterländiſcher Schriftſteller Muſter eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müſſen hier wiederholen, daß die durch die Schule bewirkten Totalanſchauungen edler und reiner Erzeugniſſe der vaterländiſchen Literatur in dieſer, wie in anderen Beziehungen, ſich fruchtbarer erweiſen werden, als die grammatiſche Zergliederung, welche ſo oft kleinlich wird und die lebendige Totalanſchauung hindert, während ſie dieſelbe in keiner Weiſe zu erſetzen vermag.

Die große Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fraglichen Beziehung iſt in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derſelben aber mit beſonderm Nachdruck hervorgehoben, als das beſte Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, daß der Lehrer vor allen Dingen ſelbſt leiſten müſſe, was er von dem Schüler fordert, daß alſo alle Anſprachen des Lehrers, wozu ſo manche Veranlaſſung ſich ergiebt, nach Inhalt und Form muſterhaft ſein, daß namentlich die öffentlichen Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht geleſene Reden ſein ſollten. Daß manchem wackern Lehrer die

hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, daß es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehreren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercollegium zur sorgfältigen Prüfung und Beachtung.

---

292) Angerstein, Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten.

Im Verlag der Haude- und Spener'schen Buchhandlung hieselbst ist eine „Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten für jedes Alter und Geschlecht, nebst Beschreibung und Abbildung aller bei dem Turnen gebräuchlichen Geräthe und Gerüste mit genauer Angabe ihrer Maaße und Aufstellungsart von W. Angerstein." erschienen.

Indem ich bemerke, daß das Buch der gestellten Aufgabe wohl entspricht, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Unterrichtsanstalten Seines Ressorts empfehlend auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
25,630. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

293) Zeitschrift für Volksschullehrer.

Das Provinzial-Schul-Collegium beabsichtigt, dem unter der Redaction des Pfarrers Dr. Gregor hieselbst erscheinenden „Volksschulfreunde", welcher vom 1. Januar k. J. in zweimonatlichen Zwischenräumen, statt wie bisher vierteljährig, erscheinen wird, durch Zuführung statistischen und amtlichen Materials eine größere Theilnahme und einen erweiterten Leserkreis zu verschaffen. Gleichzeitig

hat es uns ersucht, die Herren Superintendenten zur Beförderung dieses Unternehmens zu veranlassen, und wir sind dieser Aufforderung um so lieber gefolgt, je mehr es im Interesse der evangelischen Kirche liegt, wie überhaupt der Schule eine sorgsame Pflege zuzuwenden, so insbesondere die Lehrer und Leiter der Schule auf geeignete Weise in die Tagesfragen und -Ereignisse auf dem Schulgebiete zu ziehen und daran zu betheiligen. Aus diesem Grunde fordern wir die Herren Superintendenten auf, wie zur Beschaffung passenden Materials durch die Hand tüchtiger und erfahrener Pädagogen für die Redaction der Zeitschrift, so auch und insbesondere zur Verbreitung derselben und zur Vermehrung des Leserkreises mitwirken zu wollen. Es dürfte sich hiebei empfehlen, wenn die Herren Superintendenten der Sammlung von Abonnenten unter den in Ihrer Schul-Inspection sich befindenden Pfarrern, Lehrern und Schulvorstehern sich annehmen wollten, und wird es uns sehr erwünscht sein, unmittelbar oder mittelbar von dem günstigen Erfolge einer solchen Mitwirkung Kenntniß zu empfangen.

Königsberg, den 19. November 1862.

Königliches Consistorium.

An
sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Preußen.

5895.

---

294) Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

(Central-Blatt pro 1862 Seite 670 Nr. 267.)

Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1854 ist bestimmt worden, daß jeder Elementar-Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen ersten Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung im Schulamte befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig erklärt worden. In der Regel werden daher auch die provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten in dem Zeitraume von zwei bis fünf Jahren nach ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung in einem öffentlichen Schulamte von den Superintendenten und den Kreis-Schulinspektoren zur zweiten Prüfung angemeldet, und es erfolgt, wenn sie dieselbe bestanden haben, spätestens vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts, ihre definitive Anstellung. Eine längere Dauer des Provisoriums soll, da sie eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse des Lehrers und in seine Stellung zu den Gemeinden bringt, auch das Interesse der Schule selbst beeinträchtigt, einer Verordnung vom

22. v. M. zufolge, künftig nicht mehr gestattet und in Fällen, wo ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, nur nach eingeholter höherer Genehmigung nachgelassen werden. Wird die Befähigung zur definitiven Anstellung eines Elementarlehrers im sechsten Jahre nach seinem Eintritt in das Schulamt durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung nicht nachgewiesen, so erfolgt, außer dem bezeichneten Ausnahmefalle, seine Entlassung aus dem Schulamte.

Zur Befähigung für die definitive Anstellung eines Lehrers gehört nicht nur das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches durch die zu bestehende Prüfung erprobt wird, sondern auch eine sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit, welche sich durch seine ganze amtliche und sittliche Führung bewährt hat und durch die Zeugnisse seiner Vorgesetzten bekundet wird.

Um nun, der Verordnung vom 22. v. M. gemäß, das bezüglich der definitiven Anstellung der Elementarlehrer zu beobachtende Verfahren noch genauer zu regeln, bestimmen wir Folgendes:

1) Jeder in einem öffentlichen Lehramt provisorisch angestellte Schulamts-Candidat, der seine Bildung durch einen dreijährigen Cursus in einem Seminar und nach der ersten Prüfung das Zeugniß Nr. I., II. oder III. erhalten hat, muß vor Ablauf des zweiten Jahres nach seinem Eintritt in das Schulamt zur Wiederholungs-Prüfung angemeldet werden.

2) Schulamts-Candidaten, welche nicht in einem Seminar für das Lehramt vorbereitet worden sind oder nur einen halbjährigen, etwa auch als Gäste einen jährigen Cursus im Seminar absolvirt haben, sind nur, wenn sie nach der ersten Prüfung das Zeugniß No. I. und II. erhalten haben, vor Ablauf des zweiten Jahres, wenn ihnen aber nur No. III. ertheilt worden ist, erst vor Beendigung des dritten Jahres zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden.

3) Schulamts-Candidaten, welche nach dem Austritt aus dem Seminar in das Verhältniß von Privat- oder Hauslehrern getreten sind, wird diese Zeit bei der Zulassung zur zweiten Prüfung nicht angerechnet. Sie können erst zwei Jahre nach dem Eintritt in ein öffentliches Lehramt zu derselben zugelassen werden. Nur unter besondern Verhältnissen, welche eine Nachsicht in dieser Beziehung rechtfertigen, werden wir eine Ausnahme oder Ermäßigung verstatten.

4) Schulamts-Candidaten, welche vor der durch die erste Prüfung erlangten provisorischen Anstellungsfähigkeit bereits längere oder kürzere Zeit an einer Schule als Gehülfen oder Stellvertreter eines Lehrers beschäftigt gewesen sind, wird diese

Zeit für den Termin der zweiten Prüfung nicht angerechnet, sondern dieser erst nach dem Termin der ersten Prüfung bestimmt.

5) Die zweite Prüfung provisorisch angestellter Schulamts-Candidaten findet in der Regel bei demselben Seminar und vor derselben Prüfungs-Commission statt, wo die erste abgelegt worden ist. Eine Ausnahme bilden die Schulamts-Candidaten, welche den Regierungsbezirk verlassen und in einem andern eine Anstellung im Schulamt gefunden, also dort die zweite Prüfung zu bestehen haben. Die aus andern Regierungsbezirken herübergekommenen Schulamts-Candidaten werden, wenn sie zwei resp. drei Jahre ein öffentliches Lehramt, und davon mindestens ein Jahr im diesseitigen Bezirk ein solches verwaltet haben, uns zur Nachprüfung angemeldet und von uns in dem ihrem ersten Prüfungstermin entsprechenden Termine einem der diesseitigen Seminare zur Nachprüfung überwiesen.

6) Die Anmeldung der aus dem Seminar zu Neuzelle entlassenen Schulamts-Candidaten, welche die Wiederholungs-Prüfung bestehen sollen, erfolgt zum 1. August, die Anmeldung der aus dem Seminar zu Alt-Döbern als anstellungsfähig Entlassenen zum 1. Februar jeden Jahres. Hinsichtlich des Prüfungs-Termins derjenigen, welche nicht in einem Seminar vorgebildet, bisher bei dem Seminar zu Neuzelle die sogenannte Commissions-Prüfung bestanden haben, behalten wir uns nähere Bestimmung vor.

7) Den Anmeldungsberichten ist jedesmal das Seminar-Prüfungszeugniß und ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über die amtliche und sittliche Führung des Examinanden sowie das Urtheil des Kreis-Schulinspectors über dessen sittliche Reife und praktische Ausbildung beizufügen, wenn ein Antrag auf Zurückstellung des Angemeldeten gemacht wird, derselbe gründlich zu motiviren.

8) Ein Schulamts-Candidat, der die erste Wiederholungs-Prüfung nicht bestanden hat, kann nur, wenn ihm dies in dem ihm darüber ertheilten Zeugniß ausdrücklich verstattet ist, zu einer zweiten, nie aber zu einer dritten angemeldet und zugelassen werden.

9) Im fünften Jahre nach der ersten Prüfung für das Elementar-Lehramt sind alle bis dahin noch nicht angemeldeten oder zurückgestellten Schulamts-Candidaten, welche an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden und auch diejenigen anzuzeigen, welche bis dahin noch in kein öffentliches Lehramt getreten, sondern in Privatverhältnissen verblieben sind.

10) In den Jahres-Verwaltungs-Berichten ist nicht nur die Zahl der in Ihrem Aufsichtskreise provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten, sondern auch die Zeit anzugeben, die seit ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung im Lehramte verflossen ist. Wir behalten uns vor, Uebersichten über die Verhältnisse sämmtlicher provisorisch oder interimistisch fungirender Lehrer von Zeit zu Zeit zu erfordern, und erwarten von den Herrn Superintendenten und Schulinspectoren, daß sie sich darüber fortlaufend in genauester Kenntniß erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten
und Kreis-Schulinspectoren.

---

295) Ausschluß des Schullehrers bei der Wahl von Schul-Repräsentanten.

Auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegegebene Vorstellung vom 26. v. M., die Betheiligung des Lehrers bei der Wahl der Schul-Repräsentanten betreffend, erwiedere ich Ihnen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 28. Juli 1860 *) den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ihre Gegenausführung trifft nicht zu, weil sie lediglich den Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 entnommen ist, welche das Verhältniß des Lehrers zur Schulgemeinde nicht berührt.

Berlin, den 13. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer, Herrn N. zu N.
24,405. U.

---

*) Der wesentliche Inhalt dieses Bescheides ist: Unter den in den §§. 29 und 34 Tit. 12 Th. II. des Allgem. Land-Rechts erwähnten Hausvätern und zur Schule gewiesenen Einwohnern können die Schullehrer, wie schon die Wortfassung andeutet, nicht mitbegriffen werden, und dürfen die Lehrer daher auch nicht mitwirken, wenn es sich darum handelt, eine Vertretung jener Hausväter ꝛc. durch Wahl seitens derselben zu bestellen.

296) Verbindung der Commiſſions-Prüfungen für Elementarlehrer mit den Abiturienten-Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien.

Da die Commiſſions-Prüflinge nach demſelben Maaßſtabe beurtheilt werden ſollen, wie die Abgangs-Prüflinge der Königlichen Schullehrer-Seminare, und da eine Verringerung der Prüfungszeiten aus vielen Gründen, namentlich auch im Intereſſe der Seminare ſelbſt höchſt wünſchenswerth erſcheint, ſo ſollen, nachdem die im Seminare zu Creuzburg i. O. Schl. angeſtellten Verſuche ſich als zweckmäßig herausgeſtellt haben, vom künftigen Jahre an die Commiſſions-Prüfungen in allen Seminarien unſeres Aufſichtskreiſes in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen abgehalten werden.

Die Commiſſions-Prüflinge haben an 2 Tagen vor der mündlichen Abgangs-Prüfung die ſchriftlichen Arbeiten über beſondere Aufgaben im Seminare anzufertigen, dann aber an der geſammten mündlichen und Muſik-Prüfung der abgehenden Seminariſten Theil zu nehmen. Die Zeugniſſe derſelben ſind wie bisher auszuſtellen.

Hiernach haben Euer Hochwürden künftig die an uns einzureichenden Bekanntmachungen der Termine zu den Commiſſions-Prüfungen einzurichten.

Breslau, den 30. October 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Königlichen Seminarien.

P. S. C. 3043.

IV. Elementarſchulweſen.

297) Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confeſſion der Eltern.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Der Häusler N. zu C., evangeliſcher Confeſſion, zur evangeliſchen Schule in S. eingeſchult, ſchickt ſeinen Sohn nicht in dieſe, ſondern in die katholiſche Schule ſeines Wohnorts. Vorausgeſetzt, daß der N. die ihn treffenden Beiträge zur Schule in S. entrichtet, woran nach ſeiner Eingabe nicht zu zweifeln iſt, kann demſelben die Benutzung einer andern Schule, wenn ſein Sohn in dieſer Aufnahme findet, nicht verwehrt werden.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung kann der Sohn des N. in der Schule nur katholischen Religionsunterricht erhalten, während der Vater zur evangelischen Confession gehört. Da aber der N. mit seiner Ehefrau darüber einverstanden ist, welchen Religionsunterricht ihr Sohn erhalten soll, so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, ihn zwangsweise zur Benutzung einer evangelischen Schule anzuhalten. Beabsichtigt der N. aber nicht, seinen Sohn der katholischen Kirche zuzuführen, so ist es Sache seines Seelsorgers, ihn von der Unangemessenheit seines Verfahrens zu überzeugen, resp. ihn darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen der Mangel an confessionellem Religionsunterricht für die spätere Aufnahme seines Sohnes in die evangelische Kirche mit sich führen muß.

Die Schulaufsichtsbehörde kann dem N. die Benutzung der katholischen Schule nicht untersagen, weshalb auch die gegen ihn verhängte Festsetzung von Schulversäumnißstrafen nicht aufrecht erhalten werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung den N. auf die nebst den übrigen Anlagen des Berichts zurückfolgende Beschwerde zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

21991. U.

---

298) Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Cöslin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Die Königlichen Regierungs-Präsidien haben nach neuerer Anordnung alle drei Jahre an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten einen das gesammte Volksschulwesen in ihren Bezirken umfassenden Verwaltungsbericht abzustatten.

Diese Berichte liegen jetzt für den Zeitraum von 1859—1861 vor.

Wir werden fortan aus denselben dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, in dem Centralblatte mittheilen.

Das städtische Schulwesen des Bezirks hat in der neuesten Zeit sehr wesentliche Fortschritte gemacht.

Eine durchgreifende Reorganisation haben die Schulen in den Städten Dramburg, Schivelbein, Cörlin, Polzin, Lauenburg, Rummelsburg, Pollnow und Zanow erfahren. Die Schule zu Bublitz sieht derselben in nächster Zeit entgegen.

Hierbei ist zunächst nicht an die Hebung der Schulen nach Oben, sondern an die Einrichtung eines einfach gegliederten Stufensystems Behufs der gründlichen Befriedigung des Elementar-Unterrichts-Bedürfnisses gedacht, und erst, wo dies geschehen war, dem

weiteren Bedürfniß nach Einrichtung gehobener Klaſſen Rechnung getragen worden.

In den meiſten Städten des Bezirks konnte die Reorganiſation mit Erfolg nur dann in Angriff genommen werden, wenn in erſter Linie für das Bedürfniß des ärmſten Theils der Bevölkerung geſorgt wurde.

Die große Zahl derjenigen Kinder, deren regelmäßiger Schulbeſuch während des Sommers nicht zu erzwingen iſt, ſo lange ſie eine Ganztagſchule auch im Sommer beſuchen ſollen, die weder die erforderlichen Lehrmittel, noch auch außer der Schulzeit die zu den Schularbeiten nöthige Muße haben, deren Lebensſtellung endlich ganz der der ärmeren ländlichen Bevölkerung entſpricht, macht, ſo lange ſie ſich in den Klaſſen einer ſtufenmäßig gegliederten Schule befindet, die ungeſtörte Durchführung eines ſtreng gehaltenen Unterrichtsplanes unmöglich, während dieſe Kinder ſelbſt an ſolchen Schulen das nicht haben, was ihnen Noth thut.

Darum iſt die Reorganiſation der Stadtſchulen überall mit der Einrichtung einklaſſiger Schulen begonnen worden. Wo eine größere Zahl derartiger Kinder vorhanden war, iſt, wie in den entſprechenden Landſchulen, für die Unterſtufe eine 2te Klaſſe eingerichtet worden. Als Unterrichtsplan für dieſe Schulen ſind die „Grundzüge“ maaßgebend. Während des Sommers wird in verkürzter Schulzeit unterrichtet.

Letzteres hat auf den Schulbeſuch der in Rede ſtehenden Kinder vortheilhaft gewirkt, und zugleich ſind durch dieſe ganze Einrichtung die ſtörenden Elemente aus den allgemeinen Stadtſchulen entfernt worden.

Die allgemeinen (Elementar-) Stadtſchulen ſind dreiſtufig gegliedert. Die Trennung der Geſchlechter iſt überall in der Oberſtufe durchgeführt und auf der Unterſtufe vermieden. Ob dieſe Trennung in der Mittelſtufe eintreten ſollte, mußte ebenſo, wie die erforderliche Zahl der Parallelklaſſen von der vorhandenen Schulkinderzahl abhängig gemacht werden. Die Unterſtufe iſt jedoch in 2 ſubordinirte Abtheilungen, die in beſonderen Klaſſen unterrichtet werden, gebracht worden.

Der Unterrichtsplan iſt in detaillirter Form unter genauer Angabe der Penſa für die einzelnen Stufen und Unterrichtsgegenſtände hier aufgeſtellt und den Schul-Deputationen hingegeben worden.

In demſelben iſt der Unterricht in den Realien ſtark betont, derjenige in fremden Sprachen aber aus dieſem Klaſſen-Syſtem überall ausgeſchloſſen worden.

Die Mädchen der Ober- und Mittelſtufe erhalten ebenſo, wie die in den Nebenſchulen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Auf dem Fundamente dieſer Schulen ſtehen, wo das Bedürfniß dies erfordert, die gehobenen Schulklaſſen.

Sie bilden mit jenen ein Ganzes. In dieselben treten nur diejenigen Kinder ein, welche die sämmtlichen Stufen der Elementarschule durchschritten sind.

Die Zahl der gehobenen Klassen, in welchen überall die Geschlechter getrennt sind, ist von dem Bedürfniß abhängig gemacht, und deshalb sind theils 2 Knaben- und 1 Mädchenklasse, theils 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen, theils 3 Knaben- und 2 Mädchenklassen eingerichtet worden.

Der Unterrichtsplan der gehobenen Stadtschulen hat principaliter nicht die verhältnißmäßig geringe Zahl derjenigen Kinder, welche späterhin noch Gymnasien und Realschulen besuchen wollen, sondern die überwiegende, welche hier ihre Schulbildung absolvirt, in's Auge gefaßt.

Das Hauptgewicht liegt deshalb hier auf dem Unterricht in der Muttersprache und in den Realien. Der mathematische Unterricht wird, je nach der Zahl der Knabenklassen möglichst weit, jedoch auf praktischem Wege geführt, mit geringerer Betonung der wissenschaftlichen Begründung.

In den Mädchenklassen wird in der französischen Sprache, in dieser und der lateinischen in den Knabenklassen unterrichtet.

Der Unterrichtsplan hat es bei Bestimmung der Pensa in den fremden, und namentlich in der lateinischen Sprache festgehalten, daß hierdurch in den Schulen der vorliegenden Kategorie hauptsächlich die formale Ausbildung der Schüler beabsichtigt wird.

Wo es irgend möglich war, sind an den Mädchenklassen Lehrerinnen angestellt worden.

Die Zahl der litterarisch gebildeten Lehrer ist ansehnlich vermehrt und namentlich darauf mit durchgreifendem Erfolge hingearbeitet worden, daß jede, auch die kleinste Elementar-Stadtschule einen Rektor erhalten hat und daß da, wo das Rektorat mit dem Diakonate verbunden war, das geistliche von dem Schulamte getrennt, und ein besonderer Rektor angestellt worden ist.

Die Bereitwilligkeit selbst der ärmsten Städte, für ihr Schulwesen bedeutende Opfer zu bringen, muß anerkannt werden, und es läßt sich hoffen, daß das Interesse an dem Gedeihen des Schulwesens ein noch allgemeineres werden wird, sobald die Früchte der neuen Einrichtungen mehr vor die Augen getreten sein werden.

Bei der Reorganisation des Schulwesens in Lauenburg wurde der allgemeine Wunsch nach Einrichtung einer höheren Bürgerschule in Gemäßheit der Prüfungs- und Unterrichtsordnung vom 6. October 1859 ausgesprochen.

Diese Schule besteht seit Michaelis 1860, zählt 130 Schüler und umfaßt eine Vorschulklasse und die Klassen von Tertia bis Sexta.

Es wird an dieser Schule unter der Leitung des Rektors Dr. Bahrdt tüchtig gearbeitet.

Die Stadtschule in Lauenburg, deren bisheriger Rektor an die höhere Bürgerschule überging, hat sogleich wieder einen Rektor erhalten.

Es steht zu hoffen, daß in Jahresfrist die Reorganisation sämmtlicher Stadtschulen des Bezirks durchgeführt sein wird.

Die Hebung des Landschulwesens kann nur allmälig vor sich gehen.

Von durchgreifendem Einflusse waren für dasselbe, wie für das Elementarschulwesen in den Städten folgende Dinge:

1) Die allgemeine Einführung des Wetzelschen Lesebuches. Es konnte bei der Armuth vieler Gemeinden hiermit nur allmälig vorgegangen werden; jedoch sind bereits in Jahresfrist über 16,000 Exemplare angeschafft worden. Außer dem Nutzen in sprachlicher Hinsicht zeigt sich schon jetzt der Gewinn für den Unterricht in der Vaterlandskunde hier und dort.

2) Es ist den Geistlichen und Lehrern dringend zur Pflicht gemacht worden, durch persönlichen Einfluß auf Eltern und Kinder einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen und die polizeilichen Maßnahmen nur als ein schließlich nothwendiges Uebel anzusehen.

Dies ist nicht ohne Einfluß geblieben; obwohl an manchen Orten der Schulbesuch im Sommer noch immer nicht zufriedenstellend ist.

3) Es ist darauf streng gehalten worden, daß die Seminaristen sofort nach der Entlassungsprüfung in öffentliche Schulämter eintreten, und es wurden zu diesem Behufe für sie die mit Präparanden versehenen Schulen vacant gemacht. Nur körperlich schwächlichen Seminaristen ist in wenigen Ausnahmefällen die Annahme einer Hauslehrerstelle auf kurze Zeit und auf Grund ärztlicher Bescheinigungen gestattet worden.

Wie heilsam dies zugleich für die Seminaristen selbst ist, bedarf keiner Erläuterung.

4) Bei den Wiederholungs- und bei den Prüfungen der nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber ist mit möglichster Strenge verfahren, und sind die letzteren den Anforderungen an die Seminar-Abgangs-Prüfungen nahe gebracht worden, soweit dies zulässig ist; also unter der Berücksichtigung, daß die Nichtseminaristen von ihnen fremden Examinatoren geprüft und nicht nach dem Lehrgange im Seminar unterrichtet worden sind.

5) Die bessere Vorbereitung der Präparanden für den Seminarunterricht ist durch die Eröffnung der Präparanden-Anstalt in Mocker angebahnt worden.

Zur Aufnahmeprüfung hatten sich 41 junge Leute eingefunden; die von diesen aufgenommenen 21, incl. eines Extraneus, der bei seinen Eltern in Mocker wohnt, bringen in die Präparanden-Anstalt fast dieselben Kenntnisse mit, welche bisher zur Seminar-Aufnahme genügen mußten, und sind außerdem dadurch, daß sie nicht in Hülfs-

lehrerstellen eintreten, gegen die Verpfuschung in didactischer und pädagogischer Hinsicht geschützt.

Werden unsere Seminarien tüchtig vorbereitete Zöglinge erhalten, und wird der dreijährige Cursus in den Seminarien erst heimisch geworden sein, so wird sich auch in kurzer Zeit die Hebung des Schulwesens nach seiner innerlichsten Seite hin erkennbar machen.

---

299) Das Volksschulwesen im Regierungs-Bezirk Stettin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Der Schulbesuch hat in den drei Jahren seinen Charakter und seine Güte nicht verändert. In den Städten, wo neben der allgemeinen Schule Freischulen für die Kinder der ärmeren Leute bestehen, ist er in jener zufriedenstellend, oft durchaus regelmäßig gewesen; dagegen in diesen Schulen nur da zufriedenstellend, wo eine nachdrückliche und ruhige Schul-Inspection durch die Schul-Deputation und deren technische Mitglieder mit Consequenz ausgeübt wird.

Die Bemühungen der Stadtschul-Deputation in Stettin, einen regelmäßigen Schulbesuch dadurch zu bewirken, daß für jede ausgedehntere Schule ein besonderer Schuldiener angestellt wurde, welcher die säumigen Kinder nöthigenfalls aus dem elterlichen Hause herbeiholte und zur Schule führte, haben einen sehr günstigen Erfolg gehabt und verdienten lobende Anerkennung.

Auf dem Lande ist der Schulbesuch in den Bauerndörfern meist vollständig befriedigend; in den Dörfern, welche von Tagelöhnern bewohnt werden, im Winter meist überall genügend gut, im Sommer nur da, wo der Gutsherr für die höheren Interessen mit Sinn und Liebe erfüllt ist. Traurig steht es während der Sommerzeit mit dem Schulbesuche in den ärmeren Colonistendörfern und an solchen Orten, wo der Gutsherr mit Gleichgültigkeit gegen die Schule erfüllt und die Polizei-Obrigkeit zu bequem ist, um mit Raschheit an die Untersuchung und Bestrafung der Versäumnisse sich zu machen, oder auch geneigt ist, jede Entschuldigung der säumigen Eltern gelten zu lassen.

Erfreulich ist die immer sich erneuernde Erfahrung, daß fast alle Gemeinden, sowohl in Städten, als auch auf dem Lande den Werth der Schulbildung mehr und mehr schätzen lernen und daher auch gern die Schulen beschicken, wenn an ihnen tüchtige und achtungswerthe Lehrer stehen. Das Bewußtsein, daß Lehrer solcher Beschaffenheit eine wirksame sittliche Macht sind zur Herstellung und Erhaltung eines guten Schulbesuches, ja im Allgemeinen die Haupt-

bedingung eines ſolchen, hat die Regierung ſtets lebendig zu halten ſich bemüht. ꝛc.

Eine neue Aufgabe iſt allen Volksſchulen nach dem hohen Erlaſſe vom 10. September 1860 (U. 19,615)*) in den gymnaſtiſchen Uebungen (Turnen) geſtellt worden, welche zufolge des ſpäteren hohen Erlaſſes vom 4. Juni 1862 (U. 11,110)**) nach dem Allerhöchſten Orts befohlenen „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußiſchen Schulen" einen integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichtes für die männliche Jugend fortan bilden ſollen.

In Folge des Erlaſſes vom 10. September 1860 iſt von der Regierung unter dem 12. Februar 1861 an alle Magiſträte, Superintendenten, Landräthe, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter in der Angelegenheit Verfügung ergangen. Von vorne herein waren dieſſeits die Uebungen bei den Schulen nicht als eine Sache der Willkür, ſondern als Anordnung für Alle aufgefaßt, und demgemäß iſt der Gegenſtand in den ſo eben erwähnten Verfügungen vorgehalten und behandelt worden. Dabei iſt nichts Unmögliches verlangt und überhaupt gerathen worden, die Uebungen den Gemeinden von derjenigen Seite zu empfehlen, von welcher ſie ihre Heilſamkeit zu faſſen und ſich für ſie zu erwärmen, am Gewiſſeſten vermögen würden, nämlich im Lichte einer erwünſchten und bedeutſamen Vorbereitung des Preußiſchen Knaben auf den Waffendienſt im vaterländiſchen Heere. Nach dem weiteren Inhalte der Verfügung ſollten die Uebungen wo möglich ſofort — mit dem Mai 1861 — geordnet und angegriffen werden, auf dem Lande zunächſt nur als Freiübungen, wozu damals eine von dem Seminarlehrer Büttner entworfene Anleitung empfohlen ward. Ueber die Zahl der geeigneten und ungeeigneten Lehrer und über das Reſultat ihrer Bemühungen bei den Stadtverordneten und bei den Gemeinden ward von den Magiſträten und Superintendenten Bericht erfordert.

In bemerkenswerther Weiſe iſt bei dieſen Verhandlungen ein Unterſchied zwiſchen den Städten und dem Lande hervorgetreten. Faſt durchgehends nahmen die Städte in ihren Magiſträten und Stadtverordneten das an ſie gerichtete Verlangen mit Willigkeit, ein bedeutender Theil mit Enthuſiasmus auf; dagegen die ländlichen Gemeinden mit ganz geringen Ausnahmen ſehr kühl und größtentheils zurückweiſend. Turnen ſei für Landkinder kein Bedürfniß, Zeit dazu fehle ebenſo wie die Mittel und geeignete Lehrer, gute Preußiſche Soldaten könnten die Knaben ohne alles Turnen in den Schulen doch werden, und es widerſtehe ſolch ein Unterricht den Anſichten und Gefühlen der Eltern, ꝛc. — Das und Aehnliches waren

*) Centralblatt pro 1860 Seite 519.

**) Centralblatt pro 1862 Seite 369.

die ablehnenden Antworten vom Lande her. Wie die Ansichten über den Gegenstand zwischen Stadt und Land stark auseinander gegangen sind, so ist auch der nächste Erfolg aller Verhandlungen ein auffallend verschiedener gewesen. Von den 35 Städten im Departement haben 32 seit Sommer 1861 Turnplätze, Turnlehrer und Turn-Uebungen, von denen allerdings 3 die Uebungen schon früher eingeführt und solche daher nur festzuhalten hatten. Zwei Städte, welche in den 32 nicht begriffen sind, sind ebenfalls willig, harren aber noch auf zur Sache geschickte Lehrer. Ein einziges Städtchen, ein armes freilich, hat sich unwillig gezeigt. Unter allen Landgemeinden haben nur 21 es sich gefallen lassen, daß die Lehrer im Anschluß an den sonstigen Schul-Unterricht Turnübungen mit den Knaben vornehmen. Gegenwärtig handelt es sich nicht mehr um Wollen oder Nichtwollen der Gemeinden. Vor allem Andern aber muß für Ausbildung von Turnlehrern gesorgt werden. Zu Stargard hat in dieser Beziehung Einiges geschehen können. Durch einen Sergeanten, der zwei Mal einem Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt beigewohnt hat, einen zuverlässigen und geschickten Mann, sind 10 Lehrer (9 städtische und 1 vom Lande) in einem sechswöchentlichen Cursus angeleitet und geübt worden. Dieser Mann kann ferner zur Abhaltung einiger Cursen benutzt werden, außerdem aber das Schullehrer-Seminar zu Pölitz. In Bezug darauf wird sich die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Verbindung setzen, wegen aller Cursen dieser Art aber den Beistand des hohen Ministerii erbitten. Sobald eine etwas größere Zahl von gut ausgebildeten Turnlehrern über die verschiedenen Kreise im Departement verbreitet sein wird, wozu nicht wenig die nächste Entlassung aus dem genannten Seminar beitragen wird, wird es möglich sein, die Ausbildung der angestellten noch ungeübten Lehrer mit geringeren Kosten herbeizuführen, indem diese um einen gewandten Turnlehrer im Kreise werden versammelt werden können. Die Regierung wird ihrer Pflicht gemäß die allgemeine Einführung der Uebungen als feste Schul-Ordnung in Preußen verfolgen; dabei aber mit Vorsicht und Schonung zu Werke gehen, was jedenfalls erforderlich ist. Sie rechnet dabei viel auf das gute Beispiel, welches den abgeneigten Gemeinden durch die guten Leistungen in der Nähe geboten werden wird. Wenn sie erst sehen werden, daß die Uebungen keine Gefahren mit sich führen, daß die Knaben mit Liebe und Freude sich darin bewegen und in ihrer leiblichen und geistigen Ausbildung sichtbaren Gewinn daher nehmen, so wird auch in ihrer Abneigung gegen das Turnen, gleichwie bei andern nützlichen Dingen, die als Neuerungen auftreten und Anfangs verurtheilt werden, ohne Zweifel eine erfreuliche Umwandlung eintreten. Uebrigens wird die Regierung gewissenhaft dafür Sorge tragen, daß sich nicht Personen, die der Schule nicht angehören, in

die Leitung der Uebungen miſchen, und daß allen Aeußerlichkeiten und Manifeſtationen, welche die Jugend um ihre Unbefangenheit bringen könnte, fern von der Sache bleiben.

Klagen über den Schul-Unterricht nach dem Regulativ ſind in den drei Jahren aus keiner Gemeinde hervorgetreten. Hätten es ſich nicht einzelne Perſonen, theils weil ſie von Kirche und Chriſtenthum nicht die richtige Auffaſſung haben, theils weil ſie auf einem beſonderen politiſchen Standpunkte ſtehen, theils aus perſönlichen Rückſichten hier und da angelegen ſein laſſen, ihre Erbitterung gegen den regulativiſchen Unterricht unter das Volk zu verbreiten, ſo würden im Departement Angriffe auf ihn überhaupt nicht ſtattgehabt haben. ꝛc.

Stettin, den 7. October 1862.

Das Regierungs-Präſidium.

---

300) Schulweſen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Die Durchſicht der Berichte über die im laufenden Jahre in ſämmtlichen evangeliſchen Elementarſchulen unſers Departements vollzogene geſetzliche Prüfung bietet uns auch diesmal wieder die Veranlaſſung, an die Herrn Superintendenten, Geiſtlichen und Lehrer uns zu wenden und über die von uns bei der gedachten Gelegenheit gemachten Erfahrungen ihnen gegenüber uns auszulaſſen.

Es gereicht uns zur Befriedigung, den Herrn Lehrern und ihren Parochial- und Kreisvorgeſetzten zunächſt ſagen zu dürfen, wie auch das letztvergangene Schuljahr wieder die Schulen unſers Aufſichtskreiſes auf der Bahn ihrer Entwickelung nicht unmerklich weiter geführt habe. Abgeſehen davon, daß die Reviſoren faſt ohne Ausnahme den Lehrern das Zeugniß der Treue und guten Geſchicklichkeit bezüglich ihrer Amtswirkſamkeit geben konnten, ſo ließ ſich auch nicht verkennen, daß ſelbſt der geſchärfte Blick, mit welchem die Reviſoren die Prüfungen abhielten, wie die größere Strenge, welche die darüber ſprechenden Berichte verfaßte, den Lehrern im Allgemeinen das Zeugniß gewachſener Vertiefung bezüglich des Lehrſtoffs, wie klarer Auffaſſung des Lehrziels nicht verſagen konnte. Ebenſo nahmen wir wahr, daß unſer Cirkular vom 31. December prät. ſeine heilſamen Wirkungen auf eine große Zahl von Lehrern nicht verfehlte, ſondern ſie in ihrer Lehrtüchtigkeit gefördert hat. Insbeſondere dürfen wir hervorheben, daß der Unterricht im Rechnen und in den Realien bei vielen Schulen einen heilſamen Umſchwung erfuhr. Unter dieſen Umſtänden war es natürlich, daß auch die im Laufe des Jahres von uns veranlaßten commiſſariſchen Schulprüfungen im Ganzen zu erfreulicheren Reſultaten als früher führten. Wenn daneben ſich indeß nicht überſehen läßt, daß trotz alles Fortſchreitens das geſteckte Ziel doch immer noch, hier mehr, dort weniger, unerreicht blieb, ſo führt

uns dies von selbst zu dem wohlgemeinten Rathe, es möchten die Lehrer nicht müde werden, unsere im Interesse des Schulunterrichts erlassenen Circularverfügungen sorgfältig zu beachten, die in den betreffenden Schulen stattgehabten Prüfungen nach ihren Erfolgen gewissenhaft zu berücksichtigen, die General- und Special-Conferenzen mit Eifer wahrzunehmen, namentlich aber die diesen Conferenzen von uns zur Lösung gestellten wichtigen Fragen zum Gegenstande ihres fortgesetzten Nachdenkens zu machen, wie endlich die in den Lesevereinen circulirenden Schriften fleißig zu studiren.

Wir dürfen bei dem geistigen Standpunkte der Lehrer unsers Aufsichtskreises uns überzeugt halten, sie seien sämmtlich darin mit uns einverstanden, daß nur ein ununterbrochnes Fortschreiten in der Ausbildung sie und ihre Schule vor dem Rückschritte bewahren könne. Daneben müssen wir speciell hervorheben, daß die große Aufgabe der Schule, wornach diese der Kirche, dem Könige und Vaterlande, der Familie und dem Berufe ein neues, die Schäden der Gegenwart heilendes Geschlecht erziehen soll, immer noch ein Problem bleibe, welchem Lehrer und Geistliche ihre volle und ungeschwächte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle Ursache haben. Ein für diesen Zweck vorzugsweise förderſames Mittel finden wir in den zwischen Geistlichen und Lehrern abzuhaltenden Conferenzen. Wir betrachten es darum auch als eine unabweisbare Pflicht, auf die Abhaltung dieser Conferenzen fort und fort sorgfältig zu achten. Wenn wir nun aus den uns eingereichten, den diesjährigen Prüfungsverhandlungen beigefügten Begleitberichten der Reviſoren ersehen haben, daß die fraglichen Conferenzen zwar im Allgemeinen geordnet sind und abgehalten werden, daß aber trotzdem immer noch einzelne Reviſoren sich finden, welche dieselben auf ihre gelegentlichen Besprechungen mit den Lehrern beschränken, und daß dies namentlich in kleineren Parochien, zu denen blos ein oder zwei Lehrer gehören, der Fall ist, so wird uns dies zur Veranlassung, von neuem anzuordnen, daß die Lehrer, in deren resp. Parochien wegen zu geringer Zahl der Mitglieder eine Conferenz nicht recht lebensfähig sein würde, einem benachbarten Conferenzverbande sich anzuschließen haben. Dabei dürfen wir erwarten, daß die betreffenden Geistlichen bei ihrem Eifer um die Förderung der Schulen diesem Anschlusse auch bezüglich ihrer Person gewiß gern folgen werden, wie wir auch wiederholt verlangen, daß die Begleitberichte der Geistlichen zu den Schulprüfungs-Verhandlungen uns das zur Sache Gehörige stets anzeigen.

Um die fraglichen Conferenzen noch fruchtbarer zu machen, halten wir für angemessen, daß es zwar bezüglich der jährlich abzuhaltenden Diöcesan-Lehrerconferenz bei demjenigen verbleibe, was wir über die Beantwortung der von uns gestellten und künftig zu stellenden Conferenzfragen angeordnet haben, daß daneben aber auch

in jeder Parochial-Conferenz ein Mitglied aus der Zahl der Lehrer von den Conferenzgenoſſen unter Leitung des Vorſitzenden mit der Beantwortung der geſtellten Frage beauftragt werde. Die hieraus erwachſende Ausarbeitung wird in der Parochial-Conferenz vor dem Diöceſan-Conferenz-Termine vorzutragen und zu discutiren ſein. Es ſteht zu erwarten, daß auf dieſe Weiſe nicht nur alle Lehrer in den betreffenden Gegenſtand tiefer werden eingeweiht werden, ſondern daß ſie auch für die Discuſſion der Diöceſan-Conferenz beſſer als bisher gerüſtet zu letzterer kommen werden.

Ein anderer, wichtiger Gegenſtand, zu deſſen Erwähnung uns die Bemerkung einiger Lehrer, „es ſcheine, als ob, ſeit nicht mehr katecheſirt werden dürfe, das Denkvermögen der Schüler Rückſchritte gemacht habe“ Veranlaſſung giebt, und auf den wir auch ſonſt noch durch einen Reviſor, der bei der letzten Schulprüfung die Lehrer ſeines Reviſorats über einen Bibelſpruch Katecheſationen halten ließ, dadurch aber eine abweichende Anſicht dem Regulative vom 3. October 1854 gegenüber zu erkennen gab, geleitet werden, ſoll durch das Folgende ſeine Erledigung finden: Wir glauben auf Grund unſerer, in den Prüfungsverhandlungen gemachten Beobachtungen eine vielfach wiederkehrende, mißverſtändliche Deutung eines gleich zu erwähnenden Paſſus in dem gedachten Regulative annehmen zu müſſen und glauben, daß grade in dieſer Deutung viele unverdiente Anfeindungen des letztern ihre Veranlaſſung gefunden haben, wie auch jene obengedachten Lehrer und der bezeichnete Reviſor ohnſtreitig auf dieſem Wege im Verhältniſſe zum Regulative bedenklich geworden ſind. Das Regulativ beſtimmte: „Sogenannte Katecheſationen über einzelne Lehrpunkte und Lehrſtücke, oder über Bibelſprüche, ſind von dem Unterrichte der Elementarſchule ausgeſchloſſen.“ Dagegen ſoll der Lehrer es als ſeine Hauptaufgabe betrachten, den auf ſeinem Lehrgebiete belegenen, durch Bibel, Katechismus und Geſangbuch an die Hand gegebenen Lehrſtoff zum Verſtändniſſe und Beſitze der Kinder zu bringen; dazu aber, heißt es fernerweit, ſei weniger die Kunſt des ſogenannten Socratiſirens, als die des guten Erzählens, Veranſchaulichens, des klaren Zuſammenfaſſens des Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eignen Glaubenslebens erforderlich, da letztere in göttlichen Dingen, ohne große menſchliche Kunſt, Ueberzeugung und Leben ſchaffe. Als erſtes Mittel für dieſen Zweck ordnet das Regulativ gleichzeitig an, es ſolle der in der Gemeinde eingeführte Katechismus nicht blos dem Gedächtniſſe der Kinder eingeprägt, ſondern ſeinem Wortinhalte nach verſtanden ſein und richtig und ausdrucksvoll hergeſagt werden können. Eine unbefangene und ſcharfzuſehende Erwägung dieſer Feſtſtellungen wird leicht zu der Ueberzeugung kommen, daß alle dem Regulative wegen der gedachten Anordnungen gemachten Vorwürfe völlig unbegründet ſeien. Nicht den in die Tiefe dringenden Blick will das Regulativ dem

Lehrer verſchließen, hüten nur ſoll er ſich in ſeinen Religionsſtunden, mittels haarſpaltender, in begrifflichen Deductionen ſich ergehender Unterredungen mit ſeinen Schülern die Religion lediglich zu einer Sache des Verſtandes zu machen und auf dieſe Weiſe die Religionsſtunde ſelbſt zum Mittel einer Verſtandesübung herabzuwürdigen. Augenfällig verlangt dem gegenüber das Regulativ, daß der Religionsunterricht ſich ein Verfahren aneigne, wodurch der ganze Menſch in allen ſeinen geiſtigen Vermögen durchdrungen und geheiliget werde. Daß dafür aber die erſte Bedingung ein richtiges und durch die Sprache bekundetes Verſtändniß des Wortſinnes der Katechismusſätze, Bibelabſchnitte und Lieder ſei, wird kein einſichtiger Lehrer in Abrede ſtellen. Wer auf religiöſem Gebiete das Wort in ſeinem nächſten Zuſammenhange nicht verſteht, kann noch viel weniger dasſelbe im Verhältniſſe zu dem Ganzen der chriſtlichen Heilslehre, in deſſen Gebiete es ſeine beſtimmte Stelle einnimmt, erfaſſen. In die Tiefe des letzteren aber mit ſeinen Schülern dem Worte nachzugehen und dasſelbe unter Benutzung aller Quellen chriſtlicher Erkenntniß nach ſeiner vollen Bedeutung aufzuſchließen, das iſt nach dem Regulative die Hauptaufgabe des Lehrers, da das Regulativ die klare Zuſammenfaſſung der Hauptgedanken ihm überall zur Pflicht macht, und er letztere nur auf die eben gedachte Weiſe erfüllen kann. Wir bedauern hierbei ausſprechen zu müſſen, daß nicht wenige Lehrer, und wohl auch nicht wenige Reviſoren, das Richtige in der hier fraglichen Beziehung nicht gefunden haben. Wäre es anders, ſo würde auch eine nicht kleine Zahl Schulprüfungs-Berichte anders gefaßt ſein, als in der That der Fall war. Ganz augenſcheinlich bleiben viele Lehrer und Reviſoren an der Oberfläche ſtehen. Sie glauben ihr Ziel erreicht zu haben, wenn die Kinder durch das ſinngemäße Sprechen eine ſinngemäße Auffaſſung des nächſten Wortſinnes an den Tag legen; die tiefere Auffaſſung des Einzelnen in ſeiner Beziehung zu dem Ganzen, wozu es gehört, wird häufig überſehen. Für dieſe Annahme ſpechen uns beſonders auch die viel zu weiten Aufgaben, welche den Lehrern von den Reviſoren für die Unterſuchung der Religionskenntniſſe der Kinder bei Gelegenheit der Schulprüfungen geſtellt werden. Wenn z. B. ein Lehrer beauftragt wurde, über die drei Artikel, oder auch über den 1., 2. oder 3. Artikel mit der Jugend ſich zu beſprechen, ſo ſind das Aufgaben, welche nach Maßgabe der in der Regel gegönnten Zeit nicht einmal geſtatten, auch nur gehörig zu erkennen, ob die Kinder den nächſten, richtigen Wortſinn erfaßt haben, geſchweige denn, daß ſich abnehmen ließe, in welcher Weiſe der Lehrer das Wort in ſeine Tiefen zu verfolgen und in ſeinem Zuſammenhange mit dem Ganzen den Kindern klar zu machen und ans Herz zu legen vermöge. Unter dieſen Umſtänden können wir nur wünſchen, daß künftig für die Prüfungen nicht zu umfaſſende Gegenſtände den Lehrern zur reli-

giöſen Beſprechung mit der Jugend aufgegeben werden, und daß der Prüfungsgegenſtand, damit der Lehrer ſich gehörig zu rüſten und ſeines Stoffes mächtig zu machen vermöge, ſtets am Tage vor der Prüfung bezeichnet werde. Wenn die Beherzigung der erſtern Anordnung verhüten wird, daß der Lehrer in ein vages Hin- und Herfahren ſich verliere, oder die Religionsſtunde in eine Sprachſtunde ſich verwandle, ſo wird die letztere den Lehrer zum Bewußtſein des Umfanges ſeines Gegenſtandes bringen und, was nicht minder wichtig iſt, ihn nicht blos zu einer richtigen Würdigung des Regulativs führen, ſondern ihm auch klar machen, daß er den durch das letztere ihm geſtellten Anforderungen niemals anders als durch eine tüchtige Vorbereitung auf ſeine Religionsſtunden zu entſprechen im Stande ſei.

Demnächſt richten wir auf die Lehrmittel der Schulen unſern Blick. Im Allgemeinen läßt ſich die dürftige Ausſtattung der letztern nicht in Abrede ſtellen. Namentlich iſt es der Unterricht in den Realien, wo dieſer Mangel vorzugsweiſe hervortritt, und zwar oft, ohne daß in den für die Beſchaffung der fraglichen Mittel zunächſt beſtimmten Schulkaſſen ein Grund dafür gefunden werden kann. Leicht erreichbar iſt, daß jede Schule ohne Unterſchied eine Karte von Schleſien und ebenmäßig ſolche von Preußen, Deutſchland, Europa und ein Planiglobium beſitze. Freilich müſſen dieſe Karten, wenn ſie den Kindern das, wozu ſie beſtimmt ſind, werden ſollen, ſtets offen an der Wand hängen und den Welt- wie naturkundlichen Unterricht veranſchaulichen helfen. — In vielen Fällen wird es ſich auch ermöglichen laſſen, eine Sammlung naturhiſtoriſcher Abbildungen aus der Thier- und Pflanzenwelt anzuſchaffen. Behufs der Unterweiſung der Jugend in der Mineralogie ſchlagen wir insbeſondere eine ſehr brauchbare Sammlung von Mineralien und Felsarten, beſorgt vom Lehrer Leisner in Waldenburg, die zu dem geringen Preiſe von 2 Thlr. 15 Sgr. in einem ſehr zweckmäßigen Behältniſſe bei demſelben zu haben iſt, vor und empfehlen gleichzeitig zur beſſeren Benutzung dieſer Sammlung das wohlfeile Schriftchen des Seminar-Oberlehrers J. Chr. Friedrich Scholz: Das Wiſſenswürdigſte aus der Mineralogie für Schullehrer, Seminar- und Volksſchulen, 2. Auflage, 1862. Breslau, bei Groß, Barth und Comp. Alle dieſe Lehrmittel und daneben die ſchönen Winkelmannſchen Bildertafeln, deren bis jetzt 4 erſchienen ſind und durch uns zu dem herabgeſetzten Preiſe von à 1 Thlr. bezogen werden können, ſollten keiner Schule fehlen. Namentlich müßten ſich ſämmtliche Stadtſchulen in ihrem Beſitze befinden, und wollen wir bei dieſer Bemerkung den betreffenden Behörden gleichzeitig zu bedenken geben, daß die auf den jetzigen Seminarien gebildeten Lehrer ihre Leiſtungsfähigkeit bezüglich des natur- und weltkundlichen Unterrichtes erſt werden dar-

legen können, wenn die Schulen, an denen sie wirken, mit ausreichenden, zeitgemäßen Lehrmitteln versorgt sein werden.

Weiter erachten wir es für nothwendig, dem den Schulen aufgetragenen Turnunterrichte, der in der Mehrzahl derselben bereits betrieben wird, in der Reihe der andern Lehrgegenstände seine feste und sichere Geltung zu geben und endgültig festzustellen, wie es mit demselben für die Zukunft zu halten sei. Im Allgemeinen verbleibt es bei unserer Circularverfügung vom 22. Februar 1861, da dieselbe mit dem von dem Königlichen Ministerio herabgelangten Leitfaden für den Turnunterricht, der wie die gedachte Circular-Verfügung, in den Händen sämmtlicher Lehrer ist, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Nur in sofern muß unsere Circular-Verfügung eine Abänderung erfahren, als die fragliche Anleitung uns veranlaßt, anzuordnen, daß alle dazu geeigneten Knaben der 1ten Schülerabtheilung als turnpflichtig zu erachten sind und auch die Knaben der untern Schülerklassen, falls sie qualificirt sind und das 8te Lebensjahr überschritten haben daran Theil nehmen können, sowie, wenn es der Lehrer angemessen findet, Theil nehmen müssen.

Der Turnunterricht ist bei den Landschulen wöchentlich in wenigstens 2 halben, in den Städten in zwei ganzen Stunden im unmittelbaren Anschlusse an den übrigen Schulunterricht der ersten Schülerabtheilung zu ertheilen. Der Unterricht der untern Schülerklasse kann dies nicht hindern, da es ohnehin ganz unzweckmäßig ist, daß dieser Unterricht unmittelbar auf den der 1. Abtheilung folgt. Vielmehr hat, wo die eine Schülerabtheilung Vormittags zur Schule kommt, die andere erst Nachmittags zum Unterrichte sich einzufinden. An jeder Landschule, wo neben dem Hauptlehrer noch ein oder zwei andere wirken, ist der Turnunterricht doch nur in die Hand des einen von ihnen, der dazu am meisten geeignet erscheint, zu legen und darf derselbe sich nicht weigern, die Mühwaltung als einen Theil seiner Amtspflicht unentgeltlich zu übernehmen. In den Städten dagegen und in den größern Dörfern, wo mehr als drei Lehrer an der Schule wirken, ist dem Turnlehrer eine billige Entschädigung auszusetzen.

Jede Gemeinde hat der Schule einen angemessenen Turnplatz anzuweisen, diesen zu ebnen und wo irgend möglich, mit Kies zu überfahren. Wo dieser Verpflichtung nicht genügt wird, hat der Lehrer dem betreffenden Königlichen Landrathamte Behufs der Abhülfe Anzeige zu machen.

Ueber den Gang des Unterrichts und die Gränzen, innerhalb deren derselbe in der Elementarschule sich zu halten hat, kann ein Zweifel nicht obwalten, da der vorgedachte im Besitze aller Lehrer befindliche Leitfaden, welcher dem fraglichen Unterrichte zum Grunde zu legen ist, das Nöthige darüber an die Hand giebt.

In den jährlichen Revisionsberichten haben die Revisoren auch

über die Erfolge des ertheilten Turnunterrichts sich auszulassen. Wo dieser Unterricht, was nur in höchst seltenen Fällen vorkommen kann, nicht ertheilt wird, ist der Grund der Unterlassung anzuführen.

Anlangend endlich den Unterricht der Mädchen im Nähen und Stricken, so wollen wir über diesen augenblicklich etwas Näheres, als bereits geschehen, noch nicht festsetzen; dagegen empfehlen wir die Förderung der Sache der treuen Fürsorge der Herrn Superintendenten, Geistlichen und Lehrer. Ebenso erwarten wir, daß in dem jährlichen Revisionsberichte, hinter dem vom Turnen handelnden Passus, uns auch bezüglich des Industrie-Unterrichts das Erforderliche angezeigt wird.

Vorstehende Verfügung wollen Euer Hochwürden zuvörderst in der nächsten Conferenz, die Sie mit den Geistlichen halten, näher erörtern und hierauf dieselbe auch zur Kenntniß sämmtlicher Lehrer, mit denen die Revisoren sie in den Specialconferenzen in Berathung zu ziehen haben, bringen.

Breslau, den 22. November 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Superintendenten
des Regierungs-Bezirks Breslau.

---

301) Collecte für die Nothstände der evangelischen Landeskirche.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Geliebte in dem Herrn!

Wir sind zu Anfange dieses Jahres, als wir eine neue Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche ausschrieben, als die Vertreter der bedürfenden und bittenden Glaubensbrüder und Kirchengenossen zu Euch getreten. Ihr habt in der Liebe Christi unsere Stimme, und in derselben die Rufe der Noth gehört, welche sich von allen Seiten bei uns sammeln. Ihr habt gehört und Eure Herzen haben sich bewegt, und Ihr habt willige Hände dargeboten zum Dienste der Liebe. Ihr hattet schon wiederholt der Noth der Brüder Euch treulich angenommen und Euren brüderlichen Sinn durch reichliche Liebesgaben erwiesen. Diesmal aber fühlten wir uns gedrungen und ermuthigt, unsere Bitte und Erwartung auf einen höheren als den bisherigen Betrag dieser Collecte zu richten, und wir haben Euch die Gründe einer solchen Erwartung ausgesprochen. Diese Zuversicht zu Eurer

Liebe ist nicht beschämt worden, denn der Betrag der gesammelten Liebesgaben aus allen Gemeinden beläuft sich auf die Summe von 95,288 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. und ist um 15,145 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. höher als der der letzten Collecte. In allen Gegenden der Landeskirche ist die vermehrte Liebesthätigkeit hervorgetreten.

Es haben beigetragen die Provinzen:

Preußen	17,260	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.
Posen	3,499	„	19	„	6	„
Pommern. . . .	10,820	„	13	„	11	„
Schlesien	11,850	„	17	„	4	„
Brandenburg . .	22,282	„	14	„	2	„
Sachsen	16,612	„	20	„	7	„
Westphalen . . .	5,238	„	3	„	2	„
Rhein-Provinz . .	7,330	„	1	„	7	„

Außerdem haben beigetragen:

die Brüdergemeinde	95	„	11	„	—	„
die Gemeinden zu Jerusalem, Beirut, Constantinopel, Rom, Galacz, Crajowa, Bukarest, Belgrad, im Haag und Lissabon . .	299	„	1	„	6	„
zusammen . .	95,288	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.

Wie gern, Geliebte in dem Herrn, die Ihr durch Eure Liebe unsern Glauben und unsere Hoffnung für den Fortbau unserer evangelischen Landeskirche gestärkt habt, sprechen wir unsern Dank und unsere freudige Zuversicht aus, daß des Herrn Segen fortfahren wird, auf unserer Kirche und ihren Gemeinden zu ruhen! Wie dürften wir anders als nun auch die Vertreter des Dankes der Brüder sein, welchen ihr die helfende Hand geboten habt und noch bietet! Durch Eure Liebe ist es nicht nur möglich geworden, den bereits ständig wiederkehrenden Bedürfnissen der zerstreuten Glieder unserer Kirche in Predigt, Seelsorge und Schul-Unterricht wieder auf einige Jahre zu begegnen und zahlreiche andere Bitten bedürftiger Gemeinden zu erfüllen, sondern sie bietet auch die Mittel, Neues zu beginnen und dadurch besonders den demüthigen Dank unseres evangelischen Volkes für die Rettung des theuren Lebens unseres geliebten Königs aus Mörderhand in sichtbaren Denkmalen der Hülfe und der Liebe auszusprechen.

Weitere Nachrichten über die Verwendung Eurer Liebesgaben werden wir auf geeignetem Wege Euch zugehen lassen.

Jetzt aber fordern wir die Spender der Wohlthat und die Empfänger derselben auf, sich mit uns zu der gläubigen, innigen

Fürbitte zu vereinigen, daß der Herr, in deſſen Namen wir begonnen haben, die geheiligte Sache zu einem gedeihlichen Fortgang bis zu einem Ihm wohlgefälligen Abſchluſſe an allen Orten in Seinen pflegenden und ſchirmenden Händen behalten wolle! Wir bekennen uns auch unſeres Theils zu der Hoffnung, die der große apoſtoliſche Sammler für die Noth der Muttergemeinde zu Jeruſalem, der Apoſtel Paulus, (2 Cor. 9, V. 12—19) ausgeſprochen:

„die Handreichung dieſer Steuern erfüllet nicht allein den „Mangel der Heiligen (Chriſten) ſondern iſt auch über„ſchwänglich darinnen, daß Viele Gott danken für dieſen un„ſern treuen Dienſt und preiſen Gott über eurem unterthä„nigen Bekenntniß des Evangelii Chriſti und über eurer „einfältigen Steuer an ſie und an Alle. Gott aber ſei Dank „für ſeine unausſprechliche Gabe!“ — Amen!

Den evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Sachſen überſenden wir die vorſtehende Anſprache des Evangeliſchen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden mit dem Auftrage, Ihren Gemeinden davon durch Vorleſung im nächſten Gottesdienſt Mittheilung zu machen.

Es enthält dieſelbe das Ergebniß der in dieſem Frühjahr für die dringenden Nothſtände der evangeliſchen Landeskirche eingeſammelten Collecten und den Dank der hohen Kirchenbehörde für die auf ihren Aufruf dargebrachten Liebesgaben.

Bei Mittheilung derſelben hat der Evangeliſche Ober-Kirchenrath ausgeſprochen, daß der erfreuliche Erfolg, nächſt der Gnade Gottes, der warmen und eindringlichen Empfehlung und Thätigkeit der Geiſtlichen, wie der lebendigen Mitwirkung der Gemeinde-Kirchenräthe zu danken ſei, welche eine erhöhte Theilnahme für die Zwecke der Sammlung bewirkt und es ermöglicht, neben den Gaben der Begüterten auch die Scherflein ärmerer Gemeindeglieder dem gemeinſamen Werke evangeliſcher Liebe zuzuführen.

Wir haben dies auch für unſere Provinz in dem der hohen Behörde über das Reſultat der diesjährigen Sammlungen erſtatteten Bericht anzuerkennen gehabt, und wie wir Träger des Danks derſelben ſind, ſo erfüllen wir zugleich eine freudige Pflicht, wenn wir auch unſerſeits den Geiſtlichen der Provinz, den Mitgliedern der Gemeinde-Kirchenräthe und Allen, welche dabei Handreichung gethan, für die bewieſene Umſicht, ihren Eifer und liebreiche Thätigkeit unſern innigen Dank hiermit ausſprechen.

Magdeburg, den 26. November 1862.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

An
die evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Sachſen.

---

302) Unzuläſſigkeit des Rechtsweges in Angelegenheiten der Dotation einer Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßſache

des Rittmeiſters und Landesälteſten, Rittergutsbeſitzers v. N. auf M., Klägers,

wider

die katholiſche Schulgemeinde daſelbſt, Verklagte,

betreffend: Befreiung von Beiträgen zur Dotation des katholiſchen Schullehrers zu M.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Schulreglement für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz vom 18. Mai 1801 hat als Regel feſtgeſetzt (§. 4), daß jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben ſolle, daß daher in katholiſchen Dörfern der Schullehrer katholiſch, ſowie in proteſtantiſchen proteſtantiſch ſein muß; es läßt ferner ein Dorf für ganz katholiſch oder ganz proteſtantiſch gelten, wenn zur Zeit der Publikation dieſes Reglements nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Stellenbeſitzer ſich zu der anderen Confeſſion bekannt, und ſoll hierbei auf ſpäter eintretende Veränderung dieſer Zahlenverhältniſſe keine Rückſicht genommen werden; wo aber in dieſem Normal-Termine die Religionsverſchiedenheit der Stellenbeſitzer größer geweſen iſt, da ſoll der Schullehrer fortwährend von derſelben Religionspartei ſein, welcher er in dem Normal-Termine angehörte, und es nur der anderen Religionspartei freiſtehen, ſich einen Schullehrer ihres Glaubensbekenntniſſes zu wählen und ſelbſt zu unterhalten (§§. 5 u. 6 daſelbſt). Das Reglement ſetzt ferner das geringſte Maß von Einkünften, in Naturalien, wie in baarem Gelde feſt, welches einem Schullehrer gewährt werden muß (§. 12 u. f. w.), und es beſtimmt, daß zu dieſen Einkünften, ſoweit ſie in baarem Gelde und in Lieferung von Brennholz beſtehen, die Herrſchaft, von welcher Religion ſie ſein möge, ein Dritttheil, die Gemeinde zwei Dritttheile beizutragen, das Deputat an Getreide aber alle Grundbeſitzer, auch die Herrſchaft, nach Maßgabe der kataſtrirten Größe ihrer Ausſaat aufzubringen haben (§. 19). Auf dies Ein-

kommen muß er sich dasjenige anrechnen lassen, was er etwa als Organist an fixirter Einnahme bezieht (§. 13). Endlich ist vorgeschrieben, daß, wenn in einem Dorfe von weniger als 50 Besitzungen schon jetzt — d. h. bei Publikation des Reglements — zwei Schullehrer verschiedenen Glaubens vorhanden sind, das von der Herrschaft zu entrichtende Dritttheil an Holz-Deputat und Geld unter beide Lehrer zu vertheilen sei, wenn aber der Ort mehr als fünfzig Besitzungen zähle, die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden der beiden Schullehrer ein Dritttheil beitragen solle (§. 22 und 23).

Die Königliche Regierung zu L. hat erst in neuester Zeit diese Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 in dem Dorfe M. angewendet, und dadurch dem Besitzer des dortigen Vorwerkes Veranlassung zur Anstellung einer Klage gegeben. In dieser Klage wird behauptet, es seien in M. im Jahre 1801 nur zwei katholische und dagegen einige siebenzig protestantische Grundbesitzer vorhanden gewesen, dies Dorf also nach der Vorschrift des Schulreglements als ein ganz protestantisches anzusehen, und wenngleich jetzt einige Grundbesitzer katholischer Konfession mehr sich dort befinden, so betrugen sie doch nicht $\frac{1}{20}$ der Zahl der Stellenbesitzer. Dies Dorf gehöre also zu denjenigen, in denen es nur eines Schullehrers, und zwar eines evangelischen bedürfe, der auch vorhanden sei, und nur diesem einen Lehrer habe die Gutsherrschaft $\frac{1}{3}$ des vorgeschriebenen Diensteinkommens zu gewähren, wenngleich mehr als 50 Grundbesitzer am Orte sich befänden. Die Regierung nähme dagegen an, es genüge, wenn im Jahre 1801 zwei Schulen dort existirt hätten, und indem sie davon ausgehe, daß damals auch eine katholische Schule dort bestanden, habe sie bei der jetzt erst vorgenommenen Einrichtung einer solchen Schule und Feststellung ihrer Dotation durch die Verfügungen vom 1. März und 6. December 1859 angeordnet, daß das Dominium M. zu den Emolumenten des betreffenden Lehrers nach Maßgabe des §. 23 des Reglements von 1801 $\frac{1}{3}$ beitragen solle.

Der an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingelegte Rekurs hat keine Remedur herbeigeführt, und das Landrathsamt habe bereits die Anweisung erhalten, Execution gegen den Kläger zu verhängen. Kläger bestreitet, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. bestanden habe, gewärtigt den Beweis, hat aber auch event. den Gegenbeweis durch Zeugen angetreten und gegen die katholische Schulgemeinde zu M., bestehend aus dem dortigen katholischen Pfarrer N., dem Küster W. und sieben anderen Einwohnern, Klage erhoben, indem er principaliter darauf anträgt:

> die Verklagten zu verurtheilen, seine Befreiung als Besitzer des Dominii M. von allen Beiträgen zu der Dotation des katholischen Schullehrers zu M. anzuerkennen.

Eventualiter findet er ſich aber auch noch durch die angelegte Berechnung oder Feſtſtellung der Einkünfte des Schullehrers beſchwert, indem er meint, daß gewiſſe Einnahmen, die derſelbe aus einem Nebenamte, nämlich als Organiſt in dem Dorfe G., zum Betrage von 39 Thlrn bezieht, in Anrechnung gebracht werden, und um dieſe Summe der von ihm, dem Kläger, und von der Gemeinde für den Schullehrer aufzubringende Betrag verringert werden müſſe. Die Königliche Regierung wolle aber die 39 Thlr. nur von dem Antheil, den die Gemeinde zu gewähren habe, kürzen, während ſie doch eine Summe von 12 Thlrn, welche der Lehrer ferner als Organiſt in L. empfange, demſelben richtig in Einnahme ſtelle und verrechne.

Kläger gründet hierauf den eventuellen Antrag:

die Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß auf das, dem Lehrer zu gewährende baare Gehalt von 50 Thlrn jährlich, ſoweit daſſelbe vom Domininm M. reglementsmäßig mit übertragen werden ſoll, nicht nur das Organiſtengehalt aus L. mit 12 Thlrn, ſondern auch die ihm aus G. zufließenden 39 Thlr. in Anrechnung gebracht werden müſſen, und nur bei einem etwanigen Ausfall einer dieſer Einnahmen der von der Gutsherrſchaft mit zu übertragende baare Gehalt des Lehrers auf 50 Thlr. jährlich zu ergänzen ſei.

Die Klage wurde eingeleitet unter Anerkennung der Zweifelhaftigkeit ihrer Zulaſſung in Betreff des principalen Antrages; noch vor Abhaltung des Termins zu ihrer Beantwortung erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenar-Beſchluß vom 28. April d. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingeſtellt worden iſt.

Der Plenarbeſchluß der Regierung zu L. rechtfertigt die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in nachſtehender Weiſe. — Im Dorfe M. habe nach Ausweis der Schul-Reviſions-Protokolle ſchon im Jahre 1799 eine katholiſche Schule exiſtirt, deren Lehrer auch noch im Jahre 1801 dort gewohnt habe. In Ermangelung von katholiſchen Kindern ſei die Schule öfters unterbrochen geweſen; auch der jetzige Lehrer fungire ſeit 1842 nur interimiſtiſch und erſt im Jahre 1858 ſei näher erörtert worden, ob derſelbe definitiv anzuſtellen und nach Maßgabe des Schulreglements für katholiſche Schulen vom 18. Mai 1801 zu dotiren ſei. Das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten habe nach geſchehenen Ermittelungen entſchieden, daß dieſe Schule als eine im Jahre 1801 rechtlich beſtandene zu erachten und reglementsmäßig zu dotiren ſei. Nach §. 23 des Reglements ſei es aber für genügend erachtet worden, daß im Jahre 1801 zwei Schulen an dieſem Orte vorhanden geweſen, und unerheblich, ob die katholiſche Schule in jenem Jahre

von Kindern besucht worden. Das Dominium M. habe seiner Heranziehung zu Schulbeiträgen widersprochen, sei vom Ministerium abschläglich beschieden worden, und die bei Aufstellung des Genußzettels für den Lehrer entstandenen Differenzen seien noch nicht ganz erledigt, und nach der letzten hierüber erlassenen Regierungs-Verfügung vom 5. December 1861 sei der Genußzettel noch nicht bestätigt. Die Klage sei daher jedenfalls zu früh angestellt. Sie sei aber auch unzulässig. Denn nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, sei dieser bei Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur so weit gestattet, als es bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. In dieser Beziehung sei also an der älteren Gesetzgebung Nichts geändert, und da hier vom Kläger das ihm nach §. 19 und 23 des Schulreglements von 1801 gesetzlich zur Last fallende Dritttheil gefordert werde, so würde ihm nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts der Rechtsweg nur dann offen stehen, wenn er aus besonderen Gründen die Befreiung von der Abgabe oder eine ungebührliche Belastung behaupten könnte. Als solche befreienden besonderen Gründe kenne das Gesetz in den §§. 4 bis 8 l. c. nur Vertrag, Verjährung und Privilegium, und keinen dieser Gründe mache Kläger für sich geltend, sondern er lege nur das Schul-Reglement anders aus, als die Verwaltungs-Behörden, und wolle beweisen, daß im Jahre 1801 in M. keine Schule existirt habe. Nun sei zwar die materielle Entscheidung über die Verpflichtung von der faktischen Frage abhängig:

> ob im Jahre 1801 außer dem evangelischen Lehrer auch ein katholischer Lehrer in M. vorhanden gewesen? aber

diese Frage sei dennoch der richterlichen Kompetenz entzogen, weil sie die Vorbedingung zur Anwendbarkeit des Gesetzes sei, und sie daher ebenfalls von der Behörde geprüft werden müsse, welche ressortmäßig das Gesetz handhabe. Dies liege der Regierung der Regel nach ob, und die richterliche Cognition beschränke sich auf die Prüfung der vom Gesetze gestatteten Ausnahmen, sobald diesen Ausnahmen ein privatrechtlicher Titel unterstellt werde. Es handele sich hier lediglich um die Frage: ob die Bedingungen vorhanden seien, um eine Schule reglementsmäßig zu dotiren? und diese könne nur die Schulaufsichts-Behörde prüfen, also auch nur diese über die zur Entscheidung der Frage erforderlichen faktischen Unterlagen befinden. Uebrigens sei auch der principale Klageantrag so weit gestellt, als wolle Kläger unter allen Umständen befreit sein von diesen Schulbeiträgen, was unzulässig sei, weil der Schulaufsichts-Behörde das Recht nicht abgesprochen werden könne, im Falle des Bedürfnisses

eine neue katholische Schule zu gründen und dann das Dominium zu dem gesetzlichen Beitrage heranzuziehen.

Der eventuelle Klage-Antrag beruhe auf der Behauptung einer Prägravation, und wegen einer solchen würde der Rechtsweg unter den Kontribuenten nach §. 9 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts zulässig sein. Bei näherer Erwägung des Sachverhältnisses ergebe sich jedoch das Gegentheil. Die 39 Thlr., welche der Schullehrer aus seinem kirchlichen Amte in G. beziehe, seien für ihn noch keine fixe Einnahme, vielmehr jeden Tag widerruflich und könnten ihm daher auf sein Schullehrer-Gehalt nach §. 13 des Reglements von 1801 nicht angerechnet werden, wie dies mit den 12 Thlrn der Fall sei, welche ihm als Organisten in L. zustehen, da die in L. bestandene katholische Parochie in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 für erloschen erklärt, kanonisch supprimirt und der Pfarre in M. incorporirt worden, und demzufolge jenes Organistengehalt dem Lehrer in M. definitiv überwiesen worden sei. Jene 39 Thlr. aus G. könnten weder dem Kläger noch der Schulgemeinde M. zu Gute gerechnet werden, und die Regierung habe dies nie beabsichtigt; Kläger befinde sich in dieser Beziehung in einem Mißverständnisse, welches vielleicht darin seinen Ursprung habe, daß der Fürstbischof in B. sich bereit erklärt habe, den Antheil der Gemeinde an dem Lehrergehalte zu übertragen. Die vom Kläger der Klage beigefügte Repartition sei nicht maßgebend, und es sei bereits vom Kreislandrathe unter dem 11. Februar d. J. ein anderer Genußzettel aufgestellt worden, der den Interessenten noch erst vorgelegt werden solle.

Aus diesem Sachverhältnisse ergebe sich auch hier, daß zu früh geklagt sei, daß die katholische Schulgemeinde M. aber auch bei diesem Punkte das gleiche Interesse habe, wie der Kläger, und daß endlich von einer Prägravation des Klägers im Verhältnisse zur Verklagten nicht die Rede sein könne, vielmehr der Kläger in der That nur eine Verkürzung der Einnahme der Schulstelle bezwecke, ohne ein eigenes Recht, welches durch den aufgestellten Repartitionsmodus geschmälert werde, behaupten zu können. Dieser Repartitionsmodus könne nur von der Verwaltungs-Behörde gültig festgestellt werden, und der Rechtsweg sei also auch hier nicht statthaft.

Die Schulgemeinde schließt sich in ihrer Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt lediglich den Ausführungen in dem Plenarbeschlusse der Regierung an und findet in der streitigen Verpflichtung die Festsetzung einer allgemeinen Abgabe, welcher alle Mitglieder einer gewissen Klasse, nämlich alle Gutsherrschaften unterworfen seien.

Der Kläger dagegen stellt in seiner Erklärung dies gerade in Abrede, und behauptet, daß die §§. 19 und 23 des Schul-Reglements keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen, sondern nur spe-

cielle, für eine gewisse Kategorie von Schulen enthalten, indem nur da, wo im Jahre 1801 zwei Schulen beider Confessionen vorhanden gewesen, die Gutsherrschaften für beide beitragen sollten, also nur die Beitragspflicht einzelner Gutsherrschaften ausgesprochen und diese vom Vorhandensein gewisser thatsächlichen Vorbedingungen abhängig gemacht worden sei. Es handelt sich also nicht um das Recht der Verwaltungs-Behörde, zu bestimmen, wo die Anlage einer Schule nothwendig sei? und dann nach allgemeinen Grundsätzen deren Dotation festzusetzen, sondern um lokale oder statutarische Anordnungen für einzelne Arten von Schulen, also um eine Orts- und Bezirks-Verfassung, hinsichts welcher nach den Eingangsworten des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg stattfinde. — Außerdem behaupte Kläger seine Befreiung von der ihm zugemutheten Verpflichtung aus einem speciellen Grunde, weil er nämlich bestreite, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. existirt habe. Auf solche Verhältnisse seien die nur von Staatsabgaben handelnden Vorschriften des 14. Titels II. Theils Allg. L.-R. nicht anwendbar. — Ob der Genußzettel für den Lehrer in M. noch nicht definitiv feststehe, sei gleichgültig, da dem Kläger bereits Execution wegen der Schulbeiträge angedroht worden sei. Es könnte sich höchstens um die Höhe dieser Beiträge handeln, und dem Kläger sei es zu überlassen, in dem Rechtswege seinen Anspruch hinsichts der Höhe der Beiträge und in Betreff der Passivlegitimation der Verklagten zu begründen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet hinsichts des principalen Klage-Antrages den Rechtsweg jetzt für unzulässig, in Uebereinstimmung mit den Gründen des Plenarbeschlusses der Regierung; den eventuellen Antrag aber, bei dem eine Prägravation behauptet werde, hält es zur Erörterung im Rechtswege für geeignet nach §. 9. Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R., und es erklärt es auch für unerheblich, ob nach Anstellung der Klage die Repartition der Schulbeiträge geändert worden sei, weil für die Entscheidung über die Kompetenz nur das zur Zeit der Klage bestandene, vom Kläger gehörig zum Beweis gestellte Sachverhältniß maßgebend sei.

Das Appellations-Gericht zu G. erklärt den Kompetenz-Konflikt in seinem ganzen Umfange für begründet. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst der principale Antrag des Klägers, wonach die Verklagte verurtheilt werden soll, anzuerkennen, daß er als Besitzer von M. von allen Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M. befreit sei — zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet ist. Der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf welchen der Kläger sich beruft, lautet:

> das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Ab-

gaben und Leiſtungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen, oder für deren Beamte auf Grund einer notoriſchen Orts- oder Bezirks-Verfaſſung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anſtalten, an Schul- und Penſions-Geld fortan unbedingt geſtattet. In Beziehung auf ſolche Abgaben und Leiſtungen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufſichtführenden Regierung in Gemäßheit geſetzlicher Beſtimmung angeordneten oder executoriſch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur inſoweit ſtatt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall iſt.

Dies Geſetz unterſcheidet alſo zwiſchen Abgaben und Leiſtungen für Kirchen und öffentliche Schulen, welche auf notoriſcher Orts- oder Bezirks-Verfaſſung, und zwiſchen ſolchen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer auf ſolchen geſetzlichen Beſtimmungen gegründeten Umlage der betreffenden Regierung beruhen, und nur hinſichts der erſten Kategorie läßt es den Rechtsweg unbedingt zu, während hinſichts der letzteren der Rechtsweg nur in dem Maße wie bei öffentlichen Abgaben ſtatthaft erklärt iſt. Da nun die Königliche Regierung vom Kläger die Leiſtung von Beiträgen zum Unterhalte des katholiſchen Schullehrers in M. auf Grund des Schulreglements vom 18. Mai 1801 fordert, ſo entſcheidet hinſichts der Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die vom Kläger verlangte Befreiung von dieſen Abgaben nicht der erſte, ſondern der zweite Satz des vorſtehenden §. 15. Ein Geſetz kann zwar auch, wenn es an einem gewiſſen Orte oder in einem gewiſſen Bezirke gleichmäßig befolgt worden iſt, eine Orts- oder Bezirks-Verfaſſung begründen, aber die „notoriſche“ Verfaſſung, von welcher im §. 15 zu Anfang geſprochen und die von der durch allgemeine geſetzliche Vorſchriften begründeten Verbindlichkeit unterſchieden wird, muß eben eine andere Quelle haben, als ein Geſetz, und das Wort „notoriſch“ läßt erkennen, daß dabei an eine Obſervanz, ein Gewohnheitsrecht gedacht iſt, ebenſo wie in der in Bezug genommenen Beſtimmung unter Nr. 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 iſt ein von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät vollzogenes allgemeines Geſetz, da es für alle katholiſche Schulen in Schleſien gegeben iſt, und weder ſeine Beſchränkung auf eine Provinz des Landes, noch auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung ihm den Charakter eines allgemeinen Geſetzes in dem Sinne, in welchem hier von allgemeinen Geſetzen die Rede iſt, d. h. im Gegenſatze zu notoriſcher Orts- oder Bezirks-Verfaſſung, entziehen kann. Das Reglement verordnet allgemein, wie es mit Erhaltung und Errichtung katholiſcher Schulen in Schleſien gehalten werden ſoll; es ordnet insbeſondere die Bei-

träge der Schulgemeinden und der Gutsherrschaften für diesen Zweck ganz allgemein und ohne allen Unterschied für die ganze Provinz, und wenn es hierbei auf die Fälle, wo evangelische und katholische Einwohner an einem Orte sich befinden, besonders Rücksicht nimmt, den Zustand der Schulverfassung im Jahre 1801 als einen normalmäßigen festzuhalten vorschreibt und demgemäß dahin gelangt, daß, wenn an einem aus mehr als fünfzig Besitzungen bestehenden Orte im Jahre 1801 sowohl eine evangelische, als eine katholische Schule bestanden habe, der Gutsherr jedem dieser beiden Lehrer ein Drittheil des durch das Reglement selbst ausgesetzten Diensteinkommens gewähren muß (§. 23 das.), so hört diese Vorschrift nicht auf, ein allgemeines Gesetz zu sein, weil sie ja in allen Fällen seiner Anwendbarkeit Geltung haben soll. Keineswegs ist also, wie Kläger meint, nur von einzelnen Gutsbesitzern oder von bloßen Orts- oder Bezirks-Verfassungen die Rede, und es paßt daher vollkommen die Vorschrift des §. 78 Tit. 14 Allgem. L.-R., auf welche im zweiten Satze des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hingewiesen ist, hierher: daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet. Eine Ausnahme von dieser Regel gestattet bekanntlich der §. 79 daselbst, indem er vorschreibt:

> Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

Als besondere Befreiungsgründe bezeichnen die in der Parenthese angeführten §§. 4—8 desselben Titels Vertrag, Privilegium und Verjährung und §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fügt noch hinzu, daß der Rechtsweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben auch dann stattfindet, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe. Keinen dieser möglichen Befreiungsgründe hat der Kläger geltend gemacht, er will vielmehr nur, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung bemerkt ist, das Gesetz — das Schulreglement — anders ausgelegt wissen, als dies von der Verwaltungsbehörde geschieht, nämlich dahin: daß wenn im Jahre 1801 die Zahl der Einwohner eines aus beiden christlichen Bekenntnissen gemischten Dorfes sich dergestalt zu einander verhielt, daß nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der einen Confession und die übrigen der anderen angehörten, die letztere dem Dorfe seinen Charakter als resp. protestantisches oder katholisches

gegeben habe, und daß dann ſtets nur ein Lehrer dieſes einen Bekenntniſſes vom Gutsherrn und von der Gemeinde unterhalten zu werden braucht. Und er hat den Beweis durch Zeugen über die Behauptung angetreten, daß ſich die Sache im Jahre 1801 in M. ſo verhalten habe und noch jetzt es dort ſo ſtehe.

Das iſt alſo gar kein Befreiungsgrund im Sinne des Geſetzes. Die Unzuläſſigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Principal-Antrag des Klägers iſt demnach nicht zu beſtreiten.

Daſſelbe gilt aber auch von dem eventuellen Klageantrage. Bei dieſem muß gefragt werden, würde der Rechtsweg zuläſſig ſein, wenn die Regierung (was ſie doch in Abrede ſtellt) die 39 Thlr. auf den Betrag der Gemeinde, und nicht auch auf den des Klägers angerechnet hätte? Nach §. 9 Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R. ſoll der Rechtsweg in Betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zuläſſig ſein, wenn Jemand in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſein behauptet. Es muß alſo eine Streitigkeit unter den Contribuenten vorliegen (§. 9) und einer der Contribuenten behaupten, daß einer oder mehrere oder alle Mitverpflichteten einen Theil der ihm angeſonnenen oder auferlegten Laſt zu übernehmen haben, um ihn zu erleichtern. So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger beantragt nicht, daß die verklagte Schulgemeinde Etwas, was ihm auferlegt, zu übernehmen habe, ſondern er findet ſich dadurch verletzt, daß die Regierung ein Einkommen, was der Schullehrer zu M. von G. bezieht, nicht auf die 50 Thlr. Gehalt, die ihm die Gemeinde nnd der Kläger gewähren ſollen, angerechnet habe. Er will alſo zwar für ſeinen Theil um ſo viel weniger an den Schullehrer zahlen und beantragt aber keineswegs, daß die entſprechende Summe von der Gemeinde zu tragen ſei. Der Antrag der Klage lautet, die Gemeinde ſolle anerkennen, daß die fraglichen Nebeneinnahmen auf das Drittel, welches er — der Kläger — zu zahlen habe, anzurechnen ſeien, alſo nicht, daß die Gemeinde dieſe, nach ſeiner Meinung anzurechnende Summe zu übernehmen habe. Die ganze Deduction iſt auch nur darauf gerichtet, daß jene Intraden überhaupt auf das Schullehrergehalt anzurechnen ſeien. Es liegt alſo nicht eine Beſchwerde über Prägravation im Sinne der §§. 9 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgem. Land-Rechts vor, ſondern eine Beſchwerde über das Verfahren und die Anſichten der Regierung, welche die mehrerwähnten Intraden bei Feſtſtellung des ſogenannten Genußzettels für den Schullehrer außer Berechnung gelaſſen. Der behauptete Umſtand, daß die Regierung die Intraden auf den Beitrag der Gemeinde, nicht aber auf den des Klägers angerechnet habe, macht in der Sache gar keinen Unterſchied, es wäre dies nur ein zweiter Grund zur Beſchwerde gegen die Regierung. Da nun über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben im Allgemeinen und die dar-

auf bezüglichen Ausführungs-Maßregeln der Verwaltungs-Behörde der Rechtsweg unzuläſſig iſt und nur in beſonderen, hier nicht vorliegenden Fällen ſtatthaft ſein ſoll, ſo erſcheint der Konflikt als begründet. Die Richtigkeit des Vorgetragenen erhellt auch noch aus Folgendem: würde wirklich nach dem Antrage des Klägers erkannt, die Gemeinde alſo verurtheilt, anzuerkennen, daß die G. Intraden anzurechnen ſeien, ſo wäre damit für den Kläger Nichts gewonnen; durch dies Anerkenntniß würde ſich die Regierung nicht gebunden halten, da nicht ausgeſprochen wäre, daß die Gemeinde die Summe zu übertragen habe. Ueberdies hat die Gemeinde ganz gleiches Intereſſe mit dem Kläger; denn die Anrechnung der Intraden würde auch ihr zu ſtatten kommen. In der Wirklichkeit handelt es ſich nur um ein Intereſſe des Schullehrers, nämlich darum, ob er die Intraden neben den 50 Thlrn. beziehen ſoll oder nicht. Auch hieraus erhellt, daß dieſe Frage nicht unter den Contribuenten, ſondern nur unter der Regierung, die hier den Schullehrer zu vertreten hat, und der Geſammtheit der Contribuenten andererſeits entſchieden werden kann, daß es ſich alſo um die Feſtſtellung der Schullehrer-Dotation handelt, die lediglich dem Reſſort der Verwaltung anheimfällt.

Berlin, den 11. October 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Siegel.) v. Lamprecht.

Pr. L. Nr. 1,174.

---

303) Leiſtungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines ſäculariſirten Stifts bei Schul- und Küſterhausbauten.

Auf die Berichte vom 30. Auguſt und 27. December v. J., den Neubau des katholiſchen Schul- und Küſterhauſes zu T. betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges in Folge des Recurſes der Kirchen- und Schulgemeinde daſelbſt das Reſolut der Königlichen Regierung vom 15. März v. J. ad punct. II. dahin ab,

daß die Koſten des Neubaues nach Verhältniß des Umfangs des alten Hauſes vom Fiscus allein ohne Concurrenz der Eingepfarrten, die durch die Erweiterung des alten Gebäudes entſtehenden Mehrkoſten aber vom Fiscus zu zwei Dritttheilen und von den Eingepfarrten zu einem Dritttheil aufzubringen, die letzteren auch zu dem Erweiterungsbau die erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu leiſten verpflichtet.

Durch das in der Reviſions-Inſtanz beſtätigte Erkenntniß des vormaligen Oberlandesgerichts zu B. vom 4. März 1829 iſt Fiscus mit ſeinem Klageantrag, die eingepfarrten Gemeinden der katholiſchen

Kirche zu T. in die Leiſtung des Geldbeitrages zu $\frac{1}{3}$, ſowie der erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu den in und an der Pfarrkirche, dem Thurm derſelben, den Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Reparaturen zu verurtheilen, „für jetzt“ abgewieſen worden. In den Gründen des Erkenntniſſes war ausgeführt, daß die Baupflicht der verklagten Gemeinden nur eine ſubſidiäre ſei, und Fiscus deshalb zunächſt die völlige oder theilweiſe Inſufficienz des Kirchenvermögens nachzuweiſen habe. Dies ſei nicht allein nicht geſchehen, ſondern es beruhe auch in der Notorietät, daß das Vermögen des Stifts T. bei deſſen Aufhebung beträchtlich geweſen. Auch unterliege es keinem Zweifel, daß die Kirche und die übrigen Gebäude als zum Stift gehörig zu betrachten, und die Dotation Herzogs Heinrich I auch auf dieſe mit dem Stift in der engſten Verbindung geſtandenen Gebäude nach den Stiftungs-Urkunden vom Jahre 1203 auszudehnen ſei. „Alle dieſe Umſtände,“ heißt es dann in den Urtelsgründen weiter, „rechtfertigen zwar nicht eine unbedingte, wohl aber die erfolgte zeitige Abweiſung des Fiscus mit dem erhobenen Anſpruch, weil es demſelben überlaſſen bleiben muß, ſeinen Anſpruch durch Führung des vorerwähnten Nachweiſes anderweit zu begründen und dieſer Befugniß eine unbedingte Zurückweiſung des Anſpruchs entgegenſtehen würde.“

Wenn auch nach §. 38 Tit. 13 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung die Entſcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels erlangen, ſo iſt doch nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. October 1848 (Nr. 2080) ein Zurückgehen auf die Gründe eines Judicats zu dem Zweck geſtattet reſp. geboten, um die wahre Bedeutung des letzteren feſtzuſtellen.

Hiernach kann über die Tragweite und das practiſche Reſultat der Entſcheidung vom 4. März 1829 ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Fiscus iſt danach mit ſeinem Anſpruch auf Heranziehung der eingepfarrten Gemeinden zu den geſetzlichen Eingepfarrten-Beiträgen für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten rechtskräftig abgewieſen, ihm jedoch vorbehalten worden, in einem neuen Proceß den Nachweis zu führen, daß das ſtiftungsmäßig zur baulichen Unterhaltung der Stiftsgebäude, einſchließlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beſtimmte Vermögen hierzu ganz oder zum Theil unzureichend ſei. So lange daher Fiscus dieſen Nachweis nicht erbracht hat, und dies iſt bisher nicht geſchehen, ſteht ſeinem Anſpruch auf Heranziehung der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung reſp. zur Wiederherſtellung jener Gebäude in ihrem bisherigen Umfang der Einwand der rechtskräftig entſchiedenen Sache entgegen.

Hiernach würde es keinem Bedenken unterliegen, daß Fiscus die geſammten Koſten des jetzt projectirten Neubaues allein zu tragen hätte, wenn es ſich dabei lediglich um die Herſtellung eines neuen Gebäudes an Stelle und in gleichem Umfang des alten Hauſes han-

delte. Mit dem Neubau ist jedoch gleichzeitig ein Erweiterungsbau verbunden, um die nach dem gegenwärtigen Bedürfniß der Schulanstalt erforderlichen Locale zu gewinnen, und der Anspruch der recurrirenden Gemeinden, daß Fiscus die Kosten auch für diesen Erweiterungsbau allein zu tragen habe, kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Verpflichtung des Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts geht nur so weit, als solche für das Stift zur Zeit der Säcularisation bereits bestand. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts den berechtigten Gemeinden ein jus quaesitum zu, und nur insoweit haben sie daher auch einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus. Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht belasteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Die Kosten für derartige bauliche Einrichtungen müssen vielmehr von den nach den allgemeinen Gesetzen dazu Verpflichteten aufgebracht werden.

Da unter den Interessenten unstreitig ist, daß das Schul- und Küsterhaus in T. ein kirchliches Gebäude ist, auf welches die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 — unter Ausschluß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) — Anwendung finden, da ferner darüber kein Streit besteht, daß die katholische Kirche in T. in Bezug auf die Regulirung der Baulast als Landkirche zu betrachten, so sind demgemäß die Kosten für den Erweiterungsbau von dem fiscalischen Patronat mit $\frac{2}{3}$ und den Eingepfarrten mit $\frac{1}{3}$ zu tragen, sowie die letztern auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste hierzu zu leisten haben.

Hiernach war überall, wie geschehen zu resolviren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen und demnächst das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

22,134. U.
2,610 K.

---

304) Berücksichtigung von Verträgen, Judicaten ꝛc. bei Regulirung des Interimisticums in Schulbausachen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 428; pro 1862 Seite 450.)

Vor weiterer Entschließung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des

Schulhauses in N., veranlasse ich die Königliche Regierung, Sich über nachstehenden Punkt näher zu äußern:

In dem Resolute vom 20. Mai d. J. ist der Anspruch der Schulgemeinde gegen den Fiscus auf Gewährung des erforderlichen Bauholzes gegen eindrittheilige Bezahlung verworfen, weil sich derselbe lediglich auf die Erbzinsverschreibung vom 20. Januar 1784, also auf einen privatrechtlichen Titel stütze, welcher von der Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimisticums nicht berücksichtigt werden könne.

Dieser Grundsatz ist indessen diesseits nur dann befolgt worden, wenn der Vertrag nicht zwischen den Bauverpflichteten selbst, sondern mit einem Dritten geschlossen worden ist, indem es sich dann, aber auch nur dann rechtfertigt, im administrativen Verfahren sich an den gesetzlich Verpflichteten zu halten und diesem zu überlassen, im Rechtswege seinen Regreß gegen den Dritten zu nehmen. Dagegen erscheint es unbedenklich, auf Verträge, Judicate ꝛc. zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den gesetzlich Verpflichteten, auch bei Regulirung des Interimisticums Rücksicht zu nehmen. ꝛc.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,385. U.

---

305) Unzulässigkeit einer analogen Anwendung von Observanzen in Bausachen.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses in L., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 16. August d. J. dahin ab,

daß die recurrirende Pfarrgemeinde von den auf 651 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. festgestellten Baukosten nur Ein Drittel, der Fiscus als Patron aber Zwei Drittel zu zahlen verbunden.

Daß der ausgeführte Anbau an der Küster- und Lehrerwohnung als ein den kirchlichen Interessenten ohne Concurrenz der Schulbaupflichtigen obliegender Bau zu behandeln, und demgemäß die Baukosten nach §. 37. Titel 12. Theil II. Allgem. Land-Rechts bei Insufficienz der Kirchenkasse von dem Patron und den Eingepfarrten nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude aufzubringen sind, ist unstreitig. Dagegen streiten die Interessenten über das Theilnahme-Verhältniß, indem die Gemeinde in Gemäß-

heit der gesetzlichen Vorschriften von dem Patron einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Baarkosten beansprucht, während der letztere gemäß der für die Unterhaltung der Pfarrgebäude in L. bestehenden Observanz nur $\frac{1}{3}$ beitragen will.

Der Anspruch der Gemeinde ist jedoch als begründet anzuerkennen.

Bezüglich der Unterhaltung des Küsterhauses in L. besteht eine besondere Observanz nicht, indem eine gleichmäßige Uebung bei Aufbringung der desfallsigen Kosten bisher nicht beobachtet worden ist. Die für die Pfarrgebäude bestehende Observanz kann aber, wie auch von dem Königlichen Ober-Tribunal in Sachen Fisci gegen die Gemeinde D. unterm 9. Mai 1859 angenommen worden ist, nicht analog auf das Küsterhaus angewendet werden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart, und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches diese Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich in soweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.

Die Vertheilung der Kosten für den Anbau an dem Küsterhause in L. muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude erfolgen, und ist daher Fiscus als Patron nach den §§. 789, 790 und 731 Titel 11. Theil II. Allgem. Land-Rechts für verpflichtet zu erachten, zwei Drittel des Geldbeitrags zu zahlen.

Das Resolut war hiernach, wie geschehen, abzuändern. Diese Entscheidung ist den Betheiligten verschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,567. E. U.

---

306) Verfahren bei Schulcapitalien-Verleihung im Regierungsbezirk Arnsberg.

Bisher wurde bei den Anträgen auf Genehmigung zu Kapital-Verleihungen die Beibringung eines Hypothekenscheins gefordert, die in den meisten Fällen mit Kosten und Aufenthalt in der Sache verbunden war, keinesweges aber vollständig die verlangte Bürgschaft dafür gewährte, daß nach Ausfertigung der häufig nicht ganz neuen Hypothekenscheine, keine Belastungen des Pfandobjects mehr vorgekommen seien. Aus diesem Grunde wollen wir in Zukunft die Einreichung eines Hypothekenscheins bei Gesuchen um Ertheilung des Consenses zu Kapital-Verleihungen nicht als absolutes Erforderniß aufstellen, machen dagegen die Beifügung einer aufzustellenden Sicher-

heits-Berechnung, welche den Hypotheken-Zustand der zu verpfändenden Immobilien genau darstellen muß, so daß aus ihr jedesmal speziell ersichtlich ist, was an Schulden und Lasten ꝛc. auf denselben haftet, und welche Sicherheit sie zu gewähren im Stande sind, zur unerläßlichen Bedingung der Genehmigungs-Ertheilung. Die Richtigkeit aller derartiger in den Sicherheits-Berechnungen enthaltenen faktischen Momente haben die Schul-Vorstände lediglich zu vertreten, weshalb dieselbe von dem Gesammt-Schulvorstande durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen ist. Es versteht sich von selbst, daß es den Aufsichts-Behörden unbenommen bleibt, durch Einforderung der Hypothekenscheine Ausnahmen in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo sie begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der, in der Sicherheits-Berechnung enthaltenen Angaben hegen, oder sonstige Umstände die Einforderung wünschenswerth erscheinen lassen.

Den Anträgen um Genehmigung zur Ausleihung von Kapitalien sind demnach unerläßlich beizufügen:

1) ein Mutterrollen-Auszug,
2) ein Auszug aus dem Feuersocietäts-Kataster, sofern Gebäude verpfändet werden sollen,
3) eine dem Schema, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, entsprechende Sicherheits-Berechnung.

Sollen Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande entlassen werden, so ist die Sicherheits-Berechnung der vorerwähnten in allen Theilen entsprechend aufzustellen, und hat der betreffende Schul-Vorstand die Richtigkeit derselben ebenfalls zu vertreten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die erwähnten Schema's in jedem einzelnen Falle nur als wesentlicher Anhalt dienen können, wobei zuweilen auch eine Combination von beiden eintreten muß. Es sind dieselben deshalb den jedesmaligen Umständen zweckentsprechend anzupassen. ꝛc.

Arnsberg, den 19. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

---

307) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 546 Nr. 214.)

Dem Magistrat eröffnen wir auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium ressortgemäß hierher abgegebene Vorstellung vom 25. Mai v. J. Folgendes:

Mit Rücksicht auf die mittels Allerhöchster Ordre vom 6. Januar 1858 erfolgte Anerkennung der katholischen Gemeinde zu N.

als Parochie und auf die Zahl der zur Zeit vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholischer Confession hat mein, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herr Amtsvorgänger die Errichtung einer öffentlichen katholischen Elementarschule daselbst für gerechtfertigt erachtet und angeordnet. Hieraus folgt die Verpflichtung der dortigen Commune, diese katholische Schule in gleichem Maße, wie sie dies den evangelischen Schulen derselben Art zu Theil werden läßt, zu unterstützen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts legen allerdings den politischen Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht auf. Uebernehmen dieselben aber freiwillig die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten, so darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Confessionen bestehen, diese Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Communen nur die den Hausvätern der einen Confession sonst obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der anderen Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen. Dies würde eine Verletzung des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt sind, und der grundsätzlichen Parität aller Gemeinde-Mitglieder involviren.

Ob jene Anstalten aus dem Vermögen der Gemeinde erhalten, oder Communalsteuern zu diesem Zwecke erhoben werden, ist nicht entscheidend.

Hiernach, und da die Gemeinde für den Elementar-Unterricht jedes evangelischen Schulkindes jährlich $1\frac{1}{4}$ Thlr. aufwendet, nach den neuesten Ermittelungen aber 22 der dortigen politischen Gemeinde angehörige Kinder katholischer Confession die katholische Schule besuchen, kann gegenwärtig die letztere einen Zuschuß von 40 Thlrn in Anspruch nehmen. Von dem in dieser Weise zu berechnenden Beitrage zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule kann die Gemeinde nicht entbunden, und es muß daher der Antrag der Eingangs gedachten Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 25. November 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenh. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An
den Magistrat zu N.

20,791. U. M. d. g. A.

I. 6,679. M. d. I.

308) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. October c. über die Vorstellung der Ortsgemeinde N. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule daselbst, vermag ich nicht beizustimmen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts in den §§. 29 ff. Titel 12. Theil II. bildet die Schulunterhaltung eine gemeinschaftliche Last aller zu einer Schule gewiesenen Hausväter, ist also eine Societätslast. Nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben dagegen die Ortsgemeinden, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Mittel zur Unterhaltung der Schulen in derselben Weise, wie die übrigen Communal-Bedürfnisse aufzubringen; die Schulunterhaltung ist daher hier Communallast.

Wird nun bei der Regulirung der Schulverhältnisse eines Orts nach den Vorschriften der Schulordnung, von den Interessenten beschlossen, das landrechtliche Societätsprinzip beizubehalten, und demgemäß in den bestehenden Schulsocietäten Nichts geändert, und die Schulunterhaltung auf Hausväterbeiträge basirt, so ist eben an diesem Ort die Schulunterhaltung keine Communal- sondern eine Societätslast, und damit jedes, auch nur subsidiäre Zurückgehen auf die Ortsgemeinde ausgeschlossen, sofern dieserhalb nicht ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Fehlt solches, so bleibt nur übrig, entweder das eine oder das andere Princip streng durchzuführen.

In dieser Weise hat die Königliche Regierung auch selbst bei der Regulirung der Schulverhältnisse von N. die Sache aufgefaßt, wie die in den überreichten Regulirungs-Verhandlungen befindliche, an das Landraths-Amt in M. gerichtete Verfügung vom 1. August 1856 klar ersehen läßt. Es liegt kein Grund vor, diese den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechende Auffassung jetzt zu verlassen.

Ueberdies zeigt der vorliegende Fall unverkennbar, welche Unzuträglichkeiten aus einer Vermengung der beiden verschiedenen Prinzipien hinsichtlich der Schulunterhaltung entstehen müssen.

Da die Leistungsfähigkeit der katholischen Schulgemeinde als erschöpft angenommen ist, wenn sie 75 Procent des Klassensteuersolls aufbringt, so kann das Fehlende nicht auf die ganze Ortsgemeinde, sondern nur auf die Mitglieder der andern Confession umgelegt werden, indem ja die katholischen Mitglieder bereits bis zur äußersten Gränze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen sind, wie dies umständlich in dem Berichte des Landraths-Amts vom 12. August d. J. erörtert ist. Die Sache läuft also practisch darauf hinaus,

daß dasjenige, was die eine Schulsocietät nicht aufbringen kann, von der andern übertragen werden müßte. Für ein solches Verfahren fehlt es aber an jedem gesetzlichen Anhalt.

Ebenso existirt keine gesetzliche Vorschrift, wonach ohne Weiteres die Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde als erschöpft anzusehen wäre, sobald von ihren Mitgliedern 75 Procent des Klassensteuersolls an Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind. Wollte man daher auch eine subsidiäre Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Vertretung einer unvermögenden Schulsocietät zulassen, so würde der Eintritt dieser subsidiären Verbindlichkeit nur durch jedesmalige Executionsvollstreckung gegen die Schul-Hausväter auf die ganze Bedarfssumme festgestellt werden können, indem dann die Ortsgemeinde den unbeitreiblichen Rest zu übernehmen hätte. Es leuchtet ein, mit welchen unzuträglichen Weiterungen ein solches Verfahren verknüpft sein würde.

Hiernach vermag ich die Beschwerde der Ortsgemeinde N. wegen der ihr auferlegten Vertretungspflicht der katholischen Schulgemeinde daselbst nicht als unbegründet anzuerkennen.

Vielmehr ist nunmehr, nachdem sich herausgestellt hat, daß die katholische Schulsocietät ihre Schule ohne fremde Beihülfe zu unterhalten unvermögend ist, auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugehen und eine neue Regulirung der katholischen und evangelischen Schule nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 vorzunehmen, hierbei aber als Grundsatz festzuhalten, daß die Ortsgemeinde die Unterhaltungskosten beider Schulen, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen hat, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, resp. die Beiträge derselben unzureichend sind.

Dieses dem Gesetz entsprechende Verfahren erscheint in dem vorliegenden Fall um so leichter durchführbar, als sowohl die katholische, als auch die evangelische Schule nur für die Eingesessenen von N. bestimmt sind, also eine fremde Ortschaft überhaupt nicht betheiligt ist.

Berlin, den 4. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
22,163. U.

309) Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten seitens der Gutsherren in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 114 Nr. 48.)

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 19. September d. J. gegen den diesseitigen Recursbescheid vom 19 December 1861, betreffend die Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten seitens der Gutsherren in der dortigen Provinz, erhobenen Bedenken finden im Wesentlichen ihre Erledigung durch die Ausführungen des Herrn Ober-Präsidenten in der Beischrift zu Ihrem Bericht vom 3. v. M., welche ich deshalb anbei in Abschrift mittheile. (Anlage a.) Im Uebrigen bemerke ich, daß in den vorkommenden Specialfällen, in welchen es sich um die Verpflichtung zu Bauholzlieferungen handelt, zunächst der Königlichen Regierung die Entscheidung überlassen bleiben muß, und einer etwanigen Recurs-Entscheidung meinerseits durch eine allgemeine Verfügung nicht vorgegriffen werden kann.

Berlin, den 15. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.

22,127. U.

---

a.

Der §. 6 der Schulordnung räumt den mehreren Gutsherren des Schulbezirks das Lehrer-Berufungs-Recht nur dann ein, und der §. 44 ibid. legt ihnen die Pflicht der Bauholz-Lieferung nur dann auf, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel (Verträge) ein Anderes bestimmen. Wenn daher herkömmlich nur Einer der Gutsherren jenes Recht ausgeübt hat, namentlich der Fiscus, und in Betreff der Bauholz-Lieferung ein solches Herkommen nicht vorhanden ist, so können die Unzuträglichkeiten, welche die Königliche Regierung befürchtet, nicht vorkommen. Das Rescript vom 19. December 1861 entscheidet nur den Fall, in welchem der Fiscus bei der Schulregulirung, also vertragsmäßig, mit Ausschluß der anderen Gutsherren des Schulbezirks alle Rechte und Pflichten des Schulpatronats überkommen hat. Die Königliche Regierung führt aber an, daß Fälle solcher vertragsmäßigen Festsetzung selten sind. Nützlichkeitsgründe, aus welchen von dem in dem Rescripte vom 19. December 1861 ausgesprochenen Grundsatze Abstand zu nehmen wäre, sind also in der That nicht vorhanden, Rechtsgründe, welche dafür sprechen, hat aber die Königliche Regierung nicht angeführt, und sind meines Erachtens nicht vorhanden.

---

310) Unterhaltung der Umfriedigung eines Schulgartens in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1860 S. 687 Nr. 307. 2.)

Auf den Bericht vom 15. d. M., die Herstellung der Zäune um den Schulgarten in R. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. August d. J., da der Gemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft nach §. 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 15. December 1845 die Verpflichtung obliegt, den Garten im Gehege zu erhalten. Der, überdies erst in der Recursinstanz gestellte Antrag auf Gewährung des erforderlichen Holzes aus fiscalischen Forsten ist hiernach unstatthaft. 2c.

Berlin, den 28. October 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
23,302. U.

---

311) Eigenschaft als Gutsherr in der Provinz Preußen; Beitragspflicht bei Schulbauten.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 363 und 419; pro 1862 Seite 114.)

Auf den Bericht vom 30. v. M. über das Recursgesuch der Besitzerin der Rittergüter S. und A. wegen ihrer Heranziehung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in K. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J.

Bis zum Jahre 1858 einschließlich war Fiscus alleiniger Gutsherr des Schulbezirks K. und hat als solcher der Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in Gemäßheit der §§. 44 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 genügt. Im Jahre 1859 wurden jedoch die zum Schulbezirk gehörigen Güter S. und A., welche ursprünglich vom Fiscus in Erbpacht ausgethan waren, zu einem selbstständigen Gutsbezirk vereinigt und diesem für die Besitzzeit der Recurrentin und deren ehelicher Descendenz die Rittergutsqualität, sowie die bisher vom Fiscus ausgeübte polizeiobrigkeitliche Gewalt verliehen resp. übertragen.

Hiernach muß die Recurrentin als Gutsherrin im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angesehen werden. Denn wenn auch die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer für sich allein kein entscheidendes Merkmal für die gutsherrliche Qualität abgiebt, so ist doch in dem vorliegenden Fall der Besitzerin ausdrücklich von dem Fiscus auch die ortsobrigkeitliche Gewalt übertragen

worden, so daß nicht mehr Fiscus als Gutsherr von S. und A. anzusehen, sondern die gutsherrliche Gewalt nunmehr mit dem Besitze dieser Güter selbst verbunden ist. Unerheblich ist hierbei, daß die Verleihung jener Rechte nur für die Besitzzeit der Recurrentin und deren Descendenz erfolgt ist.

Demnach erscheinen jetzt als die Gutsherren des Schulbezirks der Fiscus für die Amts-Ortschaften, und die Recurrentin für das Rittergut S.-A. Beide sind daher nach den §§. 44 und 47 a. a. O. gemeinschaftlich zur Lieferung des Schulbauholzes verpflichtet.

Der Einwand der Recurrentin, daß ihr kein Antheil an den Patronatsrechten über die Schule eingeräumt, und sie deshalb auch nicht zur antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten verbunden sei, ist nicht durchgreifend. In Frage könnte nur kommen, ob nicht der Recurrentin, welche jetzt Mitgutsherrin des Schulbezirks ist und als solche an den gutsherrlichen Lasten gegenüber der Schule participirt, ein Anspruch auf Theilnahme an den gutsherrlichen Rechten zuzubilligen sein möchte. Keineswegs aber kann die Recurrentin, weil sie bisher eine solche Theilnahme nicht in Anspruch genommen hat, eine Befreiung von den gutsherrlichen Pflichten gegenüber der Schule verlangen.

Daß endlich eine die Recurrentin von der streitigen Verpflichtung befreiende Observanz sich bisher nicht hat bilden können, ist in den Gründen des Resoluts zutreffend ausgeführt.

Der principale Antrag der Recurrentin auf gänzliche Freilassung von der Bauholzlieferung ist hiernach unbegründet.

Nicht minder unstatthaft ist ihr eventueller Antrag, ihren Beitrag nicht nach der Anzahl der sämmtlichen im Gutsbezirke befindlichen, sondern nur nach der Anzahl derjenigen Haushaltungen festzustellen, welche nach einer, nach öconomischen Principien vorzunehmenden Ermittelung zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Güter S. und A. allein, ohne Rücksicht auf die dazu gehörigen bäuerlichen Parcellen, für erforderlich zu erachten seien.

Das Gesetz kennt eine derartige Unterscheidung nicht, sondern verpflichtet die Gutsherren, nach der Zahl der Haushaltungen ihrer sämmtlichen Hintersassen beizutragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Hintersassen überhaupt oder zu bestimmten Theilen zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Landes nothwendig sind.

Hiernach mußte das Resolut überall bestätigt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
23,397. U.

312) Brennmaterial für die Lehrerwohnung und die Schulstube.

Auf den Bericht vom 15. v. M. über die mit Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beheizung der Schulstube, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn es in dem Bezirk der Königlichen Regierung üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, so muß einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden. Anderenfalls muß, wie der Königlichen Regierung bereits unter dem 11. October 1852 — U. 18,693 — bemerklich gemacht ist, auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847 *) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, und letzterer daher das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, zur Geltung gebracht werden.

Wollte man aber auch im vorliegenden Fall hiervon absehen und annehmen, daß dem Beschwerdeführer eine rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, die Schulstube aus dem ihm ohne Vorbehalt zugesicherten Holzdeputat mitzubeheizen, wie er denn thatsächlich die Schulstube, welche mit seiner Wohnstube nur einen gemeinschaftlichen Ofen hatte, mitbeheizt hat, so sind doch die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses durch den im Jahre 1860 ausgeführten Neubau der Schule, wobei eine größere und mit besonderem Ofen versehene Schulstube eingerichtet ist, so wesentlich verändert, daß unter allen Umständen auf den Antrag des Lehrers eine neue Regulirung des Brennholzbedarfs der Schule für erforderlich zu erachten war. ꝛc.

Berlin, den 10. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,312. U.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 569.

313) Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

(Centralblatt pro 1861 Seite 357 Nr. 133)

Auf den Bericht vom 29. v. M. über die Beschwerde der Schulgemeinde B. vom 30. August d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde ist, und daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§. 29 und 31 Tit. 12 Thl. II Allg. Land-Rechts obliegt. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungskosten auf die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des §. 31 a. a. O. vertheilt werden.

In dem vorliegenden Fall erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zulässig, um die zur Schule in B. gehörige Hannöversche Ortschaft N. angemessen dabei heranzuziehen. Von der Preußischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlagen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des §. 31 a. a. O. vertheilt werden. ꝛc.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
22,107. U.

---

314) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

In Folge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klafter 2 Klafter Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im §. 44 Nr. 5 der

Schulordnung vom 11. December 1845, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. O. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Aenderung erleidet.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).
20,745. U.

---

315) Schullasten der Beamten in Beziehung auf ihren Wohnsitz; Ausgleichung zwischen den betheiligten, zu einem Schulverband gehörigen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1860 Seite 738 Nr. 335.)

Wegen Heranziehung der politischen Gemeinden Groß-N. und Alt-N. zu den Schulunterhaltungskosten eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß nach wiederholter Erörterung des Gegenstandes der Vorstellung des Magistrats zu Groß-N. vom 22. Februar v. J. es in Ansehung der Communalbesteuerung derjenigen Beamten, welche in Alt-N. wohnen, deren Amtssitz jedoch in Groß-N. sich befindet, bei den seitherigen auf §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beruhenden Vorschriften bewendet. Behufs Ausgleichung der von den betheiligten politischen Gemeinden übernommenen Kosten des gemeinsamen Schulverbandes ist demzufolge die Gemeinde Groß-N. außer dem nach Maaßgabe der vereinbarten Repartition auf dieselbe fallenden Antheil ihrem Erbieten gemäß nur verbunden, zu Gunsten der Gemeinde Alt-N. einen ferneren Theil jener Kosten zu übernehmen, welcher der von Groß-N. bezogenen Communalsteuer von dem Diensteinkommen der gedachten Beamten entspricht. Die Königliche Regierung wolle hiernach zur Erledigung der Beschwerde des Magistrats das Weitere veranlassen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.
Der Minister des Innern. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu N.
24,579. U. M. d. g. A.
I. B. 6233. M. d. J.

---

316) Beschaffung des Locals für den Confirmanden-Unterricht.

(Centralblatt pro 1862 Seite 367 Nr. 138.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den in Bezug genommenen Erlaß vom 3. Mai d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 367) es keineswegs unbedingt für unzulässig erklärt ist, den Confirmanden-Unterricht in den Schulstuben zu ertheilen. Es soll vielmehr die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werden. Erst wenn diese ungünstig ausfällt, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen ist, ist für die anderweite Beschaffung einer Confirmandenstube auf Kosten der dazu Verpflichteten Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde N. darauf angetragen, daß in dem neuerbauten Küster- und Schulhause daselbst der Confirmanden-Unterricht nicht mehr abgehalten werde. In dem Schulhause scheint dies, ohne Anstand gefunden zu haben, geschehen zu sein. Im Pfarrhaus ist ein Confirmandenzimmer nicht vorhanden. Es fragt sich sonach, ist die Gemeinde N. in den Personen mit der Kirchen- und der Schulgemeinde identisch, eventuell sind diese Gemeinden gehört worden, und ist die Gemeinde N. damit einverstanden, selbst um den Preis des Anbaus eines Confirmandenzimmers an das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwand von — Thlrn das neue Küster- und Schulhaus dem Confirmanden-Unterricht zu verschließen? ꝛc.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,944. U.

---

317) Bibelkassen in Elementarschulen.

In der Stadt Mühlhausen ist, um den aus der städtischen Volks- und Armen-Schule austretenden Kindern eine Bibel als Eigenthum überweisen zu können, eine Bibelkasse nach folgenden Grundsätzen eingerichtet und in Wirksamkeit.

1.

Jedes Kind der Ober-Klassen zahlt wöchentlich 1 Pfennig.

Ist anzunehmen, daß in jeder der beiden Oberklassen 80 Schüler sitzen, so giebt dies wöchentlich in Summa 160 Pfennige. Sollten nun auch nur $\frac{3}{4}$ regelmäßig beisteuern, so würde demnach eine wöchentliche Einnahme von 10 Sgr. erzielt werden.

2.

Jedes Kind der Mittel- und Unterklaſſen zahlt monatlich 1 Pfennig.

Rechnet man auf jede Klaſſe 90 Schüler, ſo kommen auf dieſe 4 Klaſſen monatlich 360 Pfennige. Von dieſen 360 Schülern dürfte jedoch $\frac{1}{3}$ wegfallen, indem Armuth oft auch den Einen Pfennig nicht erübrigen kann. Es blieben daher 240 zahlende Schüler und Schülerinnen und dieſe würden monatlich 20 Silbergroſchen liefern.

3.

Jedem der Schule neu zugeführten Kinde, bezüglich deſſen Eltern, wird empfohlen und anheim gegeben, den für die Klaſſe beſtimmten Antheil zur Bibel-Kaſſe zu entrichten.

Von irgend welchem Zwange wird vollſtändig abgeſehen.

4.

Jeder Klaſſenlehrer verpflichtet ſich, wöchentlich reſp. monatlich die ſogenannten Bibel-Pfennige an beſtimmten Tagen einzufordern und in ſeiner Liſte ſorgfältig zu vermerken.

5.

Die ſo geſammelten Pfennige werden in der nächſtfolgenden Conferenz dem Rector überreicht und in dem Conferenz-Protokolle verzeichnet.

6.

Der Rector der Schule iſt Verwalter der Bibel-Kaſſe. Derſelbe trägt Sorge für Beſchaffung der Bibeln und berichtet von Zeit zu Zeit, ſpäteſtens im Februar jeden Jahres, über den Stand der Kaſſe.

7.

Jedes gelegentlich der Confirmation aus der Schule zu entlaſſene Kind erhält — bei Vorausſetzung pünktlich innegehaltener Beiſteuer — eine Bibel, reſp. eine ſolche angeboten.

8.

Beim Verzuge eines Schülers werden die von ihm gezahlten Pfennige nicht zurückgegeben; ſie verbleiben der Kaſſe.

Aus den aus sub 1 und 2 dargeſtellten Sätzen ergiebt ſich eine Jahres-Einnahme von circa 24 Thalern, für welche ohngefähr 40 vollſtändige Bibeln angeſchafft werden können. So viel ſind aber auch durchſchnittlich nöthig, wenn den Confirmanden in dieſem Punkte Genüge gethan werden ſoll.

318) Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1862 Seite 445 Nr. 180.)

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

1) vom 29. August 1862 der von den Gebrüdern Gutsbesitzer Friedrich Martin von Magnus, Professor Leopold Eduard Magnus und Professor Heinrich Gustav Magnus in Berlin durch Urkunde vom 2. Juli 1861 unter dem Namen „Mariannen-Stiftung" gegründeten Stiftung, und
2) vom 29. November 1862 der Pommerschen Blinden-Anstalt für Knaben in der Vorstadt Neu-Torney zu Stettin

die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

An Stelle des verstorbenen Staats-Ministers von Savigny ist zum Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite der bisherige Vicekanzler Director Dr. von Cornelius in Berlin, und an dessen Stelle der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Böckh in Berlin zum Vicekanzler der Friedensklasse desselben Ordens ernannt worden.

A. Behörden.

Der Consistorialrath Eberts in Coblenz ist zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Professor der Theologie Dr. Wieseler in Kiel ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald, und

der Privatdocent Dr. Olshausen in Halle zum außerordentlichen Professor der Geburtshülfe in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Dove an der Universität zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem ordentlichen Professor Dr. Rosenkranz an der Universität zu Königsberg die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Dub am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist das Prädicat „Professor", und
dem ordentl. Lehrer Dr. Basse am Gymnasium zu Gumbinnen das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
der ordentl. Lehrer Dr. Conrads am Gymnasium in Trier zum Oberlehrer befördert,
der interimistische zweite Religionslehrer Tomaszewski am Marien-Gymnasium in Posen ist als Religionslehrer am Gymnasium zu Trzemeszno und Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats angestellt,
der ordentl. Lehrer Dr. Malina bei dem Gymnasium zu Deutsch Crone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Braunsberg, und der ordentl. Lehrer Dr. Bludau bei letzterer Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Deutsch Crone versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Lyck die Schulamts-Candidaten Pelka und Saran,
am Gymnasium zu Stendal der Dr. Erdmann, bisher Lehrer an der Realschule zu Erfurt,
am Dom-Gymnasium zu Magdeburg der Dr. Arthur Richter, bisher Lehrer an der Realschule daselbst, und der Dr. Nicolai, bisher Hülfslehrer am Gymnasium zu Quedlinburg.
Dem Lehrer Dr. Uellner an der Realschule zu Düsseldorf ist der Titel „Oberlehrer" verliehen,
an der Realschule zu Burg der Schulamts-Candidat Kraul als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Dannenberg zu Gollnow im Kreise Naugard ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Zobel zu Wildschütz im Kreise Liegnitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Organisten Karl Hennig bei der Sophien-Kirche zu Berlin, und dem Organisten Heinrich August Schultze bei der St. Jacobi-Kirche zu Nordhausen ist der Titel „Musikdirector" verliehen,
dem Componisten und Gesanglehrer Urban in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von des Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Aus dem Amte geſchieden.

Penſionirt zum 1. Januar 1863:

Bau- und Haus-Inſpector Kreye bei den Muſeen zu Berlin,
Conrector Dr. Altenburg am Gymnaſium zu Schleuſingen,
Oberlehrer Bertelsmann am Gymnaſium zu Bielefeld.

In andere Aemter berufen:

Religionslehrer am Gymnaſium zu Trzemeszno und Regens des mit dieſer Anſtalt verbundenen Alumnats, Kegel, zum 15. November,

Ordentl. Lehrer Vogt am Gymnaſium zu Elberfeld zum 1. October 1862,

Lehrer Dr. Hanſen an der Realſchule zu Mülheim a. d. R. zu Anfang 1863.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

282. Prüfungs-Commiſſion für Pharmaceuten. — 283. und 284. Dotation der Univerſität in Königsberg und der Akademie in Münſter. — 285. Auszeichnung von Künſtlern. — 286. Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preußen. — 287. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen pro 1863. — 288. Atteſte für einjährige Freiwillige. — 289. Schulzeugniſſe für Cadetten. — 290. Einrichtung der Schulprogramme. — 291. Vortragsübungen der Gymnaſialſchüler. — 292. Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anſtalten — 293. Volksſchulfreund. — 294. Proviſoriſche und definitive Anſtellung. — 295. Wahl von Schul-Repräſentanten. — 296. Commiſſions-Prüfung für Elementarlehrer. — 297. Freie Wahl der Schule. — 298. 299. und 300. Schulweſen in den Regierungsbezirken Cöslin, Stettin und Breslau. — 301. Collecte für die evangeliſche Kirche. — 302. Rechtsweg in Angelegenheiten der Dotation einer Schule. — 303. Fiscus als Rechtsnachfolger eines ſäculariſirten Stifts. — 304. Verträge bei Regulirung des Interimiſticums. — 305. Obſervanzen in Bau-Sachen. — 306. Schulkapitalien-Verleihung. — 307. und 308. Unterhaltung der Elementarſchulen. — 309. Lieferung des Bauholzes für Schulen. — 310. Umfriedigung der Schulgärten. — 311. Beitragspflicht der Gutsherren zu Schulbauten. — 312. 313. und 314. Brennmaterial für Lehrerwohnungen und Schulſtuben. — 315. Schullaſten der Beamten. — 316. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 317. Bibelkaſſen bei Elementarſchulen. — 318. Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon. — Perſonalchronik.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

B2-4B

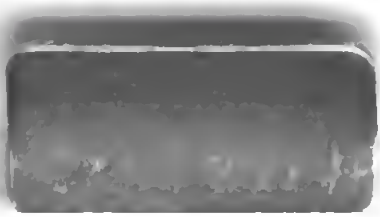

Digitized by Google